Register über die in den Regierungs- und Gesetz-Blätte...

Georg Ferdinand Döllinger, Simon J. Jandebeur

Digitized by Google

4° Bavar.
3021 ea/5

Gesetzblatt

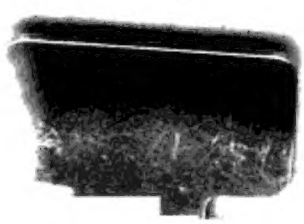

Digitized by Google

<36622259130012

<36622259130012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

REGISTER

über die in den

Regierungs- und Gesetz-Blättern

vom Jahre 1799 bis 1825 einschlüssig,

und in den vormals bestandenen

Provinzial-Regierungsblättern

enthaltenen

Verordnungen

von

G. Döllinger

BIBLIOTHECA MONACENSIS

Allergnädigst privilegirte Auflage.

Digitized by Google

Die Exemplare von dieſem Regiſter, welche nicht mit zwey Siegeln, wovon das eine die Wappen des Verfaſſers, das andere die Inſchrift: Rechtmäßige privilegirte Auflage enthält, auf dem Titelblatte, auf dem erſten und auf dem 51ſten Bogen bezeichnet ſind, werden hiemit als unerlaubter Nachdruck erklärt.

Digitized by Google

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern.

BIBLIOTHECA MONACENSIS

Nachdem Uns der Rath und Staatsrath, Ritter Döllinger um Ertheilung eines Privilegiums zur Herausgabe eines Registers über die sämmtlichen Jahrgänge der Regierungs- und Intelligenz-Blätter von 1799 bis 1825 mit Einschluß der vormals bestandenen Provinzial-Regierungs-Blätter in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir in Anerkennung der Zweckmäßigkeit eines solchen Unternehmens dem Bittsteller das nachgesuchte Privilegium jedoch unbeschadet der Rechte Dritter auf den Zeitraum von drey Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unsers Königreiche, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Willen und Willen des rechtmäßigen Verlegers der zu veranstaltenden Herausgabe eines Registers der sämmtlichen Jahrgänge der Regierungs- und Intelligenzblätter diese in keinerley Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrucke derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unsers Königreiches an, den privilegirten Verleger der oben bezeichneten Ausgabe eines Registers über sämmtliche Jahrgänge der Regierungs- und Intelligenz-Blätter gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihm angezeigten Nachdrucke sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freyen Disposition zustellen zu lassen.

Wir wollen, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung der mehr erwähnten Herausgabe eines Registers über sämmtliche Jahrgänge der Regierungs- und Intelligenz-Blätter vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrücken lassen. Gegeben in *Colombella* bey *Perugia* den sechs und zwanzigsten May im Jahre Eintausend Achthundert Sechs und Zwanzig

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

L.S.

Privilegium

für den k. Rath und Staatsrath Archivar Döllinger zur Herausgabe eines Registers über die sämmtlichen Jahrgänge der Regierungs- und Intelligenz-Blätter von 1799 bis 1825. mit Einschluß der vormals bestandenen Provinzial-Regierungsblätter.

Auf

Königlich-allerhöchsten Befehl

der General-Sekretaer

F. v. Kobell.

Digitized by Google

Dem Geschäftsmann im Aufsuchen der in den Regierungs- und Gesetzblättern, dann in den früher bestandenen Provinzial-Regierungs-Blättern enthaltenen Verordnungen die möglichste Erleichterung zu gewähren, ist der Zweck dieses Registers.

Die Einrichtung desselben läßt sich auf den ersten Blick erkennen; die Verordnungen sind chronologisch gereihet, mit Nummern bezeichnet, und unter den einzelnen Titeln von frühern auf spätere Verordnungen, wodurch erstere zum Theile oder ganz abgeändert wurden, hingewiesen.

Verwandte Materien unter verschiedenen Titeln hat man durch gegenseitige Hinweisungen in Verbindung gesetzt, vielmehr ergänzt.

Die besondern nur in einzelnen Gebietstheilen bestehenden Verordnungen wurden, wo es erfoderlich war, bei jedem Titel ausgeschieden.

Ausführliche Verordnungen, Organisationen, insbesondere die neuern, und Edikte, wurden nach den darinn behandelten Gegenständen getrennt, und in die geeigneten Rubriken gesetzt.

Große Materien erhielten außer einem allgemeinen Titel zur leichtern Ausscheidung Untertitel, was jedoch beym Aufsuchen nicht irre leiten darf, indem durch die fortlaufenden Nummern der Zusammenhang angedeutet ist.

Um das Aufsuchen noch mehr zu erleichtern, wurde ein Wortverzeichniß beygefügt, welches nicht nur die Titel des Registers selbst, sondern auch jene Schlagwörter enthält, welche dem Nachsuchenden als Anhaltspunkt dienen möchten.

Digitized by Google

Schlagwörter ohne Bedeutung, und dann jene, welche unter den geeigneten Titeln vorkommen, oder durch Nachweisungen ergänzt sind, wurden in diesem Wortverzeichnisse übergangen.

Bei dem Aufsuchen ist überhaupt immer mehr der Gegenstand, als die wirksame Behörde im Auge zu haben, indem man die Resor-Ausscheidung der einzelnen Stellen und Aemter, dann eigentliches System, so viel als möglich, vermieden hat.

Daß dieses Register mehr als einfache Nachweisungen enthält — daß von allen Verordnungen, wo es immer thunlich war, der Inhalt im möglichst kurzen Auszuge geliefert wurde, wodurch es gewissermassen zugleich die Dienste eines Repertoriums leistet, davon wird man sich bey dem Gebrauche desselben überzeugen.

Eine Fortsetzung dieses Registers werde ich alle drey Jahre liefern, in welcher Periode jedesmal ein Landtags-Abschied erscheint. Sonach wird die erste Fortsetzung mit Ende des nächsten Jahres 1828 erfolgen, und den Herrn Pränumeranten um den nämlichen geringen Preis des Registers, wovon der Bogen etwas höher als 3 kr. zu stehen kömmt, zugesendet werden, wenn nicht desfalls besondere Abbestellungen geschehen.

Indem ich mich bestrebt habe, dieses Register, insbesondere auch für die Gemeinden brauchbar zu machen, da der Wirkungskreis der Gemeindevorsteher in den einzelnen ihrer Sphäre unterworfenen Gegenständen möglichst hervorgehoben wurde, bin ich weit entfernt, zu glauben, etwas Vollkommenes geliefert zu haben, kann jedoch mit Beruhigung einer gütigen Aufnahme entgegen sehen, indem ich hiebey weder Mühe noch Kosten sparte.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Abbrüche.

Die Erhebung derſelben als eine Laudemialtaxe unter verſchiedenen Namen von Tiſch- und Weingeldern findet nicht mehr ſtatt. — 1810, 8. Oct. S. 977.

Aberglauben.

Die Pfarrer ſollen das Landvolk über Aberglauben, beſonders bey Schatzgräbereyen belehren. — 1802, 3. September*) St. XXXVIII.

Abgebrannte.

1. Jene, welche nicht Mitglieder der Brandverſicherungs-Anſtalt ſind, haben weder Anſpruch auf Nachlaß an den allgemeinen Staatsauflagen in Anſehung der zur Verſicherung geeigneten Gegenſtände, noch auf ein Gnadenholz. — 1799, 17. Septbr. St. XLVIII. wiederholt 1800, 20. Oct. St. XLV. (Pfalz-Neuburg. 1805, 31. Aug. S. 659). (Oberpfalz, 1801, 6. März S. 81 1805, 2. Sept., S. 776.)
2. Sie können, ſoferne ſie churfürſtliche Grundunterthanen ſind, nur bey einem bedeutenden Mobiliarſchaden, keineswegs bey Bauſchäden, zu einigen Nachlaß an den grundherrlichen Reichniſſen begutachtet werden; die normalmäßigen Freyjahre ceſſiren in dieſer Hinſicht ganz. — 1802, 18. Jn., St. XXVI. f.
3. Ausdehnung der Verordnung Nro. 1. auf die Pfarrer in der Art, daß ſie keine Anlehen aus Kirchen- und Stiftungsmitteln und auch keine Freyjahre rückſichtlich der Ausſitzfriſten erhalten ſollen. — 1804, 18. Juni, St. XXVI. (Pfalz-Neuburg, 1804, 24. Juli, S. 524.)
4. Die geſetzlichen Nachläſſe an den grundherrl. Reichniſſen in ſolchen Fällen werden jedoch von dem bey Nro. 1. erwähnten Nachtheile ausgenommen. — 1805, 26. Auguſt Stück XXXVII. wiederholt 1807, 23. Juni, S. 1142.
5. Erneuerung der Verordnung Nro. 1. und 4. mit dem Zuſatze, daß auch die Unterſtützungs-Anlehen aus öffentlichen Mitteln verſagt werden. — 1811, 23. Jänner, S. 136. Art. 2.
6. Die Beſtimmung bei Nro. 1. wegen Verluſt des Anſpruches auf Nachlaß wird auf die Gemeinde-Umlagen ebenfalls ausgedehnt. — 1812, 1. April, S. 705.

M. ſ. auch Brandſammlungen, Brandverſicherung u. Nachläſſe.

*) Anmerkung. Von den Regierungs- und Intelligenz-Blättern von den Jahren 1799 bis 1805 konnte man nur auf die Stücke der einzelnen Blätter nachweiſen, weil mehrere Auflagen davon vorhanden ſind, in welchen die Seitenzahlen nicht übereinſtimmen.

Abgeordnete.

1818, 26. May. Gsthl. 1818. S. 123.

1. Die Verfassungs-Urkunde des Reichs gibt Titl. VI. über die Abgeordneten die allgemeinen Bestimmungen, §. 1. über die Bildung der zweiten Kammer durch selbe, und zwar §. 7. aus 5 Klassen, als: der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, der Universitäten, der katholischen und protestantischen Geistlichen, der Städte und Märkte, und der übrigen Grundeigenthümer; §. 8. über die Zahl nach Verhältniß der Familien, so wie §. 9. die Ausschlagung dieser Zahl auf die einzelnen Klassen; §. 10. dann deren Vertheilung auf die einzelnen Regierungs-Bezirke. §. 11. Ueber die Wahl in jedem Regierungs-Bezirke. §. 12. Um als Mitglied der Kammer gewählt werden zu können, ist erforderlich: das Staats-Bürgerrecht, 30jähriges Alter, der Besitz eines bestiuerten Gewerbes oder Grundvermögens, das Bekenntniß zu einer der 3 christlichen Konfessionen, und endlich niemals in einer Spezial-Untersuchung gewesen zu seyn. §. 13. Alle 6 Jahre ist eine neue Wahl von Abgeordneten. §. 14. Von dem Austritte eines Abgeordneten während der Dauer der Versammlung. §. 15. Ueber Konstituirung der Kammer durch Anwesenheit 2/3 Theiles der Mitglieder. §. 17. Ein Abgeordneter kann sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

1818, 26. May. Gsthl. S. 349.

2. Das Edikt über die Ständeversammlung ertheilt die besondern Bestimmungen. §. 2 — 10. Ueber die Vertheilung der Gesammtzahl der Abgeordneten auf die einzelnen Regierungsbezirke für jede einzelne Klasse, so wie über die Eigenschaften derselben in diesen einzelnen Klassen, dann §. 11—13. über die Wähler, die Wahl derselben und deren Beeidigung. §. 14—17. Wahl der Grund-Besitzer mit Gerichtsbarkeit durch Uebergabe der Stimme an die Kreis-Regierung und am Sitze derselben, §. 18. der Universitäten durch die ordentlichen Lehrer, §. 19—20 der Geistlichen in 2 Wahlhandlungen in den Dekanaten und am Sitze der Kreis-Regierungen, §. 21—26. der Städte und Märkte, und zwar jener die für sich allein, und jener, die gemeinschaftlich wählen, bey letztern finden zwey Wahlhandlungen statt, nämlich die Wahl der Wahlmänner und jener der Abgeordneten, §. 27—33. endlich der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit in 3 Wahl-Momenten, nämlich der Urwahl, der Ernennung der Wahlmänner, und Wahl der Abgeordneten; §. 34 — 43. Vorschriften über Vornahme der Wahlhandlungen. §. 44—47. Ablehnung der Wahl. §. 48. Austritt eines Abgeordneten. §. 49. Entschädigung der Abgeordneten für Reise- und Zehrungskosten.

1818, 30. Nov. Gesthl. 1818. S. 629.

3. Es wird die Wahl der Abgeordneten zur ersten Ständeversammlung angeordnet.

Abgewürdigte Feyertage.

1801, 4. Dez. St. LI.

1. Die, durch das vom Pabst Klemens XIV. erlassene Breve vom 16. May 1772, abgewürdigten Feyertage sollen nicht mehr gehalten, daher alle äußerlichen Erinnerungszeichen an diese abgewürdigten Feyertage entfernt, und in den Kalendern solche auf den nächsten Sonntag versetzt werden.

2. Diese Verordnung wird auch auf das Sebastiansfest ausgedehnt, und die Bestrafung der Dagegenhandelnden vorgeschrieben. 1802, 22. Jän. St. V.
3. Alle in diesen Gegenstand einschlagenden Berichte sind allein an die General-Landes-Direktion zu erstatten. 1802, 1. März. St. IX.
4. Kein Unterthan, der nicht die abgewürdigten Feyertage zur Arbeit benützt hat, soll zu einen Nachlaß begutachtet werden. 1803, 19. Apr. St. XVIII.
5. Die Land- und Herrschaftsgerichte haben monatlich über die Beobachtung der desfallsigen Verordnungen zu berichten. 1803, 21. Jul. St. XXXI.
6. Diese Berichte sind vierteljährig einzusenden mit Ende März, Juni, September und Dezember. 1804, 20. März. St. XII.
7. Die Bestimmung Nr. 1. trifft auch die Feste des heil. Ulrich, und der heil. Mart. Afra im Augsburgischen; so wie auch 1805, 26. Jul. St. XXXI
8. die Festtage der sogenannten Land- und Bisthums-Patronen. 1806, 23. Oct. S. 402.

M. s. a. u. Feyertage — u. u. Kalender.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

9. Die deßfalls bestehenden Verordnungen werden eingeschärft, und die Strafen für die dagegen handelnden Pfarrer, Unterthanen, und insbesondere der Haus- und Dienstherren bestimmt. Bamberg, 1807, 5. Juny. S. 1050. Tyrol. 1808, 15. März, S. 744.

Abkaufsurkunden.

Unterliegen dem Gradations-Stempel, so ferne sie auf eine bestimmte Summe lauten, sonst dem Klassenstempel. 1805, 1. März, St. XII.

Ablaßtafeln.

Diese dürfen bei den Haus-Kapellen nicht mehr ausgehängt werden. 1803, 7. Jul. St. XXVIII.

Ablösung.

1. Die Behandlung und Begutachtung der auf dem Eigenthume liegendenden Lasten kompetirt zu den Finanz-Direktionen, resp. Finanzkammern. 1808, 8. Aug. S. 1878. 1817. 27. März. S. 268.
2. Die Ablösbarkeit erstreckt sich auf alle in grundherrlichen Verträgen gegründete Lasten ohne Ausnahme gemäß Einverständniß der Interessenten. 1818, 26. May. Gesetzbl. 1818. S. 223.
3. In Beziehung auf die Ablösung der Realrechte werden im Geiste des Hypothekengesetzes geeignete Bestimmungen gegeben, insbesondere wenn das Ablösungs-Surrogat eine unbewegliche Sache, oder ein Kapital ist; Rechte der Hypotheken-Gläubiger in Beziehung beyder. 1822. 1. Juny. S. 38.
4. Bey allen Ablösungen, worüber Verordnungen vorhanden sind, handelt die Regierung, Kammer der Finanzen, aus eigener Kompetenz, vorbehaltlich der Super-Revision des obersten Rechnungshofes. Bestimmung, wenn die Ablößverhandlung 1825, 17. Dez. S. 1110. §. 96.

als definitiv anzusehen ist, wovon in dem Ablösungsbriefe Erwähnung zu geschehen hat.

Die speziellen Verordnungen sehe man unter den Rubriken der abzulösenden Objekte.

Abordnungen.

1803, 31. Oct. S. 514. 1. Abordnungen mehrerer Gemeinds-Individuen in Kulturs- und andern Angelegenheiten sind untersagt, indem es genügt, wenn ein Sachwalter geschickt wird.

1808, 24. Sept. S. 2420. 1818, 17. May. Gesetzbl. 1818. S. 62. §. 43. 2. Die Gemeinden dürfen keine Deputation von mehr als 2 höchstens 4 Mitgliedern abordnen.

1818, 24. Sept. S. 1120. §. 21. 3. Bestimmung, in welchen Geschäften der Gemeinden 2 Glieder zu Gericht abzuordnen sind, um dort die geeignete Verhandlung vorzunehmen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken.

1803, 29. Jän. S. 17. 4. Abordnungen an das Hoflager von den Magistraten ist nicht erlaubt.

Tyrol.

1807, 13. Oct. S. 1644. 5. Solche von Gemeinden an die Landes- und Hofstellen ohne Gubernialbestättigung werden verboten, und die Gemeinde-Vorsteher für die Kosten haftend erklärt.

Abschätzungen.

1799, 17. September. St. XLVIII. §. 6. 1. Vorschrift über die Abschätzung der Brandschäden, und über die Einrichtung der Abschätzungs-Protokolle.

1802, 9. Aug. St. XXXIV. 2. Diejenigen Beamten, welche noch keine fixirte Besoldung haben, dürfen bey Abschätzungen der Unterthansschäden in Nachlaßsachen die Reisedeputation dem Aerar verrechnen.

Abschaffungs-Patrouillen.

1809, 21. Jän. S. 148. 1. Reglement zur Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in den Schenken und Wirthshäusern der Städte und Märkte für das Bürger-Militär, wo keine Garnison bestehet.

Abschiede — Abschiedspässe.

1805, 7. Jän. St. VII. §. 10. 1. Bestimmungen über die Ertheilung der Abschiede vom Militär nach vollendeter Dienstzeit, und vor Ablauf derselben im Falle der Ansässigmachung. Vorschriften, wie die Abschiedsgesuche abzufassen, mit welchen Zeugnissen solche zu belegen, und wo dieselben einzureichen sind. Von dem Wiedereintritt in den Dienst.

1805, 5. Aug. St. XXXV. 2. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Ansäßigmachung im Auslande, worüber eigene Vorschriften gegeben werden.

1805, 1. März. St. XII. wiederholt 1812, 18. Dez. Bbl. 1813. S. 74. 3. Diese Abschiede unterliegen dem 15 kr. Stempel.

4. Die Verordnungen Nr. 1. u. 2. über die Einrichtung und Fassung der Abschiedsgesuche bereits eingereihter Soldaten, dann über die Unentbehrlichkeit derselben werden erneuert, und zugleich über den Rekurs der sich beschwert glaubenden Normen ertheilt. — 1806, 18. Sept. S. 355.

5. Jeder eingereihte Soldat erhält in Friedenszeiten nach vollendeter Dienstzeit seinen Abschied, in Kriegszeiten aber wird dieser bis zur Ergänzung der Armee hinausgeschoben; ausgedienten verheuratheten Soldaten darf er auch in Kriegszeiten nach vollendeter Dienstzeit ertheilt werden. — 1812, 29. März. S. 682.

M. s. u. — Konscription — Landrath — Militär — Pfalz-Neuburg — und Ständeversammlung.

6. Die Abschiede der Domestiken sind auf 3 kr. Stempel zuschreiben. — 1807, 3. Jän. S. 282.

M. s. u. Dienstboten.

Abschiedsgelder.

Als Taxen von Strafen, werden nicht mehr bezahlt. — 1810, 8. Octbr. S. 971. §. 1.

Abschlagungszahlungen.

Sind, wenn sie auf eine Kassaassignation oder sonst auf ein öffentliches Staatspapier geleistet werden, von den Beamten bey Haftung für Schaden auf dem Dokumente selbst vorzumerken. — 1811, 29. Nov. S. 1820.

Abschoßgebühren.

1. In Beziehung auf diese wird bey außer Landes gehenden Vermächtnissen, Erbschaften, Brautschätzen, Schankungen, die reziprozirliche Behandlung derselben, als Prinzip aufgestellt. — 1801, 18. May. St XXII.

2. Von dem ins Ausland exportirten Vermögen werden, wo nicht spezielle Verträge etwas besonderes verordnen, der Regel nach 10 Prozent erhoben. Hiezu kommen noch bey Auswanderungen in österreichische Staaten 3 Proz. Auswanderungs-Taxe zu erheben. — 1804, 6. Jul. St. XXVIII.

M. s. a. u. Auswanderung — Freyzügigkeit — Nachsteuer — und Vermögens-Exportation.

Abschriften.

1. Die Anwendung des Klassen-Stempels zu Abschriften in Parthei-Sachen wurde bestimmt. (M. s. Nr. 5.) — 1805, 11. März, St. XII. 1812, 18. Dez., Rbl. 1813. S. 65.

2. Die eigenmächtige Ertheilung derselben aus der Kanzlei oder Registratur der General-Post-Administration wird bey strenger Strafe verboten. — 1808, 17. Sept., S. 2271. erneuert: 1817, 31. Juli, S. 739.

3. Das bey Nr. 2. erwähnte Verbot wurde auch bey der ehemaligen General-Direktion des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues erlassen. — 1809, 21. Sept., S. 1627. §. 30.

4. Festsetzung der Taxe für Abschriften, welche bey der ehemaligen Ministerial-Stiftungs-Sektion und den äußern Kommunal-Kuratelen zu erheben war. — 1809, 27. März, S. 739.

1810, 27. Juli, S. 633. erneuert: 1812, 18. Dezbr. Rgbl. v. J. 1813. S. 65. Abs. III. §. 6.

5. Die Verordnung Nro. 1. wurde dahin erläutert, daß bey bloßen Abschriften, die an die Stellen und Aemter eingereicht werden, jedesmal der 3 Kreuzer, bey denjenigen aber, welche zu vidimiren sind, der 15 kr. Stempel anzuwenden sey.

1810, 8. Octbr. S. 987 und 990.

6. Tax-Regulativ für Abschriften, in nicht streitigen Gegenständen; nämlich 30 kr., und wenn die zu beglaubigende Abschrift mehr als einen Bogen beträgt, noch besonders 4 kr. für jeden Bogen, Vidimations-Gebühr; dann 6 kr. Schreibgebühr von jedem Blatte, jedoch ohne Einrechnung des ersten Bogens; wird die Abschrift aber von den Partheien außer den gewöhnlichen Ausfertigungen noch besonders erbeten, so ist für diese Fertigung, ohne Unterschied der Bogenzahl, 12 kr. zu erheben.

1818, 21. Sept., S. 1059.

7. Die Ertheilung der Abschriften bey Magistraten wird bureaumäßig behandelt.

M. s. auch Tax- und Stempel-Wesen u. u. Vidimirung.

Absolutorien für Rechner.

A. Finanz-Rechnungswesen:

1808, 8. Aug. S. 1752.

1. Das Absolutorium über die Zentral-Staats-Kasse-Rechnung wurde, vor Errichtung des obersten Rechnungshofes, auf Vortrag des Finanz-Ministers, von Sr. Maj. dem Könige ertheilt. M. s. Nr. 4.

1812, 30. Septbr. S. 1677.

2. Die Ertheilung der Absolutorien über die Rechnungen der Straf-Arbeitshaus-Verwaltungen erfolgte vom Finanz-Ministerium durch die ehemalige Zentral-Administration. M. s. Nr. 3.

1812, 20. Oktbr. S. 1803.

3. Die Absolutorien über die Rechnungen der allgemeinen und besondern Rentämter werden von der Rechnungs-Aufnahms-Kommission, nach gepflogener Abrechnung des Rechners mit der Kreis-Kasse, im Namen des Königs mit der Unterschrift der Kommissions-Mitglieder ertheilt.

ib. S. 1808.

4. Die Ausfertigung der Absolutorien über die dem obersten Rechnungshofe zur unmittelbaren Aufnahme zugewiesenen Rechnungen hat dieser, nach geschehener Abrechnung zu bewerkstelligen; sie sollen mit Buchstaben die Angaben der Total-Summen der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Kasse-Bestandes, nach den Resultaten der revidirten Rechnungen, enthalten. In gewissen Fällen können die Absolutorien auch verweigert werden.

B. Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungswesen.

1807, 30. Dez. Rgbl. v. J. 1808. S. 223. 224. 226 et 234.

5. Die Absolutorien über die Rechnungen der allgemeinen und besonderen Stiftungs- dann Kommunal-Administrationen, so wie der Zentral-Stiftungs-Kasse, wurden früherhin nach einer allgemeinen Form, vom ehemaligen Zentral-Rechnungskommissariate des Innern entworfen, und durch das Ministerium des Innern ertheilt, was auch hinsichtlich

1808, 27. Juni. S. 1458.

6. des Absolutoriums über die Pensions-Rechnung des Advokaten-, Wittwen- und Waisen-Fondes galt. M. s. Nr. 7. 8. et 10.

7. Die bey Nro. 5. erwähnte Kompetenz über die Absolutorien-Ertheilung gieng auf die damalige Ministerial-Stiftungs-Sektion über. — 1810, 16. Okt. S. 1158.

8. Die Kreisregierungen (Kammer des Innern) ertheilen nunmehr die Absolutorien über die von den Magistraten gelegten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen. M. s. Nr. 9. — 1818, 17. Mai, Gsetzbl. S. 93.

9. Diese bey Nr. 8. bezeichneten Absolutorien werden in den magistratischen Reserve-Kassen hinterlegt. — 1818, 23. Sept. Rggbl. S. 1068.

10. Die Absolutorien für die Rechnungen der Rural-Gemeinden werden von den Land- und gutsherrlichen Gerichten an den Gemeinde-Ausschuß ertheilt, und den Pflegern, zu ihren Legitimationen, im Duplikate zugefertigt. — 1818, 24. Septbr. S. 1131. §. 48.

Absolutorien für Studierende.

Unterliegen dem 15 kr. Klassen-Stempel. — 1812, 18. Dez. (Reggsbl. v. J. 1813, S. 74. §. 7.)

a) Der Universitäten:

1. Das Absolutorium ist für jeden Akademiker unumgänglich nothwendig, und kann durch die Partikular-Zeugnisse nicht mehr ersetzt werden. Ohne dasselbe darf auch die Zulassung zum Examen für den Staatsdienst und für eine akademische Würde, so wie zu einer Anstellung, bey welcher Universitäts-Studien erforderlich sind, nicht mehr erfolgen. — 1799, 25. Nov. Reggsbl. v. J. 1803. St. XXVII. (Oberpfalz: Wochenblatt von 1803, 6. Juni S. 483.)

M. s. Nr. 2. 3. 4. 8. 9. und 10.

2. Ohne Absolutorium kann der Acceß bey den Justiz-Stellen nicht erlangt werden. — 1803, 8. August, Stück XXXVI.

3. Die Verordnung Nro. 1. wurde erneuert, und zugleich dahin erläutert, daß das Absolutorium von einer inländischen Universität seyn müsse, und dem Akademiker verweigert werden könne, wenn er nicht allen gesetzl. Vorschriften in Ansehung seiner Studien Genüge geleistet hat, und diese Mängel nicht ersetzt werden. Auch ist zugleich die Form des Absolutoriums näher bestimmt worden. — 1804, 17. April, St. XX. u. XXI. (Pfalz-Neub. 1805, 2. May, S. 866.) (Oberpfalz: 1804, Reggsblatt im Anhange.) Schwaben: 1803. 18. u. 28. Nov. S. 152 u. 172.

4. Ohne Absolutorium darf bey keinem Landgerichte ein Rechtspractikant zur Praxis aufgenommen werden, und diese wird nur von der Zeit an gerechnet, wo jenes vorgezeigt wurde. — 1807, 14. Okt., S. 1626. erneuert: 1809, 20. Sept., S. 1738. 1817, 9. Dez., S. 1012.

M. s. Nr. 5.

5. Die Verordnung Nro. 4. wird dahin erklärt, daß die Eröffnung des Absolutoriums den Gerichtsstellen nicht gestattet sey, soferne auf der Aussenseite bemerkt ist, daß, und wann der Produzent seine Studien vorschriftsmäßig vollendet habe. — 1807, 21. Dez. (Reggsbl. v. J. 1808, S. 117.

6. Bey Ertheilung der Absolutorien für die inländischen Kandidaten ist auf die Vorschrift wegen der allgemeinen Universitäts-Studien und der speziellen akademischen Lehrkurse die genaueste Rücksicht zu nehmen. — 1807, 25. Dez. (Reggsbl. v. J. 1808, S. 128.

7. Für die Absolutorien der Kandidaten der Medizin wird eine eigene Form bestimmt. — 1808, 8. Dez., S. 2920.

8. Erneuerungen der Verordnung Nro. 1, daß nämlich bey Prüfungen zum Staatsdienste, zur Besetzung der katholischen Pfarreyen und für die Aerzte vollständige Absolutorien, von einer bayerischen Universität ausgefertigt, unerläßlich seyen. — 1806, 30. Dez., S. 270. 1808, 8. Dez., S. 2892. 1809, 20. Sept., S. 1738. 1817, 9. Dezbr., S. 1012.

1814, 28. April, S. 1009. 9. Auch zur Erlangung des Accesses bey der Kreis-Regierung (Kammer des Innern) ist das Absolutorium unumgänglich nothwendig, was sich auch

1816, 16. Juli, S. 468. erneuert: 1825, 17. Dez., S. 1122. 10. vom Rathsaccesse bey den Kreis-Regierungen (Kammer der Finanzen) versteht.

b) Der Gymnasien.

1809, 7. Aug., S. 1336. erneuert: 1814, 22. Oct., S. 1654. 1824, 3. Juli. S. 675. 11. Zum Uebergange auf die Universität, oder in ein Lyzeum, ist das Absolutorium von einem inländischen Gymnasium erforderlich, gleichviel, ob der Kandidat an einer öffentlichen Anstalt seine Studien genommen, oder Privatunterricht genossen hat: dasselbe wird, nach vorausgegangener Prüfung vom Rectorate ausgefertigt.

1820, 20. Aug. S. 702. 12. Vor vollendetem 15ten Lebensjahre des Kandidaten soll ihm das Gymnasial-Absolutorium nicht ertheilt werden.

Abwesende.

1804, 6. Jul. St. XXVIII. 1. Bestimmungen, inwieferne gegen Abwesende mit der Verschollenheits-Erklärung, mit den übrigen gesetzlichen Einschreitungen und insbesondere mit der Vermögens-Konfiskation fürgeschritten werden dürfe.

1805, 7. Jän. St. VII. 1812, 28. Jun. S. 1041. 2. Normen über das Verfahren und die Bestrafung abwesender Militärpflichtigen.

1806, 25. Jun. S. 282. 3. Die Militärkasse hat die Insertionsgebühren wegen Einberufung solcher Abwesenden zu tragen; Vorschriften über die Verrechnung derselben.

1809, 27. Jul. S. 1273. 4. Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige, welche eines Verbrechens beschuldigt sind.

1811, 23. Jän. S. 137. 5. Pflicht der Abwesenden zur Bestellung eines Stellvertreters zur Entrichtung der Brand-Assekuranzbeyträge, und Entrichtung derselben durch die Miethleute gegen Abzug am Mithzins.

1814, 30. Jul. S. 1403. 6. Für abwesende Verbrecher soll, wenn Niemand die Vertheidigung freywillig übernimmt, ein Defensor ex officio bestellt werden.

Abzüge von Besoldungen und Pensionen.

1799, 29. Jun. St. XXVII 1. Es darf nur auf $\frac{1}{3}$ Theil Besoldungs-Abzug gerichtlich erkannt werden, selbst wenn der Staatsdiener auf mehr einwilligen sollte.

1799, 21. Dez. Regbl. 1800. St. 1. 2. Bestimmungen, in welchen Fällen, auf Abzug des Gehaltes eines Pensionisten nicht erkannt werden darf, wobey aber die sogenannten kleinen Besoldungen gleich den größern diesem Abzuge unterliegen.

1800, 24. Nov. St. XLIX. 3. Die Abzüge von den Besoldungen des Kanzlei-Personals werden vom 3ten auf den 6ten Theil herabgesetzt.

1802, 22. Jan. St. IV. 4. Diese Herabsetzung auf den 6ten Theil hört auf, und es tritt die vorige gesetzliche Ordnung wieder ein. Gehalte, welche die kleinen Besoldungen übertreffen, unterliegen gleichen Bestimmungen wie diese, und ein vor der Ruheversetzung erkannter Abzug besteht nach derselben jedem Falls fort.

1802, 6. Aug. St. XXXII. 5. Die Militär Pensionisten sind gleichfalls dem $\frac{1}{3}$ Gehalts-Abzuge zu Gunsten ihrer Gläubiger unterworfen.

6. Von den Besoldungen und Pensionen haben die treffenden Kassen sogleich bey Auszahlung zum Wittwen und Waisenfonde die normalen Abzüge zu machen, wobey ihnen zur Verrechnung derselben geeignete Vorschriften ertheilt werden.	1807, 8. Jun. S. 1107. 1808, 23. Febr. S. 576.
7. Die Domkapitularien können durch Abzug von 25% ihrer Pensionen von der Residenzpflichtigkeit befreyt, und die Domizellaren gegen Abzug eines $\frac{1}{3}$ Theils vom Subdiakonate dispensirt werden.	1807, 30. Jun. S. 1137.
8. Die Rentämter haben bey erkanntem Abzuge die deßfalls erhaltene Insinuation sofort zu befolgen.	1808, 2. Jän. S. 153. 1808, 22. März. S. 726.
9. Bey Polizeysoldaten findet bey Privatforderungen weder Beschlagnahme der Monturstücke, noch ein Abzug an ihrem Solde statt.	1813, 18. Sept. S. 1213.
10. Mittellose Beamte können durch Abzug des 6ten Theils ihrer fixen Besoldung die treffende Amtsbürgschaft leisten.	1819, 19. Febr. S. 881.
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
11. In den Provinzen Tyrol und Ansbach werden die allgemein geltenden Abzugsnormative mit Aufhebung der bisher bestandenen eingeführt.	1807, 23. Oct. S. 1728. und 1808, 31. Aug. S. 1988.

Acceß — Accessisten.

1. Zum Acceß bey den Justiz-Kollegien wird die allerhöchste Bewilligung erfordert; derselbe begründet kein Recht zur Anstellung, und findet bey dem Revisorium (Oberapellationsgerichte) nicht statt. Die Geschäfte der Accessisten und die Festsetzung der Qualifikationen ꝛc. wurden hier näher bestimmt. M. s. Nr. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 10. 11. 16.	1799, 25. Juni St. XXX.
2. Die Accessisten sollen zu Vergleich-Kommissionen beygezogen werden.	1800, 17. Jän. St. VIII.
3. Kandidaten, welche den Acceß bey Justiz-Stellen nachsuchen, müssen sich über ihre Studien durch Absolutorien und über eine, wenigstens einjährige Landgerichts-Praxis durch Zeugnisse ausweisen.	1803, 8. August. St. XXXIII. erneuert: 1810, 7. Okt. S. 903. (Oberpfalz 1803. 22. Aug. S. 607.)
4. Bestimmung über die Prüfung der Accessisten, deren Eintritt und Beförderung in den Staatsdienst.	1803. 15. August. St. XXXVI. 1806, 28. Juni S. 235. (Oberpfalz 1803. 20. Aug. S. 663.) Franken 1804, 9. Febr. S. 42.
5. Heirathsbewilligungen sind den Accessisten von ihren vorgesetzten Stellen nicht zu ertheilen; die desfallsigen Gesuche gehören zur Kognition der Polizei-Behörden.	1806, 16. Dez. Regbl. 1807. S. 13. §. 7., 1808, 24. Novbr. S. 2760.
6. Die fähigen Hofgerichts (Appellationsgerichts)-Accessisten sollen vorzüglich als Auditors angestellt werden.	1808, 30. März S. 818.
7. Einführung des Accesses bey den Stadtgerichten, und Aufhebung desselben bey Appellationsgerichten. M. s. Nr. 10. 11. et 16.	1808, 3. Dez. S. 2806. §. 14.

1810, 7. Okt. S. 903. 8. Festsetzung der Zahl der Accessisten bey den ehemaligen General-Kreis-Kommissariaten. M. s. Nr. 9. 13.

1810, 10. Novbr. S. 1238. 9. Von den Adspiranten der aufgehobenen diplomatischen Pflanzschule ist der Acceß bey den ehemaligen General Kreiskommissariaten zu nehmen gewesen; die Art und Weise der Erlangung, so wie die Vorbedingungen hiezu, sind näher bestimmt worden.

1812, 4. Septbr. S. 1563. 10. Nähere Bestimmung über den Acceß bey den Stadt- und Appellations-Gerichten, die Vorbedingungen zur Erlangung desselben, und die Beförderungen der Accessisten.

1812, 29. Sept. S. 1657. 11. Bestimmung des Geschäft-Kreises der Accessisten bey den Stadtgerichten.

1814, 10., 19. u. 28. Jän. S. 83 u. 133. 12. Theilnahme der Accessisten an der allgemeinen Landesbewaffnung.

1814, 28. April. S. 1009. 13. Einführung des Accesses bey den ehemaligen General-Kreis-Kommissariaten, unter Festsetzung der Vorbedingungen zur Erlangung, der Beschäftigung und Beförderung der Accessisten.

1814, 2. Sept. S. 1457. 14. Verwendung der Accessisten als Defensoren, ohne Anspruch auf Deserviten; jedoch unter Vergütung der Reise- und Zehrungskosten.

1816, 16. Juli. S. 467. 15. Einführung des Rath-Accesses bey den Finanzdirektionen mit Festsetzung der nöthigen Vorbedingungen, des Geschäftskreises, und des Beförderungsganges. M. s. Nro. 17.

1823, 9. Dez. S. 1607. 16. Die Zahl der Accessisten bey den Appellationsgerichten wird festgesetzt, und zwar für den Isar- auf 8, den Unterdonau- und Regen- auf 4, und bey den übrigen Kreisen, mit Ausnahme des Rheinkreises, auf 1.

1825, 17. Dez. S. 1122. §. 114. 17. Wegen Aufnahme der Accessisten im Finanzfache werden die früheren Bestimmungen bestättigt mit dem Grundsatze, daß die Vollendung der akademischen Studien unerläßl. Bedingung sey. M. s. Nr. 15.

M. s. a. Kronfiskalate, Landesbewaffnung und Prüfungen.

Accessions-Urkunde.

1804, 4 Novbr. R. Bl. 1805. St. VI. 1. Seiner Durchlaucht, des Herrn Churprinzen Ludwig Karl August von Pfalzbayern a) zu dem am 12. Oktober 1796. zu Ansbach abgeschlossenen Hausvertrage; b) zu den darnach entworfenen Schulden- und Fidei-Commiß-Pragmatiken.

1818, 30 Mai, Gesetzbl. 1818. S. 451. 2. Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen Ludwig von Bayern zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern.

Addressen.

1818, 26 Mai, Gesetzbl. 1818. S. 395. 1. Die Reichsstände dürfen Addressen an das Volk nicht erlassen.

Adel.

1804, 25. Juli, Stück XXXI. §. 2. 1. Fremde Adeliche in München haben den Gerichtsstand bey dem dortigen Hofgerichte zu erkennen.

1805, 7. Jänner, St. VII. §. 4. 2. Die Söhne der Adelichen sind vom Militär-Dienste frey, wie auch deren Dienerschaft. M. s. Nr. 12. 5.

3. Die Verleihung des Adels aller Grade gehört zum Geschäftskreis des Ministeriums des Aeußern und des Hauses. — 1806, 29. Oct. S. 425.
   M. s. a. Adelsbriefe. — 1825, 9. Dez. S. 992.
4. Adeliche, welche im Königreiche ihr gewöhnliches Domizil haben, dürfen ohne Erlaubniß nicht in fremde Dienste treten, und wenn sie auswandern, erhalten die bestehenden Auswanderungs-Gesetze ihre Anwendung. — 1806, 31. Dez. Regbl. 1807. S. 195. §. 7.
5. Erläuterung des §. 446. des Strafgesetzbuches über das Verfahren, wenn eine Person vom Adel in eine Criminal-Strafe verurtheilt worden ist, welche den Verlust des Standes und der Würde nach sich zieht. — 1807, 8. Mai, S. 809 — 811.
6. Der Adel behält seine Titel und seine gutsherrlichen Rechte; im übrigen steht er in Bezug auf die Staatslasten, öffentlichen Rechte, Aemter und Würden den übrigen Staatsbürgern gleich. Die gesammten Statuten sind nach diesen Grundsätzen abzuändern. M. s. Nr. 8. und Nr. 12. — 1808, 1. Mai, S. 987. Tit. I. §. 5.
7. Der Verzicht der adelichen Töchter auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft zu Gunsten der männlichen Erben ist aufgehoben. — 1808, 20. April, Regbl. 1809. S. 113.
   M. s. u. Majorate, u. u. Familien-Fideicomisse.
8. Edikt über den Adel im Königreiche. §. 1 — 5. Von Erlangung des Adels §. 6 — 8. Von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels. §. 9 — 11. Von der Erwerbung des Adels durch Gnadenbriefe. §. 12 — 13. Verlust des Adels. §. 14 — 22. Matrikel für sämmtliche Adeliche des Königreichs. — 1808, 28. Juli, S. 2029.
   M. s. d. neuere Edikt v. J. 1818. Nr. 12.
9. Königliche Erklärung des fünften Kapitels des Ediktes vom 28. July 1808. über den Adel im Königreiche, insbesondere die Matrikel für sämmtliche Adeliche betreffend. M. s. u. Adels-Matrikel. — 1808, 22 Dezbr. Regbl. 1809. S. 49.
10. Die Gerichts-Behörden haben den Adelichen in ihren amtlichen Ausfertigungen das Prädikat Herr zu geben. — 1812, 19. Oct. S. 1833.
11. Die Grade des Militär- und Civil-Verdienst-Ordens berechtigen zur Führung eines adelichen Prädikats und Wappens, nicht nur für die eigene Person, sondern auch zur Transmission des Adels. — 1812, 23 Dez. S. 1813. §. 5.
    Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten. — 1818, 26. Mai, Gsetzbl. S. 215. §. 5.
12. Edikt über den Adel im Königreiche Bayern. §. 1 — 7. Von Erlangung des Adels. §. 8 — 16. Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels. §. 17 — 22. Vom Verluste des Adels. — 1818, 26. Mai, Gsetzbl. S. 213.
13. Von den verschiedenen Graden des bayerischen Adels. — Ebendaselbst S. 215. §. 6.
14. Die Rechtsstreite über den Adelsstand werden bey den Appellationsgerichten, unter welchen der Adels Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Oberappellationsgericht entschieden. — Ebendaselbst S. 216. §. 7.
15. Der gesammte Adel des Königreichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen: — 1818, 26. Mai, V. u. Gsetzbl. 1818. S. 120. Beylage V. zur V. u.

1) ausschliessend das Recht eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben.
2) Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten,
3) einen von den landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen,
4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen.
5) bey der Militär-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Kadeten eintreten.

1818, 19. Juni, S. 700. 1818, 29. Sept. S. 1132. 16. Bestimmung hinsichtlich der Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte, als privilegirte erste Instanz der Adelichen.

1825, 17. Dez. S. 1099. §. 78. 17. Die Kreisregierungen haben alle 3 Jahre dem Ministerium des Hauses und des Aeußern die Geburts-, Trauungs- und Todesfälle der Adelichen einzusenden.

M. s. a. u. adeliche Gutsbesitzer, Fideicommisse, Heroldenamt, gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Majorate, Ritterschaft und Standesherrn.

Bestimmungen in einzelnen Gebiets-Theilen.

Fränk. Regbl. 1803, 9. Octob. S. 261. 18. Die Verhältnisse des in den fränkischen Fürstenthümern ingesessenen Adels zur landesherrlichen Gewalt, werden festgesetzt.

Fränk. Regbl. 1804, 6. Feb. S. 35. 19. Bestimmungen über die Real- und Personal-Gerichtsbarkeit derjenigen Adelichen in den fränkischen Staaten, welche Häuser, oder sonstiges bürgerliches Eigenthum besitzen, ohne zugleich der pfalzbayerischen fränkischen Ritterschaft incorporirt zu seyn.

Adelsbriefe.

1818, 26. Mai, Gsbl. S. 214. §. 3. Vorschrift, welche Angaben und Bescheinigungen den Gesuchen um einen Adelsbrief beygelegt werden müssen, und wo diese einzureichen sind.

M. s. a. u. Vidimirung.

Adelsbuch.

1814, S. 732. Die Herausgabe desselben wird genehmiget, mit Verbot des Nachdrucks.

Adels-Diplome.

1805, 1. März, St. XII. 1. Diese unterliegen der Stempelgebühr.

1808, 9. März, S. 659. 2. Regulirung der Taxen und Gebühren, welche bey Ausfertigung eines Adels-Diploms nach Abstuffung der verschiedenen Standes-Erhebungen festgesetzt wurden.

1808, 22 Dezb. Regbl. 1809 S. 49. 3. Vorschrift, wie die Abschriften der Adels-Diplome zu fertigen sind, und wer diese zu beglaubigen berechtiget ist.

1825, 27. Nov. S. 934. §. 4 und 6. 4. Von den ausgefertigten Adels-Diplomen hat das Ministerium des Aeussern und des Hauses der Verwaltung des adelichen Stipendien-Fonds am Ende eines jeden Quartals ein Verzeichniß zu übergeben. Bestimmung, von wem die Taxen, Ausschreib- und Stempelgebühren zu erheben sind.

Adeliche Gutsbesitzer.

1. Kein adelicher Gutsbesitzer darf künftig eine Consumtions-Abgabe unter keinerley Benennung erheben. Sie sollen für den bisherigen Bezug nach Billigkeit entschädiget werden, worüber nach geschehener Untersuchung die General-Kreis-Commissariate gutachtlichen Bericht zu erstatten haben. — 1806, 31. Dez., Regbl. 1807. S. 208. §. 8.

2. Die adelichen Gutsbesitzer sollen in dem ungestörten Genusse ihres Eigenthums, aller rechtlich hergebrachten Grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, so wie der ihnen bleibenden übrigen nutzbaren Rechte geschützt werden. — Ebendaselbst S. 213.

3. Bestimmungen über die Abgabe der Erklärung wegen des Domizils der adelichen Gutsbesitzer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souveraine sich befindet, und über ihren Gerichtsstand. — 1806, 31. Dez. Regbl. 1807. S. 194. 1807, 3. April, S. 609.

4. Die adelichen Gutsbesitzer dürfen eigenmächtig ihren Lehenleuten die Güterzerschlagung bey Geld und Lehenstrafe nicht erlauben. — 1808, 15. Jun. S. 1512.

5. Adelichen Gutsbesitzern, welche vor dem Jahres-Schlusse 1806 Laudemien von radizirten Gewerben bezogen, soll der Bezug derselben unbenommen und ungeschmälert bleiben. In Zukunft sollen bey dergleichen neu entstehenden Häusern und Gewerben solche Gewerbs-Laudemien nicht mehr stipulirt werden. M. s. u. Laudemien. — 1809, 2. Dez. S. 1947.

6. Die Erhebung einer Steuer für die ausgeübte Befugniß der polizeylichen Oberaufsicht auf Gewerbe, und für die Verleihung der Gewerbs-Conzessionen findet in Zukunft, als mit dem Objekte, wofür gesteuert wurde, erloschen, nicht mehr statt.

7. Verordnung hinsichtlich der ehemals unmittelbaren adelichen Gutsbesitzer, welche der königlichen Souveränität unterworfen sind, bisher aber im Auslande domizilirten. M. s. a. u. gutsherrliche Gerichtsbarkeit, u. u. Mediatisirte. — 1810, 13. Novembr. S. 1241.

Adels-Matrikel.

1. Die Einführung der Adels-Matrikel mit Vorschriften über die Anlegung und Fortführung derselben. — 1808, 28. Juli, S. 2032. Kap. 5.

2. Diese Matrikel hat das Reichs-Herolden-Amt zu führen. — 1808, 1. Nov. S. 2635. §. 13.

3. Bey den Gesuchen um Immatrikulation der Adels-Titel, muß das normalmäßige Stempel-Papier gebraucht werden. — 1808, 22. Dez. Regbl. 1809. S. 53.

4. Termin zur Immatrikulirung. Tax-Bestimmung für die Matrikular-Extrakte nach den verschiedenen Adels-Prädikaten. Die immatrikulirten und wirklich ausgeschriebenen Adelichen sollen alle in ihrem Familienstande vorgefallenen Veränderungen jederzeit im letzten Quartale des Kalender-Jahres nachtragen. Nachtheile wegen Unterlassung dieser Anzeigen. M. s. Nr. 6. — 1812, 22. Mai, S. 922.

5. Vorschriften über die Legalisation der pfarrlichen Kirchenbuchs-Extrakte für das Reichs-Heroldenamt. — 1812, 15. Juli, Seite 1362.

1812, 15. Okt., Seite 1837. 6. Termins-Verlängerung zur Immatrikulation. Immatrikulations-Gebühr. Restitution wegen versäumter Anmeldung. Verlust der Prädikate und konstitutioneller Prärogative wegen unterlassener Anmeldung.

1812, 23. Dez., Regbl. 1813. S. 6. 7. Das Reichsherolden-Amt hat eine eigene Matrikel für den Personal- und Transmissionsadel der mit Militär- und Civil-Verdienstorden Begnadigten zu eröffnen. Vorschriften über Eintragung in diese Matrikel, über die Ausfertigung solcher Matrikel-Extrakte und die Taxen; Zeit-Bestimmung zur Immatrikulation für dieselben mit den nachtheiligen Folgen der Nichtbeobachtung.

1813, 9 März, S. 358. 8. Termins-Erinnerung für die Adels-Immatrikulation. Präjudiz wegen versäumter Anmeldung. Ausnahmen hievon. Nicht ausgelößte Matrikular-Extrakte sind verfallen, und müßen noch einmal durch neue Anmeldung gesucht werden.

1813, 3. Juli, S. 898. 9. Schluß der Anmeldungen für die Adels-Immatrikulation. Von Erlöschung der nicht angemeldeten Adels-Titel. Untersuchung und Berichtigung der geschehenen Anmeldungen. Präjudiz wegen nicht ausgelößter Extrakte. Offenlassung des Anmeldungs-Termins für Militär-Personen. Rekurse gegen Verfügungen oder Erkenntnisse des Reichs-Herolden-Amtes.

1815, 25. Aug. S. 737. 10. Bey denjenigen, welche zwar als immatrikulirt anzusehen waren, aber die Erhebung der Extrakte aus der Matrikel unterlassen haben, soll in dem Adelsbuche »verfallen« beygesetzt werden.

1818, 17. Dezemb. S. 1431. 11. Die Adelichen in den seit 1814 neu erworbenen Gebietstheilen haben innerhalb eines präklusiven Termines ihre Immatrikulations-Gesuche nach den gesetzlichen Vorschriften anzubringen.

1818, 26. Mai, S. 216. §. 8. 12. Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie.

Adeliches Seminar.

1801, 21. Novbr. St. XLVIII. Vorschriften über die Einrichtung der Aufnahmsgesuche, über die Aufnahmen und Studien. Erhöhung des Kostgeldes.

Adelicher Stipendien-Fond.

1818, 25. Oktbr. S. 1239. 1. Aus den Taxen für die Erhebung in den Adelsstand und für die Ertheilung der Kammerherrn-Würde soll ein Stipendienfond für die Söhne des minder bemittelten Adels gebildet werden, wovon die Verwaltung der Obersthofmeister-Staab erhält.

1823, 4. März. S. 398. 2. Alle Gesuche um taxfreye Bewilligung des Adels und Ernennung als Kämmerer sollen ohne weiters zurückgewiesen werden.

1825, 27. Nov. S. 934. §. 4. 3. Bestimmungen über Erhebung und Extradition dieser Taxen und Gebühren zu dem adelichen Stipendien-Fonde. Controllirung und Rechnungsablage.

M. s. a. u. Adels-Diplome.

Adjunkten.

Bestimmungen über die Aufstellung, Ernennung, den Gehalt, Rang und Diäten-Bezug der Adjunkten bey den Kriminal-Gerichten im vormaligen Inn- und Hausruck-Viertel. 1810, 24 Dezbr. Regbl. 1811. S. 33.

M. s. a. u. Akademie u. u. Kronfiskale.

Administrativ contentiöse Gegenstände.

1. Kompetenz des geheimen Rathes in administrativ contentiösen Gegenständen. Ausfertigung der Beschlüsse desselben. 1808, 4. Juni, S. 1334.
2. Kompetenz und Behandlung der administrativ contentiösen Gegenstände bey den General-Kreis-Kommissariaten in zweyter Instanz. Der Recurs gehet von da an den geheimen Rath. 1808, 17. Juli, Seite 1669. §. 45 und 46.
3. Vervollständigung der Competenz-Regulirung des geheimen Raths in administrativ polizeylich und finanziellen Gegenständen. 1810, 8. Aug. S. 643.
4. Die Stadt-Commissariate in Nürnberg und Augsburg haben bey der Deliberation und Entscheidung in administrativ contentiösen Gegenständen den Stiftungsadministrations-Rath und einen Stadtgerichts-Assessor des Orts beyzuziehen. 1811, 13. Juli, S. 890.
5. Kompetenz der Polizey-Direktionen, Polizey-Kommissariate und Landgerichte in contentiösen Gewerbsstreiten. 1811, 2. Okt. S. 1503.
6. Kompetenz der General-Kreis- und Lokal-Kommissariate in zweyter Instanz. 1811, 2. Okt. S. 1503.
7. Ueber alle administrativ contentiösen Gegenstände, in welchen für die General-Kreis-Komissariate die Entscheidung in kollegialer Form vorgeschrieben ist, soll bey den mit zwey Assessoren versehenen Landgerichten das Erkenntniß unter deliberativer Berathung geschöpft, und den Assessoren hierbey eine entscheidende Stimme eingeräumt werden. 1814, 24. Okt. S. 1675.
8. Bey den nicht auf diese Art besetzten Landgerichten, sind die Adjunkten wie die Aktuare in den Justiz- so wie in den Polizeygeschäften als Mitarbeiter und subordinirte Gehülfen des Landrichters zu betrachten. 1810, 31. Aug. S. 917. §. 10.
9. Kompetenz der Kreis-Regierungen in administrativ contentiösen Gegenständen, wobey sie sich als administrativ gerichtliche Behörden in ihren Berathungen nach der Hofraths-Ordnung zu achten, und nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren haben. 1817, 27. März, S. 255 und 285.

   Ihren Beschlüssen, welche sich auf schriftliche Vorträge stützen müssen, sind die Entscheidungsgründe beyzufügen. Der General-Kommissär kann diese Beschlüsse in keinem Falle hemmen. 1825, 17. Dez. S. 1137. §. 135. 136.
10. Vorschrift über die Behandlung der Rekurse in gemischten Rechtssachen, welche dem ehemaligen geheimen Rathe übertragen waren, bey dem Staatsrathe, durch einen aus demselben gebildeten Ausschuß. Bildung desselben. Form der Berathung. Ausfertigung der Erkenntnisse. 1817. 3. Mai, S. 431. 1825, 18. Nov. S. 874. §. 7. Nr. 22 und 23. S. 877 §. 10.
11. Den Recursschriften, welche bei der nach der Verordnung vom 3. May 1817. Tit. 3. §. 10. angeordneten dritten Instanz in administrativ contentiösen Rechtssachen 1818, 9. Feb. Gesetzbl. S. 23.

eingereicht werden, müssen jedesmal die Urtheile beyder voriger Instanzen in Ur- oder Abschrift beygelegt werden. Nachtheile und Bestrafung der Unterlassung.

1818, 21. Septbr. Seite 1060. §. 25. 11. Bey den Magistraten haben die bürgerlichen Magistratsräthe in administrativ contentibsen Gegenständen nur eine berathende Stimme.

1821. 17. Feb. S. 137. 12. Bestimmungen über die Verhandlungen administrativer Rechtsstreite zwischen Gemeinden und Stiftungen auf der einen, und dem Fiskus oder Privaten auf der andern Seite zur Vermeidung der Collisionen.

M. s. a. u. Appellation, und unter den speziellen Titeln der betreffenden Gegenstände.

Adoption.

1808, 28 July. Regbl. 1810. S. 785—787. 1. eines Thronfolgers, wenn in männlicher und weiblicher Nachkommenschaft kein successionsfähiger Erbe vorhanden ist. Bestimmungen hierüber.

1816, 18. Jän. S. 758.

M. s. a. u. Thronfolge.

1811, 22. Dezb. Regbl. 1812. S. 16. §. 23. 2. Adeliche Gutsbesitzer ohne ehelich männliche Nachkommen können auch für ihre adoptirte Nachkommenschaft, wenn diese die Fähigkeit zur Erwerbung eines Majorats besitzt, ein Majorat begründen. M. s. Majorat.

1818, 26. Mai, Gsbl. 1818. S. 213. 3. Der Adel kann durch Adoption mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welches dann für eine neue Verleihung gilt. M. s. Adel.

1819, 5 August. Regbl. 1821. S. 8. Tit. II. §. 5. 4. Keinem Mitgliede des königl. Hauses ist eine Adoption gestattet.

1825, 9 Dez. S. 395. §. 53. 5. Die Anträge wegen Adoptionen gehören zum Wirkungskreise des Justizministeriums.

Advokaten.

Advokaten Nro. 1—72. Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten Nro. 73—86.

Advokaten.

1799, 29. März, Itzbl. 1799. St. XVI. Franken 1802, 11. Dez. Regbl. 1803. S. 6—7. Obere Pfalz. 1802, 5. Nov. S. 389. 1. Die Advokaten sollen die allerhöchste Stelle nicht mit voreiligen und unstatthaften Rekursen behelligen, die für Unsiegelmäßige verfaßten Schriften unterschreiben, Deservit und Datum beysetzen.

1799, 1. Juni, St. XXIV. wiederholt. 1803, 28. Dez. Regbl. 1804. St. I. 1806. 16. Juni, S. 247. Schwaben. 1804, 25 Jän. S. 63. 2. Advokaten haben in ihren Schriften bey Benennung der Orte jedesmal auch das betreffende Gericht, wohin selbe gehören, anzugeben, so wie auch das betreffende Rentamt beyzusetzen.

1799, 3. Aug. St. XLII. 3. Die Advokaten-Ordnung, und das desfalls erlassene Mandat vom 9. November 1795. ist genau zu beobachten.

4. Zwischen Hofraths- und Regierungs-Advokaten soll kein Unterschied seyn.	1799, 3. Aug. St. XLII.
5. Die Advokaten sollen armen und unvermögenden Partheien selbst auch im Falle, wenn sie noch nicht zum Armenrechte zugelassen worden wären, Beystand leisten.	1799, 3. Aug. St. XLII.
6. Die Schriften und Beylagen der Advokaten sind in duplo, nöthigen Falls in Triplikate und Quadruplikate bey Vermeidung einer Strafe von 1 Rthlr. zu übergeben.	1799, 9. Dezbr. Reggbl. 1800 St. II. 1807, 26. Sept. S. 1590. Schwaben. 1804, 2. Feb. S. 79.
7. Die Advokaten haben bey Revisionsgesuchen keine Duplikate beyzulegen, die deshalb angesetzten Taxen und Gebühren sollen denselben gestrichen werden.	1800, 13. März. Stück XVI.
8. Vor dem Endbescheide haben die Advokaten die Expensarien zu überreichen.	1800, 30. May. St. XXV.
9. Advokaten müssen an dem ersten Tage eines jeden Edicts-Tages sub poena praeclusi erscheinen.	1801, 30. Okt. St. XLV. Obere Pfalz. 1801, 30. Okt. S. 358. Schwaben. 1806, 16. März. S. 302.
10. Jedem Advokaten ist die Ausübung der Advocatie in Wechselsachen gestattet.	1802, 2. April. St. XIV. Obere Pfalz. 1802, 10. Apr. S. 132.
11. Advokaten müssen in ihren Schriften auch an die Justizstellen, erster Instanzen ihre Namen und Taxen beysetzen.	1802, 2 Nov. St. XLV. Iller- und Salzach-Kreis. 1809, 14. Apr. S. 674.
12. Vorschriften für die Advokaten bey Einreichung solcher Bittschriften, worüber die Unterbehörden Gutachten abzugeben haben.	1804, 18. Juny, Stück XXVI.
13. Bestimmung über Konscriptions-Befreyung der Advokaten und ihrer Söhne.	1805, 7. Jän. St. VII. §. 4. lit. l.
14. Die Eidesleistung der Anwälde in die Seele ihrer Prinzipalen soll in der Regel nicht Statt finden.	1806, 11. Jän. S. 33.
15. Advokaten, welche ohnehin nicht als Staatsdiener angesehen werden, haben ihre Heurathsgesuche bey der Lokal-Polizeystelle anzubringen. M. s. Nr. 61 u. 64 75 und 78.	1806, 16. Dez. Reggbl. 1807. S. 13.
16. Mit Beybehaltung der Advokatie ist die Stelle eines Gerichtshalters.	1807, 5. Apr. S. 116. und 1808. 8. Sept. S. 2255. §. 36.
eines Ortsbeamten	1812, 16. Aug. S. 1553.
eines Herrschaftsrichters unvereinbarlich.	1818, 26. May, Gsetzbl. S. 237.
17. Die Prüfung der Advokaten stehet ausschließend dem Hofgerichte zu. M. s. Nro. 23.	1807, 17. Okt. S. 1681.
18. Die Duplikate zu den Eingaben sind genau zu collationiren. Bestrafung der Advokaten bey nicht Uebereinstimmung derselben.	1808, 13. Jän. S. 158.
19. Bey entstandenen Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Dorfsgemeinde ist die Vermittlung durch den Gemeinde-Rath ohne Zuziehung eines Advokaten zu versuchen.	1803, 24. Sept. Reggbl. S. 2439, §. 30. wiederholt 1818, 17. May. Gsetzbl. S. 91. §. 120.

1808, 3. Dez. S. 2806. §. 13. — 20. Advokaten werden bey den Stadtgerichten nach Verhältniß des Geschäfts-Umfanges angeordnet.

1809, 14. Apr. S. 674. — 21. Advokaten haben in ihren Schriften die Deserviten beyzusetzen, bey 1 Rthlr. Strafe.

1809, 29. Dec. R. 1810. S. 34. — 22. Zulassung eines Advokaten zum Funktions-Akte. M. s. Nro. 61.

1810, 4. Jän. S. 18. — 23. Die Adspiranten zur Advokatie haben sich der allgemeinen Konkurs-Prüfung zu unterwerfen.

1810, 15. Apr. S. 297. — 24. Vorschriften nach welchen zur Ausführung der Appellation in Kriminal-Sachen die Unterredung dem Advokaten mit dem Inquisiten gestattet ist.

1810. 26. Juni, S. 524. §. 3. — 25. Advokaten müssen bey der Inspektion der Kriminal-Akten zur Defension erinnert werden, keinen unerlaubten Gebrauch davon zu machen. M. s. Nr. 34.

1810, 7. Dez. S. 1353. — 26. Advokaten haben in allen ihren Aufsätzen und Eingaben die Monate mit Buchstaben auszuschreiben.

1811, 15. May. S. 666. 1813, 23. März S. 428. — 27. Die Anzeigen der Rechtsanwälte wegen Abwesenheit von ihren Wohnorten. Wiederholt mit Strafbestimmung.

1811, 20. Dezb. Regbl. 1812. S. 160. — 28. Die sich auszeichnenden Advokaten sollen bey Erledigung im Justizfache einer vorzüglichen Bedachtnahme zur Anstellung als besoldete Staatsmänner gewürdiget werden.

1812, 27. Okt. S. 1853. Tyrol. 1807, 19. May S. 950. und 1810, 10. July. S. 556. — 29. Sie dürfen sich im allgemeinen der Unterschrift: königliche Advokaten bedienen, auch bey den Gerichten eines jeden Kreises, jedoch ohne Nachtheil der in dem Aufenthaltsbezirke des Advokaten befindlichen Rechtshülfe suchenden Partheien Rechtsbeystand leisten.

1813, 1. Febr. S. 132. 1814, 27. Febr. S. 433. 1823, 25. Juny. S. 1127. — 30. Matrikel sämmtlicher Advokaten im Königreiche.

1813, 23. März. S. 426. — 31. Mit Wiederholung der bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Benehmen der Rechtsanwälte im Justizfache werden neuerdings allgemeine und umfassende Normen über das Verhalten der Advokaten und insbesondere Disciplinar-Vorschriften für dieselben erlassen. M. s. Nr. 46.

1813, 10. Jun. Rbl. 1813. S. 872. §. 51. — 32. Die Advokaten sind verbunden, den Dienst eines Auditors bey dem Bürgermilitär zu übernehmen; die dazu ausgewählten Individuen sind von dem Reluitionsbeytrage befreit, ausserdessen sie zur Reluition für die persönlichen Dienste verbunden sind.

1813, 20. Jul. S. 953. — 33. In administrativ-kontentiösen Gegenständen haben die Advokaten in den Rekursschriften den Tag der Publikation des beschwerenden Urtheils anzugeben, dasselbe in Urschrift beyzulegen, oder die verweigerte Mittheilung anzuzeigen, bey 6 Reichsthaler Strafe. M. s. u. Nro. 42.

1814, 28. Apr. S. 993. — 34. Bey Uebernahme einer Vertheidigung in Criminal-Sachen sind die Advokaten bloß ihres bereits geleisteten Eides zu erinnern.

1814, 2. Sept. S. 1449. — 35. Qualifikations-Anzeigen über die Advokaten, allgemeine Vorschrift über Einrichtung derselben.

36.	Vertheidigungskosten mittelloser wegen Verbrechen oder Vergehen prozessirter Personen werden vom Staats-Aerar getragen. Auf ein Deservit haben die Advokaten keinen Anspruch; Bestimmung wegen Uebernahme der Vertheidigung.	1814, 2. Sept. S. 1457.
37.	In allen reinen Polizeysachen mit Ausnahme administrativ-kontentiöser Gegenstände, dann der Siegelmäßigen, ist in erster Instanz die Zuziehung eines Advokaten nicht zu gestatten; nur die Gesuche an die der Lokal- oder Distriktspolizey-Stelle vorgesetzte Oberbehörde müssen durch förmliche von Advokaten verfaßte Vorstellungen vorgetragen werden.	1815, 16. Febr. S. 138. wiederholt 1816, 24. März. S. 156. §. 8.
38.	Verwendung der eingetragenen Unterstützungs-Beyträge für unverschuldet in Noth versetzte Rechts-Anwälte.	1816, 20. Febr. S. 81.
39.	Disziplinar-Bestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts. Allgemeine Vorschriften hierüber. Berufungsfristen dagegen. Dem betreffenden Appellationsgerichte ist von der Strafe Nachricht zu ertheilen. Die Geldstrafen fallen der Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten zu.	1816, 24. März. S. 153.
40.	Advokaten brauchen die Prozeßschriften Siegelmäßiger nicht zu legalisiren.	1818, 26. Mai. S. 330. §. 14.
41.	Die Stiftungen und Gemeinden werden in ihren Rechtsangelegenheiten künftighin statt durch die Kronfiskale durch öffentliche Anwälte vertreten. M. s. Nr. 44.	1817, 1. März. S. 159.
42.	Die Verordnung sub Nr. 33. wird dahin erläutert, daß dergleichen Rekursschriften in administrativ-kontentiösen Gegenständen zur dritten Instanz jedesmal die Urtheile beyder voriger Instanzen in Ur- oder Abschrift unter derselben Strafe beyzulegen seyen.	1818, 9. Febr. Gsbl. 1818. S. 23.
43.	Die Schriften der Siegelmäßigen brauchen von Advokaten nicht legalisirt zu seyn.	1818, 26. Mai. Gesetzbl. S. 330. §. 14.
44.	Wiederholung der Verordn. Nr. 41. mit Bestimmung über die Verfügungen von Seite der Kreisregierungen zur Benennung der Anwälte bey den Unter- u. Obergerichten für Stiftungen und Gemeinden.	1818, 24. Sept. S. 1121 §. 23.
45.	Es wird die Verbesserung des Advokatenwesens überhaupt, und insbesondere eine Revision der Disciplinargesetze zugesichert.	1819, 22. Jul. Gesetzbl. 1818. S. 39.
46.	Die Verordn. v. 23. März 1813 Nr. 31. erleidet in Beziehung auf die Disciplinarstrafen, das Verfahren hiebey, und die Beschwerdeführung, dann über die Vorlage der Erkenntnisse auf definitive Entsetzung bey dem Justiz-Ministerium eine Revision.	1822, 28. Jän. S. 85.
47.	Rekurse der Advokaten gegen erkannte Disciplinar-Strafen, in Sachen des administrativen Ressorts, wenn dieselben gegen Erkenntnisse der Ministerien ergriffen werden, gehen zur Entscheidung an den königlichen Staatsrath.	1825, 18. Nov. S. 874. §. 21.
48.	Die oberste Aufsicht über die Advokaten in Hinsicht auf die Geschäftsführung und Disciplin in Justiz-Gegenständen, so wie auch die Anträge über deren Ernennung und Entlassung stehen dem Ministerium der Justiz zu. Wenn diese Entlassung von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren	1825, 9. Dec. S. 994. §. 52.

Geschäftskreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige Ministerium mit dem der Justiz darüber vorher zu benehmen.

1825, 17. Dec. S. 1102. §. 82. 1825, 9. Dec. S. 1003. §. 77.

49. Die Aufsicht auf die öffentlichen Rechtsanwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen, und Disciplin gegen dieselben steht bey den Kreisregierungen der Kammer des Innern, und die Oberaufsicht dem Staatsministerium des Innern zu.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Altmühl-Kreis 1809, 4. Febr. S. 311. Isar-Kreis 1809, 10. Jän. S. 122. Regen-Kreis. 1812, 31. Jul. S. 1462.

50. Die Bestellung der Advokaten zur Insinuation gerichtlicher Beschlüße im Altmühl-, Isar- und Regenkreise.

Franken 1803, S. 239.

51. Den Advokaten wird untersagt, Vorstellungen mit unbestimmten Bitten an die oberste Justizstelle einzubringen.

1804, 9. März. S. 55.

52. Die Advokaten haben in ihren Beschwerde-Schriften an die oberste Justizstelle die Gravamina einzeln anzuführen.

1804, 29. Aug. S. 191.

53. Die allerhöchste Verordnung wegen Abfassung der Schriften wird bekannt gemacht.

Isar- u. Salzachkreis. 1810, 9. Jul. S. 553.

54. Die Beybringung der Vollmachten in Prozeßsachen ist den Sachwaltern im Isar- und Salzachkreise strenge nach Vorschrift der bayerischen Gerichtsordnung Cap. 7. §. 1. Nro. 5. aufzutragen.

München 1799, 3. Aug. St. 42.

55. Die in München anwesenden Hofraths-Advokaten sollen bis auf 24 reducirt und bis dahin ausser besonders erheblichen Ursachen kein Advokat mehr angestellt werden.

Nürnberg 1807, 31. Dec. S. 148. §. 5. u. 6.

57. Bestimmungen, in wie ferne den Advokaten in Nürnberg Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu übernehmen gestattet ist.

Obere Pfalz 1803, 21. Jän. S. 33.

57. Die Advokaten sollen bey 2 Rthlr. Strafe keinen Prokurator eine, welch' immer Namen habende Parthey-Schrift legalisiren.

Untermainkreis 1818, 12. Oct. S. 1209.

58. Aufstellung der Advokaten bey einzelnen Landgerichten im Untermainkreise.

Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten.

1808. 27. Jun. S. 1450.

59. Die Errichtung einer Pensions-Anstalt für die Wittwen- u. Waisen der Advokaten des Königreichs.

Tyrol 1810, 16. Jän. S. 52.

I. Tit. Allgemeine Bestimmungen.
II. — Vermögen der Pensions-Anstalt.
III. — Verwendung des Vermögens.
IV. — Verwaltung des Vermögens.

1809, 4. April. S. 620. Tyrol 1810, 10. Mai. S. 430. Isar- u. Salzachkreis 1810, 15. Oct. S. 1118.

60. Die Advokaten haben die halbjährigen Beyträge zur Pensions-Anstalt für ihre Frauen und Kinder am 1. April und 1. October an die Stadt- und Land-Gerichte frey einzusenden, und zwar bey Vermeidung der Execution nach fruchtlosen Ablauf von 8 Tagen.

1089, 29. Dec. R. 1810. S. 34.

61. Von der Einsendung der Verzeichnisse der in jedem Gerichtsbezirke sich aufhaltenden Advokaten, ihres Familienstandes und der Veränderung derselben. Anzeigen von allen der Advokaten-Wittwenkasse zu gut kommenden Strafen. — Verbot der Zulassung zum Funktions- und Trauungs-Akte vor entrichteter Eintrittsgebühr in

die Wittwenkasse. Ausschluß der Mitglieder, welche sich einer zweymaligen Retardirung schuldig gemacht. M. s. Nr. 65.

62. Von Ihrer Majestät der Königin wird ein jährlicher Beytrag zu dem Wittwen- und Waisenfonde bewilliget. 1812, 7. Jän. S. 226.

63. Die Administration der Central-Pensions-Anstalt wird dem Justizminister Graf v. Reigersberg übergeben. 1812, 31. Jul. S. 1389.

64. Advokaten die sich verehelichen wollen, erhalten von den Polizeybehörden nur dann die Bewilligung, wenn sie durch legale Zeugnisse nachweisen, daß sie die Eintrittsgebühr in die Zentral-Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten entrichtet haben. 1813, 25. Febr. S. 301.

65. Zur Verordnung Nr. 61. vom 29. Dez. 1809 werden über die Anzeigen der Verpflichtung, des Austritts und der Verehelichung der Advokaten, dann über die Verzeichnisse der angefallenen Strafen und Ausstellung der Lebenszeugnisse nähere Bestimmungen gegeben. M. s. Nr. 66. 1814, 5. Jän. S. 64-65.

66. Die Bestimmungen über Ausstellung der Lebensatteste für die Wittwen und Waisen werden unter Strafbestimmung der dagegenhandelnden Behörden erneuert. 1818, 8. Dec. S. 1349.

67. Bekanntmachungen des Zustandes der Central-Pensions-Anstalt. 1813, 19. Jul. S. 954.
1815, 20. Juni, S. 506; 1816, 17. Jänner, S. 33; 1816, 7. Nov., S. 715; 1817, 28. Nov., S. 983; 1818, 31. Dez., Rggbl. 1819, S. 67; 1819, 24. Dez., S. 1233; 1820, 5. Dez., S. 955; 1821, 13. Nov., S. 1037; 1822, 28. Nov., S. 1292; 1824, 8. Jänner, S. 25.

Advents- und Weihnachtslieder.

Das Absingen der Weihnachts- und Adventslieder, dann religiöse Vorstellungen in Beziehung auf dieselben ist verboten. 1803, 4. Jän. St. III.

Aemter.

1. Untergeordnete Aemter dürfen sich der Unterschrift: unterzeichnete Stelle nicht bedienen. 1806. 25. April. S. 154.

2. Alle Behörden, welche zu Besetzungen von Aemtern und Stellen gutachtliche Vorschläge einzureichen haben, müssen jedesmal die deutliche Bezeichnung der Tauf- und Familien-Namen genau beobachten. 1806, 28. Dec. R. 1807. S. 25.

3. Alle Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während einer Regentschaft nur provisorisch vergeben werden. M. s. Nr. 6. 1808, 1. Mai. S. 991.

4. Nur Eingeborne, oder im Staate Begüterte, können Staatsämter bekleiden. 1808, 1. Mai. S. 983. wiederholt 1818, 26. Mai. Gesetzbl. 1818. S. 116.

5. Zu Gemeinde-Aemtern ist jedes wirkliche Gemeinde-Mitglied gewählt zu werden berechtiget, wenn es die erfoderlichen Eigenschaften besitzt. 1818, 17. Mai. S. 56. §. 17.

6. Die Verordnung sub Nro. 3. wurde wiederholt, und verordnet, daß ein Reichsverweser keine neue Aemter einführen könne. 1818, 26. Mai. Gesetzbl. 1818. S. 110. §. 18.

7. Jeder Bayer, ohne Unterschied, kann zu allen Civil-, Militär- u. Kirchenämtern gelangen. 1818, 6. Mai. Gesetzblatt S. 116. § 5.

1818, 26. May, Gsgbl. S. 116. §. 4. 8. Kron- und oberste Hof-Aemter können nur Eingebornen oder Verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

M. s. a. u. Anwartschaften.

Aerndtegebet.

1803, 28. Jun. St. XXVII. Dieses ist an Sonn- und gebotenen Feyertagen von Morgens 6 bis Mittags 12 Uhr unter Aussetzung des hochwürdigen Guts zu halten.

Aerndte-Dankfest.

1803, 12. Oct. St. XLII. Künftig soll überall im Monate September vor Michaeli das Erndte- oder Dankfest mit Amt und Predigt, an einen Sonn- oder gebotenen Feyertage gefeyert werden.

Aerndte-Zeit.

1809, 24. Dez. R. 1810. S. 8. 1. Bestimmung über die Besorgung der Erndte-Geschäfte, an Sonn- und Feyertagen, wenn anhaltende Witterung zur Zeit der Heu- und Fruchterndte einfällt.

1812, 6. Febr. S. 331.. Art. 30. 2. Während dieser darf die Natural-Dienst-Conkurrenz niemals gefordert werden.

Aerzte.

1805, 7. Jän. St. VII. §. 4. 1. Diese sind sammt ihren Söhnen, von der Militärpflichtigkeit frey.

1806, 19. Sept. S. 364. Pfalz-Neuburg
1804, 18. Jun. S. 418. Schwaben
1807, 23. März. S. 567. wiederholt
1808, 8. Sept. S. 2191. 2. Die freye Praxis kann einem Arzte nur gestattet werden, wenn er seine Vorbereitungs-Studien nachgewiesen, den 3jährigen akademischen Kurs auf einer inländischen Universität vollendet, den akademischen Grad erlangt, und nach dem biennio practico seine theoretisch-praktische Prüfung bestanden hat.

1807, 26. Aug. S. 1431. u. 1493. 3. Bestimmungen, in wie ferne sich die Aerzte den Impfgeschäften unterziehen dürfen. (M. s. u. Schutzpockenimpfung).

1808, 17. Jul. S. 1658. 4. Die Sorge für die Anstellung geprüfter Aerzte kompetirt zu dem Kreis-Kommissariate. (M. s. u. Nr. 13. u. 25.)

1808, 24. Sept. S. 2520. 5. Alle Stadtärzte sind in polizeylichen Angelegenheiten der Polizeydirektion unterworfen.

1808, 8. Dec. S. 2892. bis 2900. 6. Vorschriften über die Prüfungen der Aerzte durch das Medizinalkomité, über die Probrelation und die Konkursprüfung derselben.

1808, 8. Dec. S. 2909. 7. Instruktion über die Semestral- und Finalprüfungen, dann Promotion der angehenden Aerzte; über die Ausfertigung des Doktor-Diploms und des Absolutoriums, und über die Honorarien für die Prüfungen, Promotion u. dergl.

1809, 6. Jul. S. 1110. §. 37. 8. Aerzte sind zum Dienst in der Nationalgarde verpflichtet, können aber ihre Dienste durch einen eingereihten Nationalgardisten versehen lassen.

1809, 6. Oct. S. 1824. 9. Wenn kleinere Städte oder Bezirke sogenannte Lokalärzte besitzen, und sie aus eigenen Mitteln bezahlen wollen, so muß hiezu die allerhöchste Genehmigung erholt werden. — Bestimmungen über deren erforderlichen Eigenschaften, Geschäfts-

Kreis und Spezialverpflichtung zur provisorischen Verrichtung der Geschäfte des abwesenden oder verhinderten Gerichtsarztes.

10. Diejenigen Aerzte, welche im Staatsdienst treten wollen, haben während ihrer Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer an der Central-Veterinärschule zu hören, welche auf der Universität nicht vollständig gegeben werden. — 1810, 1. Febr. S. 120 wiederholt; 1822, 14. Dez. S. 1331.

11. Zum Besuch der medicinisch-praktischen Lehranstalt in München sind vorzugsweise jene Aerzte zuzulassen, welche das biennium practicum zu erstrecken wünschen. — 1824, 5. April. S. 382.

12. Konkurs-Prüfung der zu Unterärzten bey der Armee aufzunehmenden Individuen; allgemeine Bestimmungen, Bedingungen der Zulässigkeit; Bildung und Wirkungskreis der Prüfungskommission, Censur der Prüfung und Schluß-Verfahren. — 1825, 6. Nov. S. 855.

13. Die Zulassung fremder durch den Kreis reisender Aerzte steht den Kreisregierungen, die Zulassung der geprüften Aerzte zur Praxis, in so ferne sie die erste oder zweite Befähigungsnote erhielten, den Bezirks-Polizey-Behörden zu, welche hierüber bloßen Anzeigs-Bericht zu erstatten haben. Die Aufstellung der Nebenärzte gehört ebenfalls zur Kompetenz der Kreisregierung. — 1825, 17. Dez. S. 1085. §. 50. §. 55.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

14. Der Arzt kann seine Kunst überall, wohin er gerufen wird, ausüben. — Schwaben 1808, 7. Jun. S. 1389.

M. s. a. ärztliches Personal, Gerichtsärzte, Landärzte, Medizinal-Wesen, Phisikate, Schutzpocken-Impfung, Thierärzte.

Aerztliches Gutachten.

1. Der Ansatz für dasselbe hat bey visis repertis ohne Ausnahme zu cessiren. M. s. a. u. Taggebühren. — 1801, 26. Oktbr. Stück XLIV.

2. Vorschrift über die Abgabe der von Gerichtsstellen verlangten ärztlichen Gutachten, und ihre Form. — 1808, 8. Dez. S. 2903. und 2907. erneuert 1815, 1. März. S. 202.

3. Das ärztliche Gutachten ist zur Züchtigung der Bettler und Landstreicher erforderlich. — 1816, 28. Nov. Art. 4. S. 865.

Aerzliches Personal.

1. Zur Abfassung der Tabellen über sämmtliches Medizinal-Personale wird ein Formular vorgeschrieben. — 1805, 4. März. St. XI.

2. Die Anstellung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker in den Bezirken der Patrimonialgerichte hängt lediglich von der obersten Polizeystelle ab. — 1806, 31. Dez. Reggbl. 1807. S. 204.

3. Das ärztliche Personal in den mediatisirten Landen muß mit Ausweisung der Qualifikation zur Bestättigung der einschlägigen Medizinal-Oberbehörde eingesendet werden, die untere Aufsicht bleibt dem Mediatherrn. — 1807, 19. März. S. 479. §. 13.

4. Das ärztliche Dienstpersonal wird in der Regel nur von dem Könige ernannt, den Gutsherrn steht jedoch der Vorschlag der Individuen für ihren Gerichts-Bezirk zu. — 1808, 28. July S. 1841. §. 38.

1808, 8. Sept. S. 2196. bis 2208. §. 9.

5. Das ganze in einem Bezirke sich befindliche medizinische Personale ist ohne Unterschied, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen so wie die medizinische Polizey überhaupt betrifft, zunächst der Aufsicht des Stadt- und Landgerichts-Arztes untergeben. Bestimmungen hinsichtlich des Antritts und der Funktion eines ärztlichen Individuums. Beschwerden derselben in Medizinalsachen.

1808, 8. Sept. S. 2197. und 2208.

6. Ueber alle das ärztliche Personale betreffende Gegenstände, insbesondere den Austritt durch Ortsveränderungen oder Tod eines ärztlichen Individuums hat der Gerichtsarzt der Kreisregierung und diese der allerhöchsten Stelle Anzeige zu machen.

1817, 16. Apr. S. 371.

7. Die Generalinspektion über die Bestellung des platten Landes mit dem ärztlichen Personale liegt im Wirkungskreise des Ober-Medizinalkollegiums.

1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 201. §. 29. u. 13.

8. Bestimmungen über die Prüfungen und Befähigungs-Bescheinigung desselben in den mediatisirten Gebieten durch die Kreis-Regierungen; und

1818, 26. May. Gsbl. S. 255. §. 92.

9. über Anstellung in gutsherrlichen Gebieten durch die Gutsherrn, Bestättigung durch das Ministerium des Innern oder der Kreis-Regierungen, und dessen Verhältniß zu den übrigen gutsherrlichen Beamten.

1825, 17. Dez. S. 1084. §. 55.

10. Die Aufsicht auf das gesammte Medizinal-Personal und auf die Einhaltung der Verordnungen desselben, so wie die Entscheidung allenfallsiger Dienstes-Conflikte mit andern Beamten steht der Kreisregierung Kammer des Innern zu. Die Aufstellung von Hebammen, Thierärzten und Hufschmieden, dann die Versetzung, Entlassung, Bestrafung resortirt zu den Untergerichten.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben. 1807. 9. März. S. 533.

11. Die Verzeichnisse der Medizinalpersonen in Schwaben sind in tabellarischer Form mit der Bemerkung einzusenden, ob die Wundärzte eine Badergerechtsame besitzen oder nicht.

Schwaben. 1807, 21. July. S. 1310.

12. Dem ärztlichen Personale sind durch die Polizeybehörden die sie angehenden Verordnungen mittels Patent bekannt zu machen.

Schwaben. 1807, 6. Okt. S. 1645.

13. Von dem Ableben eines ärztlichen Individuums ist durch die Polizeybehörden sogleich Anzeige zu erstatten. M. s. Nro. 5.

Schwaben. 1808, 7. Juny. S. 1389.

14. Das ärztliche Personal kann seine Kunst überall, wohin es gerufen wird, ausüben. M. s. u. Aerzte.

Aerztliche Schulen.

1825, 17. Dez. S. 1084. §. 54.

Die Oberaufsicht über solche, Aufnahme in dieselben, und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung der Prüfungen und Handhabung der Disciplin in diesen Schulen steht der Kreisregierung Kammer d. Innern zu.

Aerztliche Untersuchung.

1812, 29. März und 18. Juny S. 606. und 1035 und 1074.

1. Normen über die Vornahme der ärztlichen Untersuchung der Conscribirten.

2. Die Untersuchung der Individuen bey der Landwehr; Vorschriften hierüber. M. s. Landwehr. — 1815, 6. May. S. 361.

Aerztliche Zeugnisse.

1. Physische Gebrechen, welche zum Staatsdienste unfähig machen, müssen durch Zeugnisse ämtlicher Aerzte nachgewiesen werden. — 1805, 1. Jän. S. 229. St. VII.
2. Ueber die, wegen irgend eines Gebrechens Rücksicht verdienenden Individuen, ertheilt nur der Gerichtsarzt ein vollgültiges Zeugniß. Ueber die Untauglichkeit militärpflichtiger Subjekte hat der Gerichtsarzt ein besonderes motivirtes Zeugniß auszustellen. — 1808, 8. Sept. S. 2202.
3. Aerztliche Zeugnisse in Beziehung auf die Konscription, wer sie auszustellen hat. Verantwortlichkeit hiefür, Form und Inhalt derselben, mit Formular hiezu; — Strafen wegen ungesetzmäßig ausgestellter Atteste. — 1812, 18. Juni, S. 1073 bis 1076. u. 29. März. S. 671.

M. s. a. u. Arme, u. u. Quiescirung.

Afterärzte.

1. Die Gemeindevorsteher haben aufmerksam zu seyn, daß keine Afterärzte das Zutrauen der Unterthanen mißbrauchen. — 1808, 24. Sept. S. 2444 §. 52.
2. Die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereyen der Afterärzte sollen die Polizeybehörden verhindern. M. s. medizinische Pfuscher. — 1808, 24. Sept. S. 2520. §. 54. 1818, 15. Sept. Gesetzbl. 1818, S. 587. §. 36. 1825, 17. Dez. S. 1085. §. 56.

Afterlehen.

1. Alle Afterlehen sollen erlöschen, allodifizirt oder in andern Grundverträgen neu umgewandelt werden; Bestimmung des Zeitraums zur gütlichen Ausgleichung zwischen den Interessenten, Einsendung dieser Verträge zur Lehenkurie; in Ermanglung gütlicher Ausgleichung inner des festgesetzten Termines sollen diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden. M. s. u. Bodenzins u. Privatlehen. — 1808, 7. Juli, S. 1898. §. 22—33.
2. Das Erlöschen der Afterlehen nach dieser Verordnung ist auf die ehemals Reichsständischen Lehenherrn nicht anwendbar. — 1809, 3. Febr., S. 257. 1810, 16. Aug. S. 660.
3. Der zur Auflösung der Afterlehen gesetzte Termin wird auf unbestimmte Zeit suspendirt. — 1809, 11. April S. 665.
4. Dieser Termin wird bis zum 1. Jänner 1811. festgesetzt. — 1810, 22. Juni, S. 516.
5. Der zur Auflösung der Afterlehen anberaumte Termin wird auf den 1. Jänner 1812 festgesetzt. Freye Uebereinkunft über Ablösung derselben bis dahin. — Nach Verfluß dieses Termines, gehen sie in Erbrecht über; Bestimmung hierüber; so wie über die weitere formelle Behandlung derselben. — 1810, 16. Aug. S. 657.
6. Zur Auflösung der Afterlehen wird der Termin bis zum 1. Jänner 1813, jedoch unerstrecklich verlängert. — 1811, 25. Dez. Rbl. 1812. S. 71.
7. Das Obereigenthum an den Afterlehen steht dem Souveraine zu. — 1812, 24. Aug. S. 1481.

1813, 2. Jän. S. 41. 8. Zur Auflösung des Afterlehen der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn wird der Termin auf den 1. April 1813 mit dem Präjudize gesetzt, daß nach dessen Ablauf die Auflösung durch Kommissäre verfügt würde.

1814, 31. Jän. S. 209. 9. Nähere Erklärung über die Bestimmungen in Nr. 5. zur Umwandlung der Afterlehen in Erbrecht, in Beziehung der Berechnung des Laudemiums.

1815, 6. Jun. S. 485. 10. Bestimmung über die Eignung gemeiner Lehen, welche mit Einwilligung des Lehenhofs als Afterlehen verliehen wurden; dann über die Eignung jener, wozu die lehenherrliche Genehmigung nicht ertheilt wurde.

1815, 7. Aug. S. 721. 11. Gesetze und Taxnormen, welche bey Umwandlung der Afterlehen in Erbrecht zu Grunde gelegt werden; Ausführung dieser Gesetze nach Cod. Max. über das bayerische Erbrecht.

1816, 26. Sept. S. 612. 12. Allerhöchste Erklärung über die Anwendung der Gesetze und deren Leuterationen bey Umwandlung der Afterlehen in bodenzinsiges Eigenthum.

M. s. u. Lehen.

Agenten.

1800, 4. Jänner, St. V. 1. Bestimmungen wegen unmittelbarer Communikation der Landesstellen mit den auswärtigen Agenten in Angelegenheiten diesseitiger Unterthanen im Auslande.

1807, 19. März. S. 473. u. 485. wiederholt 1818, 26. Mai, Gesbl. 1818. S. 196. §. 15. 2. Bestimmung, in wie fern die mediatisirten Fürsten ꝛc. an auswärtige Regierungen Agenten absenden oder von denselben annehmen dürfen. Die Agenten bey den Reichsgerichten gehen an den Souverain über.

1818, 24. Septbr. Seite 1125. §. 31—34. 3. Anstellung besonderer Agenten für die Stiftungen der Rural-Gemeinden in den Hauptstädten und am Sitze der Schulden-Tilgungskasse; Obliegenheiten derselben überhaupt, und in Beziehung der Zinsen von adelichen Schuldnern. Wahl der Agenten durch die Kreis-Regierungen, Remuneration derselben durch Tantieme.

M. s. u. Lehensmuthungen.

Agnaten.

1803, 11. Jun. St. XXIV. 1) Was aus Fidei-Commißgütern zur Verbesserung der Landschulen beygetragen wird; hiezu ist kein Consens der Agnaten erforderlich.

1804, 20. Oct. Regbl. 1805. St. V. §. 18 u. 19. 2. Die Agnaten des Churhauses sind nach erlangter Volljährigkeit auf die Haus-Fidei-Commiß- und Staatsschulden-Pragmatik zu verpflichten.

1808, 1. Mai, S. 991. wiederholt 1818, 26. Mai, Gsbl. 1818. S. 107. §. 10. 3) In Ermanglung einer Bestimmung des Königs gebührt die Reichsverweſung dem nächsten volljährigen Agnaten.

1808, 7. Juli, S. 1915. §. 122. 4. Die Agnaten sind berechtigt, die Lehenveräußerungen zu widerrufen.

1818, 26. Mai. Gesetzbl. 1818. S. 213. §. 2. 5. Wenn der Adel durch Legitimation oder Adoption erlangt wird, so ist zu dem Besitze des adelichen Titels und Wappens der Familie die Einwilligung der Agnaten erfoderlich.

Agricultur.

1. Die Oberaufsicht und Leitung derselben hat das königl. Ministerium des Innern. — 1806, 29. Oct. S. 426. §. 4.
2. Die Beförderung derselben hat sich der Gemeindevorsteher besonders angelegen seyn zu lassen. — 1818, 17. März. Gesbl. 1818. S. 91. §. 116.
3. Die allgemeinen Anordnungen zur Beförderung derselben gehört in den Geschäfts-Kreis der Kreis-Regierungen. — 1825, 17. Dez. S. 1092. §. 64.

M. s. Kultur- und Landwirthschaft.

Ahndungen

und Verweise von dem Oberrichter an den Unterrichter sollen den Partheyen nicht mitgetheilt werden. — 1803, 2. Dez. St. XLIX.

Aichanstalten

stehen unter dem Magistrate. — 1818, 15. Sept., Gsbl. S. 601. §. 75.

Akademie.

1. Die Vereinigung der Akademie der Wissenschaften mit der Hofbibliothek. — 1802. 10. Feb. St. VII.
2. Die Mitglieder der Akademie gehören wenn sie nicht ohnedem schon einen gefreyten Gerichtsstand haben unter das Forum des Hofgerichts; das übrige Personal ist dem Hofoberrichteramte untergeordnet. — 1805, 5. März, St. XI.
3. Die allgemeine Aufsicht über Akademien resortirt zu dem Ministerium des Innern. — 1806, 29. Oct. S. 426.

M. s. Nr. 14.

4. Konstitutions-Urkunde der königlichen Akademie der Künste und Wissenschaften zu München; Zweck derselben; Gegenstände ihrer Wirksamkeit in drey Klassen; Verbindungen mit andern Anstalten; Resultate ihrer Arbeiten; Personalstand, dessen Ernennung und Funktionen, Wahl der Mitglieder, Obliegenheiten derselben, Zöglinge der Anstalt und Ehrenmitglieder, Sitzungen, Verbindung anderer Anstalten mit der Akademie, als der Bibliothek, des Naturalien-, des polytechnischen Kabinets; Bestimmungen hierüber; Fond und Lokale der Anstalt. — 1807, 1. Mai, S. 1201 — 1296.
5. Vorschriften über die Uniformirung der Mitglieder der Akademie. — 1807, 19. Jun. S. 1226.
6. Die aufgefundenen alten Münzen und Seltenheiten sollen an die Akademie der Wissenschaften eingesendet, dort aufbewahrt und den Findern verhältnißmäßige Vergütung zu Theil werden. — 1808, 28. März. S. 753 — 755. wiederholt 1811, 4. Febr. S. 221.
7. Konstitutionsurkunde der Akademie der bildenden Künste. Zweck derselben, Umfang ihres Unterrichtes, Art des letztern, und zwar über Historien-, Landschafts-malerey, Bildhauerey, Anatomie, Zeichnen, Mythologie, Baukunst, Perspektive, Kupferstecherkunst, Aufsicht und Aufnahme der Zöglinge, Verhältniß zu andern solchen Anstalten, Verhalten der Zöglinge, deren Vortheile, Preise, akademische Pensionärs, Hilfsmittel und Attribute der Anstalt, Zweck derselben als Kunstgesellschaft, Personalstand, dessen Pflichten, Sitzungen, Ehrenmitglieder der An- — 1808, 13. May. S. 1049 — 1084.

stalt und ordentliche, akademische Künstler, Rang, Benennung des Personals der Akademie, Fond der Anstalt, Lokale und untergeordnetes Personale.

1808, 29. Oct. S. 2714. 8. Vorschriften über die Uniformirung der Mitglieder der Akademie der bildenden Künste.

1808, 22. Okt. S. 2582. 9. Vorbedingung eines litterarischen Rufes zur Unterstützung von Seite der Akademie.

1809, 9. Juli. S. 1177 — 1190. 10. Wahl und Wahlordnung bey der Akademie der Wissenschaften, als ein die Konstitution dieser Akademie ergänzendes Gesetz.

1812, 4. Okt. S. 1713 — 1717. 11. In der bestehenden Verfassung werden durch das Aufhören eines Präsidenten einige Veränderungen gemacht, und die Funktionen desselben theils einem General-Sekretär, theils den Klassensekretären zugetheilt.

1812, 9. Nov. S. 1917. 12. Die Akademie hat eine Natur- und Kunst-Topographie des Königreichs zu bearbeiten, und in ihrem botanischen Garten nach Möglichkeit alle im Königreiche wachsenden Pflanzen zu erziehen.

1824, 5. April. S. 382. 13. Eröffnung der Vorlesungen an der mathematischen physikalischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, und der mit derselben verbundenen medizinisch-praktischen Lehranstalt, mit Bestimmungen über deren Besuch, über die von derselben auszustellenden Zeugnisse, ferner über Honorarien.

1825, 9. Dez. S. 998. 1824, 17. Dez. S. 1126. 14. Die Angelegenheiten der Akademie gehören zur Competenz des Staatsministeriums des Innern, respektive zu jener des obersten Kirchen- und Schulrathes als Sektion dieses Ministeriums.

Akademiker auf Universitäten, akademischer Senat, s. m. u. Universitäten.

Akten.

1800, 8. Febr. St. X. wiederholt 1811, 2. Sep. S. 1105 — 1107. 1. Akten oder andere Staatspapiere, welche sich nach dem Tode eines Staatsdieners bey dessen Verlassenschaft befinden, sind sogleich an die betreffende Registratur oder an das Archiv abzugeben.

1803, 13. Jun. St. XXV. wiederholt 1810, 19. Jän. S. 50 — 51. 2. Offizielle Aktenstücke, so wie in Dienstsachen gefertigte Arbeiten der Staatsdiener eigenmächtig herauszugeben, ist untersagt.

1808, 11. May. S. 1511. §. 1. 3. Akten-Pakete von mehr als ein Pfund Gewicht dürfen von der reitenden Post nicht angenommen werden.

1810, 13. Jän. S. 36. 4. Den Kronfiskalen sollen in den sie angehenden Prozessen die Judizialakten geordnet und mit einem Renner versehen mitgetheilt werden. M. s. Nro. 11.

1810, 26. Juni, S. 524. 5. Bestimmungen über Akten-Einsicht zur Vertheidigung eines Inquisiten. M. s. Advokaten.

1811, 30. Jän. S. 193 und 194. 6. In Rechtsstreiten der Pfarrer und Benefiziaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte müssen die geschlossenen Akten den Fiskalen zu ihrer Erinnerung mitgetheilt werden.

1814, 5. Nov. S. 1697. 7. Im Konkurse müssen dem betheiligten Fiskalate die einschlägigen Akten, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, mitgetheilt werden.

8. Am Schlüsse der Ständeversammlung sind die Akten derselben dem Archivare zur Aufbewahrung zu übergeben. — 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 396. §. 57.

9. Das Oberappellationsgericht des Reichs kann von den Akten der standesherrlichen Justizstellen Einsicht nehmen. — 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 198. §. 24.

10. Vorschriften für die Appellationsgerichte zur Anlegung und Führung der Akten in Fideikomißsachen. — 1818, 27. Dez. Rgsbl. 1819. S. 21. §. 6.

11. Die Verordnung Nro. 4. wird dahin abgeändert, daß solche Akten den Fiskalen nicht mehr mitgetheilt, sondern ihnen nur die Einsicht der Abschriften gestattet, oder an das Gericht ihres Wohnorts zu diesem Behufe gesendet werden sollen. — 1819, 22. July, Gsbl. 1819. S. 66. §. 10.

Bestimmungen in einzelnen Gebiets-Theilen.

12. Die Appellanten haben künftighin die Akten erster Instanz vom Unterrichter nicht mehr zu requiriren, noch dem Appellations-Libelle beyzulegen. — Schwäbisches Regbl. 1804 28. März. S. 235 und 236.

13. Anführung der Zahl, des Aktenrenners und des Jahres in den Berichten der Untergerichte. — Memmingen 1809, 25. July. S. 1235.

13. Jedem Kriminalakte ist ein Aktenverzeichniß und Diarium über die geführte Untersuchung beyzufügen. — Amberg 1809, 21. Aug. S. 1479.

Akten-Inrotulation.

1. Königliche Genehmigung des Antrages der Stände, wegen Inrotulirung der Akten. — 1819, 22. July. Gsbl. S. 40.

2. Von dem Verfahren bey Inrotulation der Akten, und dem Inrotulationstermine. — 1819, 22. July. Gsbl. S. 72. §. 25—28.

3. Königliche Erklärung auf den von den Ständen geäußerten Wunsch hinsichtlich der Akten-Inrotulation. — 1825, 11. Sept. Gsbl. S. 22.

Aktiv-Lehen.

1. Bestimmungen über die Muthungen der Aktiv-Lehen der aufgehobenen Klöster, Stifte und Probsteyen. — 1803, 16. Dez. St. LI.

2. Diese werden den mediatisirten Fürsten auch ferner belassen. Bestimmung des Rekurses in solchen Gegenständen. — 1807, 19. März. S. 489. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 209. §. 57.

3. Mit Aufhebung der Fideikommisse wurden nicht auch die sogenannten umgehenden Aktiv-Lehen der Adelichen aufgehoben. — 1811, 22. Dez. Reggbl. 1812. S. 8. §. 3.

M. s. Privatlehen, Passivlehen und überhaupt Lehen.

Aktuare.

1. Bey jedem Landgerichte wird ein Aktuar ernannt. Bestimmungen über die erforderliche Qualifikation, die Unterordnung und den Geschäftskreis, dann die Instabilität und Besoldung und Emolumente derselben. — 1802, 24. März, St. XV. § 3.

1803. 15. August. St. XXXVI. Art. 8. Nr. 4. Franken 1894. 4. May. S. 94.

2. Bestimmungen über die Befähigung, Prüfung, Eintritt und Beförderung der Amts-Aktuare im Staatsdienste.

1804, 23. Okt. St. XLIII. Pfalz-Neuburg 1804, 17. Feb. S. 122. Ober-Pfalz. 1804. 15. Febr. S. 148.

3. Dem Landgerichts-Aktuar ist ein besonderes Wohnzimmer einzuräumen und zu heizen, welches er selbst beleuchtet.

1805, 23. März. St. XIII.

4. Der Gehalt der Landgerichts-Aktuare beträgt jährlich 600 fl.

1805, 26. März, St. XIV. wiederholt 1806, 26. Dez. Regbl. 1807. S. 19.

5. Die Landrichter haben am Ende des Rechnungsjahres die vorschriftmäßige Conduite-Liste der Aktuare einzusenden.

1805, 21. May, Stück XXII. Franken 1805, 22. May. S. 191. Pfalz-Neuburg 1805, 28. May. S. 412. Ober-Pfalz 1805, 24. May. S. 485.

6. Den Landgerichts-Aktuaren gebührt der gefreite Gerichtsstand. M. s. Nr. 27.

1806, 20. März. S. 117.

7. Zu richterlichen Verhandlungen muß ein Aktuar oder statt dessen müssen zwey Gerichtsbeysitzer zugezogen werden.

1806, 16. Dezb. Regbl. 1807. S. 13. §. 7.

8. Den Landgerichts-Aktuaren, als Staatsdienst-Aspiranten, kann keine Heurathslizenz ertheilt werden. M. s. Nr. 16.

1806, 26. Dezb. Regbl. 1807. S. 17.

9. Allgemeine Bestimmungen über die Pflichten der Aktuare, ihre Mitunterzeichnung der von ihnen verfaßten Berichte, ihre Fähigkeiten, Konduitenliste und ihre Bemerkungen über den Zustand der Landgerichte. M. s. Nr. 23.

1807, 13. Jun. S. 1077.

10. Uniformirung der Militär-Aktuare. M. s. a. Militär.

1807, 9. Feb. S. 554.

11. Uniformirung der Landgerichts-Aktuare.

1807, 9. Feb. S. 557. u. 1807, 8. Jun. S. 1156.

12. Uniformirung der Stadtgerichts- und Verwaltungs-Aktuare. M. s. a. Stadtgericht und Verwaltung.

1807, 12. May, S. 816.

13. Uniformirung der Polizey-Aktuare. M. s. auch Polizey.

1807, 17. Okt. S. 1683.

14. Der Vorschlag zu Landgerichts-Aktuaren von Seite der Landesdirektionen muß sich auf die Prüfungs-Qualifikation stützen.

1808, 24. Sept. S. 2511. §. 6 und 11.

15. Anstellung, Gehalt und Funktionen der Aktuare bey Polizeydirektionen.

1808, 24. Nov. S. 2760. 1825, 17. Dez. S. 1102. §. 83.

16. Nachträglich zur Verordnung Nro. 8. wird bestimmt, daß solche Heurathsgesuche vor die Polizeybehörden gehören, wo sie nach allgemeinen Bestimmungen zu entscheiden sind.

1809, 4. März, S. 441.

17. Den Landgerichten mit 18000 Seelen soll ein Aktuar beygegeben werden, der aber auf die Rechte eines stabilen Staatsdieners noch keinen Anspruch hat.

1809, 14. März. S. 537.

18. Der Gehalt eines Landgerichts-Aktuars wird auf jährlich 600 fl. mit Cessirung anderer Neben-Emolumente festgesetzt.

1809, 26. März. S. 582.

19. Vorschriften über Beschleunigung des Dienstantrittes der zu Aktuars-Stellen berufenen Individuen.

20. Bestimmungen über Reiselizenzen der Landgerichts-Aktuare. M. s. Reiselizenzen. — 1809, 19. Apr. S. 713. 1825, 17. Dez. S. 1103. §. 84.

21. Dem Aktuar gebühren innerhalb des Landgerichtsbezirks in Amtssachen 3 fl. ausser der Amtsgränze 5 fl. in Partheysachen 3 fl. 30 kr. oder 5 fl. an Diäten. — 1809, 9. Nov. S. 765.

22. Bestimmungen über ihre Verpflichtung und Ausfertigung des Anstellungspatentes von den Generalkreis-Commissariaten, nebst Eidesformel. — 1809, 4. Juny. S. 921.

23. Verordnung Nr. 9. wird wiederholt mit dem Zusatze, daß andere Ausfertigungen welche sich nicht in die Kategorie der Berichte reihen, nicht mit unterzeichnet werden. — 1809, 19. Nov. S. 1859.

24. Die Regierungs- und Intelligenzblätter sollen bey den Landgerichten an einem den Aktuaren zugänglichen Platz deponirt werden. — 1809, 29. Nov. S. 1894.

25. Die Verordnung Nro. 9 u. 23. in Betreff der Mitunterzeichnung der Berichte findet rücksichtlich der Polizeykommissäre und Polizeyaktuare Anwendung. — 1810, 28. Jän. S. 66.

26. Bestimmungen über das Formelle der Geschäftsführung und das wechselseitige Verhältniß des Landrichters zu den Aktuaren. — 1810, 18. Juny, S. 505 — 513.

27. Die Aktuare der Untergerichte haben mit den Vorständen dieser Behörden gleichen Gerichtsstand. — 1810, 22. Sept. S. 800 und 801. (1808, 3. Nov. S. 2811.

28. Die an die äussern Aemter abgeschickten Untersuchungs-Kommissäre haben wo möglich die Aktuare aus dem Schreiberpersonale eines im Kommissionsorte befindlichen Amtes zu nehmen. — 1817, 23. Sept. S. 860.

29. Bestimmungen über die Aktuare bey Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten und zwar über den Gerichtsstand, Stabilität, Quiescirung und Erwerbung von Realitäten im Gerichtsbezirke. — 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 239. §. 42, 53, 56, 61 und 64.

30. Landgerichts-Aktuare erhalten in Quiescenzfällen ihren fixen Geld-Gehalt. — 1818, 26. May, Gsbl. S. 345. §. 23.

M. s. a. Assessoren u. Landgericht, u. Landrichter. Wahl zur Ständeversammlung und zu Gemeindebevollmächtigten.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

31. Erforderliche Eigenschaften zu Aktuaren der Landeskommissariate. — Oberpfalz 1803, 29. Okt. S. 826.

32. Die Landes-Kommissariats-Aktuare haben keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen. — Schwaben 1805, 20. Dez. S. 1169.

33. Die Landgerichts-Aktuarien im Voralbergischen erhalten das Dritthell der zwey ersten Gehaltsrubriken der Landrichter nämlich der fixen Besoldung und der Zulage von den Familien. — Voralberg 1806, 16. Nov. S. 437.

34. Die Aktuare in Tyrol erhalten 500 fl. ohne Nebenbezug ausser der freyen Wohnung oder 25 fl. hiefür. Bestimmungen über die exponirten Aktuare bey einigen dortigen Gerichten. — Tyrol 1806, 21. Nov. S. 451. und 459.

Alimentationen.

1. Bestimmungen hierüber aus Fideikomißen und deßfallsige Kompetenz. — 1818, 26. May, Gsbl. 1818. S. 291. §. 35. 46 und 96. 1818, 22. Dez. Reggbl. 1819. S. 36. §. 30.

1822, 1. Juny. Esbl. 1822. S. 108. §. 12. N. 3. 2. Die während des Conkurses laufenden Alimente, so ferne nicht eine bloße Handlung der Freygebigkeit denselben zum Grunde liegt, gehören in die erste Klasse.

1825, 17. Dez. S. 1112. §. 104. 3. Die Regulirung und Anweisung der Alimentationen kompetirt zu den Finanz-Kammern.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwäbisches Reggsblatt. 1804, 12. März. S. 213. 4. Die Behandlung der Alimentations-Klagen.

Almosen.

1801, 5. Okt. St. XLI. 1. Das Almosengeben bey Häusern und auf den Strassen ist bey Strafe für den Geber verboten.

1810, 8. Oktbr. S. 978. §. 32. 2. Für Almosenrechnungen ist keine Taxe zu nehmen, sondern sie sind von Amtswegen unentgeldlich zu stellen. M. s. u. Bettel und Armenpflegen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken 1805, S. 214. §. 24. 3. Vertheilung derselben bey Begräbnißen und Exequien ist gleichfalls verboten, über die Art dieser Vertheilung werden geeignete Vorschriften gegeben.

Altar-Blätter.

1803, 20. Septbr. St. XXXIX. Die unschicklichen Altarblätter in den Kirchen auf dem Lande können gegen bessere ausgetauscht werden. Die Kirchenvorsteher haben deßfalls die Größe derselben anzuzeigen.

Alumneen.

1808, 21. Okt. S. 2569. Die bisherigen erhalten unter der Benennung Erziehungs- und Bildungs-Anstalten eine den Zeitbedürfnissen entsprechendere Einrichtung.

M. s. u. Erziehungs-Anstalten.

Amortisations-Edikte.

1810, 10. Okt. S. 953. 1. Allgemeine Verordnung zur Einführung gleichheitlicher und vollständiger Rechtsnormen über Amortisationen mit Bestimmungen über die desfallsigen Gesuche; das gerichtliche Verfahren hierin, und die zu erlassenden Ediktal-Citationen, und deren Wirkungen.

1813, 17. Aug. S. 1082. 2. Erläuterung der vorstehenden Verordnung in Beziehung auf die öffentlichen Fondsobligationen, welche von einem bestimmten Darleiher ausgestellt sind; bey Obligationen au porteur finden solche Gesuche in der Regel nicht statt.

3. Erläuterung dieſer Verordnung, daß gegen dritte redliche Beſitzer ſolcher Obligationen der Arreſt nicht erkannt, und bey der Schuldentilgungs-Kaſſe nicht ſiſtirt werden dürfen. — 1817, 12. März, S. 177.

4. Die Erläuterung vom 17. Auguſt 1813. Nro. 2. kommt auch bey den vom Kreditvereine auf jeden Inhaber ausgefertigten Schuldobligationen in Anwendung. — 1825, 11. Sept. Gſtbl. 1825. S. 76.

M. ſ. a. Ediktalladungen.

Amortiſations-Geſetze.

1. Jenen Theilen des Königreichs, wo bisher noch keine Amortiſationsgeſetze beſtanden, dienen die in den altbayeriſchen Erbſtaaten geltenden. — 1807, 27. Apr. S. 751.

2. Die genaue Vollziehung der Amortiſations-Geſetze gehört zum Wirkungskreis der Sektion für Kirchengegenſtände bey dem Miniſterium des Innern. — 1808, 8. Sep. S. 2273. Art. V.

3. Die Aufſicht auf Beobachtung der Amortiſationsgeſetze reſortirt zu den Kreisregierungen Kammer des Innern. M. ſ. Religioſen. Klöſter. — 1817, 27. Marz. S. 246. §. 10. 1825, 17. Dez., S. 1071. §. 34.

Amt, öffentliches.

1. Bedingungen der Zuläßigkeit zu einem öffentlichen Amte wegen erfüllter Konſcriptions-Pflichtigkeit. — 1812, 29. März. S. 616. Art. 57. 1812, 18. Juny. S. 1163. §. 258.

2. Jeder, welcher ein öffentliches Amt antritt, muß in Beziehung auf geheime Geſellſchaften einen Revers ausſtellen. — 1814, 13. Sept. S. 1522. Nr. 3.

3. Die Kammern der Regierungen ſind befugt, die einſchlägigen Beamten in dringenden Fällen vom Amte zu ſuspendiren. — 1817, 27. März. S. 264. §. 54. 1825, 17. Dez. S. 1101. §. 81. und 117.

M. ſ. u. Aemter, Anſtellung und Staatsdienſt.

4. Durch den Eintritt in ein öffentliches Amt, wird das Staatsbürgerrecht erworben. — 1818, 26. Mai. Geſetzbl. 1818. S. 115. Tit. IV. §. 3. u. S. 144. §. 8.

5. Ein auf Univerſität Studierender, der erweislich in geheimen Geſellſchaften geblieben oder in ſolche getreten iſt, ſoll bey einem öffentlichen Amte nicht zugelaſſen werden. — 1819, 16. Okt. S. 1049. I. §. 3.

Amtliche Anordnungen

und ſonſtige Verfügungen der Behörden ſind durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen. — 1814, 7. März. S. 673.

Amts-Arbeiten.

1. Verboth der öffentlichen Bekanntmachung der Amts-Arbeiten ohne beſondere Erlaubniß. — 1803, 13. Juny, Stck. XXV. §. 10. 1818, 26. May, Gſetzbl. 1818, S. 183. §. 3.

2. Wiederholung dieſer Verordnung mit Vorſchriften zur Einſchreitung gegen die Dawiderhandelnden. — 1810, 19, Jän. S. 50.

Amts-Atteste und Certifikate.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825. S. S. 51. Bestimmungen über die Bestrafung wegen Verfälschung, Verfertigung oder wissentlichen Gebrauch verfälschter Certifikate und Amtsattestate. M. s. a. u. Zeugnisse.

Amtsbezirk.

1818, 26. Mai. Gesetzbl. 1818. S. 342. §. 21. 1. Den äussern Beamten ist untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.

1818, 26. Mai. Gesetzbl. S. 243. §. 64. 2. Diese Verordnung findet auch bey den gutsherrl. Beamten analoge Anwendung.

1818, 24. Aug. S. 987. 3. Die Verordn. Nr. 1. wird näher erläutert.

Amts-Bothen.

1802, 24. März. St. XV. §. 13. 1. Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Verrichtungen der Amtsbothen bey Rentämtern.

1805, 15. Jän. St. IV. S. 139. 2. Bestimmung, in wie ferne Amtsbothen-Löhnungen in den Rechnungen passiren.

Amtsbürgschaften.

1819, 17. Sept., S. 865. 1. Verordnung über die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften.

1819, 19. Febr. S. 867. 2. Normalverordnung mit dem darin enthaltenen Regulativ, über die Amtsbürgschafts-Leistungen, und zwar: I. Wer Amtsbürgschaft leisten soll. — 1) allgemeine Bestimmungen, 2) besondere Bestimmungen über Bürgschaftspflichtige und ihrer Ausscheidung. II. Wie sie geleistet werde, mit besonderer Festsetzung des jus separationis und Verzichtbriefe der Ehefrauen. III. Größe der Bürgschaft. 1) allgemeine Bestimmungen hierüber mit ihren Gradationen von 3000 bis 200 fl. 2) Besondere Bestimmungen über die Bürgschaftsquote der einzelnen Staatsdiener. IV. Verzinsung und Versicherung der Amtsbürgschaften. V. Erleichterung der Entrichtung derselben für mittellose Beamte.

1819, 22. July, Gsetzbl. 1819, S. 250. Art. VIII. und X. 3) Die Amtsbürgschaften fließen in die eigentlichen Tilgungs- oder Amortisations-Kassen, worüber von der Hauptschulden-Tilgungsanstalt vorschriftmäßig zu disponiren ist.

1822, 30. Juny. S. 684. 4. Die Amtsbürgschaften werden ausnahmsweise auch in der Folge bey den Schuldentilgungskassen zu 5 Proz. angenommen.

1822, 1. Jun. Gsetzbl. 1822. S. 104. §. 4. 5. Wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter findet bey Amtsbürgschaften das Separationsrecht Statt.

1825, 17. Dez. S. 1105. u. 1124. §. 87. u. 119. §. 129. 6. Das Amtsbürgschaftswesen der den Kreis-Regierungen untergeordneten Beamten wird vorläufig wie bisher behandelt, und gehört zum Wirkungskreis der Finanz-Kammern.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

7. Die Rentbeamten in Tyrol haben Amts-Kautionen in baarem Gelde zu leisten; Größe derselben und Fälle der Fidejussorischen Kaution. 1806, 21. Nov. S. 451.

Amts-Ehre.

Bestimmungen, durch welche Handlungen Jemand sich der Beleidigung der Amts-Ehre schuldig macht, und Vorschriften über die Bestrafung. 1809, 27. Juli, S. 1288. §. 17—22.

Amts-Extraditionen und Einweisungen.

1. Bey Amts-Extraditionen ist genaue Rücksicht auf das vollständige Vorhandenseyn der Regierungsblätter zu nehmen; Ersatz des Abganges. 1801, 23. Dezbr. Rgbl. 1802. St. I. §. 6. Schwaben 1803, 3. Sept. u. 4. Oct. S. 41—44.
2. Die Landkommissäre besorgen die Amts-Extraditionen. 1803, 15. Ag. St. XXXVI. Titl. VI. Nr. 6.
3. Vorarbeiten der quieszirten oder versetzten Beamten zu Amtsausantwortungen. 1803, 3. Spt. St. XXXVI.
4. Die Amts-Extraditionen an die Landrichter gehören zum Wirkungskreis der Kreis-Kommissariate. M. s. u. Nr. 9. u. 10. 1808, 17. Jul. S. 1662. §. 30. 5.
5. Die Prüfung der Amts-Extraditions-Verhandlungen gehört zum obersten Rechnungshofe. M. s. Nr. 11. 1812, 20. Okt. S. 1795. §. 18. B. 8.
6. Zu dem Wirkungskreise der Regierungen K. d. J. gehört die Einweisung des höhern Amtspersonals und die Sorge für ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme aller denselben untergebenen Aemter. 1817, 17. März, S. 263. §. 53. u. 54.
7. Amts-Ein- und Ausantwortungen besorgt die Kammer der Finanzen bey allen Aerarialgelder perzipirenden und verrechnenden Beamten. M. s. Nr. 7. Ebend. S. 274. §. 83.
8. Bestimmungen gegen die übermäßige Ausdehnung der Kommissionszeit und Diäten-Aufrechnung bey Amts-Extraditionen. 1817, 23. Sept., S. 861.
9. Vorschriften über die Amts-Extraditionen der Landgerichte durch die von den Kreis-Regierungen und Appellationsgerichten abzuordnenden Kommissärs. M. s. Nr. 8. 1819, 15. Dez., S. 1183.
10. Die Extraditionen der Landgerichte nach dem ganzen Umfange des Ressorts dieser Aemter gehören zu den Kreis-Regierungen — Normen hierüber für diese Stellen selbst, und insbesondere für den Kommissär. 1825, 17. Dez., S. 1100. §. 81.
11. Wiederholung der Verordn. Nr. 5. mit der Bestimmung, daß die Finanzkammer unter Vorbehalt des Rekurses und Superrevision verbescheidet. 1825, 17. Dez. S. 1122. §. 115.

Bey Verbescheidung der Amts-Extraditionsakten tritt kollegiale Berathung der Regierungen ein. Ebd. S. 1133. §. 129. k.

Amtsführung.

Recht zur Erinnerung von Seite der land- oder gutsherrlichen Gerichte über die Amtsführung der Magistrate II. u. III. Klasse. M. s. a. u. Amtspflichten. 1818, 17. May. Gesetzbl. 1818. S. 94. §. 127.

Amtsgelder und Effekten.

1811, 2. Sept. S. 1105. Bestimmungen über Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung derselben bey dem Ableben der Staatsdiener. M. s. a. u. Amtspapiere.

Amtshandlungen.

1818, 26. Mai, Gsetzbl. S. 212. §. 63. S. 241. §. 59. Die Standes- u. Gutsherrn haften für die Amtshandlungen ihrer Beamten eben so, wie der Fiskus für die der unmittelbaren Beamten.

Amtskleidung.

1818, 17. Mai, Gesetzbl. 1818. S. 67. 1. Amtskleidung der Bürgermeister, Magistratspersonen, Gemeindebevollmächtigten, Gemeindevorsteher.

1818, 26. Mai, Gesetzbl. 1818 S. 341. §. 19. 2. Verlust derselben als eine Folge der Dimission. M. s. a. u. Uniform.

Amts-Organisirungen.

1803, 30. Oct., St. XLIV. Bey Amts-Organisirungen haben die Beamten, wenn die Amtsgrenzen dadurch geändert werden, keinen Anspruch auf Entschädigung für accidentale Genüße.

Amts-Papiere.

1800, 8. Febr. St. X. 1. Die Zurückbringung der Amtspapiere in die Archive und Registraturen, welche Staatsdiener, die entweder dimittirt, versetzt, oder verstorben sind, in Handen haben.

1818, 24. Sept. S. 1119. §. 20. 2. Aufbewahrung der Amtspapiere der Gemeinden in dem Gemeindehaus oder bey dem Gemeindevorsteher. M. s. u. Amtsgelder.

Amtspflicht.

1818, 26. Mai, Gesetzbl. 1818. S. 337. §. 10. 1. Bestrafung der verletzten Amtspflicht. M. s. Amtsführung.

Ebd. S. 245. §. 69. 2. Befugniß der Landgerichte, bey versäumten Amtspflichten von Seite der Patrimonialgerichte I. und II. Klasse Erinnerungen, und erforderlichen Falls Anzeige zu machen.

Amtspraxis.

1807, 14. Oct. S. 1626. 1. Bestimmungen über die Annahme eines Rechts-Praktikanten zur Praxis, Berechnung der Zeit, und Bemerkung des Anfangs und Dauer derselben in den auszustellenden Zeugnissen.

1807, 21. Dezbr. Regbl. 1808. S. 117. 2. Bestimmungen über die Eröffnung der beyzubringenden Absolutorien der Candidaten beym Antritt der Praxis.

3. Jeder Candidat, der zur Conkurs-Prüfung admittirt werden will, muß sich über wenigstens einjährige Amtspraxis durch ein Zeugniß ausweisen, welches das Datum des Ein- und Austrittes des Praktikanten enthalten muß. — 1809, 20. Sept. S. 1738.

4. Bestimmungen über die Amtspraxis der Rechtskandidaten, bey welchen Gerichten sie zu nehmen ist, in welchen Fällen eine Dispensation eintretten kann, wo und wie diese zu erholen, und binnen welcher Zeit sie nachzusuchen ist. — 1816, 16. Juli. S. 483. 1816, 9. Dez. S. 1013.

M. s. a. Accesisten, Rechts-Praktikanten, Concursprüfungen.

Amts-Rechnungen.

In den Amts-Rechnungen sollen die verschiedenartigen Zahlungen ausgeschieden werden. M. s. a. u. Rechnungen. — 1804, 11. Jun. St XXIV.

Amtssachen.

Bestimmung über die Taxbefreyung der eigentlichen Amtssachen. — 1810, 8. Okt. S. 990. §. 100.

Amts-Schreiben und Zettel.

Taxation derselben. — 1810, 8. Okt. S. 985.

Amtssiegel.

1. Statt der bisher gebräuchlichen Privatsiegel der Beamten in Amtsausfertigungen sollen Amtssignette gebraucht werden. — 1802, 15. Febr. St. VIII. §. 5.

2. Vorschrift über den Form der Amtssiegel bey Landgerichten und Rentämtern. — 1804, 6. Febr. St. VI. 1804, 29. Febr. St. X.

3. Den Distrikts-Schulinspektoren und Lokalschul-Kommissären werden besondere Amts-Siegel bewilligt. — 1809, 3. Sept. S. 1481.

4. Normen über Einführung gleichförmiger Amtssiegel für die katholischen Dekanate und Pfarreyen; Form derselben; Unterschied zwischen beyden; Verantwortlichkeit hiefür; der Gebrauch derselben durch Hilfspriester; Bestreitung der Anschaffungskosten. — 1811, 11. Dez., Regsbl. 1812. S. 156.

Amtssitz.

1. Verboth der eigenmächtigen Entfernung vom Amtssitze. — 1804, 21. Jän. St. V. 1809. 11. Jun. S. 937.

2. Derselbe muß bey einem für mehrere Patrimonial-Gerichte aufgestellten Gerichtshalter in einem ein für alle Mal bestimmten Orte seyn, auch dürfen die Hintersassen nicht über 4 Stunden davon entfernt wohnen. — 1818, 26. Mai. Gesetzbl. 1818. S. 236. §. 44.

Amts-Verschwiegenheit.

1. Die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen werden auch bey den Kreisregierungen geltend gemacht. — 1808, 17. Jul. S. 1678. §. 68. 1825, 17. Dez., S. 1146. §. 145.

1818, 21. Sept. S. 1070. §. 52.

2. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Amts-Verschwiegenheit finden auch bey dem Personal der Magistrate statt.

1825, 9. Dez., S. 1018. §. 128.

3. Allen bey den Ministerien angestellten Individuen, wird strenges Stillschweigen über die dort vorkommenden Geschäfte zur besondern Pflicht gemacht. Strafbestimmung im Uebertrettungsfalle.

Amtsvisitationen.

1801, 23. Dez. Reggsbl. 1802. St. I. §. 6.

1. Bey diesen ist vorzügliche Rücksicht auf die Vollständigkeit der Regierungsblätter zu nehmen.

1803, 15. Aug. St. XXXVI. Art. IV. Nr. 6.

2. Die Landkommissäre besorgen die Amtsvisitationen.

1809, 12. Sept. S. 1533.

3. Allgemeine Bestimmung zur Anordnung dieser Visitationen, und Benennung der denselben unterworfenen Aemter.

1817. 27. März. S. 274. 1825, 17. Dez. S. 1123. §. 116. u. 1133. §. 129.

4. Die Verfügung von Amts- und Kassa-Visitationen liegt in dem Wirkungskreise der Kreis-Regierungen, Kammer der Finanzen. Ueber Verbescheidung der Amts-Visitations-Protokolle tritt kollegiale Berathung ein. M. s. Nr. 6.

1818, 26. Mai. Gesetzbl. 1818. S. 203. §. 35.

5. In den standesherrlichen Gebieten verfügt die Regierungskanzley die Amts-Untersuchungen der untergebenen Behörden.

1825, 17. Dez. S. 1123. §. 116. u. 124. u. folg. §. 129.

6. Die Verfügung von Amtsvisitationen resortirt zu den Finanzkammern; Verhaltungsnormen hiebey, und kollegiale Berathung über Verbescheidung darüber.

Amtswohnungen.

1810, 30. Nov. S. 1347.

1. Keine Stelle oder Behörde darf bey Haftung für alle Kosten eine Bauabänderung und Ammöblirung in Amts-Wohnungen eigenmächtig vornehmen. Die Finanz-Direktion haftet nicht das mindeste vorzuschießen. Vorschriften über nothwendige Bauten.

1820, 19. April, Bdl. 323—346.

2. Bestimmungen, welche Baufälle von den Beamten aus eigenen Mitteln, u. welche vom Aerar bestritten werden.

Anbethung, ewige.

Die Fortsetzung der ewigen Anbethung soll nicht weiter statt finden.

1804, 10. Sept. St. XXVII. Schwaben 1803. 30. Nov. St. XV.

Andachten.

1803, 12. Jul. St. XXIX.

1. Die Andacht des sogenannten goldenen Samstags ist bey Strafe nie zu verkünden oder zu feyern.

1809, 14. März. S. 642.

2. Alle Bezüge für Andachten von Seite der Pfarrer sind, ausser wo die Konkurrenz leiden würde, verboten.

1818, 26. May, Gsetzbl. 1818. S. 117. §. 9. S. 141. §. 2., 76., 87. u. 89.

3. Die einfache Hausandacht darf Niemanden von was immer für einer Religion untersagt werden; Anordnung derselben; damit verbundene Rechte.

4. Gegen unzuläßige Andachten hat die Polizeydirektion zu wachen. M. ſ. n. Nebenandachten. — 1818, 15. Sept. Geſetzbl. 1818, S. 595. §. 59.

Ankunftbriefe.

Bey keiner Abtheilung von Gemeindegründen dürfen einzelne Ankunftsbriefe verfertigt, noch Taxen erholt werden. — 1801, 24. Apr. St. XIX.

Anlangen.

1. Wenn bey denſelben der Gebrauch des Siegelpapiers, bey unſiegelmäßigen die Unterſchrift eines rezipirten Anwaldes u. bey Kommunikabeln die Duplikate fehlen, werden ſie ohne Entſchließung zurückgegeben oder unbeachtet liegen gelaſſen. — 1804, 23. Jän. St. V.
2. Die Anlangen und Vorſtellungen, welche zur Begutachtung einer untergeordneten Behörde geeignet ſind, ſollen unmittelbar bey derſelben eingereicht werden. — 1804, 18. Jun. St. XXVI. 1808, 22. Oct. S. 2581. 1811, 23. April. S. 537.
3. Gerichtliche Anlangen, in Form von Privatſchreiben und Briefen verfaßt, werden verboten. — 1807, 8. Jun. S. 1093.
4. Die Duplikate der Anlangen müſſen kollationirt und gleichlautend ſeyn. M. ſ. a. Bittſchriften, Eingaben, Geſuche, Vorſtellungen. — 1808, 13. Jän. S. 158. u. 19. Oct. S. 2584.

Anlehen

Im allgemeinen.

1. Anlehen auf aſſekurirte Gebäude ſind auf Verlangen des Darleiher bey der Brandesaſſekurranz-Kommiſſion vorzumerken. — 1807, 24. Jun. S. 1096.
2. Beſtimmungen über lehenherrl. Konſenſe zur Lehens-Verpfändung bey Aufnahme von Anlehen. — 1807, 21. Jul. S. 1260.
3. Unterſtützungs-Anlehen aus öffentlichen Mitteln dürfen diejenigen, welche der Brandesaſſekurranz nicht beytreten, nicht erwarten; Beſchränkung des Austrittes wegen auf Gebäuden verſicherten Kapitalien. — 1811, 23. Jän. S. 136. u. S. 154. Art. 26.
4. Beſtimmungen über die Aufnahmen von Anlehen zur Armenpflege. — 1816, 11. Nov. S. 802. Art. 59, 64, 72, 74, 84.
5. Eröffnung eines Anlehens zum Getreidankauf vom Auslande; Bedingungen hiebey. — 1817, 7. Febr. S. 57.
6. Verboth, Anlehen auf den Naturalertrag einer künftigen Aerndte zu geben; Straf-Beſtimmung für Darleiher und Unterhändler. — 1817, 13. Jun. S. 588.

Von Stiftungen, Kirchen und Gemeinden.

7. Auf Gebäude, welche nicht genüglich in der Brandesaſſekurranzkaſſe verſichert ſind, dürfen ſolche Anlehen nicht gegeben werden. — 1800, 14. März. St. XIII.
8. Beſtimmungen über die Ertheilung grundherrlicher Konſenſe für churfürſtl. Kaſten-Unterthanen bey Kirchenanlehen. Bey Guts-Veränderung iſt auf die Sicherheit ſolcher Anlehen Bedacht zu nehmen. M. ſ. Nr. 17. — 1802, 24. April, Stück XIX.
9. Ein Kirchenanlehen darf nicht bewilligt werden, wenn der Nachſuchende nicht der Brandesaſſekurranz einverleibt iſt. — 1802, 3. Dec. St. L.
10. Geſuche um Kirchen-Anlehen ſind bey den geeigneten Unterbehörden anzubringen, Vorſchrift über die Abfaſſung und Einreichung derſelben, und ihre Behandlung. — 1803, 15. May, Stück XXVI.

1804, 17. Feb. St. VIII.	11. Allgemeine Vorschriften für die Landgerichte und Rentämter über die Behandlung der Kirchen-Anlehungsgesuche.
1805, 8. Apr. St. XVIII.	12. Wiederholung der Verordnung Nro. 1. und 2. bey Anlehens-Tabellen, mit dem Beysatze, daß Anlehensgesuche zur Anschaffung des Saamgetreides vor der Bauzeit angebracht werden müssen.
1807, 9. März, S. 426.	13. Das Gutachten über die Bewilligung oder Aufkündung eines Aktiv-Anlehens, und der Antrag zur Heimbezahlung oder Aufnahme eines Passiv-Anlehens gehört zur Kompetenz der Stiftungs- und Kommunalkurateln.
1807, 27. Apr. S. 747.	14. Verfahrungsnormen für die Stiftungs- u. Kommunalkurateln über die Bewilligung oder Aufkündung eines Aktivanlehens u. den Antrag zur Heimbezahlung oder Aufnahme von Passivanlehen der Stiftungen und Kommunitäten, dann über die Wiederanlegung heimbezahlter Kapitalien.
1807, 16. May, S. 863. 1807, 2. July, S. 1149.	15. Die Zinsen aller neuen Hypothek-Kapitalien aus den Stiftungs- und Kommunal-Vermögen werden auf 5 Proz. festgesetzt, und zur Aufkündzeit ein viertel Jahr wechselseitig bedungen. Gleiche Behandlung findet bey den ältern Kapitalien statt.
1807, 21. May, S. 891.	16. Zum Behufe des förderſamsten Vollzuges der Verordn. v. 27. April 1807 Nr. 14. wird den k. Landgerichten, Rentämtern, Stadt- u. Marktsgerichten wegen der Aktiv-Anlehen der Kirchen und milden Stiftungen und der hierüber abzufassenden Tabellen eine ausführliche Instruktion gegeben.
1807, 1. Oktbr. Reggbl. 1808, Abschn. III. Kap. 2. §. 1. S. 318.	17. Behandlung und Aufsicht auf die hinausgegebenen Anlehens-Kapitalien durch die Administrationen. M. s. Nr. 8.
1808, 14. März, S. 673.	18. Bestimmungen über die Erhebung der Zinsen solcher Anlehen durch die Administratoren, mit Vorschriften über die Behandlung derselben, sowohl verzinslichen, unverzinslichen, als Fristenkapitalien.
1809, 16. Jän. S. 258. wiederholt 1809, 7. Dez. S. 1925.	19. Allgemeines Regulativ über die Verzinsung und die Verfallszeit der Zinsen von Stiftungs- und Gemeinde-Kapitalien.
1810, 16. Aug. S. 678. §. 3.	20. Alle Anlehenskontrakte, welche zum Behufe der Kriegs- oder Gemeinde-Bedürfnisse ohne allerhöchste Auktorisation abgeschlossen werden, sind in Beziehung auf das Gemeindevermögen ungiltig, und geben nur Regreß an die Kontrahenten.
1810, 8. Okt. S. 892. Art. IX. lit. g.	21. Die Bewilligung von Aktiv- u. Passivanlehen gehört zur Kompetenz des Staats-Ministeriums des Innern.
1811, 6. Sept. S. 1452.	22. Vorschriften und Grundsätze für die Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen und Kommunen bey Begutachtung und Ertheilung von Anlehen.
1812, 14. Apr. S. 773. und 16. Aug. S. 1461.	23. Bestimmung über die Beybringung der grundherrl. Consense bey Aufnahmen von Stiftungs- und Kommunal-Kapitalien.
1812, 27. Dez. Reggbl. 1813. S. 17.	24. Bestimmungen, in wie ferne aus dem Stiftungs- u. Kommunalvermögen Anlehen an einen wechselfähigen Realitätenbesitzer bewilligt werden können.
1815, 12. May. S. 398. §. 16.	25. Bestimmungen über Aufnahme von Anlehen zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse.
1817, 13. Juny. S. 604.	26. Ueber das Vorzugsrecht der Getreidanlehen aus Gemeindemitteln im Jahre 1817 und Festsetzung der Dauer dieses Vorzugsrechtes.

27. Bestimmungen, in welchen Fällen bey Anlehen die Magistrate I. Klasse die Genehmigung der Kreisregierung, die der II. u. III. Kl. die Genehmigung des land- oder gutsherrl. Gerichtes einzuholen haben.	1818, 17. May, Gsetzbl. 1818, S. 93—94. §. 82. und 122—128.
28. Vorschriften und Verbindlichkeiten für die Gemeinde-Verwaltungen überhaupt bey Aufnahme von Anlehen.	1818, 26. May, Gsetzbl. 1818, S. 77.
29. Ein Anlehen an den Gutsherrn und dessen Beamten, aus den seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen ist durchaus verboten.	1818, 17. May, Gsetzbl. 1818, S. 94. §. 128. 1818, 26. May, Gsetzbl. 1818, S. 259. §. 100.
30. Bestimmung über das gemeinschaftliche Benehmen der Polizey-Direktion und des Magistrats bey Aufnahme von Anlehen zum Besten der örtlichen Anstalten. M. s. Anlehens-Tabellen.	1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 606. §. 90.

Anlehens-Tabellen.

1. Ueber Anlehen aus den Kirchen-, Stiftungs- und Kommunal-Vermögen sind quartaliter Tabellen in duplo nach vorgeschriebenen Formular einzusenden, mit Ausnahme dringender Fälle. M. s. Nr. 7.	1800, 20. Jan. St. V.
2. In den Anlehens-Tabellen ist zu bemerken, unter welcher Nummer das zu verpfändende Gebäude in dem Brandassekurranz-Kataster eingetragen ist.	1802, 15. Novbr. St. XLVII.
3. In demselben ist ferner zu bemerken, wie hoch der Kapitalssucher seine Gebäude in der Brandassekurranzkasse versichert habe.	1802, 3. Dez. St L.
4. Die Anlehenstabellen sind auf ganze Bogen zu schreiben, und mit Remißberichten einzusenden; Form der Berichte.	1803, 3. August, Stk. XXXII.
5. Vorschriften und Formular über die Anlehenstabellen. M. s. Nr. 11.	1804, 9. Jän. St. III. 1807, 1. Novbr. Reggbl. 1808, S. 319.
6. Bestimmungen, wer diese Tabellen zu verfassen hat, und Vorschriften für die Landgerichte und Rentämter über die Anfertigung und Einsendung derselben.	1804. 17. Feb. St. VIII.
7. Die Landgerichte und Rentämter haben bey Kirchen-Anlehensgesuchen zur Anschaffung von Saamgetreide die Einsendung der Anlehenstabellen zu beschleunigen, und solche nicht bis zu Ende des Quartals zu verschieben.	1805, 8. Apr. St. XVIII.
8. Erneuerung der Verordn. vom 20. Jänner 1800 und 17. Febr. 1804 Nr. 1. u. 6. mit dem Zusatze, daß erstere Verordn. auf alle Anlehen anwendbar sey.	1806, 22. Dez. Reggbl. 1807, S. 86.
9. In den Anlehenstabellen ist die vorhandene Baarschaft in den drey vorgeschriebenen Kolumnen anzuzeigen.	1807, 16. May, S. 863.
10. Instruktion für die Landgerichte, Rentämter, Stadt- und Marktsgerichte über die Form Einrichtung und Einsendung der Anlehens-Tabellen nebst Formularien hiezu.	1807, 21. May, S. 895.
11. Nähere Bestimmungen über den Inhalt der Anlehens-Tabellen mit dem Auftrage sie in duplo einzusenden. M. s. n. Anlehen.	1812, 14. April, S. 772.

An- und Abmahn-Gelder

werden in den Provinzen, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben.	1808, 25. Nov. S. 2822.

Annaten.

1817, 5. Juny, Gsetzbl. 1818. 420. Art. 9. Die Annaten und Kanzleytaxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs festgesetzt werden.

Anonyme Anzeigen.

1808, 16. März. S. 694. Auf anonyme Anzeigen erfolgt keine Entschließung.

Anonyme Eingaben

1811, 23. Apr. 540. §. 5. werden ohne Entschliessung zur Seite gelegt.

Anonyme Schriften.

1803, 13. Juny, Stück XXV. §. 7. 1818, 26. May, Gsetzbl. 1818. S. 188. §. 12. 1. Für anonyme Schriften, wo weder Verfasser, Verleger noch Drucker bekannt sind, bleibt der, welcher sie debitirt, verantwortlich.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben 1804, 7. May, S. 360. 2. Anonyme Schriften zu verbreiten ist verboten.

Ansäßigmachung.

1801, 26. August, Stck. XXXVI. 1. Der Ansäßigmachung anderer Religions-Verwandten soll kein Hinderniß in Weg gelegt werden.

1801, 16. Oktob. Stck. XLIII. 2. Erneuerung der Verordnungen über Ansäßigmachung in den k. k. Staaten mit Androhung der Konfiskationsstrafe für den nicht genau darnachlebenden, und Ausdehnung derselben auf das weibliche Geschlecht.

1801, 5. Okt. St. XLI. 3. Ansäßigmachungen der Fremden sind sogleich anzuzeigen.

1805, 7. Jänner, Stück VII. §. 10. 4. Dem Kantonisten muß vor Ablauf der Dienstzeit der Abschied ertheilt werden, wenn er nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Ansäßigmachung in Bayern erhält.

1805, 13. May. St. XX. Schwaben 1806, 6. May, S. 573. 5. Bestimmungen über Befreyung von Militärpflicht wegen Ansäßigmachung auf Güter und Häuser, dann durch Uebernahme eines Gewerbes, und in wie ferne Letztere den Erstern zur Befreyung gleich geachtet werden soll.

1805, 5. Aug. St XXXV. 6. Ansäßigmachungen im Auslande begründen keine Befreyung vom Militärdienste, wie jene im Inlande.

1808, 12. July. S. 1503. 7. Bestimmungen über Erleichterung der Ansäßigmachung durch Heurathen auf dem Lande; Angabe der Mittel zu dieser Erleichterung.

1808, 8. Okt. S. 2561. 8. Verordnung über die Behandlung der Ansäßigmachungsgesuche im Regenkreise.

1811, 2. Okt. S. 1506. 9. Wo noch keine Juden sind, oder wo ihre Zahl schon bestimmt ist, ist die Ansäßigmachung derselben unbedingt ausgeschlossen. M. s. Nr. 12. und 13.

10. Vor Ablauf der Militärpflichtigkeitsjahre kann Niemand wegen Ansäßigmachung aus der Militärpflicht entlassen werden; gesetzliche Ausnahmen; Begünstigung der treu ausgedienten Soldaten in dieser Beziehung. — 1812, 29. März. S. 636. §. 93—100. u. S. 685. §. 108. 1812, 18. Juny. S. 1144. §. 224. et seq. 1825, 11. Sep. Gsetzbl. S. 118. §. 5.

11. Bedingungen der Entlassung zum Behufe der Ansäßigmachung vor beendeter Dienstzeit, besonders der Militärpensionisten. — 1812, 29. März. S. 680. 1812, 18. Juny. S. 1193. §. 312. et seq.

12. Wiederholung der Verordnung Nro. 9. mit dem Zusatze, daß die Bewilligung nur von der höchsten Stelle und da nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgehe. — 1813, 10. Juny. S. 924.

13. Die Ansäßigmachung der Juden auf den Viehhandel allein, ohne gesicherten anderweitigen Nahrungsstand durch Besitz einer Realität oder Gewerb soll niemals gestattet seyn. — 1814, 27. März. S. 705.

14. Die Bewilligung und Beförderung der Ansässigmachungen unter den gesetzlichen Bedingungen gehört zu den Kreisregierungen. — 1817, 27. März. S. 256. §. 35.

15. Bestimmungen über Ansässigmachung in Gemeinden und — 1818, 17. May. Gsetzb. 1818. S. 70. §. 62 u. 101.

16. in standes- und gutsherrlichen Gebieten. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 200. §. 27. u. S. 261. §. 105.

17. Bestimmungen, in wie ferne durch Ansässigmachung das Indigenat erworben wird. — 1818, 26. May Gsetzbl. 1818. S. 141. §. 3. et s.

18. Formel des bey der Ansässigmachung zu schwörenden Eides. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 137. Tit. 10. §. 3.

19. Die Bestimmungen der Verordnungen über die Gemeinde-Verfassung, soweit sie den Antheil an den Nutzungen der Gemeindegüter betreffen, sind in Beziehung auf diejenigen, welche sich ansässig machen, nicht außer Kraft gesetzt. — 1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 17.

20. Gesetz über Ansässigmachung. I. Begründung der Ansässigmachung; 1. allgemeine Genügeleistung der bestehenden Gesetze, guter Leumund, Schulunterricht; 2. Besitz eines bestimmten Grundvermögens, oder Gewerbes oder anderweitig gesicherter Nahrungsstand. II. Aufnahmsgebühren. III. Zuständigkeit und Verfahren in Angelegenheit der Ansässigmachung — Vernehmung der Betheiligten, Zeit der Instruirung — Berufung gegen 2 gleichlautende Erkenntnisse. IV. Aufhebung der frühern Verordnungen und Vollziehung des Gesetzes. — 1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825. S. 111.

21. Die Sorge für den Vollzug des Gesetzes der Ansässigmachung gehört zum Wirkungskreis der Kreisregierungen Kammer d. J. — 1825, 17. Dez. S. 1093. §. 66.

M. s. a. Heurathe-Bewilligungen, Ansiedler, Ansiedelungen.)

Ansbach.

1. Freyzügigkeit zwischen den Fürstenthümern Ansbach, Bayreuth und den pfalzbayerischen Staaten. — 1804, 13. April St. XVI.

2. Besitznahme der Markgrafschaft Ansbach. — 1806, 20. May S. 189.

1806, 15. July. S. 266. 3. Nähere Bestimmungen über die Gerichts-Instanzen der bürgerlichen Rechtshändel in dem Fürstenthum Ansbach mit einstweiliger Beybehaltung der preußischen Gerichtsordnung.

1806, 29. Aug. S. 321. 4. Gesetzliche Normen, in wie weit gemeine Erblehen und Erbzinsgüter in dem Fürstenthum Ansbach verschuldet und verpfändet werden können.

1806, 15. July. S. 265. 5. Die oberste Justizstelle in Franken wird als die dritte und letzte Instanz für das Fürstenthum Ansbach erklärt.

1806, 7. Nov. S. 423. 6. Für dieses Fürstenthum wird das General-Commissariat in Franken zugleich als Etats-Curatel constituirt.

1807, 7. März S. 444. 7. Allerhöchste Bestimmungen über die Errichtungen einer katholischen Pfarrey in Ansbach, ihre künftige Erhaltung und übrige dahin sich beziehende Gegenstände.

1807, 10. July. S. 1177. 8. Organisation der Stadt Ansbach.

1808, 9. Jänner. S. 446. 9. Bestimmung wegen des Gebrauches des 3 Kreuzer Stempels in der Provinz Ansbach.

1808, 7. Aug. S. 1689. 10. Eintheilung der Landgerichte in der Provinz Ansbach.

1808, 19. Aug. S. 2131. u. 6. Sept. S. 2136. 11. Eintheilung und Besetzung der Rentämter in der Provinz Ansbach.

1810, 5. Juny. S. 477. 12. Ausschlag der Brandesassekuranz für das Fürstenthum Ansbach.

1810, 29. Nov. S. 1345. 13. In dem ehemaligen Fürstenthum Ansbach wird die allgemeine Verordnung über die Interkalarfrüchten-Rechnung bey katholischen Pfarreyen eingeführt.

1817, 16. Aug. S. 818. VIII. 14. In Ansbach sind jährlich die Prüfungen der protestantischen Pfarramts-Kandidaten zu halten.

1822, 9. Dez. Rgbl. 1823. S. 1064. 15. Errichtung einer Sparkasse in Ansbach mit den Statuten.

Ansbacher Eymer-Maß.

1808, 21. April. S. 908. Dieses Maß ist zu 194 Pfund Sporco anzunehmen, und hievon sind die Consumo-, Zoll- und Anschlagsgebühren zu erholen.

Anschaffungen.

1815, 12. May. S. 398. §. 15. Bestimmungen über neue unumgängliche Anschaffungen in Gemeinden; höchste Genehmigung hiezu.

Anschlagzettel-Anzeigen.

1808, 24. Sept. S. 2525. §. 81. 1818, 15. Sept. Gsbl. 1818. S. 604. §. 84. 1. Diese hängen von der Bewilligung der Polizeydirektion ab.

1812, 13. Nov. S. 1968. §. 33. 2. Gesetzwidrige sind von öffentlichen Plätzen unverweilt zu entfernen.

Ansiedler.

1818, 17 May. GsNl. 1818. S. 86. §. 104. Bey Aufnahme neuer Ansiedler ist die Gemeinde zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeindevorstand zu versammeln.

Ansiedlung.

1. Bestimmungen über die Erleichterung der Ansiedlung der Kolonisten in Bayern und dem Herzogthume Neuburg, und über die Unterstützung derselben. — 1802, 6. März. St. X.
2. Den rheinpfälzischen und überrheinischen Unterthanen wird bey Ansiedlungen für sich und ihre Kinder, und zwar für die erste Generation, die Befreyung von aller Militärpflicht zugesichert. — 1802, 12. März St. XI.
3. An Chausseen sollen die Wälder licht gehalten, und diese Plätze zu Ansiedlungen benützt werden; Vorschriften hierüber. — 1803, 3. Okt. St. XLI.
4. Die Bewilligung zu neuen Ansiedlungen steht unter Vorbehalt der Reklamationen den Bezirks-Polizeybehörden zu. Bey Anlagen von ganzen Ortschaften muß die Erlaubniß der Kreisregierung erholt werden. — 1825, 17. Dez. S. 1094. §. 66.

Anstalten, öffentliche.

1. In den mediatisirten Gebieten sollen die öffentlichen Anstalten den in der Monarchie eingeführten assimilirt werden. — 1807, 19. März. S. 474. §. 5. 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 196. §. 16.
2. Die öffentlichen Anstalten sind von der Bezahlung der Sukkumbenzgelder ausgenommen. — 1809, 24. May. S. 813.
3. Alle öffentliche Anstalten und Gebäude gehören zum unveräußerlichen Staatsgute. — 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. III. §. 2.
4. Mitwirkung der städtischen Kommissarien bey Gründung, Reform und Einrichtung öffentlicher Anstalten in Städten, wo sich solche Kommissarien befinden. — 1818, 15. Sept. Gsgbl. 1818. S. 618. §. VI.
5. Die öffentlichen Anstalten des Kreises, an denen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen, bleiben dem unmittelbaren Wirkungskreis der betreffenden Kreisregierung vorbehalten. — 1818, 26. May. Gesetzbl. S. 201. §. 29. Nro. 12.

Anstellungen.

1. Die Vorschläge hiezu beym Justizfache sollen von den Provinzial-Stellen, beym Administrativ- oder Polizeyfache von den Landesdirektionen gemacht werden. — 1807, 17. Okt. S. 1681.
2. Wegen Wunden oder geschwächter Gesundheit zum Felddienste untaugliche Offiziere sollen bey Anstellungen in Zivildienst, und ausgediente Unteroffiziere und Gemeine bey Anstellungen in geringern Posten vorzüglich berücksichtigt werden. — 1809, 6. May. S. 730. Nr. V. u. VI.
3. Anstellungen des Dienstpersonals gehören zu den Departemental-Sitzungen des Ministeriums des Innern. — 1810, 8. Okt. S. 892.
4. Die Anstellungen im Justizfache werden bedingt durch das Gutachten der einschlägigen Justizstellen und durch die Befolgung der Stufenfolge, über beyde Punkte werden ausführliche Vorschriften gegeben. — 1815, 24. Jän. S. 65.
5. Analoge Bestimmungen treten auch bey dem den Kreisregierungen untergeordneten Personale, hinsichtlich des Gutachtens durch diese Stellen, ein. — 1817, 27. März. S. 263.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 333. §. 1. et seq. — 6. Gesetzliche Bestimmungen über die definitive und provisorische Anstellung der Staatsdiener.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 239. §. 54. — 7. Analoge Anwendung dieser Verordnung auf die gutsherrlichen Beamten mit richterlichen Funktionen.

1818, 21. Sept. S. 1056. §. 11. — 8. In den Städten mit Magistraten hat der Bürgermeister verzugsweise unter Anderm die Gegenstände der Anstellung bey denselben zu bearbeiten.

1825. 9. Dez. S. 1003 §. 76 et seq. — 9. Initiative hiezu von Seite des Ministeriums des Innern benehmlich mit dem Justiz- und Finanz-Ministerium, in Beziehung auf Anstellung der einschlägigen Beamten.

Anstellungs-Gesuche.

1802, 17. Okt. St. XLIII. — 1. Gesuche um Anstellung, welche ganz unbestimmt und allgemein sind, oder um neue Plätze, die nicht erledigt sind, werden unberücksichtigt gelassen.

Provinzialverordnungen.

Schwaben. 1803, 17. Okt. S. 86. — 2. Die Anstellungsgesuche dürfen nicht an die Person des Regenten gerichtet werden.

Franken 1805, 22. Okt. S. 281. — 3. Die Gesuche sind bey denjenigen Behörden zu überreichen, in deren Wirkungskreis die nachzusuchende Dienststelle einschlägt.

Anstellungsexpedition.

1805. 1. März. St. XII. 1812, 18. Dez. Rgbl. 1813. S. 67. §. 3. 1825, 11. Sept Gsetzbl. S. 181. §. VI. — Bestimmungen über den Klassenstempel bey Anstellungen.

Anstellungstaxen.

1808. 19. Febr. S. 569. — 1. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellungstaxen und deren Bezahlung.

1809, 27. März S. 731. — 2. Verordnung über die dem Stiftungs- und Kommunalvermögen zuständigen Anstellungstaxen, deren Entrichtung, Erhebung, Berechnung und Größe.

1809, 20. Juny S. 1038. — 3. Bestimmung über die Anstellungstaxen des Polizeypersonals.

1809, 18. July. S. 1233. — 4. Nach der Verordnung Nr. 2 wird die Anstellungstaxe der Pfarrer und übrigen geistlichen Pfründner normirt.

1814, 2. Dez. S. 1793. — 5. Die Anstellungstaxe ist zu erholen, mag die Anstellung, Beförderung definitiv oder provisorisch verliehen seyn.

1818. 7. Febr. S. 185. — 6. Vorschriften über die Bezahlung der Anstellungstaxen, insbesondere durch Abzüge an den Besoldungen.

1825, 25. Nov. S. 934. §. 3. — 7. Erhebung und Verrechnung der Anstellungstaxen.

Antiquare.

1803, 13. Juny. St. XXV. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 183. §. 4. u. 5. — 1. Die Antiquarien müssen bey 100 Thaler Strafe die Kataloge bey der Polizeyobrigkeit des Ortes einliefern, unter deren Aufsicht sie stehen.

1825, 17. Dez. S. 1094 §. 68. — 2. Den Kreisregierungen steht die Oberaufsicht auf die Antiquarien zu.

Antiquarium.

Das königliche Antiquarium ist mit der Akademie der Wissenschaften in unmittelbare Verbindung gesetzt. — 1807, 1. May. S. 1219. 1808, 13. May. S. 1068.

Antiquitäten.

1. Die aufgefundenen Alterthümer sind der Akademie der Wissenschaften, gegen verhältnißmäßige Vergütung, zu übersenden. — 1808, 28. März. S. 754. 1808.
2. Dieselben sind, in sofern sie Staatsgut sind, unveräußerlich. — 1818, 26. May. Gsthl. 1818. S. 112. Tit. III. §. 2. c. 7.

Anticipations-Landsteuer.

Landesherrliche Bewilligung zur Ausschreibung und Erhaltung einer Anticipations-Landsteuer. — 1806, 14. April S. 148.

Anwaltschaft.

1. Allen bey den General-Kreis-Kommissariaten angestellten Individuen ist jede heimliche oder offene Anwaltschaft strenge untersagt. — 1808, 17. July. S. 1678. §. 68.
2. Vorstehende Verordnung wird auf das Personal bey allen Magistraten ausgedehnt. M. s. a. Winkelagenten. — 1818, 21. Sept. S. 1070. §. 52.

Anwärter.

Das Eigenthum an dem Familien-Fideikommiß-Vermögen steht den sämmtlichen Anwärtern zu; Rechte derselben aus diesem Eigenthumsrechte. M. s. Fideikommisse. — 1818, 26. May. Gsthl. 1818. S. 294 u. 295, 297, 298, 302, 304 u. 317.

Anwartschaften.

1. Alle vorhin verliehenen Dienstexspektanzen und Anwartschaften auf Lehen werden aufgehoben. — 1799, 21. Febr. St. X. wiederholt 1808, 1, May. S. 992. §. 11. 1808, 7. July. S. 1900. §. 41.
2. Alle Anwartschaften bey Aemtern und Diensten der Städte und Märkte sollen nicht mehr gestattet werden. M. s. u. Kommunaldienste. — 1804, 17. August. St. XXXV.
3. Alle Anwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle sind aufgehoben, und alle ertheilten sind nichtig und unverbindlich mit Ausnahme der errichteten Landes-Erbämter in den verschiedenen Provinzen. — 1804, 20. Okt. Rgbl. 1805. St V. §. IX.
4. Wiederholung der vorstehenden Verordnung, daß Anwartschaften auf heimfallende Güter, Renten und Rechte eben so wenig als auf Aemter und Würden ertheilt werden können. — 1818, 26. May. Gsthl. 1818. S. 113. Tit. III. §. 5.

Anwerbungen.

1812, 29. März. S. 594. Art. 2. u. 4. u. folg. 1812. 18. Juny. S. 1017. §. 1.
1. Freywillige zur aktiven Armee; Bestimmungen hierüber.

1813, 19. Aug. S. 1067. Art. 1. 52.
2. Anwerbungen unter falschem Namen oder Verschweigung wesentlicher Umstände; dießfallsige Strafbestimmung.

Anzeigeblatt.

1808, 24. Sept. S. 2526. §. 84. 1818. 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 603. §. 81 u. 82.
Die Polizeydirektion hat zu sorgen, daß durch ein solches das Publikum von allen Nachfragen in Kenntniß gesetzt werde.

Anzeigen.

1825, 17. Dez. S. 1098. §. 77.
Allgemeine Bestimmungen über die periodischen Anzeigen der Unterbehörden.

Anzeiger.

1816, 22. Aug. S. 548.
Die Herausgabe des Anzeigers für Kunst- und Gewerbsfleiß wird genehmigt.

Apotheken.

1808, 17. July. S. 1658. 1808, 8. Sept. S. 2209.
1. Die obere Aufsicht über Apotheken-Taxen, Apotheken-Visitation und Supercevision derley Rechnungen steht dem Kreis-Kommissariate zu.

1808, 8. Sept. S. 2192. u. 1808, 8. Dez. Seite 2900
2. Bedingungen zur Uebernahme einer Apotheke, sey es als Eigenthum, oder in Pacht oder als Provisor, für immer oder auf einige Zeit; Fähigkeiten, vorschriftsmässiger Unterricht und Prüfung.

1808, 8. Dez. S. 2900.
3. Keine Apotheke, sowohl in Städten als auf dem Lande, darf auch nur auf einige Zeit ohne ein befähigtes Subjekt gelassen werden.

1808, 8. Sept. S. 2200.
4. Auf die Apotheken sollen die Gerichtsärzte besondere Aufsicht halten; und bey Mißbräuchen und Uebertretungen der bestehenden Verordnungen Anzeige bey dem Kreis-Kommissariate machen.

1825, 17. Dez. S. 1086. §. 56.
5. Wegen Bewilligung zur Uebernahme und Verwesung einer Apotheke werden die Kompetenz-Verhältnisse durch die zum Vollzug des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 zu erlassende Instruktion regulirt werden.

Apotheker.

1803, 19. August Stück XXXV.
1. Den Apothekern ist die Verordnung v. 8. Aug. 1794, in Betreff des Gift-Verkaufs zu publiziren, und die Führung des Gewerbes nicht zu gestatten, bis sie sich durch Protokoll-Abschrift über den Publikationsakt legitimirt haben.

1806, 31. Dez. Rgbl. 1807. S. 204.
2. Die Anstellung der Apotheker in den Patrimonial-Gerichtsbezirken hängt lediglich von der obersten Polizeygewalt ab.

3. Vorschriften über die theoretischen und praktischen Kenntnisse derjenigen Individuen, welche sich der Pharmazie als Apotheker widmen wollen. — 1808, 8. Sept. S. 2192.

4. Vorschriften über die Prüfungen der Apotheker bey den Medizinal-Komiteen; Bedingungen hiezu; dreyfache Prüfung — schriftliche, praktische und mündliche; Form derselben; Beurtheilung; Zeugnisse; Befugnisse eines geprüften Apothekers; Taxen dafür. — 1808, 8. Dez. S. 2900 bis 2904.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

5. Den Apothekern ist bey schwerer Strafe verboten, ein von einem Chirurgen zum innerlichen Gebrauche vorgeschriebenes Rezept zu verfertigen.

Sie dürfen bey 15—24 Thaler Strafe an Niemanden, außer auf ein Rezept von einem approbirten Arzte, irgend ein Arzneymittel abgeben, und sich nie mit Kuren befassen. — Schwaben 1804, 29. May S. 426 u. 27.

6. Sie dürfen den Aerzten und ihren Kunden keine Neujahrsgeschenke machen. — Schwaben. 1804, 26. Nov. S. 287. Franken 1804, 10. Dez. S. 1207.

7. Anzeige von dem Ableben der Apotheker in Schwaben. — 1807, 6. Okt. S. 1645

Apotheker-Gerechtigkeiten.

Dieselben sind nur an legal approbirte Apotheker verkäuflich. — Franken. 1803, 2. Dez. S. 325.

Apotheker-Gewicht.

1. Das Nürnberger Medizinalgewicht ist das allgemein geltende in allen Apotheken. — 1809, 28. Febr. 475.
2. Allgemeine Verordnung zur Bestimmung des neu einzuführenden Apotheker-Gewichtes. — 1811, 30. Jan. S. 194—197.
3. Verlängerung des Einführungs-Termins dieses Gewichtes auf den 1. Oktober 1811. — 1811, 16. Juny. S. 809.

Apotheker-Conto

unterliegen dem Gradationsstempel. — 1805, 1. März. St. XII. §. 3. 1812, 18. Dez. Regbl. 1813. S. 67. §. 8. a.

Apotheker-Lehrlinge.

1. Die Erwägung der Fähigkeiten der aufzunehmenden, steht dem Gerichtsarzte zu. — 1808, 8. Sept. S. 2201.
2. Diese geniessen während ihrer Lehrjahre und Studienzeit eine bedingte Freyheit vom Militärverbande. M. s. u. Pharmazeuten. — 1821, 12. April. S. 419.

Apotheker-Rechnungen.

1. Die erste Revision der Apotheker-Rechnungen hat der Gerichtsarzt. — 1808, 8. Sept. S. 2200.

1808, 8. Sep. S. 2209. und 1825, 17. Dez. S. 1086. §. 56.

2. Die Superrevision der zur Vorlage gebrachten Apotheker-Rechnungen ſteht den Kreisregierungen zu.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben. 1804, 1. May. S. 327

3. Die Apotheker-Rechnungen müſſen mit den Ordinationen verſehen ſeyn.

Apotheker-Taxen.

1808, 17. Jul. S. 1652. 1808, 8. Sept. S. 2209. 1825, 17. Dez. S. 1086.

1. Die obere Aufſicht auf Apotheker-Taxen ſteht den Kreiskommiſſariaten reſp. Kreisregierungen zu.

1808, 8. Sept. S. 2200.

2. Die Gerichtsärzte haben über die Taxordnung der Apotheker zu wachen.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Neuburg. 1803, S. 243.

3. Beſtimmungen über die Taxe der Apotheker in dem Neuburgiſchen.

Bamberg, 1807, 13. May, S. 947.

4. In der Provinz Bamberg wird die preußiſche Apotheker-Taxe bis auf weiters eingeführt.

Apotheken-Viſitationen.

1803, 28. Oktbr. Regbl. 1804. St. IX. §. 2.

1. Die Beſichtigung der Apotheken gehört in den Wirkungs-Kreis der Landgerichts Aerzte.

1808, 17. Jul. S. 1658. 1808, 8. Sept S. 2209.

2. Die obere Aufſicht über Apotheken-Viſitationen ſteht dem Kreiskommiſſariate zu.

1808, 8. Sept. S. 2200.

3. Die Gerichtsärzte ſollen die Apotheken-Viſitationen in ihrem Bezirke in geſetzlicher Form vornehmen.

1808, 24. Sept. S. 2520. §. 54.

4. Die Polizeydirektionen haben halbjährig mit Beyziehung der Stadtärzte die Apotheken zu viſitiren.

1809, 27. Sept. S. 1729.

5. Den Befund der Viſitationen der Apotheken haben die Kreis-Kommiſſariate in dem Jahres-Berichte anzuzeigen.

1818, 15. Sept. Geſetzbl. 1818. S. 587. §. 37.

6. Die Verordnung Nro. 4. wird mit dem Zuſatze erneuert, daß auch Abgeordnete aus dem Magiſtrate beyzuziehen ſind.

1825, 17. Dez. S. 1086. §. 56.

7. Die generellen Anordnungen zu den Viſitationen der Apotheken und die Prüfung der Vollzugs-Vorlagen ſteht den Kreisregierungen zu.

Appanagen.

1800, 24. May. Stück. XXIII. 1802, 12. Apr. St. XVII.

1. Das Großpriorat des Johanniterordens wird als eine Appanage für die nachgebornen Prinzen des Churhauſes beſtimmt.

1804, 20. Oktbr. Regbl. 1805. St. V. §. 12.

2. Die Appanagen in dem Churhauſe ſollen nur in Geld, und nie in Ländereien angewieſen werden.

3. Bestimmungen über die Appanagen der nachgebornen Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses. — 1808, 1. May. S. 990. Tit. II. §. 5. 1808, 28. July. Regbl. 1810. S. 787—790. 1816, 18. Jän. S. 761. 1819, 5. Aug. Regbl. 1821. S. 12. Tit. 6 u. 9.

Appellation — Appellations- und Oberappellations-Gerichte.

In Justiz-Gegenständen.

1. Organisches Edikt über die Konstituirung, den Personalstand, die Verfassung, den Geschäftsgang und die Kompetenz der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichtes. — 1808, 24. Jul. S. 1791. — 1800.

2. Kompetenz der einschlägigen Appellationsgerichte in Real- und vermischten Klagen gegen ein Glied des königlichen Hauses. — 1808, 28. July, Regbl. 1810. S. 794. Art. 77. und 78. 1816, 18. Jän. S. 774. Art. 89. 1819, 5. August. Regbl. 1821. S. 22. Tit. X. §. 1.

3. Wenn das Oberappellationsgericht die Superrevision eines medizinisch gerichtlichen Gegenstandes nothwendig erachtet, ist mittels Berichts an das Ministerium des Innern die Entscheidung von den Obermedizinalräthen zu erholen. — 1808, 8. Sept. S. 2220.

4. Normen zur Behandlung der vor dem Eintritte der neuen Justizorganisation schon anhängigen Rechtstreite in der Appellations-Instanz, dann die noch zu beobachtenden Gerichtsordnungen bey den verschiedenen Appellationsgerichten. — 1808, 30. Nov. S. 2798.

5. Allgemeine Verordnung über den privilegirten Gerichtsstand erster Instanz einiger Unterthanen vor den Appellationsgerichten. — 1808, 14. Dez. S. 2885.

6. Appellationszug in Kriminalsachen. — 1808, 30. Dez. Regbl. 1809. S. 53.

7. Ausdehnung der Verordnung Nro. 5. auf den Präsidenten des Oberappellations-Gerichtes. — 1809, 7. Jän. S. 87.

8. Allen bey dem Oberappellations-Gerichte einzureichenden Schriften sind jederzeit bey Strafe eines Reichsthalers Duplikate beyzulegen. — 1809, 6. Feb. S. 285. wiederholt 1809, 13. Sept. S. 1541.

9. Vorschrift einer gleichen Formel in Berichten der Unterbehörden an die Appellationsgerichte, wie an die General-Kreis-Kommissariate. — 1809, 19. May. S. 795.

10. Befugnisse der Ober-Appellationsgerichte bey Auflegung von Sulkumbenzgeldern, Ausnahmen hievon. — 1809, 24. May. S. 813.

11. Gegen die Urtheile der Spezialgerichte findet weder eine Appellation noch Revision statt. — 1809, 27. Jul. S. 1273. §. 39.

12. Wirkungskreis der Appellations-Gerichte bey den Konkursprüfungen der Staatsdienstadspiranten. — 1809, 20. Sep. S. 1737. 1812, 21. März. S. 541. 1817, 9. Dez. S. 1011. 1825, 17. Dez. S. 1100. §. 80.

13. Bestimmung über die Erhebung und Verrechnung der von dem Oberappellationsgerichte verhängten Sulkumbenzgelder. — 1809, 9. Dezbr. Regebl 1810. S. 10.

1809, 16. Mai. S. 809. 14. Vorschriften hinsichtlich der Einkassirung der bey den Appellationsgerichten anfallenden Taxen und Siegelgebühren durch die Untergerichte.

1810, 18. Mai. S. 413. 15. Die Taxen und Strafgefälle bey dem Ober-Appellationsgerichte werden durch die Appellationsgerichte erhoben.

1810, 20. Jän. S. 55. 16. Bey Erlassung eines Erkenntnisses auf körperliche Züchtigung haben die Appellationsgerichte zuvor ein ärztliches Gutachten über die körperliche Beschaffenheit des zu Verurtheilenden zu den Akten zu bringen.

1810, 15. Ap. S. 297. 17. Vorschriften über die Unterredungen zwischen dem Inquisiten und Vertheidiger zur Ausführung der Appellation.

1810, 25. Juny S. 523. 18. Vorschriften bey dem Zusammentreffen der Appellation und Revision in einer und derselben Sache.

1810, 26. Juny. S. 524. 19. Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des dem Inquisiten zustehenden Rechtsmittels der Appellation, wenn derselbe die erkannte Gefängnißstrafe sogleich antreten will, oder bey einer körperlichen Züchtigung der Berufung entsagt.

1810, 9. Aug. S. 631. 20. Leuteration über die Kompetenz der Appellationsgerichte bey sich ergebenden Anständen über das forum continentiae et connexitatis causae.

1810, 23. Sept. S. 809.
1810, 25. Okt. S. 1113.
1810, 24. Nov. S. 1305 bis 1324, 1484.
1817, 20. Feb. S. 113. 21. Bestimmung der Sitze und Gerichtsbezirke der Appellationsgerichte in Folge der Territorialeintheilung des Reichs.

1811, 11. Feb. S. 235. 22. Bestimmungen über die Zulässigkeit der Appellation und deren Suspensivkraft in Sachen unter 50 fl.

1811, 6. Febr. S. 249 — 272. 23. Verordnung über die Einführung von Qualifikationsbüchern bey den Appellationsgerichten über das Personal der Unterbehörden.

1811, 2. Juny. S. 747. 24. Vorschriften über die Anbringung der Gesuche um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses bey dem Appellationsgerichte rei executionis.

1811, 17. Juny. S. 801. 25. Ueber die Perhorreszenz der Untergerichte entscheiden die einschlägigen Appellationsgerichte, über jene der Mitglieder von diesen das Ober-Appellationsgericht, und bey diesem das Justizministerium.

1811, 15. Okt. S. 1584. 26. Bey erkannter Amtsentsetzung eines Staatsdieners findet eine viertägige Frist als Bedenkzeit zur Appellation statt.

1811. 22. Dezbr. Regbl. 1812. S. 22—28. 27. Vorschriften über den Wirkungskreis der Appellationsgerichte bey Errichtung von Majoraten.

1813, 27. Apr. S. 561. 28. Instruktion für die Appellationsgerichte zur zweckmäßigen Fassung der Entscheidungsgründe bey Erkenntnissen.

1815, 20. April. S. 329. 29. Bey Urtheils-Verkündigungen in Straf-Rechtssachen ist die Belehrung über die Appellation besonders auf die Bedenkzeit von 24 Stunden zu erstreken, und dieß im Protokolle zu bemerken.

1816, 19. May, S. 129. 30. Nähere Bestimmungen über die Einwendung der Revision gegen das Erkenntniß bey Staatsverbrechen durch die Kronfiskale.

1816, 10. Sept. S. 579. 31. Bestimmungen über den formellen Geschäftsgang bey den Appellationsgerichten.

32. Ueber die Komunikation der im Appellations-Verfahren einkommenden Schriften werden allgemeine Vorschriften ertheilt. M. s. Nr. 40.	1816, 26. Nov. S. 844 — 846.
33. Für die oberste Justizpflege soll in jedem Kreise ein Appellationsgericht, für das ganze Reich ein Oberappellations-Gericht bestehen.	1817, 2. Febr. S. 52.
34. Obliegenheit der Appellationsgerichte bey vorliegenden Anzeigen eines schweren Verbrechens oder mehrerer in einer Gegend von unbekannten Thätern vorgefallenen Verbrechen.	1817, 4. März. S. 164.
35. Die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte der Appellationsgerichte gehört zu dem Wirkungskreise des Justizministeriums.	1817, 15. April. S. 341. §. 43. 1825, 9. Dez. S. 996. §. 55.
36. Bey den Appellationsgerichten werden vier Assessoren angestellt; Gehalt, Rang und Geschäftskreis derselben.	1818, 23. Febr. Gsetzbl. 1818. S. 25.
37. Die Appellationsgerichte besorgen vermöge besonderer Uebereinkunft mit einzelnen Staaten die Insinuation der gerichtlichen Akte in ihren Gerichtssprengeln.	1818, 12. Feb. S. 192. 1818, 12. July. S. 757.
38. Bestimmungen der Kompetenz der Appellations-Gerichte in erster, und des Oberappellations-Gerichts in zweyter Instanz in Rechtsstreitigkeiten der Standesherrn und Adelichen, und in Streitigkeiten über den Adelstand.	1818, 26. May, Gsetzbl. S. 191. §. 6. 8. 10. S. 216. §. 7. 11 und 57.
39. Gesetzliche Normen über die Justiz-Kanzleyen der Standesherrn als Appellations-Gerichte in den Mediatgebieten.	1818, 26. May, Gsetzbl. S. 196. §. 18. u. folg.
40. Befugniße der Appellations-Gerichte in Beziehung auf die Verhältnisse der gutsherrlichen Gerichte.	1818, 26. May, Gsetzbl. S. 235. §. 43—66.
41. Kompetenz der Appellationsgerichte in Fideikommißsachen, Errichtungen eines deßfallsigen Senats bey denselben, Instruktion hiefür.	1818, 27. May. Gsetzbl. 1818. S. 282. §. 14. und folg. 1818, 22. Dez. Regebl. 1819. S. 17.
42. Verbesserungen der Gerichtsordnung in Beziehung auf die Appellationen.	1819, 22. July, Gsetzbl. 1819. S. 71. §. 18. u. folg.
43. Die Appellations-Gerichte und das Ober-Appellationsgericht sind in Mauth- und Zolldefraudationen als kompetent erklärt.	1819, 22. July, Gsetzbl. 1809. S. 136. §. 72. und folg.
44. Mahnung an die Appellationsgerichte zur Vereinfachung und genauen Einhaltung des Geschäftganges, dann an die ihnen obliegende Aufsicht auf die Justiz-Pflege der Unterbehörden.	1819, 24. Aug. S. 769.
45. Die Appellations-Gerichte führen das Hypothekenamt über die Güter derjenigen, welche den privilegirten Gerichtsstand bey denselben haben.	1822, 1. Juny. Gesetzbl. 1822. S. 58. 1823, 13. May, S. 503.
46. Appellationen in Hyppotheken-Sachen, Bestimmungen hierüber in Bezug auf Berufungsfrist, Suspensiveffekt und Instanzen.	1822, 1. Juny. Gsetzblatt S. 60. §. 94.
47. Gegen gerichtliche Mandate auf Zinsen-Zahlung vor den letzten 2 Jahren findet keine Appellation statt.	Ebendas. §. 52. S. 45.
48. Ueber die Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Appellationen oder Rekurse an die Person des Königs.	1825, 25. Nov. S. 909. Nr. 5. und 8.

1825, 27. Nov. S. 925. §. 4. 49. Die Fiskalbeamten müssen zur Ergreifung oder Desistenz der Appellationen die Genehmigung der Kreisregierungen erholen.
M. s. a. u. Wechsel.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1802, 5. Novbr. Stück XLVI. 50. Die Appellationen gegen die Erkenntnisse der Hofgerichte in Straubing, Neuburg und Amberg gehen zur obersten Justizstelle in München.

1802, 27. Novbr. Stück XLVI. 51. Dasselbe ist auch der Fall in Beziehung auf das Bisthum Freysing.

1802, 2. Dez. St. XLIX. 52. Von der Stadt Mühldorf geht der Appellationszug an das churfürstliche Hofgericht München.

1803, 16. May, St. XXI. 53. Bestimmung des Appellationszuges zur obersten Justizstelle in Ulm für die schwäbischen Entschädigungslande.

1803, 27. May, Stück XXIII. 54. Appellationszug bey dem Stadtgerichte München für die bis zu dessen vollendeter Organisation anhängigen Rechtsstreite.

1803, 2. März. St. X. 55. Für die Passauischen Besitzungen bildet das Hofgericht Straubing in Civilsachen die zweyte, und die oberste Justizstelle in München die letzte Instanz.

Fränkisches Regierungsbl. 1803, 26. Sept. S. 236. 56. Die in Beziehung auf Appellationen in cod. jud. cap. 15. §. 3. im Mandat vom 16. August 1779. §. 4. und vom 15. Dezember 1779. §. 2. enthaltenen Bestimmungen werden für die ehemaligen fränkischen Fürstenthümer bestättigt.

Fränkisches Regierungsbl. 1803, 28. Nov. S. 321. 57. Bestimmungen über die Berechnung der Appellations-Summe in dem Bambergischen.

1806, 8. May. S. 173. 58. Verordnung über die Appellationen aus dem Fürstenthume Eichstädt.

1806, 14. Aug. S. 305. 59. Das Oberamt in Günzburg, die Magistrate in Augsburg und Lindau sind keine Appellationsinstanzen mehr, an ihre Stelle tritt in dieser Beziehung die oberste Justizstelle in Ulm.

1807, 11. März. S. 490. 60. Vorschriften über die Führung der Appellationsprozesse in Trient nach Auflösung der Justiz-Kommission.

1807, 31. Dez. Regsbl. 1808. S. 150. 61. Bestimmungen wegen der Gerichtsbarkeit und Gerichtssprengel des Appellations- und Ober-Appellationsgerichts in Nürnberg.

1809, 9. Jän. S. 139. 62. Die Ehestreitigkeiten in Tyrol gehören zur Kompetenz des Appellations-Gerichts zu Trient und Insbruck.

1817, 11. Feb. S. 148. 63. Auflösung des Appellations-Gerichts für den Salzachkreis.

In Administrativ-Gegenständen im Allgemeinen.

1802, 5. Novemb. Stück XLVI. 64. Vorschriften über die Abfassung der Appellations-Libelle in diesen Gegenständen; Lauf des Fatale.

1808, 4. Jun. S. 1332. Art. 2 und 6. 65. Der geheime Rath entscheidet in letzter Instanz alle administrativ kontentibsen Gegenstände, welche besonders an ihn gebracht werden.

1808, 17. July S. 1670. 66. In Gegenständen des kontentibsen Wirkungskreises der General-Kommissariate, wo der Rekurs an den geheimen Rath statt findet, ist das Fatale 14 Tage a die public. sent.

67. Kompetenz-Regulirung des geheimen Rathes als oberste Appellations-Instanz in administrativen Gegenständen, Bestimmung des Fatale bey Appellationen überhaupt, und der Appellationssumme. — 1810, 8. Aug. S. 642 — 646.

68. Bestimmung über die Appellations- und Rekursschriften in administrativen kontentiösen Gegenständen; Strafe der dagegen Handelnden. — 1813, 20. July. S. 953.

69. Kompetenz des an die Stelle des geheimen Rathes getretenen Staatsrathes in administrativen Gegenständen in letzter Instanz; Förmlichkeiten bey demselben. — 1817, 3. May, S. 430. Tt. II. N. 15, 16. Tt. III. 1821, 9. Jänner. S. 56. §. 7. N. 15, 22, 23. §. 8. 1825, 18. Nov. S. 875. §. 7. N. 15, 22, 23. §. 8.

70. Bestimmung über die nothwendige Beylegung der Urtheile voriger Instanzen bey Rekursschriften in administrativ-kontentiösen Gegenständen. — 1818, 9. Febr. Gesetzbl. 1818. S. 23.

Anm. Die Bestimmungen über spezielle Gegenstände sehe man unter den betreffenden Rubriken.

Apretur.

Bestimmungen über Eingangszölle für Gegenstände, welche zur Apretur in's Land eingehen. — 1812, 17. Juli, S. 1374.

Arbeiten — Arbeitsleute — Arbeitslohn.

1. Bestellte Arbeiten dürfen außer der Stadt ansässige Meister in dieselbe, und Stadtmeister auf das Land ungehindert liefern. — 1802, 6. Febr. St. VI.

2. Den willkührlichen Steigerungen des Taglohns, und andern Mißbräuchen sollen Schranken gesetzt — eben so soll auch an den Vorabenden die nämliche Arbeitszeit, wie an andern Arbeitstagen beobachtet werden. — 1808, 29. März, S. 769.

3. Die Aufsicht auf die Güte der Arbeiten, und Bestimmung des Arbeitslohnes stehet den General-Kommissariaten zu. — 1808, 28. July. S. 1839. §. 30. u. 31.

4. Mit den Polizey-Direktionen ist eine Anstalt zu verbinden, wo die Erkundigungen um Arbeit und Arbeiter aufgenommen und mitgetheilt werden können. — 1808, 24. Sept. S. 2526. §. 85. 1818, 15. Sept. Gesetzbl. 1818. S. 603. §. 82.

5. Bestimmungen, in wie ferne das Arbeiten an Sonn- und Feyertagen zur Zeit der Heu- und Frucht-Erndte gestattet ist. — 1809, 24. Dez. Regsbl. 1810. S. 7—9.

6. Die Tag- und Wochenzettel der Arbeitsleute sind von der Stempel-Pflichtigkeit ausgenommen. — 1812, 18. Dezbr. Rgbl. 1813. S. 80. §. 10. l. g.

7. Zur Vorsorge für die Armen soll eine Kundschafts-Anzeige für Arbeitsuchende eröffnet werden. — 1816, 17. Nov. S. 78.

8. Die Verordnung sub. Nr. 2. wird mit dem Beysatze wiederholt, daß der Arbeitslohn mit den Preisen des Getreides in ein billiges Verhältniß gebracht werde. — 1820, 27. Jän. S. 45.

M. s. abgewürdigte Feyertage.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

9. Regulirung des Arbeitslohnes in der Provinz Neuburg. — 1807, 30. Dez., Regsbl. 1808. S. 132. 1808, 30. März, S. 771.

Arbeits-Anstalten.

1808, 24. Sept., S. 2518. §. 42. 1. In Städten, wo sich Polizey-Direktionen befinden, sollen solche Anstalten zum Behufe der Armenpflege errichtet werden.

1816, 17. Nov. S. 788. §. 25. u. folg. u. 65. 2. Bestimmungen über die Einrichtung und den Zweck derselben bey dem Armenwesen.

M. s. u. Armenwesen — Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser.

Arbeits- und Industrie-Schulen.

1803, 3. Aug. St. XXXV. S. 654. §. 19. 1808, 15. Sept. S. 2481. §. 12. 1. Mit allen Lehrschulen sollen auch überall Arbeitsschulen verbunden werden.

1804, 24. Febr. St. IX. 2. Zur Hebung und Belebung dieser Schulen werden die geeigneten Weisungen ertheilt, und die Lehrgegenstände angedeutet.

1808, 15. Sept. S. 2472. §. 2. u. S. 2506. §. 42. 1817, 27. März. S. 248. §. 14. 1825, 17. Dez., S. 1075. §. 38. 3. Die nächste Aufsicht und Leitung derselben haben die Lokal-Schul-Inspektoren, die allgemeine aber die General-Kreiskommissariate.

1816, 17. Nov. S. 796. §. 46. u. 72. 4. Die Kinder der Armen sollen strenge zum Besuche der Arbeits- und Industrie-Schulen angehalten werden.

1825, 17. Dez. S. 1080. §. 46. 5. Die Anstellung der Lehrer bey diesen Schulen kompetirt zu den Kreis-Regierungen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1802, 10. Juny. Stück XXVIII. §. 9. 6. Zur Errichtung solcher Anstalten zu Burglengenfeld und Neuburg werden hinlängliche Summen angewiesen.

Arbeitswerkzeuge.

1816, 17. Nov. S. 795. Art. 43. Diese sind für arme besonders fähige Gewerbsanfänger gegen allenfallsige Zurückvergütung aus dem Almosenfonde anzuschaffen.

Archive — Archivare.

1804, 20. Octbr. Regbl. 1805. Stück V. Art. II. Lit. f. 1. Die Archive bilden einen Theil der unveräußerlichen Fideikommisse des Regentenhauses.

1805, 5. März. St. XI. 2. Das Personal der geheimen Archive stehet unter der Jurisdiktion des Hof-Ober-Richteramtes.

1806, 29. Okt. S. 425. 3. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten führt über das Haus- und Staats-Archiv die Aufsicht.

1808, 3. Sept. S. 2017. 4. Um Erhaltung von Akten aus dem Landes-Archive haben sich die Behörden an das Ministerium des Auswärtigen zu wenden.

5. Die Aufsicht auf die Ordensarchive hat das Heroldenamt. — 1808, 1. Nov. S. 2634. §. 11. Nr. 9.

6. Allgemeine Bestimmungen über die Archive der Gemeinden, insbesondere deren Getrenntheit vom Staatsarchive, Unterhaltung, Aufsicht durch die Kreisregierungen, und Vorschriften wegen Benützung derselben. — 1809, 4. Aug. S. 1307.

7. Neben dem Haus- und Staatsarchiv wird mit Aufhebung des geheimen Landes- und Central-Lehens-Archives unter der Leitung des Ministeriums des Aeußern ein allgemeines Reichsarchiv, unter welchem die Provinzialarchive als Filialen stehen, konstituirt, und dessen Personalstand bestimmt. — 1812, 21. April. S. 808.

8. Aktivitäts-Etat des Reichsarchives. — 1812, Regbl. S. 933.

9. Das Haupt-Registratur-Depot von Altbayern wird als ein Archivs-Konservatorium dem allgemeinen Reichsarchiv einverleibt. — 1814, 31. Okt. S. 1677.

10. Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus- und Reichsarchivs gehört zum Wirkungskreis des Ministeriums des Hauses und des Aeußern. — 1817, 15. April, S. 337. §. 29.

11. Für die bischöflichen Archive sind geeignete Gebäude zu bestimmen. — 1817, 5. Jun. Gsetzbl. 1818. S. 412. Art. IV.

12. Alle Archive und Registraturen gehören zu dem unveräußerlichen Staatsgute. — 1818, 26. Mai. Gesetzbl. 1818. S. 111. §. 3.

13. Die Kammern der Stände des Reichs haben für ihre Registratur einen gemeinschaftlichen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird. — 1818, 26. Mai. Gesetzbl. 1818. S. 377. §. 3.

14. Für die geheime Registratur des Staatsrathes ist ein Archivar aufgestellt. — 1825, 18. Nov. S. 886.

15. Das Lehenarchiv gehet mit einem Archivar und einem Gehilfen zu dem Ministerium der Finanzen über, und wird demselben untergeordnet. — 1825, 27. Nov. S. 924.

16. Aufstellung und Qualifikation der Archivare. Die Aufsicht und obere Leitung des Haus- und Staats-Archives steht dem Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern — jene über das Reichsarchiv, die Filiale desselben, welche mit den Kreis-Regierungen in nähere Verbindung zu setzen sind, dem Staats-Ministerium des Innern zu. — 1825, 9. Dez., S. 980. §. 5, 10, 45 u. 70.

Für jede der geheimen Registraturen des Ministeriums der Justiz, des Innern, und der Finanzen ist ein Archivar bestimmt. — S. 1027, 1028 u. 1030.

17. Bestimmungen über die Unterordnung, und Respizienz der Kreisregierungen über die äußern Archive, und der Stadt-Kommissariate über jene zu Landshut und Nürnberg. — 1825, 17. Dez. S. 1144. §. 141.

Arkana.

1) Alle jene, welche Privilegien oder Konzessionen auf den Verkauf der Arkane besitzen, haben ihre Original-Urkunden zur Revision bey Strafvermeidung einzusenden. — 1803, 8. Jul. St. XXVIII.

2. Die Polizey-Direktionen haben die Verbreitung der Arkane zu verhindern. — 1808, 24. Sept. S. 2520. §. 54.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

3. Die Verschreibung medizinischer, in Zeitungen angepriesener Arkane wird verboten. M. s. Arzneyen. — Schwäb. Regbl., 1804. 10. April. S. 285.

Armatur = Restitutions = Kartel.

1802, 22. Oct. St. XLIV. Ein solches wird mit den k. k. österreichischen Staaten abgeschlossen.

Armee.

1800, 29. Mai. St. XXII. 1. Vorschriften für die Beamten bey'm Anrücken einer feindlichen Armee,

1800, 24. Aug., Stück XXXV. 2. und für die Unterthanen in solchen Fällen.

1803, 22. April, Stück XVII. S. 261. 3. Eintheilung der Armee in Divisionen, dann in Brigaden.

1804, 18. März. St. XIII. 4. Die bayerische Armee wird in fünf Inspektionen eingetheilt, und die unter den einzelnen Inspektionen stehenden Garnisonen angegeben.

1807, 13. Jun. S. 1077. 5. Uniforms-Vorschriften für die Aktuare und Employes der Armee.

1808, 27. Sept. S. 2293. 6. Anstatt des geheimen Kriegsbureau wird ein Kriegsministerium errichtet, wobey sich Se. Maj. der König das oberste Armeekommando vorbehalten.

1808, 1. Mai. S. 999. 1818, 26. Mai. Gesetzbl. 1818. S. 135. Tit. IX. §. 2. 6. 7. Konstitutionelle Bestimmung über eine stehende Armee in Bayern, über ihre Ergänzung durch Conscription, und ihre Bestimmung.

1809, 6. Mai. S. 729 bis 730. 8. Würdigung der Verdienste der bayerischen Armee.

1810, 3. Sept. S. 963. 9. Normen über die Berechnung der Kapitulationszeit beym Vorrücken der Gemeinen und Unteroffiziere.

1811, 1. Jän. S. 44. 10. Regulativ über die künftige Beförderung zu höhern Graden bey der bayerischen Armee.

1811, 29. Apr. S. 584. 11. Zusammensetzung und Eintheilung der bayerischen Armee in Regimenter, Bataillons, und Kompagnien, und deren Bestand und Benennung.

1811, 11. Mai. S. 705 bis 714. 12. Bestimmung über die Natural-Konkurrenz für die Bedürfnisse der Armee.
M. s. u. Staatsabgaben.

1811, 13. Oct. S. 1617 bis 1627. 13. Neues Reglement über Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für die Armee.

1812, 6. Jän. S. 217. Tit. III. Art. 22. 14. Bestimmungen über die Leistung des Staatsbürger-Eides von Seite sämmtlicher in der Armee dienender Individuen.

1812, 29. März. S. 594. 15. Die aktive Armee wird durch die Konscription ergänzt oder verstärkt, ohne daß die freywillige Anwerbung ausgeschlossen ist.

1812, 15. April. S. 794. 16. Bestimmungen über die Dienstzeichen der General-, Staabs- und Ober-Offiziere der Armee.

1813, 14. Apr. S. 519. 17. Genehmigung der Verpflegungsweise der durch den Junkreis ziehenden Armee nach dem Steuerfuß der Pflichtigen.

1814, 21. Okt. S. 1650. 18. Die Streitkräfte Bayerns theilen sich in die aktive Armee als erste Klasse der bewaffneten Macht, in die Nationalgarde zweyter und Nationalgarde dritter Klasse. Nähere Bestimmungen über diese einzelnen Abtheilungen.
M. s. u. Nationalgarde.

19. Allgemeine Bestimmungen über die Formation, den Wirkungskreis, Geschäftsgang, und untergeordnete Behörden des Ministeriums der Armee. 1817, 15. Apr. S. 357. §. 87. u. 94. 1825, 9. Dezbr. S. 979, 985 u. 1011.

20. Niedersetzung einer Kommission zur Untersuchung der entbehrlichen Kosten. 1819, 11. Aug., S. 663.

21. Vorbehalt rücksichtlich der in das Budget 18$\frac{19}{20}$ zur Erhaltung der Armee aufgenommenen Summe und Untersuchung der Möglichkeit einer Ersparung. 1819, 22. Juli. Gsetzbl. 1819. S. 35 u. 228. §. 3.

22. Organisation des Ministeriums der Armee, mit Aufhebung der bisher bestandenen Kollegien in drey Sektionen; Wirkungskreis, und Personalstand dieser einzelnen Sektionen, Geschäftsgang des Ministeriums und Personal-Ernennung. 1822, 30. Spt. S. 1035.

23. Anordnung von Konkursprüfungen zur Anstellung von pferdärztlichen Praktikanten bey der Armee, mit einer Instruktion über die desfallsigen Prüfungen, und zwar allgemeine Bestimmungen, Vorbedingung der Zulassung, Prüfungs-Kommissions-Gegenstände, Zensur und Schlußverfahren. 1823, 3. Mai. S. 795.

24. Auf gleiche Weise wird eine Konkursprüfung für die bey der Armee anzustellenden Unterärzte angeordnet, und hiebey eine Prüfungs-Instruktion gleich der vorigen gegeben. 1825, 6. Nov. S. 855.

M. s. Konskription — Kriegswesen — Militär-Truppen.

Armenwesen.

Arme.

1. Die Sorge für die Armen resortirt in den Wirkungskreis der zweyten Deputation der Landesdirektion. 1799, 23. Apr. St. XX.

2. Jede Gemeinde hat die Pflicht, ihre Armen zu unterhalten. 1799, 18. Dezbr. Rggbl. 1800. St. II. 1801, 5. Okt. St. XLI.

3. Vermächtnisse zu Gunsten der Armen sind nicht willkührlich zu vertheilen, sondern an die Armenkassen bey Vermeidung des doppelten Ersatzes abzuliefern. 1802, 11. Ag. St. XXXIV.

4. Desgleichen sollen über Vermächtniße von Militär-Individuen an Arme nicht willkührlich disponirt, sondern hierüber Anzeige erstattet und Entschließung über die Verwendung für Militärarme erwartet werden. 1802, 9. Oct. St. XLIV.

5. Die Gerichtsärzte haben die Armen in ihren Gerichtsbezirken unentgeldlich zu besorgen. 1803, 28. Oct. St. XLIV.

6. Taubstumme Arme können in das Taubstummen-Institut in Freysing unentgeldlich aufgenommen werden, wenn sie ihre Armuth mit legalen Zeugnissen belegen können. 1804, 27. Jul. St. XXXII.

7. Die Zahl der ganz unentgeldlich aufzunehmenden Taubstummen-Armen wird auf 6 festgesetzt. 1804, 12. Dez. St. LII.

8. Die Quarta pauperum wird bey milden Stiftungen der Juden so lange erlassen, als sie ihre Armen selbst verpflegen. 1806, 17. Nov. S. 442.

9. Die Verlassenschafts-Verhandlungen solcher Armen, welche aus einem Armen-Institute Unterhalt bezogen haben, gebühren dem ordentlichen Richter, die Polizey-Behörden haben aber bey Scheinarmen den Ersatz des Genusses zurückzufordern. 1808, 9. Dez. S. 2888.

1809, 17. Febr. S. 321. 10. Jene Arme, welche aus Armenkassen Bezüge haben, und sich hierüber legal ausweisen können, sind in Partheysachen Postportofrey.

1809, 27. März. S. 741. 11. Unter gleicher Bedingung sind sie auch von der Expeditions-Taxe zweyter Klasse befreyt. M. s. Nr. 13.

1809, 16. Mrz. S. 1709. 12. Nur notorisch ganz Armen Personen darf ein Reisepaß unentgeldlich ertheilt werden.

1810, 8. Octbr. S. 991. §. 101. 13. Arme bey notorischer oder legal nachgewiesener Armuth sind von der Taxerlage frey.

1814, 10. Dez. S. 1781. 14. Diejenigen, welche erweislich ganz oder größtentheils von Allmosen leben, dürfen kein Familienschutzgeld bezahlen.

1825, 25. Nov. S. 909. Nr. 8. 15. Bestimmung über die bereitwillige Unterstützung der Armen durch die Advokaten und Behörden bey Schriften und Eingaben.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Neuburg.
1807, 12. Aug. S. 1369. 16. Die Verlassenschafts-Verhandlungen armer Personen, welche aus einen Armen-Institute Unterhalt genossen, werden von den betreffenden Landgerichten und Polizeystellen verhandelt. M. s. a. u. Bettel.

Armen-Anstalten.

1801, 2. Dez. St. L. 17. In sämmtlichen Städten, Märkten und Gerichtsbezirken sind unter Mitwirkung der Seelsorger Armenanstalten durch Konkurrenz zu erzielen.

1804, 23. Nv. St. XLVIII. 18. Allgemeine Vorschriften zur Errichtung von Armenanstalten in den Landgerichten, und zwar über die Einrichtung, Theilnahme, Verwendung und Verrechnung der Auslagen und dann über die Ausmittlung der Hilfsquellen zu deren Fundirung.

1805, 12. Jun. St. XXVI. 19. Die 1804 für München erlassene Verordnung hinsichtlich der Trauung unvermöglicher Leute wird auf die Armenanstalten der übrigen Städte ausgedehnt.
M. s. Nro. 79.

1809, 27. Sept. S. 1730. 20. In den Jahresberichten ist die Zahl der vorhandenen Armenanstalten, der aufgenommenen Kranken, und der Zustand dieser Institute aufzunehmen.

1808, 28. Jul. S. 1837. 21. Die Errichtung oder Erhaltung der Armenanstalten in gutsherrlichen Orten haben die gutsherrlichen Gerichte; in gemeinschaftlichen Dörfern ist die Leitung gemeinschaftlich. M. s. u. Armenpflege.

1812, 6. Febr. S. 327. und 1819, 22. Jul. Gesetzbl. 1819. S. 92. 22. Die Einrichtung und Unterhaltung der Armenanstalten, in so weit die örtliche Naturalverpflegung und Lokalarmen-Stiftungen nicht hinreichen, werden durch Distriktsumlagen gedeckt.

1825, 9. Dez. S. 1001. §. 74. 23. Die oberste Leitung und Aufsicht auf die Armenanstalten führt das Ministerium des Innern.

Armenbeschreibungen.

1801, 14. Oct. St. XLIII. Bamberg. 24. Von den Landgerichten und Obrigkeiten sind jährlich die Beschreibungen der Armen in tabellarischer Form einzusenden.

1805, 25. Jun. S. 230. 1805, 25. Febr. St. X. 25. Diese Verordnung wird den Inkorporationsorten mit Strafbestimmung im Unterlassungsfalle eingeschärft. M. s. Armenpflege.

Armenfond.

26.	Dem Armenfonde wird der Erlös aus den konfiszirten Waaren der Hausirer zugewendet.	1800, 10. Jän. St. III. wiederholt 1800, 6. Jun. St. XXV.
27.	Derselbe erhält den 4ten Theil (quarta pauperum) von allen Verlassenschaften und Vermächtnissen ad pias Causas.	1801, 27. Jun. St. XXX.
28.	Die Uebertretung der Verordnungen über abgewürdigte Feyertage wird mit 1 fl. zum Lokal-Armenfonde bestraft. Die Verlassenschaften der kinderlosen Armen, welche das Almosen genossen, fällt dem Armen-Institute zu.	1801, 4. Dez. St. LI. wiederholt 1804, 23. Novbr. St. XLVIII.
29.	Der Betrag der abzustellenden Naturalspenden soll in Geldanschlag nach dem Getraidpreise mit dem Lokalarmenfonde vereinigt werden.	1804, 20. Jän. St. IV.
30.	Die Strafe von 6 Reichthlr. für Unterlassung der Einreichung der Duplikate bey Appellations-Beschwerden in Mauthdefraudationen fällt dem Armenfonde zu.	1804, 19. Novbr. Stück XLVIII.
31.	Von Mauth- und Zoll-Defraudationsstrafen wird der 6te Theil dem Armenfonde des nächstgelegenen Landgerichtes zu Theil.	1804, 7. Dez. Rgbl. 1805. St. I. §. 24.
32.	Eben so ist die Hälfte von Handwerksstrafen an den Lokalarmenfond abzugeben.	1806, 14. März. S. 127.
33.	Die Verwaltung des Armenfondes in kleinern Munizipal-Städten und Märkten steht diesen zu.	1806, 20. März, S. 130. Nr. 13.
34.	In den Armenfond fällt die Strafe des Verbotes des Wetterläutens.	1806, 24. April, S. 159.
35.	Wenn arme Seelen als Erben eingesetzt sind, so ist von solchen Verlassenschaften der 4te Theil zum Armenfonde in Abzug zu bringen.	1806, 18. Aug. S. 313.
36.	Dem Lokalarmenfonde fällt die Strafe der Brautleute von 12 Thlrn. zu, wenn die Einsegnung nicht vor oder um 10 Uhr vor sich geht.	1807, 10. Nov. S. 1754.
37.	Demselben wird auch die Strafe des doppelten Ersatzes der regulativwidrigen Gebühren für Heirathsbewilligungen zugewendet.	1808, 12. Jul. S. 1507. Nr. 6.
38.	Die bey dem Oberappellationsgericht anfallenden Sukkumpenzgelder sind dem Lokal-Armenfonde des bestraften Individuums zuzutheilen.	1809, 24. May, S. 813.
39.	Ueber diese Verwendung werden nähere Bestimmungen gegeben.	1809, 28. Dez. Reggbl. 1810, S. 10.
40.	Der Lokalarmenfond erhält $\frac{1}{3}$ der Strafe der Uebertreter des Verbotes des auswärtigen Lottospieles.	1810, 14. Aug. S. 677. §. 8.
41.	Die von Winkelagenten erhobenen Gebühren sind zum Armenfond zu erlegen.	1811, 18. Febr. S. 290.
42.	Geringhaltiges Bier wird zum Besten des Lokalarmenfondes konfiszirt.	1811, 25. Apr. S. 629. und 1812, 18. Mai, S. 903.
43.	Der Lokalarmenfond erhält bey Poststrafen die Hälfte des Ueberschußes nach Vergütung der einfachen Posttaxe.	1812, 2. Nov. S. 1916. und 1812, 25. Nov. S. 2031.
44.	Bestimmung in welchem Falle gefundene Sachen dem Armenfonde zukommen.	1815, 22. Nov. S. 1001.
45.	Antheil des Lokalarmenfondes an den Zoll-Defraudationsstrafen. M. s. a. Nr. 28.	1819, 22. July, Gesetzbl. 1818. S. 139. §. 83.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

46.	Die Strafbeträge sind von den Sulzbachischen wie von den übrigen Oberpfälzischen Unterthanen zum Armenfonde zu erheben.	1807, 28. Sept. S. 1588.

Armenpflege.

1802, 24. März. St. XV. §. 15.
47. In den Dörfern hat der Dorfsführer dieselbe zu besorgen.

1806, 29. Oct. S. 426. 1825, 9. Dez. S. 1001. 1817, 15. April. S. 345.
48. Die oberste Leitung und Aufsicht des Armenwesens steht dem Ministerium des Innern zu.

1808, 22. Febr. S. 593.
49. Organische Bestimmungen über die Armenpflege im Königreiche und zwar 1) über den Stand der Armuth, 2) über die Staatsanstalt für den Stand der Armuth; 3) über das Vermögen der Staatsanstalt für die Armenpflege, 4) über die Kompetenz der Beamten der Armenanstalt.

1808, 12. Jul. S. 1509. §. 15.
50. Wiederholung vorstehender Verordnung mit dem Zusatze, daß die unangesessenen Unterthanen zu diesen Konkurrenzen verhältnißmäßig beyzutragen haben.

1808, 17. Jul. S. 1660. 1817, 27. März, S. 264. §. 31. 1825, 17. Dez. S. 1090. §. 62.
51. Die Einrichtung und Beförderung der Armenpflege steht den General-Kommissariaten (Regierungen) zu.

1808, 24. Sept. S. 2444. §. 50. u. 51.
52. Zur Besorgung der Armenpflege sind alle Gemeinden eines Landgerichts zur gemeinsamen Assekurranz und verhältnißmäßigen Beytrag vereinigt.

1808, 24. Sept. S. 2518. §. 4. u. folg.
53. Den Polizey-Direktionen werden auf den Grund der bereits bestehenden Verordnungen neue Bestimmungen über die Armenpflege gegeben.

1809, 27. Sept. S. 1730.
54. Die Vollziehung und der Erfolg der über diesen Gegenstand gegebenen Verordnungen ist in den Jahresberichten anzugeben.

1811, 6. Sept. S. 1471. St. XI.
55. Kompetenz-Erweiterung der Kommissariate in Beziehung auf die Armenpflege.

1812, 6. Febr. S. 328.
56. Alle Kapitalisten auch ohne steuerbare Grundbesitzungen und in öffentlichen Diensten stehende Personen, sind zur Armenpflege ihres Wohnsitzes beytragspflichtig.

1815, 12 Mai. S. 393. §. 13.
57. Die Forderungen der für die Armenpflege an die Gemeinden durch Umlagen sollen durch geeignete Anstalten vermindert werden.

1816, 17. Nov. S. 779.
58. Ueber das Armenwesen werden mit Zusammenfassung der frühern gesetzlichen Bestimmungen und mit Rücksicht auf manche veränderte Verhältnisse allgemeine neuere Vorschriften gegeben; und zwar: I. von der Bildung der Armenpflegen — Bestimmung derselben im Allgemeinen und deren besondere Rechte — Pflegschafts-Bezirke — ihre Vorstände und deren Gehilfen; II. über den Wirkungskreis der Armenpflegen — Stand der Armuth und Beschreibung der Armen-Sorge für die Bedürfnisse durch Arbeits-, Verpflegungs- und durch Almosenanstalten — sittliche und polizeyliche Vormundschaft über den Stand der Armuth durch Aufsicht auf die einzelnen Armen, auf die mit den Armenpflegen verbundenen Anstalten und auf den Gang des gesammten Armenwesens — Hilfsquellen für den Stand der Armuth, als: Armenvermögen, dessen Verwaltung; III. von dem Geschäftsgange der Armenpflegen und von den Verhältnissen derselben zu öffentlichen Behörden — Versammlungen und deren Beschlüsse, Unterordnung der Armenpflegen.

1818, 17. Mai. Gesetzbl. 1818. S. 43, 71, 81, 85, 88. 1818, 21. Sept. S. 1116. §. 9. u. folg.
59. Die Magistrate nehmen nach vorstehender Verordnung Antheil an der Armenpflege, in den Ruralgemeinnden aber besorgt der Ausschuß die Armenpflege, welcher der Ortspfarrer beyzuwohnen hat.

60. Die Leitung der Armenpflege, in so weit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichtssprengels oder mehrerer Bezirke besteht, gebührt auch in Patrimonial-Gerichtsbezirken den Landgerichten. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 253. §. 90

61. Zum Zwecke der Armenpflege können Gemeinde-Umlagen erhoben werden. — 1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 87. Art. I. u. VII.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

62. Organisation des Armenwesens in der Provinz Schwaben. — Schwaben. 1804, 4. April. Gsetzbl. 1805. S. 388.
M. s. a. Armenanstalten.

Armenpflegschafts-Rath.

63. Bestimmungen über dessen Wirkungskreis, und Zusammensetzung.

64. Bestimmungen über die Distriktsvorsteher und deren besondere Obliegenheiten in dieser Beziehung; über die Rechte des Pflegschafts-Rathes in Ansehung des Wirkungskreises des Magistrates, und über das Kanzleypersonal. — 1818, 15. Sept. Gesetzbl. 1818. S. 582. §. 24—34 u. §. 91. u. 115.
1818, 21. Sept. Rgbl. S. 1054. §. 7 u. f.

65. An den Verhandlungen des Armenpflegschaftsrathes nehmen die Kommissarien in Städten I. und II. Klasse Antheil. — 1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 618. §. V. u. folg.

Armenrecht.

66. Auch wenn die Armen nicht zum Armenrecht gelassen sind, sollen sie bey Prozessen von den Advokaten bereitwilligen Beystand erhalten. — 1799. 3. Aug. St. XLII.

67. Alle zum Armenrecht zugelassenen Personen sind von der Stempelpflichtigkeit frey. — 1805, 13. März. St. XII. 1810, 8. Okt. S. 991. 1812, 18. Dez. Rgblatt 1813. S. 80. §. 10. lit. h.

68. Die Bestimmungen des Cod. jud. über das Armenrecht werden mit dem Zusatze eingeschärft, daß nur wegen gerichtlich bescheinigter Armuth ein Anwald ex officio beygegeben wird. — 1805, 27. Sept. Stück XLII.

69. Uebereinkunft zwischen der bayerischen und der großherzoglich hessischen Regierung über die Zulassung der gegenseitigen Unterthanen zum Armenrecht. — 1820, 14. Dez. S. 1051.

70. Gleiche Uebereinkunft wurde mit der herzoglich nassauischen Regierung getroffen. — 1823, 10. Sept. Seite 1369.

Armenstiftungen.

71. Der Ueberschuß von Kirchenvermögen soll im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde zur Ergänzung der Armenstiftungen verwendet werden. — 1818, 26. May, Gsetzbl. 1818. S. 154. §. 48. u. 49.
M. s. u. Armenpflege Nr. 58.

Armenversorgungshaus.

72. Die Stiftung eines solchen zu Adelsdorf wird genehmigt. — 1822, 14. Febr. S. 428.
Vergl. Nr. 49. u. Nr. 58. II.

Armenwesen in München.

1799, 24. Sept. Stück XLI. 74. Das Armen-Institut in München soll mit allem Nachdrucke aufrecht erhalten werden, und eine zweckmäßige Ausdehnung durch Errichtung von Spinnstuben erhalten.

1799, 18. Dez. Rgblatt 1800. St. II. 75. Aufforderung zur Leistung genügender Beyträge zu diesem Institute mit Angabe der zweckdienlichen Mittel im entgegengesetzten Falle.

1800, 7. May. St. XXI. u. 21. August, Stück XXXV.

1800, 3. Septemb. Stck. XXXVII. 76. Von letztwilligen Verordnungen, wobey das Armen-Institut zu München auf irgend eine Art betheiligt ist, soll der Armen-Kommission bey Haftung für den Schaden der gehörige Aktenauszug mitgetheilt werden.

1800, 19. Sept. Stück XXXIX. 77. Dieses Institut ist bey Prozessen und bey Briefserrichtungen siegel- und taxfrey.

1804, 20. Febr. St. IX. und 1804, 23. July. Stück XXXI. 78. Wer in München unberechtigt eine Kaffee- oder Bierschenke hält, wird mit 20 Rthlr zum Armenfond bestraft.

1804, 28. Novbr. Stück XLIX. 79. Vorschriften über die gewöhnliche Einlieferung der Verzeichnisse der Armen durch die Pfarrer, über die Trauung unvermöglicher Personen, und über die Ausstellung der Zeugnisse an Arme.

1805, 19. Febr. St. IX. §. 9. 80. Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung der Armenstiftungen und des Armen-Instituts durch den Magistrat.

1805, 5. März. St. XI. 81. Das Personal der Armen-Instituts-Kommission hat seinen Gerichtsstand bey dem Hofoberrichteramte.

1805, 13. May Stück XXVI. 82. Zur Erhaltung dieser Anstalt werden die bisher ungebundenen Beyträge durch eine nähere Bestimmung und Fixirung auf die Miethen der Wohnungen regulirt, und die Normen hierüber bekannt gemacht, und der Beytrag der Staatskasse auf 24,000 fl. festgesetzt.

1808, 26. Febr. S. 600. 83. Die Polizeydirektion in München steht als Administrations-Beamter des Armen-Instituts unmittelbar unter dem Ministerium des Innern und dem für die Ausübung seiner obersten Curatel unter ihm konstituirten Zentral-Rechnungs-Commissariat.

1818, 25. Sept. Gsbl. 1818. S. 582. 84. Gesetzliche Bestimmungen über die Armenpflege in München.

M. s. a. u. Bettel.

Armuths-Entgänge.

1802, 18. Juny. Stück XXVI. §. 3. litt. g. Die unter diesem Namen in den Nachlaß-Libellen vorkommenden Entgänge werden nicht mehr gestattet.

Arrest und Arrest-Strafen.

1803, 24. Sept. Seite 2528. §. 91. u. 93. 1. Für den Dienst der Polizeydirektionen soll überall ein angemessener Arrestort hergestellt werden; Arreststrafen können sie bis auf 3 Tage verfügen.

2. Ein Arrest auf die Montierungsstücke der Polizeysoldaten findet nicht statt.	1813, 18. Sept. S. 1213.
3. Gegen dritte redliche Besitzer von Staatsobligationen au porteur kann kein gerichtlicher Arrest erkannt werden.	1817, 12. März. S. 178.
4. Arreststrafen darf der Gemeinde-Ausschuß nicht erkennen.	1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 91. §. 118.
5. Erforderliche Bestätigung eines von Patrimonialgerichten verhängten Arrestes von mehr als 3 Tagen, von Seite der Landgerichte.	1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 252. §. 89.
6. Bestimmungen über die Strafe des Arrestes bey Staatsdienern; über Dauer zwischen 24 Stunden und 8 Tagen, und Verhängung desselben.	1818, 26. May Gsetzbl. 1818. S. 338. §. 1. 12 u. f.
7. Allgemeine Bestimmungen über Verhängung von Arreststrafen, durch die Polizeydirektion und den Magistrat, Maximum desselben, Unterhaltung der Arrestorte.	1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 609. §. 98 — 103.
8. Ueber Vormerkung eines Arrestes gegen einen Gläubiger im Hypotheken-Buche.	1822, 1. Juny. H. G. Gsetzbl. §. 156. S. 89.

Arrestanten.

1. Die Polizeydirektion hat monatlich die Anzeige über die Polizeyarrestanten nach dem gegebenen Formular zu erstatten.	1808, 24. Septbr. Seite 2531. §. 110.
2. Befugnisse der Polizeydirektion und Kommissariate zur Nacheile nach entflohenen Arrestanten.	1814, 22. Okt. S. 1673.

Arrest-Sachen.

In Arrestsachen findet eine Appellation an die dritte Instanz gegen zwey in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse nicht statt.	1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 70. §. 20.

Arzney.

1. Arzneymittel, wodurch zu schädlichen Selbstkuren Anlaß gegeben wird, dürfen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.	1803, 13. Juny. Stück XXV. Schwaben. 1805, 12. Juny. S. 674.
2. Der Handel mit Vieharzneyen ist verboten, und nur einsweilen den Fabrikanten im Zillerthale, unter gewissen Einschränkungen und Vorsichten, erlaubt.	1806, 13. Dez. S. 473. Tyrol. 1807, 21. July. S. 1307.
3. Der Verkauf der Vieharzneymittel ist ausschließend den ordentlichen Apotheken vorbehalten; die Gerichtsärzte sollen auf dieselben strenge Aufsicht halten.	1808, 8. Sept. S. 2201.
4. Die in Oesterreich gegebenen Preisfragen über die für indische Arzneymittel aufzufindenden europäischen Surrogate werden auch in Bayern bekannt gemacht.	1809, 16. Jan. S. 134.
5. Bekanntmachung eines Arzneymittels, ohne Merkur syphilitische Krankheiten zu heilen.	1811, 23. Juli. S. 936.
6. Die oberste Aufsicht gegen unberechtigten Arzneyhandel steht den Kreisregierungen zu.	1817, 27. März. S. 252, §. 26. 1825, 17. Dez. S. 1085. §. 56.
7. Den vorschriftswidrigen Verkauf der Arzneyen haben die Polizeydirektionen zu verhindern.	1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 587. §. 36.

Bestimmungen in einzelnen Gebiets-Theilen.

Franken
1803, 28. Dez. Rgblatt 1804. S. 4

8. Die Arzneyen in kleinen Gaben zu verkaufen, steht bloß den Apothekern zu, und ist den Materialisten und Spezereyhändlern verboten.

Schwaben
1804, 10. April 284.

9. Der Verkauf der Arzneyen ist außer den Apothekern Jedermann bey 6 Reichsthalern Strafe verboten.

Schwaben
1804, 29. May. S. 415.
Franken.
1804, 31. Okt. S. 262.

10. Außer den dazu berechtigten Materialisten und Krämern ist Jedermann bey schwerer, jenen aber selbst bey 20 Reichsthalern Strafe verboten, Arzneykörper in geringerer Quantität als zu 2 Pfund zu verkaufen.

Schwaben.
1804, 5. Juny S. 428.

11. Der Arzneyhandel auf Messen ist nicht erlaubt.

Bamberg.
1803, 16. März S. 684.

12. Die Verordnung vom 31. Okt. 1804, den Hausierhandel mit Arzneyen betreffend, wird mit Festsetzung der Konfiskations-, dann der weitern Strafen, und mit der Bestimmung wiederholt, daß ohne höchste Erlaubniß keine Niederlage von Arzneywaaren gestattet werde.

Arzney-Händler.

1806, 13. Dez. S. 473.
Schwaben.
1805, 9. März. S. 566.
Bamberg.
1808, 16. März. S. 684.
1808, 24. Sept. S. 2442.
1818, 17. May. Gsgbl. 1818. S. 88. §. 108.

1. Den Arzneyhändlern, welche bloß transitiren wollen, ist der Eintritt in das Land nirgends zu gestatten.

2. Die Arzneyhändler sollen von den Gemeindevorstehern nicht geduldet werden.

Arzneykonten.

Schwaben
1804, 1. May. S. 175.

1. Die Quantität der abgegebenen Arzneyen muß in den Konten der Apotheker und Chirurgen nachgewiesen seyn.

Schwaben
1805, 5. Febr. S. 220.

2. Konten für Spitäler und milde Stiftungen; ihre Form.

Arzneykosten.

1822, 1. Jun. §. 12. Nr. 2 Pr. o. Gsgbl. S. 108.

3. Deren Vorzug in Konkursfällen.

Arzneywissenschaft.

1808, 8. Sept. S. 2190. 2191.

1. Ausübung derselben, Vorbedingungen hiezu, körperliche und geistige Beschaffenheit der sich derselben widmenden Individuen.

Ebendas. S. 2195.

2. Zur Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft haben die Untergerichte nur den Gerichtsarzt zu requiriren.

1808, 15. Sept. Seite 2466. Nr. 8.

3. Die Gegenstände, welche das spezielle Studium der Arzneywissenschaft und die damit verbundenen Anstalten betreffen, gehören zu dem Wirkungskreise des geheimen Medizinal-Bureau. M. s. u. Medizin.

Aschaffenburg.

1814, 19. Juny. Seite 1261.

1. Besitzergreifungs-Patent des Fürstenthums Aschaffenburg.

2.	Bestimmungen wegen der Mauthverhältnisse in dem Fürstenthume Aschaffenburg.	1814, 24. Okt. S. 1617 — 1632.
3.	Bestimmungen über die Rückkehr der in k. k. österreichischen Diensten sich befindlichen Eingebornen des Fürstenthums Aschaffenburg in ihr Vaterland.	1815, 31. May S. 426.
4.	Einführung der Gesetze über Gutszertrümmerungen in dem Fürstenthume Aschaffenburg.	1817, 22. Aug. S. 820.
5.	Vereinigung des zur Regensburger Diözes gehörig gewesenen Gebiets von Aschaffenburg mit der Würzburger Diözes.	1817, 24. Oktbr Gsetzbl. 1818. S. 404. Art. 1.
6.	Die Einführung der Zoll- und Aufschlagsgesetze in dem Fürstenthume Aschaffenburg, und Aufhebung des Marktrechtes zu Aschaffenburg.	1818, 13. März. Gsetzbl. 1818. S. 30. Nr. 7 u. 10.
7.	Die Verordnung vom 3. Sept. 1817 S. 815, die Aufhebung der kanonischen Succession in Sterbefällen Geistlicher ohne letztwillige Verordnung betreffend, soll auch in dem Fürstenthume Aschaffenburg gesetzliche Kraft erhalten.	1818, 16. März. S. 321.
8.	Bestimmungen über die abgesonderte Behandlung und über die Tilgung der Staatsschulden des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg.	1819, 22. July Gsetzbl. 1819. S. 247. u. 254. §. V. u. XIV.
9.	Bestimmungen über das Staatsschuldenwesen im Fürstenthume Aschaffenburg.	1822, 1. Junn, Gsetzblatt 1822. S. 145. Nr. V.
10.	Anordnung eines Wechselgerichtes erster Instanz zu Aschaffenburg.	1825, 26. Okt. S. 787.

Aschen.

1.	Streitsachen über Aschenverkauf gehören vor den ordentlichen Richter.	1802, 14. Apr. St. XVII.
2.	Bestimmungen über die Lieferung des Aschenbedarfs an die Salitterer, dann über dessen Preis.	1803, 6. July. Stück XXVIII. §. 17. u. 27.
3.	Sämmtliche Unterthanen haben unbeschränkte wechselseitige Freyheit zum Aschenaufkauf. M. s. a. Salpeterwesen.	1808, 15. Jan. S. 178.

Assessören.

Bey Appellationsgerichten.

1.	Einführung der Assessoren bey Appellationsgerichten mit Vorschriften über den Gehalt, die Dienstesverhältnisse, Vorrechte, Rang und Uniform derselben.	1818, 9. Febr. Gsetzblatt 1818. S. 25 — 28.

Bey Landgerichten.

2.	Bey jedem dermalen bestehenden Landgerichte werden zwey Assessoren ernannt, und über den Antritt des Amtes von Seite der Ernannten und ihre Einberufung Vorschriften ertheilt.	1809, 4. März. S. 441. 1809, 26. März. S. 581.
3.	Der Gehalt der Landgerichts-Assessoren wird auf jährlich 600 fl. ohne weitere Emolumente festgesetzt.	1809, 14. März. S. 537.
4.	Bestimmungen über die Heuraths-Bewilligungen derselben.	1809, 5. April S. 666.
5.	Verordnung wegen Ertheilung der Reise-Lizenzen, und Bestimmungen, bey welchen Behörden die deßfallsigen Gesuche einzureichen sind.	1809, 19. April S. 713. vergl. 1825, 17. Dez. §. 84. S. 1103.

1809, 9. May S. 765. 6. Diäten-Regulirung derſelben in Amtsgeſchäften und Partheyſachen, und zwar innerhalb der Amtsgränze, und außer derſelben, mit dem Zuſatze, daß Aſſeſſoren mit dem Landrichter bey ſelber Kommiſſion nie miteinander auftreten können.

1809. 4. Juny S. 921. 7. Vorſchriften über deren Verpflichtung, ſammt Eidesformel, Ausfertigung ihrer Anſtellungs-Dekrete.

1809, 28. Juny S. 1227. 8. Erläuternde Normen zu den ſchon beſtehenden Verordnungen rückſichtlich des Dienſtverhältniſſes der Aſſeſſoren zu den Landrichtern, und des Geſchäftskreiſes derſelben.

1809, 8. Nov. S. 1817. 9. Deren Uniformirung.

1809, 19. Nov. S. 1859. 10. Die Landgerichts-Aſſeſſoren haben alle die von ihnen konzipirten Berichte mit zu unterzeichnen.

1809, 29. Nov. S. 1894. 11. Die Regierungs- und Intelligenz-Blätter ſollen bey den Landgerichten an einem den Aſſeſſoren zugängigen Platze aufbewahrt werden.

1810, 10. Juny S. 490. 12. Deren Befugniſſe bey Abſtimmungen in Juſtizſachen.

1810, 18. Juny. S. 506. 13. Von dem Wirkungskreiſe und den Befugniſſen der Landgerichts-Aſſeſſoren; ihre Selbſtſtändigkeit als richterliche Perſonen; ihre Subordination unter dem Landrichter.

1810, 22. Sept. S. 800. 14. Die Aſſeſſoren haben denſelben Gerichtsſtand, wie die Gerichtsvorſtände.

1815, 24. Jan. S. 67. 15. Vorſchriften über die Beförderung der Landgerichts-Aſſeſſoren im Staatsdienſte.

1818, Gſtbl. S. 345. §. 23. 16. In Quiescenzfällen behalten ſie ihren fixen Gehalt.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1810, 18. Juny S. 519. 17. Beſtimmungen über die Dienſtverhältniſſe der Landgerichts-Aſſeſſoren in Tyrol.

M. ſ. a. u. Landgericht — Landrichter u. ſ. w.

Bey den Regierungen.

1817, 27. März S. 234. 18. Einführung der Regierungsaſſeſſoren.

1817, 28. May S. 594. 19. Dienſtverhältniſſe der Regierungs-Aſſeſſoren, ihre Stabilität, Anſtellung, Rang, und Dienſtanſpruch.

1825, 17. Dez. S. 1052. §. 4. 20. Anſtellung von Aſſeſſoren außer dem Status finden nicht mehr ſtatt.

Bey Stadtgerichten.

1808, 3. Dez. S. 2803. 21. Einführung derſelben, ihr Gehalt bey den verſchiedenen Klaſſen der Stadtgerichte, Stabilität ſammt deren Folgen, Verhältniß und Geſchäftskreis derſelben.

1815, 24. Jan. S. 67. 22. Beſtimmungen, welche Stellen des Staatsdienſtes dieſelben vorzüglich in Anſpruch nehmen können.

Aſſignationen.

1812, 31. Jan. S. 297 — 300. Behandlung der in den Händen von Privaten befindlichen nicht honorirten Zentral-Staats-Kaſſe-Aſſignationen.

M. ſ. a. Staats-Kaſſe-Aſſignationen — Statsobligationen

Aſtronomie.

Das aſtronomiſche Obſervatorium wird mit der Akademie in unmittelbare Verbindung geſetzt.	1807, 1. May S. 1219.

Auditore.

1. Beſtimmungen über den Rang der Ober- und Stabsauditoren.	1802, 4. Juny St. XXIII.
2. Die Regimentsauditoren beym Bürgermilitär haben die Uniform der Quartiermeiſter und ſtehen in Hauptmanns Rang, die Bataillonsauditore aber in Oberlieutenants-Rang.	1807, 23. Dez. S. 1946.
3. Statt der bisherigen Auditoriatspraktikanten ſollen ſupernummeräre Auditore mit größerm Gehalte angeſtellt, und es ſoll bey Beſetzung der Hofgerichtsraths-Stellen auf die Auditoren Bedacht genommen werden.	1808, 30. März S. 817. §. 9.
4. Bey der National-Garde III. Klaſſe ſoll bey ſtarken Garniſonsſtand ein zweiter Auditor zugetheilt werden. Derſelben Geſchäftskreis.	1810, 1. July S. 545.
5. Beſtimmung über die Verpflichtung der Auditore bey der Nationalgarde III. Klaſſe.	1811, 5. Okt. S. 1633.

Auditoriats-Praktikant.

7. Bey jeder Militär-Inſpektion ſoll ein Auditoriatspraktikant mit monatlichen 18 fl. Gehalt angeſtellt, und zu deren Aufnahme eine geeignete Prüfung gehalten werden.	1804, 13. Apr. St. XVII. 1805, 30. März Stück XV.

Aufdingen.

Das Aufdingen zu Handwerken kann nur nach Beybringung des Schulentlaſſungsſcheines willfiget werden. M. ſ. u. Lehrjungen.	1802, 28. Dez. St. LII. §. 12. Fränk. Regbl. 20. Okt. 1803. S. 259.

Aufenthalt.

1. Beſtimmung, in wie ferne den Mediatiſirten die freye Wahl ihres Aufenthaltsortes in fremden Staaten überlaſſen bleibt, und die desfalls von ihnen zu machende Anzeige.	1807, 19. März, S. 468. 1818, 26. May Gſtbl. 1818. S. 191. §. 5.
2. Beſtimmungen für die Polizey-Direktionen hinſichtlich des Aufenthaltes müßiger, verdächtiger und dienſtloſer Leute.	1808, 24. Sept. Seite 2519. §. 50.
3. Verbot der Aufenthalts-Ertheilung für dieſe Perſonen von den Gemeinden-Einwohnern, und dießfallſige Anzeige bey dem Ortsvorſteher.	1808, 24. Sept. Seite 2442. §. 43. 1818, 17. May. Gſtbl. 1818. S. 88. §. 109.
4. Der Aufenthalt ſolcher Leute iſt durch die Gemeindevorſteher den Gensd'armen anzuzeigen.	1812, 11. Okt. S. 1767. §. 126.
5. Der Aufenthalt ſteht jedem Staatsangehörigen auch außer ſeiner Heimath allent-	1825, 11. Sept. Gſtbl. 1825. S. 108.

halben frey, in ſo ferne er ſich auf erlaubte Weiſe mit den Seinigen nährt, und ihm nicht ſonſtige verordnungsmäßige Rückſichten entgegen ſtehen.

Aufenthalts-Karten.

1800, 6. Jan. St. V. 1. Alle in München ſich befindenden Fremden, mit Ausnahme des Geſandtſchafts-Perſonals, müſſen die erhaltenen Aufenthalts-Karten alle vier Wochen erneuern laſſen. Ohne Erlaubniß iſt der Aufenthalt Niemanden geſtattet.

1808, 24. Sept. Seite 2530. §. 103. 2. Die Gebühren für Aufenthalts-Karten fließen in die Kaſſen der Polizey.

1818, 15. Sept. Gſtbl. 1818. S. 581. §. 20. 3. Die Ausſtellung der Aufenthalts Karten für München gebührt der Polizey-Direktion.

Aufgebot.

1809, 27. Febr. S. 499. 1809, 8 Sept. S. 1510. 1. Proviſoriſche Verordnung mit Beſtimmung der Taxen und Behörden, bey welchen die Dispenſationen von dem kirchlichen Aufgebot bey den Proteſtanten nachzuſuchen ſind.

1813, 6. März S. 328. 2. Beſtimmung über die Dispenſations-Ertheilung von dem dritten kirchlichen Aufgebote der Proteſtanten durch die General-, Kreis- und Lokal-Kommiſſariate.

1813, 11. Aug. S. 1033. 3. Vorſchriften, in wie ferne ausnahmsweiſe gänzliche Dispenſation vom Aufgebote von den Kreis- und Lokal-Kommiſſariaten, und ſelbſt durch die Landgerichte und Polizeybehörden ertheilt werden können; Taxbeſtimmung. ſ. Ediktalladung.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1806, 21. Dez. Rgblatt 1807. S. 80. §. 5. lit. a. 4. Beſtimmungen über das Aufgebot der Proteſtanten in München.

Aufkündigung.

1823, 13. März. §. 28. S. 542. Der Termin hiefür wird nur auf ausdrückliches Verlangen im Hypothekenbuche eingetragne.

Aufſchlags-Aemter.

1812, 24. Febr. S. 381. Verordnung über die Annahme der Solawechſel der Staats-Schuldentilgungs-Kommiſſion bey denſelben.

Aufſchlags-Beamte.

1806, 24. Sept. S. 381. u. 384. 1807, 28. July. S. 1290. 1. Vorſchriften für dieſelben bey Einheiſchung des Aufſchlags, und Beſtimmungen über die Strafen derſelben bey ungeeigneten Verfahren.

1806, 22. Okt. S. 404. 2. Vorſchriften für die Behörden in Beziehung auf die Requiſitionen der Aufſchlagsbeamten.

1807. 2. Okt S. 1577. 3. Ausführliche Inſtruktion für die Aufſchlags-Kommiſſäre zum Behuf der Viſitationen der Aufſchlagsämter.

4. Für das ganze Reich werden vier Aufschlags-Inspektoren unter der Aufsicht des Finanz-Ministeriums bestellt, und ihnen die Verordnung vom 2. Okt. 1807 Nr. 3 als Norm bey ihren Inspektionen gegeben.	1808, 17. May. S. 1300.
5. Den Oberaufschlägern bey den Finanz-Direktionen werden hinsichtlich ihres Geschäftskreises in Beziehung auf die Aufsicht und Leitung des Aufschlagswesens, der Defraudationen, und Entscheidung in zweyter Instanz, so wie überhaupt über das Aufschlagswesen geeignete Bestimmungen gegeben.	1808, 8. Aug S. 1879 — 2052.
6. Vorschriften über die Uniformirung der Aufschlags Oberbeamten und Inspektoren.	1809, 21. März. S. 558. u. 720.

Aufschlags-Gefälle.

1. Vorschriften für die Gränzmautämter zur Sicherung der Aufschlags-Gefälle von Getränken, die dem Aufschlage unterliegen.	1804, 28. März. St. XIV.
2. Die Behandlung derselben gehöret vor die Administrativ-Behörden, Fälle wenn sie zu den ordentlichen Gerichten gezogen werden.	1806, 13. Aug. S. 301.
3. Die Oberaufsicht und Leitung über die Aufschlags-Gefälle gehört zu dem Wirkungskreis der Steuer- und Domänen-Sektion.	1808, 25. Aug. S. 2050 u. 2052.
4. Vorschriften über die vierteljährige Einsendung der Geld- und Material-Uebersicht über die Aufschlags-Gefälle durch die Finanz-Direktionen an die Steuer- und Finanz-Sektion, und im Duplikat an das Finanz-Ministerium	1808, 18. Okt. S. 2579.
5. Sind zur Dotation des Staats-Schulden-Tilgungs-Fondes bestimmt.	1819, 22. July Gesetzbl. S. 248. §. VII. Nro. 2.

Aufschlags-Wesen.

1. Bestimmungen über das Forum und Verfahren, dann die fortdauernde Gültigkeit der bisherigen, nicht ausdrücklich aufgehobenen Verordnungen im Aufschlagswesen.	1807, 28. July. Seite 1292 u. 1294.
2. Allgemeine Bestimmung über die Behandlung, Judikatur, und insbesondere über die Appellationen, dann die Strafen in Aufschlagssachen.	1807, 1. Dez. Rgblatt 1808. S. 74. 1808, 31. Dez. Rgblatt 1809. S. 81. Nro. 10.
3. Die Judikatur in Aufschlags-Defraudationen in zweyter Instanz wird den Finanz-Direktionen unbeschränkt angewiesen, und besondere Vorschriften über das Verfahren bey Konfiskationen und bey Appellationen gegeben.	1809, 10. Jan. S. 118.
4. Erkenntnisse in Aufschlagssachen bey einem Betrage von 400 fl. mit Einrechnung der Haupt- und Nebenstrafen sind zur Berufung an den Staatsrath geeignet.	1810, 8. Aug. S. 644.
5. Berichte und Vorstellungen über Erkenntnisse in Aufschlagssachen gehören zur Steuer- und Domainen-Sektion des Finanz-Ministeriums.	1811, 5. Febr. S. 291
6. Bestimmungen, in wie ferne Aufschlags-Defraudationen zu den Strafgerichten kompetiren, und Vorschriften für selbe in diesem Falle, dann für die Administrativ-Behörden, wenn sie diese Sachen zu behandeln haben.	1815, 12. Sept. S. 773.
7. Die Behandlung und Leitung des Aufschlags-Wesens kompetirt zu den Finanz-Kammern, die Judikatur in zweyter Instanz zu den Regierungen gemeinschaftlich, Vorschriften über das Verfahren.	1817, 27. März. S. 267 u. 276.

1825, 17. Dez. §. 86. 89. S. 1104 u. 1106. 8. In Rücksicht der Judikatur (zu Nr. 7.) wurde mit besondern Bestimmungen über Zuziehung des Fiskalraths u. s. w. die Kreisregierung Kammer des Innern für competent erklärt.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1807, 26. Nov. S. 1916. 8. Eintheilung der Provinz Bayern in Aufschlags-Bezirke.

1818, 13. März Gsetzbl. 1818. S. 30. Nr. 7. u. 10. 9. Einführung der in den ältern Kreisen des Königreichs geltenden Gesetze in Beziehung auf den Aufschlag im Untermainkreise.

M. s. Biers, Branntweins, Fleischs, Malz-, Tabaks- und Weins-Aufschlag.

Aufstand und Aufruhr.

1809, 27. July S. 1124. 1. Verordnung über die Dämpfung, Bestrafung des im Illerkreise ausgebrochenen Aufstandes.

1809, 27. July S. 1291. 2. Gesetzliche Bestimmungen über den Aufstand, als Staatsverbrechen, und dessen Bestrafung.

Aufsuch-Gelder.

1810, 8. Okt. S. 989. §. 86. Aufsuchgelder zu 8 Kr. können nur erhoben werden, wenn die Parthey die zu einer Verhandlung nöthigen Papiere und Vorakten nicht selbst mitbringt. Mehr als eine Aufsuchgebühr ist verboten.

Aufwieglung.

1813, 16. Aug. S. 1053. Th. I. §. 5. Bestrafung der Soldaten wegen Aufwieglung, zum Feinde überzugehen.

Aufzüge,

1808, 24. Sept. S. 2524. §. 80.
1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 602. §. 78. 1. öffentliche; hiezu ist die Bewilligung von der Polizeybehörde zu erholen.

1816, 17. Nov. S. 804. 2. Auf die feyerlichen Aufzüge der Handwerker kann zum Besten des Armenfondes eine Abgabe gelegt werden.

Augenärzte.

1805, 19. Sept. St. XI. 1. Bedingungen der Zulässigkeit in- und ausländischer Augenärzte zur Ausübung ihrer Kunst in Bayern; Prüfung und Approbation derselben; Zeugnisse und Kautions-Leistung der Ausländer werden ohne Prüfung zugelassen.

2. Die Zulassung fremder durch den Kreis reisender Augenärzte und Operateurs resortirt zur Kreisregierung.	1825, 17. Dez. S. 1085.

Augsburg.

1. Freyzügigkeits-Vertrag mit der Reichsstadt Augsburg.	1804, 7. Septbr. Stück XXXVII. Schwaben. 1804, 27. Aug. S. 917. Franken. 1804, 10. Sept. S. 199.
2. Die Stadt sammt dazu gehörigem Gebiete wird dem Königreiche Bayern einverleibt.	1805, 27. Dez. Rgblatt 1806 S. 57.
3. Zum Behufe der Werthsbestimmung und Annahme der österreichischen Bankozettel soll der Augsburger Wechselkurs wöchentlich berechnet und bekannt gemacht werden.	1806, 26. Juny S. 236.
4. Provisorische Organisation der ganzen Verwaltung der Stadt Augsburg, mit Aufhebung der bisher bestandenen, mit dieser neuen Organisation nicht übereinstimmenden Aemter.	1806, 28. Juny S. 240.
5. Mit Einführung der bayerischen Gerichtsordnung in Schwaben ändern sich auch die Kompetenz-Verhältnisse des Magistrats Augsburg, worüber nähere Vorschriften gegeben werden.	1806, 14. Aug. S. 305.
6. Genehmigung der Abänderung der Namen einiger Plätze und Straßen in Augsburg.	1806, 15. Okt. S. 394.
7. Die Organisation der vormaligen Klosterpfarreyen im Bisthum Augsburg.	1806, 4. Dez. Rgblatt 1806 S. 39.
8. Ueber die Verwaltung der Stiftungs-Vermögen, als Eigenthum der Stadt Augsburg, sowohl der katholischen, evangelischen und paritätischen Parthey, werden ausführliche Bestimmungen erlassen.	1807, 9. Febr. S. 307.
9. Für die Provinz Schwaben wird in Augsburg ein Schutzpocken-Impfungs-Institut errichtet.	1807, 23. März S. 575.
10. Es sollen drey neue katholische Pfarreyen gebildet werden.	1810, 12. April S. 289.
11. Das Statut, daß kein Bürger ohne Erlaubniß sein Haus oder Gut an einem Unverbürgerten veräußern oder verpfänden dürfe, wird aufgehoben, und die allgemeinen Gesetze werden eingeführt.	1810, 21. Juny S. 515.
12. Die bereits gemachte Ausnahme des dort gewöhnlichen Silbergewichtes wird bestätiget.	1811, 19. April S. 593.
13. Der in Bayern gelegene Theil der Dibzes Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Dibzes Augsburg einverleibt, und diese dem Erzbischofe in München untergeordnet.	1817, 24. Okt. Gsgblatt 1818 S. 402 Art. II.
14. Augsburg hat für sich allein einen Abgeordneten zur Ständeversammlung zu wählen.	1818, 26. May Gsgblatt S. 351. §. 6.
15. Zu Augsburg wird ein eigenes Wechselgericht in zweyter und letzter Instanz unter dem Namen Wechsel-Appellations-Gericht errichtet.	1820, 3. Okt. S. 827. 1825, 26. Okt. S. 795.
16. Regulativ der zu Augsburg errichteten Sparkasse.	1822, 1. Jan. Rgblatt 1823. S. 329.

1825, 11. Sept. Gsbl. 1825. S. 10 u. 47. 17. Bestimmungen über die Abkürzung der Nothfrist in Wechsel-Sachen in Augsburg.

Ausbrennen und Auspichen der Fässer

1809, 15. Febr. S. 371. ist nur außerhalb der Orte an schicklichen Plätzen zu gestatten.

Ausfertigungen.

1801, 1. Novbr. Stück XLVIII. 1. Bestimmungen in Betreff der Titulatur bey churfürstlichen unmittelbaren und Kollegial-Ausfertigungen.

1802, 15. Febr. Stück VIII. 2. Vorschriften über die Ausfertigungen der untern Behörden an die Partheyen.

1806, 12. Dezbr. Rgbl. 1807. S. 8. 3. Ausfertigungen sämmtlicher Stellen und Aemter in Partheysachen sind mit dem Worte: „Partheysachen" zu bezeichnen.

1803, 25. Jän. S. 448. 4. Bey der Abgabe auf die Post ist denselben jedesmal beyzusetzen, ob sie causam Domini oder Partium betreffen; die unrichtige Angabe wird bestraft.

1808, 17. Juli S. 1673. §. 57. 5. Die Ausfertigungen der General-Kommissariate unterzeichnet der General-Kommissär, und der Sekretär kontrasignirt selbe.

1809, 17. Juny S. 1033. 6. Allgemeine Vorschriften über die Form der Ausfertigungen der administrativen und Gerichtsbehörden.

1812, 19. Okt. S. 1833. 7. Vorschriften über die Ausfertigungen der Unterbehörden an Partheyen und Staatsdiener, Adelige u. s. w.

1812, 25. Nov. S. 2031. 8. Bestimmungen über die Aufgabe der mit Taxen und Sporteln belegten Ausfertigungen an berechtigte Boten.

1816, 10. Sept. S. 579. 9. Bestimmungen über die Form der Ausfertigungen der Obergerichte.

1817, 16. April S. 329. 10. Bestimmungen über die Form der Ausfertigungen der Kabinets-Befehle.

1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 243. 11. Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen in den Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen und der Umschrift von ihrer Gutsherrschaft.

1818, 26. May Gsblatt 1818. S. 190. §. 3. 12. Den Standesherren ist in den Ausfertigungen der königl. Stellen der gebührende Titel zu geben.

1818, 26. May Gsbl. 1818. S. 109. §. 15. 13. Form der Ausfertigung während der Regentschaft.

1818, 21. Sept. Seite 1057. §. 17 u 29. 14. Form der Ausfertigungen an und von Magistraten.

1819, 30. Juny S. 625. 15. Titulatur in Ausfertigungen der Behörden an die Reichsräthe.

1822, 1. July Gsblatt 1822. S. 59. §. 91. §. 95. Nr. 2. u. §. 98. 16. Die Ausfertigungen in Hypothekensachen geschehen im Namen des Gerichts in der bey demselben gewöhnlichen Form, müssen genau abgefaßt seyn, unter Haftung des Hyp. Amtes.

1825, 18. Nov. S. 883. §. 20. 17. Bestimmungen über die Ausfertigungen des Staatsrathes.

1825, 9. Dez. S. 1016. §. 124. 18. Bestimmungen über die Ausfertigungen der Ministerien.

19. Bestimmungen über die Ausfertigungen der Ministerial-Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts.	1825, 17. Dez. Seite 1039. §. 18 — 20.
20. Bestimmungen über die Ausfertigungen der Kammern der Regierungen.	1825, 17. Dez. S. 1135. §. 131 — 141.

Ausland. Ausländer. Auswärtige Staaten.

1. Behandlung der Angelegenheiten der bayerischen Unterthanen im Auslande.	1799, 3. August Stück XXXIV.
	1800, 4. Jan. St V.
2. Ausländern ist nicht zu gestatten, Sammlungen und Kollekten ad pias causas zu machen.	1800, 11. July Stück XXIX.
3. Die Korrespondenz mit den auswärtigen Höfen, so wie sämmtliche Angelegenheiten und dießfallsigen Verhandlungen mit dem Auslande besorgt das Ministerium des Hauses und des Aeußern.	1801, 26. May Stück XXIII.
	1806, 21. Nov. S. 425.
	1817, 15. April S. 334.
	1825, 9. Dez. S. 990.
4. Die bestehenden Verbote, in ausländische Lotterien zu spielen, werden erneuert.	1802, 6. März St. X.
5. Den Mautbeamten wird strenge Aufsicht auf das Einschwärzen ausländischer Waaren, besonderes des Eisens, anbefohlen.	1802, 22. Septbr. St. XLI.
6. Bestimmungen über den Ankauf veredelter Produkte im Inlande von Ausländern, um sie auszuführen.	1802, 15. Novbr. Stück XLVII.
7. Die Verbote des Besuches der Schulen und der Universitäten im Auslande werden wiederholt.	1803, 26. July Stück XXXII.
	1804, 3. Okt. St. XLI.
8. Ausländische Scheidemünzen sollen konfiszirt und an das Münzamt eingeliefert werden.	1803, 28. Dez. Rgbl. 1804 St. I.
9. Bestimmungen über Ausländer an inländischen Universitäten.	1804, 26. Januar Stück XXI. Tit. IX.
10. Bestimmungen über die Freyheit der Ausländer von der Militärpflicht.	1805, 7. Jänner Stück VII. §. 2.
11. Vormünder und Stiftungs-Verwalter dürfen das ihnen anvertraute Vermögen nicht auf ausländische Staatspapiere verwenden.	1805, 8. Febr. St. VIII
12. Bestimmungen über die Glaubwürdigkeit der Vollmachten der bey den Gerichten nicht selbst anwesenden Ausländer.	1805, 19. April Stück XVIII.
13. Die Gerichtsstellung bayerischer Unterthanen an ausländische Gerichte ist untersagt.	1805, 4. Juny St. XXIV.
14. Bestimmung über die auswärtigen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten, Grafen, und Herren.	1807, 19. März S. 473. §. 1. u. f.
	1818, 26. May Gsetzbl. 1818. S. 196. §. 15 u. 56.
15. Den kbn. Unterthanen wird der Eintritt in die ausländischen Klöster nur unter gewissen Beschränkungen gestattet.	1807, 4. Apr. S. 608.
16. Die Gerichtsbarkeit fremder Staaten darf sich nicht über die Gränzen ihres Gebietes erstrecken.	1807, 9. Okt. S. 1609.

1808, 26. Dez. Rgblatt 1809. S. 40. 17. Bestimmung über die Erhebung der Gerichtstaxen und Sportelgebühren im Auslande.

1808, 27. Dezbr. Rgbl. 1809. S. 43 — 45. 18. Bestimmungen, unter welchen den bey ausländischen geistlichen Stellen angestellten protestantischen Predigtamts-Kandidaten die freye Konkurrenz bey Eröffnung geistlicher Amtsstellen gestattet wird, und in wie ferne dieselben von jetzt an noch fremdherrliche Dienste annehmen können.

1809, 16. März S. 1699 — 1706. 19. Bestimmungen wegen der Reisepässe für die in das Ausland reisenden Inländer und für die nach Bayern reisenden Ausländer.

1809. 24. März S. 911. 20. Was in Betreff der ausländischen Gerichtsbarkeit in der Konstitution vom 1. May 1808 Tit. I. §. VIII. festgesetzt ist, hat auch in Beziehung auf die ausländische geistliche Gerichtsbarkeit seine Anwendung.

1809, 16. Aug. S. 1359. 21. Verordnung, in wie ferne den ausländischen Juden der Eintritt in Bayern gestattet werden darf.

1809, 24. Sept. S. 1591. 22. Bedingnisse, unter welchen den protestantischen Theologen nach der Auflösung der Universität Altdorf der Besuch ausländischer Universitäten zu gestatten ist.

1809, 15. Nov. S. 1841. 23. Ausländische, zu den rheinischen Bundesstaaten gehörige, militärpflichtige Unterthanen sollen ausgeliefert werden.

1810, 23. Jan. S. 67. 24. Die in das Ausland von inländischen Fabrikanten zu versendenden Spielkarten werden unter gewissen Bedingungen von der Stemplung befreyt.

1810, 28. Jan. S. 65. 25. Der Eintritt in ausländische literärische Sozietäten ohne allerhöchste landesherrliche Erlaubniß wird den Staatsdienern untersagt.

1810, 14. Aug. S. 673 — 678. 26. Die Verbote des Spieles in die ausländischen Lotterieen werden mit nähern Erörterungen und Strafbestimmungen wiederholt.

1810, 3. November S. 1203.
1811, 28. Sept. Seite 1481. 27. Tax-Bestimmungen für die ins Ausland gehenden Briefe.

1810, 13. Nov. S. 1241. 28. Bestimmungen wegen der im Auslande domizilirenden und der kön. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und adeligen Gutsbesitzer wegen Auflösung des UnterthanseVerbandes gegen die Krone Bayerns.

1811, 8. May, S. 652. 29. Bestimmungen über das Recht der Ausländer zum Beziehen inländischer Jahrmärkte. M. s. u. Jahrmärkte.

1811, 18. May. S. 714. 30. Verordnung, in wie ferne erforderlich ist, daß die in das Königreich Bayern eintretenden Ausländer vor der königl bayerischen betreffenden Gesandtschaft visirte Reisepässe vorzuweisen haben.

1811, 2. Juny S. 745. 31. Nähere Bestimmungen über die Anwendung der Verordnung vom 9. Okt. 1807 die Vollstreckung von Erkenntnissen ausländischer Gerichte betreffend.

1811, 2. Okt. S. 1485. 32. Alle Postwagen-Stücke, welche nach dem Auslande gehen, müssen nicht allein mit der Angabe des Werthes, sondern auch des Inhaltes versehen seyn.

1811, 2. Okt. S. 1505. 33. Wirkungskreis der General-Kreis-Kommissariate wegen zu ertheilender Erlaubniß zu den Wanderungen der Handwerker in das Ausland.
M. s. u. Wandern.

34. Erneuerung der Verordnung wegen der zur Annahme auswärtiger Orden, Dienstes-Dekorationen und Titel, erforderlichen allerhöchsten Bewilligung.	1811, 15. Okt. S. 1583
M. s. u. Dienste — Dekorationen — Orden.	
35. Die über das Wandern der Handwerksbursche in das Ausland bestehenden allerhöchsten Bewilligungen werden den General- und Stadt-Kommissariaten zum genauern Vollzug in Erinnerung gebracht.	1811, 7. Nov. S. 1681.
36. Die Verordnung vom 9. Febr. 1787 über die Vermächtnisse und Schenkungen in auswärtige Stiftungen soll nach den Erläuterungsvorschriften in analoge Anwendung gebracht werden.	1811, 10. Nov. S. 1720.
37. Verbot der Annahme fremder Dienste, Ehrenzeichen, Gehalte und dergl., und Verpflichtungen, wenn ein Bayer mit kön. Bewilligung in solche getreten ist.	1812, 6. Jan. S. 218, und 21. März S. 548. 1818, 26. May Gsetzbl. 1818. S. 119. §. 14. u. S. 144. §. 10. 11.
38. Bestimmungen über den Besitz von Grundeigenthum, so wie über die anderweitigen bürgerlichen Verhältnisse auswärtiger Unterthanen in Bayern, und der bayerschen Unterthanen im Auslande.	1812, 6. Jan. S. 218 u. 21. März S. 550. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 145. §. 12 bis 19.
39. Bestimmungen über die Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches bey von bayerischen Unterthanen im Auslande und von Ausländern in Bayern begangenen Verbrechen und Vergehen.	1813, 16. May S. 667. §. 3. 4.
40. Kein Ausländer soll ohne vorher ertheilte königliche Genehmigung zu einer Funktion im Staatsdienste verwendet werden.	1816, 25. Aug. S. 547.
	1817, 27. März S. 244. Tit. I. u. II.
41. Bestimmung der Kompetenz der Kreisregierungen in Beziehung auf auswärtige Staaaten im Verhältnisse zu den standesherrlichen Gerichten,	1818, 26. May Gsetzbl. 1818 S. 200. §. 29 u. 30.
	1825, 17. Dez. S. 1063. §. 17. Tit. I. u. II.
42. Bestimmungen über Kautionsleistung von Ausländern in Klagsachen gegen Inländer.	1819. 22. July Gsetzbl. 1819. S. 64. §. 8.
43. Bestimmungen über Weggelds- und Zollbehandlung der reisenden Ausländer bey ihrem Ein- und Austritte.	1819, 22. July Gsetzbl. 1819 S. 117.
44. Verfahren gegen Ausländer bey einem Konkurse.	1822, 1. July Gsetzblatt 1822 S. 122.
45. Verordnung, in wie ferne Ausländer das Heimathrecht in einer Gemeinde des Königreichs erwerben.	1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825 S. 108.
M. s. u. Auslieferung — Reise-Lizenzen — Zollwesen — Getraid — Mautwesen.	

Auslichtung der Gehölze.

Alle Gehölze an den Straßen müssen 15 Schritte links und rechts ausgelichtet werden.	1806, 4. April S. 149.
M. s. u. Ansiedlung.	

Auslieferung.

1825, 17. Dez. S. 1064. §. 22. Bey Anforderungen zur Auslieferung fremder Unterthanen haben die Kreisregierungen an das Miniſterium des Innern zu berichten, welches benehmlich mit jenem des Aeußern verfügt.

Auslöſungsrecht.

Franken 1803, 26. März S. 55. Dieſes Recht auf Waaren, welche in's Ausland geführt werden, wird aufgehoben.

Ausrufer.

1825, 19. Dez. S. 1170. Es werden die Gebühren derſelben bey Verſteigerungen mit Berückſichtigung der Lokal-Verhältniſſe und Gegenſtände mit Aufhebung der bisherigen Obſervanzen und dem Verbote der Selbſteinhebung beſtimmt.

Ausſchenken und Auszechen.

1801, 23. Dez. Rgblatt 1802. St. I. 1. Das Auszechen bey den Handwerken der Färber und Hutmacher iſt unter Strafe verboten.

1802, 27. Sept. S. XL.

1808, 17. Okt. S. 2552. 2. Das Verbot dieſes Mißbrauches wird auf alle Zünfte ohne Ausnahme mit Strafbeſtimmung ausgedehnt.

Ausſchreibgebühren.

1814, 2. Dez. S. 1793. 1. Von jeder Anſtellung iſt die normalmäßige Ausſchreibgebühr für das Regierungsblatt zu erheben.

1817, 29. Dez. Gſtblatt 1818. S. 13. Art. X. 2. Dieſe bleiben für das Regierungsblatt dieſelben, wie beym allgemeinen Intelligenz-Blatte.

1818, 7. Febr. S. 135. 3. Beſtimmungen über die Bezahlung der Ausſchreibgebühren bey Anſtellungen durch Abzug.

1824, 24. Juny S. 661. 4. Allgemeine Vorſchriften über dieſe Gebühren für Standeserhöhungen, Beförderungen u. ſ. w. Klaſſen und Normen über Ablieferung und Verrechnung derſelben.

1825, 27. Nov. S. 933 §. 4 u. f. 5. Beſtimmungen über Erhebung und Verrechnung der Ausſchreibgebühren.

M. ſ. u. Anſtellungen, Beförderungen.

Ausſitzfriſten.

1817, 27. März S. 260. §. 45. 1825, 17. Dez. S. 1098. §. 74. Die Regulirung der Ausſitzfriſten kompetire zu den Kreisregierungen, K. d. F.

Ausspielen.

1. Das Ausspielen von Gütern und Effekten findet ohne Allerhöchste Bewilligung nicht statt; Strafe der Ausspieler und der Theilnehmer.	1610, 14. Aug. S. 675. Franken 1807, 3. Aug. S. 1344.
2. Bestimmungen über den Stempelbetrag der Loose bey ausnahmsweise gestattetem Ausspielen solcher Gegenstände.	1825, 11. Sept. Gsbl. S. 185.

Ausstandswesen.

1. Ausstände in den Rechnungen sollen künftig nicht mehr passiren. Vorschriften zur Behandlung derselben.	1802, 18. Juny, Stück XXVII. §. 5.
2. Zu diesem Behufe wird ein eigenes Formular, und hiezu die nöthigen Erläuterungen gegeben.	1802, 23. August, Stück XXXV.
3. Die Verordnung vom 18. Juny 1802 findet auch analoge Anwendung auf die Ausstände der Kirchen und Stiftungen.	1805, 20. July St. XXX.
4. Bey Bier- und Branntwein-Aufschlag sollen keine Ausstände geduldet, sondern nach Verlauf des 14tägigen Termins exekutorisch beygetrieben werden.	1806, 24. Sept. S. 385. Nr. 31. 1807, 28. July S. 1293. Nr. 27.
5. Vorschriften über die Verrechnung der Ausstände mit dem Auftrage, daß die Ausstands-Libelle wenigstens 4 Wochen vor dem Rechnungsschlusse in Duplo einzusenden seyen.	1807, 7. Jan. S. 169. §. 2.
6. Bestimmung über die Bezahlung von Ausständen durch Staats Obligationen.	1909, 20. July S. 1158. §. 27.
7. Allgemeine Verordnung, nach welcher die Tilgung der Ausstände geschehen soll, mit Normen zur Rechnungsführung hiebey; Bestimmung des Wirkungskreises der zur obersten Leitung dieses Geschäftes ernannten Steuer- und Domainen-Sektion, und der in den Kreisen hiezu beauftragten Kommission der Finanzdirektion — Verfahren — Annahme der Staatspapiere, und Obligationen an Zahlungsstatt — Obliegenheiten der k. Kassen, und Rentämter bey diesem Geschäfte.	1810, 10. Aug. S. 721 —736. 1810, 7. Okt. S. 910. Nr. 5.
8. Bestimmung der Taxe wegen Vormerkung der Ausstände.	1810, 8. Okt. S. 980.
9. Berichte und Vorstellungen im Ausstandswesen sind an die Ministerial-Steuer- und Domainen-Sektion geeignet.	1811, 5. Febr. S. 291.
10. Bestimmungen über die Liquidation der Aerarial-Ausstände in Konkursen durch die Rentämter, und für die Kron-Fiskale in den verschiedenen Edikts-Tagen.	1811, 5. July S. 909.
11. Wenn bey einem Konkurse Stiftungen oder Kirchen mit Ausständen betheiliget sind, so hat das Gantgericht die Administration zeitig von der ausgebrochenen Gant und den Edikts-Tagen in Kenntniß zu setzen.	1811, 7. Nov. S. 1676.
12. Die verordnungsmäßige Behandlung des Ausstandswesens gehört in den Wirkungskreis der Finanz-Kammern.	1817, 27. März S. 268. 1825, 17. Dez. S. 1110.
13. Ueber die dießfallsige Kompetenz dieser Kammern, und über die normalmäßige Behandlung der Ausstände werden für dieselben Vorschriften gegeben.	1817, 12. May S. 531.

1818, 13. Jan. S. 83. 14. Die Verordnung vom 7. Nov. 1811 (Nro. 11.) wird auch auf die Aerarial-Ausstände ausgedehnt, so daß hier die Rentämter in Kenntniß zu setzen sind.

1818, 26. May Gsetzbl. 1818. S. 112. 15. Die Ausstände an Staatsgefällen gehören zu dem unveräußerlichen Staatsvermögen.

1818, 24. Sept. S. 1123. §. 27. 16. Vorschriften für die Gemeinden in Beziehung auf die Beytreibung der Ausstände des Gemeinde- und Stiftungsvermögens.

1822, 1. Juny Gsetzbl. 1822. S. 10. 17. Königl. Entschließung auf den Wunsch der Stände wegen Beytreibung der ältern Ausstände.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1006, 31. May S. 199. 18. Vorschriften über die Verminderung derselben in der Provinz Schwaben bey Güterveränderungen.

M. s. Nachlässe.

Aussteuer.

1808, 28. July Rgblatt 1810. S. 787. 1819, 5. Aug. Rgblatt 1821. S. 12. 1. Diese wird für die Prinzessinnen auf 100,000 fl. festgesetzt — Bestimmungen über die Aussteuer der Prinzessinnen appanagirter Prinzen.

1818, 26. May Gsetzblatt 1818. S. 291. u. folg. §. 35. 46. 69. 2. Bestimmung über die Aussteuer der adeligen Töchter aus den Fideikommiß-Gütern.

Austrägal-Gerichte.

1806, 12. July Rgblatt 1807. S. 126. 1. Zufolge der Konföderations-Akte der rheinischen Bundesstaaten genießen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Nachfolger in Kriminalsachen das Austrägal-Recht.

1807, 19. März S. 469. 1818, 26. May Gsetzblatt 1818. S. 192. 2. Bestimmung über die Bestätigung der bey den mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häusern eingeführten Austrägal-Gerichte. In peinlichen Sachen genießen sie ein Austrägal-Gericht; — Zusammensetzung; — Verfahren desselben.

1808, 24. July S. 1794. 3. Den wirklichen Besitzern der mediatisirten Fürstenthümer und Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austrägal-Gericht, so wie es in der Deklaration vom 19. März 1807 ausgesprochen ist.

1815, 8. Juny Rgblatt 1817 S. 651. Art. II. 4. Bestimmung über die Austrägal-Instanz in Streitigkeiten der teutschen Bundesglieder.

1825, 9. Dez. S. 996. §. 58. 5. In der Austrägal-Instanz der Standesherren hat der Minister der Justiz den Vorsitz.

Austrag.

1818, 26. May Gsetzblatt 1818. S. 224. §. 12. Von diesem darf kein Handlohn oder Leibfall angesetzt werden.

Austragsbriefe.

1805, 1. März St. XII. §. 3. Lit. f. 8. Okt. 1810. S. 974. Taxe hiefür.

Auswanderung.

1. Kein Unterthan männlichen Geschlechts soll ohne Auswanderungs-Erlaubniß bey Vermögens-Konfiskation und anderer willkührlicher Bestrafung auswandern.	1799, 5. July Stück XXXII.
2. Reziprozirliche strengere Bestimmungen bey Auswanderungen in k. k. österreichischen Staaten mit Ausdehnung derselben auf das weibliche Geschlecht.	1801, 16. Okt. St. XLIII.
3. Diejenigen, welche die Unterthanen zu Auswanderungen verführen, sollen unnachsichtlich bestraft, und den als Kolonisten Ausgewanderten die Rückkehr in diesseitige Lande nie wieder gestattet werden.	1801, 16. Nov. Rgblatt 1802. S. 1.
4. Das Auswanderungsverbot soll überall alle Vierteljahre von den Kanzeln verkündet, und besonders durch die Zünfte bekannt gemacht werden.	1802, 14. May, Stück St. XXI.
5. Die um Erlaubniß zum Auswandern nachsuchenden und der Militärpflichtigkeit unterworfenen Individuen müssen über ihre Dienstuntauglichkeit Zeugnisse von dem nächstgarnisonirenden Feldarzte beybringen.	1803, 18. März St. XXI.
6. Heimlichen Auswanderungen soll auf das sorgfältigste vorgebeugt werden.	1803, 17. Juny, Stück XXVII.
7. Allgemeine Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Expertationen.	1804, 9. July, Stück XXVIII.
8. Keinem Unterthan, der sich im Auslande ansässig machen und verheurathen will, darf von seiner Pfarrey ein Taufschein oder Verkündzettel vor beygebrachtem obrigkeitlichen Zeugnisse über Auswanderungs-Lizenz ausgefolgt werden. Strafe der dagegen handelnden Pfarrer.	1804, 26. Oktbr. Stück XLIV. erneuert: 1811, 25. Dez. Rgblatt 1812. S. 70. Nro. 5.
9. Bey allen Berichten und Beylagen in Auswanderungsfällen ist das normalmäßige Stempelpapier zu gebrauchen.	1804, 19. Novbr. Stück XLVIII.
10. Formular über die mit jedem Quartal einzusendenden Ein- und Auswanderungs-Tabellen.	1805, 11. Jan. St. IV.
11. Bestimmung über Fertigung und Einsendung derselben von den Stadt-Magistraten.	1805, 11. Juny Stück XXV.
12. In diese Anzeigen der Landgerichte sind auch jene der Inkorporations-Orte specifice aufzunehmen.	1805, 14. Juny St. XXVI.
13. Die Auswanderungen in mediatisirten Gebieten unterliegen den Landesgesetzen. Die Behörden der Mediatisirten dürfen ohne Bewilligung der obern Administrativ-Stellen dergleichen nicht bewilligen.	1806, 7. Juny, S. 252. 1807, 19. März S. 476.
14. Das Verbot hinsichtlich des Auswanderns wird auf sämmtliche neu erworbene Provinzen ausgedehnt.	1806, 12. July, S. 258. erneuert: 1807, 31. März S. 607.
15. Kein Bayer darf ohne ausdrückliche Erlaubniß, bey Verlust der bürgerlichen Rechte, auswandern.	1808, 1. May. S. 989.
16. Die General-Kommissäre haben unter der Leitung des Ministeriums des Aeußern die Auswanderungsgegenstände zu besorgen.	1808, 17. July, S. 1653 und 1808, 25. Aug. S. 1944.
17. Die Auswanderung der gutsherrlichen Hintersassen ist den nämlichen Bedingungen unterworfen, wie die der übrigen königl. Unterthanen.	1808, 28. July, S. 1835.

1808, 29. Aug. S. 1938. 18. Bestimmungen über die Vermögens-Confiskations-Strafe wegen Auswanderung ohne Erlaubniß.

1809, 9. Jänner S. 120. 19. Bestimmung der Folgen, welche die den Priestern ad curam extra patriam bewilligte temporäre Auswanderung bey der künftigen Anstellung im Inlande haben.

1810, 30. April S. 377. 20. Normen zur gleichförmigen Ausfertigung der Zeugnisse über die Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Kriegsdienste bey Auswanderungsgesuchen.

1810, 1. Juny Rgblatt. 1811. S. 371. §. 12. 21. Vermöge des Staatsvertrags vom 18. May 1810 zwischen Bayern und Würtemberg wird den neu erworbenen beyderseitigen Unterthanen gegenseitige Auswanderungs-Freyheit auf drey Jahre bewilliget.

1811, 12. Aug. S. 1001. 22. Retorsions-Verbot der Auswanderung in das Königreich Würtemberg mit Ausnahme der in vorstehender Verordnung begriffenen Individuen und der mit ausdrücklicher Bewilligung versehenen Weibspersonen.

1812, 6. Jan. S. 219. Art. 29. 23. Bestimmungen über die Auswanderungen aus den neu erworbenen Gebietstheilen vor ihrer Besitzergreifung.

1812, 10. März. S. 489. 24. Auswandernde Staats-Stipendiaten müssen allzeit die genossenen Stipendien vor ihrem Austritte baar ersetzen.

1812, 29. May. S. 643. Art. 99 u. 168—170. 1812, 18. Juny S. 1161. §. 252. u. Art. 7. 14. 25. Einem Militärpflichtigen kann die Auswanderung vor genügter Militärpflicht nicht bewilliget werden; Instruirung und Einleitung solcher Gesuche in erlaubten Fällen.

1813, 10. Juny. S. 870. §. 44. u. S. 895 §. 98. 26. Bedingungen der Auswanderungen für die zur Nationalgarde 2. u. 3. Klasse pflichtigen Individuen. M. s. Nr. 34.

1816, 14. April. S. 456. §. XV. 27. Bestimmungen über die Auswanderungsverhältnisse aus den laut Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern abgetretenen und übernommenen Gebietstheilen.

1815, 8. Juny. Rgbl. 1817. S. 657. Art. 18. 1818, 26. May, Gsgbl. 1818. S. 119. Art. 4. §. 14. 28. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen aufnehmen will, nach erfüllten Verbindlichkeiten gegen sein bisheriges Vaterland, auszuwandern.

1817, 27. März. S. 244. §. 4. u. 5. 1825, 17. Dez. S. 1063. §. 23. 29. Die Behandlung der Auswanderungsangelegenheiten gehört in den Wirkungskreis der Kreisregierungen; Vorschriften für die Unterbehörden bey Instruirung und Entscheidung, und zur Berichtserstattung; und

1817, 15. April S. 335. §. 20. 30. in letzter Instanz zum Ministerium des Aeußern benehmlich mit dem Ministerium des Innern. M. s. Nro. 35.

1817, 10. Nov. S. 979. 1818. 17. Jan. Gsgblatt 1818, S. 17. 1818, 10. Juny, Gsgbl. 1818. S. 466. 1819, 6. Apr. Gsgblatt 1819. S. 15. 31. Bestimmungen über die Auswanderungen bey Militärpflichtigen in Beziehung auf Sachsen-Weimar und Gotha, dann Sachsen-Koburg und Sachsen-Meiningen und Sachsen Hildburghausen.

1818, 26. May, Gsgbl. 1818. S. 143. 32. Durch Auswanderung gehet das Indigenat verloren.

1818, 26. May Gsgbl. 1818. S. 201. §. 29. 30. 33. Auswanderung aus standesherrlichen Gebieten bleibt dem Wirkungskreise der Regierung vorbehalten.

34. Die Verordnung Nr. 26 in Beziehung der Reluition der Landwehrpflichtigen bey Auswanderungen wird aufgehoben, und der Grundsatz der Reziprozität eingeführt. — 1819, 27. Jan. S. 94.

35. Mit Abänderung der Verordnung Nr. 30 ressortiren Auswanderungen zum Ministerium des Innern, erforderlichen Falls benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern. — 1825, 9. Dez. S. 999. §. 65.

M. s. a. u. Freyzügigkeit.

Auszeichnungen.

1. Bestimmungen über die Verleihungen der Auszeichnungen und die deßfallsigen Anträge. — 1817, 27. März. S. 279. §. 94. 1817, 15. Apr. S. 349. §. 62. 1825, 9. Dez. S. 1003. §. 78.

2. Bekanntmachung derselben durch das Regierungsblatt. — 1817, 29. Dez. Gsetzblatt 1818. S. 10. Art. III. Nr. 12.

Auszüge (Extrakte).

1. Durch die Pfarrämter sind den Landgerichten gefertigte Extrakte aus der Pfarr-Matrikel mitzutheilen. Form und Behandlung derselben. — 1803, 31. Jan. St. VI. 1804, 4. Febr. St. VI.

2. Bestimmungen über die pfarrämtlichen Kirchenbuchs-Extrakte für das Heroldenamt zum Behuf des Eintrages in die Adels-Matrikel und deren Legalisation. — 1808, 22, Dez. Rgblatt 1809. S. 49. 1812, 15. July. S. 1362.

3. Die Extrakte bey Gerichten unterliegen, wo nichts besonders bestimmt ist, der Taxe von 30 Kr. — 1810, 8. Okt. S. 985. §. 74.

4. Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommnen Beweis für den Adelsstand. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 216. §. 8.

5. Wird ein beglaubigter Auszug aus dem Urkunden- und Schuldenbuch der Fideikommisse verlangt, so ist dazu ein Senats-Beschluß nothwendig. Form ihrer Ausfertigung. — 1818, 22. Dezbr. Rgbl. 1819. S. 32. §. 26.

6. Aus den Hypotheken-Büchern, besondere und allgemeine Bestimmungen über Ausfertigung derselben. — 1822, 1. Juny. Gsetzblatt §. 24. 66. 98. 116. 117. 118. u. 148. H.G. 1823 13. März. Instr. §. 36. S. 556.

Atzungskosten.

1. Diese Kosten für die Vaganten gehören nicht in die Kordons-, sondern in die Gerichtsrechnung. — 1802, 19. Febr. St. IX.

M. s. u. Inquisition u. u. Vaganten.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben.

2. Bestimmungen über das Quantum der Atzungskosten nach Verschiedenheit des Alters der zu verpflegenden, und Ausscheidung zwischen einfacher und doppelter Atzung. — 1804, 2. Nov. S. 1162. 1805, 3. Jan. S. 50.

Franken.

1805, 11. Febr. S. 77.

1808, 19. Febr. S. 578. 3. Die Verordnung vom 3. Januar 1805 (Nr. 2) wird auf die neu erworbenen Bestandestheile der Provinz Schwaben ausgedehnt.

B.

Backöfen.

1806, 14. July. S. 287. 1. Verordnung wegen zweckmäßiger Bauart, Besichtigung und Entfernung der Backöfen der Landleute von Gebäuden zur Verhütung der Feuersgefahr.

1808, 24. Sept. S. 2407. §. 62. 2. Die Gemeindevorsteher sollen darauf sehen, daß die Backöfen außer den Dörfern angelegt werden.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken.
1804, 14. Nov. S. 272. 3. Die Backöfen müssen von andern Gebäuden entfernt werden.

Bamberg.
1808, 8. July. S. 1633. 4. Vorschriften über Entfernung der feuergefährlichen Backöfen, Anlegung von Kommun- und Verbot der Privat-Backöfen.

Backsteine.

Franken
1808, 15. July. S. 1634. Verordnung über das Maaß, die Güte und den Preis der Back- und Ziegelsteine in der Provinz Bamberg.

M. s. u. Ziegelsteine.

Baden, Großherzogthum.

1803, 27. July. Stück XXXVIII. 1. Mit dem Großherzogthum Baden wird ein Militärkartel geschlossen.

Franken
1803, 27. July. S. 197.

1804, 20. April Stück XVII. 2. Freyzügigkeits-Vertrag mit demselben.

erneuert:
1811, 18. Okt. S. 1584.

Franken
1804, 19. März, 9. u. 27. Apr. S. 75.

Schwaben
1804, 20. Apr. S. 295.

1806, 10. July. S. 257. 3. Das mit Baden bestehende Militärkartel wird wiederum aufgehoben.

1807, 22. Juny. S. 1084. 4. Der Freyzügigkeitsvertrag wird auf die gegenseitig neu erworbenen sämmtlichen Staaten mit Abschaffung der Manumissions-Gebühr als eine in die Staatskasse fließende Revenue ausgedehnt.

erneuert:
1811, 18. Okt. S. 1584.

5. Vertrag über den freyen Genuß der in Bayern und Baden für die Abkömmlinge gewisser Familien, oder Orte und Distrikte bestehenden Stiftungen.	1809, 17. July. S. 1201.
6. Bestimmungen über Brief-Post-Verbindung dahin und durch dasselbe.	1811, 18. März. S. 375
7. Es wird dem Buchdrucker Müller in Karlsruhe auf 10 Jahre ein Privilegium gegen den Nachdruck der bey ihm erschienenen zwey Karten des Großherzogthums Baden ertheilt.	1811, 20. Apr. S. 654.
8. Uebereinkunft über die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer aus den bayerischen und badischen Staaten Verwiesenen.	1816, 7. März. S. 731.
9. Uebereinkunft zur Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen zwischen Bayern und Baden.	1818, 12. Febr. S. 192.
10. Das unterm 19. Okt. 1816 geschlossene und unterm 19. Jan. 1817 genehmigte Militärkartel zwischen Bayern und Baden wird publizirt, womit dasselbe in Wirksamkeit tritt.	1821, 13. Febr. S. 113.

Bad = Anstalten.

1. Die Besichtigung der Badanstalten steht dem Gerichtsarzte zu.	1803, 28. Okt. Rgblatt 1804. Stück IX.
2. Für gute und sichere Badanstalten haben die General-Kreis-Commissariate zu sorgen.	1808, 17. July. S. 1658. §. 26.
3. Auf diese Anstalten hat der Gerichtsarzt eine besondere Aufsicht zu halten.	1808, 8. Sept. S. 2200 §. 11. litt. i.

Baden.

Das Baden außerhalb der von der Polizey zu bestimmenden Grenzen ist nicht erlaubt.	1812, 13. Nov. S. 1975. §. 45.

Bader.

1. Die Ortsbader sollen sich mit der Visitirung der Landkapitulanten nicht mehr befassen.	1801, 10. Dez. Rgbl. 1802. Stück III.
2. Die Bader sind von aller Handschaarwerk befreyt.	1802, 27. Oktbr. Stück XLV.
3. Die Zeugnisse der Landbader über Untauglichkeit zum Kriegsdienst eines militärpflichtigen Individuums zum Behufe der Auswanderung werden nicht gewürdigt.	1803, 18. März. Stück XV.
4. Den anstehenden Badern ist die Verordnung vom 8. August 1794 über den Verkauf der Gifte zu publiziren, und die Führung des Geschäftes nicht zu gestatten, so lange sie sich darüber nicht legitimirt haben.	1803, 19. Aug. Stück XXXV.
5. Den Badern liegt in den Orten, welche eine Stunde weit vom Physikate entfernt sind, die Todtenbeschau ob. — Sie haben den Gerichtsärzten die Sterbelisten einzusenden, und sind diesen untergeordnet.	1803, 28. Okt. Rgblatt 1804. Stück IX. §. 1. u. 2.

1804, 16. März St. XII. Schwaben 1804, 12. Juny. S. 451.
6. Die Inkorporationen derselben sind abgestellt, und es darf keinem Bader mehr irgend ein Zunftzwang aufgebürdet werden.

1806, 4. Dez. S. 486.
7. Die Land- oder die einfachen Bader dürfen zu den bey Polizey- oder kriminellen Unglücksfällen sich ergebenden Inspektionen und Obduktionen nicht beygezogen werden.

1808, 29. Juny. S. 1710. Art. IV. Nr. 2.
8. Die Bader dürfen sich nur mit Barbieren und dem Krankenwärterdienst befassen.

1811, 16. Juny. S. 787.
9. Die Zuziehung derselben bey Berichtigung des Thatbestandes der Tödtung findet nicht mehr statt.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben 1804, 24. Apr. S. 323.
10. Die Bader können nie von einem Physikus, sondern nur bey der Medizinalsection geprüft werden.

Schwaben. 1807, 16. März. S. 533.
11. Bloße Bader und Barbierer werden nicht mehr aufgenommen.

Schwaben. 1807, 6. Okt. S. 1645.
12. Das Ableben eines Baders ist mit der vorschriftsmäßigen Angabe durch die Polizeystellen anzuzeigen.

Pfalz. 1808, 23. März. S. 750.
13. Chyrurgische Bader können von den bereits innehabenden Stellen nicht weiter versetzt werden, und bey ihren Abgang sollen auch diese Plätze mit vorschriftsmäßig gebildeten Chyrurgen besetzt werden.

M. s. u. Chyrurgen, Landärzten und Wundärzten.

Bader = Gerechtigkeit.

1808, 29. Juny. S. 1709. Art. 4. §. 2 u. 3.
1. Vom 1. Jänner 1811 an darf keine solche Gerechtigkeit mehr an irgend einen andern, als entweder an einen Landarzt oder an einen gemeinen Bartscheerer verkauft werden.

Jeder Inländer, welcher eine solche an sich gebracht hat, darf das Barbierhandwerk treiben.

1823, 25. Jan. S. 111.
2. Bey Verleihung von Badersgerechtigkeiten sind approbirte Chyrurgen möglichst zu begünstigen, nur diese sind in Zukunft zu solchen Conzessionen und Gerechtigkeiten zuzulassen.

1825, 17. Dez. S. 1086. §. 56.
3. Die Regulirung der Badersgerechtigkeiten und Ehehaften liegt in der Competenz der Bezirks-Polizey-Behörden, welche bloße Anzeige zu erstatten haben; die Regierungen schreiten hierin nur bey entdeckten Mißgriffen und auf besondere Reklamation ein.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken. 1803, 2. Dez. S. 325.
4. Badergerechtigkeiten sind nur an legal Approbirte verkäuflich.

Schwaben. 1807, 16. März. S. 532.
5. Es darf nicht gestattet werden, daß ein Wundarzt eine Badersgerechtigkeit kaufe, bevor er sich nicht ausgewiesen hat, daß er geprüft und approbat sey.

Bäcker.

1. Dieſe haben ſich bey anhaltender Kälte mit Mehlvorrath zu verſehen.	1798, 27. Dez. Rgblatt 1799. St. II.
2. Bäcker können ſich in der Vorſtadt Au und in der umliegenden Gegend ſo viel anſäſſig machen, als hiezu Luſt haben.	1800, 14. Jen. St. V.
3. Der Brodzwang iſt durchgehends aufgehoben.	1801, 1. Apr. St. XV. erneuert 1802, 27. Febr. Stück IX.
4. Die Bäcker dürfen kein anderes als ſowohl dem Gewichte als der Güte nach tarifmäßig ausgebackenes Brod verkaufen.	1803, 12. Dez. St. LI.
5. Verhaltungs-Normen für die Polizeybehörden, wenn die Bäcker ſich weigern ſollten, Mehl und Brod zu dem beſtimmten Satz verleit zu geben.	1805, 1. Juny. St. XXIII.
6. Die Bäcker ſtehen unter beſonderer Aufmerkſamkeit der Polizey-Vorſchriften über Viſitationen und Prüfungen über die Unverdorbenheit der Gegenſtände ihres Gewerbes, über Maaß und Gewicht.	1808, 24. Sept. S. 2524. §. 75.
7. In München haben die Polizey-Kommiſſäre die unmittelbare Aufſicht auf die Bäckereyen.	1818, 15. Sept. Gſtblatt 1818. S. 589. §. 43.

Bälle.

Die Aufſicht auf dieſe ſteht der Polizeydirektion zu.	1812, 13. Nov. S. 1975. §. 47.

Bärentreiber.

Bärentreiber ſollen im Lande nicht geduldet, über die Gränze gewieſen, und im Betrettungsfalle körperlich gezüchtiget und an die Gränze eskortirt werden.	1801, 5. Okt. St. XLI.

Bagage.

1. Beſtimmungen über die Ueberlieferung und Abgabe der Bagage der Reiſenden an die Poſterpedition, Gewicht derſelben, Poſtgeld dafür, und ihre Bezeichnung. M. ſ. u. Poſtwagen.	1808, 22. July. S. 1582. u. 1589. 1823, 20. März. S. 488.
2. Normen über die zuſammengepackte Bagage mehrerer Poſtwagens-Paſſagiers zur Behandlung des Gewichtes und Werthes.	1810, 3. Apr. S. 262.
3. Die Bagage der Reiſenden iſt vom Durchgangszoll frey.	1819, 22. July. Gſtbl. 1819. S. 101.

Bamberg.

1. Mit dem Hochſtifte Bamberg wird ein Freyzügigkeits-Vertrag geſchloſſen.	1802, 10. May. St. XX.
2. Beſitzergreifung der im fränkiſchen Kreiſe überwieſenen Länder.	1802, 27. Nov. St. LI.
3. Beſtimmungen über die Erbfolge in der Verlaſſenſchaft der bambergiſchen Geiſtlichkeit.	1807, 9. März. S. 442.

Franken, 1803, 31. März. S. 77. 4. Organisation des Bambergischen Militärs.

1804, 16. Nov. S. 273. 5. Organisation der Landgerichte und Rentämter in dem Fürstenthume Bamberg.

1806, 17. Jan. S. 48. 6. In dem Fürstenthume Bamberg wird die königl. Mautordnung angewendet.

1806, 18. März S. 127. 7. Verbot der Ausfuhr des Nußbaumholzes und der nußbaumenen Schäfte.

1806, 16. Apr. S. 154. 8. Im Bambergischen darf kein Kandidat der Theologie, wenn er nicht von einem in- oder ausländischen Konsistorium die Erlaubniß zum Predigen erlangt hat, predigen.

1808, 12. Nov. S. 2711. 9. Bamberg wird für den Main-, Pegnitz- und Rezatkreis als Konkursstation der Pfarramtskandidaten provisorisch bestimmt.

1811, 1. Febr. S. 236. 10. Die im Fürstenthume Bamberg herkömmlichen Henker- oder Malefiz-Gelder, die quota funeralis, Zentbrode ꝛc. werden abgeschafft.

1813, 30. May. S. 730. 1816, 3. Febr. S. 86. 11. Genehmigung einer Umlage in den Gemeinden des Landgerichts Bamberg für Kriegsfrohnen und zu Grunde gegangenes Vorspannvieh.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 402. 12. Die bischöfliche Kirche zu Bamberg wird zur Metropolitankirche erhoben; Benennung der ihr untergeordneten bischöflichen Kirchen.

1820, 16. März. S. 169. 13. Das Bamberger Getraidmaaß wird auf das bayerische Normalmaaß reducirt.

1824, 31. Jan. S. 82. 14. Die Verwaltung der Schneiderschen Meßstiftung zu Bamberg wird mit der dortigen Frühmeßstiftung zu U. L. Frauen vereinigt.

Bandagen = Lehre.

1799, 31. May. Stück XXV. Jenen Stadt- und Landärzten, welche den Vorlesungen hierüber nicht beygewohnt haben, darf die freie Ausübung der Wundarznei nicht gestattet werden.

Banden.

1808, 17. Juny. S. 1655. §. 33. wiederholt: 1817, 27. März. S. 253. §. 27. 1825, 17. Dez. S. 1087. §. 57. 1. Der General-Kommissär (Kreisregierung) hat die Maßregeln gegen Diebs- und Räuberbanden anzuordnen. M. s. u. Streifen.

1812, 15. März. S. 521. 2. Vorschriften über das gegenseitige Benehmen der Gerichtsstellen mit den betreffenden Polizeystellen bey entdeckten Banden. M. s. u. Verbrecher.

Bandhafer.

Franken. 1804, 3. Sept. S. 203. Der sogenannte Bandhafer wird nachgelassen.

Bank.

1. Von Errichtung einer inländiſchen Bankanſtalt. — 1803, 9. Sept. Stück XLVI. Art. XXX. §. 8.

2. Kein aktiver Staatsdiener darf eine Bank oder ähnliche Anſtalt führen. — 1805, 1. Jan. Stück VII. §. XVI. 1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 342. §. 21.

3. Die Bank zu Fürth wird als eine königl. bayeriſche beſtättigt, und zugleich beſtimmt, daß die Gelder der Puppillen und milden Stiftungen der Provinzen Ansbach, Bamberg und der Stadt Nürnberg zu drey Prozent jährlich verzinslich angelegt werden können. — 1806, 21. Nov. Rgblatt 1807. S. 37.

4. Bankanſtalten verzinſen die Stiftungs- und Kommunal-Kapitalien mit 5 Prozent. — 1809, 16. Jan. S. 259. Art. III. u. X.

5. Die Bank zu Nürnberg darf die gerichtlichen Depoſiten zu 2½ und die Pupillen-Kapitalien zu 3 Prozent aus beſtimmten Kreiſen annehmen. — 1825, 11. Sept. Gſtbl. 1825 S. 195. §. 4. lit. c.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

6. In dem Neuburgiſchen wird eine Bankanſtalt eingeführt. — 1799, 5. Okt. Rgblatt 1800. St. III.

7. Die Verordnung Nro. 3. wird zur genauen Befolgung mit der Beſtimmung eingeſchärft, daß die verlornen Zinſen von über vier Wochen müſſig liegenden Geldern der Puppillen, oder ihnen gleichgeachteter Perſonen oder der piorum corporum von dem an der Verzögerung Schuld tragenden erſetzt werden müßen. — Bamberg. 1807, 12. Jan. S. 227.

Bankozettel.

1. Beſchreibung falſcher Wiener-Bankozettel, und Warnung vor denſelben. — 1802, 29. Nov. Stück XLVIII.

2. Die Unterthanen werden vor den Einkauf der öſterreichiſchen Bankozettel gewarnt. — 1806, 19. Apr. S. 150.

3. Die Wiener-Bankozettel ſollen nicht anders, als um zwey Prozente unter dem Augsburger-Kurs genommen werden. — 1806, 26. Juny. S. 235.

4. Beſtimmungen über die rechtlichen Grundſätze wegen Bezahlung der vor Herabwürdigung der Bankozettel in Tyrol kontrahirten Schulden. — 1807, 25. July. S. 1335.

5. Nähere Erläuterung der vorſtehenden Verordnung unter Nro. 4. — 1808, 12. May, S. 1293.

6. Die vor den 15. März 1811. gemachten Privatanleihen oder ſonſtigen Zahlungen ſollen an öſterreichiſche Unterthanen in Bankozettel abgeführt werden. — 1812, 12. Apr. S. 801.

Banngelder.

Dieſe Abgabe iſt in der Provinz Neuburg aufgehoben. — 1808, 25. Nov. S. 2821.

Bannrecht.

1. Dieſes Recht der Bräuereyen iſt im ganzem Umfange des Reiches ohne Ausnahme aufgehoben. — 1807, 28. July. S. 1295. Bayern. 1801, 30. Sept. Stück XLIV.

1807, 20. Aug. S. 1371. 2. Erläuterung und Ausdehnung dieſer Verordnung auf die Provinz Bamberg.

1808, 28. July. S. 1839. §. 29. 3. Bey den gutsherrlichen Hinterſaſſen ſoll kein Bannrecht geltend gemacht werden.

1812, 12. März. S. 483. 4. Das Bannrecht der Ueberlaſſung des Biergelägers von den Bräuern an die Branntweinbrenner wird aufgehoben.

1817, 27. März. S. 255. §. 31. 5. Die Entfernung der Bann- und Zwangsrechte ſteht den Kreisregierungen zu.

1825, 17. Dez. S. 1091. §. 62.

Banquets.

1805, 16. Auguſt. Stück XXXVI. Von den Banquets der Straſſen müſſen alle Zäune und Mauern entfernt werden.

Banquiers.

1805, 11. Jan. St. VII. §. 6. lit. c. Banquiers, deren Diener und Lehrburſche ſind vom Militär frey.

Barchentweber.

1808, 21. April. S. 897. Dürfen die Baumwolle und das Garn zu eigenen Fabrikaten ſelbſt färben; Beſchränkung hierin.

Barmherzige Brüder.

1802, 31. März. Stück XV.
1804, 26. März. Stück XIII.
Schwaben.
1804, 5. April. S. 257.
Franken.
1804, 7. April. S. 69.
1804, 4. July. S. 125. 1. Denſelben iſt ausnahmsweiſe einsweilen bis auf weitere Verordnungen das Sammeln oder Kollektiren noch geſtattet.

1802, 3. Septbr. Stück XXXVII. 2. Das Inſtitut der barmherzigen Brüder und Schweſtern wird in ökonomiſcher Beziehung unter die Aufſicht der General-Landesdirektion geſtellt.

1803, 4. Febr. St. VII. 3. Denſelben wird zur Anſchaffung von erforderlichen Requiſiten in das Krankenhaus in München eine auſſerordentliche Sammlung geſtattet.

Bartholomäer Inſtitut.

1803, 16. Febr. St. X.
Schwaben.
1804, 25. Jan. S. 55. 1. Daſſelbe wird aufgelöſt und der Fond desſelben zu Errichtung eines allgemeinen Landes-Klerikal-Seminärs und Verſorgungshauſes für alte verdiente Prieſter verwendet.

1803, 10. Okt. Stück XLII. u. Dez. St. L. 2. Die Geiſtlichen dieſes aufgehobenen Inſtituts haben den genoſſenen und noch ſchuldigen Unterhalt zu berichtigen.

Baſtard = Fälle.

Die bisher in der obern Pfalz üblich geweſenen Baſtardfälle werden aufgehoben, und beſtimmt, daß dieſelben von früherer Zeit bis zu ihrer Heimfälligkeit oder ſtatthabenden Zurückbezahlung normalmäßig zu verzinſen ſeyen. — 1808, 2. Dez. Rgblatt 1809. S. 91.

Bataillons = Chirurgen.

Verpflichtungsformel für dieſelben, und ihre Obliegenheiten.
M. ſ. u. Bürger=Militär. — 1813, 6. Febr. S. 264.

Bauholz.

1. Beſtimmungen über die Prüfung des Bauholz=Bedürfniſſes der Forſtberechtigten.
M. ſ. Baumaterialien. — 1813, 18. Dez. Rgblatt 1814. S. 5.

Beſtimmungen in einzelnen Gebiets=Theilen.

2. Vorſchriften über die Abgabe deſſelben aus den Cammeralwaldungen an die hiezu berechtigten Unterthanen. — Schwaben. 1806, 27. Juny. S. 260.

Baumanns =, Fahrniſſe.

Beſtimmung über Nachlaß=Bewilligung wegen eines empfindlichen Schadens an denſelben durch Feuersbrünſte. — 1802, 18. Juny. Stück XXVI. §. III. litt. f.

Baumfrevel.

Dieſe ſind ſtrenge zu unterſuchen und nebſt Erſatzleiſtung zu beſtrafen.
M. ſ. a. u. Obſtbäume. — 1804, 20. Febr. St. VIII. Oberpfalz. 1802, 25. Feb. S. 161.

Baumöl.

Beſtimmung über den Eingangszoll der Baumöle. — 1822, 11. Juny. S. 627 u. 21. Dez. S. 1337.

Bauſchäden.

Wegen derſelben durch Feuersbrünſte kann kein Nachlaß mehr gefodert werden.
M. ſ. u. Brandſchäden. — 1802, 18. Juny. Stück XXVI. §. III. lit. F.

Bauweſen.

1. Errichtung und Bildung einer Centralſtelle für das Landbauweſen. — 1805, 4. Februar Stück VII.

1808, 17. July. S. 1656. §. 25. 2. Die obere Aufsicht auf die Baupolizey führt der General-Commissär.

1808, 8. Aug. u. 25. Aug. S. 1891. u. 2050. 3. Aufsicht und Controlle des Landbauwesens.

1808, 29. Nov. S. 2853. 4. Nähere Vorschriften über den Geschäftsgang, Wirkungskreis, Personalstand und Besoldung bey den Landbauwesen mit Bezug auf das organische Edikt über die Anordnung der Kreis-Finanzdirektionen und der Steuer- und Domänen-Sektion.

1810, 29. May. S. 606. 5. Bestimmungen über einige Abänderungen bey dem Landbauwesen.

M. s. u. Bauinspektionen.

1817, 27. März. S. 254. 1825, 17. Dez. S. 1089. 6. Die Aufsicht auf das Bauwesen in den Kreisen steht den Kreisregierungen Kammer des Innern zu.

1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 63. 71. 85. 1818, 21. Sept. 1056. §. 14. 7. Die Besorgung des Bauwesens in Städten geschieht durch den Magistrat unter Mitwirkung eines Baurathes; in den Ruralgemeinden durch den gesammten Gemeinde-Ausschuß.

1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 596. §. 66 bis 69 u. 91. 8. Das städtische Bauwesen in München wird von dem dortigen Magistrat unter Einwirkung der bestehenden Bau-Commission besorgt; Wirkungskreis dieser Kommission, der Kreisregierung und des Ministeriums des Innern in dieser Beziehung.

1825, 17. Dez. S. 1063. §. 31. 60. u. 61. 9. Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Competenz der Kreisregierungen und Unterbehörden in Bauangelegenheiten ihres Bezirks.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben
1805, 25. Jan. S. 160. 10. Verfügungen wegen Uebernahme der Arbeiten im äraralischen Bauwesen auf Kosten der Staatskassa. M. s. u. Landbauwesen und Hofbauwesen.

Bauanschläge.

Franken
1804, 8. Febr. S. 40. 11. Dergleichen sind in duplo einzusenden.

Bauanzeigen.

1804, 13. July. Stück XXIX. 12. Vorschriften über die Bauanzeigen überhaupt in der Provinz Bayern, und insbesondere über die Verfassung und Einsendung in tabellarischer Form.

Bauaufseher.

1806, 11. Febr. S. 68. §. 2—5. 13. Bedingungen zur Anstellung derselben, dann Strafe der Nachläßigen und Belohnung der Thätigen.

1811, 27. Juny. S. 863. 14. Bestimmung über ihren Titel, Rang und Uniform.

Baudispensationen.

1815, 6. Aug. S. 693. 1817, 27. März. S. 254. 1825, 17. Dez. S. 1089. §. 60. 15. Dispensation von den Baupolizey-Verordnungen auf dem Lande bey außerordentlichen Fällen und dringender Noth steht dem Kreiskommissariate (Regierungen) zu.

Bauetat.

1815, 4. Febr. St. VII. 16. Bestimmung über die Herstellung, Einsendung, Prüfung und die Ratifikation derselben.

17. Vorschriften über die Abfaßung der Bauetats. M. s. u. Bauinspektionen und Bauwesen. — 1810, 7. Okt. S. 1022.

Baufälle.

18. Lokation der Baufälle von Pfarrhöfen und deren Oekonomie-Gebäuden im Conkurse der Pfarrer. — 1805, 6. März. St. XIII.

19. Aufsicht auf die rechtzeitige Wendung der Baufälle an Pfarr- und Benefiziatgebäuden, Folgen der Nachläßigkeit und Bestimmungen über die Baufallwendung bey Abgang der Pfarrer. M. s. u. Pfarrgebäude. — 1811, 8. July. S. 873. Oberpfalz 1803, S. 631.

20. Die Genehmigung unverschieblicher Baufälle an Stiftungs- und Communalgebäuden steht den Kreisadministrationen zu. M. s. u. Stiftungen. — 1811, 6. Sept. S. 1465. Nr. IV.

21. Der um Beförderung oder Versetzung nachsuchende Pfarrer oder Benefizlat muß sich durch ein Zeugniß von Seite der Polizey-Behörde über die geschehene Wendung der ihm obliegenden Baufälle ausweisen. Vorschriften über den Inhalt, Form und Würdigung dieser Zeugnisse. — 1811, 9. Dez. S. 1818. erneuert 1812, 1. Aug. S 1434.

22. Allgemeine Vorschriften über die Bestimmung und den Unterhalt der Baufälle an Staatsgebäuden, und zwar, der großen oder Haupt- und der kleinern Baufälle; dann über Gegenstände, welche vom Staate niemals angeschafft werden; endlich über die Behandlung und Wendung der Baufälle. M. s. Nr. 67. — 1820, 19. April. S. 323.

Bauführer.

23. Dieselben sind gegen Uebervortheilung durch Anstellung schlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen und Schmälerung der Arbeitsstunden zu schützen. — 1805, 28. Jan. St. IX.

Bauführung.

24. Von jeder neuen Bauführung und größern Baureparatur ist ein Grund- und Aufriß nebst Durchschnitt der Bau-Kommission zur Prüfung vorzulegen. — 1805, 28. Jan. St. IX.

25. Erneuerung des Verbotes Häuser von Holz zu bauen, mit dem Beysatze, daß wenigstens der untere Stock gemauert werde. — 1805, 27. May. Stück XXIII.

26. Durch einen Gesellen oder Palier darf kein Bau bey 10 Reichsthaler Strafe geführt werden, wenn sie nicht von einem Meister zur Aufsicht auf die Arbeiten bestimmt sind. — 1807, 13. Febr. S. 349.

27. Der Gemeinde-Vorsteher hat bey Aufführung neuer Häuser die Bestimmungen der Bauordnung in Anwendung zu bringen; die bestehenden Gebäude hat er zu besichtigen, und die nöthige Reparatur zu veranlassen. — 1808, 24. Sept. S. 2449. §. 72.

Bauinspektionen.

28. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftskreis und die übrigen Geschäftsverhältnisse der Bauinspektionen. M. s. a. Nro. 34 und 37. — 1810, 29. May. S. 606.

Bauinspektoren.

1811, 27. Jun. S. 863. 29. Bestimmung über ihren Rang, Titel und Uniform. M. s. Baukommission.

1808, 8. Aug. S. 1872. u. 1831. 30. Ein solcher ist bey jeder Kreis-Finanzdirektion angestellt; Bestimmungen über seinen Geschäftskreis und Verhältniß zu andern Behörden.

Baukommissariat.

1808, 26. Dez. Rgblatt 1809. S. 65. 31. Organisation eines Baukommissariats bey der General-Administration des Stiftungs- und Communalvermögens.

1817, 15. Apr. S. 333. 32. Bey dem Ministerium des Innern besteht ein Ober-Baukommissariat mit einem Ober-Baukommissär, Geometer und Zeichner.

1819, 4. Jan. S. 180. 33. Diesem Ober-Baukommissariat wird eine umfassende Instruktion gegeben.

Baukommissionen.

1805, 8. Februar Stück VIII. 34. Für die Residenzstadt München wird eine eigene Baukommission zusammengesetzt.

1805, 28. Jan. St. IX. 1805, 9. März. St. XI. 35. Den Baukommissionen und insbesondere jener in München wird eine Instruktion ertheilt. M. s. Nr. 37.

1805, 30. Juny. Stück XXVIII. 36. Die Werkmeister werden auf die genaue Befolgung derselben und dahin angewiesen, von jedem Neubau oder wesentlicher Reparatur bey der Kommission Anzeige zu machen.

1808, 24. Sept. S. 2522. §. 69. 37. Mit der Polizeydirektion soll überall eine Baukommission verbunden, und an die Instruktion vom 9. März 1805 angewiesen werden. Nr. 35.

1809, 20. Sept. Rgbl. 1810. S. 84. 38. Es wird eine solche für die Residenzstadt München neuerdings mit Aufhebung der bisherigen Lokalinspektion, errichtet.

1816, 28. May. S. 378. 39. Die technischen Mitglieder dieser Kommission haben den Rang der wirklichen Räthe und die Inspektoren jenen der wirklichen Kollegial-Sekretäre.

1818, 15. Sept. Gsetzbl. Seite 597. und 23. Sept. Rgbl. 1818. S. 1085. 40. Für die bisherige, dem Ministerium d. I. unmittelbar untergeordnete, Bau-Kommission in München wird eine magistratische Kommission unter Leitung und Aufsicht der Kreisregierung, und ihr Personalstand und Geschäftskreis bestimmt.

Baukonkurrenzgelder.

Franken.
1805, 27. July. S. 249. 41. Bestimmungen über die Verwendung dieser Gelder von Seite der Pfarrer.

Baukunst.

1808, 13. May. S. 1056. Nr. X. 42. Mit der Akademie der Wissenschaften ist eine Schule der Baukunst verbunden.

Baulasten.

1817, 27. März. S. 260. §. 45. 1825, 17. Dez. S. 1097. §. 74. 43. Die Ueberweisung der pfarrlichen Baulasten ad onus successorum kompetirt zu den Kreisregierungen.

Baumaterialе.

1805, 28. Jan, St. IX. 44. Die Aufsicht und Exekution gegen schlechtes Material steht der Baupolizey-Kommission zu.

45. Dasselbe darf, wenn es nicht anders als auf den Straßen untergebracht werden kann, weder die Passage noch den Abfluß des Wassers hemmen. — 1805, 26. August. Stück XXXVI. 1806, 25. Juny. S. 229. §. 10.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

46. Das alte Baumaterial ist zu verwehren. — Schwaben 1804, 30. Jan. S. 142.

Baumeister.

47. Baumeister und Bauunternehmer, andere Arbeiter und Material-Lieferanten genießen einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek auf den Gebäuden. — 1822, 1. Juny. Gsetzblatt 1822. S. 24.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

48. Die Baumeister dürfen sich das alte Holz nicht zueignen. — Schwaben 1804, 30. Jan. S. 142.

49. Bestrafung der Baumeister bey ordnungswidrig aufgeführten Gebäuden. M. s. u. Bauwesen. — Franken 1805, 27. Sept. S. 324.

Bauordnung.

50. Bauordnung für die Städte, Märkte und Dörfer; Organisirung von Baukommissionen, deren Zusammensetzung und Funktionen hinsichtlich der Bauten und Baupläne, der Aufsicht auf schlechtes Baumaterial, der Prüfung der Maurer- und Zimmer-Jungen und Gesellen. — 1805, 28. Jan. St. IX.

51. Hinweisung auf die gegebene Bauordnung mit erläuternden Bestimmungen. — 1807, 13. Febr. S. 349.

52. In den Jahresberichten ist die Beobachtung und der Erfolg der Bauordnung vom 28. Jänner 1805 anzumerken. M. s. Nro. 9. — 1809, 27. Sept. S. 1728.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

53. Die frühern Verordnungen hierüber werden mit der geschärften Weisung erneuert, daß unter keinem Vorwande mehr von Holz gebaut werden darf. — Franken 1810, 22. März S. 231.

Baupersonale.

54. Die Ernennung des stabilen Baupersonals in den Kreisen ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten. — 1825, 17. Dez. S. 1062. §. 20. lit. k.

Baurath.

55. In den Städten, wo das Bauwesen von Bedeutung ist, ist ein technischer Baurath Mitglied des Magistrats; dessen Ernennung und Verrichtungen. — 1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 65. 93. 596. §. 47. u. 50. 1818, 21. Sept. Rgbl. S. 1056. §. 14. u. 25.

Baurechnungen.

56. Allgemeine Bestimmungen über Stellung und Justifikation derselben. — 1805, 4. Febr. St. VII. 1809, 2. Juny. S. 873. 1810, 29. May. S. 608.

Baustreitigkeiten.

57. Die Entscheidung derselben steht den Kreisregierungen zu. M. s. Nro. 8. — 1817, 27. März. S. 264. 1825, 17. Dez. S. 1089. §. 60.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1803, 27. May. Stück XXIII. 58. Kompetenz und Appellation in Bausachen in München.

Bautechniker.

1825, 9. Dez. S. 983. §. 10. 59. Dem Ministerium des Innern wird die erforderliche Zahl von Bau-Technikern beygeordnet.

Bauten.

1803, 26. Oktbr. Stück XLIV. 60. Bauten an Flüßen dürfen von Privaten ohne vorhergehende Anfrage und Vorlegung des Planes nicht vorgenommen werden.

1809, 16. Jan. S. 261. Nr. VI. 61. Zu neuen Bauten von entschiedener Gemeinnützigkeit oder zur Verschönerung können Stiftungs- und Kommunal-Kapitalien zu 4 Prozent vorgeliehen werden.

1810, 8. Okt. S. 893. 62. Die Berathungen über neue Bauten gehören in die Departemental-Sitzung des Ministeriums des Innern.

1812, 6. Febr. S. 327. Art. 8. 11. 24. 34. 1818, 17. May. Gsetzbl. S. 52. §. 7. 27. 1822, 22. July. Gsetzbl. S. 85. Art. I. lit. b. Art. VII. 63. Bestimmungen, in wieferne Bauten an Flüße, Brücken ꝛc. das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden, Gemeindedienste und Umlagen in Anspruch nehmen.

1817, 27. März S. 260. §. 44. u. 45. 1825, 17. Dez. S. 1097. §. 74. 64. Die Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Bauten kompetirt zu den Kreisregierungen, so wie die Oberaufsicht bey Bauten der Stiftungen.

1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 76. u. 93. 65. Bey bedeutenden Neubauten muß der Magistrat die Genehmigung der Kreisregierung erholen, so wie die Gemeinde-Bevollmächtigten zu Rathe ziehen.
M. s. Nro. 9.

1820, 16 März. S. 153. 66. Verbot eigenmächtiger Wasserbauten.

Bauveränderungen.

1810, 30. Nov. S. 1347. 67. Solche dürfen in den Geschäftslokalen ohne allerhöchste Genehmigung nicht vorgenommen werden. M. s. a. Nr. 22.

Bayern.

1806, 1. Jan. S. 1. 1. Der Churfürst von Bayern nimmt den Titel eines Königs von Bayern an.

1806, 12. July. Rgbl. 1807. S. 97. 2. Die Staaten von Bayern werden von dem teutschen Reichsverbande getrennt.
M. s. a. u. Bund, rheinischer und teutscher.

Abtretungen.

1801, 11. May. Stück XXI. 3. Das Marquisat Bergenobzoom und die Herrschaft St. Michael Gestel werden an die batavische Republik abgetreten.

1801, 24. Aug. Rgbl. 1802. St. II. 4. Gemäß Vertrag mit der französischen Republik gehen alle Länder jenseits des Rheins, namentlich die Herzogthümer Jülich und Zweybrücken an diese über.

5. Bayern tritt an Preußen alle im Ansbach- und Baireuthischen Gebiete befindlichen Besitzungen der fränkischen Stifter, Abteyen und Klöster ab..	Franken 1803, 22. Apr. S. 73. u. 26. Sept. u. 24. Okt. S. 265.
6. Ueberweisung der an Preußen überlassenen und getauschten Besitzungen.	Franken 1804, 26. Sept. S. 9.
7. Das Fürstenthum Würzburg wird an den Großherzog von Toskana abgetreten.	1805, 26. Dez. Rggbl. 1806. S. 55. §. XI.
8. Das Herzogthum Berg wird an Frankreich abgetreten..	1806, 15. März. S. 121.
9. Die Herrschaft Wiesensteig und alle Rechte an die Markgrafschaft Burgau und die Abtey Wiblingen werden zu Gunsten des Königs von Würtenberg abgetretten.	1806, 12. July. Rggbl. 1807. S. 110.
10. Es werden Theile des italienischen Tyrols vom Etsch- und Eisackkreise an Frankreich abgetreten.	1810, 23. Juny. S. 601.
11. Zum Vollzuge des Grenzvertrages werden an das Großherzogthum Würzburg einzelne Ortschaften und Gebietstheile abgetreten.	1810, 11. Sept. S. 863.
12. Vermöge des Grenzvertrages mit Würtenberg werden durch Eintausch mehrere Ortschaften, Herrschaften und Ländereyen der Krone Würtenberg überlassen.	1810, 2. Nov. S. 1225.
13. Abtretung einzelner Gebietstheile an Würtenberg.	1810, 1. Juny. Rggbl. 1811. S. 361.
14. Die gefürstete Grafschaft Tyrol samt Zugehörungen wird zu Folge gütlicher Uebereinkunft, so wie die Voralbergischen Herrschaften mit Ausnahme des Amtes Weiler dem Kaiser von Oesterreich übergeben.	1814, 19. Juny. Seite 1263—64.
15. Auf gleiche Weise werden abgetreten das Hausruck- und Innviertel samt dem Amte Vils, dann das Fürstenthum Salzburg mit Ausnahme der Aemter Waging, Tittmoning, Teisendorf und Laufen in so ferne sie auf dem linken Ufer der Salzach und Saal gelegen sind.	1816, 20. u. 30. April. S. 307. u. 435.

Besitzergreifungen.

16. Der bayerischen pfälzischen Staaten durch Maximilian Joseph.	1799, 1. Febr. St. IX.
17. Des Bisthumes Freysing und der Stadt Mühldorf.	1802, 26, Novbr. Stück XLIX.
18. Der Entschädigungslande in Franken und Schwaben; des Bisthums Eichstädt; der Abtey Kaisersheim; der Stadt Weissenburg.	1802, 26. Nov. St. LI.
19. Der Fürstenthümer in Franken.	1802, 22. Nov. Fr. Rggbl. 1803. S. 3.
20. Des Bisthumes Passau und der Grafschaft Neuburg.	1803, 14. Febr. St. XI.
21. Die von Preußen eingetauschten Besitzungen werden in Besitz genommen.	1803, 26. Sept. Fr. Rgbl. 1804. S. 9.
22. Von Burgau, Eichstädt, Tyrol mit Brixen und Trient; der Voralberg'schen Herrschaften, der Grafschaften Hohenems, Königsegg, Rothenfels, Tettmang und Argen, der Städte Lindau und Augsburg mit Gebieten, und der Passau'schen Gebietstheile.	1805, 26. Dez. Rggbl. 1806. S. 50. u. 57.
23. Der Marktgrafschaft Ansbach.	1806, 20. May. S. 189.
24. Besitzergreifung der Stadt Nürnberg mit Gebiet, der deutsch Ordens Komenden Rohr und Waldstetten; des Fürstenthums Schwarzenberg; der Grafschaft Kastell,	1806, 3. Sept. S. 353.

[illegible] MONACENSIS

der Herrſchaft Speckfeld und Wieſentheid; des Fürſtenthums Hohenlohe Schillingsfürſt und Kirchberg; der Grafſchaft Sternſtein; der Fürſtenthümer Oettingen, der Thurn u. Taxiſchen Beſitzungen; der Grafſchaft Edelſtetten; der fürſtl. und gräflich Fugger'ſchen Beſitzungen; des Burggrafiats von Winterrieden; der Herrſchaften Burheim und Thanhauſen und des Umfangs der von Memmingen nach Lindau ziehenden großen Landſtraße.

1806, 19. Sept. S. 363. 25. Der Grafſchaft Sternſtein.

1810, 7. Apr. S. 537. und 536. 26. Des Fürſtenthums Regensburg und der Markgrafſchaft Baireuth.

1810, 11. Sept. S. 862. 27. Parzellen des Fürſtenthums Würzburg.

1810, 19. Sept. S. 857. 28. Der Fürſtenthümer Salzburg und Berchtesgaden.

1810, 19. Sept. S. 859. 29. Des Inn- und Hausruck-Viertels.

1810, 2. Nov. S. 1225. 30. Beſitzergreifung der vom Königreich Würtenberg an Bayern gefallenen Ortſchaften und Ländereyen.

1814, 19. Juny. S. 1257 u. 1260. 31. Des Großherzogthums Würzburg und des Fürſtenthums Aſchaffenburg.

1816, 30. April. S. 309. 311. u. 355. 32. Beſitzergreifung der überrheiniſchen Landestheile, der Fuldaiſchen Aemter und des Amtes Redwitz.

1816, 14. Apr. S. 436. 33. Der heßiſchen Aemter Alzenau, Amorbach, Heubach und Miltenberg.

M. ſ. a. u. Freyzügigkeit, und Militär-Kartelle, u. Verfaſſungs-Urkunde, u. u. den Staaten mit welchen beſondere Verträge beſtehen.

Baireuth.

1804, 13. Apr. St. XVI. 1. Freyzügigkeits-Vertrag zwiſchen den fränkiſchen Fürſtenthümern unter ſich und zwiſchen den Pfalzbayeriſchen Erblanden.

1810, 7. Apr. S. 539. 2. Beſitzergreifung deſſelben.

1810, 12. Aug. S. 646. 3. In Anſehung des Inſtanzenzuges in Kriminalſachen wird in der Provinz Baireuth, das organiſche Edikt, die Gerichtsverfaſſung betreffend, vom 24. July 1808, und in Anſehung der Rechtsmittel in Kriminalſachen die Verordnung vom 31. Dezember 1808 ſamt Leuterationen und in Anſehung der Berichts-Erſtattung die Verordnung vom 30. Dezember 1808 in Anwendung gebracht.

1810, 14. Aug. S. 693. 4. Aufhebung des preußiſchen und Einführung des bayeriſchen Stempelweſens.

1810, 21. Sept. S. 817. 5. Die bisherigen Trank-, Umlags- und andere ſolche Abgaben hören auf, und in Anſehung der Malz-Aufſchlagsſachen wird die Verordnung vom 28. July 1807 eingeführt, und der Ein- und Ausgang des Bieres, Branntweins und Eßigs nach Bayern und umgekehrt als zollfrey erklärt.

1810, 16. Okt. S. 1116. v. S. 1468. 6. Es wird das Familienſchutzgeld nach Verordnung vom 25. November 1808 eingeführt, wegegen die früher hiefür beſtandenen Abgaben zeſſiren; auf gleiche Weiſe

1810, 10. Okt. S. 1129. 7. ein momentanes Steuerproviſorium.

8. In dem Unterland Baireuth wird der Wein- u. Liqueur-Aufſchlag nachgeholt, und über die Erhebung werden Vorſchriften ertheilt.	1810, 2. Nov. S. 1190.
9. Die Verordnung vom 21. April 1807, die Interkalarfrüchten-Rechnungen betreffend, wird auch im Fürſtenthume Baireuth als geltend erklärt.	1810, 29. Nov. S. 1345.
10. Für das ehemalige Fürſtenthum Baireuth beſteht eine beſondere Finanz-Adminiſtration fort.	1811, 9. Aug. S. 1044.
11. An die Stelle der bisherigen Kameralämter werden mit Ausſchluß des Bezirks von Kaulsdorf Rentämter organiſirt.	1811, 16. Aug. S. 1109.
12. Das dortige Forſtweſen wird analog mit der im Königreiche beſtehenden Forſteinrichtung organiſirt.	1813, 24. März. S. 473.
13. Der Stadt Baireuth wird ein auſſerordentlicher Lokal-Bieraufſchlag von 1½ Pfenning bewilligt.	1814, 5. Jan. S. 35.
14. Der Untermainkreis wird in Anſehung der proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten dem Konſiſtorium zu Baireuth einverleibt.	1819, 29. Dez. Rgsbl. 1820. S. 8.

Beamte.

1. Eidesformel für dieſelben bey dem Regierungsantritt eines neuen Regenten.	1799, 16. Febr. St. IX.
2. Dieſelben werden für die Exzeſſe ihrer Gerichtsdiener verantwortlich gemacht.	1799, 21. Sept. Stück XLVIII.
3. Es wird für dieſelben die Uniform beſtimmt.	1800, 21. März St. XIV.
4. Beſtimmung über die Verrechnung ſämmtlicher Taxen durch die Beamten.	1802, 24. März. St. XV. §. V.
5. Die Oekonomie beſitzenden Beamten dürfen die hiezu nöthigen Tagwerker und Dienſtbothen nicht durch die Gerichtsdiener aufbiethen laſſen, ſondern ſollen ſie ordnungsmäßig dingen. M. ſ. Nr. 11.	1802, 2. Jul. St. XXIX.
6. Diejenigen, welche keine fixirte Beſoldungen haben, dürfen bey Beſichtigung und Abſchätzungen der Unterthansbeſchädigungen in Nachlaßſachen die Reiſedeputaten dem Aerar verrechnen.	1802, 9. Auguſt. Stück XXXIV.
7. Dieſelben müſſen ſich das für ſie beſtimmte Beſoldungsholz aus den Staatswaldungen ſelbſt beyführen.	1803, 29. Auguſt. Stück XXXIV.
8. Kein Beamter kann bey Amtsorganiſations-Veränderungen auf Entſchädigung für irgend einen accidentalen Genuß Anſpruch machen.	1803, 30. Oktbr. Stück XLIV.
9. Dieſelben ſollen ſich nicht eigenmächtig von ihren Aemtern entfernen. M. ſ. u. Nro. 12.	1804, 21. Jan. St. V. Franken 1804, 2. Juny. S. 111. Schwaben 1804, 2. Jan. St. 20.
10. Beſtimmung über die Freyheit von der Militärpflicht der Beamten für ſich und ihre Söhne.	1805, 7. Jan. St. VII. §. 4. litt. b.
11. Kein Beamter darf in ſeinem Gerichtsbezirk eine Gutsrealität erwerben. M. ſ. Nro. 26.	1805, 1. Jan. St. VII. §. XVI. 1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 342.

1805, 17. Okt. St. XLIII wiederholt 1808, 20. Dez. St. LII. 1809, 11. July. S. 937. Schwaben 1805, 2. Apr. S. 372. Franken 1805, 8. Apr. S. 149. 1805, 23. Sept. S. 214.

12. Wiederholung der Verordnung Nro. 9. mit Bestimmung der Strafe.

1806, 7. Jun. S. 250. §. 6. u. f.

13. Bestimmungen über den Gerichtsstand und die übrigen Verhältnisse der fürstlich Fuggerschen Beamten.

1807, 19. März S. 485.

14. Bestimmungen wegen der Uebernahme der Beamten oder Bedienseten der mediatisirten Fürsten ꝛc. ihrer künftigen Anstellung und Verhältniß zu den Landesstellen, Kompetenz und die übrigen Verhältnisse derselben.

1808, 4. Juny. S. 1334. 1825, 18. Nov. S. 872.

15. Der geheime Rath erkennt, ob ein öffentlicher Beamter vor Gericht gestellt werden soll — nun der Staatsrath.

1810, 16. Aug. S. 678.

16. Den Beamten ist verboten, ohne spezielle Bewilligung Kriegs- und Kommunal-Umlagen auszuschreiben und zu erheben.

1810, 8. Okt. S. 993.

17. Die Beamten haften für jede unterlassene Taxirung mit Regreß an die Taxpflichtigen, wobey zugleich die Strafen der Nachläßigkeit, der Exzessen und Untreue für die taxperzipirenden Beamten bestimmt werden.

1810, 30. Nov. S. 1347. 1820, 19. April. S. 323.

18. Bestimmungen über Kosten-Bestreitung der Reparaturen an Wohnungen der Beamten.

1817, 27. März. S. 233 1825, 17. Dez. S. 1100. §. 81. bis 85. 115. 161. 117. 118. 127. 145.

19. Allgemeine Bestimmungen über den Wirkungskreis der Kreisregierungen in Beziehung auf die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Beamten, und

1817, 15. Apr. S. 331. 1825, 9. Dez. S. 977. §. 6. 27. u. f.

20. der Ministerien in gleicher Beziehung bey den einschlägigen Beamten.

1817, 16. Aug. S. 835.

21. Vorschriften über Umzugsgebühren der Beamten. M. s. a. u. Umzugsgebühren.

1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 94. §. 128.

22. Verpachtungen oder Anleihen an einen gutsherrlichen Beamten oder an ihre Verwandten aus dem ihrem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungsvermögen sind verboten.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 121. tit. V. §. 5. tit. X. §. 6.

23. Recht der Siegelmäßigkeit und Begünstigung für die Söhne der höhern Beamten bey der Konscription, und Art der Anklage derselben wegen verletzter Verfassung.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 325. §. 1.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. Seite 189. §. 4. 14. 26. 31. 33. 41. 42. 58. 62. 62—64.

24. Allgemeine Bestimmungen über die Verhältnisse der standesherrlichen

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 221. §. 36. 43. 44. 46. 51 — 66. 86. 92. 94. 96. 100.

25. und der gutsherrlichen Beamten.

26. Das Verbot des Gütererwerbs von den Beamten Nro. 11. wird näher erläutert. 1818, 24. Aug. S. 987.

27. Jeder Beamte erwirbt durch den Eintritt in ein öffentliches Amt an den Ort seines Amtsitzes den Titel der Ansäßigmachung mit der definitiven Anstellung. 1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825. S. 116. §. 4.

28. Die Beamten, welche bey Bewilligung der Ansäßigmachung und Verehlichung den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825 zuwiderhandeln, haften für die daraus entstehenden Kosten und Schäden. 1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825. S. 123. §. 9.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

29. Die Beamten der Klöster und Stifte in den fränkischen Besitzungen werden den dortigen Regierungen untergeordnet. Franken 1803, 2. Juny. S. III.

30. Dieselben sollen die Schulordnungen genau einhalten. Schwaben. 1803, 7. May. S. 40.

31. Sie dürfen an ihren Amtswohnungen eigenmächtig nichts ändern oder bauen. Schwaben. 1804, 2. Jan. S. 21.

32. Denselben ist bey strenger Strafe verboten, die Verrichtungen eines Insinuations-Mandatars zu übernehmen. Schwaben. 1805, 29. July. S. 777.

M. s. überhaupt u. Staatsdiener, Reiselizenzen, Uniformen.

Bedienstete.

Die höhern städtischen Bediensteten werden vom Magistrate benehmlich mit dem Gemeinde-Ausschuß unter Regierungs-Bestätigung angestellt. 1818, 17. May. Gsetzbl. 1818 S. 69. §. 58.

M. s. u. Beamte und Magistrate.

Beeidigung.

1. Bestimmung über die Beeidigung der Geistlichen in Kriminalfällen. 1807. 4. April. S. 611.

2. Vorschriften über die Beeidigung bey Uebernahme einer Vertheidigung in Kriminalsachen. 1814, 28. April. S. 993.

3. Bestimmungen über die Beeidigung der Siegelmäßigen in Civilsachen. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 330. §. 13.

M. s. u. Eid.

Beerdigung.

1. Die Beerdigung der Leichen in Kirchen und deren Grüften ist verboten. 1803, 28. Jan. St. V. u. 8. u. 10. Febr. St. VII. Franken. 1803, 30. April. S. 80. Schwaben. 1803, 22. Dez. S. 239.

2. Bey Beerdigung ist zwischen ehelichen und unehelichen Kindern kein Unterschied zu machen. 1803, 24. May. St. XXII.

3. Die Beerdigung der Selbstmörder soll nach Beendigung der gerichtlichen Unter- 1809, 29. May. S. 865.

ſuchung und der hienach ertheilten Weiſung der einſchlägigen Juſtizbehörde ohne weitere Anfrage in dem gewöhnlichen Ortskirchhofe vollzogen werden.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Ulm
1805, 26. Jan. S. 602. 4. Die todtgebornen Kinder dürfen an keiner abgeſonderten Stelle des Kirchhofes beerdigt werden.

Schwaben
1807, 20. Apr. S. 749. 5. Beſtimmung über die Beerdigung nach vorgenommener Todtenbeſchau.

Tyrol
1807, 18. Aug. S. 1985.

M. ſ. u. Begräbniß.

Beförderung.

1803, 15. Auguſt. Stück XXXVI. Nr. IX. 1. Ueber die Beförderungen im Staatsdienſte und deren Stufenfolge werden allgemeine Beſtimmungen gegeben.

1811, 1. Jan. S. 44. 2. Dieſelben finden beym Militär künftighin nicht mehr nach der Tour, ſondern den Umſtänden angemeſſen ſtatt.

1814, 2. Dez. S. 1793. 3. Von Beförderungen, ſeyen ſie definitiv oder proviſoriſch, wird ohne Ausnahme die geheime Kanzleytaxe und die Ausſchreibgebühr entrichtet.

1815, 24. Jan. S. 65. 4. Beſtimmungen, daß die Beförderungen im Juſtizfache auf die ämtlichen Gutachten und auf ſtufenweiſes Vorrücken begründet werde; nähere Erläuterungen hierüber.

1825, 9. Dez. S. 989. §. 27. 5. Der Vorſchlag zur Beförderung der einſchlägigen Staatsdiener und die Kontraſignirung der deßfalſigen Dekrete ſteht dem Miniſter zu.

M. ſ. u. Anſtellung, Ausſchreibgebühren, Beamte, Staatsdiener und Staatsdienſt.

Beförderungs-Ordnung.

1809, 23. Jan. S. 226. erneuert 1813, 8. Nov. S. 1433. 1. Beförderungs-Ordnung der proteſtantiſchen Geiſtlichen.

1820, 12. Aug. S. 683. 2. Nähere Erläuterungen und Modifikationen vorſtehender Verordnungen.

M. ſ. a. u. proteſtantiſche Geiſtliche und Pfarramt.

Begnadigung.

1807, 19. März S. 475. §. 8. wiederholt. 1818, 26. May. Gſzbl. 1818. S. 134. u. 199. §. 25. 1. Das Begnadigungsrecht kömmt in Strafſachen allein dem Könige als Souverän zu.

1809, 27. July. S. 1273. u. 1279. 2. Beſtimmungen über Begnadigung der von einem Spezialgerichte Verurtheilten. Bey Urtheilen des Standrechtes findet kein Antrag auf Begnadigung ſtatt.

1816, 19. May. S. 323. wiederholt 1819, 3. May. S. 389. 3. Den Geſuchen und Anlangen um Begnadigung muß eine Abſchrift des Straferkenntniſſes, jedoch nur einfach, beygelegt werden.

1825, 9. Dez. S. 995. §. 53. 4. Die Anträge zu Begnadigungen in Strafſachen ſteht dem Miniſterium der Juſtiz zu.

Begräbniß.

1. Den Individuen des Bürgermilitärs wird ein feyerliches Begräbniß zugeſtanden, und die Auszeichnungen der verſchiedenen Chargen beſtimmt.	1807, 22. July. S. 1297.
2. Kein Geiſtlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feyerlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten; Gebühren für die Beywohnung.	1809, 24. März. S. 920. und 1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 178.
3. Die Verordnung Nro. 1. wird auf die Landwehr ausgedehnt. M. ſ. u. Beerdigung.	1816, 12. July. S. 475.
Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
4. Allgemeine Beſtimmungen über die Begräbniſſe im Fürſtenthum Würzburg.	1805, 17. Juny Fr. Rgbl. S. 213.

Begräbnißplatz.

1. Die Begräbnißorte müſſen außerhalb den Städten angelegt werden.	1808, 24. Septbr. Seite 2520. §. 57.
2. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof hat, ſo iſt der im Orte befindliche als gemeinſchaftlicher Begräbnißplatz für ſämmtliche Einwohner des Ortes gegen verhältnißmäßige Tragung der Laſten zu betrachten.	1809, 24. März. S. 920. 1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 177. §. 100. u. folg.
3. Zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung derſelben können Gemeinde-Umlagen in Anſpruch genommen werden.	1812, 6. Febr. S. 326. Art. 8. Nr. 5. 1819, 22. July. Gſtbl. 1819. S. 86. Art. I. Litt. b. Nr. 7.
4. Die oberſte Aufſicht auf Begräbnißplätze und deren Anlegung ſteht den Kreisregierungen zu.	1817, 27. März. S. 251. §. 23. 1825, 17. Dez. S. 1084. §. 53.
5. Für zweckmäßige Begräbniß-Anſtalten ſorgt der Magiſtrat, die Handhabung der Ordnung dabey ſteht der Polizeydirektion zu.	1818, 5. Sept. Gſtbl. 1818. S. 587. §. 39.

Begräbniß-Koſten.

1. Feſtſetzung der Begräbnißkoſten der Militär-Individuen auf dem Lande.	1804, 11. Auguſt. Stück XXXIII.
2. Die Begräbnißkoſten für Arme beſtreitet die Armenkaſſe.	1816, 17. Nov. S. 795. §. 43.
3. Lozirung der Begräbnißkoſten des Schuldners, ſeiner Ehegattin und Kinder in die erſte Klaſſe.	1822, 1. Juny. Gſtbl. 1822. S. 108. §. 12.
Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
4. Die Begräbnißkoſten der Militär-Penſioniſten und Invaliden werden nicht mehr vergütet.	Franken 1803, 30. Aug. S. 171.

Beherbergung.

1818, 17. May. Gſetzbl. 1818. S. 88. §. 109. Beherbergung des Geſindels oder verdächtiger Perſonen iſt bey ſtrenger Strafe verboten.

Beicht.

1802, 23. Dez. St. LII. §. 13. Zu derſelben ſind die Kinder erſt im dritten Jahre des Schulbeſuches zuzulaſſen.

Beiſitzer.

1813, 30. März. S. 458. 1. Ihre Beyziehung hört bey den Kriminalgerichten der ehemals öſterreichiſchen Gebietstheile auf.

1818, 5. Auguſt. Gſetzbl. 1818. S. 498. §. 26 bis 32. 2. Beſtimmungen über die Beiſitzer bey Gemeindewahlen und deren Verpflichtung.

Bekanntmachungen.

1801, 5. Juny. Stück XXVII. Franken 1808, 22. Juny. S. 1469. 1. Beſtimmungen über Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen an Sonn- und Feyertagen nach geendigten Gottesdienſte, oder durch die Pfarrer von den Kanzeln.

1806, 1. Jan. S. 4. 1812, 2. Jan. S. 169. 1814, 17. März S. 673. 1817, 29. Dezember Geſetzbl. 1818. S. 5. 2. Normen über die Bekanntmachungen der amtlichen und Privatnachrichten, Geſetze und Verordnungen ꝛc. in den Regierungs- und Geſetzblättern.

1808, 24. Sept. S. 2525. §. 81. 1818, 15. Sept. Gſetzbl. 1818. S. 604. §. 84. 3. Bekanntmachungen von Privaten hängen von der Bewilligung der Polizey-Direktion ab.

1214, 21. Juny. S. 1260. 4. Beſtimmungen über Bekanntmachung der zur Unterſuchung gekommenen Verbrechen und Vergehen und der hierauf Bezug habenden Aktenſtücke in Schriften.

1818, 17. May. Gſetzbl. 1818. S. 84. §. 100. 1818, 24. Sept. S. 1113. §. 1. 5. Die Bekanntmachung der kön. Befehle und Verordnungen in den Gemeinden liegt dem Vorſteher ob.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1825, 11. Sept. Gſetzbl. S. 59. u. 63. 6. Vorſchriften über die Art der Bekanntmachungen bey Veräußerungen im Rhein-Kreiſe.

Belehnung.

1803, 18. Oktober. Stück XLIV. 1. Dieſelbe darf nicht eher ertheilt werden, bis der Vaſall die Bezahlung der Lehenstaxe nachgewieſen hat.

1806, 23. May. S. 190. 2. Beſtimmungen, wegen der perſönlichen Erſcheinung der Vaſallen bey der Belehnung.

3. Die Vornahme des Belehnungsaktes bey Kanzley- und Ritter-Lehen gehört zum Wirkungskreis der Kreisregierungen Kammer der Finanzen. 1825, 17. Dez. S. 1107. §. 91.

M. s. u. Lehenwesen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

4. Formular für die Einrichtung der Belehnungs-Protokolle. Schwaben 1806, 4. März. S. 114.

Beleuchtung der Straßen.

1. Zur Einführung der nächtlichen Beleuchtung in allen Städten und Märkten sollen geeignete Vorschläge gemacht werden. 1805, 28. Jan. St. VI.
2. Die General-Kreis-Kommissäre resp. Kreisregierungen haben für gute Beleuchtungsanstalten zu sorgen. 1808, 17. July. S. 1658. 1825, 17. Dez. S. 1089. §. 60.
3. In allen größern Städten sollen durch die Polizeydirektionen Beleuchtungsanstalten eingeführt werden. 1808, 24. Sept. S. 2522. §. 68.
4. Die nächtliche Beleuchtung soll in allen jenen Städten, Märkten und Flecken, wo eine solche besteht, wenigstens eine halbe Stunde nach 10 Uhr Abends fortdauern. 1809, 21. Jan. S. 152.
5. In den Jahresberichten ist der Zustand der Beleuchtungsanstalten anzugeben. 1809, 27. Sept. S. 1728.
6. Die Sorge für Errichtung der Beleuchtungsanstalten bleibt den Magistraten mittels Deckung durch Gemeinde-Umlagen und Konkurrenz der Aerarial-Gebäude überlassen. 1812, 6. Febr. S. 325. Art. 8. 1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 86. Art. I. lit. b. Nro. 4.
7. Die Magistrate leiten und besorgen die Beleuchtungsanstalten. 1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 71. §. 64.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen. 1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 596. §. 65.

8. Beleuchtungsbeytrag in München nach dem Schätzungs-Werthe der Gebäude. 1805, 8. April. Stück XV.
9. Das Beleuchtungs-Personal steht in München unter dem Hof-Oberrichteramte. 1805, 5. März. Stück XI.

Belohnung.

1. Bestimmung in wiefern Staatsdomänen oder Renten zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehen werden können. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 113. Art. III. §. 5. Tit. VII. §. 18.
2. Anträge auf Belohnungen der Beamten des innern Dienstes und anderer Unterthanen für besondere öffentliche Dienste steht dem Ministerium des Innern zu. 1817, 27. März. S. 279 §. 94. und 15. April. S. 349. §. 62. 1825, 9. Dez. S. 1003. §. 78.

Belustigungen, öffentliche.

Die Oberaufsicht auf selbe in den Kreisen kompetirt zu den Kreisregierungen. 1825, 17. Dez. S. 1094. §. 68.

Beneficiaten.

1802, 7. Dez. St. L. — 1. Jeder Benefiziat hat in Zeit vier Wochen vom Antritte des Benefiziums den Posseßbefehl beyzubringen.

1804, 21. März. St. XIII. Schwaben 1804, 18. Jun. S. 116. — 2. Die Todfälle der Benefiziaten sind sogleich in vorgeschriebener tabellarischer Form anzuzeigen.

1804, 18. Juny. Stück XXVI. 1811, 23. Jan. S. 140. — 3. Durch Brand verunglückte Benefiziaten werden bey unterlassenen Beytritt zur Brandassekuranz weder mit Stiftungs- noch Kirchenkapitalien unterstützt.

1805, 6. März. Stück XIII. — 4. Bey ausgebrochenem Konkurse der Benefiziaten sind die Baufälle in die sechste Klasse zu loziren.

1809, 24. Sept. S. 1602. — 5. Von den Benefiziaten ist die Anstellungstaxe vor der Installation zu erheben, und ihre Anstellung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

1811, 2. Jan. S. 66. — 6. Bestimmung über ihre Steuerpflichtigkeit und über die Konkurrenz des Aerars bey nicht zureichender Kongrua. M. s. u. Benefizien Nro. 11.

1811, 23. Jan. S. 139. Art. 7. — 7. Die Benefiziaten sollen für die Benefizialgebäude in eigenem Namen der Brandassekuranz beytreten.

1811, 8. July. S. 873. u. 9. Dez. S. 1818. — 8. Bestimmungen über die Wendung der Baufälle an den Benefiziatgebäuden durch die Benefiziaten.

1812, 1. Aug. S. 1434. — 9. Die Benefiziaten haben in ihren Beförderungs-Gesuchen ein Zeugniß von Seite des Landgerichts über die geschehene Erfüllung der Verbindlichkeit zur Erhaltung ihrer Gebäude anzulegen.

1815, 7. Okt. S. 825. — 10. Allgemeine Normen über Beförderung der Benefiziaten auf andere Benefizien und Pfarreyen.

Benefizien.

1804, 28. Nov. St. L. — 1. Bey Veränderungen ist auf den Holzabschleif der Benefizialwaldungen wegen allenfallsiger Ersatzerholung Rücksicht zu nehmen.

1805, 1. März. St XII. 1812, 18. Dez. Rgblatt 1813. S. 71. §. 3. lit. k. — 2. Die Verleihungs-Urkunden über Benefizien unterliegen dem Gradationsstempel.

1806, 6. Juny. S. 216. — 3. Das Benefizium zum heiligen Sigmund wird zum Prediger-Benefizium zu St. Peter in München bestimmt.

1806, 5. Dez. S. 465. 1806, 30. Dez. Rgblatt 1807. S. 270. — 4. Bestimmung über Verleihung der zum königl. Patronatrechte gehörenden Benefizien.

1807, 3. Okt. S. 1582. — 5. Gutachten und Berichte zur Besetzung von Benefizien.

1807, 11. Okt. S. 1620. 1809, 24. Nov. S. 1873. — 6. Alle entbehrlichen einfachen Benefizien werden zu dem Emeritenfond der Geistlichen geschlagen.

1808, 8. Sept. S. 2274. Nr. V. — 7. Die Verleihung der Benefizien gehört zum Wirkungskreis der Kirchensektion beym Ministerium des Innern.

1809, 27. März. S. 735. VI. 2. 1809, 18. July. S. 1233. — 8. Bestimmung der Präsentations- und Bestättigungstaxen auf ein Benefizium.

9. Allgemeine Vorschriften für die General-Kreiskommissariate bey Erledigung und Besetzung der Benefizien. — 1808, 12. Nov. S. 2709.
10. Einfache Benefizien, auf welche Pfarrer zu präsentiren haben, sollen nur an emeritirte Geistliche nach Bestimmung der Verordnung vom 11. Oktober 1807 verliehen werden. — 1808, 17. Dez. Rgblatt 1809. S. 8.
11. Nähere Bestimmung über die Besteuerung und Befreyung von Kommunallasten der Benefizien. M. s. u. Benefiziaten Nro. 6. — 1810, 19. Juny. S. 585.
12. Auftrag zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag der Benefizien mit einer ausführlichen Instruktion zu diesem Behufe. — 1811, 5. Dez. Rgblatt 1812. S. 73.
13. Die Oberaufsicht auf das Vermögen der Benefizien hat die Kreisregierung. — 1817, 27. März. S. 260. §. 45. 1825, 17. Dez. S. 1097. §. 74.
14. Allgemeine Bestimmungen über die Erhaltung der Benefizien, über die Residenzpflichtigkeit am Sitz derselben, das Präsentationsrecht und den Besitz mehrerer Benefizien. — 1817, 5. Juny. Gsetzblatt 1818. S. 414. Art. 4. §. 10 u. 11.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

15. Es wird eine Beschreibung sämmtlicher Benefizien abgefordert. — Schwaben 1803, 22. Sept. S. 26.
16. Bey Benefizien wird die Installation und Immission wie bey Pfarreyen vorgenommen. — Schwaben. 1805, 19. July. S. 768.
17. Die Stiftung des Frühmeßbenefiziums zu Oberostendorf wird genehmigt. — 1809, 10. July. S. 1133.
18. Ebenso jenes zu Gabelbacherkreuth. — 1810, 18. April. S. 330.

M. s. Baufälle, Pfarrer und Pfarreyen.

Berchtesgaden.

1. Die Auslieferung der dorthin sich begebenden Deserteure und Konscriptionspflichtigen wird zugesichert. — 1800, 6. Juny. Stück XXV.
2. Besitz-Ergreifungspatent von Berchtesgaden. — 1810, 19. Sept. S. 857.
3. In diesem Fürstenthume werden Landgerichte, Rentämter und — 1811, 9. Jän. S. 50.
4. Kriminal-Gerichtsbezirke organisirt. — 1811, 30. Juny. S. 835.
5. Aufruf zur Muthung der dortigen Lehen. — 1811, 3. July. S. 833. erneuert 1812, 31. März. S. 708. 1812, 24. May. S. 950.

Berg, Herzogthum.

Das Herzogthum Berg wird an Frankreich abgetreten. — 1806, 15. März. S. 121.

Bergen op Zoom.

Dieses Marquisat wird an die Republick Batavia abgetreten. — 1801, 11. May. Cl. XXI.

Bergfälle.

Es wird eine Schrift zur Vermeidung derselben und Verhütung der Murrbrüche empfohlen. — 1808, 8. Juny. S. 1342.

Berg- und Hüttenwesen.

Im Allgemeinen.

1803, 15. August. Stück XXXVI. §. 1. — 1. Die Bergsachen sind den einschlägigen Landesdirektionen zugewiesen.

1803, 30. Nov. Rgblatt 1804. St. IV. — 2. Die Bergordnung von 1784 wird zur genauesten Befolgung eingeschärft, und nähere Bestimmungen über Gewinnung und Anschaffung der Materialien, die Anfertigung der Produkte, die Geschäftsführung und Aufsicht auf den Haushalt im Allgemeinen; die speziellen Pflichten der Berg- und Hüttenbeamten nach Verschiedenheit der Dienstgeschäfte; und die polizeylichen Anstalten gegeben.

1804, 4. Jan. St. VI. — 3. Organische Bestimmungen über die Führung der Direktionsgeschäfte bey dem Berg- und Hüttenwesen.

1804, 4. Jan. St. VI. — 4. Oberste Leitung des Berg- und Hüttenwesens durch ein General-Bureau und die Landesdirektionen. M. s. Nro. 6.

Franken.
1804, 8. Juny. S. 154.
Schwaben.
1804, 16. Aug. S. 643. — 5. Die Bergordnung von 1784 wird auch in Schwaben und Franken eingeführt.

1807, 13. Febr. S. 303. — 6. An die Stelle des General-Bureau tritt ein oberstes Bergamt, das die oberste administrativ Behörde in allen das Berg- und Hüttenwesen, so wie die Münzämter betreffenden Gegenstände bildet; Personalstand und Geschäftsgang des Berg- und Hüttenwesen.

1808, 29. Sept. S. 2965. u. 2970. — 7. Nachträgliche Bestimmungen über die Verwaltung desselben mit Eintheilung in drey Hauptdistrikte unter Oberberg-Kommissären und Festsetzung der Geschäfts-Sphäre.

1817, 27. März. S. 353. §. 76. — 8. Dasselbe ist dem Ministerium der Finanzen untergeordnet.

1825, 9. Dez. S. 1008. §. 90. lit. c.

1819, 22. July. Gsbl. S. 44. lit. G. g. — 9. Königl. Erklärung in Beziehung auf dasselbe auf den Wunsch der Stände.

Berg- und Hüttenämter

1807, 10. April. S. 685. — 10. Für die Provinz Bamberg wird ein eigenes in Kronach errichtet.

1807, 1. Sept. S. 1479. §. 8. — 11. Ueber die Abgabe des Holzes an dieselben von Seite der Forstereyen werden geeignete Normen erlassen.

1808, 11. März. S. 665. — 12. Die Eingaben an das oberste Bergamt müssen gesiegelt und in duplo ihren ordnungsmäßigen Gang durch die Unterbehörden nehmen.

1809, S. 699. — 13. Berg- und Hüttenämter werden nach den drey Hauptdistrikten im Königreiche mit Benennung des Personals eingetheilt.

1810, 25. July. S. 589. — 14. Von den amtlichen Planen und Materialien der Bergbehörden darf Niemand etwas bekannt machen.

1814, 7. May. S. 1129. — 15. Bestimmungen über den erweiterten Wirkungskreis der bestehenden Ober-Berg-Kommissariate.

1820, 27. Sept. S. 824. — 16. Die Bergwerks-Administration wird mit der General-Salinen-Administration und der unmittelbaren Münz-Kommission in eine Centralstelle unter den Namen

General-Bergwerks Salinen- und Münz-Administration jedoch in der Art vereinigt, daß die Berg- und Salinenkasse, so wie das Etats- und Rechnungswesen abgesondert verbleiben. M. s. u. Münzwesen.

17. Für jedes der 14 constituirten Bergreviere wird allzeit ein solches unter einem Bergmeister bestellt, an welches sich die Unterthanen in Berg-Angelegenheiten zu wenden haben. — 1822, 7. Nov. S. 1081.

Berg- und Hütteneleven.

18. Reglement über das Institut für dieselben; Aufnahme, Zahl, Unterricht, Aufsicht, Prüfung und Unterstützung derselben. M. s. Nr. 12. — 1803, 30. Nov. Rgblatt 1804. St. V.

19. Instruktion für die Berg- und Hüttenämter in Hinsicht des praktischen Unterrichts derselben. — 1803, 30. Nov. Rgblatt 1804. St. VI.

20. Vorschriften über ihre Annahme, die Vorkenntnisse, Eigenschaften, bey den Prüfungen und Stipendienertheilung. — 1807, 2. April. S. 639.

Berggerichte.

21. Organisches Edikt gemäß welchem die von den Berggerichten bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit den ordentlichen Civilgerichten mit Beygebung ständiger der Bergrechte und Gesetze kundiger Mitglieder übertragen, und über die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang dieser Gerichte das Geeignete festgesetzt wird. — 1809, 14. Sept. S. 1577.

22. Die Appellationsgerichte werden unter Beygebung eines technischen Mitgliedes als solche in zweyter Instanz erklärt. — 1823, 14. Okt. S. 1502.

Berg- und Hüttenpersonal.

23. Bestimmungen über Belohnungen, Anstellung, Entlassung, Obliegenheiten, Gedingzeit, Lohn und Wart-Gelder der Berg- und Hüttenarbeiter. — 1803, 30. Nov. Rgblatt 1804. St. IV.

24. Dasselbe wird nach Bergdistrikten eingetheilt, dessen Personalstand, Besoldungen, Pensionen der Wittwen und Waisen und Uniforme bestimmt. — 1804, 20. July. Stück XXXII. Franken 1804, 29. July. S. 183. Schwaben 1804, 16. Aug. S. 633.

25. Befreyung desselben von der Militärpflicht. — 1805, 7. Jan. St. VII. §. 6. lit. g.

26. Die Uniformirung sowohl des höhern als untergeordneten wird vorgeschrieben. — 1810, 21. Nov. S. 1259.

Bergreviere.

27. Berichtigung der Eintheilung derselben. — 1823, S. 825.

Bergwerke.

28. Die Adelichen bleiben unter Beobachtung der hierüber bestehenden Gesetze in deren Besitze. — 1806, 31. Dez. Rgblatt 1807. S. 212. §. 3. lit. g. 1818, 26. May. Gsetzblatt 1818. S. 207. §. 49. und S. 222. §. 3. u. III

Bergwerks-Produkte.

29. Bestimmung über die Entrichtung u. Rückvergütung der gesetzlichen Mauth-Auflagen. — 1811, 23. Sept. S. 1360.

Berichte

1. Die Berichte der Kollegien sind an das einschlägige Ministerial-Departement von Außen zu überschreiben. — 1799, 18. May. Stück XXIII.

1796, 22. Juny. Rgbl. Stück XXIX. wiederholt. 1805, 23. Jan. St. V.

2. Die ad collegia zu erstattenden sollen ordentlich zusammengeheftet, und in ein Couvert eingeschlagen werden.

1801, 13. Novbr. Stück XLVIII.

3. In den Berichten an die höchste Stelle ist neben dem Betreffe auch der Tag und das Monat, wann solche expedirt und abgegangen sind, beyzusetzen.

1801, 23. Dez. Rgblatt 1802. St. I.

4. In Militär-Gegenständen sind die Berichte an die vorgesetzte Kollegialstelle einzubefördern.

1803, 28. Dez. Rgblatt 1804. St. I. Schwaben. 1804, 25. Jan. S. 63.

5. In den Berichten, Vorstellungen und Anlangen ist allzeit das einschlägige Landgericht und der Ort anzuführen.

1806, 1. Jan. S. 7.

6. Ueberschrift der Berichte wegen der angenommenen Königswürde.

1806, 20. Aug. S. 307.

7. Vorschrift der in Berichten und Vorstellungen an die höhern Landeskollegien von den Unterbehörden und Partheyen zu beobachtenden Submissionsformel.

1806, 26. Dez. Rgblatt 1807. S. 18. 1809, 19. Nov. S. 1859.

8. Die Berichte, welche von Landgerichts-Aktuaren und Assessoren verfertigt werden, sollen diese mitunterzeichnen.

1807, 21. Jan. S. 325.

9. Die protestantischen Pfarrer haben sich in ihren Berichten genau an die vorgeschriebene Form zu halten.

1807, 25. May. S. 920.

10. Auf die genaue Rubrizirung der Berichte ist von den Unterbehörden Sorgfalt zu verwenden.

1807, 31. Okt. S. 1699.

11. Bezeichnung der zum obersten Forstamt zu erstattenden Berichte mit der Nummer der veranlassenden Weisung oder mit ex officio.

1807, 1. Oktb. Reggsbl. 1808. S. 245.

12. Bestimmungen über die Form und Ueberschrift der Berichte an das Central-Rechnungskommissariat in Stiftungs- und Kommunalsachen, und

1808, 18. Jan. S. 179.

13. an die allerhöchste Stelle.

1808, 26. Febr. S. 577. Franken. 1803, 28. Sept. u. 6. Dez. S. 235. u. 317. und 1805, 18. Febr. S, 80.

14. Die Berichte und Vorstellungen müssen jedesmal bey einem Reichsthaler Strafe an die auftragende Stelle erstattet werden.

1808, 19. Apr. S. 933. Franken. 1803, 15. Juny. S. 116.

15. In Berichten an Sr. Majestät oder an die Landeskollegien dürfen bey 1 Reichsthaler Strafe von den darin berührten Personen keine Titulatur wie „Herr — Unterthan, vorkommen.

1808, 7. July. S. 1930. 1808, 25. Aug. S. 1945. bis 1948.

16. Ueberschrift und Form der Berichte an den obersten Lehenhof.

1808, 17. July. S. 1673.

17. Form der Berichte der General-Kreiskommissariate an den König, und jene der Unterbehörden an das General-Kreiskommissariat.

1808, 25. Aug. S. 1959.

18. Form und Einrichtung der Berichte an die Ministerial-Polizeysektion.

1808, 25. Aug. S. 2052.

19. Form und Einrichtung der Berichte an die Steuer- und Domainensektion.

1808, 15. Sept. 2469.

20. Form und Einrichtung der Berichte an die Ministerial-Sektion der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

1808, 17. Sept. S. 2266.

21. Form und Einrichtung der Berichte in Gegenständen der Postregie.

22. Form und Einrichtung der Berichte an die Central-Administration des aufgehobenen Johanniter-Ordens. 1808, 25. Okt. S. 2551.

23. Die Berichte der Unterbehörden an die Ministerial-Sektionen sind an die Person des Königs mit Bezeichnung des betreffenden Ministeriums zu stilisiren. 1808, 25. Okt. S. 2560.

24. Die von einem Kreisrathe oder Kreisdirektor verfertigten Berichte der General-Kreiskommissariate sind von denselben mitzuunterzeichnen. 1808, 17. Dez. S. 2974.

25. In Berichten dürfen verschiedenartige Gegenstände nicht aufgenommen werden. 1808, 18. Dez. S. 2976. Schwaben. 1803, 31. Oktbr. S. 122.

26. Die Berichte und Vorstellungen der Unterbehörden und Partheyen an das allgemeine Steuerprovisorium gehen an die Ministerial-Steuer- und Domainensektion. 1809, 6. Jan. S. 101.

27. Die Berichte und Vorstellungen, welche die Steuer des laufenden Jahres betreffen, sind an die einschlägigen Kreis-Finanzdirektionen zu richten. 1809, 9. März. S. 507.

28. Die Verordnung Nro. 17. wird bey Berichten der Unterbehörden an die Appellgerichte angewendet. 1809, 19. May. S. 795. 1809, 25. July. S. 1235.

29. Vorschriften über die Form und Einrichtung der Berichte in Bergwerkssachen. 1809, 14. Sept. S. 1586.

30. Normen über die Einrichtung und den Inhalt der von den Kreiskommissariaten jährlich an das Ministerium des Innern zu erstattenden Berichte. 1809, 27. Sept. S. 1721.

31. Die Verordnung Nro. 8. wird auf die Polizey-Kommissarien und Aktuare bey städtischen Polizeybehörden angewendet. 1810, 28. Jan. S. 65.

32. Taxation der Berichte. 1810, 8. Okt. S. 984.

33. Form der Berichte des Ober-Konsistoriums. 1818, 26. May, Gsbl. 1818. S. 448. §. 25.

34. In allen den Wirkungskreis des obersten Kirchen- und Schulrathes gehörigen Gegenständen, werden die Berichte an das Ministerium des Innern mit dem Beysatze: zum obersten Kirchen und Schulrath, gerichtet. 1825, 17. Dez. S. 1038. §. 11.

35. Vorschriften über Berichtserstattung und Abforderung, dann die Form, Ueberschriften und Einrichtung der Berichte der Kreisregierungen und der Unterbehörden. 1825, 17. Dez. S. 1059. §. 18. u. §. 140.

M. s. u. Jahresberichte, Eingaben, Titulatur.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

36. Bestimmungen über die Form der Berichte an die Landesdirektion. Franken 1803, 18. July. S. 146. 1804, 28. Dez. S. 3.

Berufungen.

Bestimmungen über die Statthaftigkeit derselben an die Person des Königs. 1825, 25. Nov. 909. Nr. 5. u. 8.

M. s. u. Appellation, Reklamation, Rekurse.

Beschauleute.

Die Aufstellung derselben zum Behufe der Viktualienpolizey gebührt dem Magistrate nach vorgängigen Benehmen mit der Polizey-Direktion. 1818, 15. Sept. Gsbl. 1818. S. 591. §. 48.

Beſchäftigungs = Anſtalten.

1825, 9. u. 17. Dez. S. 1087. §. 58. u. S. 1001. §. 74. — Die Aufſicht und Leitung der Beſchäftigungs = Anſtalten kompetirt zu den Kreisregierungen und dem Miniſterium des Innern. M. ſ. u. Armenweſen und Arbeits-Anſtalten.

Beſcheide.

1816, 17. Nov. S. 812. §. 78. — 1. Die Beſcheide des Armen = Pflegſchaftsrathes werden den Partheien mündlich bekannt gemacht.

1818, 15. Sept. Gſtblatt 1818. S. 625. §. V. — 2. Definitive Beſcheide der Kommiſſion in Univerſitätsſtädten ſollen jedesmal dem Beſchluſſe der ganzen Kommiſſion unterworfen werden.

1819, 22. July. Gſtbl. 1819, S. 70. §. 19. — 3. Gegen Beſcheide, wodurch die Klage ohne weitere Einleitung abgewieſen wird, kann appellirt werden. M. ſ. u. Erkenntniſſe.

Beſcheinungen.

1805, 1. März. St. XII. §. 3. 3. lit. a. 1812, 18. Dez. Rgblatt 1813. S. 67. §. 3. lit. a. — Unterliegen dem Gradations-Stempel.

Beſchlagnahme.

1803, 13. Juny. Stück XXVI. 1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 184. §. 7. 8. 50. 11. — Allgemeine Beſtimmungen über Beſchlag auf Schriften, Bilder, ſinnliche und bildliche Darſtellungen.

Beſchlag = Schmiede.

1810, 1. Febr. S. 128. u. 133. — 1. Erforderliche Vorkenntniſſe zur Uebernahme einer Beſchlagſchmiede. Deßfalſiger Unterricht, Prüfung und Zeugniſſe. Obliegenheiten der Beſchlag-Schmiede bey ausgebrochenen Viehſeuchen.

1811, 15. Jan. S. 113. — 2. Unterrichtszeit für die Beſchlag = Schmiede, Prüfung derſelben.

1811, 4. April. S. 461. 1812, 16. Aug. S. 1473. — 3. Die Schmiedgeſellen haben jedesmal am 30. April oder 31. Oktober mit den erforderlichen Zeugniſſen bey der Veterinärſchule einzutreffen.

1816, 8. Juny. S. 371. — 4. Die mit Approbations = Zeugniſſen der Veterinärſchule verſehenen Beſchlagſchmiede ſind bey ihrer Anſäßigmachung als Huf- und Beſchlagſchmiede vom Meiſterſtücke und den herkömmlichen Koſten befreyt; hinſichtlich der übrigen Schmiedarbeiten bleibt es bey den beſtehenden Zunftbeſtimmungen.

1817. 27. März. S. 252. §. 15. — 5. Die Aufſtellung, Verſetzung, Entlaſſung, Beſtrafung ꝛc. der Beſchlagſchmiede gehört zu den Regierungen.

1825, 17. Dez. S. 1085. §. 55. — 6. Hierin ſind nun unter Vorbehalt der Reklamationen und Oberaufſicht der Regierungen die Unterbehörden kompetent.

Beſchwerden.

1809, 4. Febr. S. 1539. — 1. Beſchwerden der Unterthanen gegen die Rentämter ſind von den Appellationsgerichten nicht unmittelbar anzunehmen, noch direkte Weiſungen zu erlaſſen.

2. Die Abstellung der Beschwerden der Unterthanen gegen Beamte, Schreiber ꝛc. kompetirt zu den Kreisregierungen. — 1817, 27. März. S. 264. §. 55. 1825, 17. Dez. S. 1101. §. 82.

3. Beschwerden der Meister, Gesellen ꝛc. aus den Handwerks-Verhältnissen, Beschwerden der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute gehören vor den Magistrat. — 1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 600. §. 73.

4. Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen oder in Verbindung damit entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht Statt findet, ressortiren zur Staatsraths-Kommission. M. s. u. Appellation, Reklamation, Rekurse. — 1821, 9. Jan. S. 57. 1825, 18. Nov. S. 874. §. 22.

Besitz.

Durch die Gemeinde-Vorsteher sind vierteljährig die Veränderungen in dem Besitze bey der Unterthanen anzuzeigen. M. s. u. Hypotheken. — 1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 96. §. 133.

Besitznahme.

Die Besitznahme eines Gutes oder Hauses darf erst nach beygebrachtem Schulentlassungsscheine bewilligt werden. — 1802, 23. Dez. St. LII.

Besitzrecht.

Von der Besteuerung eines Gegenstandes kann nicht auf das Recht des Besitzes oder Eigenthumes gefolgert werden. — 1813, 24. Aug. S. 1084.

Besoldungen.

1. Alle bisher üblichen Naturalbesoldungen sollen in Geld verreicht werden. — 1800, 11. July. Stück XXX.

2. Bestimmung über das Verhältniß der Beyträge zu den Kriegs-Kosten von Besoldungen. — 1800, 31. Dez. Regblatt 1801. St. II. 1801, 7. Jan. St. II. 1801, 12. Jan. St. III.

3. Die Beamten ziehen das Besoldungsholz in natura, und müßen sich die Beyführung selbst besorgen, Vorschriften für die Forstämter, wenn dieses Holz in entferntern Waldungen geschlagen werden muß. — 1803, 29. Auguß Stück XXXVI.

4. Die Besoldungen des Personals der geheimen Kanzleyen werden regulirt. — 1803, 9. Septbr. Stück XXXIX.

5. Der Besoldungshaber der Landrichter soll, so lange er in natura eingedient wird, auch in natura vierteljährig gegeben werden. — 1804, 5. Novbr. Stück XLVI.

6. Besoldungs-Regulativ der Staatsdiener. M. s. Nro. 13. — 1805, 1. Jan. St. VII.

7. Das Besoldungsholz darf nicht schaarwerksweise beygeführt werden. — 1807, 11. May. S. 870.

8. Von den Rentämtern sind vierteljährig Verzeichnisse der Besoldungs-Abzüge zur Central-Staatskasse einzusenden. — 1808, 23. Febr. S. 576.

1810, 8. Dez. Rgblatt 1811. S. 273. 9. Normen der höhern Besoldungs-Klassen für die Räthe und den übrigen Personalstand bey den Justizstellen.

1815, 12. May. S. 398. §. 14. 10. Bestimmungen in wie ferne für Gemeinde-Dienste keine Besoldungen ausgeworfen werden dürfen.

1817, 27. März. S. 268. §. 67 — 75. 1825, 17. Dez. S. IIII. §. 100 — 107. 11. Bestimmung über den Wirkungskreis der Finanzkammern bezüglich der Besoldungs-Anweisungen.

1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 66. §. 50. 12. Bestimmungen über die Besoldungen der einzelnen Magistratsstellen.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 335. 13. Die Verordnung Nro. 6. wird wiederholt, und der Standes- und Funktionsgehalt genau bestimmt.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 239. 14. Die Besoldungen der gutsherrlichen Beamten richten sich nach jenen der königlichen Staatsdiener.

1819, 22. July. Gsetzbl. 1819, S. 49. 15. Königliche Erklärung in Beziehung eines neuen Besoldungsstatus der Staatsbeamten und der Pfarrer.

1820, 6. Jan. S. 573. 16. Bestimmungen über die Verrechnung und allgemeine Behandlung der Zulagen für genossene Besoldungen.

Bestimmungen in einzelnen Gebiets-Theilen.

Schwaben 1803, 17. Okt. S. 87. 17. Vorschriften über die Einrichtung der Besoldungs-Fassionen der ehemaligen Staats- und Hofdienerschaft in der Provinz Schwaben.

Franken. 1805, 28. May. S. 198. 18. Die Besoldungs-Beyträge von Seite der Gemeinden im Würzburgischen sind dem Aerar zu verrechnen.

Besoldungs-Scheine.

1805, 1. März. St. XII. §. 3. lit. a. 1812, 18. Dez. Rgblatt 1813. S. 67. §. 3. lit. a. 1. Dieselben unterliegen durchaus dem Gradations-Stempel.

1805, 17. Juny. Stück XXVI. 2. Die Juden dürfen keine Besoldungsscheine einhandeln.

1806, 8. Apr. S. 152. 3. Die Verordnung vom 18. Jänner 1790. den Handel der Besoldungs-Scheine betreffend, wird erneuert, und den Kassen verboten, verhandelte oder cedirte Besoldungsscheine anzunehmen.

Bestallungs-Güter.

Franken 1805, 15. Febr. S. 69. 1. Die ehemaligen Bestallungs-Güter im Fürstenthum Würzburg sind auf herrschaftliche Kosten anzubauen.

Franken. 1805, 8. März. S. 142. 2. Bedingnisse bey dem Verkaufe der Bestallungs-Güter der aufgelösten Stifte und Klöster.

Bestand = Briefe.

Die über die Siegeltaxen von Bestandbriefen in der Provinz Schwaben erlassenen Verordnungen werden durch Zusätze und Erläuterungen modifizirt.	Schwaben 1807, 23. März. S. 568.

Bestechung.

1. Aufsicht auf Bestechung der Staatsdiener und deßfallsige Bestrafung.	1802, 25. Jan. St. XV.
2. Ergänzung der Provinzial = Gesetze durch eine allgemeine Verordnung mit Bestimmungen über die Bestrafung und Anzeige wegen Bestechung.	1807, 9. Juny, S. 1041.
3. Folgen der Bestechung bey den Wahlen für die Ständeversammlung, und	1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 368. §. 42.
4. bey den Gemeinde = Wahlen.	1818, 5. Aug. S. 485. u. 506.
5. Analoge Anwendung der allgemeinen Straf = Bestimmungen bey Bestechungen der Zoll = Bediensteten.	1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 135. §. 70. u. 71.

Besteuerung.

1. Allgemeine Bestimmungen über die Besteuerung der Standesherrn.	1807, 19. März. S. 484. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 207, §. 49 — 60.
2. Gesetzliche Bestimmungen über die Besteuerung der Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen.	1808, 28. July. S. 1844.
3. Allgemeine Verordnung über die Besteuerung der Geistlichkeit, mit nähern Erläuterungen über die eintretenden Modifikationen.	1810, 19. Juny. S. 585. erläutert 1811, 2. Jan. S. 66. 1812, 3. July. S. 1355.
4. Normen über die Gleichstellung der Besteuerung, und Aufhebung der Exemtionen in dem ehemaligen Fürstenthume Salzburg.	1812, 21. Febr. S. 459.
5. Besteuerung der protestantischen Geistlichkeit mit eintretenden Modifikationen.	1812, 29. May. S. 994.
6. Im Isarkreis wird die definitive Besteuerung eingeführt.	1814, 21. März. S. 706. 1814, 12. Apr. S. 899.
7. Grundsätze über Reklamationen gegen die Besteuerung gemäß der definitiven Steuerkataster. M. s. u. Steuer.	1814, 29. Nov. S. 1761.

Bestrafung.

Die Bestrafungen in den Gemeinden sind von dem Gemeinde = Vorsteher in ein Strafbuch einzutragen.	1818, 17. März. Gsetzbl. S. 96. §. 133.

Betstunden.

Bey ausserordentlichen Zufällen sind die Betstunden in den ordentlichen Pfarrkirchen nicht zu versagen. M. s. u. Feyertage.	1801, 4. Dez. St. LI. und 1803, 6. Apr. St. XV.

Bettel, Bettler.

1799, 24. Sept. St. LI. 1808, 24. Sept. S. 2519. §. 50. Bamberg. 1803, 14. Okt. S. 263.

1. Der Bettel soll in keinem Falle geduldet werden.

1801, 5. Okt. St. XLI.

2. Die Bettelordnung von 1780 wird erneuert, mit detaillirten Bestimmungen über die ausländischen sowohl, als inländischen Bettler; über den Bettel der Handwerksbursche dann über die deßfallsige Verwendung des Militärs.

1802, 18. März. Stück XL. und 19. July. St. XXIX u. 25. Aug St. XVXVI. 1808, 2. Juny. Stück XXIII. Schwaben 1803, 24. Sept. S. 25.

3. Der Bettel der Religiosen wird aufgehoben.

M. s. u. Barmherzige Brüder und Bettelmönche.

1803, 4. Jan. St. III.

4. Die Verordnung Nro. 1. wird erneuert, und insbesondere auf den Bettel unter religiösen Vorstellungen an den Weihnachts- und Adventzeiten ausgedehnt.

1808, 12. July. S. 1509.

5. Bestimmungen über die Bestrafung und Einschaffung der Bettler.

1808, 17. July. S. 1655. §. 25. 1817, 27. Dez. S. 256. §. 27. 1825, 17. Dez. S. 1087. §. 57.

6. Für die Aufrechthaltung und Vollziehung der Verordnungen wider den Bettel hat der Generalkommissär (Kreisregierung) besonders zu sorgen.

1808, 24. Sept. S. 2442. §. 45. u. 50. u. 110. 1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 80. §. 91. u. 108.

7. Die Entfernung der Bettler auf dem Lande soll durch die Gemeindevorsteher unter Mitwirkung der Dorfswächter geschehen.

1815, 1. Febr. S. 115.

8. Bestimmungen über den Transport der Bettler.

1816, 17. Nov. S. 797. Art. 48. 72. Nr. 4.

9. Jede Art von Bettel ist ohne Schonung den bestehenden Verordnungen gemäß zu unterdrücken.

1816, 28. Nov. S. 859.

10. Zur Unterdrückung der Bettler und Landstreicher werden erneuerte Bestimmungen gegeben und zwar 1) über Bezeichnung, Arten und Bestrafung derselben, 2) über Begünstiger, Hehler und Gehülfen, 3) über die Verhaftung, die Verhöre derselben, und Erkenntnisse gegen sie, 4) über ihre Heimweisung und Fortschaffung, 5) über die Listen derselben und Zusammenwirkung der Behörden, 6) über die Vorsorge für die Kinder derselben.

1818, 18. März. S. 315. und 1. April. S. 312.

11. Die genaue Einhaltung der vorstehenden Verordnung Nro. 10 wird erinnert.

1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 81. §. 91.

12. Zur Abschaffung des Bettels in größern Städten wirken die Distriktsvorsteher.

1818, 15. Sept. S. 585. §. 32. 34.

13. Die Polizeydirektion in München haftet für die Unterdrückung des Bettels, und die Vollziehung der hierüber bestehenden Verordnungen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben. 1804, 22. Okt. S. 967.

14. Für die Provinz Schwaben wird eine allgemeine Bettelordnung erlassen.

15. Zur Entfernung der Bettler in der Provinz Ansbach werden über das Verbot der Beherbergung, dann über die Anzeige bey der Polizeybehörde und über die Strafen der dagegen Handelnden Vorschriften ertheilt. Ansbach. 1807, 10. Sept. S. 1499.

M. s. u. Armenwesen und Vaganten.

Betteljuden.

1. Bestimmung über deren Zurückweisung durch die Gränzämter und Ausschaffung bey Betreten im Lande. 1804, 28. Dez. Rgblatt 1805. St. II. 1806, 31. Dez. Rgblatt 1807. S. 59. §. 5.

2. Ueber den Aufenthalt und Zulassung derselben, so wie überhaupt über ihre Behandlung werden geeignete Vorschriften ertheilt. M. s. u. Bettel Nro. 1, 1809, 16. Aug. S. 1357

Bettelmönche.

Der Alimentations-Beytrag für dieselben in den Zentral-Klöstern wird auf 150 fl. per Kopf erhöht. M. s. u. Bettel Nr. 3. 1806, 20. July. S. 287

Betten.

In den Hauptstädten des Königreichs dürfen keine Betten zum Sonnen auf die Straßen gebracht werden. 1809, 5. Sept. S. 1463 §. 48.

Bevölkerung.

Die Anzeigen über Zu- und Abgänge der Bevölkerung sind zunächst der Polizey-Direktion zu eröffnen, welche sie dem Magistrate kommunizirt. 1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 580. §. 19.

Beurlaubte Soldaten.

1. Bestimmung der Bestrafung der Exzesse beurlaubter Soldaten. 1798, 3. August Stück XXXIV.

2. Beurlaubte Soldaten dürfen unterwegs weder freyes Obdach noch Verpflegung fordern. 1802, 5. März. St. X.

3. Dienstverrichtungen der Bürgerwachen in Beziehung auf Beurlaubte. 1809, 5. Sept. S. 1462. §. 44.

4. Bestimmungen über Fourage-Empfang für Pferde von beurlaubten Offizieren. 1811, 25. Okt. S. 1665.

5. Den beurlaubten Soldaten gebührt keine Vorspann. 1816, 14. Nov. S. 825. Nr. 4.

6. Die polizeyliche Oberaufsicht auf selbe steht den Kreisregierungen zu, Kompetenz der Unterbehörden, und Art ihrer Einberufung. 1817, 27. März. S. 245. §. 7. 1825, 17. Dez. S. 1067. §. 29.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

7. Vorschrift, wie die Beurlaubung der Land-Kapitulanten zu veranlassen sey. Schwaben. 1804, 22. Jan. S. 60.

Beutel = Lehen.

1802, 5. July. St. XXX. 1. Die Eigenmachung der Beutellehen wird erlaubt mit Bestimmung der Einreichung der deßfalsigen Gesuche.

1803, 18. Oktbr. Stück XLIV, §. 4. 2. Die Behandlung der Beutellehen wird bis zu ihrer Umwandlung den Kameral-Beamten übertragen.

1804, 13. July. Stück XXIX. 3. Vorschriften über die Behandlung der Gesuche um lehenherrliche Consense zur Verhypothezirung, Veräußerung, Austausch oder Zertrümmerung der Beutel-Lehen-Realitäten.

1804, 3. August. Stück XXXII. 4. Bey der Eigenmachung derselben muß die Jurisdiktions-Befugniß über das alodifizirte Gut immer beym Landgerichte, worin es liegt, verbleiben.

1807, 17. Juny. S. 1115. 1807, 14. Nov. S. 1775. 1807, 3. Dez. S. 1910. 5. Instruktion über die Behandlung der Beutel-Lehensgeschäfte, insbesondere der Protokollirung und obrigkeitlichen Verbriefung bey Veräußerungen.

1808, 7. July. S. 1895. 6. Die verordnungsmäßige Behandlung der Beutel-Lehen wird dem Finanzministerium zugewiesen.

1811, 4. Sept. S. 1083. 7. Die Beutel-Lehen-Confirmirungen werden aufgehoben.

1825, 17. Dez. S. 1107. 8. In Ansehung der Beutel-Lehen bleibt die Kompetenz der Kreis-Regierungen unverändert. M. s. u. Lehen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben 1804, 28. Nov. S. 1173. 9. Instruktion für die Rentämter zur Führung der Geschäfte bey Eignung dieser Lehen.

Ulm. 1804, 21. Nov. S. 1104. 10. Ueber die Beutel-Lehen ist ein Kataster herzustellen.

Schwaben 1805, 19. July. S. 765. 11. Dergleichen Lehen an Werth unter 500 fl. werden bey den Rentämtern mündlich, über 500 fl. schriftlich gemuthet.

Schwaben 1806, 4. März. S. 110. 12. Ueber die formelle Behandlung dieser Lehen bey Veränderungsfällen wird den Rentämtern in der Provinz Schwaben nähere Vorschrift sammt Formularien gegeben.

Beutellehen = Vasallen.

1800, 17. März. Stück XIII. 1. Aufforderung an dieselben zum Beutellehen-Empfang, welches im Verhinderungs-Falle durch Abordnung geschehen kann.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben 1805, 19. July. S. 765. 2. Dieselben müssen ihre Lehen gebührend muthen, werden aber von der wirklichen Lehens-Empfängniß freygesprochen.

Beweis-Verfahren.

1814, 22. May. S. 1188. 1. Das Beweis-Verfahren gegen Wilderer richtet sich lediglich nach den Bestimmungen des zweyten Theils des Straf-Gesetzbuches.

2. Es werden mit Aufhebung der §§. 6 und 7. Kap. 9. der Gerichtsordnung gesetzliche Bestimmungen über das Beweis-Verfahren gegeben. — 1819, 22. July Gsetzblatt S 66.

Beygulden.

Ist in der Provinz Neuburg aufgehoben. — 1808, 25. Nov. S. 2822. §. 2.

Beylagen.

Sie sind mit dem normalmäßigen Stempel zu versehen. M. s. u. Advokaten, Duplikate u. u. Hypotheken. — 1805. 1. März. St. XII. 1810. 27. July. S. 609.

Beymauthner.

Dieselben haben ihren Gerichtsstand beym Hofgerichte; in Amtssachen aber stehen sie unter ihren Vorständen. — 1806, 14. May. S. 174.

Beysassen.

Die Gewerbetreibenden Beysassen in München müssen dem Bürger-Militär enrollirt werden. — 1807, 24. Okt. S. 1675.

Beywohnersteuer und Beysassengulden.

sind aufgehoben. — 1808, 13. May. S. 1276. lit. a. u. 25. Nov. S. 2820.

Bezirks-Umlagen.

Allgemeine Bestimmungen über die Bezirks-Umlagen. M. s. u. Distrikts-Gemeinde und Umlagen überhaupt. — 1812, 6. Febr. S. 324. Art. 7. 11. 15. 20. 21. 23. 24. 39. 42. 43. 44. 49 50.

Bezirks-Conkurrenz-Sachen.

1. Bleiben in Mediatgebieten den Kreisregierungen und — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 201. §. 29. Nr. 7.

2. in Patrimonial-Gerichtsbezirken den Landgerichten vorbehalten. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 255. §. 90. lit. m.

Bezirks-Visitation.

Ueber die Resultate derselben haben die Kreis-Regierungen zu berichten. — 1825, 17. Dez. S. 1059. §. 18.

Bibliothek.

1. In Neuburg wird eine öffentliche Bibliothek errichtet und der Fundations- und Unterhaltungs-Beytrag dazu festgesetzt. — 1802, 10. Juny. Stück XXVIII. Nr. 9.

2. Verbot aus den Bibliotheken der Klöster seltene Druckwerke und Manuscripte zu veräußern. — 1802, 4. Juny. Stück XXVIII.

1806, 29. Oktober. S. 426. 3. Dem Ministerium des Innern steht die Aufsicht auf die öffentlichen Bibliotheken zu.

1808, 15. Sept. S. 2488. §. 14. 4. Bestimmungen über die Aufsicht auf die Bibliotheken an den Studienanstalten.

1817, 27. März. S. 248. §. 14. 1825, 17. Dez. S. 1076. §. 38. 5. Die Oberaufsicht auf Bibliotheken haben die Kreisregierungen.

1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 112. §. 2. Nr. 8. 6. Bibliotheken sind ein unveräußerliches Staatsgut. M. s. u. Hofbibliothek. Leihbibliothek und Universitäts-Bibliothek.

Bier.

Bier.

1799, 27. März. Stück XXIV. 1. Auf die Angabe, ein gutes und wohlfeiles Bier zu verfertigen, werden Prämien gesetzt.

1799, 20. Dez. Rgblatt. 1800. Stück I. 2. Die heimlichen Einverständnisse zwischen Bräuhaus-Inhabern und Wirthen wegen Bierabnahme sind nicht zu gestatten.

1806, 24. Sept. S. 386. §. 36. 1807, 28. July. S. 1293. §. 30. 3. Bestimmungen wegen der Einfuhr und dem Ausschenken ausländischen Biers.

Franken

1804, 19. Nov. S. 290. 1817, 8. Febr. S. 98. 1818, 11. May. S. 603. 4. Das vom Sommerbier gezogene Nachbier darf wohlfeiler verkauft, auch geringhaltiges Bier in den Jahren $18\frac{16}{17}$ und $18\frac{17}{18}$ erzeugt werden.

Bieraufschlag.

1802, 8. März. St. X. 5. Alle Erhöhungen in Bier-Aufschlagswesen sind verboten, bis ein neues Regulativ über die Perception des Aufschlags erscheint.

1806, 24. Sept. S. 377. 6. Allgemeine Verordnung über den Bieraufschlag.

1806, 22. Okt. S. 404. 1806, 14. Nov. S. 428. 7. Nachtrag zu dieser allgemeinen Verordnung.

1806, 4. Dezbr. Rgblatt 1807. S. 173. 8. Erläuterung verschiedener Artikel der Verordnung Nro. 6. über den Bieraufschlag.

1807, 28. July. S. 1273. 9. Der bisher erhobene Aufschlag von Bier und andern Getränken wird für ganz Bayern unter dem Namen: Malzaufschlag, regulirt. Ausführliche Bestimmungen darüber.

1807, 1. Dez. Rgblatt 1818. S. 34. 10. Bestimmung, in wie weit das Bieraufschlagswesen in die mautämtliche Geschäftsführung einschlägt. M. s. u. Aufschlag — Malzaufschlag — Umgeld.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1807, 29. März. S. 937. 11. Einführung des Bieraufschlags im Passauischen.

1818, 13. März. Gsbl. 1818. S. 32. §. X. 12. Gegen Einführung des allgemeinen Aufschlags-Reglements cessiren in dem Fürstenthume Aschaffenburg, den Fuldaischen Landestheilen, und Heßischen Aemtern alle Bier- und Bierbraugelder.

Bierbüchel

13. sollen bey allen Wirthen ohne Ausnahme eingeführt werden. 1807, 19. Jan. S. 180.

Biergeläger — Brauabfälle

14. an die Branntweinbrenner zu überlassen, sind die Brauer nicht gebunden. 1812, 12. März. S. 483

Bierloose.

15. Die sogenannten Märzenbierloosungen werden aufgehoben. 1799, 20. Dez. Rgblatt 1800. Stück I.
1801, 15. Juny. Stück XXV.

16. Diese sollen in den Orten, wo sie herkömmlich waren, wieder eintreten. 1806, 3. Aug. S. 300.
1806, 24. Sept. S. 385. §. 33.

17. Diese Beschränkung wird aufgehoben, und die Verordnung Nro. 15. tritt wieder in Kraft. 1807, 8. Jan. S. 139.

Biersatz.

18. Der Winter-Biersatz wird in der Residenzstadt und auf dem Lande um einen Pfenning erhöht. 1800, 10. Okt. St. XLI.

19. Festsetzung der Taxe für die Bewilligung des erhöhten Biersatzes. 1801, 19. Jan. St. IV.

20. Es wird erlaubt, das Bier unter dem Satze zu geben. 1801, 1. April. St. XV.

21. Die Taxe hiefür muß allzeit binnen 8 Tagen eingesendet werden. 1802, 24. Dez. Rgblatt 1803. St. I.

22. Der Preis des weissen Biers in Bouteillen und Krügen wird bestimmt. 1804, 7. März. St. XX.

23. Die Bestimmung des Satzes des weissen Biers wird der Bräuwesens-Administration übertragen. 1804, 22. April. Stück XVII.

24. Die Bräuer dürfen das Bier nicht unter dem Satze abgeben. 1806, 3. Aug. S. 301.

25. Bekanntmachung des Regulativs über den Biersatz, und eines Tarifes für den Preis des Winter- und Sommerbiers. 1806, 2. Dez. Rgblatt 1807. S. 395.

26. Das weiße Weizenbier wird vom 1. Oktober bis letzten April um einen, vom 1. May bis letzten September um zwey Pfenning höher als der des braunen Biers gesetzt. 1807, 20. Febr. S. 373.

27. Erneuerung der Verordnung vom 3. August 1806 mit Bestimmung der Strafen und der Vertheilung derselben. 1807, 24. März. S. 529.

28. Dieses Regulativ, so wie der Tarif wird auch in der obern Pfalz eingeführt. 1807, 16. Juny S. 1085.

29. In der Provinz Bayern und der obern Pfalz wird der in dem Aufschlags-Mandate auf 3 Pfenning für die Maaß entworfene Satz um 1 Pfenning erhöht. 1807, 5. Okt. S. 1630.

30. In dem Neuburgischen Nordgau soll allzeit der Satz der obern Pfalz, in dem übrigen Neuburg der Biersatz von Bayern beobachtet werden. 1808, 7. Jan. S. 157.

31. Allgemeine Verordnung zur Regulierung des Biersatzes im Königreich Bayern, und des Verhältnisses der Brauer zu den Wirthen, der neuen Tarife für das Sommer- und Winterbier, Grundlagen zu ihrer Berechnung, Einrechnung des Malzaufschlags, der Gerste und des Hopfens nach dem Durchschnittspreise. Tarif für den Ganterpreis des Winter- und des Sommerbiers. 1811, 25. Apr. S. 617.

1811, 2. Oktbr. S. 1508. 32. Wirkungskreis der Kreiskommissariate, und der Lokalkommissariate wegen Regulirung des jährlichen Biersatzes.

1812, 18. May. S. 900. 33. Leuteration der Verordnung über den Ganterpreis, Bestrafung wegen geringhaltigen Biers, Minuto-Verschleiß, Konfiskation des Biers, Bierverfälschung, Bier-Visitationen, Lager- und Sommerbier, Sudjahre, und Durchschnittspreis der Gerste und des Hopfens.

1815, 6. Aug. S. 704. §. VI. 34. Anzeigen der Biertaxen zur Steuer- und Domainen-Sektion.

1817, 27. März. S. 255. §. 31. 1825, 17. Dez. S. 1091. §. 62. 35. Die Regulirung und Handhabung der Biertaxe competirt zu den Kreisregierungen.

1818, 26. Jan. Gsetzblatt 1818. S. 20. 1818, 7. Aug. Rgblatt. S. 899. 36. Veränderung der Berechnungen des Biersatzes für das Jahr 1818 und 1819.

1825, 19. May. S. 460. 37. Bestimmungen über den Biersatz zwischen den Brauern, Wirthen und dem Publikum; über die Qualität des Biers; Verbot des Mißbrauches zu hoher Gußführung; deßfallsige Aufsicht und Visitationen; Schenkpreis von Wirthen und Brauern; Gestattung des Minuto-Verschleißes von den Brauhäusern.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1813, 31. März. S. 470. 1814, 5. Jan. S. 85. u. 17. Febr. S. 553. 38. Einführung eines Lokal-Biersatzes zu Fürth, Baireuth und Dinkelsbühl.

Bierschenken.

1799, 21. Sept. Stück XLVIII. 39. Gerichtsdiener dürfen keine Bierschenken halten.

1802, 10. Sept. Stück XXXVIII. 1804, 27. Juny. Stück XXVII. 1805, 15. July. Stück XXX. 40. Die zum weißen Bier schenken berechtigten Wirthe dürfen braunes Bier nicht ausschenken. M. s. u. Nr. 45.

1804, 23. July. Stück XXXI. §. 5. 41. Wer unberechtigt Bier schenket, wird mit 20 Reichsthalern bestraft.

1804, 7. August Stück XXXIII. 42. Das Bierschenken ist den Brückenmeistern, Pallieren und Strassen-Uebersiehern verboten.

1805, 15. July. Stück XXX. 43. Weißes und braunes Bier darf nur nach inländischen Mäßereyen ausgeschenkt werden.

1807, 7. Aug. S. 1368. 44. Das Schenkbier darf nicht nebst dem Märzenbier oder um den Satz des Letzteren ausgeschenkt werden.

1807, 9. Sept. S. 1492. 45. Die Verbote Nro. 40. nebst weissem Bier auch braunes auszuschenken werden aufgehoben. M. s. a. Nr. 58.

Bierschulden.

1806, 24. Sept. S. 385. §. 35. 46. Bestimmungen, in wie ferne Bierschulden die Vorzüge der Wechsel- und Merkantilschulden haben. S. Nr. 47.

47. Die Inhaber und Pächter von Bräuereyen haben wegen Foderungen für abgegebenes Bier gegen die Wirthe die vierte Klaſſe im Konkurſe anzuſprechen; und einen geſetzlichen Rechtstitel zur Hypothek. — 1822, 1. Juny. Gſtblatt 1822. S. 116. §. 23. Nr. 6. Ibid. §. 12. Nr. 10.

Bierſieden.

48. Das Einſieden des Winterbiers ſoll keinem Brauer vor Michaeli geſtattet werden. — 1804, 5. Septbr. Stück XXXVI.

49. Michaeli und Georgi werden als die beyden Ziele des Biereinſiedens beſtimmt. Dasſelbe beginnt am 1. Oktober und hört Ende Aprils auf. — 1805, 27. März. Stück XIV. 1805, 16. Auguſt. Stück XXXV.

50. Bey Mangel oder Abgang des Biers kann die Lokal-Polizey-Behörde das frühere Einſieden geſtatten. — 1807, 1. Sept. S. 1438. 1808, 6. July. S. 1474.

51. Die Taxe für die Erlaubniß hiezu von 10 fl. ceſſirt, und es wird keine Taxe als nur für Erlaubniß-Ausfertigung erhoben. M. ſ. u. Nr. 52. — 1808, 16. Dez. S. 2978.

52. Für die Erlaubniß, neues Bier vor der gewöhnlichen Zeit zu ſieden und auszuſchenken iſt in Zukunft keine Taxe zu erheben. — 1810, 19. Jan. S. 55.

Bierviſitationen.

53. Nach vollendeter Sudzeit iſt bey allen Brauhäuſern die Keller-Viſitation zu Vermeidung des Ausſchenkens des Schenkbiers unter dem Märzenbier vorzunehmen. — 1807, 7. Aug. S. 1368.

54. Die Polizeydirektionen haben vorzügliches Augenmerk auf die Brauer und Wirthe zu richten und Viſitationen vorzunehmen. — 1808, 24. Sept. S. 2524. §. 75.

55. Die Polizeybehörden haben dieſe Viſitationen unvermuthet öfters vorzunehmen, hierüber ¼ jährige Rechenſchaft bey den Kreis-Regierungen abzulegen, und dieſe ſelbſt jährlich Bericht an das Miniſterium des Innern zu erſtatten. — 1808, 24. Okt. S. 2558.

56. Zeitbeſtimmung zur Vornahme der Viſitationen. — 1812, 18. May. S. 904. Nr. VIII.

57. Wirkungskreis der Polizey-Direktion und des Magiſtrats in München in dieſer Beziehung. — 1818, 15. Sept. Gſtbl. 1818. S. 589. §. 43.

Bierwirthe.

58. Beſtimmung über die Beyſetzung der Matrikel-Nummer auf den Schild derſelben, über Verkauf, Ceſſion, Erlöſchung der Gerechtigkeiten, und über Beſtrafung des unberechtigten Betriebes. — 1804, 23. July. Stück XXXI.

59. Die Bierwirthe haben wegen des den Brauhäuſern geſtatteten Minuto-Verſchleiſſes keine Entſchädigung zu fordern. — 1805, 20. May. Stück XXII.

Bierzwang.

60. Alle Arten von Abnahmszwang bey allen Gattungen Bieres wird aufgehoben, und alle deßfallſigen Verträge werden für nichtig erklärt. — 1799, 20. Dez. Rgblatt 1800. Stück I. 1801, 30. Sept. Stück XLV. 1807, 16. Juny. S. 1085. 1807, 28. July. S. 1295. §. 33. 1807, 20. Aug. S. 1371. 1811, 8. Sept. S. 1107.

M. ſ. a. Bannrecht.

Bilderhändler.

1803, 13. Juny. Stück XXV.
1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 184. §. 5.
1825, 17. Dez. S. 1094. §. 68.

1. Die Bilderhändler müssen die Kataloge der Polizeybehörde übergeben und zur Treibung dieses Handels eine Konzession haben.
2. Die Aufsicht auf die Bilderhändler steht den Kreisregierungen zu.

Bildhauerkunst.

1808, 13. May. S. 1054. §. VI.

Ist als Kunstschule mit der Akademie vereinigt, und dabey ein Professor bestellt.

Bischöfe.

1801, 26. May. Stück XXIII.
1803, 31. May St. XXII.
1817, 5. Juny. Gsetzblatt 1818. S. 398.
1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 122.
1822, 10. Jan. S. 81.
1825, 17. Dez. S. 1062. §. 20.

1. Die Aufsicht und der Vortrag über ihre Verhältnisse gehört zu dem Departement der geistlichen Sachen.
2. Vorschrift über die bey dem Tode eines Bischofes zu beobachtende Trauer-Feyerlichkeit.
3. Bestimmungen über den Sitz, das Einkommen, Befugnisse, Ernennung und Bestätigung, Funktionen und Beeidigung der Bischöfe.
4. Ein vom König ernannter Bischof ist Mitglied der Kammer der Reichsräthe.
5. Bestimmungen über den Rang und Titel derselben.
6. Die bischöflichen Kollationen sind der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

Bischöfliche Behörden.

1803, 24. May. St. XXII. u. 5. Okt. St. XLI.
1809, 24. März. S. 909. §. 65.
1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 165. §. 58.
1807, 11. Okt. S. 1625.
1809, 14. Jan. S. 129.

1. Nothwendigkeit des königl. Placet in Verordnungen der bischöflichen Ordinariate.
2. Die gesetzliche Konkurrenz derselben zu dem Emeritenfonde soll von den Behörden nicht umgangen werden.
3. Bestimmung über das Benehmen der General-Kreiskommissariate mit denselben in Fällen allgemeiner Anordnungen, welche mehrere Kreise zugleich betreffen.

Bischöfliche Räthe.

1808, 27. Febr. S. 633.
1808, 23. July. S. 1715.

1. Dieselben sind bey Pfarrey- und Benefizienbesetzungen von der Konkurs-Prüfung ausgenommen.
2. Bedingungen, unter welchen ihnen der Vortheil dieser Verordnung zukömmt.

Bisthümer.

1808, 1. May. S. 988. §. VI.

1. Die zur Dotation der zu errichtenden Bisthümer bestimmten Güter können weder eingezogen noch veräußert werden.

2. Das gesammte Vermögen des Johanniter-Ordens wird zur Dotation der Bisthümer und ihrer Kapitel bestimmt.	1808, 8. Sept. S. 2163. §. 25.
3. Organisation und Dodation der Bisthümer in Bayern.	1817, 5. Juny. Gsbl. 1818. S. 398.
4. Purifikation der Didzesangränzen des Bisthums Passau in dem ehemaligen Antheile der Salzburger-Didzese, so wie des Bisthumes München und Freysing.	1822, 7. Dez. S. 1289.

Bittgänge.

1. Die Bittgänge in das Ausland sind verboten.	1801, 4. Dez. St. LI.
2. Dieselben am Schauerfreytage werden allgemein auf den Pfingstmontag verlegt.	1802, 21. May. Stück XXI.

M. s. u. Feyertage, Prozessionen, Kreuzgänge.

Bittschriften.

1. Die Bittschriften an die allerhöchste Stelle sind im Kabinete einzureichen.	1799, 18. May. Stück XXIII.
2. Vorschriften über Form und Einreichung der Bittschriften um Entlassung aus der Militärpflichtigkeit.	1802, 7. April. St. XVI.
3. Bey Gesuchen um Kirchenanlehen zu Samengetraid ist in der Regel die Einreichung von Bittschriften nicht nöthig; Form derselben im Falle schriftlicher Eingaben. M. s. u. Anlehen Nro. 12.	1805, 8. April. Stück XVIII.
4. Instruktion über die Form, welche sich die Unterthanen in Anrede, Context, Schlusse und der Aufschrift bey ihren Bittschriften zu bedienen haben.	1806, 1. Jan. S. 7.
5. Bittschriften an Se. Majestät den König dürfen auf öffentlichen Spaziergängen nicht überreicht werden.	1806, 18. Sept. S. 362.
6. Bestimmung über Einreichung, den Inhalt und die Belege der Bittschriften protestantischer Geistlichen um Beförderung.	1809, 23. Jan. S. 236.
7. In Bittschriften müssen der Tauf- und Zuname der Supplikanten deutlich bezeichnet seyn.	1809, 8. März. S. 523.
8. In den Bittschriften um Anstellungen sind der Tauf- und Familien-Name, die Qualifikation, der Aufenthalt des Supplikanten mit Beysetzung des Kreises genau zu bezeichnen.	1809, 8. März. S. 523. 1809, 26. März. S. 585.
9. Abfassung, Belege, und Eingabe einer Bittschrift um Pensions-Anweisung, im Falle der Pensionist seinen Wohnsitz verändert.	1810, 10. Dez. S. 1466.
10. Erneuerung der Verordnung wegen Eingaben der Bittschriften bey ungeeigneten königlichen Stellen, mit Bestimmung der Ordnung, nach welcher die Einreichung geschehen soll.	1811, 23. Apr. S. 538.
11. Vorschriften über die Eingabe der Bittschriften an das königl. Kabinet.	1825. 25. Nov. S. 906.

M. s. u. Anlangen, Duplikate, Eingaben, Gesuche und Vorstellungen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken.	
12. Form der Bittschriften an das General-Kommissariat in Franken.	1802, 11. Dez. Rgblatt 1803 S 6.

1803, 17. Okt. S. 252. Neuburg. 1806, 16. Juny. S. 247.
13. Form und Einrichtung derſelben um erledigte Pfarreyen.
14. In den Bittſchriften ſollen das Landgericht und Rentamt des Supplikanten nebſt dem Wohnorte deutlich beygeſetzt ſeyn; Strafbeſtimmung.

Blätter periodiſche.

1808, 24. Sept. S. 2526. §. 84. 1813, 15. Sept. Gſtbl. 1813. S. 604. §. 84.
1. Die Polizeydirektionen haben dieſelben zu revidiren, wenn es Niemanden Anderm übertragen iſt.

1808, 15. Sept. S. 620. Art. XI.
2. In Städten mit königlichen Kommiſſären ſteht die Reviſion dieſen zu.
M. ſ. u. Cenſur, Preßfreyheit.

Blattern.

1807, 26. Aug. S. 1436. Schwaben 1804, 23. Okt. S. 1027. 1805, 17. May. S. 583.
1. Verpflichtungen der Bezirks-Obrigkeiten und der Gerichtsärzte, wenn an einem Orte Kindsblattern erſcheinen, und wenn in einem Hauſe ein Blatternkranker liegt.

1806, 27. Aug. S. 1436. Bamberg 1806, 31. Okt. S. 420. §. 10. u. 11. Tyrol. 1808, 23. Apr. S. 934. Schwaben 1805, 20. Juny. S. 779.
2. Die Kindsblattern zu impfen oder zu deren Einführung und Verbreitung thätig zu ſeyn, iſt bey Kriminalſtrafe verboten.

3. Ausländer, welche damit befallene Kinder bey ſich haben, ſind von der Gränze zurückzuweiſen; fernere Maßregeln, wenn ſie bereits über die Gränze gedrungen ſind.

Blitzableiter.

1809, 5. Jul. S. 1059.
1. Dieſelben ſollen durch die Polizeybehörden viſitirt werden.

1815, 20. Nov. S. 971.
2. Die Blitzableiter ſollen allenthalben vermehrt, alle größern Gemeinde- und Stiftungsgebäude, dann Kirchen aus den Mitteln theils der Stiftungen theils der Gemeinden damit verſehen werden. Errichtung derſelben auf Staatsgebäuden.

1817, 27. März. S. 253. §. 29.
3. Für ihre Verbreitung ſollen die Kreisregierungen ſorgen.

Blödſinnige.

1812, 13. Nov. S. 1963. §. 27.
Sollen der Aufſicht ihrer Angehörigen empfohlen und nach Hauſe geſchafft werden.

Blumentöpfe.

1812, 13. Nov. S. 1982.
Vor den Fenſtern müſſen hinlänglich befeſtigt oder weggeſchaft werden.

Blutbann.

1807, 7. Febr. S. 267.
1. Normen, unter welchen Beſchränkungen und Rückſichten derſelbe von den Herrſchaftsgerichten ausgeübt werden darf.

2. Bestimmungen über den Beytrag der mit dem Blutbann versehenen Städte und Privatgerichte zur Unterhaltung der Strafanstalten.	1807, 17. März. S. 527.
3. Der Blutbann kommt den Herrschaftsgerichten in keinem Falle zu.	1813, 26. May. Gsgbl. 1813. S. 230. §. 32.

Bodenzinse.

1. Die Leistung der Bodenzinse von veräußerten Klosterrealitäten wird mit den Grundstücken von dem neuen Erwerbe übernommen.	1804, 27. Jan. St. VII.
2. Von dem abgelösten Eigenthum der Klöster werden die auf dem Grunde haftenden Reichnisse unter dem veränderten Namen Bodenzinse entrichtet.	1803, 27. Juny. Stück XVII. 1804, 21. März. Stück XIII.
3. Regulirung des Bodenzinses bey den den Kloster-Tagwerkern unentgeldlich überlassenen Gründen.	1804, 30. Apr. St. XIX.
4. Die Abgaben der Holzberechtigten für ihre Holzrechte sollen als Bodenzins auf den surrogirten Grund und Boden übertragen werden.	1805, 18. Jan. St. IV.
5. Der Kornbodenzins, der auf die veräußerten Staatsrealitäten gelegt wird, hebt die Erwerbung derselben als vollkommenes Eigenthum nicht auf, und beträgt blos die Zinse des liegenbleibenden vierten Theiles vom Kaufschillinge. M. s. Nro. 12. 15. 16.	1805, 23. Jan. St. V.
6. Der Verkauf der Staatswaldungen geschieht auf bodenzinsiges Eigenthum. Weitere Bestimmungen hierüber.	1805, 26. April. Stück XVIII. §. VI.
7. Bestimmung über die Vertheilung der Bodenzinse bey theilweisen Verkäufen der Kloster-Realitäten.	1805, 17. Juny. Stück XXVI.
8. Vorschriften über die Berechnung der Bodenzinse bey verkauften Staatsrealitäten.	1807, 1. Juny. S. 955.
9. Alle ausgeschiedenen Lehen und besonders Privat- und Afterlehen sollen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden; Bestimmungen über die Regulirung des Bodenzinses ꝛc. und dessen Ablösbarkeit. M. s. Nro. 21.	1808, 7. Jul. S. 1896 bis 1899. 1810, 16. Aug. S. 657. 1815, 6. Juny. S. 484.
10. Alle, wo und wie immer bestehenden Bodenzinse in Frucht oder Geld können nach Vereinigung der Gutsherrn und Zinspflichtigen abgelöst werden.	1808, 28. July. S. 1852. §. 91. 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 223. §. 7.
11. Die Hälfte der Ablösungssummen darf in Land-Anlehens-Obligationen bezahlt werden.	1809, 20. Jul. S. 1158. §. 27.
12. Allgemeine Verordnung über die Ablösung der bey dem Verkaufe der ehemaligen Klöstergüter, der Staatswaldungen und anderer nicht zur königlichen Selbstregie geeigneten Realitäten bedungenen Korn- und Geldbodenzinse mit Bestimmungen über den Preis und die Bedingnisse, unter denen dieselben abgelöst werden können, über das Verfahren der Rentämter und der Kassen bey Verrechnung derselben, und über die Verwendung des Ertrags zur Tilgung der Staatsschulden.	1810, 18. Sept. S. 833.
13. Die jährlich ständigen Reichnisse von abgelöstem Grundeigenthume der Kommunitäten werden unter veränderter Benennung eines Bodenzinses fortgereicht.	1810, 6. Okt. S. 960.
14. Die liquiden Bodenzinse von veräußerten Stiftungsrealitäten können durch die Stiftungs-Administrationen im Exekutionswege erhoben werden.	1810, 19. Nov. S. 1291. §. II.

1811, 30. Sept. S. 1577. 15. Bey Verkäufen von Staatsrealitäten soll von dem Bodenzins in Korn oder Geld Umgang genommen werden.

1813, 30. Sept. S. 1209. 16. Abändernde Bestimmungen über die Erleichterung der Ablösung der beym Verkaufe von Staatsrealitäten bedungenen Geld- und Getraid-Bodenzinse.

1813, 22. Okt. S. 1344. 17. Vorstehende Verordnung bezieht sich nicht auf die durch Eignung der Lehen konstituirten Bodenzinse.

1814, 18. Febr. S. 346. Art. III. 18. Normen zur Berechnung des jährlichen Betrages und Kapital-Anschlags der Bodenzinse zum Behufe des Steuer-Provisoriums.

1814, 9. Dez. S. 1794. 19. Gleiche Grundsätze, wie bey den aufgehobenen Klöstern (Verordnung Nro. 2.) finden auch bey den aufgehobenen Johanniter Ordenskomenden Statt.

1815, 6. Juny. S. 481. 20. Behandlung der Bodenzinse und Bodenzins-Kapitalien der umgewandelten gemeinen Lehen.

1816, 26. Sept. S. 612. 21. Erläuterung zur Verordnung Nro. 9. über die Bestimmung des Bodenzinses bey Umwandlung der Privat- und Afterlehn.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818, S. 269. §. 124. 22. Auf Bodenzinse ist die grundherrliche Selbstpfändung nie anwendbar.

1818, 3. Okt. S. 1375. 23. Bestimmung über die Taxen von Versicherungs-Urkunden über die regulirten Bodenzinskapitale bey allodifizirten Ritterlehen.

1823, 2. May. S. 451. 24. Bestimmungen über die Eintragung der Lehenbodenzinse in die Hypothekenbücher.

Bons.

1800, 23. August. Stück XXXV.
1800, 18. Sept. Stück XXXIX. 1. Die französischen Bons sind zur Liquidation einzusenden.

1800, 31. August. Stück XXXVI. 2. Für jede Art der an die französische Armee abgegebenen Naturalien müssen Bons, deren Form und Inhalt angegeben wird, abgegeben werden.

Borkenkäfer.

1803, 3. July. S. 1519. Maßregeln gegen die Verbreitung derselben in den Wäldern.

Botaniker.

1812, 9. Nov. S. 1917. Alle Botaniker sollen Exemplare von den in ihrer Gegend wachsenden Pflanzen für den botanischen Garten einsenden.

Boten.

1800, 29. Jan. St. VIII. 1. Dieselben sollen die ihen übergebenen Judizialakten an die in der Aufschrift bestimmten Justizstellen und nicht an die Partheien abliefern.

1804, 22. May. Stück XXIV.
1806, 17. Jun. S. 222 Bamberg.
1808, 15. Febr. S. 562. Schwaben.
1809, 15. Dez. S. 1976. 2. Die Boten müssen sich bey dem Hofgerichts-Expeditions-Amte wegen allenfallsigen Expeditionen anmelden.

3.	Bestimmungen über Meldung von Seite der inländischen Boten bey der Halle und ihr weiteres Verhalten in Ansehung ihrer in- und ausländischen Frachten. M. s. u. Maut- und Zollwesen.	1804, 7. Dez. Rgblatt 1805. St. I. §. 15.
4.	Boten dürfen auf Strassen, wo Poststationen sind, keine Briefe, Gelder und Paquette unter 10 Pfund annehmen.	1807, 1. Dez. S. 1916.
5.	Die Aufsicht, Leitung, Verleihung, Ausübung und Beschränkung der Gewerbe der Boten steht der General-Postdirektion zu. M. s. Nr. 19 u. 24.	1808, 15. July. S. 1537.
6.	Bestimmungen über die Verhältnisse der Boten zur Post, ihre Befugnisse, Verbindlichkeiten, Legitimation und Beschränkungen. M. s. Nro. 13. 15. 19. und 24.	1808, 15. July. S. 1538.
7.	Vorschriften über die Entrichtung des Weggeldes von Seite der Boten nach Verschiedenheit der von ihnen transportirt werdenden Artikel.	1808, 20. July. S. 1553.
8.	Kompetenz bey Beeinträchtigung der Post durch Boten, Instanzen-Zug und Form der Berichte in diesen Angelegenheiten.	1808, 17. Sept. S. 2265.
9.	Geldsummen über 80 Pfund dürfen durch patentisirte Boten ein Jahr lang verführt werden.	1808, 20. Nov. S. 2674.
10.	Die Landgerichtsboten haben die Verbindlichkeit die Expeditionen in Schulsachen zu besorgen.	1809, 7. Apr. S. 670.
11.	Bestimmungen über Boten-Visitationen, insbesondere auf Routen, wo eine Briefpost geht.	1809, 6. July. S. 1417. 1809, 28. July. S. 1417.
12.	Die Versendung der Regierungsblätter kann durch die mit Legitimations-Urkunden versehenen Boten geschehen.	1809, 25. Aug. S. 1945.
13.	Erläuterung zur Verordnung Nro. 6. rücksichtlich der durch die Boten zu versendenden Gegenstände.	1809, 18. Dez. S. 1964.
14.	Bestimmungen hinsichtlich der Boten in Folge der neuen Zoll- u. Mautordnung. s. Nr. 23.	1811, 23. Sept. S. 1363. 1369, 1376.
15.	Weitere Erläuterung der Verordnung Nro. 6. in wie fern durch Boten, welche von Seitenorten ausgehen, wo keine fahrende Post besteht, Fracht und Geldversendungen geschehen dürfen.	1811, 1. Okt. S. 1483.
16.	Streitigkeiten der Boten über Gewerbsrecht und Befugnisse kompetiren in erster Instanz zu den Polizeybehörden, in zweyter zu den Kreisregierungen und in dritter an den geheimen Rath.	1812, 1. July. S. 1305.
17.	Bestimmung in wieferne berechtigte Boten, die mit Tax und Sportel belegten Briefe königlicher Stellen mitnehmen dürfen.	1812. 25. Nov. S. 2031.
18.	Den Boten stehen in kontentiösen Gegenständen bey Vorladungen und Citationen die taxmäßigen Gebühren zu.	1815, 16. März. S. 225.
19.	Bestimmungen über das Botenwesen im Allgemeinen, über ihre Berechtigung, Persönlichkeit des Gewerbes, Legitimation, Gegenstände ihres Transportes, insbesondere von Geldsendungen und Briefen, Taxen, Frachtkarte, Beschränkungen und Aufsicht ꝛc. Conzessions-Verleihungen, Instanzen ꝛc.	1815, 28. Apr. S. 363.
20.	Die Boten können für 1818. alle Paquette und Gelder aufnehmen. M. s. Nr. 22.	1817, 24. Dez. Rgbl. 1818. S. I.
21.	Wirkungskreis der Polizeydirektion in München in Beziehung auf Boten.	1818, 15. Sept. Gsbl. 1818. S. 602. §. 77.

1818, 19. Dez. S. 1415. 22. Die Verordnung Nro. 20 wird auf unbestimmte Zeit verlängert.

1819, 22. July. Gsbl. S. 118. 137. u. f. 23. Obliegenheiten der Boten wegen Vorlegung der Frachtbriefe bey den Gränz-Zollämtern. M. s. u. Maut- und Zollwesen.

1822, 16. Nov. S. 1129. 24. Sämmtliche bisher über das Botenwesen bestandenen Verordnungen werden in einer revidirten vollständigen Boten-Ordnung zusammengestellt, daher über Verleihungen der Konzessionen, über Kompetenz, Behandlung dieser Gegenstände, des Transports und insbesondere über Sendungen von Briefen, über Botenkarte und Uebertretung ihrer Befugnisse Bestimmungen gegeben. M. s. u. Postwesen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben. 1805, 15. Nov. S. 1017. 25. Einrichtung des Botenwesens in Schwaben.

Botendienste.

1812, 6. Febr. S. 321. Art. 8. Nr. 2. Art. 17. 26. 30. Bestimmungen über dieselben in den Gemeinden. M. s. u. Frohnden.

Botengänge.

1809, 23. Febr. S. 393. Die Insassen sollen in Zeiten des Krieges diese Art von Personalfrohnen gegen 16 kr. für jede Meile verrichten. M. s. u. Gerichtsdiener.

Botenlohn.

1802, 22. März. Stück XIII. 1803, 23. März. Stück XIV. 1. Bestimmungen über Botenlohnserhöhungen für die Meile.

1804, 23. Oktbr. Stück XLIII. 2. Bestimmungen über die Botenlöhnungen der angestellten Rentamtsboten.

1805, 15. Jan. St. IV. 3. Bestimmung in wie ferne Botenlöhne dem Aerar aufgerechnet werden dürfen.

1806, 25. Jan. S. 78. 4. Botenlöhnungen können erst nach erfolgter Genehmigung verrechnet und perzipirt werden.

1822, 1. Juny. S. 114. Nr. 6. 5. Die Boten kommen mit ihren Foderungen an Botenlohne in die dritte Klasse im Konkurse.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben. 1804, 29. Nov. S. 1171. 6. Vorschriften über die Regulirung der Botenlöhne.

1805, 18. Apr. S. 455. 7. Derselbe ist in der Regel auf 16 kr. per Meile für einen Gang festgesetzt, der Rückweg wird aber nicht angerechnet.

Brache.

1802, 24. Dez. Rgsbl. St. I. 1803, 18. April. Stück XVI. 1. Gegen Bebauung der Brache ist kein Prozeß einzuleiten, vielmehr dieser Kulturzweig zu befördern.

2. Aufmunterung zur Aufhebung der Brache.	1803, 18. April. St. XVI. 1806, 30. April. S. 166.
3. Zehentbefreyung des Brachbaues.	1818, 4. Febr. S. 277.
4. Diese Freyheit wird auf die zum Stiftungs- und Kommunal-Vermögen gehörenden Zehente ausgedehnt. M. s. u. Kultur.	1818, 17. Febr. S. 279.
5. Die Gemeinde-Vorsteher haben sich die Abstellung derselben angelegen seyn zu lassen.	1818, 17. May. Gsetzbl. S. 91. §. 116.

Brand-Assecuranz-Anstalt.

Im Allgemeinen.

1. General-Mandat über die Errichtung der Brandassekuranz.	1799, 17. Sept. St. XLVIII. u. XLIX.
2. Bey Einverleibung der Lehengebäude in die Anstalt ist der lehenherrliche Konsens nicht erforderlich.	1799, 21. Dez. Rggbl. 1800. St. 3.
3. Bestimmung über die Erhebung der Beyträge zur Entschädigung eines Brand-Schadens.	1800, 7. Jan. St. IV.
4. Bestimmung, in wie ferne Gebäude der Ziegelbrenner der Anstalt einverleibt werden können. M. s. Nro. 25.	1800, 1. Febr. St. VII.
5. Nähere Erklärung der Verordnung Nro. 3., daß jeder Abbrändler aus der Brand-Assekuranz verhältnißmäßige Entschädigung erhalte.	1800, 3. Febr. St. VII.
6. Der Anfang der Anstalt wird auf den 1. May 1800 bestimmt.	1800, 31. März. St. XIV.
7. Bestimmungen über den Eintritt der Pfarrer, hinsichtlich der Pfarr- und Oekonomie-Gebäude. M. s. Nro. 22. u. u. Pfarrer.	1800, 5. April. St. XV. 1802, 17. März. St. XV. 1802, 13. July. St. XXX.
8. Wer derselben nicht beytritt, erhält bey erlittenen Brandschäden keine Unterstützung. M. s. u. Abgebrannte.	1800, 25. August. St. XXXVI. 1805, 26. August. St. XXXVII. Neuburg. 1807, 23. Juny. S. 1142.
9. Der gute Fortgang derselben soll öffentlich, und die Unterthanen mit dem Institute genauer bekannt gemacht und zum Beytritt aufgemuntert werden.	1800, 20. Oktober. St. XLV, u. 22. Okt. St. XLIV. 1801, 19. August. St. XXXIV. 1802, 29. Sept. St. XLI.
10. Bestimmungen über Ein- und Austritt der Mitglieder pro 1801.	1801, 21. Jan. St. IV.
11. Die Städte und Märkte haben mit ihren öffentlichen, sowohl Kommunal- als Stiftungs-Gebäuden der Anstalt beyzutreten.	1801, 16. Okt. St. XLIII.
12. Sämmtliche Hof-, Kameral-, Staats- und Militär-Gebäude werden dem Institute einverleibt, und die Beyträge aus den betreffenden Kassen bestritten und verrechnet.	1801, 9. Nov. St. XLVI. 1802, 2. Jan. St. II. 1802, 8. März. St. XI.
13. Bestimmung über Einverleibung der Mühlwerke, Mühlgebäude und Brauereien, und über Nichteinverleibung der Kalköfen und Nebengebäude.	1801, 14. Dez. Rggbl. 1802. St. I.
14. Bestimmungen über die Ausschlagung der Beyträge und über die Anzeigen der Veränderungen assekurirter Gebäude.	1802, 8. März. St. XI.

1802, 17. März. St. XV.
1802, 13. July. St. XXX. Schwaben.
1804, 27. Okt. S. 1026.

15. Die Dachstühle sämmtlicher unter churfürstl. Schutz stehender Kirchen und Thürme, mit Ausnahme der entbehrlichen Filialen — so wie

1802, 17. März. St. XV. Schwaben
1804, 2. Nov. S. 1061.

16. der Klöster und Kirchen des Adelsstandes sollen der Anstalt einverleibt werden.

1802, 26. März. St. XV.

17. Bestimmungen über den Beytritt der landgerichtlichen Schul- und Meßnerhäuser.

1802, 10. May. St. XX.
1802, 10. Juny. St. XXVIII.
1803, 8. u. 9. Sept. St. XLI.

18. Bestimmung über die Erhebung und Einsendung der Entschädigungen für Staats-Gebäude.

1802, 28. July. St. XXXI.

19. Die Ein- und Austritts-Termine bey dieser Anstalt müssen aufs Genaueste eingehalten werden.

1802, 15. Novbr. Stück XLVI.

20. Ersatz eines Brandschadens bey unterlassenem Eintrag in das Kataster von Seite des Beamten.

1802, 3. Dez. St. L.
1804, 17. Febr. St. VIII.
1807, 21. May. S. 901. §. 19.
1811, 6. Sept. S. 1453. §. 2. Lit. d.

21. Wer ein Kirchen- oder Stiftungs-Kapital haben will, muß der Anstalt beygetreten seyn. M. s. Nr. 29. u. u. Anleihen.

1804, 18. Juny. Stück XXVI.

22. Pfarrer, die nicht beygetreten sind, erhalten, wenn sie verunglücken, keine Unterstützung. M. s. u. Abgebrannte Nr. 3.

1804, 20. Juny. Stück XXVI.

23. Von den Gerichten sind nach dem gegebenem Formular Anzeigen der assekurirten Gebäude einzusenden.

1804, 31. July. Stück XXXI.

24. Wiederholung vorstehender Verordnung in Beziehung auf Inkorporationsorte.

1805, 6. März. St. XI.

25. Die bey Ziegelöfen aufgeführten Trockenstädel und Wohnhäuser dürfen in die Anstalt aufgenommen werden. M. s. Nro. 4.

1805, 9. Oktbr. Stück XLIV.

26. Vorschriften wegen Ertheilung der gedruckten Zertifikate über den Eintritt in dieselbe — der Quittungen über die Beyträge — und wegen der Veränderungen.

1806, 15. Sept. S. 357.

27. Erinnerung an die Vorschriften über den Eintritt zur Brandassekuranz.

1807, 19. März. S. 478. §. 11.

28. Bestimmung über das Fortbestehen der Brandassekuranz-Gesellschaften in den Mediatgebieten.

1807, 24. Juny. S. 1096.

29. Die Darleiher auf assekurirte Gebäude sollen zu ihrer Sicherheit das Darlehen bey der Kommission oder der Unterbehörde anzeigen, worüber ihnen ein Zertifikat auszustellen ist.

1807, 22. Juny. S. 1126.

30. Bey Besorgung der Brandassekuranz-Geschäfte dürfen weder Obleute noch Gerichtsdiener eine Vergütung nehmen.

1808, 25. Aug. S. 1957.

31. Die Brandversicherungs-Anstalt ist unmittelbar der Polizeysektion beym Ministerium des Innern untergeben.

1808, 24. Sept. S. 2561. §. 63.

32. Die Lokalgeschäfte der Brandassekuranz werden von der Polizeydirektion verwaltet. M. s. Nr. 48.

1808, 24. Sept. S. 2446. §. 60. u. ff.

33. Wirkungskreis der Gemeinde-Vorsteher in Beziehung auf die Anstalt.

34. Provisorische Bestimmungen über die bisher bestandenen Anstalten unter der Leitung des Ministeriums des Innern für die General-Kreiskommissäre und die besondern Brandassekuranz-Kommissäre. 1808, 31. Okt. S. 2639.

35. Auftrag wegen genauer Einhaltung der bestimmten Termine zur Einsendung der Beyträge. 1808, 13. Dez. S. 2974.

36. Die Rußhütten sollen nicht einverleibt werden. 1810, 14. Febr. S. 161.

37. Allgemeine Verordnung wegen Vereinigung der bisher bestandenen Brandversicherungs-Anstalten in eine allgemeine für die ganze Monarchie; mit Bestimmungen über die Mitglieder der erstern, Uebernahme ihrer Ueberschüße und ihres Personals. Brandversicherungs-Ordnung, Inhalt derselben: A. Rechtliche Natur und Beschaffenheit der Anstalt. I. Von dem Eintritt und der Einverleibung in dieselbe. 1. Von den theilnehmenden Personen — Gebäude-Eigenthümer im Allgemeinen, abwesende Eigenthümer, minderjährige, kuratelmäßige und moralische Personen, Mitgläubiger, Hypothekar-Gläubiger und Schuldner, Nutznießer und insbesondere Pfarrer, Lehenholden und Zehentberechtigte. 2. Von den zur Einverleibung geeigneten Gegenständen — Gebäude im Allgemeinen ohne Gerechtigkeiten und Mobilien, feuergefährliche Gebäude und Festungen, neuausgebaute Gebäude und Theile von solchen. 3. Von der Art und Weise des Eintrittes und der Einverleibung — Erklärung vor der Obrigkeit, Anschlag der Gebäude, Wiedereintritt der Ausgetretenen. II. Von dem Entschädigungsrechte. 1. Von der Natur und Beschaffenheit der Entschädigung — Begriff, Maaßstab, Art und Zeit derselben, ihre Unabhängigkeit vom Vermögen des Beschädigten, besondere Bedingungen. 2. Von den Unglücksfällen, in denen dieses Recht wirksam wird — Brandschäden im Allgemeinen, Feuersbrünste aus Verschulden und Bosheit, in Kriegszeiten. III. Von der Beytrags-Verbindlichkeit, Maaßstab der Beyträge, Arten derselben und Vorschüße aus öffentlichen Kassen, ihre Beytreibung und Fristen-Nachläße. IV. Von den besondern Vorrechten der Anstalt — bey Conkursen und Freyheit von Arrest und Konfiskation. V. Von dem Austritte aus der Anstalt — Art und Weise desselben, dessen Beschränkungen. B. Von der Verwaltung der Anstalt. I. Von den Verwaltungs-Behörden — Benennung derselben und Personal, deren Haftung und Zusammenwirkung II. Von der Geschäftsführung — Grundbücher und Aufnahmszeugnisse, Schadens-Beschreibungen und Entschädigungen, Ausschlag der Schäden, öffentliche Rechnungen und Vereinnehmung der Beyträge, Einlieferung und Verwendung der Gelder. III. Von der Regie der Anstalt — Besoldungen und Belohnungen, Stempel, Taxen ꝛc., Schätzungs- und Exekutionsgebühren, Kosten für Versendungen. C. Von der Behandlung der Brandversicherungs-Gegenstände im außergerichtlichen und gerichtlichen Wege. 1811, 23. Jan. S. 129 — 165.

38. Es wird eine besondere Instruktion zur Geschäftsführung in Sachen der Brand-Assekuranz-Anstalt gegeben, und zwar I. Von den Grundbüchern — ihre Anlegung, Unterhaltung, Ordnung, Aufbewahrung und Veränderungs-Uebersichten. II. Von den Schadens-Beschreibungen und Leistung der Entschädigung — Untersu- 1811, 23. Jan. S. 165 — 192.

chung und Schätzung derselben, Berichterstattung, Rektifikation, Anweisung und Hinausbezahlung der Entschädigungen, Verfahren bey Feuersbrünsten aus Bosheit oder Schuld. III. Von der Repartition und Einhebung der Beyträge — jährliche Uebersichten über die Schäden, Beytreibung der Beyträge. IV. Von dem Kassa- und Rechnungswesen — Verwendung der Beyträge, aufgenommene Vorschuß-Kapitalien, ständiger Vorschußfond, Rechnungsführung, öffentliche Rechnung. V. Von den Behörden der Anstalt und dem formellen Geschäftsgange — Unterbehörden, General-Kreiskommissariate, Ministerium.

1812, 1. Apr. S. 705. 39. Bestimmung über die Freyheit von der Koncurrenz zu Gemeindeumlagen von Seite der der Anstalt einverleibten Verunglückten.

1812, 18. Dez. Rgblatt 1813. S. 80. 40. Die Ausfertigungen und Verhandlungen in Brandassekuranz-Gegenständen sind stempelfrey.

1815, 14. Jan. S. 33. 41. Erklärung über die Versicherung der verbrennlichen Theile der Gebäude mit Ausschluß des Mauerwerkes.

1815, 20. April. S. 330. 42. Die Bestimmungen der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung wegen Ausstellung der Legitimation über den Beytritt und der weitern Behandlung werden erläutert.

1815, 25. April. S. 332. 43. Nur assekurirte Gebäude haben, wenn sie bey Feuersbrünsten beschädigt oder ganz demolirt werden, auf Entschädigung Anspruch.

1817, 27. März. S. 254. §. 29.
1825, 17. Dez. S. 1088. §. 59. 44. Die Beförderung und Leitung der Brandassekuranz im Kreise liegt den Kreisregierungen ob.

1817, 15. Apr. S. 344. §. 51.
1825, 9. Dez. S. 1004. §. 81. 45. Die Brandassekuranz-Anstalt steht unter dem Ministerium des Innern.

1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 201, §. 29. Nr. 11. 46. Gegenstände der Brandassekuranz in den Mediatgebieten gehören zum Wirkungskreise der Kreisregierungen,

1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 254. §. 90. Lit. h. 47. und in Patrimonialgerichts-Bezirken zu jenem der Landgerichte.

1818, 25. Sept. S. 593. §. 56. 48. In München besorgt die Geschäfte der Brandassekuranz-Anstalt der Magistrat, so weit selbe im Wirkungskreise der Unterbehörden liegen.

1818, 21. Okt. S. 1256. Art. III. 49. Vereinigung der besondern Brandassekuranz-Anstalt des Untermainkreises mit der Allgemeinen des Reiches.

1819, 22. July. Gsbl. 1819. S. 264. Art. 4. Nro. 6. und Art. 11. Nro. 3. 50. Die Entschädigung der in Kriegszeiten durch Brand Verunglückten wird als allgemeine Landeslast erklärt — Klassifikation hierüber. M. s. u. Kriegsperäquation.

1822, 1. Juny. Gsbl. 1822. S. 39. §. 41. 51. Bestimmungen der Verhältnisse der Hypothekschuldner und Gläubiger eines verhypothezirten Gutes in Beziehung auf die Brandassekuranz.

Verordnungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken
1804, 7. April. S. 65. 52. Die Brandassekuranz-Gesellschaften sind von allen Taxen und Sporteln frey.

53. Die Brandassekuranz-Anstalt wird auf die Provinz Schwaben ausgedehnt.	Schwaben. 1804, 3. Aug. S. 601.
54. Die ehemaligen in Schwaben befindlichen Anstalten haben aufgehört.	Schwaben. 1805, 8. Febr. S. 1805.

Brandassekuranz-Kataster.

55. Bestimmungen über Zeit und Ort der Einsendung der Kataster.	1799, 24. Febr. Reggsbl. 1800. St. IX. 1800, 4. Jan. St. IV. u. 1. May. St. XVIII.
56. Diese Kataster sollen von den Grundherrschaften an das churfürstl. Gericht, worin die Gebäude gelegen, eingesendet werden.	1800, 24. Febr. St. IX.
57. Nähere Bestimmungen über die Einsendung und Anfertigung der Brandassekuranz-Kataster.	1800, 1. Nov. St. XLV. 1802, 15. Nov. St. XLVI.
58. Beschwerden gegen Beamte wegen unterlassener Eintragung in das Kataster.	1802, 15. Novbr. Stück XLVI.
59. Erläuternde Bestimmungen über die Herstellung und Einsendung dieser Kataster. M. s. u. Brandassekuranz-Anstalt Nro. 23.	1804, 17. Sept. Stück XXXVIII.
60. Das Generalmandat von 1799 wird in Beziehung auf die Einsendung dieser Kataster wiederholt. M. s. u. Nro. 37. 38.	1806, 15. Sept. S. 357.

Brandassekuranz-Kassa.

61. Es wird eine solche Vorschußkasse gebildet und hierüber Vorschriften gegeben.	1802, 18. Juny. Stück XXVIII. Nro. 8.
62. Dieser Fond wird verstärkt.	1802, 19. Sept. Stück XLI.
63. Bestimmung über Fundirung derselben und über die tabellarischen Uebersichten der Baarschaften.	1803, 13. Juny. Stück XXVI. und 15. Oktbr. St. XLIII.

Brandsammlungen.

1. Patente hiezu dürfen bey 25 Reichsthalern Strafe nicht ertheilt, und die ertheilten sollen kassirt werden.	1801, 13. May. Stück XXI. 1803, 3. August. Stück XXXIII.
2. Künftig sollen gar keine Brandsammlungs-Patente mehr ausgestellt werden. M. s. u. Brandassekuranz Nro. 8.	1811, 23. Jan. S. 136. Art. 2.
3. Zur Bewilligung von solchen Sammlungen muß in den dazu geeigneten außerordentlichen Fällen die Allerhöchste Erlaubniß erholt werden.	1817, 27. März. S. 254. §. 29. 1825, 17. Dez. S. 1089. §. 59.

Brandschaden.

1. Vorschriften über die Untersuchung der Brandschäden und über die Art der Repartition und der Ersatzleistung.	1799, 17. Dez. Stück XLVIII. u. XLIX.
2. Bestimmung über Ertheilung von Nachlässen wegen Brandschäden.	1802, 18. Juny. Stück XXVI. §. 3. Lit. f.
3. Bestimmung über die Zeit der Einsendung der Protokolle über Brandschäden.	1804, 17. Febr. St. IX.

1805, 29. May. Stück XXIV. 4. Die Untersuchungs-Acten über die Entstehung und den Betrag der Brandschäden sind bey nicht assekurirten Gebäuden jedesmal 14 Tage nach entstandenem Brand einzusenden.

1808, 17. July. S. 1656. 1817, 27. März. S. 253. §. 29. 1825, 17. Dez. S. 1088. §. 59. 5. Die General-Kreiskommissariate (Regierungen) sorgen durch die Lokalbehörden für die Sicherheits-Anstalten wider Brandschäden.

1809, 20. July. S. 1162. 6. Die Gebühren für solche Abschätzungen sind nach dem Generalmandate von 1799 zu bestimmen.

1815, 6. Aug. S. 693. 7. Die Entscheidung über die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen grober Fahrläßigkeit bey Brandschäden mit Rücksicht auf die Gesetze und der Verbindlichkeit, die getroffenen Einleitungen dieser Art anzuzeigen resortirt zu den General-Kreiskomissariaten.

1817, 13. Jun. S. 620. 8. Nähere Bestimmungen über das Verfahren und Erkennen durch die Gerichte über Brandschäden aus Fahrläßigkeit und der daraus gegründeten Entschädigung.

1818, 15. Sept. Gsbt. 1818 S. 593. §. 56. 9. Die Untersuchung der Brandschäden in München wird von der Polizeydirektion und dem Magistrat gemeinschaftlich geführt. M. s. u. Brandassekuranz-Anstalt Nro. 37. 38. und Abbrändler.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben 1808, 26. Jan. S. 476. 10. Normen über Einschätzungen und Berechnung der Brandschäden und der hierüber aufzunehmenden Protokolle samt einem Formular.

Branntwein.

Branntweinbrennen.

1805, 27. Febr. St. X. 1. Bestimmungen wegen Konzession zum Branntweinbrennen aus nicht selbst erzeugten Früchten, und des Minuto-Verschleisses aus selbst erzeugten Früchten.

1807, 11. Febr. Rgbl. S. 297. 2. Den berechtigten Branntweinbrennern wird gestattet, solchen aus Früchten und Getreid zu erzeugen. Ertheilung der Befugniß zum Branntweinbrennen aus Getreid von den Landesstellen. Beförderung der Branntweinbrennereyen aus Erdäpfeln. Bestimmung des Aufschlags. Die Branntweiner dürfen nicht im Minuto verschleißen, noch Gäste setzen.

1812, 12. März. S. 483. 3. Die Branntweinbrenner haben keinen Anspruch mehr auf das Biergeläger.

Branntweinaufschlag.

1806, 24. Sept. S. 377. 4. Allgemeine Verordnung über die Erhebungsart desselben.

1806, 22. Okt. S. 404. 5. Nachtrag zu dieser Verordnung.

1807, 28. July. S. 1273. 6. Der bisher erhobene Aufschlag von Branntwein und andern Getränken wird für ganz Bayern unter dem Namen Malzaufschlag gleichheitlich regulirt. M. s. u. Malzaufschlag.

1807, 1. Dez. Rgblatt 1808. S. 33. §. 67 bis 73. u. 169—170. 7. Bestimmung über die Größe, Erhebungsart, und Berechnung des Branntwein-Aufschlags.

8. Allgemeine Verordnung wegen Gleichſtellung und Perception deſſelben. Obliegenheit der Aufſchlagsämter, Strafen bey Defraudationen, und deßfallſige Judikatur. 1808, 26. Jan. S. 425.
9. Temporäre Herabſetzung der Nachzahlung dieſes Aufſchlagsgefälles. 1808, 8. März. S. 607.
10. Verordnung über die Nachholung des Aufſchlags von Branntwein. 1810, 2. Nov. S. 1190.
11. Mautbehandlung des fremden Branntweines. 1811, 4. Jan. S. 83.
12. Aufhebung des Konſumtionsaufſchlags von demſelben, wenn er aus andern Ingredienzen, als aus Malz erzeugt worden iſt. 1811, 11. Febr. S. 276.
13. In Branntwein-Aufſchlagsſachen iſt mit Einhaltung der erſten Inſtanz die Steuer- und Domainen-Sektion kompetent. M. ſ. u. Aufſchlag, Bier- und Malz-Aufſchlag. 1811, 5. Febr. S. 291.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

14. Einführung des Branntweinaufſchlags im Paſſauiſchen; nähere Beſtimmungen hierüber. 1807, 29. März. S. 937.
15. Gegen Einführung des allgemeinen Aufſchlags-Reglements zeſſiren mit Ausnahme der Acciſe vom inländiſchen Branntweine die übrigen Branntweingelder in dem Fürſtenthume Aſchaffenburg, den Fuldaiſchen Landestheilen und Heßiſchen Aemtern. 1818, 13. März. Gſtbl. 1818. S. 32. §. X.

Branntweinſchenken.

16. Der Minutoverſchleiß des Branntweins iſt allen ſtändiſchen Brauhäuſern erlaubt. M. ſ. a. Nr. 2 1804, 21. Dez. Rgtblatt 1805. St. I.

Braut.

Dieſelbe hat wegen des dem Bräutigam überlaſſenen Vermögens die vierte Klaſſe im Konkurſe anzuſprechen. 1822, 1. Juny. Gſtbl. 1822. S. 116. §. 23.

Brautgulden, Brautgelder.

Eine Art von Steuern, werden aufgehoben. 1808, 13. May. S. 1093. 1808, 25. Nov. S. 2822. §. 2.

Brauweſen, Brauhäuſer, Brauer.

Brauämter.

1. Reglement wegen der Dienſtordnung und Geſchäftsführung derſelben. 1804, 19. Jan. St. IV.
2. Formular zu den monatlich einzuſendenden Extrakten aus dem Tagebuche, welchem eine ſummariſche Kaſſerechnung beyzulegen iſt. 1804, 9. Febr. St. VII. 1804, 24. April. Stück XVII.
3. Vorſchriften für dieſelben über die Vornahme der Kühleiche. 1804, 23. Febr. St. IX.
4. Auf die Brauämter hat das (1804 St. XXIX.) eingeführte Rechnungsjahr gleichfalls Bezug. 1804, 9. Auguſt. Stück XXXIII.
5. Gerichtsſtand des Perſonals bey dem Brauamte in München. 1805, 5. März. St. XI.

Brauereyen.

1804, 20. Okt. Rgblatt 1805, St. V. §. 7. — 6. Bedingungen der Verleihung derselben außerhalb der Städte und Märkte.

1811, 4. May. S. 594. — 7. Die Bewilligung dieser Konzessionen hängt von der allerhöchsten Genehmigung ab. Die Kreisbehörden haben die Gesuche zu instruiren.

1817, 27. März. S. 266. §. 59. — 8. Die königl. Brauereyen sind dem Finanz-Ministerium untergeordnet, die Sorge für die Verwaltung kompetirt zu den Kreisregierungen.

1817, 15. April S. 354. §. 76.

1825, 9. Dez. S. 1003. §. 90.

1825, 17. Dez. S. 1106. §. 90.

1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 199. §. 26. — 9. Von der Kompetenz der standesherrlichen Gerichte sind die Verleihungen von Brauereyen ausgenommen.

1811, 22. Dez. Rgblatt 1812. S. 24. §. 42. — 10. Bestimmungen in wie ferne Brauereyen Objekte von Fideikommissen und Majoraten bilden.

1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 278. §. 3. 8. 9.

1822, 1. Juny. Gsgblatt 1822. S. 116. — 11. Inhaber und Pächter derselben haben wegen Forderungen für abgegebenes Bier gegen die Wirthe die vierte Klasse im Konkurse anzusprechen.

M. s. a. u. Bier, Bieraufschlag, Biersatz, Bierbrauer.

Brauhäuser, Brauer.

1799, 30. Sept. St. XLI. — 12. Gerichts-Beamte und Bräu-Verwalter dürfen ohne Erlaubniß keine Brauhäuser pachten.

1799, 20. Dez. Rgblatt 1800. St. I. — 13. Die heimlichen Mittel, sich Wirthe zu den Braustätten zu verschaffen, sind streng verboten.

1800, 31. Okt. St. XLV. — 14. Alle ärarialischen Brauhäuser mit Ausnahme des braunen Bräuhauses in München und in Schleißheim sollen verpachtet werden.

1801, 3. Febr. St. VIII. — 15. Konkurrenz derselben zu einem Anlehen, mit Vorschriften über die Aufnahme, Obligation und Heimbezahlung.

1801, 14. Dez. Rggbl. 1802. St. I. — 16. Versicherung der Brauhäuser in der Brandassekuranz.

1803, 20. Aug. Stück XXXIV. — 17. Die Bräuhäuser der aufgehobenen Klöster dürfen zu offenen Gewerb und Absatz benützt und in dieser Eigenschaft verpachtet oder verkauft werden.

1804, 7. Jan. St. II. — 18. Organisation der Administration der churfürstlichen Bräuhäuser.

1804, 16. Apr. St. XVI. — 19. In den churfürstlichen Brauhäusern wo Branntwein erzeugt wird, ist der Verkauf des Ober- und Untertaigs, so wie des Glattwassers verboten.

1804, 21. Dez. Rggblatt 1805, St. I. — 20. Allen ständischen Brauhäusern, welche das Schenkrecht nicht schon hergebracht haben, wird der Minuto-Verschleiß des Biers gestattet, jedoch mit Ausschluß des Beherbergens und der den Tafernen zustehenden Gerechtigkeiten. M. s. a. u. Bier Nro. 59.

21. Der den Wirthen zur Mannsnahrung bewilligte Schenkpreis kömmt den unmittelbaren Brauern nicht zu. — 1811, 8. Aug. S. 964.

22. Die Brauer und Pächter von Brauereyen haben einen gesetzlichen Titel zu Erwerbung von Hypotheken wegen Foderungen für abgegebenes Bier. — 1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 24.

Brauknechte.

23. Den ausgestandenen Brauknechten ist kein weiterer Aufenthalt in den Bräuhäusern zu gestatten. — 1804, 25. April. Stück XVIII.

Brauzwang.

24. Dieser wird in Beziehung auf das Brauen in gemeinschaftlichen Brauhäusern aufgehoben. — 1811, 8. Sept. S. 1107. Obere Pfalz. 1807, 16. Juny. S. 1085.

Brennholz.

Bestimmung über die Herbeyschaffung desselben für die Armen. — 1816, 17. Nov. S. 794. §. 40.

M. s. a. u. Besoldung. Nr. 3 u. 7.

Brennöl.

Eingangszoll vom gemeinen Brennöl. — 1824, 19. Juny. S. 595

Briefe.

Brief-Aufgabe, Versendung.

1. Bestimmungen, in wie ferne Briefe an Boten übergeben werden dürfen. — 1808, 15. July. S. 1538.

2. Briefe mit Quittungen können mit der reitenden Post versendet werden. — 1808, 26. Dez. Rgblatt 1809. S. 43.

3. Briefe in Privat- und Partheysachen zahlen das Postporto. — 1808, 19. Dez. Rggbl. 1809. S. 37. Nr. 7. u. 8.

4. Briefe und Paquete unbefreyter Personen in Partheysachen an die königl. Behörden sind sogleich bey der Aufgabe zu frankiren. — 1009, 17. Febr. S. 321.

5. Ersatzleistung wegen Verlust rekommandirter Briefe. — 1810, 3. Nov. S. 1204.

6. Bestimmungen wegen Briefen, welche in das Ausland gehen, mit Aufführung derjenigen Staaten, nach welchen dieselben ohne Bezahlung eines Porto bey der Aufgabe versendet werden können, und wie ferne sie frankirt werden müssen — 1811, 26. Febr. S. 310. 1811, 18. May. S. 374. 1811, 28. Sept. S. 1481. 1813, 22. May. S. 642.

M. s. u. Briefstaxe.

Briefporto-Freyheit.

1. Gesetzliche Bestimmungen über diese Befreyung. Strafe der Unterschleife; Briefwechsel zwischen befreyten und unbefreyten Personen. — 1806, 12. Dez. Rggbl. 1807. S. 5.

2. Die vorstehende Verordnung wird aufgehoben, und hinsichtlich der befreyten Personen, der königl. Dienstsachen, des Porto von Partheysachen, der Strafe wegen Mißbrauches und Uebertretung der Briefsportofreyheit werden andere Bestimmungen gegeben. — 1808, 19. Dez. Rgblatt 1809. S. 33. 1809, 17. Febr. S. 321. 1809, 28. Okt. S. 1761.

1811, 20. Apr. S. 716. 3. Diese Freyheit wird auch auf den Landwirthschaftlichen Verein in München ausgedehnt.

Brief-Kreuzer.

1810, 3. Nov. S. 1204. 1814, 7. Sept. S. 1486. §. 7. Verbot deren Erhebung; Fälle, wo sie erlaubt sind.

Brief-Porto-Taxe.

1808, 9. Dez. S. 2841. 1. Dieselbe wird in dem Inn- Eisack- und Etschkreise bis zu einer allgemeinen Verordnung heruntergesetzt.

1809, 26. März. S. 585. 2. Festsetzung der Taxe für die aus der Levante, und den Türkischen, Rußischen und Preußischen Provinzen über die Oesterreichischen Staaten — dann

1809, 16. Apr. S. 697. 3. für die aus Italien kommenden Briefe.

1810, 3. Nov. S. 1201. 4. Allgemeine Normen über diese Taxe in dem Innlande nach der Entfernung und dem Gewichte, mit Bestimmungen über das Frankiren der Briefe, über Briefe mit Einschluß rekommandirter Briefe, und Versendung der Druckschriften.

1812, 9. März. S. 887. 5. Bestimmung des Porto für Retour gehende Briefe.

1814, 7. July. S. 1370. 1814, 7. Sept. S. 1486. §. 8. 6. Bestimmung über die Brieftaxen im Aschaffenburgischen und Würzburgischen.

M. s. u. Briefe.

Briefereyen.

1807, 1. Apr. S. 673. 1808, 22. Nov. S. 2756. 1825, 11. Sept. Gsgbl. S. 180. Schwaben 1805, 10. Febr. S. 217. 1. Allgemeine Verordnung wegen $\frac{1}{4}$jähriger Verfassung und Einsendung derselben an das Siegelamt.

1805, 1. März. St. XII. §. 3. u. folg. 1812, 18. Dez. Rggbl. 1813. S. 65. §. 3. u. folg. 1825, 11. Sept. Gsgbl. 1825. S. 182. §. VII. u. folg. 2. Ueber die Anwendung des geeigneten Stempels bey denselben.

1810, 8. Okt. S. 97 e. 3. Bestimmungen in welchen Gegenständen dieselben erfoderlich, und welche Taxen hiefür zu entrichten sind.

1815, 27. Jan. S. 147. 4. Vorschriften zur gleichförmigen Regulirung der Zeugengebühren bey Briefereyen.

1819, 22. July. Gsgbl. 1819. S. 46. Nr. V. 5. Gegen die Ueberschreitung der Taxen hiefür haben die Ministerien strenge zu wachen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken 1805, 15. Jan. S. 25. 6. Bey Gutsänderungen müssen das quale et quantum der Abgaben und Lasten in den Briefereyen enthalten seyn.

Brixen.

1805, 26. Dez. Rggbl. 1806. S. 54. Art. VIII. 1. Das Fürstenthum Brixen wird erworben, und

1814, 19 Juny. S. 1263. 2. wird mit Tyrol wieder abgetreten.

Brod.

1. Dasselbe kann Jedermann und zu allen Zeiten in die Hauptstadt zum Verkauf bringen.	1800, 14. Jan. St. V.
2. Es darf nicht unter dem Tarif gebacken werden, weßwegen Visitationen anzuordnen sind.	1803, 12. Dez. St. LI.
3. Die Bäcker müssen bey Strafe das Brod um den treffenden Satz geben.	1805, 1. Juny. Stück XX
4. Die Polizeybehörden haben gegen ungewichtiges und schlechtes Brod zu wachen.	1805, 18. August. Stück XXXIX.
5. Die Brodtaxen sind in Städten durchaus von den Polizey-Direktionen, auf dem Lande von den Landgerichten zu bestimmen.	1807, 5. Juny. S. 1020.
6. Die Polizeydirektion hat vorzügliches Augenmerk auf die Bäcker zu richten, deßfallsige Brodvisitationen vorzunehmen, und die Zufuhr von Brod zu erleichtern.	1808, 24. Sept. S. 2524. §. 75. 76.
7. Die Polizey-Behörden haben unvermuthet öftere Brodvisitationen vorzunehmen, hierüber ¼ jährliche Rechenschaft bey den Kreisregierungen abzulegen, und diese selbst jährlich hierüber an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.	1818, 24. Okt. S. 2558.
8. Die Regulirung und Handhabung der Brodtaxen kompetirt zu den Kreisregierungen. M. s. Nro. 10.	1817, 27. März. S. 255. §. 31.
9. Wirkungskreis der Polizeydirektion und des Magistrats in München in Beziehung dieses Nahrungs-Gegenstandes.	1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 589. §. 43.
10. Die Regulirung und Handhabung der Brodtaxen liegt den Unterbehörden ob. M. s. u. Viktualien und Bäcker.	1825, 17. Dez. S. 1091. §. 62.
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
11. Normen zur Regulirung der Brodtarife in Tyrol.	1807, 27. Okt. S. 1799. §. 24.

Brodzwang

ist durchaus abgestellt. M. s. u. Bäcker. Nro. 3.	1801, 1. Apr. St. XV. 1802, 27. Febr. St. IX.

Bruderschaften.

1. Die Bruderschafts-Kutten oder Bußsäcke und Genien sind abgeschafft.	1803, 28. Apr. St. XIX.
2. Die Bruderschaften gehören zu den geistlichen milden Stiftungen, daher ihre Rechnungen zum Kirchen-Administrations-Rathe zu senden sind.	1803, 28. Sept. St. XL.
3. Allgemeine Bestimmung über die Verwaltung des Vermögens bestätigter Bruderschaften.	1817, 6. März. S. 157. Nr. VI.
4. Anordnungen über Bruderschaften, als Gegenstände gemischter Natur dürfen von der geistlichen Gewalt nicht einseitig geschehen.	1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 171. 176. u. 177.
5. Diese Angelegenheiten kompetiren zum Ministerium des Innern.	1825, 17. Dez. S. 1072. §. 34.
6. Ein Bruderschafts-Concilium kann eine Anlehens-Tabelle weder ausstellen noch fertigen.	1807, 21. May. S. 892 §. 2.

Brücken.

Bau u. Unterhaltung.

1800, 17. Jan. St. IV.	1. Vorschriften über Reparirung der Brücken unter Mitwirkung der Gemeinden.
1803, 11. Nov. Stück XLVII.	2. Die Gemeinden, welche Brücken und Stege zu unterhalten haben, sollen strenge bey Verantwortlichkeit für entstehende Unglücksfälle angehalten werden, dieselben herzustellen und in gutem Zustande zu unterhalten.
1805, 31. Dez. Rgablatt 1807. S. 203. lit. H.	3. Die Aufsicht auf Brücken gebührt unter der Leitung der Baubeamten den Polizey-Behörden.
1808, 1. Sept. S. 1964.	4. Organisation der General-Direktion für Brücken-, Wasser- und Straßenbau.
1808, 17. July. S. 1661. 1817, 27. März. S. 256. §. 34.	5. Die Leitung und Aufsicht der Unterhaltung der Brücken und Stege von Gemeinden, dann die Untersuchung und Entscheidung der deßfallsigen Beschwerden steht den General-Kreis-Commissariaten und den Kreisregierungen zu. M. s. u. Nr. 16.
1808, 28. July. S. 1840.	6. Die Polizey-Aufsicht auf Brücken und Stege, welche die Verbindung einzelner Gemeinden miteinander unterhalten, gebührt den Polizey-Behörden.
1808, 24. Sept. S. 2412. u. 2451. §. 78. 1818, 17. May. Gsgbl. 1818. S. 90.	7. Die Gemeinden haben zur Herstellung und Reparatur der nöthigen Brücken und Stege zu frohnen. Deßfallsige Obliegenheiten der Gemeinde Vorsteher.
1809, 8. Febr. S. 289.	8. Nähere Bestimmung wegen Concurrenz zur Herstellung und Unterhaltung des Brücken-, Straßen- und Wasserbaues.
1810, 8. Aug. S. 643.	9. Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigung wegen Weg-, Straßen- u. Brückenbau sind zur Berufung an den geheimen Rath geeignet.
1810, 7. Okt. S. 902.	10. Brücken- und Straßenbau-Gegenstände gehören zum Ressort der General-Kreis-Kommissariate; Geschäfts-Behandlung.
1810, 8. Okt.. S. 892 bis 897.	11. Bildung einer Section des Wasser- und Brückenbaues bey dem Ministerium des Innern, mit Bestimmung des Geschäftsganges.
1811, 28. Sept. S. 1554.	12. Die Ministerial-Sektion des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues wird dem Ministerium der Finanzen zugewiesen.
1812, 6. Febr. S. 321. §. 11. 24 27. 34. 1819, 22. July. Gsgbl. 1819. S. 83. Art. I. lit. b. Art. VIII.	13. Bestimmung über die Deckung der Kosten des Brückenbaues durch Gemeinde-Umlagen.
1817, 27. März. S. 256. §. 34.	14. Die Leitung des Brückenbaues der Communen steht den Kreisregierungen zu.
1817, 5. Nov. S. 915.	15. Allgemeine Vorschriften für die Kreisbehörden zur Leitung und Handhabung dieses Gegenstandes.
1818, 17. May. Gsgbl. 1818. S. 59. §. 27. 65. 91. 101. u. 113. 1818, 21. Sept. S. 1057. §. 14.	16. Bestimmung über die Herstellung und Unterhaltung der Gemeinde-Wege und Brücken.
1818, 17. April. S. 555.	17. Normen für die Polizey-Behörden, Bau-Inspektionen und Rentämter in Beziehung auf Brückenbau unter der Leitung der Kreisregierungen.

18. Kompetenz-Bestimmung über die Anordnung, Unterhaltung und Anlegung von Brücken in den standes- und gutsherrlichen Gebieten. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 199. §. 26. u. 29. Nr. 8. u. S. 254. §. 90. lit g.

19. Bestimmungen über Vergütung wegen Brückenbauten in Kriegszeiten. M. s. u. Kriegs-Peräquation. — 1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 264. Art. 4. Nr. 8. Art. 5. Nr. 6.

20. Die Leitung des Brückenbaues ohne Unterschied stehet den Kreisregierungen zu, und die oberste Leitung dem Ministerium des Innern. M. s. u. Straßen- u. Wasserbauwesen, Bauwesen. — 1825, 17. Dez. S. 1093. §. 65. u. 9. Dez. S. 1004. §. 81.

Brückengeld und Brückenzoll.

1. Jeder In- und Ausländer ist verbunden, das Brückengeld zu entrichten. Ausnahme hiervon. — 1802, 22. Dez. St. LII. 1803, 19. Jan. St. IV.

2. Befreiung der Mitglieder des höchsten Reichsgerichts. — 1804, 17. Oktbr. Stück XLII.

3. An jeder Brücke soll auf einer Tafel die Klasse, unter welche die Brücke gehört, zur Berechnung des Brückengeldes bezeichnet seyn. Tarif über die verschiedenen Klassen der Brückengelder. Bestimmung, welche Personen und Gegenstände von dieser Abgabe befreit sind. Bestrafung und Behandlung der Defraudationen. — 1804, 7. Dez. Rgblatt 1805. St. I. §. 20. u. 24. St. III.

4. Die Erhebung von Brücken- und Weggeldern kommt den Standes- und Gutsherren nicht zu. — 1806, 31. Dez. Rgblatt 1807. S. 210. lit. E. 1807, 19. May. S. 482 lit. H. 3. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 208. §. 52. u. S. 266. §. 116.

5. Reisende mit Extrapost müssen dasselbe bezahlen. — 1824, 1. May. S. 520.

Brückenmeister.

1. Denselben ist verboten, sich das alte Holz zuzueignen, und an ihren Wohnungen oder Brückenstädeln ohne vorhergehende Anzeige bey Selbstersatz eine Reparatur vorzunehmen. — 1803, 14. Novbr. Stück XLVII.

2. Dieselben dürfen kein Bier oder andere Lebensmittel an die Arbeiter verkaufen. — 1804, 7. August. Stück XXXIII.

3. Zu solchen sollen nur tüchtige Zimmerleute oder Maurer genommen werden. Instruktion für dieselben. — 1805, 1. Oktbr. Stück XLV. 1805, 9. Dez. St. LI.

Brückenwächter.

stehen unter der Jurisdiktion der Landgerichte, und in München unter dem Hof-Ober-Richteramte. — 1806, 14. May. S. 174. §. 2.

Brückengeländer.

An den Geländern der Brücken dürfen keine Wäsche oder Häute zum Trocknen aufgehängt werden. — 1809, 5. Sept. S. 1465. §. 54.

Brunnen.

1. Die öffentlichen Brunnen sollen immer in gutem Stande erhalten und gegen Verunreinigung geschützt werden. — 1808, 24. Sept. S. 2450. §. 73. und S. 2523. §. 70.

1818, 17. May. S. 58. Gſtbl. §. 24. 27. 65. u. 91. 2. Beſtimmungen über Erhaltung und Reinigung derſelben in Gemeinden.

1818, 25. Sept. Gſtbl. 1818. S. 596. §. 64. 3. Die Herſtellung der Brunnen liegt unter Vorbehalt der Erinnerung der Polizey-Direktion dem Magiſtrate ob.

1819, 22. July. Gſtbl. 1819. S. 85. Art. I. lit. b. Nr. 1. 4. Zur Herſtellung der öffentlichen Brunnen können Gemeinde-Umlagen erhoben werden.

Brutto-Bezüge.

1802, 24. März. Stück XV. §. 7. 1. Dieſe Bezüge reguliren ſich bey den Rentbeamten nach dem Maaße der Einnahmen.

1803, 7. July. Stück XXVIII. 2. Mit Ausnahme der Kirchengefälle gebührt dem Rentbeamten 1. p. C. von allen andern Einnahmen.

1804, 1. Auguſt. Stück XXXII. 3. Von den Ablöſungsgeldern, ſo wie von allen ihrer Verrechnung anvertrauten Staatsgefällen gebührt den Rentbeamten 1 p. C.

1804, 21. Novbr. Stück XLIX. 4. Berechnung dieſes rentämtlichen Brutto-Bezuges bey den Forſtgefällen.

1806, 25. Jan. S. 78. 5. Dieſe Einnahme iſt erſt nach erfolgter Genehmigung zu verrechnen.

1808, 8. Sept. S. 1872. §. 9. 6. Der Oberaufſchlagsbeamten.

1808, 18. Oktbr. S. 2537. 7. Von dem Kaufſchillinge und den Kaufſchillingsfriſten von verkauften Staats-Realitäten wird kein Brutto-Einnahms-Prozent erhoben.

1809, 28. März. S. 596. 8. Der Steuerbetrag der Staats-Domänen darf nicht in das Bruttoprozent der Rentbeamten eingerechnet werden.

1809, 16. May. S. 812. §. IX. und 14. July. S. 1131. 9. Die Expeditions- und Taxations-Aemter der Appellations-Gerichte, General-Kommiſſariate und Finanz-Direktionen erhalten 1 p C. von allen eingehenden Taxen und Gebühren.

1809, 18. Aug. S. 1379. §. 6. 10. Für die Perzeption des Landanlehens iſt den Rentbeamten 1 p. C. der baaren Einnahme bewilliget.

1810, 18. Sept. S. 837. §. 10. 11. Von den Ablöſungsgeldern haben die Rentbeamten 1 Bruttoprozent.

1813, 30. Sept. S. 1212. §. 7.

1812, 18. Juny. S. 1183. §. 295. 12. Die Konſcriptions-Behörden haben 1 Prozent von den perzipirten Konſcriptions-Geldern.

1820, 19. May. S. 412. §. 3. u. 5. lit. d. 13. Die Rentamts-Verweſer treten in den Genuß der Bruttoprozente; Theilung derſelben zwiſchen dieſen und den Relikten des abgegangenen Beamten.

M. ſ. u. Rabatt, Rentämter, Tantiemen.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Ulm.
1805, 28. Febr. S. 286. 14. Von den nicht zu verrechnenden und bloß einzuſendenden Geldern gebührt kein Brutto-Abzug.

Tyrol.
1806, 21. Nov. S. 451. §. 20. u. 21. 15. Berechnung dieſer Einnahmen von den Rentbeamten in Tyrol.

Buchbinder.

1. Dieſe dürfen keine ungeſtempelten Kalender bey Strafe der Konfiskation und einer angemeſſenen Geldſtrafe binden. — 1805, 1. März. St. XII. §. 12. lit d. 1812, 18. Dez. Rgblatt. 1813. S. 82. §. 15. u. 23.

Buchdrucker.

1. Dieſelbe haften in eventum für Regreſſe bey Büchern verbotenen Inhalts. — 1803, 13. Juny. Stück XXV. Nr. 6. 1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 186.

2. Das Buchdrucker-Poſtulat wird als Mißbrauch aufgehoben. — 1804, 10. Oktbr. Stück XLII. Schwaben 1804, 22. Okt. S. 983.

3. Sie müſſen ihre Kalender bey einem inländiſchen Buchbinder binden laſſen. — 1805. 1. März. St. XII §. 6. 1812, 18. Dez. Rgblatt. 1813. S. 82. §. 15.

Buchdrucker = Conceſſionen.

1. Die Bewilligung neuer Buchdrucker-Conceſſionen iſt der allerhöchſten Stelle — die Wiederverleihung erledigter, ſo wie die Erlaubniß zur Ceſſion oder Transferirung derſelben den Kreisregierungen in erſter Inſtanz überlaſſen. Vorſchriften über die Geſuche hierum. — 1816, 27. Febr. S. 97.

2. Die Verleihung derſelben ſteht den Kreisregierungen zu, und dieſe iſt — 1817, 27. März. S. 255. §. 32. 1825, 17. Dez. S. 1091. §. 63.

3. von der Kompetenz der ſtandesherrlichen Gerichte ausgenommen. — 1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 199. §. 26.

Buchdruckereyen.

1. Die allgemeine Aufſicht über ſie iſt den Polizeybehörden übertragen. — 1803, 13. Juny. Stück XXV. 1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 183.

2. Die Oberaufſicht über dieſelben ſteht den Kreisregierungen zu. — 1808, 24. Sept. S. 1663. 1817, 27. März. S. 250. 1825, 17. Dez. S. 1094. §. 68.

Büchel = Oel.

Der Eingangs-Zoll dieſes Oeles wird von 50 Kreuzern auf 3 fl. 20 kr. vom Sporco-Zentner erhöht, wovon jedoch die im Rheinkreiſe erzeugten ausgenommen ſind. — 1824, 19. Juny. S. 596. §. 68.

Bücher.

1. Jedes Buch muß zum Zeichen der durchgegangenen Cenſur mit dem imprimatur verſehen ſeyn. — 1800, 21. März, Stück XVI.

2. Die Cenſur der Bücher im Allgemeinen iſt aufgehoben, Beſchränkungen hierin, und Vorſchriften, in wie ferne der Verbreitung der Bücher ſchädlichen Inhaltes Einhalt gethan werden ſoll. — 1803, 13. Juny. Stück XXV. 1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 181.

1807, 17. Febr. S. 374. 3. Bücher über Gegenstände des Elementar-Unterrichtes sollen, bevor sie zum Druck gegeben werden, der Landesdirektion überreicht, und weitere Entschließung darüber erwartet werden.

1809, 30. Juny. S. 1057. 4. Die Staatsdiener und Aspiranten haben sich die zu ihrem Berufe nöthigen Hilfsbücher selbst anzuschaffen.

1817, 5. Juny. Esgblatt 1818. S. 430. Art. 13. 5. Bestimmungen über die Hemmung der Verbreitung von Büchern, welche dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht entgegen sind.

M. s. u. Schriften — Censur — Hof- u. Universitäts-Bibliothek.

Bücher-Censur.

1799, 10. April. Stück XVIII. Errichtung einer Bücher-Censur-Spezial-Kommission. M. s. u. Censur.

Bücher-Trödler.

1804, 14. März. Stück XII. Diese sind auf dem Lande nicht zu dulden, und ihre Waaren zu konfisciren.

Buchführung.

1818, 11. Aug. S. 1310. Mit der Organisation der Staatsbuchhaltung wurden in den Kreisen einzelne Buchführungen errichtet.

Buchhaltung.

1810, 7. Okt. S. 1020. 1. Bey der General-Zoll- und Mauth-Direktion besteht eine Buchhaltung zur Aufnahme der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Handelsgegenstände mit Bemerkung der Zu- und Abnahme des Aktiv-, Passiv- und Speditions-Handels.

1810, 16. Okt. S. 1141. 2. Konstituirung der Buchhaltung der Finanzen, als ergänzenden Bestandtheil des geheimen Zentral-Rechnungs-Commissariats der Finanzen.

1818, 11. Aug. S. 1310. 3. Die durch Einführung der Kreisbuchhaltung veränderte Central-Hauptbuchhaltung der Finanzen erhält den Namen „Staatsbuchhaltung der Finanzen.“ Personal-Ernennung bey derselben.

1825, 9. Dez. S. 1019. §. 131. 4. Die Staatsbuchhaltung wird aufgehoben.

Buchhandel und Buchhändler.

1803, 13. Juny. Stück XXV. 1818, 26. May. Esgbl. 1818. S. 181. u. f. 1. Freiheit desselben in Beziehung des Absatzes, Bestimmungen der Ausnahmen hievon; Vorschriften gegen Mißbrauch; Verpflichtungen der Buchhandlungen; Aufsicht auf strafbare Schriften; Verfahren bey Beschlagnahme derselben; Haftungen hiefür; Impetration der Beschlagnahme; Vorschriften, wenn ein Abwesender durch Schriften beleidiget ist.

1805, 1. März. St. XII. §. 6. 1812, 18. Dez. Rgblatt 1813, S. 82. §. 15. 2. Die Buchhändler müssen unter Konfiskations-Strafe ihre Kalender bey inländischen Buchbindern heften lassen.

3. Die Oberaufsicht auf den Buchhandel steht dem Ministerium des Innern, so wie die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen zu.	1806, 21. Nov. S. 426. 1817, 15. April. S. 344. §. 49. 1825, 9. Dez. S. 1002. §. 74.
4. Die Verleihung von Konzessionen zum Buchhandel, so wie die Aufsicht auf denselben kompetirt zu den Kreisregierungen.	1817, 27. März. S. 255. §. 32. 1825, 17. Dez. S. 1094. §. 68.
5. Solche Konzessions-Verleihungen sind von der Kompetenz der standesherrlichen Gerichte ausgenommen.	1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 199. §. 26.
6. Der Magistrat muß die Polizeydirektion über alle Gesuche um Verleihung des Rechts zum Buchhandel mit ihrer Erinnerung hören.	1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 604. §. 85.
7. Bey Rekursen in Sachen desselben entscheidet der Staatsrath.	1825, 18. Nov. S. 873. §. 7.

Buchlohe.

Die Buchloher Zuchthaus-Beyträge werden dem Aerar verrechnet.	Schwaben 1805, 11. Apr. S. 431.

Budget.

1. Den Ständen ist von 6 zu 6 Jahren das gesammte Budget zur Prüfung und Berathung vorzulegen.	1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 127. §. 4. u. 6.
2. Das Budget wird auch die dem zweyten Ausschuß einer jeden Kammer besonders vorgelegten Regie-Kosten, so wie die fälligen Brutto-Erträgnisse enthalten.	1819, 22. July. Gsetzbl. S. 46.
3. Die Bearbeitung des Budget-Entwurfes für jede Finanzperiode, und der Vortrag über die in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze kompetirt zum Ministerium der Finanzen. M. s. u. Etat.	1825, 9. Dez. S. 1010. §. 95. u. 96.

Bundes-Angelegenheiten.

1. Konföderations-Akte der rheinischen Bundesstaaten.	1806, 12. Juny. Rgbl. 1807. S. 97.
2. Errichtung des teutschen Bundes.	1816, 18. Juny. Rggbl. 1817. S. 635.
3. In Folge dieser Akte wird unter den teutschen Bundesstaaten eine allgemeine Nachsteuer- und Abzugsfreyheit abgeschlossen.	1817, 29. July. S. 747.
4. Es werden provisorische Beschlüsse derselben über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln über Freyheit der Presse, und über Bestellung einer Zentral-Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe bekannt gemacht.	1819, 16. Okt. S. 1045.
5. Die Angelegenheiten des teutschen Bundes gehören in den Geschäftskreis des Ministeriums des Aeußern.	1825, 9. Dez. S. 991. §. 33.

Bürger.

1. Die Bürger- und Beysitzer-Aufnahmen müssen alle halbe Jahre zur Ratifikation eingesendet werden.	1801, 16. Novbr. Stück XLVII. 1805, 12. Jan. St. III.

1803, 3. Oktober. Stück XLVI. §. 8. 2. Neu aufgenommene Bürger der Städte und Flecken haben entweder auf ihren Gründen oder auf öffentlichen Plätzen zwey Bäume zur Verbreitung der Baumzucht zu pflanzen.

1805, 7. Jan. St. VII. §. 4. lit. h. 3. Bürger in Städten und Märkten sind für sich von der Militärpflicht frey.

1806, 20. März. S. 131. §. 22. 4. Zur Aufnahme der Bürger ist die Ratifikation der Landesdirektion erfoderlich.
M. s. u. Nr. 6.

1809, 6. July. S. 1113. 5. Jeder angehende Bürger hat die Schießstätte 3 Jahre hindurch zu besuchen.

1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 55. §. 16. 62. 104. u. 15. Sept. S. 578. 6. Die Aufnahme der Bürger steht den Magistraten zu; Verfahren hiebey.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 261. §. 105. 7. Bestimmungen über die Aufnahme der Bürger in gutsherrlichen Gebieten.

1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 579. §. 17. 18. 8. Bestimmungen über die Beschreibung der Bürger durch die Polizeydirektion.
M. s. u. Bürgerrecht.

Bürger-Aufnahms-Tabellen.

1808, 18. Jan. S. 448. In den halbjährig einzusendenden Bürgeraufnahms-Anzeigen sind nur jene vorzutragen, welche die Bewilligung zur Uebernahme eines Gewerbes haben, und vom Militärverbande frey sind.

Bürger-Aufnahms-Taxen.

1805, 12. Jan. St. III. Diese Taxen und der Exerciergulden werden von Städten und Märkten den einschlägigen Rentämtern zur Verrechnung übergeben, München, Landshut, Straubing, Ingolstadt und Burghausen rechnen aber hierüber mit der Provinzial-Haupt-Kasse ab.

Bürger-Exerzier-Gulden.

1808, 25. Nov. S. 2822. §. 2. Dieser ist, wo er bestanden, aufgehoben.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1800, 24. Jan. St. VIII. 1. Nach der Bearbeitung des peinlichen Gesetzbuches und der Gerichts-Ordnung soll sogleich mit jener der bürgerlichen Gesetze fortgefahren werden.

1808, 1. May. S. 998. §. 7. 2. Es soll im ganzen Königreiche nur ein bürgerliches Gesetzbuch seyn.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. §. 135.

1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 9. 3. Gemäß Landtags-Abschied sind bereits die Vorarbeiten zu einem Civil-Gesetz-Buche eingeleitet.

Bürgermeister.

1806, 20. März. S. 150. §. 10. u. folg. 1. Rechte, Obliegenheiten und Entschädigung der Bürgermeister in kleinern Städten und Märkten.

2. Die Bürgermeister in den Hauptstädten sind in die sechste Rangklasse nach der Verordnung vom 21. März 1800. Rggbl. (St. XIV.) gesetzt. — 1807, 14. Jun. S. 1046.
3. Vorschriften über die Qualifikationen der Bürgermeister in den Städten und Märkten der verschiedenen Klassen, über ihre Besoldung, resp. Funktionsgehalt, ihre Amtskleidung und sonstigen Auszeichnungen, Einweisung und Geschäftskreis. — 1818, 17. May. Gsgbl. 1818. S. 63. 1818, 21. Sept. allgem. Int. Bl. 1818. S. 1051.
4. Die Einweisung und Verpflichtung derselben in gutsherrlichen Bezirken steht dem Gutsherrn zu. — 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 259. §. 101.
5. Verrichtungen der Bürgermeister im Rheinkreise bey Anlegung der Siegel und bey gerichtlichen Veräußerungen. — 1825, 11. Sept. Gsgbl. 1825. S. 57.

M. s. u. Armenpflege — Magistrate — Gemeindeverwaltung.

Bürger = Militair.

1. Die besoldeten bürgerlichen Militairchargen sollen erlöschen, daher die abgehenden Individuen nicht mehr ersetzt werden. — 1805, 7. Juny. Stück XXIX.
2. Es wird in sämmtlichen Städten, Märkten und Flecken des Königreiches das Bürger=Militair organisirt. Formation nach der Zahl der Einwohner jeden Ortes; Bestimmung über die Pflichtigkeit eines jeden Bürgers, und zwar bis zum 60. Jahre; Ausnahmen durch Gebrechlichkeit, wo sodann ein Geldbeytrag geleistet werden muß; Verwendung desselben. Uniform der verschiedenen Chargen und Waffengattungen. — 1807, 3. April. S. 653.
3. Vorschriften a) über das Musterungsgeschäft des Bürger=Militairs, b) der herzustellenden Verzeichnisse über die in den bürgerlichen Zeughäusern befindlichen Armaturen; c) die Veräußerung des Unbrauchbaren; d) die Aufnahme der Künstler in die Musterrolle; e) die Offiziers=Wahlen; f) Dienstes = und Kommando=Sachen, wo keine königliche Kommandantschaft ist; g) Montirung; h) Armatur; i) Fahnen. — 1807, 14. May. S. 857.
4. Bestimmungen über die Aufnahme der Konzessionisten in das Bürger=Militair. — 1807, 8. July. S. 1170.
5. Die Postbeamten sind von den Bürgerpflichten, sohin vom Bürger=Militair nicht frey. M. s. Nr. 27. — 1807, 11. July. S. 1171.
6. Verordnung über die militärischen Feyerlichkeiten bey Begräbnissen der Militair=Individuen und den Gebrauch der Kanonen bey andern Feyerlichkeiten. — 1807, 22. July. S. 1297.
7. Die wegen Bezahlung der Entlassungsgebühren unter dem sechszigsten Jahre vom Militair weggekommenen Bürger sollen wieder in den Dienst treten, und die wegen physischer Gebrechen nicht eingereihten haben als Surrogat des Dienstes einen jährlichen Geldbeytrag zu leisten. — 1807, 16. July. S. 1298.
8. Bestimmungen über die Beyträge zur Bürger = Militair = Kasse. Maaßstab der Beytragsfähigkeit. Beytragserforderniß. Leistung derselben in vierteljährigen Raten. Verbot der Lohnwachen. — 1807, 22. July. S. 1299.
9. Gesetzliche Bestimmungen über den künftigen Bestand, Dotation, Verwaltung der Bürger=Militair=Kassen, und über die damit zugleich in Verbindung gesetzte Oekonomie=Kommission, dann über die Verwaltung des Zeughauses. — 1807, 29. Aug. S. 1582.

1807, 17. Okt. S. 1641. 10. Vorſchriften, in wie ferne das Bürgermilitär außer dem Dienſte die Uniform und Auszeichnungen oder den Charakter als Militär gebrauchen darf.

1807, 17. Okt. S. 1660. 11. Errichtung eines Schützenkorps, welches aus zwey Kompagnien gebildet wird; Kommandant deſſelben iſt jedesmal der älteſte Hauptmann.

1807, 17. Okt. S. 1661. 12. Verhältniß des Bürgermilitärs zu den k. Kommandantſchaften, ohne deren Vorwiſſen keine Veränderung oder Bewegung vorgenommen werden darf, indem jene die Verhältniſſe des Garniſonsdienſtes zu reguliren haben.

1807, 17. Okt. S. 1667. 13. Vorſchrift über die Pferd-Equipage der Stabsoffiziere, und über das Tragen der Degenkuppeln über der Schärpe.

1807, 24. Okt. S. 1675. 14. Die gewerbtreibenden Toleranzgenoſſen in München ſind als Beyſaſſen dem Bürgermilitär zu enrolliren.

1807, 30. Sept. S. 1728. 15. Staatsdiener können, wenn ſie bürgerl. Realitäten beſitzen, und es ihre perſönlichen Verhältniſſe geſtatten, dem Bürgermilitär beytreten; Wittwen überhaupt aber ſind von allen Leiſtungen zum Bürgermilitär befreyt.

1807, 7. Nov. S. 1736. 16. Die Einverleibung der Wirthe, Metzger und Müller in das Bürgermilitär hat nur dann ſtatt, wenn ſie wirkliche Bürger ſind, oder als ſolche zur Stadtjuriſdiktion gehören.

1807, 7. Nov. S. 1737. 17. Dem ausrückenden Bürgermilitär werden von allen Truppen diejenigen Ehrenbezeugungen gemacht, wie dem königl. Militär; den Offizieren nur dann, wenn ſie im Dienſte oder in vollſtändiger Dekoration ſind.

1807, 5. Dez. S. 1870. 18. Inſtruktion für die Zeugwarte, wo ſolche beſtehen. In größeren Zeughäuſern gebührt denſelben ein Zeugdiener. Ueber das Zeughaus hat die Oekonomie-Komiſſion die Aufſicht. Der Zeugwart hat auf die Erhaltung der Armatur zu ſehen, wozu beſondere Vorſchriften, insbeſondere wegen den Inventarien, gegeben werden.

1807, 10. Dez. S. 1875. 19. Die Schullehrer ſind vom Dienſte frey, müſſen ſich aber als Fouriers und Quartiermeiſter gebrauchen laſſen.

1807, 28. Okt. S. 1942. 20. Verordnung wegen Anſtellung, Rang und Uniform der Chirurgen und Junker bey dem Bürgermilitär.

1807, 23. Dez. S. 1943. 21. Reglement über die Subordination des Bürgermilitärs, mit Feſtſetzung der Strafen gegen die Fehlenden, und Beſtimmung der zu konſtituirenden Kommiſſion, welche über ſolche Subordinationsvergehen urtheilt.

1808, 12. Jan. S. 180. 22. In Städten und Märkten, wo keine Garniſon beſteht, werden Feuer-Piquets aus dem Bürgermilitär errichtet, und zugleich der Dienſt derſelben vorgeſchrieben.

1807, 7. Febr. S. 489. 23. Regulirung des Wachdienſtes von Seite des Bürgermilitärs zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Gleichförmigkeit bey eintretenden Dienſtleiſtungen.

1808, 17. Febr. S. 553. u. 20. July. S. 1718. 1816, 15. July. S. 476. 24. Die Juden ſind, wo ſie bürgerliche Rechte genießen, der Bürgermilitärpflichtigkeit unterworfen, nur können ſie ihre perſönliche Dienſtpflicht mit Geld reluiren.

1808, 14. Febr. S. 579. 25. Es wird den bey dem Bürgermilitär angeſtellten Chirurgen eine umfaſſende Dienſtes-Inſtruktion gegeben.

1808, 1. May. S. 999. 1818, 26. May. Gſtbl. S. 135. 26. Das Bürgermilitär wird durch die Verfaſſung des Reichs beſtätigt.

27. Die Postbeamten sind gegen Entrichtung eines angemessenen Geldbeytrages von der persönlichen Militärdienstpflicht befreyt, die bloßen Relais-Posthalter aber hiezu pflichtig. — 1808, 22. July. S. 1424.

28. In jenen Städten und Märkten, wo keine königl. Kommandantschaft oder Regimentskommando sich befindet, versieht die Stelle eines Platzkommandantens der Stadtkommissär oder der Landrichter. Vorschrift der dießfallsigen Dienstfunktionen. — 1808, 16. July. S. 1545.

29. Die Ausschließung eines peinlich behandelten Bürgers aus dem Bürgermilitär-Verbande findet nur statt, wenn auf Zucht- oder Arbeitshaus-Strafe erkannt, oder er wegen solcher Verbrechen ab instantia absolvirt ist. — 1808, 20. July S. 1595.

30. Die Aufsicht über das Bürgermilitär steht unter Leitung des Ministeriums des Innern den General-Kreiskommissariaten zu. — 1808, 17. July. S. 1665. 1817, 27. März. S. 246. 1825, 9. Dez. S. 999. 1825, 17. Dez. S. 1069.

31. Das Bürgermilitär hat bey den Frohnleichnams-Prozessionen auszurücken, und den Anordnungen der Kommandantschaft, oder Stadtkommissäre oder Landrichter Folge zu leisten, wobey zugleich die zu machende Honeurs vorgeschrieben werden. — 1808, 5. Aug. S. 1719.

32. Das Bürgermilitär hat die Kirchenparaden zu machen, Bestimmungen, zu welchen Zeiten sie statt finden, und welche Ordnung dabey zu beobachten ist. — 1808, 9. Aug. S. 1721.

33. Die Verpflichtung des Bürgermilitärs ist da, wo ein Regiment oder Bataillon besteht, von dem kgl. Musterungskommissär, sonst aber von den Stadtkommissären oder Landrichtern vorzunehmen. — 1808, 15. Aug. S. 1772.

34. Da, wo Schützen-Kompagnien bestehen, sollen sie die früher bestandenen Schützenvortheile aus dem königl. Aerar beziehen. — 1808, 9. Sept. S. 2146.

35. Den Bürgern, welche ihre Armatur ganz oder zum Theil aus der Militärkasse bezogen, ist bey Arreststrafe verbothen, die Monturstücke, Waffen oder Lederwerk zu verpfänden oder zu veräußern. — 1808, 10. Sept. S. 2137. 1810, 26. Jan. S. 89.

36. Die Schützen dürfen Pulverhörner tragen, dagegen haben aber die Federbüsche der Adjudanten zu unterbleiben. — 1808, 14. Sept. S. 2284.

37. Reglement zur Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit für die Abschaffungs- und Sicherheitspatrouillen des Bürgermilitärs in den Schenken und Wirthshäusern derjenigen Städte und Märkte, wo keine kgl. Garnison besteht. — 1809, 21. Jan. S. 148.

38. Die überzähligen Chirurgen bey dem Bürgermilitär, welche wissenschaftlich gebildet sind, stehen in Junkers-Rang mit den Auszeichnungen der übrigen Chirurgen. — 1809, 8. Febr. S. 297.

39. Die Oboisten und Tambours, wenn sie ohnehin Bürger und dienstpflichtig sind, haben für ihre Dienste nichts zu fordern, da sie schon ohnedem ihre Montirung unentgeltlich erhalten; haben aber keine andere Dienste zu verrichten. Andere dergleichen werden aus der Militärkasse entschädigt. — 1809, 22. März. S. 585.

40. Bestimmungen über die Gerichtsordnung bey den Bürgermilitär-Gerichten, und zwar über die Zusammensetzung der Kommissionen, über die vorzunehmenden Inquisitionen, über den formellen Geschäftsgang hiebey, über die Befugnisse der einzelnen Mitglieder der Kommission, Fällung der Sentenz, und Vollziehung derselben, endlich über besondere Befugnisse der Auditoren und Quartiermeister. — 1809, 24. May. S. 857.

41. Das seither bestandene Bürgermilitär wird auch auf alle Staatsbürger ausgedehnt, — 1809, 6. July S. 1109.

und als Nationalgarde dritter Klasse konstituirt, mit Belassung der bisherigen Bestimmung, und Vorschriften über Formation, Uniformirung, Eintheilung, Bewaffnung, Sold, Kommando und Austritt aus dieser Klasse.

1809, 6. July. S. 1113. 42. Die Schützen des Bürgermilitärs haben überall und für immer die Schießstätte zu besuchen.

1813, 10. Juny. Stück XXXVII. S. 883. §. 6. 43. Bestimmung über die gleichheitliche Bewaffnung des Bürgermilitärs.

1813, 31. Okt. S. 1409. 44. Zur Gleichförmigkeit und Gleichheit wird dem Bürgermilitär ein ausführliches Reglement über die Uniformirung und Bewaffnung der einzelnen Waffengattungen und der verschiedenen Chargen ertheilt. M. s. u. Landesbewaffnung, Landwehr, Nationalgarde.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1809, 22. Febr. S. 407. 45. Dem Bürgermilitär zu Neudtting wird ein eigenes Siegel bewilliget.

Bürgerrecht.

1807, 29. Juli. S. 1350. 1. Alle Bürger müssen ohne Rücksicht auf die Art der Erlangung des Gewerbes das Bürgerrecht nehmen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken. 1805, 8. März. S. 105. 2. Die Gesuche um Ertheilung desselben sind in dem Fürstenthume Würzburg bey dem königl. Landgerichten anzubringen, daselbst zu instruiren, und zur Entscheidung an den Landkommissär einzuschicken. Erfoderniſſe zu einer solchen Instruirung.

Rezatkreis. 1808, 8. Okt. S. 2561. 3. Ueber die Behandlung solcher Gesuche im Rezatkreise werden ausführliche Vorschriften gegeben. M. s. u. Ansäßigmachung, Verehlichung, Staats-Bürgerrecht.

Bürgersteuer.

1808, 13. May. S. 1276. Lit. a. 1808, 26. Sept. S. 2316. Bürgersteuer, Bürgeranlagen, Bürgergelder sind aufgehoben.

Burgfrieden.

1818, 15. Sept. Gsbltt. 1818. S. 577. §. 11. Die Begränzung und Richtigstellung des Burgfriedens wird von der Polizeydirektion und dem Magistrate gemeinschaftlich behandelt.

Burggüter.

Oberpfalz. 1807, 19. Jan. S. 253. Bestimmungen über die Anzeigen, und Vormerkungslibelle bey Veränderungen in Burg-Gütern.

Burghausen.

Die Bewohner, insbesondere die Nationalgarde von Burghausen werden wegen des rühmlichen Benehmens im Kriege v. J. 1809 belobt, und mehrere Belohnungen ausgetheilt. 1811, 31. März. S. 438.

Bürgschaft.

Bestimmungen wegen Bürgschaftsleistung einer siegelmäßigen Person weiblichen Geschlechts. M. s. u. Amts-Bürgschaften. 1818, 26. May. Gsgblt. 1818. S. 326. §. 3.

Bürsche.

Die freye Bürsche um Memmingen wird durchaus aufgehoben. Schwaben 1807, 19. Jan. S. 231.

Burheim.

Diese Herrschaft wurde der Souverainität Bayerns unterworfen und in Besitz genommen. 1806, 3. Sept. S. 353.

C. *)

Causae Domini

sind von der Taxe ausgenommen. 1810, 8. Okt. S. 990.

Censur — Censur-Kommission.

1. Die kollegiale Verfassung des Bücher-Censurwesens wird aufgehoben, und eine Censur-Comission angeordnet. 1799, 10. April. Stück XVIII.
2. Anordnung der Censur der Zeitungen, periodischen Blätter und anderer Schriften politischen Inhalts. 1799, 6. Sept. St. XLI. Franken 1803, 3. Juni. S. 110.
3. Jede inländische Schrift muß mit dem Imprimatur der Censur-Commission versehen seyn. 1800, 21. März. Stück XVI.
4. Aufhebung der Censur-Commission, mit Bestimmungen über Einschränkung zügelloser und sittenverderblicher Schriften. 1803, 13. Juny. Stück XXV.
5. Erneuerte Bestimmungen über die Censur der politischen und statistischen Zeitschriften. 1806, 17. Febr. S. 70.
6. Alle für den Elementarunterricht bestimmten Schriften, so wie 1807, 17. Febr. S. 374.
7. Alle Lehrbücher unterliegen der Censur. 1807, 24. März. S. 572.

*) Anmerkung. Die hier nicht vorkommenden Worte mit C suche man unter K.

1808, 17. July. S. 1663. Lit. d. 8. Die Beobachtung des Censur-Ediktes vom 13. Juni 1803 stehet den Kreis-Kommissären zu.

1814, 7. März. S. 674. 9. Jene der Kreis-Intelligenzblätter stehet den Generalkommissariaten zu.

1814, 21. July. S. 1268. §. 2. 10. Bey Bekanntmachungen von Defensionen und ähnlichen Schriften wegen Verbrechen oder Vergehen sind die Censurgesetze zu beobachten.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 182. 11. Gesetzliche Bestimmungen, in wie ferne Bücher und Schriften der Censur unterliegen.

1819, 22. July. Gsetzbltt. 1819. S. 51. 12. Zurückweisung des Beschlusses der Stände über den Entwurf einer Instruktion für die zur Censur angestellten Behörden.

1825, 9. u. 17. Dez. S. 1002. §. 74. u. S. 1094. §. 68. 13. Die Censur gehört zum Ressort des Ministeriums des Innern und zur Kreis-Regierung. M. s. a. u. Preßfreiheit u. Zeitungen.

1817, 5. Juny. Gsetzbltt. 1818. S. 430. Art. XII. Lit. d. 14. Bestimmung über die Befugniß der Bischöfe zur Verhängung der kirchlichen Censuren.

Census

1802, 18. Juny. Stück XXVI. 1. oder Gattergilt, eignet sich zu keinem Nachlaße.

1810, 6. Oktbr. S. 960. §. V. 2. Ist nur die veränderte Benennung der ständigen Reichnisse an Geld und Naturalien, und ist bey Ablösung des Grundeigenthums unablösbar. M. s. u. Bodenzins.

Central-Hauptbuchhaltung.

1810, 16. Okt. S. 1141. 1. Konstituirung der Central-Hauptbuchhaltung als ergänzender Bestandtheile des geheimen Central-Rechnungskommissariats der Finanzen.

1818, 11. Aug. S. 1310. 2. Dieselbe wird in die Staatsbuchhaltung der Finanzen umgewandelt — Personal-Ernennung.

Central-Plankammer.

1805, 20. Dez. St. LII. Errichtung derselben zur Sammlung und Aufsicht aller auf die Staatsökonomie Bezug habenden Pläne, Risse, Karten ꝛc.

Central-Rechnungskommissariat.

1804, 15. Oktbr. Stück XLIII. Schwaben 1804, 1. Nov. S. 1003. 1. Bey dem Finanzministerium wird ein geheimes Central-Rechnungskommissariat organisirt; dessen Wirkungskreis und Geschäftsgang.

1806, 1. Dez. Rgsblatt 1807. S. 461. 2. Nomination des dazu gehörigen Personals.

1806, 29. Dez. Rggbl. 1807. S. 53. 3. Geschäftskreis des Central-Rechnungskommissariats in Beziehung auf das Stiftungsvermögen — und

1807, 31. Jan. S. 264. §. X. 4. in Beziehung auf Unterrichtsanstalten

5. in Bezug auf das Provinzial-Schuldentilgungswesen.	1807, 8. Juny. S. 980.
6. Konstituirung eines Central-Rechnungskommissariats zur innern Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens; Instruktion für selbes.	1807, 30. Dezbr. Rgbl. 1808. S. 213. 220. 231—246.
7. Bestimmung über den Personalstand dieses Kommissariats, dessen Gehalt, Rang und Uniform.	1807, 1. Nov. Rggblt. 1808. S. 371. u. 2229.
8. Geschäftskreis des Central-Rechnungskommissariats der Finanzen, hinsichtlich der Aufsicht über das Rechnungswesen der Kreis-Finanzdirektion, und Superrevision der Jahresrechnungen.	1810, 7. Okt. S. 1018.
9. Nähere Bestimmung über den Besoldungsstand, Kompetenz und Geschäftsgang desselben.	1810, 16. Okt. S. 1146.
10. Errichtung einer Central-Hauptbuchhaltung, als ergänzenden Theil desselben.	1810, 16. O. S. 1141.

M. s. u. oberster Rechnungshof.

Central-Staatskassa.

1. Anordnung, Etat und Rechnungswesen der Central-Staatskasse.	1803, 9. Septbr. Stück XLVI.
2. Personal und Besoldung bey derselben.	1803, 14. Oktbr. Stück XLVI.
3. In Folge der Verordnung Nro. 1. werden in Beziehung auf das einschlägige Rechnungswesen geeignete Weisungen ertheilt.	1803, 31. Dez. Reggbl. 1804. St. I.
4. Das Personal steht unter dem Forum des Hofoberrichteramts.	1805, 5. März. Stück IX. §. 3.
5. Formation derselben und ihrer Filialkassen mit Bestimmung des Geschäftskreises derselben und der ihr untergeordneten Buchhaltungen.	1808, 8. Aug. S. 1737.
6. Ernennung des Personals bey derselben.	1808, 1. Sept. S. 2061.
7. Vorschrift zur Acceptation und Quittirung dann weitern Behandlung der ihr als Schuldentilgungs-Beyträge übergebenen Staatsobligationen.	1810, 10. Aug. S. 732.
8. Durch die Errichtung einer Central-Hauptbuchhaltung treten bei der Central-Staatskassa einige Veränderungen ein.	1810, 16. Okt. S. 1144.
9. Die Berechnung der Pensions-Zahlungen wird derselben abgenommen und in Folge der neuen Kassa-Einrichtung den Kreiskassen zugewiesen.	1810, 18. Dez. S. 1465.
10. Bestimmungen über die Behandlung ihrer ausgestellten und in den Händen von Privaten befindlichen nicht honorirten Assignationen.	1812, 31. Jan. S. 297.
11. Die pünktliche Realisirung und Einlieferung der Central-Staatskassa-Dotation und der Dotations-Beyträge liegt unter persönlicher Verantwortlichkeit den Direktoren der Finanzkammer ob.	1817, 27. März. S. 273. §. 79. 1825, 17. Dez. S. 1121. §. 112.
12. Die Central-Staatskassa ist dem Ministerium der Finanzen untergeordnet.	1817, 15. April. S. 354. §. 76. 1825, 9. Dez. S. 1009. §. 90.
13. Obliegenheit der Central-Staatskassa bey Veräußerung von Staats-Realitäten in Bezug auf die Kaufschillinge und deren Verrechnung.	1818, 6. Oktober. S. 1217.

Central = Staatsschulden = Liquidations = und Tilgungs= Commission.

1811, 20. August. S. 1063.
1811, 17. Nov. S. 1697.

Deren Errichtung mit Normen über Bildung, Geschäftsführung und Personalstand. M. s. u. Staatsschulden.

Central = Stiftungskassa.

1806, 29. Dez. Rggbl. 1807. S. 49.

1. Bestimmungen wegen Fundirung dieser Centralkassa.

1807, 30. Dez. Rgblt. 1808. S. 209.

2. Formation derselben.

1807, 1. Oktbr. Rgblt. 1808. S. 218. Art. VII. u. f.

3. Vorschriften über Fundirung, Geschäftssphäre und Bestimmung der Kassa; dann Personal und Gehalt ihres Personals.

1807, 1. Oktbr. Rgblt. 1808. S. 246.

4. Geschäfts=Instruktion für dieselbe.

1807, 1. Novbr. Rgblt. 1808. S. 371.

5. Personal, Rang und Uniform.

1810, 16. Okt. S. 1148. Art. 8. 9. u. 25.

6. Neuerliche Bestimmungen über Formation, Personalstand, Gehalt und Competenz der Central=Stiftungskassa. M. s. u. Stiftungswesen.

Ceremonien.

1803, 24. April. Stück XVII. Franken.
1803, 5. May. S. 87. Ulm.
1803, 8. Febr. S. 139.

1. Verboth zweckwidriger Ceremonien am Himmelfahrts= und Pfingst=Sonntage.

1809, 24. März. S. 915.
1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 171. §. 76. u. 77.

2. Ueber Beschränkung und Aufhebung der kirchlichen Ceremonien dürfen von der Kirchengewalt nicht einseitige Anordnungen verfügt werden.

1825, 17. Dezbr. S. 1072. §. 34.

3. Diese Gegenstände ressortiren zur Kreisregierung.

Certifikate.

1802, 4. Okt. St. XL.

1. Die sogenannten Passaulschen Certifikate zum Einkaufe der Landesprodukte werden aufgehoben.

1805, 9. Oktober. St. XLIV.
1807, 24. Juny. S. 1096.
1811, 23. Jan. S. 157. Art. 30.

2. Ausfertigung derselben über den Eintritt zur Brandassekuranzkasse.

1818, 22. Dez. Rgblt. 1819. S. 32. §. 26.

3. Bestimmung über die Ausfertigung von Certifikaten in Fideikommißsachen.

Cession.

1804, 1. Dez. Rgblt. 1805. St. I.
1812, 14. Sept. S. 1586.

1. Bestimmungen über Cessionen von Gerechtigkeiten.

2. Bestimmung über Cessionen der Hypotheken-Foderungen, ihren Eintrag im Hypothekenbuche und die Rechtsverhältnisse aus denselben. — 1822, 1. Juny. Gsbl. 1822. S. 32. §. 26. 28. 53. 84. 97. 107. 109. 157. 167. 1823, 13. März. S. 500. §. 29.

3. Cession der Hypothek Foderungen eines Juden an Christen, ist mit Aufhebung der hierin bestandenen Verbote und Beschränkungen gestattet. — 1822, 1. Juny. Gsbltt. S. 45. §. 53.

Charakter.

Die Verleihung eines solchen unterliegt der nämlichen Taxe gleich der für wirkliche Staatsdiener. — 1805, 1. März. St. XII. 1812, 18. Dezbr. Rgblt. 1813. S. 71. §. 3. Lit. l.

Charwoche.

1. Verordnung über Entfernung der überflüßigen und störenden Verzierungen bey Grabvorstellungen. — 1803, 10. März. St. XI. Franken 1803, 28. März. S. 50. Schwaben. 1804, 8. Febr. S. 129.

2. Vorschrift über die Einrichtung des öffentlichen Gebetes in derselben, insbesondere für den König. M. s. u. Feuerweihe. — 1806, 20. März. S 122.

Chausseen.

1. Sollen mit Obstbäumen bepflanzt, die Waldungen 112 Schuhe breit gelichtet, Ruhebänke angebracht und die Fallthore vermieden werden. — 1803, 3. Oktbr. Stück XLII.

2. Wiederholung dieser Verordnung, mit den Modifikationen, daß die anstoßenden Grundeigenthümer zur Pflanzung der Obstbäume aufgemuntert, die Lichtung der Waldungen nicht über verordnungsmäßige Breite geschehen, und die Ruhebänke unterbleiben sollen. — 1804, 17. Febr St. VIII.

3. Die Rentämter haben zu sorgen, daß das Holz und Gesträuch an den Chausseen 15 Schritte auf jeder Seite ausgehauen werde. M. s. u. Straßen. — 1804, 7. März. St. XII.

Chausseegeld.

Die Mediatisirten sind innerhalb ihres Gebietes hievon befreit. — 1807, 9. März. S. 484. §. 13. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 209. §. 56.

Chemie.

1. Das chemische Laboratorium wird mit der Akademie in unmittelbare Verbindung gesetzt. — 1807, 1. May. S. 1219. Art. XXV.

2. Bildung einer Vorbereitungsschule für den Lehrstuhl der Chemie mit Vorschriften über die Eigenschaften der aufzunehmenden Kandidaten, und die Einreichung der Gesuche hierum. — 1819, 17. Dez. S. 1193.

Chiemsee.

1817, 5. Juny. Gsetzbl. 1818. S. 404. Art. II. Auflösung des Bisthums und Einverleibung zur Münchner-Diözes.

Chirographar-Gläubiger.

1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 118. §. 25. u. 26. Lozirung derselben im Konkurse in die 5te Klasse.

Chirurgen.

1802, 27. Oktbr. Stück XLV. 1. sind von aller Handschaarwerk befreit.

1802, 10. Dez. St. LII. 2. Bey visis repertis werden denselben mit Ausschluß aller andern Aufrechnungen täglich 2 fl. 30 kr. bewilliget.

1803, 28. Okt. St. IX. 3. In den Ortschaften, die eine Stunde weit vom Physikate entfernt sind, haben die Chirurgen die Todtenbeschau vorzunehmen und den Gerichtsärzten die Sterbe-Listen einzusenden.

1804, 16. May. St. XII. 4. Die bey denselben bestandenen Korporationen werden abgeschafft.

1804, 28. März. St. XIV. 5. Die Militärchirurgen haben sich aller Ordinationen und innerlichen Behandlungen zu enthalten, und sich lediglich auf die chirurgische Praxis zu beschränken.

1805, 7. Jan St. VII. §. 4. Lit. k. 6. Wissenschaftlich gebildete Chirurgen und ihre Söhne sind vom Militärdienste frey.

1807, 15. Apr. S. 672. Bamberg. 7. Vorschriften über die Prüfungen derselben rücksichtlich der zurückgelegten Lehrkurse und der Approbation.

1807, 22. Apr. S. 868.

1807, 26. Aug. S. 1432 — 1435. 8. Verwendung der Chirurgen bey Schutzpockenimpfungen und ihre Diäten.

1807, 28. Okt. S. 1942. 9. Bestimmungen über die Obliegenheiten, Uniform und den Rang der Chirurgen beym Bürgermilitär.

1808, 14. Febr. S. 579. 10. Instruktion für die beym Bürgermilitär eingereihten Chirurgen, ihre Fähigkeiten, Uniform, Verbindlichkeiten und Verwendung im Militärspitale.

1808, 7. Juny. S. 1389. 11. Die Chirurgen können ihre Kunst überall frey ausüben, wohin man sie ruft.

1808, 29. Juny. S. 1709. 12. Bestimmung des Verhältnisses der Chirurgen zu den Landärzten, ihre Subordination unter diese, Kompetenz, Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf die neu errichteten landärztlichen Schulen.

1808, 24. Sept. S. 2520. §. 53. 13. Dieselben sind in allen polizeylichen Angelegenheiten den Polizeydirektionen untergeben.

1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 586. §. 35.

1809, 8. Febr. S. 297. 14. Die Anstellung der überzähligen Chirurgen beym Bürgermilitär mit Junkersrang.

1809, 9. Dez. S. 1926. 15. Bestimmungen über die Aufnahme chirurgischer Kandidaten in die landärztliche Schule.

1811, 16. Jun. S. 787. 16. Zur Berichtigung des Thatbestandes der Tödtung ist bey der Besichtigung des Leichnams nebst dem Gerichtsarzte ein verpflichteter Chirurg beyzuziehen.

1812, 29. Febr. S. 522. 17. Uniform der Chirurgen bey der Nationalgarde dritter Klasse.

1812, 12. Okt. S. 1694. 18. Bestimmungen über den Eintritt der bereits angestellten Chirurgen in die landärztlichen Schulen, Bedingungen hiezu und Form der Gesuche.

19. Verpflichtung der Chirurgen bey der Nationalgarde dritter Klasse. — 1813, 6. Febr. S. 264.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

20. Sie dürfen keine Hebammen mehr unterrichten. — Franken. 1804, 18. Apr. S. 76.

21. Die Konten der Chirurgen an Spitäler und Stiftungen müssen die Quantität der abgegebenen Arzneyen enthalten. — Schwaben. 1804, 1. May. S. 327.

22. Bestimmungen über ihre Ordinationen. — 1804, 10. Juny. S. 522.

23. Die Polizeystellen haben ein Verzeichniß der vorhandenen Chirurgen in tabellarischer Form einzusenden. Inhalt der Tabellen. — 1807, 9. März. S. 533.

24. Die Aufnahme der Chirurgen in der Provinz Schwaben, Bedingungen der Aufnahme, Prüfung. — 1807, 16. März. S. 530. §. 5.

25. Bedingungen für die, die Todtenbeschau vornehmenden Chirurgen. — 1807, 20. April. S. 756.

26. Vorschriften für die Polizey-Behörden über die Anzeigen bey dem Ableben eines Chirurgen. — 1807, 5. Okt. S. 1645.

Chirurgie.

Aus der Chirurgie allein ist ferner der akademische Grad nicht mehr zu ertheilen. — 1808, 8. Sept. S. 2192.

Chirurgische Kandidaten.

1. Die chirurgischen Kandidaten, die zu mehr als anderthalbjährigen Studien angewiesen werden, müssen vor ihrer definitiven Aufnahme in die Schule noch ein Examen bestehen. — 1809, 16. Jän. S. 164.

2. Dieselben auf Universitäten sind dort nicht mehr zu immatrikuliren, die Immatrikulirten aber sind an die chirurgischen Schulen zu verweisen; sie können die Universität besuchen, erhalten aber nur Privatzeugnisse. — 1823, 22. Aug. S. 1303.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

3. Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen rücksichtlich der für die chirurgischen Kandidaten bey den Prüfungen erfoderlichen Eigenschaften. — Pfalz. 1808, 23. März. S. 749.

Chirurgische Praktikanten.

Der Abgang chirurgischer Praktikanten bey der Armee soll durch Unterärzte ersetzt werden. — 1825, 6. Nov. S. 855.

Chirurgische Schule.

1. Bekanntmachung des Lehrplanes für das militärische chirurgische Institut mit dem Zusatze, daß auch die bürgerlichen Kandidaten der Chirurgie davon nicht ausgeschlossen seyen. — 1802, 30. April. Stück XX. u. XXIII.

1808, 29. Juny. S. 1703.
1811, 14. Sept. S. 1132.

2. Die chirurgiſchen Schulen werden aufgehoben, und an ihre Stelle treten landärztliche Schulen.

1823, 25. Jan. S. 107.

3. Die bisher beſtandenen landärztlichen Schulen erhalten den Namen „Chirurgiſche Schulen.“ Aufſicht und Leitung derſelben; Unterrichts-Gegenſtände; Lehrperſonal; Dauer des Kurſes; Aufnahme; Disziplin; Anſtellungsgeſuche der geprüften Chirurgen; ihre Befugniſſe; ausſchließende Verleihung der Baders-Konzeſſionen an dieſelben. M. ſ. u. Aerzte — Bader — Landärzte — Gerichts-Aerzte und Wundärzte.

Chorgeſang.

1808, 23. July. S. 1593. §. 4.

Iſt in allen noch beſtehenden Nonnenklöſtern aufgehoben.

Chormuſiker und Chorregenten.

1810, 30. Dez. Rgblatt 1811. S. 17.

Beſtimmungen über deren Prüfung, Anſtellung, Gehalt und Unterordnung.

Chriſtbäume.

Schwaben
1804, 3. Dez. S. 1199.

Beſchränkung derſelben am Weihnachtsfeſte.

Bamberg.
1807, 12. Jan. S. 230.

Chriſtenlehre.

Franken
1803, 20. März. S. 258.

Vorſchrift zum fleißigen Beſuche derſelben.

Chriſtnacht.

Schwaben.
1801, 23. Novbr. Stück XLIX.

Der mitternächtliche Gottesdienſt in derſelben wird auf die fünfte Morgenſtunde verlegt.

1803. 15. Nov. S. 151.

Franken.
1803, 4. Nov. S. 278.

Churer-Diözeſan-Antheil.

1808, 20. Sept. S. 2280.

Die Verwaltung des an Bayern gefallenen.

Churmainz.

1802, 31. Jan. St. X.
1803, 12. Dez. St. LI.

Militär-Kartel mit demſelben.

Churſachſen.

1800, 4. Jan. St. VIII.

Freizügigkeit mit demſelben.

Cisalpiniſche Republik.

1802, 8. Jan. St. II.

Freyzügigkeit mit derſelben.

Civil = Dienſte.

Das Indigenat iſt weſentliche Bedingung zur Erlangung eines Civil = Dienſtes. M. ſ. u. Anſtellung — Ausland u. Dienſte.	1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 143. §. 7.

Civil = Prozeſſe.

1. Beſtimmungen über die bey den vormaligen Reichsgerichten anhängigen Prozeſſe und deren weitere Erledigung.	1806, 9. Nov. S. 473. 1806, 17. Dez. Rggbl. 1807. S. 14. 1807, 10. Jan. S. 145.
2. Ueber die Auslieferung der bey den ehemaligen Reichshofrathe anhängigen Civil= Prozeſſe.	1807, 18. July. S. 1266. 1807, 24. Aug. S. 1440.
3. Beſtimmung über die Kompetenz für die bey dem ehemaligen Reichsgerichten noch unerledigten Civilprozeſſe.	1808, 9. Jan. S. 145.
4. Behandlung der vor dem Eintritte der Juſtiz = Verfaſſung ſchon anhängigen Civil= Prozeſſe.	1808, 30. Nov. S. 2798.
5. Feſtſetzung der Termine zur Erledigung derſelben bey den Unterbehörden.	1811, 17. Sept. S. 1130.

Civilprozeß = Tabellen.

1. Beſtimmung über die Einführung dieſer Tabellen, ihrer vierteljährigen Einſendung und deren Reviſion.	1806, 20. Dez. Rggblatt 1807. S. 15.
2. Faſſung und halbjährige Einſendung derſelben.	1813, 16. Febr. S. 230.
3. Einſendungstermin.	1813, 9. April. S. 490.
4. Sie ſind nur mehr alljährlich am 31. Dez. einzuſenden.	1814, 4. Febr. S. 212. §. 1.
5. Es wird erlaubt, bloß die ſummariſchen Ueberſichten einzuſenden, jedoch die Einbeförderung der Spezial = Tabellen frey geſtellt.	1814, 27. Dez. Rggblatt 1815. S. 5.
6. Allgemeine und ausführlichere Beſtimmungen über die Fertigung und halbjährige Einſendung derſelben.	1815, 13. Juny. S. 465.
7. Ueber die anhängigen Prozeſſe ſind jährlich am Schluſſe des Kalenderjahres nur Anzeigen einzuſenden. M. ſ. u. Geſchäftsanzeigen, Tabellen, Juſtiz.	1816, 23. April. S. 268.

Civil = Rechtsſachen.

1. Beſtimmung der Termine innerhalb deren die Civil = Rechtsſachen zu erledigen ſind.	1811, 17. Sept. S. 1130.
2. Allgemeine Beſtimmungen über die bey Land = und Herrſchaftsgerichten anhängigen Civil = Rechtsſachen der mit privilegirtem Gerichtsſtande verſehenen Perſonen.	1818, 28. July. Gſtbl. 1818. S. 472.

Civil = Stellen.

1. Haben den Militair = Stellen in Militair = Gegenſtänden die verlangten Aufſchlüſſe zu geben. M. ſ. Nr. 5.	1801, 27. July. Stück XXXII. 1801, 20. July. Stück XXXVI. 1802, 10. Febr. St. VII.

1801, 9. Oktbr. Stück XLII. 2. Bestimmung über die Benehmungsart der Civil- und Militair-Stellen und Behörden.

1801, 23 Dez. Rgblatt 1802. St. I. 3. Civil-Stellen sollen in militairischen Gegenständen ihre Berichte an die ihnen vorgesetzte Kollegial-Stelle einbefördern.

1802, 19. Febr. St. VIII. 4. Vorschriften für dieselben in Rücksicht des Geschäfts-Styls und der Korrespondenz-Art.

1807, 29. Aug. S. 1449. u. 5. Dez. S. 1915. 5. Wiederholte Anweisung über Erledigung der Militairrequisitionen, und Benehmen mit den Militair-Behörden.

1808, 25. Nov. S. 2749. 6. Bestimmung des Rangverhältnisses der Civil- und Militair-Stellen.

Civil-Sträflinge.

1822, 31. Jan. S. 99 bis 110. Vorschriften über deren Beschäftigung im Gefängnisse, Bestimmung, unter welcher sie in Zwangsarbeitshäuser abzuliefern sind.

Civil-Verdienst-Medaille.

1805, 7. Novbr. Stück XLIX. 1. Bestimmung, welche Auszeichnung und Vortheile solche gewährt.

1807, 13. Apr. S. 666. 2. Vorschrift über die Form des Bandes, an welchem diese getragen wird. M. s. a. u. Civil-Verdienst-Orden. Nr. 1.

Civil-Verdienst-Orden.

1808, 19. May. S. 1033. 1. Stiftung und Gesetze dieses Ordens.

1808, 19. May. S. 1046. 2. Bestimmung des Verhältnisses desselben zum St. Hubertus-Orden.

1812, 23. Dez. Rgsbl. 1813. S. 5. 3. Die Auszeichnung dieses Ordens gibt das Recht zum Adels-Prädikat und Führung eines Wappens. Bestimmung über die Persönlichkeit und Vererbung dieses Adels. M. s. u. Nr. 5.

1817, 8. Okt. S. 875. 4. Erläuterung der Ordens-Statuten.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 215. §. 5. 5. Die Verleihung dieses Ordens schließt jene des Adels in sich für die Person des damit Begnadigten. Bestimmung über die Erblichkeit desselben.

1824, 16. Febr. S. 89. 6. Gründung einer jährlichen Unterstützung für 20 Kinder von Ordensmitgliedern aus dem Fonde desselben, mit Festsetzung der Bedingungen zu ihrer Erlangung.

Codex judiciarius civilis

Franken

1803, 22. Okt. S. 268. 1. wird in den fränkischen Provinzen eingeführt.

1806, 15. Dez. S. 486. 2. Einführung desselben in den neuen Gebietstheilen der Provinz Schwaben.

1810, 4. Oktbr. S. 873. §. 10. 3. Dessen Einführung in allen Theilen des Königreichs mit Aufhebung aller provinziellen oder statutarischen Gerichtsordnungen.

1817, 31. July. S. 740. 4. Dessen Einführung im Amte Redwitz.

5. Die Einführung deſſelben mit dem Geſetze vom 22. July. 1819 einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung betreffend, im Amte Steinfeld. — 1822, 1. Juny. Gſtblatt 1822, S. 195. Art. II. Nr. 2. Art. III. u. IV.

Concilium tridentinum.

Beſtimmung über Anwendung deſſen Satzungen in den katholiſchen Kirchen-Angelegenheiten. — 1817, 5. Juny. Gſtblatt 1818. S. 397. Art. 3. 5. 8. 10. 12.

Contanti.

Durch Bayern und Württemberg tranſitirendes Geld, Aufhebung des hierauf gelegten Zolles. — 1809, 19. Dez. S. 1967.

Conti

1. unterliegen dem Gradations-Stempel; Ausnahme hievon. — 1805, 11. März. Stück St. XII. §. 3. lit. a. u. §. 8. lit. c. 1812, 18. Dez. Regbl. 1813. S. 68. §. 3.

2. Beſtimmungen über deren Ausſtellung, und Empfangsbeſtätigung bey kön. Kaſſen, Verbot der Reverſe oder Gegenſcheine. — 1817, 11. July. S. 663.

3. Anwendung dieſer Verordnung auf alle Militair-Kaſſe-Beamten und Rechnungs-Behörden. — 1824, 25. Jan. S. 66.

Continentia et connexitas causae.

Authentiſche Erläuterung über das dießfallſige Forum und Detaillirung der hiebey möglichen zweifelhaften Fälle. — 1810, 9. Aug. S. 631.

D.

Dachrinnen.

Vorſchießende Dachrinnen ſind an keinem Gebäude zu dulden, und mit Abzugsrinnen zu verbinden. — 1804, 15. Juny. Stück XXV.

Dämme.

Beſtimmung, in wie ferne die Unkoſten dafür durch Gemeinde- oder Diſtrikts-Umlagen zu decken ſind. — 1819, 22. July. Gſtbl. 1819. S. 85. Art. 1. lit. b. 1. u. Art. 7.

Damenſtift.

1. Damenſtift zu St. Anna in München; Revenüen und Fond deſſelben. Vergebung der Stelle einer Abtiſſin oder Koadjutorin; Ermächtigung derſelben zum Genuß des — 1802, 18. Febr. St. VIII.

Stiftungs-Ueberschusses; Regie und Vertheilung der Präbenden; Zahlung der letztern; Bestimmung der Eigenschaften zu einer solchen; Genuß derselben; Verehelichung der Stiftsdamen; Ordenskleidung.

1802, 24. Septbr. St. XLI. 2. Diesem Stifte werden die sämmtlichen Fundations-Güter des Klosters St. Veit bey Neumarkt abgetreten.

1804, 20. July. Stück XXX. 3. Vorschriften für die Bewerber um Präbenden, über die Einrichtung und Eingabe desfallsiger Gesuche.

1805, 26. Febr. St. X. 4. Bestimmung hinsichtlich der Veräußerungen und Verpfändung dieses Stiftungs-Vermögens.

1809, 6. May. S. 729. 5. Verleihung des dritten Theiles aller Damenstifts-Präbenden an die Töchter im Kriege besonders verdienter Offiziere. Bestimmung der Reihenfolge der Aspirantinnen.

1815, 15. März. S. 447. 6. Das Damenstift genießt den nämlichen gefreiten Gerichtsstand, wie die unter unmittelbarer Administration stehenden Stiftungen.

1823, 1. Febr. S. 278. 7. An die Stelle des bisherigen Kanzleramtes tritt eine Ober-Administration.

1825, 10. Febr. S. 98. 8. Die Bezüge werden herabgesetzt, und nach der Verehelichung nur noch zwey Jahre verreicht. Zum Eintritt muß das zwölfte Jahr vollendet seyn, die Wartgelder zessiren.

1803, 12. u. 27. July. fränk. Rgbl. S. 141. 9. In Würzburg wird ein Damenstift fundirt, und zugleich werden Bestimmungen über das Präsentations-Recht, die Zahl der Präbenden, und die Eigenschaften zu demselben gegeben.

Dankfeste.

1809, 24. März. S. 909. §. 62. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 150. §. 55. Der Regent kann in den Kirchen seiner Staaten durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen. M. s. u. Aerute-Fest.

Danzig.

1811, 26. Febr. S. 310. Die dahin abgehenden Briefe können entweder unfrankirt abgeschickt oder bis Leipzig frankirt werden

Darleihen.

1825, 11. Sept. Gsbl. 1825. S. 13. u. 79—82. Bestimmung über den Bezug der den Juden gestatteten Zinsen von Darlehen. M. s. u. Anlehen.

Debit-Wesen.

1819, 22. July. Gsbl. 1819, S. 79. §. 55. Bestimmungen über die Bestellung eines Massekurators und Gläubiger-Ausschusses zur Verwaltung der Masse.

Decanica,

1804, 17. April. Stück XVIII. Art. IV. §. 6. sogenannte, an den Universitäten, hören auf.

Dechante.

1. Beſtimmungen über die Form und Verfahrungsart bey den Dechant-Wahlen der Rural-Kapitel. — 1807, 10. Jan. S. 147.
2. Beſtimmungen über die Dechanten bey Metropolitan- und biſchöflichen Kirchen, und ihre Ernennung. — 1817, 5. Juny. Gſtblatt 1818. S. 404. Art. III. IV. u. X.
3. Verrichtungen des Dechants bey der Wahl der Geiſtlichen zur Ständeverſammlung. — 1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 359. §. 5. 19. 45.

Dedicationen

an den König oder an Glieder der königl. Familie ſind ohne allerhöchſte Erlaubniß verboten. — 1803, 5. Auguſt. Stück XXXIII. 1811, 17. Dez. S. 1868.

Deduction

Franken.

über das Beweis-Verfahren kann innerhalb 30 Tagen vom Beweis-Eröffnungstage an überreicht werden. — 1803, 10. Sept. S. 204. 1819, 22. July. Gſtbl. 1819. S. 68. §. 15.

Defenſions-Schriften.

Die Bekanntmachung von Defenſionsſchriften über Verbrechen ſind verboten; Ausnahmen hievon; Bedingungen hiezu, und Verfahren bey einer Bekanntmachung. M. ſ. u. Advokaten Nr. 25. 34. 36. u. u. Abweſende. Nr. 6. — 1814, 21. Juny. S. 1266.

Defraudationen.

1. Bey Defraudationen des Eſſito-Zolles bey Getraidausfuhren ſoll allzeit die geſetzmäßige Pferdſtrafe eintreten. — 1802, 15. Oktbr. Stück XLII.
2. Auf Defraudationen iſt ſtrenge zu ſehen; Strafbeſtimmung derſelben, insbeſondere bey Ausfuhren auf dem Waſſer. — 1802, 29. Oktbr. Stück XLIV.
3. Beſtimmung über die Beſtrafung bey entdecktem Abgang der Tranſito-Pollete bey der Austritts-Station. — 1804, 16. Jan. St. IV.
4. Beſtimmungen über den Begriff, Behandlung und Beſtrafung der Zoll- und Mauth-Defraudationen. — 1804, 1. Dez. Rgblatt 1805. St. I. §. 24.
5. Vertheilung der Zoll- und Mauth-Defraudations-Strafen. — 1805, 13. Febr. St. X.
6. Beſtimmungen über die Judikatur, Inſtruktion und Appellation in Malzaufſchlagsſachen. — 1806, 24. Sept. S. 385. §. 30. 1807, 28. July. S. 1292. §. 26.
7. Allgemeine Verordnung über die Mauth-, Zoll-, Weggelds- und Aufſchlags-Defraudationen. Strafbeſtimmungen; Competenz; Inſtanzen-Zug; Vertheilung der Strafgebühren; Compaſſirung der Straffälligen. — 1807, 1. Dez. Rgblatt 1808. S. 71. u. f.
8. Beſtimmungen über Salz-Defraudation. — 1807, 1. Dez. Rgbl. 1808. S. 81. §. 210.

1808, 26. Jan. S. 428.	9. Strafbestimmungen der Branntwein-Aufschlags-Defraudationen, — der wissentlich nachsichtigen Aufschläger, — und über die Judikatur hierin.
1808, 26. Febr. S. 620.	10. Bestrafung der Defraudationen des Spielkarten-Stempels.
1808, 8. Aug. S. 1879. §. 19. u. 20.	11. Judikatur in Aufschlags- und Siegel-Defraudations-Fällen, und Instanzen-Zug.
1808, 29. Aug. S. 1939.	12. Bestimmung über die Konfiskation in Defraudations-Fällen.
1808, 31. Dez. Rgblatt 1809. S. 80.	13. Bestrafung der Fleisch-Aufschlags-Pflichtigen, wegen Aufschlags-Defraudation; Judikatur hierin, und Bestrafung der dolosen Aufschläger. M. s. Nr. 15. u. 20.
1809, 10. Jan. S. 118.	14. Bestimmungen über die Judikatur in Aufschlags-Defraudationen in zweyter Instanz.
1809, 5. May. S. 770.	15. Bestimmung über die Vertheilung der Defraudations-Strafe beym Fleischaufschlage. M. s. Nr. 23.
1810, 8. Aug. S. 644.	16. Beschwerden über Erkenntnisse in Aufschlags-, Mauth-, Salz-, Stempel- und Lotto-Defraudationen werden in letzter Instanz dem geheimen Rathe zugewiesen.
1811, 23. Sept. S. 1390.	17. Erkenntnisse über Zoll- und Mauth-Defraudations-Gegenstände in zweyter Instanz ressortiren zur Domainen-Section. Appellations-Summe und Termin.
1812, 18. Dezbr. Rgbl. 1813. S. 86.	18. Bestimmung der Strafen von Stempel-Defraudationen; Vertheilung des Straf-Betroges; Appellations-Fatale von 30 Tagen, und Instanzen-Zug.
1813, 30. Jan. S. 156.	19. Strafbestimmung der Defraudationen beym Getraidhandel und zwar für Inländer und für Ausländer.
1813, 7. Aug. S. 1009.	20. Die Untersuchung und Bestrafung der Fleischaufschlags-Defraudation steht in erster Instanz den untern Polizey-Behörden — in zweyter den Kreis-Commissariaten — in dritter bey appellabler Summe mit Einhaltung des 30tägigen Fatals dem geheimen Rathe zu.
1814, 9. Apr. S. 817.	21. Die Post-Defraudations-Gegenstände werden in erster Instanz von den Polizey-Stellen — in zweyter von den Kreiskommissariaten abgeurtheilt. M. s. Nr. 28. u. 29.
1815, 28. April. S. 374. §. 16. u. f.	22. Bestimmungen über das Verfahren, die Judikation, und Instanzen-Zug in Post-Defraudationen.
1815, 12. May. S. 396.	23. Die Defraudations-Strafen von Fleisch- und Getraidaufschlag fließen in die Kasse der einschlägigen Gemeinden.
1815, 12. Sept. S. 773.	24. Bestimmungen, wenn die Defraudationen von den Strafgerichten — und wenn sie von den Administrativ-Behörden behandelt werden. Verhaltungsnormen hiebey.
1817, 27. März. S. 276. §. 89.	25. Bestimmungen über die Aburtheilung der Mauth-, Zoll-, Aufschlags- und Stempel-Defraudationen bey den Kreisregierungen.
1818, 15. Sept. Esthl. 1818. S. 582. §. 22.	26. Die Defraudationen öffentlicher Gefälle, so ferne die Aufsicht und Entscheidung nicht andern Behörden übertragen ist, gehören in den Wirkungskreis der Polizey-Direktion.
1819, 22. July. Esthl. 1819. S. 127. §. 57 bis 85.	27. Bestimmungen über die Zoll- und Weggelds-Defraudationen; Strafen; Behandlung der Defraudations-Fälle bey den Untergerichten; über Instanzen-Zug; Appellations-Fatale; Vertheilung der Defraudations-Strafen, mit Aufhebung aller früheren hierüber bestandenen Anordnungen.
1822, 16. Nov. S. 1133.	28. Die Post-Defraudations-Fälle in Beziehung der Boten sind administrativ kontentids zu behandeln, und von den Erkenntnissen erster Instanz sind die betreffen-

den Postämter, von jenen der zweyten Instanz die General-Post-Administration zu benachrichten.

29. Die Entscheidung in Post- und in Aufschlags-Defraudationen steht den Kreisregierungen in zweyter Instanz zu. 1825, 17. Dez. S. 1093 §. 65. u. S. 1104. §. 86.

Degradation.

1. Die Degradation eines protestantischen Geistlichen soll nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung statt finden. 1809, 8. Sept. S. 1502. §. 36.

2. Hierüber hat das Ober-Consistorium an das Ministerium des Innern zu berichten. M. s. u. Dienstentsetzung. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 445. §. 10.

Deichsel

an Wägen, welche zur Nachtzeit auf den Straßen bleiben, müssen ausgehoben oder zurückgelegt werden. 1812, 15. Nov. S. 1980

Dekanate.

Der katholischen Geistlichkeit:

1. In Eintheilung der Dekanats-Sprengel muß die Kirchengewalt die weltliche beyziehen. Die Regierungen sind hierin die kompetenten Stellen. 1809, 24. März. S. 915. §. 88. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 171. 1825, 17. Dez. S. 1078. §. 34.

2. Einführung der Amtssiegel bey sämmtlichen Dekanaten, und Vorschriften über deren Form und Gebrauch. 1811, 11. Dez. Rgblatt 1812. S. 156.

3. Die kirchlichen Inspektionen im Untermain- und Rheinkreise erhalten den Namen „Dekanate." 1820, 26. Nov. S. 944.

Der protestantischen Geistlichkeit.

1. Edikt über die Bildung von Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem General-Konsistorium durch Konstituirung der General-Kreis-Kommissariate, als General-Dekanate mit Bestimmungen ihres Geschäftskreises und Geschäftsganges. 1809, 17. März. S. 569

2. Vorschriften für das General-Konsistorium bey Besetzung der Distrikts-Dekanate. 1809, 8. Sept. S. 1498. §. 24. u. f.

3. Geschäfts-Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate und für die Distrikts-Dekanate. 1809, 8. Sept. S. 1521. u. 1529.

4. Die Geschäfte des General-Dekanats des Altmühlkreises werden dem General-Dekanate des Lechkreises übertragen. 1809, 12. Sept. S. 1553.

5. Errichtung von 4 General-Dekanaten nach der neuen Abtheilung des Königreiches in Kreise. M. s. Nr. 10. u. 11. 1810, 25. Okt. S. 1138.

1810, 7. Dez. S. 1410. 6. Organisation der protestantischen Distrikts-Dekanate. Vorschriften bey den Auswechslungen der Registraturen, mit Hinsicht auf die Eintheilung der Landgerichts-Bezirke. Benennung der einzelnen Dekanate.

1813, 9. Apr. S. 525. 7. Verfahren bey Versendungen amtlicher Gegenstände von den protestantischen Dekanaten.

1813, 13. Aug. S. 1086. 8. Eintheilung der protestantischen Distrikts-Dekanate im Rezatkreise in zwey Klassen mit 1200 und 1100 fl. Erträgnissen. Bestimmung der hiemit verbundenen Lasten.

1814, 17. Sept. S. 1537. 9. Gleiche Klassifikation zum Behufe der Unterstützung der Geistlichen geschieht im Mainkreise.

1817, 16. Aug. S. 817. 10. Die General-Dekanate werden mit Ausnahme des Rheinkreises auf zwey gemindert; Distrikts-Eintheilung; Geschäftskreis. Die Prüfungs-Kommission für die Pfarramts-Kandidaten bestehet in Ansbach — die Administration des Pfarrunterstützungs- und Wittwen-Fondes in Nürnberg unter der Leitung des General-Dekanats Ansbach.

1818, 26. May Gsetzbl. 1818. S. 438. §. 4. u. folg. 15. u. 17. 11. Die bisherigen General-Dekanate der Protestanten werden in drey Konsistorien zu Ansbach, Bayreuth und Speyer umgewandelt, wogegen jedoch die Distrikts-Dekanate bleiben, in welchen jährlich eine Visitation und am Sitze eine Didzesan-Synode Statt finden soll. Unterordnug derselben unter das Ober-Konsistorium.

1825, 11. März. S. 378. 12. Die protestantischen Dekanate des Oberdonau-Kreises werden dem Konsistorial-Bezirke Bayreuth einverleibt.

M. s. u. Dekane, General-Konsistorien u. Konsistorien.

Dekane.

1809, 8. Sept. S. 1526. 1. Der General-Kommissair hat die Installirung der Dekane zu besorgen, und ihre Konduiten-Liste zu führen.

1809, 27. Nov. S. 1891. 2. Vorschriften für die Distrikts-Dekane hinsichtlich der zu treffenden Verfügungen bey dem Tode eines Pfarrers.

1814, 3. Sept. S. 1482. 3. Vor der Versieglung der Verlassenschaft eines protestantischen Pfarrers ist der Distrikts-Dekan zur Uebernahme der Registratur und der Pfarr-Requisiten einzuladen.

Dekorationen.

1801, 18. August Stück XXXVI.
1803, 29. July. Stück XXXII.
Franken.
1803, 6. u. 20. Juny. S. 145.
1806, 25. July. S. 284.
1811, 15. Okt. S. 1583.
1818, 26. May, Gesetzbl. S. 119. §. 14. u. S. 144. §. 10. 1. Fremde Dekorationen oder Titel und Gehalte, ohne landesherrliche Erlaubniß nachzusuchen oder zu tragen ist verboten.

2. Durch Annahme fremder Dekorationen ohne kön. Erlaubniß geht das Staatsbürgerrecht verloren. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 119. §. 14. u. S. 144. §. 10.

3. Wirkungskreis der Kreisregierungen und des Miniſteriums des Aeußern in dieſer Beziehung. — 1825, 9. u. 17. Dezbr. S. 993. §. 48. u. S. 1068. §. 31.

Dekrete.

1. Alle Dekrete über weltliche Aemter unterliegen dem Gradations-Stempel. — 1805, 1. März. Stück XII. §. 4. u. 12. 1812, 18. Dez. Rgblt. 1813. S. 72. §. 3.

2. Alle königl. Dekrete müſſen von den einſchlägigen Miniſterien unterzeichnet werden, und werden erſt durch die Formalität rechtskräftig. — 1808, 1. May. S. 992.

3. Wegen einfacher Dekrete findet keine Appellation ſtatt. Der ſich beſchwert glaubende kann ſich bey Gericht verwahren, und die Beſchwerde hierüber mit der Appellation in der Hauptſache ausführen. — 1819, 22. July. Gsetzblt. S. 69.

4. Die königl. Dekrete und Reſcripte werden von dem betreffenden Miniſter kontraſignirt. M. ſ. u. Erkenntniſſe. — 1825, 9. Dezbr. S. 1016. §. 122.

Demolition.

1. Die Verfügung unabweisbar nothwendiger Demolitionen ſteht der Polizeydirektion und Baukommiſſion zu. — 1808, 24. Sept. S. 2523. §. 70. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 597. §. 67.

2. Die Entſcheidung über nothwendige Demolitionen in zweyter Inſtanz ſtehet den Kreisregierungen zu. — 1817, 27. März. S. 254. §. 30. 1825, 17. Dez. S. 1089. §. 60.

3. Befriedigung der durch Demolition in St. Nikola und Paſſau Beſchädigten. — 1819, 22. July. Gsetzblt. 1819. S. 50.

4. Beſtimmung der Entſchädigungen für Demolitionen zum Behufe der Feſtungsbauten als allgemeine Landes-Laſten, Berechnung der Entſchädigung, und Zahlungs-Klaſſe ſolcher Foderungen. M. ſ. u. Eigenthum. — 1819, 22. Juny. Gsetzblt. 1819. S. 264.

Denkmäler.

1. Die Akademie der Wiſſenſchaften hat die Denkmäler des Alterthums zu ſammeln und zu bewahren. Den Stellen und Behörden werden desfalls Aufträge ertheilt. — 1808, 28. März. S. 754. 1811, 4. Febr. S. 221.

2. Die Aufſicht und Sorge für die Erhaltung öffentlicher Denkmäler liegt der Polizeydirektion und Baukommiſſion ob. — 1808, 24. Sept. S. 2523. §. 70. 1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 597. §. 67.

3. Die Koſten für einfache Denkmäler ausgezeichneter Wohlthäter der Armuth ſind aus der Armenkaſſe zu beſtreiten. — 1816, 17. Nov. S. 795. S. 795. §. 43.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Beſtimmung über die Setzung der Epitaphien in Kirchhöfen. — Franken. 1805, 15. Juni. S. 214. §. 27.

Denunzianten.

1814, 30. July. S. 1402. Wenn Denunzianten als Zeugen zu vernehmen sind, so kommen die Vorschriften des Art. 200. des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Depositenwesen.

Allgemeine Bestimmungen.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 198. §. 24. u. 25. u. S. 250. §. 83. Franken 1804, 8. Nov. S. 243. Lit. a. b. c. d. 1. Ueber das Depositenwesen bey gutsherrlichen Gerichten.

2. Behandlung der Depositen bey den Landämtern im Fürstenthume Würzburg.

Aufsicht.

1807, 19. März. S. 477. §. 6. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 198. 3. Das Depositenwesen bey den Justizkanzleyen der Fürsten und Grafen kann durch das Oberappellationsgericht mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz untersucht werden.

1817, 15. April. S. 338. §. 37. 1825, 9. Dez. S. 994. §. 51. 4. Die oberste Aufsicht darüber führt das Justizministerium.

Depositen-Bücher.

1804, 25. Dez. Rggbl. 1805. St. I. §. 41. Nr. 3. 5. Werden am Schlusse des Rechnungsjahres zur Justifikation eingesendet.

1808, 6. Dez. S. 2870. 6. Extrakte hievon sollen monatlich von den Landgerichten über den Stand des Depositenwesens an die Finanzdirektion eingesendet werden.

1802, 24. März. Stück XIV. Nr. II. 1805, 11. Febr. S. 79. Schwaben 1805, 12. Apr. St. XVI. 7. Depositengelder — Baarschaften, werden bey den Landgerichten erlegt, und von diesen an die Rentämter übergeben, welche vorschriftmäßig dabey zu verfahren haben.

1802, 9. July. Stück XXIX. 1807, 20. May. S. 951. 8. Sie müssen an die Staatskassen eingesendet werden. Vorschriften über Haft-Scheine und Heimzahlung. M. s. Nr. 11.

1803, 31. Dez. Rgblt. 1804. St. I. 9. Wenn diese von dem Landrichter in die monatlichen Kasse-Anzeigen nicht aufgenommen und nicht zu dem Rentamte eingeschickt werden, so ist dieses als eine Unterschlagung anzusehen.

1810, 8. Okt. S. 984. 10. Für die Protokollirung bey Hinterlegung von Depositengeldern ist die gewöhnliche Taxe zu erheben.

1811, 3. Dezbr. S. 1794. 11. Die gerichtlichen Depositen werden mit Berücksichtigung der Vorschrift Nro. 8. an die Staats-Schuldentilgungs-Kommission überwiesen.

1815, 2. Juny. S. 441. 12. Wiederholter Auftrag, die Depositengelder an die Schuldentilgungskasse gegen Schein und bey persönlicher Verantwortlichkeit einzusenden.

1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 250. Nr. 4. 6. 13. werden wenn sie länger, als einen Monat in der Tilgungs- oder Amortisations-Kasse liegen bleiben, jährlich mit zwey vom Hundert für jeden gänzlich abgelaufenen Monat verzinset.

1819, 31. Okt. S. 1082. 1822, 30. Jun. S. 684. 14. Bestimmung über die Anlegung der deponirten Einstands- und Pupillengelder bey der Staatsschuldentilgungskasse.

15. Unstatthaftigkeit der Verwahrung derselben durch die Assessoren oder Aktuare, mit erneuerten Normen für die Landrichter zur geeigneten Verwahrung. — 1820, 9. May. S. 395.

16. Die Bank zu Nürnberg darf aus einigen Kreisen die gerichtlichen Depositen zu 2½ Proz. annehmen. — 1825, 11 Sept. Gsbl. 1825. S. 195. §. 4. Lit. c.

Depositen-Kassen.

17. Die Finanzdirektion hat die Depositen-Kassen genau zu visitiren. — 1815, 2. Juny. S. 441.

18. Bestimmungen darüber bey dem Senate in Familien-Fideikommißsachen. — 1818, 22. Dez. Rgblt. 1819. S. 20. §. 3. u. 6.

Depositions-Gebühren,

19. sollen bey allen Stellen und Aemtern, bey denen die Besoldungen ordentlich bestimmt sind, zu der Staatskasse ganz und ungetheilt verrechnet werden. — 1808, 19. Febr S. 554.

Deputaten.

Die Deputaten von Steuer-, Aufschlags- und Kirchenrechnungen sollen dem Aerar verrechnet werden. M. s. u. Diäten. — 1802, 24. März. St. XV. §. V.

Deserteurs,

1. österreichische, sollen die Unterthanen nicht begünstigen, sondern selbe ausliefern. — 1800, 30. April. Stück XIX.

2. Die bayerischen Deserteurs in das Berchtoldsgadensche werden ausgeliefert. — 1800, 6. Juny. Stück XVX.

3. Bestimmung über desertirte Einstandsleute. — 1802, 26. März. Stück XIV.

4. Auf die Deserteurs ist von allen Behörden scharfe Spähe zu halten; die Betretenen sind geschlossen an die nächste Garnison abzuliefern. — 1802, 13. August. Stück XXXIV.

5. Das Vermögen der bayerischen Deserteurs ist nach dem jedesmaligen Anfalle sogleich einzuziehen und an den Kriegsökonomierath einzusenden. — 1802, 17. Septbr. Stück XXXVIII.

6. Deserteurs, welche revertiren, haben die Kapitulationszeit neuerdings anzufangen. M. s. Nr. 15. — 1803, 1. July. Stück XXVII.

7. Die Vermögenskonfiskations-Verhandlungen sind in Zeit von 4 Wochen von der geschehenen Ausschreibung der Deserteurs unfehlbar einzusenden. — 1803, 12. August. Stück XXXIII.

8. Ueber die Konfiskationsgelder der Deserteurs sind nach gegebenem Formular Vormerkungs-Bücher zu halten. — 1804, 19. May. Stück XXV.

9. Wenn die Desertions-Ausschreibungen einmal bekannt gemacht sind, so wird das Vermögen der Deserteurs, obgleich noch nicht eingezogen, durch die nachher erfolgte Sistirung nicht mehr frey, es kann jedoch eine Dispensation eintreten. — 1804, 5. Juny. Stück XXIV.

10. Binnen 30 Tagen, von der Zeit an, wenn die Desertions-Tabellen öffentlich bekannt gemacht sind, ist an die Landesdirektion Anzeige zu erstatten, worin das Vermögen eines ausgeschriebenen Deserteurs bestehe. — 1804, 7. Novbr. Stück XLVI.

11. Vorschriften für die Behörden, rücksichtlich der Ankunft und des Aufenthalts fremder Deserteurs, und zwar 1) wenn diese Inländer sind, 2) wenn sie vormals in königl. Diensten gestanden haben, 3) wenn sie weder Inländer noch bayerische Deserteurs sind, 4) wenn fremde Deserteurs in bayerische Dienste freiwillig treten, 5) wenn sie als Vaganten behandelt werden sollen. — 1806, 14. Okt. S. 393. u. 16. Sept. S. 354.

1806, 22. Dez. Rgblt. 1807. S. 26.
1807, 10. März. S. 493.
1809, 24. März S. 833. Franken
1806, 24. Novbr. S. 463.

12. Wegen des Aufenthalts und Verheimlichung der Deserteurs, dann über deren Einlieferung werden geschärfte Maasregeln erlassen, und zugleich die Belohnungen der Aufbringer und Bestrafung der Verheimlicher ausgesprochen.

1807, 30. May. S. 1088.

13. Die bayerischen Unterthanen, welche sich aus französischen oder italienischen Kriegs-Diensten als Deserteurs sistiren, oder ergriffen werden, sollen allein an das bayerische Militär-Kommando abgeliefert werden.

1808, 24. Sept. S. 2442. §. 43.

14. Die Gemeinden sind von Deserteurs zu reinigen.

1809, 29. July. S. 1250. §. 5.

15. Vorschriften über die Wiederholung der Dienstzeit von Seite der desertirten Gemeinen und Unteroffiziere.

1812, 29. März. S. 688. Art. 186. u. f.
1812, 18. Juny. S. 1215. §. 353. u. f.

16. Bestimmungen über die Deserteurs nach dem Konscriptionsgesetz und der Instruktion hiezu.

1817, 27. März. S. 245. §. 7.
1825, 17. Dez. S. 1068. §. 30.

17. Allgemeine Verfügung zur Abhaltung und Aufsicht gegen die Deserteurs — steht den Kreisregierungen zu.

M. s. u. Militärkartel u. u. Konscription.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken
1803, 12. May. u. 7. Sept. S. 102 u. 189.

18. Bestimmungen über die Vermögens-Konfiskation.

Tyrol.
1805, 2. Jan. S. 527.

19. Die in Bayern bestehenden Verordnungen über solche Vermögens-Konfiskationen werden auch in Tyrol geltend gemacht.

Desertion.

1802, 26. März. St. XIV.

1. Die Desertion eines Einstandmannes zieht keine Ersatzleistung von Seite des Einstellers nach sich.

1804, 16. Jan. St. III.

2. Die Desertion der Landeskapitulanten wird mit Vermögens-Konfiskation und Einstellung zu 8jährigen Militärdienst im Betretungsfalle bestraft.

1806, 25. July. S. 283.

3. Bestimmung über die Rechte des Militärfiskus, welche derselbe auf das Vermögen der wegen Diebstahl und Desertion prozessirten Verbrecher hat.

1807, 9. Sept. S. 1489.

4. Vorschriften über die Fertigung der Anzeigen über Desertionsfälle.

1808, 1. May. S. 998.
1808, 29. Aug. S. 1938.
1818, 26. May. Ofsbl. 1818. S. 135. Tit. VIII. §. 6.

5. Die Strafe der Desertion ist Vermögens-Konfiskation. Bestimmungen, wie diese Konfiskation vollzogen wird. M. s. a. Nr. 7.

1810, 4. Sept. S. 759.

6. In Erkenntnissen über Desertion ist nebst Vor- und Zunamen des Soldaten zugleich sein Geburtsort und das Landgericht beyzufügen.

1811, 8. Aug. S. 998. §. 17.

7. Nachtrag zu dieser Verordnung wegen Erkennung auf Vermögens-Konfiskation bey Desertionen.

1813, 16. Aug. S. 1052. Art. I. u. f.

8. Strafrechtliche Bestimmungen über Desertion. I. Zum Feind. — II. Ins Innere des Reichs.

Deserviten.

1. Die deßfallsigen Rechnungen unterliegen dem Gradationsstempel.	1805, 1. März. St. XII. §. 3. 1812, 18. Dez. Rggbl. 1813. S. 67. §. 3.
2. Advokaten oder andere Defensoren der wegen Verbrechen oder Vergehen prozessirten mittellosen Personen haben auf Deserviten keinen Anspruch. M. s. u. Advokaten Nr. 21.	1814, 2. Sept. S. 1457.

Dezimation.

1. Die Dezimations- oder geistlichen Staatsbeiträge von den Geistlichen und milden Stiftungen haben die Rentämter zu erheben. M. s. Nr. 5.	1802, 13. Oktbr. Stück XLIII. 1803, 30. Novbr. Stück XLIX.
2. Vorschriften über einige Modifikationen für die Rentämter bey Berechnung derselben mit Hinsicht auf die neue Rechnungs-Instruktion.	1808, 5. Febr. S. 481. 1805, 25. Febr. St. IX.
3. Die Dezimationssteuer hört bey den Steuerobjekten, welche in die allgemeine Besteuerung gezogen sind, auf.	1808, 14 Jan. S. 398. §. 11. u. 26. Sept. S. 2315. §. 2.
4. Normativ zur Herstellung der Fassionen über die der Dezimationspflichtigkeit unterworfenen Einkünfte in Bezug auf das neue provisorische Steuer-Mandat.	1808, 5. Febr. S. 381.
5. Vorschriften über die Entrichtung der Dezimation pro 180$\frac{3}{4}$ mit Hinsicht auf das Steuermandat.	1809, 10. Febr. S. 305.
6. Zu vorstehender Verordnung werden einige Bestimmungen über die Berechnung der Dezimation nachgetragen.	1809, 3. März. S. 486.
7. Die Zinsen, Dezimation, welche bisher noch in einigen Theilen des Reichs von geistlichen Stiftungen und Pfründen entrichtet wurden, wird aufgehoben. M. s. Besteuerung.	1811, 22. Nov. S. 1748.

Diäten.

1. Dieselben werden für Aerzte von 4 auf 7 fl. erhöht.	1801, 26. Oktbr. Stück XLIV.
2. Diäten der Marschkommissariate und ihre Verrechnung.	1802, 25. Febr. St. IX. u. 20. Apr. St. XIX. §. 8. u. 9.
3. Die Reise-Deputaten der Beamten bey Abschätzung der Unterthansschäden zur Anfertigung der Nachlaßlibellen dürfen dem Aerar verrechnet werden.	1802, 9. August. Stück XXXIV.
4. Diäten der Chirurgen bey visis repertis.	1802, 10. Dez. St. LII.
5. Diäten der Landkommissärs, und ihrer Aktuare.	1803, 15. August. Stück XXXVI. §. VI.
6. Diäten der Rentbeamten bey Zehent-Verstiftungen.	1804, 26. Nov. St. L.
7. Die Spezifikationen derselben müssen in duplo eingesendet werden.	1804, 14. Dez. St. LI. Schwaben 1804, 29. Nov. S. 1155.
8. Bestimmung der Diäten in Marschgeschäften bey inländischen Truppenbewegungen für den Landrichter, den Aktuar, den Schreiber und den Gerichtsdiener.	1805, 29. May. Stück XXIII. Franken 1805, 15. Juny. S. 209.

1805, 28. May. u. 10. Juny. Stück XXV. §. 16. 17.	10. Bestimmungen über den Diätenbezug der Wasser- und Straßenbau-Personale, und über die Ansätze und Verrechnungen derselben.
1807, 26. August. S. 1435. §. 8.	11. Diäten der Aerzte und Chyrurgen bey Schutzpocken-Impfungen; Bestreitung derselben.
1804, 7. May. St. XXI. 1807, 27. Aug. S. 1437.	12. Taggebühr der bischöflichen Abgeordneten bey geistlichen Verlassenschaften.
1808, 25. März. S. 727.	13. Taggebühr des Forstpersonals bey Streifen.
1808, 17. July. S. 1679. §. 70.	14. Bestimmung der Diäten für Regierungskommissäre, und ihre Aktuare.
1808, 8. Aug. S. 1873. §. 12.	15. Der jährliche Betrag der Taggebühren darf nie die Hälfte des Gehalts des diese beziehenden Individuums übersteigen.
1808, 29. Nov. S. 2859. §. 10.	16. Bestimmung der Diäten für das Landbau-Personale.
1809, 5. Jan. S. 131.	17. Regulativ über den Bezug von Diäten für die Oberförster, Rentbeamten und Landrichter bey Waldverkäufen, Forstpurifikationen und Jagdverpachtungen.
1809, 8. Febr. S. 294.	18. Diäten der Landrichter für die Bemühungen und Aufsicht auf das Strassen-Material.
1809, 9. May. S. 765.	19. Diäten für das Landgerichts- und Rentamts-Personal, und zwar in Amts- und Partheysachen, innerhalb und ausser der Amtsgränze mit einem Anhange über die Bezüge der Schätzleute.
1809, 9. May. S. 770.	20. Diäten für die Schätzleute und Zehentträger pr. 30 kr. bis 1 fl.
1809, 20. July. S. 1162.	21. Diäten für die Kronfiskale und ihre Adjunkten, und zwar für jene pr. Tag 7 fl. für die Letztern 5 fl. neben dem gewöhnlichen Gefährte nach der Posttaxe.
1809, 20. July. S. 1163.	22. Bei Brandschadens-Abschätzungen, welche für die Landrichter Offizial-Reisen sind.
1809, 6. Oktbr. S. 1823.	23. Diäten für die Gerichtsärzte in Partheysachen.
1810, 8. Okt. S. 978. Art. VI.	24. Bestimmungen über den Diätenbezug bey Kommissionen, Augenscheinen, Tagsatzungen, Schätzungen und Inventuren.
1810, 24. Dez. Rgblatt. 1811. S. 35.	25. Diäten-Reglement für die Kriminal-Adjunkten bey Kriminal-Augenscheinen und zwar pr. Tag auf 3 resp. 5 fl.
1813, 12. Febr. S. 233.	26. Reisediäten der Gendarmerie-Offiziere bey ausserordentlichen Gelegenheiten, für einen Generalmajor, für einen Obersten, für einen Oberstlieutenant, für einen Major und Stabsauditor, für einen Kapitän, für einen Lieutenant oder Quartiermeister; Vorschriften, wann diese vermehrt werden oder zessiren.
1814, 2. April. S. 874.	27. Diäten-Regulativ in Steuer-Reklamationssachen.
1815, 30. Sept. S. 809.	28. Taggelder bey Transporten der Konscribirten.
1816, 16. July. S. 471. §. XI.	29. Die Raths-Accessisten bey den Finanzdirektionen beziehen bey Kommissionen die normalmäßigen Diäten eines Rechnungskommissärs oder Rathes.
1817, 27. März. S. 269. §. 68. u. 71.	30. Die Anweisung der Diäten und Reisekosten kompetirt zu der Finanzkammer.
1817, 23. Sept. S. 859.	31. Bestimmungen über Einschränkung und Modifikationen der Kommissions-Diäten, insbesondere bey Amts-Extraditionen.
1819, 27. Sept. S. 923.	32. Allgemeine Bestimmungen über die Verrechnung der Kommissions-Kosten und ihrer Vorschüße.

33. Bestimmung über die Anweisung und die Rechnungen wegen Diäten und Reise-Kosten. — 1825, 17. Dez. S. 1112. §. 102.

Diakonen.

Die Benennung: „Diakonus" hört in der protestantischen Kirche auf, selbe erhalten die Benennung zweyter, dritter Pfarrer, womit ihre aktive und passive Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung ausgesprochen ist. — 1824, 27. Nov. Reggbl. 1825. S. 5.

Diebstahl.

Es werden vom Strafgesetzbuche abweichende Bestimmungen über denselben gegeben, und zwar: 1) über einfachen Diebstahl, Verbrechen, Vergehen und Polizeyübertretung, erschwerende Umstände, Strafe desselben nach seiner dreyfachen Beziehung; 2) über ausgezeichneten Diebstahl und dessen Strafe, insbesondere über den Wilddiebstahl, über Zusammenfluß bey Diebstählen; 3) Bestimmungen über wiederholten Diebstahl, über thätige Reue, und wenn gegen den Diebstahl nicht von Amtswegen einzuschreiten ist. M. s. a. Desertion Nro. 3. — 1816, 25. März. Seite 145.

Dienerschaft.

1. Unbesoldete oder in Pensionsstand versetzte Dienerschaft soll vor allen wieder angestellt und keine herrschaftlichen Bediente eingeschoben werden. — 1799, 30. März. Stück XXVII.
2. Keiner Dienerschaft darf eine ähnliche Kleidung wie jene des Civil- oder Militärstandes gegeben werden. M. s. u. Pension. — 1802, 5. August. Stück XXXV. §. 7.

Dienst-Alter.

1. Das Dienstalter giebt bey Vorrückung der Räthe und des übrigen Personals bey den königlichen Justizstellen künftig keinen Ausschlag mehr, nur bey gleicher Qualifikation soll darauf Bedacht genommen werden. — 1810, 8. Dez. Reggbl. 1811. S. 273.
2. Dasselbe ist ein Grund zu Erlangung der Quieszenz. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 343 §. 22. B.

Dienstboten.

Dienstboten.

1. Die Leistung eines verhältnißmäßigen Beytrages zu dem Kriegskosten-Vorschuß von denselben. — 1801, 9. Jän. St. III.
2. Der Taglohn des Gesindes soll in ein billiges Verhältniß mit den Preisen des Getreides und der Lebensbedürfnisse gebracht werden. — 1808, 29. März. S. 769. 1820, 27. Jän. S. 45.
3. Die Veränderungen der Dienstboten sind von den Dienstherrn bey den Polizey-Direktionen anzuzeigen und daselbst vorzumerken. — 1808, 24. Septbr. S. 2514. §. 22.
4. Mit den Polizey-Direktionen ist eine Anstalt zu verbinden, wo die Erkundigung um Dienste aufgenommen werden können. — 1808, 24. Sept. S. 2526. §. 85. 1818, 15. Sept. S. 603. §. 82.

1811, 2. Nov. S. 1651. 5. Die Dienſtboten ſind in Kriminalfällen nach den Strafgeſetzen des fori originis zu beſtrafen.

1812, 13. Nov. S. 1952. 6. Auf das Betragen der Dienſtboten iſt ſtrenge Aufſicht zu halten.

1816, 17. Nov. S. 801. §. 57. 7. Die Armenpflegen haben dahin zu trachten, daß für die Dienſtboten ein Sicherungsverband auf die Fälle der Krankheit mittels Beyträge zu Stande komme.

1819, 22. July, Gſtbl. 1819. S. 44. 8. Benützung der königl. Muſterwirthſchaften zur Bildung der Dienſtboten.

1825, 11. Sept. Gſtbl. 1825. S. 118. 9. Dienſtboten, welche ohne häufigen Dienſtwechſel 10 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch Erſparniſſe Beweiſe von häuslichem Sinne gegeben haben, ſind bey Anſäßigmachungen vorzüglich zu berückſichtigen.

Franken.

1805, 14. Juny. S. 221. 10. Gerichtsbarkeit der Offiziers-Dienſtboten.

Dienſtboten-Bücher.

1818, 26. May, Gſtbl. 1818. S. 254. §. 90. Lit. d. 11. Die Ausſtellung derſelben, in ſo ferne ſie auſſerhalb einem Patrimonial-Gerichtsbezirke gültig ſeyn ſoll, iſt den Landgerichten vorbehalten.

1821, 15. März. S. 275. 12. In denſelben ſollen die Monatstage und Jahre, dann der Dienſtes-, An- und Austrittstermin mit Buchſtaben ausgedrückt und die ſtrafrechtlichen Folgen jeder Fälſchung dieſer Bücher vorgemerkt werden.

Dienſtboten-Ordnung.

1801, 9. Dez. St. LII. Ulm.
1804, 27. Aug. S. 809. 13. Ehehalten-Ordnung mit Beſtimmungen über das gegenſeitige Verhältniß der Dienſtboten und Herrſchaft, das Verhalten beym Ein- und Austritt, über Exzeſſe derſelben, ihre Zeugniſſe, und über Untreue und Ungehorſam.

1805, 15. März Stück XVI. 14. Vorſchrift zur Herſtellung eines Verzeichniſſes durch die Obleute aller austretenden Dienſtboten, Beſtrafung der Dienſtherrn wegen Unterlaſſung der auszuſtellenden Zeugniſſe.

1808, 17. July, S. 1660. §. 27.
1817. 27. July, S. 254. §. 31.
1825, 17. Dez. S. 1090. §. 62. 15. Beſtimmung über den Wirkungskreis der General-Kommiſſariate im Geſindeweſen.

1808, 24. Sep. S. 2448. §. 65. und folg.
1818, 17. May, Gſtbl. 1818. S. 90. §. 113. 16. Allgemeine Beſtimmungen über den Wirkungskreis der Gemeinde-Vorſteher in Beziehung auf die Dienſtboten, beſonders über Handhabung der dießfallſigen Ordnungen, dann Ausſtellung der Zeugniſſe vom geſammten Ausſchuße gemeinſchaftlich mit dem Pfarrer.

1808, 24. Sep. S. 2522. §. 64. und 88. 17. Die Polizeybehörden haben zu wachen, daß die Dienſtboten-Ordnungen befolgt, und beſonders die verordneten Zeugniſſe der Dienſtherrn beobachtet werden.

1818, 15. Sept. Gſtbl. 1818. S. 594. §. 57. 18. Dieſe Angelegenheit reſſortirt ausſchließend zur Polizey-Direktion.

1825, 11. Sept. Gſtbl. 1825. S. 23. 19. Zuſicherung einer neuen Dienſtboten-Ordnung.

Dienstboten-Zeugnisse.

20. Dieselben werden auch in der Provinz Bamberg eingeführt. M. s. a. Nr. 12. u. 13. u. u. Dienstzwang. — Bamberg. 1804, 19. Sept. S. 204.

Dienste, fremde.

1. Kein Bayer kann ohne königliche Erlaubniß bey Verlust des Staatsbürgerrechts in fremde Dienste treten. M. s. Nro. 7. — 1808, 1. May. S. 989.
2. Bestimmungen über Annahme fremder Dienste von Mediatisirten, und der desfallsigen Anzeige von denselben. — 1809, 17. März. S. 556. 1810, 13. Nov. S. 1241.
3. Alle in fremden Diensten sich befindlichen Bayern haben bey Verlust aller bürgerlichen Rechte und ihres Vermögens die königliche Bewilligung hiezu zu erholen. Vorschriften über die Einrichtung und Einreichung der desfallsigen Gesuche. — 1812, 6. Jan. S. 219. 1812, 21. März. S. 548.
4. Bestimmungen wegen Uebertreten in fremde Dienste von Seite der Konscriptionspflichtigen. — 1812, 8. März. S. 656. Art. 116. u. f.
5. Bestimmung wegen des Uebertritts in die Dienste anderer Bundesstaaten. — 1816, 18. July Rgsblt. 1817. S. 657. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 119.
6. Diese Verordnung wird insbesondere auf die Mediatisirten mit dem Zusatze angewendet, daß sie, wenn sie sich in königlichen Diensten befinden, oder eine Pension beziehen, sich nach den deßfallsigen Verordnungen richten müssen. — 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 191.
7. Verpflichtungen der mit Erlaubniß in fremde Dienste getretenen bayerischen Unterthanen. — 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 144. §. 11. u. 12.
8. Befugnisse der Kreisregierungen in Beziehung auf das Eintreten in fremde Civil- und Militärdienste. M. s. u. Konscription. — 1825, 17. Dez. S. 1068. §. 31.

Dienst-Eid.

1. Vorbehalt eines bayerischen Unterthans bey Leistung desselben, wenn er in fremde Dienste übertritt. — 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 145. §. 11. b.
2. Bestimmungen über den Diensteid der gutsherrlichen Beamten. — 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 195. §. 14. u. 62.

Dienst-Emolumente.

Den Landrichtern wird statt der bisherigen 20 kr. pr. Familie der 5te Theil der Sporteln und Taxen als Diensteseinolument, und ein weiteres Drittheil von diesem Emolumente für den Unterhalt der Schreiber zugewiesen. — 1809, 16. Juny. S. 1018.

Dienst-Entlassung — Dimission.

1. Die Entlassung kann genommen, oder vom Staate gegeben werden, mit derselben bleibt der Standesgehalt verbunden, hingegen der Funktionsgehalt und die Ehrenzeichen gehen verloren. — 1805, 1. Jan. St. VI. §. 12. 1818, 26 May. Gsebltt. S. 431. §. 9. 19. 24.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 337. §. 10.
2. Die Entlassung mit Verlust des Dienstranges und Gesammtgehaltes kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß erfolgen.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 368. §. 41.
3. Dieselbe kann Strafe des widerrechtlichen Einflußes bey Wahlen zur Ständeversammlung werden. M. s. a. u. Staatsdiener.

Dienst = Entsetzung — Kassation.

1805, 1. Jan. St. VI. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 337. §. 9.
1. Die Entsetzung eines Staatsdieners kann nur auf vorhergängige richterliche Untersuchung und Erkenntniß eintreten.

1807, 19. März. S. 480.
2. Zu den Justizkanzleyen der Mediatisirten ressortiren salva appellatione auch die Dienstentsetzungen der Pfarrer und Schullehrer.

1811, 15. Okt. S. 1584.
3. Ein zur Dienstentsetzung verurtheilter Staatsdiener hat eine viertägige Bedenkzeit zur Appellation. M. s. u. Staatsdiener.

Dienst = Gehalt.

1805, 19. März. Stück VI. §. 3—6. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 335. §. 5. 6. 19. 22. 27.
1. Dieser ist derjenige Besoldungstheil, welcher dem Staatsdiener als Funktionär in der Klasse seines Standes zukömmt. Bestimmungen desselben nach den verschiedenen Dienstperioden, und nach den Nebenbezügen.

1824, 17. April. S. 411.
2. Verordnung über das Verhältniß des Standes- und Dienstesgehaltes der Staatsdiener. M. s. Dienstpragmatik u. Staatsdiener.

Dienst = Jahre.

1804, 9. Okt. St. XLII.
1. Ein im Felde zugebrachtes Dienstjahr soll zwey Friedens-Dienstjahren gleich gesetzt werden.

1812, 3. Aug. S. 1409.
2. Bestimmung über die Berechnung der Dienstjahre der protestantischen Geistlichen. M. s. u. Dienstpragmatik und Dienstalter.

Dienstlose Leute.

1808, 24. Sept. S. 2442. §. 43. u. S. 2519. §. 50. 1818, 17. May. Gsetzbltt. 1818. S. 88. §. 198. dann 15. Sept. S. 581. §. 21. u. 32.
Dienstlose, müßige, verdächtige und gefährliche Menschen sind durch die Polizeydirektionen und Gemeinde-Vorsteher zu entfernen.

Dienst = Ordnung.

1815, 6. Aug. S. 689. 1817, 27. März. S. 263. 1825, 17. Dez. S. 1049. §. 21. 76—85. u. 117.
1. Allgemeine Bestimmungen über den Wirkungskreis der Kreisregierungen in Beziehung auf Dienstordnung, Amts-Verwaltung, Dienstesgebrechen und Dienstaufsicht.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 241. §. 60.
2. Befugnisse der Gutsherrn bey Dienstgebrechen ihrer Beamten.

Dienst = Personale.

1810, 8. Okt. S. 892.
1. Die Anstellungen, Quiescirungen, Untersuchungen und Entlassungen des Dienstpersonals gehört in die Departemental-Sitzungen des Ministeriums des Innern.

2. Aufstellung desselben bey gutsherrlichen Gerichten. M. s. a. u. Magistrate. — 1818, 26. May. Gsetzbltt. 1818. S. 255. §. 92.

Dienst = Pragmatik.

1. Dienstpragmatik für die Staatsdiener, Verhältnisse derselben in Beziehung auf Stand und Gehalt, auf Umzugsgebühren und ihre und der Wittwen und Kinder Pensionirung. — 1805, 1. Jan. St. VII.
2. Diese Pragmatik wird auch auf Tyrol, — 1806, 21. Nov. S. 441.
3. auf die Stiftungs- und Komunal-Beamten — 1807, 1. Okt. Rgblatt. 1808. S. 229.
4. auf alle Verwaltungsbeamte ausgedehnt. — 1808, 1. May. S. 995.
5. Die von Justizstellen zu Administrativstellen versetzten Staatsdiener bleiben im Besitze der durch die Pragmatik vom 1. Jänner 1805 zugesicherten Rechte. — 1808, 21. Okt. S. 2580.
6. Die allgemeine Verordnung wird auch auf die Pensionirung der Wittwen und Kinder der Stadt- und Landgerichtsärzte angewendet, so wie auch — 1810, 19. Juny. S. 526. 1810, 7. Aug. S. 641.
7. auf die Professoren an Universitäten, Lyzeen, Gymnasien und Real-Instituten. — 1810, 14. Aug. S. 689.
8. Nachträgliche Bestimmungen zur Verordnung Nr. 1. rücksichtlich der Pensions-Ansprüche der Staatsdiener. — 1812, 28. Nov. Rgblt. 1813. S. 761.
9. Die Dienstpragmatik wird durch die Konstitution mit einigen abändernden Bestimmungen sanktionirt. — 1818, 26. May. Gsetzbltt. 1818. S. 121. u. S. 333.
10. Abänderung derselben in Beziehung des Verhältnisses des Standes- und Dienst-Gehaltes. — 1824, 17. April. S. 411.

Dienst-Sachen.

1. In Dienstsachen stehen die Militärpersonen unter der Militär-Gerichtsbarkeit. — 1808, 1. März. S. 999. §. IV. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 136. §. 7.
2. Dienstsachen sind von der Entrichtung von Taxen ausgenommen. — 1810, 8. Oktbr. S. 990.

Dienstes-Stellen.

1. Die um erledigte Dienststellen Nachsuchende haben sich an die hierüber berichtende Behörde zu wenden. — 1801, 26. May. Stück XXIII. Nr. 3. 1811, 23. April. S. 539.
2. Allgemeine Bestimmungen über Ernennung und Bestättigung zu denselben. M. s. u. Anstellung u. u. Armee Nr. 10. — 1825, 17. Dez. S. 1061. §. 20.

Dienst = Verbrechen und Vergehen.

1. Wirkungskreis der Kreisregierungen und insbesondere der General-Kommissärs in dieser Beziehung. — 1817, 27. März. S. 263. §. 53. u. f. 1825, 17. Dez. S. 1100. §. 81. u. 126.
2. Bestimmungen über die Bestrafung der Dienstvergehen und Verbrechen der Staatsdiener, und über den Wirkungskreis des Staatsraths bey solchen Vergehen und Verbrechen. M. s. u. Gerichtsstellung, u. u. Staatsdiener. — 1818, 26. May. Gsetzbltt. 1818. S. 340. §. 16. u. f. 1821, 9. Jan. S. 50. §. 16. 1825. 18. Nov. S. 872. §. 16.

Dienst=Zwang.

1804, 28. Nov. St. LII. 1. Der Dienstzwang wo er noch besteht, soll nicht anders als um gewöhnlichen und ortsüblichen Lohn zugemuthet werden.

1803, 31. Aug. S. 1936. 2. Der Gesindedienstzwang ist als eine Art der Leibeigenschaft überall aufgehoben.

Dignitarien

1817, 5. Juny. Gsblt. 1818. S. 404. Art. 3. 4. u. 10. 1825, 17. Dez. S. 1061. §. 20. bey den Kapiteln der Metropolitan- und bischöflichen Kirchen; Obliegenheiten, Besoldung, Residenzverbindlichkeit und Ernennung derselben.

Dimissoriales.

1804, 31. März. Stück XXV. Die Konsistorien dürfen dieselben ins Ausland ohne dem landesfürstlichen Placet nicht vertheilen.

Dimpflische Stiftung.

1818, S. 646. Die Dimpflische Stiftung zur Gedächtnißfeyer der Kriegs=Drangsale des Jahres 1809 wird auf den 23 April des Jahrs bestätiget.

Dinkelsbühl.

1809, 25. Jan. S. 298. Bestimmungen über die Regulirung des Schuldenwesens dieser ehemaligen Reichsstadt.

Diöcesan=Gegenstände.

Geistlichkeit.

1808, 4. März. S. 606. 1. Die Schreiben derselben unter sich und den Konsistorien sollen mit dem gewöhnlichen Amtssiegel, und mit der Bemerkung: „Amtssache, oder Armensache, oder Partheysache" auf der Aussenseite versehen werden.

Patrone.

1807, 11. July. S. 1171. 2. Die Patrozinien derselben sind allenthalben auf den nächsten Sonntag verlegt.

Rechte.

1801, 26. May. Stück XXIII. 3. Die Korrespondenz mit auswärtigen Bischöfen wegen Ausübung der Diöcesanrechte gehört zum Departement der geistlichen Sachen, benehmlich mit dem auswärtigen Departement.

Diözesansprengel.

1809, 24. März. S. 915. §. 88. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 163. §. 76. 1825, 17. Dezbr. Seite 1072. §. 34. 4. Bey Eintheilung derselben darf die Kirchengewalt nicht einseitig handeln, sondern benehmlich mit der Kreisregierung.

Diözesansynoden.

1818, 26. May. Gsbltt 1818. S. 439. §. 7. u. 11. 5. Am Sitze des Dekanats ist jährlich eine Diözesansynode zu halten. Wirkungskreis der Konsistorien hiebey.

Dibzesen.

6. Die 8 in Bayern bestehenden Dibzesen werden von Sr. Päpstlichen Heiligkeit bestimmt, und zugleich die Distriktseintheilung derselben festgesetzt. — 1817, 5. Juny. Gsbl. 1818. S. 402. Art. 2. 5. 10. 12. 15.

7. Die Gränzen der Dibzesan München und Passau in dem ehemaligen Antheile der Salzburger-Dibzese werden purifizirt. — 1822, 7. Dez. S. 1289. 1823, 1. Febr. S. 113.

Diplomatische Pflanzschule.

Diese Schule wird aufgehoben, und die Aspiranten zur diplomatischen Laufbahn werden zum Acceß bey dem General-Kreis-Kommissariate in München angewiesen, wo sie sodann zu Departements-Arbeiten verwendet werden sollen. — 1810, 10. Nov. S. 1238.

M. s. u. Accessisten Nro. 9.

Direktorien.

Die Direktorien, welche den Geistlichen zum Messelesen dienen, sind mit den verbotenen bischöflichen Vikariatskalendern nicht wegzunehmen. — 1803, 4. März. St. X.

Discretions-Jahr,

ist das zurückgelegte 18te Jahr. — 1803, 18. März. Stück XXI. §. 3.

Dispensationen — Dispense.

1. Die Gesuche hierum in geistlichen Angelegenheiten beym päbstlichen Stuhle sind bey den Landesdirektionen zu übergeben, von welchen sie zur weitern Beförderung zum Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gehen. — 1804, 27. Febr. St. XI. Franken. 1804, 14. März. S. 55.

2. Solche Gesuche sind in lateinischer Sprache abzufassen, mit einem Zeugnisse des Ortspfarrers über die Wahrheit der Thatsache zu versehen, und von Armen ein Zeugniß des bischöflichen Ordinariats mit beyzulegen. — 1804, 6. Novbr. Stück XLVI. Schwaben. 1804, 13. July. S. 553. Franken. 1804, 6. Aug. S. 175.

3. Dispensationen in Kirchen- und Religionssachen sind weltliche Gegenstände, in so ferne sie bürgerliche und politische Verhältnisse berühren. — 1809, 24. März. S. 912. §. 74. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 167. §. 64.

4. Die Dispensations-Gesuche der Protestanten wegen verbothener Verwandschafts-Grade und wegen Erlassung der Proklamation und anderer Dispensationen sind an das Ministerium des Innern, Kirchen-Sektion, als General-Konsistorium, zu richten, welchem zustehet, Anträge wegen zu ertheilenden Dispensationen von den in den Kirchenordnungen bestimmten Vorschriften beym Ministerium zu machen. — 1809, 8. Sept. S. 1510. §. 62. u. f. 1815, 6. Aug. S. 701.

5. Aufhebung der Dispensationsgelder bey Hochzeiten. — 1810, 24. July. S. 610

6. Wirkungskreis und Verpflichtung des Oberkonsistoriums und der Konsistorien in Beziehung auf Dispensationen. — 1818, 26. May. Gsblt. 1818. S. 442. §. 11 u. 19.

7. Zum Ministerium des Aeußern ressortiren die von dem päpstlichen Stuhle nachge- — 1825, 9. Dez. S. 992 §. 38. u. 53.

suchten Dispensationen aller Art, hingegen alle übrigen zuläßigen und dem Monarchen vorbehaltenen Dispensationen zum Ministerium der Justiz.

M. s. u. Aufgebot u. u. Ehe.

Distrikts-Schulinspektoren.

1808, 15. Sept. S. 2477. 1. Es wird denselben eine ausführliche Amts-Instruktion gegeben, insbesondere über den Wirkungskreis; deren Ernennung; ihre Obliegenheiten; ihre Schulvisitationen.

1809, 7. Apr. S. 670. 2. Vorschriften über die Kommunikationen derselben mit den Lokal-Schulinspektoren in Schulsachen, und über die Amtspapiere und Amtssiegel.

1809, 3. Sept. S. 1480. 3. Bestimmungen über die Uniform und Amtssiegel der Distrikts-Schulinspektoren.

1810, 11. April. S. 411. 4. Sie werden zur gewissenhaften Vornahme der Schulvisitationen angewiesen, und erhalten deßwegen für jede Schule ihres Distriktes jährlich 3 fl. Reisevergütung.

1815, 6. Aug. S. 694. 5. Die provisorische Anstellung derselben kompetirt zu den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 439. §. 6. 1821, 22. März, S. 293. 6. Die Distrikts-Schulinspektoren werden wieder beybehalten. M. s. u. Schullehrer — Schulwesen.

Distrikts-Umlagen.

1819, 22. Juny. Gsetzbl. 1819. S. 92. 1. Bestimmung, wann eine Distrikts-Umlage unter Anwendung der Normen über Gemeinde-Umlagen gestattet, und von jeder einzelnen Gemeinde mittels besonderer Lokal-Umlage aufgebracht wird.

1819, 22. Juny. Gsetzbl. 1819. S. 266. 2. Fälle, wann in Kriegszeiten durch die Kreisregierungen unter Benehmen mit den Land- und gutsherrlichen Gerichten und den Gemeinden Distrikts-Umlagen gebildet und festgesetzt werden.

1825, 11. Sept. Gesetzbl. 1825 S. 14. 1825, 17. Dez. S. 1066. §. 28. 3. Entwurf eines Gesetzes über Distrikts-Umlagen; instruktive Vorschrift der Leitung dieses Geschäftes, insbesondere, wenn der Umlagendistrikt aus Gemeinden verschiedener Kreise gebildet wird. Zusicherung einer Regulirung derselben im Rheinkreise.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825. S. 87. 4. Gesetz über Behandlung der Distrikts-Umlagen, und zwar über den Antrag, und die förmliche Einleitung, und deren Erfoderniße; Vorschriften über die Distriktsversammlungen und Fassung ihrer Beschlüsse; Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit solcher Umlagen; Kompetenz und Instanzenzug; provisorische Verfügungen bey Gefahr auf Verzug; Festsetzung des Maximums der Umlagen.

M. s. Bezirksumlagen, — Gemeinde-Umlagen, — Lokal-Umlagen — Umlagen.

Distrikts-Vorsteher.

1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 79. §. 45. u. §. 89—92. Distrikts-Vorsteher sind in gröβern Städten und Märkten den Gemeinde-Verwaltungen beyzugeben; Bestimmungen über ihre Wahl, Eigenschaften und Obliegenheiten.

Disziplinar-Vergehen und Strafen.

1. Die Untersuchung und Bestrafung wegen Disziplinar-Vergehen untergeordneter Behörden gehört zu den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten. Benehmen mit dem Appellationsgerichte. — 1815, 6. Aug. S. 689. 1817, 27. März. S. 264. 1825, 17. Dez. S. 1101. §. 81. 117. 145.
2. Fälle, wenn Disziplinarstrafen eines Staatsdieners zur Gerichtsstellung führen; sie bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civilarrest; Befugniß, Disziplinarstrafen zu verfügen; Förmlichkeiten bey Verfügung der ersten, zweyten u. dritten Disziplinarstrafe; Rekurs dagegen. — 1818, 26. May. Gsbltt. 1818. S. 338. §. 10—15.
3. Der Rekurs gegen Disziplinar-Strafverfügungen der Ministerien gehet an den Staatsrath. — 1821, 9. Jan. S. 65. §. 17. 1825, 18. Nov. S. 873. §. 17.

Diurnisten.

1. Denselben kann keine Heurathsbewilligung ertheilt werden. — 1806, 16. Dez. Regsbl. 1807. S. 13. §. 7.
2. Sie ist nur bey hinreichend ausgezeigtem Vermögen und mit vorläufiger Zustimmung der Gemeinde ihres Domizils zu ertheilen. — 1817, 27. März. S. 265.

Doktoren.

1. Die Diplome derselben unterliegen der sechsten Klasse des Guldenstempels, wenn diese Würde auf einer Schule von Bayern erlangt wird. — 1805, 1. März. St. XII.
2. Das Privilegium der Siegelmäßigkeit ist auf jene graduirte beschränkt, welche auf einer der inländischen hohen Schulen die Doktorwürde erlangt haben. — 1805, 11. Febr. St. IX.

Döllinger'sches Repertorium.

1. Gestattung der Anschaffung desselben aus der Regieexigenz. — 1814, 28. Febr. S. 428.
2. Gleichwie die Anschaffung desselben aus dem Regiefond gestattet ward, so wird auch die Anschaffung der Fortsetzungen und Supplement-Bände bewilliget. — 1820, 24. Sept. S. 803.

Domainen.

1. Die Domainengüter und Gefälle mediatisirter Herrn sind provisorisch nach dem Maaßstabe des Steuerbeytrages der bayerischen Stände mit der Steuer zu belegen, und um der Zersplitterung derselben vorzubeugen, sollen die Aemter keine Verkäufe von Domainen protokolliren. — 1807, 19. März. S. 484.
2. Wird jedoch definitiv erneuert, mit Ausdehnung auf Reichs- und Gemeinde-Umlagen. — Maaßstab für die ihnen, in Folge der Bundesakte, hierüber abgewährte Entschädigung. — 1818, 26. May. Gsbl. S. 207. §. 53—55.
3. Die Sorge für die Verwaltung der Staatsdomainen gehört zu den Finanz-Kammern. M. s. u. Staatsrealitäten. — 1825, 17. Dez. S. 1106. §. 90.

Domanialgefälle und Renten.

1808, 28. July. S. 1847. 1818, 26. May, Gſtbl. 1818. S. 264. §. III. — Dieſelben verbleiben den Gutsherren ungeſchmälert, wo ſie hergebracht ſind.

Domanial-Kanzley.

1818, 26. May, Geſetzbl. 1818. S. 210. §. 58. — Die Standesherren ſind befugt, für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte ein eigenes Collegium unter dem Namen Domanial-Kanzley anzuordnen.

Dominikal-Renten.

1811, 12. Dez. S. 1845. — 1. Inſtruktion zur Fatirung der Dominikal-Renten; Vorſchriften über die abzufaſſenden Tabellen, und insbeſondere über den Anſchlag der einzelnen Gattungen ſolcher Renten.

1812, 8. May. S. 897. — 2. Umſchreibung derſelben zum Behuf der Regulirung der Dominikalſteuer.

1814, 28. Febr. S. 513. — 3. Liquidation der ſämmtlichen Dominikalrenten unter der Leitung des oberſten Rechnungshofes, und Vorſchriften über die Vornahme der Liquidation ſowohl in Beziehung auf die Motive als Form und Kompetenz M. ſ. n. Dominikal-Steuer Nro. 3.

1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 115. §. 7. — 4. Für veräuſſerte Staatsgüter ſoll allzeit zum Erſatz eine Dominikalrente bedungen werden.

1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 267. — 5. Die Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte 1ter Klaſſe ſind befugt, die liquiden Dominikalrenten ihrer Gutsherrn von den Hinterſaſſen exekutive beyzutreiben

1819, 22. July. Gſtbl. 1819. S. 48. — 6. Bey der im Gange ſich befindenden Liquidation der Dominikalrenten werden die einzelnen Ueberbürdungs-Beſchwerden geprüft. Minderung derſelben.

Dominikalrenten-Beſitzer.

1816, 1. Dez. S. 904. — 1. Maaßſtab der Beyträge derſelben zu Kriegslaſten, zu Einquartierungen, Vorſpann und Lieferungen, dann

1819, 22. July. Gſtbl. 1819. S. 33. Nro. 1. u. S. 90. — 2. zu den Gemeinde-Umlagen

Dominikal-Steuer.

1808, 13. May. S. 1093. — 1. Dieſe wird als eine von den eingeführten vier direkten Steuern im Steuerſyſtem von Bayern feſtgeſetzt und zugleich deren Gegenſtände bezeichnet.

1811, 22. Nov. S. 1751. — 2. Grundſätze der Erhebung dieſer Steuer in Folge des Mandats über das Steuerprovisorium für 18$\frac{11}{12}$.

1814, 18. Febr. S. 345. — 3. Verordnung über Herſtellung eines Verhältniſſes zwiſchen der Grund- und Dominikalſteuer.

1818, 26. May. Gſtblatt. 1818. S. 209. §. 53. — 4. Beſtimmungen über die Entſchädigung der Standesherrn für die Dominikalſteuer.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Tyrol. 1808, 20. Febr. S. 620. — 5. Die Dominikalſteuer wird auch in Tyrol eingeführt. M. ſ. überhaupt Steuerweſen.

Domkapitel.

1. Bestimmung über die Besetzung derselben bey den bischöflichen Kirchen, über deren Funktionen und Eigenschaften der Mitglieder.	1817, 5. Juny. Gsetzbltt. 1818. S. 404.
2. Die Bestättigung in den Domkapitlischen Pfründen ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten.	1825, 17. Dez. S. 1073. §. 35.

Domkapitularen und Domizellaren.

1. Bestimmungen über die Residenzverbindlichkeit der Domkapitularen und die Annahme der Subdiakonsweihe durch die Domizellaren, über ihre Vorrückung in die Kapitularpension und die desfallsigen Pensionsabzüge.	1807, 30. Juni. S. 1137.
2. Durch den Uebertritt zu einer andern Religion oder in die Ehe verlieren solche Mitglieder der Domstifte die ganze Pension.	1809, 29. März. S. 593.

Donaumoos.

1. Beförderung der Ansiedlungen auf demselben.	1802, 6. März. St. X.
2. Zu demselben Zwecke wird eine Summe von 20000 fl. angewiesen.	1802, 10. Juny. Stück XXVIII.

Dörfer.

1. In denselben sollen gegen liederliches und müßiges Gesindel Wachen abwechslungsweise aufgestellt werden.	1801, 5. Oktbr. Stück XLI. §. 21.
2. Da, wo Landstrassen durchlaufen, sind die Gräben in diesen offen zu erhalten; für die Wegräumung des Schlammes ist zu sorgen; die Beliesung geschieht auf Staatskosten.	1802, 2. Aug. Stück XXXII. §. 9. 1804, 1. Juny. Stück XXIX.
3. In Erzielung einer schönern und bequemern Lage der Dörfer sind die bestehenden Bauordnungen genau einzuhalten. Gemessene Vorschriften für die Bau-Polizey-Commissionen.	1805, 28. Jan. St. IX.
4. Jedes Dorf mit eigenem Gemeinde-Vermögen und Rechten bildet eine Gemeinde; Zutheilung der übrigen.	1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 50. §. 1. u. 3.

Dorfsführer.

1. Solche sollen in jedem Dorfe aufgestellt werden, wobey dieselben in Beziehung auf ihre Obliegenheiten auf die Verordnung vom 19. May 1784. hingewiesen, ihnen ergänzende Instruktion gegeben, und für ihre Bemühungen geeignete Belohnungen zugesichert werden.	1802, 24. März Stück XV. §. 14. u. f.
2. Die sich ereignenden Unglücksfälle haben sie bey Verantwortlichkeit der Obrigkeit und dem Physikate anzuzeigen. M. s. Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Wesen.	1806, 4. Dez. S. 486.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

3. In Tyrol sollen gleich den übrigen Dorfsführern Dorfs-Anwälte aufgestellt werden.	1807, 4. Jan. S. 77.

Dorfskirchen.

1812, 20. Jan. S. 252. §. 5. Bestimmung über deren Beybehaltung und Unterhaltung. M. s. u. Feldkirchen und Feldkapellen.

Dorfs = Polizey.

1806, 31. Dez. Rggbl. 1807. S. 201. 1807, 25. Dez. Rgblt. 1808. S. 113. 1808, 28. July, S. 1837. §. 22. u. 23. 1808, 24. Sept. S. 2441. 1818, 17. May. Gsgbl. 1818. S. 88. §. 107. u. f. 1818, 24. Sept. S. 1113. §. 1. 3. 4. 7. u. 11. 1817, 27. März. S. 257. §. 37. 1825, 17. Dez. S. 1095. §. 69. 1818, 26. May. S. 251. §. 85.

1. Bestimmung über die Handhabung derselben in gemischten und ungemischten gutsherrlichen Dörfern. M. s. Nro. 4.

2. Die Handhabung der Dorfspolizey in ihrem ganzen Umfange liegt den Gemeinde-Vorstehern ob; Verhaltungs-Vorschriften in den einzelnen Zweigen derselben.

3. Die Oberaufsicht auf die Dorfspolizey steht den Kreisregierungen zu.

4. Die Verordnung sub Nro. 1. wird dahin abgeändert, daß in gemischten Orten die Orts-Polizey demjenigen Gutsherrn zustehet, der die Mehrzahl von Grund-Unterthanen hat.

Dorfs = Wächter.

1808, 24. Sep. S. 2459. §. 108. 1818, 17. May. Gsgbl. 1818. S. 85. §. 101.

Bestimmung über die Eigenschaften, Obliegenheiten, Aufnahme, Anstellung und Bezahlung derselben. M. s. u. Flurwächter.

Dotation.

1810, 8. Okt. S. 893. Nr. IX. 1817, 27. März. S. 259. §. 41. 1825, 17. Dez. S. 1096. §. 71. 1818, 26. May, Gsgbl. 1818. S. 231.

1. Die Dotation neuer Stiftungen gehört zu den Berathungen der Departemental-Sitzungen des Ministeriums des Innern.

2. Die Kognition und gutächtlichen Anträge über Dotation neuer Stiftungen steht den Kreisregierungen zu.

3. Herrschaftsgerichte, welche unmittelbar durch königl. Dotation mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit und Renten entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ertheilten Urkunde fort.

Dresden.

1811, 26. Febr. S. 310.

Briefe dahin können ganz unfrankirt abgehen, oder bis Hof frankirt werden.

Druckschriften.

1810, 3. Nov. S. 1203.

Versendung der Druckschriften, durch die Briefpost. Bestimmung des Porto hiefür. M. s. u. Bücher — Preßheit — Schriften — a. u. Censur.

Duelle.

1. Bestimmung, wann die Duelle der Akademiker von der akademischen Polizeybehörde untersucht und bestraft, und wann sie als ein Gegenstand peinlicher Untersuchung an das ordentliche Kriminalgericht verwiesen werden. — 1807, 14. März. S. 520.
2. Es soll eine Revision der Gesetze gegen die Duelle angeordnet werden. — 1819, 22. July. Gsblt. 1819. S. 39.

Dungstätten.

1. Diese sollen nicht an offener Strasse gehalten noch der Dünger auf dieselben hinausgeworfen werden. — 1805, 16. August. Stück XXXVI. Tyrol. 1806, 25. Juny. S. 227.
2. Bestimmung über das Dungausführen und Sammeln in den Städten. — 1809, 5. Sept. S. 1462. §. 45. 1812, 13. Nov. S. 1978. u. 1979.

Duplikate.

1. Sämmtliche kommunikablen Schriften samt Beylagen müssen in duplo und zwar dem Original gleichlautend eingereicht werden. M. s. Nro. 4. — 1799, 9. Dez. Rgblt. 1800. St. II. 1807, 30. Sept. S 1590. 1808, 13. Jan. S. 158.
2. Revisions-Nachsuchungen, als nicht kommunikable Schriften sind keine Duplikate anzulegen, weßwegen die hiefür angesetzten Taxen und Gebühren zu streichen sind. — 1800, 13. März. S. XVI.
3. So wie die Schriften selbst, eben so müssen die Duplikate auf 3 kr. Stempel geschrieben, eingereicht werden; auf gleiche Weise sind selbe, wie die Originalien derselben Stempeltaxe unterworfen. M. s. u. Abschriften Nro. 5. — 1805, 11. März. S. XIII. Franken. 1807, 19. Jan. S. 324.
4. Die Verordnung Nro. 1. wird mit dem Zusatze wiederholt, daß der Dagegenhandelnde mit einem Reichsthaler bestraft werde. M. s. u. Advokaten Nr. 18. — 1808, 19. Oktbr. Seite S. 2584.
5. Allen bey dem Oberappell: des Reiches einzureichenden Schriften und Beylagen sind bey Strafe eines Reichsthalers Duplikate anzulegen. — 1809, 6. Febr. S. 285.
6. Die Duplikate sind bey obiger Strafe zugleich mit den Originalen zu übergeben; nur in sehr dringenden Fällen können sie binnen längstens 24 Stunden nachgetragen werden. — 1809, 13. Sept S. 1541.
7. Auch die Duplikate der Schriften sind zu präsentiren und überhaupt die Gerichts-Ordnung Cap. 5. §. 8. genau zu beobachten. M. vergl. Advokaten Nro. 5. 6. 7. 18. Appellation Nro. 8. und Beylagen. — 1810, 2. April. S. 241.
8. Erklärung über die Taxsätze für Duplikate von Urkunden. — 1819, 22. July, Gsbl. 1819. S. 46.

Durchlässe.

Dieselben werden bey den Strassen aus dem Aerar hergestellt, alle überflüßigen sind jedoch zu vermeiden. — 1801, 9. Juny. Stück XXIV.

Durchmärsche.

1818, 17. May. Gsgblt. 1818. S. 70. §. 61. u. 15. Sept. S. 705. §. 87. — 1. Wirkungskreis der Magistrate und der Polizeydirektionen bey Durchmärschen.

1825, 17. Dez. S. 1066. §. 27. — 2. Der Durchmarsch kann fremden Truppen nur auf den Grund allerhöchster Genehmigung und in den darin bestimmten Richtungen gestattet werden. M. s. u. Einquartirung — Marschwesen — Truppen.

E.

Ebenbürtigkeit.

1818, 26. May, Gsgbl. 1818. S. 189. — Ehemalige reichsständische, fürstliche und gräfliche Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisherigen Begriffe bey.

Edelmannsfreyheit.

1804, 20. Oktbr. Rggblt. 1805. St. V. §. 8. — 1. Verbot der fernern Verleihung mit Bestimmung hinsichtlich der bereits erworbenen.

1808, 20. Apr. Rggblt. 1809. S. 113. — 2. Die Edelmannsfreyheit wird gänzlich aufgehoben, mit Erklärung der in Folge dieses Gesetzes erloschenen damit verbundenen besondern Rechte.

Edelsitze.

1804, 20. Okt. Rggblt. 1805. St. V. §. 6. — Die Errichtung neuer sogenannten Freyer- und Edelsitze wird verboten.

Edelstetten,

1806, 12. July. Rggblt. 1807. S. 116. Art. 24. — Grafschaft, wird der Souverainität Bayerns unterworfen.

Ediktal-Citationen.

1804, 6. July, Stück XXVIII. Franken. 1804, 18. Juny. S. 147. — 1. Bedingungen zur Erlassung von Ediktal-Citationen wegen Verabfolglassung des Vermögens Landesabwesender an deren Verwandte.

1802, 28. Juny. Stück XXVII. — 2. Vorschrift über die Erlassung derselben gegen Personen, welche mit — und gegen solche, welche ohne Päße Landesabwesend sind.

1805, 1. März. Stück XII. §. 5. Lit. b. 1812, 18. Dez. Rggblatt 1813. S. 74. Lit. c. — 3. Unterliegen dem 15. Kr. Stempel.

1810, 10. Okt. S. 953. — 4. Bestimmungen über Ediktal-Citationen zur Amortisation von Urkunden; Gesuch hierum; Inhalt der Citation; ihre Bekanntmachung; Erkenntniß hierauf; Appellation dagegen, und Wirkungen eines rechtskräftigen Erkenntnißes.

5. Die Ortsgerichte sind nicht befugt, Ediktal-Ladungen zur Urkunden-Amortisation, zu Verschollenheits-Erklärungen, oder zur Verständigung eines Schuldners mit seinen Gläubigern unter Androhung eines Rechtsnachtheils zu erlassen. — 1815, 27. May. S. 409.
6. Ediktal-Ladungen in Familien-Fideikommißsachen. — 1818, 26. May. Gesetzbl. 1818. S. 286. §. 26.
7. Vorschriften über die Ediktal-Citationen bey Amortisirung von Foderungen, und bey deren Erlöschung; dann — 1822, 1. Juny. Gsetzblt. 1819. S. 56. §. 82. u. S. 99. §. 159.
8. während des Einführungs-Termins des Hypotheken-Gesetzes. — 1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 132. §. 14 u. 15.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

9. Ediktal-Citationen der abwesenden Kantonisten in der Provinz Ansbach. — Ansbach. 1807, 17. Sept. S. 1546.

Ediktstage.

1. Am ersten Ediktstage haben die Advokaten, Prokuratoren und Partheyen sub poena praeclusi Präsenz zu machen. — 1801, 30. Oktbr. Stück XLV.
2. Hinsichtlich des Verfahrens am dritten Ediktstage in Gantprozessen wird das 19te Kap. der Gerichtsordnung eingeschärft und erläutert. — 1810, 9. Aug. S. 629.
3. An denselben können die Rezesse schriftlich übergeben werden. — 1819, 22. July. Gsetzblt. 1819. S. 78. §. 34.
4. Vorlage eines Auszugs aus dem Hypotheken-Buche für die Gläubiger am ersten Ediktstage. — 1822, 1. Juny. Gsetzblt. 1822. S. 73. §. 118.
5. Benehmen des Gerichts am ersten Ediktstage, wenn die Masse wahrscheinlich von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird. — 1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 122. §. 32. u. 33.

Eggenfelden.

Es wird die Wiedereröffnung der dortigen Schranne in Verbindung eines Wochen-Marktes erlaubt. — 1811, 8. Jun. S. 780.

Ehe.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Bestimmung über die Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe in Folge von Ehepakten oder der gesetzlichen Bestimmungen. M. s. Nr. 5. — 1803, 18. May. St. XXI. 1809, 24. März. S. 900. §. 14. u. f.
2. Ohne Einwilligung des Königs darf kein Glied des Königl. Hauses bey Verlust der Successionsrechte zu einer Ehe schreiten; Förmlichkeit dieser Einwilligung; Folgen der ungültigen Ehe. — 1808, 1. März. S. 990. 1808, 28. July. Rgsblt. 1810. S. 780. 1819, 5. Aug. Rgsblt. 1821. S. 8. §. 3. u. 4.
3. Verbot und Strafe der Ehe außer Landes. — 1808, 12. July. S. 1510. §. 16. u. f. 1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 121. §. 8.
4. Kompetenz in Beziehung des Vollzugs der Gesetze und Verträge über die Erziehung der Kinder gemischter Ehen, und Erledigung der deßfallsigen Beschwerden. — 1809, 8. Sept. S. 1511. §. 65.
5. Erläuterung der Verordnung Nr. 1. hinsichtlich der hierüber abzuschließenden Verträge. — 1815, 11. May. S. 381. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 151. §. 9. —24.

1815, 6. Aug. S. 692. 1817, 27. März. S. 257. §. 35.

6. Die Kreisregierungen können bey vorliegenden besondern Motiven im Innlande geschlossene Ehen ratihabiren, und haben deßfallsige Streitigkeiten zu entscheiden. M. s. Nr. 7.

Ehedispensationen.

1809, 8. Sept. S. 1510. §. 62. u. 63. 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 445. §. 19.

7. Wirkungskreis des General-Konsistoriums bey Dispensationen wegen verbotenen Verwandtschaftsgraden, Haus-Trauungen und Trauungen außer Landes. M. s. Nr. 6.

1810, 31. Dez. Rggblt. 1811. S. 516.

8. Bestimmung der Taxe hiefür in verbotenen Verwandtschaftsgraden bey Protestanten, und zwar mit Berücksichtigung der Nähe des Grades, und des Vermögens; Vorschriften über taxfreye Dispensationen und indispensable Grade.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben 1805, 8. Aug. S. 812.

9. Gesuche hierum sind von protestantischen Unterthanen bey den Landgerichten einzureichen.

Eheeinsegnung — Trauung.

1806, 21. July. S. 275. 1816, 17. Nov. S. 779. §. 58. 1825, 11. Sept. Gsgbl. S. 121. §. 9.

10. Verbot der Trauungen ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein. Strafe der dagegen handelnden Geistlichen. Die außer Landes ohne Erlaubniß Getrauten, werden als Vaganten behandelt.

1806, 21. Dez. Rggbl. 1807, S. 80. §. 5. lit. e.

11. Vorschriften über die Trauung bey gemischten Ehen.

1807, 10. Nov. S. 1754.

12. Auf dem Lande sind die Kopulationen bey Strafe vor oder längstens bis 10 Uhr Vormittags vorzunehmen.

1809, 27. Febr. S. 499.

13. Die Trauungen sind bey den Protestanten auch in den geschlossenen und verbotenen Zeiten erlaubt.

1809, 8. Sept. S. 1509. §. 56.

14. Die Veredlung der Trauungsfeyer liegt dem General-Konsistorium ob.

1811, 19. Juny. S. 803. §. 2.

15. Bey der niedern Hofdienerschaft ist außer der polizeylichen Lizenz auch noch der Konsens der anstellenden Behörde nothwendig.

1811, 6. July. S. 879.

16. Bey den Protestanten soll die Trauung durchaus dem Pfarrer des Sprengels der Braut zukommen. M. s. a. Nr. 18. u. 19.

1811, 2. Oktbr. S. 1501. 1817, 27. März. S. 256. §. 35.

17. Die Bewilligungen zu Haustrauungen oder der Trauung im Auslande kompetiren zu den Kreiskommissariaten, (Regierung).

1814, 25. Sept. S. 1537.

18. Es hängt lediglich von den Verlobten ab, sich bey gemischter Ehe in der Pfarrey des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen. Der Entlaßschein ist vom Pfarrer gegen die gewöhnlichen Gebühren unweigerlich zu geben.

1819, 13. Okt. S. 1029.

19. Bestimmungen über die Trauungen protestantischer Verlobten aus zwey verschiedenen Kirchensprengeln.

Ehegerichte — Ehestreite — Ehescheidung.

1806, 22. July. S. 285.

20. Verordnung über das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten.

21. Sämmtliche Protestanten in Bayern werden mit ihren Ehestreitigkeiten an das Hofgericht in München gewiesen.	1806, 21. Dez. Reggbl. 1807. S. 82.
22. Das Hofgericht in Amberg wird als Ehegericht für die Protestanten der Kirchen-Deputation Sulzbach gebildet.	1806, 31. Dez. Rgblatt. 1807. S. 60.
23. Die Ehegerichtssachen in den mediatisirten Gebieten werden bey den Justizkanzleyen verhandelt und entschieden, die Berufungen gehen an das Oberappellations-Gericht.	1807, 19. März. S. 480. 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 206. §. 46.
24. Die Verordnung Nr. 22. wird dahin abgeändert, daß das Hofgericht in München die protestantischen Ehestreitigkeiten, und jene, welche aus der Verbindung verschiedener Religionstheile entstehen, ohne weitere Aktenverschickung zu behandeln habe.	1808, 12. Febr. S. 563.
25. Ehescheidungen von Gliedern der königl. Familie in Beziehung auf die bürgerlichen Wirkungen kompetiren zu dem königl. Familienrath.	1808, 28. July. Reggbl. 1810. S. 795. 1816, 18. Jän. S. 776. §. 94. lit. d.
26. Ehestreitigkeiten und Ehefälle der Protestanten, wobey es überhaupt nicht auf die Disciplin ankömmt, gehören vor die Civil-Obrigkeit.	1809, 8. Sept. S. 1511. §. 64.
27. Die Kompetenz der Stadt- und Untergerichte in protestantischen Ehestreitigkeiten wird aufgehoben, und die Appellationsgerichte als erste und das Oberappellations-Gericht als letzte Instanz erklärt.	1810, 26. August. S. 706.
28. Bestimmung des Appellationszuges in Ehescheidungssachen der Katholiken mit Verbot des Rekurses an ausländliche Gerichte.	1812, 24. Okt. S. 1836.
29. Kompetenz der geistlichen Gerichte in Ehesachen und Ehestreitigkeiten der Katholiken.	1817, 5. Juny. Gsgblt. 1818. S. 428. 1818, 28. July. Gsgbl. 1818. S. 474.
30. Bestimmungen, welche Ehesachen vor dem geistlichen Richter verhandelt und entschieden werden.	1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 428. Art. 12. lit. c.
31. Streitigkeiten bey gemischten Ehen. Kompetenz in selben.	1818, 28. July. Gsgbl. 1818. S. 475.
32. Konstituirung der Ehegerichte für die protestantischen Unterthanen mit Ausnahme des Rheinkreises. Instanzenzug.	1822, 12. Dez. S. 1313.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

33. Die Ehesachen mit Ausschluß der bürgerlichen Wirkungen werden an das Vikariat in Bamberg verwiesen.	Bamberg. 1807, 12. Apr. S. 711.
34. Die Untersuchung und Entscheidung über Ehestreitigkeiten in den südlichen Theilen des Königreichs, die vorher bey den Landrechten Statt fanden, werden an die Appellationsgerichte in Innsbruck und Trient gewiesen.	Tyrol. 1809, 8. Jan. S. 139.
35. Vorschriften über die Kompetenzbestimmung in Ehestreitigkeiten der Protestanten und Katholiken im Rezatkreise.	Ansbach. 1810, 4. Dezbr. S. 1378.
36. Gleiche Bestimmung wird in dem Regenkreise mit Bezugnahme auf die in Altbayern geltenden Gesetze und besonders auf die Verordnung vom 26. August 1810 gegeben.	Amberg 1810, 19. Dez. Rgblt. 1811. S. 42.

1813, 6. Dez. S. 1554. 37. Konstituirung eines Ehegerichts erster Instanz in Salzburg.

Ehegesetze.

1809, 24. März. S. 912. §. 74. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 167. §. 64. 38. Dieselben sind als weltliche Gegenstände erklärt, gehören sohin nicht vor das forum der Geistlichen.

1811, 22. April. S. 817. 39. Provisorische Bestimmungen über die Anwendung derselben in dem ehemaligen Inn- und Hausruckviertel.

Ehepakten

1805, 12. März. Stück XII. §. 3. Lit. d. 1812, 18. Dez. Rgblt. 1813. S. 68. §. 3. Lit. e. 40. unterliegen dem Gradations-Stempel.

1818, 26. May. Gsetzblt. 1818. S. 326. §. 2. 41. Siegelmäßige können Eheverträge unter eigener Fertigung schliessen.

Ehestand.

1809, 29. März. Seite 593. 42. Der Uebertritt in denselben von katholischen Mitgliedern sekularisirter Dom- und Mediatstifter und aufgehobener Klöster zieht den Verlust der Pension nach sich.

Eheverlobungen und Versprechungen.

1806, 2. May. S. 175. Schwaben. 1804, 12. März. S. 213. §. 3. 43. Verordnung über Giltigkeit oder Ungiltigkeit derselben nebst Bestimmungen über die Formalitäten der Unsiegelmäßigen, Siegelmäßigen, dann junger und unversorgter Leute; Hinweisung der Klagen hieraus, als reinen bürgerlichen Verträgen, an die weltlichen Gerichtsbehörden; Summarisches Verfahren; Fatalien hiebey, mit gänzlichem Verbote des Rekurses an die geistlichen Gerichtshöfe, und Aufhebung des Provisional-Mandats von 1799.

1807, 19. Juny. Seite 1082. 44. Auf gleiche Weise werden Klagen aus Sponsalien der Protestanten an die Civilgerichte gewiesen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken 1805, 7. Sept. S. 298. 45. Die Eheverlobungen der Studierenden sind als ungiltig erklärt.

Ehefrauen.

1822, 1. Juny. Gsetzblt. 1822. S. 23. §. 12. Nr. 6. §. 96. — §. 104. Nr. 5. 1823, 13. März. S. 532. §. 20. Nr. 3. — u. §. 28. Nr. 13. u. 14. 1. Gesetzlicher Titel derselben zur Hypothek auf den Immobilien ihrer Ehemänner; deren Einwilligung und Vernehmung bey Hypothekbestellung, Belehrung derselben bey Aufnahme des Ehevertrages über ihre Rechte, und wer den Eintrag ihrer Forderungen verlangen kann.

1822, 1. Juny. Gsetzblt. 1822. S. 103. §. 3. Nr. 4. — §. 23. Nr. 3. — §. 27. u. §. 30. 2. Vorzug der Ehefrau im Konkurse des Ehemanns, als Separatistin, oder in der 4ten oder 5ten Klasse, und ihre fernern Rechte.

1823, 13. März. S. 570. §. 46. Nr. 2. 3. Das Heurathgut und eingebrachte Vermögen minderjähriger Ehefrauen muß von Amtswegen eingetragen werden.

Ehehaften.

1. Dieselben hören in einigen Ortschaften wegen eingetretener Veränderungen auf.	1803, 16. Dez. St. LI.
2. Es wird zur Revision aller Zwangsrechte, welche auf dem Lande unter dem Namen: Ehehaften, noch ausgeübt werden, eine genaue Beschreibung derselben angeordnet.	1805, 9. May. St. XX.
3. Die Ehehaftsreichnisse haben neben den Gemeinde-Umlagen fortzubestehen, sollen aber, genau beschrieben, und mit den Gemeinde-Umlagen in Verbindung gesetzt werden.	1812, 6. Febr. S. 324.
4. Die Regulirung der Ehehaften gehört in den Wirkungskreis der Kreisregierungen; nunmehr aber	1817, 27. März. S. 252. §. 26.
5. in jenen der Bezirks-Polizeybehörden, mit Vorbehalt der Reklamation.	1825, 17. Dezbr. Seite 1086. §. 56.

Ehrenrechte.

der Gutsbesitzer als Kirchenpatrone werden bestättiget.	1818, 26. May, Gsetzbl. 1818. S. 226. §. 24. u. 94.

Ehrentitel und Ehrenzeichen.

1. Das von Soldaten seit 1805 durch militärische Verdienste erworbene goldene oder silberne Ehrenzeichen giebt den lebenslänglichen Fortgenuß der damit verbundenen Zulage nach Verhältniß des Grades, worin sie erworben worden, mit Bestimmung der Cession dieses Genusses.	1808, 18. Dez. Reggsbl. 1809. S. 21.
2. Ehrenzeichen für das Militär-Sanitäts-Personale; Bestimmungen über Form, Erwerbung, Verbindung einer Pension hiemit, deßfallsige Gesuche ꝛc. M. s. u. Dekorationen.	1812, 8. Nov. S. 1895.

Ehrenwache und Vorzüge.

Bestimmung zur Berechtigung der Standesherren zur Haltung einer Ehrenwache.	1818, 26. May. Gsetzbltt. 1818. S. 195. §. 13. u. 53.

Eichen.

Vorschriften über Kultur derselben, und Anlegung von Schälwaldungen.	1801, 30. Dez. Rgblt. 1802. St. II.

Eichstädt.

1. Die Getreid- und Viktualien-Sperre gegen das Bisthum Eichstädt wird aufgehoben.	1799, 1. July. Stück XXIX.
2. Dieses Bisthum wird von Bayern in Besitz genommen.	1802, 26. Nov. St. LI.
3. Mit dem churfalzburgischen Gebiete des Fürstenthums wird ein Freyzügigkeits-Vertrag geschlossen.	1804, 26. Oktbr. Stück XLIV.
4. Das Fürstenthum Eichstädt wird dem Königreiche Bayern einverleibt.	1805, 26. Dez. Rgblatt. 1806. S. 53.
5. Die Appellationen von dem Hofgerichte zu Eichstädt gehen an die oberste Justiz-	1806, 8. May. S. 173.

Stelle in Schwaben. Vorschriften über das Verfahren und Anwendung der Gesetze.

1806, 27. Aug. S. 322. 6. Das Fürstenthum Eichstädt wird in 4 Landgerichte und Rentämter eingetheilt.

1807, 8. May. S. 839. 1809, 18. Jän. S. 1772. 7. Bestimmungen über die Forst-Organisation im Eichstädtischen. M. s. a. u. Forstwesen.

1807, 1. Okt. S. 1593. 8. Das Lyzeum zu Eichstädt wird aufgehoben, und das dortige Gymnasium in eine höhere Bürgerschule verwandelt. Nähere Bestimmungen hierüber, und Niedersetzung einer Schuldeputation in Eichstädt.

1817, 5. Juny. Gsebl. 1818. S. 402. Art. II. 9. Die bischöfliche Kirche von Eichstädt wird der Metropolitan-Kirche zu Bamberg als Suffragan-Kirche zugetheilt.

1817, 15. Nov. S. 947. 10. Das Fürstenthum Eichstädt wird Sr. Hoheit dem Prinzen Eugen überlassen, und dessen staatsrechtlichen Verhältnisse in Beziehung auf dieses Fürstenthum festgesetzt, und zwar in Beziehung der persönlichen Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeit; der administrativen Oberaufsicht und Gesetzgebung; der Justizgewalt; der Polizeygewalt; der Kirchen- und Militärgewalt; der Finanzgewalt; und des Verhältnisses der öffentlichen Diener.

1824, 15. Febr. S. 116. 11. Die dortige Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse wird aufgelöst, und die Staatsgläubiger in Beziehung der unter der Verwaltung derselben gestandenen Staats-Passivkapitalien an die Spezialkasse in Regensburg angewiesen.

1824, 17. April. S. 462. 12. Die Ritterlehen-Vasallen des sekularisirten Hochstifts Eichstädt werden zur Rekognoszirung des Hauptfalles aufgefordert.

Eid — Eidesformel.

1799. St. IX. 1. Für die churfürstlichen Beamten und Diener bey dem Regierungsantritt des neuen Regenten.

1804, 20. Okt. Rgsblt. 1805. St. V. 2. Verpflichtung der Agnaten des Churhauses und der Staatsdiener auf die Fideikommißpragmatik.

1806, 11. Jan. S. 33. 3. Bestimmung über die Eidesleistungen der Anwälte in die Seele ihrer Prinzipalen.

1806, 24. Sept. S. 380. 4. Die Müller und Malzbrecher sind wegen der in dieser Beziehung aufhabenden Verpflichtungen zu vereiden.

1806, 9. Okt. S. 387. 1808, 6. July. S. 1522. 5. Formel der Eidesleistung für die Post-Beamten beym Antritt ihrer Funktionen.

1808, 1. May. S. 989. 6. Jeder Staatsbürger ist nach zurückgelegtem 21sten Jahre den Staatsbürgereid zu leisten schuldig. M. s. Nro. 14.

1808, 7. July. S. 1901. 7. Eidesformel für die Lehensmänner bey der Belehnung.

1808, 28. July. Rgsblt. 1810. S. 791. 8. Eidesformel für den Reichsverweser und den König nach zurückgelegter Minderjährigkeit. M. s. u. Nro. 20.

1808, 28. July. S. 2036. 9. Eidesformel für die Adelichen beym Antritt eines Majorats.

1808, 15. Aug. S. 1772. 10. Bestimmung, in wessen Hände der Verpflichtungseid vom Bürgermilitär zu schwören ist.

1809, 4. Juny. S. 923. 11. Eidesformel für die Landgerichts-Assessoren und Aktuare.

12. Eidesformel für die Auditoren bey der Nationalgarde dritter Klasse. 1811, 5. Okt. S. 1633.
13. Vorschriften über die Förmlichkeiten, wenn ein Menonite an Eidesstatt vernommen werden soll. 1811, 20. Okt. S. 1601.
14. Die Verordnung Nro. 6. wird wiederholt, und die Ausdehnung auf die königl. Prinzen, Majoratsbesitzer, und das Militär genauer bestimmt, mit Angabe der Formalitäten bey denselben. 1812, 6. Jan. S. 215.
15. Eidesformel für die Rechtspraktikanten bey den Landgerichten. 1812, 2. Apr. S. 706.
16. Eidesformel für die Mitglieder bey den Oekonomie-Kommissionen der Nationalgarde dritter Klasse. 1812, 1. Aug. S. 1414.
17. Eidesformel für die Chirurgen bey der Nationalgarde. 1813, 6. Febr. S. 264.
18. Eidesformel für die Defensoren bey der Uebernahme der Vertheidigung eines Angeschuldigten. 1814, 28. April. S. 994.
19. Eid der Angestellten und Verpflichteten wegen geheimen Gesellschaften. 1814, 13. Sept. S. 1522. Nr. 3.
20. Gemäß der Konstitution für den Reichsverweser, die Prinzen, den König beym Regierungs-Antritt; die Staatsdiener; die Mitglieder der Ständeversammlung; die Beamten der Standes- und Gutsherren; die Siegelmäßigen; die Wähler der Abgeordneten bey den ständischen Versammlungen; die Bischöfe; endlich für alle Staatsbürger bey ihrer Ansässigmachung, und bey der allgemeinen Landeshuldigung. 1818, 26. May. Gesetzbl. 1818. S. 109. 132. 137. 195. 232. u. f. 330. 355. 372. 376. u. 432.
21. Die Patrimonialgerichte 2ter Klasse können nur den promissorischen Eid abnehmen. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 247. §. 75.
22. Bestimmungen über die Statthaftigkeit des Eides vor Gefährde. (Calumnieneid.) 1819, 22. July. Gsetzblt. 1819. S. 63.
23. Der gemäß der Konstitution des Reichs abzulegende Eid bezieht sich bloß auf die bürgerlichen Verhältnisse, und verbindet zu nichts, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchen-Satzungen entgegen wäre. M. s. u. Beeidigung. 1821, 15. Sept. S. 805.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

24. Bestimmung über die Eidesanbietung in Tyrol. Innsbruck. 1810, 3. Febr. S. 98.

Eigenbrödler — Taglöhner-Steuern.

hören in Zukunft ganz auf. 1808, 13. May. S. 1276.

Eigenthum.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Erblosgewordenes Privateigenthum in gutsherrlichen Gebieten geht an den Staat über. 1806, 31. Dez. Rgsblt. 1807. S. 212. 213. 1818, 26. May. Gsetzblatt. 1818. S. 221. §. 2. u. f. S. 266. §. 116.
2. Bestimmungen über Abtretung des Eigenthums zum Behuf des Strassenbaues. 1812, 3. July. S. 1353.
3. Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken; Fälle des Zwanges; Behandlung und Kompetenz in entstehenden Rechtsstreitigkeiten; Entschädigung für solche Abtretungen. M. s. Nro. 6. 1815, 14. Aug. S. 724.

1817, 5. Juny. Gſtbl. 1818. S. 418. Art. 8.

4. Beſtimmungen über das Eigenthum der Kirchengeſellſchaften. M. ſ. Nro. 9 und 10.

1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 116. §. 8.

5. Jeder Bayer hat auf Sicherheit ſeines Eigenthums Anſpruch.

1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 117. §. 8.
1825, 18. Nov. S. 872. Nr. 15.

6. Niemand darf gezwungen werden, ſein Privateigenthum ſelbſt für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach förmlicher Entſcheidung des Staatsrathes, und vorgängiger Entſchädigung.

1823, 13. März. S. 532. §. 20. Nr. 2.

7. Das Verhältniß des getheilten Eigenthums muß im Hypothekenbuche eingetragen werden.

Eigenthums-Beſchränkung.

1822, 1. Juny. Gſtbl. 1822. S. 63. §. 99. 129. 136.
1823, 13. März. S. 53. §. 22. u. f.

8. Beſtimmungen über Eigenthumsbeſchränkungen und deren Eintragung im Hypothekenbuche.

Eigenthumsfähigkeit.

1803, 13. Novbr. Stück XLVI. u. 17. Novbr. St. L.
1804, 7. May. Stück XXI.
1817, 8. Sept. S. 815.

Bamberg.

1807, 9. März. S. 442.

Aſchaffenburg.

1818, 16. März, S. 321.

9. Die Religioſen werden ſämmtlich als Eigenthums- und aller daraus fließenden Rechte fähig erklärt, und die dagegen ſtehenden Verordnungen aufgehoben.

1809, 8. Sept. S. 906.
1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 157. §. 31. 44. 45. u. 46.

10. Beſtimmung über die Eigenthumsfähigkeit öffentlich rezipirter und nicht rezipirter Kirchengeſellſchaften.

Eigenthums-Kränkung.

1810, 8. Aug. S. 644.
1821, 9. Jan. S. 55. Nr. II.
1825, 18. Nov. S. 889. §. 7. Nr. II. u. 23.

11. Beſchwerden hierüber gegen das Verfahren der Unterbehörden bey Unzuläßigkeit des ordentlichen Rekurſes eignen ſich zum geheimen Staatsrath.

1818, 15. Sept. Gſtbl. 1825. S. 571. §. 22.

12. Wirkungskreis der Polizeydirektionen in Beziehung auf Eigenthums-Verletzungen durch Entwendung, Betrug und Beſchädigung.

Eigenthumsrecht:

1808, 7. July. S. 1908.

13. Beſtimmung deſſelben an lehenbaren Gütern.

1808, 28. July. S. 1848.
1818, 26. May, Gſtb. S. 222. §. 2—20.

14. Beſtimmung dieſer Rechte der Gutsherren auf ungetheiltes, getheiltes, oder auf fremdes Eigenthum.

1813, 24. Aug. S. 1084.

15. Von der bloßen Entrichtung der Steuern läßt ſich keineswegs auf das Recht des Eigenthums der verſteuerten Sache ſchließen.

1822, 1. Juny. Gſtbl. 1822. S. 127. §. 5.

16. Wird innerhalb des Einführungstermins des Hypothekengeſetzes gegen das Eigenthumsrecht des Beſitzers ein Einſpruch gemacht, ſo kann eine gegen denſelben angemeldete Forderung nur vorgemerkt werden.

Eigenthums-Vorbehalt:

17. Bestimmung der Rechte aus Eigenthums-Vorbehalt. — 1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 16. u. 26. §. 5. u. 15.

18. Die deßhalb rückständigen Kaufschillinge sind unter den Hypotheken einzutragen. — 1822, 1. Juny. Gsetzblt. 1822. S. 83. §. 137. 1823, 13. März. S. 535. §. 24.

19. Müssen die Aemter bey Haftung berücksichtigen, und eintragen. — 1822, 1. Juny. Gsetzblt. 1822. S. 63. §. 99. N. 2. 1823, 13. März. S. 536. §. 46. u. 47.

Eingaben.

1. Allgemeine Bestimmungen über die Bezeichnung der Eingaben, dann bey welchen Behörden dieselben einzureichen sind. — 1801, 26. May. Stück XXIII. §. 1. u. f.

2. Die Eingaben an die allerhöchste Stelle müssen nebst der Aufschrift noch das betreffende Ministerial-Departement, und das Rubrum enthalten. — 1808, 18. Jan. S. 179.

3. Es wird wiederholt eingeschärft, daß sämmtliche Eingaben gleich unmittelbar an die Ministerien mit Bemerkung des besondern Geschäftszweiges eingereicht werden. — 1808, 21. Sept. S. 2279.

4. Auf jeder Eingabe soll der Insinuations-Mandatar bemerkt seyn. — 1809, 10. Jan. S. 123.

5. Es wird die Verordnung wiederholt, daß in den Eingaben Ort und Landgericht des Eingebers bezeichnet, und dieselben von Anwälten unterschrieben werden, bey drey Thalern Strafe. — 1809, 27. Febr. S. 504. u. 6. Febr. S. 286.

6. Wiederholte Vorschrift über die Einreichung der Eingaben bey der geeigneten Stelle mit detaillirten Normen hierüber. — 1811, 23. Apr. S. 537.

7. Behandlung der Eingaben bey der Ständeversammlung. — 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 376. §. 1. und 14.

8. Eingaben, welche nicht mit dem geeigneten Stempel versehen sind, sollen nicht angenommen werden; deßfallsige Strafe für Partheyen und Beamte. M. s. u. Anlangen, Bittschriften, Duplikaten u. Vorstellungen. — 1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825 S. 186.

Eingab- und Einschluß-Gelder.

sind bey allen Kanzleyen durchaus verboten. — 1801, 21. Sept. St. XI. 1810, 8. Okt. S. 986. und 87.

Eingeborne.

1. Nur Eingeborne oder verfassungsmäßig Naturalisirte haben Anspruch auf Staatsämter. — 1808, 1. May. S. 988. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 116.

2. Dieselben sollen bey Funktionen im Staatsdienste nicht durch Ausländer verdrängt werden. M. s. u. Indigenat u. u. Staatsbürger. — 1816, 25. Aug. S. 547.

Einkindschafts-Verträge.

1. Bestimmung, in wie ferne sie dem Gradations-Stempel unterliegen. — 1805, 1. März. St. XII. §. 3. lit. c. 1812, 18. Dez. Rgsbl. 1813. S. 66.

1822, 1. Juny. Gsbl. 1822. S. 199. 2. Verkündung derselben im Untermainkreise.

Einlaufs-Protokoll.

1805, 26. März. S. XIV. 1. Bey den Landgerichten sind solche Einlaufs-Journale zu halten, über deren Einrichtung geeignete Vorschriften und zugleich ein Formular gegeben werden.

1818, 21. Sept. S. 1058. §. 18—20. u. 31. 2. Bestimmungen über das Einlaufs-Protokoll bey den Magistraten.

1818, 28. Dez. Rgsblt. 1819. S. 20. §. 30. 3. über jenes in Fideikommißsachen bey den Appellationsgerichten.

Einleger.

1812, 26. Okt. S. 1880. Unter dem Personale der Hallämter werden die sogenannten Einleger aufgehoben und mit den Ladern vereinigt.

Einlösung.

1800, 28. Febr. St. XIII. Die an Klöster oder Stände mit Jurisdiction und Scharwerk versetzten Unterthanen können sich wieder einlösen, und erhalten vom Staate für die ausgelegte Reluitions-Summe verzinsliche Obligationen.

Einlösungsrecht.

1819, 22. July. Gsblt 1819. S. 78. §. 33. 1822, 1. Juny. Gsbl. 1822. S. 50. §. 64. u. 67. Bestimmung über dasselbe durch die Hypothekgläubiger bey der Exekution und insbesondere bey Ewiggeld-Ganten.

Einplankungen.

1803, 3. Okt. St. XLI. §. 4. sollen bey Kulturen und Ansiedlungen nicht, sondern nur die Aussicht öffnende Gitter gestattet werden.

Einquartirung.

1802, 20. April. S. XIX. 1. Allgemeine Vorschriften über die Quartierverpflegung und Einquartierung im Allgemeinen unter der Leitung der Oberstmarsch-Kommissariate, insbesondere aber unter der Leitung der Unter-Marschkommissariate und Ortsobrigkeiten, dann wegen Exzesse bey Einquartierungen sowohl in Beziehung ausländischer als inländischer Truppen.

1806, 31. Dez. Rgsblt. 1807. S. 214. 2. Die adelichen Hintersassen haben gleiche Verbindlichkeit wie die übrigen Unterthanen in Ansehung der Einquartierungen und ähnlicher Kriegslasten.

M. s. u. Nro. 17.

1807, 9. Aug. S. 1363. 3. In Beziehung auf die Einquartierungen der Offiziersfamilien wird die Verordnung von 1779 erneuert, wonach solchen Frauen, so wie den Frauen der Unteroffiziere und Soldaten keine, den Offizieren von Depots aber nur bedingte Einquartierungen zukommen.

4. In gemischten Orten steht den königl. Landgerichten das Einquartierungs-Geschäft sowohl in Ansehung der mediaten, als immediaten Unterthanen zu, in ungemischten den gutsherrlichen Gerichten. M. s. Nro. 16.	1807, 25. Dez. Rgsblt. 1808. S. 114.
5. Allgemeine Einquartierungs und Verpflegungs-Norme der bayerischen Truppen im Inlande und zur Zeit des Friedens, insbesondere der Generäle, Offiziere, Gemeinen-Gagen, Offiziers-Familien, Kantonirungen, Kasernweiber, einzelner Kommandirter und versetzt werdender Offiziere, nebst Regulativ für abgelieferte Fourage und Vorspann. M. s. u. Nro. 7.	1808, 19. Juny. S. 1401. u. 12. Aug., S. 1766. 2746. u. 2972. 1810, 26. Okt. S. 1186.
6. Die Verordnung unter Nro. 5. wird auch in dem Inn-, Eisack- und Etschkreise mit einigen Modifikationen eingeführt.	1808, 18. Dez. Rgsblt. 1809. S. 18.
7. Vorschrift über die Einquartierung fremder Truppen als eine allgemeine Kriegslast, über ihre regelmäßigen Verpflegungen in öffentlichen Gebäuden oder bey Privaten; über die Rationen und Vergütung der Kosten; dann über das Verhalten der Quartiersträger, der Untergerichte und Untermarschkommissariate.	1809, 23. Febr. S. 387.
8. Sämmtliche Posthalter, Postämter und Posterpeditionen sind von Einquartierungen und Aufnahme von Militärpferden frey; haben dagegen die geeigneten Kriegsperäquationskosten zu tragen.	1809, 6. März. S. 500.
9. Die unterm 26. März erlassene Verordnung über Einquartierung inländischer Truppen wird aufgehoben und es treten in dieser Beziehung die allgemeinen Bestimmungen (Verordn. Nro. 5.) wiederum ein.	1809, 12. Dez. S. 1950.
10. Reglement über Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für einzelne Individuen und Detachements als Nachtrag zu der Verordnung Nr. 5.	1811, 13. Okt. S. 1617.
11. Die Kapitalisten, Staatsdiener, Pfarrer und Schullehrer sind zu diesen Lasten Beytragspflichtig.	1812, 6. Febr. S. 328. §. 16.
12. Die Verordnungen Nro. 5. und 10. werden mit einem neuen Regulativ und den nothwendigen Erläuterungen eingeschärft.	1816, 14. Nov. S. 819.
13. Kompetenz der Kreis-Regierungen und der Unter-Behörden in Einquartierungs-Marsch- und Vorspanns-Angelegenheiten.	1817, 27. März. S. 245. §. 6. 1825, 17. Dez. S. 1066. §. 27.
14. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien in Beziehung auf Einquartierungs-Wesen in- und ausländischer Truppen.	1817, 15. April. S. 346. §. 54. 1825, 9. Dez. S. 999. §. 66.
15. In den Städten besorgen die Einquartierungs-Geschäfte die Magistrate.	1818, 17. May. Gsblt. 1818. S. 70. §. 61. u. 82. 1818, 21. Sept. S. 1054. §. 6.
16. In den Mediatgebieten kompetirt die Leitung dieser Angelegenheiten zu den Kreis-Regierungen.	1818, 26. May. Gsblt. 1818. S. 201. §. 29.
17. Die Schlösser, welche die Standesherrn bewohnen, sind ausser dem Nothfalle, von den Einquartierungen der königl. Truppen frey.	1818, 26. May. Gsblt S. 195. §. 12.
18. Vorschriften über die Mitwirkung der Polizeydirektion in München und der Kommissarien in Städten erster und zweyter Klasse in Beziehung auf die Einquartierungs-Geschäfte.	1818, 15. Sept. Gesetzblt. 1825 S. 605. §. 87. u. S. 618. §. V.

1824, 30. März. S. 379. 19. Vorschrift über die Entschädigung der Quartierträger bey Einquartierungen inländischer Truppen in Friedenszeiten. M. s. u. Militär u. u. Truppen.

Einreden.

1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 32. §. 26. Nr. 4. u. 5. §. 28. 46. 47. 48. 57. Bestimmungen über die Anwendbarkeit und Wirkung der Einreden in Hypothekangelegenheiten.

Einschreibbücheln.

1807, 15. Dez. S. 1905. 1810, 8. Okt. S. 992—994. 1. Die Unterthanen haben solche Bücheln zu halten, und die Aemter, bey einer Strafe von 1 bis 10 fl. im Falle erweislicher Verweigerung, die Taxen neben allen andern Abgaben in dieselben einzuschreiben und zu rezepisiren.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825. S. 179. 2. Dieselben sind vom Stempel befreyt.

Einschreiblehen.

1807. 13. Okt. S. 1668. Zur Behandlung der sogenannten Einschreib-, Hand- oder Freylehen in der Provinz Schwaben wird eine ausführliche Instruktion erlassen. M. s. Lehen.

Einsetzung kanonische.

1817, 5. Juny. Gsetzblt. 1818. S. 420. Art. 9. u. 11. Bestimmung über die Ertheilung derselben an katholische Geistliche.

Einstandswesen.

1801, 3. August. Stück XXXII. 1. Das herkömmliche Handgeld ist von dem Kapitulanten bey seinem Austritt dem Einstandsmanne zu geben. M. s. Handgeld.

1803, 12. Dez. St. LI. 1801, 30. Oktbr. Stück XLVI. 2. Bestimmung der Kautions- und Einstands-Summe bey Einstandsfällen.

1802, 26. März. Stück XIV. 3. Wenn der Einstandsmann desertirt, ist kein Ersatz aus den betreffenden Kassen zu leisten.

1802, 14. May. Stück XXI. 4. Vorschriften über Vergütung bey wegen Verbrechen entlassenen Einstandsleuten aus dem Aerar.

1803, 11. Febr. St. VIII. 5. Kontrakte über die Einstandssummen bey Civilbehörden sind ungültig.

1803, 27. April. St XIX. 6. Nähere Bestimmung über die Ersatzleistung bey desertirten Einstandsleuten durch Ersatzmänner.

1812, 29. März. S. 626. Art. 69—87. 1812, 18. Juny. S. 1133. §. 208—221. 7. Allgemeine Bestimmungen über Einstellung gemäß des Konscriptionsgesetzes, Eigenschaften des Ersatzmannes; Obliegenheiten des Einstellers; Einstands-Kapitalien, und deren Behandlung.

1812, 18. Juny. S. 1142. 8. Bestimmung in welchen Fällen der Militär-Invalidenfond auf Einstands-Kapitalien Anspruch hat.

1818, 10. Febr. S. 188—189. 9. Vorschrift über das Verfahren bey Hinauszahlung der Löhnungs- und Monturs-Guthaben, dann der Einstands-Kapitalien vermißter Soldaten in Beziehung auf Tax- und Stempelgebühren.

10. Bestimmung über die Anlegung und Verzinsung der Einstands-Gelder bey der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse. 1810, 31. Okt. S. 1083. 1822 30. Jun. S. 684.

Einstandsrecht.

1. Das grundherrliche Einstandsrecht hört auf. 1808, 28. July. S. 1851. §. 84. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 225. §. 19.

2. Eben so bey Lehens-Veräusserungen. 1808, 7. July. S. 1916. §. 130.

3. Das privilegirte Einstandsrecht des Adels auf landsäßigen Gütern ist aufgehoben. 1808, 20. April. Rggbl. 1809. S. 113.

Eintrag im Hypothekenbuche.

Bestimmung über die dazu erforderliche Einwilligung des Besitzers, desfallsige Vernehmung, Folgen des Ungehorsams; über den Eintrag in formeller Beziehung, Verfahren, wenn an einem Tage mehrere Forderungen angemeldet werden, verspätete Einträge, deren Löschung — über Haftung für die Richtigkeit und Verständigkeit der Einträge. M. s. u. Adelsmatrikel und Fideikommisse. 1822, 1. Juny. S. 16. §. 16. 19. 21. 22—25. 46. 75. 95. Nr. 1., 97. 98. 104. 107. 109. 111. 112. 117. 124—126. 130—167. 1823, 13. März. S. 505. §. 2. Nr. 2. §. 5. 8. 18—37.

Einwanderungen

1. und Vermögens-Importationen sollen sogleich angezeigt werden. 1801, 5. Oktbr. St. XLI

2. Diese Anzeigen sollen vierteljährig in tabellarischer Form eingesendet werden. Formular hiezu. 1804, 6. July. Stück XXVIII.

3. Bey einem Eingewanderten ist zur Ausübung des Staatsbürgerrechts außer den übrigen Erfodernissen ein Zeitverlauf von 6 Jahren erforderlich. 1805, 11. Jan. St. IV.

4. Wirkungskreis der Kreisregierungen in Beziehung auf Einwanderung. M. s. u. Auswanderung u. u. Fremde. 1817, 27. März. S. 244. §. 4. 1825, 17. Dez. S. 1064. §. 23.

Einweisungs-Kommission.

Vorschriften über die Zusammensetzung und Obliegenheiten derselben, bey der Ständeversammlung. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 372. §. 52. 61. 62.

Einzug- und Einfahrtgelder.

Von Inwohnern und Taglöhnern betragen 25 kr. von der Familie. 1810, 8. Okt. S. 987. §. 80. u. 91.

Eisak- und Etschkreis.

1. Dessen Bildung. 1808, 21. Jun. S. 1486. u. 1501.

2. Abtretungen im Etsch- und Eisakkreise. M. s. a. u. Einquartirung Nr. 6. 1810, 23. Juny. S. 601.

Eisen — Eisenhandel — Eisenhändler.

1802, 22. Septb. Stück XLI. Verbot der Einfuhr fremden Eisens, und Aufsicht der Mautämter gegen das Einschwärzen desselben.

1803, 16. April. Stück XVII. 2. Wiederholung vorstehender Verordnung mit dem Zusatze, daß selbes den unberechtigten damit handelnden Krämern wegzunehmen sey.

1805, 15. July. Stück XXXI. §. 1. 3. Den fremden und Fichtelbergischen Eisenhändlern ist der Verkauf der eisernen Häfen außer den Märkten, und das Hausiren, dann der Aufkauf und die Ausfuhr des alten Kupfers verboten.

Eisendraht.

1812, 24. April. S. 865. Vorschriften über den Bezug des Schmalkaldener Eisendrahtes durch die Scheibenzieher in Nürnberg.

Eisenwerke.

1811, 23. Jan. S. 141. §. 9. Schmelz- und Eisenwerke können der Brandassekuranz nicht einverleibt werden.

Ellen-Maas.

1811, 6. Sept. S. 1177. für Bayern.

Emeriten-Anstalt.

1807, 11. Okt. S. 1615. 1. Errichtung von Emeriten-Häusern für zur Seelsorge unfähige Geistliche, und zwar: Bestimmung der hiezu geeigneten Subjekte und der Fälle, welche hiezu Anspruch geben; Dauer des Unterhalts aus diesem Fonde; Quellen desselben; Verwaltung durch die Landes-Direktionen und Stiftungskuratelen, Behandlung der durch Vergehen unfähig gewordenen Geistlichen.

1807, 29. Okt. S. 1734. 2. Privatpatronen können durch Ueberlassung geeigneter Stiftungen oder zureichender Beyträge diesem Institute beytreten.

1817, 5. Juny. Gsbblatt 1818. S. 418. Art. VI. 3. Es soll für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses gesorgt werden, in welchem kranke und alte wohl verdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden.

M. s. u. Geistliche.

Emigranten.

1800, 6. Jan. St. V. 1. Es soll keinem mehr der Aufenthalt in den obern Kurlanden gestattet werden.

1802, 6. März. St. X. 2. Bedingungen, unter welchen ausgewanderten franzbsischen Geistlichen der Aufenthalt in den churfürstl. Staaten bewilliget ist.

1802, 23. Juny. Stück XXVIII. 3. Bekanntmachung des Senatus consulte vom 6. May des 10ten Jahres in Beziehung auf die Emigranten.

1804, 26. März. St. XIII. Schwaben
1804, 28. März. S. 225. Franken
1804, 3. April. S. 61. 4. Franzbsische Emigranten sollen die bayerischen Staaten verlassen; Ausscheidung derjenigen, deren Aufenthalt noch gestattet wird.

Emigrations-Taxe.

1. Wird gegen die österreichischen Staaten noch ferner erhoben. — 1807, 24. May. S. 1245. §. 2.

2. Hört auch gegen diese Staaten auf. — 1817, 29. July. S. 750. lit. b.

M. s. u. Auswanderung — Freyzügigkeit — Nachsteuer.

Emissarien.

Fremde, welche Inländer zur Auswanderung verleiten, sind einzuziehen und zu bestrafen. — 1801, 16. Nov. Rgsbl. 1802. St. I.

Empfangs-Bestätigung.

1. Auf Conti und Scheine hat erst nach geschehener Zahlung des Ausstellers zu geschehen. — 1817, 11. July. S. 663.

2. Diese Verordnung wird auch auf die Militärbehörden ausgedehnt. — 1824, 25. Jan. S. 66.

Empfangs-Scheine.

Die obern Administrativ-Stellen haben über Vorstellungen um Abstellung von Beschwerden gegen den Fiskus unentgeltlich die Empfangsscheine auszufertigen. — 1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 66. §. 9.

Englischer Garten,

in München, polizeyliche Anordnung und Vorschriften bey dem Besuch desselben. — 1806, 12. Apr. S. 145.

Entführung.

Maßregeln und Aufsicht gegen Entführung junger Knaben. — 1803, 7. Jan. St. II.

Entlassung — Entlassungs-Gesuche.

1. Nothwendigkeit der alsbaldigen Verehelichung der wegen Gutsübernahme um Entlassung Nachsuchenden. — 1801, 23. Novbr. Stück XLIX.

2. Form der dießfallsigen Gesuche der Landkapitulanten und der Berichte. M. s. Nro. 7. und 9. — 1802, 7. April. Stück XVI.

3. Durch bloße Einstellung eines Mannes wird die Entlassung nicht bewirket; dazu gehört nachgewiesene Nothwendigkeit zu Hause. — 1804, 5. April. St. XV.

4. Bedingungen, unter welchen die Gewerbsübernahme die Entlassung vom Militär begründe. — 1805, 13. May. St. XX. §. 4. 1807, 13. Nov. S. 1753.

5. Bestimmungen über Entlassungen aus dem Militär-Dienste und über die Entlassungs-Taxen — 1805, 24. May. Stück XXII.

6. Nähere Bestimmungen über Entlassung wegen Ansäßigmachung. — 1805, 5. August. Stück XXXV.

1806, 18. Sept. S. 355. 1809, 28. July. S. 1200. 7. Allgemeine Vorschriften über die Bedingungen der Entlassung; Form und Inhalt der desfallsigen Gesuche und Behandlung derselben.

1809, 9. Febr. S. 497. u. 21. July. 1195. 8. Vorläufige Bestimmungen über die, die Entlassung vom Militär begründenden Ursachen.

1809, 28. Febr. S. 429. 9. Vorschriften über Einreichung und Gutachten der Entlassungsgesuche, und Strafe der dagegen handelnden Anwälte.

1811, 22. Juny. S. 907. 10. Vorschriften über die gleichförmige Einsendung der Entlassungs-Taxen.

1812, 29. März. S. 636. u. f. S. 680. u. f. 1812, 18. Juny. Seite 1144. u. f. u. S. 1193. 11. Allgemeine erneuerte Vorschriften, unter welchen Verhältnissen dem Entlassungs-Gesuche Statt gegeben wird.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben.
1805, 14. Juny. S. 662. 12. Vorschriften über Entlassungen und Entlassungsgesuche.

Entlassungs-Scheine

1818, 1. April. S. 511. müssen den eingebrachten und wieder auf freyen Fuß entlassenen Individuen von den Polizey-Behörden ausgestellt werden.

Entlassungs-Urkunden

1808, 30. Dez. Rggbl. 1809. S. 43. §. 7. werden den aus dem Kriegsdienste tretenden Offizieren lediglich mit dem geheimen Kriegs-Ministerial-Siegel ausgefertiget.

Entschädigung.

1803, 18. July. Stück XXX. 1. Wegen ausgeübter Weide ist bey in Privateigenthum übergegangenen Gründen nicht zulässig.

1809, 6. Jan. S. 97. 2. Wegen der durch die Konstitution des Reichs aufgehobenen Rechte der Privaten findet ohne ausdrückliche Festsetzung eines Ersatz-Anspruches keine Entschädigung Statt.

1812, 3. July. S. 1353. 3. Entschädigung der Unterthanen für abgetretene Gründe zu Kies- und Steingruben; Normen hierüber.

1817, 27. März. S. 245. §. 6. 1825, 17. Dez. S. 1067. §. 20. u. 129. Lit. c. 4. Kompetenz der Kreisregierungen bey Beschwerden wegen Entschädigungen und deren Behandlung.

1818, 26. May. Gsthbl. 1818. S. 201. §. 29. 5. Die Bescheidung der Beschwerden wegen Entschädigungs-Forderungen bey allgemeinen Lasten in den Mediatgebieten kompetirt zu den Kreisregierungen.

1818, 26. May. Gsthbl. 1818. S. 223. §. 8. 6. Für Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene kann eine Entschädigung nicht gefordert werden.

1819, 22. July. S. 264. Art. 4. u. 11. 7. Allgemeine Bestimmungen über Entschädigungen in Kriegszeiten.

1820, 6. Jan. S. 573. 8. Bestimmungen über die Verrechnungsweise der Entschädigung der Staatsbeamten aus frühern Dienstverhältnissen. M. s. a. u. Beamte Nr. 8.

Entscheidungs = Gründe

1. sind den Inquisiten zugleich mit dem Urtheile zu eröffnen. — 1810, 26. Juny. S. 524. Nr. 1.
2. Die königl. Kreiskommissariate haben diese in ihren definitiven Beschlüssen gleichfalls beyzusetzen. Instruktion hierüber. — 1812, 10. May. S. 881.
3. Instruktion über deren zweckmäßige Fassung für Ober- und Untergerichte in Civil- und Kriminalsachen. M. s. u. Erkenntnisse. — 1813, 27. Apr. S. 561.

Entschuldigungs = Gründe

wegen Verweigerung der Annahme der Wahl zur Ständeversammlung und zu Gemeindestellen; desfallsige Bestimmungen. — 1818, 17. 26. May. Gsthbl. 1818. S. 74. §. 77. 90. 98. S. 369. §. 44. u. f. dann 15. Aug. ibid. S. 490. §. 17. S. 527. §. 56.

Epaulets.

Königl. Namens-Chiffre bey Uniforms-Stickereyen auf denselben. — 1825, 12. Dez. S. 1044.

Epidemien und ansteckende Krankheiten.

1. Die allgemeinen Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen liegen in dem Wirkungskreise der General-Kreiskommissariate (Kreis-Regierungen.) — 1808, 17. July. S. 1658. u. 8. Sept. S. 2209. 1817, 27. März. S. 251. §. 23. 1825, 17. Dez. S. 1083. §. 52.
2. Vorschriften für die Gerichtsärzte wegen der innerhalb der Gränzen ihrer Bezirke ausgebrochenen Epidemien; deßfallsige Anzeige. — 1808, 8. Sept. S. 2198.
3. Obliegenheiten der Polizeydirektionen hiebey. — 1808, 8. Sept. S. 2520. §. 54. 1818, 15. Sept. Gsthbl. 1818. S. 587. §. 36.
4. Bey entstehenden Epidemien haben die Gemeinde-Vorsteher alle Mittheilung zu verhüten, und dem Untergerichte schleunigste Anzeige zu machen, welches mit Beyziehung des Arztes geeignete Vorkehrungen zu treffen hat. — 1808, 24. Sept. S. 2445. 1818, 17. May, Gsthbl. 1818. S. 89.
5. Epidemische Krankheiten sind im Jahresberichte anzuzeigen. — 1809, 27. Sept. S. 1728.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

6. Vorschriften wegen schleuniger Anzeige bey solchen Krankheiten. — Schwaben. 1804, 24. April. S. 322.
7. Vorkehrungen bey in fremden Staaten herrschenden Epidemien. — 1804, 24. Nov. S. 1113. 1805, 25. Jan. S. 164. u. 4. Jan. S. 199. u. 27. Sept. S. 938.

Episcopat.

Das oberste Episcopat der protestantischen Gesammt-Kirchen-Gemeinde wird durch das Oberkonsistorium ausgeübt. M. s. u. Konsistorium. — 1809, 17. März. S. 570. §. 3. 1818, 26. May. Gesthbl. 1818. S. 437.

Epitaphien.

Franken
1805, 15. Jun. S. 214. §. 27. Bestimmung über die Setzung der Epitaphien in Kirchhöfen.

Erbämter.

1804, 20. Oktbr. Rgsblt. 1805. St. V. §. IX. 1. Dürfen weder mehr errichtet, noch verliehen werden.

1808, 1. May. S. 987. 2. In den einzelnen Provinzen werden diese aufgehoben.

1811, 3. July. S. 833. 3. Bestimmung wegen des Fortbestandes der Erbämter von Abteyen und Hochstiften; deren Lehens-Eigenschaft und Lehens-Muthung.

Erbfähigkeit.

1803, 17. Novbr. St. L. 1810, 8. Okt. S. 956. Franken. 1804, 16. Jan. S. 13. 1. Diese steht den Religiosen seit Aufhebung der Klöster zu. M. s. u. Eigenthums-Fähigkeit.

1803, 9. Dez. St. L. 1810, 8. Oktbr. S. 957. Schwaben 1803, 20. Dez. S. 236. Franken. 1804, 16. Jan. S. 14. 2. Erstreckt sich nicht auf die k. k. österreichischen Staaten.

Erbfolge.

1808, 1. May. S. 990. 1808, 28. July. Rgsblt. 1810. S. 784. 1816, 18. Jan. S. 755. 1819, 5. Aug. Rgsblt. 1821. S. 11. 1. In dem königlichen Hause.

1808, 28. July. Rgsblt. 1810. S. 790. 1819, 5. Aug. Rgsblt. 1821. S. 18. 2. Im Privatvermögen der Glieder des königlichen Hauses.

1811, 22. Dez. Rgsblatt 1812. S. 12. 45. 49. 50. 3. In Familien-Fideikommissen und Majoraten.

1818, 26. May. Gsblt. S. 309. 313. 319. 4. Abändernde Bestimmungen in Beziehung auf die Erbfolge in Familien-Fidei-Kommissen.

Erbland-Hofmeister-Amt,

1804, 28. März. St. XIII. wird an den Grafen von Arco verliehen.

Erbland-Postmeister-Amt.

1806, 14. Febr. S. 63. Verleihung desselben an den Fürsten von Thurn und Taxis. M. s. a. u. Postwesen.

Erblehen- und Erbzinsgüter

1806, 29. Aug. S. 321. im Ansbachischen dürfen nur auf zwey Drittheile des Werthes mit Schulden belastet

werden, und erfodern zu einer weitern Verpfändung den Konsens des Erbzins-Herrn.

Erb- und Zeit-Pächte.

Deren Behandlung und Genehmigung steht den Finanz-Kammern zu, so ferne der bisherige Ertrag erreicht wird. — 1817, 27. März. S. 267 §. 64. 1825, 17. Dez. S. 1109. §. 95.

Erbpflegen,

werden aufgehoben; Abfindung der Betheiligten. — 1803, 11. April. Stück XVI.

Erbschaften.

1. Bey ins Ausland gehenden Erbschaften wird in Ansehung der Erhebung von Abschoßgebühren nach reziprozirlichen Grundsätzen verfahren. M. s. u. Nachsteuer. — 1801, 18. May. Stück XXII.
2. Bestimmung über die Verhandlung wegen Erbschaften der in Oesterreich ansäßigen bayerischen Unterthanen. — 1802, 9. Apr. Stück XVI.
3. Behandlung der Erbschaften der ohne Bewilligung Ausgewanderten, und in wie ferne solche an auswärtige Erben gelangen können. — 1808, 29. Aug. S. 1938.
4. Kompetenz der Patrimonialgerichte in Erbschaftssachen. — 1818, 26. May. Gsetzblt. 1818. S. 248. §. 75.
5. Die Verhandlung und Entscheidung der Erbschaften der Geistlichen gehören vor den weltlichen Richter. M. s. u. Geistliche. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 428. Art. 12. Lit. c.
6. Bestimmungen, wann bey Erbschaften der Partikular-Konkurs eintritt, und Vorschriften über Berichtigung des Besitztitels bey denselben. — 1822, 1. Juny. Gsetzblt. 1822. S. 106. §. 7. u. 8. u. S. 84. §. 141.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

7. Vorschriften wegen Versteigerung vakanter Benefizial-Erbschaften im Rheinkreise. — 1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 64. Tit. IV.

Erbschafts-Gläubiger.

Bestimmung über den Rechtstitel derselben zur Hypothek; Beschränkung dieser Titel; Wirkung einer nach dem Erbschaftsantritt eingetragenen Hypothek und Löschung eines solchen verspäteten Eintrags. — 1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 24. §. 12. Nr. 8. §. 14. 75. 160. 1823, 13. März. S. 546. §. 28. Nr. 14.

Erbschafts-Stempel,

wird für die sieben ältern Kreise des Reichs eingeführt; gesetzliche Bestimmungen hierüber; Ausnahmsfälle; Bestimmung desselben nach verschiedenen Abstufungen. M. s. u. Stempelwesen. — 1825, 11. Sept. Gsetzblt. 1825. Art. 7. S. 182. u. f.

Erbs-Einsetzung

der armen Seele; bey dergleichen Dispositionen soll nach Abzug der Armen- und — 1806, 18. Aug. S. 313.

Schulfonds-Quarte die Masse der Pfarrkirche des Wohnortes des Erblassers überlassen werden.

Erbsteuer.

1800, 3. März. Stück XII.
1801, 31. July. Stück XXXII.
1807, 24. May. S. 1243. §. 2.

1. Aufhebung derselben.
2. Gegen Oesterreich bestehet dieselbe noch fort. M. s. u. Nachsteuer.

Erbtheile.

1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 116. §. 23. Nr. 4.
1823, 13. März. S. 570. §. 46. Nr. 2.

1. Vorzug der Geschwister des Schuldners mit den Erbtheilen aus der älterlichen Verlassenschaft in der vierten Klasse.
2. Minderjähriger Geschwister müssen von Amtswegen im Hypothekenbuche eingetragen werden.

Erbtheilung.

1823, 13. März S. 62. §. 97.

Die hiedurch entstehenden Veränderungen (Löschungen und Cessionen) hat das Hypothekenamt von Amtswegen zu berücksichtigen.

Eremiten.

1802, 23. August. Stück XXV.
1804, 12. May. Stück XXII.

1. Deren Versammlungen zu St. Emmeran sind verboten.
2. Das Institut derselben wird aufgelöst.

Erfindungen.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825. S. 136. §. 9. u. f.

Allgemeine Bestimmungen über Privilegien-Verleihungen für neue Erfindungen im Gebiete der Gewerbe.

Erholungsorte.

1808, 24. Sept. S. 2525. §. 83.
1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 602. §. 80.

Die Polizey-Direktion hat die Aufsicht auf dieselben, und auf ihre gute Einrichtung Bedacht zu nehmen.

Erkenntnisse — Urtheile.

1804, 11. Sept. Stück XXXVIII.

1. Denselben sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme bey der obersten Justizstelle die Entscheidungsgründe beyzusetzen.

1805, 1. März. St. XII. §. 3. lit. c. u. §. 6.
1812, 18. Dez. Rgblt. 1813. S. 68. §. 3. lit. d. u. §. 7.

2. Stempeladhibirung zu Bey- und Hauptbescheiden in Prozeßgegenständen.

1807, 9. Okt. S. 1609.
1811, 2. Juny. S. 745.
1821, 11. May. S. 860.

3. Allgemeine Bestimmungen über die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse.

4. Allen Definitiv-Urtheilen in Civil- und peinlichen Prozessen sind die Entscheidungsgründe beyzufügen. — 1808, 1. May. S. 998. 1808, 24. July. S. 1799. §. 57.

5. In Kriminalsachen müssen die Erkenntnisse die Entscheidungsgründe enthalten. — 1808, 31. Dez. Rgblt. 1809. S. 56.

6. Vorschriften über die Fällung und Vollziehung der Urtheile in Dienstsachen des Bürgermilitärs. — 1809, 24. May. S. 862. §. 25. u. f.

7. Zum Vollzug richterlicher Erkenntnisse kann die Gensdarmerie requirirt werden. — 1812, 11. Okt. S. 1772. §. 144.

8. Bestimmung über die Insinuation der Erkenntnisse an die Fiskalen. — 1814, 5. Nov. S. 1697.

9. Vorschriften über Einsendung der Straferkenntnisse an die Administrationen der Strafarbeitsanstalten. — 1814, 17. Nov. S. 1713.

10. Revision und Beglaubigung der Koncepte beschlossener Erkenntnisse. — 1816, 10. Sept. S. 579.

11. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen die Entscheidungsgründe beyzufügen. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 134. §. 2.

12. Bestimmung, gegen welche Erkenntnisse das Rechtsmittel weiterer Berufung zur zweyten und dritten Instanz Statt findet; deren abschriftliche Beylage zum Beschwerde-Libelle ist überflüssig. — 1819, 22. July. Gsetzblt. 1819. S. 70—72.

13. Uebereinkunft wegen gegenseitiger Anerkennung der Rechtskraft, dann der Wirkungen, und Vollstreckung der Erkenntnisse der Bayerischen und Würtembergischen Gerichte. — 1821, 7. May. S. 869. §. 2. u. 3.

14. Anwendung des Gradations- und Klassenstempels bey Erkenntnissen. — 1822, 3. Apr. S. 441.

M. s. u. Bescheide, und Entscheidungsgründe.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

15. Beyfügung der Entscheidungsgründe zu denselben; Vorschriften hierüber. — Schwaben. 1807, 13. Febr. S. 408.

Ersatzmänner, und Wahlen derselben,

zur Ständeversammlung, und zu Gemeindestellen. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 357. §. 15. 26. 48. 1818, 5. August. Gsetzbl. 1818. S. 512. §. 42. 43. u. 64.

Erwerbs-Unfähigkeit.

Durch Hülfeleistung bey öffentlicher Noth, in einer Gemeinde entstanden, gibt das Heimatsrecht in dieser Gemeinde. — 1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825. S. 104. 105. §. 1.

Erzbischöfe,

1. sind Mitglieder der Kammer der Reichsräthe. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 122.

2. deren Rang und Titel. — 1822, 10. Jan. S. 81

Erzbischöfliche Collationen,

müssen dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden. — 1825, 17. Dezbr. Seit 1062. §. 20.

Erziehungs-Anstalten.

1808, 15. Sept. S. 2464. Tit. II. — 1. Wirkungskreis der Ministerial-Sektion für Unterricht und Bildung in Beziehung auf Erziehungswesen, und Erziehungsanstalten, dann auf Anstellung des hiebey nothwendigen Personals. M. s. Nro. 4.

1808, 15. Sept. S. 2472—2506. — 2. Instruktionen für die General-Kreis-Kommissariate, Distrikts-Schulinspektionen, Rektorate, und Lokal-Schulinspektionen in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen.

1817, 6. März. S. 158. VII. — 3. Bestimmung über die Verwaltung des Vermögens der Erziehungs-Anstalten.

1817, 27. März. u. 15. Apr. S. 247. Tit. IV. u. S. 343. §. 49. 1825, 9. u. 17. Dezbr. S. 998. §. 62. u. 63. S. 1036. §. 7. S. 1075. §. 38—50. — 4. Wirkungskreis der Kreisregierungen und des Ministeriums des Innern, respekt. des obersten Kirchen- und Schulrathes in Beziehung auf Aufsicht, Visitationen, Fonds, Personale, und Rechnungen der Erziehungs-Anstalten.

M. s. u. Privat-Erziehungsanstalten, und Stiftungen.

Eschelkam.

1801, 23. Nov. Stück XLIX. — Viehmärkte allda.

Essig.

1806, 4. Dez. S. 173. §. 1. 1807, 28. July, S. 1276. §. 3. — Von jenem Malze, das von Essigsiedern verbraucht wird, ist der Aufschlag zu erholen. M. s. u. Malzaufschlag.

Estaffeten

1802, 22. Dez. St. LII. 1819, 22. July, Gsetzbl. S. 221. — 1. Sind mit und ohne Ueberschreitung der Gränze von der Weggeld-Entrichtung frey.

1807, 17. Okt. S. 1642. — 2. Bestimmung der Expeditions-Gebühren für dieselben.

1808, 11. May. S. 2556. — 3. Ueber die Form und das Gewicht der mit denselben abzusendenden Gegenstände.

1809, 20. März. S. 557. — 4. Die Trinkgelder werden bey denselben erhöht.

1813, 16. Dez. S. 1585. — 5. Für das Estaffetenwesen werden ausführliche Vorschriften gegeben, insbesondere über Reklamationen und Ersatzleistungen für zu Verlust gegangene Sendungen.

1819, 14. May. S. 431. 1821, 12. Nov. S. 1035. — 6. Taxe für eine Estaffete.

Etappen.

1817, 15. Apr. S. 358. §. 88. 1825, 9. Dezbr. S. 1012. §. 100. — Ressortiren zum Armeeministerium benehmlich mit jenem des Innern.

Etats.

1803, 9. Septbr. Stück XLVI. — 1. Herstellung eines Universal-Finanz-Etats für die bayerischen Staaten.

1803, 7. Oktbr. Stück XLII. — 2. Der Forstetat wird mit dem Provinzialetat vereiniget. M. s. a. Nr. 7.

1803, 27. Dez. S. LII. — 3. Zum Behuf der Anfertigung wird ein Schema mitgetheilt.

1805, 1. May. Stück XIX. — 4. Instruktion zur Anfertigung der Spezialämter-Etats.

5. Allgemeine Bemerkungen über die Spezial-Etats der äußern Aemter, insbesondere über die ständigen und nicht ständigen Gefälle.	1805, 15. Oktbr. Stück XLV.
6. Die jährliche Wiederholung einer Anfertigung der Spezial-Etats wird den Rentämtern und Provinzialkassen erlassen, es sollen nur jährliche Etats-Veränderungen geliefert werden.	1807, 7. Jan. S. 168. u. 5. Juny. S. 1020.
7. Das errichtete Ober-Forstamt hat zugleich auch den allgemeinen Forst-Etat herzustellen.	1807, 27. August. Seite 1456. §. VII.
8. Wirkungskreis der Finanz-Direktionen in dieser Beziehung.	1808, 8. Aug. S. 1873. Tit. II.
9. Bestimmungen über die Herstellung der Etats der Gemeinden. M. s. a. Gemeinde-Umlagen.	1812, 6. Febr. S. 333. §. 31. 33. 37. 1815, 12. May. S. 393. §. 1. 9. 10. 29.
10. An den Staatsrath ist am Anfange des Verwaltungs-Jahrs der General-Finanz-Etat zur Berathung einzusenden.	1817, 2. Febr. S. 50. §. II. 1821, 9. Jan. S. 53. §. 7. Nr. 5. 1825, 9. Nov. S. 870. §. 7. Nr. 5.
11. Allgemeine Bestimmungen über den Wirkungskreis der Finanz-Kammern in Beziehung auf das Etats-Wesen, insbesondere des Finanz-Direktors als Etats-Curators und	1817, 27. März. S. 265. §. 57. 76. u. f. 1825, 17. Dez. S. 1057. §. 17. 85. 87. 102. 108. 110. 112. 124. u. 146.
12. des Finanzministeriums.	1817, 15. Apr. S. 351. §. 70. u. f. 1825, 9. Dez. S. 1005. §. 84. u. f.
13. Vorschriften über die Fälle der Nachgenehmigung von Etats-Ueberschreitungen.	1818, 14. Febr. S. 201.
14. Jedem der Ministerien wird die Etatsumme zur Bestreitung der Kosten ihrer Aemter angewiesen.	1819, 22. July, Gsbl. 1819. S. 45. u. 228. §. 2.
15. Die Anfertigung der Etats für die einschlägigen Dienstzweige durch die betreffenden Ministerien, und weitere Behandlung derselben.	1825, 9. Dez. S. 986. §. 21. u. f. §. 134.

Etatsjahr.

1. Nimmt mit dem Oktober 1804 seinen Anfang.	1804, 11. July. St. XXIX. Franken.
2. Einführung desselben in dem Rheinkreise.	1804, 27. July. S. 171. 1820, 6. Apr. S. 293. II.

Etats-Kuratel.

1. Organisation derselben mit Bestimmung der Verbindlichkeiten und Befugnisse. M. s. u. Etats Nr. 6. 8. 11.	1804, 15. Oktbr. Stück XLIV. Nr. VIII.
2. Konstituirung der Ansbachischen Etatskuratel.	1806, 7. Nov. S. 423.

Ewiges Licht.

Vorschriften, in welchen Kirchen solches unterhalten werden darf, dann über den Bedarf und Einführung des Reps- oder andern inländischen Oeles.	1804, 28. July, Stück XXXIII.

Ewiggeld.

1799, 18. July. Stück XXXIV. — 1. Gegen Beschlüsse des Magistrats der Stadt München in Ewiggeldsachen findet keine Appellation statt.

1807, 21. May. S. 901. §. 18. — 2. Bedingungen zur Aufnahme eines solchen aus Stiftungen.

1811, 1. Okt. u. 22. Sept. S. 1614. u. 1748. — 3. Ueber deren Behandlung bey dem allgemeinen Steuerprovisorium.

1822, 1. Juny. S. 51. §. 67. u. 135. — 4. Vorschriften wegen des Eintrages der Ewiggeld-Kapitalien in der ersten Rubrik des Hypothekenbuchs und Verfahren in Beziehung auf dasselbe bey Vergantungen.

1822, 1. Juny. S. 105. §. 6. 8. — 4. Bestimmungen über das Separationsrecht der Ewiggeld-Kapitalien samt Zinsen und den dabey Statt findenden Partikular-Konkurs.

1822, 1. Juny. S. 128. §. 7. — 5. Die Ewiggelder der Stadt München bedürfen keiner Anmeldung, und über dieselben ist bey gegebener Veranlassung das Geeignete im Hypothekenbuche einzutragen.

Ewiges-Recht.

1810, 8. Aug. S. 644. — (Jus perpetuum) unterliegt keiner Appellations-Summe.

Excellenz-Titel.

1808, 1. Dez. S. 2867. 1812, 2. Febr. S. 281. u. S. 420. 1822, 10. Jan. S. 83. 1825, 16. Dez. S. 1044. — Dieser Titel gebühret den wirklichen Staats- und Konferenz-Ministern, den obersten Kron- und Hofbeamten, dem Hauptmann der Hatschiere (Capitain de Garde) den General-Lieutenants, als Divisions-Kommandanten, dem Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts, den General-Kommissären als wirklichen Staatsräthen und allen, welche eine Stelle begleiten, womit dieser Titel verbunden war; dann den Generalen der Kavallerie, Infanterie und Artillerie, den Erzbischöfen, dem Oberstthofmeister und der Oberstthofmeisterin der regierenden und verwittibten Königin.

Excitations-Protokoll.

1803, 1. Septbr. Stück XXXVI. — Einführung eines solchen bey der Landesdirektion.

Execution — Executions-Befugnisse.

1801, 7. Dez. St. LI. — 1. Verbot der eigenmächtigen Verwendung des dislozirten Militärs zu Executionen.

1802, 24. März. Stück XV. §. II. Nr. 9. 1807, 27. Febr. S. 407. — 2. Bestimmung der Executions-Befugnisse der Rentämter in Beytreibung der Staats-Gefälle.

1802, 24. März. Stück XII. — 3. Kordonisten dürfen nicht eigenmächtig zu Executionen verwendet werden.

1808, 16. Sept. S. 2251. §. 20. u. f. 1812, 16. Aug. S. 1526. §. 81. u. f. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 266. §. 117. u. f. — 4. Executions-Befugniß der gutsherrlichen Gerichte in Bezug auf gutsherrliche Gefälle. Normen hiefür.

5. Die Verordnung Nr. 2. erſtreckt ſich auch auf die in Patrimonialgerichten entlegenen königlichen Unterthanen, und — 1809, 12. Sept. S. 1537.
6. findet auch bey den Poſtbehörden in Anſehung der Poſtgefälle Statt. — 1809, 12. Dez. S. 1924.
7. Vorſchriften über die Executions-Befugniſſe der Stiftungs-Adminiſtrationen in der Perzeption der Stiftungsrenten. — 1810, 19. Nov. S. 1289.
8. Dieſe Verordnung findet unter einigen Modifikatioen auch bey den Kommunalrenten Statt. — 1812, 21. Juny. Seite 1337.
9. Die Rentämter können zu der ihnen zuſtehenden Execution die Gendarmerie requiriren. M. ſ. Nr. 12. — 1812, 11. Okt. S. 1772. §. 144.
10. Allgemeine Beſtimmungen über die Executions-Befugniſſe der Gemeinde-Verwaltungen in Beytreibung der Gemeinde-Umlagen, und über die dabey anzuwendenden Mahn- und Strafboten. — 1819, 22. July. Gſetzbl. 1819. S. 96. Art. XIII.
11. Beſtimmungen über derley Befugniſſe als geſetzliche Abänderung der Gerichtsordnung und zwar in Beziehung auf Friſtenregulirung; Anfechtung der Executionsart; Appellations-Zuläßigkeit; Termin zum Selbſt-Verkauf; Gerichtliche Verſteigerung. — 1819, 22. May. Gſetzbltt 1819. S. 75—78.
12. Executions-Gebühren können von Gensdarmen nicht erhoben werden. — 1819, 24. Sep. S. 910.
13. Beſtimmung über die Execution bey Hypothek-Foderungen und zwar über Feilbietung, Verſteigerung und Zuſchlag, Siſtirung des Verfahrens, Rechte, wenn die verhypothezirte Sache zur Befriedigung nicht hinreicht, Verwendung des Verkaufs-Preiſes. — 1822, 1. Juny. Geſetzbl. S. 51. §. 52. 64—66. 81.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

14. Vorſchriften über das gerichtliche Verfahren in Executionsfällen. — Franken. 1802, 13. Aug. S. 305.

Exemtionen,

geiſtliche, reſortiren, in ſo ferne ſie bürgerliche, oder politiſche Verhältniſſe berühren, zur Staatsgewalt. — 1809, 24. März. S. 912. §. 74. 1818, 26. May. Gſetzbltt. 1818. S. 167. §. 64.

Exequien.

Beſtimmung über die Haltung derſelben. — Franken. 1805, 15. Juny. S. 214. §. 28. u. f.

Exercier-Gulden.

1. Beſtimmung über die Abrechnung desſelben. — 1805, 12. Jan. St. III.
2. Dieſer wird aufgehoben. — 1808, 25. Nov. S. 2822.

Exmendicanten.

Beſtimmung über die Zulaſſung derſelben auf erledigte Pfarreyen. — 1807, 23. May. S. 923.

Expeditions-Aemter.

1. Denſelben wird ein Prozent von den Taxgebühren eingeräumt. — 1809, 14. July. S. 1131.

1809, 12. Sept. S. 1533. 2. Sind der Visitation durch Kommissäre gleichfalls unterworfen. M. s. a. u. Boten Nro. 2.

Expeditions = Gebühren.

1807, 24. Okt. S. 1657. Vorschriften wegen Erhebung derselben durch die Postämter, in den auf die Post gegebenen Partheysachen.

Exreligiosen.

1808, 21. März. S. 749. Haben sich zur Pfarrey = Konkurs = Prüfung zu stellen. M. s. a. u. Erbsfähigkeit u. u. Exmendicanten.

Extra = Post.

1809, 28. Aug. S. 1396. 1. Vorschriften über Pferde Anzahl, Postgeld, Trinkgeld, Gepäck.

1824, 1. May. S. 515. 2. Bestimmungen über die Einrichtung der Extrapost zu Beförderung der Reisenden

F.

Fabriken.

1805, 1. Jan. St. VII. Art. XVI. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 342. §. 21. 1. Der aktive Staatsdiener ist von dem ausschließenden persönlichen Betrieb einer Fabrik ausgeschlossen.

1808, 17. July. S. 1666. 1809, 27. Sept. S. 1733. 2. Die Belebung des Fabrikwesens liegt den General = Kommissariaten ob; in den Jahresberichten ist davon Erwähnung zu machen.

1811, 2. Okt. S. 1502. 3. Die Errichtung von Fabriken hängt von der allerhöchsten Bewilligung ab. Instruirung solcher Gesuche. M. s. a. u. Gewerbswesen.

1812, 6. Jan. S. 222. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 142. §. 4. u. 12. 4. Bedingungen, unter welchen bayerische Unterthanen an Fabriken im Auslande Theil nehmen können.

1812, 18. Dez. Reggebl. 1813. S. 75. §. 7. 5. Stempelgebühr für Fabrikkonzessionen.

1817, 27. März. S. 266. §. 46. 1825, 9. Dez. S. 1008. §. 90. u. 17. Dez. S. 1106. §. 90. 6. Die Verwaltung der königl. Fabriken steht unter der Aufsicht der Finanz = Kammern, und des Finanz = Ministeriums.

1817, 27. April. S 255. §. 32. u. 13. April. S. 244. §. 51. 1825, 9. Dezbr. Seite 1004. §. 81. u. 17. Dez. S. 1091. §. 63. 7. Die obere Leitung und Beförderung des gesamten Fabrik- und Manufakturwesens ressortirt zur Regierung, Kammer des Innern und zum Ministerium des Innern.

1818, 26. May, Gsetzbl. 1818. S. 199. §. 26. 8. Die Verleihung der Fabrik = Konzessionen ist von der Kompetenz der standesherrlichen Gerichte ausgenommen.

9. Verfahren, wenn Fabriken zur Exekution verkauft werden sollen. — 1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 77. §. 32.

10. Bestimmungen über das Separationsrecht der Fabriken gegen Gesellschafts-Mitglieder und wegen abgesendeten Waaren, dann anderer Gläubiger gegen Fabriken mit verschiedenen Firmen. — 1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 104. §. 3. 5. 8.

Fabrikanten.

1. Die inländischen Fabrikanten und Professionisten dürfen mit ihren Fabrikaten überall im Lande und zu allen Zeiten handeln. Der Handel mit ausländischen Fabrikaten ist ihnen bey Strafe der Konfiskation untersagt. — 1802, 15. Novbr. Stück XLVII.

M. s. a. u. Niederlagen.

2. Bestimmungen über den Besuch der Jahrmärkte von denselben. — 1805, 17. April. Stück XVII. u. 23. Septbr. 1805. LI. 1811, 8. May. S. 649. u. 650.

3. Vorschriften über das Beziehen der Jahrmärkte durch inn- und ausländische Fabrikanten, und über die Nothwendigkeit deren Patente. — 1806, 18. Aug. S. 316.

4. Deren Wahlfähigkeit zur allgemeinen Kreisversammlung. — 1808, 1. May. S. 992—996.

5. Bestimmung, in wie ferne die Bestrafung der Fabrikanten wegen Uebertretung der Viktualienpolizey dem Magistrate oder der Polizeydirektion zustehet. — 1808, 24. Sept. S. 2521. §. 58. 1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1825. S. 589. §. 44.

6. Bestimmungen über die Wechselfähigkeit derselben. — 1825, 11. Sept. Gesetzblatt. 1825 S. 42. §. 4.

7. In Beziehung auf Absatz und Markt unterliegen sie keinen andern Beschränkungen, als jenen, welche aus allgemeinen polizeylichen Vorschriften, oder besondern örtlichen Ordnungen hervorgehen. M. s. u. Gewerbe. — 1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825 S. 131. §. 4. 5.

Fabrikate.

1. Bestimmungen über den Handel mit inländischen Fabrikaten von Ausländern. — 1802, 15. Nov. Stück XLVII. §. 4.

2. Verkauf der inländischen Fabrikate auf Jahrmärkten. — 1811, 8. May. S. 650.

3. Bestimmungen über Zollbegünstigung für Fabrikate des Rheinkreises. — 1824, 22. April. S. 459.

M. s. a. u. Jahrmärkte.

Fahnen.

Reglement über das Abholen derselben bey der Nationalgarde. — 1810, 11. Okt. S. 1041.

Fahren und Reiten.

Auf schnelles Fahren und Reiten haben die Polizeydirektionen genaue Aufsicht zu pflegen. — 1808, 24. Sept. S. 2521. §. 60. 1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 591. §. 49.

Fahrniß.

1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 224. §. 11. u. 123.

(Fahrende Habe) darf bey der Schätzung zum Behuf des Laudemiums nicht angeſchlagen, und die geſetzlich ausgenommene nicht gepfändet werden.

Fahrniß = Steuer

1808, 14. Jän. S. 398. §. 12. u. 13. May. S. 1276. lit. a. 8. Novbr. S. 2821.

iſt aufgehoben.

Fahrwege.

1804, 10. April. Stück XVI.

1. Für Reparatur der Gemeinde = Fahrwege ſollen ſämmtliche Polizey = Behörden thätigſt ſorgen.

1805, 5. März. St. X.

2. Vorſchriften zur Herſtellung derſelben.

1819, 22. July. Gſtblttt. 1819. S. 85. u. 92. Art. I. u. VII.

3. Zu deren Herſtellung können Gemeinde = Lokal- und Diſtrikts = Umlagen erhoben werden. M. ſ. Kommunikationswege, Straſſen, Vizinalwege.

Falliten = Ordnung.

1825, 11. Sept. Geſetzbl. 1825. S. 23.

Königliche Erklärung hierüber im Landtags = Abſchiede.

Fallthore.

1804, 3. Oktbr. Stück XLI. §. 4.

Auf den Chauſſeen dürfen keine ſolche mehr beſtehen.

Fälſchungen

1821, 15. März. S. 277.

1. Vorſchriften zur Vermeidung derſelben bey Wander- und Dienſtbotenbüchern.

1825, 11. Sept. Gſtblttt. 1825. S. 52.

2. Abänderung des Artikels 425. Theil 1. des Straf = Geſetzbuches in Anſehung der Strafbarkeit bey Fälſchung von Päſſen, Reiſerouten, Certifikaten ꝛc.

1825, 11. Sept. Gſtbl. 1825. S. 78. §. 11.

3. Strafe gegen Fälſchungen von Kreditpapieren, (Pfandbriefen.)

Familien = Bögen.

1808, 24. Sept. S. 2514. §. 24.
1818, Gſtbl. 1818, 15. Sept. S. 579. §. 17. u. f.

Beſtimmung über die Anlegung und Haltung derſelben zum Behuf der Einwohner-Beſchreibungen.

Familien = Geſetze.

1804, 20. Okt. u. 4. Nov. Rggbl. 1805. St. V. u. VI.

1. In Gemäßheit der ältern Familien = Verträge wird für das churpfalz bayeriſche Regentenhaus ein pragmatiſches Familiengeſetz unter dem Namen Domänial = Fideikommiß- dann Haus- und Staats = Schulden = Tilgungs = Pragmatik bekannt gemacht.

1810, 28. July. 1808. S. 777—796.

2. Familiengeſetz des königlichen Hauſes.

1816, 18. Jan. S. 747—778.
1818, 26. May. Gſtblatt. 1818. S. 104. Tit. II.

3. Erneuertes Familiengeſetz des Königlichen Hauſes mit Rückſicht auf die älteren Geſetze und Verträge, inſoweit dieſe auf die veränderten politiſchen Verhältniſſe noch anwendbar ſind, als pragmatiſches Staatsgeſetz.

4. Mit Aufhebung der ältern Familiengesetze wird ein neues gegeben — Inhalt: Personen des königl. Hauses; Heurathen der Prinzen und Prinzessinen; Verhandlungen über die Geburten, Vermählungen und Sterbfälle im Königl. Hause. Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinen, Thron- und Erbfolge; Appanagen; Aussteuer und Witthum; Hofstaat des königl. Hauses; Privatvermögen der Glieder desselben und Erbfolge in dasselbe; Reichsverweſung und Vormundschaften; Gerichtsbarkeit über das königl. Haus in streitigen Fällen, und Familienrath. — 1819, 5. August. Rggblt. 1821. S. 5—24.

Familienrath.

In persönlichen Angelegenheiten des königlichen Hauses — dessen Mitglieder — Zusammenberufung — Vortrag — und Bestätigung. — 1808, 28. Jul. Rggblitt. 1810. S. 794. Art. X. 1819, 5. Aug. Rggblitt. 1821. S. 22. Tit. X. 1825, 9. Dez. S. 997. §. 60.

Familen-Schutzgeld und Steuer.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Personal-Steuern wird das Familien-Schutzgeld eingeführt; verpflichtete Personen hiezu; Klassifikationen; Untersuchung des Kapitalstandes der Privatpersonen; rentamtliche Katastrirung; Kontrolle und Erhebung. — 1808, 25. Nov. S. 2820—2838.
2. Einführung desselben in Bayreuth. — 1810, 16. Okt. S. 1116. u. 1468.
3. Dasselbe dient als Maaßstab bey Erhebung von Gemeinde-Umlagen, bey Kapitalisten, und bedienſteten Personen. — 1812, 6. Febr. S. 331. Art. 25. 1819, 22. July. Gsetzblitt. 1819. S. 91. Art. VI.
4. Erhebungsart dieser Steuer. — 1812, 26. Dez. Rgblitt. 1813. S. 13. §. 11. u. 20. Febr. 1813. S. 257. 1814, 25. Nov. S. 1748.
5. An die Stelle des Familien-Schutzgeldes tritt eine allgemeine Familiensteuer; hiezu verflichtete Personen; Maaßstab, Erhebung und Verrechnung derselben. — 1814, 10. Dez. S. 1777.
6. Erhebung einer ganzen Familiensteuer für 3 Jahre zur Schuldentilgungskasse. — 1819, 22. July. Gsetzblitt. 1819. S. 230. §. 5. u. 7. S. 248. VII. u. S. 272. §. 15.

M. s. u. Schutzgeld u. Steuerwesen.

Familien-Stiftungen.

1. Wechselseitige Benützung der Familien- und Lokal-Stiftungen zum Vortheile bayerischer und österreichischer Unterthanen. — 1808, 10. May. S. 1002.
2. Bestimmung wegen Verwaltung des Vermögens der Familienstiftungen. — 1817, 6. März. S. 157. §. VI.

M. s. u. Stiftungen.

Familien-Stipendien.

Vollständige Beschreibung derselben in allen Kreisen des Königreichs — Erfodernisse zur Bestätigung und zu dem Fortgenuß derselben. — 1810, 25. May. S. 425.

M. s. u. Stiftungen u. Stipendien.

Familien-Verträge.

1806, 31. Dez. Rgsblt. 1807. S. 194. §. 5. 1807, 9. März. S. 472. §. 12. — 1. Die Familien-Verträge der Mediatisirten und Ritterschaft müssen den Gesetzen gemäß seyn, und unterliegen der allerhöchsten Bestätigung.

1807, 25. May. S. 889. 1807, 6. Aug. S. 1375. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 194. §. 9. u. S. 321. §. 106. u. f. 1818, 22. Dez. Rgsblt. 1819. S. 34. §. 29. — 2. Erläuterung und Modifizirung dieser Verordnung.

1812, 21. July. S. 1359. — 3. Vorlage der Familienverträge und Successions-Ordnungen der Mediatisirten zum Behuf der Bestätigungen.

1817, 15. Apr. S. 336. §. 23. 1825, 9. Dez. S. 992. §. 40. — 4. Familien-Verträge und das Privat-Fürstenrecht im königl. Hause ressortirt zum Ministerium des Hauses und des Aeußern.

Färber — Färbereyen.

1800, 29. Jan. St. VI. — 1. Aufforderung zur Anlegung von Tuch- und Zeugfärbereyen.

1802, 26. Febr. St. IX. — 2. Befugniß der Färber, alle gefärbten Zeuge zu pressen.

1802, 26. Febr. St. IX. — 3. Das Färben der Häute ist den Weißgerbern gestattet, so ferne sie diese selbst gegerbet haben.

1808, 21. Apr. S. 897. — 4. Bestimmung über das Färben der selbst zu verbrauchenden Wolle und des Garns durch die Barchent- und Leinweber.

M. s. a. u. Ausschenken.

Farb-Waaren.

Schwaben 1804, 26. Aug. S. 706. — Bestimmungen über den Verkauf derselben.

Faschinenbauwerkmeister.

1805, 1. Okt. St. XLV. — 1. Zu solchen sind nur jene Individuen zu wählen, welche den Faschinenbau praktisch erlernt haben.

1805, 9. Dez. St. LII. — 2. Dienstes-Instruktion für solche, so wie überhaupt für das Straßen- und Wasser-Bau-Personale.

Faschinen- und Holzabgabe.

1807, 10. Jun. S. 1092. 1808, 25. Jun. S. 1423. — Bestimmung über genaue Einhaltung der Lokalpreise, und Anzeige derselben an die Wasserbau-Inspektion bey ihrer Abgabe für Wasser- und Straßenbau.

Fassionen.

1808, 14. Jan. S. 409. — 1. Instruktion zur Herstellung der Rentenfassionen zum Steuermandat.

2. Formular zu den Besoldungsfassionen des Mautpersonals. 1808, 16. Jan. S. 198.
3. Fassionen über den Renten-Ertrag zum Behuf des Steuerprovisoriums pro 1807 — Schematismus, Instruktion und Annahme der Preise. 1808, 19. März. S. 733.
4. Schema zur Herstellung der Fassionen der Staatsdiener. 1808, 26. Aug. S. 1988.
5. Instruktion über Herstellung, Beglaubigung und Vorlage der Fassionen über den Ertrag der protestantischen Pfarreyen des Königreichs. 1809, 20. Nov. Rgblt. 1810. S. 138.
6. Gleiche Instruktion in Beziehung auf die Fassionen der kathol. Pfarreyen, Pfarr-Vikariate, Prädikaturen, Kuratien, Exposituren und Benefizien des Königreichs. 1811, 5. Dez. Rgblt. 1812. S. 74.
7. Allgemeine Verordnung über die Fassionen der Kron-, der Ritter- und der mit Jurisdiktion versehenen Beutellehen. Instruktion zu ihrer Abfassung. 1811, 12. Dez. S. 1833. —1868. 1812, 8. July. S. 1343. u. 6. Dez. S. 2057. 1813, 16. Febr. S. 262. 1814, 14. April. S. 878. 1815, 11. Nov. S. 969.
8. Fassions-Instruktion, nach welcher bey Konstituirung eines Majorats die für dasselbe auszuweisenden Renten angesetzt werden müssen. 1811, 22. Dez. Rgblt. 1812. S. 21. u. 54.
9. Die Aufsicht auf die protestantischen Pfarrfassionen steht dem Oberkonsistorium zu. 1818, 26. May, Gsbl. 1818. S. 442. §. 11.
10. Die Liquidation der Fassionen bey Ritter- und Kanzleylehen steht den Finanzkammern zu. 1825, 17. Dez. S. 1108.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

11. Vorschriften über die Besoldungsfassionen im Ansbachischen. 1808, 26. Aug. S. 1988.

Fasten.

1. Die Fastenpatente dürfen ohne die vorgeschriebene Bestätigungs-Formel nicht bekannt gemacht werden. 1803, 24. May. Stück XXII. 1804, 18. Febr. St. VIII.
2. Den Fastenpatenten ist die Landesherrliche Genehmigung (placet) beyzusetzen. M. s. u. Geistliche Angelegenheiten. 1804, 7. May. Stück XXI. §. I.
3. Die Verordnung wegen Bestrafung des Fleischessens und Bewirthung damit an Fasttagen wird aufgehoben. 1806, 11. July. S. 258.

Fatalien.

1. Das Berufungsfatale in Administrativ-Gegenständen ist von erster zur zweyten und von der zweyten zu dritten Instanz 30 Tage, Ausnahme hievon. 1810, 8. Aug. S. 645. Tit. II.
2. In civilrechtlichen Gegenständen sind die Fatalien nach Unterschied des beschwerlichen Urtheile auf 30. resp. 60 Tage bestimmt. Bestimmungen über das Fatale in Wechsel und Merkantilsachen. 1819, 22. July. Gsbltt. 1819. S. 71. §. 18—22.
3. Bey Berufungen an das Wechselgericht zu Augsburg wird das Fatale auf 8 Tage abgekürzt. M. s. a. u. Appellation. 1825, 11. Sept. Gsbl. 1825. S. 48.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

5. Festsetzung der Appellationsfatalien im Bambergischen. Franken 1803, 10. Jan. S. 11. §. 6.

Faust- und Nutzungs-Pfand.

1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 113. §. 21. — Lokation der Faustpfand-Inhaber in die dritte Klasse bey Konkursen.

Fechtgesellschaften

1813, 28. Febr. S. 323. Art. IX. — der Studierenden dürfen nicht geduldet, und der Fechtunterricht soll nur auf öffentlichen Fechtboden, unter Aufsicht des aufgestellten Fechtmeisters ertheilt werden.

Federbüsche.

1808, 14. Sept. S. 2284. — Verbot deren Tragung für Adjudanten bürgerlicher Schützen.

Feilschaften.

1808, 24. Sept. S. 2526. §. 85. 1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 603. §. 82. — Mit den Polizey-Direktionen soll eine Anstalt zur Aufnahme und Mittheilung von Feilschaften verbunden werden.

Feldarbeiter

1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 113. §. 21. Nr. 2. — geniessen in Rücksicht ihres Lohnes für die zur Konkurs-Masse gezogenen Feldfrüchte den Vorzug der dritten Klasse.

Felder-Umritt und Umgang.

1803, 29. May. St. XIV. — 1. ist untersagt, dagegen darf am Pfingst-Montage eine Prozession gehalten werden.

1804, 30. April. Stück XVIII. — 2. Der Felder-Umgang darf an einem der erlaubten Kreuzgangs-Täge gehalten werden.

Feldfrüchte.

1805, 13. August. Stück XXXIII. 1817, 13. Juny. S. 588. — Verkauf derselben auf dem Halme ist verboten. M. s. u. Getreide.

Feldgeschworne.

1808, 12. Febr. S. 533. — Empfehlung des Entwurfes einer Instruktion für selbe.

Feldjäger.

1805, 13. Oktbr. Stück XLIV. 1809, 8. May. S. 790. — Errichtung und neuere Organisirung derselben.

Feldkapellen — Feldkirchen.

1802, 17. Apr. Stück XVII. — 1. Bestimmung, welche Feldkirchen abgebrochen, und das Materiale zu Schulhäusern verwendet werden sollen.

1804, 10. März. St. XI. 1804, 12. März. St. XI. — 2. Erläuterung der Verordnung Nr. 1. in Ansehung der konsekrirten und nicht konsekrirten Kapellen.

3. Die Feldkirchen ſollen abgebrochen und zur Herſtellung von Schulhäuſern verwendet werden. 1812, 20. Jan. S. 257.

Feldkirch.

Beſtimmung über die Verhältniſſe der dortigen Geiſtlichkeit und ihrer Funktionen. 1809, 22. Sept. S. 1594.

Feldmäuſe.

1. Ausrottung derſelben mit Angabe der Maßregeln und Mitteln. 1801, 25. Nov. St. XL. 1802, 22. Sept. Stück XXXIX.

2. Zur Vertilgung derſelben darf kein Gift gebraucht werden. 1802, 25. Oktbr. Stück XLIV.

Feldmeſſer

müſſen ſich prüfen laſſen. Schwaben 1804, 9. April. S. 278.

Feldpolizey.

1. Allgemeine Normen zur Handhabung derſelben in Beziehung auf ihre Gegenſtände die hierbey thätigen Individuen und ihre Obliegenheiten. 1805, 15. März. St. XIV.

2. Die Sorge hiefür im Allgemeinen liegt den General-Kommiſſariaten ob. 1808, 17. July. S. 1656. u. 1661. 1817, 27. März. S. 257. §. 37.

3. Wirkungskreis der Gemeinden in dieſer Hinſicht in mittel- und unmittelbaren Gebieten. M. ſ. a. Flurſchützen. 1808, 24. Sept. S. 2423. §. 100. u. S. 2450. §. 74. u. f. 1818, 17. May. Gſtbl. 1818. S. 90. §. 115. u. 120. S. 262. §. 106. 1818, 24. Sept. S. 1113. §. 1—7. 11.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

4. Die Feldfrevler ſind bey den Polizey-Gerichten abzuurtheilen und zu beſtrafen. Bamberg. 1807, 2. April. S. 712.

Feldpoſt.

Errichtung einer ſolchen und Perſonalſtand dabey. 1814, 24. Nov. Rgblatt 1815. S. 256.

Feldſpitäler.

Concurrenz zu den Koſten der franzöſiſchen Feldſpitäler. 1801, 31. März. St. XV.

Feld- und Garniſons-Prediger.

1. Deren Anſtellung durch das Miniſterium des Innern. 1809, 8. Sept. S. 1498. §. 23.

2. Beſoldung der Feld-Kapläne. 1812, 31. März S. 717.

Felgen.

Einführung der breiten Radfelgen am ſchweren Fuhrwerk. Beſtimmung ihrer Breite. Ausnahme hievon. 1812, 11. Sept. S. 1609.

Felle.

Amberg
1802, 26. Nov. S. 414. — Beſtimmungen wegen des Handels, dann der Bearbeitung und Zubereitung roher Felle.

Felonie.

1808, 7. July. 1809. S. 1924. §. 182. 189. — Beſtimmungen über deren Arten; deren Strafe; Kaducität. Wirkung dieſer Strafe, insbeſondere bey der Felonie eines Vormünders.

Fertigungs = Taxe.

1810, 8. Okt. S. 989. §. 95. — Eine ſolche darf nicht beſonders erholt werden.

Feſſeln.

1816, 11. Juny. S. 389. — Beſtimmungen über den Gebrauch derſelben bey Verhafteten für die Unterſuchungs-Gerichte und Gefangenwärter.

Feſtung.

1809, 23. Febr. S. 393. — 1. Beſtimmung über die Leiſtung der dazu nöthigen Spann- und Handdienſte, mit Angabe der den Frohnpflichtigen deshalb zukommenden Löhnungen.

1811, 23. Jan. S. 142. Art. 9. — 2. Ueber die Ausſchließung der Feſtungs-Gebäude aus der Brand-Aſſekurranz.

1819, 22. July. Gſetzbl. 1819. S. 264. Art. 4. 9. 11. — 3. Ueber Verproviantirung der Feſtungen und Ausgleichung der Frohnen bey Feſtungsbauten als allgemeine Landes-Laſten.

1817, 15. Apr. S. 385. §. 93. 1825, 9. Dez. S. 1012. §. 105. — 4. Die Erbauung, Verbeſſerung und Erhaltung der Feſtungen und Waffenplätze reſſortirt zum Armee-Miniſterium.

Feuersbrünſte.

1802, 18. Juny. Stück XXVI. §. 3. lit. f. — 1. Begründen nur wegen ſehr großen Mobiliarſchaden an Vieh und Baumannsfahrniß einen Nachlaß an den Abgaben.

1811, 23. Jan. S. 178. 179. §. 9. — 2. Beſtimmung über Entſchädigung bey Feuersbrünſten aus Verſchulden aus Bosheit oder im Kriege. M. ſ. u. Abgebrannte und Brandaſſekuranz u. u. Brandſchäden.

Feuer-Ordnung und Feuer-Polizey.

1799, 17. Auguſt. Stück XLIX. 1803, 9. May. St. XXI. — 1. Erneuerung der ſchon beſtehenden Feuerordnung mit erläuternden Beſtimmungen hiezu.

Schwaben
1804, 27. Aug. S. 713. u. 797.
Oberpfalz.
1803, 3. Juny. S. 371.
1807, 4. July. S. 1143.

2. Dießfallſige für ſämmtliche Städte, Märkte und Dörfer ergangene Bau-Ordnung. M. ſ. u. Bauweſen.	1805, 28. Jan. St. IX. 1808, 24. Sept. S. 2522
3. Verbot der Erbauung von Häuſern mit Holz.	1805, 27. May. Stück XXIII. 1810, 22. März. S. 231.
4. Vorſichts-Maßregeln gegen Feuersgefahr durch Entfernung der Backöfen und hölzernen Riegel in Kaminen. M. ſ. a. u. Backöfen.	1806, 14. Jul. S. 287. u. 31. Okt. S. 414.
5. Verbot des Gebrauches der Spanlichter; mit Strafbeſtimmung.	1807, 10. Juny. S. 1086.
6. Wirkungskreis der General-Kreiskommiſſariate (Kreisregierungen) in Hinſicht der Feuerpolizey und Feuersbrünſte.	1808, 17. July. S. 1656. §. 25. 1817, 27. März. S. 253. §. 29. 1825, 17. Dez. S. 1088. §. 59.
7. Beſtimmungen wegen Leitung und Aufſicht auf Feuerlöſch-Anſtalten, Handhabung der Feuerordnung in Städten und auf dem Lande, und Vornahme der Feuerbeſchau durch die Gemeinde-Vorſteher unter Zuziehung von Sachverſtändigen.	1808, 24. Sept. Seite 2447. §. 62. u. f. §. 97. 1818, 17. May. Gſzblt. S. 71. §. 64. 100. 112.
8. Wirkungskreis der Polizeydirektion in dieſer Beziehung, insbeſondere in München mit Ausſcheidung des Wirkungskreiſes des dortigen Magiſtrats.	1808, 24. Sept. S. 2521. §. 62. u. 70. 1818, 15. Sept. Gſzblt. 1818. S. 592. §. 52. u. f.
9. Feuergefährliche Gebäude können der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt nicht einverleibt werden.	1811, 23. Jan. S. 141.
10. Die Herſtellung und Leitung der Bezirks-Feuerlöſch-Ordnung und die Unterſuchung wegen Feuerſchäden ſtehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und ſind den Landgerichten vorbehalten.	1818, 26. May. Gſzbl. 1818. S. 254. §. 90.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

11. Feuerläufer müſſen bey entſtehendem Brande ſogleich Nachricht in die Stadt bringen.	Franken 1803, 18. Juny. S. 119.
12. Zu Verhütung der Feuersgefahr wird verboten, in Ställen und Scheunen offene Lichter zu brennen, und mit Fackeln die Straſſen zu betreten.	Franken. 1803, 19. Sept. S. 224.

Feuer-Beſchau.

13. Dieſelbe liegt den Dorfsführern ohne fernere Konkurrenz der Gerichtsdiener ob.	1802, 24. März. Stück XV. §. 15.
14. Beſtimmung über die Zeit und Art der Vornahme der Feuerbeſchau. — Nachbeſchau. — Strafen gegen Feuergefährlichkeiten. — Erneuerung und Modifikation der Feuerordnung vom 30. May 1791.	1803, 9. May. Stück XXI.
15. Feuerbeſchau bey Nagelſchmieden.	1806, 29. Sept. S. 395.
16. Obliegenheiten der zur Feuerbeſchau Beorderten in Anſehung der Neubauten.	1807, 13. Febr. S. 351. §. 6.

Feuerlöſch-Requiſiten.

17. Beſchreibung eines Feuer-Löſchinſtruments, Löſchwiſch genannt.	1803, 31. Jan. St. VII.

1807, 13. Febr. S. 348. u. 17. Apr. S. 713. 18. Bestimmungen über die Klassifizirung der inkorporirten Städte und Märkte, dann Gemeinden zur Beyschaffung derselben.

1807, 6. July. S. 1173. 19. Statt der ledernen Feuereimer und Schläuche dürfen bey den Dorfs-Gemeinden gestrickte oder hänfene beygeschafft werden.

1808, 17. August. S. 1853. 20. Auftrag an die Polizey-Behörden, die Anzeige über den Bedarf der Feuer-Lösch-Requisiten nach dem vorgeschriebenen Formular zu machen.

1809, 29. März. S. 647. 21. Empfehlung des sogenannten Löschbesens als zweckdienliches Feuer-Löschinstrument.

1812, 6. Febr. S. 327. Art. II. 22. Bestimmung, in wie ferne zu Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-Lösch-Geräthschaften Lokal- und Distrikts-Umlagen erfoderlich sind.

1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 86. Art. I. u. VII.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Amberg.

1802, 2. Juny. S. 243. 23. Zur Anschaffung derselben werden die geeigneten Vorschriften gegeben.

Feuer-Piquets.

1808, 12. Jän. S. 180. 184. Errichtung und Dienst des Feuerpiquets von dem Bürger-Militär in denjenigen Orten, wo keine königl. Garnison bestehet.

Feuer-Weihe.

1807, 17. Nov. S. 1861. 1808, 23. April S. 898. Vorschriften wegen der Feuer-Gefährlichkeit derselben am Charsamstage.

Feyerlichkeiten.

1808, 17. July. S. 1656. 1. Aufsicht und Vorsichtsmaßregeln bey öffentlichen Feyerlichkeiten durch die General-Kommissariate.

1808, 1. Nov. S. 2633. §. 12. 2. Verkündigung und Eröffnung großer Feyerlichkeiten des Reichs durch die Reichs-Herolden.

1809, 24. März. S. 916. §. 92. 1818, 26. May. Gsetzb. S. 171. §. 67. u. 69. 1825, 17. Dez. S. 1072. §. 34. 3. Außerordentliche, kirchliche Feyerlichkeiten, besonders an Werktagen, erfodern die allerhöchste spezielle Bewilligung.

Feyerstunden

1808, 24. Sept. S. 2524. §. 80. 1818, 15. Sept. Gsetzblt. 1818. S. 603. §. 80. Auf die Beobachtung derselben haben die Polizeydirektionen strenge zu halten.

Feyertage.

Gebotene, und Feyer derselben.

1803, 10. Jan. St. III. 1809, 24. März. S. 917. §. 96. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 373. §. 82. 1. Bestimmungen über die Feyer der Feyertage verschiedener Religionstheile.

2. Wirkungskreis des General-Konsistoriums und des Ministeriums des Innern bey Anordnung oder Abschaffung der Feste und Feyertage bey den Protestanten.	1809, 8. Sept. S. 1509. §. 58. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 445. §. 19.
3. Beschränkung des Handels der Juden an Sonn- und Feyertagen.	1811, 31. Dez. Regsbl. 1812. S. 193.
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
4. Vorschrift, welche Feyertage in der katholischen Kirche	Schwaben. 1803, 30. Okt. S. 113. 121.
5. und welche in der evangelischen Kirche zu feyern sind.	Schwaben. 1803, 7. Nov. S. 129. 130.
Abgewürdigte Feyertage.	
6. Erneuerung des Verbots wegen der abgewürdigten Feyertage, und desfallsige weitere Vorschriften.	1801, 4. Dez. St. LI. Bamberg. 1807, 5. Juny. S. 1050.
7. Einschärfung der bestehenden Verbote und Strafbestimmungen der Uebertreter.	1802, 22. Jan. St. V.
8. Zur Aufrechthaltung der Verordnungen wegen der abgewürdigten Feyertage ist die Landesdirektion als aufsehende und obere Stelle bezeichnet.	1802, 1. März. St. IX.
9. Die Begutachtung zu Nachlässen ist durch die Befolgung der bestehenden Verordnungen wegen der abgewürdigten Feyertage bedingt.	1803, 19. April. Stück XVIII. 1803, 21. Dez. Rgblatt. 1804. St. I.
10. Ueber die Beobachtung der Verordnung wegen der abgewürdigten Feyertage haben die Landgerichte monatlich zu berichten.	1803, 21. July, Stück XXXI.
11. Die sub Nro. 10. erwähnten Berichte sind quartaliter einzusenden.	1804, 20. April. St. XII
12. Erläuterung der Verordnung Nr. 6., in Beziehung auf das Ulrich- und Afrafest im Augsburgischen als abgewürdigte Feyertage.	1805, 26. July, Stück XXXI.
13. Sämmtliche Land- und Bisthums-Patronsfeste unterliegen den Bestimmungen über abgewürdigte Feyertage; Strafe der dagegen handelnden Pfarrer.	1806, 23. Okt. S. 402. 1807, 11. July. S. 1171.
14. Bestätigung der Verordnungen über abgewürdigte Feyertage.	1809, 24. März. S. 916. §. 91.
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
15. Verbot der Feyer der abgewürdigten Feyertage in Tyrol.	Tyrol. 1808, 18. März. S. 744.
16. Verbot öffentlicher Versteigerung an gebotenen Feyertagen.	Bamberg. 1809, 20. März. S. 586.

Feyertagsschulen.

1. Werden zu Neuburg und Burglengenfeld errichtet.	1802, 10. Juny. Stück XXVIII.
2. Errichtung und Besuch der Feyertagsschulen in allen Städten, Märkten und Dörfern.	1803, 12. Septbr. Stück XXXIX.

1808, 15. Sept. S. 2472. u. S. 2506. §. 42 1809, 27. Sept. S. 1721. 1817, 27. März. S. 247. §. 14. 1825, 17. Dez. S. 1075. §. 38.

5. Aufsicht über dieselben durch die Kreiskommissariate (Regierung) Rektorate, und Schulinspektionen. M. s. v. Schulwesen.

1814, 25. Febr. S. 417.

4. Vermächtniß des Juwelier Zwetler zu der Feyertagsschule in München, mit Bestimmung über die Verwendung desselben.

Fiaker.

1808, 24. Sept. S. 2525. §. 83.

In größern Städten soll auf solche Anstalten Bedacht genommen werden.

Fideikommisse.

1803, 11. Juny, Stück XXIV.

1. Die aus Fideikommiß-Vermögen errichteten Landschulen sind ein Bestandtheil der Fideikommisse; zur Dotation derselben gehört kein agnatischer Konsens.

1804, 20. Oktbr. Rgsbll. 1805. St. V.

2. Fideikommiß-Pragmatik des churbayer. Hauses.

1807, 19. März. S. 465.

3. Geschlechts-Fideikommisse für die Mediatisirten unterliegen der königl. Bestätigung.

1807, 4. Sept. S. 1467.

4. Bestimmung der Stempel- und Gerichts-Taxen von Fideikommissen bey Erbschaften.

1808, 28. July. S. 2043.

5. Alle Geschlechts-Fideikommisse der adelichen und nicht adelichen Familien des Reichs, so wie alle übrigen Fideikommissarischen Bestimmungen werden aufgehoben.

1808, 5. Dezbr. S. 2887.

6. Die Aufhebung der Fideikommisse erstreckt sich auch auf jene der Nichtadelichen.

1809, 6. März. S. 485.

7. Die durch die Umwandlung der sich ergebenden Ansprüche der Töchter und Nachgebornen sollen durch eine eigens bestellte Kommission ausgeglichen, oder an den geheimen Rath gebracht werden.

1811, 22. Dez. Rgsbl. 1812. S. 8. §. 1. u. f. 85. §. 1. u. S. 55. 1812, 22. Apr. S. 812. 1812, 24. Aug. S. 1481.

8. Nähere Erläuterungen über die Erlöschung der Fideikommisse, was darunter begriffen sey, und über die rechtlichen Folgen der Aufhebung.

1818, 26. May, Gsbl. 1818. S. 120. §. 4. S. 218. §. 13.

9. Fideikommisse können nur Adeliche konstituiren.

1818, 26. May. Gsbltt. S. 223. §. 9.

10. Für die abgelösten Rechte, Renten oder Lasten bey Fideikommissen muß ein Surrogat hergestellt werden.

1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 277—324.

11. Edikt über Familien-Fideikommisse. — Allgemeine Bestimmungen über Fideikommisse überhaupt; Größe und Arten des hiezu geeigneten Vermögens; dessen Eigenschaften, Pertinenzstücke des Fideikommissarischen Vermögens, Ergänzung eines nicht gleich anfangs zureichenden oder mit Schulden belasteten Vermögens; besondere Dispositionen bey Errichtung eines Fideikommisses. Kompetenz in Fidei-Kommiß-Sachen — Von Errichtung der Familien-Fideikommisse; Berücksichtigung und Behandlung des Pflichttheils, gerichtliche Bestätigung und Eintragung in die Fidei-Kommißmatrikel eines Fideikommisses; Verfahren hiebey, insbesondere bey durch königliche Dotation gegründeten Fideikommissen. — Bildung neuer Fideikommisse aus den vorigen Fideikommissen und Stammgütern; Alimentationen und Aussteuer,

Schulden, Successionsordnung, Zeitraum zu solcher Fidei-Kommißbildung. — Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Fidei-Kommißverbande; Eigenthumsrechte der Anwärter, Nutzungsrecht des Besitzers; Ansprüche der Geschwisterte, Töchter und Wittwen, Beschränkungen des Fidei-Kommißbesitzers besonders in Beziehung auf Belastung, Veräusserung und Verpachtung, in Fidei-Kommißschulden und zwar erster und zweyter Klasse, Schulden-Tilgungsplan, Fidei-Kommiß-Kapitalien, Grundstücke, Real- und grundherrliche Rechte; Fälle der Administration eines Fideikommisses, Ausscheidung des Allodiums und Fidei-Kommiß-Vermögens, Meliorationen und Deteriorationen desselben. — Erbfolge in Familien-Fideikommissen; bey Fideikommissen zu Gunsten einer oder zu Gunsten mehrerer Familien, weibliche Succession. — Auflösung der Fidei-Kommisse und rechtliche Folgen derselben in Beziehung einzelner Theile oder im Ganzen, durch Untergang oder Verschulden des Besitzers und gemeinsames Einverständniß der Familienglieder. — Besondere Bestimmungen. —

12. Instruktion über Behandlung der Familien-Fideikommisse und Führung der Fidei-Kommiß-Matrikel bey den Appellationsgerichten. — Anordnung eines ständigen Senats hiezu. — Fidei-Kommiß-Matrikel — Fidei-Kommiß-Schuldenbuch. — Urkundenbuch. — Vorschriften über diese drey Bücher. — Oeffentlichkeit derselben. — Vorschriften über das Verhalten bey Vorlage und Bestätigung der Fideikommisse: 1) überhaupt; 2) bey Fidei-Kommissen des vormals unmittelbaren Reichs-Adels; 3) bey Verwandlung eines Majorats in ein Fideikommiß. — Geschäfte, welche sich auf die Leitung bestehender Fideikommisse beziehen. — 1818, 28. Dez. Regbl. 1819. S. 18.

13. Der zur Errichtung der Fidei-Kommisse anberaumte Termin kann keine Verlängerung erhalten. — 1820, 15. März. S. 139.

14. Bestimmungen über den Eintrag der Eigenschaft eines Familien-Fideikommisses in das Hypothekenbuch. — 1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 29. §. 22. u. 131.

15. Rechtsverhältnisse bey Fideikommissen im Konkurse in Ansehung des Separations-Rechtes und des Partikular-Konkurses. — 1822, 1. Juny, Gsetzbl. 1822. S. 102. §. 3. u. 8.

16. Ueber die Anwendung und den Vollzug des Edikts über Familien-Fideikommisse werden erläuternde Bestimmungen gegeben, und zwar in Ansehung der Schulden; des Grundvermögens bey mit der Reichsrathwürde verbundenen Fidei-Kommissen; der Veräusserung; der Mobilien; Disposition, der Hypothekar-Gläubiger; und der Konstituirung. — 1825, 11. Sept. Gesetzblt. 1825 S. 11. u. 31.

17. Wirkungskreis des Justizministeriums bey Fideikommissen. — 1825, 9. Dezbr. S. 990. §. 57.

Fideicommissarische Substitutionen.

Diese müssen in das Hypothekenbuch in die zweyte Rubrick des Hypotheken-Foliums eingetragen werden. — 1822, 1. Juny. Gsetzbl 1822. S. 30. §. 22. N. 7.

Fieranten,

Auswärtige, welche die Märkte des Inlandes besuchen, geniessen unter besonderen Bestimmungen die Rückvergütung des Consumo-Aufschlags. — 1811, 23. Febr. S. 1355 §. 25.

Figuren

1803, 15. Oktbr. Stück XLI. §. 5. religiöse an den Chausseen werden nicht mehr geduldet.

Filial = Hauptkasse

1804, 6. Dez. St. L. 1. In Straubing wird aufgelöst.

1807. 7. Jan. S. 169. 2. Die Filial-Dispositions-Kassen und die abgesonderte Verrechnung der Ausstände hören auf.

Filial-Kirchen

1802, 17. Apr. St. XVII. 1. unnöthige, sind zu Schulgebäuden zu verwenden.

1806, 23. Okt. S. 402. 1807, 23. Sept. S. 1559. u. 31. Okt. S. 1694. 2. Bestimmung, wann in denselben die Patrozinien gefeyert werden dürfen.

1812, 20. Jan. S. 249. 3. Bestimmung wegen Entbehrlichkeit der Filial-Nebenkirchen und Kapellen und ihre Verwendung zu andern Zwecken. M. s. a. u. Feldkirchen.

Finanz-Administration,

1803, 6. May. Stück XIX. (Finanz-Verwaltung) der sämtlichen churfürstlichen Erbstaaten wird conzentrirt.

Finanz-Direktion und Finanz-Kammer.

1808, 8. Aug. S. 1869. 1808, 1. Sept. S. 2065. 1. Formation derselben in den Kreisen, Wirkungskreis in Beziehung auf Provinzial-Etatskuratel, Steuer-, Siegel-, Oberaufschlag- und Zollwesen, auf Zentral-Mautkasse und Salinen — Forsten; Geschäftsgang, Kollegialberathung, Registratur, Ausfertigung, Rang der Räthe — Landbau-Inspektion.

1808, 8. Aug. S. 1741. §. 9. 16. 2. Kompetenz der Finanzdirektionen in Kasse-Verfügungen.

1808, 1. Sept. S. 1984. 3. Uniformirung des Personals der Finanzdirektionen.

1810, 13. Jan. S. 49. 4. Korrespondenzform der Finanz-Direktionen mit andern Behörden.

1810, 4. Okt. S. 994. 995. 5. Ist die zweyte Instanz in Beschwerden gegen rentamtliche Tax-Anordnungen.

1810, 7. Okt. S. 904. 6. Formation derselben in Beziehung der neuen Kreiseintheilung mit Bestimmungen über den Personalstand, die Besoldung, den Wirkungskreis und Geschäftsgang.

1810, 10. Okt. S. 1024 —1026. 7. Ernennung des Personals und Gehalts-Bestimmung.

1813, 20. März. S. 480. 8. Bestimmungen wegen dem Personale bey der Finanzdirektion im Innkreise.

1817, 2. Febr. S. 52. 9. Abtheilung der Regierung in zwey Kammern, in jene des Innern, und jene der Finanzen.

1817, 27. März. S. 266. 10. Deren Wirkungskreis und Geschäftsgang als oberste Verwaltungsstelle des Finanz-Wesens in den Kreisen.

1825, 17. Dez. S. 1105. 11. Neuere organische Bestimmungen über die Formation, den Wirkungskreis und den

Geschäftsgang der Finanzdirektion — Kammer der Finanzen — und zwar in Beziehung auf das Staatseinkommen, den Staatsaufwand, die Direktion der Kassen, das Etatswesen, Rechnungswesen, auf das gesammte Finanzdienstpersonale, das Amtsbürgschaftswesen, die fiskalischen Prozesse, die Kreis- und Distrikts-Umlagen, die Angelegenheiten des Landraths gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern, die Finanz-Rechenschafts-Berichte des Kreises, so wie im Allgemeinen auf die Herstellung des Finanz-Inventars-Conservation und Verbesserung des Finanz-Vermögens, dann Sorge für den genauen Vollzug der Finanzgesetze und Verordnungen in den Kreisen.

Finanz-Gesetz.

1. Für die Periode 18$\frac{1}{2}$ Festsetzung der Staatsausgaben, Einnahmen und Kredit-Mittel. — 1819, 22. July, Gsbl. 1819. S. 228—240.
2. Für die Periode 18$\frac{2}{5}$. — 1825, 11. Sept. Gsbl. 1825. S. 18. 19. und S. 143 — 156.

Finanz-Ministerium.

1. Formation, Wirkungskreis, Geschäftsgang und Personalstand des Finanz-Ministeriums. — 1801, 26. May, Stück XXIII. 1806, 21. Nov. S. 425. 1817, 15. April S. 331. 351—357. 1825, 9. Dez. S. 979 — 985. 1005 u. 1030.
2. Uniform für das geheime Finanz-Ministerial-Departement. — 1807, 17. Feb. S. 513.
3. Aufstellung eines General-Finanzdirektors bey dem Finanzministerium; Bestimmung über die jeweilige Verleihung dieser Stelle und den Geschäftsgang bey derselben. — 1809, 14. Dez. S. 1962.
4. Organisches Edikt über den Geschäftsgang bey dem Finanz-Ministerium, besonders in Hinsicht der ihr untergeordneten Sektion. — 1810, 7. Okt. S. 1017.

Findelkinder — Findelhäuser.

1. Die Findelkinder sollen auf dem Lande erzogen werden. — 1802, 29. Jän. St. V.
2. Die Militärpflicht derselben richtet sich nach dem Orte, wo sie gefunden werden. — 1805, 7. Jän. St. VII. §. 11.
3. Religions-Erziehung der Findelkinder. — 1809, 24. März. S. 902 §. 25. 1818, 26. May, Gsbl. 1818, S. 154. §. 22.
4. Vorschrift über die Unterbringung derselben bey Nährältern, über ihre Erziehung, und über Errichtung von Findelhäusern. — 1816, 17. Nov. S. 791. §. 33. und 37. 1825, 11. Sept. Gsblt. 1825. S. 15.
5. Die Oberaufsicht und Kontrolle über die Findelhäuser stehet den Regierungen zu. — 1817, 27. März. S. 251 §. 24. 1825, 17. Dez. S. 1084. §. 54.

1825, 11. Sept. Gſtbl. 1825, S. 106. §. 4. 6. Beſtimmung über die einſtweilige Heimath der Findelkinder.

Fiscalate — Fiscale — Fiscal-Sachen.

1800, 17. März. St. XV. 1. Vorſchriften über die Rezeſſe in fiscaliſchen Prozeſſen.

1807, 17. Febr. S. 343. 2. Die äußern Fiskale haben den Rang und die Uniform der Rentbeamten.

1808, 1. May. S. 998. 1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 134. Tit. III. §. 5. 3. Die Fiskale haben in allen Rechtsverhältniſſen bey den Gerichtshöfen Recht zu nehmen. M. ſ. a. Nr. 13.

1808, 7. July. S. 1931. §. 225. 4. Die bey den Gerichtshöfen angeſtellten Fiskale haben auch die Lehenſtreitsſachen zu inſtruiren, die Leitung ſtehet der Lehen- und Hoheitsſektion zu.

1808, 8. Aug. S. 1879. 5. Die Führung der fiskaliſchen Prozeſſe liegt den Finanzdirektionen ob. M. ſ. Nr. 21.

1808, 25. Auguſt. S. 1941. — 1951. 6. Wirkungskreis der Lehen- und Hoheits-Sektion in Beziehung auf die Fiskale und die Fiskaliſchen Prozeſſe. Gehalts-Regulirung der Fiskale, und Vorſchriften für dieſelben in Beziehung auf den Geſchäftsgang.

1808, 19. Sept. S. 2226. 7. Zur Vertretung der fiskaliſchen Rechte werden Fiskale ernannt.

1808, 31. Okt. S. 2760. 8. Der Fiskal ſoll in vorkommenden Fällen den Sitzungen der Lehen- und Hoheits-Sektion beywohnen.

1809, 17. Jun. S. 1035. 9. Beſtimmung über die Klagbarkeit des Fiskus und Verbot der Einmiſchung der Behörden bey ſolchen Klagen. M. ſ. a. Nro. 27.

1809, 20. July. S. 1162. 10. Tagsgebühren der Fiskale und ihrer Adjunkten.

1810, 13. Jan. S. 36. 11. Mittheilung der Akten von den Untergerichten an die Kronfiskale, und Einſicht-Geſtattung derſelben.

1810, 7. Okt. S. 1018. 1811, 5. Febr. S. 291. 12. Die Leitung der fiskaliſchen Prozeſſe von den Gerichtshöfen und Inſtruirung der Fiskale ſtehet der Steuer- und Domainen-Sektion zu.

1811, 17. Jän. S. 193. 13. Der Fiskus hat in allen Fällen, wo er als Kläger, Intervenient oder Denunziat auftritt, bey den Untergerichten Recht zu nehmen.

1811, 23. Jän. S. 165. Art. 41. 14. Die Kronfiskale haben die Brand-Aſſekuranz-Anſtalt vor Gericht zu vertreten.

1811, 3. Febr. S. 217. 15. Vorſchrift wegen beſondern Ausfertigungen an die Kronfiskale.

1811, 5. July. S. 909. 16. Allgemeine Beſtimmungen über Vertretung fiskaliſcher Forderungen in den Konkursprozeſſen durch die Kronfiskale und Rentämter.

1812, 14. Nov. S. 1913. 17. Vorſchriften für die Gerichte, damit die Kronfiskale mit ihren Handlungen rechtzeitig einkommen können.

1814, 5. Nov. S. 1697. 18. Vorſchrift über die Inſinuation der Erkenntniſſe; Mittheilung der Akten an die Fiskale, und Berechnung der Nothfriſt.

1816, 15. März S. 133. 19. Beſtimmung über die Annahme von Pratikanten bey Kronfiskalen.

1817, 27. März. S. 276. §. 88. 1825, 17. Dez. S. 1051. §. 4. 86. 120. 129. 20. Anſtellung, Verhältniß und Zahl der Fiskalatsbeamten bey den Kreisregierungen und Kompetenz dieſer Stellen in Fiskaliſchen Prozeſſen.

21. Kompetenz-Bestimmung des Finanz-Ministeriums in Ansehung der Leitung und Vertretung des Fiskalischen Interesse.	1817, 15. April S. 351. §. 71. 1825, 9. Dezbr. Seite 1009. §. 92.
22. Generalfiskalat; dessen Errichtung als Zentralstelle, Formation, Wirkungskreis, und Geschäftsgang. M. s. Nro. 29.	1817, 16. April. S 380
23. Befugniß der Kronfiskale wegen Abstellung von Anmaßung adelicher Titel und Wappen.	1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 216. §. 9
24. In Klagen gegen den Fiskus bey Postreklamationen ist nur allein das Appellationsgericht des Isarkreises kompetent.	1818, 25. Juny. S. 725.
25. Königliche Erklärung in Beziehung auf Ersparungen beym Generalfiskalate.	1819, 22. July. Gsbl. 1819. S. 48.
26. Die Verordnung vom 4. Februar 1809 (Nro. 9.) wird dahin erläutert, daß der Private vor Betretung des Rechtsweges seine Beschwerde gegen den Fiskus der obern Administrativstelle zur Abstellung vorlege; Verbot der Aktenkommunikation an die Fiskale, wofür ihnen nur die Einsicht zu gestatten ist.	1819, 22. July. Gsblitt. 1819. S. 65. §. 9. u. 10.
27. Bey sich ergebenden Anständen wegen Anmeldung von Forderungen bey den Staats-Verwaltungsstellen kann der gesetzliche Rechtsweg nicht versagt werden.	1822, 19. July. Gsbl. 1822. S. 13. §. 10.
28. Das Generalfiskalat wurde wieder aufgelöst, die Thronlehen dem Ministerium des Hauses, alle übrigen Lehengeschäfte aber, so wie die sämmtlichen Fiskalischen Prozesse dem Finanz-Ministerium und untergeordneten Finanzregierungen, gegen Zutheilung von Fiskalbeamten zugewiesen, welchen zur Geschäftsführung besondere Vorschriften ertheilt werden.	1825, 27. Nov. S. 922.
29. Die Prozesse der Schulden-Tilgungs-Kommission werden von eigenen Fiskalen geführt, welche der Kommission selbst untergeordnet sind.	1825, 17. Dez. S. 1125. §. 120.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

	Schwaben
30. Wahrung der fiskalischen Rechte bey gerichtlichen Klagen zwischen Unterthanen hinsichtlich herrschaftlicher Güter oder Gefälle.	1805, 29. July. S. 780.
	Ansbach.
31. Vertretung derselben in Kultur-Gemeinde- und Theilungs-Prozessen.	1809, 10. Juny. S. 996—999.

Militär-Fiskal.

32. Lauf der Fatalien in militärischen Fiskalsachen.	1802, 3. May. Stück XVIII.
33. Von dem, dem Militärfiskus heimfälligen Vermögen darf keine Nachsteuergebühr abgezogen werden.	1802, 16. July. Stück XXIX.
34. Die Konfiskationssachen sind, so weit sie den Militärfiskus betreffen, taxfrey zu behandeln.	1802, 11. Oktbr. Stück XLII.
35. Rechte der Militärfiskus auf das Vermögen der puncto furti et desertionis prozessirten Soldaten.	1806, 25. July. S. 283.
36. Derselbe bedarf bey Vertretung des Militärfiskus keiner besondern Vollmacht.	1816, 23. April. S. 267.

Stiftungsfiskal.

37. Uebertragung der Vertretung der Stiftungen an den geistlichen Rath als Stiftungs-	1800, 29. März. St. XV.

fiskal und Vorschriften für denselben bey dem Verfahren, Fälle in welchen die Vertretung durch den geistlichen Fiskus ganz aufhört.

1807, 1. Oktbr. Rggbl. 1808. S. 234. §. 5. 39. Für die Gegenstände des Stiftungs-Fiskalats sind bey den Justizstellen eigene Fiskale angestellt; Wirkungskreis des Zentral-Rechnungs-Kommissariats in dieser Beziehung; Verbindlichkeit der Fiskale; Entscheidung über die Zulässigkeit eines Prozesses.

1808, 19. Sept. S. 2281. 40. Die Kronfiskale haben zugleich die Rechte der Kirchen und Stiftungen zu vertreten.

1808, 6. Dez. S. 2812. 41. In Folge obiger Verordnung vom 19. September 1808. (Nro. 40.) werden für die Kronfiskale und die Behörden zur Behandlung der Rechtsgegenstände der Kirchen und Stiftungen die geeigneten Vorschriften gegeben.

1809, 27. Febr. S. 425. 1809, 3. Juny. S. 880. 42. Nähere Bestimmung der Verordnung vom 6. Dezember 1808. (Nro. 41.) besonders in Beziehung auf die von den Stiftungs-Administratoren bey den Gerichten vorzunehmenden Handlungen.

1810, 16. Oktbr. Seite 1153. Art. 20. 43. Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf die Rechts-Angelegenheiten gemäß Verordnung vom 6. Dezember 1808. Nr. 41.)

1811, 30. Jan. S. 193. 44. In Rechtsstreiten der Pfarrer und Benefiziaten wegen ihrer Einkünfte sind die geschlossenen Akten dem Stiftungsfiskale mitzutheilen.

1811, 6. Sept. S. 1463. §. 22. 45. Geschäftsnormen für die Kronfiskale als Vertreter der Stiftungen bey Nachlässen.

1811, 7. Nov. S. 1676. 46. Vorschrift wegen Notifikation des Ausbruches der Gant an die Stiftungs-Administration, wenn Stiftungen betheiliget sind, und der Kommunikation der Akten an die Fiskale.

1812, 5. Dez. S. 2058. 47. Die Kronfiskale bedürfen keiner besondern Legitimation bey Vertretung der Stiftungen anderer Kreise.

1817, 6. März. S. 159. §. IX. 48. Die Stiftungen werden in ihren Rechtsangelegenheiten nicht mehr durch die Kronfiskale, sondern durch öffentliche Anwälte vertreten.

Universitätsfiskale.

1807, 21. März. S. 528. 49. Bestimmungen über Bestellung und Geschäftskreis derselben.

Fischereyen.

1806, 31. Dezbr. Rggbl. 1807. S. 212. lit. g. 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 207. §. 49. u. S. 222. §. 3. u. III. 1. Die Standes- und Gutsherrn bleiben im Besitze ihrer Fischereyen, müssen jedoch dabey die allgemeinen Gesetze beobachten.

1825, 8. Febr. S. 109. §. 35. 2. Auf Leibrecht verliehene Fischereyen können nicht umgewandelt werden.

Fischfang.

Amberg. 1805, 7. Juny. S. 518. Bestimmungen über denselben in Perlenbächen.

Flachs- und Hanfdörren,

1799, 17. Sept. Stück XLVIII. 1811, 23. Jan. S. 141 142. §. 9. 1. werden in die Brand-Assekuranz nicht aufgenommen.

2. Sollen auſſer den Dörfern angelegt werden. — 1808, 24. Sept. S. 2447. §. 62.

Flächenmaas,

Einführung eines gleichen im ganzen Königreiche. — 1809, 28. Febr. S. 474.

Flaggen

der inländischen Mainschiffer sollen weiß und blau seyn. — Franken. 1803, 17. Juny. S. 118.

Fleisch.

1. Erleichterung des Fleischaushauens für auswärtige Metzger in München. — 1799, 2. August. Stück XXXIII.

2. Das Fleischessen am Samstage wird erlaubt mit Ausnahme der Samstäge in der Quatember- und Charwoche. — 1799, 23. August. Stück XXXVII.

3. Freyer Verkauf des Fleisches in der Hauptstadt. — 1800, 14. Jan. St. V. VI.

4. Freygebung des Viktualienpreises beym Kalb-, Lamm-, Schaf-, Bock- und Schweinenfleische in München. — 1800, 12. März. St. XI.

5. Das Feilhalten des Fleisches ist mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage an allen Tagen erlaubt, und das Verbot des Fleischessens und Auskochens an Fasttagen aufgehoben. — 1806, 11. July. S. 258.

6. Die Anordnung der Fleischbeschau liegt den General-Kommissariaten ob. — 1808, 17. July. S. 1658. §. 26.

7. Die Gemeinde-Vorsteher haben sich durch Visitation von der Güte, der Einhaltung des Preises und dem Gewichte beym Fleischverkauf zu verläßigen. — 1808, 24. Sept. S. 2446. §. 58. 1818, 17. May. Gsbl. 1818. S. 90. §. 113.

8. Die Zufuhr desselben unter gehöriger Polizeybeschau ist nicht zu beschränken. — Aufsicht auf Fleischbänke und Fleischer. — 1808, 24. Sept. S. 2524. §. 75. u. 76. 1818, 15. Sept. Gsbl. S. 589. §. 43.

Fleisch-Aufschlag.

1. Der Fleischaufschlag ist durch die eingeführte Maut-Ordnung nicht aufgehoben. — 1808, 16. Febr. S. 564.

2. Verordnung über die zweckmäßigere Einrichtung desselben, dessen Quote, Zuwendung eines Theiles hievon der treffenden Gemeinde; Art der Perzeption; Verfahren der Ober- und Unteraufschlags-Beamten; Strafe in Defraudationsfällen; Judikatur und Instanzenzug hiebey. — 1808, 31. Dez. Rgblt. 1809. S. 75.

3. Fleisch-Aufschlags-Bestimmung von den ordinären und gemästeten Schweinen. — 1809, 21. März. S. 559.

4. Vertheilung der Defraudationsstrafen. — 1809, 5. May. S. 770.

5. Berichte und Vorstellungen in Fleisch-Aufschlagssachen eignen sich zur Ministerial-Steuer- und Domainen-Sektion. — 1811, 5. Febr. S. 291.

6. Nachträgliche Bestimmung zur Verordnung Nro. 1. daß der Fleischaufschlag durchaus ohne Unterschied des Ortes, und der Fleischgattung genommen werde. — 1811, 5. July. S. 889.

7. Die zweyte Aerarial-Hälfte dieses Gefälls wird gleichfalls an die Kommune überlassen. — 1813, 30. Jan. S. 129.

1813, 7. Aug. S. 1009. 8. In Fleisch-Aufschlagssachen bilden die Unterbehörden die erste — die General-Kommissariate die zweyte — der geheime Rath bey der appellablen Summe und 30tägige Fatale die dritte Instanz.

1815, 12. May. S. 395. §. 3. u. f. 9. In allen Gemeinden kann zum Besten der Gemeindekasse der Fleischaufschlag eingeführt werden. Vorschriften über dessen Verwendung.

1819, 22. July. Gsbltt. 1819. S. 85. 10. Die Einführung des Fleischaufschlags darf keiner Gemeinde verweigert, oder vorenthalten werden.

Fleisch-Kreuzer.

1814, 22. April. S. 1012. Dessen Abschaffung im Inn- und Hausruckviertel.

Fleisch-Satz.

1800, 12. März. St. XI. 1. Dessen Aufhebung für Kalb-, Lamm-, Schaf-, Bock- und Schweinfleisch.

1802, 19. Novbr. Stück XLVII. 2. Zur Regulirung desselben sind die tabellarischen Uebersichten von Orten, wo Viehmärkte sind, einzusenden.

1803, 4. April. St. XIV.

1808, 17. July. S. 1659. §. 27. 3. Die Aufsicht auf die Beobachtung der desfallsigen Regulative steht den General-Kommissariaten zu. In den Jahresberichten ist davon Erwähnung zu machen.

1809, 27. Dez. S. 1730. 4. Dessen Regulirung ist den Kreisstellen zugewiesen.

1817, 27. März. S. 255. §. 31.

1825, 17. Dez. S. 1091. §. 62.

Flintensteine.

1803, 7. Jan. St. IV. 1. Bekanntmachung der Güte derselben aus der Fabrick zu Burglengenfeld, und Preis-Bestimmung.

1804, 17. Apr. S. XVI. 2. Herabsetzung der Preise derselben.

Flösse.

1808, 19. Aug. S. 1817. Verbot deren Anhängung in der Isar an ein Bauwerk oder zwischen dem Abrecher und der Bogenhauser-Brücke.

Floß-Anstalten.

1807, 27. Aug. S. 1453. lit. i. Vorschriften wegen Prüfung und Genehmigung der Maßregeln zur Errichtung derselben.

Floßleute,

1808, 15. July. S. 1543. §. 10. 1. In wie ferne sie gleich Landboten Frachtstücke führen dürfen — deren Beschränkung hierin. M. s. u. Boten.

1808, 20. Jul. S. 1556. §. 7. u. 8. 2. Deren Verbindlichkeiten bey Entrichtung des Wasser-Weggeldes in Bezug auf die Mautgesetze.

Floß-Ordnung.

1817, 27. März. S. 256. §. 34. Die Handhabung derselben und Entscheidung in zweyter Instanz bey deßfallsigen Streitigkeiten steht den Regierungen zu.

Floß = Stangen.

Verbot der Ausfuhr derselben, in so ferne sie zur Floßführung nicht absolut nothwendig sind; Strafbestimmung. — Franken. 1804, 30. Nov. S. 317.

Flüsse.

Kleine durch Fluren laufende Flüsse und Bäche sollen zum Vortheil der Kultur gerade geleitet werden. — 1806, 26. Nov. Regsbl. 1807. S. 235.

Flüssigkeits = Maase.

1. Einführung eines gleichförmigen Flüßigkeitsmaases im Königreiche. — 1809, 28. Febr. S. 474.
2. Reduktion derselben in den verschiedenen Provinzen auf das allgemeine Maas. — 1811, 6. Sept. S. 1321.
3. Reduktion des Lindauer = Maases. — 1812, 24. Apr. S. 867.

Fluren

1. sollen zur Herstellung eines verhältnißmäßigen Schätzungsfusses gemessen werden. Vorschriften hiezu. — 1802, 10. Juny. Stück XXVII. Nr. 4.
2. Obliegenheiten der Gemeinde = Vorsteher in Ansehung der Flurgränzen. M. s. u. Feldpolizey. — 1818, 17. May. Gsbl. 1818. S. 90. §. 115.

Flurschützen.

1. Solche sollen für die Feldpolizey aufgestellt werden — Qualifikation hiezu — Annahme — Funktion — Haftung — Anzeige = Verbindlichkeit — Bürgschaftsleistung — Gehalt derselben. — 1805, 15. März. S. XIV. 1805, 11. April. Stück XVI.
2. Bestellung und Obliegenheiten der Flurwächter. — 1808, 24. Sept. S. 2450 und 2459. 1818, 17. May. Gsbl. 1818. S. 85. §. 101, 107 und folg.

Folium Beneficiorum.

1. Errichtung eines solchen für die Geistlichen und Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe. — 1818, 24. Sept. Seite 1115. §. 7. 1802, 30. Novbr. Stück XLIX. 1803, 16. Jul. St. XXX.
2. Vorschriften und Formular über die Führung desselben bey den Landesdirektionen. — 1807, 24. Okt. S. 1662.

Forensen.

1. Verhältniß der in verschiedenen Staaten begüterten Adelichen, in so ferne sie als Forensen betrachtet werden, zur Staatsgewalt. — 1806, 31. Dez. Reggsbl. 1807. S. 194. §. 6. 1807, 3. April. S. 609. und 610.
2. Als Forensen können Unterthanen des rheinischen Bundes in Bayern Güter besitzen — Deren Verbindlichkeit und Gerichtsstand, — 1812, 6. Jan. S. 209. und 224.

1818, 26. May. Gsblt. 1818. S. 145. §. 13—16. 3. Deren verfassungsmäßige Rechte und Pflichten.

Fornikationsfälle.

1808, 16. Sept. S. 2254. §. 29. 1. Die Strafen wegen ausserehelichen Schwängerungen sind durchaus aufgehoben.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Obere Pfalz.
1802, 7. May. S. 195.
1809, 8. März. S. 540. 2. Die Fornikations-Strafen in favorem matrimonii in der obern Pfalz werden aufgehoben.

Franken
1803, 17. Sept. S. 224. 3. Die Bestrafung der Fornikations- und Schwängerungsfälle bleibt den weltlichen Justiz-Behörden überlassen.

Ulm.
1805, 7. Febr. S. 230. 4. Verbot der Stellung der Unterthanen vor auswärtigen Gerichten wegen Fornikation.

Forst- und Jagdwesen.

Oberste Aufsicht und Leitung.

1799, 23. Apr. St. XX. 1. Die Forstkammer in München wird aufgehoben, und deren Geschäfte der General-Landesdirektion übertragen.

1803, 3. Okt. St. XLI. §. 6. 2. Vorschrift wegen Behandlung der an den Chausseen anstoßenden Staatswaldungen.

1803, 26. Oktbr. Stück XLIV. §. 3.

1803, 7. Okt. St. XLII. 3. Organisches Gesetz über das Forst- und Jagdwesen. Leitung desselben. Eintheilung der Waldungen in jeder Provinz in Inspektionen, Oberförstereyen und Forstreviere. Dienstpersonale des Forstwesens. Dessen Wirkungskreis. Herstellung des General-Forstetats. Besoldung und Dienstverhältnisse. Uniform. Entwerfung einer allgemeinen Forstkarte. Besetzung der Forststellen.

1804, 13. Apr. St. XVII. 4. In Bezug auf die zu Nro. 1. allegirte Verordnung werden die über Lokalitäten und das Personale des Forstwesens erlassenen Verfügungen bekannt gemacht, und über Eintheilung in Forstinspektionen — Besoldungs-, Dienst- und sonstige Verhältnisse des Forstpersonals und Rechnungswesen weitere Normen gegeben.

1804, 17. Dez. Rgblt. 1805. St. I. 5. Die Verwaltung der Forste der Kirchen und Stiftungen wird den Forstämtern anvertraut, und zu diesem Behufe werden zweckmäßige Vorschriften ertheilt.

1805, 13. Ap. St. XVIII. 6. Eintheilung der Forstämter.

1805, 26. April. Stück XVIII. 7. Verordnung wegen des Verkaufs von Staatsforsten. M. s. u. Staatsrealitäten.

1805, 8. Jun. St. XXIV. 1807, 27. Aug. S. 1450. 8. Organisation des obersten Forstamtes in München als eine Zentralstelle für die Kreise unter Aufsicht des Finanzministeriums — Geschäfts- und Wirkungskreis — Personalstatus.

1807, 31. Okt. S. 1699. 9. Form der Berichte an das oberste Forstamt.

1808, 13. Febr. S. 559. 10. Vorschriften über die Vorschüsse aus den rentämtlichen Gefällen zur Bestreitung der Forstregie.

1808, 25. Aug. S. 2045. 11. Die General-Forstadministration wird als bloße Zentralmittelstelle erklärt.

1809, 18. Jan. S. 1769. 12. Eintheilung verschiedener Forstinspektionen und Reviere.

13.	Von den amtlichen Notizen der Forſtbehörden darf ohne ſpezielle Erlaubniß nichts bekannt gemacht werden.	1810, 25. July. S. 589.
14.	Neuer Geſchäftsgang bey der General-Forſtadminiſtration.	1810, 7. Okt. S. 1021.
15.	Vorſchrift über die Korreſpondenzform mit derſelben.	1811, 6. Juny. S. 772.
16.	Verrechnung der General-Forſtadminiſtration bey Gemeinde-Waldvertheilungen.	1812, 15. July. S. 1565.
17.	Beſtimmungen über die Verwaltung der Forſten mit Ausſcheidung des Wirkungskreiſes der General-Forſtadminiſtration und der Finanzdirektionen (Finanzkammern.)	1816, 15. Sept. Regbl. 1817, S. 24. 1817, 27. März. S. 267. §. 60. 1825, 17. Dezbr. Seite S. 1106. §. 90.
18.	Beſtimmung über die Anſtellung und Zahl der Forſtbeamten bey den Kreisregierungen; Ernennung derſelben; Wirkungskreis dieſer Kreisſtellen in Hinſicht der Forſt-Polizey-Verwaltung und Forſtviſitationen.	1817, 27. März. S. 255. §. 33. 60. 1825, 17. Dez. S. 1052. §. 4. 20. 64. 90. 125.
19.	Kompetenz des Finanz-Miniſteriums in Beziehung auf Forſt- und Jagdweſen.	1817. 15. Apr. S. 353. §. 76. 1825, 9. Dez. S. 1004. §. 81—90.
20.	Verwaltung und Behandlung des Forſt- und Jagdweſens bey den Finanzkammern; Geſchäftskreis, Herſtellung und Unterhaltung der Lagerbücher, Bewirthſchaftung, Buchhaltung, Forſtvermeſſung, Verwerthung der Forſtprodukte, Perzeption der Jagdgefälle, Aufſicht, Anſtellung des Perſonals, Viſitationen, Aufſicht auf die Lehranſtalten, Jahresüberſicht und Rechenſchaft. — Perſonale; deſſen Gehalt und Rang. — Geſchäftsgang; Berathung, Ratifikationen, jährliche Wirthſchafts- und Betriebs-Vorſchläge, Kreisforſtreferent, Kreisforſtinſpektor. — Oberſte Leitung durch das Miniſterium der Finanzen, beſondere Bewilligungen von demſelben, Entſcheidung in Amts-Unterſuchungen.	1818: 14. July. S. 772.
21.	Vereinigung der Forſtbuchhaltung mit dem Finanz-Miniſterium.	1818, 31. July. S. 926.
22.	Königliche Erklärung in Beziehung auf die Vermeſſung und Taxation der Forſten.	1819, 22. July. Gſtbl. 1819. S. 44.
23.	Forſtbezirks-Eintheilung und Einrichtung des äußern Forſtdienſtes und zwar: 1) Dienſtgrade, Hilfsperſonale und Bezirkseintheilung; 2) gleichheitliches Beſoldungs-Syſtem für die Forſtmeiſter, Revierförſter, Forſtaktuare, Forſtwärter und Gehilfen; 3) Aeußerer Forſtdienſt; 4) Vorbedingung zum Eintritt in den Forſtdienſt und ſtufenweiſes Vorrücken in den Dienſtgraden.	1821, 22. Dez. Regblt. 1822. S. 25.
24.	Benennung der Forſtbezirke und Beſetzung der Forſtſtellen in den Kreiſen des Reichs.	1822, 12. Jän. S. 214.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

25.	Die Haupt-Forſt-Buchhaltung wird aufgehoben und die Beſorgung ihrer Geſchäfte dem Finanzminiſterium zugewieſen.	1825, 9. Dez. S. 1019 §. 131.
26.	Für die Kameralwaldungen der Provinz Würzburg ſoll eine Forſt-Situations-Karte aufgenommen werden.	1803, 9. Sept. S. 190.
27.	Organiſation des Forſtweſens im Fürſtenthum Würzburg.	1804, 18. May. S. 99.
28.	Organiſation des Forſtweſens in der Provinz Schwaben.	1804, 9. Nov. S. 1066. 1805, 23. Sept. S. 907.

1807, 8. May. S. 839. 29. Organisation des Forstwesens in dem königlich Eichstädtischen Landestheile.

1807, 19. May. S. 931. 30. Forstorganisation im Voralbergischen.

1807, 1. Sept. S. 1468. 1808, 24. May. S. 1304. 31. Forstorganisation in der obern Pfalz mit Bestimmung des Personalstatus und Gehaltes, dann Nomination für diese Stellen, mit Bestimmungen über Holzabgabe und Forstnutzung.

1807, 2. Nov. S. 1738. 32. Organisation der Forstinspektion Miesbach.

1807, 10. Sept. S. 1501. 33. Sämmtliche Forstmeistereyen und Forstbehörden in der Provinz Ansbach gehören ausschließend zum Ressort des obersten Forstamts in München.

1812, 10. Jän. S. 347. 34. Organisation des Forstwesens im Innviertel.

1813, 24. März. S. 474. 35. Organisation des Forstwesens in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth.

Forstbeamten und Forstpersonale.

1804, 4. Juny. Stück XXXV. 36. Deren Uniformirung.

1805, 5. März. St. XI. 37. Gerichtsstand des Forstamtspersonals.

1805 6. May. St. XXI. 38. In Fällen der Dienstverrichtungen des niedern Personals haben die Landgerichte und Rentämter sich mit den Forstämtern zu benehmen.

1806, 7. März, Regbl. S. 113. 39. Entlassung der Forstbedienten aus dem Jägerkorps.

1806, 9. Aug. S. 291. §. 22. und folg. 40. Pflichten des Forstpersonals bey Betretung eines Wilddiebes. M. f. u. Wild-Diebstahl.

1807, 13. Jan. S. 251. 41. Den zum Jägerkorps ausgehobenen Forstgehilfen darf ferner kein Gehalt mehr bezahlt werden.

1807, 12. Dezbr. Seite 1914. 42. Vorschriften wegen Ertheilung der Heurathslizenz an die Forstwärter.

1808, 8. Jan. S. 191. 1808, 25. März, S. 726. 43. Bestimmung über die Verwendung des Forstpersonals bey Streifen.

1808, 23. Febr. S. 576. 44. Rentämtliche Quartals-Anzeigen über Besoldungs- und Pensions-Abzüge des Forstpersonals zum Behuf des Wittwen- und Waisenfonds.

1808, 18. Juny. S. 1471. 1810, 20. Sep. S. 799. 45. Bestimmungen über die Abrufungen des niedern Forstpersonals von den Dienstgeschäften und über vorgängiges Benehmen mit dem Forstamte von Seite der Land-Gerichte.

1808, 4. Jul. S. 1411. 46. Uniforms-Vorschriften für das Personal des obersten Forstamtes.

1808, 8. Novbr. Seite 2717. 1811, 22. Jan. S. 223. 47. Verbot des Holzhandels und der Verwerthung der Forstnutzung durch das untere Personale.

1809, 5. Jän. S. 131. 48. Vorschriften wegen der Taggebühren der Oberförster.

1809, 8. May. S. 790. 49. Die Aufnahme der Förster und Jäger in das neu errichtete Jägerkorps.

1809, 16. Aug. S. 1360. 50. Dem für den Forstschutz aufgestellten Personale ist nur auf beygebrachten Konsens der Generalforstadministration die Ehelichungslizenz zu ertheilen.

1809, 3. Nov. S. 1802. 51. Das aktive Forstpersonal darf außer seinem Forstbezirke keine Jagd pachten, noch versehen.

52. Dem in Aktivität stehenden Forstpersonale aller Grade wird die Haltung von Schäfereyen untersagt.	1810, 3. Aug. S. 633. 1811, 22. Jan. S. 223.
53. Status des Forstpersonals zufolge Verordnung vom 14. July 1818.	1818, 27. July. S. 859.
54. Uniform für das Kreisforstpersonale und die Hauptforstbuchhaltung des Ministeriums der Finanzen.	1819, 20. Febr. S. 175.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

55. Den Forstgehilfen und den Forstwärtern ist die Heirathsbewilligung zu versagen.	Amberg. 1804, 31. Aug. S. 853.

Forst- und Jagdgefälle.

56. Die Forstkontrolle gehört zum Geschäftskreis der Rentämter.	1802, 24. März. Stück XV. §. 2. Nro. 8. 1804, 20. April. Stück XVII.
57. Deren Verrechnung und Prozente hievon.	1804, 21. Nov. Stück XLIX.
58. Allgemeine Verordnung, die Kasse- und Rechnungsführungs-Form über die königl. Forst- und Jagdgefälle.	1808, 12. Aug. S. 1801.
59. Bestimmung über die Verrechnungsart der Holzgelder oder Forstgefälle und der Ausstände hievon.	1808, 24. Oktbr. Seite 2541.
60. Die Perzeption derselben wird den Rentämtern zugewiesen, und dem Forstpersonale bey Strafe untersagt.	1811, 10. Dez. Rggblt. 1812. S. 244.
61. Erhebung und exekutive Betreibung derselben nach den über Holzversteigerung in den Staatswaldungen neu ergangenen Anordnungen.	1813, 25. Septb. Seite 1250.

Forstpolizey — Forstfrevel — Forststrafen.

62. Beförderung des Eichenwuchses, und Strafe gegen Abschwender junger Eichen.	1801, 30. Dez. Rggsbl. 1802. St. II.
63. Summarisches Verfahren bey Forstpolizeygegenständen durch die Pollzeybehörden.	1804, 15. Dez. Rggsbl. 1805. St. IV.
64. Die Ausübung der Forstpolizey und Gerichtsbarkeit bleibt unter Beobachtung der allgemeinen Forst- und Jagdordnungen den standes- und gutsherrlichen Gerichten. (Nr. 70.)	1806, 7. Juny. S. 252. lit. h. 1806, 31. Dez. Rggsbl. 1806. S. 203. lit. i. 1807, 19. März. S. 479. §. 12.
65. Beschwerden über die in Forstpolizeysachen ergangenen Erkenntnisse eignen sich zum Rekurs an den geheimen Rath.	1810, 8. Aug. S. 644.
66. Zur Minderung des Insektenfraßes in den Nadelhölzern sind diejenigen Vogelarten zu schonen, welche zur Tilgung dieser Insekten nützlich sind.	1810, 4. Sept. S. 762.
67. Bestimmung über die Instanzen bey Forstpolizeyfreveln.	1814, 19. Jänn. S. 132.
68. Die Handhabung der Forst- und Jagdpolizey in Privat-, Kommunal- und Stiftungswaldungen stehet den Kreisregierungen zu.	1817, 27. März. S. 255. §. 33. 1825, 17. Dez. S. 1092. §. 64.
69. Kompetenz des Ministeriums des Innern in Ansehung der Forst- und Jagdpolizey.	1817, 15. April. S. 344. §. 51. 1825, 9. Dez. S. 1004. §. 81.

1818, 26. May. Gſtblt 1818. S. 199. §. 26. 49. S. 222. §. 3. 90. III.

70. Kompetenz der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichte in Forſt- und Jagdpolizey und Gerichtsbarkeit. Forſtrechte der Standes- und Gutsherrn. (Nr. 64.)

1819, 22. July. Geſetzbl. 1819. S. 44. 1825, 11. Sept. Geſetzbl. 1825. S. 24.

71. Königliche Erklärung wegen Einführung einer Forſtpolizeyordnung.

1822, 6. Apr. S. 563.

72. Uebereinkunft mit Preußen zur Verhütung und Beſtrafung der Forſtfrevel in den Gränzforſten.

1822, 30. July. S. 732.

73. Uebereinkunft mit Heſſendarmſtadt zur Verhütung und Beſtrafung der Forſtfrevel in den Gränzforſten.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken. 1804, 3. Sept. S. 203.

74. Das Wied- und Bandſchneiden iſt unter 10 Reichsthaler Strafe verboten.

Franken. 1804, 31. Dez. Rgsblt. 1805. S. 17.

75. Das Holzſammeln in den privativen Staatswaldungen in Bamberg iſt verboten.

Bamberg. 1807, 15. April. S. 712.

76. Die ſogenannte Stellung der Forſtfrevler wird den Polizeygerichten überlaſſen.

Rheinkreis. 1822, 1. Juny. Gſtblt, 1822. S. 7. und 147.

77. Geſetzliche Beſtimmungen über die Forſtſtrafen und die Vollziehung der Forſtſtrafurtheile im Rheinkreiſe.

Forſtprodukte und Forſtnutzung.

1800, 5. Febr. St. VIII.

78. Vorſchriften in Beziehung auf Pecheln und Schmierfabrizieren.

1803, 6. July, Stück XXVIII. §. 18.

79. Abgabe des Holzbedarfs an die Saliterer durch die Forſtämter.

1807, 10. Juny. S. 1092. 1808, 25. Juny. S. 1423.

80. Vorſchrift bey Holzabgaben an Waſſerbau-Inſpektionen. M. ſ. Faſchinen.

1808, 15. Jul. S. 1557.

81. Beſtimmung über Verwerthung der Forſtprodukte durch öffentliche Auktionen, Maßſtab hiefür und Mitbeſorgung derſelben durch die Rentbeamten.

M. ſ. u. Holzverkauf.

1808, 14. Sept. S. 2212.

82. Allgemeine Vorſchriften über die Faſſung und Einſendung der jährlichen Holzabgabs-Deſignationen durch die Forſtämter.

1808, 27. Sept. S. 2317.

83. Vorſchriften über die Bekanntmachung der Wald-Verkäufe derſelben.

1809, 30. Jan. S. 1062.

84. Beſtimmungen über die Kontrolle durch die Rentbeamten bey Verwerthung der Forſtprodukte.

1813, 25. Sep. S. 1249.

85. Aufhebung der bisherigen Holzverſteigerung in den Staatswaldungen; Abgabe deſſelben um einen beſtimmten Preis; Kontrolle der Rentämter; exekutive Beytreibung der Forſtgefälle; Holzabgabs-Deſignationen; deren Reviſion; und Anwendung des Holzhiebes.

1816, 15. Sept. Rgsblt. 1817. S. 26. Lit. d. 1818, 14. July. S. 775. Lit. f.

86. Die durch die Forſtetats begründeten Holzverkäufe haben die Finanz-Direktionen zu ratifizieren.

Forſtlaſten und deren Ablöſung.

1804, 20. Apr. St. XVII.

87. Beſtimmung über die Unterſuchung und Liquidation der Forſtrechte zum Behuf der Ablöſung und Forſtpuriſikation überhaupt.

88. Auftrag wegen Anzeigen der bestehenden Forstrechte. — 1804, 19. Sept. Stück XXXIX.

89. Bestimmungen über die Ablösung, resp. Entschädigung der Forstrechte in Stiftungs-Waldungen. — 1804, 17. Dezbr. Rggbl. 1805. St. I.

90. Ablösung der Forstservituten zur Verbesserung der Forstkultur; freye Eigenthums-Benützung und Erhöhung der Fruktifikation. — Art der Abfindung — Holzrechte — Weidenschaften — Entschädigungs-Ansprüche — Streitigkeiten — Kompetenz — Instanzenzug. — 1805, 18. Jan. S. IV.

91. Verweisung auf die bestehenden Verordnungen in Ansehung der Forstpurifikation von Forstrechten, insbesondere in Bezug auf Weide- Streu- und Holzrecht. — 1808, 26. Febr. S. 602. 1808. 15. März. S. 679. §. 4. Schwaben. 1807, 8. July. S. 1174.

92. Die Entschädigung der Forstberechtigten gehört nicht zur provisorischen Versteuerung. — 1808, 8. März S. 632.

93. Bey Forstrechts-Liquidationen ist genaue Rücksicht auf die verschiedenen Grund-Gerechtigkeiten zu nehmen. Nähere Bestimmungen hierüber. — 1809, 28. März. S. 633.

94. Normen für deren Ablösung. — 1811, 13. Dez. Rggbl. 1812. S. 170.

95. Die Prüfung der Ueberschläge des Bauholzbedürfnisses der Forstberechtigten geschieht nicht mehr durch die Landbau-Inspektionen, sondern durch die Landgerichtischen Werkmeister. — 1813, 18. Dez. Rggbl. 1814. S. 5. 6.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

96. Bestimmungen über die Bauholzabgabe an die Forstberechtigten. — Schwaben 1806, 27. Juny. S. 260.

Forstunterricht.

97. Bestimmung über die Zeugnisse der um Stipendien oder um Aufnahme in die Forstschule Nachsuchenden. Desfallsige Bedingungen. — 1802. 11. Jan. S. IV.

98. Vorschrift wegen Beybringung der Zeugnisse hiezu. — 1803, 26. August. Stück XXXVI.

99. Organisation der Forstschule zu Weihenstephan in Verbindung mit einer Muster-Wirthschaft. — 1803, 14. u. 28. Okt. St. XLV.

100. Forst-Lehranstalt zu Aschaffenburg: 1) zur Ausbildung für bloße Revierförster; 2) für höhere Forstbeamten; Lehrkurse; Dauer des Unterrichts; Aufnahms-Erfordernisse; Uebertritts-Bedingnisse zur höhern Klasse. — 1823, 20. Oktbr. Rggbl. 1824. S. 13.

101. Die Aspiranten dahin haben ausser dem Nachweis der Vorstudien auch Sittenzeugnisse, besonders in Bezug auf geheime Verbindungen einzureichen. — 1824, 24. July. S. 865.

Forst- und Holzwiesen.

1. Bestimmung über die Zehentfreyheit der abgetheilten Forstwiesen. — 1802, 7. July, St. XXIX.

2. Aufstellung des Begriffes derselben, und Grundsätze in Ansehung ihrer Kultur. — 1804, 11. July. Stück XXXI.

Fortifikations-Steuer,

der Geistlichen in Tyrol ist aufgehoben. — 1808, 25. Nov. S. 2822.

Fourage.

1807, 6. Febr. S. 352. 1. Fourage-Beytrag von ungebundenen oder sogenannten walzenden Grundstücken und Regulirung derselben.

1808, 19. Juny. S. 1409. u. 12. Aug. S. 1766. 2. Fourage- und Vorspannsregulativ für die königl. bayer. Truppen im Lande, und zur Friedenszeit, Reglement wegen Vergütung derselben.

1809, 14. May. S. 763. 3. Gewicht der Rationen für die königliche Kavallerie nach der neuen Gewichtsregulirung.

1809, 23. Sept. S. 1603. 4. Erneuerung des Verbotes, von Militair-Individuen Fourage zu kaufen.

1811, 11. May. S. 705. 5. Einführung der Natural-Konkurrenz zum Bedarf der königlichen Armee.

1811, 13. Okt. S. 1617. 6. Bestimmungen über die Abgabe der Fourage und des Proviants an das Militär.

1811, 25. Okt. S. 1666. 7. Verbot gegen Fourage-Verabreichung an beurlaubte Offiziere aus Militärmagazinen und im Konkurrenz-Wege der Unterthanen.

1816, 14. Nov. S. 819. 8. Erneuertes Fourage-Regulativ. M. s. u. Einquartierung.

Fourage-Anlagen

1808, 13. May. S. 1272 u. 1276. 1808, 25. Nov. S. 2822. 1810, 16. Okt. S. 1117. hören durchaus auf

Fouriers-Praktikanten.

1804, 16. Aug. Stück XXXIV. Deren Anstellung bey dem Militär. Erfordernisse, Obliegenheiten und Gehalt.

Frachtbriefe,

1817, 24. Dez. Reggsbl. 1818. S. 2. 1822, 16. Nov. S. 1134. 1. offene, dürfen Boten befördern.

1804, 7. Dez. Regblatt. 1805. St. I. §. 9. 1819, 22. July, Gsbl. 1819. S. 113. u. 121. §. 45. 2. Vorschrift, was in denselben ausgedrückt seyn soll, nämlich: Qualität, Quantität und Gewicht der Waaren, zur Bestimmung des Zoll- und Weggeldes. M. s. u. Zoll- und Mautwesen.

Frachtlohn.

1822, 1. Juny. Gsbl 1822. S. 102. §. 21. N. 6. Lokation des Frachtlohns und der Auslagen wegen Transport der Spediteur, Fuhrleute, Boten und Kommissionärs.

Fracht- und Fuhrwesen.

1822, 16. Nov. S. 1130 1. Zu Wasser und zu Lande. Vorschriften hierüber.

1825, 17. Dez. S. 1093. §. 65. 2. Aufsicht und Vollzug der Verordnungen über das Landfrachtwesen ressortirt zu den Kreisregierungen.

Fragner,

1806, 18. Aug. S. 317. dürfen die Märkte nicht beziehen, und müssen ihre Waaren im Laden verwerthen.

Franken.

1. Proklamation wegen der im fränkischen Kreise von Churbayern in Besitz genommenen Lande, Städte ꝛc.	1802, 26. Nov. St. LI.
2. Die bestehende Freyzügigkeit wird auf die in Franken gelegenen Lande ausgedehnt.	1802, 29. Dezbr. Regblt. 1803. St. I.
3. Organisation der Landesstellen daselbst.	1803, 23. Apr. S. 85.
4. Auflösung der bestehenden und Organisation der neuen Kollegien daselbst, nebst Personal-Ernennung.	1803, 9. May. S. 89. 91. 94. 99.
5. Einführung der Stempelordnung daselbst.	1803, 2. Sept. S. 213.
6. Geschäftsgang und Ressorts-Verhältnisse der neu organisirten Geschäftsstellen.	1803, 26. Sept. S. 235. 1803, 17. Okt. S. 264.
7. Purifikation zwischen Würzburg und Bamberg.	1803, 8. Aug. S. 157. u. 12. Novbr. 1803. S. 287.
8. Anordnung zur Landeshuldigung.	1803, 17. Nov. S. 281.
9. Der obersten Justizstelle daselbst werden die Rechtssachen des Fürstenthums Ansbach und des oberpfälzischen Hofgerichts Amberg zugetheilt.	1806, 15. July. S. 265.
10. Lehenkonsense daselbst, deren Wirkung bey dem Uebertrag in das neue Hypothekenbuch.	1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 129. §. 8.

Frankfurt.

1. (Großherzogthum.) Erneuertes Militär-Kartel mit demselben.	1811, 18. März. S. 378.
2. (Freye Stadt.) Bundestag. Sitz daselbst.	1815, 8. Jun. Regblt. 1817. S. 636.

Fränkischer Kreis.

1. Besitznahme der darin enthaltenen Gebietstheile für Churbayern.	1802, 26. Nov. St. LI.
2. Die Bestellung der Direktorial-Gesandtschaft daselbst.	1802, 17. Dez. St. LI.

Fränkische Währung.

Aufhebung derselben im Fürstenthume Bamberg, und Reduktion der Abgaben im Rheinischen Münzfuß.	1805, 18. Jan. S. 70.

Frankreich.

1. Ausschreibung und Abführung der Contribution an Frankreich.	1800, 30. Jul. u. 6. Aug. St. XXXI. u. XL.
2. Friedensvertrag mit der französischen Republik.	1801, 24. Aug. Regblt. 1802. St. II.
3. Die französische Republik hebt die Sequester für die Güter und Besitzungen der churfürstlichen Unterthanen in ihrem Gebiete auf.	1801, 30. Sept. St. XL.
4. Bestimmungen über die Auszahlung der französischen Militärpensionen.	1803, 19. Dez. St. LI.

1804, 6. Feb. St. VII. Franken. 7. u. 13. Febr. S. 34. u. 46. Schwaben 1804, 6. Febr. S. 113. — 5. Freyzügigkeit mit Frankreich.

1806, 30. Jan. S. 80. — 6. Verhältniß des franzöſiſchen Gewichtes und Maaßes zu dem Bayeriſchen. M. ſ. a. u. Gewicht.

1808, 23. Okt. S. 2385. — 7. Die nach Frankreich wandernden Handwerksgeſellen haben ſich nebſt ihrem Wanderbuche noch mit einem beſondern Reiſepaſſe zu verſehen.

1811, 28. Febr. S. 311. — 8. Tranſit der Kolonialwaaren dahin.

1811, 18. März. S. 374. — 9. Briefταxe und Behandlung der Korreſpondenz nach Frankreich.

1811, 20. Aug. S. 1065. — 10. Zahlungen dahin für die an Bayern erlaſſenen Domainen; Errichtung einer Schulden-Tilgungskommiſſion hiefür.

1812, 5. Febr. S. 988. 1812, 2. März. S. 991. 1812, 3. Juny. S. 993. — 11. Beſtimmungen über die Verhältniſſe der in Bayern ſich aufhaltenden oder in bayeriſchen Dienſten befindlichen Franzoſen, und ihre Naturaliſirung in Beziehung des Dekrets von Trianon vom 26. Auguſt 1811.

1813, 14. Okt. S. 1305. — 12. Königliche Erklärung in Beziehung auf die mit Frankreich obwaltenden Verhältniſſe beym Uebertritt zur heiligen Allianz.

1818, 24. Sept. S. 1140. — 13. Anordnung einer Liquidations-Kommiſſion für die Forderungen an Frankreich, mit Vorbehalt der Berufung an den Staatsrath.

1821, 28. May. S. 499. — 14. Ueber die Liquidation der Forderungen an Frankreich werden nähere Beſtimmungen ertheilt.

1821, 10. July. S. 809. 1824, 31. Dez. Rgsblt. 1825. S. 130. — 15. Verzeichniß liquidirter und bezahlter Forderungen aus der Averſal-Maſſe von Frankreich.

1822, 11. Jun. S. 627. — 16. Beſtimmung des Eingangs-Zolles auf franzöſiſche Weine.

Franziskaner-Mönche.

1803, 2. July. St. XXIII. — Das heimliche Betteln derſelben iſt abzuſtellen.

Frauen-Verein.

1815, 20. Jun. S. 598. — Ueberſicht ihrer für kranke und verwundete Krieger dargebrachten Gaben.

Fremde.

1801, 5. Oktbr. Stück XLI. §. 4. u. 5. — 1. Jeder Fremde hat beym Eintritt ins Land ſeinen Paß viſiren zu laſſen.

1802, 25. Febr. St. XI. — 2. Wirkungskreis der Kommandantſchaften und Polizey-Behörden in Anſehung der Fremden.

1808, 24. Sept. S. 2443. §. 48. 1818, 17. May. Gſtbl. 1818. S. 88. §. 109. — 3. Obliegenheiten der Gemeinde-Vorſteher und Wirthe auf dem Lande in Beziehung auf Fremde.

1808, 24. Sept. S. 2514. §. 23. u. f. u. S. 2531. 1818, 15. Sept. Gſtbl. 1818. S. 580. §. 20. — 4. Beſtimmungen wegen derſelben in Beziehung auf den desfallſigen Wirkungskreis der Polizeydirektionen. Obliegenheiten der Gaſtwirthe.

5. Verbindlichkeiten der Fremden in Rücksicht ihrer Reisepässe bey ihrer Durchreise durch Bayern und durch die Residenzstadt, insbesondere fremder Handels- und Fuhrleute. Haltung eines Fremdenbuches in Wirthshäusern.	1809, 16. März. S. 1702 —1703. u. S. 1708. 1812, 5. May, S. 866.
6. Bestimmung wer als Fremder zu betrachten ist, deren Rechte in Bayern — Retorsionsrecht — Einwanderungen — Erbrecht.	1812, 6. Jan. S. 209. Art. II. u. XLIII. u. f. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 146. §. 15 —18.
7. Wirkungskreis der Ortsgerichte in Beziehung auf das Fremdenwesen.	1812, 16. Aug. S. 1534. §. 109. 1818, 26. May, Gsetzbl. 1818. S. 250. §. 90.
8. In Städten mit Kommissären ist die Leitung der Polizey in Ansehung der Fremden diesen ausschliessend vorbehalten.	1818, 15. Sept. Gesetzbltt. 1818. S. 620. §. 11.
9. Ueber ausserordentliche Vorfälle mit angesehenen Fremden haben die Regierungen zu berichten. M. s. a. u. Aufenthalts-Karten, Ausland, Forensen und Paßwesen.	1825, 17. Dez. S. 1059. §. 18.

Freybänke.

1. Sollen geschätzt werden. — Aufhebung der Bankgebühren.	1799, 2, Aug. St. XXXIII.
2. Einstellung der eingeschlichenen Mißbräuche nebst Bestimmung der Rechte, welche den Schlächtern und Verkäufern zustehen.	1805, 26. August. Stück XXXVII.

Freygebirge.

Bestimmung über die Nichtbeyziehung derselben und der größeren Waldungen zum Gemeinde-Verband und zu den Gemeinde-Umlagen.	1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 52. §. 4. 1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 88. Art. II.

Freyherrnstand.

1. Erhebungen in denselben unterliegen dem Klassenstempel von 90 fl.	1805, 1. März. St. XII. §. 6. 1812, 18. Dez. Rgsblt. 1813. S. 76.
2. Taxe für die Erhebung in den Freyherrnstand.	1808, 9. März. S. 659.
3. Der Freyherrnstand ist der dritte Adelsgrad.	1818, 26. May. Gsetzblt. S. 215. §. 6.
4. Ausschreibungstaxe für denselben.	1824, 24. Juny. S. 666.

Freyjahre.

1. Die Behandlungen derselben haben Tax- und Gebührfrey zu geschehen.	1799, 5. July. Stück XXXI.
2. Die Gesuche der durch Brand verunglückten Unterthanen. — Dießfallsige Berichte. M. s. a. u. Abgebrannte.	1800, 25. August. Stück XXXVI.
3. Normalmäßige Freyjahre wegen Brandbeschädigungen hören ganz auf.	1802, 18. Juny. Stück XXVI. §. 3. lit. f.

1805, 1. März. St. XII. §. 8. 1812, 18. Dez. Rgsblt. 1813. S. 80. — 4. Bestimmung über die Stempelfreyheit der Gesuche hierum.

1811, 23. Jan. S. 136. Art. 2. — 5. Die der Brandassekuranz einverleibten Abbrändler genießen drey Freyjahre.

1812, 24. Jan. S. 481. 1812, 26. Juny. S. 1338. — 6. Bestimmungen über die Freyjahre der neu erbauten Wohnhäuser.

Freylehen.

1807, 13. Okt. S. 1668. — Zur Behandlung der Frey- oder Einschreiblehen in Schwaben werden geeignete Vorschriften gegeben.

Freynächte.

1802, 25. Febr. St. XI. — 1. Taxfreye Bewilligung derselben durch die Polizeybehörden und Stadtkommandantschaften. M. s. u. Tanzmusik.

1808, 24. Sept. S. 2525. §. 81. 1818, 15. Sept. Gsetzblt. 1818. S. 602. §. 79. — 2. Freynächte hängen von der Bewilligung der Polizeydirektionen ab.

1809, 21. Jän. S. 151. §. 8. — 3. Die Gestattung der Freynächte oder Nachtmusik muß dem kommandirenden Offiziere notifizirt werden.

Freysing.

1802, 26. Novbr. Stück XLIX. — 1. Besitznahme des Bisthums.

1802, 27. Novbr. Stück XLIX. — 2. Bestimmung des Appellationszuges nach München.

1802, 12. Dez. St. L. — 3. Die Besorgung der Regiminal-Gegenstände daselbst.

1802, 12. Dez. St. LI. — 4. Auflösung des daselbst bestandenen Hofraths.

1802, 29. Dez. Rgsblt. 1803. St. I. — 5. Einführung der bayerischen Stempelordnung.

1806, 22. April S. 154. — 6. Auftrag an die Lehenvasallen daselbst zur Berichtigung des Hauptfalles.

1811, 3. July. S. 834. — 7. Muthung der von dem ehemaligen Hochstifte zu Lehen rührenden Erbämtern.

1815, 24. Oktbr. Rgsblt. 1816. S. 52. — 8. Genehmigung der Umlagen daselbst.

Freywilliges Jägerkorps.

1813, 27. Okt. S. 1332. — Errichtung desselben.

Freyzügigkeit.

1802, 29. Dez. Rgsbl. 1803. St. I. 1806, 28. Sept. S. 369. 1807, 23. April. S. 779. — 1. Die sämmtlichen königl. Staaten sollen im Innern unter sich gänzlich freyzügig seyn.

1804, 6. July. Stück XXVIII. — 2. Die Freyzügigkeit soll gegen alle jene Staaten mit welchen besondere Verträge bestehen, strenge eingehalten werden. Die Unterbehörden haben genau darauf zu sehen, ob in einzelnen Fällen das Reciprocum beobachtet wird.

3. Freyzügigkeits-Vertrag mit den Fürſtenthümern Ansbach und Bayreuth.	1804, 13. April. St. XVI.
4. Freyzügigkeits-Vertrag mit der Reichsſtadt Augsburg.	1804, 7. Septbr. Stück XXXVII.
5. Freyzügigkeits-Vertrag mit Baaden.	1804, 20. April. Stück XVII.
	1807, 22. Jun. S. 1034.
	1811, 18. Okt. S. 1584.
6. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Hochſtifte Bamberg.	1802, 10. May. St. XX.
7. Freyzügigkeits-Vertrag mit der cisalpiniſchen Republik.	1802, 8. Jan. St. II.
8. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem deutſchen Ritterorden.	1801, 16. Sept. Stück XXXIX.
9. Freyzügigkeits-Vertrag der deutſchen Bundesſtaaten unter ſich.	1815, 8. Jan. Rggblt. 1817. S. 657.
	1817, 29. Jul. S. 747.
10. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem k. k. deutſchen Staaten.	1804, 4. Jun. St. XXX.
11. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Fürſtenthume Eichſtädt.	1804, 26. Oktbr. Stück XLIV.
12. Freyzügigkeits-Vertrag mit Frankreich.	1804, 6. Febr. S. VII.
13. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Grosherzoglich-Heſſiſchen Staaten.	1808, 11. May. S. 1385.
	1816, 23. July. S. 485.
14. Freyzügigkeits-Vertrag mit Kurheſſen.	1817, 14. Jän. S. 17.
15. Freyzügigkeits-Vertrag mit den Illiriſchen Provinzen.	1812, 21. May. S. 540.
16. Freyzügigkeits-Vertrag mit den fürſtl. Iſenburgiſchen Landen.	1804, 20. Jan. St. IV.
17. Freyzügigkeits-Vertrag mit der Italieniſchen Republik.	1813, 28. März. S. 457.
	Franken.
	1803, 10. Dez. S. 328.
	Schwaben.
18. Freyzügigkeits-Vertrag mit den Leiningiſchen Landen.	1804, 2. Jan. S. 19.
19. Freyzügigkeits-Vertrag mit den Naſſauiſchen Fürſtenthümern Dillenburg, Siegen, Diez, und Hadamar.	1805, 18. Febr. St. XI.
	1803, 18. Novbr. Stück XLVII.
20. Freyzügigkeits-Vertrag mit Naſſau-Oranien.	1804, 17. Auguſt. Stück XXXIV.
21. Freyzügigkeits-Vertrag mit Naſſau-Uſingen, mit beſondern Beſtimmungen wegen der Stadt Wiesbaden.	1803, 19. Auguſt. Stück XXXIV.
	1809, 9. Dezbr. Seite 1230.
22. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Neapel (Sicilien)	1819, 25. Nov. Gſzbl. 1819. S. 277.
23. Freyzügigkeits-Vertrag mit den Niederlanden.	1817, 23. Dez. Gſzbl. 1818. S. 14.
24. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Großherzogthume Parma.	1822, 18. Apr. S. 517.
	1822, 31. July. S. 729.
25. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Preußen.	1805, 23. May, Stück XXXIII.
	1811, 26. Juny. S. 820.
	1817, 12. Jan. S. 162.
	1817, 23. April. S. 409.
26. Freyzügigkeits-Vertrag mit den Fürſtlich-Reuſſiſchen Landen, jüngerer Linie.	1811, 30. Okt. S. 1649.
27. Bedingte Freyzügigkeit mit Rußland.	1824, 17. Dez. Rggblt. 1825. S. 7.

1800, 4. Jan. St. VIII. 28. Freyzügigkeits-Vertrag mit Churſachſen.

1812, 19. Dez. S. 2090. 29. Freyzügigkeits-Vertrag mit Sachſen Gotha und Altenburg. M. ſ. u. Auswanderung Nro. 31.

1809, 31. März. S. 691. 30. Freyzügigkeits-Vertrag mit Sachſen Hildburghauſen. M. ſ. Auswanderung N. 31.

1802, 19. July. Stück XXX. 31. Freyzügigkeits-Vertrag mit Sachſen Koburg.

1812, 27. Apr. S. 825.

1809, 9. Dez. S. 1922. 32. Freyzügigkeits-Vertrag mit den Herzogl. Sachſen Meiningiſchen Staaten. M. ſ. u. Auswanderung N. 31.

1816, 7. April S. 219. 33. Freyzügigkeits-Vertrags mit dem Großherzogthum Sachſen Weimar. M. ſ. u. Auswanderung Nr. 31.

1801, 31. Auguſt. Stück XXXVII. 34. Freyzügigkeits-Vertrag mit Kur-Salzburg, und deſſen Paſſauiſchen Landen.

1802, 27. Jan. St. V.

1804, 24. Auguſt. Stück XXXV.

1806, 1. Jan. S. 5. 35. Freyzügigkeits-Vertrag mit den fürſtl. Schwarzburg-Sonderhauſiſchen Landen.

1803, 2. Dezbr. Stück XLIX. 36. Freyzügigkeits-Vertrag mit den fürſtl. Schwarzenbergiſchen Landen.

1804, 20. July. Stück XLVII. 37. Freyzügigkeits-Vertrag mit der ſchweizeriſchen Eid-Genoſſenſchaft.

1802, 30. Auguſt. Stück XXXV. 38. Freyzügigkeits-Vertrag mit den fürſtl. Solms Braunfelſiſchen Landen.

1801, 11. Dezbr. Stück LII. 39. Freyzügigkeits-Vertrag mit den fürſtl. Thurn- und Taxiſchen Beſitzungen.

1803, 25. April. Stück XIX.

1804, 24. Auguſt. Stück XXXV.

1811, 11. May. S. 665. 40. Freyzügigkeits-Vertrag mit der Krone Weſtphalen.

1810, 1. Juny. S. 371. 41. Freyzügigkeits-Vertrag mit der Krone Würtemberg.

1807, 13. März. S. 517. 42. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Großherzogthume Würzburg.

1811, 21. Febr. S. 305.

Friedensvertrag.

1801, 24. Aug. Aggbttt. 1802. St. II. 1. Deſſen Abſchluß mit der franzöſiſchen Republik in Paris.

1806, 31. Jan. S. 49. 2. Bekanntmachung des Preßburgervertrags.

1813, 12. Okt. S. 1393. 3. Mit Oeſterreich zu Ried gegen Frankreich.

Friedrichsd'ore,

falſche, deren Kennzeichen.

Franken

1803, 13. Nov. S. 307.

Friſten.

1810, 8. Okt. S. 983. §. 64. 1. Taxen für Ein- und Abſchreibung derſelben.

2. Erläuternde Vorschriften über Fristenverlängerung zur Gerichtsordnung cap. 6. §. 16. Regulirung von Fristenzahlungen durch den Richter.	1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 62. §. 5. u. 29.

Frohnen und Scharwerk.

1. Zu Ablösungsverträgen der Naturalfrohnen ist kein gutsherrlicher oder agnatischer Konsens erforderlich.	1799, 21. Septbr. St. XLV.
2. Befreyung der Bader, Wundärzte und Hebammen von der Handfrohne.	1802, 27. Okt. St. XLV.
3. Verboth der eigenmächtigen Verweigerung der Scharwerke.	1801, 24. Okt. St. XLIV.
4. Die Jurisdiktionsfrohndienste können nicht verkauft, wohl aber in eine jährliche Abgabe umgewandelt werden.	1804, 30. July. Stück XXXII.
5. Ungemessene Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden, und auch ablösbar seyn. Rechte der Gutsherrn wegen Naturalfrohnen.	1808, 28. July. S. 1851. §. 86. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 223. §. 8. u. 128.
6. Regulierung der Hand- und Spannfrohnen in Gemeinden, insbesondere die Herstellung der Concurrenz Rolle.	1808, 24. Sept. S. 2414. 1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 59. §. 27. —33. 44. u. 100.
7. Die Befreyung von den Naturalfrohnen darf von den Pflichtigen nicht auf eigenmächtige Weise, sondern muß im gesetzlichen Wege geschehen.	1808, 24. Okt.. S. 2557.
8. Regulativ über die Leistung der Kriegsfrohnen, und der hiefür bey Durchzügen fremder Truppen treffenden Vergütung.	1809, 23. Febr. S. 391.
9. Die auf den sogenannten einschichtigen Gütern vermöge der Edelmannsfreyheit genossene Gerichtsscharwerk hört auf.	1809, 20. April. S. 114. §. 3.
10. Die Frohnen gehören zu den Natural-Umlagen einer Gemeinde.	1812, 6. Febr. S. 328.
11. Die Behandlung der Ablösung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten ressortirt zu den Finanz-Kammern. Verfahren hiebey.	1817, 27. März. S. 268. §. 65. 1825, 17. Dez. S. 1110. §. 96.
12. Die Frohnablösungs-Summen fließen in die Schuldentilgungskasse.	1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 252. §. X.
13. Bestimmung über die Vergütung und Ausgleichung der Frohnen zu Festungsbauten.	1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 264. Art. 4.
14. Bestimmungen über die Fixirung der auf Privattiteln beruhenden gutherrlichen Frohndienste des Staates.	1825, 8. Febr. S. 105. §. 16. u. f.
15. Hand- und Spanndienste kann bey Gefahr auf Verzug gegen Haftung des treffenden Distriktes die Polizey-Unterbehörde provisorisch verfügen. M. s. a. u. Distrikts- u. u. Gemeinde-Umlagen.	1825, 11. Sept Gsetzbl. S. 99. §. 10.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

16. Die Mähnat-Scharwerk soll bey Güterzertrümmerungen in eine Geldreichniß umgewandelt werden.	Neuburg: 1803. S. 560.

Frohnfeste.

Bey jedem Landgerichte soll eine Frohnfeste bestehen; Zweck, Beschaffenheit und Einrichtung derselben.	1802, 24. März. Stück XIV. u. XV. §. 9.

Frohnleichnams = Procession.

1803, 5. April. St. XV. — 1. Verbot des Verkleidens, des Herumtragens von Figuren und anderer Unfuge am Frohnleichnamsfeste.

1803, 17. May. St. XXI. — 2. Bestimmung über Haltung derselben auf dem Lande.

1807, 9. May. S. 780. Neuburg. 1807, 5. Nov. S. 1367. Bamberg. 1808, 11. May. S. 1004. — 3. Dieselbe darf nur am Feste allein gehalten werden. Bestimmung für die derselben beywohnenden Geistlichen.

1808, 3. Aug. S. 1720. — 4. Bey derselben hat das Bürgermilitär zu paradiren.

Früchte.

1813, 3. Jan. S. 157. §. 4. Franken. 1808, 19. Juin. S. 238. — 1. Der Verkauf der Früchte auf dem Halme ist bey Strafe verboten.

1822, 1. Júny. Gsgbl. 1822. S. 30. §. 33. u. 51. — 2. Bestimmung, in wie ferne eine Hypothek sich auf die Früchte erstreckt, und über deren Verrechnung bey geschehener Immission.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken. 1803, 14. July. S. 138. — 3. Vertrag zwischen Bamberg und Bayreuth über Früchten = Einkauf.

Schwaben. 1804, 24. Sept. S. 885. — 4. Der Verkauf der Früchte auf den Speichern ist bey Konfiskations = Strafe verboten.

Franken. 1804, 20. April. S. 75. 1804, 11. Juny. S. 140. — 5. Der Unterschied hinsichtlich des Handels mit Früchten durch Melber, Frücht, und Haferhändler hört auf. Vorschriften über den Ein = und Verkauf. M. s. u. Aernte, und Getreid.

Fugger, Fürsten und Grafen.

1806, 7. July. S. 249. — 1. Bestimmungen über die staatsrechtlichen Verhältnisse sämmtlicher reichsständischer und ritterschaftlicher Herrschaften und sonstiger Besitzungen der Grafen Fugger.

1806, 12. Jul. Rggbl. 1807. S. 110. 1806, 3. Sept. S. 353. — 2. Die Besitzungen derselben sind mit Eigenthum und Souveränität dem Königreiche Bayern einverleibt worden.

1810, 26. April. S. 363. — 3. Die Gerichtsbarkeit über die Besitzungen des Fürsten Fugger von Babenhausen wird an den Staat abgetreten.

1822, 2. Okt. S. 1169 —1248. — 4. Bekanntmachung der Fuggerischen Hausverträge.

Fuhren

1806, 31. Dez. Rgblatt 1807. S. 214. — 1. Deren Stellung für die Armeee liegt den adelichen Insassen gleichwie den königlichen Unterthanen ob.

1811, 20. April. S. 495. — 2. müssen den Posten bey Strafe ausweichen.

Fuhrleute.

1. Bestimmungen über das von ihnen zu entrichtende Weggeld. — 1808, 20. July. S. 1555.
2. Vorschriften wegen Geldversendungen durch dieselben. — 1808, 20. Nov. S. 2674.
3. Bestimmungen wegen des Salzverkaufes von inländischen Fuhrleuten. — 1809, 1. Nov. S. 1777.
4. Zoll- und Weggeldes Pflichtigkeiten der Fuhrleute. Verfahren und Bestrafung derselben in Defraudationsfällen; Verbindlichkeit ihre Briefe bey den Grenzzollämtern vorzulegen, und die Zollmanuale zu unterzeichnen. — 1810, 21. Okt. S. 1093. 1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 100. u. S. 118.
5. Gegen fremde Fuhrleute schreiten die Patrimonalgerichte bey Uebertretung der Strassen-, Brücken- und Wasserordnungen im Namen der Landgerichte ein. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 254. §. 90.
6. Fuhrleute genießen wegen Frachtlohns und Transports-Auslagen den 6ten Platz der 3ten Vorzugs-Klasse in Konkursfällen. M. s. u. Frachtlohn. — 1822, 1. Juny. Gesetzbl. S. 113. §. 21. Nr. 6. u. §. 22.

Fulda.

1. Besitzergreifung der ehemalig Fuldaischen Aemter. — 1816, 30. Apr. S. 312.
2. Vereinigung des Antheils der Fuldaer-Diözes mit jener zu Würzburg. — 1817, 5. July. Gsetzbl. 1818. S. 404. Art. 3.
3. Gegen Einführung der Zoll-Aufschlags- und anderer Gebühren zessiren in den Fuldaischen Landestheilen alle bestehenden Zölle und Accise mit Ausnahme jener auf inländische Weine und Brandweine. — 1818, 13. May. Gsetzbl. 1818. S. 32. §. X.
4. Die Fuldaischen Schulden sollen zur Zeit noch abgesondert behandelt werden. M. s. Nr. 6. — 1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 247. Nr. V.
5. Gesetzliche Bestimmung über den Großjährigkeits-Termin in den Fuldaischen Aemtern. — 1822, 1. Juny. Gesetzbl. S. 8. u. 205.
6. Vereinigung des Fuldaischen Schuldenwesens mit der Staatsschuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises. — 1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 143. §. V.

Fundationen.

1. Bestimmungen über den Abzug der Fundations-Kapitalien bey Fassionirung der Landgüter. — 1808, 17. Febr. S. 536.
2. Die Kognition und Genehmigung aller Fundationen und Fundations-Zuschüsse für Stiftungen und Gemeinden steht den Regierungen zu. Kompetenz der Bezirks-Polizeybehörden bey Unterrichts- und Bildungs-Anstalten in dieser Beziehung. — 1817, 27. März. S. 258. §. 41. 1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 93. §. 123. 1825, 17. Dez. S. 1896. §. 71.

Funktions-Zulagen.

Regulirung und Verrechnung derselben wegen provisorischer Dienstleistungen. — 1820, 6. Jan. S. 575.

Fürsten.

1. Bestimmung über die Weggeldsbefreyung der souverainen Fürsten. — 1807, 1. Dez. Regsblt. 1808. S. 59. §. 102.
2. Betrag des Stempels bey Erhebungen in den Fürstenstand. — 1812, 18. Dezbr. Regsbl. 1813. S. 77. §. 7.

1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 215. §. 6. — 3. Der Fürstenstand ist der erste Grad des Adels.

1824, 24. Juny. S. 666. — 4. Ausschreibungstaxe für die Erhebung in den Fürstenstand.

1825, 17. Dez. S. 1059. §. 18, lit. c. — 5. Die Durchreisen regierender Fürsten sind durch die Kreis-Regierungen anzuzeigen. M. s. u. Mediatisirte.

Fürstenfeld.

1816, 15. Juny. S. 631. — Erhebung der Klosterkirche daselbst zur Landhofkirche.

Fürth.

1822, 24. Jun. S. 664. — Rückzahlung des durch die Bank zu Fürth im Jahre 1804. negocirten Anlehens.

Furth.

1801, 23. Novbr. Stück XLIX. — Bestimmung der Viehmärkte daselbst.

G.

Gage.

1802, 27. Septbr. St. XXXIX. — 1. Für das Sterbmonat wird die Gage der Militärpersonen zu ganz bezahlt, für das Nachmonat zessirt selbe.

1803, 9. July. Stück XXXII. — 2. Gage-Vermehrung für das Offizierkorps.

1803, 24. July. Stück XXXV. B. N. 8. b c. — 3. Bestimmungen über Gagenabzüge bey Militärpersonen zum Behuf der Wittwenkasse. M. s. Abzüge Nr. 5.

1804, 9. May. Stück XX. N. 1.

1805, 1. März. St. XII. §. 8. lit. d. — 4. Die Gage-Empfangscheine der in der Linie stehenden Militärpersonen sind stempelfrey.

1812, 18. Dez. Rgblt. 1813. S. 79. lit. d.

Galanterie-Waaren.

1822, 11. Jun. S. 627. — Erhöhung des Eingangszolles auf hundert Gulden von Sporko-Zentner derselben.

Gänse- und Neujahrgelder

1808, 26. Sept. S. 2316. — sind aufgehoben.

Gant.

1805, 1. März. St. XII. §. 3. lit. b. u. §. 6. — 1. Gant-Briefe unterliegen dem Gradations-Stempel. Gantedikte aber dem 15 kr. Stempel. M. s. u. Konkurs.

1812, 18. Dez. Rgblt. 1813. S. 74. lit. c.

1810, 8. Okt. S. 970. u. 982. §. 54. — 2. Taxen bey Schätzungen und Inventuren in Gantsachen.

Garn.

1806, 29. Aug. S. 326. 1819, 22. July. Gsbl. 1819. S. 165. — Leinen und Gespinnste — Maut bei deren Ausfuhr.

Gars.

Jahrmärkte daselbst. — 1801, 21. July. Stück XXXI.

Gasthäuser.

1. Die Polizeybehörden haben auf gute Einrichtung der Gasthöfe Bedacht zu nehmen, und entscheiden Streitigkeiten zwischen Gastwirthen und Gästen. — 1808, 24. Sept. S. 2525. §. 83. 1818, 15. Sept. Gsbl. 1818, S. 602. §. 80.

2. Die Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe ressortirt zu den Kreisregierungen. — 1817, 27. März. S. 256. §. 34. 1825, 17. Dez. S. 1093. §. 65.

3. Die Gasthöfe werden den Tafernen gleich geachtet und für radizirt erklärt. M. s. u. Fremde. — 1825, 11. Sept. Gsbltt. 1825. S. 131. Art. 4. Nr. 5.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

4. Gastgerechtigkeiten sind im Fürstenthume Bamberg mit den damit berechtigten Häusern verkäuflich. — Franken. 1803, 2. Dez. S. 325.

Gattergilt,

eignet sich zu keinem Nachlaß. — 1802, 18. Juny. Stück XXVI. §. 4. lit. c.

Gaukler,

1. Ausländische, sind an der Gränze zurückzuweisen. — 1800, 20. März. St. XVI. 1801, 16. Dez. St. LII.

2. Werden als Landstreicher betrachtet, wenn sie ohne Erlaubniß im Reiche sich aufhalten, oder sich unordentlich und schlecht betragen. — 1816, 28. Nov. S. 863. Art. 3. Nr. 9.

Gebährhäuser.

Bestimmung über deren Errichtung und Unterhaltung. — 1816, 17. Nov. S. 792. §. 36.

Die Oberaufsicht und Kontrolle über öffentliche Gebährhäuser steht den Regierungen zu. M. s. u. Geburtshülfe, u. u. Hebammen. — 1817, 27. März. S. 251. §. 24. 1825, 17. Dez. S. 1084. §. 54.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Vorschrift wegen Aufnahme in die Entbindungs-Anstalt zu Bamberg. — Franken. 1804, 27. Jan. S. 40.

Gebäude.

1. Alle öffentlichen Gebäude mit Zugehör sind unveräußerliches Staatsgut. — 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. III. §. 2.

2. In wie ferne dieselben den Baumeistern, Arbeitern und Lieferanten des Materials hypothekarisch haften. — 1822, 1. Juny. Gsbltt. 1822. S. 24. §. 12. Nr. 9. u. Rggbl. 1823 13. März. S. 546. §. 28. Nr. 14.

Gebirgsschützen = Korps.

1805, 17. Oktbr. Stück XLIV.
1809, 7. May. S. 785.
1809, 10. Juny. S. 938.
1. Organisation desselben.

1811, 31. März. S. 444.
1811, 2. Sept. S. 1145.
2. Belobung und Belohnung dieses Korps.

Geburtshülfe.

1808, 7. Juny. S. 1389.
Freyheit in deren Ausübung rücksichtlich der königl. Landgerichts = Aerzte bey allen Unterthanen. M. s. u. Hebammen u. u. Gebährhäuser.

Gedenken

1804, 31. Jan. St. VI.
der Verstorbenen außer der Pfarrey, oder das Verkünden derselben ist verboten.

Gefährtgelder.

Bamberg.
1807, 3. Dezbr. Seite 1914.
In Partheysachen sind nur die gewöhnlichen Tagsgebühren, nicht aber Ritt = und Gefährtgelder anzusetzen. M. s. u. Diäten.

Gefälle.

1804, 3. Okt. St. XL.
1. Vorschriften bey Einsendung der Gefälle und Haftscheine.

1805, 15. Oktbr. Stück XLV.
2. Ausscheidung der ständigen und unständigen Gefälle bei Fertigung der Spezial-Etats.

1806, 31. Dez. Rggsbl. 1807. S. 207. Nr. 5.
3. Bey grundherrlichen Gefällen darf der Name Steuer, nicht gebraucht werden.

1817, 12. May. S. 531.
4. Die Behandlung der ruhenden Gefälle gehört zum Wirkungskreis der Finanzkammer; Vorschriften hiefür.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 264. §. 111—128.
5. Bestimmungen über gerichtsherrliche Gefälle, und die dießfallsigen besondern Rechte.

1825, 8. Febr. S. 100.
6. Bestimmung über Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staats; Maaßstab hiefür.

1825, 17. Dez. S. 1106. §. 90. u. 129. lit. i.
7. Die Fixirung der unständigen Gefälle liegt den Finanzkammern ob; Genehmigung derselben. M. s. u. Defraudation Nr. 26. u. u. gutsherrliche Rechte.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1813, 20. März, S. 480.
8. Bestimmungen über die Perzeption der Gefälle im Innkreise.

Gefangene, Gefängnisse und Gefängnißwärter.

1802, 21. July. Stück XXXIII.
1. Provisorische Verpflegungstaxe derselben.

1803, 7. Febr. St. VII.
2. Die Gefangenen sind auch auf dem Transport auf Staatskosten zu verpflegen.

3. Bestimmung über die Leitung, Ober- und unmittelbare Aufsicht auf die Gefangen-Anstalten.	1807, 26. März, S. 558.
4. Die Aufsicht auf Gefängnisse steht den General-Kommissariaten — Kreisregierungen — zu, der Zustand derselben ist in den Jahres-Berichten anzuzeigen.	1808, 17. Jul. S. 1656. §. 23. 1809, 27. Sep. S. 1728. 1817, 27. März. S. 253. §. 28. 1825, 17. Dez. S. 1087. §. 58.
5. Strafe derjenigen, welche die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeschuldeten hindern, oder Gefangenen zur Freyheit verhelfen.	1809, 27. July. S. 1297. §. 40.
6. Verpflegung der Gefangenen in den Mediatgebieten.	1810, 7. Aug. S. 673.
7. Instruktion für Gefangenwärter und ihre Gehilfen; Pflichten derselben im Allgemeinen; besondere Pflichten in Beziehung auf die Gefangenen, auf deren Verwahrung, Behandlung, Reinlichkeit und Gesundheit, auf deren Religion und Sittlichkeit, auf Ruhe und Ordnung in den Gefängnissen.	1813, 22. Juny. S. 793.
8. Königliche Erklärung über zweckmäßige Beschäftigung der Gefangenen und Herstellung der erforderlichen Gefängnisse.	1819, 22. July. Gsblt. 1819. S. 48.
9. Instruktion über die Beschäftigung der Gefangenen und zwar der Strafgefangenen, und der in Untersuchung befindlichen. — Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf die Art der Beschäftigung.	1822, 31. Jänn. S. 97.

Gefundene Sachen.

1. Bestimmung über die Behandlung gefundener Sachen; Strafe wegen unterlassener Anzeige derselben.	1815, 22. Nov. S. 1001.

Gegenbeweis.

Bestimmung über dessen Antretung.	1819, 22. July. Gsbl. 1819. S. 67. §. 12.

Gehalt.

1. Verbot der Annahme fremder Gehalte ohne Genehmigung M. s. u. Dekorationen.	1808, 1. May. S. 989. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 119. §. 14. u. S. 144. §. 10.
2. Bestimmung über Bewilligung von Gehältern aus Gemeinde-Mitteln.	1815, 12. May. S. 398. §. 15.
3. Ueberweisung der Gehalts-Zulagen aus Entschädigungen, auf den Pensions-Etat und dem Staatsschulden-Tilgungsfond; und deren Verrechnungsweise.	1820, 6. Jan. S. 573.
4. Verhältniß des Standes- und Dienstgehaltes der Staatsdiener, und Ausscheidung desselben.	1824, 17. April. S. 411.
5. Bestimmung über die Erhebung und Verrechnung der Taxen von Gehalts-Zulagen, Besoldungen und anderer Geldzulagen durch die dieselbe auszahlende Behörde. M. s. a. u. Beamten und Staatsdiener u. u. Besoldung.	1825, 27. Nov. S. 934. §. 3.

Geheimes geistliches Departement.

Dieses hat alle wissenschaftliche und Erziehungs-Gegenstände zu behandeln.	1799, 15. April. Stück XVIII.

Geheime Gesellschaften und Verbindungen.

1799, 4. Novbr. Stück XLVII. 1804, 5. März. St. XI. — 1. Verboth des Bestandes derselben, und des Eintrittes in solche; Strafbestimmungen; desfallsige Reverse der Staatsdiener.

1803, 1. Jan. Stück XXIII. §. 31. — 2. Unter den Studirenden und Gymnasiasten sind geheime Verbindungen verboten.

1804, 11. Febr. St. VII. 1804, 15. Jun. St. XXV. — 3. Die unter den Namen allgemeine Industrie-Schule der Teutschen zu Stuttgard errichtete Gesellschaft wird als eine geheime und verbotene erklärt.

1813, 28. Jän. S. 321. — 4. Verbot der geheimen Verbindungen auf Universitäten — Strafe.

1814, 13. Sept. S. 1521. — 5. Die Verordnung Nro. 2. wird wiederholt und auf Universitäten, Lyzeen und öffentliche Unterrichtsanstalten ausgedehnt.

1817, 27. März. S. 252. §. 27. 1825, 17. Dez. S. 1087. §. 57. — 6. Die Wachsamkeit gegen geheime Verbindungen ressortirt zu den Kreisregierungen. M. s. u. Gesellschaften.

1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 581. §. 21. — 7. Die Aufsicht auf unerlaubten Gesellschaften steht der Polizeydirektion zu.

1818, 15. Septb. Gsetzbl. 1818. S. 621. §. XI. — 8. Die Vollziehung der Verordnungen wider unerlaubte Verbindungen und geheime Gesellschaften sind ausschließend den Stadtkommissären vorbehalten.

1819, 21. Okt. S. 1049. §. 3. — 9. Bundestagsbeschluß in Beziehung auf geheime Verbindungen auf Universitäten.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Ulm. 1804, 29. Febr. S. 145. 1808, 19. Febr. S. 578. — 10. Ausdehnung der hierüber bestehenden Verordnungen auf die neu erworbenen Gebietstheile in Schwaben.

Geheime Kanzley.

1803, 9. Sept. Stück XXXIX. — Personal- Geschäfts- und Besoldungs-Regulativ.

Geheime Kanzley-Taxe.

1808, 19. Febr. S. 569. — 1. Vorschriften zur Beytreibung derselben.

1814, 2. Dez. S. 1793. — 2. Erhebung der geheimen Kanzley-Taxe bey provisorischen Anstellungen und Beförderungen.

1818, 7. Febr. S. 185. — 3. Bezahlungsart derselben bey Anstellungen und Besoldungs-Mehrungen. M. s. a. u. Geheimes Taxamt.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Tyrol. 1807, 11. Febr. S. 339 Nr. 8. — 4. Geheime Kanzley-Taxe für Konsense bey Lehensveräußerungen.

Geheimes Kriegs-Bureau.

1804, 18. März. St. XIII. — Errichtung desselben.

1808, 27. Sept. S. 2293. — Auflösung desselben. M. s. u. Armee Nr. 6 und 19.

Geheime Raths = Taxe.

1. Bestimmungen über die Größe und Erhebung derselben. — 1799, 4. Dez. Reggbl. 1800. St. IV.
2. Vorschriften über die Größe und über die Erhebung der dem Stiftungs- und Kommunalvermögen zustehenden geheimen Raths = Taxe. — 1809, 27. März. S. 733.

Geheimer Rath.

1. Bildung desselben, als oberste berathende Stelle, Personal Stand — Gehalt — Geschäftskreis — Sektionen — Generalversammlung — Ausfertigung der Erkenntnisse. — 1808, 1. May. S. 993. §. 2. u. 3. 1808, 4. Juny. S. 1329.
2. Uniformirung des geheimen Raths. — 1808, 29. Okt. S. 2589.
3. Kompetenz = Regulirung desselben in administrativen, polizeylich = und finanziellen Gegenständen — Die hiezu erforderliche Berufungs = Summe — Berufungs-Fatale und sonstige Förmlichkeiten. — 1810, 8. Aug. S. 642.
4. Dessen Aufhebung, und Bildung eines Staats = Rathes. M. s. u. Staatsrath. — 1817, 2. Febr. S. 50. 1817, 3. May. S. 426.

Geheime Registratur.

Diese wird nach den verschiedenen Ministerial Departements getrennt. — 1801, 12. Dez. Reggbl. 1802. St. I.

Geheimes Taxamt.

Auflösung desselben mit Bestimmung über die Erhebung der von demselben percipirten Taxen. — 1825, 27. Nov. S. 933.

Geistliche — Geistlichkeit.

Im Allgemeinen:

1. Wirkungskreis des Departements der geistlichen Sachen. — 1801, 26. May. Stück XXIII. lit. D.
2. Alle Verhandlungen in Bezug auf geistliche Güter stehen den k. Landgerichten zu. — 1802, 24. März. Stück XV. Nro. 6.
3. Alle geistliche Verordnungen müssen die königl. Genehmigung (placet) enthalten, ohne welche sie nicht publizirt werden dürfen. — 1803, 24. May. Stück XXII. 1803, 5. Oktbr. Stück XLI. 1809, 24. März, S. 910. §. 65. 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 165. §. 58.
4. Bestimmungen wegen Vornahme der Verlassenschafts = Behandlungen der Militär-Geistlichen durch die weltlichen Gerichte. — 1803, 23. Juny. Stück XXVII.
5. Die Geistlichen sind von der Militärpflichtigkeit frey. M. s. Nr. 13, 17, u. 19. — 1805, 7. Jan. S. VII. §. 4.
6. Bestimmung über die Besteuerung — den Gerichtsstand der Geistlichen — und deren Güter in den Mediatgebieten, insbesondere in den gräflichen Fugger'schen Besitzungen. M. s. u. Besteuerung. — 1806, 7. Juny. S. 254. §. 24. 1806, 31. Dez. Reggbl. 1807. S. 210. §. 3.
7. Der Vortrag über geistliche Verhältnisse kompetirt zum Ministerium des Innern. — 1806, 21. Nov. S. 425.

1806, 31. Dez. Rgblt. 1807. S. 204.
1807, 19. März. S. 479. lit. f.
1803, 28. July. S. 1341. §. 40. u. f.
1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 206. Tit. IV. u. S. 256. Cap. IV.

8. Rechte der Gutsherrn rücksichtlich der Präsentation, der Verhandlung der Verlassenschaften, des Patronats, und des Installationsrechtes der Geistlichen.

1808, 1. May. S. 988. §. 5.
1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 118. §. 9. S. 121. §. 5. S. 123. §. 7. u. 9. S. 351. §. 5. 8. u. 19.

9. Rechtsverhältnisse der Geistlichkeit in Ansehung ihres Eigenthumes, der Staatslasten; der Nationalrepräsentation, und ihrer Vorzüge; M. s. Nr. 12.

1808, 17. July. S. 1664. §. 33.

10. Die Aufsicht auf das Betragen der Geistlichen aller Religionstheile, besonders auf ihre Vorträge steht den Generalkommissariaten zu. M. s. Nr. 18. u. 43.

1808, 8. Sept. S. 2271.

11. Wirkungskreis der Kirchensektion bey dem Ministerium des Innern in Beziehung auf Geistliche.

1809, 24. März. S. 907, u. f.
1818, 26. May. Gsblt. 1818. S. 117. §. 9. S. 162. §. 50—79.

12. Verhältnisse der Geistlichen zur Staatsgewalt in Religions- und Kirchensachen, in bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, insbesondere in Personal- und andern Klagen, und in gemischten Sachen. M. s. Gerichtsbarkeit.

1809, 6. July. S. 1110.
1809, 25. July. S. 1193.

13. Die Geistlichen sind zum Dienste der Nationalgarde verpflichtet, können aber solchen durch Nationalgardisten versehen lassen. M. s. Nr. 17. u. 19.

1809, 18. July. S. 1233.

14. Anstellungstaxe der bepfründeten Geistlichen.

1809, 12. Dez. S. 1949.

15. Bestimmung, in wie ferne Geistliche bey letztwilligen Dispositionen der Geistlichkeit als Testaments-Exekutoren aufgestellt werden können.

1811, 11. Dez. Rgblt. 1812. S. 155.
1825, 17. Dez. S. 1103.

16. Vorschrift über Erholung der Reiselizenzen für Geistliche.

1814, 22. May. S. 1209.

17. Befreyung derselben vom persönlichen Militärdienste und von der Reluition desselben.

1817, 27. März. S. 246. Tit. III.
1825, 17. Dez. S. 1071. Tit. III.

18. Kompetenz der Kreisregierungen in Angelegenheiten der Geistlichen.

1818, 26. May. Gsblt. 1818. S. 121. §. 5. u. S. 135. §. 1.

19. Die Geistlichen genießen in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen einen befreyten Gerichtsstand und sind zur Tragung der Waffen nicht verbunden.

1818, 26. May. Gesetzbl. 1818. S. 123. §. 7. S. 351. §. 5. 19—21. u. 30. Nov. S. 629.

20. Theilnahme der Geistlichen an der Ständeversammlung, Wahl ihrer Abgeordneten, und Zahl derselben in den einzelnen Kreisen.

1818, 5. Aug. Gsblt. 1818. S. 484. §. 7. u. §. 17.

21. Die Geistlichen besitzen weder aktive noch passive Wahlfähigkeit zu Gemeindestellen.

1819, 22. July. Gsbl. 1819. S. 87. Nr. 10.

22. Bestimmung, in wie ferne Gemeinde-Umlagen zum Unterhalts-Zuschuß für Geistliche erforderlich sind.

1823, 13. März. S. 527. §. 16. Nr. 30.

23. Bestimmungen über den auf den Gütern der Gutsherren lastenden Unterhalt der

Geistlichen in Beziehung auf das Hypothekenbuch.
M. s. a) Anstellungstaxe. — b) Besteuerung. — c) Religion. — d) Eigenthumsfähigkeit. — e) Interkalarrechnung. — f) Kirchenangelegenheiten. — g) Dezimation —

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

24. Die Geistlichen haben bey vermischten Kommissionen den Vorrang nicht anzusprechen. — Franken 1803, 21. Sept. S. 233.

25. Vornahme der Obsignationen in Schwaben. — Schwaben. 1807, 12. Sept. S. 1674.

26. Bestimmung über die Verlassenschaft der ab intestato verstorbenen Geistlichen in Aschaffenburgischen. — Aschaffenburg. 1818, 16. März. S. 321.

Katholische Geistliche:

27. Aufforderung der Weltgeistlichen zur Thätigkeit in der Seelsorge. — 1802, 11. März. St. XI.

28. Verbot an solche gegen alles Exorzisiren, Segensprechen, und Austheilen sogenannter geistlicher Mittel zur Heilung physischer Uebel bey Menschen und Vieh. — Obere Pfalz. 1803, 3. Okt. S. 57. 1803, 30. August. Stück XXXIX.

29. Die Testamente der Geistlichen brauchen zur Vikariats-Bestätigung nicht mehr eingesendet zu werden. — 1803, 13. Novbr. Stück XLVII.

30. In geistlichen Sachen stehen die Geistlichen unter der geistlichen, in weltlichen Angelegenheiten unter der Civilgerichtsbarkeit. Normen über das Verfahren bey Obsignationen und Verlassenschafts-Verhandlungen, insbesondere wegen Ausnahme der heil. Gefäße von der Sperre. M. s. Nr. 33. — 1803, 18. Nov. Stück XLVII. Schwaben 1803, 11. Nov. S. 79. §. 145. Franken. 1803, 23. Aug. S. 162. Oberpfalz. 1803, 18. Nov. S. 867.

31. Behandlung der an den päpstlichen Stuhl ressortirenden geistlichen Angelegenheiten. — 1804, 27. Febr. St. XI.

32. Erläuterung der bestehenden Verordnungen über die Verhältnisse der Geistlichen zur weltlichen Gewalt, und zwar in Beziehung der geistlichen Verfügungen, der Gerichtsbarkeit, der Erbschaftssachen, der geistlichen Angelegenheiten, und der Disziplin. Taggebühren der abgeordneten Geistlichen. — 1804, 7. May. St. XXI.

33. Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen in weltlichen Dingen, und ihre Verlassenschaften; Norm bey den Verhandlungen zur Vermeidung aller Kollisionen. — 1804, 18. May. St. XXI.

34. Erneuerung der Verordnungen vom 7 u. 18. Mai 1804. Nr. 32. u. 33. mit dem Zusatze, daß die Behörde den ungeeigneten Erkenntnissen der geistlichen Stellen die Exekution verweigern sollen. — 1806, 22. April. S. 148.

35. Bestimmungen wegen Anwesenheit des Ruraldekan oder eines andern bischöflichen Kommissärs bey deren Vernehmung der Geistlichen in Kriminal-Fällen. — M. s. Beeidigung. — 1807. 4. Apr. S. 611.

36 Allgemeine Einführung der Verordnung v. 18. Nov. 1803. Nr. 30. und nachträgliche Bestimmungen hiezu wegen des Gerichtsstandes, und Vornahme der Verlassenschafts-Behandlung, und insbesondere der gütlichen Verhandlungen bey den Landgerichten, Obmannschaften. — 1807, 30. Juny. S. 1111.

1807, 27. Aug. S. 1437. 37. Bestimmungen über die Taggebühren der bischöflichen Abgeordneten bey geistlichen Verlassenschaften.

1808, 12. Jan. S. 186. 38. Vorschrift zur rechtzeitigen Einsendung der Anzeigen bey Erledigung geistlicher Pfründen.

1803, 3. May. S. 937. Franken. 1803, 17. Jun. S. 116. 39. Die Todesfälle sämmtlicher Geistlichen sind sogleich in vorgeschriebener Form anzuzeigen.

1809, 29. Aug. S. 1395. §. 4. 40. Vorschriften für die Spezialgerichte bey Untersuchungen und Verurtheilungen der Geistlichen.

1809, 21. Sept. S. 1555. 41. Aufruf an die Geistlichen zur Bewerbung um die in Voralberg erledigten Stellen.

1810, 23. Aug. S. 691. 42. Anzeige über das Ableben der Geistlichen an die Stiftungs-Administration in jenen Gebietstheilen, wo das österreichische Recht gilt. M. s. Nr. 45.

1811, 2. Okt. S. 1500. lit. b. 43. Kompetenz der General-Kommissariate bey Besetzung der nicht stabilen geistlichen Stellen.

1817, 5. Juny. Gesetzbl. 1818. S. 418. Art. 6. 9. 11. 12. 44. Allgemeine Bestimmungen über die Verhältnisse der Geistlichen nach dem Konkordat.

1817, 8. Sept. S. 815. Aschaffenburg. 1818, 16. März. S. 321. 45. Die Verordnung von 1772. wegen den Antheilen an geistlichen Verlassenschaften in vormals österreichischen Gebietstheilen wird aufgehoben.

1818, 28. July. Gsetzbl. 1818. S. 470. 46. Verlassenschafts-Behandlungen verstorbener Geistlichen; Amtsverrichtungen der einschlägigen Land- und Herrschaftsgerichte dabey M. s. a. u. Emeriten-Anstalt.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken. 1803, 16. Sept. S. 220. 47. Vorschriften über die Kleidung der Geistlichen.

Bamberg. 1807, 9. März. S. 442. 48. Vorschriften rücksichtlich der Erbfolge in die Verlassenschaften der Bambergischen Geistlichen.

Tyrol. 1807, 31. März. S. 667. 49. Bestimmungen bey Sterbfällen der Geistlichen in Tyrol.

Regensburg. 1810, 30. Aug. S. 707. 50. Aufhebung des geistlichen Gerichtsstandes, und der Gerichtsbarkeit in Regensburg.

Protestantische Geistliche.

1808, 27. Dez. Rgblt. 1809. S. 43. 51. Ansprüche protestantischer Pfarramts-Kandidaten im Auslande auf geistliche Amtsstellen im Vaterlande.

1809, 23. Jan. S. 228. Tit. III. VI. IX. 52. Klassifikation und Beförderung der protestantischen Geistlichen, und Unterstützung der wegen Alters- oder Körperesschwäche zur Anstellung nicht mehr geeigneten Geistlichen. M. s. Nr. 63.

1809, 17. März. S. 573. §. 13. u. 16. 53. Bestimmungen wegen Aufsicht auf die protestantischen Geistlichen und ihren Unterricht; dann wegen der Todesanzeige.

1809, 8. Sept. S. 1493. §. 6—44. S. 1521—1528. u. S. 1829—1833. 54. Allgemeine Bestimmungen über Prüfung, Ordination, Karakterisirung, Anstellung und Beförderung, Emeritirung, und Pensionirung der protestantischen Geistlichen und ihrer Witwen, über Aufsicht über sie, und Disziplin, über Bewilligung von Heiraths- und Reiselizenzen.

55.	Modifizirte Anwendung der Verordnung vom 27. Dezember 1808. (N. 51.) auf die an Würtemberg und Würzburg abgetretenen protestantischen Geistlichen.	1811, 27. Apr. S. 571.
56.	Privilegium für die Pfarrwittwen-Kasse protestantischer Geistlichen auf das neue Gesangbuch und andere kirchliche Schriften.	1811, 4. Aug. S. 961.
57.	Bestimmungen wegen des Nachsitzes der Relikten protestantischer Geistlichen.	1811, 13. Aug. S. 1003.
58.	Die Heirathsbewilligung für protestantische stabile Geistliche ertheilt das General-Kommissariat.	1811, 2. Okt. S. 1501. §. 3.
59.	Errichtung einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche Einrichtung derselben; Verwaltung ihrer Einkünfte; Verwendung und Vertheilung der Renten. M. s. Nr. 62 und 67.	1812, 25. März. S. 568.
60.	Bestimmung über Berechnung ihrer Dienstjahre zur Festsetzung des Ranges bey Synoden und zur Begutachtung ihrer Beförderungs-Ansprüche.	1812, 3. Aug. S. 1409.
61.	Normen zur gleichförmigen Berechnung der Pfarreinkünfte erledigter geistlicher Stellen zur Ausscheidung des Antheils der Relikten der Geistlichen, der Unterstützungs-Anstalt, und des Nachfolgers.	1813, 20. Febr. S. 326.
62.	Vorschriften über die Unterstützungskasse für protestantische Geistliche, und daraus zu bewilligende Zulagen für Dekane und andere Geistliche im Rezatkreise.	1813, 13. Aug. S. 1086.
63.	Modifikationen in der Beförderungsordnung protestantischer Geistlichen; neuerliche Normen hierüber. M. s. Nr. 70.	1813, 8. Nov. S. 1433.
64.	Festsetzung und Erhebung der Beyträge zur allgemeinen Wittwenkasse von den protestantischen Geistlichen.	1814, 3. Febr. S. 265.
65.	Normen über die Verlassenschafts-Versieglung bey Sterbfällen protestantischer Pfarrer und Geistlichen.	1814, 3. Sept. S. 1481.
66.	Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate bey Bewilligung des Nachsitzes und der Pension für die Hinterlassenen der Geistlichen.	1815, 6. Aug. S. 701. Nr. 4.
67.	Neuerliche Bestimmungen über Disziplin, Lehrvorträge, Amtsführung, Betragen ꝛc. der protestantischen Geistlichen; über die Unterstützungs- und Versorgungs-Anstalt derselben, und deren Wittwen; über Anstellungen und Beförderung in geistlichen Amtsstellen; Versetzungen, Degradationen, Suspensionen, Pensionen, Einsetzung und Ausschließung vom geistlichen Amte.	1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 440. §. 9. 11. 19.
68.	Unterstützungs-Beytrag für die Wittwen und Waisen der protestantischen Geistlichen aus einem allenfallsigen Ueberschuße der Staats-Einnahmen.	1819, 22. July. Gsbltt. 1819. S. 36. u. 229.
69.	Geschenk Sr. königl. Hoheit des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern an die Unterstützungs-Anstalt für Wittwen und Waisen protestantischer Geistlichen.	1820, 9. Aug. S. 690
70.	Neuerliche Regulirung ihrer Beförderungs-Ordnung.	1820, 12. Aug. S. 683.
71.	Jährlicher Beytrag des General und Reichsgrafen von Pappenheim zu der protestantischen Wittwenkasse.	1820, 10. Sept. S. 816.
72.	Freyherr von Schätzler'scher Beytrag zur Unterstützung der Hinterlassenen protestantischer Geistlichen.	1822, 23. März. S. 401.
73.	Privilegium für die Pfarr-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt im Rheinkreise auf den Verlag der dortigen liturgischen Schriften.	1822, 15. Sept. S. 937.

M. s. u. Dekanate u. Konsistorien.

Geiſtliche Regenten

1807, 4. April. S. 610. abgetretene, ſind in ihren Verhältniſſen zur Staatsgewalt, vorzüglich in Bezug auf Juſtiz, den mediatiſirten Fürſten gleich geachtet, nach der Deklaration vom 19. März 1807. ſoweit ſolche auf ſie anwendbar iſt.

Geiſtlicher Rath.

1799, 15. April. Stück XVIII. 1. Zu deſſen Geſchäftskreis gehört das deutſche und lateiniſche Schulweſen.

1802, 6. Oktbr. Stück XLI. 2. Auflöſung dieſer Stelle.

Geländer.

1812, 13. Nov. S. 1981. Vorſichtsmaßregeln wegen derſelben bey gefährlichen Stellen und Abhängen. M. ſ. u. Brücken-Geländer.

Gelbes Fieber.

1805, 24. März. S. XIII. 1805, 19. Apr. St. XVII. 1805, 20. April. Stück XVIII. Anordnungen gegen die Verbreitung deſſelben.

Geld — Geldſendungen.

1801, 5. Auguſt. Stück XXXIII. 1. Bey Geldverſendungen durch den Poſtwagen an die Aemter muß das Porto bey der Aufgabe ſogleich entrichtet werden.

1803, 10. Dez. St. L. 1804, 26. Jan. St. V. 2. Vorſchriften über die Ausfuhr des Geldes aus Oeſterreich, insbeſondere in Beziehung auf die Schiffmeiſter.

1804, 3. Okt. St. XL. 3. Normen wegen Einſendung der Amtsgelder, insbeſondere wegen Beylegung der Lieferzetteln.

1807, 28. Dez. Rgbltt. 1808. S. 128. 4. Vorſchriften über die Empfangs-Beſcheinigungen eingeſendeter Amts-Gelder.

1808, 22. July. S. 1585. §. 10. u. f. 1808, 24. July. S. 1614. u. f. 5. Beſtimmungen wegen Geldſendungen mit dem Poſtwagen.

1808, 20. Nov. S. 2674. 1809, 18. Dez. S. 1964. 1811, 1. Okt. S. 1483. 6. Beſtimmungen, in wie ferne es den Boten und Fuhrleuten erlaubt iſt, Geldſendungen zu übernehmen. M. ſ. u. Boten Nr. 20. und 22.

1809, 19. Dez. S. 1967. 7. Aufhebung des Zolles von dem durch Bayern und Würtemberg tranſitirenden baaren Geldes oder Contanti.

1810, 3. Nov. S. 1203. §. 8. 8. Geldſendungen dürfen mit der Briefpoſt nicht befördert werden.

1811, 29. Apr. S. 563. 9. Beſtimmungen wegen Moderation des beſtehenden Tarifs für Geldſendungen auf dem Poſtwagen.

1811, 1. Okt. S. 1489. 10. Vorſchriften über die mit der fahrenden Poſt zu verſendenden Gelder und Effekten vorzüglich über die, welche an das Militär verſendet werden.

1812, 10. July. S. 997. 11. Beſtimmung über Geldſendungen von und an im Felde ſtehende Individuen.

12. Alle Geldsendungen durch und an königl. Stellen oder Aemter sind mit dem Postwagen zu besorgen. — 1813, 26. May. S. 483.

13. Die Vorräthe an baarem Gelde in den Staatskassen sind unveräußerliches Staatsgut. — 1818, 26. May, Gsthl. 1818. S. 112. §. 2.

14. Vorschriften über das Packen der mit dem Postwagen zu versendenden Gelder. — 1823, 20. März. S. 480. §. 5. u. 10.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

15. Vorschriftln über Geldeinsendungen sowohl in Gold als Silber. — Schwaben. 1804, 13. Jan. S. 37.

16. Vorschriften über Geldlieferungen, und Gebühr hiefür. — Schwaben 1804, 29. Nov. S. 1172. 1805, 6. Jän. S. 49.

Geldstift.

Bestimmung, in wie ferne dieselbe zu einem Nachlaße geeignet ist. — 1802, 18. Juny. Stück. XXVI. §. 4. Lit. c.

Geldstrafen.

1. Bestimmungen, in wie ferne Geldstrafen den Gutsherren verbleiben. — 1806, 31. Dez. Rgsblt. 1807. S. 211. 1808, 28. July. S. 1846. §. 62. 1818, 26. May. Gsthl. 1818. S. 207.

2. Bey Geldstrafen über 5 nunmehr 10 fl. muß das Patrimonialgericht die Bestättigung des Landgerichts erholen. — 1808, 8. Sept. S. 2253. §. 28. 1818, 26. May. Gsthl. 1818. S. 252. §. 89. u. 112.

3. Größe der durch den Gemeindeausschuß zu verhängenden Geldstrafe, und ihre Verwendung; Verbot der Arreststrafen. — 1808, 24. Sept. S. 2440. §. 35. 1818, 17. May. Gsthl. 1818. S. 91. §. 117. u. f.

4. Maximum der durch die Polizeydirektionen und insbesondere in München kumulativ mit dem Magistrate zu verhängenden Geld- und Arreßstrafen. Verwendung der erstern. — 1808, 24. Sept. S. 2528. §. 91. 1818, 15. Sept. Gsthlitt. 1818. S. 609. §. 98. u. f.

5. Gerichtsgebühren bey verhängten Geldstrafen. — 1810, 8. Okt. S. 972.

6. Anwendung und Größe der Geldstrafen bey Staatsdienern. — 1818, 26. May. Gsthl. 1818. S. 338. §. 12.

7. Bestimmungen über die Geldstrafen bey Wahlhandlungen. — 1818, 5. Aug. Gsthlitt. 1818. S. 504. Art. 33. 48. 54. u. 66.

8. Die von dem Gemeinschuldner zu entrichtenden Geldstrafen gehören in die 4te Klasse im Konkurse. M. s. u. Strafen. — 1822, 1. Juny. Gsthlt. 1822. S. 119. §. 27.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

9. Geldstrafen bey Handwerkern sind aufgehoben. — Franken. 1803, 9. Sept. S. 3271

Gelübde.

1804, 7. May. St. XXI. §. 6.
1. Einfluß der geistlichen Gewalt bey Ablegung der Gelübde.

1809, 24. März. S. 916. §. 94.
2. Ewige unwiderrufliche Gelübde sollen in bürgerlicher Hinsicht keine Wirkung haben.

1809, 24. März. S. 915. §. 88.
1818, 26. May. Gsetzblt. 1818. S. 171. §. 76.
3. Gelübde sind Gegenstände gemischter Natur und gehören als solche auch zur weltlichen Gewalt.

Gemälde.

1818, 26. May. Gsetzblt. 1818. S. 112. §. 2.
Alle öffentlichen Gemälde-Sammlungen zur Beförderung der Künste und Wissenschaften sind unveräusserliches Staatsgut.

Gemeindewesen.

Im Allgemeinen.

1805, 1. März. St. XII. §. 6.
1812, 18. Dez. Rgblatt. 1813. S. 76.
1. Stempelbetrag für Ertheilung von Gemeinde-Privilegien.

1808, 29. März. S. 854.
2. Festsetzung der Kompetenz der Administrativstellen in Streitigkeiten über Gemeindeglieds-Eigenschaft und Gemeinderecht.

1808, 17. July. S. 1661. §. 29. u. 45.
1809, 27. Sept. S. 1731.
1817, 27. März. S. 257. §. 37. u. f.
1825, 17. Dez. S. 1066. §. 28. 61. 64. 69. u. f.
3. Wirkungskreis der General-Kommissariate (Kreisregierungen) in Beziehung auf Gemeinde-Angelegenheiten.

1808, 28. July. S. 1837. lit. D.
1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 199. §. 26. u. S. 257. §. 96—110.
4. Wirkungskreis der Standesherrlichen, dann der Herrschafts- und Patrimonal-Gerichte in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindegutes und die auf Gemeinde-Angelegenheiten.

1808, 24. Sept. S. 2405—2431.
5. Edikt über das Gemeindewesen. — Rechtliche Verhältnisse der Gemeinden — deren Rechte und Verbindlichkeiten — Gemeindegut überhaupt und insbesondere Gemeindevermögen und Gemeindegründe — Verbindlichkeiten der Gemeinden — Mittel, diese zu bestreiten; Umlagen und Frohnen — Ausübung der Gemeinderechte; Kuratel der Dorfgemeinden; Gemeindeversammlungen und Munizipalitäts-Rath; Beschlüsse der Gemeinden und des Munizipalitäts-Rathes; Gemeindevertreter in besondern Fällen, Bevollmächtigung der Gemeinden, deren Beschwerden, Vertretung derselben bei Verwaltung des Vermögens — Verwaltung der Gemeinden — Polizeyverwaltung in den Ruralgemeinden, in Städten und Märkten unter- und in Städten über 5000 Seelen — Verwaltung des Gemeindevermögens — Verwaltungsstellen in Ruralgemeinden, in Städten und Märkten unter- und in Städten über 5000 Seelen — Gegenstand der Verwaltung, Gemeinde-Einnahmen, Ausgaben und Rechnung. M. s. Nr. 12.

6. Funktionen, welche den Polizey-Direktionen in den Städten, als Stellvertreter der Gemeindevorsteher, über das Gemeindewesen zukommen.	1808, 24. Sept. S. 2515. §. 28. u. f.
7. Präsentations-Rechte der Gemeinden bey erledigten Pfarreyen und geistlichen Pfründen.	1808, 24. Nov. S. 2713.
8. Edikt über Bildung der Gemeinden, und zwar überhaupt, allgemeine Grundsätze hiezu. M. s. u. Nro. 14.	1808, 30. Nov. S. 2789.
9. Tax-Bestimmungen von Briefereyen bey Kontrakten mit oder zwischen Gemeinden.	1810, 8. Okt. S. 974. §. 16.
10. Bedingungen zur Ausübung der Gemeinderechte.	1812, 6. Jän. S. 214. §. 14.
11. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern in Beziehung auf Gemeinde-Angelegenheiten.	1817, 15. April S. 344. 1825, 9. Dez. S. 999. §. 67. 75. 81.
12. Edikt über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, und zwar Bildung und Eintheilung derselben — Mitglieder einer Gemeinde; Eigenschaften zu einem Gemeindeglied, allgemeine Rechte und Pflichten derr Gemeindeglieder — Gemeinden als öffentliche Korporationen; Rechte und Verbindlichkeiten, Gemeindevermögen, Gemeindedienste und Frohnen; Gemeinde-Umlagen — Verwaltung der Gemeinden; Allgemeine Bestimmungen, Verwaltung in den Städten und größern Märkten, Magistrate, deren Formation, Wirkungskreis rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, und rücksichtlich der Polizey; Geschäftsgang, Gemeinde-Ausschuß oder Gemeinde-Bevollmächtigte, Bestellung derselben, ihr Wirkungskreis, ihre Versammlungen und Vorrechte, Distriktsvorsteher, Verwaltung in den Ruralgemeinden, Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschußes in den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten und rücksichtlich der Polizey, und zwar der Dorfs- und Feldpolizey, Strafrecht des Gemeinde-Ausschußes, dessen Vermittlungsamt — Unterordnung der Gemeinden, und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staatsbehörden, und zwar des Magistrats in Städten 1ter Klasse, und in Städten und Märkten 2ter und 3ter Klasse, und des Gemeinde-Ausschußes in den Ruralgemeinden.	1818, 17. May. Gsblt. 1818. S. 49—96.
13. Wahl der Gemeinden zur Ständeversammlung aus den Grundbesitzern ohne Gerichtsbarkeit, und zwar Urwahl, Ernennung der Wahlmänner, und Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung.	1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 363. §. 27. u. f.
14. Bestimmungen über Bildung der Gemeinden in Städten, Märkten, und auf dem Lande als Grundlage zur Vollziehung des Gemeinde-Edikts und des besondern Ediktes über die Ständeversammlung.	1818, 11. Juny. S. 683.
15. Gemeindewahlordnung; Wahlrecht, und zwar Wahlstimmenrecht, und Wählbarkeit; Wahllisten; Wahlausschüsse, und Wahlfreyheit; Wahlordnungen — Zeit, Ort, und Vorbereitungen dazu; Wahlhandlungen in den Städten und größern Märkten, in den Landgemeinden, Wahlberichte, Bestättigung und Einweisung der Gewählten; Zwischen- und Ersatzwahlen, besondere Bestimmungen.	1818, 5. Aug. Gsblt. 1818. S. 477.
16. Anordnung der Gemeindewahlen.	1818, 9. Aug. S. 901.

1818, 5. Sept. S. 990. 17. Bestimmung über Extradition der Lokalpolizey, und des Kommunalvermögens an die Gemeinden zum Vollzug der Verordnung über die Gemeindeverfassung und Verwaltung.

1818, 21. Sept. S. 1052. 18. Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate in Städten und Märkten, und zwar Geschäfts-Abtheilungen in Städten 1ter Klasse und in Städten und Märkten 2ter und 3ter Klasse, Geschäfts-Repartition, Geschäftsbehandlung, Kasse- und Rechnungswesen; periodische Rechenschaft über die Polizeyverwaltung. Dienstordnung.

1818, 24. Sept. S. 1111. 19. Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in Ruralgemeinden — Geschäftsvertheilung — Behandlung der Lokal-Polizey; Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens; des Rechnungs- und Kassewesens; Aufstellung besonderer Agenten, ihre Obliegenheiten — Rechnungs-Revision — Gemeinde-Prozesse.

1822, 1. Juny. Gsbltt. 1822. S. 22. §. 12. 21. 98. 1823, 13. März. S 577. §. 55—58. 20. Bestimmungen, in wie ferne den Gemeinden ein gesetzlicher Titel zur Hypothek an dem Vermögen ihrer Verwalter zusteht, und in wie ferne sie in Hypothekensachen von Amtswegen zu vernehmen sind.

1822, 1. Juny. Gsbltt. 1822. S. 116. §. 23. 21. Den Gemeinden gebührt im Konkurse in Ansehung der aus der Verwaltung entspringenden Forderung gegen ihre Verwalter und deren Bürgen der Vorzug in der vierten Klasse.

1825, 11. Sept. Gsbl. 1825. S. 119. §. 7. 22. Die Aufnahmsgebühren als Gemeindeglied sind einer Prüfung zu unterwerfen, und sollen nicht über 100 fl. betragen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Bamberg.
1807, 18. März. S. 562. 1807, 13. April. S. 752. 1808, 20. Jan. S. 447. 23. Vorschriften wegen Vorstellungen und Beschwerden ganzer Gemeinden.

Gemeindegründe und deren Vertheilungen.

1800, 16. April. Stück XVII. 24. Bey Theilung der Gemeindegründe ist der Schule zum Besten des zeitlichen Lehrers ein verhältnißmäßiger Antheil einzuräumen. M. s. Nro. 33.

1800, 8. August. Stück XXXIII. 25. Bey den Gemeinde-Gründevertheilungen ist den Gerichtsdienern ein Pflockenansatz nicht gestattet. — Anordnung zur Einsendung der hiebey ergangenen Vertheilungs-Kosten.

1801, 24. April. St. XIX. 26. Vorschrift für die Gerichtsstellen bey der Vertheilung der Gemeinde-Gründe, insbesondere Verbot der Taxerhebung wegen Errichtung der Ankunfts- und anderer Briefe.

1802, 17. Dezbr. Rgsblt. 1803. St. II. 27. Vorschrift über die Aussteckung und Ausmessung der einzelnen Theile.

1803, 25. Febr. St. X. 28. Vorschrift über das Verfahren der Streitigkeiten bey Gemeinde-Gründevertheilungen.

Obere Pfalz.
1803, 18. Jul. S. 522. 1803, 20. May. St. XXI. 29. Vorschriftmäßige Anzeigen über geschehene Gemeindetheilungen, Gutszertrümmerungen und Arrondirungen.

1803, 11. July, Stück XXIX. 30. Der Schaftrieb soll der Gemeindegründe-Vertheilung kein Hinderniß seyn.

31. Abgetheilte Gründe, wenn sie nicht zur Kultur gebracht werden, werden weiter vertheilt.	1803, 18. Jul. St. XXX.
32. Bey Gemeindegründe-Vertheilungen sind weder Stiften, Gilten, Laudemien, noch Grundzinse zulässig, die abgetheilten Gründe nehmen die ludeigene Eigenschaft ohne Dominikal-Verhältniß an, und werden erst nach zehn Jahren steuerpflichtig. M. s. Nr. 39.	1803, 8. August. Stück XXXIII.
33. Nothwendiger Antheil für die Ortsschule und Benützung desselben. M. s. u. Nr. 35.	1803, 14. Oktbr. Stück XLII.
	Oberpfalz. 1803, 1. Okt. S. 767.
34. Kompetenz bey Entscheidung über die Ansprüche für die Gemeindeglieder, Häusler, Groß- und Kleingütler in Rücksicht ihrer Antheile.	1803, 12. Dez. St. LI.
35. Bestimmungen wegen Einsendung der Verzeichnisse von dem der Schule aus Gemeindetheilungen zufallenden Antheile, M. s. Nro. 40.	1804, 2. März. St. XI.
36. Bestimmungen über Appellationen und Rekurse aus Anlaß der Gemeindegründe-Vertheilung; Kompetenz der Kulturs-Stellen; Vorschriften für Advokaten zu ihrem Benehmen hiebey.	1804, 25. Okt. S. XLV.
37. Ansprüche, Beschwerden und Streitigkeiten der Groß- und Kleingütler bey Gemeinde-Abtheilungen.	1805, 13. Febr. Stück XXVII.
38. Bey deren Vertheilungen wird gleichheitlicher Maßstab als Regel festgesetzt, so ferne durch Vertrag oder Herkommen keine andere Bestimmung vorliegt.	1805, 4. Jun. St. XXV.
39. Abgetheilte Gründe sollen die unbeschränkte Eigenschaft eines walzenden Grundstückes und ungebundenen Eigenthums haben. Aufhebung des Wiedereinlösungs- und Einstandsrechtes in Verkaufsfällen.	1807, 5. April. S. 613.
40. Ausscheidung der Schulantheile an den Gemeinde-Gründen.	1807, 19. Jun. S. 1124. 1811, 21. May. S. 748.
41. Vorschriften über den Verkauf der Gemeinde-(Kommunal-) Realitäten. M. s. u. Stiftungs-Realitäten. —	1808, 1. Febr. S. 457.
42. Begriff von Gemeindegründen, Bestimmungen wegen Benutzung und Vertheilung derselben.	1808, 24. Sept. S. 2410. §. 25. und folg.
43. Vertretung des fiscalischen Interesse in Gemeinheits-Theilungs-Prozessen.	1809, 10. Juny. S. 996.
44. Theilnahme der Pfarrer an den Gemeindetheilungen.	1810, 22. Nov. S. 1329.
45. Die Prüfung der Nützlichkeit der Vertheilung der Gemeindegründe soll jedesmal durch Sachverständige erhoben werden. Nähere Bestimmung hierüber.	1814, 11. May. S. 1105.
46. Erkenntniße über Vertheilung der Gemeindegründe und Waldungen kompetiren zu den Kreisregierungen.	1817, 27. März. S. 255. §. 33. 1825, 17. Dez. S. 1092. §. 64.
47. Bestimmung über die Benutzung unveräusserter und unvertheilter Gemeindegründe. M. s. un. Gemeinde-Waldungen u. u. Kultur.	1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 59. §. 26.
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
48. Antheile leerer Hof- oder Brandstätten bey Gemeinheitstheilungen. Gemeinde-Rechnungen — Gemeinde-Rechtsstreite — Gemeinde-Rechnungen — Gemeinde-Umlagen.	Schwaben. 1805, 21. Juny. S. 698.

Gemeinde-Rechnungen.

1800, 29. Dez. Regblitt. 1801. St. I. — 49. Termin zur Einsendung derselben.

1802, 23. Jan. St. X. — 50. Deren Ablage von Städten und Märkten.

1810, 3. Okt. S. 977. — 51. Taxen hiefür.

1818, 17. May. Gsbl. S. 70. §. 59. 82. 124. u. 131. — 52. Bestimmungen über Revision der Rechnungen der Städte und der Ruralgemeinden.

1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 258. §. 99. — 53. Bestimmung über die Revision und Einsendung derselben in gutsherrlichen Gebieten.

1818, 21. Sept. S. 1063 — 1068. 1818, 24. Sept. S. 1125. — 54. Ueber Behandlung des Kasse- und Rechnungswesen, dann Approbation der Rechnungen der Städte- und Ruralgemeinden.

Gemeinde-Rechtsstreite.

1808, 6. Dez. S. 2816. §. 12. — 55. Die Gemeinden haben bey Eingehung eines Rechtsstreites den Konsens hiezu vom General-Kommissariate beyzubringen.

1821, 17. Febr. S. 138. — 56. Grundsätze in Beziehung auf die Bewilligung eines Prozesses der Gemeinden, und Kompetenz bey Ertheilung der Bewilligung hiezu.

1818, 24. Sept. S. 1122. §. 24. — 57. Verfahren bey den Unterkuratela in Beziehung auf Konsens-Ertheilung zu Rechtsstreiten der Gemeinden.

Gemeinde-Umlagen.

1800, 18. Okt. St. XLIII. 1808, 18. Okt. S. 2554. 1810, 16. Aug. S. 678. — 58. Verbot der willkührlichen Ausschreibung und Erhebung von Gemeinde-Umlagen ohne allerhöchste Genehmigung.

1808, 24. Sept. S. 2414. §. 45. und folg. — 59. Allgemeine Bestimmung über Gemeinde-Umlagen.

1810, 19. Jun. S. 586. — 60. Bestimmung, in wie ferne die von den Pfarrern zutragenden Gemeinde-Umlagen und Kriegslasten bey unzureichender Congrua durch die Gemeindeglieder zu decken sind.

1811, 21. Juny. S. 905. — 61. Konkurrenzfuß zu Kommunal-Umlagen.

1812, 6. Febr. S. 321. — 62. Bestimmungen über Gemeinde-Umlagen ihre einzelnen Gattungen und Arten, Konkurrenzpflichtige, Zwecke, Maßstab, jährliche Berechnung, Erhebung, Verwendung, und Verrechnung der Umlagen.

1812, 1. April. S. 705. — 63. Bestimmung über Befreiung der assekurirten Abgebrannten von den Gemeinde-Umlagen neben den gesetzlichen Nachlässen, und Freyjahren.

1815, 12. May. S. 393. — 64. Vorschriften zur Erleichterung der Gemeinde-Umlagen, und zwar Hülfsmittel zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse — Regulirung und Beschränkung der Gemeinde-Auslagen und Umlagen — Mitwirkung der Gemeinden in Angelegenheiten ihres Vermögens.

1819, 22. July. Gsbl. 1819. S. 84. — 65. Neueres Umlage-Gesetz, und zwar in Beziehung auf Lokal-Umlagen, Verbindungen, Zwecke, Beytragspflichtige, Befreyte im allgemeinen, dann insbesondere rücksichtlich der Dominikal-Rentenbesitzer, und (Religionsverhältnisse) — Maßstab. Distrikts- und Kreis-Umlagen — Kompetenz Verhältnisse — Erhebung, Verwendung und Verrechnung, und deren Revision — Exekutions-Befugnisse — und Behandlung der diesfallsigen Beschwerden.

1822, 1. Juny. Gsbltt. 1822. S. 109. §. 12. Nr. 7. lit. c. u. Nr. 8. — 66. Gemeinde-Lasten genießen den siebenten Platz der ersten Vorzugsklasse in Konkursfällen, so ferne sie nicht zwey Jahre ausstehen.

67. Die Ausgleichung der Gemeindelasten ist den Gemeinde-Verwaltungen überlassen. M. s. u. Distriktsumlagen, Kriegsumlagen, Umlagen. — 1825, 17. Dez. S. 1067. §. 28.

Gemeindevermögen.

68. Verwaltung des Kommunalvermögens in Bezug auf Städte und Ruralgemeinden. — 1806, 29. Dez. Aggbll. 1807. S. 49. 1810, 16. Okt. S. 1145. 1818, 21. Sept. S. 1052. 1818, 24 Sept. S. 1112.

69. Organische Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens mit den erforderlichen Geschäftsinstruktionen. — 1807, 30. Dez. Aggbl. 1808. S. 209 — 229. u. S. 267—274.

70. Bestellung der Kommunalkuratel, Personalstand, und Dotation ihrer Konkurenzkasse. — 1808, 12. Sept. S. 2235

71. Vorschriften wegen Verzinsung der Aktiv-Kapitalien der Gemeinden. — 1809, 16. Jänn. S. 261.

72. Taxen, welche dem Gemeindevermögen zu fallen, und deren Beytreibung. — 1809, 7. Dezbr. S. 1925.

73. Bestimmungen wegen Liquidirung und Abtragung der Gemeindeschulden. — 1809, 27 März. S. 731. 1812, 6. Febr. S. 326. Art. 9. 1815, 12. May. S. 395. Art. 4. und 15. 1818, 17. May, Gsetzbl. 1818. S. 58. §. 25.

74. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung des Grundvermögens. — 1817, 6. März. S. 153.

75. Extradition desselben an die Gemeinden. M. s. u. Stiftungen. — 1817, 15. März. S. 185.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

76. Allgemeine Normen über die Gemeindeschulden in Schwaben, insbesondere über Kapitals-Aufnahme. — Schwaben 1806, 14. May. S. 206.

Gemeindevorsteher.

77. Instruktion für die Gemeindevorsteher in Folge des Edikts über das Gemeindewesen, Gemeindevorsteher und Gemeinde-Rath — Gegenstände der Lokalpolizey; Verrichtungen des Gemeinde-Rathes, Konservation des Grundbuches oder Weisthums, Konservation des Grund- oder Lagerbuches, Verkündung und Aufbewahrung der königl. Verordnungen, Führung der Register über den Zivilstand, Vermittlungsamt bey Streitigkeiten, Polizeystrafen — Verrichtungen, welche dem Gemeindevorsteher selbst zukommen; Dorfspolizey und zwar in Beziehung auf Sicherheit, Armenpflege, Gesundheit, Lebensmittel, Unglücksfälle, Dienstbotenordnung, Unterricht, Reinlichkeit und Gebäude; Feldpolizey — Amt des Gemeindevorstehers; Gewalt desselben und Unterordnung — Besichtigungen — Rapporte — Entschädigung der Gemeindevorsteher — Dinstpersonal. — 1808, 24. Sept. S. 2431 — 2460.

78. Dessen Vermittlungsamt — Bestimmungen — Vergleich — Wirkung des Vergleiches — Nothwendigkeit eines Zeugnisses über versuchte Sühne Auftretung vor Gericht. M. s. a. u. Advokaten. Nr. 19. — 1810, 31. May. S. 442. 1810, 20. Okt. S. 1091. 1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 91. §. 120.

79. Verbot für Gemeinde-Vorsteher Lieferungs- und Anlehens-Kontakte ohne höhere Genehmigung abzuschließen. — 1810, 16. Aug. S. 680.

80. Anwendbarkeit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches des Artikels 385 und 411. Theil I. auf Gemeinde-Vorsteher das Verbrechen oder Vergehen, der Widersetzung gegen die Obrigkeit betreffend. — 1816, 29. Okt. S. 881.

1818, 17. May. S. 81. Gsetzbl. 1818. cap. 6.

81. Wahl, Rechte, und Pflichten des Gemeinde-Vorstehers nach der neuen Gemeinde-Verfassung. M. s. u. Dorfsführer.

Gemeinde-Waldungen.

1803, 25. Feb. St. X. 1804, 4. Dez. S. LII.

82. Bey Vertheilung derselben sind die Forstbehörden beyzuziehen.

1803, 7. Okt. St. XLII.

73. Sind unter die oberste Staatsaufsicht gestellt.

1805, 4. Jan. St. XXV.

84. Vorschriften über die freye Kultur und Benutzungsrecht derselben durch die Eigenthümer.

1806, 2. Jan. S. 43.

85. Bestimmung über die Zulässigkeit der Vertheilung der Waldungen und öden Gründe der Stadt- und Marktskammern.

1806, 31. Dez. Rgsblt. 1807. S. 204. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818, S. 263.

86. Die adelichen Hintersassen sind in Ansehung ihrer Gemeindewälder, wie die unmittelbaren Gemeinden denselben Gesetzen unterworfen.

1812, 5. Sept. S. 1564.

87. Deren Vertheilung, Vorschriften bey Abtheilungsgesuchen — Protokoll hierüber — Augenscheine — Forstamtlich-technisches Gutachten — Weitere Instruktion. M. s. u. Gemeindegründe.

Gemischte Rechtssachen.

1821, 9. Jan. S. 57. 1825, 18. Nov. S. 874.

Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Vorfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen, oder bey Gelegenheit und in Verbindung derselben entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht gestattet ist, eignen sich zur Kompetenz der Staatsraths-Kommission.

Gensd'armerie.

1808, 1. May. S. 999. §. 5.

1. Zur Handhabung der Polizey soll eine Gensd'armerie errichtet werden.

1808, 17. Jul. S. 1655. §. 21.

2. Zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit stehet dem General-Kommissär die Gensd'armerie zu Gebote.

1808, 25. August. Seite 1958. Nr. 8.

3. Alles, was auf Gensd'armerie Bezug hat, unterliegt der Geschäftssphäre der Polizey-Sektion beym Ministerium des Innern.

1812, 11. Oktbr. Seite 1737—1783.

4. Errichtung derselben — Auflösung der Kordonisten — Dislokation der Gensd'armerie — Ernennung der Offiziere, Unteroffiziere, u. der Gemeinen — Besetzung der erledigten Stellen, Avancement, Rang, Uniform, und Bewaffnung — Gagen und Löhnungen — Quartirgeld und Belohnungen — Dienstvergehen, und Bestrafung — Konduiten-Bücher — Entlassungen und Pensionen — Verwaltungsrath und Rechnungswesen — ordentlicher und außerordentlicher Dienst, — Obliegenheiten der Offiziere — Verhältniße zu den Zivilbehörden, zu dem Militär- und zu der National-Garde — Verpflichtungen und Befugnisse — Dienst bey Volksauflaufen.

1812, 18. Nov. S. 1990.

5. Den an das Ministerium der Finanzen und des Innern in Gegenständen der Gensd'armerie zu erstattenden Berichten ist die Aufschrift Gensdarmerie-Gegenstände beyzusetzen.

6. Bestrafung ihrer Dienstvergehen, allgemeine Bestimmungen; Instanzen-Verhältniß bey Verhängung von Disziplinarstrafen.	1813, 6. Febr. S. 158.
7. Umzugskosten, Diäten und Reisegelder der Gensdarmerie-Offiziere.	1813, 12. Febr. S. 233.
8. Pensionen der Wittwen, und Erziehungs-Beyträge für die Waisen, Beyträge zur Wittwen- und Waisenkasse, Dauer der Pensionen — Kautionen und Heurathsbewilligungen.	1813, 9. März. S. 369.
9. Allerhöchste Beschlüsse wegen Zehrung der Gensdarmen in den Post- und Wirthshäusern.	1813, 20. April S. 553.
10. Pensions-Regulativ für die männlichen Individuen — Pensionisten müssen ihre Pension im Inlande verzehren.	1813, 9. Juny. S. 777.
11. Instanzenverhältniß in Zivil- und Kriminalrechtsgegenständen der Gensd'armerie.	1813, 27. Aug. S. 1097.
12. Rechnungswesen der Gensd'armerie unter einem Zentral-Rechnungs-Kommissariate und einer Hauptkasse.	1815, 20. May. S. 434.
13. Neue Formation der Gensd'armerie.	1815, 13. Sept. S. 899.
14. Die Leitung der Gensdarmerie in polizeylichen Dienstverrichtungen stehet benehmlich mit den Kompagnie-Kommandanten den Kreisregierungen zu.	1817, 27. März. S. 253. 1825, 17. Dezbr. S. 1087. §. 57.
15. Die Gensd'armerie steht in Beziehung auf polizeyliche und dienstliche Verrichtungen unter dem Ministerium des Innern, und in personeller und administrativer Beziehung unter dem Kriegsministerium.	1817, 15. April S. 345. §. 52. 1825, 9. Dez. S. 1002. §. 74. u. S. 1011 §. 99.
16. Angelegenheiten in Bezug auf Gensd'armerie, eilende Fälle ausgenommen, stehen den Patrimonialgerichten nicht zu, und sind den Landgerichten vorbehalten.	1818, 26. May, Gesetzbl. 1818. S. 255. §. 90.
17. Dürfen Exekutions- und andere Gebühren nicht erheben.	1819, 28. Sept. S. 910.
18. Instruktion für dieselbe in Beziehung auf das Zollwesen.	1820, 28. Sept. S. 907.
19. Polizeyliche Aburtheilung bey deren Beleidigungen im Dienste durch Zivilpersonen.	1822, 23. Nov. S. 1154.
20. Pflicht derselben, die Klagen über Qualität des Biers unverweilt anzuzeigen.	1825, 19. May S. 462.
21. Die Gensd'armerie-Pensionen gehen auf die Pensions-Amortisationskasse über.	1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825. S. 146. lit. d. u. S. 198. lit. d.

Genealogie.

Des königlichen Hauses.	1806, 15. Jan. S. 17.

Generalauditoriat.

1. Dessen Errichtung als selbstständige oberste Militär-Justizstelle, Rang, und Kommunikations-Form.	1804, 22. April. Stück XVII.
2. Uniforms-Vorschrift für das Personale.	1804, 4. Nov. St. XLV.
3. das Generalauditoriat ist dem Staats-Ministerium der Armee zur obersten Leitung untergeordnet.	1817, 15. Apr. S. 357. 1825, 9. Dez. S. 1011.

Generäle.

Bestimmung wegen deren Verpflegung, und Einquartirung. M. s. u. Einquartirung.	1808, 19. Juny. S. 1402. §. 2. 1816, 14. Nov. S. 823. II. und III.

General = Dispositions = Kasse.

1803, 9. Sept. St. XLVI. 1. Deren Anordnung, Etat, und Rechnung.
1803, 14. Okt. St. XLVI. 2. Personale und dessen Besoldung.

Generalien = Sammlung.

1805. 24. Jan. St. V.
1805, 2. Jul. St. XXVIII.
1805, 14. Oktbr. Stück XLIII. 1. Mayerische, wird den Churfürstlichen Landgerichten und Rentämtern mitgetheilt, dessen Nachdruck verboten.

1808, 20. Okt. S. 2538. 2. Verordnung wegen Einsendung der der in den Händen quiescirender Staatsdiener befindlichen Exemplarien.

General = Kommando.

1800, 17. Febr. St. IX. 1. Einrichtung eines solchen für die Truppen in der Rheinpfalz.
1808, 27. Sep. S. 2294. 2. Veränderung derselben mit Bestimmung der untergebenen Bezirke. M. s. u. Armee.

General = Kommissaire.

1825, 9. Dez. S. 1003. §. 79. Die Initiative zu deren Ernennung und Aufsicht auf dieselben steht dem Ministerium des Innern zu. M. s. u. General-Kreis-Kommissariate, und Kreis-Regierungen.

General = Kommissariat.

1806, 26. Jany. S. 233. Das in Tyrol bestehende Hofkommissariat wird in ein General-Kommissariat und in eine damit verbundene Etats-Kuratel umgeformt.

General = Kreis = Kommissariate.

1808, 17. July. S. 1649. 1. Formation der General-Kreiskommissariate, Gehalts-Regulirung — Wirkungskreis — Befugnisse des Generalkommissärs — Geschäftsgang — Rang des Personals.

1808, 30. Aug. S. 1857.
1808, 19. Sept. S. 2176. 2. Besetzung der General-Kreis-Kommissariate.

1808, 6. Sep. S. 1981. 3. Uniformirung des Personals bey den General-Kreis-Kommissariaten.

1808, 25. Okt. S. 2561. 4. Die General-Kreis-Kommissariate haben sich der Korrespondenz mit den Sektionen der Ministerien zu enthalten.

1803, 28. Nov. S. 2758.
1809, 31. Jan. S. 264. 5. Korrespondenz-Form der Kreisbehörden mit den Beamten.

1808, 17. Dezb. S. 2974. 6. Mitunterzeichnung der Berichte der General-Kreis-Kommissariate durch die Direktoren und Räthe.

1809, 24. Sept. S. 1721. 7. Form der von denselben an das Ministerium des Innern zu erstattenden jährlichen Hauptberichte.

8. Bestimmung des Sitzes der General-Kreis-Kommissariate gemäß der neuen Territorialeintheilung.	1810, 23. Sept. S. 809.
9. Organisches Edikt über die neue Formation derselben — Standes- und Dienstesgehalt — Wirkungskreis und Geschäftsgang, insbesondere als Kreisadministration der Stiftungen und Kommunen.	1810, 7. Okt. S 899 1810, 19. Okt. S. 1104. u. 1360. 1810, 16. Okt. S. 1145. 1811, 6. Sept. S. 1449.
10. Personalstatus der General-Kreis-Kommissariate gemäß der neuen Kreis-Eintheilung.	1810, 11. Okt. S. 1047. 1810, 2. Nov. S. 1193. und 1342.
11. Erweiterung des Wirkungkreises der General- und Lokal-Kommissariate in Bezug auf Unterricht — kirchliche Angelegenheiten der Katholiken und Protestanten, dann in Bezug auf polizeyliche Verhältnisse.	1811, 2. Okt. S, 1497.
12. Vorschriften zur Beysetzung der Entscheidungsgründen zu ihren Beschlüssen.	1812, 10. May. S. 881.
13. Bedingnisse hinsichtlich des Accesses bey denselben für die Rechtskandidaten.	1814, 28. Apr. S. 1009.
14. Kompetenz-Bestimmung der General-Kreis-Kommissariate, und zwar in Bezug auf Dienstsachen im Fache der Polizey, des Schul- und Studienwesens in Ansehung beyder Konfessionen, und in Beziehung auf die formelle Behandlung der Geschäftsgegenstände. M. s. u. Kreisregierungen.	1815, 6. Aug. S. 689.

General-Landes-Direction.

1. Einrichtung und Instruktion für dieselbe.	1799, 23. Apr. St. XX.
2. Einweisung derselben in ihren Geschäftskreis.	1799, 7. May. St. XXI.
3. Kollegial-Status derselben. M. s. u. Landesdirektion.	1799, 9. May. St. XXV.

General-Landes-Kommissariate.

Deren Organisation. M. s. u. General-Kreis-Kommissariate.	1804, 15. Oktbr. Stück XLIV.

General-Pardon.

1. Für die entwichenen Soldaten.	1801, 22. Apr. St. XVIII.
2. Für die vor Erlassung desselben entwichenen Landes-Kapitulanten.	1801, 13. Jul. St. XXX.
3. Verlängerung des General-Pardons.	1802, 1. März, St. XI.
4. Neuerliche Verkündung eines solchen — dann Terminsverlängerung.	1813, 15. Aug. S. 1010. 1813, 1. Nov. S. 1353.
5. Die Bestimmung der General-Pardons kompetirt zum Armee-Ministerium.	1817, 15. April. S. 358 §. 91. 1825, 9. Dez. S. 1012. §. 103.
6. General-Pardon für die Deserteurs aus den neuerworbenen Landestheilen.	1818, 21. Jän. S. 161.

General-Procurator.

Titel der Substituten derselben im Rheinkreise und deren Konkurrenz mit dem übrigen Staats-Prokuratoren bey den Bezirksgerichten.	1823, 22. Dez. Regsbl. 1824. S. 17.

General = Untersuchung.

1817, 27. März. S. 264. §. 54. 85. 1825, 17. Dez. S. 1100. §. 81. 117. — Allgemeine Bestimmungen über die General = Untersuchung gegen Beamte.

Geometer und Geodaeten.

1805, 7. Juli. Stück XXVIII. — 1. Verboth der Geldvorschüsse an zur Abmessung der Staatswaldungen angestellten Geometer ohne spezielle Anweisung.

1808, 26. Febr. S. 632. — 2. Diejenigen, welche Messungen übernehmen wollen, haben sich bey der Steuerver= messungs = Kommission zu melden.

1808, 12. April. S. 865. — 3. Bekanntmachung wegen Vertheilung einer Instruktion für dieselben.

1808, 7. Juny. 1325. — Bildungs = Anstalt für solche.

Gerber

1799, 23. Sept. St XLIII. — 1. sollen vermehrt werden, und es wird ihnen der Verlag und Ausschnitt gestattet. M. s. u. Färbereyen Nr. 3.

1801, 30. Dez. Rtl. 1802 St. II. — 2. In der Nähe von Gerbereyen sollen Schälwaldungen angelegt werden.

Gerechtigkeiten.

1804, 27. Jan. St. VI. — 1. Die Uebernahme von Gerechtigkeiten darf nicht bestättiget werden, wenn nicht der Uebernehmer die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzt.

1805, 1. St. XI. §. 6. 1812, 18. Dez. Rtl. 1813. S. 75. — 2. Stempelgebühr für Verleihung von Gerechtigkeiten auf dem Lande und in den 4. Städten. M. s. u. Gewerbswesen.

Gerechtigkeitsbriefe.

1801, 9. Sept. St. XL. — Widerrechtliche Vorenthaltung desselben, so wie widerrechtliche Erhebung von Taxen, und Laudemien dafür dürfen nicht geschehen.

Geretische Verordnungs = Sammlung.

1814, 28. Febr. S. 428. 1820. S. 593—594. — Im Finanzfache; Anschaffung derselben aus der Regie = Exigenz.

Gerichte.

1808, 1. May. S. 997. 1808, 14. Juli S. 1785. — 1. Bildung der Ober = und Untergerichte.

1811, 13. Febr. S. 249. — 2. Einführung neuer Qualifikations = Bücher bey denselben über das daselbst konsti= tuirte Personale.

1817, 27. März. S. 338. §. 37. 1825, 9. Dez. S. 994. §. 51. — 3. Die oberste Aufsicht auf alle Justizhöfe, und Gerichte in peinlicher und bürger= licher Beziehung, bey streitig = und unstreitigen Rechtssachen steht dem Justiz= ministerium zu.

4. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer ämtlichen Befugniß verfassungsmäßig unabhängig.	1818, 26. May. Gsttbl. 1818. S. 134.

Gerichtsärzte.

1. Bestimmungen wegen der Taggebühren und Gefährgelder der Aerzte bey visis repertis für Sektion und Gutachten zessirt jeder Bezug.	1801, 26. Okt. St. XLIV.
2. Einleitende Bestimmung wegen Fixirung der Gerichtsärzte.	1803, 3. Juni St. XXIII.
3. Das Schutzpoken-Impfungsgeschäft liegt den Gerichtsärzten, respec. den Stadt- und Landgerichtsärzten gesetzlich ob. M. s. u. Impfung.	1807, 26. Aug. S. 1431. §. 5.
4. Bestimmungen über Bestellung, Wirkungskreis und Gleichstellung der Land- und Stadtgerichtsärzte; ihre Rechte und Pflichten; Aufsicht auf das ärztliche Personale, und Verzeichniß über dasselbe; Beobachtung der Krankheiten, besonders der Epidemien, und Anzeige hierüber; Aufsicht auf Sanitätsanstalten im Bezirke; Ausstellung der Zeugnisse; Ausübung der forensen Medizin; Monats- und sonstige Berichte; Reiselizenzen und provisorische Verfügung bey Entfernung oder Verhinderung der Gerichtsärzte.	1808, 8. Sept. S. 2195. — 2208.
5. Die Organisirung und Ernennung der Stadt- und Landgerichts-Aerzte, Unterordnung derselben unter die General-Kommissariate; Coordinations-Verhältniß und Geschäftsform mit den Untergerichten; Verhältniß zu dem übrigen Medizinal-Personale; Besoldung, Diäten, und Reisegelder; Uniform; Pensionen für Wittwen und Waisen.	1809, 6. Okt. S. 1818.
6. Bestimmungen, in wie ferne denselben das Veterinärwesen übertragen wird, und in welchem Verhältnisse die Thierärzte zu denselben stehen. M. s. u. Veterinärwesen.	1810, 1. Febr. St. 119—123. u. 131. — 134.
7. Die Gerichtsärzte sind wegen örtlichen Umlagen in Bezug auf Medizinalwesen mit Gutachten zu vernehmen.	1812, 6. Febr. S. 335. §. 34.
8. Ernennung der Gerichtsärzte für sämmtliche Kreise.	1814, 23. Sept. 1553.
9. Beyziehung und Obliegenheiten der Gerichtsärzte in Beziehung auf Armenpflege. M. s. u. Aerzte — Landgerichtsärzte u. u. Stadtgerichtsärzte.	1816, 17. Nov. S. 782. Art. 9. 10. 34.

Gerichtsbarkeit.

1. Bestimmung über den Umfang der Gerichtsbarkeit der Universität Landshut.	1804, 26. Jan. St. XVIII. Art. IV.
2. Die landesherrliche Gerichtsbarkeit, darf weder geschmälert, noch an irgend einen Unterthan überlassen werden.	1804, 20. Okt. Rbl. 1805. St. V. §. 5
3. Die Gerichtsbarkeit des Kanzleramtes über das Kanzleypersonale, Advokaten und Notarien wird aufgehoben.	1805. 13. Sept. S. XXXVIII.
4. Bestimmungen über den Austausch der Landgerichtisch- und Hofmarkischen Gerichtsbarkeit bey Güter-Arrondirungen.	1806, 30. July. S. 289.
5. Bestimmung, in wie ferne den Städten und Märkten die Verwaltung der Jurisdiktion belaßten wird.	1807, 26. Febr. S. 370.

1807, 19. März. S. 474. 6. Bestimmung über die Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit durch die Mediatisirten.

1808, 7. Jan. S. 379. 7. Die von den Stiftungsadministrationen ausgeübte Gerichtsbarkeit der Stiftungen geht an die Landgerichte über. Desfallsige Bestimmungen.

1808, 1. May. S. 989. §. VIII. 1809, 24. März. S. 911. §. 70. 8. Verboth der Anerkennung fremder Gerichtsbarkeit; M. s. u. Ausland Nr. 16. und 20. u. Erkenntnisse Nr. 3.

1808, 1. May. S. 990. 1808, 28. Jul. Rggebl. –1810. S. 794. 1819, 5. Aug. Rgblt. 1821. S. 22. Tit. X. 9. Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit im königlichen Hause.

1809, 24. März. S. 905. §. 42. u. 69. 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 159. §. 38. u. 60. 10. Allgemeine Bestimmungen über die geistliche Gerichtsbarkeit. M. s. u. Geistliche.

1809, 15. Apr. S. 673. 11. Die den Zivilbehörden zugewiesene Gerichtsbarkeit über Militärpersonen wird einstweilen suspendirt.

1808 Rgb. 1809, 20. Apr. S. 114. 12. Aufhebung der mit der Edelmannsfreyheit verbundenen Gerichtsbarkeit.

1810, 30. Aug. S. 707. 13. Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit im ehemalichen Fürstenthume Regensburg soweit sich dieselbe auf bürgerliche Handlungen bezieht, und des privilegirten Gerichtsstandes geistlicher Personen, und Einführung der desfallsigen königl. Edikte über Kirchensachen, und Verfassung.

1813, 15. Sept. S. 1185. 14. Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Schützen-Kommissarien in 1ter Instanz.

1817, 15. Apr. S. 338. §. 36. 1825, 9. Dez. S. 993. § 49. 15. Die oberste Leitung der streitigen sowohl, als nicht streitigen Gerichtsbarkeit kompetirt zum Justizministerium.

1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 134. §. 1. 16. Die Gerichtsbarkeit gehet vom Könige aus; Verwaltung derselben. M. s. u. gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken
1802, 18. Dez. Reggebl. 1803. S. 7. 17. Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Stifter und Klöster.

Amberg.
1807, 5. Aug. S. 1374. 18. Die mittlere Gerichtsbarkeit von Sternstein wird dem Hofgerichte zu Amberg übertragen.

Gerichtsbeysitzer.

1806, 20. März, S. 117. Beyziehung derselben in Ermanglung eines Aktuars zu richterlichen Handlungen.

Gerichtsdiener.

1799, 21. Sept. Stück XLVIII 1. Den Exzessen derselben gegen die Unterthanen soll gesteuert werden.

2. Deren vorzügliches Geschäft soll auf Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Spähe verdächtiger Leute sich richten.	1801, 5. Oktbr. Stück XLI.
3. Bestimmungen über die Gerichtsdiener bey Landgerichten, deren Dienstpflichten, Besoldungen, insbesondere Verpflungsgelder für Gefangene, Verbot eines Gutsbesitzes und der Treibung von Handelschaften, Aufhebung der Gebietsgerichtsdiener.	1802, 24. März. Stück XIV.
4. Die Gerichtsdiener sollen die Landessicherheit wider Bettler, Vagabunden, Diebs und Raubgesindel immer im Auge haben.	1802, 11. Aug. Stück XXXIII.
5. Heuraths-Bewilligungs-Gesuche der Gerichtsdiener sind als Polizeygegenstand anzusehen.	1803, 1. July. Stück XXVII.
6. Die Gerichtsdiener werden von den königl. Regierungen, jedoch nur auf Ruf und Widerruf ernannt. M. s. Brandassekur. Nr. 30, u. Gefangene.	1825, 17. Dez. S. 1062.
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
7. Abstellung herrschender Unfüge der Gerichtsdiener und ihres Personals, insbesondere deren unentgeltlichen Verpflegung.	Bamberg. 1808, 6. May. S. 965.

Gerichtshalter.

Eigenschaften derselben und Rechte, M. s. u. Advokaten. Nr. 16 — Beamte N. 22. 23. 25.	1806, 31. Dez. Rggsbl. 1807. S. 196. §. 4. u. folg.

Gerichtsordnung.

1. Bearbeitung eines neuen Entwurfes hiezu.	1800, 24. Jan. St. VIII.
2. Einführung der bayerischen Gerichtsordnung in Schwaben.	Schwaben. 1804, 2. Jan. S. 9. u. 24. Sept. S. 883.
3. Bestimmungen über die Anwendung der bayerischen Gerichtsordnung in Franken und Schwaben, insbesondere über das Verfahren in Exekutionsfällen gegen säumige Schuldner.	1806, 15. Dez. S. 486. Franken. 1805, 5. Sept. S. 305.
4. Einführung derselben im Fürstenthume Eichstädt.	1806, 8. May. S. 173. §. 2. u. 3.
5. Einführung der österreichischen Gerichtsordnung in Trient und Brixen.	1807, 25. Febr. S. 371.
6. Allgemeine Bestimmungen über das Fortbestehen verschiedener Gerichtsordnungen in einzelnen Gerichtsbezirken des Königreichs.	1808, 30. Nov. S. 2801. §. 9.
7. Verbesserung der Gerichtsordnung in Beziehung auf Fristverlängerungen — Verfahren gegen den Beklagten wegen Ungehorsam — Kalumnien-Eide — Kautionen — fiskalische Prozesse — Beweisverfahren auf Appellationen — auf Exekution — und Konkursverfahrens. M. s. u. Codex jud. civ.	1819, 22. July. Gsbl. 1819. S. 59—82.

Gerichtspolizey.

Bestimmung der Kompetenz der Kreisregierungen in Beziehung auf Gerichtspolizey.	1808, 17. July. S. 1661. §. 30. u. 25. Aug. S. 1958. §. 6. 1817, 27. März. S. 262. Tit. IX. 1825, 17. Dez. S. 1100. Tit. IX.

Gerichtspraxis,

1809, 20. Sept. S. 1738. der Rechtskandidaten; Zeugnisse hierüber bey Konkursprüfungen; Inhalt derselben.

Gerichtsscharwerk

1808, 20. Apr. Rgblt. 1809. S. 114. auf einschichtigen Gütern in Folge der Edelmannsfreyheit ist aufgehoben.

Gerichtsstand.

1799, 22. Juny. Stück XXVIII. 1799, 31. Dez. Rgblt. 1800. St. V. Würzburg. 1803, 18. März. S. 52. 1. Bestimmungen über den Gerichtsstand in Stabssachen und der Stabsverwandten in Beziehung auf siegelmäßige und privilegirte Personen.

1802, 17. Apr. St. XVI. 2. Forum der pensionirten und der kommandirenden Obersten in Civilsachen. M. s. u. N. 5.

1803, 22. Apr. S. XVII. Franken. 1803, 18. März. S. 101. 3. Gerichtsstand der ausgetretenen Offiziere, und jener a la Suite.

1804, 7. u. 18. May. S. XXI. 1806, 13. Aug. S. 148. 1809, 24. März. S. 915. 4. Bestimmungen über den privilegirten Gerichtsstand der Geistlichen in Disciplinar- in bürgerlichen- und strafrechtlichen Fällen M. s. Nr 26 u. 35. und Geistliche.

1804, 25. Juny. Stück XXVI. 1805, 2. Sept. St. XL. 1808, 1. May. S. 999. IV. 1809, 15. April. S. 673. 1806, 11. Juny. S. 387 5. Gerichtsstand der Militär-Personen. M. s. Nr. 33, 35, u. 39.

1804, 30. Okt. St. XLV. 6. Jurisdiktion über das Salzamts-Personale.

1804, 7. Dez. St. LI. 7. Gerichtsstand der Stadtrichter, und Stadtgerichtsräthe, literaten Magistrats-Mitglieder und magistratischen Verwaltungsräthe. M. s. Nr. 20.

1805, 7. Jan. St. VII. 8. Bestimmungen über den Gerichtsstand der Militärpflichtigen.

1805, 5. März. St. XI. 9. Bestimmung der Jurisdiktion rücksichtlich des unter der Kompetenz des Hofoberrichtes stehenden Personals.

1805, 21. May. St. XXII. 10. Gerichtsstand der Landgerichts-Aktuare. M. s. Nr. 31.

1806, 14. Febr. S. 66. §. 10. 1807, 29. Jan. S. 264. 11. Bestimmungen über den gefreyten Gerichtsstand der Postbeamten. M. s. Nr. 24.

1806, 14. May. S. 174. 12. Gerichtsstand der Mautbedienstete.

1806, 31. Dez. Rgblt. 1807. S. 195. 13. Priviligirter Gerichtsstand der Adelichen in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen. M. s. Nr. 15. und 35.

1807, 19. März. S. 469. §. u. f. 14. Bestimmungen wegen des privilegirten Gerichtsstandes der Mediatisirten M. s. Nr. 16 und 36.

1807. 3. Apr. S. 609. 15. Adeliche, in fremden Staaten wohnende Gutsbesitzer haben ihren Gerichtsstand auch vor bayerischen Gerichten.

16. Bestimmungen über den privilegirten Gerichtsstand der geistlichen Regenten, Fürsten, Grafen, und hohen Staatsbeamten vor dem Appellationsgerichte. M. s. Nr. 22. und 36.	1807, 4. Apr. S. 610. 1808, 24. July. S. 1787. §. 11.
17. Gerichtsstand der Herrschafts- und Patrimonalrichter erster Klasse M. s. Nr. 27.	1808, 13. Jän. S. 177. 1818, 26. May. S. 239. §. 53.
18. Gerichtsstand der Glieder des königlichen Hauses.	1808, 1. May. S. 990. §. 7. 1819, 5. Aug. Rgblatt. 1821. S. 22.
19. Gerichtsstand des königl. Fiskus. M. s. u. Fiskus.	1808, 1. May. S. 998. 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 134. § 5.
20. Bestimmungen über den Gerichtsstand der Stadt- und Landrichter.	1808, 3. Nov. S. 2810.
21. Privilegium fori der Frau Herzoginn von Würtemberg in Beziehung auf das Rittergut Bechingen.	1808, 29. Nov. S. 2762.
22. Gerichtsstand der unter unmittelbar königl. Administration stehenden Stiftungen.	1808, 6. Dez. S. 2813. I.
23. Bestimmung, welchen königlichen Unterthanen das privilegirte Forum erster Instanz vor dem königl. Appellationsgerichte bewilliget wird. M. s. Nro. 16.	1808, 6. Dez. S. 2816. 1808, 14. Dez. S. 2885.
24. Die Verordnung unter Nro. 12. in Beziehung auf die Post-Beamten wird aufgehoben.	1808, 19. Dez. Rggblt. 1809. S. 39.
25. Die Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts genießen den befreyten Gerichts-Stand.	1809, 7. Jan. S. 87.
26. Bestimmungen über den privilegirten Gerichtsstand der Geistlichen.	1809, 24. März. S. 913. §. 77. 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 118. §. 9. S. 168. §. 66. 67.
27. Gerichtsstand der Juden.	1817, 28. July. Gsgblt. 1818. S. 119. §. 469.
28. Gerichtsstand der Berg- und Hüttenbeamten.	1809, 13. April. S. 676.
29. Gerichtsstand der Mediat-Unterrichter und Räthe.	1809, 30. Sept. S. 1601. 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 212. §. 64.
30. Erläuterung über das forum continentiae et connexitatis causarum mit Aufzählung der hiebey möglichen zweifelhaften Fälle.	1810, 9. Aug. S. 631.
31. Gerichtsstand der Assessoren und Aktuare bey den Untergerichten.	1810, 22. Sept. S. 800.
32. Bestimmungen wegen den Gesuchen um Belassung des privilegirten Gerichtsstandes wegen vorhabender Majorats-Errichtung.	1812, 6. Sept. S. 1567. 1813, 9. März. S. 355. 1813, 18. Dez. S. 1569.
33. Gerichtsstand der Gendarmerie.	1812, 11. Okt. S. 1758.
34. Die Besitzer von Ortsgerichten haben in Real- und Personal-Klagen den Gerichtsstand der Landrichter.	1814, 26. Apr. S. 953.
35. Allgemeine Bestimmungen über den privilegirten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen der Adelichen, Geistlichen, Kollegialräthe und höhern Beamten, dann des Militärs.	1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 120. §. 4. 5. u. S. 136. §. 7.

1818, 26. May. Gſetzbl. 1818. S. 191. §. 6. u. f. 36. Beſtimmungen über den privilegirten Gerichtsſtand der Standesherrn in bürgerlichen und peinlichen Fällen.

1821, 23. Sept. S. 871. §. 5. u. f. 37. Beſtimmung über den wechſelſeitigen Gerichtsſtand der Bayeriſchen und Würtembergiſchen Unterthanen, gemäß des Jurisdiktions-Vertrages.

1822, 1. Juny. Geſetzbl. 1822. S. 144. §. IV. 38. Gerichtsſtand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt in den 6 ältern Kreiſen beym Appellationsgerichte des Iſarkreiſes.

1822, 30. Dez. Rggblt. 1823. S. 5. §. V. 39. Gerichtsſtand der penſionirten Unteroffiziere und Soldaten und ihrer Wittwen.

M. ſ. u. Gerichtsbarkeit.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken.

1804, 6. Febr. S. 35. 40. Der Gerichtsſtand der in Franken begüterten, aber der fränkiſchen Ritterſchaft nicht inkorporirten Adelichen richtet ſich nach den allgemeinen Geſetzen.

Gerichtsſtellung.

1818, 26. May. Gſetzblt. 1818 S. 340. §. 16. 1825, 18. Nov. S. 872. §. 7. Nr. 16. Ueber die Frage, ob ein Kollegial-Vorſtand oder ein ihnen gleichſtehender Staats-Beamter vor Gericht zu ſtellen ſey, entſcheidet der Staatsrath.

Gerichtstäge.

1819, 22. Juny. Geſetzbl. 1819. S. 61. §. 2. Zur Anbringung und Verhandlung mündlich angebrachter Klagen ſollen die Untergerichte in jeder Woche Gerichtstage halten.

Gerichtsverfaſſung.

1808, 24. July. S. 1785. Eintheilung der Unter- Appellations- und Oberappellationsgerichte. M. ſ. u. Juſtiz.

Germſieden.

1806, 4. Dez. Rggblt. 1807. S. 173. Von dem hiezu verbrauchten Malz muß der Aufſchlag gegeben werden.

Geſandte und Geſandtſchaften.

1804, 7. Dez. Rggbl. 1805. St. III. 1. Wirkliche Geſandte auswärtige Höfe ſind vom Weggelde befreyt.

1805, 1. Jan. St. VII. 2. Beſtimmungen rückſichtlich des Standes- und Dienſtgehaltes der Geſandten.

1806, 12. Dez. Reggblt. 1807. S. 6. 3. Beſtimmungen über die Befreyung der Geſandten und Geſchäftsträger von Entrichtungen des Briefporto und der Maut.

1807, 1. Dez. Rggblt. 1808. S. 60. 1811, 23. Sept. S. 1358. §. 36. 1819, 22. July. Gſetzbl. 1819. S. 125. §. 54. N. 2. 4. Am bayeriſchen Hofe akkreditirte Geſandte genießen die Zoll-Maut- und Aufſchlags-Freyheit.

1817, 15. April. S. 334. 825, 9. Dez. S. 991. §. 30. 31. 5. Die Anſtellung und Inſtruirung der bayeriſchen Geſandten im Auslande und die Korreſpondenz mit fremden Geſandten gehört zum Wirkungskreis des Miniſteriums des Hauſes und des Aeußern.

6. Umzugsgebühren für Gesandte. M. s. u. Missionen. 1817, 16. Aug. S. 836.

Gesangbuch.

1. Verlags-Privilegium für die Pfarrwittwen-Kasse auf das neue protestantische Gesangbuch, und andere kirchliche Schriften. 1811, 4. Aug. S. 961.
2. Einführung eines neuen protestantischen Gesangbuches. 1815, 26. Febr. S. 169.

Geschäfts-Lokalitäten.

1. Für die Beleuchtung der Amtsstuben kann keine jährliche Aversional-Summe bewilliget werden. 1804, 21. Dez. St. LII.
2. Normen für die Finanzdirektionen bey erforderlichen Ameublement oder Baureparaturen in den Amtslokalitäten. M. s. u. Baufälle. Nr. 22. 1810, 30. Nov. S. 1347.

Geschäfts-Organismus.

Königliche Entschließung auf den von den Ständen des Reichs wegen Vereinfachung desselben geäußerten Wunsch. 1819, 22. July. Gsblt. 1819. S. 47.

Geschäfts-Protokolle,

sollen bey jedem Landgerichte geführt werden. Formular hiezu. 1805, 26. März. St. XIV.

Geschäfts-Stunden.

Einführung derselben bey sämmtlichen administrativen Stellen im Königreiche. 1811, 20. April. S. 496.

Geschäfts-Tabellen.

1. Vorschrift über Einsendung der Geschäfts-Tabellen und insbesondere über Rückstands-Tabellen. 1810, 7. Sept. S. 746.
2. Statt der bisherigen Rückstands-Verzeichnisse sind Civilprozeß-Verlassenschafts-Pflegschafts und Kriminalgerichts-Tabellen einzusenden. 1813, 16. Febr. S. 226.
3. Bestimmung wegen Stellung und Einlieferung der untergerichtlichen Prozeß-Verlassenschafts-Pflegschafts- und Civil-Tabellen. 1813, 9. April S. 490.
4. Diese Geschäfts-Tabellen sind nur einmal im Jahre einzusenden. 1814, 4. Febr. S. 211.
5. Vorschriften über Erleichterung der Civil- und Konkurs-Tabellen. 1814, 2. Dezbr. Rgblt. 1815. S. 5.
6. Normen zur Vereinfachung dieser Geschäfts-Anzeigen, und zwar über Strafgerichts-Civilprozeß-Verlassenschafts- und Pflegschafts-Tabellen; Einsendungs-Termin, und Revision derselben durch die Obergerichte; Formulare hiezu. 1815, 13. Jun. S. 457-510.
7. Den General-Kreis-Kommissariaten ist die monatliche Einsendung von Geschäfts-Tabellen gänzlich erlassen. 1815, 6. Aug. S. 704.
8. Der Einsendungs-Termin der Geschäfts-Tabellen wird nach dem Rechnungs-Jahre festgesetzt. 1818, 19. July. S. 720.

1825, 17. Dez. S. 1098. §. 77.

9. Vorschriften über Zusammenstellung und Würdigung der Geschäfts-Anzeigen und Uebersichten in Beziehung auf die Verwaltung und Geschäftsführung der Unterbehörden für die Kreis-Regierungen; Einsendungstermine derselben. M. s. u. Civilproceß u. u. Kriminal-Tabellen.

Geschenke.

1817, 27. März. S. 294. §. 20.
1825, 17. Dez. S. 1146. §. 145.

Erneuerung der Verbote wegen deren Annahme von Bediensteten, und Strafverfügung dagegen. M. s. a. u. Gerichtsdiener.

Geschmeidmacher.

1805, 15. July. Stück XXXI. §. 5.

Denselben ist der Handel mit eisernen, und messingen Küchengeschirren untersagt.

Geschütz

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 111. §. 2.

des Staates ist unveräußerliches Staatsgut.

Gesellen.

1801, 30. Oktbr. Stück XLVI.

1. Die bey Schuhmachern üblich gewesene Einforderung von Gesellenthalern ist verboten.

1802, 27. Sept. St. XL.
1803, 17. Okt. S. 2552.

2. Fremden Gesellen dürfen inländische Meister und Gesellen weder Geschenke noch freye Kost reichen.

1808, 24. Sept. S. 2514. §. 22.
1818, 15. Septb. Gsetzbl. 1818. S. 601. §. 74.

3. Die Aufnahme, so wie die Veränderung der Gesellen ist der Polizeybehörde anzuzeigen.

1812, 13. Nov. S. 1953.

4. Gesellen, welche sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen und Stunden entziehen, sind in die Werkstätte zu schaffen.

1818, 15. Sept. Gsetzbltt. 1818. S. 601. §. 79. 74.

5. Die Polizeydirektion entscheidet die Beschwerden der Gesellen gegen Meister, und ihr muß die Aufnahme derselben angezeigt werden.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben
1803, 28. Sept. S. 81.

6. Die Gesellenlade der Tischlergesellen ist aufgehoben.

Franken.
1803, 19. Sept. S. 269.
1803, 9. Dez. S. 327.

7. Strafen unter den Gesellen sind aufgehoben.

Schwaben.
1805, 1. März. S. 296.

8. In der Zahl der zu haltenden Gesellen findet keine Beschränkung statt.

Neuburg.
1808, 30. März. S. 772.

9. Bey den Maurern und Zimmerleuten ist das in Neuburg übliche Gesellengeld unter dem gewöhnlichen Taglohn nicht begriffen. M. s. a. u. Handwerksbursche u. n. Wanderungen.

Gesellschaften.

1. Bestimmungen wegen Verwaltung des Vermögens erlaubter Gesellschaften. — 1817, 6. März. S. 157. Nr. 6.
2. Oeffentliche Gesellschaften haben bey Gemeinde-Wahlen kein Stimmenrecht. — 1818, 26. May. Gsztblt. 1818. S. 484. Art. 7. u. 68.
3. Wenn öffentliche Gesellschaften Besitzer von Hypothek-Objekten sind, so tritt bey dem Eintrage derselben die genaue Bezeichnung „öffentlich anerkannte Gesellschaft" an die Stelle des Namens. — 1823, 13. März, S. 500. §. 20. Nr. 2. Abs. 2.
4. Ueber Errichtung und Aufhebung neuer Gesellschaften, in so ferne sie die Rechte octroirter, von dem Staate genehmigter Körperschaften haben wollen, ist durch die Kreisregierung die Genehmigung von dem vorgesetzten Ministerium zu erholen. M. s. u. Geheime Gesellschaften. — 1825, 17. Dez. S. 1057. §. 17.

Gesetzblatt.

1. Trennung desselben von dem bisher bestandenen Regierungsblatte. Inhalt. Haltung und Anschaffung desselben von Stellen und Behörden, Pfarrern, Magistraten, und Gemeinden. Redaktion, Expedition, und Verwaltung. Preis. — 1817, 29. Dez. Gsztblt. 1818. S. 5. 1818. Rggbl. S. 1.
2. Mittheilung desselben an die gutsherrlichen Gerichte. — 1818, 26. May, Gsztbl. 1818. S. 245. §. 70.
3. Die Aufsicht auf die Redaktion des Gesetzblattes ressortirt zum Ministerium des Innern. — 1825, 9. Dezbr. S. 1000. §. 71.

Gesetzbuch.

1. Ueber das bürgerliche Gesetzbuch ist ein neuer Entwurf zu bearbeiten. — 1800, 24. Jan. St. VIII.
2. Prüfung und öffentliche Beurtheilung des Entwurfes eines peinlichen Gesetzbuches. — 1802, 10. April. Stück XIX. u. 24. Sept. St. XXXIX.
3. Für das ganze Reich soll ein und dasselbe bürgerliche, und peinliche Gesetzbuch bestehen. — 1808, 1. May. S. 998. §. 7. 1818, 26. May. Gsztbl. 1818, S. 135. §. 7.
4. Staatsdiener und Adspiranten zum Staatsdienste haben sich die ältern Gesetzbücher, und Gesetzsammlungen selbst anzuschaffen. — 1809, 30. Jun. S. 1057.
5. Patent über die Verkündung des allgemeinen Strafgesetzbuches des Königreichs Bayern, M. s. a. Strafgesetzbuch. — 1813, 16. May. S. 665.

Gesetze und Gesetzgebung.

1. Das Recht der Gesetzgebung steht nur dem Könige zu. Verhältniß der Mediatisirten in Beziehung auf Gesetzgebung. — 1806, 31. Dez. Rggblt. 1807. S. 195. 1807, 19. März. S. 473. lit. c. 1808, 28. July. S. 1834. §. 3. 1818, 26. May. Gsztbl. 1818. S. 133.

1808, 1. May. S. 993. u. 997. 2. Bestimmung wegen Entwerfung und Diskussion der Gesetze durch den geheimen Rath und die Stände. M. s. Nr. 6. u. 9.

1808, 4. Juny. S. 1334. §. 10. u. 11. 3. Allgemeine Bestimmung über die Behandlung vorkommender Gesetzentwürfe.

1815, 30. Jun. S. 585. 4. Anordnung einer Commission zur Bearbeitung der auf Civil- und Kriminal-Gesetzgebung Bezug habenden Gegenstände.

1817, 15. April. S. 341. §. 42. 1825, 9. Dez. S. 989. §. 26. 54. 80. 5. Wirkungskreis der Ministerien in Beziehung auf Vorschläge von Gesetzen ihres Ressorts, insbesondere des Justizministeriums bey Verbesserung oder Abänderung der Gesetzgebung, und über authentische Interpretation der Gesetze, und Konkurrenz des Ministeriums des Innern hiebey.

1817, 3. May. S. 428. §. 7. Nr. 1—5. 1821, 9. Jan. S. 553. u. 1825, 18. Nov. S. 869. §. 7. Nr. 1—4. 6. Alle Gegenstände der Gesetzgebung und wichtige Anstände bey Anwendung der Gesetze gehören zum Geschäftskreis des Staatsraths.

1817, 31. July. S. 740. 7. Die bayerischen Gesetze werden vom 1. Oktober 1817 an im Amte Redwitz eingeführt.

1818, 26. May. Gsetzblt. 1818. S. 103. u. 116. §. 8. 8. Grundsatz der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.

1818, 26. May, Gesetzbl. 1818. S. 127. Tit. VII. §. 2. 25. 30. dann S. 383. §. 25. 9. Bestimmung über Fassung, Anordnung und Aufhebung der Gesetze unter Mitwirkung der Ständeversammlung. Sanktion derselben durch den König.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 118. §. 9. u. S. 157. §. 58. 10. Gesetze der Kirchengewalt dürfen ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung (Placet) nicht publizirt und vollzogen werden. M. s. u. Geistliche N. 3.

Gesetz-Sammlungen.

1808, 20. Okt. S. 2538. 1. Bey dem Tode eines Staatsdieners sind die Gesetz- und Generalien-Sammlungen an die Redaktion des Regierungsblattes einzusenden.

1809, 20. Jan. S. 145. 2. Bestimmungen wegen Einsendung der Gesetz- und Generalien-Sammlungen der quiescirt werdenden Beamten.

1809, 30. Juny. S. 1057. 3. Die ältern Gesetzbücher, und Gesetze-Sammlungen haben sich die Staatsdiener und Aspiranten selbst anzuschaffen.

Gesindel.

1799, 31. May. Stück XXIV. 1. Anordnung von Streifen gegen dasselbe.

1800, 18. April. Stück XVIII. 2. Das Gesindel ist an den Gränzen von den Landgerichten und Mautämtern zurück zu schieben.

1808, 24. Sept. S. 2417. §. 37. 1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1825. S. 581. §. 21. 3. Die Aufsicht und Veranstaltung von Streifen gegen verdächtiges und müßiges Gesindel steht der Polizeydirektion zu.

1812, 13. Nov. S. 1954. 4. Gewerbloses Gesindel ist unter keinem Vorwande zu dulden, sondern zu verhaften.

1816, 28. Nov. S. 868. 5. Vorschriften über das Verfahren gegen dasselbe.

6. Aufſicht auf Vollziehung der Verordnungen über das Geſindel, Landſtreicher und Bettler reſſortirt zu den Kreisregierungen. — 1817, 27. März. S. 253. §. 27. 1825, 17. Dez. S. 1087. §. 57.

7. Liederliches Geſindel und verdächtige Perſonen dürfen bey Strafe nicht beherbergt werden, und ſind dem Ortsvorſteher anzuzeigen. — 1818, 17. May. Gſzbl. 1818. S. 88. §. 109.

Geſinde.

1. Der Geſindelohn ſoll mit den beſtehenden Preiſen des Getreides und der übrigen Lebensbedürfniſſe in ein billiges Verhältniß gebracht und jeder willkührlichen Steigerung vorgebeugt werden. — 1808, 29. März. S. 769. 1826, 27. Jan. S. 45.

2. Die Aufſicht auf die Vollziehung der Verordnungen über das Geſinde, und desfallſige Entſcheidungen in zweyter Inſtanz ſtehen den Kreisregierungen zu. M. ſ. a. u. Arbeitslohn u. u. Dienſtboten. — 1817, 27. März. S. 254. §. 31. 1825, 17. Dez. S. 1090. §. 62.

Geſuche und Vorſtellungen.

In den Geſuchen, Vorſtellungen, und Schriften der Partheyen iſt der Ort, und das Gericht bey Strafe anzugeben. M. ſ. u. Anlangen — Bittſchriften — Eingaben. — 1809, 6. Febr. S. 285. 1809, 27. Febr. S. 504. 1810, 5. Febr. S. 90.

Geſundheitspolizey.

1. Kompetenz-Beſtimmung der gutsherrlichen Gerichte in den ritterſchaftlichen und mediatiſirten Gebieten in Beziehung auf Geſundheitspolizey; in Patrimonialgerichts-Bezirken iſt ſie den Landgerichten vorbehalten. — 1806, 31. Dez. Rgsblt. 1807. S. 204. 1807, 19. März. S. 479. §. 13. 1808, 28. July. S. 1841. §. 36. u. f. 1818, 26. May. Gſzblt. 1818. S. 199. §. 26. u. S. 255. §. 90.

2. Wirkungskreis der General-Kreis-Kommiſſariate in Beziehung auf Geſundheitspolizey. — 1808, 17. July. S. 1658. §. 26. 1808, 25. Aug. S. 1957. 1817, 27. April S. 251. 1825, 17. Dez. S. 1083.

3. Geſchäfts-Kreis der Polizeydirektionen in Städten in dieſer Beziehung. M. ſ. u. Sanitäts- und Medizinalweſen. — 1808, 24. Sep. S. 2520. 1818, 15. Sept. Gſzbl. 1818. S. 586. §. 35. u. f.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

4. Ohne Genehmigung ſollen die Polizeyſtellen keine auf das öffentliche Geſundheitswohl Bezug habende Verfügungen treffen. — Schwaben 1807, 1. May. S. 818.

Getränke.

1. Ausländiſche, in die obere Pfalz eingebrachte, ſind von den Mautämtern genau anzuzeigen. — 1802, 3. Novbr. Stück XLVI.

1803, 26. August. Fränk. Rgsblt. S. 193. 2. Accisebefreiung der Getränke im Bambergischen.

1804, 28. März. Stück XIV. 3. In Betreff der fremden Getränke erhalten alle Gränzmautämter den Auftrag über alle aufschlagbare Getränke die Mautpolleten den Aufschlagsämtern mitzutheilen. Aufschlag auf solche Getränke.

Getreid.

Im Allgemeinen.

1802, 29. Okt. St. XLIV. 1. Der Getreidhandel in's Ausland bedingt sich vom Kaufe auf offener Schranne. — Attest hierüber, — Defraudationen, Strafen, — Vorschriften in Beziehung der Getreidmesser.

1802, 29. Okt. St. XLIV. 2. Auftrag an die Mautämter zum strengen Vollzug dieser Verordnung.

1805, 1. Jun. Stück XXIII. 3. Bestimmungen über den Getreid-An- und Verkauf von Inn- und Ausländern; Kontraventionsstrafen; Schrannenordnung; und Essito-Mautgebühr.

1805, 13. Aug. Stück XXXIII. 4. Verkauf des Getreides oder anderer Feldfrüchte auf den Halmen oder der Wurzel ist streng verboten — Strafbestimmungen — Anzeigen.

1813, 30. Jan. S. 157. IV.

1817, 13. Juny. S. 587.

1805, 18. August. Stück XXXIV. 5. Ueber den zufrühzeitigen Gebrauch neuen der Gesundheit schädlichen Getreides haben die Polizeybehörden zu wachen.

1807, 31. July. S. 1304. 6. Vorschriften über Herstellung der Getreidschraunen-Anzeigen, und Regulirung der Getreidnormalpreise durch die Polizeybehörden.

1808, 14. Jan. S. 413. 1811, 12. Dezb. S. 1863. 7. Bestimmung des Getreidpreises zur Herstellung der Fassionen.

1808, 17. July. S. 1659. 1811, 2. Okt. S. 1506. Nr. 6. 1817, 27. März. S. 254. §. 31. 1825, 17. Dezbr. S. 1091. §. 62. 8. Die Bewilligung zur Errichtung von Getreidschrannen, Handhabung der Ordnung, und Entfernung der Hindernisse des Getreidhandels stehet den General-Kommissariaten (Kreisregierungen) zu.

1808, 24. Sep. S. 2525. §. 78. 1818, 15. Sept. Gsbl. 1818. S. 589. §. 43. u. 45. 9. Aufsicht der Polizeydirektionen auf die Getreidmärkte, und Berechnung des Getreidpreises.

1817, 7. Febr. S. 57. 1817, 13. Juny. S. 605. 10. Eröffnung eines Anlehens zur Errichtung von Magazins-Anstalten gegen Getreidtheuerung.

1817, 13. Sept. S. 803. 11. Zusammenfassung der vereinzelnten und zerstreuten Vorschriften über den Getreidhandel — Einfuhr — Durchfuhr — Ausfuhr — Essito-Behandlung — Oeffentlicher Markt — Handel und Zwischenhandel — Polizey auf den Schrannen, und Anlegung von Noth-Magazinen.

1819, 22. July. Gsbl. 1819. S. 43. u. 44. 12. Königliche Erklärung in Beziehung des Getreidhandels in's Ausland, und der Aufspeicherung des Getreides.

1822, 1. Juny. Gsbl. 1822. S. 23. §. 12. Nr. 3. 1823, 13. März. S. 542. u. §. 28. N. 14. 13. Die von den Gutsherren ihren Grundholden gemachten Vorschüsse an Saamen- und Speisegetreide haben gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek auf dem grundbaren Gute.

14. Vorzugsrecht der Vorschüsse mit Saamengetreide oder Geld an Grundholden von Seite der Gutsherren in Konkursen.	1822, 1. Juny. Gesetzbl. 1822. S. 113. §. 21. Nr. 2.
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
15. Vorschriften für Stiftungs-Administrationen wegen vierteljähriger Einsendung des Getreidestandes nebst Formular.	Ulm. 1806, 3. Okt. S. 388.
Getreidaufschlag.	
16. Einführung eines Getreideaufschlags zum Besten der Gemeinden.	1815, 12. May S. 394. Art. 2. 6. 7. 8.
17. Der Getreidaufschlag darf keiner Gemeinde verweigert oder vorenthalten werden.	1819, 22. July. Gsetzbl. 1819. S. 85.
Getreidedienst und Gilt.	
18. Eindienung des Getreides in Geld.	1801, 28. Sept. Stück XLII.
19. Nachlaß-Bestimmungen über Getreidgilt, und Getreiddienst.	1802, 18. Juny. §. 4. lit. c. f. u. h. St. XXVI.
20. Der Getreiddienst kann mit Geld abgelöst oder in natura eingedient werden.	1802, 2. Novbr. Stück XLIV.
21. Die Getreidgilten sind von den Grundholden in natura abzuliefern. — Anwendung dieser Maßregel auf Stiftungen und Kommunen. M. s. a u. Gilten.	1816, 28. Sept. S. 611. 1816, 17. Okt. S. 687. Nr. 11.
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
22. Bey Getreidlieferungen muß vor der Abmessung das Getreid untersucht und unsauberes zurückgewiesen werden.	Schwaben. 1803, 4. Nov. S. 141.
Getreidhandel — Ein- und Ausfuhr — Mautbehandlung.	
23. Wer Getreid ausführen will, muß es auf einer offenen Schranne kaufen.	1799, 27. May. Stück XXIV. 1799, 22. Nov. Stück XLIX.
24. Die Getreidsperre gegen das Bisthum Eichstädt ist aufgehoben.	1799, 1. Jul. St. XXIX.
25. Die Maut- und Accisegebühren auf das Effitirende Getreid soll noch ferner verbleiben.	1799, 27. July. Stück XXXII.
26. Aufhebung der Getreidsperre.	1799, 14. August. Stück XXXVI. 1799, 21. Aug. Stück XXXVIII.
27. Herabsetzung der Getreid-Ausfuhrgebühren.	1801, 10. Jul. St. XXIX.
28. Effito-Zoll vom Getreide.	1802, 15. Oktbr. Stück XLII. 1803, 21. Dez. St. LII.
29. Die Getreidsperre in den fränkischen Provinzen ist aufgehoben.	1803, 8. Jan. Fränk. Rggblt. S. 10. 1803, 1. Oktbr. S. 241. 28. Sept. S. 241 u 245.
30. Bestimmungen über den Getreidhandel in den churfürstlichen Staaten und in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth.	1803, 4. May. S. 286.

1803, 21. Dez. St. LII.	31. Verminderung des Essitozolles vom Getreide.
1803, 21. März. St. XIV. 27. May. St. XXII. 15. Okt. St. XLIII.	32. Die Getreideausfuhr nach Tyrol wird verboten, erlaubt und wieder verboten.
1804, 9. Jän. St. III.	33. Getreidladungen ist die Transito-Behandlung zu verweigern, wenn sie mit keiner Essito-Polete begleitet sind.
1804, 13. Jun. St. XXV.	34. Beschränkung der Ausfuhr verschiedener Getreidsorten nach Tyrol.
1804, 18. Aug. Stück XXXIV.	35. Rentamts- oder Stiftungs-Administrations-Atteste werden bey Bestimmung des Ausgangszolles von dem auf Kästen erkauften Getreide als gültig erklärt.
1804, 30. Okt. Stück XLIV.	36. Erhöhung des Essito-Zolles.
1804, 7. Dez. Reggblt. 1805. St. I. §. 22. u. 24. 1811, 29. Sept. S. 1356.	37. Normen zur Behandlung des Getreides zu folge der neuen Zoll- und Mautordnung, insbesondere über Begünstigung des zum Mahlen ein- und ausgehenden.
1805, 20. May. St. XXI.	38. Bestimmung über Essito-Mautgebühr für Getreide.
1805, 13. Okt. St. XLII.	39. Die Getreidausfuhr nach Oesterreich ist untersagt; Strafbestimmung dagegen.
1805, 13. Novbr. Stück XLVI.	40. Modifikation des Ausfuhr-Verbothes nach Oesterreich.
1808, 15. July. S. 1538. §. I.	41. Getreidhändler dürfen bey Strafe für den Aufgeber und Aufnehmer keine Briefe, Gelder oder andere Sendungen bestellen.
1813, 30. Jän. S. 153.	42. Bestimmungen über die Freyheit des Getreidhandels für inn- und ausländische Käufer. Ausfuhr, Zwischenhandel und Getreidmäckeln ist den Ausländern untersagt. — Defraudationsfälle und deren Strafen.
1813, 18. Juny. S. 897.	43. Bey dem Handel mit Getreid ins Ausland kann die Essitogebühr bey dem Maut- oder Gränzamte erlegt werden.
1816, 17. July. S. 474.	44. Mit Aufhebung der Verordnung vom 18. Juny 1813. wird die Essitobehandlung den Maut-Oberämtern wieder zugewiesen.
1816, 17. Okt. S. 686.	45. Die Ausfuhr des Getreides darf nur unmittelbar von der Schranne aus geschehen.
1816, 20. Okt. S. 689.	46. Die Ausfuhr desselben auf bloßen Wägen und Schiffen wird verboten, dasselbe muß in Säcken gefüllt seyn.
1816, 17. Nov. S. 826. Nr. II.	47. Die Essitobehandlung desselben erhält nach den Forderungen der ausserordentlichen Zeitumstände eine Abänderung. — Strafen der Defraudation. — Untersuchende Behörde und Instanzenzug.
1816, 24. Nov. S. 843.	48. Die vorschriftsmäßigen Ausweise zur Getreidausfuhr sind nur für vier Wochen gültig.
1816, 4. Dez. S. 899.	49. Bestimmung über die Transitobehandlung der auswärtigen Getreide. — Kontrolle hiebey. — Die Bestrafung der Gefährden steht unter Vorbehalt des Appellationszuges den Polizeystellen zu.
1818, 8. Okt. S. 1191.	50 Der Getreidhandel wird wieder frey gegeben — Aufhebung der Verordnungen vom 20. Oktober, 17. Nov., und 4. Dezb. 1816. dann 13. Sept. 1817.
1819, 22. July. Gsttlt. 1819. S. 101. §. 2. u. St 133—139. 225.	51. Bestimmung der Zoll-Defraudations-Strafen — Verfahren, Kompetenz — und Instanzenzug hiebey. — Zolltarif.

52. Der Getreidhandel in's Ausland ſteht jedem Inländer frey, ohne an eine Schranne gebunden zu ſeyn.	1819, 29. Dez. Rggsbl. 1820. S. 5.
53. Die Größe des Eingangs-Zolles vom fremden Getreide, ſo wie von allen landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen ſoll auf Reziprozität beruhen. M. ſ. Nr. 1, 2, 5, 8, 11, 12.	1825, 25. Juny. S. 525.

Getreidmaaß.

54. Vergleichung des bayeriſchen Getreidmaaßes mit den übrigen europäiſchen.	1802. Stück XXXIX. XLI und XLIII.
55. Inhalt und Vergleichung der ſchwäbiſchen Getreidmaaße mit dem Münchner-Getreidmaaß.	1804, 31. Jan. ſchwäb. Rggbl. S. 81.
56. Verhältniß des bayeriſchen Getreidmaaßes mit dem Innsbrucker-Getreidmaaße.	1807, 19. Sept. S. 1553.
57. Einführung eines gleichförmigen Getreidmaaßes für das ganze Königreich.	1809, 28. July. S. 473.
58. Reduktion der bisherigen Getreidmaaße der verſchiedenen Provinzen auf das neue Getreidmaaß.	1811, 6. Sept. S. 1177.
59. Reduktion des Regensburger-Getreidmaaßes.	1812, 24. Apr. S. 867.
60. Reduktion des Höchſtädter Getreidmaaßes auf das bayeriſche Normalmaaß.	1815. S. 391.
61. Reduktion des Heidenheimer.	1815. S. 421—424. 1820, 22. Okt. S. 875.
62. Reduktion des Lichtenfelſer.	1815. S. 437.
63. Reduktion des Tirſchenreuther.	1815. S. 455.
64. Reduktion des Waldſaſſer.	1815. S. 495.
65. Reduktion des von Neuſtadt a. d. Waldnaab.	1815. S. 497.
66. Reduktion der Getreidmäßerey des Illerkreiſes.	1815. S. 499. u. 517.
67. Reduktion des Getreidmaaßes bey der alten Kapelle in Regensburg, und des Rodinger Chaar Metzen.	1816. S. 111.
68. Reduktion in Kempten.	1816. S. 385.
69. Reduktion des von Kemnat.	1817. S. 327.
70. Reduktion des Egeriſchen.	1819. S. 1159.
71. Reduktion des in dem Rentamts-Bezirke Auerbach, und Speinshart.	1819. S. 643. u. 693.
72. Reduktion des Bamberger.	1820. S. 169. 172.
73. Reduktion des von Lauingen.	1822. S. 477.
74. Reduktion des von Heman.	1823. S. 1195.
75. Reduktion des Seßlacher- und Eberner.	1823, 15. Sept. S. 1449.
76. Reduktion des Krumbacher.	1825. S. 1579.

Getreidſchrannen — Märkte — Schrannenordnung.

77. Die Getreidpreiſe auf den Schrannen und Märkten ſollen nach dem Münchner-Maaße genau aufgenommen und eingeſendet werden.	1800, 12. Febr. St. VIII.
78. Errichtung einer Schranne im Markte Mainburg.	1800, 21. April. Stück XVIII.
79. Vorſchriften wegen der Richtigkeit und Einſendung der Schrannenzettel ſammt Formular für dieſe.	1801, 9. Febr. St. VIII. 1801, 27. Nov. St. L.

1801, 27. Nov. St. L. 80. Verkauf des Getreides auf den Märkten nach der Münchner Mäßerey, und fernere Marktordnung.

1802, 29. Okt. St. XLIV. 81. Den Getreidmeſſern iſt verboten, ſich den Abſtrich vom Getreidmeſſen zu zueignen, und ſich mit

82. Getreidhandel zu befaſſen.

1805, 6. Auguſt. Stück XXXII. 83. Form der Getreidſchrannen-Atteſte.

1806, 17. Sept. S. 369. 84. Erweiterung der Getreidmärkte im Bambergiſchen.

1807, 31. Jul. S. 1304. 85. Verordnung über Verzeichnung der Getreidkäufe auf den Schrannen zur Ausmittlung der Getreid-Normalpreiſe.

1807, 27. Okt. S. 1790. 86. Errichtung einer Schranne zu Hall in Tyrol Schrannenordnung.

1809, 9. Apr. S. 678. 87. Errichtung einer Getreidſchranne im Markte Reutti.

1808, 20. May. S. 1299. 88. Vorſchriften wegen regelmäßiger Einſendung der Schrannenanzeigen an die General-Zoll- und Mautdirektion.

1810, 5. Aug. S. 661. 89. Errichtung einer Getreidſchranne in Paſſau; desfallſige Vorſchriften.

1811, 8. Juny. S 780. 90. Wiedereröffnung der Getreidſchranne in Eggenfelden.

1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 201. §. 29. Nr. 14. 91. Bewilligung von Getreidmärkten in Mediatgebieten iſt den Regierungen vorbehalten. M. ſ. Nr. 1, 3, 6, 8, 9, 11.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Bamberg. 1807, 18. März. S. 565. 92. Das Verbot des Getreideinkaufes von Brauern, Bäckern und Melbern auf den Getreidmärkten wird aufgehoben.

Gewäſſer.

1817, 27. März. S. 256. §. 34. 1825. 17. Dez. S. 1093. §. 65. Die Entſcheidung der Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Gewäſſer in zweyter Inſtanz, und Wahrung der Landesherrlichen Gerichtsſame und Regalien hiebey, ſteht den Kreisregierungen zu.

Gewerbswesen.

1802, 26. Febr. St. IX. 1. Ein Handwerksmann darf ſo viele Gewerbe treiben, als er verſteht.

1803, 9. Nov. St. XLVII. 2. Verbot des Verkaufes der perſönlichen Gewerbs-Konzeſſionen.

1803, 5. Dez. St. L. 3. Bürgerliche Gewerbe können nie ohne obrigkeitliche Bewilligung abgetreten, niemals verpfändet, konſerirt, in Gantmaſſen eingeworfen, oder öffentlich veräußert werden. Rückſichten, welche bey Abtretungs-Beſtätigungen Statt haben. M. ſ. Nr. 18.

1804. 27. Jan. St. VI. 4. Verbot der Gewerbs-Verleihung an Individuen, die ſolches nicht erlernt haben, und nicht gehörig darauf gewandert ſind, Wanderſchafts-Dispenſationen. ſ. Nr. 7. und Nr. 11.

1804, 16. März. St. XIII. 1809, 4. Aug. S. 1329. Bamberg. 1807, 5. Jänn. S. 224. 1804, 8. Okt. St. XLI. 5. Jedem Handwerker ſtehet die ungehinderte Gewerbs-Ausübung in jedem Orte und in jedem Diſtrikte frey.

6. Gewerbsverleihung und Schlichtung der Beſchwerden in Gewerbsſachen ſteht den Polizeyſtellen zu.

7. Bestimmungen über Veräußerung, Cession, und Vererbung der Gewerbe, Verbot selbe in Konkurs- und Verlassenschafts-Massen zu ziehen, oder zu verpfänden, und über die obrigkeitliche Bestättigung hiebey; Begriff der radizirten Gewerbe. M. s. Nr. 19.	1804, 1. Dez. Rggblt. 1805. St. I.
8. Aktive Staatsdiener sind von der Ausübung eines streng bürgerlichen Gewerbes ausgeschlossen.	1805, 1. Jan. St. VII. Nr. XVI. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 342. §. 21.
9. Stadt- oder Markts-Magistrate dürfen keine Gewerbs-Konzessionen ertheilen. M. s. Nr. 47.	1805, 1. März, St. XI. 1805, 1. März. St. XII. §. 6.
10. Stempelbetrag bey Gewerbsgerechtigkeiten.	1812, 18. Dez. Rggbl. 1813. S. 75. 1805, 5. Apr. St. XVIII.
11. Die Verordnung Nr 4. wirkt auf vergangene Fälle nicht zurück.	1805, 13. May. St. XX.
12. Bestimmungen, in wie ferne die Uebernahme eines Gewerbes von der Militärpflichtigkeit befreyet. M. s. Nr. 20.	1805, 31. July. Stück XXXII.
13. Vorschrift zur Fertigung und Anlegung eines Generalkonspekts der Gewerbe.	1806, 21. Nov. S. 426.
14. Bestimmungen über die Oberaufsicht und Leitung des Gewerbswesens bey dem Ministerium des Innern.	1817, 15. Ap. S. 344. §. 51. 1825, 9. Dez. S. 1004. §. 81.
15. Bey Gewerbsverleihungen stehet den Patrimonialgerichten nur die Instruktion — den Polizeystellen die Entscheidung zu. Festsetzung der Verfahrungs-Normen in Erledigungs- und Cessionsfällen derselben. M. s. Nr. 47.	1807, 5. Jan. S. 55. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 254. §. 90. u. 105.
16. Normen über Fassung und Einsendung des Gewerbs-Zugangs-Katasters.	1807, 2. März. S. 448.
17. Erläuternde Normen zur Verordnung Nr. 15 in Beziehung auf den Wirkungskreis der Landgerichte und Kreisstellen. M. s. Nr. 24. 47.	1807, 16. März. S. 523.
18. Gerichtliche Verkäufe der Gewerbe sind den Gerichten bey Strafe untersagt.	1807, 22. Juny. S. 1087.
19. Ohne Wanderschaft ist eine Gewerbsantretung unzuläßig.	1807, 11. Okt. S. 1613. §. 5.
20. Die Gewerbsübernahme bedingt sich von der Befreyung der Militärpflicht. M. s. Nr. 12.	1807, 13. Nov. S. 1753.
21. Bestimmung über die Bezahlung der Gewerbszollpatente.	1808, 5. April. S. 833. u. 22. Juny. S. 1426.
22. Gewerbsrekognitionen, älterere Gewerbssteuer jeder Art, und die Gewerbszollpatentgelder sind aufgehoben. M. s. u. Gewerbssteuer.	1808, 13. May. S. 1093. u. S. 1272. 1808, 26. Sept. S. 2316. 1809, 2. Dez. S. 1947. 1811, 22. Nov. S. 1749.
23. Wirkungskreis der Generalkommissariate (Kreisregierungen) in Beziehung auf Gewerbswesen in den Kreisen. M. s. Nr. 26., 37. u. 38.	1808, 17. July. S. 1660. §. 28. u. 36. 1817, 27. May. S. 255. §. 32. 1825, 17. Dez. S. 1091. §. 63.
24. Ausscheidung des Wirkungskreises der General-Kreis-Kommissariate und der Landgerichte in Beziehung auf Gewerbswesen und Entscheidung desfallsiger Streitig-	1808, 28. July. S. 1838. §. 24—34.

1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 254. §. 90. lit. f. u. §. 105.

keiten, dann der gutsherrlichen Gerichte in Beziehung der Inſtruktion der Gewerbsgeſuche und der weitern Gewerbspolizey.

1808, 24. Sept. S. 2521. §. 59. 1818, 15. Sept. Gſtbl. 1818. S. 589. §. 44.

25. Beſtimmung wegen Beſtrafung der Gewerbsleute bey Uebertretung der Viktualien-Polizey.

1808, 24. Sept. S. 2523. §. 71. 88. u. f. 1818, 15. Sept. Gſtblt. 1818. S. 589. §. 44. 70. u. f.

26. Wirkungskreis, Aufſicht auf Gewerbe, Verleihungen, Veräuſſerungen, Gewerbsleute, und Entſcheidung deßfallſiger Streitigkeiten durch die Polizey-Direktionen, insbeſondere in München.

1808, 30. Sept. S. 2309.

27. Beſtimmungen über die Gewerbspatente im Königreiche.

1808, 29. Nov. S. 2863.

28. Beſtimmung über Erhebung und Verrechnung der Gewerbs-Patente.

1809, 9. Febr. S. 497.

29. Beſtimmung in wie ferne die Uebernahme eines Gewerbes die Entlaſſung eines Soldaten begründet. M. ſ. u. Entlaſſung.

1809, 27. Sept. S. 1730.

30. Der Zuſtand der Gewerbe im Allgemeinen iſt in den Jahres-Berichten anzuzeigen.

1809, 2. Dez. S. 1947.

31. Beſtimmung in wie ferne der Laudemien-Bezug von radizirten Gewerben, als: Tafernen, Mühlen, Schmieden, Bäckereyen den adelichen Gutsbeſitzern verbleibt. Von neu entſtehenden derley Gewerben ceſſirt dieſer Bezug ganz. M. ſ. Nr. 33.

1810, 8. Aug. S. 643. 1825, 18. Nov. S. 875.

32. Streite wegen Berechtigungen zum Gewerbe oder zwiſchen mehreren Berechtigten eignen ſich zum Rekurſe an den geheimen Rath — Staatsrath.

1811, 14. Jan. S. 92.

33. Beſtimmungen über die Fortdauer der von den Gutsherrn bey Gewerbs-Verleihungen bedungenen Rekognitionen.

1811, 8. Febr. S. 233.

34. Beſtimmung über Erlöſchung ruhender Gewerbe und wegen deren Fortſetzung. M. ſ. Nr. 42 und Nr. 54.

1811, 12. Dezb. S. 1834.

35. Normen zur Herſtellung der Gewerbs-Lehen-Faſſionen.

1811, 19. Juny. S. 802.

36. Die Ausübung der Gewerbe unter dem bloßen Titel des Hofſchutzes iſt aufgehoben.

1811, 2. Okt. S. 1502.

37. Erweiterung des Wirkungskreiſes der königl. General- und Lokal-Kommiſſariate, wegen Verleihung der Gewerbe und anderer die Gewerbe betreffenden Gegenſtände.

1811, 17. Dez. S. 1869.

38. Die Verleihung von Gewerben, welche im Umfange eines ganzen Kreiſes, oder in andern Kreiſen zur Ausübung kommen, ſind den General-Kreis-Kommiſſariaten vorbehalten.

1812, 13. Sept. S. 1591.

39. Kompetenz bey örtlichen Niederlagen der Gewerbetreibenden.

1812, 14. Sept. S. 1586.

40. Keine Gewerbs-Konzeſſion ſoll vor beygebrachter polizeylicher Proſequirungs-Lizenz protokollirt werden.

1812, 13. Nov. S. 1969. u. 1979.

41. Unerlaubte Gewerbe ſollen abgeſchafft, und die Anlegung von Werkſtätten übel riechender Gewerbe in der Vorderſeite der Häuſer gegen die Straſſen nicht geſtattet werden.

1813, 17. Jan. S. 116.

42. Die Kaduzität öde liegender Gewerbe hat keine rückwirkende Kraft.

1815, 16. Febr. S. 139. §. 2. u. 3.

43. Beſtimmungen über die Anbringung von Gewerbsgeſuchen bey den Unter- und bey den Oberbehörden.

1815, 6. May. S. 377.

44. Bey Verleihung von Gewerben, über welche bereits zwey gleich lautende Entſchlieſſungen ergangen ſind, findet keine weitere Berufung und kein Gnadenweg Statt.

45. Verfahren bey Verleihung der Gewerbs-Konzessionen, wenn Indigenats-Gesuche damit verbunden sind. — 1816, 9. Jan. S. 17.

46. Herumziehende Gewerbsleute, als Pfannenflicker, Drahtgitterflechter, Hafenbinder, Scheerenschleifer, Kesselflicker ꝛc. müssen verzeichnet werden; angemessene Weisung hierüber, so wie über die Behandlung und Niederlassung dieser Gewerbs-Leute. — 1816, 2. Okt. S. 683.

47. Bestimmung, in wie ferne Gewerbs-Verleihungen den Magistraten — und in wie ferne den Landgerichten zustehen. — 1818, 17. May. Gsbl. 1818. S. 71. §. 63.

48. Kompetenz der standesherrlichen und gutsherrlichen Gerichte bey Gewerbsverleihungen und Beeinträchtigungen. M. s. a. u. Handwerker. — 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 199. §. 26. u. S. 253. §. §. 89. 90. lit. f. u. §. 105.

49. Durch Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines Handwerks wird der Gebrauch des Adelstitels suspendirt. — 1818, 26. May. Gsblt. 1818. S. 220. §. 21.

50. Tausch- Kauf- und Verpachtungen von Gewerben werden in den Gemeinde-Ausschüssen eingeleitet, vor Gericht aber verhandelt. — 1818, 24. Sept. S. 1120. §. 21.

51. Königliche Erklärung auf die Wünsche und Anträge der Stände in Beziehung auf das Gewerbswesen und wegen Ausgleichung der etwa bestehenden Ueberbürdung einzelner Gewerbe. — 1825, 11. Sept. Gsblt. 1825. S. 17. u. 25.

52. Bedingungen zur Wechselfähigkeit der Gewerbsleute. — 1825, 11. Sept. Gsbl. S. 42. §. 4.

53. Durch den Besitz eines Gewerbes wird die Ansäßigmachung begründet. — 1825, 11. Sept. Gsbl. 1825. S. 115. §. 2. Nr. 3. u. §. 5.

54. Grundbestimmungen über das Gewerbswesen; Gewerbe mit Konzessionen, Nothwendigkeit der Konzession; Vorbedingung derselben; Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Konzessionen; deren Einfluß auf die Gewerbs- Vor- und Einrichtungen und auf das Realrecht der Gewerbe; aus der Konzession hervorgehende Befugnisse; Erlöschung und Einstellung der Konzession — Gewerbsvereine — Freye Gewerbe und Erwerbsarten — Gewerbsprivilegien — Zuständigkeit, Verfahren und Taxen in Gewerbssachen — Aufhebung älterer Verordnungen und Vollziehung des Gewerbsgesetzes. — 1825, 11. Sept. S. 127—142.

Gewerbs-Schulen.

Die Leitung und Oberaufsicht auf Gewerbs-Schulen resortirt zum Ministerium des Innern, resp. zum obersten Kirchen- und Schulrath. — 1825, 9. Dez. S. 998. §. 62. u. 17. Dez. S. 1036. §. 7.

Gewerbs-Steuer.

1. Einführung derselben nach dem neuen Steuer-Provisorium. — 1808, 13. May. S. 1095.

2. Rektifizirung der Gewerbssteuer, hiezu pflichtige Personen, Maaß derselben, Verfahren bey der Klassifizirung und Katastrirung der Gewerbe. — 1814, 15. April. S. 977.

3. Königliche Entschließung auf den Antrag der Stände wegen Modifikation des Gewerbsteuer-Gesetzes im Rheinkreise. — 1819, 22. July. Gsbl. 1819. S. 43.

1822, 1. Juny. Gſtbl. 1822. S. 13.

4. Königliche Entſchließung auf den Antrag der Stände wegen Reviſion der Gewerbſteuer. M. ſ. u. Gewerbe Nr. 22. — und Steuerweſen,

Gewicht.

1800. St. V.
1802. St. XLIII.
1805, 12. Novbr. Stück XLVI.
1806, 30. Jan. S. 80.
1808, 10. März. S. 662.
1809, 28. Febr. S. 479.

1. Beſtimmung der bayeriſchen Maaße, und Gewichte.

2. Verhältniß des franzöſiſchen zum bayeriſchen Gewichte.

Schwaben.

1804, 29. Aug. S. 800.

3. Beſtimmung der Maaße und Gewichte in Schwaben, und ihr Verhältniß zu den bayeriſchen Maaßen und Gewichten.

1808, 24. Sept. S. 2445. §. 57.
1818, 17. May. Gſtbl. 1818. S. 90. §. 115.

4. Den Gemeindevorſtehern liegt die öftere unvermuthete Viſitation des Maaßes und Gewichtes ab.

1808, 24. Sept. S. 2524. §. 75.
1818, 15. Sept. Gſtblt. 1818. S. 601. §. 75.

5. Beſtimmung wegen Vornahme von unvermutheten Viſitationen der Maaße und Gewichte durch die Polizey.

1809, 28. Febr. S. 473.
1811, 7. Jun. S. 786.

6. Einführung eines allgemeinen gleichförmigen Gewichtes im ganzen Reiche; Termins-Beſtimmung.

1810, 30. März. S. 225.

7. Vorkehrungen zur förderlichen Einführung der Gleichheit der Gewichte im Königreiche Bayern.

1811, 6. Sept. S. 1177. u. 1338.

8. Reduktion der Gewichte der verſchiedenen Provinzen auf das neue Bayeriſche.

1812, 13. Nov. S. 1973.

9. Unrichtiges, ungeſtempeltes, unächtes und falſches Gewicht iſt ſogleich in Beſchlag zu nehmen.

1817, 27. März. S. 256, §. 34.
1825, 17. Dez. S. 1092. §. 65.

10. Die Aufſicht auf Maaß und Gewicht kompetirt zu den Kreisregierungen.

Gewiſſens- und Religions-Freyheit

1803, 10. Jan. St. III.
1808, 1. May. S. 988.
1809, 24. März. S. 898.
1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 117. §. 9. S. 156. §. 25. u. §. 103.

wird jedem Einwohner des Reiches zugeſichert.

Gewitter-Läuten

1800, 28. May. Stück XXIII.
1806, 24. April. S. 157.
1807, 14. Febr. S. 343.
1817, 25. Juny. S. 619.

und Schießen, iſt verboten.

Gift.

1802, 25. Okt. St. XLIV.
1803, 19. Aug. St. XXXV.
1806, 23. Okt. S. 405.

1. Darf zur Vertilgung der Feldmäuſe nicht verwendet werden.

2. Der Verkauf des Giftes iſt nur den eigens Berechtigten zu geſtatten. — Bedingniſſe, unter welchen derſelbe erlaubt wird. — Erlaubniß der Polizey hiezu.

3. Bestimmung über periodische unvermuthete Vornahme von Visitationen wegen Gift-Verkauf. — 1804, 11. Septbr. St. XXXVIII.

4. Die oberste Aufsicht gegen den unberechtigten Gifthandel steht den Kreis-Regierungen zu. — 1817, 27. März. S. 252. §. 26. 1825, 17. Dez. S. 1085. §. 56.

Gift-Pflanzen.

Der Unterricht über die Giftpflanzen soll befördert und in den Landschulen ertheilt werden. — 1801, 22. May. St. XXII.

Gilt.

1. Grundherrliche, oder Getreiddienst eignet sich zur Nachlaß-Begutachtung. — 1802, 18. Juny. Stück XXVI. §. 4. lit. f.

2. Das Giltgetreid soll in natura eingedient werden, was auch, so viel möglich, auf Getreide der Kommunen und Stiftungen auszudehnen ist. — 1816, 28. Sept. S. 611. 1816, 17. Okt. S. 687.

3. Die Instruirung der Gilt-Moderationsgesuche steht den Finanzkammern zu. — 1817, 27. März. S. 268. §. 66. 1825, 17. Dez. S. 1111. §. 99.

4. Ueber Moderationen der Gilten ist die Finanz-Kammer kompetent. M. s. u. Moderation. — 1817, 12. May. S. 531.

5. Grundherrliche Forderungen an Gilten und Stiften richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über Verjährung; bey ihnen findet keine Selbstpfändung statt. M. s. u. Getreiddienst. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 225. §. 15. u. §. 124.

6. Die Gilten genießen an zwey Jahre von dem Konkurse zurück den 7ten Platz der 1ten Klasse. — 1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 103. §. 12

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

7. Normen bey Gesuchen um Nachlaß vom Giltgetreide. — Neuburg. 1807, 18. Aug. S. 1439

Glarus, Kanton,

Reziprozirliche Behandlung der Unterthanen desselben in Konkursen. — 1817, 6. May. S. 449

Glashütten

werden in die Brandversicherungs-Anstalt nicht aufgenommen. — 1799, 17. Sept. Stück XLVIII. 1811, 23. Jan. S. 141 Art. 9.

Glaubens-Confessionen.

Die drey im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen werden als öffentliche Kirchengesellschaften anerkannt und genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Bestimmung über die freye Wahl des Glaubens-Bekenntnisses. M. s. u. Religionsverhältnisse. — 1803, 10. Jan. St. III. 1809, 24. März. S. 902. §. 28—30. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 117. §. 9. u. S. 153.

Glockengeläute.

1807, 14. Febr. S. 342.
1807, 20. Juny. S. 1121.
1807, 7. Nov. S. 1757.

1. Normen hierüber zur Nachtszeit — Morgen- und Abendgruß — An Werktagen bey Tag — an Sonn- und Feyertagen — bey besondern Veranlaßungen, Prozessionen, Leichenbegängnissen, bey Wasser- und Feuersgefahr. M. s. u. Gewitter.

1809, 24. März. S. 904. §. 39. u. 118.
1818, 26. May. Esgbl. 1818. S. 158. §. 35. u. §. 103.

2. Verbot des Gebrauches der Glocken von Privat-Kirchen-Gesellschaften, und Bestimmungen über deren Gebrauch von öffentlich aufgenommenen bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten.

Glockengiessereyen

1811, 23. Jan. S. 141. Art. 9.

können der Brandassekuranz-Anstalt nicht einverleibt werden.

Glückshafen

Ansbach.
1807, 3. Aug. S. 1344

sind unter Strafe verboten. M. s. u. Lotterie.

Gnadengelder

1799, 4. Dez. Regsblt. 1800. St. IV.

unterliegen der geheimen Raths-Taxe.

Gnadensachen.

1808, 1. May. S. 988.
1818, 26. May, Esgbl. 1818 S. 134. §. 4. T. 8.

1. In strafrechtlichen Sachen kann der König Gnade ertheilen, Strafe mildern und erlassen.

1825, 25. Nov. S. 909. Nro. 6.

2. Gesuche in bloßen Gnadensachen gehen unmittelbar an Sr. Majestät den König.

1825, 17. Dez. S. 1058. §. 17. lit. h.

3. Bestimmung, wann die Kreisregierungen in Gnadensachen die Genehmigung des vorausgesetzten Ministeriums zu erholen haben.

Gottesdienst.

1801, 29. August. Stück XXXVII.

1. Streitigkeiten über Haltung desselben zwischen Pfarrern und Gemeinden sollen dem geistlichen Rathe vorgetragen werden.

1801. St. LI. Auzg. aus der Verordnung v. 12. Jan. 1773.

2. Bestimmung, welche Gewerbe an Sonn- und Feyertagen während des Gottesdienstes geschlossen, und wie die nicht geschlossenen ausgeübt werden dürfen.

1803, 4. Jan. St. III.

3. Verbot der Mißbräuche in Hinsicht der Opferung bey Gottesdiensten für Verstorbene.

1805, 15. Jan. St. III.

4. Bey dem pfarrlichem Gottesdienste werden die Opfergänge bis auf einen abgestellt.

1809, 24. März. S. 915. §. 87.
1809, 8. Sept. S. 1516. §. 78.
1809, 17. März. S. 574. Nr. 7.
1818, 26. May. Esgbl. 1818. S. 158. §. 38. u. 43.

5. Bestimmungen über die Leitung, Freyheit und Schutz, dann Ausschließung vom Gottesdienste wegen Störung und Verachtung desselben.

6. Bestimmungen, in wie ferne der häusliche Gottesdienst gestattet wird; Verbot heimlicher Zusammenkünfte. — 1809, 24. März. S. 899. 904. 917. 918. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 149. 150. § 33 — 37.

7. Die Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Zahl, Zeit, und Ort, kompetiren als ein Gegenstand gemischter Natur zugleich zur weltlichen Gewalt. — 1809, 24. März. S. 915. §. 87. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 171. §. 76.

8. Nächtlicher Gottesdienst ist verboten. — 1809, 24. März. S. 916.

9. Die Kosten des Gottesdienstes für verstorbene Arme werden aus der Almosen-Anstalt bestritten. — 1816, 17. Nov. S. 795. Art. 43.

10. Gegen Störungen des öffentlichen Gottesdienstes hat die Polizey zu wachen. — 1818, 15. Sept. Gsetzbl. 1818. S. 594. §. 59.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

11. Vorschriften über die Zahl und Zeiten der gottesdienstlichen Versammlungen in den protestantischen Kirchen der Provinz Schwaben. — Schwaben 1804, 8. Nov. S. 1077.

Gotteshäuser

unvermögliche, Konkurrenz zu deren Unterstützung. Verbot der dona gratuita. M. s. u. Kirchen. — 1804, 28. July. Stück XXXIII.

Gräben

um Städte und Märkte sollen ausgefüllt und trocken gelegt werden. — 1804, 4. Jän. St. II.

Grafen.

1. Stempelbetrag für Erhebung in den Grafenstand. — 1805, 1. März. St. XII. §. 6.

2. Taxen für Erhebung in den Grafenstand. — 1812, 18. Dez. Bbl. 1813. S. 76.

3. Der Grafenstand ist der zweyte Adelsgrad. — 1808, 9. März S. 666. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 215. §. 6.

4. Ausschreibgebühr für Erhebung in den Grafenstand. M. s. u. Adeliche und Mediatisirte. — 1824, 24. Juni S. 666

Grafenau.

Bestimmung der dortigen Viehmärkte. — 1801, 23. Nov St. XLIV.

Gras.

In den Straßengräben wird den Wegmachern überlassen. — 1813, 30. July. S. 993.

Gratialien.

1. Der Bezug derselben von ständischen ausländischen Klöstern hört auf. — 1802, 3. März. S. X. 1803, 24. Jän. St. V. u. 11. Feb. St. VII. u. 22. Okt. St. 53.

1802, 18. Okt. St. XLII. 2. Die Gratialien für Mendikanten-Klöster sollen in Geld an die Kloster-Fonds-Kasse eingesendet werden.

Gratifikationen.

1805, 1. Jän. Stück VII. Art. XXIII. 1. Für außerordentliche Dienste und Opfer können an Staatsdiener Gratifikationen ertheilt werden. M. s. Nr. 4.

1806, 19. Febr. S. 76. §. 6.
1806, 19. Juny. S. 225.
1809, 8. Febr. S. 290. 2. Gratifikationen für das Landgerichtspersonale bey Strassen-Herstellung.

1806, 23. April. S. 259. 3. Bestimmung, in welchen Fällen an Staatsdiener Gratifikationen ertheilt werden dürfen.

1818, 18. Jän. S. 95. 4. Gratifikationen sollen nur als außerordentliche Ermunterung und Belohnung außerordentlicher Dienste und Opfer aktiver Staatsdiener statt haben, und hangen nur von allerhöchster Gnade ab. Gratifikations-Gesuche.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben.
1805, 5. April S. 444. 5. Außer den sub. Nr. 3. enthaltenen Bestimmungen werden über die Einrichtung der Gesuche und deren Behandlung Vorschriften ertheilt.

Gränzbewohner.

1809, 16. Merz S. 1700. Können zu ihren Reisen in's Ausland auf ein Jahr lang giltige Authorisation von den königl. Kreisregierungen erhalten.

Gränzen-Gränzangelegenheiten.

Franken
1804, 27. Jan. S. 22. 1. Vorschriften über das Benehmen der Unterbehörden bey Vollziehung des mit Preußen unterm 30. Juni 1803 abgeschlossenen Landesvergleiches.

1806, 25. May. Rgblt. 1807. S. 289.
1810, 23. Juni. S. 601. 2. Gränzvertrag zwischen Bayern und Italien.

1807, 12. Juni S. 1245. 3. Gränzvertrag zwischen Bayern und Würzburg.

1810, 11. Sept. S. 862. 4. Gränzvertrag mit dem Großherzogthume Würzburg.

1810, 2. Nov. S. 1225.
1810, 1. Juni Rbl. 1811. S. 361. 5. Gränzvertrag zwischen Bayern und Würtemberg.

1816, 14. April S. 436. 6. Gränzvertrag zwischen Bayern und Oesterreich.

1817, 27. März. S. 244. §. 4.
1825, 17. Dez. S. 1063. §. 22. 7. Die Aufsicht auf die Landesgränzen liegt den Kreisregierungen ob.

1817, 15. April. S. 335. §. 19.
1825, 9. Dez. S. 992. §. 37. 8. Die Behandlung der Gränzangelegenheiten gehört in den Wirkungskreis des Ministeriums des Aeußern und des Hauses, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 200. §. 29. N. 1. 9. Die Aufsicht auf die Landesgränzen ist von dem Wirkungskreise der Mediatgerichte ausgenommen.

Gränz-Patrouillen-Corps.

Deſſen Errichtung; Aufnahme in daſſelbe; Gehalt; Uniformirung; Dienſtes-Verhältniße.	1811, 16. Sept. S. 1160.

Groſchen.

Beſchreibung der in der Provinz Ansbach in Umlauf gekommenen falſchen bayeriſchen Groſchen.	1807, 21. Sept. S. 1552. 1807, 28. Nov. S. 1869.

Großjährigkeit.

1. Die Großjährigkeit der Prinzen des königlichen Hauſes tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein.	1808, 28. Juli. Rgbl. 1810, S. 793. 1818, 26. May. Gſbl. 1818 S. 106. §. 7. 1819, 5. Aug. Rgblatt. 1821. S. 19.
2. Jeder bayeriſche Unterthan erlangt dieſelbe nach zurückgelegtem 21ten Jahre.	1812, 6. Jän. S. 214. Art. XII.
3. Geſuche um Großjährigkeitserklärung gehören zum Geſchäftskreis des Miniſteriums der Juſtiz.	1813, 26. Okt. S. 1337. 1817, 15. April S. 340. §. 41. 1825, 9. Dezbr. S. 995. §. 53.
4. Die Beſtimmung Nr. 2. wird in den ehemals fuldaiſchen Aemtern und in dem Markte Redwitz eingeführt.	1822, 1. Juny. Gſtbl. 1822. S. 205.

Großrichter.

1. Der Miniſter der Juſtiz iſt Großrichter.	1819, 5. Aug. Rgbl. 1821. S. 6. 1825. 9. Dez. S. 996. §. 58.
2. Vorbehalt der Rechte des Juſtizminiſters als Großrichter in Beziehung auf Rang und Beſoldung.	1825. 26. Okt. S. 772.

Grünau.

Unterſtützung der dortigen Koloniſten.	1802, 10. Juni St. XXVIII. 9. Lit. c.

Grundbarkeit.

1. Obliegenheiten der Hypothekenämter beym Eintrag eines im Grundbarkeitsverbande ſtehenden Gutes, insbeſondere Beſtimmungen wegen des grundherrlichen Konſenſes.	1822, 1. Juny. Geſtb. 1822. S. 28. §. 6. 7. 22. 96. 131. 173. 1823, 13. März. S. 524. §. 15. 18. 19. 28. N. 13. u. §. 48.

Grundbuch.

1. Einverleibung der auf den ehemaligen Feſtungswerken ſituirten Häuſer in das Stadtgrundbuch von München; Rechte hieraus.	1801, 24. Jul. St. XXXIII.

1808, 24. Sep. S. 2435. §. 10. u. folg. 1818, 17. May. Gsbltt. 1818. S. 84. §. 100. S. 260. §. 103.
2. Vorschriften zur Herstellung eines Grund- oder Gemeindebuches (Weisthum) in den Gemeinden. Dessen Inhalt, Verwahrung, und Veränderungen.

1808, 24. Sept. S. 2516.
3. Aufbewahrung des Grund- und Gemeindebuches bey den Polizeydirektionen.

1818. 15. Sept. Gsbltt. 1818, S. 576. §. 8. u. f.
4. In München hat die Aufbewahrung und Herstellung desselben der Magistrat, die Einsicht aber steht der Polizeydirektion jederzeit offen.

1811, 23. Jän. S. 166.
5. Einrichtung, Unterhandlung, Ordnung, und Aufbewahrung des Grundbuches bey der Brandversicherungs-Anstalt. Jährliche Zusammenstellung der Resultate aus demselben, und der Veränderungs-Uebersicht. M. s. a. u. Lagerbuch.

Gründe öde.

1801, 5. Juni, St. XXVI. 1802, 8. Febr. VII.
1. Begriff oder Gründe und deren 25jährige Zehentbefreyung.

1802, 18. Juny. Stück XXVI lit. h.
2. Die Entgänge an Abgaben von öden Gründen eignen sich nicht in die Nachlaß Libellen, sondern sind in einer besondern Designation vorzutragen.

1818, 17. May Gsbt. 1818. S. 91. §. 116.
3. Die Gemeindevorsteher haben sich die Kultur öder Gründe angelegen seyn zu lassen, und sollen hierinnen vorangehen. M. s. Gemeinde-Gründe u. Kultur.

Grundeigenthums- und Grundgerechtigkeits-Ablösung.

1803, 27. Juni St. XXVII. 1803, 22. Juli St. XXX. 1803, 21. August Stück XXXIV.
1. Diese wird den ständischen Kloster-Unterthanen, welche Freystift- oder leibrechtbare Güter besitzen, zugestanden. Ablösungs-Summen — Normen hiefür, und Regulirung der Surrogate für Leibgelder, Laudemien.

1803, 13. August Stück XXXIII.
2. Vernehmung der Unterthanen in Beziehung dieser Ablösungen.

1803, 21. August Stück XXXIV.

1804, 21. März. Stück XIII.
3. Diese Ablösbarkeit der Grundgerechtigkeiten und Umwandlung in Zensiten wird auch auf die Unterthanen der nicht ständischen Klöster ausgedehnt.

1804, 1. Aug. St. XXXII.
4. Die Fristenzahlung der Reluitionssumme zessirt bey den ehemaligen Kloster-Unterthanen, und das Geschäft wird den Rentämtern übertragen.

1804, 13. Septebr. Stück XXXVIII.
5. Die Wohlthat der Ablösbarkeit wird auch auf die Unterthanen der Kammern von Passau, Freysing und Augsburg ausgedehnt.

1804. 23. Okt. St. XLIV.
6. Vorschriften über Quartals-Verzeichnisse bey Grundeigenthums-Ablösungen.

1805, 6. Febr. St. VIII.
7. Schätzungsgebühren bey Grundeigenthums-Ablösungen.

1806, 30. Sept. S. 396.
8. Die Vortheile, welche sich aus der Grundeigenthums-Ablösung ergeben, werden angerühmt.

1808, 8. Aug. S. 1878. lit. e.
9. Die Behandlung und Begutachtung der zur Freymachung des Eigenthums erforderlichen Ablösungen ressortirt zu den Finanzdirektionen.

1809, 20. July. S. 1158.
10. Die Hälfte der Ablösungssumme bey Grundeigenthum darf an den Staat in Anlehens-Obligationen bezahlt werden.

1810, 6. Okt. St. 958.
11. Anwendung der Verordnung Nr. 1. über Ablösung des Grund- oder Obereigenthums auf die Grundholden der Komunitäten mit erläuternden Normen.

12. Ablösungen des Obereigenthums ressortiren zum Ministerium des Innern.	1810, 8. Okt. S. 893.
13. Die Verordnung Nr. 1. u. 11. finden auch bei Ablösungen des Obereigenthumes bey Grundholden der Stiftungen Anwendung.	1811, 6. Sept. S. 1462. §. 18.
14. Ablösung des Grundeigenthums der ehemals Regensburgischen Unterthanen.	1811, 29. Nov. Rbl. 1812. S. 196.
15. Die Ablösbarkeit des Grundeigenthums wird auch auf die Unterthanen der Johanniter-Ordens-Kommenden ausgedehnt.	1814, 9. Dez. S. 1794.
16. Die Behandlung der Ablösung der Grundgerechtigkeiten geschieht durch die Kreisregierungen aus eigener Kompetenz; Vorschriften hiefür.	1817, 27. März. S. 268. §. 65. 1825, 17. Dez. S. 1110. §. 96.
17. Ablösungen des Obereigenthums in Gemeinden werden in dem Gemeinde-Ausschuße eingeleitet und bey Gericht verhandelt.	1818. 24. Sept. S. 1120 §. 21.
18. Verwendung und Verzinsung des Erlöses aus derselben bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse.	1819, 22. July. Gesetzbl. 1819. S. 250.
19. Quartals-Anzeigen über genehmigte Grund-Obereigenthums-Ablösungen zessiren, und es genügen die summarischen Monats-Konspekte.	1825, 17. Dez. S. 1117. §. 109. lit. b.

Grundgerechtigkeits-Briefe.

1. Die Entwerfung derselben steht den Rentämtern — und die Ausfertigung der höchsten Stelle zu.	1802, 24. März St XIV.
2. Grundgerechtigkeits-Briefe der ehemaligen Klosterunterthanen — Einrichtung der Reverse hiebey.	1804. 7. Sept. Stück XXXVIII.
3. Alle Grundgerechtigkeitsbriefe unterliegen dem Gradations-Stempel.	1805, 1. März St. XII. §. 3. 1812, 18. Dez. Rbl. 1813. S. 68. §. 3. lit. c.

Grund- und Gerichtsherren.

Bestimmungen, in wie ferne Klagen gegen Grund- und Gerichtsherren zur Abstellung zu den Kreisregierungen ressortiren.	1817, 27. März. S. 264. §. 55. 1825, 17. Dez. S. 1102. §. 82.

Grundherrliche Forderungen.

Bestimmungen über Rechte zur Beytreibung derselben; deren Verjährung; Klagestellung beym Uebermaaß.	1808, 28. July. S. 1851. §. 80. u. 85. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 264 §. 111. u. f.

Grundherrliche Renten.

1. Befugniß der gutsherrlichen Gerichte zu deren Beytreibung.	1809, 12. Sept. S. 1537. 1818, 26. May. S. 264. Gsetzbl. 1818.
2. Die Sorge für die Verwaltung der grundherrlichen Rechte und Renten des Staats liegt den Finanzkammern ob.	1817, 27. März. S. 266. §. 59. 1825, 17. Dez. S. 1106. §. 90.

1822, 1. Jun. Geſetzbl. 1822. S. 38. §. 38. 3. Vorſchriften bey Ablöſung grundherrlicher Abgaben in Beziehung auf die Hypothekgläubiger.

Grundrenten

1825, 11. Sept. S. 58. u. 59. Art. 6. im Rheinkreiſe, bey deren freywilligen gerichtlichen Veräußerung ſind die Vorſchriften wie bey Mobilien einzuhalten.

Grundſteuer.

1808, 1. May. S. 987. §. 2. 1. Die Grundſteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht überſteigen.

1808, 13. May. S. 1093. 2. Deren Einführung gemäß des Steuerproviſoriums.

1814, 18. Febr. S. 345. 3. Deren Verhältniß zur Dominikalſteuer. M. ſ. u. Steuer.

Grundſtift

1810, 16. Aug. S. 658. bey verwandelten Privat- und After-Lehen in Erbrecht.

Grundzinſe

1802, 13. Merz. St.-XI. 1. Können mit baarem Gelde nicht abgelöſt und ſollen in das Grund-Buch eingetragen werden.

1805, 17. Jun. St. XXVI. 2. Die Vertheilung derſelben bey theilweiſen Verkäufen veräußerter Kloſter-Realitäten nimmt das Rentamt vor.

1808, 1. Febr. S. 457. 3. Beſtimmungen über die Behandlung der Grundzinſe bey veräußerten Stiftungs- und Kommunal-Realitäten. M. ſ. u. Bodenzinſe.

Gulden-Stücke.

1799, 20. Juny. S. XXXI. Beſchreibung und Werth der polniſchen 6 Guldenſtücke.

Güter.

1799, 5. Oktbr. Reggebl. 1801. St. III. Nr. 4. 1802, 10. Jun. S. XXVII. Nr. 4. 1. Die Gebundenheit der Güter wird aufgehoben.

1813, 7. Okt. S. 1275. 2. Behandlung der ſtreng leibfälligen Güter im Iller- und Oberdonaukreiſe.

Güterhandel.

1803, 6. Apr. St. XV. 1. Derſelbe iſt den Juden verboten.

1807, 4. Aug. S. 1329. 2. Verbot der Gutszertrümmerungen und Veräuſſerungen der Güter durch Juden und alles deßfallſigen Handels.

1807, 9. Okt. S. 1652. 3. Dieſes Verbot erſtreckt ſich auf öffentliche Gutskäufe der Juden bey Verſteigerungen der Staatsrealitäten nicht.

4. Zum Wieder-Verkaufe können die Juden Häuser und liegende Gründe nur bey öffentlichen Versteigerungen und im Konkurse jure delendi erwerben. M. s. u. Guts-Zertrümmerung. — 1813, 10. Juny. S. 926. §. 16.

Guts-Arrondirungen

1. Gehören nicht in die Kathegorie von Mayerschafts-Veränderungen und geben auch kein Laudemium. — 1805, 11. März, S. XII.
2. Dieselben geben keine Veränderung in Ansehung der Gemeinde-Rechte, wohl aber eine freye Benützung der Gründe. — 1805, 18. März. S. XIV.
3. Zur Begünstigung der Guts-Arrondirung kann beym Vertausche landgerichtlicher und hofmärktischer Gründe auch die Gerichtsbarkeit mit ausgetauscht werden. — 1806, 30. July. S. 289.

Gutsherrn.

1. Die Guts- und Gerichtsherren sollen sich bey Einheischung der Abgaben aller Exzesse enthalten. — 1801, 24. Okt. St. XLIV.
2. Edikte über die gutsherrlichen Rechte im allgemeinen, und zwar Rechte, welche den Gutsherrn in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der Regierungsgewalt übertragen sind, als Gesetzgebung und Oberaufsicht, Justizgewalt, Polizeygewalt Bevölkerungs-, Unterrichts-, Sicherheits-, Dorfs- und Gemeinde-, Gewerbs- und Handels-, Strassen- und Wasser-, Kultur-, Forst- Jagd- und Gesundheitspolizey, Kirchengewalt, Finanzgewalt, Besteuerung, Fiskale oder sonstige Territorialgefälle, Militärgewalt, Rechte der Gutsherrn, welche sich auf das Eigenthum beziehen; volles und getheiltes Eigenthum, Scharwerke, Zehentrechte und Bodenzinse. — 1806, 31. Dez. Rgsblt. 1807. S. 193. 1808, 28. July. S. 1833. 1812, 16. Aug. S. 1505.
3. Deren verfassungsmäßige Rechte — Volles und getheiltes Eigenthum, insbesondere Patronats- und Präsentationsrecht, dann in Bezug auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit. M. s. u. Gerichtsbarkeit Nro. 5. — 1818, 26. May. Gsblt. 1818. S. 222.
4. Rechte derselben in Ansehung der Rückstände der grundherrlichen Abgaben, dann der den Grundholden gemachten Vorschüsse an Getreide. — 1822, 1. Juny. Gesetzbl. 1822. S. 23. §. 12. Nr. 3.
5. Die Gutsherrn geniessen in Ansehung ihrer Forderungen aus der Amtsführung gegen ihre Verwalter und Bürgen die 4te Klasse. — 1822, 1. Juny. Gsblt. 1822. S. 116. §. 23. Nr. 5.

Gutsherrliche Beamten

1. sind von den Gemeindestellen ausgeschlossen, M. s. u. Beamte Nro. 24 und 25. — 1818, 26. May. Gsblt. 1818. S. 490.
2. Bildung einer Pensions-Anstalt für deren Relikten — Satzungen — Eintritt — Verwendung und Verwaltung des Vermögens. — 1823, 29. März. S. 411. — 422.

Gutsherrliche Gerichte und Gerichtsbarkeit.

1. Allgemeine Bestimmungen über gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit. — 1808, 28. July. S. 1833.
2. Edikt über gutsherrliche Gerichtsbarkeit und zwar Bildung gutsherrlicher Gerichte, — 1812, 16. Aug. S. 1505.

Wirkungskreis derselben nach den verschiedenen Klassen, als: Herrschaftsgerichte erster und zweyter Klasse und Ortsgerichte, in den verschiedenen Verwaltungszweigen; Bestellung und Aufhören der gutsherrlichen Gerichte.

1813, 30. Sept. S. 1249. 3. Verlängerung des Termins zur Errichtung der gutsherrlichen Gerichte.

1818, 26. May, Gesetzbl. 1818. S. 120. §. 4. u. S. 218. §. 14. 4. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist ein ausschliessendes Vorrecht des Adels.

1818, 26. May. Gsetzbltt. 1818. S. 196. §. 18. — 49. u. S. 227. §. 25. — 136. 5. Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Vorbedingung ihrer Ausübung — Arten der gutsherrlichen Gerichte — deren Bestellung — Dienstverhältnisse der gutsherrlichen Beamten — Wirkungskreis der gutsherrlichen Gerichte — Rechte und Verbindlichkeiten der Gutsherrn in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung und zwar allgemeine Bestimmungen — Rechtspflege — Polizeyverwaltung — Schul- und Kirchen-Angelegenheiten — Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten — Gerichtsherrliche Gefälle und desfallsige Rechte — Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere — deren Suspension und Aufhören — Besondere Bestimmungen. M. s. u. Gerichtsbarkeit — Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Guts-Schätzungen.

1805, 6. Febr. St. VIII. Schwaben. 1804, 10. Okt. S. 1166. 1. Bestimmung über die Tragung der Taxen und Kosten bey Gutsschätzungen, insbesondere zum Behuf von Guts-Moderationen, Laudemial-Verhandlungen, Regulirung der Steuern, Gutszertrümmerungen, Ablösungen und Arrondirungen.

1810, 6. Okt. S. 959 — 960. 2. Bestimmungen über die Werthserhebungen bey Eigenthums-Ablösungen durch Guts-Schätzungen.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 224. §. 11. 3. Bestimmung was bey Gutsschätzungen zum Behuf der Laudemial-Verhandlungen in gutsherrlichen Gebieten anzurechnen ist.

1822, 1. Juny. Gesetzbl. 1822. S. 9. III. 2. 4. Bey Gutsschätzungen zum Behufe des Hypothekenbuches soll immer die mäßigste Taxe in Anwendung kommen.

1822, 1. Juny. Gesetzbl. 1822. S. 80. §. 132. 5. Vorschriften über die Ausmittlung des Gutswerthes in Beziehung auf Hypotheken-Sachen.

1824, 26. April S. 491. 6. Taxen hiefür in Hypotheken-Sachen.

Guts-Uebergabe — Uebernahme.

1802, 23. und 28. Dezbr. St. LII. §. 12. Franken. 1803, 23. Dez. S. 259. 1. Zur Gutsübernahme ist der Schulentlassungsschein zu produziren und ad acta zu bringen.

1806, 10. Sept. S. 345. 2. Darf zum Nachtheile ausgedienter, aber noch im Kriegsdienste stehender Soldaten an andere nicht geschehen.

1809, 9. Febr. S. 497. 1812, 29. März. S. 615. 3. Bestimmung, in wie ferne die Guts-Uebernahme die Entlassung vom Militär begründet.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Ulm. 1806, 11. July. S. 278. 4. Berechnung der Taxen und Stempel bey Gutsübergaben und sogenannten Kindkäufen.

Guts = Veränderungen

sollen nicht eher protokollirt und überschrieben werden bis alle Aerarial = Ausstände getilgt sind. M. s. u. Anlehen. Nr. 8.	1806, 31. May S. 200.

Guts = Zertrümmerungen.

1. Gutszertrümmerungen sollen begünstiget, jedoch nicht von Juden vorgenommen werden. M. s. Nr. 6.	1803, 11. Feb. St. VIII. 1803, 6. Apr. St. XV.
2. Bey Zertrümmerung der Güter kann zugleich auch das Zertrümmern der Wohngebäude statt finden.	1804, 14. März. St. XIV.
3. Schätzungsgebühren hiebey.	1805, 6. Febr. St. VIII.
4. Gutszertrümmerungen sollen auf alle Art, insbesondere bey Gelegenheit der Guts-Uebernahme befördert werden.	1805, 27. Feb. St. X.
5. Verschiedene Exzesse dabey werden verpönnt; dahin gehören willkührliche Erhöhung der grundherrlichen Forderungen — Belegung der Indeigenen Güter mit Abgaben und Laudemien.	1805, 15. März, St. XIV. 1805, 6. Septbr. Stück XXXVII.
6. Bewilligungen zu Guts-Zertrümmerungen dürfen an Juden nicht mehr ertheilt werden. M. s. u. Güterhandel.	1805, 17. July. Stück XXVI.
7. Aufmunterung zur Güter = Zertrümmerung.	1806, 19. Juni S. 290.
8. Die Güter-Zertrümmerung wird auch in Aschaffenburg und in dem Untermainkreise eingeführt.	1817, 22. Aug. S. 820.
9. Die Zertrümmerung verhypothezirter Güter kann ohne Einwilligung der Gläubiger nicht geschehen; Rechte der Gläubiger auf volle Befriedigung bey Zertrümmerungen; Eintrag in das Hypothekenbuch bey Gutszertrümmerungen.	1822, 1. Juny. Gsetzbltt. 1822. S. 39. §. 39. 40. 78. 120. u. 134. 1823, 13. März, S. 521. §. 13.
10. Begünstigung derselben Behufs der Ansäßigmachungen, jedoch mit Vorbehalt des Einwilligungs-Rechtes der Grundherrn und Genehmigung des Repartitionsplanes.	1825, 11. Septb. Gsetzbl. 1825. S. 115.
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
11. Umwandlung der Mehnat-Scharwerk in eine Geldprästation bey Güterzertrümmerungen.	Neuburg. 1803. S. 560.
12. Aufhebung der Verordnung wegen Befreyung der Handlohns-Entrichtung bey ausgeführten Gutszertrümmerungen.	Neuburg. 1808, 31. May. S. 1341.
13. Verbot der von adelichen Gutsbesitzern ihren Lehenleuten gestatteten Gutszerschlagungen.	Bamberg. 1808, 15. Jun. S. 1512.
14. Normen zur Behandlung der grundherrlichen Gefälle bey Gutszertrümmerungen.	Ansbach. 1808, 31. July. S. 1712.

Güter = Zuschreibung

an Kantonspflichtige Unterthanen in der Provinz Bamberg; Hinweisung der Patrimonialgerichte auf die im fränkischen Regierungsblatte unterm 8. März 1805. dießfalls ergangene Verordnung.	1807, 12. Jan. S. 228.

Gymnasial = Vorstände und Professoren.

1811, 24. July. S. 945. Uniforms = Regulativ für dieselben.

Gymnasium.

1803, 1. Jan. Stück VII. — XIII. 1. Gesetze für die Schüler desselben.

1803, 26. July, Stück VXXII. 2. Verbot des Besuches der ausländischen Gymnasien.

1811, 7. Jan. S. 99. 3. Errichtung eines Gymnasiums in Salzburg und Auflösung der Universität daselbst.

1817, 27. März. S. 248. §. 14.
1817, 15. April. S. 343. §. 49.
1825, 9. Dezbr. S. 998. §. 62.
1825, 17. Dez. S. 1036. §. 7.
1825, 17. Dez. S. 1076. §. 38. 4. Die Aufsicht über Gymnasien ressortirt zu den Kreisregierungen und dem Ministerium des Innern, resp. zu dem obersten Kirchen- und Schulrath.
M. s. u. Schulwesen.

H.

Habenicht = Steuer

1808, 13. May. S. 1271.
1808, 25. Nov. S. 2821. sogenannte ist aufgehoben.

Haftscheine.

1804, 3. Okt. St. XL. 1. Die Haftscheine der Rentämter wegen Vorschüssen müssen das Etatsjahr und den Gegenstand des Vorschusses enthalten.

1805, 17. July. Stück XXX. 2. In denselben muß der Gegenstand des Geldbedarfs bestimmt ausgedrückt seyn.

1815, 8. May. S. 378. 3. Ausfertigung der Haftscheine für Kriegskosten von der Central- Nebenkasse; Gültigkeit derselben bey allen königl. Kassen; Unterpfand für diese Kreditpapiere.

1820, 27. Dez. Rgsblt. 1821. S. 84.
1821, 16. Febr. S. 140.
1822, 14. Febr. S. 127.
1824, 9. Febr. S. 73. 4. Verloosung der unverzinslich ausgestellten Haftscheine im Rheinkreise.

Hallämter — Halle.

1812, 30. Okt. S. 1865. 1. Künftige Verhältnisse des Hilfspersonals bey den Hallämtern, als: der Güterbestätter, der Güterschaffer, der Ballenbinder, Eichwagenführer, Güterlader, Trockenlader, Schrötter, Spanner; Faß- und Karrenzieher; deren körperliche Eigenschaften und Geschicklichkeit; Dienstverrichtungen — Aufhebung bisher bestandener Mißbräuche, Abladen der Colli, Schonung der Emballage ꝛc. — Der Einleger, Gröbknechte, Weinspanner und Weinstadelmeister.

1819, 23. Sept. S. 884. 2. Bedingnisse, unter welchen die Privat-Niederlagen an den Hallen gestattet sind.

Hallverwalter

sind siegelmäßig und haben den Gerichtsstand bey den Hofgerichten.	1806, 14. May. S. 174.

Handel — Handlungen.

Im Allgemeinen.

1. Bestimmungen über Freyheit des Handels mit im Innlande veredelten Gegenständen, Beschränkung desselben mit ausländischen Produkten.	1802, 15. Novbr. Stück XLVII.
2. Vorschriften wegen Beschränkung des ambulanten Handels.	1805, 11. Sept. Stück XXXVIII.
3. Bestimmungen wegen des Handels im Allgemeinen und insbesondere der Juden, der Handelspolizey, und Aufnahme der Handelsleute in den Mediat- und gutsherrlichen Gebieten.	1806, 31. Dez. Rgsbl. 1807 S. 202. lit. g. 1807, 19. März. S. 478. §. 9. 1808, 28. Jul. S. 1838. 1818, 26. May, Gsbl. 1818. S. 254.
4. Den General-Kreis-Kommissariaten liegt die Beförderung des Handels ob, sie haben die Beschaffenheit desselben, und das Ab- und Zunehmen des Kommerzes in ihren Berichten anzuzeigen. Nr. 6.	1808, 17. Juny. S. 1656. 1666. §. 37. 1809, 27. Sept. S. 1734.
5. Bestimmungen wegen des Handels der Juden an Sonn- und Feyertagen.	1811, 31. Dez. Rgsblt. 1812. S. 193.
6. Beförderung des Handels, Aufsicht auf Gefährden in denselben, Herstellung und Unterhaltung einer Handelsmatrikel liegt den Kreisregierungen ob.	1817, 27. März. S. 256. §. 34. 1825, 17. Dez. S. 1092. §. 65.
7. Das öffentliche Kommerz ressortirt zum Ministerium des Innern benehmlich mit dem Finanz-Ministerium.	1817, 15. April S. 344. §. 51. 1825, 9. Dez. S. 1004. §. 81.
8. Die Vollziehung der Gesetze über Handel steht in standesherrlichen Gebieten den Mediatgerichten zu.	1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 199. §. 26.
9. Bestimmungen, in wie ferne bayerische Unterthanen an Handels-Etablissements im Auslande Theil nehmen können.	1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 145. §. 12.
10. Bestimmung, wenn bey Handlungen, Fabriken ꝛc. unter verschiedenen Firmen der Partikular-Konkurs eintritt.	1822, 1. Juny. Gsblt. 1822. S. 106. §. 8. Nr. 5.

Handelsbücher

11. und Kontrakte der Juden müssen in teutscher Sprache abgefaßt seyn.	1805, 17. Juny. Stück XXVI. §. 11. 1813, 10. Juny. S. 927. §. 19.

Handels-Firmen.

12. Bestimmung wegen Vormerkung der Firmen der Handelsleute und Fabrikanten beym Wechselgerichte.	1801, 20. Jul. St. XXXI. 1801, 12. Septbr. Stück XXXIX. 1806, 31. Jan. S. 43.
13. Nähere Vorschriften über die Vormerkung und Einsendung der Handlungsfirmen sämmtlicher Handelsleute mit Einschluß der Klein- und Dorfskrämer.	1803, 25. Febr. St. XI. 1803. 17. Jun. St. XXVI.

1807, 4. März. S. 447. 14. Bestimmung über die persönliche Einschreibung derselben bey dem Merkantil-Gerichte.

1825, 11. Sept. Gsetzbltt. 1825. S. 42. §. 4. 15. Die Firmen der Handelsleute und Fabrikanten sind in der bey jedem Wechselgerichte zu führenden Wechsel-Matrikel einzutragen, worauf ihnen die Wechselfähigkeit zustehet.

Handels-Gerechtigkeiten und Patente.

1802, 8. Novbr. Stück XLVI. 16. alte, sollen durchaus eingezogen werden.

1805, 18. Jän. St. IV. 17. Die gutächtlichen Berichte über deren Verleihung müssen mit dem normalmäßigen Stempel versehen seyn.

1805, 1. März. St. XII. §. 6. 1812, 18. Dez. Gsetzblt. 1813. S. 75. 18. Stempelbetrag für Berechtigung zum Handel.

1805, 1. März St. XI. 19. Derley Konzessionen dürfen Stadt- und Markts-Magistrate nicht ertheilen. M. s. u. Gewerbswesen.

1806, 8. Okt. S. 395. 20. Verbot der Zulassung der Krämer zu den Märkten ohne Handelspatente oder Vorweis und Verbot des Handels mehrerer Personen auf ein Patent. M. s. u. Jahrmärkte.

Handelsgesellschaften.

1822, 1. Juny. Gsetzblt. 1822. S. 104. 105. §. 5. 21. Rechte derselben in Ansehung eines ihrer Mitglieder als Gemeinschuldners.

Handels-Gesetzbuch und Gerichte.

1809, 18. May. S. 797. 22. Handelsgericht erster und zweyter Instanz in Nürnberg, Anordnung desselben — Personale — Kompetenz — Weitere Bestimmungen. M. s. a. u. Wechselgs-Gericht.

1825, 11. Sept. Gsetzblt. 1825. S. 23. 23. Königliche Erklärung auf den Wunsch der Stände in Beziehung auf ein Handels-Gesetzbuch.

Handelsleute und deren Personale.

1801, 30. Jany. Stück XXIX. 1802, 22. Jan. St. V. 24. Vorschriften wegen der herumziehenden und mit ordentlichen Pässen versehenen Tyroler-Handelsleute.

1809, 18. Dez. S. 1965. 25. Bestimmungen wegen des an dieselben durch die königl. Postbehörden zu machenden Vorschuß an Spesen.

1812, 15. May. S. 945. 26. Vorschriften wegen Passirpolleten der Handelsleute zum Beziehen der Märkte, und weitere Verhaltungs-Normen für dieselben.

1818, 25. Apr. Gsetzblt. 1818. S. 601. §. 74. 27. Es dürfen keine Handlungsdiener angenommen werden ohne Anzeige bey der Polizeydirektion.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825. S. 42. 28. Wechselfähigkeit der Handelsleute und Fabrikanten.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825. S. 164. 29. Auswärtige Handlungs-Reisende sind gleichen Abgaben unterworfen, denen die inländischen in dem jenseitigen Staate unterliegen. M. s. u. Jahrmärkte.

Handfrohnen.

1. Befreyte Perſonen von denſelben.	1802, 27. Okt. St. XLV.
2. Zweck, Maaßſtab, Regulirung und Vertheilung derſelben.	1812, 6. Febr. S. 321. Art. 17. 25. 26. 30. und 31. 1818, 17. May. Geſetzbl. 1818. S. 59.
3. Beſtimmungen, welche Hand- und Spanndienſte zum Straſſenbau aufgehoben ſind. M. ſ. u. Frohnen.	1818, 6. April, Geſetzbl. 1818. S. 86. §. VI.

Hand-Geld.

1. Betrag deſſelben für die Landkapitulanten und deſſen Erhebung.	1800, 7. März, St. XI. 1800, 9. April. St. XV. 1800, 26. May. S. XXII. Nr. 7.
2. Vorſchrift wegen Erhebung und Einſendung desſelben an die Regimenter.	1800, 5. May. Stück XIX.
3. Der vor der Zeit entlaſſene Landkapitulant hat das Handgeld zu erlegen.	1801, 3. Auguſt. Stück XXXII.
4. Handgeld für die als Erſatzleute eintretenden Landkapitulanten. M. ſ. u. Entlaſſung.	1803, 12. Dezb. St. LI.

Handwerksſachen.

Allgemeine Beſtimmungen.

1. Niederlaſſung inländiſcher Handwerker im Auslande bedingt ſich von der Auswanderungs-Erlaubniß.	1799, 5. Jul. St. XXXII
2. Die Handwerker auf dem Lande können überall hinarbeiten.	1802, 6. Febr. St. VI. 1804, 16. März. St. XIII. 1809, 4. Aug. S. 1329. Bamberg. 1807. 5. Jän. S. 224.
3. Verboth des Arbeitens der Handwerkskundigen beurlaubten Soldaten auf eigene Fauſt.	1803, 23. Novbr. Stück XLVIII.
4. Vorſchriften wegen der erforderlichen Eigenſchaften eines Handwerkers bey Aufnahme des Kaufs- oder Heirathsbriefes.	1804, 27. Jän. St. VI.
5. Beſtimmung, welchem Stempel die Handwerksordnungen unterliegen.	1805, 1. März. St. XII. 1812, 18 Dez. Rbl. 1813. S. 74. lit. d. Neuburg. 1808, 26. Apr. S. 965.
6. Wirkungskreis der Patrimonialgerichte in Beziehung auf Handwerkspolizey, und insbeſondere bey Aufnahme von Handwerkern. M. ſ. u. Gewerbe Nr. 15.	1806, 31. Dez. Rbl. 1807. S. 202. lit. f.
7. Wirkungskreis der Standesherren in Beziehung auf Handwerksordnung, Zunftweſen, Verleihung der Konzeſſionen. M. ſ. u. Gewerbe. Nr. 48.	1807, 19. März. S. 478. §. 9.

1808, 17. July. S. 1660. 1817, 27. März. S. 255. §. 32. 1825, 17. Dez. S. 1091. §. 63. — 8. Wirkungskreis der General-Kreis-Kommissariate — Kreisregierungen — in Beziehung auf Handwerkssachen.

1808, 24. Sept. S. 2524. §. 74. 1818, 15. April Gsbl. 1818. S. 600. §. 72. — 9. Bestimmungen wegen Aufsicht der Polizeydirektionen auf Handwerkszünfte und Handwerksmißbräuche, und insbesondere in München durch dem Magistrat benehmlich mit der Polizeydirektion.

1809, 27. Juli S. 1295. — 10. Bestrafung der tumultuarischen Zusammenrottungen und Unterredungen der Handwerker zur Durchsetzung ihrer Gewerbs-Beschwerden. M. s. u. Gewerbe — u. u. Zünfte.

1816, 6. Febr. S. 66. — 11. Form eines Lehrbriefes für Handwerks-Innungen.

1818, 26. May. Gsbltt. 1818. S. 220. §. 21. — 12. Durch Ausübung eines eigentlichen Handwerks wird der Adelstitel suspendirt.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1807, 18. März. S. 564. — 13. Vorschriften wegen Einreichung der Vorstellungen und Beschwerden ganzer Handwerkszünfte.

Handwerksbursche.

1799, 24. Sept. St XLI. — 14. Für die Unterstützung reisender Handwerksbursche haben die Zünfte zu sorgen.

1801, 5. Oktbr. Stück XLI. N. 18. — 15. Behandlung der Handwerksbursche, wenn sie auf dem Fechten betreten werden.

1801, 5. Okt. St. XLI. §. 6. 1812, 2. Juli S. 1310. — 16. Bestimmung wegen Verweigerung des Eintrittes, und des Verweilen ausländischer durch Bayern ziehender Handwerksbursche, und Fußgänger.

1805, 7. Jan. St. VII. 1807, 11. Okt. S. 1610. — 17. Vorschriften wegen Ertheilung von Wanderpässen an militärpflichtige Handwerksbursche; Verfahren in Sterbfällen derselben während der Wanderzeit und bey ihrem Ausbleiben nach Verfluß derselben.

1810, 9. Jan. S. 33. — 18. Verbot, denselben den Kauf eines Hauses, Anwesens, oder einer Gewerbsgerechtigkeit zu gestatten, bevor sie die Wanderung nicht nachgewiesen haben. M. s. u. Wandern.

Handwerks-Kundschaft

1805, 1. Merz St. XII. 1812, 18. Dez. Rggbl. 1813. S. 73. lit. c. — 19. Alle Kundschaften unterliegen dem 3 kr. Stempel.

1805, 8. Apr. St. XVI. — 20. Diejenigen Handwerkskundschaften, welche nicht von der Obrigkeit unterzeichnet sind, sollen als ungültig weggenommen werden.

1805, 19. Jun St XXVIII. — 21. Kundschaften sollen nicht ausgestellt werden, wenn der Handwerker nicht in Arbeit gestanden ist.

1808, 16. Merz S. 680. — 22. Wegen der eingeschlichenen Mißbräuche sollen statt der Kundschaften Wanderbücher ausgestellt werden; M. s. Wanderbücher.

1801, 23. Dezbr. Rggblt. 1802. St. I. — 23. Verbot des Auszechens der Färbergesellen.

Handwerks-Mißbräuche.

1802, 26. Febr. St. IX. — 24. Aufhebung der Observanz, daß eingekaufte Meister von Fertigen des Meisterstücks befreyet seyen.

25. Verbot des Auszechens der Hutmacher. — 1802, 27. Sept. St. XL.

26. Abstellung der Mißbräuche beym Aufdingen oder Lossprechen der Lehrjungen, besonders des sogenannten Lehrbratens, — Schwaben. 1804, 11. Jän. S. 35.

27. Verbot der Einforderung des sogenannten Hausgeldes bey den Schuhmachern. — 1804, 26. März St. XIII.

28. Das Buchdrucker-Postulat wird als Mißbrauch aufgehoben. — 1804, 10. Oktbr. Stück XLII. Schwaben 1804, 22. Okt. S. 983.

29. Verbot des bisher bestandenen sogenannten Irrten-Amtes bey den Schlosser-Gesellen. — 1807, 16. Nov. S. 1815.

30. Die Abstellung der Handwerks-Mißbräuche steht unter dem Einfluß der General-Kommissariate, sie haben deswegen sachgemäße Vorschläge zu machen. — 1808, 17. July S. 1660. §. 28. 1809, 27. Sept. S. 1731. §. 4.

31. Aufhebung des sogenannten Ausschenkens und Auszechens bey allen Zünften. — 1808, 17. Okt. S. 2552.

32. Aufhebung des sogenannten Weißmachens bey Nagelschmieden. — 1810, 23. Sep. S. 839.

33. Aufhebung der sogenannten Sitz- oder Muthjahre. M. s. u. Nr. 9. und unter Gesellen. — 1810, 23. Dez. Reggblt. 1811 S. 5.

Handwerks-Rechnungen.

34. Taxen hiefür. — 1810, 8. Okt. S. 977.

Handwerksstrafen.

35. Vorschriften wegen Verhängung, Größe und Verwendung dann gänzlichen Verbotes einiger Handwerks-Strafen. — Ulm. 1806, 14. März S. 127.

Hanfdörren

können der Brandassekuranz-Anstalt nicht einverleibt werden. — 1811, 23. Jän. S. 141 §. 9.

Hanfrechts-Gelder

sind aufgehoben. — 1808, 25. Nov. S. 2821.

Haus-Andacht.

Bestimmung, in wie ferne Haus-Andacht, und Privat-Gottesdienst gestattet ist. — 1809, 24. März. S. 899. §. 4—6. u. §. 36—38. u. §. 102. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 117. §. 9. S. 149. §. 2. 4. §. 33 — 38.

Haus-Eigenthümer.

Differenzien zwischen ihnen und den Miethleuten entscheiden die Polizeydirektionen, wenn die Rechte nicht durch schriftliche Verträge sicher gestellt sind. — 1808, 24. Sept. S. 2527. §. 88. 1818, 15. April. Gsetzbl. 1818. S. 560. §. 19.

Hausiren.

1. Verbot desselben mit Kaufmannswaaren, insbesondere der Juden — Strafe des Arrestes oder der Waaren-Konfiskation. — 1800, 10. Jan. St. III.

1801, 6. Juny. Stück XXV. 2. Erläuterung der Verordnung N. 1. und Abschaffung der Hausirzettel.

1801, 30. Juny. Stück XXVIII u. XXIX. 3. Erneuerung der Verordnungen gegen den Hausirhandel, das Herumziehen der Händler, unangesessener Landkrämer und Handelsjuden, insbesondere der Tyroler mit Krönniger=(Grönninger) Geschirr und andern unbedeutenden Artikeln.

1802, 8. Novbr. Stück XLVI. 4. Verbot der Hausirbewilligungen durch Pässe, und Patente.

1802, 15. Novbr. Stück XLVII. 1806, 18. Aug. S. 317. 5. Wiederholung des Verbotes des Hausirhandels im Allgemeinen und Bestimmung wegen Bewilligung desselben an Kleinhändler und Handwerksleute. Strafe des Hausirens.

1808, 24. Sept. S. 2442. §. 43. 6. Die Gemeindevorsteher haben die Hausirer aus den Gemeinden zu entfernen.

1818, 27. May. Gsetzbl. 1818. S. 88. §. 108.

1808, 24. Sept. S. 2525. §. 79. 7. Gegen den Hausirhandel haben die Polizeybehörden einzuschreiten.

1818, 15. Sept. Gsetzblatt 1818 S. 601. §. 76.

1812, 26. Jun. S. 1370. 8. Der Hausirhandel mit Tabak ist unbedingt verboten.

1813, 10. Juny. S. 927. 9. Aller Noth= und Schacherhandel der Juden ist gänzlich verboten und bleibt eine Ansäßigmachung hierauf untersagt.

1813, 31. Dez. Rggbltt. 1814. S. 57. 10. Bestrafung des Hausirhandels an Inn= und Ausländern.

1816, 28. Nov. S. 863. Nr. 7. 11. Bestimmung, in wie ferne Hausirer als Landstreicher behandelt werden.

1817, 23. Okt. S. 892. 12. Einführung der hierüber bestehenden Verordnungen im Untermainkreise.

1819, 22. July. Gesetzbl. 1819. S. 42. 13. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände in Beziehung auf den Hausir= und unberechtigten Handel der Juden. M. s. u. Arzney Nr. 12. Handelsleute u. Jahrmärkte.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Tyrol. 1807, 27. Okt. S. 1729. 14. Beschränkungen der bisher über den Hausirhandel bestandenen Verordnungen, mit Vorschriften über die Ausstellung der Hausir=Patente.

Hauskapellen.

1803, 7. July, Stück XXVIII. Die Feyer des Kirchweihfestes in denselben durch Aushängen einer Fahne, einer Ablaßtafel, Einladungszetteln, und Maybäume wird bey Strafe untersagt. M. s. u. Filial= und Nebenkirchen.

Hausschatz,

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 112. §. 6. der königl. ist ein unveräußerliches Staatsgut.

Hausse=cols.

1812, 15. April. S. 794. Einführung derselben als Armee=Dienstes=Zeichen.

Haus-Visitationen.

1. Sollen von der Kordonsmannschaft ohne obrigkeitliche Requisition nicht vorgenommen werden. — 1802, 6. Febr. St. VI.
2. Vorschriften wegen deren Vornahme in Kriminalfällen. — 1808, 11. Jän. S. 499.

Häuser-Steuer.

Deren Behandlung beym Steuerprovisorium. M. s. u. Steuerwesen. — 1808, 13. May. S. 1089. u. 1094.

Hazardspiele.

1. Hazardspiele dürfen nirgends geduldet werden. — Vorkehrungen gegen Spieler, Wirthe und gegen die das Spiel als Gewerbetreibende verdächtige Fremde. — 1808, 24. Sept. S. 2525. §. 82. 1812, 13. Okt. S. 1975. §. 46.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen. — 1818, 15. April. Sgsblt. 1818. S. 602. §. 79.

2. Verbot der Hazardspiele, namentlich des Würfelns, Biribi, Pharao, Bassete, Lanquenet, Treize, Maccao, Quinze, Trente et Quarante, Vindt un Rouge et Noir, Halbzwölf, Häufeln, Thurne- und Drehspiele; Strafe der dieselben gestattenden Wirthe und der Spieler, und insbesondere der Betrüger derselben — Vertheilung der Strafen. — Franken. 1804, 5. Jan. S. 15. Schwaben. 1804, 3. Febr. S. 115.
3. Ausdehnung der Verordnungen wegen Hazardspielen auf die neu erworbenen Landestheile in Schwaben und — Ulm. 1808, 19. Febr. S. 578.
4. auf die Provinz Ansbach, und Einschärfung der bestehenden Anwendung der Verordnung vom 20. Jänner 1789 für sämmtliche Unterthanen jener Provinz. — Ansbach. 1808, 7. Juny. S. 1335.

Hebammen und Hebammenschule.

1. Alle Hebammen müssen in München der Lehre der Entbindungskunst beywohnen, und eine Prüfung bestehen. Erforderliche Eigenschaften der hiezu bestimmten Individuen. Beytrag der Gemeinden. M. s. Nr. 11. — 1800, 12. Febr. St. IX. 1803, 16. Febr. St. VIII. 1804, 12. Jänn. St. III. 1806, 14. Jän. S. 44.
2. Dieselben sind von aller Handscharwerk befreyt. — 1802, 27. Okt. St. XLV.
3. Vorschriften wegen Publikation der Verordnung vom 8 August 1794. den Verkauf der Gifte an dieselben betreffend. — 1803, 19. Aug. Stück XXXV.
4. Hebammen haben die Geburtslisten den Gerichtsärzten, welchen sie untergeordnet sind, einzuschicken. — 1803, 28. Okt. Reggsbl. 1804. St. IX. 1808, 8. Sept. S. 2196. 2197.
5. Die Anstellung der Hebammen in subjicirten Orten hängt von der obersten Polizeystelle ab. — 1806, 31. Dez. Reggsbl. 1807. S. 204.
6. Jede approbirte Hebamme kann ihre Kunst ausüben, wohin sie gerufen wird. — 1808, 7. Juni S. 1390.
7. Die Sorge für die Anstellung der Hebammen liegt im Wirkungskreise der General-Kreiskommissariate. Sie haben in den Jahresberichten davon zu erwähnen. — 1808, 17. July. S. 1658. §. 26. 1809, 27. Sept. S. 1729.

1808, 8. Sept. S. 2193. u. S. 2202.

8. Außer den Hebammen soll es keinem Individuum erlaubt werden, sich der Geburtshülfe ausschließend zu widmen. Kompetenz der Gerichtsärzte bey Beurtheilung der Fähigkeiten der in die Schule aufzunehmenden Individuen. Verheißung einer Hebammenordnung.

1808, 24. Sept. S. 2444. §. 53.

9. Für zwey oder drey benachbarte Gemeinden soll eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angenommen werden.

1808, 24. Sept. S. 2520. §. 53.

10. Die Hebammen sind in allen polizeylichen Angelegenheiten den Polizeydirektionen unterworfen.

1818, 15. Sept. Gsetzblt. 1818. S. 586. §. 35.

1812, 6. Febr. S. 326. Nr. 5.
1819, 22. July. Gsetzblt. 1819. S. 86. Nr. 5.

11. Zum Unterhalt der Hebammen und Schülerinen der Entbindungskunst werden Gemeinde-Umlagen in Anspruch genommen. M. s. Nr. 14.

1817, 2. April S. 308.

12. Zu München, Würzburg und Bamberg befinden sich Hebammenschulen und Gebäranstalten.

1817, 27. März. S. 251. §. 24. u. f.
1825, 17. Dez. S. 1084. §. 54.

13. Wirkungskreis der Kreisregierungen in Beziehung auf Hebammen, und die deßfallsigen Anstalten.

1818, 17. May. Gsetzbl. 1818. S. 53. §. 7.

14. Die Unterhaltung der Hebammen liegt den Gemeinden ob.

1818, 15. Sept. Gsetzblt. 1818. S. 586. §. 35.

15. Der Vorschlag zur Ernennung und Wahl der Hebammen und Hebammenschülerinnen, welche aus der Gemeindekasse Unterhalt erhalten, steht in München dem Magistrate zu.

1822, 1. Jun. Gesetzblt. 1822. S. 108. §. 12.

16. Vorzugsrecht der Hebammen mit ihren Hebammenkosten in Konkursfällen.

1825, 17. Dez. S. 1084. §. 55.

17. Die Aufstellung, Entlassung, Versetzung und Belohnung geprüfter Hebammen ressortirt unter Vorbehalt der Reklamationen, und Abstellung der Mißbräuche und Fehlgriffe in die Kompetenz der Unterbehörden. — In Ansehung der Aufsicht, Aufnahme und Disciplin in den Hebammenschulen sind die Regierungen kompetent. M. s. Landgerichtsärzte — Landärzte — Chirurgen — Geburtshülfe.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben.
1806, 7. July. S. 262.

18. Eröffnung des Lehrkurses in Ulm für die Hebammen, Wahl derselben, ihre Eigenschaften, deren Prüfung durch den Gerichtsarzt, und dessen Zeugniß über Befähigung.

Schwaben.
1806, 22. Dez. Rggblt. 1807. S. 88.

19. Für eine Familienzahl von 2—300 soll eine Hebamme gewählt werden, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen.

Schwaben.
1807, 2. März. S. 501.

20. Vorschriften über Hebammen-Verzeichnisse, die Eintheilung der Hebammendistrikte, den Ort für den Unterricht, die Genehmigung der gewählten Individuen, den Gehalt und dessen Erhebung.

Schwaben.
1807, 6. Okt. S. 1645.

21. Ueber das Ableben einer Hebamme ist durch die Polizeybehörden Anzeige zu erstatten.

Heerdstättgelder.

sind aufgehoben. — 1808, 26. Sept. S. 2316. 1808, 25. Nov. S. 2820. 1810, 16. Okt. S. 1117.

Heilmittel.

Verboth der öffentlichen Bekanntmachung schädlicher Heilmittel. M. s. u. Arzney. — 1803, 13. Juni. Stück XXV.

Heimath.

Gesetz über die Heimath — und zwar erworbene, durch Vertrag, durch Ansäßigmachung, Heirathslizenz, und durch vorzügliche Dienste; ursprüngliche Heimath; angewiesene Heimath, besonders bey Findelkindern und Heimathlosen; mit der Heimath verbundene Ansprüche, insbesondere auf Wohnsitz und Verpflegung; Erleichterung der letztern; beliebiger Aufenthalt im Reiche; Behandlung der Ausländer, besonders ausländischer im Heere gedienter Soldaten; Zuständigkeit und Verfahren in Heimathsangelegenheiten; Berufungen, Verantwortlichkeit der Behörden; Aufhebung früherer Verordnungen. — 1825, 11. Sept. Gsbltt. 1825. S. 103—110.

Hengersberg.

Bestimmung der Viehmärkte daselbst. — 1801, 23. Nov. Stück XLIX.

Henkergelder.

Malefiz, Zentgelder, Zentgetreide, und Zentbrod-Abgaben, so wie die Quota funeralis sind aufgehoben, und die Kommendegelder den Rentämtern zur Perzeption zugewiesen. — 1810, 16. Okt. S. 1117. 1810, 18. Dez. S. 1468. 1811, 1. Febr. S. 236.

Herbergsgelder.

Unter diesem Namen bleiben den Guts- und Mediatherren die ehemaligen Schutz-Gelder, Steckengelder ꝛc., wenn sie nicht aus der Leibeigenschaft herrühren. — 1813, 15. Aug. S. 1081.

Herbststeuer

und Maysteuer ist bey Nachlaß-Begutachtungen ausgeschlossen. — 1802, 18. Jun. St. XXVI. §. 4. Lit. b.

Heroldenamt.

1. Formation — Personale — Registratur — Gehalt — Attribute — Kostüm — Wappenrock — Wirkungskreis — Geschäftsgang — Archiv und Geschäftsform. — 1808, 1. Nov. S. 2629.
2. Das Reichsheroldenamt steht unter der obersten Leitung des Ministeriums des Hauses und des Aeußern als ein demselben untergeordnetes Bureau. — 1817, 15. April S. 332. §. 3.
3. Auflösung desselben und Zuweisung der Geschäfte an das Ministerium des Hauses — Reichsherold, dessen Besoldung. — 1825, 27. Nov. S. 932. 1825, 9. Dez. S. 993. §. 43.

Herr.

1812, 19. Okt. S. 1833. Beylegung dieses Prädikats von Unterbehörden an Staatsdiener, Pfarrer, und adeliche Gutsbesitzer.

Herrenfall.

1814, 31. Jan. S. 210. Aufhebung desselben, und Entschädigungs-Bestimmung in Rücksicht dessen Entgangs für die bisherigen Lehensherren.

Herrngilt-Steuer.

1808, 14. Jän. S. 398. §. 11. ist aufgehoben.

1808, 13. May, S. 1271.

Herrschaftliche Beamte.

1817, 15. April S. 348. §. 59. Die Aufsicht und die Initiativen zur Anstellung herrschaftlicher Beamten ressortirt zum Ministerium des Innern benehmlich mit dem Justizministerium. M. s. u. **Beamte u. gutsherrliche Beamte.**

1825, 9. Dez. S. 1003. §. 79.

Herrschaftsgerichte.

1809, 21. Jän. S. 147. 1. Aufhebung dieser Benennung.

1809, 24. Febr. S. 401. 2. Unterordnung derselben unter die königl. Rentämter bey Entrichtung öffentlicher Abgaben.

1812, 16. Aug. S. 1507. 1512. 1523. u. 1544. 3. Allgemeine Bestimmung über die Bildung der Herrschaftsgerichte, deren Wirkungs-Kreis, und zwar Herrschaftsgerichte erster und zweyter Klasse — Bestellung der Herrschaftsgerichte.

1816, 9. Aug. S. 515. 4. Bestimmung des Stempelbetrags für die Bewilligung zur Errichtung von Herrschafts- und Ortsgerichten.

1817, 27. März. S. 346. §. 56. 5. Die Bildung, Eintheilung und Purifizirung der Herrschaftsgerichte gehört zum Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

1825, 9. Dez. S. 999. §. 67.

1818, 26. May. Gsbltt. 1818. S. 196. §. 19. 26. u. ff. u. S. 230. §. 32 — 44. 46 — 49. 51—63. 67. u. f. 6. Neuerliche Bestimmungen über Bildung von standes- und gutsherrlichen Herrschaftsgerichten, deren Bestellung, Dienstes- und sonstige Verhältnisse der hiebey angestellten Beamten; Wirkungskreis der Herrschaftsgerichte und Unterordnung, insbesondere in Bezug auf Rechtspflege, streitige und freywillige Gerichtsbarkeit als Civilgerichte erster Instanz — in Bezug auf Polizeyverwaltung — Schul- und Kirchenangelegenheiten — Stiftungs- und Gemeindewesen — Beytreibung gutsherrlicher Gefälle und Reichnisse.

1822, 1. Juny. S. 59. §. 89. 7. Die Herrschaftsgerichte sind über die in ihrem Bezirke gelegenen und ihrer Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen unterworfenen Güter das Hypothekenamt.
M. s. u. **Blutbann u. gutsherrliche Gerichte.**

Herrschaftsrichter.

1. Deren Uniform.	1815, 19. Dez. S. 1033.
2. Bey Standesherren: Diensteseid — Anstellungs-Genehmigung durch das Staats-Ministerium der Justiz — Dienstes- und Standes-Verhältniß.	1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 195. §. 14. 21. 62. 64.
3. Bey sonstigen Gutsherren: Qualifikation — Bestättigung und Verpflichtung — Gerichtsstand — Stabilitäts-Verhältniß — Bestimmung bey Heirathsbewilligungen und Quieszirungen — Verbot des Besitzes einer Gutsrealität.	1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 235 §. 43. S. 237—243. §. 50—64.

Hessen.

1. Militär-Kartel mit Kurhessen.	1815, 6. July Rbl. 1816. S. 339.
2. Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen.	1816, 23. July. S. 485.
3. Freyzügigkeits-Vertrag mit Kurhessen.	1817, 14. Jän. S. 17.
4. Zulassung zum wechselseitigen Armenrechte für die bayerischen Unterthanen und die des Großherzogthums Hessen.	1820, 14. Dez. S. 1051.
5. Uebereinkunft mit Hessendarmstadt über die Bestrafung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen.	1822, 30. July. S. 732.

Hessische Aemter, vormalige.

1. Erwerbung der hessischen Aemter Alzenau, Amorbach, Miltenberg und Heubach, und Zutheilung derselben in die Verwaltung zum Fürstenthume Aschaffenburg.	1816, 1. Sept. S. 588.
2. In Beziehung auf die hessischen Aemter wird eine abgesonderte Behandlung der Staatsschulden angeordnet.	1819, 22. July. Gesetzbl. S. 247.

Heumärkte.

Den Polizeybehörden steht die Aufsicht auf dieselben zu.	1808. 24. Sept. S. 2525. §. 78.

Heurathen — Heuraths-Bewilligungen.

1. Keinem Landkapitulanten soll vor der Entlassung aus dem Kriegsdienste die Heurathsbewilligung ertheilt werden. Strafe der dagegen handelnden Behörden.	1801. 11. Sept. Stück XXXIX. 1807, 12. May. S. 812.
2. Die Ertheilung der Heuraths-Bewilligung für die Gebietsgerichtsdiener ist ein Polizeygegenstand.	1803, 1. Jul. St. XXVII.
3. Bey Ertheilung der Heurathsbewilligung für arme Leute haben die Polizeystellen sich mit der Armen-Kommission zu benehmen. M. s. Nr. 14. u. 29.	1804, 28. Nov St. XLIX. 1805, 12. Juni. St. XXVI.
4. Vorschriften für die Civilbehörden wegen Ertheilung der Heurathsbewilligung für Militärpensionisten.	1805, 23. Nov. St. LI. 1809, 9. May. S. 771.
5. Die Ertheilung der Heurathslizenz in den Graf Fuggerischen Besitzungen stehet den Grafen Fugger ohne Anfrage zu.	1806, 7. Juni. S. 252. Bl. c.

1806, 16. Dez. Rgblatt 1807. S. 11. 6. Bestimmung über Ertheilung der Heurathsbewilligung für Staatsdiener. — Anzeige der getroffenen Wahl, Untersuchung des Dienstes- und Nahrungsverhältnisses, Kompetenz-Bestimmung zur Ertheilung der Heyrathslizenz für einzelne benannte aktive Staatsdiener, dann Quieszenten und Advokaten. Verweigerung für die in der Vorbereitung zum Staatsdienste stehenden Individuen, als Landgerichtsaktuare und Diurnisten.

1807, 25. Jän. S. 218. 7. Erläuterung über Heurathsbewilligung für Magistrats- und Stadtgerichtsräthe, und der im bürgerlichen nexu stehenden Individuen.

1807, 11. May. S. 811. 1818, 26. May. Gsbltt. 1818. S. 212. §. 64. 8. Die Heurathsbewilligung für die Mediatbeamten hängt vom Standesherrn ab. M. s. Nr. 25. u. 33.

1807, 7. Juny. S. 1081. 9. Heurathsbewilligung für's Postpersonale. M. s. Nr. 19.

1807, 12. Dez. S. 1914. 10. Bestimmung wegen Ertheilung der Heurathslizenz für Forstwärter durch die Polizeybehörden. M. s. Nr. 20.

1808, 12. July. S. 1505. 11. Vorschriften zur Beförderung der Heurathen auf dem Lande. Einwilligung der Gemeinden, Eltern, Vormünder ꝛc. Verweigerungsgründe; Strafen der außer Landes geschlossenen Ehen.

1808, 17. July. S. 1669. §. 45. 12. Ueber Streitigkeiten wegen Heurathsbewilligungen entscheiden die General-Kommissariate in kollegialer Berathung.

1808, 1. Aug. S. 1714. 13. Auf dem Lande sind die Heurathsgesuche bey der Polizeybehörde anzubringen.

1808, 24. Sept. S. 2519. §. 51. 14. Heurathen unangesessener und gewerbsloser Leute ist ohne polizeyliche Einwilligung und ohne hinreichende Erwerbsquellen nicht zu gestatten. M. s. u. Nr. 29.

1808, 24. Nov. S. 2760. 15. Hinweisung der Heurathsgesuche der in der Vorbereitung zum Staatsdienste stehenden Individuen mit Einschluß der Landgerichtsaktuare an die Polizeybehörden.

1809, 9. Febr. S. 497. 16. In wie ferne eine Heurath die Entlassung eines unausgedienten Soldaten vom Militär begründen könne. M. s. u. Entlassung.

1809, 27. März. S. 739. Lit. c. 17. Betrag der Taxen für eine vom Ministerium des Innern ausgehende Heurathslizenz für die Stiftungskasse.

1809, 5. April. S. 666. 18. Die Heurathsbewilligung für die Landgerichts-Assessoren richtet sich nach der Verordnung vom 16. Dez. 1806. (Nr. 6.)

1809, 27. July. S. 1206. 19. Bestimmung über die Heurathsbewilligung für die Postindividuen, welche nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehören.

1809, 16. Aug. S. 1360. 20. Die Heurathslizenz für Forstgehülfen und Forstwärter soll von den Polizeybehörden ohne Konsens der General-Forstadministration nicht ertheilt werden.

1809, 8. Sept. S. 1503. §. 40. u. f. u. S. 1524. §. 12. 1811, 2. Okt. S. 1501. §. 3. 21. Bestimmung wegen Ertheilung der Heurathslizenz für protestantische Geistliche, Vikarien, Substituten, Kandidaten und übrige weltliche und niedere Kirchendiener.

1810, 9. Jan. S. 33. 22. An Handwerksgesellen können nur nach Ausweis über vollendete dreyjährige Wanderschaft die Heurathsbewilligungen gegeben werden.

1810, 31. Dezbr. Rgbl. 1811. S. 517. 23. Taxen für Heurathsbewilligungen für protestantische Unterthanen in verbothenen Verwandtschafts-Graden.

24. Die Heurathslizenz für jüdische Unterthanen gehört zum Wirkungskreis der königl. Kreis- und Lokal-Kommissariate.	1811, 2. Okt. S. 1506.
25. Die Bewilligung zur Heurath für Herrschaftsrichter und Patrimonial-Beamte hängt vom Gutsherrn ab. M. s. Nr. 33.	1812, 16. Aug. S. 1549. §. 158. u. 176. 1818, 26. May, Gesetzbl. 1818. S. 241. §. 57.
26. Bedingungen der Heurathslizenzen bey Advokaten.	1813, 25. Febr. S. 301.
27. Bestimmungen wegen Ertheilungen der Heurathe-Bewilligungen für Gensdarmerie-Individuen.	1813, 9. März. S. 381. §. 39. u. f.
28. Modifikation der bestehenden Vorschriften über Heurathe-Bewilligung für administrative Staatsdiener.	1813, 21. July. 817.
29. Die Heurathkonsense, von Gutsherrn ertheilt, müssen das Visa der Konscriptions-Behörden enthalten.	1815, 26. Juny. S. 533.
30. Vorschriften über die Heurathe-Bewilligung unangesessener Leute; Strafe der dagegen handelnden.	1816, 17. Nov. S. 801. §. 58. 1818, 15. April Gsetzbl. S. 586. §. 33.
31. Bestimmungen über die Heurathe-Bewilligungen für die den Regierungen untergeordneten Beamten und Diener, insbesondere für die Diurnisten.	1817, 27. März S. 264. §. 56. und 86.
32. Wirkungskreis des Justizministeriums bey Gesuchen um Nachsicht vom im ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Verbote der Heurath oder Wiederverehelichung.	1817, 27. März. S. 340. §. 41. 1825, 9. Dez. S. 993. §. 53.
33. In den Städten werden die Heurathsbewilligungen von den Magistraten ertheilt.	1818, 17. May. Gsetzbltt. 1818. S. 70. §. 62. 1818. 15. Sept. Gsetzbl. 1818, S. 578. §. 14.
34. Die Heurathsbewilligung für die standesherrlichen Räthe und Beamte hängt vom Standesherrn ab.	1818, 26. May, Gsetzbl. 1818. S. 212. §. 64.
35. Bestimmungen wegen der Heurathen der Soldaten und Unteroffiziere, dann über Vorbedingungen zur Annahme deßfallsiger Gesuche.	1823, 1. Aug. S. 1191.
36. Bestimmungen in Ansehung der Erfordernisse, des Titels, der Begünstigungen, der Aufnahmsgebühren und der Strafe wegen verbotener Verehelichung auffer Landes, Haftung der Religionsdiener, welche ohne obrigkeitliche Heurathe-Bewilligung eine Trauung vornehmen, dann der Zuständigkeit des Verfahrens hiebey.	1825, 11. Sept. Gsetzbl. 1825. S. 113.
37. In Verleihung der Heurathslizenzen für die mittelbaren und unmittelbaren Beamten, vom Rathe angefangen, sind die Bezirks-Polizeybehörden kompetent, und nur bey den mittelbaren ist die Einwilligung der Standes- oder Gutsherrn Vorbedingung; bey ertheilten Heurathslizenzen an definitive Staatsdiener ist Anzeige zu erstatten. M. s. u. Ansäßigmachung u. Ehe. Nr. 2. 3. u. 6.	1825, 17. Dez. S. 1102. §. 83. u. 118.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

38. Ohne Einwilligung der Gemeinden soll keine Heurathsbewilligung ertheilt werden.	Amberg. 1802, 12. April. S. 140.
39. Vorschriften wegen Einreichung der Gesuche der schwäbischen Staatsdiener um Heurathslizenz.	Ulm. 1804, 2 Jän. S. 19.

Ulm.
1804, 13. Juni S. 459. 40. Die Ergänzung der verweigerten Heuraths-Bewilligung der Aeltern oder Vormünder steht den Gerichtsstellen zu, weßhalb auch die Gesuche hierum dort einzugeben sind.

Schwaben.
1805, 27. May. S 346. 41. Vorschriften über Einrichtung der Berichte bey Heuraths-Bewilligungen.

Ansbach.
1808, 8. Okt. S. 2561. 42. Vorschriften wegen Behandlung der Heurathsgesuche im Rezatkreise..

Regenkreis
1808, 8. Nov. S. 2672. 43. Bestimmungen über die Heuraths-Bewilligungen auf dem Lande im Regenkreise, mit Bezug auf die Verordnung Nro. 11.

Heurathsbriefe

1804, 27. Jan. St. VI. 1. sollen nicht ertheilt werden, bevor der Bewerber die erforderlichen Eigenschaften zu dem zu treibenden Handwerke nachgewiesen hat.

1805, 1. März. St. XII. §. 3. 6. 2. Alle Heurathsbriefe unterliegen dem Gradationsstempel.
1812, 18. Dez. Rgblt. 1813. S. 68. §. 3. c.

1810, 8. Okt. S. 973. 3. Taxe hiefür.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben
1805, 6. Apr. S. 385. 4. Festsetzung des Begriffes des Heurathsgutes zur Erhebung der Tax- und Siegelgebühren bey Heurathsbriefen. — Weitere Vorschriften in Beziehung auf letztere.

Heurathsgut.

1808, 7. July. S. 1921. §. 168. u. folg. 1. Bestimmung über Versicherung und Bezahlung des Heurathgutes bey Lehengütern.

1822, 1. Juny. Gsetzblt. 1822. S. 67. §. 104. Nr. 5. 2. Für die Eintragung des Heurathsgutes im Hypothekenbuche auf das Vermögen des Bräutigams bey einer minderjährigen Braut haftet die vormundschaftliche Behörde und der Vormund.

1822, 1. Jun. Gsetzbl. 1822. S. 116. §. 23. Nr. 3. 3. Vorzug des Heurathsgutes in Konkursfällen. M. s. u. Aussteuer.

Hilfspriester.

1809, 5. May. S. 761. Vorschriften wegen der Zahlung der Pensions- und Funktions-Zulage an die Hilfspriester der ehemaligen Klosterpfarreyen.

Himmelfahrts-Fest.

1803, 24. Apr. St. XVII. Die sinnliche Darstellung der Himmelfahrt durch Aufziehen einer Statue ist verboten.

Himmelläuten

1807, 7. Nov. S. 1757. sogenanntes, bey Sterbfällen ist unter 12 Thaler Strafe verboten.
M. s. u. Glocken und Gewitterläuten.

Hintersassen.

1. Bestimmung über deren Aufnahme durch die Gutsherrn. — 1806, 31. Dez. Rggbl. 1807 S. 199. 1807, 19. März. S. 476. §. 3. 1808, 28. Jul. S. 1835. §. 8. 1818, 26. May, Gsgbl. 1818. S. 200. §. 27. u. S. 251.

2. Die Hintersassen-Steuer ist aufgehoben. — 1808, 19. Aug. S. 2316.

Hirten-Schutz-Gelder

sind aufgehoben. — 1808, 25. Nov. S. 2821. 1810, 16. Okt. S. 1117.

Hochverrath

als höchster Grad des Staatsverraths, Begriff und Strafe. — 1809, 22. July S. 1282. u. 1284.

M. s. u. Staats-Verbrechen.

Hochzeiten.

1. Das Zwangsrecht der Tafernen bey Feyer der Hochzeiten ist aufgehoben. — 1802, 22. Jän. St. V. Franken. 1807, 22. May S. 946.

2. Wiederholung des Verbotes des Schiessens an Hochzeittagen. — 1804, 3. Jul. St. XXVII.

3. Hochzeitgelder sind aufgehoben. — 1808, 25. Nov. S. 2822.

4. Die Hochzeits-Tisch-Dispensationsgelder, so wie die deßfalls vorhin eingeführten Strafen, werden aufgehoben. — 1810, 30. Juni, S. 610.

5. Von feyerlichen Hochzeiten in Tafernen kann zum Behufe der Armenpflege eine unständige Abgabe erhoben werden. — 1816, 17. Nov. S. 804. §. 63.

M. s. u. Eheeinsegnung.

Hof — Hofstaat.

1. Bestimmungen wegen der Jurisdiktion und Siegelmäßigkeit der den Hofstäben zugehörigen Individuen. — 1799, 22. Juny. Stück XXVIII. und 31. Dez. Rggbl. 1800 St. V.

2. Die Hofstabsämter stehen, was den Dienst- und das Hof-Ceremoniel betrifft, unter den allerhöchsten Befehlen, in Beziehung auf das ökonomische und Rechnungswesen unter dem Finanzdepartement. — 1800, 14. März. St. XIII. 1800, 8. Jan. St. V.

3. Rang der Sekretäre der Hofstäbe. — 1800, 26. Apr. St. XIX. 1805, 19. August. Stück XXXVII.

4. Pensionsregulativ für das Hofmusik-Personale. — 1803, 10. Sept. Stück XXXVIII.

5. Pensions-Ansprüche der weiblichen Dienerschaft — Verehelichung — Wiederberufung der Pensionirten zum Dienst — Verlust der Pension. — 1804, 3. Febr. St. VII.

1804, 13. August. Stück XVII. §. 23. u. 30. July St. XXXV. — 6. Bestimmung über die Einrichtung der Hofjagd = Intendanz — Einnahmen und Personale — Uniformirung.

1805, 5. März St. XI. — 7. Gerichtsstand des Hof = Bauamts = Personals.

1805, 8. Jun. St. XXIV. — 8. Hofintendanzen, als: Hofjagd=, Hofmusik=, Hoftheater=, Hofgarten= und Hofbau = Intendanz, stehen unter dem Finanz = Ministerium; deren Geschäfts=Ordnung.

1805, 5. Aug. St. XXXV. 1806, 30. Aug. S. 337. — 9. Uniform und Rangordnung der Hofstäbe.

1805, 5. August Stück XXXV. §. 2. — 10. Hoftrauer wird bloß durch einen schwarzen Flor um den linken Oberarm bezeichnet.

1805, 3. Dezb. St. XLIX. — 11. Rang und Uniform der Oberhoftapezierer.

1806, 4. Dez. S. 465. — 12. Hofpfarrey zu St. Lorenz in München wird aufgehoben.

1807, 18. Juli S. 1417. — 13. Regulativ über die Hof = Uniform in den acht Klassen der Abstufungen der Hof=Chargen.

1808, 28. Juli. Reggbl. 1810, S. 789. — 14. Hofstaat des königlichen Hauses und der Prinzen von Neben = Linien.

1819, 5. Aug. Reggbl. 1821. S. 17.

1808, 8. Sept. S. 2274. — 15. Alles, was sich auf den Hofkultus bezieht, gehört zum Wirkungskreis der Kirchensektion beym Ministerium des Innern.

1808, 14. Dez. S. 2885. — 16. Die obersten Hof = Chargen haben den Gerichtsstand bey dem Appellationsgerichte.

1809, 23. Nov. S. 1905. — 17. Die königlichen Hofdiener sind vom Dienste bey der Nationalgarde befreyt.

1810, 3. Aug. S. 625. — 18. Uniform des Personals der königlichen Hofbau = Intendanz.

1810, 3. Aug. S. 626. — 19. Uniform des Personals der königlichen Hofgarten = Intendanz.

1814, 17. März. S. 676. — 20. Uniform des Personals der Hofmusik.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 112. Nr. 4. — 21. Alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder Glanze des Hofes bestimmt sind, sind unveräußerliches Staatsgut.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 116. §. 4. u. S. 143. §. 7. — 22. Nur Eingebornen oder Naturalisirten können Hofämter ertheilt werden.

1818, 5. August. Gsetzbl. 1818. S. 484. §. 7. — 23. Den Hofdienern steht bey Gemeindewahlen kein Stimmenrecht zu.

1819, 30. Juny. S. 623. u. S. 625. — 24. Hoffähigkeit besitzen die wirklichen Mitglieder des Staatsraths und die Reichsräthe.

1819, 22. July. Gesetzbl. 1819. S. 236. 1825, 11. Septb. Gsetzbl. 1825. S. 153. — 25. Festsetzung des Etats des königlichen Hauses und des Hofes für die zwey ersten Finanzperioden.

1825, 9. Dez. S. 1007. §. 89. — 26. Die Ausfertigungen über Subrepartition des Hofetats und die hierauf basirten Ordonanzirungen an die Staatskassen ressortiren zu Finanz = Ministerium.

Hof = Anlagen

1802, 18. Juny, Stück XXVI. §. 4. — 1. können nur in wichtigen Fällen als Nachlässe begutachtet werden.

2. Aufhebung sämmtlicher Hof = Anlagen.	1808, 13. May. S. 1092. u. S. 1272.

Hof = Bibliothek.

	1808, 26. Sept. S. 2316.
1. An diese hat jeder inländische Schriftsteller und Verleger eines Werkes ein Exemplar unentgeldlich abzugeben. — Strafen der Unterlassung.	1799, 20. Dez. Regbltt. 1800. St. II. 1803, 21. Feb. St. IX.
2. Vereinigung derselben mit der Akademie der Wissenschaften.	1802, 10. Febr. St. VII.
3. Regulativ wegen Ausleihung der Bücher.	1802, 10. Apr. St. XVI.
4. Das Personal steht unter dem Hofoberrichter = Amte.	1805, 5. März, St. XI.
5. Bestimmungen in Beziehung auf die Hofbibliothek und insbesondere des Wirkungskreises des Oberbibliothekars bey derselben.	1807, 1. May S. 1219. Art. 26. u. folg.
6. Uniform des Personals bey der Hofbibliothek.	1807, 17. Juny. S. 1230. Nr. 6.
7. Wiederholung der Verordnung sub Nr. 1. und Ausdehnung derselben auf Schriftsteller, welche ihre Werke im Auslande drucken lassen.	1812, 15. Aug. S. 1458.
8. Kustoden an derselben und deren Uniforme.	1814, 28. Jun. S. 1321.

Hoffactors = Patente

sind als erloschen anzusehen.	1799, 17. Apr. St. XIX.

Hoffuß.

1. Aufhebung desselben, oder der Gebundenheit der Landgüter.	1799, 5. Oktbr. Regbl. 1800 St. III. Nro. 4.
2. Vorschriften über die beständige Moderation desselben und der hievon abhängigen Hofanlagen. —	1802, 20. Jan. St. IV.
3. Die Auflösung des Hoffußes bleibt unwiderruflich festgesetzt.	1802, 10. Juny. Stück XXVII. Nro. 2.

Hofgerichte.

1. Deren Errichtung zu München, Straubing, Amberg und Neuburg.	1802, 5. Nov. St. XLVI.
2. Bestimmung der Kompetenz des Hofgerichts in München.	1805, 5. März. St. XI.
3. Auflösung des Hofgerichts zu Eichstädt und dessen Vereinigung mit jenem zu Neuburg.	1806, 20. Jun. S. 233.
4. Aufsicht der Hofgerichte auf die äußern Beamten und Aktuare.	1806, 26. Dez. Regbl. 1807. S. 19.
5. Uniform des Personals bey den Hofgerichten.	1807, 9. Feb. S. 649.
6. Aufhebung derselben durch Errichtung der Appellationsgerichte. M. s. u. Appellations = Gerichte.	1808, 24. Jul. S. 1791.

Hofkammer

in München, Neuburg und Amberg wird aufgehoben — Uebertragung ihrer Geschäfte an die General = Landes = Direktion.	1799, 23. April. Stück XX.

Hofmarken

1804, 20. Okt. Regbl. 1805, St. V. §. 6. — 1. neue, dürfen nicht mehr errichtet werden.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Pfalz. 1807, 19. Jän. S. 253. — 2. Vorschriften über Anzeigen der Veränderungen der Hofmarksbesitzer und über die zu haltenden Libelle wegen der Hofmarks-Veränderungen.

Hofoberrichteramt.

1805, 5. März, St. XI. — Jurisdiktion und Kompetenz desselben. — Gerichtsstand dessen Personals.

Hof- und Staats-Handbuch.

1818, 2. July. S. 562. 1824, S. 970. — Preis und Absatz desselben in den einzelnen Kreisen.

Hohenems,

1805, 26 Dez. Rbl. 1806. S. 54. §. VIII. — 1. Vorarlbergische Herrschaft wird erworben.

1814, 19. Jun. S. 1264. — 2. und an Oesterreich wieder abgetreten.

Hohenfels und Helfenberg.

1811, 2. April S. 457. — Aufhebung der daselbst bestandenen sogenannten Rotenbergischen Kontribution.

Hohenlohe,

1806, 3. Sept. S. 353. 1811, 13. März. S. 361. — Das Fürstenthum, namentlich Kirchberg und Schillingsfürst fällt mit Eigenthum und Souverainität an Bayern, wovon das letztere wieder abgetreten wird.

Holland

1811, 18. März, S. 375. — Briefkorrespondenz dahin.

Holz.

1802, 27. März. Stück XLIII. — 1. Vertrag über Holzschwemmrecht auf der Ilz zwischen Churbayern und dem Hochstifte Passau.

1804, 20. Apr. St. XVII. — 2. Die Rechtstitel der Holzberechtigten sind genau zu untersuchen.

1804, 28. Nov. St. L. — 3. Vorschriften über Holzabschleife bey Pfarr- und Benefizial-Waldungen in Veränderungs-Fällen.

1805, 18. Jän. St. IV. — 4. Bestimmungen über die Ablösung der Rechte. M. s. u. Forstlasten.

1807, 27. Aug. S. 1453. lit. i. — 5. Vorschriften wegen Prüfung und Genehmigung der Maasregeln zur Beförderung der Holzabfuhr.

1807, 27. Aug. S. 1454. lit. m. — 6. Bestimmungen wegen Konkurrenz der Rentämter bey Holzverkäufen, und wegen deren Genehmigung durch das oberste Forstamt. M. s. u. Forstprodukte.

7. Der freyherrlich von Stingelheimiſche Holz-Zoll iſt aufgehoben. 1807, 26. Okt. S. 1702.
8. Vorſchriften wegen Einhaltung der Lokalpreiſe, und deßfallſiger Anzeigen an die Waſſerbau-Inſpektion bey Holzabgaben an dieſelbe. 1808, 25. July S. 1423.
9. Anfertigung der Holzabgabs-Deſignationen, und deren Einſendung — Termin — Form — Brenn- Bau- und Kommerzialholz; Forſttaxe hierüber. 1808, 14. Sept. S. 2212. 1813, 25. Sep. S. 1249.
10. Die Aufſicht auf die Holzmärkte ſteht den Polizeydirektionen zu. 1808, 24. Sept. S. 2525. §. 79.
11. Einführung eines gleichen Holzklaftermaaßes im ganzen Königreiche. 1811, 25. Okt. S. 1667.
12. Vorſchriften wegen des genauen Einhaltens des Holzklaftermaaſſes mit Ausnahme bey den Forſtrechtlern; Strafe der Auſſerachtlaſſung. 1814, 31. Dez. Rggbl. 1815. S. 21.
13. Bey unentgeltlichen Holzabgaben haben die Regierungen die Genehmigung des Miniſteriums zu erholen. M. ſ. u. Forſtweſen. Nr. 46. M. ſ. u. Forſtweſen. 1825, 17. Dez. S. 1058. §. 17. li.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

14. Verbot des von den Garniſonen ausgeübten Holzabwerfens bey den Stadtthoren. Franken. 1803, 16. May. S. 107.
15. Verbot der Ausfuhr des Nußbaumholzes in das Ausland. Bamberg. 1806, 18. May. S. 127.
16. Vorſchriften über die Freyheit des Holzhandels in Tyrol. Tyrol. 1807, 14. Sept. S. 1531.

Holz-Gründe.

Beſtimmung in wie ferne bey deren Kultur Zehentbefreyung ſtatt findet. M. ſ. a. u. Kultur. 1802, 8. Febr. St. VII

Holz-Weide.

Vorſchriften wegen Entfernung der Holzweide in Kameralwaldungen der leibfälligen Unterthanen. M. ſ. Forſtlaſten. Schwaben 1807, 8. July. S. 1174.

Honorar

der Profeſſoren für Vorleſungen, Befreyung der Armen und Stipendiaten hievon. 1804, 26. Jan. Stück XVIII.

Hopfenbau.

Aufhebung des Hopfenbau-Zwanges. Pfalz. 1802, 17. Sept. S. 333.

Hopfenſtangen

Verbot und Strafe der Ausfuhr derſelben und der Baumpfähle. Franken. 1804, 30. Nov. S. 317.

Hoſpital-Perſonale.

Gerichtsſtand deſſelben. 1805, 5. März St. XI.

Hubertus = Orden.

1808, 19. May. S. 1046. Dieser ist der erste Orden des Reichs, dessen Verhältniß zum Civil = Verdienstorden, Zahl der Kapitularen; Versammlungen; Aufnahms = Bedingnisse; Promotionen.

Hufschmiede.

1810, 1. Feb. S. 127. Deren Annahme bedingt sich von dem Unterrichte und der Prüfung in der Veterinärschule. — Die Zeit des Unterrichts darf zu den Wanderjahren mit eingerechnet werden. M. s. u. Beschlagschmiede.

Huckler

1806, 18. August S. 317. sind vom Besuche der Märkte ausgeschlossen, und müssen ihre Waaren in ihrem Wohnhause verkaufen.

Hunde — Hundswuth.

1798, 16. Dez. Reggblt. 1799. St. II. 1. Denselben ist zur Verhütung der Wuth bey starker Kälte frisches Wasser zu reichen; Hunde ohne Halsband oder Zeichen werden aufgefangen.

1798, 27. Dezb. Intgzbl. 1799. St. II. 2. Große Hunde müssen Maulkörbe haben. — Verbot, dieselben mit in die Kirche zu bringen, und auf dem Vogelmarkte zu verkaufen.

1799, 21. Oktbr. Stück XLVII. 3. Für zur Ueppigkeit gehaltene Hunde müssen jährlich 2 fl. Steuer erlegt werden.

1801, 21. August Stück XXXVI. 4. Folgen der Unterlassung des Gebots, dieselben mit Prügeln zu behängen.

1808, 17. July S. 2521. §. 60. und folg. 1812, 13. Nov. S. 1954. 1818, 15. April. Gesetzbl. 1818 S. 591. §. 49. 5. Vorschriften für die Polizey = Behörden zur Vorbeugung der Unglücksfälle durch wüthende Hunde.

1812, 13. Nov. S. 1957. §. 17. 6. Die zur Nachtzeit ausgesperrten bellenden Hunde sollen eingefangen werden.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben. 1804, 7. März S. 163. 7. Verordnung wegen wüthender Hunde, und zwar in Ansehung der gewöhnlichen Entstehung der Wuth, und ihrer Kennzeichen mit Vorschriften wegen der anzuwendenden Sicherheitsmittel, besonders von Seite der Hunds = Eigenthümer und Wasenmeister.

Husaren,

1813, 27. Okt. S. 1333. Art. 19. u. folg. 1. unter dem Namen Landhusaren werden die berittenen Freywilligen zu einem Korps gebildet.

1814. 31. Jän. S. 177. 2. Annahme von Kadeten bey dem Husarenkorps.

Husaren = Simplum

1808, 19. Aug. S. 2916. das sogenannte, ist aufgehoben.

Hüter = Lohn

darf demjenigen nicht aufgebürdet werden, der seine Güter arrondirt hat. — 1805, 18. März. St. XIV.

Hutmacher.

Verbot des Auszechens derselben. — 1802, 27. Sept. Stück XL.

Huttisches Fräulein = Stift,

1. für fränkische Fräulein — Aufnahms = Vorschriften und Bedingnisse — Ordens = Zeichen. — 1812, 28. Okt. S. 1883.
2. Vorschrift wegen Anmeldung zu solchen Präbenden und Verlosung derselben. — 1813, 22. Dez. Rgsblt. 1814. S. 15.
3. Bestimmungen wegen Verwaltung dieser Stiftung und wegen Anmeldung um Präbenden. — 1817, 15. Nov. S. 993.

Hutweiden

in Tyrol — Aufhebung derselben — Umwandlung in Aecker und Wiesen — Deßfallsige Maaßregeln. M. s. u. Weide. — 1808, 25. Jan. S. 728.

Hypothekenwesen.

1. Vorschriften bey Errichtung eines Majorats in Beziehung auf vorhandene Hypotheken. — 1811, 22. Dez. Rgsblt. 1812. S. 27. §. 48.
2. Die oberste Aufsicht auf die Hypothekenbücher ressortirt zum Justizministerium. — 1817, 15. April S. 338. §. 37. 1825, 9. Dez. S. 994. §. 51.
3. Die Führung der Hypothekenbücher steht auch den Patrimonialgerichten zweyter Klasse zu. — 1818, 26. May. Gsblt. 1818. S. 249. §. 79.
4. Hypotheken = Verschreibungen Siegelmäßiger erlangen nur nach dem Eintrag in die öffentlichen Hypothekenbücher die Kraft wirklicher Hypotheken. — 1818, 26. May, Gesetzbl. 1818. S. 327. §. 6.
5. Hypothekengesetz. I. Vom Rechte der Hypotheken: von Hypotheken im Allgemeinen; was Hypothek sey? §. 1.; deren accessorische Eigenschaft §. 2.; Sachen, worauf eine Hypothek erlangt werden kann 3—9; Entstehung einer Hypothek 9—10; Spezialität der Hypotheken 11; Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, gesetzlicher 12; erklärter Privatwillen 13—17, allgemeine Bestimmungen ohne Unterschied des Rechtstitels 17—21; Erwerbung der Hypothek durch die Eintragung in das Hypothekenbuch 21; von den Einträgen in das Hypotheken-Buch, was eingetragen werden soll? 22—24; Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches 24—27; Protestationen 27—30; Vormerkung der Forderungen 30; Verjährung 31—32; Wirkungen der Hypotheken, in Ansehung der Sache, worauf sie haften 33 - 42, in Hinsicht der Forderung 42—43; in Ansehung des Schuldners 44—49; in Ansehung des Gläubigers 49—54; in Ansehung des dritten Besitzers — 1822, 1. Jun. Gesetzblt. 1822. S. 5. u. 17.

54—59; in Ansehung der Hypothekgläubiger unter sich 59—66; in Ansehung anderer Gläubiger besonders im Konkurse 66—71; von der Erlöschung der Hypotheken 71; durch Ablauf der Zeit 72; wegen verspäteter Eintragung 73—76, durch Untergang der Sache 76—78, durch Entsagung des Gläubigers 79, durch Tilgung des Anspruches 80, durch unfreywilligen gerichtlichen Verkauf 81, durch Amortisirung der Forderung 82; Wirkung der Löschung einer Hypothek 83—85; von Löschung der Einträge im Hypothekenbuche 85. — II. Von Führung der Hypothekenbücher und vom Verfahren in Hypothekensachen: Vom Hypotheken-Amte 86—101; vom Verfahren überhaupt 101—119; von Hypothekenbüchern im Allgemeinen 119—129; von den Rubriken des Hypothekenbuches 129; a. Sachen, worauf Hypotheken eingetragen werden, nebst den darauf haftenden Real-Lasten; b. der Besitzer und der Besitztitel nebst Eigenthums-Beschränkung in der Dispensation; c. die Hypotheken, mit Inbegriff deren Cessionen und Löschungen, nähere Ausführung der ersten 130—136, der zweyten 136—144 und der dritten Rubrik 144—168; von Löschungen im Allgemeinen 168—170; von den Rekognitionsscheinen und Hypothekbriefen 170—175; Taxirung in Hypothekfachen 176.

1822. 1. Juny. Gsztblt. 1822 S. 9.

6. Königliche Erklärung auf die Anträge der Stände, wegen Nichtanwendung der Gradationsstempel bey Hypothekenbriefen, und wegen der Taxe der Schätzungen zum Behufe des Hypothekenbuches. M. s. Nr. 10.

1822, 1. Juny, Gesetzbl. 1822. S. 101.

7. In Folge dieses Hypothekengesetzes wird zugleich eine Prioritätsordnung gegeben. M. s. u. Prioritätsordnung.

1822, 1. July. Gsztblt. 1822. S. 125.

8. Gesetz über Einführung des Hypothekengesetzes mit erläuternden Bestimmungen zu letzterm, insbesondere Einführungstermin, Eintragung des zeitlichen Besitzers, Widerspruch des Eigenthümers, Eintragung der Lehen oder grundherrlichen Verbandes, der Reallasten, des Ewiggeldes in München, Verhältniß der in einigen Theilen bestehenden öffentlichen Bücher zu dem Hypothekenbuch und Wirkungen der dortigen Einträge, Vorzug der innerhalb des Termins angemeldeten Forderungen, Reihenfolge des Eintrages, Verfahren bey auf mehrere Immobilien von verschiedenen Folien und Nrn. eingetragenen Forderungen; Freyheit eines mehrere Immobilien oder einen ganzen Komplex derselben besitzenden Schuldners.

1823, 13. März. S. 499.

9. Instruktion über den Vollzug des Hypothekengesetzes — I. Allgemeine, das Hypothekenwesen überhaupt betreffende Instruktionspunkte: Von den Hypothekenämtern §. 1—4; von den Hypothekenbüchern und den dazu gehörigen Akten im Allgemeinen und zwar Hypothekenbücher 4—7, Hypotheken-Protokolle 7—10, Beylagen zum Hypothekenprotokolle 10, Hypotheken-Spezialakten 11. Von den Rubriken des Hypothekenbuches und von den Einträgen in dieselben insbesondere und zwar in der ersten Rubrik a. die Sache 12—13, b. Eintragung des Werthes 14, c. des Grundbarkeits-Verhältnisses 15, d. der Reallasten 16, e. der Zehentpflichtigkeit insbesondere 17, f. der sich ergebenden Aenderungen 18, g. Art und Weise des Eintrages 19; von der zweyten Rubrik a. in Beziehung des Besitzers 20, b. des Besitztitels 21, c. der Beschränkungen der Disposition 22—26, d. weiterer dahin geeigneter Einträge 26, e. rücksichtlich des Platzes 27, von der drit-

ten Rubrik a. in Beziehung der Hypotheken 28, b. der Zessionen 29, c. der Protestationen 30, d. der Vormerkungen 31, e. der Verpfändungen 32, f. der Löschungen 33; allgemeine Vorschriften über Einträge in das Hypothekenbuch 35; von den Auszügen, Rekognitionsscheinen und Hypothekenbriefen 36—38. II. Besondere die Fertigung der neu anzulegenden Hypothekenbücher betreffende Instruktionspunkte und Vorbereitungsarbeiten 38—42; besonders da, wo schon ältere Bücher vorhanden sind 42—46, wo dieß nicht der Fall ist, und zwar Sammlung des Materials von Amtswegen 46—49, aus Anmeldungen im allgemeinen und insbesondere von Forderungen, des Besitztitels, Lehen oder Grundbarkeiten, Real-Lasten und Protestation, Zessionen 49—55, Sammeln durch Vernehmungen 55—60; Ordnen des gesammelten Materials 60—63; Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften hierüber und über die Ausfertigung der Hypothekenbriefe während des Einführungstermines 63—65; wirkliche Fertigung der Hypothekenbücher 65. — Formularien zu Hypothekenprotokollen S. 599—654; zur Anlegung und Fortführung der Hypothekenbücher 659—722; zu Schuld- und Hypothekenbriefen 727—734; zu Rekognitionsscheinen 739—746.

10. Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen. — 1823, 13. März. S. 802.
11. Regulativ für die Taxen und Stempel-Gebühren in Hypothekensachen, insbesondere bey Schätzungen. — 1824, 26. April S. 491.
12. Verlängerung des Einführungstermines bis zum 1. Juny 1826 mit Ausnahme jener Orte, wo die Kemptner Landtafel und Lehenkonsense üblich waren. — 1825, 11. Sept. Gsblt. 1825. S. 5.
13. Anwendung einiger Bestimmungen des Hypothekengesetzes auf den Kreditverein und insbesondere Obliegenheiten der Hypothekenämter in Ansehung der vom Kreditvereine ausgestellten Kreditpapiere (Pfandbriefe). — 1825, 11. Sept. Gsblt. 1825. S. 73. u. f.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

14. Anlegung eines Vormerkungsbuches für gerichtliche Instrumente bey dem Stadtgerichte in Regensburg zum Behufe der Hypothekenbücher. — 1813, 9. May. S. 609.

Hypothekar-Anweisungen.

Bestimmungen wegen deren Zurückbezahlung. — 1824, 27. April. S. 465.

J.

Jagdwesen.

1. Bestimmungen über Verpachtung der Jagden; Dauer der Pachtzeit; Pachtfähige Individuen; Pachtgeld; Größe der Jagdparzellen; Erlag des Pachtschillings; Jagdbenutzung; Caution; Verbot des Afterverpachtes. — 1799, 11. Sept. St. XLI.

1803, 7. Okt. St. XLII. 1804, 13. April. Stück XVII. §. 23. — 2. Feststellung des Jagdetats nach der neuen Forst-Organisation.

1804, 13. April. Stück XVII. — 3. Auflösung der Jagdamtskasse.

1804, 13. April. Stück XVII. §. 23. Nr. 6. u. f. — 4. Bestimmung über die Anstellung und Unterordnung des Personals der Hofjägerey unter die Hofjagd-Intendanz, über das Schußgeld und die Ausübung der Jagd unbeschadet der Kultur; dann die Verpachtung der Jagden.

1804, 13. April. Stück XVII. §. 15. 1809, 3. Nov. S. 1802. — 5. Forstbedienstete dürfen weder Jagden pachten, noch dieselben für Privaten versehen.

1804, 14. Septbr. Stück XXXIX. — 6. Die Jagdpachtschillinge sind bey den Rentämtern des Jagdbezirkes zu erlegen.

1804, 26. Okt. St. XLV. — 7. Die von dem Jagdpachtschillinge vormals dem Forstpersonale verabfolgten Entschädigungs-Beträge zessiren.

1805, 5. März. St. XI. §. 3. — 8. Das Jagdamtspersonale hat seinen Gerichtsstand beym Hofoberrichteramt.

1806, 9. Aug. S. 294. — 9. Bestimmung über die Rechte und Pflichten der Grundbesitzer gegen die Jagdberechtigten.

1806, 31. Dez. Rgblatt 1807, S. 203. u. 212. lit. g. 1818, 26. May, Gsbl. 1818. S. 207. §. 49. u. S. 222. §. 3. u. III. — 10. Die Adelichen bleiben in Besitz der Jagden, sind aber an die allgemeinen Gesetze und Jagdordnungen gebunden.

1807, 27. Aug. S. 1450. — 11. Organische Bestimmung über das Jagdwesen, und Leitung desselben durch das geheime Finanzministerium.

1807, 27. Aug. S. 1455. lit. §. — 12. Das oberste Forstamt leitet die Administration der Jagdverpachtungen mit Ausnahme des Leibgeheges und der Reserbejagden.

1808, 20. April. Rgbl. 1809. S. 114. — 13. Niederes Jagdrecht oder Weidwerk, welches den Edelmanns-Freyheitsfähigen für ihre Person zugestanden ist, wird aufgehoben.

1808, 18. Aug. S. 1801. — 14. Bestimmungen über Verrechnung der Jagdgefälle (Rechnungsform).

1814, 19. Jän. S. 132. — 15. Bestimmung des Instanzen-Zugs bey Jagdpolizeyfreveln.

1817, 27. März. S. 255. §. 33. u. 60. 1825, 17. Dez. S. 1092. §. 64. u. 90. — 16. In Privat-, Kommunal- und Stiftungs-Waldungen gehört die Jagdpolizey zu dem Wirkungskreis der Kreisregierungen, Kammer des Innern. Die Sorge für die Verwaltung der k. Jagden steht der Finanzkammer zu.

1817, 15. Apr. S. 344. §. 51. u. 76. 1825, 9. Dez. S. 1004. §. 81. u. 90. — 17. Die oberste Aufsicht über die königl. Jagden ressortirt zum Finanzministerium, über die Jagdpolizey zum Ministerium des Innern.

1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 199. §. 26. u. S. 254. §. 90. — 18. Die Jagdpolizey liegt in dem Wirkungskreise der standesherrlichen Gerichte, in Patrimonialgerichts-Bezirken aber steht sie den Landgerichten zu.

1818, 14. July. S. 772. — 19. Neuerliche Bestimmung über Behandlung des Jagdwesens bey den Finanzkammern, dießfallsiger Wirkungskreis, — Kreisforstinspektoren, deren Geschäftskreis — oberste Aufsicht und Leitung des Jagdwesens bey dem Staatsministerium der Finanzen. M. s. u. Bürsche u. u. Forstwesen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

20. Die Jagdpächter sollen die Jagdzeit genau einhalten, und alle Jagdunordnungen überhaupt vermeiden. — Amberg. 1802, 6. Febr. S. 65.

Jäger.

Fremde vazirende Jäger dürfen im Lande nicht geduldet werden. — 1801, 5. Okt. St. XLI.

Jägergeld.

Wird aufgehoben. — 1808, 13. May. S. 1093. 1277.

Jägerkorps.

1. Bildung eines solchen zu Pferd und zu Fuß. — 1805, 13. Oktbr. Stück XLIV.
2. Bestimmung der Dienstpflicht der Fußjäger. — 1808, 11. März. S. 650.
3. Organisirung eines freywilligen Jägerkorps mit Zusicherung besonderer Vortheile. — 1809, 8. May. S. 790. u. 806. §. 23.
4. Zulassung von Kadetten bey demselben. — 1813, 27. Okt. S. 1332. 1814, 31. Jan. S. 177.

Jahrbuch

1. der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens — Normen über dessen Abtheilung, Redaktion und Publizität. — 1808, 29. Febr. S. 641.
2. Abnahme und Preis des protestantischen kirchlichen Jahrbuches, Privilegium hiefür. — 1812, 11. Apr. S. 771.

Jahresberichte.

1. Vorschriften über die Einrichtung und den Inhalt der Jahresberichte der Landgerichte. — 1806, 26. Dezbr. Rggbl. 1807. S. 19.
2. Allgemeine Vorschriften über die Jahresberichte in Schulsachen. — 1808, 15. Sept. S. 2475. u. S. 2480. §. 10. S. 2492. §. 4. u. S. 2506. u. 40.
3. Vorschriften über die Jahresberichte in geistlichen Angelegenheiten der Dekane. — 1809, 8. Sep. S. 1532. §. 14. u. 16.
4. Ausführliche Normen über Form und Abfassung der Jahresberichte für General-Kreiskommissariate und die Unterbehörden. — 1809, 27. Sept. S. 1721.
5. Nachträgliche Bestimmung über den Inhalt der Jahresberichte in Beziehung auf Unterricht. — 1811, 2. Okt. S. 1498.
6. Vorschriften über die Redaktion der Jahresberichte bey den Kreisregierungen. — 1817, 27. März S. 283. §. 5.
7. Bestimmung, in wie ferne die Jahresberichte der Ministerien zur Berathung des Staatsrathes gehören. — 1821, 9. Jan. S. 55. §. 7. Nr. 12. 1825, 18. Nov. S. 871. Nr. 12.

1822, 15. März. S. 427. 8. Vorschriften über die Jahresberichte der Conservatoren der polytechnischen Sammlungen.

1825, 9. Dez. S. 990. §. 29. u. 54. 9. Bestimmungen über die Jahresberichte der Ministerien, insbesondere der des Justizministeriums.

1825, 17. Dez. S. 1076. §. 38. 10. Die Studien-Direktorate sollen alljährlich Berichte zur Kreisregierung erstatten.

1825, 17. Dez. S. 1097. §. 76. 79. u. 127. 11. Die Kreisregierungen und Unterbehörden haben von drey zu drey Jahren ihre Berichte einzubefördern. M. s. u. Berichte.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1807, 13. Dezbr. Rgsblt. 1808. S. 117. 12. Vorschrift über die Einsendung der Jahresberichte in der Provinz Franken.

Jahres-Rechnungen

1812, 20. Okt. S. 1802. 1. werden dem obersten Rechnungshofe zur Revision vorgelegt.

1816, 17. Nov. S. 809. §. 72. Nr. 5. u. §. 73. 2. Bestimmung wegen Stellung und Vorlage der Jahresrechnungen der Armenpflege.

1817, 27. März. S. 261. §. 48. 3. Ueber die von den Untergerichten revidirten und beschiedenen Jahresrechnungen der Stiftungen der Landgemeinden steht die Einsicht und Würdigung der Kreisregierung, über die der Magistrate aber die Revision und Verbescheidung zu.

1818, 17. May. Gsetzblt. 1818. S. 87. §. 105. 1818, 21. Sept. S. 1065. §. 38—49. u. S. 1129. §. 41—48. 4. Allgemeine Vorschriften über die Jahresrechnungen der Magistrate und Gemeinden.

Jahres-Steuern

1808, 25. Nov. S. 2822. in der ehemaligen Reichsstadt Rottenburg sind aufgehoben.

Jahrmärkte

1801, 14. Dez. St. LI. 1. sind so einzutheilen, daß jeder Krämer von einem Markte zum andern reisen kann.

1802, 19. Jul. St. XXXI —XXXVI. 2. Bestimmung der Tage, an welchen die Jahrmärkte in Bayern zu halten sind.

1804, 7. Dez. Rgsblt. 1805. St. I. §. 15. 3. Verbindlichkeiten der die inländischen Märkte besuchenden Ausländer in Beziehung auf Mautverhältnisse.

1805, 4. Febr. St. VIII. 4. Das Beziehen der Jahrmärkte ist nur erweislich konzessionirten Krämern und Fabrikanten und den mit besonderer Erlaubniß versehenen Individuen gestattet.

1805, 20. Febr. St. IX. u. 23. Aug. XXXV. 5. Auf öffentlichen Jahrmärkten ist jedem Berechtigten vom Anfange desselben der Verkauf seiner Waaren zu gleicher Zeit zu gestatten. Abstellung des Unfuges, daß einige Handelsleute erst nach 12 Uhr feilhalten dürfen.

1805, 17. April. Stück XVII. u. 25. Septbr. St. XLI. Nr. 5. 6. Vorschriften über das Beziehen der inländischen Märkte für inländische Handelsleute und Fabrikanten — deren Legitimation — Verbot der Krämerey-Verpachtung — Bedingnisse der Zulassung der Kleinhändler, und der fremden Kommerzianten.

1805, 11. Septbr. Stück XXXVIII. 7. Bestimmung, welche Märkte die Juden beziehen dürfen.

8. Erläuternde Normen über Beziehung der Jahrmärkte von inländischen Fabrikanten und Professionisten. — 1804, 11. Sept. Stück XXXVIII.

9. Neuerliche Bestimmung über die Berechtigung zum Beziehen der Jahrmärkte — dießfallsige Legitimation — Verbot des Hausirens — Bestimmung der Zeit des Anfangs und der Beendigung derselben. — 1806, 18. Aug. S. 316.

10. Bey Anfange eines Marktes sind die Handels-Vorweise, welche nur für die Person des Inhabers gelten, vorzuzeigen; Vertheilung der Plätze und Stände. — 1806, 8. Okt. S. 395.

11. Normen wegen Ausstellung der Handelspatente und Handelsvorweise zum Bezug der Jahrmärkte. — 1806, 31. Okt. S. 414.

12. Bey in gutsherrlichen Gebieten hergebrachten Jahrmärkten gelten die allgemeinen Verordnungen, und die Ortsgerichte haben die Lokalpolizey. — 1806, 31. Dez. Rgsblt. 1807. S. 203. 1808, 28. Jul. S. 1839. §. 28.

13. Die Aufsicht, Handhabung der Ordnung auf Jahrmärkten, und Entscheidung der daselbst vorfallenden Streitigkeiten, wenn sie nicht rechtlicher Natur sind, entscheiden die Polizeydirektionen. — 1808, 24. Sept. S. 2525. §. 78. 88. 1818. 15. Sept. Gsblt. 1818, S. 601. §. 76.

14. Allgemeine Verordnungen über das Recht und die Obliegenheiten bey Beziehung derselben für Fabrikanten und Professionisten, Kaufleute, Krämer, Hukler und patentisirte Schutzjuden — Ausstellung der Handelsvorweise bey In- und Ausländern. — 1811, 8. May. S. 649.

15. Die Konzessions-Ertheilungen zum Beziehen der Jahrmärkte werden ausschlüßig den Kreiskommissariaten übertragen. — 1811, 17. Dez. S. 1869.

16. Kompetenz der General-Kreiskommissariate in Beziehung auf Bewilligung der Jahr- und anderer Märkte. — 1815, 6. Aug. S. 691. Nr. 3.

17. Die Bewilligung zur Errichtung der Jahrmärkte, und die Aufsicht auf solche steht der Regierung zu. — 1817, 27. März. S. 256. §. 34.

18. Die Bewilligung von Jahrmärkten ist vom Wirkungskreis der standesherrlichen Gerichte ausgenommen, und ist den Regierungen vorbehalten. — 1818, 26. May. Gsblt. 1818. S. 201. Nr. 14.

19. Die Bewilligung zur Errichtung der Jahrmärkte für inländische rohe Stoffe geht von den Kreisregierungen, zu Errichtung anderer Jahrmärkte von der allerhöchsten Stelle aus — Wirkungskreis der Regierung bey Gesuchen letzterer Art, und in Beziehung auf die Aufsicht. M. s. u. Handel. — 1825, 17. Dez. S. 1092. §. 65.

Jahrtäge.

1. Bestimmung, welche Jahrtäge, Messen ꝛc. in dem Kloster Pfarrkirchen erlöschen, und welche noch ferner zu halten sind. — 1807, 4. July. S. 1140.

Jahrtagsbriefe

unterliegen dem Gradations-Stempel. — 1805, 1. März. Stück XII. §. 3. lit. b.

Jesuiten-Ordensgüter.

1. Für die dem Maltheser-Orden eingeräumt gewesenen ehemaligen Jesuiten-Schul- — 1799, 10. Apr. St. XVII.

Fundations-Güter wird eine Verwaltung unter dem Namen: „Geistliche Güter-Administration" angeordnet.

1799, 29. Jul. Rgbl. 1802, St. XVIII. Art. I. u. IV. 2. Deren Ordensgüter in Bayern, Sulzbach, Neuburg und der obern Pfalz werden dem Maltheserorden zugewendet.

Illerkreis.

1808, 21. Jul. S. 1485. 1500. 1810, 23. Sept. S. 809. 1. Umfang desselben.

1809, 27. Jul. S. 1224. 2. Maaßregeln zur Beylegung des in einem Theile des Iller-Kreises statt gehabten Aufruhrs.

1813, 27. Febr. S. 298. 3. Umlage in einigen Landgerichten des Illerkreises für Entschädigung der Vorarlberger-Geiseln.

1813, 6. April, S. 581. 4. Organisation der Municipalgemeinden in demselben.

1813, 13. May. S. 641. 5. Quartierskosten-Ausgleichung im Illerkreise.

1813, 14. Sept. S. 1145. 6. Purifizirung der Landgerichte im Illerkreise nach den Steuer-Distrikten.

Illirien.

1812, 21. März. S. 540. 1. Freyzügigkeit mit den Illirischen Provinzen.

1813, 22. May. S. 642. 2. Frankirung der Briefe dahin, Tarif zur Versendung von Waaren — Muster — Druckschriften, Frachtstücke und Geld. —

Immission.

1819, 22. July. Gesetzbl. S. 77. §. 32. 1. Durch den bewilligten Selbstverkauf eines Gantgutes werden die Immission der Gläubiger und andere provisorische Maaßregeln nicht ausgeschlossen.

1822, 1. Juny. Gsetzblt. 1822. S. 25. §. 12. Nr. 12. §. 51. u. 61. 1823, 13. März. S. 546. Nr. 14. 2. Bestimmung, in wie ferne dieselbe einem gesetzlichen Titel zur Hypothek begründet; Rechte eines Hypothekgläubigers in Ansehung derselben.

1822, 1. Juny. Gsetzb. 1822. S. 117. §. 23. Nr. 8. 3. Vorzugsrecht des Gläubigers, welcher die Immission erlangt hat, in der vierten Klasse.

Immobilien.

1822, 1. Juny. Gsetzblt. 1822. S. 7. u. 163. 1. Bestimmungen über Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerung von Immobilien im Rheinkreise.

1825, 11. Sept. Gsetzblt. 1825. S. 12. u. 55. 2. Förmlichkeiten der freywillig gerichtlichen Veräußerungen der Immobilien im Rheinkreise, und zwar solcher, welche Pflegbefohlenen oder Benefiziar-Erbschaften oder Gantmassen zu gehören.

Immunitäten.

1802, 6. Oktbr. Stück XLI. 1. Die Aufsicht auf Immunitäten geistlicher Orte, wird der General-Landesdirektion zugewiesen.

2. Die sogenannten Immunitäten sind weltliche Gegenstände, und ressortiren zur Staatsgewalt. — 1809, 24. März S. 912. §. 74. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 167. §. 64.

Impfung.

1. Aufruf an die Aerzte über die Blattern-Impfung zu deren Verbreitung. — 1801, 31. Aug. Stück XXXVI.
2. Bekanntmachung wegen Entfernung des Wahnes, daß, wer die Kuhpocken überstanden, doch wieder von den wahren Kindesblattern befallen werden. — 1803, 10. Jan. St. IV.
3. Vertheilung der Wetzlerischen Schrift über Schutzpocken an die Pfarrer und Schul-Lehrer. — 1803, 15. July. Stück XXXI.
4. Zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung werden den Pfarrern, Schullehrern und insbesondere den Aerzten und dem übrigen Medizinal-Personale geeignete Vorschriften gegeben. — 1804, 2. Juny. Stück XXVIII.
5. Errichtung einer Impfanstalt in Ulm. — 1804, 19. Juny. S. 458.
6. Kein Kind soll in ein Kinderhaus oder Erziehungs-Institut ohne Zeugniß über die bestandenen oder geimpften Schutzpocken aufgenommen werden. M. s. Nr. 10. u. 28. — 1805, 21. März. Stück XIV.
7. Beschreibung und Merkmale der ächten und unächten Schutzpocken, und Vorschriften über die Einimpfung. — 1805, 16. July. Stück XXX.
8. Uebersicht über den Erfolg und die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung. — 1806. S. 169.
9. Einführung einer Impfanstalt im Bambergischen, mit geeigneten Vorschriften hierüber für Aerzte, Pfarrer, Schullehrer, Chirurgen. — 1806, 31. Okt. S. 418.
10. Die Verordnung Nr. 6. wird auch auf die Studienanstalten ausgedehnt. M. s. Nr. 28. — 1807, 14. Febr. S. 354. u. 24. März. S. 571.
11. Einführung der Impfung in den neuen Provinzen Schwabens. — 1807, 2. März S. 499.
12. Die Schutzpockenimpfung soll jährlich im May und Juny vorgenommen werden, Vorschriften hierüber. — 1807, 19. May. S. 941.
13. Verordnung zur Beförderung der Impfung in der Provinz Tyrol. M. s. Nr. 17. — 1807, 24. May. S. 705.
14. Allgemeine Einführung der Impfung in den sämmtlichen Provinzen des Königreichs — Vorschriften in Beziehung auf Impfungsfähige, Erwachsene und Kinder — Kontrolle der Impfung — Strafe gegen Widerspenstige — zur Impfung Berechtigte Aerzte in den Städten und auf dem Lande — Verfahrungsart bey dem Impfungs-Geschäfte — Impfscheine — Impfstoffe — Impfdiäten — Benehmen bey dem Ausbruch natürlicher Blattern. — 1807, 26. Aug. S. 1426.
15. Instruktion für die zur Impfung berechtigten Aerzte. — 1807, 5. Aug. S. 1493.
16. Vorschriften wegen Einführung der Impfung in der Provinz Ansbach. — 1807, 22. Nov. S. 1862.
17. Anweisung an die Kreisämter in der Provinz Tyrol zur Ausführung verschiedener auf die Impf-Verordnung sich beziehenden Vorschriften. — 1807, 16. Okt. Rgsblt. 1808. S. 442.
18. Allgemeine Vorschriften über die Schutzpocken-Impfung in Schwaben. — 1808, 23. Febr. S. 610.
19. Vorkehrungen bey allenfalls ausbrechenden Blattern. — 1808, 3. May. S. 934.
20. Spezielle Anordnungen und Erläuterungen über die Impfung in der obern Pfalz. — 1808, 12. April. S. 899.
21. Wiederholter Aufruf wegen Einhaltung der bestehenden Impfordnung. — 1808, 28. May. S. 1289.

1808, 24. Sept. S. 2445. §. 54. 1818, 17. May. Gſtblt. S. 89. §. III. — 22. Die Gemeinde-Vorſteher haben zur Vollziehung der Vorſchriften wegen der Schutzpocken-Impfung mitzuwirken.

1808, 24. Sept. S. 2520. §. 54. 1818, 15. Sept. Gſtblt. S. 587. §. 38. — 23. Die Ausführung der Geſetze über die Schutzpockenimpfung und die Herſtellung der Kontrolle ſteht den Polizey-Stellen zu.

1809, 26. März. S. 595. — 24. Beſtimmung wegen der jährlichen Einſendung der pfarrämtlichen Verzeichniſſe der Impflichtigen.

1809, 17. April. S. 696. — 25. Statt der zwey öffentlichen Impfungen im Jahre ſoll nur eine im Frühjahre vorgenommen werden.

1810, 7. April. S. 263. — 26. Beſtättigung einer einzigen jährlichen Impfung mit erläuternden Beſtimmungen über Termine; Verhängung der Strafen; Impflinge; Einbeförderung der Impf- und Blatterſcheine; Impfſtationen; Impftabellen und Kontrolle.

1811, 4. May. S. 656. — 7. Wiederholte Erläuterung über die Zeit der Impfung und über die Impflichtigkeit der Kinder.

1811, 28 May. S. 729. — 28. Nähere Erläuterung der Verordnungen Nro. 6 u. 10 wegen Aufnahme der Kinder in irgend eine öffentliche oder Privatſchule, oder in eine öffentliche oder Privat-Erziehungs-Anſtalt in Beziehung auf Blattern oder Impfſcheine.

1812, 12. Jän. S. 326. Nr. 5. 1819, 22. July. Geſetzbl. S. 86. Nro. 6. — 29. Die Koſten der Schutzpocken-Impfung ſind durch Gemeinde-Umlagen zu decken.

1817, 27. März. S. 251. §. 23. 1825, 17. Dez. S. 1083. §. 52. — 30. Die obere Leitung und Kontrolle aller Geſchäfte der Schutzpockenimpfung reſortirt zu den Kreisregierungen, von welchen in der Regel nur mehr ſummariſche Ueberſichten für jedes Jahr einzuſenden ſind.

1821, 19. April. S. 483. — 31. Beſtimmungen über Berechnung, Erhebung und Berichtigung der Koſten für die Schutzpocken-Impfung. M. ſ. u. Blattern.

Indigenat.

1805. 1. März. St. XII. 1812, 18. Dez. Reggbl. 1813. S. 76. — 1. Indigenats Bewilligungen unterliegen dem 3 fl. Stempel.

1806, 21. Nov. S. 425. — 2. Ueber Indigenats Verleihungen ſteht dem Miniſterium des Aeußern der Vortrag zu.

1808, 1. May. S. 989. VII. — 3. Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung oder durch ein Geſetz ertheilt werden.

1812, 6. Jän. S. 209. — 4. Geſetzliche Beſtimmungen über Erwerbung des Indigenats durch Naturaliſation — Verluſt — deſſen Bedingung zum Staatsbürgerrechte.

1812, 6. Jan. S. 550. — 5. Erläuternde Beſtimmung über das Indigenat in Rückſicht der auswärtigen Guts-Beſitzer.

1816, 9. Jan. S. 17. — 6. Indigenatsgeſuchen, lediglich auf Gewerbskonzeſſionen geſtützt, muß die Entſcheidung über die Konzeſſion vorhergehen.

7. Die Vorträge über Indigenats-Verleihung reſortiren zum Miniſterium des Hauſes und des Aeußern, benehmlich mit jenem des Innern. — 1817, 15. April S. 336. §. 27. 1825, 9. Dezbr. S. 993. §. 44.

8. Edikt über das bayeriſche Indigenat; und zwar Begriff, Erwerbung durch Geburt und Naturaliſation, Verluſt deſſelben. — 1818, 26. May. Gſzblt. S. 115. §. 1 u. 2. u. S. 141.

9. Die Begutachtung der Geſuche um Indigenats-Ertheilung gehört zur Berathung des Staatsrathes. — 1821, 9 Jan. S. 55. 1825, 18. Nov. S. 872. Nro. 13.

10. Wenn mit Einwanderungsgeſuchen die Bitte um Indigenats-Verleihung verbunden iſt, iſt an die Regierungen, und von dieſen an das Miniſterium des Innern zu berichten. — 1825, 17. Dez. S. 1065. §. 23.

Infeudation.

1. Infeudationen jeder Art ſind unter Veräußerung begriffen, und als ſolche im bayer'ſchen Stammhauſe verboten. — 1804, 20. Okt. Reggbl. 1805. St. V. §. 10. lit. b.

2. Die durch bloße Infeudation gebildeten Herrſchaftsgerichte können nicht mehr beſtehen. M. ſ. u. Lehen. — 1818, 26. May. Gſzbl. S. 231. §. 33.

Ingenieurs.

1. Vorſchriften, zu deren Unterſtützung bey Herſtellung einer aſtronomiſch topographiſchen Karte. — 1801, 25. Juny. Stück XXIV.

2. Beſtimmung des Gehaltes derſelben bey dem Straſſen- und Waſſerbau; Diäten; Qualifikation. — 1805, 1. Okt. St. XLV.

3. Dienſtes-Inſtruktion für dieſelben. — 1805, 9. Dez. St. LI. LII.

Ingolſtadt.

1. Auflöſung des Raths-Kollegiums, und Umänderung der Stadthalterſchaft in eine Kommandantſchaft. — 1802, 29. März. St. XII.

2. Organiſation des Magiſtrats und der Stadtbehörden. — 1804, 30. Nov. St. LI.

Injurien.

1. Geringe Injurienhändel, die nicht zur Cognition der Gerichte geeignet ſind, und an öffentlichen Orten vorfallen, entſcheiden die Polizey-Direktionen. — 1808, 24. Sept. S. 2527. §. 88. 1818, 15. Sept. Gſzbl. S. 581. §. 22.

Innkreis.

1. Deſſen Umfang. — 1808, 21. Juny S. 1486. 1810, 27. Sep. S. 809.

1808, 18. Dez. Rgb. 1809 S. 18. 2. Anwendung der Einquartierungs- und Verpflegungs-Normen für k. bayer. Truppen im Innlande, und zur Friedenszeit auf den Innkreis, Modifikationen hierin.

1809, 27. July. S. 1217. 3. Inn-, Eisak- und Etschkreis, Wiederherstellung der königl. Hofkommission und der früheren Gerichte, nach beseitigten Aufruhren in diesen Kreisen.

1809, 27. July. S. 1219. 4. Geeignete Maaßregeln in Rücksicht dieses Aufruhres.

1811, 31. Aug. S. 837. 1514. 1520. 5. Bildung der Kriminalgerichts-Bezirke daselbst.

1812, 12. Okt. S. 1696, 6. Konkurrenz-Anordnung in denselben zur Tilgung der rückständigen Straßenbau-Kosten.

1812, S. 2053. 7. Activitäts-Etat der daselbst befindlichen Stiftungs-Administrationen.

1813, 20. März. S. 480. 8. Die künftige Perzeptionsart der Gefälle in dem Innkreise.

1813, 14. April. S. 519. 9. Verpflegung der durch den Innkreis ziehenden Armee.

Innleute.

1808, 13. May. S. 1271 u. 1276. u. 25. Nov. S. 2821. 1. Die Innleut-Innwohner und Fahrniß-Steuer ist aufgehoben.

1818, 17. May. Gsetzbltt. 1818. S. 154. §. 13. 2. Bloße Inn- und Miethleute sind nicht wirkliche Gemeindeglieder.

1818, 3. Aug. Gsetzbl. S. 484. §. 7. 3. Sie haben daher auch kein Wahlstimmenrecht.

1819, 22. July. Gsetzbl. 89. Nr. 4. 4. Konkurrenz-Pflichtigkeit der Miethbewohner und Innleute zu Gemeinde-Umlagen. M. s. a. u. Einzugs-Gelder.

Inn- und Hausruckviertel.

1810, 19. Sept. S. 860. 1. Besitzergreiffung des Inn- und Hausruckviertels.

1810, 11 Dez. S. 1393. 2. Organisation der Landgerichte daselbst.

1810, 24. Dez. Rggsbl. 1811. S. 33. 3. Formation und Nomination der Kriminalbehörden im Inn- und Hausruckviertel.

1811, 25. März S. 401. 1812, 31. März. S. 708. 1812, 24 May. S. 950. 4. Lehens-Erneuerung im ehemaligen Inn- und Hausruckviertel.

1813, 5. Febr. S. 238. 5. Verlängerung des Termines zur Tilgung der Kriegsschulden des Inn- und Hausruckviertel.

1813, 15. Okt. S. 1371. 6. Konkurrenz-Anordnung für die Kordonskosten im Inn- und Hausruckviertel.

1816, 36. April. S. 307. u. 20. Nov. S. 440. §. 1. 7. Abtrettung des Inn- und Hausruckviertels.

Inquisiten.

1802, 16. Jul. S. XXIX. 1803, 26. August. St. XXXVI. 1. In den Verhör-Protokollen der Inquisiten ist Jahr- und Monatstag genau auszudrücken.

2. Anordnung der ärztlichen Untersuchung, wenn sie sich auf körperliche Gebrechen berufen. M. s. a. Nr. 6.	1805, 24. Apr. St. XX.
3. Den Inquisiten dürfen die Aussagen der vorhergehenden Verhören nicht wieder vorgelesen werden.	1808, 4. Febr. S. 473.
4. Die Kriminalbehörden sollen die Personal-Beschreibung und ein Verzeichniß der Effekten der Inquisiten zu den Akten bringen.	1808, 22. Febr. S. 623.
5. Verpflegung der Inquisiten bey den Gerichtsdienern, Aerarial-Vorschüsse hiezu.	1809, 27. Okt. S. 1801.
6. Vor einer körperlichen Züchtigung ist allzeit die ärztliche Untersuchung nöthig, und das Gutachten zu den Akten zu bringen.	1810, 20 Jän. S. 55. Amberg.
	1809, 3. Nov. S. 1811.
7. Königliche Entschließung auf den Antrag der Stände wegen Beschäftigung der Inquisiten.	1819, 22. July Gsebl. 1819. S. 48.
8. Inquisiten dürfen vom Gefangenwärter niemals zu Hausarbeiten verwendet werden. M. s. u. Appellation Nr. 17. 18. 19. u. Advokaten Nr. 24. u. Gefangene u. u. Kriminalien.	1822, 31. Jän. S. 105. §. 16.

Insassensteuer

1. ist aufgehoben.	1808, 25. Nov. S. 2821.

Inschriften.

1. Ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der Polizey werden keine öffentlichen Inschriften gestattet.	1808. 24. Sept. S. 2523. §. 70.
2. Die Aufsicht und Erhaltung auf selbe steht der Baukommission zu.	1818, 15. Sept. Gsebl. 1818. S. 597. §. 67.

Insinuation — Insinuations-Mandatare.

1. Aufstellung von Insinuations-Anwälden bey dem obersten Lehenhofe.	1809, 5. Jan. S. 98.
2. Bey dem Oberappellationsgerichte ist zugleich ein Insinuations-Mandatar zur Entrichtung der Expeditions-Gebühren zu bestellen.	1809, 16. Jän. S. 138.
3. Die Insinuations-Mandatare bey dem Oberappellationsgerichte sind nicht mehr nothwendig.	1810, 18. May. S. 413.
4. Postlieferscheine über Insinuationen in streitigen Gerichts-Geschäften.	1811, 15. März. S. 337.
5. Erhebung der Insinuations-Gebühren bey kontentibsen Verhandlungen.	1815, 16. März S. 225.
6. Uebereinkunft zwischen Bayern und Hessen-Darmstadt Behufs derselben.	1818, 12. Febr. S. 192.
7. Uebereinkunft zwischen Bayern, Hanover und Baden zum Behufe der Insinuation richterlicher Dekrete.	1818, 12. July. S. 757.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1. Einschärfung der bestehenden Verordnungen mit Bestimmung der eintretenden Strafen.	Straubing. 1807, 9. Jan. S. 391

Regenkreis
1809, 16. Febr. S. 428.
1812, 31. July. S. 1462.

2. Aufstellung der Insinuations-Mandatare im Regenkreise.

Isarkreis.
1810, 16. April. S. 322.

3. Aufstellung der Insinuations-Mandatare von den Partheyen bey den Gerichten.

Inspizirende Rechnungs = Kommissäre.

1825, 17. Dez. S. 1129. §. 125.

1. Auflösung dieses Institutes.

Installation

1802, 6. Okt. St. XLI.

1. Der Geistlichen und Benefiziaten steht der General Landes-Direktion zu.

1806, 31. Dez. Regblt. 1807. S. 205.
1808, 28. July S. 1843. §. 47.
1812, 16. Aug. S. 1519. §. 52. u.
1818, 26. May. Gsetzblt. 1818. S. 226. §. 23 u. 95.

2. Das Installationsrecht kann von den Gutsherrn nur im Namen des Königs nach erhaltenen Possess-Befehl ausgeübt worden. M. s. a. Nr. 6.

1808, 12. Nov. S. 2712. §. 10.

3. Die Ausfertigung der Installations- oder Possess-Befehle steht den Kreis-Regierungen zu.

1809, 23. Jänn. S. 240. lit. c.
1809, 8. Sept. S. 1526. §. 26. u. S. 1533. §. 19.

4. Installation der protestantischen Geistlichen.

1809, 24. Sept. S. 1602.

5. Von den Pfarrern ist die Anstellungs-Taxe allzeit vor der Installation zu erheben.

1818, 26. May, Gesetzbl. 1818. S. 207. §. 48.

In den Mediatgebiethen geschieht die Installation nach erfolgten königl. Possess-Befehl durch die standesherrlichen Gerichte.

1823, 27. März. S. 424.

7. Installationsgebühren der katholischen Geistlichen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben.
1805, 19. July. S. 768.

8. Vornahme der Installation und Immission der Pfarrer und anderer Kurat-Benefiziaten durch die weltlichen Beamten.

Instanzen.

1802, 5. Nov. St. XLVI.

1. Die Ungleichheit der Instanzen-Ordnung bey den churfürstlichen Regierungen wird aufgehoben.

1806, 15. July. S. 266.

2. Feststellung der Instanzen in bürgerlichen Rechtssachen in Schwaben.

1808, 24. July. S. 1785. u. 30. Dez. Regblt. 1809. S. 53.

3. Festsetzung der Instanzen und des Instanzenzuges in Civil- und peinlichen Rechtssachen zu Folge der Gerichtsverfassung.

1818, 26. May. Gesetzbl. S. 134. §. 1.

4. Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet. M. s. u. Justiz.

Institute.

1810, 8. Okt. S. 893.

1. Die Aufhebung bestehender und die Bildung neuer Institute gehört zu dem Ministerium des Innern.

Instruktoren.

1. Die Auswahl und Approbation derselben, so wie der Privatlehrer durch die Rektorate ist unbedingtes Erforderniß zum Privat-Unterricht.	1800, 17. Dezbr. Stück XXXIX.
2. Die Instruktoren und Repetitoren dürfen ohne Erlaubniß des Schul-Rektorats keinen Unterricht geben; Verbot der Winkel-Lehrer.	1803, 2. Aug. St. XXXII.
3. Erfodernisse bey Anstellung der Instruktoren in Privat-Erziehungs-Instituten.	1806, 27. März. S. 123.

Intelligenzblatt.

1. Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes unter der Leitung und Aufsicht der General-Landes-Direktion.	1799, 5. Okt. St. XLV.
2. Ausscheidung der in das Intelligenzblatt und in die Münchner-Staats-Zeitung aufzunehmenden Artikel.	1799, 10. Dez. Rgsblt. 1800. St. I.
3. Anweisung zur schnellen Lieferung derselben.	1801, 7. Septbr. Stück XXXVIII. u. 16. Sept. St. XXXIX.
4. Das Intelligenzblatt wird vom Regierungsblatte getrennt.	1801, 2. Dez. St. L. 1801, 13. Dez. Rgsblt. 1802. St. I.
5. Neben dem allgemeinen Regierungsblatte können Provinzial-Intelligenz-Blätter bestehen, sie sind aber keine offiziellen Schriften.	1806, 6. Jan. S. 5. §. 10. u. 11.
6. Privilegium zur Herausgabe eines Intelligenzblattes in italienischer Sprache.	1807, 10. Febr. S. 322.
7. Vorschrift über die Herausgabe und Censur der Kreis-Intelligenzblätter.	1814. 7. März. S. 673.
8. Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes. Bestimmung der Gegenstände, welche aufzunehmen sind, der Stellen und Korporationen, die solche anschaffen, Redaktion, Preis- und Ausschreibgebühren.	1817, 23. Dez. Rblt. 1818. S. 1. Gsbl. S. 5.
9. Die Standes- und gutsherrlichen Gerichte haben das allgemeine Intelligenzblatt zu halten. Mittheilung an dieselben.	1818. 26. März Gsbl. S. 196. §. 17. u. S. 245. §. 70.
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
10. Druck- und Verlags-Privilegien für die Intelligenzblätter in Schwaben.	1807, 11. Febr. S. 344.

Intelligenzwesen.

Die unmittelbare Aufsicht darüber, so wie die Ausbeute davon gehört zur Polizey-Direktion.	1808, 24. Sept. S. 2526. §. 84. u. 103. 1818, 15. April. Gsblt. S. 603. §. 81. u. f.

Interkalar-Früchten, Interkalar-Rechnungen.

1. Vorschriften über den Genuß derselben von erledigten geistlichen Pfründen; Anfang des kanonischen Jahres; Interims-Verwaltung.	1807, 21. April. S. 702.
2. Die Interkalar-Einkünfte der protestantischen geistlichen Amtsstellen werden dem Unterstützungsfond der protestantischen Geistlichen zugewiesen.	1809, 27. Nov. S. 1892. §. 7. 1812, 25. März. S. 571. Nr. 3.

1812, 16. Apr. S. 769. 3. Nähere Bestimmung des Zeitpunktes der Berechnung der Interkalarfrüchte.

1813, 20. Febr. S. 326. 4. Vorschrift zur gleichmäßigen Berechnung der erledigten protestantischen Pfarreinkünfte.

1814, 17. Aug. S. 1433. 5. Verwendung und Verrechnung der Interkalarfrüchte katholischer Pfarreyen in paritätischen Pfarrorten.

1817, 27. März. S. 247. §. 12. 1825, 17. Dez. S. 1074. §. 35. 6. Die Regulierung der Interkalarien und die Abhör der desfallsigen Rechnungen steht den Kreis-Regierungen zu.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1807, 23. Juny. S. 1049. 7. Vorschriften wegen Verwendung der Interkalarfrüchte ad domum emeritorum in Bamberg.

1810, 29. Nov. S. 1345. 8. Berechnung der Interkalarfrüchte bey katholischen Pfarreyen in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth.

1811, 17. Dez. S. 1823. 9. Einführung der Vorschriften über die Interkalarfrüchte im Salzach- und Unter-Donaukreise.

Intervention.

1821, 7. May. S. 819. §. 20. Bestimmung hierüber in Beziehung auf bayrische und würtembergische Unterthanen.

Invalidenfond.

1817, 15. April. S. 360. §. 98. 1825, 9. Dez. S. 1013. §. 110. Die oberste Aufsicht und Leitung desselben steht dem Ministerium der Armee zu.

Inventarien. Inventur.

1805, 1. März. St. XII. §. 3. lit. g u. i. 1. Vorschriften wegen Adhibirung des geeigneten Gradations-Stempels. M. s. Nr. 4 u. 8.

1807, 30. Jän. S. 328. 2. Dem Inventarium ist jedesmal ohne Ausnahme der Gradations-Stempel aufzusetzen. M. s. Nr. 8.

1808. 24. Sept. S. 2435. §. 11. S. 1516. §. 31. 1818, 17. May. Gsetzblt. S. 84. §. 100. und S. 577. §. 9. 1818, 24. Sept. Rgblt. S. 1113. §. 1. u. 6. 3. Bestimmungen über Herstellung und Aufbewahrung der Gemeinde-Inventarien auf dem Lande und in Städten.

1809, 21. April. S. 835. 1812, 18. Dez. Rgblt. 1813. S. 69. lit. g. h. i. 4. Erläuterung der Verordnung Nr. 1., über die Anwendung des Gradations-Stempels bey gerichtlichen und außergerichtlichen Inventarien. M. s. Nr. 8.

1810, 8. Okt. S. 980. §. 45. u. f. 5. Taxen für die Inventuren mit Verbot der desfallsigen Abfindung.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 329. §. 9. 6. Dem von einer siegelmäßigen Person ernannten siegelmäßigen Testaments-Exekutor kommt die Errichtung des Inventars zu.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 248. §. 75. 7. Die Vornahme der Inventuren steht auch den Patrimonial-Gerichten II. Klasse zu.

8. Inventarien dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben, und der betreffende Stempel nachträglich beygefügt werden.	1825, 11. Sept. Gsbl. S. 179.
9. Bestimmungen über Herstellung und Unterhaltung der Schul-Inventarien.	1825, 17. Dez. S. 1078. §. 42.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

10. Ueberlassung der Inventuren bey nicht streitigen Verlassenschaften an die Patrimonial-Gerichte im Altmühl- und Ober-Donaukreise.	1809, 11. Dez. S. 1975.

Johanniter-Orden.

1. Verleihung des Großpriorats an den Prinzen Karl Theodor, und Uniform der bey dem Großpriorat angestellten Beamten.	1800, 24 May. St. XXIII.
2. Wiederherstellung der Johanniter-Ordens-Zunge in Bayern, vermöge des zwischen dem Kaiser von Rußland und dem Churfürsten von Bayern unterm 12. July 1799 abgeschlossenen Vertrages und eingegangener Verbindlichkeiten. Bekanntmachung dieses Vertrages.	1802, 12. April. St. XVII — XXIV.
3. Aufhebung des Johanniter-Ordens; Vereinigung dessen Vermögens mit dem Staats-Vermögen und Uebertragung der Verwaltung desselben und sonstiger Rechte an die k. Aemter; nähere Bestimmungen über das Vermögen, Archive, Kassen, bepfründete Ritter, geistliche Kommandeurs; Kommende; Pensionen; Ehrenkreuze; Entschädigungen und Dotationen der Kapitel.	1808, 8. Sept. S. 2550.
4. Die Verwaltung der Ordensgüter wird einer Central-Kommission übergeben; Wirkungskreis, Geschäftsgang und Kasse derselben.	1808, 25. Okt. S. 2550.
5. Bestimmungen über die Erb-Testaments- und sonstige Dispositions-Fähigkeit der Mitglieder des ehemaligen Johanniter-Ordens.	1809, 31. März. S. 641.
6. Die Berichte und Vorstellungen über die Verwaltungs-Gegenstände der Johanniter-Ordens-Güter eignen sich zur Kompetenz der Steuer- und Domainen-Sektion.	1811, 5. Febr. S. 291.
7. Vorschriften über die Gutseignung der Grundunterthanen der aufgehobenen Johanniter-Ordens-Kommenden.	1814, 9. Dez. S. 1794.

St. Josephs-Orden.

Der, der vormaligen ritterschaftlichen Burg Friedberg annektirte, St. Josephs-Orden wird als erloschen erklärt.	1807, 6. July. S. 1172.

Journale

politische und statistische sind der Censur unterworfen. M. s. u. Zeitschriften u. Censur.	1806, 17. Febr. S. 70.

Irrenhaus.

1. Herstellung desselben in Giesing durch Vorschüsse der Armen- und Kranken-Stiftungen.	1801, 3. Aug. St. XXXIII.
2. Gerichtsstand des Personals bey dem Irrenhause vor dem Hofoberrichteramt.	1805, 5. März. St. XI.

1817, 27. März. S. 251. §. 24.
1825, 17. Dez. S. 1084. §. 54.

3. Die obere Aufsicht und Leitung der Irrenhäuser steht den Kreis-Regierungen zu.

Isarkreis.

1808, 21. July S. 1485.
1810, 23. Sept. S. 809.
1817, 20. Feb. S. 113.

1. Umfang desselben.

1809, 25. Jun. S. 1117. 1120.

2. Negozirung eines Anlehens zur Bestreitung der auf der Isarkreis-Konkurrenzkasse haftenden Ausgaben, Verzinsung und Zurückzahlung desselben.

1814, 21. März. S. 706.

3. Einführung der definitiven Besteuerung in einigen Landgerichten des Isarkreises.

1815, 27. April. S. 345.

4. Negozirung eines Anlehens für die Kriegs-Konkurrenzkasse des Isarkreises.

1825, 11. Septb. Gsetzbl. 1825. S. 41. §. 3.

5. Bestimmungen in Beziehung auf das Wechselrecht im Isarkreise.

Italien.

Franken.
1803, 10. Dez. S. 328.

1. Freyzügigkeits-Vertrag mit der italienischen Republik.

Schwaben.
1804, 2. Jan. S. 19.
1806, 25. May. Regbl. 1807. S. 289.

2. Vertrag mit Italien über die Gränzlinie.

Juden.

1799, 4. Jän. St. III.

1. Zum Eintritt in die dießseitigen Lande müssen die Juden mit erforderlicher Erlaubniß versehen seyn.

1803, 31. Jan. St. V.

2. Bestimmung über die monatliche Vorlage der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Listen der Juden.

Obere Pfalz.
1804, 14. July, Stück XXXI.

3. Gutszertrümmerungen und Güterkäufe sind den Juden nicht zu erlauben.

1802, 11. Apr. St. 205.
1803, 11. Febr. St. VIII. u. 6. April. St. XV.

4. Verbesserung des Schulunterrichts der Juden, Einrichtung jüdischer Schulen, Prüfung der Lehrer, Erlaubniß für die jüdische Jugend zum Besuche der höhern und niedern Lehranstalten.

1805, 7. Jan. Stück VII. §. 3.

5. Behandlung der Juden in Beziehung auf den Militärdienst.

1805, 1. März. St. XII.
1812, 18. Dez. Regbl. 1813. S. 75.

6. Die Judengeleits-Briefe und Schutzbriefe unterliegen dem 2 fl. Stempel.

1805, 3. April. Stück XV.

7. Vorschriften wegen Aufenthalts-Gestattung fremder Juden.

1805, 17. Juny. Stück XXVI.

8. Allgemeines Regulativ über die Verhältnisse der Juden in München: Schutzertheilung, Imatrikulation, Numerirung der Familien, Verehlichung, Religions-Uebung, Handel, Abgaben, Gerichtsbarkeit, Verbot der Güterzerschlagung von Juden.

1805, 11. Sept. Stück XXXVIII.

9. Bezeichnung der Märkte, welche die Juden beziehen dürfen; Ausschließung von allen übrigen.

10. Bezug der Quarta Scholarum, und Nachsicht der Quarta pauperum bey frommen Stiftungen der Juden.	1806, 17. Nov. S. 442.
11. Aufnahme und Handel der Juden in gutsherrlichen Gebieten, Erhebung der Konzessions- und Schutzgelder.	1806, 31. Dezbr. Rggbl. 1807. S. 199. §. 2. u. S. 211. lit b. u. S. 476. 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 200. §. 27.
12. Aufnahme der Juden in den Mediatgebieten.	1807, 19. März. S. 476. 1818, 26. May. Gsgbl. 1818. S. 200. §. 27.
13. Verbot des Güterkaufes durch Juden.	1807, 4. Aug. S. 1329.
14. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Güterkäufe bey öffentlichen Versteigerungen von Staatsrealitäten.	1807, 9. Okt. S. 1652.
15. Die Juden sind zum Bürgermilitär pflichtig, können aber den persönlichen Dienst reluiren, oder persönlich erfüllen.	1808, 17. Febr. S. 553. u. 20. Jul. S. 1718.
16. Der Juden-Leibzoll wird abgeschafft.	1808, 16. März S. 1388.
17. Bestimmung über die Gerichtsbarkeit der Juden.	1809, 13. Apr. S. 676.
18. Maaßregel wegen Ueberhandnehmen in- und ausländischer Juden, insbesondere der Betteljuden. M. s. u. Betteljuden.	1809, 6. Aug. S. 1357.
19. Erforderniß der Reise-Lizenzen für inländische Juden bey Reisen außer ihren Kreisen.	1809, 16. Aug. S. 1358.
20. Der Leibzoll der Juden wird auch im Königreich Sachsen aufgehoben.	1810, 22. May. S. 436.
21. Bestimmung, in wie ferne inländische Juden Jahrmärkte beziehen dürfen.	1811, 8. May. S. 651.
22. Wirkungskreis der Generalkommissariate in Ansehung der Heurathe- und Ansäßigmachungs-Bewilligung für Juden. Beschränkung der Schutzverleihungen.	1811, 2. Okt. S. 1506.
23. Beschränkung des Handels der Juden an Sonn- und Feyertagen, Verbot des Vieh- und Schacherhandels.	1811, 31. Dez. Rggbl. 1812. S. 193.
24. Organisches Edikt über die Verhältnisse der Juden im Königreiche: Matrikel, Anlegung der Handlungs-Firmen; Verbot der Einwanderung und Niederlassung fremder Juden; Ansäßigmachungen; Besitz von Grundrealitäten; Betreibung von Manufakturen, Fabriken und Gewerben; Verboth des Hausir- Noth- und Schacherhandels; Aufhebung aller Judenkorporationen und gesönderten Judengemeinden; Gewissensfreyheit der Juden, Erlaubniß zur Errichtung von Synagogen, Haltung eines Rabiners, und einer eigenen Begräbnißstätte, Anstellung der Orts-Rabiner und Substituten, deren Qualifikation, Verpflichtung und Wirkungskreis, Erziehung und Schulunterricht.	1813, 10. Juny. S. 921.
25. Verbot der Ansäßigmachung auf den Viehhandel allein.	1814, 27. May. S. 705.
26. Schutz der Wittwen und Kinder in den Verhältnissen des verlebten Familien-Hauptes, Nachsicht des Nothhandels, Wiederverehelichung, Verbot des Uebergangs des Nothhandels auf die hinterlassenen Kinder.	1814, 17. Apr. S. 897.
27. Die Juden sind von der Parade der Landwehr an ihren hohen Festen und Feyertagen befreit.	1816, 15. July. S. 476

1818, 26. May, Gſtbl. 1818. S. 484. §. 7. u 16. — 28. Die vom Nothhandel ſich nährenden Juden haben bey Gemeindewahlen weder aktive noch paſſive Wahlfähigkeit.

1819, 22. July. Geſetzbl. S. 42. — 29. Königl. Erklärung auf die Anträge der Stände in Beziehung auf die Verhältniſſe der Juden, insbeſondere auf ihren Hauſir- und unberechtigten Handel.

1822, 1. Juny. Gſtblt. 1822. S. 45. §. 53. — 30. Aufhebung des Verbots von Zeſſion der Forderung eines Juden an einen Chriſten hinſichtlich der Hypotheken.

1825, 11. Sept. Gſtblt. 1825. S. 13. u. 19. — 31. Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des Reichs geſtatteten höhern Zinsfußes.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Bamberg.
1806, 31. Dez. Rggsbl. 1807 S. 58. — 32. Beſchränkung des Handels fremder Juden, mit Auftrag an die Polizeybehörden wegen ihres Durchmarſches durch das Land.

Ansbach.
1807, 29. Juny. S. 1147. — 33. Befreyung der Juden von der Juden-Profit-Steuer.

1807, 26. Okt. S. 1702. — 34. Der Judenzoll im Frhrl. von Stingelheimiſchen Gebiet iſt aufgehoben.

1808, 25. Nov. S. 2822. — 35. Der Judenzoll und das Juden-Kopfgeld iſt in Ansbach, Bamberg und in Schwaben aufgehoben.

1810, 16. Okt. S. 1117. — 36. Die Judenſchutz- und Begräbnißgelder in Erlangen werden aufgehoben.

Jülich.

1801, 24. Aug. Reggsbl. 1802. St. II. — Verzichtleiſtung auf das Herzogthum Jülich.

Jurisdiktions-Vertrag

1821, 17. May. S. 867. — zwiſchen Bayern und Würtemberg wegen gegenſeitiger Rechtshülfe in bürgerlichen und peinlichen Sachen.

Jus offerendi.

1822, 1. Juny. Gſtbl. S. 49. §. 63. — Zuläßigkeit des jus offerendi oder Ablöſungsrechtes der Forderungen.

Juſtiz.

1800, 23. July. Stück XXX. — 1. Beſtimmungen über die Juſtizpflege während der Kriegsperiode.

1802, 31. Dez. Rgblt. 1803. St. I. Nr. 1. 1803, 4. May. St. XIX. — 2. Trennung der Juſtiz von den Magiſtraten, und Vorſchriften zu ihrer Verwaltung.

1806, 20. März S. 129. — 3. Einrichtung der Juſtiz in den kleinern Munizipal-Städten und Märkten.

1806, 31. Dez. Rgblatt 1807. S. 195. 1808, 28. July S. 1834. §. 6. 1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 242. §. 62. 71. u. f. — 4. Rechte, welche dem Gutsherrn in Anſehung der Juſtizgewalt zuſtehen, und Vermeidung ihrer Einmiſchung in die Juſtizpflege.

5. Allgemeine Bestimmung über die Justizgewalt der Mediatisirten.	1807, 19. März. S. 474. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 196. II.
6. Allgemeine Grundsätze über die Verwaltung der Justiz gemäß der Verfassung.	1808, 1. May S. 992. 997. 1817, 2. Febr. S. 52. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 134.
7. Die Justiz kann nur im Namen des Souverains durch die hiezu bestellten Gerichtshöfe nach den bestehenden Gesetzen verwaltet werden.	1808, 24. Jul. S. 1800. §. 59.
8. Verordnung über Abstimmung in Justiz-Gegenständen bey den Land-, Mediat- und Untergerichten.	1810, 10. Jun. S. 489.
9. Bestimmung über die Justiz-Verfassung und das Instanzen-Verhältniß in den neu erworbenen Gebietstheilen.	1810, 31. Okt. S. 1133.
10. Den in Civil-, Justiz- und Kriminalgegenständen zu erstattenden Berichten sind die Beylagen und Aktenstücke in Original gegen Remission beyzulegen.	1812, 12. April. S. 737.
11. Die oberste Aufsicht und Leitung des Justizwesens, der Justizhöfe, und deren Visitationen steht dem Justizministerium zu.	1817, 15. April. S. 338. §. 36. u. f. 1825, 9. Dez. S. 993. §. 49. 60. u. f.
12. Ministerial-Entschließung über die Rechtsverwaltung im Königreiche, insbesondere den dieselben treffenden Tadel.	1819, 24. Aug. S. 769.
13. Normen über das Verfahren bey Administrativ-Justiz-Gegenständen, in Bezug auf Rechtsstreite zwischen Gemeinden oder Stiftungen. M. s. u. Justizstellen.	1821, 17. Febr. S. 137.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

14. Allgemeine Bestimmungen über die Justizverwaltung im Neuburgischen, besonders Trennung des Richteramts vom Kameral-Amte.	1799, 5. Oktbr. Reggbl. 1800 St. III. Nro. 5.
15. Bestimmung über die Justizpflege in den neuen schwäbischen Gebietstheilen.	1806, 14. Aug. S. 305.

Justizbehörden und Stellen.

1. Bestimmung, wenn über die Kompetenz der Justizstellen und Polizeybehörden Zweifel entstehen.	1804, 8. Okt. St. XLI.
2. Anordnung von Visitationen bey den obersten Justizstellen, Vorschriften hiezu.	1805, 31. July. Stück XXXIV.
3. Uniform der obersten Justizstellen.	1807, 9. Febr. S. 421.
4. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justizstelle.	1808, 1. May. S. 998.
5. Bestimmung über das Verhältniß der von Justizstellen zu Administrativ-Stellen versetzten Staatsdiener.	1808, 21. Okt. St. 2580.
6. Die Justizstellen sollen den Polizeybehörden über verurtheilte Verbrecher Notiz mittheilen.	1811, 12. Nov. S. 1706.
7. Ausnahmsweise werden die Justizstellen auch während der Reichsverweſung definitiv beſetzt.	1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 110. §. 18.

1818, 26. May. Gſtbl 1818. S. 345. §. 23. 8. Die Vorſtände und Räthe der Juſtizkollegien bleiben in Quieszensfällen im Bezuge ihres Geſammtgehaltes. M. ſ. u. Juſtiz.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken 1803, 26. Sept. S. 235. 9. Reſſortverhältniſſe und Geſchäftsgang bey den fränkiſchen Landes-Juſtizſtellen.

Schwaben. 1804, 2. Jän. S. 9. 10. Die oberſte Juſtizſtelle in Schwaben wird als bloße Reviſionsſtelle erklärt.

1805, 12. Aug. Stück XXXV. 1806, 22. März. S. 121. 11. Erweiterung des Wirkungskreiſes der oberſten Juſtizſtelle in Schwaben, und Beſtimmung des Sitzes derſelben.

1806, 8. May. S. 173. 26. April. S. 199. u. 15. July. S. 267. 12. Die oberſte Juſtizſtelle in Schwaben wird für die vorarlbergiſchen Herrſchaften Eichſtädt, Tyrol, Trient und Brixen als höchſte Inſtanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen erklärt.

Franken. 1806, 15. July. S. 265. 13. Erweiterung des Wirkungskreiſes der oberſten Juſtizſtelle in Franken durch Unterordnung des Fürſtenthums Ansbach und des Hofgerichtes Amberg.

Trient. 1807, 11. März. S. 490. 14. Auflöſung der Juſtizkommiſſion in Trient.

1825, 11. Sept. Gſtbl. S. 13. u. 83. 15. Abändernde Beſtimmungen über den bisherigen Geſchäftsgang im Fürſtenthume Leiningen.

Juſtizminiſter.

1808, 28. Jul. Rgbl. 1810. S. 795. 1819, 5. Aug. Rggblt. 1821. S. 22. 1. Funktion des Juſtizminiſters bey dem Familienrath als Großrichter.

1818, 26. May. Gſtbl. S. 193. 1825, 9. Dezbr. S. 996. §. 58. 2. Der Juſtizminiſter hat den Vorſitz bey Standesgerichten in zweyter Inſtanz.

1825, 26. Okt. S. 772. 3. Vorbehalt der Rechte des Juſtizminiſters als Großrichter.

Juſtizminiſterium.

1801, 26. May. Stück XXIII. 1806, 21. Nov. S. 425. 1. Das Juſtizdepartement bildet eine Abtheilung des Geſammtminiſteriums, Geſchäfts-Kreis deſſelben. M. ſ. Nr. 4.

1807, 9. Febr. S. 418. 2. Uniformirung des Miniſterial-Juſtizdepartements.

1808, 1. May. S. 992. 3. Konſtituirung des geheimen Juſtizminiſteriums.

1817, 15. April. S. 338. 342. u. 361. 1825, 9. Dez. S. 977. 993. 1014. u. 1026. 4. Neuere Formation, Wirkungskreis, Geſchäftsgang und Perſonalſtatus des Juſtiz-Miniſteriums.

1819, 22. July. Geſetzbl. 1819. S. 41. 5. Königl. Erklärung auf den Antrag der Stände über die Stellung des Miniſteriums der Juſtiz zum Staatsrath, zum Behufe der verfaſſungsmäßigen Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.

Justiz-Kanzley

der Standesherren bey hergebrachter mittlerer Civil- und Strafgerichtsbarkeit, deren Kompetenz als zweyte Instanz. Qualifikation der hiebey angestellten Individuen, deren Ernennung und Bestättigung, Unterordnung derselben unter die Oberaufsicht des Oberappellationsgerichts, nähere Bestimmungen hierüber, Verhältniß der Standesherren zur Justizkanzley. — 1807, 19. März S. 487. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 196. §. 18—25. u. 202.

K.

Kabinet, — Kabinetsgegenstände.

1. Aufhebung der Administration der Kabinetsgüter. — 1799, 29. März. Stück XVI.
2. Vorschriften über den Zweck und die Führung des Kabinets-Protokolls. — 1799, 18. May. Stück XXIII.
3. Gerichtsstand des Kabinets-Personals. — 1805, 5. März. St. XI.
4. Das Kabinets-Protokoll wird geschlossen, und nur auf Gegenstände der königlichen Privat-Dispositions-Kasse beschränkt. — 1808, 21. Sep. S. 2279.
5. Bestimmung, welche Gegenstände als Kabinetsbefehle ausgefertigt werden können, und Form derselben. — 1817, 16. Apr. S. 329.
6. Vorschriften wegen Eingaben und Bittschriften an das Kabinet. — 1825, 25. Nov. S. 905.

M. s. u. Bittschriften.

Kadetten — Kadettenkorps.

1. Organisation des Kadettenkorps, Aufnahms-Bedingnisse, Zeit der Aufnahme, Zahl der Zöglinge, Kostgeld und Requisiten. — 1805, 18. August. Stück XXXIV.
2. Gerichtsstand des Personals des Kadettenkorps-Kommando in Civilsachen. — 1805, 2. Sept. S. XL.
3. Vorschriften über die Zeit der Aufnahme, Dispensationen und genaues Eintreffen. — 1806, 17. May. S. 181.
4. Nähere Bestimmung wegen unentgeldlicher Aufnahme. — 1806, 9. Okt. S. 387.
5. Bedingung der Zulässigkeit von ältern als 10jährigen Knaben, und Wäschebedarf eines Eintretenden. — 1807, 31. May. S. 962.
6. Entrichtung des Kostgeldes für die in demselben zahlenden Jünglinge. — 1807, 7. July S. 1159.
7. Rechte und Vorzüge der daselbst als Lehrer angestellten Geistlichen. — 1807, 7. Aug. S. 1331.
8. Neuerliche Normen über Erfordernisse bey Aufnahme der Zöglinge, Prüfung, Vorbedingnisse, Unterrichts-Gegenstände. — 1808, 6. Dez. S. 2843.
9. Bey den freywilligen Jägern und Husaren werden Kadetten angenommen. — 1814, 31. Jan. S. 177.
10. Die Söhne der Adelichen und höhern Beamten können beym Militär sogleich als Kadetten eintreten. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 121. §. 4. 5. u. S. 218. §. 12.

Kaduzität.

1802, 10. Feb. St. VII. — 1. Bestimmung, wann und wie Kaduzitätsprozesse gegen säumige Lehenvasallen einzuleiten sind.

1806, 3. Dezbr. Rgsblt. 1807. S. 212. lit. d. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 266. §. 116. — 2. Die Gutsherrn haben keinen Anspruch auf das Heimfallsrecht; die deßfallsigen Verhandlungen werden von den k. Gerichtsstellen vorgenommen.

1808, 7. Jul. S. 1924. §. 185. u. folg. — 3. Kaduzität im Lehenverbande (Fellonie), findet nur zufolge Erkenntnißes des ordentlichen Richters, und nur bey böser Absicht statt; die Klage selbst ist persönlich.

1808, 28. Jul. S. 1851. §. 81. u. 83. 1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 225. §. 16. 18. u. 116. — 4. Die Kaduzität (Heimfälligkeit) eines Gutes zur Strafe ist aufgehoben, und dem Gutsherrn steht in solchen Fällen eine Klage auf Schadensersatz zu.

M. s. a. u. Gewerbe Nr. 34 u. 42.

Kaffeehäuser und Schenken.

1804, 20. Febr. St. IX. — Matrikel der in München bestehenden realen und persönlichen Schenkgerechtigkeiten mit Bestimmungen über Aufhebung des Unterschieds zwischen Kaffeeschenken und Traiteurs, dann über Verkauf, Cession, Verstiftung und Erlöschung derselben.

Kälber.

Franken. 1804, 22. Dez. Rgsblt. 1805. St. 9. — 1. Verbot, Kälber unter vier Wochen zu schlachten, Strafen dagegen.

1805, 27. März. S. 134. — 2. Vorschriften bey dem Transport der Kälber.

Kalbfleisch.

1800, 12. März. St. XI. — Aufhebung des Satzes für dasselbe.

Kalender.

1801, 4. Dez. St. LI. Nr. 5. — 1. Vorschriften über die Einrichtung der Kalender gemäß der Mandate über abgewürdigte Feyertage.

1802, 14. Juny St. XXIV. — 2. Einführung des Kalenderstempels — Strafen gegen Gefährden — Anordnung von Visitationen.

1803, 1. Febr. St. VII. — 3. Verbot der Kalender, welche die abgewürdigten Feyertage enthalten, insbesondere solcher Vikariats-Kalender.

1803, 4. März. St. X. — 4. Erläuterung dieses Verbotes über die sogenannten Direktorien der Geistlichen.

1805. 1. März. St. XII. §. 9. u. 12. lit. d. — 5. Bestimmung des Stempels der Kalender, zufolge ihres Formats; Verbindlichkeit der Buchbinder und Buchhändler in Beziehung auf die Kalender.

1806, 20 Juny. S. 213. — 6. Nähere Vorschrift über die Stemplung der Kalender und Karten, insbesondere, wenn sie von einer Provinz in die andere gehen.

7. Die nicht nach den Verordnungen über abgewürdigte Feyertage verfaßten Kalender werden konfiszirt, und die Verleger bestraft.	1806, 23. Okt. S. 402. §. 9. 1807, 21. Dez. Rgsblt. 1808. S. 116.
8. Neuerliche Stempelnorm für die verschiedenen Arten der Kalender.	1812, 25. Nov. S. 1996. 1812, 18. Dez. Rgsbl. 1813. S. 77. §. 10. 23. 24.
9. Die Aufsicht der Kalender steht den Kreisregierungen zu.	1817, 27. März. S. 250. §. 21.
10. Die Oberaufschlagämter haben den Kalenderstempel zu verwahren, und die Stempelung vorzunehmen.	1825, 15. Sept. S. 683.
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
11. Verbot und Strafe des Verlags und Gebrauches der Kalender mit astronomischen Zeichen.	Schwaben. 1804, 30. April. S. 327.

Kalk — Kalköfen.

1. Das Kalkbrennen wird Jedermann erlaubt.	1800, 4. Apr. St. XV.
2. Bestimmung über Aufnahme der Kalköfen in die Brandversicherungs-Anstalt.	1801, 14. Dez. Rbl. 1802. St. I.
3. Die Kalköfen sind von dieser Anstalt ausgeschlossen.	1811, 23. Jän. S. 141. Nr. 9.

Kalkmaaß.

Einführung eines gleichheitlichen in allen Theilen des Königreiches.	1811, 7. Juny. S. 819.

Kalumnieneid.

Fälle, in welchen derselbe statt findet.	1819, 22 Jul. Gsbl. 1819 S. 64.

Kammerherrn = Würde.

1. Taxen für die Verleihung derselben.	1823, 4. März. S. 398.
2. Verwendung und Verrechnung dieser Taxen und der Ausschreibgebühren.	1825, 27. Nov. S. 935.

Kammersteuern

sind aufgehoben.	1807, 20. Nov. S. 1789. 1808, 13. März. S. 1271.

Kammerzial = Anlage

ist aufgehoben.	1808, 13. May. S. 1271.

Kamine, Kaminkehrer.

1805, 8. Febr. St. VIII. 1. Anweiſung der Kaminkehrer auf Diſtrikte mit Vorſchriften zum Behufe dieſer Diſtrikts-Eintheilung.

1806, 27. Aug. S. 338. 2. Die Herrſchafts- und Hofmarksgerichte ſind unter dieſer Diſtrikts-Eintheilung begriffen, und ſollen den Kaminkehrern kein Hinderniß in den Weg legen.

1806, 31. Okt. S. 414. 3. Verbot, hölzerne Riegel in Kamine einzumauern.

1808, 24. Sept. S. 2447. §. 62. 4. Die Gemeindevorſteher haben zu ſorgen, daß die Kamine ordentlich gereiniget werden.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Bamberg. 1807, 13. May. S. 943. 5. Beſtimmungen, wann die Kamine gefegt werden müſſen, und was die Kaminkehrer hiebey zu beobachten haben.

Kanäle.

1825, 9. Dez. S. 1004. §. 81. lit. f. Bey Anlegung neuer Kanäle und Straſſenzüge muß vom Miniſterium des Innern mit jenem der Armee Rückſprache genommen werden.

Kanalgebühren.

1819, 22. Juny. Geſetzbl. S. 105. §. 9. 10. 20. Kanal-, Krahnen-, Wehrloch-, Oeffnungs- und Winterhalts Gebühren werden in dem bisherigen Betrag von den Zollämtern erhoben.

Kanonikal-Suſtentation.

1809, 29. März. S. 593. Vorſchriften wegen des Verluſtes derſelben oder der Kloſterpenſion durch den Uebertritt zu einer andern Religion oder in den Eheſtand.

Kanoniker.

1812, 24. April. S. 825. 1. Vorſchriften über deren Präfung und Anſtellung zum Pfarramte.

1817, 5. Juny. Gſetzbl. 1818. S. 404. Art. III. IV. X. 2. Beſoldung — Ernennung — Zahl — Obliegenheiten — und Reſidenzpflicht der Kanoniker.

Kanoniſches Jahr.

1807, 21. April. S. 703. Dieſes wird von Lichtmeß an gerechnet.

Kantonalverfaſſung.

1806, 31. Dez. Rbl. 1807. S. 215. Aufhebung der bisherigen ritterſchaftlichen Kantonal-Verfaſſung.

Kantonirungen.

1808, 12. Aug. S. 1768. Normen für Einquartirung und Verpflegung derſelben. M. ſ. u. Einquartirung.

Kantoren.

Vorschriften wegen Verleihung der Kantorsstellen. M. s. u. Kirchendienste.	1810, 30. Okt. Rgblt. 1811. S. 17.

Kanzel = Verkündung.

1. Bestimmung, welche Verordnungen von den Kanzeln publizirt werden sollen.	1801, 5. Jun. St. XXVII.
2. Verbot der Verkündung der Wundergeschichten von den Kanzeln.	1803, 1. Septbr. Stück XXXVI.
3. Bestimmung der Gegenstände, welche zur Verkündung von der Kanzel in protestantischen Kirchen sich eignen.	1809, 7. Sep. S. 1510. §. 60 61.

Kanzleramts = Gerichtsbarkeit.

Deren Aufhebung bey dem Hofgerichte in München und Straubing.	1805, 13. Septbr. Stück XXXVIII.

Kanzleyen, Kanzley = Personale.

1. Verbot der eigenmächtigen Mittheilung offizieller Akten=Stücke und Arbeiten aus den Kanzleyen.	1803, 13. Juny. Stück XXV. §. 10. 1810, 19. Jan. S. 50. 1818, 26. May. Gsthblt. 1818. S. 183. §. 3.
2. Etat und Besoldungs=Regulativ für die geheimen Kanzleyen.	1803, 9. Sept. Stück XXXIX.
3. Die Heurathsbewilligung für das Kanzleypersonale.	1806, 16. Dez. Rbl. 1807. S. 12. 1825, 17. Dez. S. 1102. §. 83.
4. Verbot des Zugangs für Partheyen, Sachwalter und deren Schreiber in die Kanzleyen.	1808, 17. Jul. S. 1678. 1825, 9. Dez. S. 1017. §. 126.
5. Bestimmungen über das Kanzleypersonal der Magistrate, dessen Anstellung, Besoldung und Verpflichtung.	1818, 17. May. Gsthblt. S. 64. §. 47. Nr. 4. §. 54. u. 58.
6. Die Anstellung, Verpflichtung, Einweisung, dann Verleihung von Titeln an das Kanzleypersonal der Standesherrn steht diesen zu.	1818, 26. May. Gsthblt. 1818. S. 197. §. 22. 42 u. 61.
7. Bestimmung über die Aufnahme, Verpflichtung, Bezahlung und Entlassung der Kanzleyindividuen bey der Stände=Versammlung durch das Direktorium. M. s. u. geheime Kanzley.	1818, 26. May. Gsthblt. 1818. S. 377. §. 4. u. 57.

Kanzley = Lehen.

1. Begriff und Bestimmung, welche Güter als solche bestehen können; deren Belehnung und Allodifikation.	1808, 17. July. S. 1894. §. 2. b. §. 6. §. 43. §. 201. u. folg.

1825, 15. Dez. S. 1107. §. 91. 2. Wirkungskreis der Kreisregierungen in Hinsicht der Kanzley-Lehen.
M. s. u. Lehen.

Kanzley-Scheine

1805, 1. März. St. XII. §. 6. lit. c. unterliegen dem 3 kr. Stempel.

Kanzley-Taxen.

1812, 18. Dez. Rblt. 1813. S. 73. lit. c.

1808, 19. Feb. S. 569. 1. Normen über Erhebung derselben bey Anstellung der Staatsdiener.

1810, 8. Okt. S. 986. 2. Taxe für Kanzley-Ausfertigungen.

1817, 5. Juny, Gesetzbl. 1818. S. 422. Art. IX. 3. Die Kanzley-Taxen der Bischöfe werden nach den jährlichen Einkünften festgesetzt.
M. s. u. Geheime Kanzley-Taxe.

Kanzley-Zeremoniel.

1807, 19. März. S. 468. 1818, 26. May, Gesetzbl. 1818. S. 190. §. 3. Vorschriften über das Kanzley-Zeremoniel für die Mediatisirten.

Kapellen.

1812, 20. Jan. S. 249. Bestimmung über Entbehrlichkeit, Demolirung oder Verwendung der Kapellen und Nebenkirchen zu andern Zwecken — Verfahren hiebey.
M. s. u. Feldkapellen.

Kapital-Besitzer.

1812, 6. Jan. S. 328. Art. 16. u. 25. Beytragspflichtigkeit derselben zur Armenpflege und Einquartirungslasten; Maaßstab.
M. s. u. Gemeinde-Umlagen.

Kapitel.

1817. 5. Juny. Gsetzbltt. 1818. S. 404. Art. 3. 4. 10. 1. Zusammensetzung, Besoldungen und Obliegenheiten der erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel.

1825, 17. Dez. S. 1061. §. 20. lit. g. 2. Die Ernennung der Mitglieder vom Kapitel ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten.

Karner

1808, 15. July S. 1538. dürfen keine Briefe, Paquete, Waaren-Versendungen oder Bestellungen übernehmen; Strafe.

Karsteuer

1810, 16. Okt. St. 1117. ist aufgehoben.

Karten.

1799, 13. Dez. Rgsblt. 1800. St. I. 1. Vorschriften über die Karten-Stemplung mit Ausnahme der ins Ausland zu versendenden Karten — Strafe gegen Handel und Spiel mit ungestempelten Karten.

1804, 14. Novbr. St. XLVII.

2. Stempelbetrag der ins Ausland gehenden Karten, Strafe der mit ungestempelten Handelnden oder Spielenden.	1805, 1. März. Stück XII. §. 6. u. 12. 1812, 18. Dez. Regbl. 1813. S. 78. §. 10. 25.
3. Nähere Bestimmung über Stemplung der Karten, besonders der, welche von einer in die andere Provinz gehen.	1806, 20. Jun. S. 213.
4. Erläuterung der Verordnung vom 1. März 1805.	1807, 16. Jän. S. 251.
5. Umänderung des bisher bestandenen Kartenstempels.	1807, 1. Jun. S. 1048.
6. Jeder Fabrikant ist verbunden, alle Spielkarten stempeln zu lassen, wogegen ihm die Stempel der ins Ausland debitirten Karten rückvergütet werden; Bestimmung über diese Rückvergütung; Strafe des Verkaufes und Gebrauchs ungestempelter Karten, Vertheilung der Strafe.	1808, 26. Febr. S. 615.
7. Obliegenheiten der Kartenfabrikanten bey Versendung ungesiegelter Karten ins Ausland.	1810, 23. Jän. S. 67.
8. Gegen jeden, bey welchem ungestempelte Karten sich vorfinden, außer den Fabrikanten, tritt die gesetzliche Strafe ein.	1816, 3. März, S. 113.
9. Die Oberaufschlagämter haben den Kartenstempel zu bewahren, und die Stemplung vorzunehmen.	1825, 15. Sept. S. 683.

Kartenhändler

1. müssen ihre Kataloge der Polizey vorlegen.	1803, 13. Juny. Stück XXV. 1818, 26. May. Gsetzbltt. 1818. S. 184.
2. Die Aufsicht auf solche steht den Kreisregierungen zu. M. s. u. Landkarten.	1825, 17. Dez. S. 1094. §. 68.

Kasernmetzger.

Deren Verbindlichkeit zur Entrichtung des Fleischaufschlags mit Ausnahme für das der Kasern-Mannschaft abgegebene Fleisch.	1808, 31. Dez. Reggbltt. 1809. S. 77.

Kasernweiber.

Bestimmung über deren Einquartierung auf Märschen.	1808, 19. Juny S. 1406. §. 7.

Kassen — Kassenpersonale. Kassawesen.

1. Formation des Kassenwesens.	1803, 9. Septbr. Stück XLVI.
2. Benennung des Personals bey den Kassen und Bestimmung des Geschäftskreises desselben.	1803, 14. Oktbr. Stück XLVI.
3. Vorschrift zur monatlichen Anzeige über den Kassenstand und die Kassenverhältnisse.	1803, 31 Dez. Rbl. 1804. St. I. §. 7.
4. Gerichtsstand des Zentral- und Provinzialkasse.	1805, 5. März. St. XI.

1807, 7. Jän. S. 167. 5. Instruktion über das Kassenwesen für die Rentämter und Provinzial-Haupt-Kassen.

1807, 7. Jän. S. 169. 6. Aufhebung der Filial-Dispositionskassen.

1807, 8. Juny. S. 975. 7. Aufhebung der landschaftlichen und ständischen Steuerkassen.

1808, 8. Aug. S. 1741. u. 1875. 8. Kompetenz der Finanzdirektionen bey Kasseverfügungen, Sturz der Rentamts- und Kreiskassen.

1808, 21. Okt. S. 2593. 9. Uniformirung des Kassenpersonals.

1808, 29. Nov. S. 2871. 10. Uniform des Personals der königl. Privatdispositionskasse.

1817. 27. März. S. 272. §. 79. u. f. 1825, 17. Dez. S. 1111. §. 101. 112. u. f. u. §. 116. 11. Bestimmungen über das Kassewesen, namentlich über Kasse-Kuratel bey den Kreis-Regierungen — Personale der Kassen — Direktion derselben und Aufsicht hierüber — Kassesturz — Visitationen ꝛc.

1818, 21. Sept. S. 1053. §. 15. 33. u. f. u. 24. Sept. S. 1127. §. 36—40. 12. Bestimmungen über das Kassewesen in Städten und Ruralgemeinden, insbesondere Aufsicht, Sperre, Führung eines Tagebuchs und Ausscheidung der Kurrent- und Reservkasse bey Magistraten.

1819, 22. July. Gsbltt. 1819. S. 46. 13. Königliche Entschließung auf den Wunsch der Stände über jährliche Kassenabrechnungen.

1819, 19. Febr. S. 870. 14. Alle eigentlichen Kassenbeamten und Kassiere sind bürgschaftspflichtig.

1825, 17. Dez. S. 1059. §. 18. u. 20. 15. Ueber Kassendefekte haben die Regierungen eigens zu berichten. Die Ernennung des stabilen Kassenpersonals ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten.

M. s. u. Central-Staatskasse, u. Kreiskassen, u. Provinzial-Kassen, u. u. Rechnungswesen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Amberg.
1808, 6. Dez. S. 2925. 16. Einsendungs-Termin der Kassen-Manual-Extrakte.

Lechkreis.
1808, 5. Okt. S. 2382.

Kastell.

1806, 3. Sept. S. 353. Die Grafschaft, ist mit Eigenthum und Souverainität Bayern einverleibt.

Kataloge.

1803, 13. Juny. Stück XXV. 1818, 26. May. Gesetzbl. S. 183. §. 5. Alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken-Inhaber, Vorsteher von Lese-Instituten, Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler müssen unter Strafe ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit vorlegen.

Kaufbeuern.

Ulm.
1804, 29. Aug. S. 835. Auflösung der reichsstädtischen Verfassung und Einführung einer neuen daselbst.

Kaufbriefe — Kaufbeschreibung.

1. Bedingungen zur Ausfertigung der Kaufbriefe. 1804, 27. Jan. St. VI.

2. Kaufbriefe unterliegen dem Gradations-Stempel. 1805, 1. März St. XII. §. 3. b. 1812, 18. Dez. Rgsblt. 1813. S. 68. lit. c.

3. Taxe für Kaufsbriefe, insbesondere in dem Falle, wenn die Kaufssumme von dem Kontrahenten geheim gehalten wird. 1810, 8. Sept. S. 973.

Kaufmannswaaren

auf Kredit geschickte und noch unerbffnete genießen in Konkursfällen das Separations-Recht. 1822, 1. Juny. Gsblt. 1822. S. 103. §. 3. Nr. 3.

Kaufschillinge.

1. Erhebung und Einsendung der Kaufschillingsfristen und Zinsen von veräußerten Kloster- und Staatsrealitäten. 1803, 18. August. Stück XXXIV. 1805, 7. März, St. XI.

2. Erhebung der Kaufschillinge bey Regulirung des Steuerprovisoriums. 1808, 13. May. S. 1100. u. S. 1147.

3. Verwendung des Kaufschillings von Staatsgütern. 1818, 26. May. Gsetzl. S. 115. §. 7.

4. Behandlung der Kaufschillinge von Staatsrealitäten. 1818, 16. Okt. S. 1217.

5. Verrechnung der Kaufschillinge aus veräußerten Staatsrealitäten. 1819, 2. Aug. S. 655. 1825, 9. Dez. S. 977.

6. Die Kaufschillinge eignen sich, wenn für sie das Eigenthum vorbehalten wurde, unter die Hypotheken. 1822, 1. Juny. Gsblt. 1822. S. 33. §. 137.

7. Zur Verwendung der Kaufschillingsgelder und Ablösungssummen zu neuen Erwerbungen ist die allerhöchste Genehmigung erfoderlich. 1825, 9. Dez. S. 1010. §. 93.

Kaufs-Verträge.

1. in der Provinz Ansbach; Verfahren der Untergerichte bey Tausch- und Kaufs-Verträgen. Ansbach. 1807, 13. May. S. 921.

2. Anweisung zur gerichtlichen Verlautbarung und Beurkundung der rückständigen Kauf- und Tauschverträge über Immobilien. Ansbach. 1809, 29. Apr. S. 746.

Kautionen.

1. Kautionssumme bey Einstandsfällen der Soldaten. 1801, 30. Oktbr. Stück XLVI.
M. s. u. Einstandswesen.

2. Kautionen der Staatsdiener. M. s. u. Amts-Bürgschaften. 1819, 19. Febr. S. 867.

3. Bestimmung über Leistung der Kautionen bey Civil-Rechtsstreiten. 1819, 22. July Gsetzbl. 1819. S. 64.

Kaisersheim.

1802, 26. Nov. St. LI. Besitznahme dieser Abtey.

Kiesgruben.

1812, 3. July. S. 1353. Entschädigung der Unterthanen für die zu denselben oder zu Steinbrüchen abgetretenen Gründe — Abschätzungsprotokoll und Verfahren hiebey.

Kiesow'sche Essenz

1803, 13. Jun. Stück XXVI. ist verbothen.

Kinder.

1803, 5. Okt. St. XLI. 1. Vorschrifften gegen das Herumschwärmen arbeits- und schulfähiger Kinder, gegen deren Gegenwart bey Volksbelustigungen, insbesondere bey Tänzen.

1806, 11. July. S. 275. 2. Kinder sollen bey Entfernung ihrer Aeltern vom Hause nie ohne Aufsicht gelassen werden.

1807, 13. März. S. 518. 3. Uneheliche bey Aeltern verschiedener Religion sollen nach jener der Mutter erzogen werden.

1808, 19. July. S. 1406. §. 7. 4. Einquartirung der Soldatenkinder auf Märschen und Vergütung hiefür.

1812, 19. Nov. S. 1959. §. 20. u. S. 1966. 5. Wirkungskreis der Polizey-Behörden in Beziehung auf uneheliche, ausgesetzte, und gefundene, von ihren Aeltern mißhandelte, und auf den Straßen ohne Aufsicht sich befindliche Kinder, und insbesondere in Beziehung auf Kinds-Mägde.

1815, 6. Aug. S. 699. §. 14. 6. Die Bewilligung, Kinder weiblichen Geschlechts im Ausland zur Erziehung zu geben, hängt von der Kreisregierung ab.

1816, 17. Nov. S. 790. Art. 32. 33. 43. 46—48. 7. Allgemeine Bestimmung über die Unterbringung, Erhaltung und Erziehung armer, hilf- und älternloser Kinder.

1825, 11. Sept. Gsetzbltt. S. 105. §. 3. u. 4. 8. Bestimmung über die Heimath ehelich geborner, adoptirter, durch Einkindschaft angenommener, außerehelicher, gefundener Kinder.

M. s. u. Begräbniß, u. Ehen u. u. Taufe.

Kindergut.

1822, 1. Jnny. Gsetzbltt. 1822. S. 24. §. 12. N. 7. u. §. 104. N. 4. 1823, 13. März. S. 546. §. 28. Nr. 14. u. §. 46. u. 56. 1. hat einen gesetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek, und jenes der minderjährigen ist Gegenstand des Offizial-Eintrags, welcher von jedem Dritten verlangt werden kann.

1822, 1. Juny. Gsetzbltt. 1822. S. 103. §. 3. Nr. 5. u. S. 115. §. 23. Nr. 1. 2. 2. Bestimmungen, wann demselben das Separationsrecht zustehet, und über den Vorzug desselben in der vierten Klasse.

Kirchen — Kirchensachen.

Im Allgemeinen.

1. Die Kirchen haben einen Staatsbeytrag zu leiſten. M. ſ. u. Dezimation.	1801, 10. Oktbr. Rggbl. 1802. S. II.
2. Die Kirchendeputation zu Burghauſen wird aufgelöst.	1802, 8. März. St. X.
3. Die Dachſtühle der Kirchen ſind in der Brandaſſekuranz zu verſichern.	1802, 17. März. St. XV.
4. Die Kirchenangelegenheiten liegen theils den Landgerichten ob, und zwar die Beſorgung der Landesfürſtlichen Rechte circa sacra, Kirchenpolizey, Kirchenbau-Konkurrenz und Schulweſen, theils den Rentämtern in Beziehung auf das Kirchenvermögen.	1802, 24. März Stück XIV. XV.
5. Ueberweiſung der Geſchäfte des aufgelösten Kirchenraths an die Landesdirektion in Beziehung auf Kirchenſtaats-Rechts- und Kirchenpolizey-Gegenſtände.	1802, 6. Oktbr. Stück XLI. A.
6. Bildung eines Kirchen- und Stiftungsadminiſtrationsraths — Geſchäftskreis — Verhältniſſe deſſelben — Gehalt — Perſonale.	1802, 6. Oktbr. Stück XLI. Nr. III. 1802, 16. Dez. St. LI. Nr. 4.
7. Die Kirchendeputationen bleiben als adminiſtrative Stellen nach Auflöſung des geiſtlichen Raths in ihren bisherigen Verhältniſſen, und ſtehen unter dem Adminiſtrationsrathe.	1802, 6. Oktbr. Stück XLI. B. Nr. 5.
8. Auflöſung der Kirchendeputation zu Landshut.	1802, 5. Nov. St. XLVI.
9. Aufhebung der Kirchen-Deputation in Straubing.	1802, 16. Dez. St. LI.
10. In den Kirchen ſollen keine Leichen beerdigt noch beygeſetzt werden.	1803, 28. Jan. St. V. 1803, 8. Febr. S. VII
11. Verbot der Verſendung der Verkündzettel, oder Einladung zu kirchlichen Feſten aus andern Pfarrſprengeln.	1803, 17. Sept. Stück XXXIX.
12. Konſolidation der Kirchenagentien, deßfallſige Vorſchriften für die äußern Kirchen-Aemter.	1804, 13. Juny, Stück XXVI.
13. Vorſchriften über die Unterhaltung des ewigen Lichtes in den Kirchen, insbeſondere über den Gebrauch des Repsöles.	1804, 28. Jul. S. XXXIII. 1805 30. Sept. Stück XLII.
14. Stempelpflichtigkeit der Kirchen in Civil-Rechtsſachen.	1806, 25. July. S. 282.
15. Angelegenheiten in Beziehung auf Kirchen, Gottesverehrung und Religion reſſortiren zum Miniſterium des Innern.	1806, 29. Okt. S. 426. 1817, 15. April S. 343. §. 48. 1825, 9. Dezbr. S. 997. §. 61.
16. Die ſimultaniſche Kirchen-Deputation in Sulzbach wird mit der Landes-Direktion in Amberg vereiniget.	1806, 31. Dez. Rgb. 1807. S. 60.
17. Wirkungskreis der Gutsherrn und deren Gerichte in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten in ihren Gebieten, dann auf Kirchengewalt und Kirchenpolizey.	1806, 31. Dez. Rggbl. 1807. S. 204. 1808, 28. July. S. 1841. §. 40. u. f. 1812, 16. Aug. S. 1518. u. 1541. 1818, 26. May. Gſzbl. S. 256. §. 93. u. f.

1807, 22. Jän. S. 221. 18. Uniform des Personals des Kirchen-Administrationsrathes.

1807, 19. März. S. 479. lit. D. 19 Wirkungskreis der Standesherrn und ihrer Behörden in Beziehung auf Kirchen-Angelegenheiten, Kirchengewalt und Kirchenpolizey.
1818, 26. May. Gsetzblt. S. 199. §. 26 u. 43. u. f.

1808, 17. July. S. 1663. 20. Allgemeine Bestimmungen über den Wirkungskreis der Kreisregierungen in Beziehung auf Kirchen-Angelegenheiten, insbesondere Ernennung, Einsetzung und Bestättigung zu Kirchenämtern, Diensten und über Kirchenpolizey.
1817, 27. März. S. 246. §. 10. u. folg.
1825, 17. Dez. S. 1071. §. 34. u. f.

1808, 8. Sept. S. 2271. u. S. 2592. 21. Anordnung einer Kirchen-Sektion, deren Gehalt, Rang und Uniform des Personals, Wirkungskreis. M. s. Nr. 36.

1809, 17. März. S. 569. 22. Edikt zur Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten; deren Verhältniß zu dem General-Konsistorium.

1809, 24. März S. 918. §. 105. u. folg. 23. Simultangebrauch der Kirchen- und hieraus fließende Rechte und Verbindlichkeiten; Kompetenz bey entstehenden Streitigkeiten und Verjährung.
1818, 26. May. Gsetzbll. S. 175 §. 90. u. f.

1809, 24. März. S. 902. §. 28. u. folg. 24. Den geistlichen Kirchengesellschaften werden gleiche bürgerliche und politische Rechte zugesichert. Umfang der jeder Kirchengesellschaft zustehenden Kirchengewalt; reingeistliches Korrektionsrecht; Kirchenzucht; Verbot der Geltendmachung ihrer Glaubensgesetze durch Zwang.
1818. 26. März Gsetzbl. S. 117. u. 162. §. 50 — 90.

1809, 8. Sept. S. 1511. 25. Die Disciplinar-Aufsicht über die gesammte Gemeinde der protestantischen Kirche steht den General-Konsistorien zu.
1818, 26. May. Gsetzblt. S. 442.

1809, 8. Sept. S. 1521. 26. Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate als Leitungsorgane des protestantischen Kirchenregiments zur Leitung der Kirchenangelegenheiten, Kirchengemeinde und Kirchendiener.

1811, 2. Okt. S. 1500. 27. Bestimmung über die Kompetenzerweiterung der General-Kreiskommissariate in Ansehung der katholischen und protestantischen Kirchenangelegenheiten.
1815, 6. Aug. S. 700.

1812, 6. Jan. S. 325. Art. 8 u. 34. 28. Verbindlichkeit der Gemeinden durch Gemeinde-Umlagen zu Kirchenbauten und Anschaffung und Unterhaltung der Kirchenrequisiten zu konkurriren; Vernehmung der Pfarrer in Beziehung auf Kirchenbedürfnisse.
1819, 22. July. Gsetzbl. S. 86. Art. I. N. 9. 10. Art. IV.

1812, 20. Jän. S. 250. 29. Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Kirchen und Nebenkirchen, und der Verwendung der entbehrlichen.

1812, 16. Febr. S. 380. 30. Freywillige Beywirkung der Pfarrgemeinden oder einzelner Pfarrbefohlenen und ihrer Seelsorger zur baulichen Unterhaltung der Kirchen.

1817, 5. Juny. Gsetzblt. 1818. S. 397. 31. Konstitutionelle Bestimmungen über die kirchlichen Angelegenheiten und Verhältnisse in Bayern, und zwar im Allgemeinen, und insbesondere bey den Katholiken und Protestanten.
1818, 26. May. Gsetzbl. S. 117. §. 9. S. 149 u. 437.

1818, 26. May. Gsetzblt. S. 152. 32. Kirchen, als öffentliche Korporationen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und zu erwerben.

1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 440. §. 10 u. 11 33. Die Handhabung der gesammten Kirchenpolizey bey den Protestanten ressortirt zu den Kreisregierungen und dem Ministerium des Innern, die innere Kirchenpolizey zum General-Konsistorium.

34. Bestättigung von Beyträgen zur Erbauung einer protestantischen Kirche in München, und zur Herstellung einer katholischen in Nördlingen. — 1825, 11. Septb. Gsetzbl. 1825. S. 20.

35. Bestimmung, in wie ferne der Staatsrath Streitigkeiten über den Simultangebrauch der Kirchen zwischen Gemeinden verschiedener Religionspartheyen entscheidet. — 1825, 18. Nov. S. 873. Nro. 20.

36. Für die Angelegenheiten der Kirche wird bey dem Ministerium des Innern eine eigene Sektion unter dem Namen oberster Kirchen- und Schulrath gebildet; dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang. — 1825, 17. Dez. S. 1033.

M. s. u. Dekanate, Fiskus, Konkordat, Protestanten, Religions-Verhältnisse u. u. Stiftungen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

37. Ausdehnung der Verordnungen über Kirchenrecht und Polizey in den neuen schwäbischen Gebietstheilen. — Ulm. 1806, 14. April. S. 145.

38. Einführung der Verordnungen über Religions- und Kirchenangelegenheiten in den neu erworbenen schwäbischen Gebietstheilen. — Ulm. 1806, 23. Aug. S. 326.

Kirchendiener — Kirchendienste.

39. Die Ordination und Approbation der Kirchendiener steht unter Aufsicht des Staats jeder Kirchengesellschaft zu. Unterhaltung derselben. — 1809, 24. März. S. 905. 1818, 26. May Gsetzbl. S. 159. §. 38. 48. u. 88.

40. Die Anstellung und Aufsicht auf die weltlichen und niedern protestantischen Kirchendiener steht dem General-Konsistorium zu. — 1809, 8. Sept. S. 1499. u. S. 1523. §. 9. u. f.

41. Die Verpflichtung der protestantischen niedern Kirchendiener steht den Dekanen zu. Wirkungskreis der letztern bey Reiselizenzen. — 1809. 8. Sept. S. 1533. §. 17. u. 19.

42. Normen zur Besetzung der Stellen des subalternen Kirchendienstpersonals sowohl vom katholischen als protestantischen Kultus, als: Chorregenten, Organisten, Chormusiker, Kantoren, Kalkanten, Meßner, Küster und Thürmer; in wie ferne die Verleihung derselben durch das geheime Ministerium, oder durch die General-Kommissariate zu geschehen hat. Verfahren der Gener.-Kommissariate bey Erledigung und Besetzung dieser Dienste. Pensionen und Alimentationen derselben, ihrer Wittwen und Kinder. — 1810, 30. Dez. Reggbl. 1811, S. 17.

43. Die protestantischen niedern Kirchendienste werden wie die katholischen von den Kreis Kommissariaten unter Beobachtung der Verordnung Nro. 42. besetzt. — 1812, 3. Sep. S. 1561.

44. Die Bewilligung temporärer Gehaltszulagen oder geringer Renumerationen für das aktive subalterne Kirchendienstpersonal aus den Lokalmitteln steht den Regierungen zu. — 1815, 6. Aug. S. 702. §. 10.

45. Jeder Bayer, und nur Eingeborne und Naturalisirte haben Anspruch auf Kirchenämter und Pfründen. — 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 116. §. 4. u. 5. u. S. 143. §. 7.

46. Die Besetzung der Pfarrstellen und anderer ähnlichen protestantischen Kirchendienste steht dem Oberkonsistorium und den Konsistorien zu. — 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 442. §. 11.

47. Bestimmung, in wie ferne Kirchendiener bey Gemeindewahlen kein Stimmrecht haben. — 1818, 5. Aug. Gsetzbl. S. 484. §. 7.

1820, 18. May. S. 416. 48. Die Besetzung der protestantischen niedern Kirchendienste, welche nicht mit Schulstellen verbunden sind, geschieht durch die General-Konsistorien und Konsistorien.

1825, 17. Dec. S. 1072. §. 3. lit. e. 49. Bestimmung, in wie ferne die Kreisregierungen bey Benennungen zu stabilen geistlichen Kirchenämtern kompetent sind.

M. s. u. Kirchensachen. 21, 22, 26, 36.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Innsbruck. 1808, 25. März. S. 841. 50. In Tyrol sollen alle erledigte Meßner- und Organisten-Stellen an die Ortsschul-Lehrer verliehen werden.

Kirchengesang.

1802, 27. August. Stück XXXVI. 1803, 1. Febr. St. VII. 51. In den kleinen Provinzial-Städten und Märkten soll statt der Instrumental-Musik teutscher Kirchengesang eingeführt werden.

1809, 8. Sept. S. 1508. §. 56. 52. Die Veredlung des Kirchengesanges bey den Protestanten liegt dem General-Konsistorium ob.

Kirchengut — Kirchenvermögen.

1802, 5. März. St. X. 53. Bestimmung über die pünktliche Beitreibung der Kirchengefälle und über die Herstellung der Register über dieselben.

1802, 24. März. St. XIV. 54. Die Aufsicht auf Kirchenwaldungen steht den Rentämtern zu.

1802, 3. April. S. XV. 55. Kirchenmobilien eignen sich nicht zur Aufnahme in die Brandassekuranz.

1802, 7. April. St. XVI. 1802, 31 May. St. XXIV. 1803, 25. May. St. XXV. 1807, 23. Febr. S. 377. u. 5. July S. 1152. 56. Vorschrift über Abfassung und Einsendung der Kirchenbaarschafts-Extrakte.

1804, 19. Septbr. Stück XXXIX. 57. Vorschrift zur Beschreibung der Kirchenwaldungen und Einsendung dieser Beschreibungen an den Kirchenadministrationsrath.

1804, 26. Nov. St. L. 58. Vorschriften über die Verstiftung der Kirchenzehenten; Tagsgebühren hiebey.

1804, 17. Dezbr. Rgbl. 1805. St. I. 59. Die Administration der Kirchenwaldungen haben die Forstämter — die oberste Leitung stehet dem Kirchenrathe zu.

1805, 9. Jan. St. IV. 60. Vorschriften über die Bescheinigung der Kirchen-Kapitals-Interessen.

1806, 3. Febr. St. 71. 61. Rückzahlung der von den Kirchen in Ober- und Niederbayern eingezogenen Baarschaften.

1807, 30. Dez. Rgbl. 1808. S. 216 — 231. 62. Normen über die Administration des Vermögens der Kirchen.

1808, 14. März. S. 673. 63. Vorschriften über Entrichtung der Zinsen und Fristenzahlungen an die Stiftungs-Administration.

1809, 24. März. S. 906. u. folg. 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 117. u. 161. §. 47. 49, 75, 98. 64. Das Kirchenvermögen ist allen Religionstheilen ohne Ausnahme vollkommen garantirt und darf nicht zum Staatsvermögen eingezogen und veräußert werden. Verwendung der Ueberschüsse aus denselben zu andern Zwecken, Schutz, Aufsicht Verwaltung und Abtheilung desselben unter mehrere Kirchengemeinden.

65. Die Oberaufsicht über das protestantische Kirchenvermögen steht dem General-Konsistorium zu. — 1809, 8. Sep. S. 1516.

66. Für die Erhaltung und vorschriftsmäßige Verwendung des Kirchenvermögens bilden die General-Kommissariate die Kontrolle. — 1809, 8. Sept. S. 1524. §. 16.

67. Die Kirchen sind in Ansehung ihres Vermögens und der Staatslasten den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten unterworfen. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 118. §. 9. u. S. 170. §. 73.

M. s. u. Stiftungen.

Kirchen-Requisiten.

68. Gottesdienstliche und geweihte Kirchengefässe und Geräthschaften, als: Kelche, Ziborien, Monstranzen, Kirchenornate, Paramente ꝛc. sollen nicht versteigert, sondern an andere Kirchen abgegeben werden. — 1811, 6. Sept. S. 1459. §. 11.

M. s. u. Kirchensachen. Nro. 28.

Kirchenbücher.

1. Die Extrakte aus den Kirchenbüchern sind von den Landgerichten zu legalisiren. — 1808, 22. Dez. Rgblt. 1809. S. 49.

2. Die Oberaufsicht über die richtige Führung der protestantischen Kirchenbücher steht dem Generalkonsistorium zu. — 1809, 8. Sept. S. 1513.

3. Vorschrift über die Legalisation der Kirchenbuchs-Extrakte für das Reichsherolden-Amt. — 1812, 15. July. S. 1362.

Kirchengebet.

1. Anordnung eines allgemeinen Kirchengebetes während den Kriegszeiten. — 1805, 14. Okt. St. XLIII.

2. Bestimmungen über das Kirchengebet für Sr. Majestät den König und die königl. Familie. — 1806, 27. Febr. S. 109.

3. Einrichtung des Kirchengebetes für den König am Charfreytage und Samstage. — 1806, 20. März S. 122.

4. Bestimmung, in wie ferne für Gutsherrn das Kirchengebet verrichtet werden darf. — 1806, 31. Dez. Rgbl. 1807. S. 205.

5. Nach dem Kirchengebete für den Landesregenten darf solches auch für die Standesherren entrichtet werden, wobey aber die Ausdrücke in Bezug auf die ehemalige Regenteneigenschaft auszulassen sind. — 1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 226. §. 24.
1807, 19. März. S. 468. §. 6.
1808, 28. July. S. 1843. §. 48.

6. Der Regent kann in den Kirchen seines Staates öffentliche Gebete anordnen. — 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 191. §. 4.
1809, 24. März. S. 909. § 62.
1818, 26. May. Gsetzbl. 1818. S. 164. §. 55 u. S. 191. §. 4.

7. Wirkungskreis des General-Konsistoriums und des Ministeriums des Innern bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete bey den Protestanten. — 1809, 8. Sept. S. 1509. §. 59.
1818, 26. May. Gsetzbl 1818. S. 445. §. 19.

1817, 5. Juny. Gesetzbl. 1818. S. 430. Art. XII. 8. Wirkungskreis der Bischöfe in Beziehung öffentlicher Gebete bey den Katholiken.

Kirchen = und Klerikal = Steuer

1808, 26. Sept. S. 2315. oder subsidium charitativum ist aufgehoben.

Kirchentrachten.

1805, 21. März. St. XIII. Die Gemeinden haben dieselben an Pfarrer und Schullehrer fortzureichen; Vorschriften bey entstehenden Streitigkeiten.

Kirchenversammlungen.

1809, 24. März S. 909. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 164. Deren Veranlassung steht dem Regenten zu, ohne jedoch selbst in Gegenständen der Religionslehre sich einzumischen.

Kirchhöfe.

1802, 6. Okt. St. XLI. 1. Die Aufsicht und Sorge für dieselben wird der General-Landes-Direktion zugewiesen.

1805, 11. Febr. St. VII. 2. Vorschriften wegen Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten und Märkten — Auswahl der hiezu schicklichen Orte.

1806, 21. Dez. Rbl. 1807. S. 81. §. 6. 3. Der Kirchhof in München bleibt gemeinschaftlich für die Katholiken und Protestanten.

1809, 24. März. S. 919. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 159. §. 38. 100u. 103. 4. Vorschriften über Einweihung der Kirchhöfe, gemeinschaftlicher Gebrauch von verschiedenen Religionstheilen.

Kirchweihen — Kirchweihfeste.

1801, 4. Dez. St. LI. Nr. 6. 1. Alle Kirchweihen und Patrozinien sollen nur an Sonn- und gebotenen Festtagen gehalten werden.

1804, 3. Jul. St. XXVII. 2. Das Schießen an Kirchweihen ist unter Strafe verboten.

1806, 23. Okt. S. 402. Neuburg. 1807, 25. Febr. S. 444. 3. Vorschriften über die Feyer der Kirchweihfeste und Patrozinien am dritten Sonntage im Oktober.

1807, 31. Okt. S. 1694. Neuburg. 1807, 23. Sept. S. 1559. 4. Vorschrift, in welchen Filial- (Expositur-) Kirchen das Kirchweihfest vorschriftmäßig gefeyert werden darf. M. s. u. Hauskapellen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben. 1804, 23. May. S. 383. 5. Das Kirchweihfest ist bey allen Konfessionen am dritten Sonntage im Oktober zu halten.

Bamberg. 1806, 27. Sept. 386. 6. Verbot des Ausrufens des Kirchweihschutzes und Friedgebotes am ersten Tage der Kirchweihe im Fürstenthume Bamberg.

Klagen

können schriftlich oder mündlich angebracht werden; Verfahren hierüber. — 1819, 22. July. Gsgblt. S. 61.

Klagschriften.

Die Klagschriften müssen in Duplo eingereicht und denselben das Präsentatum beygesetzt werden. — 1806, 7. July. S. 274.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Vorschriften über Abfassung der Klagschriften, den Gebrauch des Stempelpapiers hiebey, und Benennung des Mandatars in selben. — Neuburg. 1806, 16. Juny. S. 222.

Kleiderfälle.

Diese Abgaben werden aufgehoben. — 1808, 25. Nov. S. 2823.

Klein = oder Küchendienst

eignet sich nicht zur Nachlaß = Begutachtung. — 1802, 18 Juny. S. XXVI. lit. g.

Klinikum.

Errichtung eines solchen zu Landshut. — 1806, 31. Dez. Rgblt. 1807. S. 182.

Klöster — Klöster = Individuen — Klostersachen.

1. Die an Klöster oder Stände versetzten Unterthanen können sich einlösen. — 1800, 28. Febr. St. XIII.
2. Anordnung einer besondern Kommission für die Kloster-Angelegenheiten. — 1802, 6. Febr. St. VI.
3. Verbot des Bezugs der Fundationen, Meritorien und Gratialien; Zuwendung derselben an den Schulfond. Weitere Bestimmung in dieser Beziehung. — 1802, 3. März. St. X. 18. Okt. S. XLII. 1803, 24. Jän. St. V. 11. Febr. St. VII. 22. Okt. St. XLIII.
4. Die an Klöster fälligen Meßstipendien sollen an die Spezial = Kommission eingesendet werden. — 1802, 21. Apr. St. XVII.
5. Das Klostervermögen ist ohne höchste Erlaubniß nicht zu veräußern. — 1802, 30. Apr. St. XVIII.
6. Verbot für die Layenbrüder, welche in Abteyen als Pfründner vertheilt sind, ihren Bestimmungsort ohne besondere Pässe zu verlassen. — 1802, 14. Juny. Stück. XXIV.
7. Bestimmung der landesfürstlichen Rechte über die Klöster, und Uebertragung der Aufsicht darüber an die General-Landes-Direktion. — 1802, 6. Okt. St. LI.
8. Provisorische Maaßregeln in Rücksicht der in den obern Landen fundirten und noch nicht in Beschlag genommenen Klöster und Stifter. — 1802, 3. Nov. St. XLV.
9. Vorschriften wegen Vorlage der auf Klosterkapitalien bezüglichen Urkunden an die Lokalkommission. — 1802, 20. Nov. Stück. XLVII.
10. Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Stifter und Klöster in Franken. — Franken. 1802, 18. Dez. Rgbl. 1803. S. 7.

1803, 18. März St. XII.	11. Für ständische Klosterſachen wird bey der General-Landes-Direktion ein eigenes Separat gebildet.
1803, 7. April. St. XV.	12. Die Intereſſen der Kloſterkapitalien ſollen an die Kloſter-Centralkaſſe gezahlt werden.
1803, 14. April. St. XVI.	13. Vorſchriften wegen Veräußerung der Kloſter-Mobiliarſchaft.
1803, 22. Jun. St. XXVI.	14. Vorſchriften wegen Verſtiftung der Kloſter-Zehenten.
1803, 18. Aug. Stück. St. XXXIV.	15. Beſtimmungen über die Kaufſchillinge aus den Kloſterrealitäten.
1803, 11. Sept. Stück XXIV.	16. Vorſchriften über die Inkammerirung der Beſitzungen und Renten der Klöſter und Kollegiatſtifte an die Landgerichte.
1803, 30. Sept. St. XL.	17. Die Kloſtergüter dürfen nur auf Eigenthum veräußert und nie auf Gerechtigkeiten verliehen werden.
1803, 16. Dez. St. LI. 1804, 28. März. St. XIV. 1805, 17. Aug. Stück. XXXIII.	18. Vorſchriften zur Behandlung der Aktiv- und Paſſiv-Lehen der aufgehobenen Klöſter, Stifter und Probſteyen. M. ſ. u. Lehen.
1803, 19. Dez. St. LI. 1804, 19. März. St. XII.	19. Auflöſung der Kloſterkommiſſion.
1804, 7. März. St. XI. 1804, 17. April. S. XVII. 1804, 21. Nov. St. XLV.	20. Inkammerirung der Renten, Realitäten, und Unterthanen der aufgelöſten Klöſter zu den treffenden Provinzen und Rentämtern.
1804, 13. März. St. XII.	21. Von ſämmtlichen Individuen der aufgelöſten Klöſter iſt der Aufenthalt, deren Veränderung und die Sterbfälle anzuzeigen.
1804, 17. Apr. St. XVII.	22. Vorſchriften zur Füreinanderbringung der Kloſterrenten.
1804, 15. May. S. XXI.	23. Laudemial-Verhandlungen bey den Grundholden der Klöſter mit dem Verbote der Umwandlung in Erbrecht und der Einführung der Mayerſchaftsfriſten.
1804, 11. May. St. XXI.	24. Vorſchriften über die Anweiſung der Penſionen der in den verſchiedenen Provinzen ſich aufhaltenden Kloſtergeiſtlichen und Mönche.
1804, 19. May. Stück. XXII.	25. Die Kloſterzehenten ſollen in der Regel nicht mehr auf Erb- Leib- oder Freyſtifts-Gerechtigkeit verliehen, ſondern wie andere Zehenten behandelt werden.
1804, 12. Juny. Stück. XXIV.	26. Penſions-Regulativ für die Individuen der aufgelöſten Klöſter, als: Prälaten, Aebtiſſinnen, Konventualen, Chorfrauen und Laienbrüder.
1804, 7. Septbr. Stück. XVXXVIII.	27. Errichtung der Reverſe bey Grundgerechtigkeitsbriefen der ehemaligen Kloſter-Unterthanen.
1804, 10. Nov. S. XLVI.	28. Die brauchbaren Bücher der Klöſter ſollen eingeſendet werden.
1804, 18. Dez. Stück LI.	29. Monatliche Einſendung der Extrakten über die Baarſchaften der inkammerirten Klöſter.
1805, 12. Jän. St. III.	30. Vorſchriften über den Inhalt der Kloſter-Penſionsſcheine.
1805, 1. März. St. XI.	31. Beſtimmungen über den Verkauf der Kloſterrealitäten.
1805, 6. März. St. XI.	32. Bezahlung der Zinſe von jenen Kapitalien, welche die ehemaligen Klöſter an Kirchen hafteten, aus dem Aerarial-Gefällen.
1805, 6. März. St. XI.	33. Penſions-Regulativ für das weltliche Dienſtperſonale der ſtändiſchen Klöſter.
1805, 17. Jun. St. XXVI.	34. Grundzinsvertheilung bey theilweiſen Verkäufen der Kloſterrealitäten.
1805, 16. Jul. St. XXIX.	35. Beſtimmung wegen der Widdumsgründe der Kollegiat- und ſtändiſchen Kloſter-Pfarreyen.

36. Zutheilung der Vasallen der säkularisirten Klöster, Stifter und Probsteyen an die Rentämter.	1805, 17. August. Stück XXXIV.
37. Rechnungsformular für die königl. Rentämter bey Stellung der Baarschafts-Extrakte ihrer inkammerirten klösterlichen Gotteshäuser, Kapellen und Bruderschaften.	1806, 28. April. S. 161.
38. Organisation der Stifts- und Klosterpfarreyen im Passauischen.	1806, 1. Dez. S. 467.
39. Organisation der Stifts- und Klosterpfarreyen im Bisthume Augsburg.	1806, 4. Dez. Rggblt. 1807. S. 39.
40. Beschränkung des Eintrittes in fremde Klöster.	1807, 4. April. S. 608.
41. Organisation der Stifts- und Klosterpfarreyen im Bisthume Salzburg.	1807, 14. April. S. 924.
43. Anweisung der Klosterpensionen bey Wohnsitz- und Standesveränderung.	1807, 30. Jun. S. 1137. 1809, 10. Jän. S. 102.
44. Neuerliche Organisirung einer Kommission zur Berichtigung der in Klostersachen noch rückständigen Geschäfte.	1808, 19. Febr. S. 565. 1808, 16. Sept. S. 2259.
45. Die innere Verfassung und Angelegenheiten der noch bestehenden Klöster, Bruderschaften, und geistlichen Korporationen gehören in den Wirkungskreis der Kirchen-Sektion.	1808, 8. Sept. S. 2273.
46. Organisation der Klosterpfarreyen im Landgerichte Schongau.	1809, 24. März. S. 1556.
47. Kloster-Individuen, männlichen und weiblichen Geschlechts, verlieren durch Uebertritt in Ehestand oder zu einer andern Religion ihre Kanonikal-Sustentation oder Kloster-Pension.	1809, 29. März. S. 593.
48. Bestimmung über Herstellung und Dotation einiger Klöster im Königreiche zum Behuf des Unterrichts, Aushilfe in der Seelsorge, oder Krankenpflege. M. s. u. Bibliothek Nr. 2. Grundeigenthums-Ablösung Nro. 1, 2, 3, 4; Bräuhäuser- Nro. 17; Bodenzinse Nro. 1, 3.	1817, 24. Okt. Gsztblt. 1818. S. 418. Art. 7.

Klüber'scher Entwurf.

als Instruktion für Landes- und Feldschieder, oder Feldgeschworne wird empfohlen.	1808, 12. Febr. S. 533.

Koburg.

1. Militär-Kartel mit Sachsen-Koburg-Saalfeld.	1811, 9. Dez. Rggbl. 1812. S. 68.
2. Freyzügigkeits-Vertrag mit demselben. M. s. a. u. Auswanderung Nr. 31.	1812, 27. April. S. 825.

König.

1. Proklamation über die Annahme des Königstitels.	1806, 1. Jan. S. 1.
2. Der König und das gesammte königl. Haus sind von der Entrichtung des Post-Porto befreyt.	1806, 12. Dez. Rggblt. 1807. S. 5.
3. Strafbestimmungen über das Verbrechen des Hochverraths und der Beleidigung der Person des Königs.	1809, 27. July S. 1282.
4. Verfassungsmäßige Rechte des Königs als Oberhaupt des Staats, und Eid beym Regierungsantritte.	1818, 26. May. Gsztbl. 1818. S. 104. §. 1. u. S. 137. §. 1.

1825, 23. Okt. S. 763. 5. Regierungs-Antritts-Verkündigungs-Patent Sr. Maj. des Königs Ludwig von Bayern. M. ſ. u. Familiengeſetze u. u. Regentſchaft.

Königin.

1808, 1. May. S. 990. §. 6. u. 9. 1. Witthum der Königin Wittwe, Erziehung der Kinder durch ſie, Ausſchließung von der Reichsverwaltung derſelben. M. ſ. Nr. 2.

1808, 28. Jul. Rggblt. 1810. S. 788. 1816, 18. Jan. S. 761. 1819, 5. Aug. Reggsbl. 1821. S. 8. u. 16. 2. Beſtimmung über deren Witthum gemäß des königl. Familiengeſetzes, und Rechte in Beziehung auf Erziehung der Kinder.

1809, 27. Jul. S. 1283. 3. Strafe der Majeſtäts-Beleidigung an der Königin.

1818, 26. May. Gſtblt. 1818. S. 108. 4. Der Königin Wittwe gebühret die Reichsverweſung, wenn kein zu derſelben geeigneter Agnat vorhanden iſt.

Königliches Haus.

1806. S. 17. 1. Genealogie deſſelben.

1807, 7. Febr. S. 257. 2. Beſtimmung des Wappens und Titels der Prinzen und Prinzeſſinen des Königlichen Hauſes.

1808, 28. July. Rggbl. 1810. S. 777. 1816, 18. Jan. S. 747. 1819, 5. Aug. Rggbl. 1821. S. 5. 3. Familiengeſetz für daſſelbe.

1818, 26. May, Gſtbl. 1818. S. 106. 107. 4. Feſtſetzung der Verhältniſſe der Mitglieder des königl. Hauſes.

Königſeer

1800, 20. März. Stück XVI. Waaren- und Medikamenten-Krämer ſind an der Gränze ſogleich zurückzuweiſen.

Königsegg-Rottenfels,

1805, 27. Dez. Rgblatt 1806. S. 54. Herrſchaft wird erworben.

Körperſchaften

1818, 5. Aug. Gſtblt. 485. §. 7. 1. ſind bey Gemeindewahlen vom Stimmenrechte ausgeſchloſſen.

1823, 13. März. S. 532. §. 20. Nr. 2. 2. Vorſchriften wegen deren Eintragung im Hypothekenbuche, als Beſitzer von Hypothek-Objekten.

Kokarde.

1806, 16. Jan. S. 25. Einführung einer National-Kokarde.

Kollegial-Räthe.

1818, 26. May. Gſtbl. 1818. S. 121. §. 5. u. S. 325. §. 1. Deren Rechte in Bezug auf befreyten Gerichtsſtand — Siegelmäßigkeit — Auszeichnung ihrer Söhne bey der Militär-Konſkription. M. ſ. u. Staatsdiener.

Kollegial=Stifte

werden aufgehoben. M. ſ. u. Klöſter. — 1803, 5. Auguſt. Stück XXXIV.

Kollekten

1. zu frommen Zwecken (ad pias causas) ſind Ausländern verboten. — 1800, 11. July. Stück XXIX.
2. Das Kollektiren iſt den Religioſen verboten. M. ſ. u. Bettel. — 1802, 13. März. St. XI.
3. Den Kaplänen, Meßnern und Schullehrern iſt das Sammeln von Lebensmitteln, ſogenannten Läutgarben, und andern Gegenſtänden verboten; Entſchädigung hiefür. — 1803, 22. Dez. St. LII.
4. Das Einſammeln und Einſenden erlaubter Kollekten haben die Diſtriktsdekane zu beſorgen. — 1809, 8. Sept. S. 1530. §. 7.
5. Beſtimmung über die Bewilligungen zu Kollekten in den Kreiſen durch die Kreis=Kommiſſariate. M. ſ. Nr. 7. — 1815, 6. Aug. S. 693. §. 8.
6. An höhern Feſttagen finden in den Kirchen Sammlungen für Arme ſtatt. — 1816, 17. Nov. S. 803. §. 63.
7. Die Bewilligung von Kollekten innerhalb des Kreiſes, mit Ausnahme der Brand=Kollekten, ſteht den Kreisregierungen zu. — 1817, 27. März, S. 254. §. 29.
   M. ſ. a. u. Barmherzige Brüder. — 1825, 17. Dez. S. 1088. §. 59.

Kolonar=Verträge.

Beſtimmungen hierüber — Ablösbarkeit der aus denſelben entſtandenen Renten und Laſten. — 1818, 26. May, Geſetzbl. 1818. S. 222. §. 4.

Kolonial=Waaren.

1. Verbot der Ausfuhr derſelben, und engliſcher Fabrikate durch die franzöſiſchen Douanen=Linie — Vorſchriften über Zertifikate bey über dieſe Linie zu verſendenden Paqueten. — 1809, 28. Nov. S. 1963.
2. Beſtimmungen über deren Mautbehandlung in Folge der franzöſiſchen Kontinental=Sperre. — 1810, 21. Okt. S. 1093.
3. Der Tranſit von Kolonialwaaren iſt dem Impoſt unterworfen. — 1810, 28. Okt. S. 1115.
4. Tranſit=Behandlung der Kolonialwaaren nach Frankreich. — 1811, 28. Febr. S. 311.
5. Aufhebung des Impoſtes von demſelben, und des Verbotes der Einführung engliſcher Waaren — Tarif für ſelbe. M. ſ. u. Maut. — 1813, 23. Okt. S. 1319. u. 1352.

Koloniſten

1. Unterſtützung der Koloniſten auf dem Donaumooſe und in der Grünau. — 1802, 6. Febr. St. VI. 1802, 6. März. St. X.
2. Beſtimmungen wegen der Koloniſten an der Dachauer=Landſtraße. — 1802, 30. Sept. Stück XLIII.
   M. ſ. a. u. Anſiedlung. — 1802, 29. Dez. Regblt. 1803. St. II.

Kommendegelder

1811, 1. Feb. S. 237. Nr. 3. — der Geistlichen haben bis zur Einführung eines Taxregulatives über Verleihung geistlicher Pfründen fortzubestehen.

Kommissarien.

1818, 26. May. Gsbl. 1818. S. 129. §. 14. u. 15. — 1. Aufstellung und Funktion der ständischen Kommissarien bey der Schuldentilgungs-Kommission.

1818, 15. Sept. Gsblt. S. 616. — 2. Bestimmung über das Verhältniß der königl. Kommissarien zu den Magistraten. Deren Aufsicht und gemeinschaftlicher Wirkungskreis mit denselben; Gegenstände, welche ihnen zur ausschließenden Beschäftigung zugewiesen sind.

1818, 23. Sept. S. 1079. — 3. Aufstellung derselben in den Städten I. und II. Klasse — die denselben beyzugebenden Offizianten — Besoldung, Regie und Rang derselben.

1818, 12. Okt. S. 1193. 1819, 16. Okt. S. 1046. §. 1. — 4. Ernennung und Funktion der königl. Kommissarien in den Universitäts-Städten.

Kommissionäre.

1822, 1. July. S. 114. §. 21. Nr. 6. u. §. 22. — Vorzugsrecht der Kommissionäre (Spediteurs) in Rücksicht des Frachtlohns und der Speditions-Kosten.

Kommissionen.

1808, 17. July. S. 1679. — 1. Die Abordnung von Kommissionen auf das Land von dem General-Kommissariats-Personale soll möglichst vermieden werden. M. s. Nr. 4.

1809, 9. May. S. 768. — 2. Bey einer und derselben Kommission können die Landrichter und Assessoren nicht zugleich auftreten.

1810, 8. Okt. S. 978. — 3. Tax-Bestimmung bey Kommissionen, Augenscheinen und Tagsatzungen.

1817, 23. Sept. S. 859. — 4. Allgemeine Vorschriften über Anordnung, Vornahme, und insbesondere über Einschränkung der Kommissionen.

1818, 26. May. Gsbl. S. 372. §. 52, 60, 62. 1819, 1. Jan. S. 14. — 5. Einweisungs-Kommission zur Kammer der Abgeordneten — Ernennung derselben.

1819, 27. Sept. S. 923. — 6. Vorschriften über Stellung und Prüfung der Kommissionskosten-Rechnungen. M. s. u. Diäten.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben. 1805, 1. Jan. S. 30. — 7. Vorschriften über das Verfahren bey Lokalkommissionen, und Einsendung der Kommissions Akten.

Kommissions-Güter.

1822, 1. Jnny. Gsblt. 1822. S. 103. Nr. 2. — Separations-Recht an denselben in Konkursfällen.

Kommunikations-Wege

sollen überall hergestellt und in gutem Stande erhalten werden. M. s. u. Straſſen- u. u. Vizinal-Wege.	1802, 25. Juny. Stück XXVII. 1805, 5. März. St. X.

Kommunion,

hiezu sind die Kinder erst im 6ten Jahre ihres Schulbesuches zuzulassen.	1802, 23. Dezbr. Stück LII. §. 13.

Komödianten

1. und ausländische Marionettenspieler sollen im Lande nicht geduldet werden.	1800, 7. Febr. St. XII.
2. Diese Leute sind an der Gränze zurückzuweisen.	1800, 20. März Stück XVI. 1801, 16. Dez. St. LII.
3. Komödianten werden als Landstreicher behandelt, wenn sie sich ohne Erlaubniß im Reiche aufhalten, oder unordentlich betragen.	1816, 28. Nov. S. 863. Nr. 9.

Kompassirung.

1. Taxe für Kompaßschreiben.	1810, 8. Okt. S. 985.
2. Bestimmung über Kompassirung der im Staatsdienste stehenden Personen.	1811, 21. Sept S. 1475.

Kompensation,

als Löschungsgrund einer Hypothek, und Bestimmung, in wie ferne dieselbe gegen dritte Besitzer einer verpfändeten Sache statt findet.	1822, 1. Juny. Gsetzbl. S. 33. §. 26. Nr. 5. u. §. 161.

Kompetenz.

Bestimmung in wie weit der Gemeinschuldner solche aus den Früchten der Lehen und Familienfideikommisse ansprechen kann.	1822, 1. Juny. Gsetzbl. 1822. S. 102. §. 3. Nr. 1.

Kompetenz-Konflikte.

1. Kompetenz-Streitigkeiten zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Stellen entscheidet der geheime Rath (jetzt Staatsrath). M. s. Nr. 5.	1808, 4. Juny S. 1332.
2. Entscheidung der Kompetenzkonflikte der Handelsgerichte in Nürnberg und der Appellations- und Untergerichte.	1809, 18. May. S. 799.
3. Die Beylegung der Konflikte der Aemter und Behörden stehet den Kreisregierungen zu.	1817, 27. März. S. 263. §. 54. 1825, 17. Dez. S. 1084. §. 55. u. 81.
4. Allgemeine Bestimmung über Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zwischen Untergerichten und Appellationsgerichten; zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden; und zwischen Stellen und Behörden des innern Dienstes unter sich und andern Dienstzweigen.	1817, 15. April. S. 341. §. 43. 44. u. 66. 1825, 9. Dezbr. S. 996. §. 55. 56. u. 72.

1817, 13. May S. 429. §. 7. Nr. 8. u. 9. 1825, 18. Nov. S. 870. §. 9. u. 10.

5. Kompetenzkonflikte zwiſchen den Miniſterien, dann den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen gehören zur Berathung des Staatsraths.

Konduiten-Liſte.

1803, 15. Auguſt. Stück XXXVI. Nr. IX.

1. Einführung einer Konduiten-Liſte bey den Landesdirektionen über ſämmtliche Beamte; Vorſchriften über die Haltung derſelben.

1805, 28. März. Stück XIV.

2. Die Konduiten-Liſte der Amtsaktuare ſind am Ende des Rechnungsjahres einzuſenden.

1825, 17. Nov. S. 1049. §. 18. u. 127.

3. Die Konduiten-Liſte der Staatsdiener ſoll nur alle drey Jahre von den Kreisregierungen vorgelegt werden. M. ſ. u. Qualifikation.

Konfiskationen.

1802, 11. Oktbr. Stück XLII.

1. Militär-Konfiskationsſachen ſind taxfrey zu behandeln.

1806, 31. Dez. Rggbl. 1807. S. 212. d. 1818, 26. May. Gſzblt. S. 266. §. 116.

2. Die Gutsherren haben keinen Anſpruch auf Vermögens-Konfiskation; die deßfallſigen Verhandlungen werden von den königl. Gerichtsſtellen vorgenommen.

1808, 1. May. S. 998. Nr. VII. 1818, 26. May. Gſzbl. S. 135. §. 6.

3. Die Vermögens-Konfiskation hat in keinem Falle, den der Deſertion ausgenommen, ſtatt.

1808, 17. July. S. 1659. §. 27. u. §. 45. c.

4. Die Aburtheilung der Polizeykonfiskationen in letzter Inſtanz ſteht den General-Kommiſſariaten zu — Fälle des Rekurſes an den geheimen Rath.

1808, 29. Aug. S. 1937.

5. Edikt über Konfiskation, und Fälle, in denen ſie ſtatt findet, als: in Fällen der Deſertion, der Vergehen gegen das Kantons-Reglement, bey Auswanderungen ohne landesherrliche Bewilligung, in Polizey- und Defraudationsfällen.

1808, 24. Spt. S. 2528. §. 91. 1818, 15. Sept. Gſzblt. 1818. S. 609. §. 98.

6. Die Konfiskation verbotener Gegenſtände kann die Polizeydirektion verfügen.

1810, 8. Aug. S. 643.

7. Berufungen in Polizey-Konfiskations-Strafen eignen ſich zum geheimen Rath.

1817, 27. März. S. 257. §. 36. 1825, 17. Dez. S. 1094. §. 67.

8. Die Kreisregierungen entſcheiden in zweyter Inſtanz bey zuläſſiger Appellation die Polizey-Konfiskationsfälle.

1817, 15. April. S. 360. §. 97. 1825, 9. Dez. S. 1013. §. 109.

9. Die Militärkonfiskations-Gegenſtände unter Beobachtung der Verfaſſungs-Urkunde reſſortiren zum Miniſterium der Armee.

1822, 6. Nov. S. 1321. §. 7.

10. Die Konfiskations-Gegenſtände, ſo weit ſie die Einziehung und Vereinnahmung des heimgefallenen Vermögens und der Einſtandsgelder der Deſerteurs betreffen, kompetiren zur Militär-Fonds-Adminiſtration.

Konfirmation.

1. Die Veredlung der Konfirmationsfeyer liegt den Generalkonsistorien ob.	1809, 8. Sept. S. 1509. §. 56.
2. Das gesetzliche Alter zur Konfirmation der protestantischen Jugend ist das 14te Jahr; Dispensation hievon.	1811, 13. Aug. S. 1002.

Konfrontation.

Jede Konfrontation kann die inquirirende Behörde ohne Anfrage verfügen.	1809, 21. Nov. S. 1874.

Kongregationen.

Bestimmung über die Verwaltung des Vermögens bestättigter Kongregationen.	1817, 6. März. S. 157. §. VI.

Kongrua.

1. Bey unzureichender Kongrua sind die Kriegsperäquations-Umlagen der Geistlichen auf die Gemeindeglieder zu repartiren.	1810, 19. Jun. S. 586. Nr. 2.
2. Vorschriften über die Berechnung derselben bey Pfarreyen und Benefizien, und Bestimmung, in wie ferne bey unzureichender Kongrua die Steuerschuldigkeit von den königl. Renten vorgeschossen werden.	1811, 2. Jan. S. 66.
3. Erläuterung über deren Berechnung, insbesondere, welche Bezüge in Anschlag gebracht werden. M. s. u. Besteuerung.	1812, 3. Jun. S. 1355.

Konkordat

1. über die innern katholischen Kirchenangelegenheiten mit dem Königreiche Bayern — Rechte und Prärogative der katholischen Kirche — Diözes-Eintheilung — Metropolitankirche — Einkünfte und Unterhalt der Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste, Dechanten, Kanoniker und Vikare — Kompetenz und Wirkungskreis der Erzbischöfe und Bischöfe — deren Verpflichtung.	1818, 5. Juny, Gesetzbl. 1818. S. 402.
2. Anordnung über den Vollzug des Konkordats.	1821, 15. Sept. S. 804.

Konkurrenzen.

1. Verbot der in einzelnen Landgerichten bestehenden eigenmächtigen Natural- und Geldkonkurrenzen.	1800, 18. Oktbr. Stück XLIII. 1808, 18. Okt. S. 2554. 1810, 16. Aug. S. 678. 1815, 12. May. S. 402. Art. 26.
2. Bey Verrechnung derselben wird ein Prozent von der Brutto-Einnahme gestattet.	1810, 8. Okt. S. 978.
3. Aufhebung der Natural-Konkurrenzen zum Straßenbau, und Surrogirung einer Umlage hiefür. M. s. u. Gemeinde-Umlagen.	1818, 6. April. Gsblt. S. 42.

Konkurs.

1807, 7. Sept. S. 1465. 1. Gleichstellung in- und ausländischer Gläubiger in den Prioritätsrechten bey Konkursen mit Ausnahme da, wo Retorsion eintritt.

1808, 17. März. S. 683. 2. Dieser Grundsatz findet auch bey den Schweizern statt.

1810, 9. Aug. S. 629. 3. Erläuterung der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren in Konkursprozessen am dritten Ediktstage.

1811, 23. Jan. S. 152. §. 23. 4. Vorrechte der Brandassekuranzanstalt in Konkursen.

1811, 5. July. S. 909. 5. Bestimmung wegen Vertretung des Finanzvermögens in Konkursprozessen bey Untergerichten.

1811, 7. Nov. S. 1676. 6. Die Gantgerichte haben, wenn die Stiftungen interessirt sind, die Stiftungs-Administrationen von der ausgebrochenen Gant in Kenntniß zu setzen. M. s. u. Nr. 15.

1812, 14. Nov. S. 1913. 7. Bestimmungen über die Handlungen der Kronfiskale bey Konkursen.

1814, 22. Febr. S. 353. 8. Erläuterungen über das Quasiseparationsrecht in Konkursen.

1815, 5. März. S. 201. 9. Bestimmungen über Lozirung der während des Konkurses verfallenden Staats-Abgaben.

1817, 6. May. S. 449. 10. Gegen die Unterthanen im Kanton Clarus soll die Retorsion der Verordnungen Nro. 1 und 2. angewendet werden.

1817, 5. Juny. S. 591. 11. Dem deutschen Schulfond und dem Schulbücher-Verlage in München kommt in Konkursen gleicher Vorzug, wie den frommen Stiftungen zu.

1817, 13. Juny. S. 603. 12. Vorzugsrecht der Getreidanlehen in Konkursen.

1818, 13. Jän. S. 83. 13. Die Verordnung findet auch bey muthmaßlichen Aerarial-Rückständen statt, indem hier die Notifikation an die Rentämter zu machen ist.

1818, 17. May. Gsetzbl. S. 75. §. 78. u. 5. Aug. S. 490. §. 16. 14. Personen, die in Konkurs verfallen sind, können nicht zu Gemeindestellen gewählt werden.

1818, 24. Sept. S. 1123. §. 26. 15. Wenn bey Ganten Stiftungen betheiligt sind, so haben die Gerichte von Kuratel wegen die Gemeinden aufmerksam zu machen, und das Erfoderliche zu verfügen.

1819, 22. July Gsetzbl. S. 78. §. 34. u. f. 16. Bestimmungen über das Verfahren in Konkursen.

1821, 23. Sep. S. 874. §. 10. u. folg. 17. Bestimmungen über das Gantgericht und Lokation in Konkursen bayerischer und würtembergischer Unterthanen, und insbesondere über den Partikular-Konkurs und Verfahren.

1822, 1. July. Gsetzbl. S. 101. 18. In Folge des neuen Hypothekengesetzes wurden in Beziehung auf das Verfahren in Konkursen und die Ordnung der Gläubiger allgemeiner Bestimmungen erlassen,

1822, 1 Juny. Gsetzbl. S. 51. §. 66 — 71. u. §. 118. u. §. 160. 19. Bestimmungen über die Rechte der Gläubiger eines Kommunschuldners im Konkurse, und Obliegenheiten des Konkursgerichtes bey Eröffnung des Konkurses zufolge des neuen Hypothekengesetzes.

1822, 1. Juny. Gsetzbltt. S. 137. §. 18. 20. Erläuterung über die Anwendung der Prioritäts-Ordnungen bey Konkursen, je nachdem sie vor oder nach dem Einführungstermine eröffnet wurden.

1822, 1. Juny. Gsetzbltt. S. 105. §. 7. u. f. 21. Begriff vom Partikular-Konkurs — Fälle, wann er statt findet — Weitere Bestimmungen.

und zwar über Haftung, Separationsrecht; Partikular-Konkurs; Ordnung der Gläubiger in 6 Klassen; besondere Bestimmungen von den Zinsen, vom Rechte der Ehefrauen, von den Kosten und den Ausländern im Konkurse.
M. s. a. u. Gant.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

22. Bestimmungen über das Verfahren und die Lokation bey Entstehung von Konkursen. — Franken. 1804, 15. Febr. S. 43.

23. Modifizirte Einführung des bayerischen Gantprozesses in Ansehung der Klassifikation in Schwaben. — Schwaben. 1804, 28. März. S. 244.

24. Vorschriften über das Verfahren in Konkursen in Schwaben und Franken. — Franken 1805, 5. Sept. S. 305.

25. Einführung des bayerischen Gantprozesses im Fürstenthume Eichstädt. — 1806, 8. May. S. 173. §. 3.

26. Bestimmungen über das Vorzugsrecht der Minderjährigen in Konkursen in den ehemals kayserlichen Besitzungen, und Einführung der bayerischen Konkurs-Ordnungen in denselben. — 1806, 22. Jul. S. 281.

27. Bey eintretenden Gantprozessen sind durch die Konkursgerichte den Rent- und Forstämtern zur Liquidirung der ärarialischen Foderungen die Ediktalien mitzutheilen. — Ulm. 1807, 27. Aug. S. 1483. Bamberg. 1807, 3. Sept. S. 1698.

28. Von dem Ausbruche eines Konkurses ist dem Fiskal bey vorkommenden fiskalischen Forderungen Nachricht zu geben. — Innsbruck. 1809, 7. März. S. 525.

Konsense.

1. Alle Konsense unterliegen dem 15 Kreuzerstempel. — 1805, 1. März, St. XII. §. 6. Nr. 4. 1812, 18. Dez. Rgsblt. 1813. S. 74. lit. a.

2. Für den grundherrlichen Konsens zum Verkauf oder Belastung eines Gutes wird die Taxe eines Attestes erhoben. — 1810, 8. Okt. S. 973. §. 12. u. 74.

3. Allgemeine Bestimmungen über die grund- und lehenherrlichen, dann die Konsense der Ehefrauen und der Gläubiger, und über Taxation der Konsense gemäß des neuen Hypothekengesetzes. — 1822, 1. Juny. Gsblt. S. 19. §. 5. 6. 7. 22. 25. 37. 40. 78. 96. 99. 173 u. S. 128. §. 7. 1823, 13. März. S. 545. §. 28. Nr. 13.

Konservatorien.

Deren Unterordnung unter die Kreisregierungen und deren Etats. — 1825, 17. Dez. S. 1144. §. 141.

Konsistorium.

1. Errichtung und Geschäftskreis eines protestantischen Konsistoriums für die in Bayern befindlichen protestantischen Gemeinden. — 1806, 21. Dez. Rgsbl. 1807 S. 81. §. 9.

1806, 31. Dez. Rgsblt. 1807. S. 205. 1807. 19. März. S. 479. §. 2. u. f. 1808, 28. July. S. 1841. §. 41. u. f. 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 206. §. 44. u. f.

2. Allgemeine Bestimmungen über die Errichtung neuer Konsistorien; über den Wirkungskreis der bestehenden und Ausübung der Konsistorialgewalt in guts- und standesherrlichen Gebieten.

1808, 4. März S. 606.

3. Die Korespondenz der Konsistorien soll allzeit mit „Amts- Armen- oder Pastheysache" bezeichnet werden.

1808, 8. Sept. S. 2275. Nr. 6.

4. Organisation eines General-Konsistoriums bey dem Ministerium des Innern für die protestantischen Konfessionen.

1809, 17. März. S. 569.

5. Edikt über Bildung der Mittelstellen für protestantische Kirchenangelegenheiten, insbesondere über das Verhältniß der Generaldekanate zu den bey dem Ministerium des Innern angeordneten Generalkonsistorium.

1809, 8. Sept. S. 1489.

6. Instruktion für das Generalkonsistorium der protestantischen Gesammtgemeinden des Königreichs. I. allgemeine Verhältnisse desselben. §. 1 — 5. II. Wirkungskreis des General-Konsistoriums 1) in Beziehung auf kirchliche Aemter und Diener, Prüfung, Ordination und Karakterisirung der protestantischen Geistlichen §. 6 — 11. Anstellung und Beförderung derselben, §. 11—15., Emeritirung und Pensionirung derselben und ihrer Wittwen, §. 16 — 18., Anstellung der Patronatsgeistlichen §. 19 — 23., Anstellung von Feld- und Garnisons-Predigern §. 23., Besetzung der Dekanatsstellen §. 24 — 26., Bestellung weltlicher und niederer Kirchendiener §. 27 — 29., Aufsicht auf die Geistlichen und andere Kirchendiener §. 29 — 40., Bewilligung von Heurathe- Urlaubs- und Reisegesuchen §. 40 — 43., Mitwirkung bey Besetzung theologischer Lehrstellen §. 44. 2) Wirkungskreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten, Oberaufsicht auf Parochial-Verhältnisse §. 45 — 50., Aufnahme neuer Mitglieder §. 50., Oberaufsicht auf die Lehre und den Kultus §. 51 — 56., auf Disziplin der Gemeinden §. 66 — 72., auf Führung der Kirchenbücher §. 72., Festsetzung der Stollgebühren. §. 73. 3) Wirkungskreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Rechte und Güter, Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen §. 74 — 78., der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener §. 78 — 80., Oberaufsicht über Kirchengüter §. 81 — 86. III. Geschäftsgang bey dem General-Konsistorium §. 87 — 94.

1810, 25. Okt. S. 1139. Nr. 5.

7. Auflösung der protestantischen Konsistorien zu Bayreuth und Regensburg.

1817, 15. Apr. S. 332. 1825, 9. Dez. S. 997. §. 61.

8. Das General-Konsistorium für die Kirchenangelegenheiten der protestantischen und reformirten Gemeinde ist ein ergänzender Theil des Ministeriums des Innern.

1818, 26. May. Gsetzblt. S. 437 — 450. u. 15. Dez. Rgblt. S. 1425.

9. Verfassung des protestantischen Kirchenregiments, und zwar Wirkungskreis des Oberkonsistoriums, und der diesem untergeordneten Konsistorien, Verhältniße derselben zu einander, dann dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden; Verhältniß des Oberkonsistoriums zu dem Ministerium des Innern: Geschäftsgang.

10. Der jedesmalige Präsident des General-Konsistoriums ist Mitglied des Reichsrathes. 1818, 26. May. Gsblt. S. 122.

11. Bildung eines protestantischen Konsistoriums im Rheinkreise und Ernennung der Mitglieder. 1817, 24. Okt. Regbl. 1818. S. 10.

12. Bezirks-Eintheilung der Konsistorien von Ansbach und Bayreuth. 1819, 24. Dez. Regblt. 1820. S. 8.

13. Königliche Bestättigung des fürstlichen Mediat-Konsistoriums zu Kreuz-Werthheim. 1825, 14. Apr. S. 433.

14. Die Ernennung der Mitglieder der Konsistorien ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten. M. s. u. Dekanate — Kirchenangelegenheiten u. u. Protestanten. 1825, 17. Dez. S. 1061. §. 20. lit. g.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

15. Errichtung eines Konsistoriums in der Provinz Schwaben. Schwaben. 1804, 20. März. S. 228.

16. Vorschriften über die Eingaben an die Landesdirektion als protestantisches Konsistorium. Schwaben 1807, 23. Apr. S. 761.

Konsolidation

als Löschungsgrund einer Hypothek. 1822, 1. Juny. Gsblt S. 92. §. 161.

Konstantinopel.

Bekanntmachung des Postenlaufes über Kostanizza dahin. 1812, 7. May. S. 988.

Konstanz.

1. Vorschriften über die Korrespondenz der bischöflichen Behörden mit dem bischöflichen Ordinariate daselbst. 1809, 14. Jän. S. 129.

2. Einverleibung des in Bayern gelegenen Theils der Konstanzer-Diözes in die Augsburger. 1807, 24. Okt. Gsblt. 1818, S. 404.

Kontingent.

Festsetzung des von jedem Mitten des Rheinischen Bundes zu stellenden Kontingents. 1818, 22. July. Regblt. 1807. S. 132. §. 38

Kontrakte.

1. Die Bestättigung und Besiegelung steht den Landgerichten zu. 1802, 24. März. St. XIV.

2. Taxe für die Errichtung der Kontrakte. 1810, 8. Okt. S. 972 — 975.

Kontribution — Kontributionsgelder.

1. Beyträge zur Abführung der Kontribution des französischen Obergenerals. 1800, 30. July. Stück XXXI. u. 6. Aug. St. XL.

1802, 6. Febr. St. VI. Franken. 1803, 5. Okt. S. 252.
2. Normen über die Rückvergütung freywilliger Kontributionsbeiträge.
3. Preußische Kontributionsausstände auf Häusern und Grundstücken in Bamberg werden bey Veränderungsfällen vom Kaufschillinge bezahlt.

1819, 22 Jul. Gsbl. S. 36. III. S. 251. X.
4. Disponible Kontributionsgelder sollen an die Schuldentilgungskasse zur nutzbaren Verwendung überwiesen werden.

5. Feindliche Kontributionen sind allgemeine Landeslasten.

Konzessionsgelder

1809, 22. July. Gsblitt. S. 264. Nr. 9.
1. und Schutzgelder sind den Mediatisirten und Gutsherrn in den Fällen überlassen, wo ihnen die Konzessionsertheilung zusteht.

1806, 31. Dezbr. Rgblt. 1807. S. 211. 1807, 19. März S. 483. Nr. 7.

1811, 11. Febr. S. 276.
2. Die Konzessions- und Schutzgelder für das Recht, Branntwein zu brennen, bestehen fort.

Koncipisten.

1817, 28. May. S. 594.
Verhältnisse derselben bey den Kreisregierungen.

Kopfaccise und Kopfsteuer

1808, 25. Okt. S. 2821.
sind aufgehoben.

Kopulation

1805, 1. März. St. XII. 1812, 18. Dez. Rgblitt. 1813. S. 74. b.
1. Kopulationsscheine unterliegen dem 15 Kreuzerstempel.

1806, 21. July. S. 275.
2. Allgemeine Vorschrift über Kopulationen für die Pfarrer, Verbot der Verehlichung außer Landes und Strafbestimmung hiefür.

1808, 12. Jul. S. 1510.
3. Im Auslande sich kopuliren zu lassen, ist den Unterthanen streng verboten.

M. s. u. Eheeinsegnung — Heurathen.

Korbmacher.

1801, 30. Dez. Rggsbl. 1802. St. II.
Denselben wird die Abschwendung des jungen Eichenholzes untersagt.

Kordon — Kordonisten.

1801, 9. Dez. St. LII.
1. Vorschriften über Verpflegung der Kordonsmannschaft bey Transporten von Arrestanten.

1801, 23. Dez. Rgblt. 1802. St. I. 1802, 8. März. St. XI.
2. Vorspannsanordnung für die auf Kordon verlegten Offiziere, wegen Reisen zum Regimentsstabe, und bey Kordons-Visitationen.

1802, 11. Jan. St. III.
3. Vorschriften über Vorspann für den Militärkordon.

1802, 6. Febr. St. VI.
4. Außer der zum Kordonsdienste bestimmten Mannschaft darf Niemand, vom Feldwebel abwärts, auch die Fourierschützen nicht, die Kordonsverpflegung beziehen.

5. Verhaltsbefehle für die auf Kordon befindliche Mannschaft wegen Hausvisitationen und Einmischung in Civilsachen.	1802, 6 Febr. St. VI.
6. Die Verpflegung des Kordons soll durch Konkurrenzen erholt werden, desfallsige Verrechnung.	1802, 19. Febr. St. IX.
7. Zulage für die auf Kordon stehenden Offiziere.	1802, 15. März. St. XII. 1803, 15. Apr. St. XVI.
8. Erneuerung der Kordonsanstalt zur öffentlichen Sicherheit.	1802, 24. März. Stück XV. §. 17.
9. Die Kordonsmannschaft kann von den Landgerichten niemals eigenmächtig zu Exekutionen verwendet werden.	1802, 24. May. Stück XXII.
10. Sicherheits-Maaßregeln bey Einberufung der Kordonsmannschaft.	1802, 9. July. Stück. XXIX.
11. Auf jeder Kordons-Station sind sieben zweyschläfrige Bettstellen und Stallungen auf 8 bis 10 Pferde bereit zu halten.	1803, 15. Dez. St. LI.
12. Aufstellung eines allgemeinen Landes-Sicherheitskordons.	1803, 19. Dez. St. LI.
13. Dislokation des Sicherheits-Kordons.	1804, 2. Jan. St. I.
14. Mittheilung einer gedruckten Instruktion für den Sicherheitskordon.	1804, 10. Febr. St. VIII.
15. Vorschriften über Vorspann für den Militärkordon.	1804, 13. July. Stück XXIX.
16. Hinweisung auf das Kordonsreglement vom 1. Dez. 1803 in Beziehung auf Vorspann für den Kordon.	1805, 27. Febr. St. XI.
17. An die Stelle des militärischen Sicherheitskordons tritt eine Polizeywache; Normen für diese.	1805, 11. Nov. S. XLVI.
18. Montirungsvorschrift für die neu errichtete Kordonsmannschaft.	1805, 2. Dez. St. XLIX.
19. Abstellung einiger, bey der Kordonsanstalt eingeschlichener Mißbräuche und Gebrechen.	1807, 24. Okt. S. 1673. 1808, 26. März. S. 735.
20. Auftrag an die Landgerichte über Anstellung der zum Kordon tauglichen Individuen.	1808, 1. März. S. 629.
21. Vorschriften über die Instradirung der durch Kordonisten zu transportirenden Individuen.	1808, 8. März S. 652.
22. Verbot an die auf Kordon befindliche Mannschaft, bey Patrouillen und Streifen willkührlich Verpflegung oder Boten zu fodern.	1808, 6. May. S. 965.
23. Bestimmungen zur Bezweckung der Einheit des Dienstes und der Ordnung bey dem Polizeykordon; Wirkungskreis der Landgerichte, Generalkommissariate und des Ministeriums hiebey.	1809, 31. Jan. S. 169.
24. Die Kordonisten haben die königlichen Postwägen zu begleiten.	1809, 31. März. S. 619.
25. Abstellung der in Beziehung auf Uniform eingeschlichenen Mißbräuche.	1809, 12. Jun. S. 994.
26. Taxen für Kordonsrechnungen.	1810, 8. Okt. S. 978.
27. Einführung der Kordonsanstalt in den neuen Landgerichten des Unterdonau- und Salzachkreises.	1811, 9. Aug. S. 963 u. 1017.
28. Bey Einführung des allgemeinen Steuerprovisoriums wird die Verpflegung des Kordons von der Staatskasse übernommen, und es zessiren alle desfallsigen Konkurrenzen.	1811, 22. Nov. S. 1747.

1812, 4. April. S. 745.
1812, 18. May. S. 940.
29 Beleidigungen der Polizey- und Kordonswachen werden so angesehen, wie jene gegen eine Patrouille der Linientruppen.

1812, 11. Okt. S. 1737.
30. Auflösung des Polizeykordons bey Einführung der Gensdarmerie.
M. s. u. Gensdarmerie.

Kornbodenzins.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 223.
Kornbodenzinse werden als ablösbar erklärt. M. s. u. Bodenzins.

Kornutengeld,

1804, 10. Okt. S. XLII.
Dieses wird unter den Buchdruckergesellen als Mißbrauch aufgehoben.

Korrektionshäuser.

1808, 24. Sept. S. 2520. §. 52.
1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 536. §. 34.
1. In jeder Stadt soll eine Korrektionsanstalt bestehen, wo sich die Sträflinge ihre Nahrung selbst verdienen müssen; deren Verwaltung in München.

1809, 27. Sept. S. 1728.
2. Der Zustand der Korrektionshäuser ist in den Jahresberichten der Generalkommissariate anzuzeigen.

1816, 28. Nov. S. 886.
3. Bestimmungen über Errichtung der Korrektionshäuser und Aufnahme in dieselbe.
M. s. u. Zwangsarbeitshäuser.

Korrektionsrecht

1809, 24. März. S. 905. §. 44.
1818, 26. May. Gsetzbl. S. 159. §. 40.
das rein geistliche übt die Kirchengewalt nach geeigneten Stufen aus.

Korrespondenz und Korrespondenz = Form.

1801, 9 Okt. St. XLII.
1. Vorschrift über die Form der Korrespondenz und Kommunikation zwischen Civil- und Militärbehörden.

1802, 15. Febr. St. VIII.
2. Kourtoisie der Justiz- und Administrativstellen und der Militärbehörden und Beamte an subalterne Offiziere und Militärbehörden.

1802, 6. Okt. St. XLI.
3. Korrespondenzform des General-Schuldirektoriums.

1805, 16. Apr. St. XVIII.
4. Korrespondenzform der Landesdirektion, der Landgerichte und Rentämter mit dem Oberschulkommissariate.

1808, 4. März S. 606.
5. Die Korrespondenz der Konsistorien und der Diözesan-Geistlichkeit soll mit dem Amtssiegel geschlossen, und mit „Dienstsachen" außen bezeichnet seyn.

1808, 17. July. S. 1674.
1808, 8. Aug. S. 1890. 41.
6. Korrespondenzform der Generalkreiskommissariate mit koordinirten Stellen.

1808, 28. Nov. S. 2758.
7. Korrespondenzform mit den Generalkreiskommissariaten und Appellationsgerichten.

8. Korrespondenzform der Kreisbehörden mit den Beamten der zentralisirten Stellen.	1809, 31. Jän. S. 264.
9. Vorschriften über die Korrespondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichts-Behörden.	1809, 17. Juny. S. 1033.
10. Ausdehnung der Verordnung Nr. 9. auf die General-Zoll- und Mautdirektion.	1810, 13. Jän. S. 49.
11. Korrespondenzform der General-Forstadministration mit den Gerichtsbehörden.	1811, 6. Juny. S. 772.
12. Korrespondenzform der Unterbehörden mit den koordinirten Stellen.	1812, 24. Febr. S. 377.
13. Korrespondenzform der Kreisregierungen in Bezug auf Vorgesetzte, koordinirte und untergeordnete Stellen und Behörden.	1817, 27. März. S. 289. 1825, 17. Dez. S. 1141.
14. Genaue Bezeichnung des Betreffes, des Datums und der Expeditionsnummer in der Korrespondenz der Unterbehörden.	1825, 19. July. S. 574.

M. s. a. u. Ausfertigung u. Zünfte.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

15. Vorschriften über die Korrespondenz der Aemter mit Hofmärkten und Magistraten.	Amberg. 1804, 9. Aug. S. 667.

Kouriere.

1. Deren Beförderung auf den Poststationen — Bestimmung über Pferdezahl, Postgeld, Trankgeld und Gepäcke.	1809, 28. Aug. S. 1396.
2. Bestimmung über Befreyung derselben von Maut und Aufschlag.	1811, 23. Sept. S. 1359. 1819, 22. July. Gsbltt. S. 222.

Krämer — Krämereyen.

1. Verbot der Verpachtungen der Krämereyen.	1805, 17. April. S. XVII. §. 2.
2. Der Generalkommissär der Kreisregierung hat die Aufsicht auf die Landkrämer und ihre Matrikel, so wie auf die herumziehenden Krämer und Mäckler.	1808, 17. Jul. S. 1666. §. 37. 1817, 27. März. S. 256. §. 34. 1825, 19. Dez. S. 1092. §. 65.
3. Besondere Aufsicht der Polizeybehörden auf Krämer und deßfallsige Einschreitungen.	1808, 24. Sept. 2524. §. 75.
4. Vorschriften über Ertheilung der Konzessionen an Landkrämer durch die General-Kommissariate. M. s. u. Gewerbe — Handelsfirmen — Jahrmärkte.	1811, 8. May. 651. Nr. 6. u. S. 653. Nr. 3.

Kramschulden

oder Buchschulden sind in die 5te Klasse zu loziren.	1822, 1. Juny. Gsbl. S. 118. §. 25. Nr. 1.

Kranken-Anstalten — Kranken-Pflege.

1. Errichtung einer Lehranstalt für die Krankenwärter im Herzog-Spitale.	1802, 18. Jan. St. IV.
2. Die Oberaufsicht über die Krankenanstalten ist dem Ministerium des Innern überwiesen.	1806, 29. Okt. S. 425.

1808, 7. März. S. 645. 3. Bestimmungen über die Krankenpflege in München, und deren analoge Anwendung in den übrigen Hauptstädten.

1816, 17. Nov. S. 792. §. 36. 4. Allgemeine Bestimmung über Errichtung von Krankenhäusern.

1817, 27. März. S. 251. §. 24. u. 15 April. S. 345. §. 52. 1825, 9. Dez. S. 1001 §. 74. u. 17. Dez. S. 1084. §. 54. 5. Die Aufsicht und Leitung über öffentliche Kranken-Anstalten steht den Kreisregierungen, und die oberste Aufsicht dem Ministerium des Innern zu.

1817, 5. Juny. Gsetzblt. 1818. S. 418. Art. VII. 6. Die neu zu errichtenden Klöster in Bayern sollen auch zur Krankenpflege verwendet werden.

1818, 26. May. Gsetzblt. S. 162. §. 49. 7. Bestimmung, in wie ferne die Stiftungen für Kranken-Anstalten aus den Ueberschüssen des Kirchenvermögens ergänzt werden können.

1818, 15. Sept. Gsetzblt. S. 583. §. 28. 8. Die Verwaltung der Krankenanstalten gehört den Magistraten zu.

M. s. u. Barmherzige Brüder. Nr. 3.

Kredit — Kredit-Vereine.

1817, 27. März. S. 254. §. 31. 1825, 17. Dez. S. 1090. §. 69. 1. Die Sorge für Kredit- und Nahrungswesen, worüber jedoch die unmittelbaren Vorkehrungen den Unterbehörden zustehen, ressortirt zu den Regierungen.

1817, 15. April. S. 344. §. 51. 1825, 9. Dez. S. 1004. §. 81. 2. Die Kredit-Anstalten gehören zum Ressort des Ministeriums des Innern.

1822, 1. Juny Gesetzbl. S. 138. §. 19. 3. Die Errichtung von Privat-Kreditvereinen wird gestattet, in so ferne ihre Statuten der Regierung zur Bestättigung vorgelegt werden.

1825, 11. Sept. Gsetzblt. S. 13. u. 72—78. 4. Gesetzliche Bestimmungen über den Kreditverein bayerischer Gutsbesitzer — deren Pfandbriefe, auf jeden Inhaber (au porteur) — Schuldverschreibungen dagegen — — Verfahren bey Emissionen — Pflichten der Hypotheken-Aemter auf Kredit-Vereine — Verfahren in Amortisationsfällen — Löschungsgründe der Hypotheken.

Kreisämter.

1806, 16. Nov. S. 436. §. 34. u. f. 1. Bildung derselben in Vorarlberg.

1806, 21. Nov. S. 449. 2. Bildung derselben in Tyrol.

Kreis-Deputation.

1808, 1. May. S. 994. Bestimmungen über deren Wahl, Geschäftskreis, Zeit und Ort ihres Zusammentritts.

M. s. u. Landrath.

Kreise.

1808, 1. März. S. 987. §. 4. 1808, 21. Jun. S. 1481. 1. Eintheilung des Königreichs in 15 Kreise, mit Angabe des Flächen-Inhalts und der Bevölkerung eines jeden Kreises.

2. Neue Territorial-Eintheilung des Königreichs in 9 Kreise.	1810, 20. Sept. S. 809.
3. Nähere Bestimmung der Gränze zwischen dem Iller- und Oberdonaukreise.	1810, 5. Okt. S. 957.
4. Neuerliche Eintheilung des Königreichs in 8 Kreise.	1817, 2. Febr. S. 52. VI. u. 20. Febr. S. S. 113. 137.
5. Die Bildung, Eintheilung und Formation der Kreise kompetirt zum Ministerium des Innern, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.	1817, 15. April. S. 346. §. 56. 1825, 9. Dez. S. 999. §. 67.
6. Gränzberichtigung zwischen dem Obermain- und Rezatkreise.	1818, 14. Nov. S. 1342.

Kreisgesandte

von den Mediatisirten, deren Sustentation liegt dem Souverain ob.	1807, 19. März. S. 485.

Kreis-Intelligenzblätter.

1. Bestimmungen über Herausgabe derselben, Vereinigung mit den Lokal-Intelligenz-Blättern; deren Zensur und Aufbewahrung.	1814, 7. März S. 674.
2. Die Leitung der Redaktion der Kreis-Intelligenzblätter steht den Kreisregierungen zu.	1817, 27. März. S. 250. §. 21. 1825, 11. Dez. S. 1094. §. 68.

Kreiskassen.

1. Vorschriften über die Formation und den Geschäftsgang bey denselben.	1808, 18. Aug. S. 1740. u. 25. Aug. S. 2049.
2. Dotation der Kreis-Marsch-Konkurrenz-Kasse.	1809, 11. April. S. 675.
3. Vorschriften wegen der Visitationen der Kreiskassen.	1809, 12. Sept. S. 1534.
4. Vorschriften zur Behandlung des Ausstandswesens bey diesen Kassen.	1810, 10. Aug. S. 727. u. 733.
5. Vorschriften zur Rechnungsführung für die Kreiskassen.	1810, 7. Okt. S. 908.
6. Bestimmung über die Superrevision der Jahresrechnungen der Kreiskassen durch das Central-Rechnungs-Kommissariat.	1810, 7. Okt. S. 1018.
7. Allgemeine Bestimmungen über die Kreiskassen, Anweisung von Etatssummen auf sie; ihre Rechnungen und deren Revision; Abstellung der Anzeigen über Ablieferungen an Kreiskassen.	1817, 27. März. S. 265. §. 57. u. f. 1825, 17. Dez. S. 1103. §. 85. 101. 109.
8. Die Kreiskassen sind dem Finanzministerium untergeordnet. M. s. u. Kassen, u. Central-Staatskassen.	1817, 15. April. S. 353. §. 76. 1825, 9. Dez. S. 1008. S. 90.

Kreis-Kirchenräthe.

1. Anordnung von Kreis-Kirchenräthen bey dem General-Kommissariaten zur Aufsicht der protestantischen Kirchen-Angelegenheiten. Rang und Gehalt.	1809, 17. März. S. 571 578. 579. §. 81.
2. Geschäftskreis der Kreis-Kirchenräthe.	1809, 8. Sept. S. 1525.

Kreis-Regierung.

1816, 18. Aug. S. 563. 1. Organisation der Regierung für das Gebieth am linken Rheinufer — Wirkungs-Kreis, Formation und Geschäftsgang.

1817, 27. März. S. 333. 2. Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kreisregierungen. M. s. Nr. 4.

1817, 28. May. S. 593. 3. Dienstes- und Rangverhältnisse der Assessoren und Konzipisten bey denselben.

1825, 17. Dez. S. 1049—1152. 4. Neuerliche Organisation der Kreisregierungen — Formation und Personalstatus der obersten Verwaltungsstellen in den 8 Kreisen §. 1—11.; Wirkungskreis derselben, allgemeine Bestimmungen hierüber §. 11—20; Wirkungskreis der Kammer des Innern im Allgemeinen §. 21—22; insbesondere: staatsrechtliche §. 22—26; militärische §. 26—34; Religions- und Kirchenangelegenheiten §. 34—38; Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten §. 38—51; Medizinalwesen §. 51—57; allgemeine Landespolizey §. 57—69; Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten §. 69—76; Statistik und Dienstübersicht §. 76—79; Dienstordnung und Gerichtspolizey §. 80—85; Bestreitung des Staats-Aufwandes §. 85; Judikatur in Aufschlagssachen. Wirkungskreis der Kammern der Finanzen, Finanzverwaltung in den Kreisen, im Allgemeinen §. 87—89; insbesondere: Verwaltung des Staatseinkommens §. 89—100; Aufsicht über den Staats-Aufwand in den Kreisen §. 100—108; Etatswesen §. 108—112; Rechnungswesen §. 110—112; Direktion der Kassen §. 112—119; Amtsbürgschaften §. 119; fiskalische Prozesse §. 120; Kreis- und Bezirks-Umlagen, Kriegsbeyträge und Landraths-Angelegenheiten §. 121; Geschäftsgang bey den obersten Verwaltungs-Stellen §. 122—148; Transitorische Bestimmungen §. 148—156.

M. s. u. General-Kreiskommissariate.

Kreis-Schulräthe,

1810, 11. April. S. 413. 1. deren Ernennung und Vorschriften für solche.
1810, 2. Nov. S. 1193.

1825, 17. Dez. S. 1051. §. 123. 2. Die Kreisschulräthe sind aufhoben.

Kreisumlagen — Kreislasten.

1818, 6. April. Gsbl. S. 42. 1. Vorschriften wegen Deckung der Kosten zum Strassenbau durch Kreisumlagen.

1819, 22. July. Gsbl. S. 92. §. VIII. u. ff. 265. §. 5. 2. Allgemeine Bestimmungen über den Zweck der Kreis-Umlagen; Kompetenz zu ihrer Anordnung; Art der Leistung; Erhebung und Verrechnung.

1820, 26. Juny. S. 628. 3. Ausschreibung der Kreislasten in Bezug auf die Verordnung Nr. 3.

1825, 9. Dez. S. 1011. §. 97. 4. Dem Finanzministerium steht die Mitwirkung bey Anordnung von Kreis-Umlagen zu.

1825, 17. Dez. S. 1066. §. 27. u. 121. 5. Anordnung und allgemeine Repartition der Kreislasten auf die einzelnen Aemter und Entscheidung deßfallsiger Appellationen in kollegialer Berathung kompetirt zu den Kreisregierungen; die Subrepartition gehört den Unterbehörden zu.

M. s. u. Distrikts- u. Kreis-Umlagen.

Kreis- und Stadtgerichte.

1. Die Kreis- und Stadtgerichte sind die erste Instanz für Adeliche.	1818, 26. May, Gsgbl. S. 217. §. 11.
2. Die Vorstände der Kreis- und Stadtgerichte, und die Kreis- und Stadtgerichts-Räthe bleiben in Quieszenzfällen in dem Bezug ihres Gesammtgehaltes.	1818, 26. May. Gsgblt. S. 345. §. 23.
3. Provisorische Festsetzung des Gerichtssprengels der Kreis- und Stadtgerichte in den einzelnen Kreisen als privilegirte Instanz.	1818, 19. Juny. S. 700.
4. Bestimmungen wegen der Kompetenz der Kreis- und Stadtgerichte in Rücksicht der bereits anhängigen Rechtssachen, und insbesondere in Verlassenschaftsfällen der Pfarrer.	1818, 28. July, Gesetzbl. S. 469. u. 472.
5. Definitive Festsetzung der Gerichtssprengel der Stadtgerichte und Bestimmung, welche Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit von den Gerichten des Wohnortes vorzunehmen sind. M. s. u. Stadtgerichte.	1818, 29. Sept. S. 1132.

Kreis-Versammlung.

1. Verfassungsmäßige Anordnung der allgemeinen Kreisversammlung.	1808, 1. May. S. 994.
2. Verordnung wegen Herstellung der Listen wahlfähiger Staatsbürger zur Bildung derselben. M. s. u. Landrath.	1808, 15. July. S. 1577. 11. Aug. S. 1755. u. 19. Aug. 1813.

Kreuzgänge.

1. Vorschriften, wann und welche Kreuz- und Bittgänge gehalten werden dürfen.	1801, 4. Dez. St. LI. Nr. 6. u. f.
2. Nur am Markustage und an den ersten drey Tagen der Kreuzwoche haben Kreuz- oder Bittgänge statt.	1803, 6. Apr. St. XV. N. 1 — 3.
3. Ueber die Befolgung des Verbots der Kreuzgänge ist alle Monate zu berichten.	1803, 21. July. Stück XXXI.
4. Bekanntmachung wegen Anwendung militärischer Exekution gegen Kreuzgänge.	1803, 30. August. Stück XXXVII.
5. Verbot der Kreuzgänge mit Ausnahme jener am Frohnleichnamsfeste, am Feste des heil. Markus, und der drey Tage in der Kreuzwoche.	1804, 23. Jän. St. V. u. 30. Apr St. XVIII.
6. Beschränkung oder Aufhebung von Kreuzgängen ressortiren als gemischte Gegenstände zur weltlichen Gewalt, zu den Kreisregierungen. M. s. u. Feyertage, abgewürdigte.	1818, 26. May. Gsgblt. S. 171. §. 76. 1825, 17. Dez. S. 1072. §. 34.

Kriegsdienste.

1. Verbot und Konfiskations-Strafe der in fremde Kriegsdienste tretenden Landes-Kinder, und insbesondere Strafe der dießfallsigen Verführer und ausländischer Emissäre.	1800, 7. März. St. XI. 1802, 5. März. St. X.
2. Ausdehnung des Verbotes in Beziehung auf das Uebertreten in fremde Kriegs-Dienste auf die neu erworbenen Gebietstheile.	1806, 12. July. S. 258. 1807, 31. März. S. 607.

1810, 3. Sept. S. 745. 3. Das Verbot des Uebertrittes in fremde Kriegsdienste wird auch auf das ehemalige Fürstenthum Regensburg ausgedehnt.

1816, 27. Nov. S. 901. 4. Wechselseitige Zurückberufung der Eingebornen der abgetretenen Provinzen aus den Kriegsdiensten.

1817, 27. März, S. 245. § . 7.
1825, 17. Dez. S. 1068. §. 31. 5. Die Aufsicht gegen unbefugten Uebertritt in auswärtige Kriegsdienste, und die Instruktion der Gesuche um Bewilligung hiezu gehört den Kreisregierungen zu.

1818, 26. May. Gsbl. S. 119. §. 12, 14. 6. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu Kriegsdiensten; Verbot des Uebertritts in fremde ohne Erlaubniß. M. s. u. Dienste fremde.

Kriegskosten — Kriegslasten — Kriegskosten-Peräquation.

1800, 3. Dez. St. LI. 1. Erhebung eines allgemeinen Kriegskosten-Vorschußes — Normen und Klassifikation hiezu.

1800, 18. Dez. St. LI. 2. Vorschrift, in wie ferne die freywillig geleisteten Beyträge in Abzug gebracht werden dürfen.

1800, 19. Dez. Rggblt. 1801. St. II. 3. Entrichtung von Kriegskosten-Beyträgen aus dem Kirchen- und Bruderschafts-Vermögen in den Städten und Märkten.

1801, 2. Jan. S. II. 4. Vorschriften wegen Einsendung der Kriegskosten-Beyträge.

1800, 31. Dez. Rggblt. 1801. St. II.
1801, 7. Jan. St. II. 5. Regulativ über Beytrag zum Kriegskosten-Vorschuß von Besoldungen, Gnaden-Gehalten und Pensionen.

1801, 9. Jän. St. III. 6. Bestimmung über den Kriegskosten-Vorschuß von den Dienstboten.

1802, 5. August. Stück XXXII. 7. Vergütung der Kriegskosten hat tax- und abzugsfrey zu geschehen.

1805, 25. Nov. Stück. XLIX. 8. Die Unterthanen können die ihnen anrepartirten Naturalien durch Lieferungs-Akkorde abführen; Vorschriften hierüber.

1807, 8. Jan. S. 53, 55. 9. Ausscheidung der Kompetenz über Rechtsstreite wegen Kriegslasten für Administrativ- und Justizstellen.

1808, 15. Sept. S. 2170. 10. Erhebung einer extraordinären Umlage zur Verpflegung der königl. Truppen.

1809, 23. Febr. S. 387. 11. Regulativ der Konkurrenz zu den Kriegslasten durch Einquartirungen, Kriegsfrohnen und Natural-Lieferungen; Peräquation der Kriegskosten; Bestimmung der dießfallsigen Vergütung.

1810, 19. Jun. S. 586. 12. Peräquations-Auflagen sind bey Pfarreyen und Benefizien von unzureichender Kongrua auf die übrigen Gemeindeglieder zu repartiren.

1810, 8. Aug. S. 643. 13. Berufungen über Erkenntnisse in Kriegskonkurrenzsachen eignen sich zum geheimen Rath (nun Staatsrath.)

1810, 16. Aug. S. 678.
1815, 12. May. S. 402. Art. 26. 14. Verbot der eigenmächtigen Ausschreibung und Erhebung der Kriegs- und Kommunal-Umlagen.

1810, 29. Okt. S. 1187. 15. Uebertragung des Rechnungswesens über Kriegs-Peräquation an die General-Kreiskommissariate und Finanzdirektion.

1810, 22. Dez. Rbl. 1811. S. 82. 16. Ausschreibung einer allgemeinen Kriegsumlage.

17. Außerordentliche Kriegs-Umlage auf fünf Jahre zur Herstellung einer Kriegskosten-Peräquation.	1811, 13. April. S. 489.
18. Konkurrenzfuß zu den Kriegs- und Gemeinde-Umlagen.	1811, 21. Jun. S. 905.
19. Summarische Uebersicht der bisherigen Ausgaben der für die Kriegskosten bestandenen Kasse.	1811, 20. Dez. Regbl. 1812. S. 181. 1812, 7. May. S. 884.
20. Kriegsumlagen sind zu den außerordentlichen Umlagen gerechnet, und eignen sich zu den Kreisumlagen.	1812, 6. Febr. S. 327. Art. 9. 1819, 22. July. Gsgblt. S. 93.
21. Errichtung einer Central-Peräquations-Kasse der Kriegskosten.	1815, 19. April. S. 333.
22. Bestimmung wegen Ausfertigung von Kriegskosten-Haftscheinen.	1815, 8. May S. 378.
23. Verantwortlichkeit der Beamten wegen unterlassener Sammlung der Behelfe zur Liquidation der Kriegskosten; Art der Ausgleichung der Kriegslasten.	1815, 12. May. S. 993. §. 18 u. 20. u. f. f.
24. Die allgemeine und besondere Peräquation der Kriegslasten; Ordonanzirungen auf die Zentral-Peräquations-Kasse, und die Kriegs-Konkurrenzkassen gehören zum Wirkungskreis der Kriegskommission; das gesammte Rechnungswesen gehet an den obersten Rechnungshof.	1815, 10. Juny. S. 491.
25. Uebersicht der Resultate der Zentral-Peräquationskasse.	1815, 31. Okt. S. 931. 1816, 30. Nov. S. 942.
26. Vorschriften über die Unterstützung der an Etappenrouten liegenden Unterthanen durch Vorschüsse aus der Peräquationskasse.	1815, 14. Nov. S. 973.
27. Uniformirung des Personals der Zentral-Peräquationskasse.	1816, 19. Febr. S. 85.
28. Fortbestand der zur Deckung der Kriegskosten ausgeschriebenen Umlagen.	1816, 10. April. S. 243.
29. Die Zentral-Peräquations-Kasse hat die emittirten Lotterie-Anlehens-Loose auszutauschen, und eigene Zentral-Peräquationskasse-Obligationen auszufertigen.	1816, 16. Jul. S. 499 u. 19. Dez. S. 945 u. 977.
30. Konkurrenzpflicht der Dominikal-Renten-Besitzer zu den Kriegs-Umlagen.	1816, 1. Dez. S. 904.
31. Fortbestand der Peräquations-Umlagen pro $18\frac{16}{17}$ und $18\frac{17}{18}$.	1817, 12. Jan. S. 20. u. 1818, 23. May. Gsgblt. S. 90.
32. Verfahren bey dem Austausch der Zentralperäquations-Obligationen.	1817, 20. Jän. S. 21.
33. Die Ausgleichung der Kriegslasten und die Entscheidung über Entschädigungsforderungen für Kriegslasten und Kriegsschäden ressortirt zu den Kreisregierungen. M. s. Nr. 35.	1817. 27. März. S. 245. §. 6. 1825, 17. Dez. 1066. §. 28.
34. Gegenstände in Bezug auf Kriegslasten und der Ausgleichung, und wenn auswärtige Staaten betheiliget sind, ressortiren zum Ministerium des Innern gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Aeußern.	1817, 15. April. S. 346. §. 54. 1825, 9. Dez. S. 999. §. 66.
35. Die Kompetenz der Kreisregierungen nach Verordnung Nr. 33. erstrecket sich auch auf die standesherrlichen Gebiete.	1818, 26. May. Gsgblt S. 201. §. 29. Nr. 6.
36. Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Peräquationskassen.	1819, 17. May. S. 193.
37. Gesetzliche Norm über Peräquation der Kriegslasten in Rücksicht der Durchzüge und Kantonirungen fremder Truppen. Bestimmungen der allgemeinen Landes-, Kreis-, Bezirks-, Gemeinde- und Privat-Lasten, Vergütungs-Maaßstab hie-	1819, 22. July. Gesezbl. S. 37. u. 261.

für; Klassifikation der Forderungen; Ausgleichung der Kreise, Distrikte, und Gemeinden.

1819, 22. July. Gsetzbl. S. 246. Nr. I. 38. Die Hauptschuldentilgungs-Anstalt übernimmt die Schulden der bisherigen Zentralperäquationskasse.

1821, 18. July. S. 635. 39. Rechnung der Zentral-Kriegsperäquationskasse.

1825, 11. Septb. Gsetzbl. S. 24. 40. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Ausgleichung der Kriegslasten.

M. s. u. Distrikts-, Gemeinde- und Kreis-Umlagen u. u. Kriegssteuer.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Ansbach. 1807, 14. Dez. Reggblt. 1808. S. 183. 41. Bestimmung, in wie ferne die über die Konkurrenz zu den Militär-Lasten bestehenden Privat-Verträge bey der Repartition in Anwendung gebracht werden können.

Kriegs-Steuer.

1806, 7. Nov. S. 417. 1. Verordnung über die Erhebung und den Maaßstab einer Kriegssteuer als einer direkten Auflage.

1806, 17. Nov. S. 429. u. S. 475. u. 14. Dez. S. 478. 2. Instruktion zur Erhebung der Kriegssteuer.

1809, 1. März S. 553. 3. Neuerliche Verordnung über Erhebung einer außerordentlichen Steuer für die Bedürfnisse der Armee; Verrechnung derselben.

1813 19. Sep. S. 1161. u. S. 1182. 4. Anordnung zur weitern Erhebung und Verrechnung einer Kriegssteuer.

1813, 26. Nov. S. 1457. 1814, 30. März. S. 729. 10. Dez. S. 1790. 5. Ausschreibung einer Kriegssteuer.

M. s. u. Kriegslasten.

Kriegswesen.

1801, 4. Sept. Stück XXXVII. 1. Anordnung eines Kriegsjustiz- und Oekonomierathes bey Aufhebung des Oberkriegskollegiums.

1801, 26. u. 28. Dez. Reggbl. 1802. Stück I. 2. Auflösung der Kriegsdeputation und aller ihr untergeordneten Kommissionen.

1804, 18. März. St. XIII. 3. Errichtung und Wirkungskreis des geheimen Kriegsbureau.

1804, 11. May. St. XX. 4. Geschäfts- und Korrespondenzform des Kriegsökonomierathes.

1804, 24. May. Stück XXII. 5. Rangverhältniß des Kriegsökonomierathes.

1805, 2. Sept. St. XL. 6. Gerichtsstand des Personals des Kriegsökonomierathes in Civil-Rechtssachen.

1805, 10. u. 13. Okt. St. XLII. u. XLIV. 7. Aufruf an die bayerische Nation wegen des Krieges mit Oesterreich.

1805, 17. Okt. St. XLIII. 8. Aufruf an sämmtliche Behörden in Beziehung des Benehmens in Kriegszeiten.

9.	Deßfallsige Uebereinkunft mit den Kriegskommissarien der französischen Armee.	1805, 11. Okt. St. XLIII.
10.	Errichtung einer Spezialkriegs-Kommission und Bestimmung ihres Wirkungskreises.	1807, 1. May. S. 783.
11.	Auflösung der Kriegs- und Domainenkammer in Ansbach.	1808, 17. July S. 1649.
12.	Auflösung des geheimen Kriegsbüreau.	1808, 27. Sept. S. 2292.
13.	Königliche Erklärung über den neuerlichen Krieg mit Oesterreich.	1809, 17. Apr. S. 689. u. 6. July. S. 1089.
14.	Auflösung der Spezialkriegs-Kommission und Uebertragung der dießfallsigen Geschäfte an die General-Kreiskommissariate und Finanzdirektionen.	1810, 29. Okt. S. 1187.
15.	Bestimmung, in wie ferne die Brandassekuranzkasse für während der Kriegszeiten entstandene Feuersbrünste die Gewähr zu übernehmen hat.	1811, 23. Jän. S. 148.
16.	Die zu Augsburg und Nürnberg bestandenen Kriegsfilialkassen sind aufgehoben.	1812, 11. Okt. S. 1708.
17.	Aufruf an das Volk zum Krieg gegen Frankreich.	1813, 28. Okt. S. 1321.
18.	Neuerliche Bestimmung über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kriegskommission.	1815, 10. Juny. S. 489.
19.	Die bisherige Benennung: „Kriegsökonomierath," hört auf, und wird durch die Benennung: „Ober-Administrativkollegium der Armee" surrogirt.	1817, 15. April S. 357.
20.	Die Besorgniß und Behandlung der Kriegsgefangenen ressortirt zum Armee-Ministerium.	1817, 15. April. S. 358. §. 89.
	M. s. u. Armee Nr. 6 u. 19. u. u. Militär.	1825, 9. Dez. S. 1012. §. 101.

Kriminalien.

Im Allgemeinen.

1.	Die Aussage der Urheber und Gehilfen desselben Verbrechens gibt nie vollgiltiges Zeugniß, sondern nur entfernten Verdacht.	1801, 5. Juny. Stück XXV.
2.	Bey Instruktion des Kriminal-Prozesses sind die einkommenden Verbrecher genau zu describiren, und die Monatstage und Jahre der Fakten bestimmt anzugeben.	1802, 16. Jul. St. XXIX. 1803, 26. August Stück XXXVI. u. 8. Oktbr. St. XLII.
3.	Die Landgerichte haben ein Kriminaltagebuch zu führen — Einrichtung und Form desselben.	1805, 26. März St. XIV.
4.	Obliegenheiten der Gemeindevorsteher bey vorkommenden Kriminalfällen und Zuziehung der Sachverständigen bey Obduktionen. M. s. Nr. 16. u. 24.	1806, 4. Dez. S. 486.
5.	Bestimmung wegen der Kriminal-Gerichtsbarkeit bey gutsherrlichen und Mediat-Gerichten. M. s. Nr. 13, 21, 35 u. 37.	1806, 31. Dez. Regblt. 1807. S. 198. 19. März. S. 474.
6.	Bestimmungen über die Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit durch die mit dem Blutbann versehenen Herrschaftsgerichte.	1807, 7. Febr. S. 267.
7.	Allgemeine Bestimmungen über die Anwendung der verschiedenen in Bayern geltenden Strafgesetzgebungen bey verschiedenen Gerichtsständen der Verbrecher, insbesondere bey Dienstboten.	1807, 14. März. S. 521. 1811, 2. Nov. S. 1651.
8.	Erläuterung des Strafgesetzbuches für den Fall, wenn eine Person vom Adel,	1807, 8. May. S. 809.

Landstand ꝛc. in eine Kriminalstrafe verurtheilt wird, welche den Verlust des Standes und der Würde zur gesetzlichen Folge hat. M. s. Nr. 36.

1807, 1. Aug. S. 1302. 9. Zur Beschleunigung der Untersuchungen können in Kriminalfällen die Hofgerichte an jedes Landgericht Befehle erlassen, dieses muß jedoch dem vorgesetzten Hofgerichte davon Nachricht geben. M. s. Nr. 12.

1807, 18. Nov. S. 1817. 10. Erläuterung über das Verfahren bey den ersten abzuhaltenden Kriminalkonstituten.

1807, 30. Nov. S. 1912. 11. Vorschriften für die Untersuchungsbehörden in Beziehung auf Bemerkung der Veranlassung bey jeder wichtigen Frage und über die Berichte bey der Akteneinsendung.

1807, 22. Dez. S. 1938. 12. Erläuterung der Verordnung vom 1. Aug. 1807. Nr. 9. die Requisitionsschreiben der Hofgerichte an nicht untergebene Landgerichte betreffend.

1807, 25. Dez. Rggbl. 1808. S. 113. 13. Die Kriminalgerichtsbarkeit in vermischten Orten der Mediatisirten steht den Landgerichten zu. M. s. Nr. 35.

1808, 1. May. S. 998. §. IV. 1818, 26. May. Gsgblt. S. 134. 14. In Kriminalsachen kann eine anhängige Untersuchung in keinem Falle gehemmt werden. Recht des Königs zur Begnadigung und Strafenmilderung.

1808, 24. July. S. 1788. §. 13. 14, 23, 33, 48, 52, 53. 15. Instanzenverhältniß und Geschäftsgang in Kriminalsachen zufolge der neuen Gerichtsorganisation.

1808, 24. Sept. S. 2442. §. 45 — 48. 1818, 17. May. Gsgbl. 1818. S. 89. §. 110. 16. Obliegenheiten der Gemeinden und insbesondere der Gemeindevorsteher in Kriminalfällen, dann zur Verhütung der Verbrechen und in Beziehung auf die Verbrecher.

1808, 24. Sep. S. 2517. §. 40. 1818, 15. Sept. Gsgblt. S. 581, §. 21. 17. Wirkungskreis der Polizey-Direktion bey begangenen oder bevorstehenden Verbrechen und in Ansehung der Verbrecher.

1808, 30. Nov. S. 2798. 18. Behandlung der vor dem Eintritt der Justizorganisation anhängigen Kriminal-Untersuchungen.

1808, 30. Dez. Rggblt. 1809. S. 53. 19. Bestimmungen über das Instanzenverhältniß in Kriminalsachen.

1808, 31. Dez. Rgblt. 1809. S. 55. 20. Provisorische Vorschriften über die Rechtsmittel in Kriminalsachen, und zwar allgemeine Bestimmungen; wenn die Revision oder Appellation statt hat; von der der Appellation, insbesondere deren Einwendung und Ausführung; von der Insinuation und Einsendung der Akten; von dem Erkenntniße 2ter Instanz, und den Befugnissen des Oberappellationsgerichtes. M. s. Nr. 22.

1809, 18. Feb. S. 369. 21. Kompetenz der Mediat-Untergerichte in peinlichen Fällen. M. s. u. Nr. 35.

1810, 26. Juny. S. 524. 22. Erläuterung der Verordnung vom 31. Dez. 1808. Nr. 20. rücksichtlich der Rechtsmittel in Kriminalsachen.

1810, 7. Aug. S. 673. 23. Bezug der Kriminal-Geldstrafen bey den Untergerichten der Mediatisirten und Verpflegung der Inquisiten durch die Gerichtsherrn.

1811, 16. Juny. S. 787. 24. Vorschrift wegen Zuziehung von Badern bey Berichtigung des Thatbestandes der Tödtung.

25. Die Justizbehörden haben den Polizeybehörden Notiz über verurtheilte Verbrecher zu geben. 1811, 12. Nov. S. 1706.
26. In den über Kriminalgegenstände zu erstattenden Berichten werden die Beylagen und Aktenstücke im Original beygefügt. 1812, 12. April. S. 737.
27. Bestimmungen über das Benehmen der Untersuchungsbehörden bey neuen Untersuchungen der Sträflinge. 1812, 27. Okt. S. 1849.
28. Befugnisse der Untersuchungsgerichte zur Aufhebung oder Einstellung einer wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten Untersuchung. 1814, 11. May. S. 1081.
29. Erläuterung des Kriminalgesetzbuches in Beziehung auf Urtheilsverkündung und auf Schärfung des Urtheils, wenn eine stellvertretende Person die Revision eingewendet hat. 1814, 22. May. S. 1185.
30. Erörterung einiger Artikel des Strafgesetzbuches 1) von der Eröffnung des Beschlußes auf Spezial-Untersuchung; 2) von der Beeidigung des Damnifikaten; 3) vom Verfahren wider abwesende Verbrecher. 1814, 30. Juny. S. 1401.
31. Verfahren hinsichtlich der Verjährung in Strafsachen. 1814, 10. Dez. S. 1809.
32. Bestimmungen über die Vernehmung einer in öffentlichem Dienste stehenden Person über ihre offizielle Anzeige eines begangenen Verbrechens oder Vergehens. 1815, 24. März. S. 241.
33. Die für einige Fälle durch die militärischen Strafgesetze suspendirte Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Kriminalgerichte erhält wiederum ihre Wirksamkeit. 1815, 10. Nov. S. 937.
34. Personen, welche einer Kriminaluntersuchung unterliegen oder unterlagen, ohne ein freysprechendes Erkenntniß erhalten zu haben, können nicht zu Gemeindestellen gewählt werden. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 74. §. 78.
35. Kompetenz der standesherrlichen Gerichte in Beziehung auf Untersuchung, Urtheilsfällung und Appellation bey Kriminalfällen. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 197. §. 19, 20.
36. Mit einer Kriminalstrafe ist der Verlust des Adels und bey einem Staatsdiener die Kassation verbunden. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 218. §. 17. u. S. 337. §. 9.
37. Wirkungskreis der Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. und II. Klasse in Kriminalfällen. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 246. §. 72. u. 73.
38. Belohnung für Aufbringung von Strassenräubern, Mördern und Mordbrennern. 1819, 21. Okt. S. 1062.
39. Uebereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Vollziehung der Straferkenntnisse zwischen Bayern und Würtemberg. 1821, 23. Sept. S. 880. §. 23. u. f.

M. s. u. Advokaten Nro. 24, 25, 54, 56. Appellationen Nro. 16, 17, 18, 19, 26, 29, 30, 34. Aerztliches Gutachten Nr. 2. Beeidigung Nr. 1 u. 2. — Diebstahl. — Geistliche Nr. 35. Inquisiten. — Strafrechtssachen. — Spezialgerichte. — Verbrecher.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

40. Vorschriften wegen Verfassung der Deskriptionen der Verbrecher und Designationen der Effekten der Delinquenten in Kriminalfällen. Straubing. 1808, 22. Febr. S. 623.
41. Den Kriminalakten ist ein Diarium beyzufügen. Amberg. 1809, 21. Aug. S. 1479.
42. Instanzenzug in Kriminalsachen in Bayreuth. 1810, 12. Aug. S. 646.

1810, 26. Aug. S. 706. 43. Instanzenzug in Kriminalsachen im ehemaligen Fürstenthume Regensburg.

Kriminaladjunkten.

1810, 31. Aug. S. 913. 44. Anstellung und Rang der Kriminaladjunkten.

1810, 24. Dezbr. Rgbl. 1811. S. 34. 45. Gehalt, Rang, Dienstverhältnisse und Tagsgelder der Kriminaladjunkten.

Kriminalanzeigen und Tabellen.

1806, 13. Sept. S. 481. 46. Verfassung der Geschäftsanzeigen über alle anhängigen Kriminal-Untersuchungen in tabellarischer Form, Termin zu deren Einbeförderung, Generaltabelle der Justizkollegien, Inhalt derselben, Formular.

1810, 25. Juny. S. 521. 47. Die Kriminalbehörden haben den einschlägigen Kreisregierungen Auszüge aus den Kriminaltabellen mitzutheilen. Inhalt dieser Auszeige.

1817, 4. März. S. 163. 48. Die Kriminalanzeigen sollen sich nur über diejenigen Untersuchungen erstrecken, bey welchen der Angeschuldigte unter der Dauer des Prozesses verhaftet ist; Anzeigen bey wichtigen Kriminalfällen und Benehmen der Obergerichte hiebey.

1818, 13. Okt. S. 1194. 49. Die Strafrechtssachen sollen in den Tabellen bis zur Aufhebung der Untersuchung oder erfolgten Vollzug des Erkenntnißes fortgeführt werden.

M. s. u. Geschäftsanzeigen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Straubing. 1807, 2. Sept. S. 1501. 50. In den Kriminaltabellen ist anzumerken, von wem die Kriminalkosten zu tragen waren.

Innsbruck. 1810, 7. Dez. S. 1370. 51. Erläuternde Vorschriften zur Abfassung der Kriminaltabellen.

Isarkreis. 1811, 21. Juny. S. 805. 52. Einrichtung der Kriminaltabellen in dem Isarkreis.

Kriminalgerichte.

1810, 31. Aug. S. 918. §. 11. u. f. u. 11. Dez. S. 1394. u. f. 53. Formation der Kriminalgerichte zur gesonderten Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit in dem Innkreise und in den Bezirken des Inn- und Hausruckviertels.

1810, 24. Dezbr. Rgblt. 1811. S. 33. 54. Formation der Kriminalgerichte im Inn- und Hausruckviertel.

1811, 20. Febr. S. 293. 55. Organisation der Kriminalgerichte im ehemaligen Fürstenthume Regensburg.

1811, 17. Juny. S. 801. 56. Bestimmung über Kompetenz für Perhorrescenzklagen gegen Mitglieder von Kriminalgerichten.

1811, 30. Juny. S. 835. 57. Bildung der Kriminalgerichtsbezirke in den ehemaligen Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden.

1811, 3. July. S. 837. 58. Bildung der Kriminalgerichtsbezirke im Innkreise.

1813, 30. März. S. 458. 59. Bestimmungen, die Beysitzer bey den Kriminalgerichten in den ehemals österreichischen Gebietstheilen betr.

Kriminalkosten.

60. Bestimmungen über Ersatzleistung der Kosten bey Vertheidigung mittelloser wegen Verbrechen oder Vergehen prozessirter Personen. 1814, 2. Sept. S. 1437.
61. Behandlung und Ersatz der Untersuchungskosten bey Verbrechen und Vergehen. 1817, 16. Dez. S. 1022.
62. Uebereinkunft mit Sachsen Weimar wegen Verminderung der Kriminalkosten. 1823, 2. Sept. S. 1343.
63. Uebereinkunft in Beziehung der strafrechtlichen Kosten mit dem Königreiche Sachsen. 1823, 16. Sept. S. 1367.
64. Uebereinkunft in Beziehung der strafrechtlichen Kosten mit dem Königreiche Würtemberg. 1824, 15. Febr. S. 121.
65. Die Quartalsanzeigen der Kriminalkosten hören auf. 1825, 17. Dez. S. 1117. §. 109.

Kronämter — Kronbeamte.

1. Es bestehen vier Kronämter des Reichs, ein Kron-Oberstihofmeister — ein Kron-Oberstkämmerer — ein Kron-Oberstmarschall — ein Kron-Oberstpostmeister — Ehren und Vorzüge dieser Beamten. 1808, 1. May. S. 991. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 108. §. 13.
2. Die Kronbeamten können den Sitzungen des geheimen Raths beywohnen. 1808, 1. May. S. 991. u. 4. Juny. S. 1329.
3. Verleihung des Kron-Oberstihofmeisteramtes an den Herrn Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, und des Kron-Oberstkämmereramtes an den Herrn Fürsten Fugger-Babenhausen. M. s. u. Erblandpostmeisteramt. 1808, 27. July. S. 1733.
4. Reglement über Verleihung dieser Würden; Bestimmung des Ranges; der Funktionen und des Kostums der Würdenträger. 1808, 28. July. S. 2109.
5. Gerichtsstand der Kronbeamten vor dem Appellationsgerichte. 1808, 14. Dez. S. 2885.
6. Diese obersten Würden werden nur an Eingeborne, oder Naturalisirte entweder auf Lebenszeit oder als Thronlehen für männliche Erben verliehen. Die Kronbeamten sind Mitglieder der I. Kammer der Stände. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 116. §. 4. u. S. 119. §. 1. u. S. 143. §. 7.

Kronenthaler,

bayerische, deren Gepräge und Kurs. 1809, 17. März. S. 538.

Krongüter

kann ein Reichsverweser nicht veräußern. M. s. u. Staatsgut. 1808, 1. May. S. 991. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 110. §. 18.

Kronprinz.

1. Wohnt den Sitzungen des geheimen Raths — Staatsraths — bey. 1808, 1. May. S. 995. u. 4. Juny. S. 1329. 1825, 18. Nov. S. 867. §. 2.
2. Dessen Titel, Wappen, Unterhalt, und sonstige Rechte. 1808, 28. July. Rgbl. 1810. S. 778. 1819, 5. Aug. Rgsblt. 1821. S. 6.

1818, 30. May. S. 451. 3. Accessions-Urkunde Sr. Königl. Hoheit zur Verfassungs-Urkunde des Reichs. M. s. a. u. Familiengesetze.

Küchendienst

1802, 18. Juny. S. XXVI §. 4. lit. g. 1. eignet sich nicht zur Nachlaß-Begutachtung.

1808, 14. Jan. S. 411. 2. Norm zum Geldanschlag der Küchendienste.

1814, 18. Febr. S. 346. 3. Dessen Verhältniß zur Grund- und Dominikal-Steuer behufs des Kapitalanschlags bey Fassionen und Ablösungen.

Kultur — Kulturs-Streite.

1801, 5. Jan. St. XXVI. 1. Zur Beförderung der Kultur wird von neu kultivirten öden Gründen eine 25jährige Zehentfreyheit bewilliget.

1802, 9. August. Stück XXXVII. 2. Einschreitungen gegen Anwälte, welche in Kulturssachen sich an die Justizstellen wenden.

1802, 24. Dez. Regbl. 1803. St. I. 3. Hinweisungen auf die bestehenden Kulturgesetze, insbesondere Verbot der Prozeßeinleitung; Schutzgewährung gegen die Weidenschaft.

1803, 14. Jan. St. IV. 4. Vorschriften wegen verbotswidrigen Kulturbeschränkungen, besonders durch Aufbürdung kostspieliger Verzäunungen und Gestattung der Weiden.

1803, 25. Febr. St. X. 5. Kulturs-Streitigkeiten sind summarissime zu verhandeln — Instanzenzug — Instruktion der Sachen — Augenschein — Vergleichsversuch — Bescheidung — Appellationsfatalien.

1803, 6. April. St. XV. 6. Behandlung der Kulturs-Streitigkeiten in Hinsicht der Weidenschafts- und Grasery-Rechte der Kleingütler.

1803, 18. July. Stück XXX. 7. Erläuterung der Kulturgesetze in Bezug auf Weidenschaftssachen.

1803, 17. Aug. Stück XXXIV. 8. Die Strafgelder in Landeskulturs-Gegenständen sollen den Erziehungsanstalten des einschlägigen Bezirks zufallen.

1803, 5. Okt. St. XLI. 26. Okt. St. XLIV. 9. Kultivirung der an Straßen ausgelichteten Waldungen.

1803, 21. Okt. St. XLIV. 10. Verbot der Abordnung mehrerer Gemeindeglieder in Kulturangelegenheiten.

1803, 8. Dez. Stück L. 11. Empfehlung des von Hazzischen Katechismus über die Gesetze in Betreff der Landeskultur.

1803. 10. Dez. St. L. 1804, 17. Febr. St. VIII. 12. Vorschriften über die Kultur in Rücksicht der Fruchtbäume.

1803, 12. Dez. St. LI. 1805, 13. Febr. Stück XXVII. 13. Kompetenz-Bestimmung in Kulturs-Streitigkeiten.

1804, 17. Febr. St. VIII. 1805, 13. August. Stück XXXVI. 1807, 16. März. S. 575. 14. Bekanntmachung der Fortschritte der Landeskultur in Bayern mit statistischer Tabelle.

1804, 20. July. Stück XXXI. 15. Bestimmung wegen freyer Kultur der Holz- und Forstwiesen.

16. Appellationen und Rekurse in Kulturssachen eignen sich zu den Regierungsstellen, als letzte Instanz, und die Justizstellen haben sich aller Einmischungen zu enthalten.	1804, 25. Okt. S. XLV.
17. Einschärfung und Handhabung der Kulturgesetze; Strenge gegen Frevel, besonders der Weide, und Beschädigungen der Pflanzungen.	1804, 10. Dez. St. LI.
18. Den Eigenthümern von Waldgründen steht frey, dieselben zu kultiviren.	1805, 4. Jun. St. XXV.
19. Vorschriften über Einsendung der Tabellen, und Berichte in Hinsicht der Landeskultur.	1805, 18. Sept. Stück XXXIX.
20. Anwendung der über die Landeskultur bestehenden Verordnungen in den neuerworbenen königlichen Besitzungen in Schwaben.	1806, 27. März. S. 122.
21. Allgemeine Anordnung in Landeskultursachen kompetirt zu den Landesstellen, die Kulturstreitigkeiten zu den gutsherrlichen Gerichten, in so ferne der Gutsherr nicht betheiliget ist. M. s. Nro. 30 und 31.	1807, 19. März. S. 478. §. 10. 1808, 28. Jul. S. 1840. §. 34.
22. Einführung der Kulturverordnungen im Vorarlbergischen.	1807, 2. Juny. S. 1141.
23. Erläuterung über Anwendung der Kulturesverordnungen, insbesondere wegen Aufhebung der Weidedienstbarkeiten auf Aeckern während ihrer Fruktifikation, und auf Wiesen während der Hägezeit, so wie überhaupt zur offenen Zeit gegen Entschädigung — Abänderung der offenen Weidezeit — Bestimmungen in Hinsicht der Weidedienstbarkeiten in Staats- und Privat-Waldungen.	1808, 15. März. S. 677.
24. Wiederholte Aufmunterung der Landgerichte zur Beförderung der Kultur, insbesondere in Hinsicht der Obst- und Bienenzucht, des Anbaues von Fabrik- und Oelgewächsen.	1808, 21. März. S. 685.
25. Aufsicht auf Kultur im Allgemeinen, Handhabung der Kulturgesetze; die Entscheidung in Kulturestreitigkeiten in zweyter Instanz, ressortirt zu den Kreisregierungen.	1808, 17. July. S. 1665. §. 35. 1817, 27. März. S. 255. §. 33. 1825, 17. Dez. S. 1092. §. 64.
26. Obliegenheiten und Anzeige von Seite der Rentämter an die Finanzdirektionen als fiskalische Behörden, wenn bey Kulturangelegenheiten oder Prozessen Staatsrealitäten betheiliget sind.	1809, 10. Juny. S. 996.
27. Alle Kulturverhandlungen in größern Städten innerhalb der den Stadtgerichten angewiesenen Gerichtsbezirke sollen von den in diesen Städten oder zunächst an denselben bestehenden Landgerichten vorgenommen werden.	1810, 30. Jän. S. 209.
28. Die Berufungen in Kulturstreiten eignen sich an den geheimen Rath — Staatsrath.	1810, 8. Aug. S. 643. 1825, 18. Nov. S. 878.
29. Veräußerungen und Veränderungen am Staatsgute zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes sind vom Veräußerungsverbote ausgenommen.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 114. §. 6. Nr. 4.
30. In Standesherrlichen Gebieten gehört die Aufsicht und Vollziehung der Gesetze über Landeskultur zum Wirkungskreis der standesherrlichen Gerichte.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 199. §. 26.
31. Bestimmung, in wie ferne Streitigkeiten über Kulturbeeinträchtigung nicht zu den Patrimonialgerichten, sondern zu den Landgerichten gehören.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 253. §. 89.

Kultus.

1808, 17. Juli. S. 1663. 1817, 27. März. S. 246. §. 10. u. f.
1. Die auf Kultus Bezug habenden Gegenstände sind dem Geschäftskreise der General-Kommissäre überwiesen.

1808, 24. Sept. S. 2522. §. 65.
2. Wirkungskreis der Polizeydirektionen in Städten zur Beförderung des Kultus.

1809, 8. Sept. S. 1507.
3. Die oberste Aufsicht auf den Kultus in der evangelischen Kirche steht dem General-Konsistorium zu.

1818, 17. May. Gsetzbl. S. 70. §. 59.
4. Die Rechnungen über das Kultusvermögen müssen allzeit dem Ortspfarrer zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt werden.

1805, 9. Dez. S. 998. §. 63. 1825, 17. Dez. S. 1036. §. 7.
5. Die oberste Kuratel der für den Kultus vorhandenen Stiftungen ressortirt zum Ministerium des Innern, respekt. dem obersten Kirchenrath.

1825, 17. Dez. S. 1096. §. 71.
6. Die Genehmigung der Fundirungs-Zuflüsse zu den Stiftungen des Kultus steht den Kreisregierungen zu.

M. s. u. Kirchenangelegenheiten und Stiftungen.

Kundschafts-Anzeiger.

1816, 17. Nov. S. 688. Art. 27.
Bey den Armenpflegen ist ein Kundschaftsanzeiger zu eröffnen — Einrichtung und Zweck desselben. M. s. u. Arbeit und Anzeiger.

Kunkel-Lehen.

1807, 11. Febr. S. 340. §. 14. 1807, 2. März S. 433. u. 13. April. S. 669.
Bestimmungen über die Erbfolge der Weiber in dieselben in Tyrol.

Künste — Künstler.

1802, 15. Jan. St. V.
1. Unterstützung der Künste, und insbesondere Besoldung der Künstler.

1807, 14. May. S. 859. lit. d.
2. Künstler sollen, wenn sie Bürger sind, in die Musterrollen des Bürgermilitärs aufgenommen werden.

1818, 13. May. S. 1063. u. S. 1080.
3. Zur Beförderung der Künste, und Aufmunterung der Künstler sollen Kunstausstellungen statt finden, und mit der Akademie der Künste ein eigenes Komité für Kunstanstalten bestehen.

1808, 22. Okt. S. 2582.
4. Verordnung über die Gesuche der Künstler um Unterstützung und Anstellung.

1817, 25. März. S. 247. §. 14. u. 15. April. S. 343. §. 49. 1825, 9. Dez. S. 998. §. 62. u. 17. Dez. S. 1036. §. 7. u. S. 1075. §. 88.
5. Die Beförderung der Künste und Wissenschaften, insbesondere Kunstschulen und öffentliche Anstalten für Bildung in Künsten und Wissenschaften ressortiren zu den Kreisregierungen; und die oberste Aufsicht zum Ministerium des Innern, respekt. dem obersten Schul- und Kirchenrath.

M. s. a. u. Akademie.

Kupfer-Münzen

in Tyrol, werden auf den innerlichen Werth mit Einrechnung des Schlagsatzes reduzirt. — 1806, 20. März. S. 198.

Kupferschmiede.

Deren Privilegien und Freyheiten werden erneuert, und über den Handel mit eisernen Häfen, eisernen und messingenen Küchengeschirren, dann über das Flicken solcher Gegenstände, und über den Kauf des Kupfers geeignete Vorschriften ertheilt. — 1805, 15. July. Stück XXXI.

Kupferstecherkunst

ist eine der vier Hauptschulen der Akademie der Künste, und hat einen eigenen Professor. — 1808, 13. May. S. 1080.

Kupferstichhändler

1. haben ihre Kataloge an die Polizey-Obrigkeit zu übergeben. — Konzession und Handel mit Kupferstichen. — 1803, 13. Jun. St. XXV. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 184. §. 5.

2. Die Aufsicht auf Kupferstichhändler ressortirt zu den Kreisregierungen. — 1825, 17. Dez. S. 1094. §. 68.

Kupferstichsammlungen

des Staates gehören zum unveräußerlichen Staatsgut. — 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 112. §. 2.

Kuppler

und Kupplerinnen sollen von den Polizeybehörden durchaus nicht geduldet werden. — 1812, 13. Nov. S. 1979.

Kurator.

1. Dessen Obliegenheiten wegen Aufnahme der Gebäude seines Pfleglings in die allgemeine Brandassekuranz. — 1811, 23. Jän. S. 137.

2. Dessen Bestellung für die Masse in Konkurs- und Debitfällen. — 1819, 22. July. Gsetzblt. S. 79.

3. Dessen Rechte und Verbindlichkeiten in Bezug auf seinen Pflegling nach dem Hypothekengesetze. — 1822, 1. Juny. Gsetzblt. S. 23. §. 12. Nr. 5. §. 20. 104. u. 159. u. S. 116. §. 23. 1823, 13. März S. 546. §. 28. Nro. 14. §. 46. Nr. 2. u. §. 58.

Kurie.

Für die bischöfliche und erzbischöfliche Kurie soll ein eigenes Gebäude bestimmt werden. — 1817, 5. Juny. Gsetzblt 1818. S. 412. Nr. IV.

Kurkosten,

1822, 1. July. Gsetzbl. S. 110. §. 12. No. 2. deren Vorzug in Konkursfällen.

Kurrentsachen

1816, 10. Sept. 579. 1. bey Gerichten; deren Erledigung und Einführung einer gleichförmigen Geschäftsbehandlung hiebey.

1816, 10. Sept. S. 579. 2. Vorschriften zur Erledigung der Kurrentsachen und Einführung einer gleichförmigen Geschäftsbehandlung hiebey.

L.

Ländvogeld.

Aufhebung des diesfalls beſtandenen Zwanges für diesſeitige Schiffer und Floßmeiſter an der Donau, dem Inn, und Lech; Behandlungsvorſchrift fremder Schiffer; Belaſſung des Beſchaugeldes. — 1808, 25. May. S. 1297.

Längenmaß.

1. Einführung eines gleichen Längenmaßes im ganzen Reiche. — 1809, 28. Febr. S. 473.
2. Reduction der in den verſchiedenen Kreiſen üblich geweſenen Längenmaße. — 1811, 6. Sept. S. 1321.

Läutgarben.

Verbot der Einſammlung von Läutgarben oder Läutpfenninge; Erſatz hiefür durch eine jährliche Geldkonkurrenz der Eingepfarrten. — 1803, 22. Dez. St. LII. §. 3.

Lagerbücher.

1. Vorſchriften über Führung und Verwahrung der Grund und Lagerbücher der Gemeinden. — 1808, 24. Spt. S. 2436. 1818, 17. März. Gſetzbtt. S. 84. §. 100. u. 103. 1818, 24. Sept. S. 1113. §. 1. u. 6.
2. In Städten haben die Polizeydirektionen die Aufbewahrung der Lagerbücher. — 1808, 24. Sept. S. 2516. §. 32.
3. Vorſchriften zur Herſtellung der Lagerbücher und Zehentbeſchreibungen. — 1814, 28. Febr. S. 513.
4. Die Anlegung und Unterhaltung der Lagerbücher in München liegt dem Magiſtrate ob, der Polizeydirektion gebührt die Einſicht. — 1818, 15. Apr. Gſetzbtt. S. 577. §. 9. u. 10.

Landabweſende.

Vorſchriften wegen Verabfolgung des Vermögens derſelben. M. ſ. u. Abweſende. — 1802, 28. Juny. Stück XXVII.

Landärzte.

1. Bedingung zur Ausübung der Wundarzneykunde durch die Landärzte. — 1799, 31. May S. XXV.
2. Errichtung der Schulen für Landärzte; Unterricht; Lehrbücher; Dauer des Studiums; Eigenſchaften der Kandidaten; Unterhaltung derſelben durch die Gemeinden; Beſtimmungen über den Stand, die Vorrechte und Obliegenheiten derſelben; ihr Verhältniß zu den dermaligen Chirurgen; Uebertritt aus den chirurgiſchen Schulen in die Landärztlichen. — 1808, 29. Juny. S. 1701

1808, 8. Sept. 2201. 3. Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjekte, welche auf Gemeindekosten als Landärzte in Unterricht genommen werden wollen, steht dem Gerichtsarzte zu.

1808, 4. Dez. S. 2921. 4. Normen zur Eintheilung der Bezirke für Landärzte.

1809, 9. März. S. 538. 5. Die Eröffnung der landärztlichen Schulen bleibt ausgesetzt.

1809, 28. Okt. S. 1844. 6. Aufnahme der in die Schulen für Landärzte zu Bamberg und München geeigneten Individuen; — Unterstützung der Landärzte; Erhebungsart der Unterstützungs-Beyträge nach dem Steuerfuße.

1809, 9. Dez. S. 1926. 7. Wundärzte, welche bey Eröffnung der landärztlichen Schulen nicht erscheinen, bleiben für immer ausgeschlossen.

1810, 25. Okt. 1132. 8. Die landärztlichen Kandidaten im Main-, Rezat- und Regenkreise müssen die landärztliche Schule zu Bamberg frequentiren.

1810, 31. Okt. S. 1196. 9. Vorschriften über Aufnahme in die landärztlichen Schulen; Verleihung der Stipendien und deßfällige Gesuche.

1811, 2. Jän. S. 756. 10. Erhebung der Beyträge zum Unterhalt der die landärztliche Schule besuchenden Individuen nach dem Steuerfuße.

1811, 14. Sept. S. 1132. 11. Errichtung einer landärztlichen Schule in Salzburg; Zutheilung der Kreise zu dieser und zu jener in München und in Bamberg.

1811, 22. Nov. S. 1747. 12. Die Konkurrenzen zur Unterhaltung der landärztlichen Schulen zessiren gemäß des Steuerprovisoriums.

1812, 12. Okt. S. 1692. 13. Die Aufnahme der Kandidaten steht dem Direktorium und den Professoren zu; Form der Aufnahmsgesuche; Bedingungen zur Aufnahme.

1818, 17. May. Gsbl. S. 53. §. 7. 14. Zur Unterhaltung der Landärzte können mehrere Gemeinden in eine Distriktsgemeinde vereiniget werden.

1819, 22. July. Gsbl. S. 86. Nr. 5. 15. Zum Unterhalte der Landärzte können Gemeindeumlagen erhoben werden.

1823, 25. Jan. S. 107. 16. Die landärztlichen Schulen nehmen den Namen der chirurgischen Schulen an; Bestimmungen wegen den bereits angestellten Landärzten.

1823, 22. Aug. S. 1305. 17. Landärzten ist der Besuch der Universitäten zwar gestattet, sollen aber zu einzelnen Vorlesungen privatim zugelassen werden, und von den Professoren nur Privatzeugnisse erhalten.

M. s. u. Aerzte. Chirurgen. Medizinalwesen und Wundärzte.

Landanlehen.

1806, 1. Febr. S. 78. 1. Verbot der von einigen Rentbeamten unternommenen Inbehaltung des Besoldungsperzentes und der Botenlöhner bey Einsendung der Landanlehensgelder der Grundherren.

1809, 20. July S. 1145. 2. Erhebung eines allgemeinen Landanlehens — Repartition — Erhebung — Verzinsung — und Heimzahlung desselben.

1809, 18. Aug. S. 1377. 3. Nachträgliche Erläuterungen hiezu.

1812, 10. Jan. S. 227. 4. Zinsen und Fristenzahlung dieses Anlehens, und Gleichstellung des im Jahre 1804 negozirten Anlehens mit demselben.

5. Ausfertigung neuer Zinskoupons von den in den Jahren 1809 und 1810 erhobenen Landanlehen. — 1816, 1. Juny. S. 372. 1816, 1. July. S. 419. 1816, 14. Dez. S. 940. 1822, 1. May. S. 537. 1822, 20. Juny S. 647. 1822, 17. Okt. S. 1052.

M. s. u. Anlehen u. Brauhäuser Nro. 15. u. Lotterieanlehen, u. u. Staatsschulden.

Landbauwesen.

1. Errichtung einer Landbau-Inspektion — deren Geschäftsverhältnisse zum General-Kreis-Kommissariate — zu der Provinzial-Hauptkasse, und zu den Rentämtern — Rechnungswesen, Personalstand. — 1805, 4. Febr. St. VII.

2. Vorschriften über das Landbauwesen, und die Dienstesverhältnisse der Landbau-Inspektoren bey den Kreis-Finanzdirektionen. — 1808, 8. Aug. S. 1871, 1881, 1891.

3. Die Oberaufsicht über das Landbauwesen steht der Steuer- und Domänen-Sektion zu. — 1808, 25. Aug. S. 2049. 1811, 5. Febr. S. 291.

4. Vorschriften über den Geschäftsgang bey dem Landbauwesen in Folge des Edikts über die Kreis-Finanzdirektionen und die Steuer- und Domänen-Sektion. — 1808, 29. Nov. S. 2853. 1810, 7. Okt. S. 1022.

5. Uniformirung der Landbau-Inspektoren. — 1809, 21. März. S. 558. u. 720.

6. Normen zur Führung des Rechnungswesens in Landbaugegenständen. — 1809, 2. Jun. S. 873.

7. Fortbestand der Landbau-Inspektionen in der bisherigen Beschränkung ihres Geschäftskreises, und Zahl der Landbau-Inspektionen mit Vorschriften über deren Geschäftsgang. — 1810, 29. May. S. 606.

8. Bestimmungen über den Personalstand des Landbauwesens. — 1812, 28. Febr. S. 496.

M. s. u. Bauwesen.

Landeigenthümer.

1. Festsetzung der Rechte der Landeigenthümer zu Folge der Konstitution. — 1808, 1. May. S. 987, 994, 996.

2. Antheil der Landeigenthümer, ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit an der Ständeversammlung; Ausscheidung für die einzelnen Regierungs-Bezirke nach der Familienzahl. — 1818, 26. May. Gsbltt. S. 124. u. 352.

Landerbämter,

Werden den inhabenden Familien erhalten, und den jeweiligen Häuptern derselben bestättiget. — 1804, 20. Okt. Reggbl. 1805. St. V.

M. s. u. Erbämter.

Landesbewaffnung.

1. Bestimmungen über die allgemeine Landesbewaffnung. — 1813, 27. Okt. S. 1325.

2. Uebertragung des Oberkommando's über die Landesbewaffnung an Se. Hoheit den Kronprinzen. — 1813, 3. Nov. S. 1353.

3. Nachtheile bey der Anstellung für Adspiranten zum Staatsdienst, welche dem — 1814, 10. Jan. S. 83.

Aufrufe zur Theilnahme an der allgemeinen Landesbewaffnung nicht Genüge geleistet haben.

1814, 19. Jän. S. 133. 4. Sicherungsmaßregeln hinsichtlich der Anstellung der Staatsdienst-Abspiranten, welche dem Aufrufe gefolgt sind.

1814, 20. Jän. S. 167. 5. Ernennung der Kreiskommandanten für die allgemeine Landesbewaffnung.

1818, 26. May. Gsdblt. S. 201. §. 29. Nr. 5. 6. Die Leitung aller Gegenstände, welche die Landesbewaffnung betroffen, kömmt auch in standesherrlichen Gebieten den Kreisregierungen zu.

M. s. u. Bürgermilitär — Landwehr — Landesvertheidigung — Nationalgarde.

Landes-Direktion.

1799, 23. April. S. XX. 1. Errichtung einer Landesdirektion für die Oberpfälzischen Lande; Wirkungskreis derselben.

1799, 26. Okt. St. XLVI. 2. Errichtung einer solchen für das Herzogthum Neuburg.

1799, 5. Okt. Rgsblt. 1800. St. III.

1802, 6. Okt. St. XLI. 1802, 16. Dez. St. LI. 3. Ausscheidung der Geschäfte, welche mit Auflösung des geistlichen Raths der Landesdirektion zugewiesen wurden.

1803, 15. August. St. XXXVI. 4. Organisation der Landesdirektionen statt der bisherigen General-Landesdirektion — Geschäftskreis — Eintheilung derselben in Deputationen, und Sektionen — Geschäftsgang — Verhältniß zum Ministerial Departement und zu untergeordneten Beamten — Personalstand.

Schwaben.
1803, 20. Aug. S. 57. 5. Erläuterung der Instruktion für die Landesdirektion in Schwaben.

Franken.
1802, 14. May. S. 93. 6. Bestimmung in Ansehung der Landesdirektion zu Bamberg.

Amberg.
1803, 20. Aug. S. 663. 7. Erläuterung der Instruktion für die Landesdirektion in Amberg.

Neuburg.
1803, 14. May. S. 678. 8. Erläuterung der Instruktion für die Landesdirektion zu Neuburg.

1804, 29. Okt. St. XLV. 9. Uniformirung der Präsidenten und der General-Kommissäre der Landesdirektionen.

1806, 12. July. S. 258. 10. Die bisherige Landesdirektion in Eichstädt wird aufgelöst, und mit der in Neuburg vereiniget.

1806, 29. Okt. S. 426. 11. Aufsicht und Leitung der Landesdirektionen; des Raths- und Kanzley-Personals, so wie der Kollegialverfassung derselben.

1808, 17. Jul. S. 1649. 12. Die Landesdirektionen werden aufgehoben. M. s. u. General-Kreiskommissariate.

Landes-Hoheitstheile,

1804, 20. Okt. Rgsblt. 1805. St. V. sollen bey der Primogenitur untheilbar, und unveräußerlich erhalten werden.

M. s. u. Familiengesetz.

Landes-Huldigungen,

1803, 3. Nov. Fränk. Rbl. S. 281. 1. Der fränkischen Provinzen.

2. Sind allezeit auf das Gesammthaus zu richten.	1804, 24. Okt. Regblt. 1805. St. V.
3. Eidesformel bey der allgemeinen Landeshuldigung.	1818, 26. May. Gsetzblt. S. 137. §. 3.

Landes-Trauer.

1. Bestimmungen wegen der Uniformen bey einer allgemeinen Landestrauer.	1805, 5. August. Stück XXXV. §. 2.
2. Eine allgemeine Landestrauer findet nur für den Souverän statt. M. s. u. Trauergeläute.	1807, 19. März. S. 468. §. 6.

Landes-Vermessung.

1. Die Beförderung derselben wird allen Beamten anbefohlen.	1802, 29. März. St. XIV.
2. Auffoderung an die der Geometrie kundigen Individuen zu allgemeiner Vermessung.	1808, 26. Febr. S. 632.
3. Aufhebung der sub Nro. 2. angeordneten Privatvermessungen.	1819, 18. July. S. 627.
4. Königliche Erklärung in Beziehung auf die Betreibung der allgemeinen Landesvermessung. M. s. a. u. Steuer.	1819, 22. July. Gsetzblt. S. 49.

Landes-Vertheidigung.

1. Zur Vertheidigung des Landes wird eine Landes-Defensions-Legion errichtet.	1800, 26. May. St. XXII.
2. Verordnung über den künftigen Bestand der Landesvertheidigung im Königreiche, und Eintheilung derselben in aktive Armee, mobile Legionen oder Nationalgarde II. und Nationalgarde III. Klasse oder Landwehr. M. s. u. Bürgermilitär, u. Landesbewaffnung, u. Landwehr, und u. Nationalgarde.	1814, 21. Okt. S. 1649.

Landfriedensbruch.

Begriff und Strafe dieses Staatsverbrechens.	1809, 27. July. S. 1299.

Landgerichte.

1. Errichtung der Landgerichte — Eintheilung — Geschäftsgang — und Wirkungskreis — Abtheilung der Justiz- Polizey- und Kammeralgeschäfte — Personalstand Besoldung — Verrechnung der Taxen.	1802, 24. März. Stück XIV u. XV. 1803, 20. Jun. S. XXVI.
2. Die Prüfungen zu Landgerichtsstellen sollen von der General-Landesdirektion und dem Hofrathe gemeinschaftlich vorgenommen werden.	1802, 5. Jun. St. XXIII.
3. Vorschriften zur gegenseitigen Kontrolle der Landgerichte, und Rentämter.	1804, 28. Dez. Rgblt. 1805. St. I. 1805, 22. Jan. St. VII.
4. Vorschriften über die gegenseitigen Kontrolls-Protokolle der Landgerichte und Rentämter.	1805, 1. März. St. IX.
5. Vorschriften über das Einlaufsprotokoll und Kriminaltagbuch bey den Landgerichten; Formular hiezu.	1805, 26. März. Stück XIV.

1806, 16. Nov. S. 433.	6. Organisation der Landgerichte in Vorarlberg mit Gehalts- und Funktionsbestimmungen.
1806, 21. Nov. S. 448. 1807, 5. Jan. S. 73.	7. Organisation derselben in Tirol.
1806, 27. Nov. Rggsbl. 1807. S. 27.	8. Im Fürstenthume Passau.
1808, 1. May. S. 995 u. 17. July. S. 1654.	9. Die Landgerichte üben unter Aufsicht der General-Kreiskommissariate die Polizeyverwaltung aus, zur Ausübung der Lokalpolizey werden ihnen Polizeyaktuare beygegeben.
1808, 21. Juny. S. 1481. 1810, 23. Sept. S. 809. 1817, 20. Febr. S. 113.	10. Eintheilung der Landgerichte zufolge der Kreiseintheilung.
1808, 7. Aug. S. 1689.	11. Eintheilung der Landgerichte in der Provinz Ansbach.
1808, 24. July. S. 1789.	12. Bestimmungen über die Verfassung der Landgerichte, als Untergerichte, gemäß der neuen Gerichtsverfassung.
1809, 18. Nov. Regblt. 1810. S. 242.	13. Im Junkreise werden fünf neue Landgerichte errichtet.
1810, 18. Juny. S. 505.	14. Instruktion für die Landgerichte in Bezug auf das formelle der Geschäftsführung; die wechselseitigen Verhältnisse des Landrichters, und der Assessoren; die Vertheilung der Geschäfte, Leitung derselben, Ausfertigung landgerichtlicher Beschlüsse und Schreiben.
1810, 31. Aug. S. 913. u. 1003.	15. Organisation der Landgerichte im Inn- und Eisackkreise; deren Verfassung und Eintheilung.
1810, 13. Dez. S. 1393.	16. Organisation der zum Salzach- und Unterdonaukreise gehörigen Landgerichte aus den vormaligen Bestandtheilen des Inn- und Hausruckviertels.
1811, 9. Jan. S. 49 u. S. 199.	17. Organisation der Landgerichte in den vormaligen Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden.
1811, 20. Febr. S. 293. u. 851.	18. Organisation der Landgerichte im ehemaligen Fürstenthume Regensburg.
1812, 6. Jan. u. 6. April S. 172, 742. u. 948.	19. Landgerichts-Eintheilung im Mainkreise.
1812, 12. Febr. S. 401.	20. Personal-Ernennung für die neuen Landgerichte in den vormals baireuthischen und würzburgischen Gebietstheilen; Besoldungen.
1813, 4. Sept. S. 1145.	21. Landgerichtspurifikation nach Steuerdistrikten im Illerkreise.
1817, 15. Apr. S. 346. §. 56. 1825, 9. Dez. S. 999. §. 67.	22. Die Bildung, Eintheilung, und Purifikation der Landgerichte ressortirt benehmlich mit dem einschlägigen Ministerium zu dem Ministerium des Innern.
1818, 26. May. Gsetzbl. S. 236. §. 45.	23. Landgerichte sind von der Verwaltung eines Herrschaftsgerichts ausgeschlossen; Bestimmung, in wie ferne sie ein Patrimonialgericht verwalten können.
1818, 22. Juny. S. 724.	24. Die vom ehemaligen Salzachkreise zum Isarkreise gekommenen Landgerichte werden arrondirt.
1819, 30. Sept. S. 939.	25. Neue Eintheilung der Landgerichte im Untermainkreise.

26. Bildung neuer Landgerichte im Untermainkreise aus den fuldaischen Aemtern, und Gränzberichtigungen einiger anderen. — 1820, 29. März S. 286.

M. s. u. Administrativ Kontentibse Gegenstände Nro. 7.; Amtsextradition Nro. 9. und 10.; Amtsvisitationen Nro. 3. u. Justiz Nro. 8.

Landgerichtsärzte.

1. Aufstellung derselben; unentgeltliche Ausübung der Medicinae forensis et pauperum des Gerichtsbezirkes, Ausdehnung der übrigen Praxis auf andere Bezirke; Besoldung; Zulagen von Städten, Märkten und Gemeinden; Pensionen der Wittwen und Waisen. M. s. u. Nro. 8. — 1803, 28. Okt. St. XLV. Obere Pfalz. 1803, 28. Febr. S. 918. Schwaben. 1805, 28. May. S. 593. Neuburg. 1804, 14. Jan. S. 45.

2. General-Instruktion für Landgerichtsärzte; dienstliche Obliegenheiten; Verpflichtungsformel für dieselben. — 1803, 28. Okt. Regblt. 1804. St. IX.

3. Wer als Landphisiker angestellt werden will, muß seine Studien auf einer vaterländischen hohen Schule gepflogen und vollendet haben. — 1804, 30. Okt. St. XLV.

4. Uniform der Landgerichtsärzte. — 1804, 6. Novbr. Stück XLVI. 1807, 2. July. St. 1113.

5. Bestimmung über die Anschaffung von meteorologischen Instrumenten ex aerario für dieselben; deren Aufbewahrung und Erhaltung. — 1805, 1. März. St. X.

6. Wer als Land- oder Gerichtsarzt angestellt werden will, muß den Konkurs bestehen; Zulässigkeit zu diesem Konkurs. — 1806, 19. Sept. S. 364. 1808, 8. Sept. S. 2191. Pfalz-Neuburg. 1804, 18. Juny. S. 418. Schwaben. 1807, 23. März. S. 567.

7. Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Landgerichtsärzte. — 1808, 8. Sept. S. 2195.

8. Normen wegen Pensionirung der Wittwen der Landgerichtsärzte. — 1810, 7. Aug. S. 641.

9. Die Aufsicht auf die Landgerichtsärzte und die Entscheidung ihrer Dienstkonflikte mit andern Beamten ressortirt zu den Kreisregierungen; ihre Ernennung ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten. — 1817, 27. May. S. 252. §. 25. 1825, 17. Dez. S. 1062. §. 20. 55.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

10. Die amtlichen Schreiben sollen wegen des Postporto an das einschlägige Phisikat addressirt werden. — Schwaben. 1806, 22. Aug. S. 338.

11. Dem Landphisiker ist nur in Beziehung auf die medizinische Polizey die gerichtliche Arzneykunde, und auf arme Kranke ein bestimmter Bezirk angewiesen; die übrige Praxis ist frey. — Ulm. 1808, 7. Juny. S. 1389.

M. s. u. Aerzte — Gerichtsärzte — Impfung — Stadtgerichtsärzte.

Landgerichtspersonal.

1802, 24. März. St. XIV. 1. Die Besoldungen des Landgerichts-Personals werden monatlich von den Rentämtern ausbezahlt.

1817, 15. April. S. 348. §. 59. 60
1825, 9. Dez. S. 1003. §. 79. 2. Die Initiative zur Ernennung des Landgerichts-Personals und die Aufsicht steht dem Ministerium des Innern zu.

1819, 30. Sept. S. 938. 3. Bestimmung über Bewilligung zur Vormundschafts-Uebernahme für das Landgerichts-Personal.

1825, 14. Jan. S. 49. 4. Das Landgerichtspersonal darf mit Erlaubniß der Regierung Vormundschaften und Testamentsexekutionen übernehmen.

1825, 17. Dez. 1061. §. 20. 5. Die Ernennung der Vorstände, Assessoren und Aktuars der Landgerichte ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten.

M. s. a. u. Diäten Nro. 19.

Landgerichts-Prokuratoren.

1807, 23. July. S. 1361. 1. Vorschriften über deren Beybehaltung, und Anstellung als Patrimonialrichter.

1807, 17. Okt. S. 1681. §. 3. 2. Prüfung und Begutachtungen der Landgerichts-Prokuratoren.

Landgestütt.

1818, 18. Jan. S. 708. 1. Bestimmungen über dieses National-Institut; die obere Aufsicht und Leitung desselben in technischer und administrativer Hinsicht wird dem Oberststallmeisterstab übertragen; Geschäftsverhältniß zu den Kreisregierungen und zu den Unterbehörden.

1819, 22. Juny. Gesetzbl. S. 36. u. 229.
1825, 11. Sept. Gsbltt. S. 19. 2. Bey vorhandenem Ueberschuß der Staatseinnahmen soll eine bestimmte Summe zur Verbesserung des Landgestüttes verwendet werden.

Landkapitulanten.

1800, 7. März St. XI. 1. Verordnung über den Landkapitulantenzug in den obern Churlanden.

1801, 13. July. St. XXX. 2. Für die entwichenen Landkapitulanten dürfen bis nach Umlauf des Generalpardons andere Bursche nicht gestellt werden.

1801, 12. Aug. Stück XXXIV. 3. Der Ersatz für die abgehenden Landkapitulanten darf erst nach der Aerndtezeit geschehen.

1801, 9. Okt. St. XLII. 4. Geschäftsgang in Sachen der Landkapitulanten.

1801, 10. Dez. Rgsbltt. 1802. St. III. 5. Die Visitirung der hiezu gewählten Bursche soll bey den Regimentern geschehen, und zwar bey dem nächstgelegenen Regimente.

1802, 31. März. S. XIV. 6. Die Gutsübernahme oder Verehelichung ist den Landkapitulanten vor erhaltenem Abschiede nicht zu gestatten. M. s. u. Gutsübernahme Nro. 2.

1801, 23. Dez. Rgsbltt. 1802. St. I. 7. Die Namen der für die entlassenen Landkapitulanten eintretenden Bursche sind den Militär-Behörden sogleich bekannt zu machen.

1802, 21. Apr. St. XVII.

8. Bestrafung der entwichenen Landkapitulanten. — 1803, 10. Jän. St. III u. 1. July. St. XXVII.

M. s. u. Deserteur — Einstandswesen — Handgeld — Heurath Nro. 1 u. 16 — Militär. — 1806, 6. Sept. S. 354.

Landkarten.

1. Anordnung zur Herstellung einer astronomisch-topographischen Karte von Bayern. — 1801, 25. Juny. Stück XXVI.
2. Vereinigung und Aufbewahrung der bisher zerstreut gewesenen Plan- und Landkarten-Sammlungen; die Herstellung genauer und vollständiger Karten des Reichs liegt dem topographischen Bureau ob. — 1808, 8. Sept. S. 2165. u. S. 2167.
3. Vorschriften wegen Herausgabe und Verlegung einer Karte des Königreichs und dessen Kreise. — 1810, 25. July S. 588.
4. Privilegium gegen den Nachdruck der Karte des Großherzogthums Baden. — 1811, 20. April S. 654.
5. Privilegium gegen den Nachstich und Verkauf der Karte des statistisch-topographischen Bureau. — 1811, 29. Sept. S. 1555.
6. Die große Karte von Bayern haben sich sämmtliche Behörden aus ihrer Exigenz anzuschaffen. M. s. u. Kartenhändler. — 1812, 12. Juny. S. 997.

Landkommissäre.

1. Einführung der Landkommissäre zum Behuf der Kontrolle der äußern Aemter. — 1799, 23. Apr. St. XX.
2. Bey der Organisation der Landesdirektionen erhält das Institut der Landkommissäre eine verbesserte Einrichtung; Bestimmungen über den Geschäftskreis, den Gehalt, und die Diäten derselben. — 1803, 15. Aug. Stück XXXVI. §. 6. Ulm. 1804, 29. Nov. S. 1155.
3. Eintheilung der Bezirke für Landkommissäre in der Provinz Schwaben, und — Schwaben. 1804, 1. März. S. 207.
4. in der Provinz Bamberg. — Franken. 1804, 16. Nov. S. 278.

M. s. u. Aktuare Nro. 32.

Landrath.

1. In den Kreisen soll alljährlich ein Landrath zusammenberufen werden. — 1817, 2. Febr. S. 52.
2. Die dem Landrathe vorzulegenden Gegenstände, die Resultate der Verhandlungen und Entschließungen hierauf gehören zur Berathung des Staatsraths. — 1821, 9. Jän. S. 53. 1825, 18. Nov. S. 870. Nr. 6.
3. Bestimmungen über die Einführung des Landrathes in den sieben ältern Kreisen, dessen Wirkungskreis, Bildung, Wählbarkeit hiezu; Wahlart, a) der Wahlmänner, b) der Landräthe; Ernennung der Landräthe; Ablehnung einer Landrathsstelle; Erneuerung des Landraths; Verhältniß zu der Regierung, zu der Ständeversammlung, und zu dem betreffenden Kreise; Versammlung und Geschäftsgang. — 1822, 1. Jän. S. 9.
4. Die Ausführung dieser Verordnung wird suspendirt. — 1822, 20. Juny. S. 641.

1825, 9. Dez. S. 1001. §. 73. u. 97. 5. Die Geschäftsführung beym Landrath kompetirt zum Ministerium des Innern benehmlich mit den einschlägigen Ministerien; die Geschäftsleitung in den Verhandlungen kompetirt zu jenem der Finanzen.

1825, 17. Dez. S. 1065. §. 24. 121. 6. Die nächste Aufsicht auf die Geschäfte des Landraths kompetirt zu der Regierung.

1818, 9. März. S. 289. 7. Abschied für den Landrath des Rheinkreises pro 1817.

1819, 1. Febr. S. 143. 8. Abschied für den Landrath des Rheinkreises pro 1818.

1820, 6. April. S. 291. 9. Abschied für den Landrath des Rheinkreises pro 1819.

1821, 10. Jan. S. 65. 10. Abschied für den Landrath des Rheinkreises pro 1820.

1822, 14. Febr. S. 273. 11. Abschied für den Landrath des Rheinkreises pro 1821.

1823, 9. Jan. S. 57. 12. Abschied für den Landrath des Rheinkreises pro 1822.

1823, 1. Okt. S. 1399. 13. Abschied für den Landrath des Rheinkreises pro 1823.

1824, 4. Okt. S. 1043. u. S. 1234. 14. Abschied für den Landrath des Rheinkreises pro 1824.

Landrichter.

1800, 21. März. St. XIV. 1807, 9. Febr. S. 553. 1. Uniform der Landrichter.

1800, 29. May. Stück XXII. 2. Diesen ist bey Verlust ihres Amtes verboten, beym Einrücken fremder Truppen sich von ihrem Amte zu entfernen.

1802, 24. März. Stück VX. §. 3. u. 6. 3. Qualifikation und Besoldung eines Landrichters.

1804, 2. Nov. St. XLV. 4. Der Geldgehalt der Landrichter wird auf 1200 fl. gesetzt, und die Zulage der Quarten für das Schreiberpersonal wird in ein Drittheil verwandelt.
M. s. u. Besoldung.

1805, 8. Febr. St. VII. 5. Pensions-Regulativ für die Wittwen und Waisen der Landrichter.

1806, 16. Dez. Rggbl. 1807. S. 13. §. 6. 6. Die Heurathsbewilligungen für die Landrichter hängen von der allerhöchsten Stelle ab. M. s. u. Heurathsbewilligung Nr. 37.

1807, 17. Okt. S. 1683. 7. Vorschriften über Begutachtungen zur Ernennung, Versetzungen und Beförderung der Landrichter.

1809, 19. Apr. S. 713 — 715. 8. Verordnung über die Reiselizenz der Landrichter nebst Benennung der Behörden, bey welchen selbe nachgesucht werden soll.

1809, 9. May. S. 765. 9. Bestimmung der Diäten und Reisegebühren der Landrichter.

1809, 16. Jun. S. 1017. 10. Bezug des 5ten Theils von allen Taxen und Sporteln (mit Ausnahme der Geldstrafen) als Dienstes-Emolument der Landrichter.

1810, 10. Juny. S. 489. 11. Befugnisse des Landrichters und ersten Landgerichts-Assessors bey Abstimmungen in Justizgegenständen.

1818, 26. May. Gsblt. S. 334. §. 23. 12. Landrichter behalten in Quiescenzfällen den fixen Geldgehalt.

1819, 17. Sept. S. 873. 13. Bestimmung, in wie ferne die Landrichter zu Amtsbürgschaften verbunden sind.
M. s. u. Besoldung Nro. 5.; Gerichtsstand Nro. 20.; Gefahrtgelder; Landgerichte.

Landsassen — Landsassengüter.

1802, 15. Okt. St. XLII. 1804, 2. Okt. St. XL. 1. Uniform der adelichen Landsassen und der gesammten Landschafts-Verordneten.

2. Das privilegirte Einstandsrecht des Adels auf Landsassengüter ist aufgehoben. 1809, 20. Apr. S. 114.
3. Die vormaligen Uniforme der Landsassen werden verboten. 1811, 1. Dez. S. 1777.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

4. Die Installation der oberpfälzischen Landsassen soll feyerlich vorgenommen werden. Pfalz. 1806, 6. Juny. S. 197.
5. Uniform der Landsassen — Landstände in Tyrol. Tyrol. 1806, 25. July. S. 284.
6. Jede Veränderung in der Person des Besitzers eines Landsassengutes in der obern Pfalz ist anzuzeigen, und über die Besitzänderung bey den Landgerichten ein eigenes Libell zu halten. Pfalz. 1807, 19. Jän. S. 253.
7. Die adelichen Landsassen in der Provinz Bamberg haben ihr ständisches Domizil, oder den Sitz der Verwaltung ihrer Landsassengüter der Landesdirektion anzuzeigen. Bamberg. 1808, 8. Febr. S. 555.

Landschaft — Landschaftssachen.

1. Das landschaftliche Kommissariat zu Neuburg wird geschlossen. 1799, 5. Okt. Regbll. 1800. St. III.
2. Nur in Streitigkeiten über Landschaftsgefälle sind die Erinnerungen der gemeinschaftlichen Landschaftsverordnung erforderlich. 1802, 19. Feb. St. VIII.
3. Eröffnung eines landschaftlichen Vorrathsanlehens. 1803, 6. Nov. Stück XLVI.
4. Die gesonderte Verwaltung der landschaftlichen Steuer-Kassen. 1807, 8. Juny. S. 969.
5. Die Umschreibung und Mobilisirung der landschaftlichen ältern Anlehen wird anbefohlen. 1808, 29. März. S. 740.
6. Die landschaftlichen Korporationen sollen aufgehoben, und an deren Stelle eine Nationalrepräsentation eingeführt werden. 1808, 1. May. S. 961. u. f.
7. Die Schulden der ehemaligen Neu-Kemptner Landschaft werden vom Staatsärar übernommen. 1813, 14. May. S. 769.

Landshut.

Organisation der dortigen Gemeindeverwaltung. 1805, 2. April. St. XVI.

Landsteuer,

gemeine, ist aufgehoben. 1808, 13. May. S. 1271.

Landstreicher,

1. sind durch die Gemeindevorsteher zu entfernen. 1808, 24. Sep. S. 2442. §. 43. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 88. §. 108.

1808, 24. Sept. S. 2517 §. 37. u. f. 1818, 15. Sept. Gsbl. S. 581. §. 21.
2. Die Aufsicht auf Landstreicher steht der Polizey zu.

1817, 27. März S. 253. §. 27. 1825, 17. Dzbr. S. 1087. §. 57.
3. Die Vollziehung der Verordnungen über Landstreicher, Gesindel und Bettler ressortirt zu den Regierungen. M. s. u. Bettler und Vaganten.

Landtafel.

1802, 10. Juny. Stück XXVIII. §. 7.
1. Bestimmung wegen Errichtung einer Landtafel in Pfalz-Neuburg.

1822, 1. Juny. Gsbl. S. 125. 1825, 26. May. Gsbl. S. 8.
2. Terminsbestimmung der Kraftlosigkeit der Kemptner Landtafel.

Landtags-Abschied.

1799, 5. Okt. Regsbl. 1800, St. III. 1802, 10. Juny Stück XXVI., XXVII. und XXVIII.
1. Pfalz-Neuburgischer Landtags-Abschied.

1825, 9. Dezbr. S. 1010. §. 123.
2. Die Landtagsabschiede für die Stände werden von sämmtlichen Ministern kontrasignirt. M. s. u. Ständeversammlung.

Landwehr.

1814, 21. Okt. S. 1652. Art. VII. u. f.
1. Organisation der Landwehr und deren Bestimmung.

1815, 6. May. S. 361.
2. Vorschriften über die ärztlichen Untersuchungen der Landwehrmänner.

1815, 11. July. S. 673.
3. Vorschriften über das Rechnungswesen der Landwehr.

1815, 10. Sept. S. 769.
4. Auf dem platten Lande soll die Landwehr zu keiner Uniform, als zu Tragung des Armbandes gezwungen werden. Bestimmung wegen Auslagen auf Instrumente und dergleichen.

1816, 17. April. S. 291. 1816, 24. Juny. S. 403.
5. Erläuterung wegen Vorschlägen zu Offiziersstellen; Uniformirung; Oekonomie, dienstliche Verhältniße der Civil- und Militärbehörden.

1816, 12. July. S. 475.
6. Das militärische Begräbniß des ehemaligen Bürgermilitärs kömmt auch den Landwehrmännern zu.

1816, 15. July. S. 476.
7. Die Bekenner des mosaischen Glaubens sollen an ihren Festtagen von Paraden und Waffenübungen befreyet seyn.

1816, 17. July. S. 477.
8. Siegel der Landwehrbataillons, welche keine Städte und Märkte in ihrem Bezirk haben.

1816, 17. July. S. 493.
9. Fahnen solcher Landwehrbataillons.

1817, 16. Jan. S. 33.
10. Vorschriften über Ausstellung von Untauglichkeitszeugnissen für Landwehrmänner.

1817, 1. Febr. S. 73.
11. Vorschrift über die Anwendung des Stempelpapiers bey der Patentisirung der Stabs- und Oberoffiziere.

12. Die Leitung der Landwehr benehmlich mit den Kreiskommando's reſſortirt zu den Kreisregierungen; Beſtimmung der desfallſigen Kompetenz.	1817, 27. März. S. 246. §. 9. 1825. 17. Dez. S. 1069. §. 33.
13. Wirkungskreis des Miniſteriums des Innern und der Armee in Beziehung auf die Landwehr.	1817. 15. April, S. 346. §. 54. 1825, 9. Dez. S. 999. §. 66. u. 99.
14. Wirkungskreis des Magiſtrats in München bey Geſchäften der Landwehr.	1818, 15. April, Gſtbltt. S. 605. §. 88.
15. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zur Landwehr, welche neben der ſtehenden Armee beſteht.	1818, 26. May. Gſtbltt. S. 119. §. 12. u. S. 135. §. 3.
16. Die Leitung der Gegenſtände der Landwehr in ſtandesherrlichen Gebieten reſſortirt zu den Kreisregierungen.	1818, 26. May. Gſtbl. S. 200. §. 29.
17. Die auf Landwehr Bezug habenden Gegenſtände in Patrimonialgerichten werden durch das Landgericht beſorgt.	1818. 26. May. Gſtbltt. S. 255. §. 90. Lit. l.
18. Aufhebung der Reluition der Legions- und Landwehrpflicht bey Auswanderungen gegen das Reziprokum; Aufhebung des Zwanges bei der Muſterung, und vorläufige Dispenſation der Waffenübung.	1819, 27. Jän. S. 93.
19. Die nicht bereits als Offiziere in der Landwehr angeſtellten Magiſtratsglieder ſind während ihres Amtes vom Dienſte und der Reluition frey. m. ſ. u. Bürger-Militär — Landesbewaffnung — Landesvertheidigung — Nationalgarde.	1819. 14. Okt. S. 1061.

Landwirthſchaft.

1. Vorſchriften wegen Unterrichtsertheilung über die Landwirthſchaft in den Schulen und Verbreitung nützlicher Bücher hierüber.	1803, 17. Auguſt. Stück XXXIV.
2. Mit der Forſtſchule in Weihenſtephan wird zugleich eine Muſter-Landwirthſchaft verbunden.	1803, 14. Oktob. Stück XLV. §. 5.
3. Eröffnung der Muſter-Landwirthſchafts-Schule in Weihenſtephan.	1803. 22. Dez. St. LII.
4. Beſtimmung wegen geringerer Verzinſung der bey der Landwirthſchaft anzulegenden Stiftungs- und Gemeinde-Kapitalien.	1809, 31. Jän. S. 260. Nr. 5 u. 11.
5. Errichtung und Organiſation eines landwirthſchaftlichen Vereins.	1810, 9. Okt. S. 1057.
6. Beſtättigung des landwirthſchaftlichen Vereins und Bewilligung eines eigenen Siegels.	1810, 9. Okt. S. 1330.
7. Beſtimmungen über Briefporto-Freyheit dieſes Vereins.	1811, 20. April. S. 716.
8. Die Stiftungsanlehen ſind vorzugsweiſe der Landwirthſchaft zu widmen.	1811, 6. Sept. S. 1452. No. 2. lit. a.
9. In den Kreishauptſtädten ſollen alljährlich öffentliche Ausſtellungen des Viehes, und feyerliche Preiſe-Austheilungen Statt haben; in München aber ein Zentralfeſt verbunden mit einem Pferderennen, und bey dieſem Feſte eine Zentralbeſchau und Preiſevertheilung gehalten werden.	1812. 24. Aug. S. 1482.
10. Königl. Erklärung wegen Benützung der Muſterwirthſchaften zur Bildung der Landwirthe, Dienſtboten und Schäfer.	1819. 22. July, Gſbl. S. 44.
11. In Schleißheim wird eine landwirthſchaftliche Lehranſtalt errichtet.	1822, 27. Apr. S. 515.

1822. 28. Juny, S. 663. 12. Konkursprüfung für die Stelle eines Lehrers an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Schleißheim; dessen Gehalt.

1822. 27. July, S. 713. u. S. 728. 13. Innere Einrichtung der Anstalt zu Schleißheim, und Erfoderniße der aufzunehmenden Zöglinge.

1822. 11. Sept. S. 944. 14. Verhältniße der landwirthschaftlichen Praktikanten zur Lehranstalt in Schleißheim.

1822. 25. Sept. S. 969. 15. Stipendien für unbemittelte Zöglinge an der Lehranstalt in Schleißheim.

16. Unterstützung der Zöglinge der Lehranstalt in Schleißheim durch den Freyherrn v. Schätzler.

1822. 7. Okt. S. 1053.

1822. 1. Okt. S. 1573. 17. Schenkung der Mutterbienen-Gesellschaft an die Lehranstalt in Schleißheim.

Laterne.

1807. 10. Juny, S. 1086. Jeder Familienvater muß eine wohlverwahrte Laterne bey Strafe besitzen. m. s. u. Feuerpolizey.

Laub- und Streusammeln.

1805. 18. Jän., St. IV. Vorschriften wegen der Ablösung und Aufhebung desselben. m. s. u. Forstlasten.

Laubthaler.

1799. 23. Merz, St. XIII. Kennzeichen kursirender falscher Laubthaler.

1812. 7. Febr. S. 354. Ganze und halbe Laubthaler sollen ganz außer Kurs gesetzt, und nur mehr als Waare angenommen werden.

Laudemium.

1801. 9. Sept. St. XL. 1. Vorschriften gegen Laudemial-Exzeße.

1802. 18. Juny, Stück XXVI. §. 4. Lit. h. 2. Ein Nachlaß an den Laudemien kann nie statt finden.

1804. 15. Mai St. XXI. 3. Bey Laudemialverhandlungen soll das ehemalige individuelle Herkommen bey den Kloster- und bey den kastenämtischen Unterthanen beobachtet werden. m. s. u. Gutszertrümmerung. Nro. 12.

1808. 28. July, S. 1850. § 74. u. f. 4. Normen für die Gutsherrn zur Behandlung und Berechnung der Laudemien, m. s. u. Nro. 7.

1808. 8. Aug. S. 1878. 5. Die Behandlung und Begutachtung von Laudemialablösungen ressortirt zu der Kreisfinanzdirektion.

1810. 8. Okt. S. 877. §. 28. u. 52. 6. Abstellung der Laudemialtaxen und Bestimmung der Taxe von Schätzungen, zur Regulirung des Laudemiums.

1818, 26. May, Gesetzbl. S. 224. §. 10—19. u. §. 124. 7. Berechnung und Größe des Handlohns (Laudemiums) in Veränderungsfällen, Tragung der Kosten bey Laudemialverhandlungen, Unanwendbarkeit der Selbstpfändung auf Laudemien.

1813. 24. Sept. S. 1120. §. 21. 8. Laudemialverhandlungen der Gemeinden werden zwar von diesen eingeleitet, aber bey Gerichte richtiggestellt. m. s. u Gewerbe N. 31, Grundeigenthums-Ablösung, N. 1 und 11, Gutsarrondirung N. 1, Gutszertrümmerung, N. 12.

Laufgeld.

Beſtimmung deſſelben bey Exekutionen der Stiftungs-Adminiſtrationen. 1810. 19 Nov. S. 1293. N. 6. u. f.

Lazarethe.

1) Errichtung einer General-Lazareth-Inſpektion. 1804. 18. Merz St. XIII.
2) Gerichtsſtand des Perſonals der Lazarethverwaltung in Civilſachen. 1805. 2. Sept. St. XL.
3) Die General-Lazareth-Inſpektion der Armee ſteht unter der Leitung des Armeeminiſteriums. 1817. 15. April, S. 357. §. 86.

Lebensmittel.

1) Freye Zufuhr der nothwendigſten Lebensmittel für die Stadt München. 1799. 1. Okt. St. XLI.
2) Wirkungskreis der Gemeindevorſteher in Beziehung auf die Lebensmittel. 1808. 24. Sept. S. 2445. §. 57. u. ff. 1818. 17. May, Gſbl. S. 90. §. 113.
3) Beſtimmungen über den Wirkungskreis, insbeſondere die Vornahme der Viſitation der Lebensmittel durch die Polizeydirektionen. 1808. 24. Sept. S. 2521. §. 58. 59. 75. 76. 1818. 15. April, Gſbl. S. 588. §. 41. u. ff.
4) Vorſchriften wegen Vornahme und Rechenſchaft über Viſitationen der Lebensmittel. 1808. 24. Okt. S. 2558.
m. ſ. u. Viktualien.

Lechkreis.

Umfang deſſelben. 1808. 21. Juny, S. 1484.

Legatarien.

Geſetzlicher Rechtstitel der Legatarien, Erbſchaftsgläubiger und Miterben zur Hypothek auf den zur Erbſchaft gehörigen Immobilien. 1822. 1. Juny, Gſbl. S. 24. N. 8.

Legitimation.

1. Die Anträge über Legitimationen und Adoptionen gehören zum Juſtizminiſterium. 1817. 15. April, S. 340. §. 41. 1825. 9. Dezbr. S. 993. §. 53.
2. Wirkungen der Legitimationen in Beziehung auf den Adel und Fideikommiſſe. 1818, 26. May, Gſbt. S. 213. §. 2.
3. Bey der Erbfolge im Familienfideikommiſſe gelten die durch nachfolgende Ehelegitimirten den ehelich Gebornen gleich. 1818, 26. May, Gſblt. S. 309.

Lehenweſen.

1) Anwartſchaften auf Lehen werden aufgehoben. 1799. 21. Febr. St. X.
2) Ausſchreibung eines Hauptlehenfalls. 1799. 20. July. Stück XXXIII.
3) Vorſchriften und Formular zur Anfertigung eines Ritter- und Beutellehen-Kataſters. 1799. 14. Auguſt Stück XXXVI.

1799. 21. Dez. Rgbl. 1800. St. III.
4) Zur Einverleibung der Lehengebäude in die Brandaſſekuranz iſt der lehenherrliche Konſens nicht erforderlich.

1811. 23. Jan. 139. Art. 7. 1800. 17. Merz, St. XIII. 1802. 10. Febr. St. VII.
5) Aufforderung an die Beutel- und Ritterlehen-Vaſallen zur Lehen-Empfängniß und Entrichtung der Lehengebühr. m. ſ. u. Beutellehen.

1802. 13. Merz St. XI.
6) Aufhebung des Lehenprobſtamtes zu Burghauſen, und Zuweiſung der Geſchäfte an den oberſten Lehenhof und dem Lehenprobſtamte in Straubing.

1802. 30. April, Stück XVIII.
7) Lehengeſchäfte werden der erſten Deputation der General-Landes-Direktion übertragen.

1803. 29. Jän. St. VII.
8) Ritter- und Beutellehen können nur mit lehenherrlichem Konſenſe der General-Landes-Direktion veräußert werden.

1803. 8. July, St. XLIV.
9) Alle ſtreitigen Lehenſachen ſollen von dem einſchlägigen Provinzial-Hofgerichte abgeurtheilt werden.

1803. 3. Okt. St. XLI.
10) Der oberſte Lehenhof wird aufgehoben, und die Lehensgeſchäfte der erſten Deputation der Landesdirektion in München zugewieſen.

1803. 18. Oktob. Stück XLIV.
11) Einrichtung des Lehenweſens; Aufhebung des oberſten Lehenhofes und der Lehen-Probſtämter; Beſorgung der Lehenſachen durch die Landesdirektionen; Adminiſtration und Rechnungsweſen.

1803. 16. Dez. St. LI. 1804. 28. Merz St. XIV. 1805. 17. Auguſt, Stück XXXIV. Schwaben. 1803, S. 133.
12) Vorſchriften zur Behandlung der Aktiv- und Paſſiv-Lehen der aufgehobenen Klöſter, Stiftungen und Probſteyen.

1803. 23. Dez. St. LII.
13) Alle Relevien und andere Lehensſporteln ſind dem Aerar zu verrechnen; Hinweiſung auf die beſtehenden Verordnungen bey Lehensverminderungen zur Vermeidung der Verheimlichung von Lehen-Nebenfällen.

1804. 20. Okt. Rgabl. 1805. St. V. N. XI.
14) Alle Lehen ſind nach dem Abgang der Berechtigten einzuziehen und nicht wieder zu verleihen.

1805. 13. Merz, St. XII. Lit. b. §. 6. 1812. 18. Dezbr. Rgbl. 1813. S. 68. lit. c. u. S. 74. lit. a.
15) Die Lehenzettel unterliegen dem 3 kr.- und die Lehenkonſenſe dem 15 kr. Stempel.

1806. 21. Febr. S. 79.
16) Aufruf an die bisherigen öſterreichiſchen Lehenvaſallen in Bayern zur Anzeige und Muthung ihrer vorher öſterreichiſchen Lehenbeſitzungen.

1806. 12. Sept. S. 345.
17) Behandlung der vorzüglich in der obern Pfalz gelegenen, ehemals Bambergiſchen, Sulzbürgiſchen und Seligenportenſchen gemeinen Mannslehen.

1806. 31. Dezbr. Rbl. 1807. S. 214.
18) Beſtimmungen über das Lehenweſen und den Lehenverband in den ritterſchaftlichen ſubjicirten Orten, und gegenſeitige Ueberweiſung der feuda extra curtem.

1807. 19. Merz, S. 488.
19) Beſtimmungen rückſichtlich der Lehensbeſitzungen der Mediatiſirten.

1807. 17. April. S. 1345.
20) Mit Aufhebung der Verordnung vom 28. März 1804 Nro. — werden die Vaſallenverhältniſſe des Königs gegen Unterthanen und andere Staaten als aufgelöſt und alle Paſſivlehen der Klöſter oder anderer Beſitzungen als allodifizirt erklärt.

1807. 12. Juny, S. 1089.
21) Aufruf an die Lehenvaſallen der neu erworbenen Gebietstheile, und die vormaligen Reichslehenvaſallen zur Lehensmuthung.

22) Vorschriften wegen Protokollirung und Verbriefung der Lehensveräußerungen, insbesondere in Fällen, wo Lehenstücke in Gemeinschaft mit Allodien zur Veräußerung kommen, oder Ganten eintreten. — 1807, 17. Jun. S. 1114. Neuburg. 1807, 3. Dez. S. 1910.

23) Behandlung der Lehengeschäfte in Bayern. — 1807, 5. July. S. 1157.

24) Normen über Erholung der Konsense zur Verpfändung der Lehen. — 1807, 21. July. S. 1260.

25) Erläuterung der Verordnung (vom 17. Juny 1807), besonders, in Beziehung auf die Beutel- und andere gemeine Lehen. — 1807, 14. Nov. S. 1775.

26) Bestimmungen über Entschädigungen für die aufgehobenen Staats-Passivlehen. — 1808, 15. Jan. S. 199.

27) Bestimmung über künftige Verleihung der Lehen, als Mannlehen der Krone, besonders zur Belehnung für dem Staate geleistete Dienste; Verbot der Anwartschaft. m. s. Nro. 48. — 1808, 1. May. S. 992.

28) Edikt über die Lehenverhältnisse. — Allgemeine Bestimmungen; Lehensgattungen, §. 1 — 7; Behandlung der bisherigen königl. Lehen, §. 7 — 21; Erlöschen der Privat- und Afterlehen, §. 22—33; — Konstituirung und Erlangung der Lehen, Belehnung §. 34—48, Lehengebühren §. 48—55, Lehenfolge §. 55—62, Lehenserneuerung §. 62—76, Verjährung §. 76 — Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Lehensverbande; Rechte der Lehenherrn und Lehenmänner im Allgemeinen §. 78—86, Verbot der Veräußerung §. 86—91, Lehenskonsense §. 91—109, Strafe der Lehensveräußerung ohne Konsens §. 109—119, Vindikation veräußerter Lehen, §. 116—131, letztwillige Verfügungen §. 131—137, Vormundschaft des Lehenmannes §. 137—144, Lehenschulden §. 144—163, Wittwengehalte und Heurathgüter §. 163—171, Absönderung des Lehens vom Erbe §. 171—180, Auflösung des Lehenverbandes; Arten der Auflösung §. 181, Felonie §. 182—190, Lehensauftragung §. 190—198, Heimfall beym Abgange der Lehenerben §. 198—200, Lehens Eignung §. 200—206, andere Arten, den Lehensverband aufzulösen §. 206—211, Theilung der Früchte, Lehensbesserungen §. 212—213, Gerichtsbarkeit in Lehenstreitigkeiten §. 214—215, Anordnung eines obersten Lehenhofes beym Ministerium des Aeußern. — 1808, 7. July. S. 1893.

29. Wirkungskreis der General-Kreiskommissäre in Lehensachen. — 1808, 17. July S. 1654.

30. Anordnung einer Lehen- und Hoheits-Sektion bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten — 1808, 25. Aug. S. 1939. u. 1973.

31. Aufstellung von Anwälten und Agenten zur Insinuation der lehenherrlichen Beschlüsse. — 1809, 5. Jan. S. 98.

32. Aufforderung an die vormaligen Reichs- und andere fremdherrliche Vasallen zur Lehens-Muthung. — 1809, 5. Jan. S. 99.

33. Auflösung des bisherigen Lehenverbandes zwischen den der königl. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen. M. s. Nr. 39. — 1809, 3. Febr. S. 257.

34. Der bisher zur Allodifikation der als aufgelöst erklärten Lehen suspendirte Termin wird auf den 1ten Jan. 1811 festgesetzt. — 1810, 22. Juny. S. 516

35. Erläuterung der Verordnung Nr. 28. in Beziehung auf den Termin zur Auflösung der Privat- und Afterlehen, und der Art der Auflösung. — 1810, 16. Aug. S. 657.

36. Aufruf an sämmtliche Ritter- und Beutellehen-Vasallen von säkularisirten Stif- — 1811, 10. May. S. 667.

tern, Prälaturen und Abteyen, deren Besitzer seither verstorben sind, zur Rekognoszirung des Hauptfalles.

1811, 3. July. S. 833. 37. Aufforderung zur Muthung der zu Lehen rührenden Erbämter bey Vermeidung der Kaduzität.

1811, 25. Dez. Rgsblt. 1812. S. 71. 38. Der Termin zur Auflösung der After- und Privatlehen wird bis zum 1. Jänner 1813 verlängert.

1813, 2. Jan. S. 41. 39. Termin zur Aufhebung der Lehensverhältnisse zwischen den Mediatisirten und ihren Vasallen.

1813, 16. Febr. S. 262. 40. Die Lehenfassionen mit ihren Beylagen, so wie die Verträge über die Afterlehen müssen bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe auf das geeignete Stempelpapier geschrieben werden.

1813, 26. Okt. S. 1439. 41. Anwendung der provisorischen Taxordnung §. 55. bey Schätzungen zum Behuf der Lehensallodifikationen.

1814, 31. Jan. S. 209. 42. Erläuterung der Verordnung Nro. 35. daß bey Auflösung der Privatlehen da, wo Herkommen oder Verträge ein größeres als 5prozentiges Laudemium oder eigentlich ein Relevium begründen, dieses fortbestehen soll.

1815, 6. Juny. S. 481. 43. Normen zur Umwandlung der gemeinen Lehen in andere Grundverträge oder in freyes Eigenthum.

1815, 7. Aug. S. 721. 44. Nachträgliche Verordnung zu den Verordnungen vom 16. August 1810 und 31. Jänner 1814, die Umwandlung der Privat- und Afterlehen in Erbrecht betreffend.

1815, 18. Aug. S. 753. 45. Entschädigung der ehemaligen Staatspassiv-Lehenbesitzer.

1816, 26. Sept. S. 612. 46. Zu der Verordnung vom 16. Aug. 1810 (m. s. Nro. 35.) wegen Umwandlung der After- und Privatlehen in Erbrecht oder bodenzinsiges Eigenthum folgt über §. 4. eine allerhöchste Erklärung.

1817, 16. April. S. 384. §. 6 47. Das Generalfiskalat tritt in Ansehung der Lehensgeschäfte in die Funktionen des der Lehen- und Hoheitssektion beygegeben obersten Lehenhofes.

1818, 26. May. Gsetzblt. S. 110. §. 18. S. 113. §. 4 u. 5. 48. Heimgefallene Lehen darf der Reichsverweser nicht, wohl aber der König verleihen; Verleihung neuer Lehen ist Veräußerung des Staatsgutes.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 146. §. 15. 49. Die Forensen müssen bey Lehengütern einen Lehenträger aus bayerischen Unterthanen anordnen.

1818, 26. May. Gsetzblt. S. 196. §. 15 u. 57. 50. Bestimmung, welche Lehen und Lehengefälle den Standesherrn verbleiben; Appellationszug in streitigen Lehensachen, Befugnisse derselben.

1818, 26. May. Gsetzblt. S. 279. §. 4. 50. 63. 92. u. 100. 1818, 22. Dez. Rgsblt. 1819. S. 34. §. 29. 51. Bestimmung, in wie ferne Lehengüter zu Fideikommissen verwendet werden können; Behandlung der Lehenschulden hiebey; Auflösung solcher Fideikommisse.

1819, 22. July. Gsetzblt. S. 252. §. 6. 52. Die Ablösungssummen der Lehen fließen in die Schuldentilgungs-Anstalt.

1822, 1. Juny. Gesetzbl. S. 10. Nr. 3. 53. Erklärung auf den Antrag der Stände, wegen Erleichterung der Lehenskonsense und Lehensallodifikationen.

1825, 27. Nov. S. 923. §. 2. 3. 54. Vorschriften über Behandlung der Lehensachen im Allgemeinen.

55. Zu dem Wirkungskreis des Ministeriums des Hauses und Aeußern gehören die Thronlehen, benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen. Diesem Ministerium steht die oberste Leitung der dermal noch bestehenden Lehen zu. — 1825, 9. Dez. S. 984. §. 14, 41. 85.

56. Die Besorgung der Lehengeschäfte mit Ausnahme der Thronlehen steht den Finanzkammern zu; insbesondere Vorschriften zur Behandlung der Ritter- und Kanzleylehen. M. s. u. Afters- Aktiv- Beutel- Erb- Kunkel- Privat- und Ritterlehen; Fassionen Nro. 7 u. 10. Fiskal Nro. 8. — 1825, 9. Dez. S. 1006. §. 85. 1825, 17. Dez. S. 1107. §. 91.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

57. Die rheinpfälzischen Lehen extra curtem sind dem Churhause vorbehalten. — 1803, 5. Sept. Stück XXXVIII.

58. Vorschriften wegen der Lehenkonsens-Ertheilung bey Gotteshäusern und Stiftungen. — Franken. 1803, 27. Dez. Rgblt. 1804. S. 3.

59. Aufruf an die bisher österreichischen Lehenvasallen in Schwaben zur Lehensmuthung. — 1806, 18. März S. 119.

60. Auftrag an die Lehenvasallen im Fürstenthume Freysing zur Berichtigung des Hauptfalles wegen des letztverstorbenen Fürstbischofs. — 1806, 22. April. S. 154.

61. Auftrag zur Lehensmuthung an die Lehenvasallen des aufgelösten Klosters Priel. — 1806, 22. April. S. 155.

62. Nothwendige Belege bey Gesuchen um Lehensmuthungen in die obere Pfalz. — 1806, 4. July. S. 261.

63. Aufruf an die k. Lehensvasallen der Provinz Schwaben zur Muthung ihrer vormals österreichischen Lehen. — 1806, 23. Dez. Rggsbl. 1807. S. 83.

64. Bildung eines Lehen-Büreau in Insbruck bey dem königl. Gubernium; Personalstand dabey. — 1807, 20. Jan. S. 434. 1807, 4. März. S. 436.

65. Assimilirung der verschiedenen lehenherrlichen Observanzen der vormaligen Lehenkurie in Alttyrol, Trient und Brixen; künftiger Bestand des Lehenwesens in diesen Provinzen. — 1807, 11. Febr. S. 337 u. 1807, 2. März S. 432.

66. Aufruf zur Muthung der Reichs- und Territorial-Lehen in Schwaben. — 1807, 16. Febr. S. 437.

67. Aufruf zur Lehensmuthung in der Provinz Ansbach. — 1807, 16. März. S. 617.

68. Aufruf zur Muthung der ehemaligen Reichs- und fremdherrlichen Lehen in der obern Pfalz. — 1807, 22. May. S. 1016.

69. Aufruf an sämmtliche Vasallen der Provinz Tyrol zur Lehensmuthung. — 1807, 1. Juny. S. 1012.

70. Hinweisung der Mediatisirten der Provinz Bamberg auf das bambergische Landrecht rücksichtlich der Ertheilung lehensherrlicher Verpfändungskonsense. — 1807, 22. Juny. S. 1123.

71. Bestimmung der Lehen-Verhältnisse mit dem Hochstifte Regensburg. — 1807. 26. Juny. S. 1122

72. Verbot, Käufe über lehenbare Grundstücke oder Bezüge in Tyrol ohne lehenherrlichen Konsens zu protokolliren. M. s. Nr. 76. — 1807, 26. Juny. S. 1147.

73. Die mit den erforderlichen Belegen nicht versehenen Lehen-Requisiten in Tyrol bleiben unerledigt. — 1807, 1. July S. 1148.

74. Auftrag an die neuen Vasallen der Provinz Bamberg wegen Muthung vorhin fremdherrlicher und deutscher Reichslehen. — 1807, 1. July. S. 1176.

75. Anwendung der Maximilianischen Lehengnade für den Tyrolischen Adel. — 1807, 24. July. S. 1336.

76. Verordnung wegen Protokollirung und Verbriefung der Lehenveräußerungen in Tyrol. — 1807, 24. July. S. 1340.

Bamberg.
1807, 29. July. S. 1303. 77. Alle Lehen-Konsensatteste sind in Rheinischer Währung auszustellen.

1807, 30. July. S. 1313. 78. Aufruf an die Lehenvasallen der Provinz Neuburg wegen Muthung der ehemaligen Reichs- und fremdherrlichen Lehen.

1807, 10. Aug. S. 1364. 79. Befugnisse der Civilgerichtsstellen und der Lehenbehörden der Provinz Bamberg in Ansehung der lehenherrlich konsentirten Schulden und der Hilfsvollstreckung zu deren Bezahlung.

1807, 11. Aug. S. 1372. 80. Die vormals reichsgräflichen ortenburgischen Lehen sollen beschrieben werden.

Ulm.
1807, 15. Okt. S. 1667. 81. Behandlung der Einschreib- Hand- oder Freylehen in der Provinz Schwaben.

1808, 15. Febr. S. 561. 82. Quartalsanzeigen über Veränderungen der Lehen in der Provinz Bamberg an die Rentämter.

1809, 20. März. S. 621. 83. Vorschriften für die Vasallen des ehemals Tyrolischen Provinzial-Lehenhofes zur Ausweisung des Standes der von ihnen besessenen Lehen; Formular hiezu.

1810, 30. März. S. 281. 84. Umwandlung der gemeinen Lehen im Pegnitzkreise in freyes Eigenthum.

1810, 23. Aug. S. 749. 85. Bestimmungen über Schätzungen zum Behufe der Lehenallodifikation in Tyrol.

1810., 29. Nov. Regbt. 1811. S. 204.
1811, 1. July. S. 849. 86. Vorschrift zur Erhebung des Werthes der Tyrolerlehen zum Behuf der Allodifikation.

1811, 31. Jan. S. 71. 87. Auffoderung der Bayreuther Vasallen und Ritterlehensbesitzer zur Lehensmuthung.

1811, 25. März. S. 401. 88. Patente zu Lehensmuthungen im Inn- und Hausruckviertel.

1811, 17. Apr. S. 513.
1812, 31. März. S. 708. 89. Aufruf zur Lehenserneuerung der Lehenvasallen in den Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden.

1811, 11. May. S. 673. 90. Auffoderung zur Lehensmuthung der ehedem würzburgischen Lehenleute innerhalb der jüngsten Vertragslinie.

1811, 5. Juny. S. 769. 91. Aufruf zur Lehenserneuerung im ehemaligen Fürstenthume Regensburg.

1812. 31. Merz. S. 708 u. 24. May. S. 950. 92. Auffoderung zur Lehenserneuerung im Inn- und Hausruckviertel, in Salzburg und Berchtesgaden; Termins-Bestimmung.

Lehen-Konsense.

1822, 1. July. Gsbltt. S. 125.
1825, 26. May. Gsbl. S. 8. §. 2. Die bisher im Obermainkreise üblichen Lehenkonsense treten mit dem 1. Jänner 1827 außer Wirkung.

Lehramts-Kandidaten.

1809, 23. Jän. S. 233. 1. Bestimmungen, in wie ferne protestantische Kandidaten, welche zu einem Lehramte und einer Studienanstalt übergehen, Anspruch zur Beförderung auf Pfarreyen haben.

1809, 9. July. S. 1131. 2. Konkursprüfung der Kandidaten zum Lehramt an Studienschulen.

1809, 30. Sept. S. 1641. 3. Instruktion zur Prüfung der zum Lehramte und Studien-Instituten sich meldenden Kandidaten mit Bestimmungen über die Prüfungsgegenstände.

1812, 16. März. S. 951. 4. Die Prüfung der Kandidaten zum Lehramte wird auf Ostern verlegt.

5. Die Prüfungen zum Lehramte reſſortiren zu den Kreisregierungen; alle Jahre iſt eine ſolche Prüfung zu halten.	1817, 27. Merz, S. 249. §. 17. 1825, 17. Dzbr. S. 1080. §. 45.
6. Inſtruktion über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an Studienanſtalten und Bürgerſchulen.	1818, 26. März. S. 361.

Lehrbriefe.

1. Lehr- und Freyſagbriefe unterliegen dem 15 kr. Stempel.	1805. 12. Merz, St. XII. §. 6. 1812. 18. Dezbr. Rgbl. 1813. S. 74. lit. b.
2. Formular eines Handwerkslehrbriefes.	1816, 6. Febr. S. 66.

Lehrbücher.

Beſtimmung, welche von der Oberſchulkommiſſariaten zu prüfen ſind.	1807, 24. Mär. S. 572.

Lehrjahre.

1. Die Lehrjahre der Zimmerleute und Maurer ſind proviſoriſch auf 2 Jahre gemindert.	1801, 7. Dez. St. LI.
2. Beſtimmungen über den Anfang und die Dauer der Lehrzeit, dann Ausbildung während derſelben.	1807, 11. Okt. S. 1614.
3. Die Erlaubniß, die Lehrjahre im Auslande nehmen zu dürfen, und Diſpenſationen von den Lehrjahren gehet von dem General-Kreiskommiſſariate aus.	1815, 6. Aug. S. 691. §. 2.
Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
4. Bey den Lehrjahren der Meiſterſöhne in der Provinz Bamberg treten dieſelben Beſtimmungen, wie bey den übrigen Lehrjungen ein.	Bamberg. 1806, 27. Dez. Rgsblt. 1807. S. 176.

Lehrjunge

1. ſind bei dem Freyſprechen mit dem Auswanderungsverbote bekannt zu machen.	1799, 5. Jul. St. XXXII.
2. Beim Aufdingen derſelben iſt der Schulentlaſſungsſchein weſentliches Erforderniß.	1802, 23. Dez. St. LII. §. 12.
3. Die Lehrjungen müſſen die Sonntagsſchule beſuchen, und werden nicht freygeſprochen, wenn ſie ſich nicht darüber ausweiſen können.	1802, 12. Sept. Stück XXXIX.
4. Beſtimmung wegen Befreyung der Lehrjungen von der Militärpflicht während der Lehrjahre.	1805, 7. Jän. St. VII. §. 6. Lit. b.
5. Aufnahme und Veränderung der Lehrjungen ſind der Polizey anzuzeigen.	1808, 24. Sept. S. 2514. §. 22. 1818, 15. Sept. Gſzblt S. 601. §. 73, 74.
6. Jeder Handwerksmeiſter auf dem Lande kann ſo viel Lehrjungen annehmen, als er für gut findet.	1810, 20. Juny. S. 514.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben.
1805, 1. März S. 296. §. 1.

7. Jeder Meister kann Lehrjungen in die Lehre nehmen.

Bamberg.
1807, 15. Jan. S. 224.

8. Aufhebung der Beschränkung, gemäß welcher die Meister nur eine gewisse Zahl von Lehrjungen nehmen dürfen.

M. s. u. Handwerks-Mißbräuche Nro. 26.

Leibeigenschaft.

1802. 15. Jän. St. IV. 1803, 9. May St. XXI.

1. Zum Behuf der Aufhebung der Leibeigenschaft werden einleitende Normen gegeben.

1805. 13. Merz St. XII. §. 6.

2. Leibeigenschaftsbefreyungen unterliegen dem 15 kr. Stempel.

1808, 1. May. S. 987 1818, 26. May. Gsztblt. S. 116. §. 6.

3. Die Leibeigenschaft ist als aufgehoben erklärt.

1808, 31. Aug. S. 1933.

4. Edikt über die Aufhebung der persönlichen und dinglichen Leibeigenschaft und der daraus fließenden Rechte; insbesondere Ausscheidung der aufgehobenen und fortbestehenden Verbindlichkeiten der dinglichen Leibeigenschaft.

1818, 26. May. Gsztblt. S. 207. §. 48. u. S. 266. §. 116.

5. Die aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden Gefälle dürfen nicht mehr erhoben werden.

Leibfällige Güter.

1813, 7. Okt. S. 1275. 1825, 8. Febr. S. 110. §. 36.

Behandlung der streng leibfälligen Güter im Iller- und Oberdonaukreise.

Leibhühner

1808, 13. May. S. 1093. 1808, 26. Sept. S. 2316. 1808, 25. Nov. S. 2822.

sind aufgehoben.

Leibzinse.

1808, 13. May. S. 1093. u. 25. Nov. S. 2821.

sind aufgehoben.

Leichenhäuser.

1808, 24. Sept. S. 2520. §. 57. 1818, 15. Sept. Gsztblt. S. 587. §. 39.

1. Für angemessene Leichenhäuser haben die Polizeydirektionen zu sorgen; in München liegt diese Sorge dem Magistrate, die Handhabung der Ordnung darin der Polizey-Direktion ob.

1812, 6. Febr. S. 326. Nr. 5. 1819, 22. July. Gsztbl. S. 86. Nr. 7.

2. Zur Anlage und Unterhaltung der Leichenhäuser können Gemeinde-Umlagen erhoben werden.

Leichen — Leichenordnung.

1. Die Mißbräuche bey den Leichen auf dem Lande werden aufgehoben.	1803, 7. July. Stück XXVIII.
2. Die Aufsicht und Sorge auf das Leichengepränge gehört zum General-Kreiskommissariat. M. s. u. Kirchen Nr. 10.	1808, 17. July. S. 1664. §. 33.
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
3. Vorschriften zur Verminderung des übermäßigen Leichentrunkes.	Oberpfalz. 1802, 9. July, S. 251.
4. Für das Fürstenthum Würzburg wird eine allgemeine Leichenordnung bekannt gemacht, und zwar Anstalten nach vermutheten oder wirklich erfolgten Ableben; Anstalten zum Begräbniß, Leichenkondukt, Begräbniß selbst, Exequien, Trauerordnung und Leichenkosten.	Franken. 1805, 18. July. S. 210.

Leihanstalten.

1. Die bey den Leih- oder Versatz- und Pfandhäusern angelegten Kapitalien sind von aller Steuer frey.	1799, 21. Jan. St. VIII.
2. Minderung der Zinsen des Pfandhauses zu München auf 6 1/2 Prozent und Anbefehlung strenger Aufsicht auf Winkelversatzhäuser.	1803, 12. Novbr. Stück XLVII.
3. Wiederholung des Verbots der Winkelleihhäuser.	1802. 18. Febr. St. IX.
4. Bekanntmachung der oberpfälzischen Pfandhausordnung.	1806, 26. Jun. S. 243.
5. Zur Steuerung des Wuchers sollen in den größern Städten Leihanstalten errichtet werden.	1808, 24. Sept S. 2519. §. 49.
6. Verzinsung der auf Leihanstalten anliegenden Stiftungs- und Gemeinde-Kapitalien.	1809, 16. Jan. S. 259. Nr. III. u. X.
7. Die Herstellung und Beförderung der Leihanstalten und Unterdrückung der Winkelleihhäuser ressortirt zu den Kreisregierungen und zum Ministerium des Innern.	1817, 27. März. S. 254. §. 31. 1817. 15. April, S. 344. §. 51. 1825, 9. u. 17. Dez. S. 1064. §. 81. u. S. 1091. §. 62.
8. Die Leihanstalten stehen unter Aufsicht der Magistrate.	1818. 17. May. Gsgblt. S. 71. §. 64.
9. Vorschriften über die Leitung der Leihanstalt in München durch eine besondere Kommission.	1818, 15. Sept. Gsgblt. S. 584. §. 80.
10. Rechte der öffentlichen Leih- oder Kreditanstalten rücksichtlich der übergebenen Pfänder.	1822, 1. July, Gsgblt. S. 104. §. 4.

Leihbibliotheken — Leseinstitute.

1. stehen unter Aufsicht der Polizey, und die Inhaber derselben müssen dieser unter Strafe ihre Kataloge vorlegen.	1803, 13. Juny. Stück XXV. §. 1. 1818, 26. May. Gsgblt. S. 183. §. 4. u. 5.

1808, 17. July. S. 1663. §. 32. 1825. 17. Dez. S. 1094 §. 68. 2. Die Aufſicht auf Leihbibliotheken — Leſe-Inſtitute — reſſortirt zum General-Kreiskommiſſariat (Kreisregierung.)

1812, 13. Nov. S. 1969. 3. Nicht konzeſſionirte Leihbibliotheken ſind zu ſchlieſſen.

1818, 15. Sept. Gſzblt. S. 604. §. 485. 4. Bey Errichtung von Leihbibliotheken muß die Polizey-Direktion mit ihrer Erinnerung gehört werden.

Leihkäufe

1810, 8. Okt. S. 977. §. 28. ſind aufgehoben.

Leihkaſſen.

1816, 17. Nov. S. 801. §. 57. Die Armenpflegen ſollen für die Ausmittlung von Leihkaſſen ſorgen.

Leinwand.

1808, 30. März. S. 770. 1. Vorſchriften wegen Freyheit des Leinwandhandels.

1825, 16. Sept. Gſzblt. S. 19. 2. Berückſichtigung der Leinwandfabrikation bey Verwendung der für die Anſtalten der innern Staatsverwaltung vorbehaltenen Summe.

Leinweber,

1808, 21. April. S. 897. 1. dürfen Baumwolle und Garn, welche ſie ſelbſt gewoben, mit allen Färbeſtoffen färben.

1825, 11. Sept. Gſzblt. S. 135. 2. Die Leinweberey iſt als ein Neben-Erwerb allenthalben den Landleuten freygegeben.

Leipheim.

1812, 7. May. S. 996. Das dort übliche ſogenannte ewige Frevelgeld zeſſirt.

Lieferanten — Lieferungen.

1799, 21. Auguſt. Stück XXXVI. 1. Die Lieferanten für die rheinpfälziſchen, dann Jülich- und Bergiſchen Reichskontingente ſollen in einem peremtoriſchen Zeitraume ihre Foderungen liquidiren.

1805, 25. Nov. S. XLIX. 2. Beſtimmungen, unter welchen die Unterthanen Lieferungsakkorde für anrepartirte Naturalien abſchließen dürfen.

1806, 31. Dez. Rgblt. 1807. S. 214. 3. Die adelichen Inſaſſen und ihre Hinterſaſſen haben in Bezug auf Armee-Lieferungen gleiche Verbindlichkeiten wie die k. Unterthanen.

1809, 23. Febr. S. 394. 4. Beſtimmungen, nach welchen die Naturallieferungen bey Durchzügen fremder Truppen gemäß des Regulativs der Konkurrenz zu Kriegslaſten geſchehen ſollen. M. ſ. a. u. Einquartirung und Kriegslaſten.

1810, 19. Juny. S. 680. 5. Ohne höchſte Genehmigung abgeſchloſſener Lieferungsakkorde dringender Kriegs- und Gemeindebedürfniſſe, ſind in Beziehung auf das Gemeindevermögen für die Gemeinden und Konkurrenten unverbindlich.

6. Die Magistrate sind verbunden, die Gemeindebevollmächtigten zur Abschließung von Lieferungsakkorden beyzuziehen. — 1818, 17. May, Gsbl. 1818. S. 77. §. 82. Lit. f.

Lieferscheine

1. unterliegen dem 3 kr. Stempel. — 1805, 13. März, Stück XII. §. 6. 1812 18. Dez. Rbl. 1813. S. 73. lit. c.

2. Warnung der Gerichtsdiener vor ungeeigneter Geldfoderung hiefür. — 1809, 28. Febr. S. 431.

Lithographische Anstalten.

1. Die Verleihung derselben gehört in die Kompetenz der Kreisregierungen. Rechte und Pflichten der Konzessionirten. — 1815. 22. Jun. S. 529.

2. Die lithographischen Anstalten stehen unter der Aufsicht der Polizey, welcher die Kataloge zu übergeben sind. — 1818. 26. May, Gsbl. S. 183. §. 4. 5.

3. Die Aufsicht auf lithographische Anstalten steht den Kreisregierungen zu. — 1825. 17. Dez. St. 1094. §. 68.

Litterarische Societäten.

Den Staatsdienern ist der Eintritt in fremde litterarische Societäten ohne ausdrückliche Königl. Erlaubniß verboten. — 1810. 28. Jän. S. 65.

Liturgie.

1. Vorschriften über Bewahrung, Verbesserung, Oberaufsicht und Beobachtung der Liturgie. — 1808. 3. Sept. S. 2271. 1809. 17. März, S. 573. §. 13.

2. Bestimmungen wegen Aufrechthaltung der Liturgie bey Katholiken und Protestanten. — 1817, 5. Juny, Gsbl. 1818. S. 432. Art. 14. 1818. 26. May, Gsbl. S. 441. §. 11.

Lizentiaten.

1. Bestimmung, in wie ferne den Lizentiaten die Siegelmäßigkeit zukommt. — 1805. 11. Febr. St. IX.

2. Die Diplome derselben unterliegen dem 2 fl. Stempel. — 1805. 1. März, S. XII. §. 6. 1812. 18. Dez. Rgbl. 1813. S. 75.

Löwen-Orden.

Erlöschung des pfälzischen Löwen-Ordens. — 1808. 19. May, S. 1037.

Lohe.

Mautgebühren hievon und von Loherinden. — Bamberg. 1806. 17. Jän. S. 48.

Lohndienste.

Durch Uebernahme niederer Lohndienste wird der Adel suspendirt. — 1818. 26. May, Gsbl. S. 220. §. 21.

Lohnrößler.

1808. 15. July, S. 1537. 1. Alles, was auf Verleihung, Ausübung, Beschränkung oder Aufhebung des Lohnrößlergewerbes Bezug hat, ist der General-Postdirektion übertragen. M. s. Nr. 5.

1809. 13. July S. 1130. 2. Die Lohnrößler und Privatkutscher dürfen die Postkleidung nicht tragen.

1812. 1. July, S. 1305. 3. Instanzenzug bey Streitigkeiten der Lohnrößler und Lohnkutscher über Ausübung und die Gränzen des Gewerbes.

1817. 15. April, S. 345. §. 51. 4. Die Lohnrößler-Anstalten ressortiren zum Ministerium des In[illegible].

1825. 9. Dezbr. S. 1004, §. 81.

1819. 2. Dez. S. 1169. 5. Organische Bestimmungen über das Lohnrößlerwesen.

1821. 11. Sept. S. 835. 6. Die Lohnrößler dürfen nie eigene oder gemiethete Pferde als Relais postiren. M. s. u. Boten.

Lokalkommissariate.

1810. 7. Okt. S. 902. §. 4. Einführung derselben in Augsburg und Nürnberg, und Besoldung des Personals. M. s. General-Kreis-Kommissariat.

1817. 2. Febr. S. 52. §. 4. u. 20. Febr. S. 113. Dieselben werden aufgehoben.

Lokal-Schul-Inspektionen.

1808. 13. Sept. S. 2493. 1. Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen, deren Zusammensetzung, Verhältniß zu höhern Schulbehörden, Geschäftskreis in Beziehung auf Disziplin, Schulgründe, Schulgebäude, Schulgeräthe, Schulfond, Schulpersonale, Sitzungen der Schulinspektionen, Jahresbericht. M. s. u. Distrikts-Schulinspektionen und Schulwesen.

1821. 22. Merz, S. 293. 2. Vorschriften über Zusammensetzung der Lokalinspektionen.

1825. 17. Dez. S. 1076. §. 38. 3. Lokal-Schulinspektionen behalten ihre bisherige Formation bey.

Lotterieanlehen.

1812. 2. Merz, S. 425. 1. Aufnahme zweyer freywilliger, und zwar eines verzinslichen und unverzinslichen Lotterieanlehens; Vorschriften über deren Zurückbezahlung; Loose und Coupons.

1813. 14. Febr. S. 209. 2. Diese freywilligen Anlehen werden in gezwungene umgeändert; Vorschriften über Theilnahme, deren Größe, Herstellung der Kataster, Erhebung, Verzinsung, Rückzahlung und Sicherheit.

1815. 17. May, S. 406. — 18. July, S. 673. 3. Verloosung des Lotterieanlehens pro 1814.

1816. 16. July, S. 499. 4. Bestimmungen wegen den außer Kurs gesetzten verzinslichen Lotterieanlehens-Loose lit. E—M; deren Austausch und Verzinsung.

1816. 12. Aug., S. 531. 5. Verzinsung der Lotterie-Anlehens-Loose lit. G und L.

1816. 19. Dezb. S. 945. 1817. 20. Jän. S. 21. 6. Einziehung der Lotterieanlehens-Loose lit. E—M gegen neu auszufertigende Zentralperäquations-Obligationen.

1817. 24. Febr. S. 119. 7. Diese Loose werden wieder in Kurs gesetzt; deren Verzinsung und Heimzahlung durch die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse.

8. Dritte Verlooſung der Lotterieanlehens-Preiſe.	1817, 27. Aug. S. 799. 1817, 6. Okt. S. 866.
9. Vierte Verlooſung der Lotterieanlehens-Preiſe.	1818, 17. July. S. 760.
10. Fünfte Verlooſung der Lotterieanlehens-Preiſe.	1819, 4. Sept. S. 790.
11. Sechſte Verlooſung der Lotterieanlehens-Preiſe.	1820, 4. Aug. S. 653.
12. Siebente Verlooſung der Lotterieanlehenspreiſe.	1821, 8. Aug. S. 667. 1821, 7. Sept. S. 787.
13. Achte Verlooſung der Lotterieanlehens-Preiſe.	1822, 5. Aug. S. 738. 1822, 5. Sept. S. 905.
14. Neunte Verlooſung der Lotterieanlehens-Preiſe.	1823, 13. Aug. S. 1243. 1823, 5. Sept. S. 1346.
15. Zehnte Verlooſung der Lotterieanlehens-Preiſe.	1824. 12. Aug. S. 800. 1824, 6. Sept. S. 878.
16. Eilfte Verlooſung der Lotterieanlehens-Preiſe.	1825. 18. Aug. S. 605. 1825, 5. Sept. S. 650.

Lotto — Lotterien.

1. Verbot des auswärtigen Lottoſpieles und des Kollektiren für auswärtige Lotterien, dann der Privat-Lottoanſtalten oder ſogenannten Wettkomtoirs. Strafe im Uebertretungsfalle, Verfahren hiebey.	1801, 20. Jul. St. XXX. 1802, 6. März. St. X. 1810, 14. Aug. S. 674. Bamberg. 1807, 3. Aug. S. 1343.
2. Gerichtsſtand des Perſonals der Lottoanſtalt.	1805, 5. März St. XI.
3. Errichtung einer General-Lotto-Adminiſtration für das ganze Königreich unter dem Finanzminiſterium; Wirkungskreis, Perſonalſtand.	1807, 1. May. S. 790.
4. Perſonal-Nomination bey den äußern Filial-Büreaus der königl. Lottoanſtalt.	1808, 22. März. S. 947.
5. Die Bewilligung zur Errichtung von Lotterien ſteht den Gutsherrn nicht zu.	1808. 28. July, S. 1837. §. 21.
6. Uniforms-Beſtimmungen für das Perſonal bey der k. Gen.-Lotto-Adminiſtration.	1808, 21. Okt. S. 2596. u. S. 2648.
7. Kompetenz-Regulirung zur Unterſuchung und Beſtrafung von Lottokontraventionen.	1808, 4. Nov. S. 2671.
8. Berufungen bey Lottodefraudationen gehen an den geheimen Rath.	1810, 8. Aug. S. 644.
9. Die Aufſicht gegen verbotene Lotterie und Straferkenntniſſe hierüber in zweyter Inſtanz reſſortirt zu den Kreisregierungen.	1817, 27. März. S. 254. §. 31. 1825, 17. Dez. S. 1091. §. 62.
10. Die Lotterieanſtalt iſt dem Finanzminiſterium untergeordnet.	1817, 27. März. S. 354. §. 76. 1825, 17. Dez. S. 1008. §. 90.
11. Wiederholung des Verbotes des Spielens in auswärtigen Lotterien, insbeſondere ausgedehnt auf Klaſſenlotterien.	1818, 7. Sept. S. 1001.
12. Die Ausübung der Verordnungen über verbotenes Lotterieſpielen liegt der Polizey-Direktion ob.	1818, 15. Sept. Geſetzl. S. 602. §. 79.
13. Wegen Kautionen der Lottobeamten bleibt es bey den erlaſſenen Beſtimmungen.	1819, 19. Febr. S. 878. §. 26.

1819, 22. July. Gsblt S. 45. 14. Königl. Erklärung wegen Aufhebung des Lottospiels, und Handhabung der deßfallsigen Gesetze.

1825, 11. Sept. Gsblt. S. 184. §. 8. u. 9. 15. Stempelbetrag der Lotteinlagsscheine und der Loose bei ausnahmsweise gestatteten Ausspielen durch Lotterien.

Louis blancs.

1812. 7. Aug. S. 1457. Vorschriften über die Annahme der alten sogenannten Louis blancs bey den Kassen.

Lumpensammeln.

1804, 25. May. S. XXIV 1809, 14. May. S. 836. 1. Dasselbe ist auf keinen Bezirk beschränkt. Nothwendigkeit der obrigkeitlichen Zeugnisse für Lumpensammler.

1810, 21. May. S. 431. 2. Bestimmungen, in wie ferne das Lumpensammeln inländischen Fabrikanten und ihren Kommissionairs außer dem Bezirke des betreffenden Polizey-Kommissariats, und unter welchen Beschränkungen es den sogenannten Zwischenhändlern gestattet ist.

1811, 17. Dez. S. 1869. 3. Die Conzessionen zum Lumpensammeln für die Papiermühler ertheilt das Kreis-Kommissariat.

Lustschlösser,

1818, 26. May. Gsblt S. 112. Nr. 5. königliche, können samt ihrer Einrichtung als Staatsgut nicht veräußert werden.

Luxus = Artikel.

1825, 11. Sept. Gsblt. S. 136. Die Verfertigung der Luxus- und Modeartikel ist nach Ermessen des Staatsministeriums des Innern entweder überall oder an einzelnen Orten der freyen Konkurrenz zu überlassen.

Lyceen.

1803, 1. Jan. St. XVI. 1. Gesetze für Studierende an denselben.

1803, 26. Jul. S. XXXII. 2. Das Verbot des Besuches ausländischer Lyceen wird erneuert.

1803, 2. August. Stück XXXII. 3. Lyceisten sollen ohne Vorwissen des Gymnasiums-Rektors keine Instruktions- oder Repetitorsstelle übernehmen.

1804, 5. Sewtbr. Stück XXXVII. 1808. 16. Sept. S. 1485. Nr. 5. 1809, 7. Aug. S. 1336. 4. Zum Uebertritt in ein Lyceum ist die Erlaubniß des Rektorats, und das Gymnasial-Absolutorium erfoderlich.

1810, 25. Nov. S. 1349. 5. Die Universität zu Insbruck wird aufgehoben, und dafür ein Lyceum errichtet.

1811, 7. Jän. S. 99. 6. Dasselbe geschieht in Salzburg.

1811, 24. July. S. 945. 7. Uniformirung der Lyceal-Vorstände und Professoren.

1825, 9. u. 17. Dez. S. 998. §. 62. u. S. 1036. §. 7. u. S. 1076. §. 38. 8. Die Oberaufsicht auf die Lyceen ressortirt zu den Kreisregierungen und dem Ministerium des Innern, resp. dem obersten Schulrath.

M. s. u. Schulen — Studienanstalten.

M.

Maaß.

1. Bestimmungen der bayerischen Maaße und Gewichte, Vergleichung derselben mit dem franzöſiſchen Maaßſyſtem.	1800, 1. Febr. St. V. 1802, 27. Oktbr. Stück XLIII.
2. Bestimmung der Maaße in Schwaben und ihr Verhältniß zu dem bayerischen.	Schwaben. 1804. 29. Aug. S. 800.
3. Verhältniß des franzöſiſchen Maaßes und Gewichtes zu den bayerischen.	1805, 12. Nov. Stück XLVI. 1806, 30. Jän. S. 80. 1809, 28. Febr. S. 479.
4. Verhältniß der bayerischen trocknen Mäßerey gegen die Wienerische.	1807. 19. Sept. S. 1553.
5. Gewichtsbestimmung des Ansbacher Eyermaaßes.	1808, 21. April. S. 908.
6. Die General-Kommiſſariate ſollen auf die Erhaltung unverfälſchter Maaße beſonderes Augenmerk richten. M. ſ. Nr. 15.	1808, 17. July. S. 1666. §. 37.
7. Die Aufſicht und Unterſuchung des Maaßes und Gewichtes ſteht der gutsherrlichen Lokalpolizey zu.	1808, 28. July S. 1839. §. 30.
8. Die Gemeindevorſteher haben öftere Viſitationen der Maaße und Gewichte vorzunehmen.	1808, 24. Sept. S. 2446. §. 58. u. 97. 1818. 17. May, Gſbl. S. 90. §. 113.
9. Bestimmungen wegen Vornahme von Viſitationen der Maaße und Gewichte durch die Polizey.	1808. 24. Sep. S. 2524. §. 35. 1818, 25. Sept. Gſbl. S. 601. §. 75.
10. Einführung eines allgemeinen gleichförmigen Maaßes und Gewichtes mit einer Reduktionstabelle.	1809, 28. Febr. S. 474. u. 479.
11. Bestimmung des Einführungstermins hiefür, und Vorkehrungen zu deren Beförderung.	1810, 30. März. S. 225.
12. Reduktion der bisherigen Getreid-, Längen- und Flüßigkeitsmaaße verſchiedener mit dem Königreiche Bayern vereinigter Provinzen in das bayeriſche Normalmaaß.	1811, 6. Sept. S. 1177.
13. Reduktion des Regensburger-Getreidmaaßes und der bisher zu Lindau üblichen Flüßigkeitsmaaße in das bayeriſche Normalmaaß.	1812, 24. Apr. S. 867.
14. Alle ungeſtempelten, unrichtigen, unächten, oder verfälſchten Maaße ſind in Beſchlag zu nehmen.	1812, 17. Nov. S. 1973. §. 43.
15. Die Aufſicht auf Maaß und Gewicht kompetirt zu den Kreisregierungen.	1817, 27. März. S. 256. §. 34. 1825, 17. Dez. S. 1092. § 65.

1818, 13. May. Gſetzbl. S. 33. §. 13. 16. Einführung der bayeriſchen Maaße und Gewichte im Untermainkreiſe.
M. ſ. a. u. Getreidmaaß, u. Gewicht, u. Kalk u. u. Holz. N. 11. u. 12

Mäckler.

1817, 27. März. S. 256. §. 34. Die Aufſicht auf herumziehende Mäckler ſteht den Kreisregierungen zu.

1825, 9. Dez. S. 1092. §. 65. u. 97.

Mädchenſchulen.

1804, 24. Febr. St. IX, Errichtung einer zweckmäßigen Induſtrie-Lehre in denſelben.
M. ſ. u. Arbeitsſchulen.

Magazine.

1800, 24. März. S. XIII. 1. Zahlungsvergütungen für k. k. Magazins-Transporte.

1800, 16. Juny. Stück XXV. 2. Monatliche Abrechnung über die Abgaben an k. k. Magazine- und Magazins-Transporte.

1800, 7. Novbr. Stück XLVI. 3. Verbot der Käufe aus den franzöſiſchen Magazinen.

1805, 11. Novb. Stück XLVII.

1815, 26. Nov. S. 1003. 4. Vergütung für die Lieferungen in die Magazine zu Lindau und Memmingen.

1817, 13. Sept. S. 814. 5. Anlegung von Nothmagazinen in der Hauptſtadt und in andern großen Städten des Reichs.

1818, 26. May, Gſbt. S. III. §. 2. 6. Alle Militärmagazine ſind unveräußerliches Staatsgut.

1818, 21. Sept. S. 1057. §. 14. 7. Ueber die ſtädtiſchen Magazine führt der Baurath, oder ein Magiſtratsrath die Aufſicht.

1819, 22. July. Gſetzblt. S. 44. 8. Königliche Erklärung auf den Wunſch der Stände über Errichtung von Getreid-Magazinen.

1819, 22. July. Gſetzblt. S. 263. Art. 4. Nr. 1. 2. u. Art. 5. Nr. 1. u. 2. 9. Beſtimmungen über Deckung der Koſten der Lieferungen in Magazine und des desfallſigen Transportes.

Magiſtrate.

1802, 23. Jän., St. V. 1. Alle Magiſtrate ſind zur Rechnungsablage verbunden.

1802, 9. Jul. St. XXIX. 2. Einſendung der Rathswahlen und Aemtervertheilungen bey Magiſtraten.

1802, 31. Dez. Rgsblt. 1803 St. I. 3. Verbeſſerung der Magiſtratiſchen Verfaſſung durch Zuweiſung der eigenthümlichen Gemeindeangelegenheiten an die Magiſtrate.

1803, 4. May. St. XIX. 4. Zufolge dieſer Verbeſſerung werden über die Verwaltung der Juſtiz, Polizey und eigentlichen Gemeindeangelegenheiten geeignete Vorſchriften gegeben und Kommiſſäre angeordnet.

1805, 2. July. Stück XXVIII. 5. Beſtimmung über die Anwendung des Penſionsregulativs bey Magiſtratsgliedern.

6. Errichtung der Magistrate in den kleinern Munizipalstädten und Märkten zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten; deren Zusammensetzung, Wahl, Gehalt, Geschäftsgang, Wirkungskreis.	1806. 20. März. S. 130 §. 13. u. f.
7. Uniformirung der Magistratsglieder.	1807, 9. Febr. S. 555. 1807, 20. Apr. S. 673. 1807, 10. May. S. 844.
8. Pensionirung der städtischen Bediensteten.	1807, 5. April, S. 612.
9. Uniformirung der Magistratskopisten.	1807, 10. July. S. 1185.
10. Die Magistratswahlen sollen vor dem Anfange des Rechnungsjahres statt finden.	1807, 24. Aug. S. 1395.
11. Verwaltung der Gemeinden durch bürgerliche Magistrate; deren Formation, Wirkungskreis, Geschäftsgang und Unterordnung unter die Staatsbehörden.	1818, 26. May, Gsblt. S. 62. §. 45—74. u. 122—129.
12. Erfoderniß zur passiven Wählbarkeit der Magistratsräthe.	1818, 17. May. Gsblt. S. 65. §. 48—50.
13. Verhältnisse der Magistrate in grundherrlichen Städten und Märkten zu den gutsherrlichen Gerichten.	1818, 26. May. Gsblt. S. 258. §. 99. 101. 105. 108.
14. Allgemeine Bestimmungen über die Wahl der Magistrate und deren einzelnen Glieder.	1818, 5. Aug. Gsblt. S. 485. §. 10—16. u. §. 41—45.
15. Verhältniß des Magistrats in München zur Polizeydirektion.	1818, 15. Sept. Gsblt. S. 573.
16. Verhältniß der königl. Kommissarien in den Städten 1. und 2. Klasse zu den Magistraten.	1818, 15. Sept. Gsblt. S. 616.
17. Kompetenz-Bestimmungen des Magistrats in Universitätsstädten, und Konkurrenz mit dem königl. Kommissär und den Deputirten des akademischen Senats.	1818. 15. Sept. Gsblt S. 623.
18. Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate in Städten und Märkten, und zwar Geschäftsabtheilungen, Geschäftsrepartition, Geschäftsbehandlung, Kasse- und Rechnungswesen, periodische Rechenschaft über die Polizey-Verwaltung, Dienstordnung. M. s. a. u. Gemeindewesen u. u. Gerichtsstand Nro. 7. u. u. Heurathsbewilligungen Nro. 7. u. u. Landwehr Nr. 7.	1818, 21. Sept. S. 1051.

Mahlgelder.

Abstellung derselben bey Kommissionen.	1810, 8. Okt. S. 980.

Majestäts-Verbrechen.

Strafe desselben.	1809, 27. July. S. 1287.

Mainkreis.

1. Bildung und Umfang desselben.	1808. 21. Juny, S. 1482. 1810, 23. Sept. S. 809.
2. Organisation der Polizey- und Gerichtsbehörden.	1812, 6. Jän. S. 172.

1815, 3. Dez. S. 1003. 3. Dessen Antheil an der russischen Zahlung an Truppen-Verpflegung.
1815, 15. Dez. S. 1017. 4. Entschädigung von Kriegslasten für denselben.
1817, 20. Febr. S. 118. 5 Neuerliche Formation desselben im Ober- und Unter-Mainkreis.

Mainschifffahrt.

1818, 13. März. Gsbl. S. 33. Zoll- und Mautverhältniß bey derselben.

Majorate.

1808, 28. July. S. 2034. 1. Normen über die Wirkungen des Majorats, Genuß und Veräußerungen der Majoratsgüter; Auflösung desselben — Aufhebung der Regredient-Ansprüche.

1809, 6. März. S. 485. 2. Bestellung einer Kommission zur Umänderung der ehemaligen adelichen Fideikommisse in Majorate.

1811, 5. Aug. S. 977. 3. Publikandum über die rechtlichen Verhältnisse der Graf von Wrede'schen Majorats-Dotationsgüter.

1811, 22. Dezbr. Rgbl. 1812. S. 14. 4. Edikt über die Bildung der Majorate — Bildung überhaupt §. 15. — Bildung derselben aus solchen Gütern, welche bisher noch nicht im Fideikommißverbande gestanden haben; wer solche errichten kann, und für wen §. 16—27.; auf welchen Gütern §. 27—45. Bedingungen, Art und Förmlichkeiten der Errichtung §. 45—55.; Bildung der Majorate aus vormaligen Fideikommissen §. 55—67.; Vergrößerung der Majorate §. 67—71.; Rechte und Pflichten der Majoratsbesitzer, in Beziehung auf ihre Person §. 71—76; auf die Majoratsgüter; hinsichtlich des Genußes §. 77—87.; der Erhaltung der Majoratsgüter §. 87—103.; der Restitution, Erbfolge, Erbfolgerecht §. 103—111.; Erbfolgeordnung §. 111—117.; Auflösung der Majorate, Fälle und rechtliche Folgen dieser Auflösung §. 117—129.; Allgemeine Bestimmungen §. 129.

1811, 22. Dezb. Rgsblt. 1812. S. 53. 5. Instruktion zur Fatirung der bey Konstituirung eines Majorats für dasselbe aus zuweisenden Renten.

1811, 22. Dez. Rgsbl. 1812. S. 56. 6. Instruktion für die in Majoratsgegenständen angeordnete Kommission, Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang bey derselben.

1812, 22. April. S. 812. 7. Nähere Bestimmungen über Benennung des Majorats-Nachfolgers bey Majorats-Errichtung.

1812, 24. Aug. S. 1481. 8. Erklärung einiger Stellen des Edikts über Majorate in Hinsicht der Afterlehen und der Lehens Eigenschaft ehemaliger Fideikommisse.

1812, 21. Nov. S. 1997. 9. Errichtung und Bestättigung des Graf von Preysing-Hohenaschauischen Majorats.

1818, 26. May. Gsblt. S. 320. §. 103. 10. Die Majorate sollen nach der neuen Verfassung des Reichs aufrecht erhalten, und in Familienfideikommiße umgewandelt werden.

1818, 22. Dez. Rgblt. 1819. S. 34. §. 28. 11. Vorschriften über das Verhalten bey Umwandlung eines Majorats in ein Fideikommiß.

M. s. u. Fideikommisse n. u. Gerichtsstand. Nro. 32.

Malefizgelder,

1810, 16. Okt. S. 1117. 1811, 1. Febr. S. 236. sind aufgehoben.

Malerakademie.

Ueber deren beſſere Einrichtung iſt ein Plan vorzulegen. M. ſ. u. Akademie. — 1802, 25. Jan. St. V.

Maltheſer-Orden.

Beſtimmungen über die Erb-, Teſtaments-, und ſonſtige Dispoſitionsfähigkeit der Maltheſer-Ordens-Mitglieder. — 1809, 31. März. S. 641.

M. ſ. u. Jeſuiten-Ordensgüter u. Johanniter-Orden.

Malz-Aufſchlag.

1. Allgemeine Verordnung über Einführung des Malzaufſchlages. — 1806, 24. Sept. S. 377.
2. Erläuterung, von welchem Malze der Aufſchlag genommen wird. — 1806, 22. Okt. S. 404. 1806, 4. Dez. Rgblt. 1807. S. 173.
3. Allgemeine Gleichſtellung und Erhebungsart des Malzaufſchlags — Regulirung der bisherigen Trankſteuer unter der Benennung Malzaufſchlag für ſämmtliche Provinzen; Vorſchriften für Bräuer, Malzmüller und Aufſchlagsbeamte. — 1807, 28. July. S. 1273.
4. Erhebung des Aufſchlags von jenem Malze, welches vor dem 1. Oktbr. in die Mühle gebracht wird. — 1807, 2. Nov. S. 1695.
5. Berichte und Vorſtellungen über Malzaufſchlag gehören zur Steuer- und Domainen-Sektion. — 1811, 5. Febr. S. 291.
6. Erhöhung des Malzaufſchlags. — 1811, 11. Febr. S. 274.
7. Einrechnung des Malzaufſchlags bey Berechnung des Biersatzes. — 1811, 15. April. S. 620.
8. Der Malzaufſchag fließt mit Einſchluß des neu eingeführten Bierpfennings in die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe. — 1811, 20. Aug. S. 1066. Nr. 3.
9. Erhebung des Malzaufſchlags; Termin hiezu; Fälle der Vorausbezahlungen. — 1819, 22. July. Gſetzbl. S. 248. Nr. 2.
10. Kompetenz der Kammern des Innern bey der Judikatur in Malzaufſchlags-Defraudationen; Geſchäftsgang hiebey; Rekurs; die Sorge für die Malzaufſchlags-Gefälle reſſortirt zur Finanzkammer. — 1824, 8. May. S. 547. 1825, 17. Dez. S. 1104. §. 86. u. 89.

M. ſ. u. Aufſchlag u. v. Bier Aufſchlag.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

11. Einführung des Malzaufſchlags in Regensburg. — 1810, 14. Sept. S. 797.
12. Einführung des Malzaufſchlags in Baireuth. — 1810, 21. Sept. S. 817.
13. Einführung des Malzaufſchlags in Salzburg und Berchtesgaden. — 1810, 23. Dez. S. 1449.
14. Einführung des Malzaufſchlags im Inn- und Hausruckviertel. — 1810, 23. Dez. S. 1452.
15. Einführung des Malzaufſchlags im ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg, und den Fuldaiſchen und Heſſiſchen Aemtern. — 1818, 13. März. Gſetzbl. S. 32. §. X.

Malzmüller.

1. Verbindlichkeit derſelben bey Differenzen in Anſehung der Malzmäßerey. — 1806, 14. Nov. S. 428.
2. Vorſchriften für ſolche bey dem Malzbrechen, und Strafbeſtimmungen. — 1807, 30. Dez. Rgbl 1808. S. 115.

1809, 27. Jan. S. 175. 3. Modifizirung dieser Verordnung.
1811, 30. Aug. S. 1129. 4. Verpflichtung der Malz-Müller. M. s. u. Malzaufschlag Nr. 3. u. u. Müller.

Manns-Vortheil.

1809, 20. April. S. 114. §. 5. Aufhebung desselben.

Manufakturen.

1811, 2. Okt. S. 1502. §. 2. Bestimmungen über Bewilligung zur Errichtung von Manufakturen. M. s. u. Fabriken u. Gewerbe.

Manumissionsgebühren.

1808, 25. Nov. S. 2822. sind aufgehoben.

Marionettenspieler.

1800, 7. Febr. St. XII. 1801, 5. Okt. St. XLI. Nr. 1. 1. Auf die herumziehenden Marionettenspieler und Komddianten ist genaue Aufsicht zu halten, und ihre Patente sind abzunehmen.
1812, 13. Nov. S. 1972. §. 40. 2. Auf die Marionettenspieler hat die Polizey vorzüglich aufmerksam zu seyn. M. s. u. Komddianten.

Markpfähle.

1805, 16. Aug. Stück XXXVI. §. 8. an den Straßen. Verbot gegen deren Beschädigung.

Märkte.

1806, 25. Juny. S. 229. §. 12.
1808, 24. Sept. S. 2521. §. 58. 76. 77. 78. 1818, 15. Sept. Gsqblt. S. 588. §. 41. u. ff. 1. Vorschriften wegen Erleichterung der Zufuhr auf die öffentlichen Märkte, und Verbot des Verkaufes außer denselben; Aufsicht; Erhaltung der Marktordnungen.
1808, 24. Sept. S. 2527. §. 88. 2. Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen, und keine weitläufige Untersuchung erfodern, entscheidet die Polizeydirektion.
1817, 27. März. S. 254. §. 31. 1825, 17. Dez. S. 1091. §. 62. 3. Die Handhabung der Marktordnungen ressortirt zu den Kreisregierungen. M. s. u. Jahrmärkte.

Marktschreiber.

1806, 20. May. S. 132. §. 26. 1818. 17. May. Gsqblt. S. 65. §. 47. u. ff. §. 58. 1818, 21. Sept. S. 1056. §. 12. 19 — 21. 26. 30. 42. Anstellung, Qualifikation und Gehalt derselben.

Marktschreier.

1800, 15. Apr. St. XVII. und Waldmänner, Verbot des Ausstehens derselben wegen Medizin-Verkäufen.

Marktsteuern.

sind aufgehoben.	1808, 13. May. S. 1276.

Markungen.

1. Bey den vom Gemeindevorsteher vorzunehmenden Gränzbesichtigungen sind die abgängigen oder schadhaften Markungen zu erneuern.	1808, 24. Sept. S. 2450.
2. Der Gemeindevorsteher hat die Markungen unter Aufsicht, unter Zuziehung der Bevollmächtigten und junger Leute zu umgehen, und die Mängel dem Gerichte anzuzeigen.	1818, 17. May. Gsbltt. S. 90. §. 115.

Marodeurs.

1. Anordnung einer Polizeywache gegen deren Exzesse.	1805, 11. Novbr. Stück XLVI.
2. Vorschriften wegen der Nachzügler und Marodeurs der im Felde stehenden Regimenter. M. s. u. Deserteurs.	1809, 24. März S. 833.

Marschwesen.

1. Instruktion für die Untermarschkommissariate.	1800, 16. Juny. Stück XXV.
	1800, 31. Aug. Stück XXXVI.
	1800, 10. Sept. Stück XXXVII.
	1801, 27. Jän. St. V.
2. Organisation eines obersten Marschkommissariats, dessen Verhältnisse und Geschäftskreis bey fremden und inländischen Truppen.	1802, 20. April. St. XIX.
3. Reglement zur Besorgung der Marschgeschäfte für die Untermarschkommissariate und Diäten-Regulativ.	1805, 29. May Stück XXIII. Schwaben.
	1805, 6. July. S. 730.
4. Regulativ über die Marsch- und Quartier-Lasten.	1805, 16. Oktbr. Stück XLIII.
5. Vergütung, Einsendung und Justifikation der über Marschkösten zu fertigenden Rechnungen.	1805, 18. Novbr. Stück XLVII.
6. Dotation der Kreismarschkonkurrenz-Kassa.	1809, 11. April. S. 675.
7. Wirkungskreis der Kreisregierungen und Unterbehörden bey Besorgung der Marsch-Angelegenheiten.	1817, 27. März S. 245. §. 6.
	1825. 17. Dez. S. 1066. §. 27.
8. Kompetenz der standesherrlichen Gerichte und der Regierungen bey Marschangelegenheiten in standesherrlichen Gebieten.	1818, 26. May. Gsbltt. S. 199. §. 26. u. 29. Nr. 6.
9. Das Marschwesen in Patrimonialgerichtsbezirken gehört zu den Landgerichten.	1818, 26. May. Gsbltt. S. 255. §. 90.
10. Behandlung der Marschgeschäfte bey Magistraten durch einen Ausschuß.	1818, 21. Sept. S. 1054. §. 6.
M. s. Einquartierung u. Militär, u. u. Vorspann.	

Marterſäulen.

1803, 3. Okt. St. XLI. werden auf den Straßen nicht geduldet.

Maſſa-Kuratoren.

1819, 22. July. Gſtbl. S. 79. §. 35. Deren Beſtellung in Konkurs- und Debitſachen.

Masken.

1812, 13. Nov. S. 1976. Vorſchriften für die Polizey zur Behandlung derſelben.

Materialiſten.

1803, 19. Auguſt. Stück XXXV. 1. Bedingungen, unter welchen ſie Gift verkaufen dürfen.

1808, 24. Sept. S. 2520. §. 54. 1818, 15. Sept. S. 587. §. 37. 2. Die Materialienhandlungen ſind alljährlich unter Zuziehung der Aerzte zu viſitiren.

Maurer.

1801, 7. Dez. St. LI. 1. Deren Lehrjahre.

1805, 28. Jan. St. IX. 2. Es ſoll keine Promotion eines Maurer-Lehrlings oder Geſellen ohne Prüfung der Baukommiſſion vor ſich gehen. Dieſe dürfen keine Bauführungen ſelbſtſtändig übernehmen.

1807, 13. Febr. S. 350. 3. Erneuerung dieſes Verbotes mit Zuſätzen zur Begegnung der Pfuſchereyen bey Bauführungen. M. ſ. u. Taglohn.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Bamberg. 1808, 15. July. S. 1636. 4. Strafe der Maurer, wenn ſie unreifes Material verbauen.

Mayerſchaftsfriſten.

1802, 18. Juny. Stück XXVI. §. IV. lit. c. 1. Eignen ſich nicht zu Nachläſſen.

1807, 6. Febr. S. 561. 2. Verordnung über deren Anwendung in der obern Pfalz.

Maysteuer.

1802, 18. Juny. Stück XXVI. §. IV. lit. b. Dieſe iſt von Nachlaßbegutachtungen ausgeſchloſſen.

Medaille

1818, 17. May. Gſtblt. S. 67. für Bürgermeiſter der Städte.

Mediatiſirte.

1807, 19. März. S. 465. 1. Königliche Deklaration über die künftigen Verhältniſſe der, der Souverainität

unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt.

2. Vorschriften über die Zollbefreyung der subjicirten Fürsten, Grafen und Herren. — 1807, 29. May. S. 1052. 1808, 28. July. S. 1846. §. 60.

3. Portofreyheit der Administrativ- und Justiz-Kanzleyen und der übrigen Patrimonialgerichte der Mediatisirten. — 1808, 26. Dez. Rgsblt. 1809. S. 38.

4. Bedingungen und Anzeige des Aufenthalts der Mediatisirten außerhalb den Staaten des rheinischen Bundes. — 1809, 17. März. S. 556.

5. Uebernahme der Entschädigungs-Ansprüche der Mediatisirten zufolge des Staats-Vertrags mit Würtemberg. — 1810, 1. Juny. Regblt. 1811. S. 369. Art. VII.

6. Bestimmung über das Domizil derjenigen Mediatisirten, welche bisher im Auslande domizilirten. — 1810, 13. Nov. S. 1241.

7. Bestimmuug für Mediatisirte zur Verfassung der Lehenfassionen. M. s. u. Fassionen Nr. 7. — 1811, 12. Dez. S. 1855.

8. Verbindlichkeiten der auswärtigen Mediatisirten in Beziehung auf ihre in Bayern gelegenen Güter. — 1812, 6. Jan. S. 223. Art. 38. 39.

9. Obliegenheiten des Ministeriums des Innern und der Regierungen in Ansehung der ehemals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren. — 1817, 27. März. S. 244. §. 59. 1817, 15. Apr. S. 347. §. 57. 1825, 9. Dez. S. 1000. §. 68. 1825, 17. Dez. S. 1065. §. 25.

10. Rechte der Mediatisirten in Bezug auf die Bundesakte; Ebenbürtigkeit, erste Standesherrschaft im Staate, Freyheit des Aufenthalts in jedem zum Bunde gehörenden Staate; das Recht zu Familienverträgen mit Vorbehalt der höchsten Bestättigung; privilegirter Gerichtsstand und Befreyung von der Militärpflicht; Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege, Administrativ, Justiz und Polizey. — 1817, 8. Juny. S. 652.

11. Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Standesherren §. 1—17. — Rechtspflege §. 18—25. — Polizey-Verwaltung §. 26—42. — Kirchliche Angelegenheiten §. 43—48. — Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren §. 49—60. — Ausscheidung der Schulden §. 60. — Verhältnisse der standesherrlichen Diener §. 61—65. — 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 120. §. 2. S. 122. §. 2. S. 189—212. S. 215. §. 6. u. S. 274. §. 136.

12. Bestimmungen, in wie ferne dieselben von Gemeindeumlagen befreyt sind. — 1819, 22. July. Gsetzblt. S. 90. Art. III.

13. Bestimmung über die Zurückvergütung der Zölle für Konsumtibilien für ihre Haus-Bedürfnisse und ihre Zollfreyheit. M. s. u. Adel u. Familien-Verträge u. Gerichtsstand Nr. 16. 23. 36. u. u. Ritterschaft. — 1819, 22. Juny. Gesetzbl. S. 125. §. 54.

Medizinalwesen — Medizinalpersonale.

1. Aufhebung des Collegium medicum und Ueberweisung der deßfallsigen Geschäfte an die General-Landesdirektion. — 1799, 23. April. St. XX.

1801. St. XVI. 2. Vorschlag zur Einführung bestimmter Medizinalmaaße in der Haushaltung.

1803, 4. Novbr. Stück XLVII. 3. Besoldung der Medizinalräthe und Pensionirung ihrer Wittwen.

1805, 4. März. St. XI. 4. Formular für die einzusendenden Tabellen aller medizinischen Individuen.

1806, 21. Nov. S. 426. l. 5. Die Oberaufsicht auf das Medizinalwesen ressortirt zum Ministerium des Innern.

1806, 31. Dez. Rgsblt. 1807. S. 204. k.
1807, 19. März. S. 479. Nr. 13.
1808, 28. Jul. S. 1841. lit. t. 6. Das Medizinalwesen in guts- und standesherrlichen Gebieten hängt von der obersten Polizeygewalt ab; die Lokalpolizey ist mit der Vollziehung beauftragt. M. s. Nr. 22.

1808, 8. Sept. S. 2218.
1811, 16. Jan. S. 101. 7. Ernennung der Medizinalräthe bey den Kreiskommissariaten mit Bestimmung ihrer Besoldungen, und der Kompetenz der Kommiteen in gerichtlich-medizinischen Fällen, und Distriktseintheilung für dieselben.

1808, 8. Sept. S. 2190. 8. Edikt über das Medizinalwesen, und zwar: von den mit der Ausübung medizinischer Wissenschaften sich befassenden Individuen, ihre Prüfungen; Bildung; Stadt und Landgerichtsärzte, deren Pflichten und Obliegenheiten; insbesondere in Bezug auf Apotheken und Populations-Tabellen; Medizinalräthe bey den Kreiskommissariaten; Medizinal-Bureau bey dem Ministerium des Innern; Commiteen, deren Gutachten; Medizinal-Polizeywesen.

1808, 24. Sept. S. 2444. §. 52.
1818, 17. May. Gsztblt. S. 89. §. 111. 9. Die Gemeindevorsteher haben gegen medizinische Pfuscher zu wachen.

1808, 24. Sept. S. 2520. §. 54.
1818, 15. Sept. Gsztblt. S. 587. §. 36. 10. Die Polizeydirektionen haben die medizinischen Pfuschereyen zu verhindern.

1808. 21. Okt. S. 2592. 11. Uniform der Obermedizinalräthe.

1808, 8. Dezbr. S. 2909. 12. Prüfungen, Dissertationen, und Promotion der medizinischen Kandidaten.

1808, 8. Dez. S. 2889. 13. Organisation der Medizinalkommiteen zu München, Bamberg und Trient; Wirkungskreis, Geschäftsgang, Prüfung der Aerzte und Apotheker, Taxen für Probrelation; Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle.

1809, 28. Feb. S. 475. 14. Das Nürnberger-Medizinalgewicht wird als allein geltendes eingeführt.

1809, 27. May. S. 837. 15. Rangordnung und Uniform der Medizinalkomiteen.

1810. 7. Okt. S. 902. 16. Fortbestand der Medizinalkommiteen zu München und Bamberg.

1810, 8. Okt. S. 890. 17. Geschäftsgang der Medizinal-Sektion bey dem Ministerium des Innern.

1811, 19. Febr. S. 306. 18. Errichtung eines Medizinalkommitee in Salzburg.

1817, 27. März. S. 251.
1825. 17. Dez. S. 1083. 19. Wirkungskreis der Kreisregierungen in Beziehung auf das Medizinalwesen, insbesondere auf das Medizinalpersonal, Medizinal-Taxen, medizinische Pfuschereyen, Statistik und Topographie.

1817, 15. April. S. 345. §. 53.
1825. 9. Dez. S. 1001. §. 74. 20. Das Medizinalwesen in seinem ganzen Umfange gehört in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

21. Errichtung eines Ober-Medizinal-Kollegiums, deſſen Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang.	1817, 16. April. S. 333. §. 5. u. 369.
22. Die Medizinalpolizey in Patrimonialgerichts-Bezirken reſſortirt, dringende Fälle ausgenommen, zu den Landgerichten.	1818, 26. May. Gſtbl. S. 255.
23. Eröffnung einer medizinisch-praktiſchen Lehranſtalt in München.	1824, 5. April. S. 382.
24. Auflöſung des Obermedizinal-Kollegiums; Ueberweiſung der einſchlägigen Geſchäfte und Belaſſung eines Obermedizinalrathes bey dem Miniſterium des Innern.	1825, 27. Nov. S. 929.
25. Bey jeder Kreisregierung iſt ein Medizinalrath angeſtellt. M. ſ. u. Aerzte — Gerichtsärzte.	1825, 17. Dez. S. 1051. §. 4.
Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
27. Bekanntmachung der Verordnungen, welche Medizinalperſonen angehen.	Ulm. 1807, 21. July. S. 1310.

Mehl — Melber.

1. Platzbeſtimmung zum Feilhalten des Mehles in München.	1800. 28. Merz, St. XIV.
2. Vorſchriften für die Polizeybehörden, wenn ſich die Melber weigern ſollten, Mehl um den beſtimmten Satz zu geben.	1805, 1. Jun. St. XXIII.
3. Beſtimmung über die Regulirung der Mehltaxen.	1807, 5. Juny. S. 1020. 1807, 31. July. S. 1304.
4. Auf die Melberläden iſt beſondere Aufſicht zu haben.	1808, 24. Sept. S. 2524. §. 75. 1818, 15. Sept. Gſtblt. S. 589. §. 43.
5. Regulirung und Handhabung der Mehltaxe reſſortirt zu den Kreisregierungen. M. ſ. a. u. Brod u. u. Viktualien.	1817, 27. März. S. 255. §. 31. 1825, 17. Dez. S. 1091. §. 62.

Meiſter — Meiſterrecht.

1. Jeder Handwerker ohne Unterſchied ſoll das Meiſterſtück machen. M. ſ. u. Beſchlagſchmiede Nr. 4. u. u. Lehrjahre Nr. 4.	1802, 26. Febr. St. IX. 1810, 20. Juny. S. 514.
Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
2. Verehelichung der mit dem Meiſterrechte verſehenen Profeſſioniſten in Beziehung auf Militärpflicht.	Bamberg. 1806, 5. May. S. 188.
3. Vorſchrift über Behandlung der Meiſterrechtsgeſuche.	Rezatkreis. 1808, 8. Okt. S. 2561.

Mendikanten.

Verbot des Bettelns ausländiſcher Mendikanten. M. ſ. a. u. Klöſter u. u. Religioſen.	1802, 19. July. Stück XXIX. u. 25. Auguſt St. XXXVI.

Menning.

Belegung deſſelben mit Konſumo-Aufſchlag.	1812, 29. Apr. S. 849.

Mennoniten,

1811, 20. Okt. S. 1602. oder Wiedertäufer, deren gerichtliche Vernehmung und Verpflichtung durch Handſchlag, und Betheuerungsformel.

Meßgroſchen.

1804, 4. Juny. Stück XXIV. Dieſen müſſen alle ausgetretenen Religioſen und Votivprieſter pro paramentis zahlen.

Meſſe.

1817, 5. Jul. Gſtb. 1818. S. 430. Art. 12. §. Die Biſchöfe haben zu ſorgen, daß in der Meſſe die Lateiniſchen Kirchenformeln gebraucht werden.

Meſſner.

1810, 30. Dez. Rgblt. 1811. S. 18. Tyrol. 2. Die Meßners- und Organiſtendienſte ſollen den Schullehrern verliehen werden.

1808, 25. März. S. 841.

1812, 6. Febr. S. 325. 1819, 22. July. Gſtblt. S. 86. Nro. 9. 3. Beſtimmung, in wie ferne zu Neubauten und Reparationen von Meßnerhäuſern Umlagen erhoben werden dürfen.

M. ſ. a. u. Kollekten Nr. 3.

Meßſtipendien.

1802, 21. Apr. St. XVII. 1. Die Meßſtipendien und Legate für die Religioſen ſind an die Kloſter-Kommiſſion einzuſenden.

1813, 6. Nov. S. 1369. 2. Verbot, die Meßſtipendien in's Ausland zu verſenden; Strafe dagegen.

Meth.

1811, 4. Jan. S. 84. 1. Mautbetrag vom ausländiſchen Meth.

1811, 5. Febr. S. 291. 2. Berichte und Vorſtellungen über Methaufſchlag eignen ſich an die Steuer- und Domainen-Sektion.

1811, 11. Febr. S. 276. 3. Der im Inlande erzeugte Meth unterliegt keiner Konſumtionsmaut.

1812, 13. Nov. S. 1970. §. 38. 4. Die Polizeybehörden ſollen darauf ſehen, daß der Meth unverfälſcht erhalten werde.

Metzger

1800, 14. Jän. St. V. 1. können ſich in der Vorſtadt Au, aus der umliegenden Gegend beliebig anſäßig machen.

1812, 13. Nov. S. 1970. §. 38. 2. Es ſoll Obſicht getragen werden, daß die Metzger zu Haus kein Fleiſch verkaufen, oder auf Eis legen.

M. ſ. u. Bürgermilitär Nr. 16. u. Fleiſch u. u. Viktualien.

Miethe.

1. Der Wechsel der Miethen ist der Polizey-Direktion anzuzeigen.	1808, 24. Sept. S. 2514. §. 21 1818, 15. Sept. Gsbl. S. 580. §. 19.
2. Vorzugsrecht des Miethzinses im Konkurse für das laufende Jahr und für den Rückstand eines Jahres. M. s. u. Anzeigeblatt u. Hauseigenthümer u. u. Innleute.	1822, 1. Juny. Gsetzbl. S. 114. §. 21. N. 3.

Militär — Militärkonskription.

1. Das Militärarbeitshaus in München wird aufgehoben.	1799, 24. Sept. St. XLI.
2. Vorschriften in Beziehung auf Konskription.	1799, 11. Dezbr. Rggbl. 1809. St. II.
3. Strafe der Entziehung vom Militärdienste durch körperliche Verstimmlung.	1800, 7. März. St. XI.
4. Alle müßigen und liederlichen Bursche sind zum Militär auszuheben.	1800, 9. April. St. XV. u. 28. May. St. XXII.
5. Vorschriften über die Gesuche um Aufnahme in die Militär-Akademie.	1801, 2. July. Stück XXVIII.
6. Die Civilstellen sollen in Militärsachen den Militärstellen ohne Verzug Aufschlüsse ertheilen.	1801, 27. July. Stück XXXII. u. 28. Aug. St. XXXVI.
7. Geschäftsgang in Militärsachen und sonstiges Benehmen der verschiedenen Aemter.	1801, 9. Okt. St. XLII. 1801, 23. Dez. Rggbl. 1802. St. I.
8. Behandlung der Erbschaften der unverehlicht und ohne Erben verstorbenen Militärpersonen.	1802, 9. Okt. St. XLIV.
9. Vorschriften für die Civilbehörden zur Behandlung der Erbschaften von Militär-Individuen.	1802, 9. Okt. St. XLVI.
10. Strafe gegen Entweichung aus dem Militär.	1803, 10. Jan. St. III.
11. Kompetenz und Verfahren bey Verlassenschaftssachen der Militär-Geistlichen.	1803, 23. Jun. S. XXVII
12. Verbot des Verkaufs der Militär-Chargen.	1803, 24. July. Stück XXXV.
13. Bestimmungen über die Militär-Menage-Zulage für den gemeinen Mann.	1803, 24. July. Stück XXXV.
14. Kein im Lande als Vagant sich betreten lassender Ausländer darf mehr zum Militär abgeliefert werden.	1804, 23. Jän. St. IV.
15. Verbot der Ablieferungen der Verbrecher, unsittlicher und liederlicher Menschen zum Militär aus Strafe oder zur Besserung.	1804, 15. Febr. St. VIII.
16. Numerirung der Regimenter.	1804, 28. März. S. XIV.
17. Der Transport der Konskribirten soll durch die Gerichtsdiener geschehen.	1804, 21. Apr. S. XVIII. 1809, 3. März. S. 487.
18. Gebühren für Befreyung vom Militär.	1804, 11. Juny. Stück XXV.

1805, 7. Jan. St. VII. 1805, 18. März. St. XIII.	19. Militär-Kantons-eglement über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste mit Vorschriften über die Bearbeitung des Rekrutirungsgeschäftes und Maaßregeln gegen die der Dienstpflicht sich entziehenden Individuen; Vorzüge der ausgedienten Soldaten; Fuhrwesen.
1805, 12. May. St. XX.	20. Bestimmung über Befreyung der Schulgehilfen von der Militärpflicht.
1805 13. May. St. XX.	21. Erläuterung mehrerer Anstände des Kantons-Reglements.
1805, 2. Sept. St. XL.	22. Gerichtsstand des Personals der Militär-Hauptkasse in Civilsachen.
1806, 25. July. S. 282.	23. Die Inserationsgebühren wegen Einberufung abwesender Militärpflichtigen hat die Kriegskasse zu tragen.
1806, 2. Sept. S. 354.	24. Strafe gegen diejenigen, welche sich der Militärpflicht entziehen.
1806, 27. Dez. Rggblt. 1807. S. 139.	25. Alle Militärbeförderungen sollen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.
1806, 31. Dez. Reggblt. 1807. S. 214. 1807, 19. März. S. 481. 1808, 28. July. S. 1847.	26. Allgemeine Bestimmungen über die Militärgewalt und Militärverhältnisse in guts- und standesherrlichen Gebieten. M. s. u. Nr. 61. u. 62.
1807, 27. May. S. 960.	27. Die freywillige Dienstnahme der Reservemannschaft wird als Kantonspflichtigkeit angerechnet.
1807, 14. Aug S. 1404.	28. Den Offizieren des Fuhrwesen-Bataillon ist erlaubt die Schärpe zu tragen.
1807, 21. Aug. S. 1394. 1813, 21. Okt. S. 1340.	29. Verbot der Vermögensaussantwortung an Militär-Individuen während des Militärstandes.
1807, 29. Aug. S. 1449. 1807, 5. Dez. S. 1915.	30. Anweisung zum wechselseitig freundschaftlichen Benehmen der Behörden bey Truppendislokationen und Requisitionsschreiben.
1808, 1. May. S. 988. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 119. §. 14. S. 120. §. 4. 5. S 135 lit. IX.	31. Verfassungsmäßige Bestimmungen über Militärverfassung, insbesondere Militairmacht, Militärkonskription, Militärgerichtsstand, Uebertritt in fremde Militärdienste und Begünstigungen hinsichtlich der Konskription.
1808, 17. July. S. 1664. §. 34. u. 25. Okt. S. 1958.	32. Wirkungskreis der General-Kreiskommissariate und der Ministerial-Polizeysektion in Beziehung auf militärische Gegenstände, insbesondere der Konskription.
1808, 9. Aug. S. 1712.	33. Militärpflichtigkeit der Postillions.
1808, 27. Aug. S. 1855.	34. Bey Gesuchen an Militärbehörden ist Stempelpapier zu adhibiren.
1808, 25. Nov. S. 2749.	35. Rangverhältniß der höhern Civil- und Militärstellen.
1808, 25. Nov. S. 2821.	36. Die Militärpflichtigkeitsgelder sind aufgehoben.
1809, 28. Febr. S. 496.	37. Die Soldaten beym Militär-Fuhrwesen stehen in gleichem Range mit den übrigen Soldaten. Aufhebung der Benennung: Stücknechte.
1809, 8. May. 25. Juny. u. 6. July. S. 775, 1048 u. 1094.	38. Aufhebung des Militärdepot und Einführung der Reserv-Bataillons.
1809, 15. Nov. S. 1841.	39. Gegenseitige Auslieferung der militärischen Unterthanen von Bayern und den übrigen Bundesstaaten.
1809, 1. Dez. S. 1895.	40. Einrechnung der Dienstzeit der mobilen Legion in die Kapitulationszeit.
1810, 29. May. S. 606.	41. Die Militärbauten werden von den Militärbehörden besorgt.
1810, 30. Sept. S. 963. §. 14.	42. Normen über Avancements im Militär, besonders über Berechnung der Kapitulationszeit beym Vorrücken der Gemeinen und Unteroffiziere.

43. Verhalten, wenn ein Militär wegen Krankheit in ein Militärspital abgeliefert werden muß. 1811, 13. Okt. S. 1623. Nr. XI.

44. Konskriptionsgesetze I. Verhältnisse der Militärpflichtigen vor der Einreihung. 1) allgemeine Bestimmungen: Ergänzung der Armee überhaupt, Art. 1—2., Konskription 3—4., freywillige Anwerbung 5—15.; 2) Konskribirung: Konskriptionsalter 16—19.; Konskriptionslisten 20—29.; 3) Größe und körperliche Beschaffenheiten der Konskribirten 30—37.; 4) Wirkliche Einreihung: Allgemeine Eintheilung der in der aufgerufenen Altersklasse befindlichen Konskribirten 38—46, Ordnung bey der Einreihung 47—50; Ergänzung der Kontingente 50—53; 5) Befreyungen: definitive Befreyung 54—57; vorläufige 58; Stellung ans Ende der Reserve 59—68; 6) Einstellung und Eintauschen der Konskribirten: Einstellung 69—70; Eigenschaften des Ersatzmannes 71—77; Obliegenheiten des Einstellers 78—81; Einstandssumme 82—86; Eintreten und Vertauschen 87—92; 7) Entlassung 93—99; 8) Konskribirte, die sich ihren Pflichten entziehen: Widerspenstige 100—110; Konskribirte, die sich auf andere Art der Militärpflicht entziehen 111—118; Entweichung der zur Einreihung bestimmten 119—125; 9) Völlige Erledigung der Militärpflicht 126; 10) Konskriptionsbehörden 127—136; 11) Konskriptionskasse 137—142; 12) Vergehen der Beamten gegen das Konskriptionsgesetz vor der Einreihung 143—157. II. Verhältnisse der Militärpflichtigen nach der Einreihung.; 13) Einstellung 158—165; 14) Entlassung vor vollendeter Dienstzeit 166—170; 15) Beabschiedung der Ausgedienten 171—175; 16) Wiederanwerbung der Ausgedienten 176—179; 17) Begünstigung ausgedienter Soldaten 180—183; 18) Deserteurs 184—195; 19) Vergehen der Beamten gegen das Konskriptionsgesetz nach der Einreihung 196—208. 1812, 29. März. S. 593 — 700.

45. Verordnung über die Dienstzeichen bey den verschiedenen Chargen der Offiziere der verschiedenen Waffengattungen. 1812, 15. Apr. S. 794.

46. Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Konskriptionsgesetzes; ad 1) Freywillige Anwerbung §. 1—11.; ad 2) Anfertigung der Konskriptionslisten 12—37; Berichtigung der Listen und Untersuchung der Militärpflichtigen 28—48; abwesende Konskribirte 49—58; ad 3) Größe der Konskribirten 59—65, Einreihung der Mannschaft in Beziehung auf die Größe 65—78., Körperliche Beschaffenheit: a) Untersuchung 79—115, b) Untersuchung der zur Einreihung bestimmten Konskribirten 116—126, c) der freywillig zugehenden Mannschaft 126—128, d) der Konskribirten in Beziehung auf Wiederanwerbung, Entlassung oder Pensionirung 129—138; ad 4) Allgemeine Eintheilung der aufgerufenen Altersklasse 139—141, Ordnung bey der Einreihung und Verfahren beym Loosen 142—167, Ergänzung der Kontingente 167—170, Vertheilung, Uebernahme und Abmarsch der einzureihenden Konskribirten 171—189, Ankunft derselben bey ihren Korps 189—194, ad 5) Definitive 195, 196, vorläufige Befreyung 197—199, Zurückstellung ans Ende der Reserve 200—207; ad 6) Obliegenheiten des Einstellers 208—220, wechselseitiges Eintreten oder Vertauschen 221—223, Entlassung vor zurückgelegten Militärpflichtigkeitsjahren 224—238, ad 8) Widerspenstige 239—245, Konskribirte, 1812, 18. Jun. S. 1017 — 1220.

welche sich der Militärpflicht entziehen 246—249, Verfahren gegen diese und die Theilnehmer 250—256; ad 9) Völlige Erledigung von der Militärpflichtigkeit 257—258; ad 10) Beamte der Konskriptionsbezirke 259—264, Konskriptionsrath 265—280.; ad 11) Konskriptionskasse 257—300; ad 12) Vergehen der Beamten vor der Einreihung 301—305; ad 13) Einstellung nach der Einreihung 306—310; ad 14) Entlassung vor vollendeter Dienstzeit 311—331; ad 15) Beabschiedung der Ausgedienten 332—337; ad 16) Wiederanwerbung der Ausgedienten 338—352; ad 17) Deserteurs 353—360.«

1812, S. 1225—1304. 47. Beylagen zu den Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Konskriptions-Gesetzes und Formularien.

1813, 19. Aug. S. 1049. 48. Die bisher bestandenen Kriegsartikel werden aufgehoben und einstweilen besondere Strafgesetze gegeben.

1815, 30. Sept. S. 809. 49. Taggelder bey dem Transporte der Konskribirten.

1815, 5. Nov. S. 953. 50. Aufhebung der für Militärverpflegung bestandenen Abgabe.

1815, 10. Nov. S. 937. 51. Wiederaufhebung der Suspension der Gerichtsbarkeit in den Art. 13, 15, 16 und 17 der militärischen Strafgerichte bestimmten Fällen.

1816, 11. Juny. S. 387. 52. Anwendung der Civilgesetze gegen Militärpersonen bey dinglichen und persönlichen Klagen und der civilrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlungen.

1817, 27. März. S. 245. §. 6. u. f.
1825, 17. Dez. S. 1066. §. 26. u. f. 53. Wirkungskreis der Kreisregierungen in Beziehung auf militärische Angelegenheiten, insbesondere auf Militärkonskription und deßfallsige Reklamations-Entscheidungen.

1817. 15. April, S. 346. §. 54.
1825. 9. Dezbr. S. 999, §. 66. 54. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern in Militärangelegenheiten, besonders der Konskription.

1817, 15. April, S. 357. §. 85. u. f.
1825, 9. Dez. S. 1011. §. 98. u. f. 55. Die Militärtransporte, Besorgung der Militärgebäude, die Aufsicht auf Militär-Gerichte, die Militär-Administrations- und Konfiskationsgegenstände, die Militär-Wohlthätigkeitsanstalten, Aufsicht auf die Militärfondskommission, Leitung der Militär-Hauptkasse steht dem Armee-Ministerium zu.

1818, 19. Feb. Gsl. S. 21. 56. Erläuterung über vorläufige Befreyung der Studierenden von der Militärkonskription.

1818, 26. May. Gsbl. S. 111. §. 2. 57. Alle Militärmagazine sind unveräußerliches Staatsgut.

1818, 26. May, Gsbl. S. 116. §. 5. u. S. 143. §. 7. 58. Jeder Bayer hat Anspruch auf Militärämter und Stellen.

1818, 26. May. Gsbl. S. 119. u. 135. 59. Jeder Bayer unterliegt der Militärpflichtigkeit nur der geistliche Stand ist hievon ausgenommen.

1818, 26. May, Gsblt. S. 121. §. 5. u. S. 217. §. 12. 60. Begünstigung der Söhne der Adelichen und höhern Beamten in Beziehung auf Militärkonskription.

1818, 26. May. Gsblt. S. 195. §. 11. 13. 26. u. 29. Nr. 5. 61. Wirkungskreis der Standesherrn in Beziehung auf Militär-Angelegenheiten und Konskription, deren Befreyung von der Militärpflicht und Haltung von Militärwachen.

62. Gegenstände der Militärkonskription in Patrimonial-Gerichtsbezirken ressortiren zu den Landgerichten. 1818, 26. May. Gsbl. S. 255. §. 90. I.

63. Bestimmungen über die Leitung der Konskriptionsgeschäfte und sonstige Militär-Gegenstände in München. 1818, 15. Sept. Gsbl. S. 605. §. 86. u. f.

64. Behandlung der Konskriptionsgeschäfte in Städten mit königl. Kommissarien. 1818, 15. Sept. Gsbl. S. 618. §. 5. u. 6.

65. Behandlung der Angelegenheiten auf Universitäten, welche das Interesse von Militärpersonen mitberühren. 1818, 15. Sept. Gsbl. S. 627. §. 9.

66. Behandlung der Militärkonskription bey den Magistraten durch einen Ausschuß. 1818, 21. Sept. S. 1054. §. 6.

67. Die disponiblen Gelder der Militär-Hauptkasse sollen der Schuldentilgungs-Kommission gegen Verzinsung übergeben werden; Verwendung der Zinsen. 1819, 22. July. Gsbl. S. 37. Nr. 3. u. S. 252. Nr. 3.

68. Bestimmung, in wie ferne das Militärfuhrwerk und die Bagage vom Zoll- und Weggeld frey ist. 1819, 22. July. Gsbl. S. 126. Nr. 4.

69. Behandlung der zur Konskription nicht aufgerufenen Jünglinge. 1819, 29. Dez. Regbl. 1820. S. 6.

70 Vorschriften über Gesuche zur Erlangung von Militärstipendien aus dem ehemals adelichen Seminarfond zu Würzburg. 1820, 5. Dez. S. 1054.

71. Bestimmung über die Konskriptionspflicht der Pharmazeuten. 1821, 12. Apr. S. 420.

72. Bestimmungen über Abtheilung der Beleidigung der Militär-Patrouillen durch Civilpersonen. 1822, 23. Nov. S. 1153.

M. s. u. Abschied, Armee, Auswanderung Nr. 5. 20. 25. 31. 34. Begräbnißkosten Nr. 1. Chirurgen Nr. 5. Deserteur, Desertion, Einquartirung, Einstandswesen, Entlassung, Fiskus Nr. 32 — 36. Fourage, Gage, Geldsendungen Nro. 10. 11. Geistliche Nro. 5. 13. 17. 19. Gerichtsstand Nro. 2. 3. 5. 30. 35. 39. Gutsübergabe Nr. 2. Heurathen Nr. 1. u. 16. Kriegslasten, Kriegswesen, Landesvertheidigung, Landkapitulanten.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

73. Verbot der Käufe von Naturalien von Militärpersonen. Bamberg. 1806, 4. Juny. S. 206.

74. Vorschriften über die Gesuche um Befreyung von der Militärpflicht. Bamberg. 1806, 21. Nov. S. 463.

75. Vorschriften über die abwesenden, resp. ausgetretenen Kantonisten. Ansbach. 1807, 17. Sept. S. 1545.

76. Vorschrift über die Militäraushebung in Ansbach, und über Militär- und Verpflegungskosten der Arrestanten. Ansbach. 1808, 14. July, S. 1550.

77. Einführung der bestehenden Verordnungen in Konskriptionsgegenständen im Fürstenthume Regensburg, insbesondere in Beziehung auf in fremden Militärdiensten stehende Unterthanen. 1810, 3. Sept. S. 745.

Militär = Ehrenzeichen — Militär = Orden.

1806, 1. März. Rgblt. 1807. S. 241.	1. Errichtung des Militär-Max-Joseph-Ordens als Verdienſtorden; Zulage für die in denſelben aufgenommenen Offiziere, Auszug aus den Statuten.
1808, 18. Dez. Rgblt. 1809. S. 21. §. 10.	2. Fortbezug der mit den goldenen und ſilbernen Militär-Ehrenzeichen verbundenen Zulage.
1812, 8. Nov. S. 1895.	3. Stiftung eines eigenen Ehrenzeichens für das Militär-Sanitäts-Perſonale.
1812, 23. Dez. Rgsblt. 1813. S. 6.	4. Der Militär-Verdienſtorden giebt das Recht zur Führung eines adelichen Prädikats und Wappens.
1818, 26. May. Gſtblt. S. 215. §. 5.	5. Die Verleihung des Militärordens ſchließt jene des perſönlichen Adels in ſich; Beſtimmung über die Erblichkeit dieſes Adels.

Militärkartele

1803, 27. July. Stück XXXVIII.	1. mit Churbaden.
1806, 10. July. S. 257.	2. Aufhebung des mit Churbaden beſtandenen Militärkartels.
1821, 13. Febr. S. 113.	3. Militärkartel mit dem Großherzogthume Baden.
1816, 27. April. S. 339.	4. Militärkartel mit Churheſſen.
1802, 31. Jän., St. X. 1803, 12. Dez. St. LI.	5. Militärkartel mit Churmainz.
1811, 18. März. S. 377.	6. Militärkartel mit dem Großherzogthum Frankfurt.
1817, 19. July. S. 691. 1822, 19. Juny. S. 785.	7. Militärkartel mit Oeſterreich.
1818, 15. Juny. Gſtblt. S. 557.	8. Militärkartel mit Preußen.
1812, 8. Sept. S. 1585.	9. Militärkartel mit dem fürſtlichen Geſammthauſe Reuß.
1811, 15. April. S. 689.	10. Militärkartel mit der Krone Sachſen.
1811, 9. Dezbr. Rgblt. 1812. S. 68.	11. Militärkartel mit Sachſen Koburg Saalfeld.
1802, 4. Febr. St. VIII.	12. Militärkartel mit Würtemberg.
1805, 13. Nov. St. LI.	13. Das mit Würtemberg beſtehende Militärkartel iſt ſtreng zu befolgen.
1807, 24. July, S. 1254.	14. Wiederholte Bekanntmachung des mit der Krone Würtemberg abgeſchloſſenen Kartels für ſämmtliche alt- und neu erworbene königl. Staaten.
1812, 10. Juny. S. 977.	15. Militärkartel mit dem Großherzogthum Würzburg.
1817, 15. April. S. 358. § 90. 1825, 9. Dez. S. 1012. §. 102.	16. Die Kartelsentwürfe ſtehen im Benehmen mit dem Miniſterium des Aeußern dem Armee-Miniſterium zu. M. ſ. u. Militär ꝛc. Nr. 39.

Militärpenſionen — Militärpenſioniſten.

1803, 24. July. Stück XXXV.	1. Regulativ über Militärpenſionen. Normalpenſion für männliche Individuen und Normalwittwen-Penſion.
1804, 9. May. St. XX.	2. Vorſchriften wegen Abzug bey den Militär-Penſioniſten zur Wittwenkaſſe und Einſendung ihrer Verzeichniſſe und Zahlungsſcheine.
1804, 28. Jul. S. XXXIV.	3. Militärpenſioniſten müſſen ihre Penſionen im Inlande verzehren.

4. Berechnung der Felddienstjahre zum Behuf der Pensionen. 1804, 9. Okt. St. XLII.
5. Die Transferirung der Militärpensionen während des Finanzjahres ist keiner Beschränkung unterworfen. 1812, 10. July. S. 1361.
6. Entlassung der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, dann der Wittwen von Unteroffizieren und Soldaten aus dem Militärverbande. 1822, 30. Dezbr. Rgbl. 1823. S. 5.

M. s. u. Abzüge Nr. 5. u. u. Heurathen. Nro. 4.

Militär-Wittwen- und Waisen- und sonstige Fonds.

1. Bestimmungen der Beyträge zu der Militär-Wittwen- und Waisenkasse. 1803, 24. July. Stück XXXV. lit. b. Nr. 8.
2. Der Beytrag zur Militär-Wittwen- und Waisenkasse beträgt bey Militärbefreyungen außer dem Redemtions-Quantum 5 fl. 1804, 11. Jun. St. XXV. 1805, 24. May, S. XXII.
3. Vorschriften wegen Sicherheit der Anlehen aus dem Fonde der Militär-Wittwen- und Waisenkasse. 1804. 12. Jun. St. XXV.
4. Bestimmung, wegen Erhebung und Einsendung der Beyträge zu der Militär-Wittwen-Kasse von den der Militärpflicht Entlassenen. 1806, 12. Sept. S. 358.
5. Erläuterung, von welchen kantonspflichtigen Individuen der Beytrag zur Militär-Wittwenkasse zu erheben ist. 1807, 15. Apr. S. 730.
6. Erläuterung über den Beytrag zum Militär-Wittwenfond bey Entlassungen aus dem Militärverbande. 1809, 1. Juny. S. 894. §. 9. 1809, 27. Okt. S. 1786. §. 28.
7. Zufluß für die Militär-Wittwen- und Waisenkasse aus der Konskriptionskasse. 1812, 20. März. S. 625 u. 1180.
8. Oeffentliche Bekanntmachungen über den Zustand der Militär-Wittwen- und Waisenkasse und übrigen Fonds. 1817, 4. Juny. S. 573. 1823, 1. August. Rbl. 1824. S. 419.
9. Vereinigung des Militär-Wittwen- mit dem Militär-Waisenfond; Bekanntmachung des Standes sämmtliche Militärfonde. 1819, 6. Febr. Rgblt. 1822 S. 405.
10. Anordnung einer Kommission zur Verwaltung des Militärfonds; Wirkungskreis und Instruktion derselben. 1822, 6. Nov. S. 1319.

M. s. u. Militär Nr. 8. u. 55. u. Militär-Pensionisten Nr. 2.

Miltenberg.

Erwerbung dieses ehemals Hessischen Amtes. 1816, 1. Sept. S. 588.

Minderjährige.

1. Pfandrecht der Minderjährigen auf das Vermögen ihrer Vormünder und deren Vorzüge in Konkursen. 1806, 22. July. S. 281.
2. Einverleibung der Gebäude der Minderjährigen und sonst unter Kuratel stehenden Personen in die Brandassekuranz-Anstalt. 1811, 23. Jän. S. 137.

1818, 17. May. Gſtbl. S. 74. §. 78. 3. Minderjährige ſind von der Wahl zu Gemeinde-Bevollmächtigten ausgeſchloſſen.

1818, 5. Aug. Gſtbl. S. 484. §. 7. 4. Minderjährige ſind bey Gemeindewahlen vom Stimmenrechte ausgeſchloſſen.

1822, 1. Juny. Gſtbl. S. 22. §. 12. Nr. 5. §. 20. u. 104. Nro. 4. S. 136. §. 16. 5. Rechte der Minderjährigen gegen ihre Vormünder zufolge des Hypothekengeſetzes; deren Vorzüge hinſichtlich der Veranlaſſung des Eintrages und Haftung bey verſäumten Eintrag.

1823, 13. März. S. 546. §. 28. Nro. 14. u. §. 58.

1822, 1. Juny. S. 115. §. 23. Nr. 2. 6. Vorzug der Minderjährigen im Konkurſe gegen ihre Vormünder im Falle des Mangels eines Separationsrechts oder einer Hypothek.

1825, 14. Dez. S. 1153. 7. Uebereinkunft mit der Krone Würtemberg über Bevormundung der in Bayern und Würtemberg begüterten Minderjährigen.

M. ſ. a. u. Bank Nr. 3. Pupillen u. Vormundſchaft.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1822, 1. Juny. Gſtbl. S. 12. 8. Königl. Entſchließung auf den Wunſch der Stände wegen des Geſetzentwurfes hinſichtlich des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen, Vertheilung und Verſteigerung der Güter von Minderjährigen im Rheinkreiſe.

1825, 11. Sept. Gſtbl. S. 56. 9. Geſetzliche Beſtimmungen hierüber.

Mineralbäder.

1804, 20. Juny. Stück XXVI. 1. Bekanntmachung der Güte des Mineralbades Marienbad bey Moching.

1805, 19. Juny. Stück XXVII. 2. Vertheilung der Geſchichte der bayeriſchen und oberpfälziſchen Mineralbäder.

1809. 22. Dezb. Rgblt. 1810. S. 40. 3. Entdeckung einer Mineralquelle beym Dorfe Sennfeld zum Behuf einer Badanſtalt.

Mineralien = Kabinet.

1802, 6. Febr. St. VI. 1. Das erkaufte Stenglſche Mineralien-Kabinet wird der Akademie überlaſſen.

1803, 14. Febr. St. VIII. 2. Die Bergämter haben die in ihren Bezirken vorkommenden Gebirgsarten und Foſſilien an das Mineralienkabinet in Landshut einzuſenden.

Miniſter — Miniſterien.

1801, 26. May. S. XXIII. 1. Miniſterial-Organiſation nach Departements — Geſchäftskreis derſelben.

1805, 5. März. St. XI. 2. Gerichtsſtand des Perſonals dieſes Miniſterial-Departements.

1806, 29. Okt. S. 495. 3. Abänderung und neue Eintheilung der Miniſterialgeſchäfte, Geſchäftskreis der Departements.

1806, 12. Dez. Rgblt. 1807. S. 6. §. 1. u. 2. 4. Beſtimmung über die Befreyung der Miniſter vom Briefporto.

M. ſ. u. Poſtporto.

5. Ertheilung der Heuratsbewilligungen für das Personal der Ministerialdepartements.	1806, 15. Dez. Rgblt. 1807. S. 13.
6. Uniform für das Ministerial-Departement des Innern. M. s. Nr. 12.	1807, 11. Jan. S. 385.
7. Uniform für das Ministerial-Departement der Justiz.	1807, 9. Febr. S. 417.
8. Uniform für das Ministerial-Departement der Finanzen.	1807, 17. Febr. S. 513.
9. Die Minister dürfen sich bey Privatequipagen und eigenen Pferden des Posthorns bedienen.	1807, 8. July. S. 1169.
10. Ueberschriften der Berichte und Vorstellungen an die Ministerien.	1808. 18. Jan. S. 179.
11. Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit der Minister zufolge der Konstitution; Abtheilung der Ministerien und Geschäftsleitung.	1808, 1. May. S. 991. §. 10. u. S. 992. §. 1. u. 2.
12. Uniform der Sektionen bey dem Staats-Ministerium des Innern.	1808, 29. Okt. S. 2591.
13. Befreyter Gerichtsstand der Minister, ihrer Gemahlinnen und Kinder.	1808, 14. Dez. S. 2885.
14. Die Minister sind Mitglieder des Familienrathes.	1808, 28. July. Rgblt. 1810. S. 974. 1819, 5. August. Rgblt. 1821. S. 23.
15. Nähere Bestimmung des Geschäftsgangs bey dem Ministerium des Innern — Sektionen — Berathungen — Ressorts-Bestimmungen, Courtoisie bey Ausfertigungen.	1810. 8. Okt. S. 890.
16. Neue Formation der Ministerien, als oberste vollziehende Stellen des Staates, deren Eintheilung in das Ministerium des Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen und der Armee; Personalstatus jedes derselben; Besoldung, Rangverhältnisse, Uniform; Wirkungskreis im Allgemeinen, dann insbesondere Wirkungskreis eines jeden derselben; Geschäftsgang; Transitorische Bestimmungen.	1817, 2. Febr. S. 49. 1817, 15. April. S. 330. 1825, 9. Dez. S. 978.
17. Die aktiven Minister sind Mitglieder des Staatsraths; jene ohne Portefeuilles können zu den Staatsraths-Sitzungen berufen werden.	1817, 3. May. S. 426. 1825, 18. Nov. S. 867. Nr. 3.
18. Bestimmungen, in wie ferne Kompetenz-Konflikte der Ministerien und Beschwerden über deren amtliche Handlungen zur Berathung des Staatsraths gehören.	1817, 3. May. S. 429. 1825, 18. Nov. S. 870. Nr. 9. u. 11.
19. Beywohnung der Staatsminister in der Ständeversammlung, deren Recht hiezu, und deren Verantwortlichkeit für die Befolgung der Verfassung.	1818, 26. May. Gsblt. S. 132. §. 24. S. 138. §. 4.
20. Einem jeden Ministerium soll die zur Bestreitung seines Amtes erfoderliche Summe angewiesen werden.	1819, 22. July. Gsblt S. 47.
21. Festsetzung der Zahl der dirigirenden Minister, deren Besoldung und Rang. M. s. u. Armee-, Finanz- und Justizministerium.	1825, 25. Okt. S. 769. 1825, 9. Dez. S. 979. §. 2. 15. 16.

Mißhandlungen.

Untersuchung und Bestrafung geringer körperlicher Mißhandlungen.	1814, 14. Febr. S. 355.

Missionen,

im Auslande, Korrespondenz mit denselben. M. s. u. Gesandte.	1800, 29. Dez. Rgblt. 1801. St. III.

Mistjauchen,

1805, 16. August. St. XXXVI. dürfen nicht auf die Strasse laufen. M. s. u. Dünger.

Miteigenthümer.

1823, 13. März. S. 532. §. 20. Nr. 2. Deren Eintrag im Hypothekenbuche.

Miterben.

1822, 1. Juny. S. 24. §. 12. Nr. 8. Deren Rechtstitel zur Hypothek wegen ihrer Erbtheile.

Mitgläubiger.

1822, 19. Juny. Gesetzbl. S. 65. §. 104. Nr. 3. u. §. 118. Deren Eintrag im Hypothekenbuche.

Mobilisirungs-Obligationen.

1824, 2. Aug. S. 796. Deren Ausfertigung auf bestimmte Eigenthümer.

Moderation.

1799, 5. July. Stück XXXI. 1. Die Gesuche in Moderationssachen sind tax- und stempelfrey.

1802, 20. Jan. St. IV. 2. Bestimmung, in welchen Fällen eine Moderation des Hoffußes und der grundherrlichen Abgaben zuläßig ist; Form und Inhalt der von den untern Behörden deßfalls zu erstattenden Berichte.

1802, 18. Juny. Stück XXVI. 3. Bestimmung der Fälle, worin Moderationen oder Nachlässe eintreten können.

1802, 22. Novbr. Stück XLVIII. 4. Die Moderationsgesuche sind bey den Landgerichten und Kastenämtern einzugeben.

1805, 6. Febr. St. VIII. 5. Die Taxen von Gutsschätzungen zum Behuf beständiger Gutsmoderationen hat der Supplikant zu tragen.

1805, 8. Febr. St. VIII. 6. Vorschriften für die Rentämter wegen Abgaben-Moderationsgesuche zu erstattenden Gutachten.

1805, 1. May. St. XII. 1812, 18. Dez. Regblt. 1813. S. 80. 7. Bestimmung, in wie ferne die Gesuche um Nachläße und Abgaben-Moderationen stempelfrey sind.

1805, 20. Jul. St. XXX. 8. Die Moderationen für Kirchen-Unterthanen richten sich ganz nach der Verordnung. Nr. 3.

1806, 24. Sept. S. 382. §. 20. 9. Bestimmung, in wie ferne eine Moderation oder Nachlaß an Malzaufschlag statt findet.

1806, 31. Dez. Regblt. 1807. S. 209. 10. Begutachtung der Moderations- und Nachlaßgesuche in gutsherrlichen Gebieten steht den Rentämtern zu; deßfallsige Nachweisungen.

1811, 6. Sept. S. 1466. lit. f. 11. Die ohne richterliche Intervention angebrachten Moderationsgesuche sind von den Kreis- und Oberadministrationen, in abgesonderten Berichten zu behandeln, und nur deren Resultate im Rechenschaftsberichte aufzunehmen.

12. Die Instruirung der Steuer- und Giltmoderationsgesuche nach den bestehenden Normen kömmt den Kreisregierungen zu. — 1817, 27. März. S. 268. §. 66. 1825, 17. Dez. S. 1111. §. 99.

13. Vorschriften für die Finanzkammern zur Behandlung der Steuer- und Giltmoderationsgesuche. — 1817, 12. May. S. 531.

14. Die Behandlung der Moderationsgesuche ständiger Reichnisse an Geld oder Naturalien soll von dem Gemeinde-Ausschuß eingeleitet, und bey Gerichte verhandelt werden. — 1818, 21. Sept. S. 1120.

M. s. a. u. Nachlaßwesen.

Monats-Extrakte.

Vorschriften über Anfertigung und Einsendung derselben bey den Rentämtern samt Formular. — 1807, 15. Jän. S. 161.

Mönche.

1. Ausländische, sollen von den Pfarrern nicht zur Seelsorge gebraucht werden; Verbot ihres Bettels. — 1802, 19. July. Stück XXIX.

2. Den Mönchen wird die Eigenthums- und Erbefähigkeit ertheilt. — 1803, 17. Nov. St. L.

3. Beschränkung dieser Erbfähigkeit der Mönche in Beziehung kaiserlicher Unterthanen — 1803, 9. Dez. St. L.

Monopolien.

Die Polizeybehörden sollen keine gesetzwidrigen Monopolien gestatten. — 1808, 24. Sept. S. 2523. §. 71.

M. s. u. Gewerbswesen.

Moosgründe.

Zehentfreyheit derselben für neue Kolonisten. — 1802, 9. Apr. St. XV.

Moratorien.

1. Die Ertheilung derselben findet auch in den ehmals österreichischen Besitzungen in Schwaben statt. — 1807, 12. Juny. S. 1047.

2. Die Anträge über Moratorien stehen dem Justizministerium zu. — 1817, 15. April. S. 341. §. 41. 1825, 9. Dez. S. 995. §. 53.

Mörder, Mordbrenner und Strassenräuber.

Belohnung für Aufbringung derselben. — 1819, 21. Okt. S. 1062.

Morgengabe.

Vorzug der Ehefrau in Ansehung derselben. — 1822, 1. Juny. S. 126. §. 25. Nr. 3.

Most.

1805, 6. May. St. XIX. 1. Dieſes Wort, da es im Mauttarife nur zu Unterſchleif Anlaß gibt, ſoll als nicht darin vorkommend angeſehen werden.

1811, 19. März. S. 404. 2. Aufhebung der Konſumtions-Auflagen vom Obſtmoſte im Inn- und Hausruckviertel.

1822, 24. Sept. S. 953. Eingangszoll vom Würtembergiſchen und Badenſchen Weinmoſte. M. ſ. a. u. Wein.

Mühldorf.

1802, 26. Nov. Stück XLIX. 1. Beſitznahme der Stadt Mühldorfe

1802, 13. Dez. St. LI. 2. Geſchäftsbehandlung in der Stadt Mühldorf.

1802, 29. Dez. Regbl. 1803. St. I. 3. Einführung des bayeriſchen Stempelweſens daſelbſt, und

1803, 21. Jan. St. IV. 4. der bayeriſchen Geſetze. M. ſ. u. Appellation. Nro. 52.

Mühlen — Müller.

1801, 13. Dez. Regbl. 1802. St. I. 1. Die Mühlwerke können in die Brandaſſekuranz aufgenommen werden.

1811, 23. Jan. S. 141.

1802, 20. Jan. St. IV. §. 7. 2. Vorſchriften zur Behandlung der Moderationsgeſuche bey Mühlen.

1802, 24. März, St. XV. §. 15. 3. Die Mühlbeſchau haben die Dorfsführer ohne Konkurrenz der Gerichtsdiener vorzunehmen.

1805, 16. Auguſt. Stück XXXVI. §. 7. 4. Mühl- und Bewäſſerungsgräben ſind von den Mühlbeſitzern zu unterhalten.

1806, 25. Juny. S. 229. §. 11.

1806, 24. Sept. S. 379. §. 10. 5. Verpflichtung der Müller in Beziehung auf Malzbrechen.

1808, 13. May. S. 1276. 6. Die Abgabe unter dem Namen: „Mühlanlage" iſt aufgehoben.

1808, 28. July. S. 1839. §. 03. 7. Die Mühlbeſchau ſteht der gutsherrlichen Lokalpolizey zu.

1808, 19. Aug. S. 2316. 1810, 16. Okt. S. 1117. 8. Die Müller-Tambour- und Trompetengelder ſind aufgehoben.

1808, 24. Sept. S. 2456. §. 97. 1818, 17. May. Gſgbl. S. 90. §. 113. 9. Die Gemeindevorſteher haben auf die Mühlen ihre Aufmerkſamkeit zu richten, und die Gebrechen und Mißbräuche anzuzeigen.

1808, 24. Sept. S. 2524. §. 75. 1818, 15. Apr. Gſgbl. S. 589. §. 43. 10. Auf Mühlen iſt beſondere Aufſicht zu haben.

1809, 4. Aug. S. 1329. 11. Aufhebung des Mühlzwangs.

12. Die Mühlrechtsverhältniſſe reſſortiren zum Miniſterium des Innern.	1810, 8. Okt. S. 893.
13. Die Ertheilung der Mühlkonzeſſionen ſteht dem General-Kreiskommiſſariate zu. M. ſ. u. Bürgermilitär Nr. 16., Gewerbsweſen u. u. Malzmüller.	1815. 6. Aug. S. 691.

München.

1. Aufhebung des Privilegiums der Appellation in München mit Ausnahme deſſelben in Ewiggeldſachen.	1799, 18. July. Stück XXXIV.
2. In München kann Jedermann und zu allen Zeiten Brod und Fleiſch verkaufen.	1800, 14. Jan. St. V.
3. Organiſirung des Magiſtrats daſelbſt.	1805, 19. Febr. St. IX.
4. Einführung der Beleuchtungsſteuer daſelbſt.	1805, 8. April. St. XV.
5. Anordnung eines Militär-Kommando in München bis zur Wiedereinführung der Kommandantſchaft.	1805, 29. Novbr. Stück XLIX.
6. Neues Wappen für die Stadt München.	1808, 5. März. S. 974.
7. Errichtung der Kranken-Inſtitute daſelbſt, Kinder- Gebähr- Findel- und Irrenhaus- Verwaltung und Jahrbücher.	1808, 7. März. S. 646.
8. München wählt zur Ständeverſammlung zwey eigene Abgeordnete.	1818, 26. May. Gſtbl. S. 351. §. 6.
9. Beſtimmungen über die Bau-Polizey daſelbſt. M. ſ. u. Bauweſen.	1818, 23. Sept. S. 1085

Münzkabinet.

1. Für die Erhaltuug, Vermehrung, und Einrichtung des mit der Akademie verbundenen Münzkabinets ſorgt eine Verwaltungs-Kommiſſion.	1807, 1. May. S. 1219. u. 1223.
2. Die königl. Münzkabinete ſind unveräußerliches Staatsgut.	1818. 26. May, Gſtbl. S. 112. Nr. 7.

Münzweſen.

1. Werth und Kennzeichen der Rubel oder ruſſiſchen Thaler.	1799, 10. Jul. S. XXXI.
2. Unter Wiederholung der beſtehenden ältern Verordnungen werden gegen die Annahme fremder Scheidemünzen, die Aufſicht hierauf und Strafen gegen die dagegen Handelnden ausführliche Vorſchriften gegeben.	1802, 15. Okt. St. XLII. 1803, 4. Febr. St. VI. 1804, 10. Dez. St. LI.
3. Durchlöcherte Münzen ſollen die Aemter nicht annehmen.	1803, 24. Dez. Rgblt. 1804. St. I. 1821, 28. Febr. S. 228.
4. Die konfiszirten fremden Scheidemünzen ſind gegen Empfang des Silberwerthes an das Münzamt einzuſenden.	1803, 28. Dezbr Rgblt. 1804. St. I.
5. Unterordnung des Münzweſens unter das General-Büreau des Berg- und Hüttenweſens.	1804, 4. Jän. St. VI.
6. Warnung vor falſchen Münzſorten.	1804, 29. Sept. St. XL.
7. Warnung vor falſchen Münzen, insbeſondere 6 kr., 15 kr. und 17 kr. Stücken.	1805, 29. Jan. St. VI.
8. Das Münzamt-Perſonal ſteht unter der Jurisdiktion des Oberhofrichteramts.	1805, 5. März. S. XI.
9. Reduktion der Kupfermünzen in Tyrol auf ihren wahren Werth.	1806, 20. May. S. 198.

1806, 24. Okt. S. 401. u. 16. Nov. S. 432. 9. Werth der kourſirenden fremden geringhaltigen und beſonders der ausländiſchen Scheidemünzen.

1807, 16. Jan. S. 229. 1807, 2. Febr. S. 250. 10. Die vorſtehende Verordnung findet bey den in den neu erworbenen Ländern Ansbach und Nürnberg ausgemünzten Scheidemünzen keine Anwendung.

1807, 13. Febr. S. 304. 11. Die Münzämter ſind dem oberſten Bergamte untergeordnet.

1807, 24. April. S. 777. 1807, 21. Aug. S. 1393. 12. Erläuterung der Verordnung (Nr. 10.) in Beziehung auf Annahme fremder Scheidemünzen.

1807, 24. July. S. 1232. 13. Zurücknahme einer ſchwäbiſchen Verordnung über devalvirte Münzen.

Ansbach. 1807, 2. Aug. S. 1319. 14. Warnung wegen falſcher Koburger- und Würtemberger 6- und 3 kr. Stücke.

Ansbach. 1807, 21. Sept. S. 1552. u. 28. Nov. 1809. 15. Beſchreibung falſcher Groſchen.

Ansbach. 1808, 15. Jan. S. 197. 16. Beſchreibung falſcher Viertelskronen, 24- 12- u. 6 kr. Stücke.

1808, 28. März S. 753. 1815, 22. Nov. S. 1001. 17. Vorſchriften bey Auffindung alter Münzen, Denkmäler, Alterthümer, Waffen, Geſchirre und Geräthe.

Ulm. 1808, 9. May. S. 976. 18. Warnung vor falſchen Scheidemünzen, insbeſondere 6 kr. Stücken.

Ansbach. 1808. 13. May. S. 1010. 19. Ausſchreibung wegen falſcher Würtemberger 6 kr. Stücke.

1808, 17. July. S. 1666. §. 37. 20. Die General-Kreiskommiſſariate haben auf Erhaltung unverfälſchter Münzen beſonders aufmerkſam zu ſeyn.

1808, 28. Okt. S. 2753. 21. Mit Aufhebung aller andern Münzſtätten beſteht nur in München unter einer eigenen Kommiſſion für das ganze Reich eine einzige Münzanſtalt.

Iſarkreis. 1808, 1. Nov. S. 2601. 1808, 1. Dezbr. S. 2877. 22. Ausſchreibung wegen der im Iſarkreiſe geprägten falſchen 6 kr. Stücke.

1808, 29. Nov. S. 2868. 23. Uniform des Hauptmünzamts-Perſonals.

1809, 28. Febr. S. 475. 24. Der Konventionsfuß wird als bayeriſcher Münzfuß erklärt.

1809, 14. März. S. 521. 25. Kurs der einheimiſchen und fremden Münzen.

1809, 17. März S. 538. 26. Kurs der bayeriſchen Kronenthaler.

Bamberg. 1810, 16. April. S. 322. 27. Warnung vor falſchen Scheidemünzen, insbeſondere der 6 kr. St. im Mainkreiſe.

1810, 4. Dez. S. 1469. 28. Auflöſung der Münzſtätte in Salzburg, und Errichtung eines Einlöſungsamtes daſelbſt.

1811, 27. Sept. S. 1553 u. 1572. 1811, 25. Okt. S. 1667. 29. Vorſchriften über die Annahme der Scheidemünzen im Salzach- Unterdonau- und Innkreiſe.

1812, 7. Febr. S. 353. 30. Abwürdigung der franzöſiſchen 6 und 3 Livres oder der ganzen und halben Landthaler.

1812, 17. April. S. 781. 31. Widerlegung eines falſchen Gerüchtes des Minderwerthes der k. k. 24 kr. Stücke.

1812, 7. Aug. S. 1457. 32. Vorſchriften wegen der Annahme der ſogenannten Louis blancs bey den Kaſſen.

33. Verpflichtung der Polizeybehörden in Beziehung auf fremde Scheidemünzen, oder falsche, oder verdächtige Münzen. — 1812, 13. Nov. S. 1973. §. 44

34. Beschreibung falscher Münzen. — 1812, 19. Dez. S. 2091. 1820, 19. März, S. 306. 1821, 18. Sept. S. 974.

35. Beschreibung falscher im Umlauf sich befindlicher 24 kr. Stücke. — 1812, 19. Dez. S. 2091.

36. Die falschen oder verdächtigen Münzen sind an das Münzamt einzusenden und durch Zerschneiden oder Zerschlagen unschädlich zu machen. — 1813, 2. Jän. S. 97. 1820, 7. April. S. 303. 1821, 11. Okt. S. 973.

37. Die Aufsicht auf die Münzen ressortirt zu den Kreisregierungen. — 1817, 27. März. S. 256. §. 34. 1825, 17. Dez. S. 1092. §. 65.

38. Einführung des bayerischen Münzfußes im Untermainkreise. — 1818, 13. May. Gsbltt. S. 33. §. 13.

39. Prägung der Münzen während einer Regentschaft. — 1818, 26. May. Gsbltt. S. 109. §. 15

40. Gegen den Umlauf falscher Münzen oder fremder Scheidemünzen haben die Polizey-Direktionen zu wachen und einzuschreiten. — 1818, 15. Sept. Gsbltt. S. 601. §. 76.

41. Vereinigung der General-Bergwerks-General-Salinen-Administration und der Münz-Kommission in eine General-Bergwerks-, Salinen- und Münzadministration. — 1820, 17. Sept. S. 824.

42. Beschreibung falscher in einigen Gegenden des Rezatkreises in Umlauf gesetzter Münzen, besonders 1/3 und 1/6 polnischer Thaler. — 1823. 17. Jän. S. 71.

43. Trennung des Münzamtes von der General- Bergwerks- und Salinen-Administration und Stellung desselben unter das königl. Staatsministerium der Finanzen — 1823, 26. Aug. S. 1362. 1825, 9. Dez. S. 1008.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

44. Die Bambergischen Behörden haben bey ihren Berechnungen den fränkischen Münzfuß zu vermeiden, und sich des rheinischen zu bedienen. — 1807, 13. May. S. 948.

Musikanten,

1. ausländischen, ist der Eintritt in die bayerischen Staaten nicht zu gestatten. — 1800, 20. März. S. XVI. 1801, 16. Dez. St. LII.

2. Verbot des Aufdringens und Bettelns derselben. — 1804, 15. May Stück XXI.

Musikpatente.

1. Bestimmung über Ertheilung und Taxen der Musikpatente. — 1804, 15. May. Stück XXI.

2. Die Musikpatente sind nur von den Polizeybehörden, und nur für den Distrikt der ausstellenden Behörde zu ertheilen. — 1804, 18. Dez. St. LII.

3. Die Musikpatente unterliegen dem 15 kr. Stempel. — 1805, 1. März, Stück XII. §. 6.

4. Die Musikpatentgelder sind aufgehoben. — 1808. 13. May, S. 1276.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Tyrol. 1808, 29. Aug. S. 2015. 5. Die Landgerichte haben die Musikpatente auszufertigen.

Musterreiter,

1800, 6. Juny. Stück XXV. dürfen außer den Marktzeiten keine Waaren mit sich führen, und keine Bestellungen von Privatpersonen annehmen.

Muttergut.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 330. §. 12. Die Auszeigung und Nutznieſſung des Mutterguts. Das Muttergut Siegelmäßiger richtet ſich nach den beſtehenden Geſetzen. M. ſ. u. Kindergut.

N.

Naabkreis.

1808. 21. Jun. S. 1483. Bildung und Umfang deſſelben.

Nachdruck

1803, 29. Oktbr. Stück XLIV. von Büchern wird wiederholt verboten.

Nachlaßweſen.

1799, 5. July. Stück XXXI. 1, Die Nachlaßgeſuche ſind tax- und ſtempelfrey zu behandeln.

1801, 1. July. Stück XXVII. 2. Termin zur Einſendung der Nachlaßgeſuche und Schadens-Beſchreibungen.

1802, 24. März. St. X. §. 2. Nro. 4. u. Stück XV. Nr. 6. 3. Die Beſchreibungen und Schätzungen bey Nachläßen geſchehen durch die Landgerichte unentgeldlich; bey Kirchen-Nachläßen nimmt dieſe Handlungen das Rentamt vor.

1802, 18. Jun. St. XXV. bis XXVII. 4. Inſtruktion über Anfertigung der Nachlaß-Libelle, Begriff der Nachläße; Grundſätze für die Nachlaßbegutachtungen, Fälle der Nachlaßbewilligungen; Beſtimmungen über Nachläße hinſichtlich der verſchiedenen Abgaben; Behandlung der Ausſtände; Form der Nachlaß-Libelle und der Schadensbeſchreibungs- und Abſchätzungs-Protokolle; Einſendung der Nachlaßlibelle; Hinauszahlung und Verrechnung der Nachläße.

1802, 9. Aug. Stück XXXIV. 5. Bezahlung der Reiſe-Deputaten der nicht fixirten Beamten bey Schadensbeſichtigungen und Nachlaßſachen vom Aerar.

6. Kompetenz bey Beurtheilung der Bewilligung von Nachlässen an Ausständen.	1802, 23. Aug. Stück XXXV.
7. Nachlaßgesuche sind bey den Landgerichten oder Kastenämtern anzubringen.	1802, 22. Novbr. Stück XLVIII.
8. Nachlaß-Begutachtungen finden nur nach geschehener Ausweisung über Benützung der abgewürdigten Feyertage zur Arbeit statt.	1803, 19. April. Stück XVIII.
9. In den Nachlaßberichten soll bemerkt seyn, in wie ferne der Supplikant den Mandaten über abgewürdigte Feyertage nachkömmt.	1803, 21. Dez. Rgblt. 1804. St. I.
10. Nach geschlossenen und vorbeschiedenen Nachlaß-Libellen, sollen keine weiteren Gesuche angenommen werden.	1805, 18. Jan. St. IV.
11. Vorschriften für die Rentämter zur Begutachtung der Nachlaß- und Moderations-Gesuche. Formular hiezu.	1805, 8. Febr. St. VIII.
12. Bestimmung, in wieferne Nachlaßgesuche Stempelfrey sind.	1805, 1. März. S. XII. §. 8. 1812, 18. Dezb. Rgblt. 1813. S. 30. lit. c.
13. Anwendung der bestehenden Verordnungen bey Kirchen- und milden Stiftungs-Nachlässen. Erläuterungen hiezu.	1805, 20. July. Stück XXX.
14. Vom Malzaufschlage kann kein Nachlaß gegeben werden.	1806, 24. Sept. S. 382. §. 20.
15. Bestimmungen über Nachlaß-Begutachtungen für adeliche Hintersassen.	1806. 31. Dez. Rgbl. 1807. S. 209.
16. Die Nachlaß-Libelle in Beziehung auf Steuergefälle sind bis Ende August einzusenden.	1807, 24. Juny, S. 1128.
17. Bewilligung von Nachlässen an Steuern, und Einsendungs-Termin desfallsiger Libelle.	1808, 12. Jän. S. 404. §. 29.
18. Bestimmungen über die von Ausständen zu bewilligenden Nachlässe.	1810, 10. Aug. S. 725. St. IV.
19. Nachlässe der Prästationen gehören in die Departemental-Sitzungen beym Ministerium des Innern.	1810, 8. Okt. S. 893.
20. Schätzung in Bezug auf Nachlasse und Nachlaßgesuche sind taxfrey, an Taxen aber selbst findet kein Nachlaß Statt.	1810, 8. Okt. S. 982. §. 53. 61. und 102.
21. Kompetenz-Erweiterung der Kreis- und Ober-Administrationen in Bezug auf Nachlässe der Stiftungen, und insbesondere Vorschriften für die Kreisfiskale hiebey.	1811, 6. Sept. S. 1463. §. 21. u. ff.
22. Bestimmung über die Zulässigkeit von Nachlässen an Zoll- und Mautgebühren.	1811, 23. Sept. S. 1358. 1819, 22. July. Gsblt. 1819. S. 122. §. 49.
23. Vorläufige Bestimmung über Nachlässe gemäß des Steuerprovisoriums.	1811, 22. Nov. S. 1760. §. 30.
24. Nachlässe an der Weggelds-Schuldigkeit wegen des Gebrauches breiter Felgen.	1812, 11. Sept. S. 1612.
25. Die verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßwesens kompetirt zu den Finanz-Kammern der Regierungen.	1817, 27. März. S. 268. §. 66. 1825, 17. Dez. S. 1110. §. 97.
26. Vorschriften für die Finanzkammern zur Behandlung des Nachlaßwesens.	1817, 12. May. S. 531.

1818, 25. Okt. S. 1241. 27. Ein Nachlaß an der Taxe für Erhebung in den Adelstand und Ertheilung der Kammerherrn-Würde findet nicht mehr Statt. M. s. u. Abgebrannte, Ausstands-Wesen, Moderation.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Ulm. 1804. 11. Jun. S. 441. 28. Ausführliche Vorschriften über Nachlässe in Schwaben.

Neuburg. 1807, 18. Aug. S. 1439. 29. Vorschriften über Gilt-Getreid-Nachlässe in Neuburg.

Neuburg. 1808, 31. May. S. 1340. §. 8. 30. Bestimmung, in wie ferne von Zehentpacht ein Nachlaß gegeben wird.

Nach-Monat.

1802, 27. Sept. Stück XXXIX. 1. Bey verstorbenen Militär-Individuen paßirt nicht mehr.

1805, 1. Jän. St. VII. Nr. XXIV. §. 6. 2. Den Relikten verstorbener Staatsdiener werden die Gehalts-Raten des Sterb- und Nachmonats bezahlt.

Nachrechte.

1810, 8. Okt. S. 977. §. 28. Diese Gebühren als Laudemial-Taxen sind abgestellt.

Nachsitz.

1809, 8. Sept. S. 1494. §. 12. 13. 14. S. 1522. 1809, 27. Nov. S. 1891. §. 5. u. 6. 1. Bestimmung über den Nachsitz der Relikten protestantischer Geistlichen.

1810, 29. Nov. S. 1345. 2. Aufhebung der preußischen Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung dieses Nachsitzes.

1810, 30. Dez. Rgsblt. 1811. S. 23. 3. Ein Nachsitz findet bey subalternen Kirchendienststellen nicht statt.

1811 13.. Aug. S. 1003. 4. Bestimmungen über den Nachsitz hinterlassener Kinder der protestantischen Geistlichen.

Nachsteuerwesen.

1799, 24. August Stück XLII. 1. Aufhebung der inländischen Nachsteuer.

1801, 14. Dez. St. LII. 1801, 18. May. S. XXII. 2. Bey Erhebung von Nachsteuer, Freygeld oder Abschoßgebühren soll der Grundsatz der Reziprozität gelten.

1802, 18. Juny. Stück XXV. §. 4. 3. Die Nachsteuer ist zu keinem Nachlaß geeignet.

1802, 29. Dez. Rgsblt. 1803. St. I. 1807. 23. April, S. 779. 4. Im Innern des Reichs darf keine Nachsteuer oder Abschoßgebühr erhoben werden.

5. Normen für Erhebung der Nachsteuer (Abschoß- und Freygeld-Gebühren) bey Vermögens-Exportation; Größe derselben. — 1804, 6. July. Stück XXVIII.

6. Die Standes- und Gutsherrn behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind. — 1806, 31. Dezbr Rgblt. 1807. S. 213. lit. i. u. 19t März S. 483. §. 6. 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 207. §. 51. u. S. 265. §. 115.

7. Bestimmung über die Kompetenz der Administrativ- oder Justizstellen bey Streitigkeiten in Nachsteuersachen. — 1807, 20. Jan. S. 146.

8. Die Behandlung der Nachsteuersachen resortiren zu dem General-Kreiskommissariaten, und der Lehen- und Hoheitsektion. — 1808, 17. July. S. 1653. §. 17. u. 25. Aug. S. 1944. Nr. 3.

9. Berufungen in Nachsteuersachen eignen sich zum geheimen Rath. — 1810, 8. Aug. S. 644.

10. Die Behandlung der Nachsteuersachen resortirt zu den Kreis-Regierungen; Vorschriften für die Unterbehörden bey Instruirung, Entscheidungen und Berichts-Erstattung. — 1817, 23. März. S. 244. §. 4. u. 5. 1825. 17. Dez. S. 1064. §. 23.

11. Das Nachsteuer-Wesen resortirt zum Ministerium des Aeußern, benehmlich mit jenen des Innern. M. s. Nr. 13. — 1817, 15. Apr. S. 355. §. 20.

12. Nachsteuer und Abzugs-Freyheit zwischen den deutschen Bundesstaaten mit Aufhebung aller Abfahrtsgelder und Emigrationstaxen. — 1817, 29. July. S. 747.

13. Das Nachsteuer-Wesen resortirt zum Ministerium des Innern, erfoderlichen Falls benehmlich mit jenen des Aeußern. M. s. Auswanderung, Erbsteuer, Fiskus Nr. 33. Freizügigkeit. — 1825, 9. Dez. S. 999. §. 65.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

14. Aufhebung der Nachsteuer und Abzugsgelder — Franken. 1802, 31. Dez. Rggbl. 1803. S. 8.

15. Verbot der Nachsteuer bey churfürstlichen und ritterschaftlichen Unterthanen. — Franken. 1803, 15. Nov. S. 305.

16. Bestimmung über die Nachsteuer von dem Vermögen auswandernder Staatsdiener. — Schwaben. 1804, 11. May. S. 383.

17. Aufhebung der Nachsteuer in dem Gebiete der Stadt Regensburg. — 1811, 15. Nov. S. 1779.

Nachtigallen.

Verbot und Strafe gegen das Fangen der Nachtigallen, Auflage auf die Haltung derselben. — Bamberg. 1804, 11. May. S. 98.

Nachtwache — Nachtwächter.

1. Die Nachtwache wird in jedem Dorfe, wo nicht andere Fürsorge getroffen ist, abwechslungsweise geleistet; dieselbe ist dem Gemeinde-Vorsteher untergeordnet. — 1808, 24. Sept. S. 2360. §. 11.

2. Die Nachtwachter in Städten sind der Polizeydirektion untergeordnet. — 1808, 24. Sept. S. 2513. §. 13.

1812, 6. Febr. S. 325. Nr. 2.
1819, 22. July. Gfsblt. S. 83. Nr. 2.

3. Zur Unterhaltung der Nachtwache können Gemeinde-Umlagen erhoben werden.

1818, 17. May. Gfsblt. S. 85. §. 101.

4. Die Aufstellung der Nachtwächter gehört zu den Gemeinde-Angelegenheiten.

Nachtweide.

1803, 11. July. Stück XXIX.

1. Wiederholung des Verbotes der Nachtweide

1804, 10. Dez. S. LI.

2. Exzesse der Nachtweide und der Weide ohne Hirten sollen streng geahndet werden. M. s. u. Kultur u. u. Weide.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben.
1804, 25. Juny. S. 474.

3. Verbot der Nachtweide, mit dem Zusatze, daß in der Regel ein Ersatz oder Vergütung nicht statt findet.

Nachziel,

1808, 13. May. S. 1093. u. 1277.

als Steuer ist aufgehoben.

Nagelschmieden.

1806, 29. Sept. S. 395.

Die feuergefährlichen Anlagen derselben sind zu entfernen.
M. s. u. Handwerks-Mißbräuche Nro. 32.

Nahrungs-Vertrag.

1822, 1. Juny. Gfsblt. S. 23. Nr. 4. §. 99. u. 137.
1823, 13. März. S. 543 §. 28. Nr. 5. und 14. §. 46. u. 47.

Recht zur Hypothek, Eintrag, offizielle Anmeldung und Sicherung der Alimente oder Austragsreichnisse, und Art des Anschlages der Alimente aus Nahrungs-Verträgen. M. s. Alimentationen.

Namens-Fest.

1805, 7. Okt. St. XLI.
1806, 2. Oktbr. S. 303.

Sr. Majestät des Königs, an diesem soll ein allgemeines Dankfest gefeyert werden.

Namens-Chiffer.

1825, 11. Nov. S. 861. u. 1944.

Anbringung der königlichen Namens-Chiffer bey den Uniforms-Stickereyen, auf den Epauletten und Degengehängen; Form derselben.

Nassau.

1811, 5. Dez. S. 1817.

Der mit den herzoglich und fürstlich Nassauischen Landen bestehende Freyzügigkeits-Vertrag wird auf alle bayerische Gebiethstheile ausgedehnt.
M. s. Freizügigkeit Nr. 19 bis 21. u. u. Armenrecht Nro. 70.

National-Garde.

1.	Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten soll eine National-Garde errichtet werden.	1808, 1. May. S. 999. §. 5.
2.	Errichtung der National-Garde, Normen über Anzahl der Reserv-Bataillons, Dienstpflicht hiezu, Befreyungsgründe hievon, Ersatzleute und Einsteller, Dienstzeit und Begünstigung der Freywilligen.	1809, 6. April, S. 657.
3.	Proklamation Sr. Majestät des Königs bey Organisirung der Nationalgarde.	1809, 6. Jul. S. 1089.
4.	Bestimmung zu Bildung der Nationalgarde im Königreiche und deren Eintheilung in I. Klasse oder Reserve-Bataillon, in II. Klasse Mobile-Legion, und in III. Klasse, mit Normen über den Zweck und die übrigen Verhältnisse jeder dieser Klassen.	1809, 6. July S. 1093. 1112.
5.	Instruktion über Dienstes-Funktionen der National-Garde in Bezug auf Wachten und Posten; Verhalten der Wacht-Kommandanten; Ronden; bey Feuersbrunst; am Thore; bey Volksversammlungen; in Rücksicht der Beurlaubten; Reinlichkeits-, Sicherheits-, Sanitäts- und Ordnungs-Aufsicht; Verhalten der Gefreiten; Abschaffungs-Patrouillen; Meldung; Funktion der Schildwache; Vorbeugung der Unglücksfälle.	1809, 5. Sept. S. 1449.
6.	Aufnahme der Verhältnisse der National-Garde III. Klasse und der Mobilen-Legion in den Jahresberichten.	1809. 27. Sept. S. 1733.
7.	Befreyung der Hof- und Staatsdiener, dann der herrschaftlichen Beamten von der Nationalgarde; Bestimmung der Nationalgarde 3. Klasse.	1809, 23. Nov. S. 1905.
8.	Wiederholtes Verbot der Veräusserungen und Verpfändungen der Montursstücke und Waffen bey der Nationalgarde.	1810, 26. Jan. S. 89.
9.	Errichtung einer Oekonomie-Kommission bey der National-Garde 3. Klasse, und Verpflichtung ihrer Mitglieder.	1812, 1. Aug. S. 1411.
10.	Abänderung der Uniformsfarbe bey der Artillerie-Kompagnie der Nationalgarde 3. Klasse.	1813, 14. Febr. S. 261.
11.	Aufgebot und Mobilisirung der Nationalgarde II. Klasse; Bestimmung hierüber in Bezug auf Dienstpflicht, Befreyung hievon; Formation; Offiziere; Stand der Kompagnien; Gerichtsbarkeit in Dienstsachen; Rang; Sold; Mobilisirung; Sammelplätze und Dienstzeit.	1813, 28. Feb. S. 273.
12.	Errichtung einer Nationalgarde zu Pferd, National-Chevauxlegers-Regiment (Prinz Karl,) Formation desselben; Sammelplatz. Exerzitien.	1813, 26 März. S. 401.
13.	Verordnung über Errichtung einer Nationalgarde III. Klasse, Reserve-Bataillon; Mobile Legion; Bürger Militär, Dienst, Formation, Bewaffnung, Uniform, Waffen-Uebung, Kommando, Gerichtsstand, Verpflichtung, Sold, Musterung, Kassen, Oekonomie-Commission, Auszeichnung und Dienstreglement.	1813, 10. Juny S. 849.
14.	Die Nationalgarde II. Klasse soll während der wirklichen Dienstzeit in allen Gegenständen den Militär-Gerichten und den Strafgesetzen des Linien-Militärs unterstellt seyn.	1813, 8. Okt. S. 1273.

1813, 27. Okt. S. 1325. 15. Bestimmung über die Ausdehnung der Nationalgarde III. Klasse bey der allgemeinen Landes-Bewaffnung; Reserve der National-Garde II. Klasse. — Freywillige Korps.

1814, 23 Jan. S. 129. u. 14. April S. 1881. 16. Uniforms-Bestimmung für die Nationalgarde III. Klasse.

1814, 23. Febr. S. 409. 17. Bildung der Nationalgarde III. Klasse im Rezatkreise.

1814, 13. März. S. 609 u. 883. 18. Bildung der Nationalgarde III. Klasse im Salzachkreise.

1814, 5. April. S. 761. 19. Bildung der Nationalgarde III. Klasse im Oberdonaukreise.

1814, 25. April. S. 954. 20. Bildung der Nationalgarde III. Klasse im Isarkreise.

1814, 8. April. S. 966. 21. Bildung der Nationalgarde III. Klasse im Unterdonaukreise.

1814, 7. May, S. 1049. 22. Bildung der Nationalgarde III. Klasse im Illerkreise.

1814, 7. May. S. 1367. 23. Bildung der Nationalgarde III. Klasse in mehreren Kreisen.

1814, 21. Okt. S. 1649. 24. Organisirung der Nationalgarde II. Klasse oder mobilen Legion, und III. Klasse als Bestandtheil der künftigen Landesvertheitigung.

1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 605. §. 88. 25. Die Geschäfte der Nationalgarde, soweit sie die Civil-Obrigkeit berühren, besorgt in München der Magistrat.

M. s. u. Auditore Nr. 4. und 5. u. Bürger-Militär, u. Chirurgen Nr. 17. 19. u. Fahne; u. Geistliche Nr. 13. und 17. u. Landes-Bewaffnung; u. Landes-Vertheitigung, u. u. Landwehr.

National-Kokarde.

1806, 16. Jän. S. 25. 1. Einführung einer National-Kokarde.

1807, 19. März. S. 486. 2. Vorschrift zum Tragen derselben für die Beamten der Mediatisirten.

National-Repräsentation.

1808, 1. May. S. 987. Einführung und Organisirung derselben für das ganze Königreich; Bestimmung ihres Geschäftskreises. M. s. Stände-Versammlung und Verfassung.

Natural-Dienst-Konkurrenz,

1812, 6. Febr. S. 332. darf niemals zur Saat- oder Erndtezeit gefordert, und kann in Geld oder Nat abgetragen werden. M. s. u. Armee Nr. 12. u. u. Konkurrenzen.

Naturalien-Kabinet.

1807, 1. May. S. 1219. §. 25. 30. 31. 1. Vereinigung des Naturalien-Kabinets mit der Akademie, weitere Vorschrift hierüber.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 112. Nr. 7. 2. Die königlichen Naturalien-Kabinete sind unveräußerliches Staatsgut.

Naturalisation — Naturalisirte.

Allgemeine Bestimmung über Naturalisation als Erwerbs-Titel des Indigenats; Rechte der Naturalisirten.	1812, 6. Jän. S. 209. §. 2. und 4. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 115. §. 1. u. 4. S. 141. §. 1 und 3.

Natur-Begebenheiten,

außerordentliche, müssen höchsten Orts alsobald angezeigt werden.	1825. 17. Dez. S. 1060. §. 18.

Neben-Andachten.

Die Beschränkung und Aufhebung der Nebenandachten sind gemischter Natur und ressortiren zugleich zur weltlichen Gewalt. (Den Kreisregierungen.)	1818. 26. May, Gsetzbl. S. 171. §. 76. u. 77 1825, 17. Dezbr. Rggbl. 1072. §. 34.

Nebenkirchen,

entbehrliche und zwecklose sollen reduzirt, und die Gebäude zu andern Zwecken verwendet worden. M. s. a. u. Kirchweihen Nr. 3.	1812, 20. Jan. XI. 258.

Nestler,

in München dürfen auch Seckler-Arbeit und Weisgerberey treiben.	1803, 24. Jan. St. V.

Neuburg.

1. Pfalzneuburgische Deputations-Abschiede.	1799, 5. Okt. Rggsbl. 1800. St. III. 1802, 10. Juny. Stück XXVI.
2. Besitznahme der am linken Innufer gelegenen Grafschaft Neuburg.	1803, 14. Febr. St. S
3. Bestimmungen über den Wirkungskreis der obersten Justizstellen in Bayern und Schwaben, rücksichtlich der Rechtshändel in der Provinz Neuburg.	1806, 22. März, S. 121.
4. Auflösung des Hofgerichts und Vereinigung mit dem zu Neuburg.	1806, 30. Juny. S. 233.
5. Mit der Landesdirektion zu Neuburg wird jene zu Eichstädt verbunden.	1806, 12. July. S. 258.
6. Organisation des Gemeindewesens der Stadt Neuburg. M. s. a. u. Landtags-Abschied Nr. 1.	1811, 27. Dez. Rggblt. 1812. S. 236.

Neufanggelder.

Die in der Provinz Schwaben üblich gewesenen sind aufgehoben.	1808, 25. Okt. S. 2823.

Neujahrs-Gelder,

sind aufgehoben.	1808, 19. Aug. S. 2316.

Neukirchen.

Viehmärkte daselbst.	1801, 23. Nov. St. XLIX.

Niederkunft.

Schwaben. 1804, 16. July. S. 514. — Die Bestimmungen über Bestrafung der verheimlichten Niederkunft werden auch für Schwaben geltend gemacht und erläutert.

Niederlagen.

1802, 15. Novbr. Stück XLVII. — 1. Von selbst veredelten Produkten dürfen überall Niederlagen errichtet werden.

1805, 8. July. Stück XXVIII. — 2. Die Bewilligung zu Errichtung von Niederlagen der Professionisten muß bey der Landesdirektion nachgesucht werden.

1808, 30. März. S. 770. — 3. Erläuterung der Verordnungen Nr. 1. und 2. und Bestimmungen über Niederlagen des Leinwandhandels.

1812, 13. Sept. S. 1591. — 4. Die Bewilligung zu örtlichen Niederlagen der Professionisten kompetirt zu den General-Kreis-Kommissariaten.

1812, 13 Nov. S. 1972. §. 41. — 5. Heimliche und verborgene Waaren-Niederlagen sollen geschlossen werden.

1817, 27. März. S. 256. §. 34. 1825, 17. Dez. S. 1093. §. 65. — 6. Die Aufsicht auf öffentliche Niederlagen gehört zur Kompetenz der königlichen Kreisregierungen. M. s. u. Hallen Nro. 2.

Nonnen — Nonnenklöster.

1803, 17. Nov St. L. — 1. Eigenthums- und Erbsfähigkeit der Nonnen.

1803, 9. Dez. St. L. — 2. Beschränkung dieser Verordnung in Beziehung auf österreichische Unterthanen.

1804, 7. May. St. XXI. — 3. Vorschriften bey Aufhebung der Nonnenklöster.

1807, 27. April. S. 750. — 4. Verhältnisse rücksichtlich des Vermögens, des Austritts, und der Entlassung, der gegen einjährige Gelübde aufgenommenen Nonnen.

1808, 23. July. S. 1593. — 5. Bestimmungen über die noch bestehendrn Nonnen-Klöster, über freyen Austritt, Hausordnung, Abschaffung des Chorganges, Kloster-Visitationen.
M. s. u. Klöster.

Nördlingen.

1811, 14. May. S. 278. — 1. Die Stadt erhält ein neues Wappen und die National-Garde eine neue Fahne.

1811, 7. Dezb. Rgsblt. 1812. S. 355. — 2. Organisation des Gemeindewesens daselbst. M. s. u. Kirchen. Nr. 34.

Normal-Jahre,

1809, 24. März. S. 899. 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 151. §. 6. — zur freyen Wahl einer Religions-Parthey.

Notarien.

1799, 3. August. Stück XLII. — 1. Diesen soll keine Patrozinanz bey den Landesstellen mehr gestattet seyn.

1802, 2. April. S. XIV. — 2. Den Notarien ist die Ausübung der Advokatie in Wechselsachen gestattet.

3. Aufhebung der Würden und Rechte der kaiserlichen und pfalzgräflichen Notarien. 1807, 29. März. S. 560.

4. Bestimmung, in wie ferne kaiserliche oder päpstliche Notarien in bayerischen Staaten rechtsgültige Funktionen ausüben können. 1807, 10. Sept. S. 1489.

5. Vorschrift über Prüfung der Notarien. 1807, 17. Okt. S. 1681.

6. Die oberste Aufsicht und Anträge über Ernennung und Entlassung der Notarien steht dem Ministerium der Justiz zu. M. s. Advokaten. 1817, 15. April, S. 339. §. 39. 1825, 9. Dez. S. 994. §. 52.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

7. Bestimmung über die Beyziehung von Notarien bey Errichtung von Urkunden und Konstituirung eines Pfand- oder Realrechtes. Innsbruck. 1807, 28. July. S. 1347.

8. Geschäfts-Kreis und Geschäfts-Verhältniß der Notarien in Nürnberg. 1807, 31. Dez. Regblt. 1808. S. 147.

9. Rechts-Gültigkeit der von Notarien ausgefertigten Urkunden in Trient und Brixen. 1808, 8. Jan. S. 188.

10. Vorschriften für die Notarien im Rheinkreise bey Inventarisationen und Veräusserungen von Mobilien und Renten. 1825, 11. Sept. Gsetzblt. S. 58. Art. 3. 5. u. 10.

Notariats-Instrumente,

unterliegen dem fünfzehn Kreuzer Stempel. 1805, 1 März. St. XII. 1812, 18. Dez. Regblt. 1813. S. 74. lit. b.

Noten

und Korrespondenzen höherer Behörden unterliegen der Taxe gleich Berichten. 1810, 8. Okt. S. 985.

Nothtaufe.

Bestimmung über die Nothtaufe protestantischer Kinder in München durch katholische Hebammen. 1806, 21. Dez. Regblt. 1807. S. 79.

Notifikationen.

Taxe für amtliche Notifikationen. 1810, 8. Okt. S. 985.

Novatio

prioris juris et hypothecae; Wirkung derselben bey Aenderungen an einer Hypothek. 1814, 22. Febr. S. 353.

Numerirung,

der Gebäude wird von der Polizey-Direktion und dem Magistrat gemeinschaftlich behandelt. 1818, 15. Sept. Gsetzblt. S. 577. §. 11.

Nürnberg.

1. Erwerbung der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg samt Rohr und Waldstetten. 1806, 3. Sept. S. 353. 1806, 6. July. Regblt. 1807. S. 110. Art. 17.

1807, 19. März, S. 409. 2. Regulirung der Verhältniſſe der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes.
1810, 7. Okt. S. 902. 3. Nürnberg erhält einen Stadt-Kommiſſär; Wirkungskreis deſſelben.
1811, 30. April. S. 561. 4. Aufhebung der Verordnung wegen Ausſchlieſſung der Seiten verwandten von der Inteſtat-Erbfolge der in Güter-Gemeinſchaft lebenden Eheleute in den vormals Reichſtädtiſchen Nürnbergiſchen Gebietstheilen.
1811, 9. May. S. 657. 5. Organiſation des Munizipal-Rathes daſelbſt.
1818, 26. May. Gſtbl. S. 351. §. 6. 6. Die Stadt Nürnberg ſtellt einen eigenen Abgeordneten zur Ständeverſammlung.
1819, 22. July. Gſtbl. S. 37. und 257. 7. Beſtimmungen über Behandlung der Nürnberger-Staatsſchuld.
1825, 11. Sept. Gſtbl. S. 41. §. 3. 8. Beſtimmung über das Wechſelrecht daſelbſt. M. ſ. u. Appellations-Gericht Nr. 61.; u. Bank Nr. 5.; u. Handels-Gericht Nr. 22.; u. u. Wechſel.

Nußbaumholz

Bamberg.
1806, 19. März. S. 127. und nußbaumene Schäfte dürfen nicht in das Ausland geführt werden.

Nutznieſſung.

1822, 1. Juny. Geſetzbl. S. 19. §. 5. 10. 22. und 136. Rechtliche Verhältniſſe aus der Nutznieſſung zu Folge des Hypotheken-Geſetzes, hinſichtlich des Rechtstitels zur Hypothek; Einwilligung des Nutznieſſers zur Beſtellung und des Eintrages der Nutznieſſung.
1823, 13. März. S. 534. §. 22.

O.

Oberadminiſtrativ-Collegium

1817, 15. Apr. S. 357. der Armee wird ſtatt des bisher beſtandenen Kriegs-Oekonomie-Rathes errichtet, und der oberſten Leitung des Staatsminiſteriums der Armee unterſtellt.

Oberdonau-Kreis.

1808, 21. July, S. 1484.
1810, 23. Sept. S. 812.
1817, 20. Febr. S. 115. Bildung und Umfang deſſelben.

Oberförſter.

1803, 7. Okt. St. XLII. 1. Deren Wirkungskreis, Beſoldung und Uniform.
1804, 13. Apr. St. XVII. 2. Oberförſter haben mit den Rentbeamten gleichen Rang; deren Geſchäfts-Kreis. M. ſ. u. Diäten u. u. Forſtweſen.

Ober-Forſtinſpektor,

1825, 9. Dez. S. 983. §. 10. wird dem Miniſterium der Finanzen beygeordnet.

Oberlandes-Regierung.

Diese wird aufgehoben, und hiefür die General-Landes-Direktion errichtet. 1799, 23. April. St. XX.

Ober-Mainkreis.

Bildung und Umfang desselben. 1817, 20. Febr. S. 114.

Ober-Schreiber.

Bestimmung der Ansprüche der Oberschreiber in Beziehung auf Anstellung. 1808, 13. August. St. XXXVI. §. 9. Nr. 3.

Oberst-Münz- und Bergamt

wird aufgehoben, und dessen Geschäfte der General-Landesdirektion übertragen. 1799, 23. Apr. St. XX.

Oberster Rechnungs-Hof.

1. Errichtung des obersten Rechnungshofes; dessen Formation; Personal-Status; Gehalt, Taggelder; Wirkungskreis; Geschäftsgang. 1812, 20. Okt. S. 1785.
2. Ernennung des Personals des obersten Rechnungshofes. 1812, 25. Okt. S. 1828.
3. Form der Ausfertigungen des obersten Rechnungshofes. 1812, 15. Dez. S. 2073.
4. Uniformirung des obersten Rechnungshofes. 1813, 10. Febr. S. 231.
5. Das bisher von der Ministerial-Kriegs-Kommission besorgte Rechnungswesen wird dem obersten Rechnungshofe übertragen. 1815, 9. Apr. S. 515.
6. Verantwortlichkeit des obersten Rechnungshofes und dessen Präsidenten; Wirkungskreis, Aufsicht auf denselben durch das Finanz-Ministerium, Unabhängigkeit vom letztern. 1817, 15. Apr. S. 355. §. 80. 1825, 9. Dez. S. 988. §. 24. 25. 93. u. 94.
7. Königliche Entschliessung auf den Wunsch der Stände wegen der unabhängigen Stellung des obersten Rechnungshofes. 1819, 22. July. Gsgblt. S. 48.
8. Die Revision der Instruktion des obersten Rechnungshofes soll ungesäumt vorgenommen werden. 1825, 11. Sept. Gsgblt. S. 25.

Oberst-Steuer-Aemter.

Eintheilung derselben. M. s. a. u. Steuer. 1804, 15. Aug. Stück XXXIV.

Obligationen,

können unter einem beliebigen Werth durch die Diligenzen versendet werden. M. s. a. u. Mobilisirungs-Obligationen, Peräquations-Kasse, Staatspapiere. 1823, 20. Dez. Regblt. 1824 S. 7.

Observator — Observatorium.

1. Verbindung des astronomischen Observatoriums mit der Akademie. 1807, 1. May. S. 1219.

1812, 25. Juny. S. 1322. 2. Aufstellung eines Observators auf dem Peissenberg.

Obsignationen.

1810, 8. Aug. S. 976. 1. Taxe hiefür.

1811, 2. Sept. S. 1103. 2. Vorschriften wegen Obsignationen der Amtspapiere, Gelder und Effekten bey dem Ableben eines Staatsbeamten.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 328. §. 8 3. Bestimmung über die Vornahme der Obsignation oder Sperre bey Siegelmäßigen. M. s. u. Geistliche Nr. 30, 33, 36 und 46. u. u. Verlassenschaften.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 55. 4. Vorschriften wegen Anlegung der gerichtlichen Siegel und Anzeige der Sterbfälle im Rheinkreise.

Obst.

1801, 28. Oktbr. Stück XLV. 1. Obst darf sowohl von Tyrolern als andern auf dem Markte feil gehalten werden.

1803, 22. August Stück XXXV. 2. Bestimmung, von welchen Tyrolern Obst nach Bayern geliefert und dort feilgehalten werden darf.

Obstbäume.

1803, 3. Oktbr. Stück XLI. 1. Vorschriften zur Beförderung der Obstbaumzucht im Allgemeinen und insbesondere deren Pflanzung an den Strassen.

1803, 26. Oktbr. Stück XLIV. 2. Erläuterung dieser Verordnung.

1804, 12. März. Stück XI. 3. Bekanntmachung der Fortschritte der Kultur der Fruchtbäume.

1804, 17. Febr. St. VIII. 4. Mit der Obstbaumzucht soll vor allem in den Gärten angefangen, und für jene an den Strassen alle Hülfe und Schutz gewährt werden. Entfernung alles Zwanges.

1804, 17. März, Stück XII. 5. Die Obstbaumzucht an den Hochstrassen ist unter besondere Obhut der Rentämter gestellt.

1804, 18. April. Stück XVII. 6. Frevel an Fruchtbäumen sollen streng geahndet werden.

1808, 21. März. S. 685. 7. Wiederholte Aufmunterung der Obstbaumzucht.

1818, 26. März Gsetzblt. S. 91. §. 116. 9. Die Gemeinde-Vorsteher haben sich die Pflanzung der Obst- und anderer nützlichen Bäume auf Gemeinde-Plätzen, Strassen und Wegen angelegen seyn zu lassen.

Oefen.

1808, 24. Sept. S. 2447. §. 62. Die Gemeinde-Vorsteher haben dieselben wegen der guten Unterhaltung zu visitiren.

Oeffentlichkeit.

Königliche Erklärung auf den Wunsch der Stände hinsichtlich der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens.	1819, 22. July. Gsetzbl. S. 40.

Oekonomien.

1. Die Sorge für die Verwaltung der königlichen Oekonomien resortirt zu den Finanzkammern.	1817, 27. März. S. 266. §. 59. 1825, 17. Dez. S. 1106. §. 90.
2. Die königlichen Oekonomien sind dem Finanzministerium untergeordnet; insbesondere die unmittelbare Administration jener zu Schleißheim, Fürstenried und Weihen-Stephan.	1817, 15. April. S. 354. §. 76. 1825, 9. Dezbr. S. 1008. §. 90.
3. Bey Verwandlung der Selbstregie oder Verpachtung bedeutender Oekonomiegüter hat der Magistrat die Genehmigung der Regierung zu erholen.	1818, 17. May. Gsetzbl. S. 93. §. 123.

Oel.

1. Eingangszoll vom Baum- und Mohnöl.	1822, 21. Dez. S. 1337.
2. Eingangszoll von dem gemeinen Brenn- und Speiseöl, dann von den Oelkuchen.	1824, 19. Juny. S. 595.

Oelpflanzen.

Aufmunterung zur Pflanzung von Oelgewächsen; dießfallsige Versuche.	1808, 21. März S. 685. 1808, 12. Juny. S. 1391.

Oelträger,

1. ungarische und Königseer sind an der Gränze zurückzuweisen.	1800, 20. März, Stück XVI. 1801, 16. Dez. St. LII. 1805, 8. April. Stück XVII.
2. Oel- und Farbenträger sollen im Lande nicht geduldet werden.	1801. 5. Okt. S. XLI. Nr. 1.
3. Die Oelträger sind durch die Gemeinde-Vorsteher aus der Gemeinde zu schaffen.	1808, 24. Sept. S. 2442. §. 43.

Oesterreich.

1. K. k. Verordnung über die Reisen der Fremden in die k. k. Erbstaaten, insbesonders der Handwerksbursche.	1801, 25. März. St. XIX.
2. Bekanntmachung wegen Reklamirung der im österreichischen Kriegsdienste weggenommenen und zurückbehaltenen bayerischen Unterthanen.	1801, 10. July. Stück XXX.
3. Armatur-Restitutions-Kartel mit demselben.	1802, 22. Okt. St. XLIV.
4. Gesuche bayerischer Unterthanen an österreichische Behörden müssen durch die bayerische Gesandtschaft gehen.	1803, 26. Sept. St. XL.

1807, 8. Nov S. 1721. 5. Uebereinkunft mit Oesterreich wegen Aufhebung der in Bayern und Oesterreich auf das Vermögen von Privaten oder Stiftungen gelegten Sequesters.

1807, 20. Nov. S. 1857. 6. Pensions-Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern.

1808, 13. May. S. 1001. 7. Konvention mit Oesterreich über gegenseitig freye Benützung der Familien- und Lokal-Stiftungen.

1809, 17. April. S. 690. 8. Neuerlicher Krieg mit Oesterreich und deßfallsige Proklamation.

1812, 12. April. S. 801. 9. Reziprozirliche Bestimmungen über die Bezahlung von Forderungen österreichischer Unterthanen aus Kontrakten und Schuldscheinen.

1813, 8. Okt. S. 1393. 10. Präliminar-Konvention mit Oesterreich.

1813, 14. Okt. S. 1306. 11. Conföderations-Akt zwischen Oesterreich und Bayern.

1815, 31. May. S. 426. 12. Uebereinkunft mit Oesterreich wegen der in österreichischen Diensten befindlichen Würzburger und Aschaffenburger Unterthanen.

1816, 27. Nov. S. 901. 13. In Folge dieses Traktats werden die Eingebornen der wechselseitig abgetretenen Provinzen aus fremden Diensten zurückberufen.

1821, 30. April. S. 424. 13. Aug. S. 716. 28. Okt. 995. 1822, 11. Aug. S. 787. u. 833. 1823 11. May S. 827. u. 829. 14. Vertheilung der von der österreichischen Regierung an den Forderungen der bayerischen Unterthanen für Verpflegung österreichischer Truppen geleisteten Abschlags-Zahlungen.

M. s. a. u. Freizügigkeit Nr. 10., u. Geld Nr. 2., u. Grenzen Nr. 6., u. u. Militär-Kartel Nr. 7.

Oettingen.

1806, 3. Sept. S. 353. u. 12. July. 1807. S. 116. 1. Erwerbung und Besitzergreifung der Fürstenthümer Oettingen.

1811, 19. Jän., S. 209. 2. Auflösung der Justizkanzley zu Oettingen-Wallerstein.

1813, 13. Jän. S. 113. 3. Auflösung der Justizkanzley zu Oettingen-Spielberg, und Fortbestand der Herrschaftsgerichte.

Offizielle Arbeiten.

1803, 13. Juny. Stück XXV. Nr. 10. 1810, 19. Jan. S. 50. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 183. Dürfen eigenmächtig nicht bekannt gemacht werden.

Offiziere.

1803. 25. Juny. Stück XXVI. 1. Uniform der quittirten Offiziere.

1809, 6. May. S. 730. 2. Durch Wunden und Fatiken des Krieges geschwächte und für den Kriegsdienst untaugliche Offiziere sollen bey allen Civil-Stellen, wozu sie geeigenschaftet sind, besonders berücksichtigt werden.

1809, 25. Juny. S. 1050. 3. Bestimmungen über den Unterhalt der Frauen und Kinder gefangener Offiziere.

M. s. u. Einquartirung — Gage, u. Kordon Nr. 2. u. 7., u. u. Militär insbesondere Nr. 12.

Operateurs.

1. Bestimmung über die Zulässigkeit in- und ausländischer Operateurs und Zahn-Aerzte zur Ausübung ihrer Kunst in Bayern. — 1805, 19. Sept. St. XL.
2. Die Zulassung fremder durch den Kreis reisender Operateurs hat die Kreisregierung zu ertheilen. — 1825, 17. Dez. S. 1085. §. 56.

Orden.

1. Ordenssachen, so wie die Ausfertigung der Genehmigung zur Annahme fremder Orden, gehört zum Ministerium des Hauses und des Aeußern. — 1817, 15. Apr. S. 336. §. 22. u. 34. 1825, 9. Dez. S. 992. §. 39. u. 48.
2. Verbot der Gesuche um Ordensverleihungen, mit Ausnahme jener, deren Statuten es mit sich bringen. — 1825, 7. Dez. S. 1042.

M. s. u. Dekorationen.

Ordinariat.

1. bischöfliches; dessen Verordnungen dürfen ohne landesherrliche Sanktion nicht bekannt gemacht werden. — 1803, 24. May. S. XXII. 1818, 26. May, Gsztblt. S. 165. §. 58.
2. Wiederholung dieses Verbotes, insbesondere in Bezug der Fastenpatente, Form der Ausfertigung der letztern. — 1804, 7. März. St. XXI.

M. s. u. bischöfliche Behörden Nr. 1. u. Geistliche Nr. 3.

Organisten.

1. Bestimmung über Besetzung dieser Stellen. M. s. u. Kirchendienste. — 1810, 30. Dez. Reggblt. 1811. S. 17.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

2. Organisten-Dienste sollen an Ortsschullehrer vergeben werden. — Innsbruck. 1808, 25. März. S. 842.

Ortsgerichte.

1. Bildung der Ortsgerichte, Wirkungskreis und Bestellung derselben. — 1812, 16. Aug. S. 1510. §. 16. 71. 141. 166. u. f. f.
2. Die Bildung, Eintheilung und Auriskation der Ortsgerichte ressortirt zum Ministerium des Innern, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien. — 1817, 25. April. S. 347. §. 56. 1825, 9. Dez. S. 999. §. 67.
3. Bestimmung, in wie ferne aus den bereits bestättigten und ausgeschriebenen Orts-Gerichten Patrimonialgerichte gebildet werden können. — 1818. 26. May, Gsztbl. S. 232. §. 35.

M. s. u. gutsherrl. Gerichte u. u. Gerichtsstand Nr. 34.

Ortschaften.

Zur Anlage ganzer Ortschaften muß die Erlaubniß der Regierung erholt werden. — 1825, 17. Dez. S. 1094. §. 66.

P.

Pachtgelder — Pachtverträge.

1805, 1. März. St. XII. §. 3. 1812. 18. Dez. Regbl. 1813. S. 69. — 1. Stempeltaxe bey Pachtverträgen.

1810, 8. Okt. S. 973. — 2. Taxirung der Pachtverträge, und desfallsige Anschlagssumme bey Pachten.

1822, 1. Juny, Gsetzbl. S. 24. Nr. 10. u. S. 114. §. 21. Nr. 4. §. 23. Nr. 6. — 3. Rechtstitel und Vorzugsrecht des Pachtschillings von Landgütern und Brauereyen wegen des Pachtgeldes und des abgegebenen Biers.

Pactum de quota litis.

1813, 23. März S. 431. — bey Advokaten ist verboten.

Paliere.

1804, 7. August. Stück XXXIII. — 1. Denselben wird das Bierschenken und die Abgabe anderer Lebensmittel an die Arbeiter verboten.

1805, 9. Dez. St. LI. — 2. Dienstes-Instruktion für solche beym Wasserbau.

1807, 13. Febr. S. 350. — 3. Verbot der Bauführungen und Unterzeichnung der Baupläne durch dieselben.

Papier — Papierformat.

1799, 22. Juny. Stück XXIX. — 1. Bestimmung des Papierformats für die Kanzleien, Gerichtsstellen und Partheien.

1799, 16. Oktbr. Stück XLIV. — 2. Papierlieferung für die General-Landesdirektion und das Oberfiegelamt im Konkurrenzwege.

1808, 17. März. S. 695. 1808, 17. July. S. 1676. Neuburg. 1808, 16. Febr. S. 558. — 3. Das Papierformat wird zu 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite festgesetzt.

1812, 6. Jän. S. 195. 1814, 18. Apr. S. 1035. — 4. Einführung eines gleichförmigen Papierformats bey allen Justitzstellen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Tyrol. 1807, 10. Apr. S. 715. — 5. Bey allen Vorstellungen und Berichten ist das vorgeschriebene Papierformat zu gebrauchen.

Ansbach. 1807, 23. Apr. S. 758. — 6. Bey allen Geschäfts-Verhandlungen ist gleiches Papierformat zu gebrauchen.

Partial-Zahlungen.

Bestimmung, in wie ferne durch solche Hypotheken gelöscht werden.

Passau.

1. Besitznahme des Bisthums und der Stadt Passau.	1803, 14. Febr. St. XI.
2. Anordnung einer Regierungs-Verwaltung in Passau, Verbot der Appellation und Revision an die Reichsgerichte und der Akten-Versendung.	1803, 2. März. S. X.
3. Vereinigung mit dem bayerischen Kommerzial- und Mautverbande.	1803, 22. Juny. Stück XXVII.
4. Organisation des Magistrats, des Stadtgerichts und der Polizeybehörde daselbst. M. s. u. Certifikate Nr. 1. u. Getraidschranne Nr. 89. u. Holz Nr. 1. und Perlen Nr. 1.	1806, 28. März. S. 124.

Passions-Tragödien,

sind verboten. 1801, 14. Septbr. Stück XXXIX.

Passir-Polleten,

1. werden wie Transito-Maut-Polleten rezepissirt.	1803, 28. Febr. St. X.
2. Passirpolleten für Handelsleute und Patentkrämer sind bey den Maut- oder Hallämtern zu erholen. M. s. u. Zollwesen.	1812, 15. März. S. 945. 1813, 24. Jän. S. 158.

Passiv-Lehen,

des Staats sind als freyes Eigenthum erklärt; Maßstab der den ehemaligen Lehenherrn hiefür zukommenden Entschädigung. M. s. u. Lehen, insbes. Nr. 12. 20. 26. 1815, 18. Aug. S. 753.

Paß-Wesen.

1. Pässe hat nur die Polizey-Oberdirektion auszustellen.	1798, 16. Dez. Regblt. 1799. St. III.
2. Vorschriften über die Reisepässe nach Frankreich.	1801, 8. May. St. XXI.
3. Jeder in eine fremde Gegend Reisende hat sich mit einem Paß zu versehen.	1801, 5. Okt. St. XLI. Nr. 19.
4. Allgemeine Einführung der Reisepässe für sämmtliche Unterthanen.	1804, 9. April, S. XVII.
5. Zu Reisen nach den französisch westlichen Küsten dürfen keine Pässe ausgefertigt werden.	1805, 15. Febr. St. VIII.
6. Die Reisepässe unterliegen dem 3 kr. Stempel.	1805, 1. März. St. XII. 1812, 18. Dez. Rgblt.
7. Bestimmung über die Ausstellung der Reisepässe wegen des herrschenden gelben Fiebers.	1813. S. 73. lit. e. 1805, 24. März S. XIII.
8. Vorschriften über Form und Ausfertigung der Pässe.	1805, 25. Oktbr. Stück XLIII. Schwaben. 1805, 30. Okt. S. 976. 1807, 19. März. S. 534.
9. Die Vollziehung der Gesetze über das Paßwesen ist den Polizey-Direktionen überwiesen.	1808. 27. Sept. S. 2514. 1818, 15. Sept. Gsgblt. S. 580. §. 20.

1809, 16. März. S. 1697. 10. Allgemeine Verordnung über Reisepässe und zwar für reisende Inländer im In- und Auslande; für Ausländer, die nach Bayern und von da wieder ins Ausland reisen. Allgemeine Vorschriften über die ausfertigende Behörde, die Form, Aufsicht, Taxen und deren Verrechnung; Unterschied der Reisepässe von Maut-Pässen.

1809, 16. Aug. S. 1357. 11. Vorschriften wegen Ausfertigung von Pässen an Juden, insbesondere an Bettel-Juden.

1810, 8. Oktbr. S. 985. §. 85. 12. Taxe der Pässe.

1811. 28. May, S. 714. 13. Ausländische Pässe müssen von den bayerischen Gesandten visirt seyn.

1812, 5. May. S. 866. 14. Inländer müssen bey Reisen nach München mit Pässen versehen seyn, deßfallsige Vorschriften.

1818, 26. May. Gsetzblt. S. 253. §. 90. 15. Die Ertheilung der Pässe an gutsherrliche Hintersassen und die Untersuchung und Bestrafung Fremder wegen unrichtiger Pässe ressortirt zu den Landgerichten.

1817, 37. May. S. 253. §. 27.
1825. 17. Dez. S. 1087. §. 57. u. 127. 16. Die Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen gehört zu den Kreisregierungen, die richtige Führung derselben zu den persönlichen Obliegenheiten der Präsidenten.

1817, 15. April. S. 337. §. 32. u. 52.
1825, 9. Dezb. S. 993. §. 47. u. 74. 17. Das Paßwesen ins Ausland gehört zum Ministerium des Aeußern; in Bezug aufs Inland zu jenem des Innern.

1818, 3. Feb. S. 153. 18. Bestimmungen über Visirung der Pässe und Wanderbücher der Reisenden.

1818, 15. Sept. Gsetzblt. S. 620. §. 11. 19. Die Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen, Ausstellung und Visirung der Pässe gehört ausschliessend zum Ressort der städtischen Kommissarien.

1819, 22. July. Gsblt. S. 116. 20. Die Pässe sind bey dem Passiren der Gränze der Zollstätte vorzulegen.

1825, 11. Sept. Gsetzblt. S. 51. 21. Bestimmungen über betrügliche Verfertigung und Verfälschung der Reisepässe.

M. s. u. Jahrmärkte — Reisen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Bamberg.
1806, 20. July. S. 290. u. 22. Aug. S. 339. 22. Verbot der Ausfertigung der Reisepässe durch Patrimonialgerichte.

Patrimonial-Gerichte — Patrimonial-Gerichtsbarkeit — Patrimonial-Gerichtshalter.

1802, 12. März. St. XI. 1. Die Personal-Veränderungen der Patrimonial-Gerichts-Inhaber sind anzuzeigen.

1806, 31. Dezb. Rgsblt. 1807. S. 196.
1808, 8. Sept. S. 2245.
1818, 26. May. Gsetzblt. S. 120. u. 229. §. 31. u. f. 2. Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit; geographische Verhältnisse und Bildung der Patrimonialgerichte; Unterordnung; Wirkungskreis derselben, Bestellung, Aufhören und Suspension der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Verhältnisse der Patrimonial-Gerichtshalter; deren Verpflichtung, Gerichtsstand, Stabilität und Vereheltchung.

1807, 6. Juny. S. 1001. u. 5. Sept. S. 1465. 3. Bestimmung über Ausübung der Patrimonial-Gerichtspflege; Bestellung der Gerichtshalter und deren Dienstes-Verhältnisse.

4. Ausdehnung dieser Verordnung auf Franken, Schwaben und Tyrol.	1807, 23. July. S. 1253. u. 19. Aug. 1940.
5. Bestimmung über Prüfung der Patrimonial-Gerichtsherrn oder Gerichtshalter wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit.	1807, 17. Okt. S. 1684. §. 9.
6. Erläuterung der Verordnung Nr. 3. in Bezug auf die Bestellung und Verpflichtung der Patrimonial-Gerichtshalter, Beyziehung von Gerichts-Zeugen, und Ueberlassung der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung an die Landgerichte.	1807, 7. Nov. S. 1723.
7. Bestimmung über den Vollzug des Präjudizes bey nicht erfolgter Erklärung über Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.	1808, 27. Jan. S. 439. 1808, 16 März. S. 725.
8. Bestimmung wegen Bestellung der Patrimonialgerichte.	1808, 28. März. S. 734.
9. Bestimmung über die Kompetenz der Patrimonial-Gerichte als Untergerichte erster Instanz.	1808, 24. July. S. 1787. §. 7. u. 11.
10. Die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame bey Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ressortirt zur Lehen- und Hoheits-Sektion.	1808, 26. Aug. S. 1944. Nr. 4.
11. Suspension des Termines zur Arrondirung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.	1809, 11. April, S. 665.
12. Die Patrimonial-Gerichtshalter sind von der Dienstleistung bey der National-Garde befreyt.	1809, 23. Nov. S. 1905.
13. Erläuterung über die Gerichtsbarkeit der Patrimonial-Gerichte in Bezug auf einschichtige Unterthanen.	1810, 4. Okt. S. 1001.
14. Die Patrimonial-Gerichte bilden das Hypothekenamt für die der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Güter.	1822, 1. Juny. Gsetzbl. S. 59. §. 59. 90. 1823, 13. März. S. 501. §. 1. Nr. 3.
15 Uniform der Patrimonialrichter I. Klasse.	1822, 13. Juny. S. 643.
16. Die Ertheilung der Urlaubslizenzen der Patrimonialrichter II. Klasse gehören in den Wirkungs-Kreis der Unterbehörden. M. s. a. u. Gerichtsstand Nr. 17. u. gutsherrliche Gerichte.	1825, 17. Dez. S. 1103. §. 84.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

17. Qualifikation und Unabhängigkeit der Patrimonial-Gerichtshalter.	Franken. 1803, 20. Aug. S. 161. Schwaben. 1805, 20. Febr. S. 282.
18, Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der obern Pfalz ist kein Real- sondern ein Personalrecht, und ist durch landesherrliche Immission bedingt.	1806, 18. July. S. 267.
19. Bey allen Gerichtshandlungen der Patrimonial-Gerichte sind Aktuarien oder Zeugen beyzuziehen.	Bamberg. 1808, 12. Febr. S. 557.
20. Beschränkung der Patrimonial-Gerichte im Inn- und Hausruckviertel auf die freywillige Gerichtsbarkeit.	1810. 11, Dez. S. 1395.
21. Verhältniß der Patrimonial-Gerichte im ehemaligen Fürstenthum Salzburg und Berchtesgaden zu den Landgerichten.	1811, 9. Jan. S. 57.

Patrozinien.

1801, 4. Dez. S. LI. §. 6. 1806, 23. Okt. S. 402. 1807, 11. Jul. S. 1171. — Vorschrift über die Feyer derselben.

Patronats-Recht.

1802, 8. Okt. St. XLI. — 1. Die Sorge für Bewahrung und Vindikation des Landesfürstlichen Patronatsrechts kommt der General-Landesdirektion zu.

1806, 31. Dez. Rggblt. 1807. S. 205. u. 1807 19. März S. 480. 1808, 28. July. S. 1843. §. 45. — 2. Bestimmungen, unter welchen den Mediatisirten und ritterschaftlichen Gutsbesitzern das Patronats-Recht zustehet. M. s. Nr. 6.

1808, 17. Dezb. Rggblt. 1809. S. 8. 1809, 24. Nov. S. 1873. — 3. Erläuterung des Patronats-Rechts der Pfarrer auf einfache Benefizien.

1809, 8. Sept. S. 1515. u. 1526. — 4. Die Vertretung der landesfürstlichen Patronats-Gerechtsame ressortirt zu der Kirchen-Sektion.

1817, 5. July. Gesetzblt. 1818. S. 424. Art. II. — 5. Bestimmungen über das Patronats-Recht des Königs und anderer Unterthanen zu Folge des Konkordats.

1818, 26. May. Gsetzblt. S. 207. §. 48. u. S. 226. §. 22 u. 94. — 6. Den Standes- und Gutsherrn verbleiben die hergebrachten Patronats-Rechte mit Beobachtung der bestehenden Verordnungen. M. s. u. Präsentation.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken. 1803, 26. Aug. S. 171. u. 22. Sept. S. 229. — 7. Bey dem durch die Säkularisation veränderten Verhältnisse steht dem Landesherrn das Patronats-Recht an allen Pfarreyen und Benefizien der Klöster zu.

Patrouillen.

1809, 21. Jan. S. 149. — 1. Anordnung von Abschaffungs- und Sicherheits-Patrouillen in Städten und Märkten, wo keine Garnison, aber ein Bürgermiliär ist, Vorschriften für sie.

1822, 23. Nov. S. 1154. — 2. Bestimmung über Aburtheilung der Beleidigungen der Patrouillen bey Civilpersonen durch die Polizey-, bey Militärpersonen durch die Militärbehörden.

Pecheln.

1799, 11. Dez. Rgblt. 1800. St. I. — 1. Vorschriften über das Pechlerwesen; Aufsicht und Gerichtsstand.

1800, 5. Februar Stück VIII. — 2. Nachtrag hiezu, insbesondere in Beziehung auf Schmier und Pech fabriziren.

1800, 9. März. St. XXI. — 3. Die Pachtverträge wegen Pecheln in den Kameralwaldungen haben die Forstämter einzuleiten.

Pegnitz-Kreis.

1808, 1. Jun. S. 1482. 1490, 1695. — Bildung und Umfang desselben.

Penſionen — Penſioniſten — Penſions-Scheine.

1. Befreyung der Penſionen der Wittwen und Waiſen von der geheimen Rathstaxe.	1799, 4. Dezb. Regblt. 1800. St. IV.
2. Beſtimmungen über die Zuläßigkeit der Penſions-Abzüge, deßfallſige Normen.	1802, 22. Jän. S. IV. 1807, 20. July S. 1341. 1808, 2. Jän. S. 726. u. 31. Aug. S. 1988.
3. Die Todesfälle der Penſioniſten ſind jedesmal anzuzeigen.	1803, 6. April. Stück XV.
4. Penſions-Regulativ für die Wittwen und Kinder der Staatsdiener aller Klaſſen. M. ſ. Nr. 13.	1803, 14. Juny. Stück XXV.
5. Penſions-Regulativ für das Militär und die Militär-Wittwen.	1803, 24. July. Stück XXXV.
6. Penſionsregulativ für das Hofmuſik-Perſonal.	1803, 10. Sept. Stück XXXVIII.
7. Penſions-Vorſchrift für das Forſtperſonal.	1803, 7. Oktbr. Stück XLII.
8. Penſionen der Relikten der Landgerichts-Aerzte. M. ſ. u. Nr. 45.	1803, 28. Oktbr. Stück XLV.
9. Penſionen der Wittwen und Kinder der Medizinalräthe.	1803, 4. Novbr. Stück XLVII.
10. Penſionen für Berg- und Hüttenleute.	1803, 30. Novbr. Rgbl. 1804. St. IV. §. 44. 1804, 20. July. Stück XXXII.
11. Penſions-Anſprüche der weiblichen Hofdienerſchaft und Verluſt der Penſionen.	1804, 3. Febr. St. VII.
12. Penſions-Regulativ für das Schulperſonal auf dem Lande.	1804, 12. April. Stück XVIII.
13. Erläuterung der Verordnung Nro. 4. in Beziehung auf den Alimentations-Beytrag an die Waiſen der Staatsdiener bey gänzlicher oder theilweiſer Erwerbsunfähigkeit, deßfallſige Zeugniſſe. M. ſ. u. Nr. 19.	1804, 4. May. St. XX.
14. Vorſchriften für die Rentämter wegen der Militär-Penſioniſten.	1804, 9. May. St. XX.
15. Anweiſung der Penſionen für die Kloſtergeiſtlichen.	1804. 11. May. S. XXI.
16. Penſions-Regulativ für die ſtändiſchen Kloſter-Individuen.	1804, 12. Juny. Stück XXIV.
17. Penſions-Beſtimmung für das Perſonal der Stadtgerichte.	1804, 25. July. Stück XXXI. Nr. 15.
18. Die Penſionen der Kinder von Staatsdienern hören mit zurückgelegtem zwanzigſten Jahre auf.	1804, 2. Novbr. Stück XLV.
19. Allgemeines Penſions-Regulativ der Staatsdiener, deren Wittwen und Kinder.	1805, 1. Jan. St. VII.
20. Einrichtung der Kloſter Penſions-Scheine.	1805, 12. Jan. St. III.
21. Vorſchriften über die Penſionen der Landrichters- und Rentbeamtens-Wittwen und Kinder.	1805, 8. Febr. St. VII.
22. Penſions-Scheine unterliegen dem Gradations-Stempel.	1805, 1. März, St. XII. 1812. 18. Dez. Rgbl. 1813. S. 67.

1805, 6. März St. XI.	23. Pensions-Regulativ für das weltliche Kloster-Dienstpersonale.
1805, 7. März. Stück XI. u. 28. Aug. Stück XXXVI.	24. Ueber Pensions-Ab- und Zugänge sind monatlich Berichte oder Fehlanzeigen zu erstatten.
1805, 2. July. Stück XXVIII.	25. Anwendung der Verordnung Nr. 19. auf alle Magistrate und Stadtgerichte der Hauptstädte.
1805, 23. Nov. St. LI. 1809, 19. May S. 771.	26. Heirathslizenzen für Militär-Pensionisten.
1806, 20. März. S. 129. §. 2.	27. Die Pensionen für Wittwen und Kinder der Stadt- und Marktrichter richten sich nach dem Regulativ der Staatspensionen.
1806, 29. Apr. S. 176. 1807. 1. Sep. S. 1460.	28. Vorschriften wegen Unterstützungs-Beyträgen und Pensionirung der Wegmeister und Wegmacher.
1806, 12. July. Regblt. 1807. S. 104. Art. 2. u. 32.	29. Pensionirung derjenigen Diener, welche mit den zufolge der rheinischen Bundesakte erworbenen Ländern an Bayern übergegangen sind.
1806, 3. Sept. S. 339.	30. Bestimmung über die Pensions-Scheine und Zertifikate der entlassenen Strassen-Uebersteher.
1806, 21. Nov. S. 441.	31. Einführung der Dienstes- und Pensions-Pragmatik in Tyrol.
1806, 16. Dez. Rgblt. 1807. S. 13. Nr. 8.	32. Wittwen und Kinder solcher Pensionisten, welche im Quiescenzstande geheurathet, haben keinen Pensions-Anspruch. Heurathslizenzen für pensionirte Staatsdiener.
1806, 31. Dezbr. Rgbl. 1807. S. 215. N. 1 u. 2.	33. Pensionirung der vormals Ritterschaftlichen Diener.
1807, 5. Apr. S. 612.	34. Pensionirung der städtischen Bediensteten und ihrer Wittwen und Waisen.
1807, 1. May. S. 1212. §. 16.	35. Die Relikten der Mitglieder der Akademie werden nach der Pensions-Pragmatik behandelt.
1807, 8. Juny. S. 1105.	36. Allgemeine Grundsätze zur Bildung eines Pensionsfondes für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener.
1807, 20. Nov. S. 1857.	37. Vertrag über Pensions-Freizügigkeit mit Oesterreich.
1808, 15. Aug. S. 1757.	38. Vorschriften über die durch die Ortsbehörden zu zertifizirenden Pensionsscheine.
1808, 8. Sept. S. 1878. lit. h.	39. Die Begutachtung der Pensionen ressortirt zu den Finanzdirektionen.
1808, 8. Sept. S. 2161.	40. Pensions-Verhältnisse der Beamten des aufgehobenen Johanniter-Ordens.
1808, 3. Dez. S. 2805. §. 9.	41. Pensionirung des Stadtgerichtspersonals.
1809, 10. Jan. S. 102.	42. Anweisungsart der Pensionen im Falle der Wohnsitz-Veränderung der Pensionisten. M. s. Nr. 51.
1809, 29. März S. 593.	43. Fälle des Verlustes der Pension bey Kloster- und Stifts-Individuen.
1809, 8. Sept. S. 1495. u. 1524.	44. Zur Pensionirung protestantischer Geistlicher stehet dem General-Konsistorium der Antrag zu. M. s. Nr. 63.
1809, 6. Okt. S. 1824. 1810, 7. Aug. S. 641. u. 19. Juny. S. 526.	45. Pensionen der Wittwen der Land- und Stadtgerichts-Aerzte.
1810, 1. Juny. Regblt. 1811. S. 369.	46. Pensions-Verhältnisse der zu Folge des Gränzvertrages zwischen Bayern und Würtemberg wechselseitig übernommenen Staatsdiener.

Digitized by Google

47. Pensionsverhältnisse der Professoren an Lyzeen, Gymnasien, und Real-Instituten.	1810, 14. Aug. S. 689.
48. Die Pensions-Ertheilung gehört zur Kompetenz des Ministeriums des Innern.	1810, 7. Okt. S. 892.
49. Vorschrift zur monatlichen Einsendung von Verzeichnissen über heimgefallene und neu verliehene Pensionen.	1810. 8. Okt. S. 1091. Nr. 8.
50. Festsetzung und Berechnung der Pensionen der Hinterlassenen des Personals der General-Stiftungs-Administration.	1810, 16. Okt. S. 1151.
51. Bestimmungen über die Zulässigkeit der Pensions-Transferirung von einem Kreise in den andern, und die hiebey zu beobachtende Verfahrungsweise.	1810, 18. Dez. S. 1465. 1812. 15. Jän. S. 233. u. 10. Jul. S. 1361.
52. Pensions- und Alimentations-Beyträge der unfähig gewordenen subalternen Kirchendiener, ihrer Wittwen und Kinder.	1810, 30. Dez. Rgblt. 1811. S. 22.
53. Pensions-Ansprüche der Gränz-Patrouilleurs.	1811, 16. Sept. S. 1161.
54. Bezahlung der rückständigen Staats-Pensionen durch die Schuldentilgungs-Kommission.	1811, 17. Nov. S. 1704.
55. Pensions-Regulativ für die männlichen Individuen der Gensdarmerie und ihrer Hinterlassenen.	1812, 11. Okt. S. 1762. 1813, 9. März. S. 369. u. 9. Juny. S. 777.
56. Verhältnisse der Staatsdiener rücksichtlich ihrer Pensions-Ansprüche.	1812, 28. Nov. Rgblt. 1813 S. 761.
57. Verbot der Belästigung des Stiftungs-Vermögens mit neuen Pensionen; Bezahlung der bereits bestehenden.	1817, 6 März. S. 159. Nr. 10. u. 11.
58. Wirkungskreis der Finanzkammern bey Regulirung und Anweisung von Pensionen und Alimentationen, Pensions-Ab- und Zugänge, Bestimmungen über Zulässigkeit einer Pensions-Transferirung, Pensions-Assignationen und insbesonderr über Militärpensionen; Behandlung der Staatspensionisten.	1817, 27. März. S. 269. §. 70. u. 71. 1825, 17. Dez. S. 1112. §. 104. u. 105.
59. Allgemeine Bestimmungen über Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und ihrer Quiescenz-Verhältnisse; Vorbehalt der Begründung eines Pensions-Systems für deren Wittwen und Waisen.	1818, 26. May. Gsbtt. S. 121. §. 6. u. S. 343. §. 22. u. 28.
60. Verbot und Strafe der Annahme auswärtiger Pensionen. M. s. u. Dienste, fremde.	1818. 26. May, Gsbt. S. 144. §. 10.
61. Bestimmung in Beziehung auf die Standesherren, welche eine Pension beziehen.	1818, 26. May, Gsbl. S. 191. §. 5.
62. Pensions-Verhältnisse der gutsherrl. Beamten und ihrer Relikten.	1818, 26. May. Gsgblt. S. 239, §. 54.
63. Bey Pensionirung des Kirchendienst-Personals hat das protestantische General-Konsistorium Entschließung vom Ministerium des Innern zu erholen.	1818, 26. May. Gsgblt. S. 446. §. 19.
64. Königl. Entschließung auf den Wunsch der Stände wegen Ausscheidung der Pensionisten und Beschränkung der Pensionirungen.	1819, 22. July. Gsgblt. S. 47. u. 49.
65. Ueberweisung der Pensionen aus der Säkularisirung und Mediatisirung an die Haupt-Staatsschulden-Tilgungskasse.	1819, 22. July. Gsgblt. S. 229. u. 246.
66. Bildung einer Pensions-Anstalt für die Relikten der gutsherrlichen Beamten, allgemeine Bestimmungen, Vermögen der Anstalt, Verwendung und Verwaltung derselben.	1823, 29. März. S. 411.
67. Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes der Staatsdiener zum Behufe der Erleichterung der Pensionen und Quiescenzgehalte.	1824, 17. April. S. 411.

Digitized by Google

1825, 11. Sept. Gſtbl. S. 20. 68. Ermächtigung des Finanzministeriums zur Admassirung des Ueberschusses der Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge der Staatsdiener zu einem Pensionsfonde.

1825, 11. Sept. Gſtblt. S. 145. Art. I. u. S. 197. §. 6—9. 69. Errichtung einer Pensions-Amortisations-Kasse bey der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt mit einem eigenen Fonde; Ueberweisung der Civil- und Militärpensionen, so wie sämmtlicher Säkularisations- und Mediatisirungs-Pensionen an dieselben; Dotation dieser Kassa.

M. s. a. u. Abzüge — Quiescenz und Wittwenkasse.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Innsbruck. 1807, 2. Nov. S. 1733. Neuburg. 1808, 16. Febr. S. 575. 70. Ueber die verstorbenen Pensionisten ist monatlich Anzeige zu erstatten, oder eine Fehlanzeige zu machen.

Perlen — Perlregal.

1802, 27. März Stück XLIII. 1. Vertrag mit dem Hochstifte Passau wegen des Perlenregals auf dem Ilzflusse.

1804, 4. Jän. St. VI. 2. Die Besorgung der Perlenfischerei geschieht durch die Berg- und Hüttenämter.

Oberpfalz. 1805, 7. Juny. S. 517. 3. Vorschriften wegen Fischerei in Perlenbächen. Obliegenheit und Rechte der Anstößer, Müller, Flößer ꝛc.

Pfaffenhofen.

1812, 5. Juny. S. 234. Verleihung eines neuen Stadtwappens für Pfaffenhofen.

Pfalzbaiern.

1803, 9. Sept. Stück XXXVIII. Diese Benennung soll überall beybehalten werden.

Pfänder.

1818, 15. Sept. Gſtblt. S. 585. §. 31. 1. Die Polizei-Direktion hat gegen unberechtigte Pfänderverleiher und Winkel-Leih-Häuser zu wachen.

1822, 1. Juny, Gſtbl. S. 104. §. 4. u. 21. 2. Vorzug des Besitzers von Pfändern in Konkursfällen und der in Leihhäusern übergebenen Pfänder. M. s. u. Leih-Anstalten.

Pfannenflicker.

1805, 15. July. Stück XXXI. Verbot der Aufnahme neuer Pfannenflicker; Rechte der bereits vorhandenen.

M. s. u. Gewerbswesen Nr. 46.

Pfarrer — Pfarreyen — Pfarrgegenstände.

1803, 14. Jän. St. III. 1. Alle Beförderungs- und Gnadengesuche der Pfarrer sind mit Zeugnissen über des Bittstellers Dienstfleiß in Förderung des Schulwesens und der Volksbildung zu belegen.

2. Pfarrer dürfen zu Gunsten eines bestimmten Subjekts willkührlich nicht resiguiren; Versorgung alter und gebrechlicher Pfarrer.	1803, 17. Febr. Stück VIII. 1806. 30. Dez. Rbl. 1807 S. 274. §. 28.
3. Maaßregeln zu einer allgemeinen Pfarr-Organisation.	1803, 5. Septbr. Stück XXXVIII.
4. Sterbfälle der Pfarrer und Benefiziaten, so wie alle Erledigungen geistlicher Pfründen sind sogleich anzuzeigen.	1804, 21. März. Stück XIII. 1808, 12. Jän. S. 186.
5. Verfahren bei Eintheilung und Dismembrirung der Pfarreyen.	1804, 7. May. Stück XXI.
6. Vorschriften über den Holzabschleif in Pfarrey- und Benefizial-Waldungen bei Veränderungsfällen.	1804, 28. Nov. St. L.
7. Verbot der Sammlungen der Pfarrer und Pfarrvikarien, und Surrogirung bey vorhandenen Rechtstiteln hiezu.	1805, 15. Jän. St. IV.
8. Vorschrift zur Beschreibung der Pfarrey-Waldungen.	1805, 22. May. Stück XXII.
9. Sämmtliche Pfarrer haben das Regierungsblatt aus den Kirchenmitteln anzuschaffen und sorgfältig zu verwahren. M. s. u. Nr. 48.	1805, 13. Dez. St. LII. 1806, 1. Jän., S. 4. u. 28. Febr. S. 109. u. 13. Dez. S. 480.
10. Besetzung der Pfarreyen, Pfründen und Benefizien mit den würdigsten Subjekten nach dem Resultate der Prüfung.	1806, 5. Dez. S. 465.
11. Vorschriften wegen Ernennung der Pfarrvikarien und Provisoren.	1807, 21. April. S. 704. §. 10.
12. Bestimmung über Zulassung der Exmendikanten auf erledigte Pfarreyen.	1807, 23. May. S. 923.
13. Vorschrift zur Beilegung des landgerichtlichen Berichtes bei Vorschlägen zur Besetzung von Pfarreyen.	1807, 3. Okt. S. 1582.
14. Vorschrift wegen Mittheilung der Regierungs- und Intelligenzblätter von den Pfarrern an die Hülfspriester.	1807, 10. Okt. S. 1644. 1809, 20. Jun. S. 1026.
15. Einrichtung der Gesuche um Verleihung von Pfarreyen.	1807, 24. Nov. S. 1837.
16. Verfahren der General-Kreiskommissariate bei Erledigung und Verleihung von Pfarreyen und Benefizien.	1808, 12. Nov. S. 2709.
17. Vorschriften über Besetzung der Pfarreyen, auf welche ehehin Gemeinden und Stiftungen, dann Korporationen das Präsentations-Recht zustand.	1808, 24. Nov. S. 2713. 1810, 12. Dez. S. 1409.
18. Ansprüche der protestantischen Geistlichen im Auslande auf Pfarreyen in Bayern, insbesondere der an Würtemberg und Würzburg abgetretenen.	1808, 27. Dez. Reggblt. 1809. S. 43. 1811, 27. April. S. 571.
19. Bestimmungen über die Anstellung der mit Bewilligung ad curam extra patriam ausgewanderten Priester auf Pfarreyen.	1809, 9. Jän. S. 120.
20. Vorschriften über die Besetzung protestantischer Mediat-Pfarrstellen, und über Präsentationen hiezu.	1809, 23. Jan. S. 238. §. 9. u. 8. Sept. S. 1497. §. 19. u. ff. S. 1523. §. 7. u. 8.
21. Wirkungskreis der Distrikts-Dekane in Beziehung auf die protestantischen Pfarrer und Pfarr-Angelegenheiten.	1809, 17. März. S. 576.

1809, 24. März, S. 912. §. 74. 1818, 26. März. Gsgbl. S. 167. §. 64. — 22. Vorschriften über die Legalität der pfarrlichen Dokumente. M. s. u. Nr. 38.

1809, 24. März. S. 915. — 23. Gewähr des Fortbestandes der Pfarrökonomien, wo solche bestehen.

1809, 24. März. S. 915. 1818, 26. May, Gsgblt. S. 171. §. 76. u. 77. — 24. Bei Eintheilung der Pfarrsprengel, als Gegenstand gemischter Natur, darf die geistliche Gewalt einseitig keine Verfügung treffen.

1809, 2. May. S. 735. u. 18. July. S 1233. — 25. Bestimmung der Anstellungstaxe der Pfarrer.

1809, 8. Sept. S. 1504. u. 1524. — 26. Kompetenz der Kreisregierung bei Ausscheidung der protestantischen Parochial-Verhältnisse; Aufsicht hierüber. M. s. u. Nr. 31.

1809, 8. Sept. S. 1533. §. 18. — 27. Bei Erledigung protestantischer Pfarrstellen hat der Distrikts-Dekan sogleich Anzeige zu erstatten.

1809, 21. Sept. S. 1555. — 28. Aufruf an die Geistlichkeit zur Bewerbung um die im Vorarlbergischen erledigten Pfarreyen und Benefizien.

1809, 24. Sept. S. 1602. — 29. Anstellungs-Taxen auf Pfarreyen und Benefizien müssen vor der Installation bezahlt werden.

1809, 27. Nov. S. 1889. — 30. Bestellung protestantischer Pfarrvikariate, Remuneration der Vikarien, Fälle der Zulässigkeit der Pfarrverweſung. M. s. u. Nr. 32.

1810, 6. März. S. 177. — 31. Ausscheidung der protestantischen Imparochial-Verhältnisse bey Besetzung der Pfarreyen.

1810, 15. März S. 193. — 32. Nachtrag zur Verordnung Nr. 30. wegen Vergütung der Kosten der Vikarien.

1810, 23. Sept. S. 840. — 33. Zulässigkeit und Nachtheil des Verbittens einer nachgesuchten katholischen Pfarrey.

1810, 12. Dez. S. 1409. — 34. Körperschaften haben bei Besetzung erledigter Pfarreyen die allgemeinen Normen zu beobachten.

1811, 30. Jän. S. 194. — 35. Mittheilung der Akten in Rechtsstreiten der Pfarrer über pfärrliche Gerechtsame und Einkünfte an die Kron- und Stiftungs-Fiskale.

1811, 13. July, S. 891. — 36. Vorschrift über Behandlung der Pfarr-Dismembrationen.

1811, 11. Dez. Regblt. 1812. S. 156. — 37. Einführung gleichförmiger Pfarramtssiegel für die katholischen Dekanate und Pfarrer; deren Form und Tragung der Kosten.

1811, 25. Dez. Rgblt. 1812. S. 69. — 38. Vorsicht bey Ausstellung pfarrämtlicher Urkunden, und Verbot der Ausfertigung für Unbekannte oder Verdächtige; Strafe der dagegen handelnden Pfarrer.

1812, 6. Febr. S. 325. 1819, 22. July. Gsgbl. S. 86. Nr. 9. — 39. Bestimmung, in wie ferne zum Bau und zur Unterhaltung von Pfarrhäusern Gemeinde-Umlagen erhoben werden können.

1812, 19. März. S. 539. Nr. 5. — 40. Die Verordnung von Nr. 31. findet auch bei Besetzung katholischer Pfarreyen statt.

1812, 19. Okt. S. 1833. — 41. Den Pfarrern gebührt in den amtlichen Ausfertigungen das Prädikat „Herr".

1813, 20. Febr. S. 326. — 42. Berechnung der protestantischen Pfarr-Einkünfte bei erledigten Pfarreyen, Bestimmung des Etatsjahrs, Einkünfte und Accidenzien.

1814, 3. Sept. S. 1481. — 43. Vorschriften über die Vornahme der Verlassenschafts-Versiegelung protestantischer Pfarrer.

1816, 17. Nov S. 782. Art. 10. 11. 69. 76. — 44. Rechte und Obliegenheiten der Pfarrer in Beziehung auf die Armenpflege.

45. Bestimmungen über Ernennung der Pfarrer, Kompetenz der Kreisregierung bei deren Streitigkeiten mit Schullehrern; ihrer Unterstützung, Urlaubslizenzen, Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude; Pfarr-Fassionen; Aufsicht auf das Vermögen der Pfarreyen; Vereinigung und Eintheilung der Pfarrsprengel. — 1817, 27. März. S. 260. 1825, 17. Dez. S. 1061. §. 18. 34. 35. 36. 74. u. 84.

46. Die Bildung, Eintheilung, und Purifikation der Pfarreyen ressortirt zum Ministerium des Innern. — 1817, 15. April. S. 347. 1825, 9. Dez. S. 999. §. 67.

47. Kompetenz der Kreisregierungen bey Wiederbesetzung und Errichtung katholischer Pfarreyen, Eintheilung der Pfarrsprengel und Aufsicht auf deren Vermögen zu Folge des Konkordats. — 1817, 5. Juny. Gesetzbl. 1818. S. 418. Art. 8. 11. 12.

48. Die Pfarrer haben das Gesetz- und allgemeine Intelligenzblatt zu halten. — 1817, 29. Dez. Gsetzblt. 1818. S. 12. Art. 5.

49. Dienstleistung der Pfarrer für fremde Religionsverwandte gegen Bezug der normalen Stollgebühren. — 1818. 26. May, Gsetzbl. S. 174. §. 85. u. 86.

50. Vorschriften über Purifikation und Dismembration, Erledigung, Wiederbesetzung und Fatirung der Einkünfte; über Errichtung und Eintheilung der protestantischen Pfarreyen. — 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 441. §. 11. u. 19.

51. Obliegenheiten der Land- und Herrschaftsgerichte bei dem Ableben eines Pfarrers oder anderer Geistlichen. — 1818, 28. July. Gsetzblt. S. 470.

52. Königliche Erklärung wegen Verbesserung der Pfarrey-Besoldungen. — 1819, 22. July. Gsetzblt. S. 50.

M. s. u. Abgebrannte Nr. 3. — Baufälle Nr. 18. 19. 21. — Begräbniß Nr. 2. — Benefizlaten Nr. 10. — Bischöfliche Räthe. — Brandassekuranz Nr. 7. 22. 37. — Eheeinsegnung. — Fassionen Nr. 5. 6. 9. — Geistliche insbesondere Nr. 22. 63. 70. — Gemeindegründe Nr. 44. — Gerichtsstand Nr. 4. 26. 35. — Gottesdienst Nr. 1. — Installation, Interkalarfrüchte. — Kanoniker Nr. 1. — Kirchenangelegenheiten. — Klöster Nr. 35. 36. 39. 41. 46. — Kongrua. — Kultus Nr. 4. — Patronatsrecht. — Pfründen. — Possessbefehle. — Präsentation.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

53. Einführung amtlicher Pfarrsiegel im Bambergischen. — Franken. 1803, 19. Nov. S. 301.

54. Errichtung einer protestantischen Pfarrey in München, deren Fundirung, Dotation und Sprengel. — München. 1806, 17. July. S. 272. u. 1. Dez. Rgbl. 1807. S. 77.

55. Organisation der Pfarreyen im Bisthum Passau. — 1806, 1. Dez. S. 467.

56. Errichtung und Dotation einer katholischen Pfarrey in Ansbach. — 1807, 7. März. S. 444.

57. Bestimmungen über den Bezug der Gebühren von aufgehobenen Andachten für die Pfarrer. — Etschkreis. 1809, 14. März. S. 642.

[58. Behandlung der Verlassenschaften der ab intestato verstorbenen Pfarrer in Aschaffenburgischen. — 1818, 16. März. S. 321.

Pfarrkandidaten — Pfarrkonkurs.

1806, 5. Dez. S. 465. 1. Vorschrift über die Prüfung der Pfarramts-Kandidaten.

1806, 30. Dez. Rgblt. 1807. S. 270. 2. Neuerliche Bestimmungen über die Konkurs-Prüfungen der Pfarramts-Kandidaten.

1807, 17. Apr. S. 701. 3. An dem Pfarrei-Besetzungs-Konkurse haben die Oberschulräthe Theil zu nehmen.

1807, 24. Okt. S. 1662. 4. Erläuterung über die Prüfung der Pfarramts-Kandidaten, und ihre Klassifikation; Formular hiezu.

1808, 12. Nov. S. 2711. 5. Provisorische Anordnungen zur Prüfung der Pfarramts-Kandidaten bei der neuen Kreiseintheilung.

1809, 4. Febr. S. 185. u. S. 226—238. 6. Instruktion über die Prüfung und Beförderung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten, und zwar Aufnahms- und Anstellungs-Prüfung. M. s. u. Nr. 9.

1809, 9. Febr. S. 310. 7. Kompetenz der Kreis-Kommissariate und Bestellung der Prüfungs-Kommissarien bei den Konkurs-Prüfungen.

1809, 20. Febr. S. 405. 8. Bestimmung wegen der bei den österreichischen Konkursen geprüften tyrolischen Pfarramts-Kandidaten.

1809. 8. Sept. S. 1493. u. 1522. 9. Normen zur Beförderung der protestantischen Pfarrkandidaten. M. s. u. Nr. 15.

1810, 1. Febr. S. 99. u. 10. Feststellung der Bezirke zu den Konkursprüfungen, und Bestimmungen, in welchen Bezirken die geprüften Pfarrey-Kandidaten ihre Anstellung zu erwarten haben.

1810, 2. Apr. S. 260. 11. Bestimmung, in wie ferne katholischen geprüften Pfarramts-Kandidaten die Einreichung ihrer Bittschriften um Pfarreyen gestattet ist.

1810, 27. Juny. S. 529. 12. Vorschriften über Eingaben protestantischer Pfarramts-Kandidaten um Zulassung zur Anstellungs-Prüfung.

1810, 23. Sept. S. 1139. 13. Die Prüfungs-Kommission der protestantischen Kandidaten besteht in Nürnberg unter der Leitung des Stadtkommissärs.

1813, 5. May. S. 612. 14. Zur Zulassung der katholischen Pfarrkandidaten zum Konkurse genügen 8 Seelsorgerjahre. M. s. Nr. 20.

1813, 8. Nov. S. 1433. 1820, 12. Aug S. 683. 15. Beförderungs-Ordnung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten.

1817, 27. März. S. 246. 1825, 17. Dez. S. 1073. §. 35. 16. Anordnung und Leitung der Prüfungs-Konkurse für geistliche Stellen ressortirt zu den Kreisregierungen.

1817, 5. Juny. Gsbl. 1818. S. 425. Art. 11. u. 12. 17. Bestimmungen über Prüfungen der katholischen Pfarramts-Kandidaten.

1817, 16. Aug. S. 819. 18. Die Examinations-Kommission für die protestantischen Pfarramts-Kandidaten besteht in Ansbach unter der Leitung des Stadtkommissärs.

1818, 26. May. Gsblt. S. 439. §. 8. u. 11. 19. Die Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der protestantischen Pfarramtskandidaten ressortirt zum General-Konsistorium; Prüfungs-Kommission; Sitz derselben zu Ansbach.

1823, 19. Juny. S. 1031. 20. Die Seelsorgerjahre der Pfarramts-Kandidaten werden auf 6 Jahre reduzirt.

M. s. u. bischöfliche Räthe u. Geistliche Nr. 51. u. 52.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

21. Die Verordnung Nr. 2, wird mit einigen Modifikationen in Tyrol angewendet. 1807, 6. Febr. S. 275.
22. Vorschriften für die Kandidaten bey Gesuchen um Verleihung von Pfarreyen. Neuburg. 1807, 27. Aug. S. 1485.

Pfarr = Matrikel.

1. Vorschriften über Einführung und Errichtung von pfarrlichen Tauf-, Trau- und Sterbe-Registern, nebst Formular hiezu. 1803, 31. Jän. St. VI. 1804, 4. Febr. St. VI. Pfalz. 1802, S. 203.
2. Die Pfarr-Matrikel sind bey dem Ableben der Pfarrer von den obsignirenden Behörden in Verwahr zu nehmen, und dem neuen Pfarrer gegen Rekognition zu extradiren. 1803, 8 Feb. St. VII.
3. Formular für den General-Konspekt der Landgerichte in Beziehung der Pfarr-Matrikel. 1804, 21. Feb. St. IX.
4. Die General-Kreis-Kommissariate sammeln die Geburts-, Trauungs- und Sterb-Listen, und senden einen General-Konspekt davon ein. 1808, 17. July. S. 1667. 1817, 27. März S. 261. §. 49.
5. Der Gemeinde-Vorsteher hat das Dupplikat der Tauf-, Trau- und Sterberegister der Pfarrämter zu bewahren. 1818, 17. May, Gsthlt. S. 85. §. 100. 1818, 21. Sept. S. 1113. §. 1.
6. Aufbewahrung des Dupliкats der Tauf-, Trau- und Sterb-Register in gutsherrlichen Gebieten. 1818, 26. May. Gsthlt. S. 260. §. 103.
7. Die Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register sind jährlich herzustellen und einzusenden. M. s. a. u. uneheliche Kinder. 1825, 17. Dez. S. 1098. §. 76. u. 78.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

8. Vorschriften über die Einrichtung der Pfarrmatrikel. Franken. 1804, 7. Febr. S. 29. 1807, 13. May. S. 944.
9. Vorschriften über Einsendung und Inhalt der Sterbelisten. Ulm. 1807, 2. März. S. 504.

Pferde.

1. Geldkonkurrenz zum Behufe der von den Franzosen gemachten Pferdrequisitionen. 1800, 15. Septbr. Stück XXXVIII.
2. Pferde-Vergütungsgelder müssen Tax- und Abzugsfrey hinausgezahlt werden. 1802, 5. August. Stück XXXII.
3. Vorkehrung gegen Verbreitung einer Pferdseuche. 1805, 19. May. Stück XXI.
4. Beschreibung und Heilart einer in Bayern ausgebrochenen Pferdeseuche. 1806, 14. Jän. S. 45.
5. Mautbetrag von den ausser Land gehenden Pferden. 1813, 9. May. S. 628.
6. Verbot der Ausführung der Pferde, und Straf-Bestimmung gegen die Uebertreter. 1813, 14. Sept. S. 1113.

1822, 16. Nov. S. 1138. §. 20. 7. Den Boten ist der Pferdewechsel unterwegs untersagt. M. s. u. Armee Nr. 23, Landwirthschaft Nr. 9. u. Viehseuchen.

Pflaster — Pflaster-Zoll.

1805, 16. August. St. XXXVI. Nr. 1. 1. Herstellung des Ortspflasters in Städten und Märkten.

1808, 24. Sept. S. 2522. §. 67. 1818, 15. Apr. Gsetzbl. S. 596. §. 64. 2. Die gute Unterhaltung des Pflasters ist Gegenstand der Polizey, wozu die Gemeinden die Kosten zu bestreiten haben.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 163. §. 5. 3. Der Pflaster- und Brückenzoll der Kommunen soll unverzüglich einer Revision unterworfen und entweder ganz aufgehoben oder vermindert werden.
M. s. u. Zollwesen.

Pflegekinder.

1809, 24. März, S. 901. 1818, 26. May, Gsetzbl. S. 154. §. 19. u. 22. Religions-Erziehung der Pflegekinder. M. s. u. Immobilien u. Pupillen.

Pflichttheil.

1808, 7. July. S. 1921. §. 169. 1. Die Töchter können aus Lehen, wenn sie nicht besonders zur Lehenfolge berufen sind, keinen Pflichttheil fordern.

1811, 22. Dez. Rggsbl. 1812. S. 25. §. 46 56 58 — 62. 2. Ausweisung und Berechnung der Pflichttheils-Raten für die Notherben bey Errichtung eines Majorats.

1818, 26. May, Gsetzbl. S. 284. §. 19. 21. 24. 29. 35. 36. 56. 80. 3. Nothwendigkeit und Ausweisung des Pflichttheiles bey Gründung oder Vermehrung eines Fideikommisses.

Pfründen.

1806, 5. Dez. S. 465. 1. Vorschrift über deren Verleihung an taugliche Individuen.

1810, 7. Okt. S. 892. 2. Die Verleihung der Pfründen gehört zur Kompetenz des Ministeriums des Innern.

1825, 17. Dez. S. 1073. §. 35. 3. Die Bestätigung der Präsentationen auf den domkapitlischen Pfründen ist dem Landesherrn vorbehalten; Kompetenz der Kreis-Regierung bey andern Pfründen.
M. s. u. Pfarreyen.

Pfuscher.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 138. Art. 10. Gegen Pfuschereyen in Gewerbssachen haben die Polizeybehörden auf Anrufen und von Amtswegen einzuschreiten. M. s. u. Medizinalwesen.

Pharmazeuten.

1821, 21. April. S. 419. Deren Befreyung von der Militärpflichtigkeit erstreckt sich nur auf die Dauer der Studien.

Pharmacopäa.

1822, 9. Sept. S. 940. 1. Einführung der Pharmacopäa bavarica und Sicherung derselben gegen den Nachdruck.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

2. Einstweilige Einführung der preußischen Pharmacopäa in der Provinz Bamberg. 1807, 13. März. S. 947.

Physikalische und mathematische Instrumente.

1. Das Kabinet derselben ist mit der königlichen Akademie in Verbindung gesetzt. 1807, 1. May, S. 1219.
2. Königliche physikalische Kabinete sind unveräusserliches Staatsgut. 1818, 26. May, Gsetzbl. S. 112. Nr. 7.

Plan — Plankammer.

1. Errichtung einer Central-Plankammer für alle staatsökonomische Pläne und Karten. 1805, 20. Dez. St. LII. 1806, 24. März. S. 223.
2. Die Ober-Aufsicht über das Plan- und Landkarten-Konservatorium steht der Lehen- und Hoheits-Sektion zu. 1808, 8. Aug. S. 1944.
3. Die Ober-Aufsicht wird dem topographischen Büreau übergeben. 1808, 8. Sept. S. 2164.

M. s. u. Landkarten. Nr. 2.

Polen,

auf dasselbe erstreckt sich der mit Rußland abgeschlossene Freyzügigkeits-Vertrag nicht. 1824, 17. Dez. Reggbl. 1825. S. 8.

Pollete.

Vorschriften über deren Ausstellung, Annahme und Stempel-Entrichtung der Polleten. M. s. Passirpolleten und Zoll- und Mautwesen. 1807, 1. Dez. Reggbl. 1808, S. 34.

Polytechnisches Kabinet — Polytechnischer Verein.

1. Das polytechnische Kabinet wird mit der Akademie der Wissenschaften verbunden. 1807, 1. May. S. 1219.
2. Bestättigung des polytechnischen Vereins, und eines Siegels für denselben, Aufnahme von Mitgliedern. 1816, 22. Aug. S. 548.
3. Errichtung einer polytechnischen Sammlung, Instruktion für den Conservator derselben, deren Zweck, Anfertigung der Kataloge, Gemeinnützigkeit der Anstalt. 1822, 15. März. S. 418.
4. Königliche Erklärung wegen Berücksichtigung der politechnischen Schulen bey Verwendung der vorbehaltenen Summen für die innere Verwaltung. 1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 19.

Polizey — Polizey-Behörden und Stellen — Polizey-Gegenstände — Polizey-Personale.

1. Die Polizeystunde ist in den Wirths- und Kaffehäusern genau einzuhalten. 1800, 2. July. Stück XXVII.
2. Mitwirkung der Kommandantschaften zur Handhabung der Polizey. 1802, 13. März. St. XI.
3. Bestimmungen über die Ausübungen der Polizey in Städten durch die Magistrate und Polizey-Direktionen. 1802, 31. Dez. Reggbl. 1803. St. I. 1803, 4. May St. XIX.

1803, 15. August. Stück XXXVI. 4. Anordnung einer Polizey-Deputation bey der Landes-Direktion; Geschäftskreis derselben.

1804, 8. Okt. S. XLI. 5. Ueber Polizey-Gegenstände steht den Justizstellen keine Cognition zu; in Zweifel über die Kompetenz ist an die höchste Stelle zu berichten.

1805, 5. Marz. St. XI. 6. Gerichtsstand des Personals der Polizeydirektion in München.

1806, 20. März. S. 130. 7. Bestimmung über die Polizey-Verwaltung in den kleineren Municipal-Städten und Märkten.

1806, 29. Okt. S. 425. 1817, 15. April. S. 345. 1825, 9. Dez. S. 1001. §. 74. 8. Die gesammte Staats- und Landespolizey resortirt in oberster Aufsicht zum Ministerium des Innern, insbesondere die Aufsicht auf Polizey-Gefängnisse.

1806, 31. Dez. Rggsbl. 1807. S. 199. 1808, 28. Jul. S. 1836. 1812, 16. Aug. S. 1513. u. 1531. 1818, 26. May. Gsetzbltt. S. 245. §. 67—69. 84—93. 103—110. 9. Allgemeine Bestimmungen über die Kompetenz der Gutsherren und ihrer Gerichte in Beziehung auf Polizey-Gewalt und Ausübung der Polizey in den gutsherrlichen Gebieten nach ihren verschiedenen Zweigen. M. s. u. Nr. 17.

1807, 2. Jän. S. 88. 10. Vorschriften zur Beantwortung der von den Polizey-Direktionen gestellten Requisitions-Schreiben.

1807, 19. März. S. 476. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 199. §. 26—48. 11. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Polizey in Mediatgebieten durch die Mediatgerichte; Haltung von Polizeywachen durch die Mediatisirten. M. s. u. Nr. 13.

1807, 12. May. S. 814. 12. Uniform der Polizey-Direktoren, Polizey-Kommissäre, und des übrigen Polizey-Personals.

1807, 25. Dez. Rggsbl. 1808 S. 113. 13. Kompetenz der Mediatisirten bey Ausübung der Polizey in vermischten Orten.

1808, 1. May. S. 995. 14. Ausübung der Polizey durch die Landgerichte.

1808, 17. July. S. 1654. 15. Instruktion für die Generalkommissäre zur Handhabung der Polizey, sowohl im Allgemeinen als insbesondere nach den verschiedenen Zweigen der Polizey-Gewalt. M. s. u. Nr. 35.

1808, 25. Aug. S. 1953. 16. Anordnung einer Polizey-Sektion bey dem Ministerium des Innern, deren Formation, Gehalt, Wirkungskreis und Geschäftsgang.

1808, 16. Sep. S. 2253. §. 25. 17. Befugnisse der Patrimonial-Gerichtsherrn in Bezug auf die niedere Polizey.

1808, 16. Sep. S. 2422. S. 2434. u. 2441. u. f. 1818, 17. May. Gsetzbl. S. 71. §. 67. u. f. §. 107. u. f. 18. Bestimmungen über die Ausübung der Polizey in Städten, Märkten und Rural-Gemeinden durch die Magistrate und Gemeinde-Ausschüsse und Bestreitung der Kosten hiefür.

1808, 24. Sept. S. 2509. 19. Formation der Polizey-Direktionen in Städten, deren Wirkungskreis, Verhältnisse und Gränzen ihrer Gewalt.

1808, 29. Okt. S. 2591. 20. Uniform der Polizeysektion.

1808, 24. Dezbr. Rggbl. 1809. S. 5. 1809, 10. März. S. 524. und 597. 21. Organisation der städtischen Polizey-Direktionen, Kommissariate und Polizey-Behörden; Bestimmung der Besoldung, der Anstellung und des Ranges des Personals.

22. Nomination der Polizeydirektoren, Kommissäre, Aktuare und Offizianten, mit weitern Bestimmungen über selbe.	1809, 3. April. S. 598. u. 617.
23. Anstellungs- und Ausschreibungs-Taxen des Polizey-Personals.	1809. 20. Jun. S. 1038.
24. Die Polizey-Kommissäre und Aktuare haben die von ihnen verfaßten Berichte mit zu unterzeichnen.	1810, 28. Jan. S. 66.
25. Polizey-Konfiskationen sind zur Berufung an den geheimen Rath geeignet. M. s. u. Konfiskation.	1810, 8. Aug. S. 643.
26. Erläuterung über den Geschäftsgang der Polizey-Sektion.	1810, 7. Okt. S. 889.
27. Erweiterung des Geschäftskreises der General- Kreis- und Lokal-Kommissariate in Bezug auf polizeyliche Verhältnisse.	1811, 7. Okt. S. 1497.
28. Polizey-Patrouillen werden in Rücksicht ihres Dienstansehens den Militär-Patrouillen gleichgestellt.	1812, 2. Apr. S. 745. u. 18. May. S. 940.
29. Gegen Polizey-Soldaten kann wegen Privatforderungen weder die Beschlagnahme ihrer Monturstücke noch ein Abzug von ihrem Solde statt finden.	1813, 18. Sept. S. 1213.
30. Amtsgewalt der Polizey-Direktionen in den Umgebungen der Städte in Bezug auf Streifen, Nachsuchungen und Nacheile.	1814, 22. Okt. S. 1673.
31. Bestimmung über deliberative Berathung bey Polizey-Direktionen, Kommissariaten und andern Polizey-Behörden.	1814, 24. Okt. S. 1675.
32. Verbot der Zulässigkeit von Advokaten in reinen Polizeysachen in erster Instanz.	1815, 16. Febr. S. 138.
33. Kompetenz-Bestimmung der General-Kreis-Kommissariate im Fache der Polizey.	1815, 6. Aug. S. 689.
34. Kompetenz der Kriminal- und Civil-Strafgerichte bey konkurrirenden Polizey-Uebertretungen.	1815, 12. Sept. S. 771.
35. Wirkungskreis der Kreis-Regierungen in Beziehung auf die allgemeine Landespolizey, insbesondere bey Polizey-Konfiskationen, Polizey-Straffällen, Polizey-Strafgesetzen und Polizey-Gefängnissen.	1817, 17. März. S. 252. 1825. 17. Dez. S. 1086. Titl. VI.
36. Kompetenz der Kreisregierung bey provisorischer Ernennung der Polizeydiener, Polizey-Offizianten ꝛc.	1817, 27. März. S. 263. §. 53.
37. Die Bildung, Eintheilung und Purifizirung der Polizey-Bezirke, dann Aufsicht und Leitung der Polizey-Gefängnisse steht dem Ministerium des Innern zu.	1817. 15. April, S. 347. 1825, 9. Dez. S. 999. §. 67 u. 74.
38. Adjudikatur der Untersuchungskosten bey Polizey-Uebertretungen durch die Polizey-Behörden und Verfahren hiebey.	1818, 11. Febr. S. 190.
39. Die Polizeybehörden sollen aufgegriffene und zur weiteren Eskorte nicht geeignete Individuen jederzeit mit einem Entlassungsscheine frey lassen.	1818, 1. April. S. 511.
40. Bestimmungen über die Verwaltung der Polizey in den Städten mit königlichen Kommissären.	1818, 15. Sept. Gsbl. S. 617.
41. Bestimmungen über die Verwaltung der Polizey in Universitäts-Städten durch eine eigene Kommission.	1818, 15. Sept. Gsbl. S. 623.
42. Rechenschaft der Magistrate über die Verwaltung der Lokal-Polizey.	1818, 21. Sept. S. 1068.
43. Bürgschaftspflichtigkeit der Polizeydirektoren und Kommissarien.	1819, 10. Sept. S. 873.
44. Die Ernennung des stabilen Personals bey den Polizeydirektionen ist dem Landesherrn vorbehalten. M. s. u. Jahresberichte, Kordon, Korrespondenz 12.	1825. 17. Dez. S. 1061. §. 20.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1802, 13. März. S. XI. 45. Errichtung und Geschäftskreis eines Polizeyamtes in Straubing.

1806, 30. Dez. Rggbl. 1807. S. 61. 46. Organisation der Polizeydirektion in Augsburg; deren Wirkungskreis, Geschäftsgang, Personal- und Besoldungsstand.

1812, 6. Jan. S. 172. 47. Bildung der Polizeybehörden und Kommissariate in den neu erworbenen Gebietstheilen des Mainkreises.

1812, 6. Jän. S. 177. 48. Bildung der Polizey-Behörden im Rezatkreise.

1812, 13. Nov. S. 1945. 49. Aufstellung der Polizey-Inspektoren in München deren Gehalt und Uniform; Dienstesinstruktion für solche.

1818, 21. Sept. Gsblt. 573—616. 50. Verhältniß der Polizey-Direktion in München zum Magistrat daselbst.

1818, 20. Sept. S. 1075. 51. Bestellung und Personalstand der Polizey-Direktion in München.

1819, 1. April. S. 294. 52. Uniform der Polizey-Kommissäre im Rheinkreise.

Polnische Gulden,

1799, 30. July. Stück XXXI. deren Kennzeichen und Werth.

Porzellan — Porzellan-Fabrike.

1804, 4. Jän. St. VI. 1. Die Porzellan-Fabrike steht unter dem Berg- und Hüttenamt.

1805, 5. März. St. XI. 2. Gerichtsstand des Personals bey der Porzellan-Fabrik.

1806. 29. Aug. S. 326. 3. Essitogebühr von der Passauer-Porzellanerde.

1807, 13. Febr. S. 306. 4. Unterordnung der Porzellan-Fabrik zu Nymphenburg unter das oberste Bergamt.

1815, 20. May. S. 425. 5. Bestimmungen über die bey der Porzellan-Fabrike angestellten Künstler und Arbeiter; deren Annahme und Entlassung.

1815, 20 May. S. 435. 6. Unterordnung der Porzellan-Manufaktur in Nymphenburg unter eine eigene Generaldirektion unter dem Finanz-Ministerium.

1825, 9. Dez. S. 1008. 7. Die königliche Porzellanfabrike ist dem Finanz-Ministerium untergeordnet.

Posseß-Befehle.

1802, 6. Oktbr. Stück XLI. 1. Die Ertheilung der Posseß-Befehle steht der Landes-Direktion zu.

1802, 7. Dez. Stück L. 2. Neu angestellte Pfarrer und Benefiziaten haben den Posseßbefehl binnen 4 Wochen beyzubringen.

1805, 1. März. S. XII. 1812, 18. Dezbr. Rggbl. 1813. S. 75. 3. Die Posseß-Befehle unterliegen 1 fl. nun 2 fl. Stempel.

1808, 12. Nov. S. 2712 Nr. 10. 4. Die Ausfertigung der Posseß- oder Installations-Befehle steht dem Generalkreis-Kommissariat zu.

Postwesen.

Im Allgemeinen.

1800, 21. Juny. Stück XXXVII. 1. Der Postpferde und der zur Post gehörigen Wägen darf sich kein Militär oder

sonst bey der franzöſiſchen Armee angeſtellte Perſon, außer gegen baare Bezahlung bedienen.	
2. Poſtbeamte und Individuen dürfen von keiner Militärperſon beläſtiget oder in ihrer Geſchäftsführung gehindert werden.	1800, 14. July. Stück XXXVII.
3. Den Poſten haben alle übrigen Fuhren auf das Poſtzeichen nach Thunlichkeit bey Strafe auszuweichen.	1802, 19. July. Stück XXX. 1804, 6. Febr. St. VII. 1811, 20. April. S. 495. 1816, 12. Okt. S. 671.
4. Organiſation der Poſtanſtalten in Bayern unter der Reſpizienz des Miniſteriums des Aeußern; Errichtung der Oberpoſtämter, Verleihung der Poſtdienſte, Gerichtsſtand; Verfahren bey Dienſtesgebrechen und Beſchwerden gegen Poſtknechte und Poſthalter; Uniformirung der Poſtindividuen.	1806, 14. Febr. S. 65.
5. Die k. Kommiſſariate der fahrenden Poſten erhalten den Namen Inſpektionen.	1807, 22. Jan. S. 222.
6. Kompetenz zur Judikatur der Poſtreklamationen.	1807, 25. Febr. S. 369.
7. Beſtimmung, wem die Führung des Poſthorns geſtattet iſt; Strafe der Uebertretung.	1807, 8. July. S. 1169.
8. Errichtung einer General-Poſtdirektion; Perſonalſtatus; Wirkungskreis; Geſchäftsgang dieſer Central-Stelle; Gegenſtände, worüber die allerhöchſte Genehmigung zu erholen iſt.	1808, 1. März. S. 1281.
9. Konſtituirung einer General-Poſtdirektion für Tyrol und Vorarlberg.	1808, 21. März, S. 697.
10. Organiſation des Oberpoſtamtes in Innsbruck.	1808, 26. Apr. S. 1395.
11. Organiſation der Oberpoſtämter in München, Augsburg und Nürnberg.	1808, 17. May. 7 u. 21. Juny S. 1433. u. ff.
12. Organiſation des Poſtamtes in Paſſau.	1808, 20. Jun. S. 2284.
13. Normen über die Packergebühr bey den Oberpoſtämtern.	1808, 27. July. S. 2282.
14. Nähere Beſtimmungen zur Verordnung Nr. 8. über die Formation, den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der General-Poſtdirektion, als Sektion des auswärtigen Miniſteriums.	1808, 17. Sept. S. 2261.
15. Organiſation des Poſtamts zu Ansbach.	1809, 19. Jän. S. 154.
16. Keine adminiſtrative, richterliche oder militäriſche Gewalt darf eine Abänderung in dem Geſchäfte, Gange oder Dienſtorganiſation der Poſten machen, oder eine Weiſung geben.	1809, 31. Jan. S. 264.
17. Die Poſthalter ſind von Kriegs-Naturallieferungen, und die zum Poſtdienſte erforderlichen Pferde von der Vorſpann frei.	1809, 23. Feb. S. 392. §. 19. u. 31.
18. Weitere Beſtimmung über die Poſthornsführung (Nr. 7.), insbeſondere in Bezug auf die königl. Familie und beſondere Klaſſen von Staatsdiener.	1809, 13. July. S. 1129.
19. Berufungen in Poſtdefraudationen, Poſtreklamationen und Beſchwerden über Erkenntniſſe wegen Dienſtvergehen der Poſtbeamten eignen ſich zum geheimen Rath.	1810, 8. Aug. S. 643.
20. Perſonal-Etat bey der General-Poſtdirektion, den Oberpoſtämtern, Poſtämtern, Poſtverwaltungen, Poſterpeditionen, und Poſthaltereien.	1810, 11. Nov. S. 1259.

1810, 2. Dez. S. 1447. 21. Im Postdienst hat nur derjenige, welcher zweijährige Offizialdienste gemacht hat, auf Beförderung Anspruch.

1811, 13. Sept. S. 1488. 22. Anwendung der allgemeinen Stempelordnung in Postsachen.

1812, 2. Nov. S. 1916. 23. Aufhebung der Postjustizlaramter und Zuweisung deren Funktionen theils den Polizeibehörden, theils den Oberpostämtern, insbesondere die Postdefraudationen an erstere, und Reklamationen an letztere.

1814, 9. April, S. 817. 24. Bestimmung des Appellationszuges bey Postdefraudationen.

1814, 7. Sep. S. 1484. 25. Organisation des Oberpostamts Würzburg.

1814, 14. Sept. S. 1829. 26. Umwandlung des Oberpostamts zu Bayreuth in ein Postamt.

1814, 22. Sept. S. 1524. 27. Bestimmung der Verjährungszeit der Postreklamationen.

1814, 24. Nov. Regblt. 1815. S. 256. 28. Errichtung einer Feldpost.

1815, 28. Apr. S. 374. §. 16. u. ff. 29. Kompetenz der Polizeibehörden bey Postbeeinträchtigungen und Defraudationen; Apellationszug, Vertheilung der Strafen.

1817, 27. März. S. 256. §. 34. 30. Ueber Postbeeinträchtigungen und Reklamationen entscheidet die königl. Regierung in zweiter Instanz.

1817, 15. April. S. 336. §. 28. 1825, 17. Dezb. S. 1093. §. 65. 31. Die Leitung und Verwaltung des Postwesens ressortirt zum Ministerium des Aeußern benehmlich mit dem der Finanzen.

1817, 31. July. S. 724. 32. Organisation der General-Postadministration an die Stelle der ehemaligen Post-Direktion; deren Unterordnung unter das Ministerium des Aeußern, Formation; Wirkungskreis, insbesondere Behandlung der Postreklamationen und Postbeeinträchtigungen; Geschäftsgang.

1822, 16. Nov. S. 1133. §. 7. u. 8. 33. Behandlung der Postbeeinträchtigungen und Defraudationen durch Boten, und der desfallsigen Geldstrafen.

1825, 9. Dez. S. 984. §. 14. u. 90. 34. Die General-Postadministration bildet eine Sektion des Ministeriums der Finanzen, welchem das gesammte Postwesen untergeordnet ist.

M. s. u. Briefe — Estaffeten — Exekution Nr. 6. — Spesen.

Briefpost.

1806, 2. Juny. S. 205. u. 30. Sept. 369. 1809, 7. May. S. 753. u. 7. Jun. S. 944. 35. Erhöhung der Postaxe.

1806, 12. Dezbr Regblt. 1807. S. 5. 36. Bestimmungen über Postportofreiheit, Strafe der Unterschleife.

1807, 17. July. S. 1231. 37. Gebühr für Rekommandationsscheine bei den Postämtern, Freiheit der amtlichen Aufgaben hievon.

1808, 18. April. S. 1411. 1809, 3. Febr. S. 284. 38. Vorschrift zur baaren Zahlung und monatlichen Berechnung der Porto für in Dienst-Sachen aufgegebenen Stücke.

1808, 11. May. S. 1511. 1810, 3. Nov. S. 1203. §. 7. 39. Mit der reitenden Post dürfen nur Briefe und ausnahmsweise Aktenpakete von 1 Pf. befördert werden.

40. Neuerliches Normativ über Briefporto, und deſſen Befreiung ſowohl in Beziehung auf Perſonen als Sachen, Strafe des Mißbrauches der Portofreiheit.	1808, 19. Dez. Rggblt. 1809. S. 33.
41. Unbefreite Perſonen haben von allen Briefen und zur Briefpoſt geeigneten Paketen in Partheiſachen an k. Behörden das Poſtporto zu entrichten.	1809, 17. Febr. S. 321.
42. Vergütung des Poſtporto zwiſchen den öſterreichiſchen und bayeriſchen Poſten.	1809, 26. März. S. 585.
43. Beſtimmungen, was mit der reitenden Poſt verſendet werden kann.	1810, 3. Nov. S. 1201.
44. Beſtimmung über Ausfertigung und Behandlung der Poſtlieferſcheine als Inſinuations-Dokumente in ſtreitigen Gerichtsſachen.	1811, 15. März. S. 337.
45. Beſtimmung über Befreiung der Poſt und der Eſtaffeten von der Maut, und andern Auflagen.	1811, 23. Sept. S. 1359. §. 37. 1819, 22. July. Gsblt. S. 221.
46. Beſtimmungen über Auslagen an fremde Poſten und Bezahlung bey Retour-Briefen.	1812, 9. May. S. 887.
47. Beſtimmungen über Entrichtung des Poſtporto bey Poſtſendungen nach den Illiriſchen Provinzen.	1813, 22. May. S. 642.
48. Vorſchriften über Verſendungen von Papiergeld, Tratten und baares Geld vorſtellende Papiere; Taxe und Verpackung derſelben.	1814, 16. März. S. 616.

M. ſ. u. Ausfertigung Nr. 4. — Briefporto. — Landwirthſchaft Nr. 7.

Extra-Poſt.

49. Herabſetzung der Taxe für Poſt-Kouriere.	1807, 27. Jun. S. 1131.
50. Normen über die bey Aufgabe von Partheiſachen von den Poſtämtern zu erhebenden Expeditions- und Gerichts-Gebühren.	1807, 24. Okt. S. 1658.
51. Beförderung der mit Extrapoſt Reiſenden und der Kouriere.	1809, 28. Aug. S. 1396.
52. Herabſetzung der Extrapoſt-Taxe.	1810, 24. Sept. S. 848.
53. Erhöhung der Extrapoſt-Taxe für Salzburg.	1810, 14. Dez. S. 1457.
54. Herabſetzung der Extrapoſt-Taxe für Würzburg und Aſchaffenburg.	1814, 6. Sept. S. 1487.
55. Erhöhung der Taxe für Extrapoſt im Rheinkreiſe.	1817, 29. May. S. 556.
56. Herabſetzung der Extrapoſt-Taxe im Rheinkreiſe.	1818, 20. May S. 629.
57. Herabſetzung der Extrapoſt-Taxe in den übrigen Kreiſen.	1819, 14. May. S. 431.
58. Allgemeine Herabſetzung der Extrapoſt-Taxe.	1821, 12 Nov. S. 1035.
59. Beſtimmungen über Beförderung und Behandlung der Reiſenden mit Extrapoſt; Trinkgelder der Poſtillionen, Chaiſengebühr, Laufzettel und Kourierſcheine, Recht des Reiſenden zur Rückkehr mit den nämlichen Pferden nach Verlauf von drei Stunden, Verbot des Ueberfahrens der Poſtſtationen; desfallſige Beſchwerden eignen ſich zur Kompetenz des Oberpoſtamts.	1824, 1. May. S. 515.

Fahrende Poſt.

60. Beſtimmungen über Behandlung der Tranſitogüter auf dem Poſtwagen.	1803, 4. April. Stück XVI. 1804, 1. Auguſt. Stück XXXIII.

1804, 30. Nov. St. LI. 61. Die Postwägen sind von den Mautämtern unverzüglich abzufertigen.

1804, 28. Dez. Rgsblt. 1805. St. I. 62. Normen über Behandlung der Postwägen nach dem Zollgesetze. M. s. Nr. 45.

1808, 5. März. S. 626 63. Normen über Mautbehandlung der Postwägen bey dem Ein- und Austritt in das Königreich.

1808, 22. July. S. 1581. 64. Normen wegen Aufgabe von Briefen, Frachtstücken, Waaren, Geldversendungen auf dem Postwagen und dem deshalb zu entrichtenden Porto, nebst Bestimmungen rücksichtlich der mit dem Postwagen Reisenden.

1808, 24. July. S. 1614. 65. Bekanntmachung des Postwagens-Tarifes für Geldsendungen und Frachtstücke.

1808, 26. Dezbr. Rgbl. 1809. S. 42. 66. Bestimmung über das Postwagens-Porto für mit Quittungen beschwerte Briefe und Pakete.

1809, 31. März S. 619. 67. Begleitung der Postwägen durch Kordonisten.

1809, 4. Juny. S. 879. 68. Vorschriften über Einpackung und Werthsangabe der mit dem Postwagen zu versendenden Gegenstände.

1809, 18. July. S. 1473. 69. Mautbehandlung der Postwägen bey den k. Maut- und Hallämtern, dann Gränz-Postirungen.

1809, 14. Aug. S. 1338. 70. Herabsetzung des Postwagens-Porto.

1810, 3. April. S. 262. 71. Normen zur Behandlung des Gewichtes und Werths von der zusammengepackten Bagage mehrerer Reisenden auf dem Postwagen.

1810, 27. April. S. 409. 72. Bestimmungen wegen Transito-Maut auf dem Postwagen in Bezug auf baare Geldsendungen, Bagage der Reisenden und übrige Gegenstände.

1810, 14. Aug. S. 698. 73. Herabsetzung der von dem Postwagen zu zahlenden Taxen auf 20 kr. pr. Post-Meile.

1810, 20. Nov. S. 1257. 74. Herabsetzung der Postwagens-Taxe und Berechnung derselben.

1811, 2. Okt. S. 1485. 75. Von den auf dem Postwagen ins Ausland zu versendenden Aufgaben muß der Inhalt und Werth angegeben werden.

1811, 5. Nov. S. 1670. 76. Mautbehandlung des Postwagens zufolge des neuen Mautgesetzes. M. s. Nr. 45.

1814, 12. Okt. S. 1577. 77. Ausdehnung der Portofreiheit der königl. Stellen und Behörden auf Frachtstücke für Postwägen mit nähern Bestimmungen hierüber.

1815, 7. May. S. 987. 78. Vorschriften wegen Versendung von Obligationen und Staatspapieren mit dem Postwagen an die Staatsschulden-Tilgungskommission; Bestimmung wegen Frankirung und Haftung.

1817, 8. Dez. S. 1025. 79. Erhöhung der Postwagens-Taxe für Gegenstände, welche nach dem Gewichte taxirt werden.

1820, 20. Jän. S. 36. 80. Vorschrift wegen Bezahlung des Postwagensporto von Dienstsachen königl. Stellen und Behörden.

1823, 20. März. S. 478. 81. Vorschriften über Sendungen auf dem Postwagen, Haftung, Reklamationen, Zeit der Aufgabe, Packung, Frachtbriefe, Geldversendungen, Akten und Papiere, Taxe, Bagage des Reisenden ꝛc.

M. s. oben Briefpost Nr. 35—38., 42., 44—48. — Ausfertigung Nr. 4. — Geldsendungen Nr. 1. 5. 7. 9. 10. 12.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

82.	Bestimmung des Gewichts der auf den Postwagen zu gebenden Frachtstücke.	Tyrol. 1807, 7. Dez. S. 1911.
83.	Bestimmungen über die zur Aufgabe auf den Postwagen ungeeigneten Gegenstände.	Tyrol. 1807, 9. Dez. S. 1908.

Post-Armen-, Wittwen- und Waisen-Cassa.

84.	Bestimmungen wegen der von den Postbeamten zur Wittwen- und Waisenkasse zu leistenden Beyträge.	1811, 20. Aug. S. 1487.
85.	Dem Postarmenfonde kommen alle in Bezug auf Postgegenstände verhängten Geld-Strafen zu.	1813, 16. Dez. S. 1600.
86.	Vereinigung der neu dotirten Postarmenkasse mit der Nürnberger für verunglückte Posthalter, Postknechte, und arme Post-Offizialen-Wittwen.	1814, 14. Febr. S. 357.

Postdistanzen.

87.	Postdistanz von Schwandorf nach Bonholz.	1808, 26. Dez. Regbl. 1809. S. 110.
88.	Postdistanz von Nürnberg nach Erlangen.	1809, 16. Aug. S. 1384.
89.	Postdistanz von Landshut nach Vilsbiburg.	1809, 27. Aug. S. 1384.
90.	Postdistanz zwischen Memmingen und Illerdissen, dann zwischen Krailsheim und Dinkelsbühl.	1809, 1. Sept. S. 1420.
91.	Festsetzung der Postdistanzen im ganzen Königreiche.	1810, 23. Febr. S. 258.
92.	Postdistanz zwischen Regensburg und Schwandorf.	1810, 16. März. S. 215.
93.	Postdistanz zwischen Zusmarshausen und Günzburg, dann Weiler und Lindau.	1811, 22. Jun. S. 115.
94.	Postdistanz zwischen Weilheim und Murnau, Weiler und Bregenz, Erlangen und Emskirchen.	1811, 29. Jun. S. 844.
95.	Postdistanz zwischen Schongau nach Weilheim, Oberndorf, Hohenwart und Roßhaupten.	1811, 27. Aug. S. 1099.
96.	Postdistanz zwischen Weissenhorn, Babenhausen, Krumbach und den benachbarten Stationen.	1811. 5. Sept. S. 1101.
97.	Postdistanz zwischen Emskirchen, Fahrnbach, Wunsiedel; Thiersheim und Weißenstadt.	1811, 26. Sept. S. 1513.
98.	Postentfernungen von St. Michael nach Steinweg, zwischen Ingolstadt und Denkendorf, Plattling und Deggendorf.	1812, 27. Sept. S. 1857.
99.	Postentfernungen von Mengen nach Holzleuten, von Mengen nach Isen; und von Rettenbach nach Isen.	1812, 28. Nov. S. 2032.
100.	Postentfernung von Hof nach Plauen.	1812, 3. Dez. S. 2060.
101.	Postentfernung von Landshut nach Au und Wörth.	1813, 2. Febr. S. 175.
102.	Postentfernung von Mattighofen nach Altheim und Braunau, und Berchtesgaden.	1813, 17. April. S. 580.
103.	Postentfernung zwischen Salzburg und Teisendorf.	1814, 25. Jän. S. 553.
104.	Postentfernung zwischen Hof und Markleuthen.	1814, 20. Sept. S. 1631.

1814, 29. Nov. S. 1756. 105. Postentfernung zwischen Schwarzenfeld und Neuburg.
1814, S. 1830. 106. Postentfernung zwischen Oberndorf und Roßhaupten.
1817, 11. Jan. S. 30. 107. Postentfernung von Berndeuern nach Roßhaupten und Schongau.
1818, 1. May. S. 566. 108. Postentfernung zwischen Ansbach und Gunzenhausen.
1820, 20. Jun. S. 585. 109. Postentfernung zwischen Kitzingen und Neusses.
1822, 1. März. S. 289. 110. Postentfernung verschiedener Orte unter sich.

M. s. u. Postkurse Nr. 113. 117. — Poststationen Nr. 130. 135. 139. u. 140.

Post-Course.

1804, 1. Okt. St. XLI. 111. Einrichtung des Postenkurses, insbesondere nach Böhmen.
1809, 27. Aug. S. 1419. 112. Unmittelbare Postverbindung zwischen dem Unterdonau- und Salzachkreise, Post-Entfernungen zwischen Fürstenzell, Griesbach und Pfarrkirchen.
1812. 7. May. S. 888. 113. Postenlauf nach Konstantinopel über Kostanizza.
1812, 27. Dez. Rggblt. 1813. S. 19. 114. Bestimmung über die Posteinrichtung zwischen München, Augsburg, Regensburg, Salzburg u. s. w.
1814, 17. Febr. S. 335. 115. Posteinrichtung in verschiedenen Gegenden des Königreichs.
1817, 18. Febr. S. 137. 116. Bekanntmachung der neu errichteten Postverbindungen zum Vortheile des allgemeinen Korrespondenz-Verkehrs und des Handels.

Postpersonale.

1805, 5. März. St. XI. 117. Gerichtsstand des Personals bey dem Postamte in München.
1806, 9. Okt. S. 387. 1808, 6. July. S. 1521. 118. Gleichförmige Eidesformel bey Verpflichtung der Postbeamten.
1807, 29. Jän. S. 264. 119. Gerichtsstand und Siegelmäßigkeit der Postbeamten.
1807, 26. Febr. S. 698. 120. Uniformirung des Postpersonals.
1807, 1. Dezbr. Rggbl. 1808. S. 65. Lit. l. 121. Bestimmung, in wie ferne Postmeister vom Weggelde befreit sind; Erhebung desselben von den mit der Post Reisenden.
1808, 30. März. S. 937. 122. Vorbedingungen zum Eintritt der Postdienst-Kandidaten in den Postdienst; desfallsige Konkursprüfung.
1808, 9. Nov. S. 2719. 123. Rangverhältnisse der Postmeister.
1808, 19. Dez. Rggblt. 1809. S. 39. 124. Die Verordnung Nr. 119. wurde aufgehoben, und der Gerichtsstand der Post-Beamten an die Untergerichte verwiesen.
1809, 6. März. S. 501. 125. Postverwalter haben die Uniform der Postmeister.
1809, 13. July. S. 1130. 1816, 12. Okt. S. 671. 126. Außer dem Postpersonal darf kein Privatkutscher oder Lohnrößler die Postkleidung tragen.
1816, 13. Okt. S. 690. 127. Aenderung in der Uniform der Postbeamten und Einführung der altbayerischen Dienstkleidung bei den Postillions im Rheinkreise.
1819, 2. Dez. S. 1174. §. 12. 128. Posthalter sind von der Ausübung der Lohnrößlerei ausgeschlossen; Ausnahme von dieser Regel.

M. s. u. Bürgermilitär Nr. 5. 27. — Einquartirung Nr. 8. — Heirathsbewilligung Nr. 9. 19. — Postwesen Nr. 2. 16.

Poststationen und Expeditionen.

129.	Neue Errichtung der Poststation zu Pörnbach und Entfernung von Pfaffenhofen.	1808, 14. Nov. S. 2722.
130.	Errichtung einer Posterpedition in Ganghofen.	1809, 25. Okt. S. 1756.
131.	Errichtung einer Unterlagspost zu Fremding.	1810, 8. Sept. S. 769.
132.	Errichtung einer Unterlagspost zu Denkendorf.	1811, 10. Jän. S. 103.
133.	Errichtung einer Posthalterei zu Holzkirchen.	1811, 8. März. S. 656.
134.	Errichtung mehrerer Posten und Bestimmung der Entfernung; Einführung der reitenden Post; nähere Bestimmung hierüber.	1812, 15. März. S. 505—512.
135.	Anlegung einer Mittelpost zu Kleinkarolinenfeld.	1812, 25. May. S. 914.
136.	Posterpeditionen und Entfernungen auf der Straße von Kempten über den Schüttendobl nach Lindau.	1812, 9. Okt. S. 1678.
137.	Errichtung einer Relaisstation zu Karpfheim.	1813, 27. Aug. S. 1107.
138.	Errichtung einer Posterpedition zu Haarburg und Postentfernungen.	1814, 15. Apr. S. 950.
139.	Errichtung einer Unterlagspost zu Burgau und Postentfernung.	1815, 28. Okt. S. 122.

Präsentationen — Präsentationsrecht.

1.	Das Präsentationsrecht des Klosters St. Veit wurde an den Staat abgetreten.	1802, 24. Septbr. Stück XLI.
2.	Präsentationsbefehle unterliegen dem 1 fl. und 2 fl. Stempel.	1805, 1. März. Stück XII.
		1812, 18. Dez. Regsblt. 1813. S. 75.
3.	Vorschriften über Präsentationen gemäß der Konkurs-Klassifikation.	1806. 30. Dez. Rbl. 1807 S. 274. Nr. 29.
4.	Die Ausfertigung der Präsentationsbefehle stehet den General-Kreiskommissariaten zu.	1808, 12. Nov. S. 2712. N. 10.
5	Bestimmungen über die von Stiftungen und Gemeinden vorhin ausgeübten Präsentationsrechte.	1808, 24. Nov. S. 2713.
6.	Erläuterung über die den Pfarrern und Privaten auf einfache Benefizien zustehenden Präsentationen.	1808, 17. Dezbr. Regbl. 1809. S. 8.
		1809, 24. Nov. S. 1873.
7.	Vorschriften bey Präsentationen auf protestantische Mediatpfarrstellen.	1809, 23. Jan. S. 238. u. 8. Sept. S. 1497.
8.	Taxen von Präsentationen auf Pfarreyen, Benefizien und geistl. Pfründen, für die Stiftungen und Kommunitäten.	1809, 27. März. S. 735.
9.	Taxen für Präsentationen auf Pfarreyen und andere Pfründen.	1809, 18. July. S. 1233.
10.	Die Verordnung Nr. 5. findet bey allen geistlichen Körperschaften statt.	1810, 12. Dez. S. 1409.
11.	Statt der Präsentations-Instrumente werden von den Kreisstellen Verleihungs-Notifikations-Dekrete ausgefertigt.	1812, 16. April. S. 769.
12.	Bestimmungen über das Präsentationsrecht des Königs und der Unterthanen auf Pfründen und dessen Ausübung.	1817, 5. July. Gsblt. 1818. S. 424. Art. 11

1825, 17. Dez. S. 1073. §. 35. u. 46. 13. Die Bestätigung der Präsentationen ressortirt theils zur Kreisregierung, theils ist sie der allerhöchsten Stelle vorbehalten.

M. s. u. Patronatsrecht — Pfarreien — Possessbefehle.

Präsentir-Gelder,

1810, 8. Okt. S. 988. Die bey Einreichung eines Exhibitums bisher üblichen sind aufgehoben.

Prediger — Predigeramt — Predigten.

1804, 10. März. St. XI. 1. Predigten in Feldkapellen oder unter freyem Himmel sind verboten.

1808, 27. Dez. Rgblt. 1809. S. 43. 2. Bestimmungen, in wie ferne protestantische Predigt-Amts-Kandidaten an auswärtigen Pfarreyen und Vikariaten, geistliche Stellen im Vaterlande ansprechen können.

1809, 27. Jul. S. 1296. §. 38. 3. Prediger, welche durch Schmähungen Religons-Haß zu erwecken suchen, werden ihres Amtes entsetzt.

1812, 26. März. S. 561. 4. Einführung von Prediger-Konkursen, als Bedingung zur Erlangung einer selbstständigen Predigerstelle; Normen hiefür.

1818, 2. März. S. 261. 5. Nachträgliche Bestimmung über Theilnahme an den Prüfungen zu Predigerstellen, und über die Orte wo sie zu halten sind. M. s. u. Pfarr-Kandidaten.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Bamberg. 1806, 16. Apr. S. 154. 6. Ohne Erlaubniß des Konsistoriums zum Predigen soll keinem Kandidaten das Predigen gestattet werden.

Preise — Preisevertheilung.

1803, 1. Jän. St. VIII. Nr. 8. 1. Vorschrift über Vertheilung der Preise an den Studienschulen.

1808, 1. July. S. 1464. 1809, 25. July. S. 1203. 2. Feyerlichkeiten — Zahl der Preise — Preisdiplome und Preismedaillen bey den Preisvertheilungen an den Lehranstalten.

1817, 27. März. S. 250. §. 19. 1825, 17. Dez. S. 1082. §. 48. 3. Vorschrift wegen Bestimmung der öffentlichen Preise und deren Vertheilung an Studien-Anstalten.

Preß-Freyheit.

1803, 13. Juny. Stück XXV. 1. Edikt über Freyheit der Presse. M. s. Nro. 6.

1808, 1. May. S. 988. 2. Bestätigung der über Preß- und Buchhandels-Freyheit ergangenen Verordnungen.

1808. 24. Sept. S. 2526. §. 84. 1818, 15. Sept. Gsblt. S. 603. 3. Wirkungskreis der Polizey-Direktionen in Beziehung auf die vorhandenen Gesetze über Preß-Freyheit.

1816, 18. July. Regblt. 1817. S. 658. 4. Die Erlassung gleichförmiger Verfügungen über die Preß-Freyheit behält sich die Bundes-Versammlung vor.

5. Die Handhabung des Edikts über Preß-Freyheit ressortirt zu den Kreisregierungen, und in oberster Aufsicht zum Ministerium des Innern.	1817, 27. März S. 250. §. 21. und 15. Apr. S. 344. §. 49. 1825, 9. u. 17. Dez. S. 1002. §. 74. u. S. 1094. §. 68.
6. Sicherung und nähere Bestimmungen über die Freyheit der Presse; Aufsicht auf sie und Verfahren wegen Mißbrauches.	1818, 26. May. Gsgblt. S. 118. u. 181.
7. Die Einschreitungen und Verfügungen wegen Mißbrauches der Preßfreyheit und entdekten Winkelpressen in gutsherrlichen Gerichten gehören den Landgerichten zu.	1818, 26. May. Gsgblt. S. 254. lit. e.
8. Die Vollziehung des Ediktes über Preßfreyheit gehört in den ausschliessenden Wirkungskreis der städtischen Kommissäre.	1818, 15. Sept. Gsgblt. S. 620. §. 11.
9. Provisorische Beschlüsse der Bundes-Versammlung rücksichtlich der Preßfreyheit.	1819, 16. Okt. S. 1052.
10. Rekurse in Gegenständen der Preß-Freyheit eignen sich zum Staatsrath. M. s. u. Censur.	1821. 9. Jän. S. 56. 1825, 18. Nov. S. 873. Nr. 18.

Preussen.

1. Bestimmungen über die nach Preussen gehenden Briefe. M. s. u. Bayern Nr. 5. 6. — Freyzügigkeit Nr. 25. Forstpolizey Nr. 72. Militärkartel Nr. 8. und Vaganten.	1811, 26. Febr. S. 310.

Priester — Priesterhaus.

1. Die Aufsicht über die für Priester bestehenden Bildungs-, Verpflegungs- und Korrektionshäuser wird der General-Landesdirektion zugewiesen.	1802, 6. Okt. S. XLI.
2. Errichtung und Fundirung eines Landes-Klerikal-Seminars und Priester-Versorgungs-Hauses mit dem Vermögen des Bartholomäer-Instituts.	1803, 16. Febr. St X. Schwaben. 1804, 25. Jän. S. 55.
3. Das Priesterhaus zu Landshut ist Tax- und Siegelfrey.	1805, 25. April. Stück XIX.
4. Vorschriften über die Präsentation der Stipendiaten in das gregorianische Seminär zu Landshut.	1806, 20. Jun. S. 217.
5. Bedingnisse zur Zulassung zum Priesterhaus-Konkurs zu Salzburg.	1812, 15. März. S. 909.
6. Verwaltung des Priesterhausfondes zu Landshut, und Ernennung eines Verwaltungs-Ausschusses.	1816, 9. März. S. 133.
7. Die Vertretung des Priesterhauses zu Landshut vor Gericht geschieht durch ein Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses.	1822, 2. July. S. 681.

Prinzen, Prinzessinen.

1. Die nachgebornen Prinzen des Hauses führen das Prädikat: Herzog in Bayern.	1799, 8. July. Stück XXVI.
2. Titel und Wappen der Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses. Courtoisie an dieselben.	1807, 7. Febr. S. 257.

1808, 1. May. S. 989. 3. Allgemeine Bestimmungen über die Appanage, Voll- und Minderjährigkeit der königlichen Prinzen, dann über die Erbfolge und das Heirathsgut der Prinzessinen

1808, 6. July. Regblt. 1810, S. 778. 1816, 18. Jän. S. 747. 1819, 5. Aug. Reggsbl. 1821. S. 7. u. ff. 4. Bestimmungen über Geburt, Vermählungen, Sterbfälle, Aufsicht, Thronfolge, Appanage und Aussteuer, sonstige Erbfolge, Eheverträge, Vormundschaften, Volljährigkeit und Gerichtsstand der königlichen Prinzen und Prinzessinen.

1818, 26. May. Gsetzblt. S. 105 u. 121. 5. Erbfolge-Ordnung der Prinzen und Prinzessinen; deren Volljährigkeit, Rechte und Eid.

1821, 9. Jän., S. 51. 1825, 18. Nov. S. 867. §. 2. 6. Berufung der nachgebornen Prinzen in den Staatsrath.

Priorität — Prioritäts-Ordnung.

1810, 4. Oktb. S. 874. Nr. 2. 1. In Ansehung des Prioritäts-Rechtes gelten provisorisch und bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches die bestehenden provinziellen oder statutarischen Lokations-Ordnungen.

1822, 1. Juny, Gsetzbl. S. 31. §. 23. 59. 60. u. 61. 2. Bestimmungen über den Vorzug der Hypotheken-Gläubiger unter sich vom Zeitpunkte des Eintrags; Rechte aus dieser Priorität.

1822, 1. Juny. Gsetzblt. S. 101. 3. Prioritäts-Ordnung zufolge des neuen Hypotheken-Gesetzes und zwar Separationsrecht, Ordnung der Gläubiger in 6 Klassen.

1822, 1. Juny. Gsetzbl. S. 137. 4. Einführungsgesetz zur Prioritäts-Ordnung.

1823, 13. März S. 587. §. 62. 5. Verfahrungsart der Hypotheken-Aemter zur Ausmittelung der Priorität verschiedener Forderungen auf einem und demselben Immobile.

1825, 11. Sept. Gsetzblt. S. 5. 6. Verlängerung des Einführungs-Termins der Prioritäts-Ordnung.

Privatdocenten.

1804, 26. Jän. Stück. XVIII. Nr. II. Bedingungen zur Annahme von Privatdocenten.

Privat-Erziehungs-Institute — Privat-Unterricht.

1800, 17. Septbr. Stück XXXIX. 1. Zur Ertheilung von Privat-Unterricht in den untern Klassen ist die Erlaubniß des Rektorats nothwendig.

1806, 27. März, S. 123. 2. Obliegenheiten der Unternehmer von Privat-Erziehungs-Instituten in Hinsicht der Lehrart und Leitung der Zöglinge.

1817, 27. März S. 248. §. 17. 3. Die Bewilligung zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, und Aufsicht hierüber steht den Kreisregierungen zu.

1825, 17. Dez. S. 1079. §. 45. 4. Diese Bewilligung und Aufsicht ist den Unterbehörden überlassen; Vorschriften für sie in dieser Beziehung; die Regierungen haben die Oberaufsicht. M. s. u. Absolutorien Nr. 11. u. Erziehungs-Anstalten u. Schulwesen.

Privatlehen.

1. Normen zur Auflösung der Privatlehen.	1808, 7. July. S. 1897. §. 22. u. ff. 1810, 16. Aug. S. 657.
2. Der Termin zur Auflösung derselben wird bis zum 1. Jänner 1813 verlängert.	1811, 25. Dezb. Rgblt. 1812. S. 71.
3. Bestimmungen in Hinsicht des Laudemiums bey Auflösung der Privatlehen.	1814. 31. Jan. S. 209.
4. Nachträgliche Verordnung zu jenen Nro. 1 u. 3. die Umwandlung der Privatlehen in Erbrecht betreffend.	1815, 7. Aug. S. 721.
5. Erläuterung der Verordnung Nr. 1. wegen Umwandlung der Privatlehen in Erbrecht oder bodenzinsiges Eigenthum. M. s. u. Lehen.	1816, 26. Sept. S. 612.

Privat-Leihanstalten.

Die Bewilligung der Errichtung derselben geht von den Kreisregierungen aus. M. s. u. Leih-Anstalten.	1817, 27. März. S. 254. 1825, 17. Dez. S. 1091. §. 6.

Privat-Lotto-Anstalten,

sind verboten. M. s. u. Lotto.	1810, 14. Aug. S. 674

Privilegien.

1. Privilegien Ertheilungen unterliegen dem 3 fl. Stempel.	1805, 1. May. St. XII. 1812, 18. Dezb. Rgblt. 1813. S. 76.
2. Die Privilegien und Freiheiten der Mediatisirten können nur durch königliche Bestättigung in Kraft bleiben, die Verleihung von Privilegien gehet vom Souverain aus.	1807, 19. März. S. 472. §. 14. u. S. 474. N. 3.
3. Die Gültigkeit der Privilegien bedingt sich von der allerhöchsten Genehmigung.	1807, 29. März S. 560.
4. Alle besondern Privilegien sind aufgehoben.	1808, 1. May. S. 987.
5. Privilegien in Beziehung auf Kirchen- und Religions-Verhältnisse kompetiren als weltliche Gegenstände zur weltlichen Gewalt.	1809, 24. März. S. 912. 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 167. §. 64.
6. Bestimmung über Ertheilung von Gewerbs-Privilegien auf höchstens 15 Jahre, Strafe der Eingriffe in dieselben.	1825, 11. Sept. Gsetzblt. S. 136. Art. 9.

Privilegien-Verleihungen.

7. Für den Hofrath von Eckartshausen wegen Salpeter-Erzeugung.	1799, 15. Jän. Stück VI.
8. Privilegium zur Herausgabe der Mayerischen Generalien-Sammlung.	1799, 12. Juny. Stück XXVI.
9. Privilegium für den Schönfärber Mayer zur Ausführung der schwarzen Farbholz-Pflanze.	1799, 24. July. Stück XLIX.

1799, 5. Okt. St. XLIV.	10. Privilegium für den Buchhändler Strobl zum Verlage der Regierungs-Intelligenzblätter.
1806, 16. Nov. S. 442.	11. Druck- und Verlags-Privilegium für den Professor Klebe zur Herausgabe der bayerischen National-Zeitung.
1806 14. Dez. S. 474.	12. Druck- und Verlags-Privilegium für von Schaden zur Herausgabe des Korrespondenten von und für Deutschland.
1806 30. Dez. Rggblt. 1807. S. 222.	13. Privilegium für den geistlichen Rath Hübner zur Herausgabe der Tagsschrift: Münchner-Zeitung.
1806, 29. Dez. Rggsbl. 1807. S. 344.	14. Privilegium für den Doktor Here zur Herausgabe des Intelligenzblattes der königlichen Provinz Schwaben.
1807, 10. Febr. S. 322.	15. Privilegium für den Buchhändler Marchesani zur Herausgabe des Intelligenzblattes in italienischer Sprache.
1807, 19. Okt. S. 1648.	16. Privilegium für den Akademiker Wolf zur Herausgabe der Münchner-Zeitung.
1808, 24. Febr. S. 883.	17. Privilegium für den Buchdrucker Gessner in Zürch, wegen Wielands Uebersetzung der Briefe Ciceros.
1808, 29. Febr. S. 653.	18. Das den Gebrüdern Proß wegen Waaren-Spedition ertheilte Privilegium wird aufgehoben, und diese Spedition frey gegeben.
1808, 15. April. S. 909.	19. Privilegium für den Schulbücher-Verlag in München.
1809, 15. Juny. S. 1022.	20. Privilegium für die Ober-Medizinalräthe Haberl und Jakobi zur Herausgabe von Jahrbüchern des Sanitätswesens des Königreichs Bayern.
1810, 21. May. S. 228.	21. Privilegium gegen den Nachdruck der vollständigen Sammlung der Werke des Johann von Müller.
1810, 19. Apr. S. 337.	22. Privilegium für den Ingenieur Herdegen zur Herausgabe seiner praktischen Zeichnungslehre.
1810, 30. Apr. S. 394.	23. Privilegium gegen den Nachdruck der Eß'schen Bibel von Esaias Seidel.
1810, 15. Dez. Rggsbl. 1811 S. 7.	24. Privilegium für den Schreib-Materialienhändler Zeller zur Herausgabe eines Geschäfts- und Erinnerungsbuches. M. s. Nr. 36, 36, 46.
1811, 20. Apr. S. 654.	25. Privilegium für den Hofbuchdrucker Müller in Karlsruhe gegen den Nachdruck oder Nachstich der im Verlage desselben erscheinenden zwey Karten des Großherzogthums Baden.
1811, 4. Aug. S. 961.	26. Privilegium für die Pfarrer-Wittwen-Kasse auf das neue kirchliche Gesangbuch und andere kirchliche Schriften.
1811, 29. Sep. S. 1555.	27. Privilegium für das königliche topographische Büreau gegen den Nachstich und Verkauf der großen Karte von Bayern.
1812, 24. März. S. 738.	28. Privilegium für ein geographisches Handlexikon des Königreichs.
1812, 20. März. S. 871.	29. Privilegium für den Oberstbergrath Baader wegen einer neu erfundenen Hand-Feuer-Spritze.
1812, 21. Jul. S. 1433.	30. Privilegium für die elastische Papier-Steintafeln der Gebrüder Scherer.
1813, 27. Febr. S. 346.	31. Verlängerung des Privilegiums für den Schreibmaterialienhändler Zeller.
1813, 15. Sept. S. 1214.	32. Privilegium für den Uhrmacher Schmidt für eine von ihm erfundene Stockuhr.

33.	Privilegium des Professors Herrmann für eine Hopfen-Zertheilungs-Maschine.	1813. 17. Okt. S. 1343.
34.	Privilegium für eine Säemaschine für den Mechaniker Zillner.	1814, 3. May. S. 1110.
35.	Privilegium für eine eiserne Kunststrasse dem Oberstbergrath Baader.	1815, 27. Apr. S. 352.
36.	Verlängerung des Privilegiums für das Zellersche Geschäfts- und Erinnerungs-Buch.	1816, 7 Feb. St. 67.
37.	Privilegium für den Hofwagner Lankensberger wegen eines neuen Riebs am Vorderwagen.	1816, 25. May. S. 357.
38.	Privilegium für den Salinenrath von Reichenbach wegen neu erfundener Wagen-Federn.	1816, 25. May S. 358.
39.	Privilegium für die Adamische Linir- und Rastrir-Maschine.	1817, 23. Jan. S. 627.
40.	Privilegium für den Mechaniker Mölzel wegen eines neu erfundenen Metronoms.	1817, 26. Nov. S. 1030.
41.	Privilegium für den Lithographen Senefelder wegen der von ihm erfundenen chemischen Druckmaschine mit Metallplaten.	1818, 22. Jan. S. 109.
42.	Privilegium für den Mechaniker Ramis wegen einer neuen Maischmaschine.	1818 31. März S. 393.
43.	Privilegium für den Hofkammer-Rath Lützendorf wegen einer neu erfundenen Schwimm- und Rettungsmaschine.	1818, 25. Aug. S. 979.
44.	Privilegium für den Professor Maréchaux wegen seines verbesserten Destillir-Apparats.	1819, 6. Feb. S. 65.
45.	Privilegium für den Mechaniker Ramis wegen einer neu erfundenen hydraulischen Maschine.	1819, 18. Febr. S. 154.
46.	Verlängerung des Privilegiums für das Zellerische Geschäfts- und Erinnerungs-Buch.	1819, 28. Febr. S. 178.
47.	Privilegium für Isaak Wolfsheimer wegen Erfindung einer Kupferstich-Linir-Maschine.	1820, 17. Febr. S. 73.
48.	Privilegium für den Justin Helfenberger und Kompagnie aus der Rorschach in der Schweiz wegen Anwendung ihres neu erfundenen Mühlbauprinzips.	1820, 28. Sept. S. 819.
49.	Privilegium für Theobald Senefelder in München, wegen der von ihm erfundenen chemischen Ueberdruck- und Vervielfältigungs-Maschine.	1821, 8. Febr. S. 97.
50.	Privilegium für Justin Helfenberger und Kompagnie wegen der von ihm erfundenen Getraid-Gerbmühle.	1821, 24. Sept. S. 899.
51.	Privilegium für den Instrumentenfabrikanten Schnetter, wegen des Instruments zum Schneiden der Schreibfedern.	1822, 25. Apr. S. 561.
52.	Privilegium für Richard und Karr wegen Verfertigung des kölnischen Wassers.	1822, 28. Aug. S. 857.
53.	für die Pfarrwittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt im Rheinkreise wegen Verlag der dortigen liturgischen Schriften.	1822, 15. Sept. S. 937.
54.	Privilegium für die Chemiker Karrer und Dingler und Konsorten zur Errichtung und Betreibung einer Schwefelsäure-Fabrick.	1822, 12. Dez. S. 1318.
55.	Privilegium für den Rath und Registrator Döllinger wegen Herausgabe einer Sammlung der in den Regierungsblättern von 1799 — 1805 erschienenen Gesetze und Verordnungen.	1823, 10. Jän. S. 41.
56.	Privilegium für die Meßing- und Tombackfabrikanten Ducrue und Schmidt zur Errichtung und Betreibung einer Zinkfabrick.	1824, 22. Nov. S. 41.

1824, 18. März. S. 347. 57. Privilegium für den Freyherrn von Cotta und Associe Church zur Erbauung eines Dampfbootes zu Lindau.

1824, 15. Apr. S. 563. 58. Privilegium für den Lederfabrikanten Trösch er zur Fertigung des Juchtenleders nach rußischer Art.

1824, 15. Aug. S. 843. 59. Privilegium für den Distillateur Weinzheimer und Wilhelm zur Fertigung des Weingeistes aus Fruchtbranntwein, mittelst des verbesserten Solimanischen Destillirapparats.

1824 15. Sep. S. 955. 60. Privilegium für den Seifensieder Schelf zu Wolfrathshausen zur Darstellung der Soda aus Kochsalz.

1824, 23. Sep. S. 1003. 61. Privilegium für den General Grafen von Pedrinelli auf die Eigenthümlichkeiten eines von ihm verbesserten Destillir-Apparats zur Erzeugung von Weingeist und Liqueur.

1825, 21. Apr. S. 419. 62. Privilegium für die Gebrüder Tlapa zur Fabrikation der von ihnen erfundenen schwarzen Farbe.

1825, 21. Apr. S. 421. 63. Privilegium für den Bortenwirker und Bandfabrikanten Schmitt auf eine von ihm erfundene Flachs-Zwirn-Maschine.

1825, 8. Juny. S. 507. 64. Privilegium für die Clavierfabrikanten Kutscher und Rueff auf die von ihnen erfundene verbesserte Bauart von Pedalflügeln und Querfortepianos.

1825, 16. July. S. 563. 65. Privilegium für den Fabrikanten Baumbach auf Fabrikation von Hüten von Papier maché.

1825. 8. Aug. S. 603. 66. Privilegium für den englischen Kapitän John Browne wegen verbesserter Gas-Beleuchtung.

1825, 17. Nov. S. 889. 67. Privilegium für Freyherrn von Cotta und Consorten zur Einführung der Dampfschiff-Fahrt auf bayerischen Flüssen.

1825, 17. Nov. S. 891. 68. Privilegium für Friedrich Bühl zur Ausübung seiner verbesserten Ziegelfabrikation und Bereitung thönener Wasserleitungs-Röhren, dann marmorartig gebrannter Pflastersteine.

1825, 30. Nov. S. 969. 69. Privilegium für den Mechanikus Schechner wegen der neu erfundenen Gersten-Schneide- und Rändelmaschine.

1825, 14. Dez. S. 1159. 70. Privilegium für die Gebrüder von Rebay zur Bereitung des Knochenmehles als Düngungs-Mittel.

1825, 14. Dez. S. 1160. 71. Privilegium für Friedrich Wild auf Anwendung des von ihm erfundenen Grün-druckes.

Pröbste — Probsteyen.

1817, 5. Juny. Gesetzbl. 1818. S. 422. Anstellung und Besoldung der Pröbste und Verleihung der Probsteyen.

Procuratoren.

1799, 5. August. Stück XLII. 1. Bestimmung in wie ferne den Procuratoren die Patrozinanz gestattet wird.

1802, 24. März. Stück XV. §. VIII. 2. Anstellung, Obliegenheiten und Deservicen der Procuratoren bey Landgerichten.

3. Die Procuratoren haben in ihren Schriften ihre Namen und die Taxen beyzusetzen. — 1802, 3. Novbr. Stück XLV.
4. Vorschriften wegen der Taxen, Sporteln und Zeugengelder der Procuratoren. — 1804, 7. May. Stück XX.
5. Konscriptions-Befreyung der Procuratoren und ihrer Söhne. — 1805, 7. Jän. St. VII. §. 4. lit. l.
6. Die besondern Markts- oder Stadtprocuratoren sollen an Landgerichtssitzen, wo öffentliche Anwälde sind, nicht wieder besetzt werden. — 1806, 20. März. S. 130. §. 9.
7. Bestimmungen wegen Anstellung der Langerichts-Procuratoren als Patrimonial-Gerichtshalter. — 1807, 23. July. S. 1361.
8. Prüfungen der Landgerichts-Procuratoren. M. s. u. Advokaten u. Edikts-Tage. — 1807, 17. Okt. S. 1681.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

9. Aufstellung von Procuratoren bey den obersten Justizstellen in Franken. — Franken. 1803, 4. Aug. S. 150.
10. Bey den untern Gerichten sind Procuratoren aufzustellen. — Schwaben. 1803, 16. Dez. S. 227.
11. Aufstellung der Procuratoren in der Provinz Schwaben, deren Geschäftskreis. — Schwaben. 1805, 22. April. S. 465.
12. Die Gerichts-Procuratoren haben in ihren Schriften die Deserviten beyzusetzen. — Schwaben. 1805, 29. März. S. 590.
13. Bestrafung der Procuratoren wegen Nachläßigkeit. — Schwaben. 1806, 6. März. S. 302.
14. Geschäftskreis und Geschäfts-Verhältnisse der Procuratoren in Nürnberg. — 1807, 31. Dez. Rggbl 1808. S. 148.
15. Den Procuratoren ist der Eintritt in die Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten gestattet. — Tyrol. 1810, 13. Febr. S. 99.

Professions-Steuer,

ist aufgehoben. — 1808, 13. May. S. 1271.

Professoren.

1. Begutachtung der Professoren und Aufsicht über deren Lehrart steht der General-Landesdirektion zu. — 1802, 6. Oktbr. Stück XLI. Nr. II. 3.
2. Rang, Vorrechte und Honorarien, dann Pensionen der Wittwen und Waisen der Professoren an Universitäten. — 1804, 26. Jän. Stück XVIII. Nr. II. IV.
3. Gerichtsstand der Professoren an den Lyzeen und Gymnasien in München. — 1805, 5. März. St. XI.
4. Bestimmungen wegen der Aussichten der Professoren sowohl geistlichen als weltlichen Standes an Mittelschulen. M. s. u. Kadetenkorps Nr. 7. — 1807, 6. Jun. S. 1057.
5. Anwendung der Dienstespragmatik auf die Professoren nach Verlauf von 6 Dienst-Jahren. — 1810, 14. Aug. S. 689.
6. Uniform der Professoren und Vorstände der Lyzeal- Gymnasial- und Real-Institute. — 1811, 24. July. S. 945.

1813, 8. Nov. S. 1435. Nr. V. — 7. Anstellung der Professoren auf Pfarrehen.

1825, 17. Dez. S. 1061. §. 20. — 8. Die Ernennung der Professoren an höhern Studien-Anstalten bleibt dem Landesherrn vorbehalten. M. s. u. Lehramt.

Prophezeihungen,

1809, 27. July, S. 1295. — abergläubische, wenn sie Volksaufstand herbeyführen, deren Bestrafung.

Protestanten.

1808, 1. May. S. 988. 1818, 26. May, Gsetzbl. S. 161. §. 46 — 49. — 1. Bestätigung des ausschließlichen und vollkommenen Besitzes der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter der Protestanten als rezipirter Religionstheil.

1822, 28. Nov. S. 1312. — 2. Vereinigung der protestantischen Mitglieder beyder Konfessionen zu Groß-Karolinenfeld in eine Gemeinde.

1825, 17. Dez. S. 1036. §. 8. — 3. Das oberste protestantische Episcopat bleibt der unmittelbaren Leitung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

M. s. u. Dekanate — Ehen — Geistliche — Kirchen-Angelegenheiten — Konsistorien.

Protestationen,

1822, 1. Juny. Gesetzbl. S. 54. §. 27—29. 31. 32. 58. 92. 108. 114. 136. 1823, 13. März. S. 537. §. 26. 27. 33. 54. 57. — deren Begriff, Zweck, Wirkung, Anmeldung, Eintragung und Kompetenz bey Protestationen in Beziehung auf das Hypothekenwesen, deren Löschung.

Protokolliſten.

1812, 4. Sept. S. 1563. — 1. Bestimmungen über deren künftige Anstellung bey Justizstellen.

1815, 24. Jän. S. 69. — 2. Vorschriften über die deshalb erforderliche Qualifikation und einzureichenden Gesuche.

Provinzial-Hauptkasse.

1803, 9. Sept. Stück XLVI. — 1. Anordnung, Etats und Rechnung der Provinzial-Hauptkasse.

1803, 14. Oktbr. Stück XLVI. — 2. Personale, Gehalt, Geschäftskreis, und Gerichtsstand der Provinzial-Hauptkasse.

1806, 30. Jän. S. 47. — 3. Rechnungs-Schema für die Provinzial-Hauptkasse.

1807, 7. Jän. S. 167. — 4. Instruktion und Rechnungen der Provinzial-Hauptkasse.

1807, 30. Sept. S. 1550. — 5. Errichtung einer provisorischen Provinzial-Hauptkasse zur Foderung des rückständigen Rechnungswesens.

1808, 14. Okt. S. 2383. — 6. Provisorische Bezahlung der ehemals auf den Provinzial-Hauptkassen gelegenen Ausgaben.

7. Berichte und Vorstellungen über Retardaten der ehemaligen Provinzial-Haupt-Kassa eignen sich zur Ministeral-Steuer- und Domainen-Sektion. M. s. u. Kassen.	1811, 5. Febr. S. 291.

Prozessionen.

1. Rang und Benehmen der Landbeamten bey Prozessionen und andern kirchlichen Feyerlichkeiten.	1801, 21. Sept. St. XL.
2. Prozessionen sind nur an Sonn- und gebotenen Festtagen zu halten.	1801, 4. Dez. St. LI. Nr. 6.
3. Statt des Felderumrittes soll am Pfingstmontage eine Prozession gehalten werden.	1803, 29. März. Stück XIV.
4. Bestimmung der erlaubten, und Verbot der abgestellten Prozessionen.	1804, 23. Jän. St. V.
5 Die Prozessionen in den Kirchen von Kreuzerfindung bis Kreuzerhöhung sind abgestellt.	1804, 31. Jän. St. VI.
6. Verbot der unnöthigen Verlängerung der Prozessionen in und außer den Kirchen an Sonn- und Festtagen.	1807, 2. July. S. 1266.
7. Die Beschränkung oder Aufhebung von Prozessionen ressortirt als gemischter Gegenstand mit zur weltlichen Gewalt, zu den Kreisregierungen.	1809, 24. März. S. 915. 1818, 26. May, Gsetzbl. S. 171. 1825, 17. Dez. S. 1072. §. 34.
8. Gegen unzulässige Prozessionen und Andachten hat die Polizeydirektion zu wachen. M. s. u. Frohnleichnams-Prozession — Kreuzgänge.	1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 595. §. 59.

Prozeßschriften — Prozeßstrafen.

1. Die Siegelmäßigen bedürfen in ihren Prozeßschriften der Unterschrift eines Advokaten nicht.	1818, 26. May, Gsetzbl. S. 330. §. 14.
2. Ueber Prozeßstrafen findet nur eine Beschwerde bey dem höhern Richter statt. M. s. u. Advokaten — Civilprozesse — Fiscus.	1819, 22. July. Gsetzbl. S. 71. §. 21.

Prüfungen.

1. Oeffentliche Prüfungen in den allgemeinen Volksschulen.	1808, 1. Jul. S 1459.
2. Vorschriften über die Prüfungen an Studienanstalten.	1808, 15. Sept. S. 2491. Nr. 3.
3. Vorschrift wegen Haltung öffentlicher Prüfungen in den allgemeinen Volksschulen. M. s. u. den zu prüfenden Subjekten.	1808, 15. Sept. S. 2505. §. 38. u. ff.

Pulver — Pulvermühlen.

1. Pulvermühlen werden in die Brandassekuranz nicht aufgenommen.	1799, 17. Septbr. Stück XLVIII. 1811, 23. Jän. S. 141. Art. 9.

1817, 27. März. S. 245. §. 8.
1825, 17. Dez. S. 1068. §. 32.

2. Die Sorge für die den Unterbehörden zu überlassende Vollziehung der über Pulverfabrikation bestehenden Verordnungen ressortirt zu den Kreisregierungen.

1817, 15. April. S. 360.
1825, 9. Dez. S. 1013. §. 108.

3. Anordnungen über Pulvermühlen, Absatz und Verkauf des Pulvers ressortirt zum Armee-Ministerium.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken.
1804, 16. Nov. S. 271.

4. Vorschriften über den Verkauf des Schießpulvers.

Innsbruck.
1807, 2. Dez. S. 1909.

5. Schießpulver darf auf dem Postwagen nicht aufgegeben werden.

Pupillen.

1805, 28. Jän. St. VIII.

1. Ausleihung des Pupillen-Vermögens wird nur auf inländische Staatspapiere gestattet.

1806, 31. Dez. Regbl. 1807. S. 200.
1818, 26. May. Gsetzbl. S. 198. §. 24.

2. Das Pupillenvermögen bey den Mediat- und Patrimonialgerichten ist von den einschlägigen Landesstellen von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

1808, 11. März. S. 648.

3. Stempel- und Taxgebühren von Vormundschaftsrechnungen armer Pupillen.

1819, 31. Okt. S. 1082.

4. Anlegung und Verzinsung der Pupillengelder der Militärpersonen bey der Staats-Schuldentilgungs-Kassa. M. s. u. Minderjährige.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben.
1806, 24. Jän. S. 82.

5. Vorschriften in Betreff der über das Pupillenvermögen zu stellenden Rechnungen und deren Revision.

Memmingen.
1807, 4. May. S. 915.

6. Vorschriften über das Vormundschaftswesen überhaupt, dann über die Rechnungs-Form über das Pupillen-Vermögen siegelmäßiger und des Gerichtsstandes befreyter Minorenne.

Q.

Qualifikation, Qualifikations-Listen.

1807, 19. März. S. 478.
1818. 26. May, Gsetzbl. S. 198. §. 23.

1. Bestimmungen über die Vorlage und Anzeige der Qualifikations-Listen, und Qualifikations-Beweise der standesherrlichen Justizbeamten bey dem Oberappellations-Gericht.

1808, 1. Febr. S. 521.

2. Normen über das Dienst- und Qualifikations-Buch der bey der Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens angestellten Individuen.

1811, 6. Febr. S. 249.

3. Einführung der Qualifikations-Bücher über das Personale der Untergerichte, Führung derselben bey den Appellations-Gerichten, mit Bestimmungen über den

hiebey herzustellenden Aktivitäts-Etat; Erfoderniſſe des Qualifikations-Buches — Sonderung der Civil- und Criminal-Verhandlungen in demſelben — Art der Führung der Qualifikations-Bücher und des hievon zu machenden Gebrauches.

4. Die Qualifikationen für Individuen des Finanzdienſtes ſind in Berichten zu faſſen, oder in verſchloſſenen Zeugniſſen zu geben. — 1817, 8. July. S. 662.

5. Die Qualifikation und Konduiten-Liſten des von der Allerhöchſten Stelle ernannten Perſonals ſind alle 3 Jahre oder auf beſonderes Verlangen einzuſenden; Verfahren bey Feſtſetzung dieſer Liſten bey den Kreis-Regierungen. — 1825, 9. Dez. S. 1059. §. 18. 127. 128.

M. ſ. a. u. Advokaten Nr. 35.

Quarta pauperum und quarta scholarum.

1. Bey dem Anfalle der quarta pauperum iſt bey Selbſthaftung der Armenkommiſſion Mittheilung zu machen. — 1800, 3. Sept. Stück XXXVII.

2. Bey Vermächtniſſen ad causas pias iſt die quarta pauperum abzuziehen; Beſtimmung, was in ſelbe eingerechnet wird. — 1801, 27. Juny. Stück XXX.

3. Außer der quarta pauperum ſoll bei den hiezu geeigneten Vermächtniſſen noch eine quarta scholarum für den Schulfond abgezogen werden. — 1803, 6. May. St. XIX.

4. Die quarta scholarum iſt mittels Bericht gegen Schein an das Kirchen-Adminiſtrations-Expeditions-Amt einzuſenden. — 1803, 16. Septbr. Stück XXXIX.

5. Der Abzug der quarta pauperum et scholarum findet auch bey Erbs-Einſetzungen der armen Seele ſtatt. — 1806, 18. Aug. S. 313.

6. Der Abzug der quarta scholarum ſoll auch bey lucrativen Stiftungen der Juden eintreten, die quarta pauperum aber nachgeſehen werden, ſolange ſie ihre Arme ſelbſt verpflegen. — 1806, 17. Nov. S. 442.

7. Einführung der quarta scholarum in den neu acquirirten Gebietstheilen mit Vorſchriften über ihre Behandlung. — 1810, 31. Dez. Rggsbl. 1811. S. 65.

8. Die Kreisregierungen haben für Aufrechthaltung der quarta pauperum et scholarum zu ſorgen. — 1825, 17. Dez. S. 1096. §. 71.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

9. Die Verordnung Nr. 3. ſoll auf die ſulzbachiſchen Ortſchaften nicht angewendet werden. — Pfalz. 1804, 31. Dez. Regblt. 1805. S. 146.

Quartier — Quartiergeld.

1. Quartiergeld-Vermehrung für das Offizier-Korps. — 1803, 9. July. Stück XXXII.

2. Vorſchriften wegen des Bezuges des Quartiergeldes durch die Offiziere bey Kantonirungen und Märſchen im Inlande. — 1808, 19. Jun. S. 1401. §. 2. 3. 4. 6.

3. Das Quartiergeld als Abgabe iſt aufgehoben. — 1808, 19. Aug. S. 2316.

4. Die Tragung der Quartiere gehört zu den Gemeinde-Frohnen. — 1818, 17. May. S. 58. §. 28.

M. ſ. u. Einquartierung.

Quartiermeister.

1807, 29. Aug. S. 1583. 1. Wahl, Rang und Funktionen eines Quartiermeisters beym Bürgermilitär.

1812, 1. Aug. S. 1414. 2. Eidesformel der Quartiermeister der Nationalgarde 3ter Klasse.

Quiescenten — Quiescirung.

1802, 22. Jän. St. IV. 1. Bestimmungen über die Besoldungs-Abzüge der Quiescenten.

1803, 14. Juny. Stück XXV. 2. Pensionen der Wittwen und Kinder der Quiescenten.

1803, 1. July. Stück XXVII. 1808, 16. Febr. S. 575. 3. Todesfälle der Quiescenten sind sogleich anzuzeigen.

1805, 1. Jan. St. VII. Art. XI. 4. Bestimmung über Quiescirungen der Staatsdiener; Folgen in Bezug auf Titel, Gehalt und Amtskleidung.

1806, 17. Dez. Regsblt. 1807. S. 13. 5. Heurathsbewilligung für Quiescenten.

1807, 20. Nov. S. 1859. 6. Bestimmung, in wie ferne Quiescenten ihre Pensionen in Oesterreich verzehren dürfen.

1810, 8. Okt. S. 892. 7. Die Pensionirung des Dienstpersonals gehört zur Berathung des Ministeriums des Innern.

1810, 10. Okt. S. 1024. 8. Quiescenten und Pensionisten sollen besonders bey Besetzung der Cassa-Offizianten-Stellen und anderer für sie geeigneten Dienste berücksichtigt werden.

1817, 27. März, S. 263. 1825, 9. u. 17. Dez. S. 1021. §. 133—136. u. S. 1131. §. 127. u. 155. 9. Bestimmung wegen vorzüglicher Bedachtnahme der Quiescenten bey Anstellungen, und deren Reaktivirung, Bestreitung ihres Gehalts.

1818, 18. Jan. S. 109. 10. Besoldungs-Zulage der Quiescenten, wenn sie zur provisorischen Aktivität berufen werden. Bestimmung wegen ihrer Verwendung.

1818, 26. May. Gsblt. S. 239. §. 54. u. 61. 11. Bestimmungen über die Quiescenz der gutsherrlichen Beamten, deßfallsige Anzeige bey der Kreisregierung und dem Appellationsgerichte.

1818, 26. May. Gsl. S. 341. u. ff. 12. Neuerliche Normen über Quiescirung der Staatsdiener, und Vorbedingung zur Erlangung der Quiescenz, und Reaktivirung der Quiescenten.

1818, 5. August. Gsblt. S. 490. §. 17. 13. Die in Ruhestand sich befindlichen, und aus öffentlichen Kassen eine Pension beziehenden Staatsdiener können nur mit königl. Genehmigung Gemeinde-Stellen annehmen.

1819, 22. July. Gsbl. S. 49. 14. Quiescirungen sollen beschränkt, und auf Wiederanstellung tauglicher Quiescenten Bedacht genommen werden.

1824, 17. April. S. 411. 15. Zum Behufe der Regulirung der Quiescenz-Gehalte wird das Verhältniß des Standes- und Dienstgehaltes bestimmt.

M. s. u. Pensionen u. Staatsdiener.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

16. Die Quiescenten haben ihre Bezüge zu fatiren. Ansbach. 1808, 26. Aug. S. 1388.

Quittungen.

1. Unterliegen dem Gradations-Stempel 1805, 1. März. St. XII. §. 3. 1812, 18. Dez. Reggbl. 1813. S. 67. lit. a.

2. Postwagens-Porto für die mit Quittungen beschwerten Briefe, und deßfallsige Reklamationen. 1808, 26. Dez. Rgblt. 1809. S. 42.

Quota funeralis

bey geistlichen Verlassenschaften und die Testaments-Confirmations-Gebühren zessiren im Main- und Rezatkreise. 1811, 1. Febr. S. 237.

R.

Rabiner.

Vorschriften über die Qualifikation, Prüfung und Bestätigung der Rabiner und Substituten. 1813, 10. Juny, S. 929.

Radfälgen.

1. Einführung breiter Radfälgen an schweren Fuhrwerken; Begünstigung in Ansehung des Weggeldes hiebey. 1812, 11. Sept. S. 1609.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

2. Nachlaß an Weggeld wegen breitfälgigter Räder. Tyrol. 1806, 28. Juny, S. 237. Nr. 3.

Radschuh.

Dessen Einhängung bey Anhöhen wird bey Strafe von 6 Gulden angeordnet. 1808, 26. Dez. Reggbl 1809. S. 9.

Rang — Rangverhältniß.

1. Allgemeine Rangordnung für Hof-, Civil- und Militär-Dienerschaft. 1800, 21. März. Stück XIV.

2. Rang der Hofstaabs-Sekretäre. 1800, 26. April. Stück XIX. 1805, 19. August. Stück XXXVII.

1801, 21. Sept. Stück XL.	3. Abstellung der ungebührlichen Rangstreitigkeiten bey Prozessionen.
1802, 4. Juny, Stück XXIII.	4. Rang der Ober- und Staabs-Auditore.
1804, 13. April, Stück XVII.	5. Rang der Forst-Inspektoren, Taratoren und Oberförster.
1804, 22. April, Stück XVII.	6. Das General-Auditoriat hat gleichen Rang mit der obersten Justizstelle.
1804, 17. April, Stück XVIII. Nr. 14.	7. Die Universitäts-Professoren und Rektoren haben den Rang der Kollegialräthe, resp. der Kollegialdirektoren.
1804, 24. May, Stück XXII.	8. Rang des Kriegs-Oekonomie-Raths im Verhältniß zum General-Auditoriate.
1804, 25. July. Stück XXXI.	9. Rang der Stadtgerichts-Räthe und des Magistratspersonals.
1805, 14. Aug. Stück XXXV.	10. Rang der Wasser- und Strassenbau-Beamten und des hiebey angestellten Personals.
1805, 6. Septb. Stück XL.	11. Rang des Präsidenten, der Räthe und des übrigen Personals bey dem geheimen Schul- und Studien-Büreau.
1805, 7. Novbr. Stück XLIX.	12. Rang der mit der Verdienst-Medaille belohnten Civilpersonen.
1805, 3. Dezbr. Stück XLIX.	13. Rang der Oberhoftapezierer.
1806, 1. März. Regsbl. 1817 S. 242.	14. Die mit dem Großkreuz des Militär Max-Josephsordens belohnten Generäle haben den Rang vor den geheimen Räthen.
1807, 17. Feb. S. 343.	15. Die äussern Fiskale haben den Rang der Rentbeamten.
1807, 14. Juny S. 1046.	16. Die Stadtoberrichter und Bürgermeister gehören in die 6. Rangklasse.
1807, 1. Oktob. Rgsbl. 1808, S. 348.	17. Die Stiftungs-Administratoren haben mit den Rentbeamten gleichen Rang.
1808, 1. May. S. 1078.	18. Die wirklichen Mitglieder der Akademie stehen in dem Range von wirklichen Kollegialräthen resp. Kollegialdirektoren.
1808, 17. July, S. 1682. §. 79. 1817, 27. May, S. 238. 1825, 17. Dez. S. 1055. §. 10.	19. Rang der Generalkommissäre, Regierungs-Präsidenten, Vicepräsidenten, Direktoren, Kreisräthe, Regierungsräthe, Sekretäre, Registratoren, Rechnungskommissäre und Buchhalter bey den Kreisregierungen.
1808, 8. Aug. S. 1892.	20. Rang der Kreis-Finanzdirektoren und der Kreis-Finanzräthe.
1808, 25. Aug. S. 1943.	21. Rang der Lehen- und Hoheitsräthe und des übrigen Personals.
1808, 25. Aug. S. 1956.	22. Rang der Polizey-Sektions-Räthe und des übrigen Personals.
1808, 8. Sept. S. 2169.	23 Rang des Personals bey dem topographischen Büreau.
1808, 8. Sept. S. 2263.	24. Rang des Personals der Sektion der General-Postdirektion und des übrigen Post-Personals.
1808, 8. Sep. S. 2273.	25. Rang der Sektion in Kirchengegenständen.
1808, 12. Sept. S. 2110.	26. Die Kronbeamten haben den Rang nach den dirigirenden Ministern.
1808, 15. Sept. S. 2463.	27. Rang der Schulsektions-Räthe.
1808, 28. Sept. S. 2966.	28. Die Oberbergkommissäre haben mit den Ober-Bergräthen gleichen Rang.

29. Rang des Personals des Reichsherolden-Amtes.	1808, 1. Nov. S. 2631.
30. Rang der Postmeister.	1808, 19. Nov. S. 2719.
31. Rangverhältniß zwischen höhern Civil- und Militärstellen.	1808, 25. Nov. S. 2749.
32. Die Polizeydirektoren haben den Rang der Kreisräthe, die Polizey-Kommissäre jenen der Landrichter. M. s. Nr. 44.	1808, 21. Dezbr Rgblt. 1809. S. 8. §. 5.
33. Rang des Personals bey dem Bauwesen der Stiftungen und Kommunen.	1808, 26. Dez. Rgsblt. 1809. S. 73.
34. Rangverhältnisse der Mitglieder der Medizinal-Comiteen.	1809, 27. May. S. 837.
35. Rang der Kriminal-Adjunkten.	1810, 24. Dez. Rgsblt. 1811. S. 36.
36. Das Personal des Kriegs-Rechnungswesens ist dem übrigen Revisionspersonal des obersten Rechnungshofes gleichgestellt.	1816, 20. May. S. 400.
37. Rang der Baukommission in der Haupt- und Residenzstadt.	1816. 28. May. S. 378.
38. Rang der Ministerialräthe und General-Sekretäre.	1817. 15. April, S. 333. 1825, 9. Dez. S. 985. §. 17.
39. Rang der Staatsräthe, des General-Sekretärs und des übrigen Personals des Staatsrathes.	1817, 3. May. S. 428. 1825, 18. Nov. S. 868. §. 3.
40. Rang der Assessoren und Concipisten bey den Kreisregierungen.	1817, 28. Nov. S. 594.
41. Rangverhältniße der Assessoren bey den Appellationsgerichten.	1818, 23. Febr. Gesetzbl. S. 27.
42. Rang der standes- und gutsherrlichen Beamten.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 212. §. 64. u. S. 239. §. 53.
43. Die Ober-Konsistorialräthe haben den Rang der Centralräthe, die Konsistorialräthe jenen der Kreis-Kirchenräthe.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 438. §. 3. u. 5.
44. Der Polizeydirektor in München hat den Rang eines Regierungsrathes, die Kommissäre jenen der Landrichter.	1818, 23. Sept. S. 1077.
45. Die Stadtkommissäre stehen im Range theils der Regierungsräthe, theils der Landrichter.	1818, 23. Sept. S. 1081. §. 7.
46. Rangverhältnisse der Forstmeister, Revierförster, der Forstamtsaktuare und des übrigen Forstpersonals.	1821, 22. Dezbr. Rgsbl. 1822. S. 36. §. 13.
47. Rang der Erzbischöfe und Bischöfe.	1822, 10. Jun. S. 81.
48. Rang der königlichen Minister.	1825, 25. Okt. S. 769.
49. insbesondere des Justizministers, als Großrichter.	1825, 26. Okt. S. 772.
50. Rang der Räthe bey dem obersten Kirchen- und Schulrath, und des übrigen Personals.	1825, 17. Dez. S. 1036. §. 5.

Rappular-Bögen im Hypotheken-Wesen.

Bestimmungen über deren Form und die Einträge in solche.	1823, 13. März. S. 583. §. 60.

Rathstellen.

1. Die Bewerber um dieselben haben sich durch stufenweise praktische Vorbereitung [illegible] zu befähigen.	1799, 25. Juny. Stück XXX.

1810, 8. Dezb. Regblt. 1811. S. 273.
2. Das Vorrücken der Räthe und Individuen der Justizstellen in höhere Besoldung soll nur Folge der Auszeichnung seyn.

1825, 17. Dez. S. 1061. §. 20.
3. Die Besetzung der Rathsstellen bleibt dem Landesherrn vorbehalten.

Ratifikations-Gebühren.

1807. 22. Jun. S. 1132.
Aufhebung derselben bey Domänial-Verpachtungen oder Verkäufen im Ansbachischen.

Raub.

1812, 29. Sept. S. 1661.
Strafbestimmungen hierüber.

Rauchfang-Kehrerlohn,

1822, 1. Juny. Gsbl. S. 109. §. 12. Nr. 5.
als Rückstand eines Jahres genießt den 5. Platz der ersten Vorzugsklasse.
M. s. u. Kaminkehrer.

Rauch-Gelder

1808, 19. Aug. S. 2316. u. 25. Nov. S. 2820. 1810, 16. Okt. S. 1117.
und Rauchpfund sind aufgehoben.

Raufereyen.

1808, 24. Sept. S. 2442. §. 42. 1818, 16. May. Gesetzbl. S. 88. §. 108.
1. Die Gemeinde-Vorsteher haben alle Raufhändel zu verhindern und zu unterdrücken.

1812, 16. Aug. S. 1536. §. 116.
2. Geringe Raufhändel, wobey keine Verwundungen vorfallen, entscheiden die Orts-Gerichte.

1812, 13. Nov. S. 1955. §. 15.
3. Wirkungskreis der Polizey bey Raufereyen in Strassen und Wirthshäusern.

1814, 22. Febr. S. 356.
4. Kompetenz und Strafe wegen Raufereyen und Thätlichkeiten.

1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 581. §. 22.
5. Bestimmung in wie ferne Schlägereyen zur Kompetenz der Polizeydirektion gehören.

Raupen.

Franken.
1805, 1. März. u. 9. Apr. S. 85. und 154.
1. Jeder Grundbesitzer hat seine Hecken und Bäume bey Strafe im Frühlinge von den Raupennestern zu reinigen.

Ansbach.
1807, 4. Aug. S. 1344.
2. Vorkehrungen gegen schädliche Raupenarten.

Ravensburg

1810, 18. May. Regblt 1811. S. 364.
wird an Würtemberg abgetreten.

Real-Dienstbarkeiten

1822, 1. Juny. Gsetzblt. S. 30. §. 22.
oder Servituten bedürfen des Eintrags im Hypothekenbuche nicht.

Real = Institute.

1. Lehrplan für ſolche ſo wie überhaupt für alle churpfalz bayeriſchen Mittelſchulen.	1804, 5. Septbr. Stück XXXVII.
2. Stabilität der bey demſelben angeſtellten Profeſſoren.	1810, 14. Aug. S. 689.
3. Uniforms-Regulativ für ſolche. M. ſ. u. Schulweſen.	1811, 24. July. S. 945.

Realitäten.

1. Der Magiſtrat hat bey Erwerbung und Veränderungen von Realitäten und Rechten die Gemeindebevollmächtigten beyzuziehen, und bey einem Werth von 1000 fl. die Genehmigung der Regierung zu erholen.	1818, 17. März. Gſetzbl. S. 77. §. 82 u. 123.
2. Tauſch, Kauf und Verkauf, dann Pachtungen von Realitäten und nutzbaren Rechten werden in den Gemeinden vorbereitet, bey Gericht aber verhandelt. M. ſ. u. Beamte Nr. 11. u. 26. u. Staatsgüter u. u. Stiftungen.	1818, 24. Sept. S. 1120. §. 21.

Reallaſten.

1. Beſtimmung über den Eintrag der Reallaſten in das Hypothekenbuch, und zwar von Amtswegen und auf Anmelden, über deren Ausmittlung, Rechtstitel deßfallſiger Rückſtände zur Hypothek, Folgen des unterlaſſenen Eintrages.	1822, 1. Juny. Gſblt. S. 23. §. 12, 16, 19, 129, 135, u. S. 128. §. 7.
2. Vorzugsrecht der Reallaſten in Konkurſen.	1822, 1. Juny. Gſetzlt. S. 109. §. 12, 25, 26.
3. Nähere Beſtimmungen über die unter Nr. 1 angeführten Verhältniſſe mit Feſtſetzung, welche Leiſtungen ſich unter dieſe Laſten eignen.	1823, 13. März. S. 526. §. 16, 18, 28.

Realrechte.

Beſtimmungen, in wie ferne ſolche ein Gegenſtand von Hypotheken ſeyn können; Ablösbarkeit der verhypothezirten.	1822, 1. Juny. Gſetzlt. S. 19. §. 3, 37, 38. 1823, 13. März. S. 520. §. 12.

Rechenſchaftsberichte.

1. Vorſchriften über die Einrichtung der jährlichen Rechenſchaftsberichte.	1806, 26. Dez. Rggblt. 1807. S. 19.
2. Vorſchriften über die Rechenſchaftsberichte der General-Stiftungs-Adminiſtration.	1811, 6. Sept. S. 1465.
3. Die Rechenſchaftsberichte über alle Theile der Verwaltung werden von 3 zu 3 Jahren erſtattet; Rechenſchaftsberichte der Kreisregierungen über Rechnungen, insbeſondere Finanzrechenſchaftsbericht. M. ſ. u. Bericht u. u. Jahresberichte.	1825. 17. Dez. S. 1099. §. 79, 111, 127, 129.

Rechnungskommiſſariat — Rechnungskommiſſäre.

1. Qualifikation eines Rechnungskommiſſärs.	1803, 15. Auguſt. Stück XXXVI. Nr. VIII, 3.

1817, 27. März. S. 235. §. 5.
1825, 17. Dezb. S. 1052. §. 4, 10, 142.
2. Das Rechnungskommissariat bey den Kreisregierungen ist für beide Kammern getrennt; Zahl und Rang der Rechnungskommissäre.

1825, 27. Nov. S. 928.
3. Das Rechnungskommissariat des Generalfiskalats wird den Regierungen zugetheilt.

1825. 9. Dez. S. 980. §. 6.
4. Zahl und Anstellung der Rechnungskommissäre bey den Ministerien.

M. s. Central-Rechnungskommissariat u. Etatskuratel.

Rechnungswesen.

1800. 10. Jän. St. III.
1. Jährliche Einsendung der Rechnungen der Städte und Märkte.

1801, 7. Jän. St. III.
2. Terminsbestimmung zur Einsendung der Rechnungen der Rechnungsämter.

1802, 23. Jän. Rggbl. St. V.
3. Alle Städte und Märkte sind zur Rechnungsablage verbunden.

1802, 20. April. Stück XIX.
4. Rechnungswesen über Marsch- Einquartierungs- und Verpflegungskosten inländischer und fremder Truppen.

1802, 29. Dez. Rggblt. 1803. St. I.
5. Einsendungstermin der Strassen- und Wasserbaurechnungen. M. s. Nr. 16 u. 17. u. u. Strassen- u. Wasserbau.

1804, 11. Juny. Stück XXIV.
6. In den Rechnungen der Aemter sind die verschiedenartigen Zahlungen auszuscheiden.

1804, 11. July. Stück XXIX.
7. Einführung des neuen Rechnungsjahres mit Anfang Oktobers 1804.

1804, 21. Sept. Stück XXXIX.
8. Rechnungsstellung zu Folge des neu eingeführten Etatjahres.

1804, 3. Okt. St. XL.
9. Bey Einsendung der Gefälle, Gelder- und Haftscheine ist das Rechnungsjahr genau anzugeben.

1804, 18. Dez. St. LI.
10. Vorschriften über das neu eingeführte Rechnungswesen.

1804, 28. Dez. Rggblt. 1805. St. I.
11. Instruktion für die Rentämter über das Kameral-Rechnungswesen.

1806, 22. März. S. 131. §. 21, 26.
12. Vorschriften über Führung und Einsendung der Rechnungen kleiner Munizipal-Städte und Märkte.

1807, 7. Jän. S. 167.
13. Rechnungs-Instruktion für Rentämter und Provinzialhauptkassen. Herstellung der Lager- und Vormerkungsbücher, Einsendung der jährlichen Zu- und Abgänge, Herstellung des Provinzial-Aktiv- und Passivschuldenbuches und Provinzial-Hauptetats.

1807, 16. Jän. S. 161.
14. Bestimmung des Termins zur Zusammenstellung der Monatsrechnungen und zur Rechnungs-Justifikation.

1807, 1. Juny. S. 953.
15. Verrechnung der ruhenden Gefälle, Ausstände und Rechnungsdefekte.

1807, 5. Okt. S. 1627.
16. Vorschriften über das Rechnungswesen bey Wasser- und Strassenbau. M. s. Nr. 17.

1808, 30. July. S. 1636.
17. Vorschriften über das Rechnungswesen in Wasser- und Strassenbausachen, Kassawesen, Extrakte, Schematismus, Rechnungsform.

1808, 8. Aug. S. 1739.
18. Rechnungswesen der Central- dann Kreiskassen und der Rentämter.

1808, 10. Aug. S. 1753.
19. Vorschriften zur Einsendung des summarischen Rechnungs-Renners über Stiftungen des Cultus und andere Wohlthätigkeits-Stiftungen.

20. Vorschriften über die Rechnungsführung über Forst- und Jagdgefälle.	1808, 16. Aug. S. 1801.
21. Wirkungskreis der Steuer- und Domainensektion in Beziehung auf das Rechnungswesen, insbesondere Prüfungen, Revision und Justifikation der einzelnen Rechnungen.	1808, 25. Aug. S. 2049. u. 29. Nov. 2854.
22. Die Rechnung des Armeninstituts ist jährlich bekannt zu machen. M. s. Nr. 36.	1808, 24. Sept. S. 2519. §. 46.
23. Rechnungswesen in Bezug auf Landbausachen.	1809, 2. Juny. S. 873.
24. Vorschrift über das Ausstandrechnungswesen.	1810, 10. Aug. S. 722.
25. Bestimmung über Behandlung des Rechnungswesen bey den Kreisfinanzdirektionen.	1810, 7. Okt. S. 910.
26. Taxen für Almosen- Gemeinde- Handwerks- und Vormundschafts-Rechnungen.	1810, 7. Okt. S. 977.
27. Die Aufsicht auf das Rechnungswesen der Finanzdirektionen und Superrevision der Jahresrechnungen der Kreiskassen ist dem Central-Rechnungskommissariat der Finanzen zugetheilt.	1810, 7. Okt. S. 1018.
28. Ueberweisung des Kriegs- und Peräquations-Rechnungswesen an die Kreiskommissariate und Finanzdirektionen. M. s. Kriegslasten.	1810, 29. Okt. S. 1187.
29. Stellung, Prüfung, Revision und Superrevision der Rechnungen über Gemeinde- und Bezirksumlagen.	1812, 6. Febr. S. 340. 1819, 22. July. Gsbl. S. 94. Art. 10. u. 12.
30. Prüfung und Stellung der Rechnungen der Central-Administration der Strafarbeitshäuser.	1812, 30. Sept. S. 1676.
31. Rechnungswesen in Gendarmerie-Gegenständen.	1812, 11. Okt. S. 1764.
32. Wirkungskreis des obersten Rechnungshofes in Beziehung auf das Rechnungswesen des Reichs, unmittelbar von ihm zu erledigende Rechnungen, dann solcher, worüber demselben die Superrevision zusteht, dessen Uebersicht über alle rechnungsmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Staates.	1812, 20. Okt. S. 1793.
33. Taxen für die Revision und Stellung der Vormundschaftsrechnungen.	1813, 21. Sept. S. 1289.
34. Ueberweisung des Kriegsrechnungswesens an den obersten Rechnungshof.	1815, 19. Jun. S. 515.
35. Die Abhör der Rechnungen der Landwehr steht den Kreiskommandos, die Oberrevision dem obersten Rechnungshof zu.	1815, 15. July. S. 673.
36. Jährliche Rechnungsstellung bey der Armenpflege, deren Oeffentlichkeit, Prüfung und Einsicht derselben durch die Kreisregierungen.	1816, 17. Nov. S. 807. §. 70, 72, 73.
37. Vorschriften über Stellung der Rechnungen der Aemter und Kassen, definitive Beschlüße hierüber durch die Finanzkammer mit Vorbehalt des Rekurses, deren Revision, Aufnahmen und Prüfung der Rechnungsbedenken und ihrer Beantwortung, Stellung der Quartals- und Nebenrechnungen durch die Finanzkammern.	1817, 27. März. S. 272. 1825, 17. Dez. S. 1118. §. 110, 111 u. 129.
38. Ueber das Gemeinde- und Stiftungswesen der Landgemeinden hat die Kreisregierung die periodische Einsicht und Würdigung, über jene bey Magistraten aber die unmittelbare Revision und Bescheidung. M. s. Nr. 40, 41, 43.	1817, 27. März S. 261. §. 48.
39. Bestimmungen über das Rechnungswesen der Central-Post-Cassa, äussern Postkassen und Postämter.	1817. 31. July. S. 729.
40. Bestimmungen über die Gemeinde und Stiftungsrechnungen in Städten und auf dem Lande; und zwar Stellung derselben und Vorlage zur Einsicht und Erinner-	1818, 17. May. Gsbl. S. 64. §. 47, 49, 82, 92, 124, 131.

rung der Bevollmächtigten, Revision und Approbation derselben durch die Kreisregierungen oder Unterbehörden. M. s. Nr. 41, 43.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 249. §. 79. u. 99. 41. Kompetenz der gutsherrlichen Gerichte in Beziehung der Vormundschaftsrechnungen und der Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in Ruralgemeinden und den Städten und Märkten.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 329. §. 10. 42. Bestimmung über die Vormundschaftsrechnungen Siegelmäßiger.

1818, 21. Sept. S. 1065. §. 41, 49. 1818, 24. Sept. S. 1129. §. 39, 48. 43. Ueber den Geschäftsgang bey Stellung, Revision und Approbation der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen sowohl bey Magistraten als auch bey den Gemeindeverwaltungen auf dem Lande werden instruktive Vorschriften ertheilt.

1819, 22. July. Gsetzbl. S. 46. 44. Königliche Erklärung in Beziehung auf jährliche Kassenrechnungen und Bilanzen.

1819, 27. Sept. S. 923. 45. Vorschriften über Stellung, Revision und Approbation der Kommissions-Kostenrechnungen.

1825, 9. Dez. S. 1014. §. 11. 46. Ueber die Rechnungen der Militärhauptkasse steht dem obersten Rechnungshof die Superrevision zu.

M. s. u. Central-Rechnungs-Kommissariat u. Etats u. Kassen u. oberster Rechnungshof u. u. Retardaten.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben.
1805, 25. März. S. 353. 47. Vorschriften über die Rechnungen bey dem vorhin reichsstädtischen Schuldentilgungsfonde.

1806, 24. Jän. S. 81. 48. Instruktion für die Rechnungsstellung über das Waisen- und Pupillenvermögen in Schwaben.

Ulm.
1807, 23. Jan. S. 283. 49. Gebrauch des Stempelpapiers bey Spital- und andern Stiftungsrechnungen.

1807, 4. May. S. 915. 50. Rechnungsform über das Pupillenvermögen siegelmäßiger und des Gerichtsstandes befreyter Minorenen in Schwaben.

Rechte

1822, 1. Juny. Gsetzbl. S. 19. §. 3. fruchtbringende, in wie ferne sie zu einer Hypothek sich eignen.

Rechtern.

1823, 11. Febr. S. 347. Gräflich Rechtern'sche Hausverträge.

Rechtsfrieden.

1809, 27. July. S. 1298. Störung desselben und Strafe dagegen.

Rechtskandidaten — Rechtspraktikanten.

1800, 15. Febr. Stück IX. 1. Die Rechtskandidaten haben sich nach vollendeten Rechtsstudien mit dem Schreiberdienst einige Zeit zu beschäftigen.

2. Alle Aspiranten zu Landgerichtsstellen müssen sich einer Konkurs-Prüfung unterwerfen.	1802, 5. Juny. Stück XXIII.
3. Erneuerung der bestehenden Verordnungen über die Prüfung der Aspiranten zum Staatsdienst mit Zusätzen über die verschiedenen Klassen derselben.	1806, 28. Jun. S. 234.
4. Bestimmung der Dauer der Praxis und der hierüber zu erholenden Zeugnisse der Rechtskandidaten.	1807, 14. Okt. S. 1626.
5. Prüfungen und Begutachtungen der Aspiranten für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung; Klassifikation derselben.	1807, 17. Okt. S. 1681.
6. Bestimmung, in wie ferne die Oeffnung der Absolutorien der Rechtskandidaten bey Antritt der Praxis durch die Gerichtsstellen geschehen darf.	1807, 21. Dezbr. Rgsbl. 1808. S. 117.
7. Die Lehen- und Hoheits- dann Polizeysektion konkuriren bey den Konkurs-Prüfungen der Rechtskandidaten.	1808, 25. Aug. S. 1945. u. 1958.
8. Kein ungeprüfter Rechtskandidat soll mehr zur Anstellung vorgeschlagen werden.	1809, 13. Apr. S. 643.
9. Bestimmung der Prüfungsbehörde, wo nicht ein Appellationsgericht den Sitz hat.	1809, 13. April. S. 715.
10. Modifikationen in Ansehung der Prüfungen der Staatsdienst-Aspiranten zu Folge der neuen Organisation der Staatsverwaltung.	1809, 8. Aug. S. 1330.
11. Vorschriften über die Konkursprüfungen für die Aspiranten zum Staatsdienst, Vorbedingungen zur Admission, Prüfungs-Kommission, Prüfungsgegenstände, Zensur der Arbeiten, Klassifikation.	1809, 20. Sept. S. 1737.
12. Die Aspiranten zu Stadtgerichts- Wechselgerichts- und Advokatenstellen haben sich gleichfalls der Konkursprüfung zu unterwerfen.	1810, 4. Jän. S. 17.
13. Ausführliche Bestimmungen über die Konkursprüfungen der zum Staatsdienst aspirirenden Rechtskandidaten.	1812, 21. März, S. 541.
14. Verpflichtungs-Formel der Rechtspraktikanten bey Landgerichten.	1812, 2. April. S. 706.
15. Legionspflichtigkeit der Staatsdienst-Aspiranten. M. s. Landesbewaffnung Nr. 3 u. 4.	1813, 27. Okt. S. 1335.
16. Bestimmung wegen Zulassung der Rechtskandidaten zum Acceß bey dem General-Kreiskommissariat.	1814, 28. April. S. 1009.
17. Zulassung der Rechtspraktikanten zur Praxis bey den Kronfiskalen nach erstandener Prüfung.	1816, 15. März. S. 133.
18. Bestimmung, bey welchen Behörden die Praxis der Rechtskandidaten zu nehmen, und Vorschriften über die Dispensation wegen nicht erstandener 1jährigen Praxis zur Zulassung zum Konkurs.	1816. 16. July. S. 483.
19. Die Anordnung und Leitung der Konkursprüfungen für die Polizey und den innern Dienst und das Finanzfach hinsichtlich der Rechtskandidaten steht benehmlich mit dem Appellationsgericht den Kreisregierungen zu.	1817, 27. März. S. 262. 52 u. 81. 1825, 17. Dez. S. 1100. §. 80 u. 114.
20. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern benehmlich mit dem der Justiz in Beziehung der Anstellung der Rechtskandidaten.	1817, 15. April. S. 347. 1825, 9. Dez. S. 1002. §. 76.
21. Unter Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen werden über die Bedingniße	1817, 9. Dez. S. 1011.

zur Prüfung der Rechtskandidaten über Prüfungsgegenstände, Prüfungskommission, Censur und Klassifikation ausführliche Vorschriften gegeben.

1818, 26. May. Gsbl. S. 237. §. 47. 22. Bey der Auswahl zur Anstellung sind die Gutsherrn an die Klassenreihe der geprüften Rechtskandidaten nicht gebunden.

1821, 3. Okt. S. 939. 23. Geprüfte Rechtskandidaten haben jährlich Nachweisungen über ihre Verwendung, Fortbildung und Aufführung bey der Regierung desjenigen Kreises einzureichen, in welchem sie geprüft worden sind.

1822, 18. Febr. S. 209. 24. Bekanntmachung der Zahl der noch nicht angestellten geprüften Rechts-Praktikanten.

1823, 22. Sept. S. 1390. 25. Die Rechtskandidaten haben sich wegen geheimer Verbindungen auf Universitäten durch ein Zeugniß beym Anmelden zur Prüfung zu legitimiren.

M. s. a. u. Absolutorien und Accessisten.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Ansbach. 1807, 30. Sept. S. 1592. 26. Bestimmung über die Prüfung der Rechtskandidaten, Auskultatorien und Referendarien.

1807, 31. Dez. Rgsbl. 1808. S. 147. 27. Geschäftskreis und Verhältnisse der Rechtspraktikanten in Nürnberg.

1821, 10. Nov. S. 1015. 28. Aufforderung an die geprüften Rechtspraktikanten des Unterdonaukreises zur Anzeige ihres Aufenthalts, Beschäftigung und bestandenen Konkurses.

Rechtspflege.

1806, 31. Dez. Rgsbl. 1807. S. 195. 1807, 19. März. S. 474. 1818, 26. May. Gsbl. S. 196 u. 246. 1. Bestimmung, in wie ferne die Rechtspflege den standes- und gutsherrlichen Gerichten zusteht.

1808, 1. May. S. 997. 1818, 26. May. Gsbl. S. 134. 2. Verfassungsmäßige Bestimmung über die Rechtspflege in Bayern.

1817, 15. April. S. 338. 1825, 9. Dez. S. 994. §. 50 u. 51. 3. Die Aufsicht auf Rechtspflege und Rechtsverfassung resortirt zum Justizministerium.

1819, 24. Aug. S. 769. 4. Ministerial-Entschließung in Betreff der Aufsicht auf die Rechtspflege zur Entfernung der Klagen wegen deren Verwaltung.

M. s. u. Gerichtsverfassung u. Justiz.

Rechtsstreite.

1818, 17. May. Gsbl. S. 83 u. 131. 1. Die Magistrate haben über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites für ihre Gemeinden die Genehmigung der Kreisregierung, die Ruralgemeinden von den Land- und gutsherrlichen Gerichten zu erholen.

1818, 26. May. Gsbl. S. 114. §. 6. 2. Bestimmung, in wie ferne zur Beendigung von anhängigen Rechtsstreiten Veräußerungen an Staatsgütern und Gefällen statt finden.

3. Vorschriften über die Rechtsstreite der Gemeinden und Stiftungen in Administrativ-Justizgegenständen und über Erholung der Genehmigung. M. s. Civilprozesse u. Gemeinde-Rechtsstreite Nr. 55. 57.	1821, 17. Febr. S. 138.
Rekusation,	
der Untergerichte und Appellationsgerichte, Bestimmung der entscheidenden Behörde hierüber.	1808, 24. July. S. 1794. u. 1798.
Redwitz.	
1. Besitzergreifung des Amtes Redwitz.	1816, 30. April. S. 355.
2. Einführung des bayerischen Judiziarkodex mit Ausnahme der Prioritätsrechte, dann des Strafgesetzbuches im Amte Redwitz. M. s. Großjährigkeit Nr. 4.	1817, 31. July. S. 740.
Regen.	
Bestimmung der dortigen Viehmärkte.	1801, 23. Nov. Stück XLIX.
Regenkreis,	
dessen Bildung und Umfang.	1808, 21. Jun. S. 1484. u. 1496. 1810. 23. Sept. S. 809 1817, 20. Febr. S. 115
Regensburg.	
1. Gestattung des Getreid-Ankaufes für Regensburg während der Reichsversammlung.	1802, 9. Sept. Stück. XXXVII.
2. Bestimmung über intermistische Administration des Bisthums Regensburg.	1803, 19. Sept. St. XL. 1803, 22. Oktbr. Stück XLIII.
3. Besitzergreifung des Fürstenthums Regensburg.	1810, 7. April, S. 537.
4. Freygabe des Erwerbes und Besitzes aller Realitäten mit Aufhebung früher bestandener Lokal- und statutarischer Rechte und Gewohnheiten.	1810, 1. Aug. S. 612.
5. Das Vorzugsrecht der verbürgerten Gläubiger in Regensburg auf Gründe ihres Wohnsitzes wird aufgehoben.	1810, 6. Aug. S. 628.
6. Bildung der Aemter im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Regensburg.	1811, 20. Febr. S. 294. 851.
7. Gesetzliche Bestimmung über das Kontrakt- und Hypothekenwesen daselbst.	1813, 9. May. S. 611.
8. Umlage zur Beleuchtungsanstalt daselbst.	1816, 2. Oktbr. Rgsblt. 1817. S. 60.
9. Aufhebung der Metropolitan-Eigenschaft der bischöflichen Kirche daselbst und Unterordnung derselben unter den Erzbischof von München. M. s. Gerichtsbarkeit Nr. 13. Getreidmaaß. Lehen. Nr. 91. Militär. Nr. 77. Malzaufschlag. Nr. 11. u. u. Stempelwesen.	1817, 24. Okt. Gsblt. 1818. S. 402.

Regierung

1802, 3. Febr. St. VI. 1. zu Burghausen wird aufgelöst.
1802, 3. März. St. XI. 2. Geschäftsbehandlung zu Folge dieser Auflösung.
1802, 5. Nov. St. XLVI. 3. Auflösung der Regierung zu Landshut. M. s. u. Kreisregierung.

Regierungsantritt

1799, 16. Febr. St. IX. 1. des Maximilian Joseph, als Churfürst von Pfalzbayern.
1825, 23. Okt. S. 763. 2. Von Sr. Majestät des Königs Ludwig von Bayern. M. s. u. Eid. Nr. 20.

Regierungsblatt.

1799, 5. Okt. St. XLV. 1. Einführung des Regierungs- und Intelligenzblattes als offizielles Blatt; Privilegium hiefür.
1801, 9. Febr. St. VIII. 1801, 7. Septbr. Stück XXXVIII. 1801, 16. Sept. Stück XXXIX. 2. Vorschriften über richtige Lieferung der Regierungsblätter an die Aemter.
1801, 2. Dez. Stück L. 3. Trennung des Regierungsblattes vom Intelligenzblatte und Bestimmung seines Inhalts.
1801, 23. Dezbr. Rgbl. 1802. St. I. 4. Nähere Vorschriften über den Zweck, die Einrichtung, Redaktion und Aufbewahrung dieses offiziellen Blattes.
1805, 13. Dez. St. LII. 5. An die Stelle der bisherigen Provinzial-Regierungsblätter tritt ein allgemeines; dessen Anschaffung insbesondere durch die Pfarrer; Preis desselben.
1806, 1. Jän. S. 4. 6. Vorschriften über das Beginnen vom Jahre 1806, Inhalt, Anschaffung insbesondere durch die Gemeinden, Preis des allgemeinen und Aufhebung der Provinzial-Regierungsblätter.
1806, 28. Febr. Rgbl. S. 109. u. 13. Dezbr. S. 480. 7. Pfarrer haben das Regierungsblatt aus den Mitteln des Kirchenvermögens anzuschaffen und aufzubewahren.
1807, 5. März S. 782. 8. Die Gerichtsstellen haben bey Haftung zu sorgen, daß die Gemeinden die Regierungsblätter erhalten und aufbewahren.
1807, 19. März. S. 474. 9. Einführung des Regierungsblattes in den mediatisirten Landen.
1807, 14. April. S. 697. 1812, 2. Jan. S. 169. 10. Das Regierungsblatt ist das einzige Organ der landesherrlichen Verordnungen.
1808, 18. Apr. S. 1411. 11. Die Regierungsblätter für Behörden sind portofrey.
1808, 28. July. S. 1834. 12. Das Regierungsblatt ist bey den gutsherrlichen Gerichten zu sammeln und aufzubewahren.
1808, 24. Sept. S. 2437. 13. Jede Gemeinde erhält ein Exemplar des Regierungsblattes.
1809, 20. Jän. S. 145. 14. Die außer Aktivität gesetzten Staatsdiener haben die erhaltenen Regierungsblätter einzuliefern. Anschaffung derselben auf Regie und Mittheilung.
1809, 20. Jun. S. 1026. 15. Die Pfarrer haben das Regierungsblatt sorgfältig aufzubewahren und den Hülfspriestern mitzutheilen.

16. Nur die laufenden Regierungsblätter sind den Beamten unentgeldlich mitzutheilen. 1809, 30. Jun. S. 1057.
17. Vorschrift über Spedition desselben durch die Postämter und Bothen, und über den zu erlegenden Pränumerationsbetrag. 1809, 25. Aug. S. 1945.
18. Die Regierungs- und Intelligenzblätter sollen bey den Landgerichten an einen den Assessoren und Aktuaren zugänglichen Ort hinterlegt werden. 1809, 29. Nov. S. 1894.
19. Formular für die Bestellungsschreiben der Regierungsblätter bey der Redaktion. 1815, 15. Dez. S. 1008.
20. Vorschrift über die Bestellung der Regierungsblätter. 1816, 24. Okt. S. 712.
21. Die Aufsicht auf die Redaktion des Regierungsblattes ressortirt zum Ministerium des Innern. 1817, 15. Apr. S. 349.
22. An die Stelle des allgemeinen Regierungsblattes tritt ein Gesetz- und allgemeines Intelligenzblatt. 1817, 23. Dez. Reggblt 1818. S. 1.
1817, 23. Dez. Gsgblt. 1818. S. 6.
23. Alle Bothen sind schuldig, das allgemeine Regierungsblatt und die königlichen Befehle in Dienstsachen unentgeldlich zu verführen. 1822, 16. Nov. S. 1137. §. 18.
24. Vorschrift über Einsendung von Mittheilungen durch das Regierungsblatt, da Redaktion und Expedition desselben getrennt sind. 1824, 26. Febr. S. 124.
25. Die Aufsicht auf die Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes ressortirt zum Ministerium des Innern. 1825, 9. Dez. S. 1000. §. 71.
26. Der Preis des Regierungsblattes ist pro 1825 5 fl. 30 kr. 1825, 10. Dez. S. 975.

M. s. u. Gesetzblatt u. u. Intelligenzblatt.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

27. Die Regierungsblätter sind von den Pfarrern an ihre Pfarrgehülfen mitzutheilen. Ansbach. 1807, 10. Okt. S. 1644.

Regierungs-Direktoren.

1. Anstellung, Gehalt, Dienst-Verhältnisse, Reise-Lizenzen, Heirathsbewilligung und Rang der Kreis-Kanzleidirektoren. 1808, 17. July. S. 1650. §. 4. 13. 69. 78. 79.
2. Rang, Titel und Urlaubs-Lizenzen für die Regierungs-Direktoren, Beschränkung bey Reisen ins Ausland; Pflicht und Verantwortlichkeit der Direktoren der Finanzkammer. 1817, 27. März. S. 234. §. 3. 13. S. 295. 1825, 17. Dez. S. 1051. §. 4. 10. 101. 102. 112. 131, 147.

Regierungs-Kanzley.

Erfordernisse zur Errichtung derselben in standesherrlichen Gebieten. 1818, 26. May. Gsgblt. S. 202. §. 33. u. 34.

Regierungs-Präsident.

1. Gehalt, Dienstverhältnisse, Geschäftskreis, Reisen, Heirathsbewilligungen und Rang der Generalkommissäre (Regierungspräsidenten.) 1808, 17. July. S. 1650. §. 1. u. ff. §. 42. 87. 79.

1817, 27. März. S. 234. §. 2. u. 13. u. S. 279. §. 1. u. ff. 1825, 17. Dez. S. 1051. §. 3. 10. 182. u. ff. 2. Neuerliche Bestimmung über Anstellung, Dienstverhältnisse, Rang, persönliche Obliegenheiten und Reisen der Regierungs-Präsidenten und Generalkommissäre.

Regierungsräthe.

1808, 17. July. S. 1651. §. 7—13. 69. 78. 79. 1. Anstellung, Zahl, Gehalt, Dienstverhältnisse, Reiselizenzen, Heirathe-Bewilligung und Rang der Kreisräthe.

1817, 27. März. S. 234. §. 3. 13. u. S. 295. 1825, 17. Dez. S. 1051. §. 4. 10. u. 147. 2. Neuere Bestimmung über Ernennung, Zahl, Rang und Reiselizenzen der Regierungsräthe.

Registratoren.

1803, 15. August. Stück XXXVI. VIII. N. 4. 1. Bestimmung, mit welchen Individuen die Registratorsstellen besetzt werden.

1803, 9. Septbr. Stück XXXIX. 2. Anstellung und Besoldung der geheimen Registratoren.

1825, 9. Dez. S. 980. §. 5. 3. Qualifikations-Erfordernisse zur Anstellung der Registratoren bey den Ministerien, und

1825, 17. Dez. S. 1051. §. 4. u. 10. 4. bey den Kreisregierungen, Zahl und Rang derselben.

Registratur.

1802, 12. Dez. S. 1803. St. I. 1. Abtheilung der geheimen Registratur nach den verschiedenen Departements.

1802, 24. März. St. XV. §. 3. 2. Die Registraturen bey Landgerichten haben die Aktuare zu ordnen.

1808, 17. July. S. 1671. §. 51. 66. 67. 3. Verrichtung der Registraturgeschäfte, Aufsicht und Leitung derselben bey den Generalkommissariaten, deren Unzugänglichkeit für Partheyen und Anwälde.

1808, 24. Sept. S. 2513. §. 17. 4. Die Registraturen bey den Polizeydirektionen sind nach den Gegenständen abzutheilen, wie sie in der Instruktion für dieselben geordnet sind.

1810, 8. Okt. S. 898. 5. Führung der Registratursgeschäfte bey dem Ministerium des Innern.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 111. 6. Die Registraturen des Staates sind unveräußerlich.

1818, 21. Sept. S. 1059. §. 20. 7. Führung der Registratur bey Magistraten durch einen Sekretär, Stadt- oder Marktschreiber; Einrichtung derselben.

1825, 9. Dez. S. 1017. §. 125. u. 126. 8. Die Registraturen der Ministerien stehen unter der Leitung des Generalsekretärs und sind für Fremde und Anwälde unzugänglich.

1825, 17. Dez. S. 1143. §. 41. 9. Vorschriften über die Leitung der Registratur bey den Regierungen, Ausscheidung für jede Kammer, Verbindung der Expedition mit derselben und Entfernung der unnöthigen Papiere. M. s. u. Archive Nr. 9.

Regolanerie.

1807, 4. Jän. S. 77. maggiori und minori wird in dem südlichen Tyrol aufgehoben.

Regredient-Ansprüche,

sind aufgehoben. — 1808, 28. July. S. 2044. 1818, 26. May. Gsbl. S. 292. §. 38.

Rehabilitationen.

Die Anträge hierüber stehen dem Ministerium der Justiz zu. — 1817, 15. Apr. S. 341. 1825, 9. Dezbr. S. 995. §. 53.

Reichs-Adeliche.

1. Vorrechte der Reichs-Adelichen. — 1818, 26. May. Gsbl. S. 120.
2. Gerichtsbarkeits-Befugniß derselben. — 1818, 26. May. Gsbl. S. 274.
3. Bey den Fideikommissen der Reichs-Adelichen gelten die Bestimmungen der Bundesakte resp. Familien-Verträge. — 1818, 26. May. Gsbl. S. 321. §. 104.

M. s. u. Adel, u. Mediatisirte u. u. Ritterschaft.

Reichsgerichte.

1. Vorschriften wegen Auslösung der Akten von den Kanzleyen der ehemaligen Reichs-Gerichte. — 1807, 10. Jän., S. 145.
2. Bekanntmachung der angeordneten k. k. Hofkommission zu Ausantwortung der Akten und Depositen bey dem ehemaligen Reichs-Hofrath. — 1807, 18. Jun. S. 1266.
3. General-Vollmachtsertheilung ad acta dieser Kommission für alle bayerischen Requisitionen. M. s. in Civilprozeß. — 1807, 24. Aug. S. 1440.

Reichs-Insignien,

deren Aufbewahrung durch die Kronbeamten. — 1808, 28. Jul. S. 2110.

Reichslehen.

Bey den ehemaligen Reichslehen tritt der Souverain an die Stelle des Kaisers und Reichs. M. s. u. Lehen, insbesondere Nr. 66. 68. 74. — 1806, 31. Dezbr. Regbl. 1807. S. 214. §. 7.

Reichsräthe.

1. Die erblichen Reichsräthe haben ihren privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellations-Gerichte. — 1818, 26. May. Gsbl. S. 217. §. 11.
2. Die Reichsräthe bilden die ersten Kammer der Ständeversammlung, Zusammensetzung, Ernennung, Zahl und Vermögen, Zusammenberufung, Meldung, Zeit der Erscheinung und Sitzordnung derselben. Ausschüsse dieser Kammer. — 1818, 26. May. Gsbl. S. 121. u. 349. §. 1. 150—60. u. S. 340. §. 27.
3. Ehrenvorzüge der Reichsräthe in Beziehung auf Erblichkeit, Rang, Heraldische Auszeichnung in Wappen, und Uniform. — 1819, 30. Jun. S. 625.

Reichsverfassung,

1806, 12. July. Rggblt. S. 97. — teutsche, wird gemäß der rheinischen Bundesakte aufgehoben.

Reichsverwesung — Reichsverweser.

1808, 1. May S. 991. 1818, 26. May. Gsgblt. S. 107. §. 9—22. — 1. Fälle, wann die Reichsverwesung eintritt, Ernennung des Reichsverwesers, oder wem sonst die Regentschaft gebührt, Rechte des Reichsverwesers, dessen Eid, Unterhaltung, Wohnung; Regentschaftsrath; Ende der Regentschaft.

1808, 28. July. Regblt. 1810. S. 791. 1819, 5. Aug. Reggbl. 1821. S. 7. u. 19. — 2. Vorschriften über die Regentschaft; Aufstellung, Rechte und Verbindlichkeiten des Reichsverwesers während der Minderjährigkeit des Königs zu Folge der Haus-Gesetze.

Reinlichkeit.

1808, 24. Sept. S. 2449. §. 70. 1818, 17. May. Gsgblt. S. 90. §. 113. — 1. Für die Reinlichkeit in den Dörfern haben die Gemeindevorsteher vorzügliche Sorge zu tragen.

1808, 24. Sep. S. 2522. §. 66. 1818, 15. Sept. Gsgblt. S. 595. §. 63. — 2. Die Reinlichkeit in Städten gehört zum Wirkungskreis der Polizeydirektionen; die deßfallsigen Ausgaben haben die Gemeinden zu bestreiten.

Reisen — Reiselizenzen.

1804, 5. März. Stück XII. — 1. Bestimmung der Ertheilung der Reisebewilligung für Staatsdiener.

1804, 9. April. Stück XVII. — 2. Sämmtliche Unterthanen haben zu Reisen ins Ausland obrigkeitliche Bewilligung nothwendig.

1806, 1. Jan. S. 6. — 3. Bestättigung der Verordnung Nr. 1. und Ausdehnung auf die Kollegialdirektoren.

1807, 21. Jun. S. 1083. — 4. Die Beamten oder Standesherrn unterliegen bey Reisen ins Ausland den bestehenden Verordnungen. M. s. u. Nr. 15.

1808, 1. May. S. 989. — 5. Bestimmung, in wie ferne Reisen ins Ausland zulässig sind.

1808, 7. July. S. 1678. 1808, 8. Aug. S. 1891. — 6. Vorschriften über die Ertheilung der Reisebewilligungen für die Räthe und übrigen Kanzley-Individuen bey den General-Kreiskommissariaten und Finanzdirektionen.

1808, 14. July. Rgblt. 1810, S. 783. 1819, 5. August. Rggbl. 1821. S. 10. — 7. Reisen eines Prinzen oder einer Prinzessin des Königlichen Hauses ins Ausland sind durch die Erlaubniß des Königs bedingt.

1808, 15. Sep. S. 2488. Nr. 13. — 8. Reise-Bewilligungen für Lehrer und Schüler an Studien-Anstalten außer der Ferien-Zeit.

1809, 19. Apr. S. 713. — 9. Normen für die Reiselizenzen der Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuare.

1809, 8. Sep. S. 1503. §. 43. u. S. 1523. — 10. Reiselizenzen für protestantischen Geistliche, Kandidaten und andere kirchliche Diener.

1811, 2. Okt. S. 1501. — 11. Kompetenz bey Ertheilung der Reiselizenzen für das übrige Kreis-Polizey-,

Landgerichts- und das übrige den Generalkreis- und Lokalkommissariaten untergeordnete Personale im Inland, oder über 4 Wochen ins Ausland oder in die Residenzstadt.

12. Die Reise-Bewilligungen für Geistliche unterliegen den nämlichen Bestimmungen wie die der Staatsdiener. — 1811, 11. Dez. Regblt. 1812. S. 155.
13. Zu Reisen in die Hauptstadt gehört eine legale Autorisation. — 1812, 5. May. S. 866.
14. Bestimmungen über Ertheilung von Reise-Lizenzen für Beamte auf 14 Tage im Inland, oder über diese Zeit, und ins Ausland. — 1817, 27. März S. 265. §. 56. u. S. 295. §. 21.
15. Die Reise-Bewilligung für standes- und gutsherrliche Beamte hängt von Standes- und Gutsherrn ab. — 1818, 26. May. Gsgblt. S. 212. u. 241.
16. Vorschriften wegen Urlaubs-Bewilligungen bey den protestantischen Konsistorien. — 1818, 26. May. Gsgblt. S. 450. §. 29.
17. Bestimmungen, auf welche Dauer die Kreisregierungen dem ihnen untergeordneten Personal, dann die Unterbehörden den Patrimonialrichtern 2ter Klasse, Pfarrern, Schullehrern, die Urlaubsbewilligung zu Reisen sowohl im In- als Ausland und an das Hoflager ertheilen können. — 1825, 17. Dez. S. 1103. §. 84—118. u. 147.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

18. Einschärfung der Erholung der Reiselizenzen von äußern Beamten. — 1807, 26. Nov. Regblt. 1808. S. 118.

Reisende.

1. Reisende ohne Päße sind an der Gränze zurückzuweisen. Obliegenheiten der Reisenden bey Ankunft auf den Mautstätten. — 1801, 5. Oktbr. Stück XLI. Nr. 5. 1804, 1. Oktbr. Rgblt. 1805. St. I. 1807, 1. Dezb. Rgblt. 1808. S. 10. u. 21. 1811, 23. Sept. S. 1360.
2. Reisende haben ihre Beschwerden gegen die Post in den Orten, wo keine Post-Behörden sind, bey dem nächstgelegenen Landgericht anzubringen. — 1806, 14. Febr. S. 66. §. 15.
3. Bestimmung, in wie ferne Reisende sich der fahrenden Boten bedienen dürfen. — 1808, 15. Jun. S. 1541.
4. Fremde Reisende müssen von den Wirthen den Gemeindevorstehern angezeigt werden. — 1808, 24. Sept. S. 2443. §. 48. 1818, 17. May. Gsgblt. S. 88. §. 109.
5. Die Bagage der Reisenden auf dem Postwagen ist von der Transito-Maut befreyt. — 1810, 27. Apr. S. 409.
6. Vorschriften über das Verfahren gegen Reisende in Bezug auf Visirung der Päße und Wanderbücher. — 1818, 17. Febr. S. 153.
7. Die Leitung der Polizey in Ansehung der Reisenden und Fremden gehört zum ausschließenden Wirkungskreis der Stadtkommissäre. — 1818, 15. Sept. Gsgblt. S. 620. §. 11.

M. s. u. Extrapost Nr. 2., u. Fremde u. u. Postwesen.

Reiteranlagen.

sind aufgehoben. — 1808, 26. Sept. S. 2316.

Rekonvalescenten-Anstalt.

1819, 22. July. Gsbl. S. 267. Unterhaltung derselben, wenn sie der Einquartierung vorgezogen werden.

Rekruten-Anlage

1800, 7. März. St. XI. 7. April. St. XVI. 9. April. St. XV. wird gänzlich nachgelassen.

Rektorate.

1808, 15. Sept. S. 2481. 1. Instruktion für die Rektorate an höhern Unterrichts-Anstalten.

1817, 27. März. S. 249. 1825, 17. Dez. S. 1975. §. 38. 2. Wirkungskreis der Rektorate und deren jährliche Rechenschafts-Berichte mit Erlassung aller periodischen Anzeigen, Uebersichten und Tabellen.

M. s. u. Schul- und Studienwesen u. u. Professoren.

Relais-Stationen.

1810, 11. Nov. S. 1280. Bekanntmachung derselben. M. s. u. Postwesen.

Relationen

1810, 8. Oktbr. S. 985. werden in Rücksicht ihrer Taxe den Berichten gleichgeachtet.

Relevien.

1816, 26. Sept. S. 612. 1. Berechnung der Relevien bey Umwandlung der After- und Privatlehen.

1825, 17. Dez. S. 1107. §. 91. 2. Die pflichtmäßige Sorge für deren Erhebung liegt den Kreis-Finanzkammern ob.

Religions-Gegenstände.

1803, 4. Jän. St. III. 1. Verbot der Vorstellung religiöser Gegenstände.

1803, 10. Jän. St. III. 2. Regulirung der Religionsverhältnisse in Franken und Schwaben, und Einführung der bayerischen Gesetze daselbst in Beziehung auf Religions- und Gewissens-Freiheit.

1803, 18. März. Stück XXI. 3. Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

1818, 26. May. Gsbl. S. 152.

1808, 1. May. S. 988. §. 6. u. 7. 4. Allgemeine Grundsätze in Beziehung der Rechte der verschiedenen Religionstheile, und Zusicherung der Religions- und Gewissens-Freiheit.

1808, 17. July. S. 1663. 5. Wirkungskreis des Generalkommissärs in Beziehung auf Religionsverhältnisse.

1809, 24. März. S. 897—920. 1818, 26. May Gsblatt, S. 149—189. 6. Edikt über die Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. I. Allgemeine Bestimmung über Religions-Verhältnisse; Religions- und Gewissens-Freiheit; Wahl der Religions-Parthey oder des Glaubens-Bekenntnisses; Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischter Ehe. II. Religions- und Kirchengesellschaften, deren Aufnahme

	und Bestättigung; Rechte und Befugnisse derselben. III. Verhältnisse der aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt; Religions- und Kirchensachen, bürgerliche Handlungen und Beziehungen, Gegenstände gemischter Natur. IV. Verhältniß verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander; allgemeine Staats-Pflichten der Kirchen; Simultangebrauch der Kirchen.	
7.	Die Religions-Aenderung bey Individuen sekularisirter Dom- und Mediat-Stifte und aufgehobener Klöster zieht den Verlust der Kanonikat- oder Klosterpension nach sich.	1809, 29. März S. 593.
8.	Bestrafung des Mißbrauches der Religion zur Unruhstiftung und der Sektenstifter; Unschädlichmachung argloser Religions-Schwärmer.	1809, 27. July. S. 1296. §. 36. u. 37.
9.	Bestrafung der Ehrenbeleidigung gegen Religions-Diener während ihrer Amts-Verrichtung.	1809, 27. July, S. 1301.
10.	Die Vorschriften über die zur Feyer des Religions-Bekenntnisses erforderlichen Anstalten ressortiren zum Generalkonsistorium.	1809, 8. Sept. S. 1508. §. 56.
11.	Wirkungskreis der Kreisregierung in Beziehung auf Religions-Angelegenheiten, insbesondere Religions-Polizey, Sonderung des Vermögens verschiedener Religions-Theile und dessen Zwecke.	1817, 27. März. S. 246. 1825, 9. Dez. S. 1071. §. 34. u. ff. §. 72.
12.	Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen ressortiren zum Ministerium des Innern, resp. des obersten Schul- und Kirchen-Rathes.	1817, 15. April, S. 343. 1825, 9. Dez. S. 997. §. 61. u. 17. Dez. S. 1036. §. 7.
13.	Allgemeine Bestimmungen über Religions- und Gewissens-Freyheit, und sonstigen Rechte der verschiedenen Religionstheile.	1818, 26. May. Gesetzbl. S. 117.
14.	Einfluß der Religions-Eigenschaft auf die Wählbarkeit zur Ständeversammlung und auf das Stimmenrecht bey Gemeinde-Wahlen.	1818, 26. May. Gesetzbl. S. 125. §. 12. u. S. 480. §. 3.
	Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
15.	Einführung der bestehenden Verordnungen über Religions- und Kirchenangelegenheiten in den neu erworbenen Gebietstheilen.	Ulm. 1806, 23. Aug. S. 326.

Religiosen.

1.	Verbot des Bettels und Kollektirens der Religiosen.	1802, 13. März. St. XI.
2.	Sämmtlichen Religiosen wird vollkommene Eigenthums- und Erbfähigkeit ertheilt.	1803, 17. Nov. St. L.
3.	Diese Erbfähigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Kaiserl. Königl. Staaten.	1803, 9. Dez. St. L.
4.	Nähere Bestimmungen über die passive Erbfähigkeit der Religiosen.	1810, 8. Okt. S. 956.
	M. s. u. **Meßgroschen.**	

Rentämter.

1.	Errichtung der Rentämter, deren Geschäftskreis, Personalstand und Besoldung.	1802, 24. März, Stück XV.
2.	Bestimmungen über die gegenseitige Kontrolle der Rentämter und Landgerichte.	1805, 22. Jän. St. VII. 1805, 1. März. St. IX.

1805, 4. Febr. St. VII. 3. Verhältniß der Rentämter zu den neu aufgestellten Landbau-Inspektionen.

1805, 6. März, St. XI. 4. Bestimmungen über die Bezahlung der Kapitalszinsen bey den äußern Rentämtern.

1806, 27. Aug. S. 322. 5. Eintheilung der Rentämter im Fürstenthume Eichstädt.

1806, 16. Nov. S. 433. 6. Organisation der Rentämter in Vorarlberg.

1806, 16. Nov. S. 449. 7. Organisation der Rentämter in Tyrol.

1807, 16. Jän. S. 161. 8. Vorschriften in Rücksicht der rentamtlichen Tagebuchs-Extrakte, und Einsendung der Monats-Extrakte; Schema für diese.

1808, 1. May. S. 995. 9. Die Rentämter sind die Perzeptions-Behörden der Gefälle, Steuern und Auflagen des Reichs.

1808, 8. Aug. S. 1738. 10. Wirkungskreis der äußern Rentämter.

1808, 8. Aug. S. 1874. 11. Verhältniß der Rentämter zu den Finanzdirektionen.

1808, 19. Aug. S. 2131. 12. Organisation der Rentämter in Ansbach und Besoldungsbestimmungen für den Rentbeamten und Rentamtsboten.

1809, 4. Febr. S. 1539. 13. Die Rentämter können von Appellationsgerichten wegen Unterthansbeschwerden nicht zur Verantwortung gezogen werden.

1809, 12. Sept. S. 1533. 14. Anordnung von Visitationen der Rentämter und anderer Rechnungsbehörden durch Kommissäre.

1809, 12. Sept. S. 1537. 15. Die Rentämter können die Grundherrlichen Renten in Patrimonial-Distrikten selbst beytreiben.

1810, 13. Dez. S. 1393 u. 1485. 16. Organisirung der dem Salzach und Unterdonaukreise zugetheilten Rentämter aus den Bestandtheilen des ehemaligen Inn- und Hausruckviertels.

1811, 9. Jän. S. 55 u. 298. 17. Organisirung der Rentämter in den Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden.

1811, 20. Febr. S. 293. 18. Organisirung der Rentämter im ehemaligen Fürstenthume Regensburg.

1811, 16. Aug. S. 1109. 19. Organisirung der Rentämter im ehemaligen Fürstenthume Baireuth.

1813, 20. März. S. 480. 20. Auflösung der allgemeinen Rentämter im Innkreise.

1817, 27. März. S. 281. 21. Vorschriften über die alle Jahr 3mal vorzunehmende Visitation der Rentämter durch einen Rechnungskommissär oder Finanzrath.

1825, 17. Dez. S. 1125. §. 125.

1820, 3. Feb. S. 69. 22. Eintheilung der Rentämter im Unterdonaukreise.

1820, 19. May. S. 411. 23. Bestimmung über Verweſung der Rentämter, Gehalt der Verweſer, deren Funktionsbezüge, Brutto-Prozent; Abrechnung mit den Relikten des Vorgängers, Zahlungsnormen.

M. s. a. u. Amtssiegel Nr. 2.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Neuburg.
1808, 5. Febr. S. 528. 24. Vorschrift über die Führung der rentamtlichen Manuale.

Rentamts-Personal.

1802, 24. März, S. XV. 1804, 23. Oktbr. Stück XLIII. 1. Bestimmung über Aufnahme, Entlassung, Verrichtungen, Besoldung und Dienstverhältniß der Rentamtsboten.

2. Das Rentamtspersonal darf nicht mit Holz handeln.	1811, 22. Jan. S. 223.
3. Die provisorische Ernennung der Rentamtsboten und Diener ressortirt zur Finanz-Kammer. M. s. u. Diäten Nr. 19. u. u. Amtsboten u. Botenlöhne.	1817, 27. März. S. 274. §. 82.

Rentbeamte.

1. Qualifikation und Besoldung derselben.	1802, 24. März. St. XV. §. 4 u. 7.
2. Gehaltserhöhung der Rentbeamten und Zulage für das Schreiberpersonal.	1804, 2. Nov. St. XLV.
3. Pensionsbestimmung für die Wittwen und Kinder derselben.	1805, 8. Feb. St. VII.
4. Ertheilung der Heurathsbewilligung für dieselben. M. s. Heurathslizenz Nr. 57.	1800 16. Dez. Regblt. 1807. S. 13.
5. Uniform der Rentbeamten.	1807, 9. Febr. S. 553.
6. Die Rentbeamten sind für die Perception der Steuern verantwortlich.	1811, 22. Nov. S. 1759.
7. Die Rentbeamten sind zur Leistung der Amtsbürgschaft gehalten, nähere Bestimmungen hierüber.	1819, 10. Sept. S. 871.
8. Die Ernennung der Rentbeamten geschieht durch die allerhöchste Stelle, die Installation durch die Extraditionskommissäre.	1825, 17. Dez. S. 1061. §. 20 u. 115.

Rentendeputationen

zu Straubing und Burghausen werden aufgehoben.	1799, 23. Apr. St. XX.

Renten.

1. Alle in grundherrlichen Verträgen konstituirten Renten sind ablösbar.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 223. §. 6—9.
2. Rechtstitel zur Hypothek wegen Realrenten und deren Eintrag.	1822, 1. Juny. Gesetzblt. S. 23. §. 12. Nr. 4.
3. Dieser Rechtstitel beschränkt sich jedoch nur auf die damit belastete Sache. M. s. u. Dominikalrenten u. Grundrenten u. Reallasten.	1823, 13. März. S. 546. §. 28. Nr. 14.

Repsbau.

Hiezu sind die Unterthanen aufzumuntern, Erleichterung des Absatzes des Repsöhles durch den Gebrauch in den Kirchen.	1804, 28. July. Stück XXXIII.
	1805, 30. Septb. Stück XLII.

Requisitionen.

1. Verbot der Requisitionen durch französische Truppen an Kleidungs- und Equipirungsstücken.	1800, 5. August. Stück XXXIX.
2. Abstellung der bey Wägen- und Pferd-Requisitionen ausgeübten Mißbräuche.	1800, 30. Aug. Stück XXXVI.
3. Bekanntmachung wegen unerlaubten Requisitionen des französischen Militärs.	1800, 8. Sept. Stück XXXVII.

1800, 15. Septbr. Stück XXXVIII. 4. Geldkonkurrenz für Pferde-Requisitionen.

1819, 22. July. Gsbl. S. 264. 5. Feindliche Requisitionen, welche dem ganzen Lande aufgelegt werden, gehören zu den Landeslasten. M. s. Kontributionen.

Requisitionsschreiben

1805, 1. März. St. XII. 1812, 18. Dezb. Rgsbl. 1813. S. 73. in Partheysachen unterliegen dem 3 kr. Stempel.
M. s. Kriminalien Nr. 9 u. 12. u. Korrespondenz u. Militär Nr. 30. u. u. Polizey. Nr. 10.

Reskripte.

1801, 1. Novbr. Stück XLVIII. 1. Form der Ausfertigung der Reskripte.

1825, 9. Dez. S. 1016. §. 122. 2. Kontrasignirung der königl. Reskripte von dem betreffenden Minister.

Reseration.

1810, 8. Okt. S. 976. Taxe hiefür bey Erb- und Verlassenschaften.

Reserve = Bataillon.

1809, 8. May. S. 775. 1809, 25. Jun. S. 1048. 1809, 6. July. S. 1094. 1. Formation, Eintheilung, Kompletirung und Verwendung derselben.

1818. 26. May, Gsbl. S. 135. §. 3 — 5. 2. Dieselben sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt. Anordnungen über deren Unterhalt und Waffenübungen. M. s. a. u. Nationalgarde.

Residenzen.

1804, 20. Oktob. Rgsbl. 1805. St. VI. 1. Bestimmung, in wie ferne zur Erbauung derselben Schulden-Kontrahirung zulässig ist.

1818, 26. May. Gsbl. S. 112. 2. Alles, was zur Einrichtung und Zierde der Residenzen gehört, ist unveräußerliches Staatsgut.

Retardaten

1808, 25. Jan. S. 389. 1. Bildung einer Sektion der Retardaten der Stiftungs-Administration bey dem Central-Rechnungskommissariat. Ansprüche des hiezu verwendeten Personals.

1808, 16. Sept. S. 2258. 2. Errichtung eines eigenen Retardaten-Justifikations-Bureaus für die Rechnungs- und Geschäftsretardaten.

1808, 11. Okt. S. 2381. 3. Kompetenz der Steuer und Domainensektion bey Rechnungs-Retardaten.

1810, 7. Okt. S. 910. 4. Errichtung eines Retardaten-Bureaus in jedem Kreise zur Revision und Justifizirung der rückständigen Rechnungen.

5. Die Kriegsrechnungs-Retardaten werden den Generalkreiskommissariaten und Finanzdirektionen zugewiesen.	1810, 29. Okt. S. 1188.
6. Berichte und Vorstellungen über Retardaten der ehemaligen Provinzial-Hauptkasse gehören zur Steuer- und Domainen-Sektion.	1811, 5. Feb. S. 291.
7. Behandlung der Rechnungsretardaten bis 1811/12 und Errichtung einer Central-Rechnungsretardaten-Kommission.	1812, 20. Okt. S. 1786.

Retorsionsrecht.

Zur Ausübung des Retorsionsrechtes muß allezeit die königliche Genehmigung erholt werden.	1812, 6. Jän. S. 225. 1818, 26. März. Ofzbl. S. 147. §. 18.

Revers-Briefe.

1. Reversbriefe bey Klosterunterthanen sollen da, wo sie bisher üblich waren, statt haben.	1804, 7. Septbr. Stück XXXVIII.
2. Reversbriefe unterliegen dem Gradationsstempel.	1805, 1. März. St. XII. 1812, 19. Dez. Rggsbl. 1813. S. 98. lit. C.

Revierförster.

1. Wirkungskreis, Besoldung und Uniform der Revierförster.	1803, 7. Okt. St. XLII.
2. Revierförster sollen keine bürgerlichen Gewerbe treiben; Bestimmung ihres Wirkungskreises.	1804, 13. April, Stück XVIII.
3. Bestimmung des Wirkungskreises, Besoldung und Rang der Revierförster, deren Gehülfen und Qualifikationen der letztern.	1821, 22. Dez. Regsbl. 1822. S. 29 u. 52.
4. Die Ernennung der Revierförster ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten. M. s. a. u. Forstpersonale.	1825, 17. Dez. S. 1061. §. 20.

Revolutionäre Umtriebe.

Provisorische Beschlüße der Bundesversammlung und Bestellung einer Centralbehörde zur Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.	1819, 16. Okt. S. 1055.

Rezatkreis.

1. Dessen Bildung und Umfang.	1808, 21. Jun. S. 1483 u. 1689. 1810, 23. Sept. S. 811. 1817, 20. Febr. S. 117.
2. Konkurrenz in demselben zur Ausgleichung der Kriegskosten.	1812, 21. Sep. S. 1634.
3. Genehmigung der Umlagen in dem Rezatkreis.	1814, 9. Febr. S. 553.
4. Vertheilung der Kriegskosten-Vergütung daselbst.	1815, 1. Dez. S. 1034.
5. Entschädigung der im Jahre 1813/14 kriegsbeschädigten Unterthanen.	1816, 16. März. S. 164.
6. Berichtigung der Gränze zwischen diesem und dem Obermainkreise.	1818, 14. Nov. S. 1342.

Rhein.

Schwaben. 1894, 24. April. S. 324. Bekanntmachung der von Baden getroffenen Maßregeln wegen der Rheinfahrt.

Rheinkreis.

1816, 30. April. S. 309. 1. Besitzergreifung der überrheinischen Landestheile.

1817, 20. Febr. S. 118. 2. Bildung und Umfang des Rheinkreises.

1819, 22. July. Gsetzbl. S. 245. §. 3 u. 5. 3. Beyziehung des Rheinkreises in Beziehung auf die neuen Staatsschulden.

1822, 1. July, Gsetzbl. S. 7 u. 163. 4. Bestimmungen über Zwangsveräußerung der Immobilien im Rheinkreise.

1822, 1. Juny. Gsetzbl. S. 11. 5. Königliche Erklärung in Beziehung eines Gesetzvorschlages zur Beseitigung der Gebrechen in dem Hypothekengesetze des Rheinkreises und Berücksichtigung des allgemeinen Hypothekengesetzes hiebey.

1822, 1. Juny. Gsetzbl. S. 14. 6. Nachlaß an der Thür- und Fenstersteuer im Rheinkreise, so weit sie die Landbewohner trift.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 12 u. 55. 7. Gesetz über Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen daselbst, in so fern sie unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen.

1825, 11. Sept. Gsetzbl S. 185. 8. Einführung der Stempelordnung daselbst.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 193. §. 3. 9. Bestimmung über die Theilnahme des Rheinkreises an den Staatsschulden.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 202. 10. Alle Klagen wegen Foderungen, welche von den abgetretenen Rheinprovinzen auf die Hauptschulden-Tilgungsanstalt übergegangen sind, und alle Amortisationsgesuche der Rheinkreisbewohner sind bey dem Appellationsgerichte des Isarkreises anzubringen. M. s. u. Dekanate Nr. 3., Forstpolizey Nr. 77., Immobilien Nr. 1, Kreisregierung Nr. 1.

Rheinpfalz.

1800, 17. Febr. St. IX. 1. Für die dortstehenden Truppen wird ein General-Kommando errichtet.

1801, 14. Aug. Reggsbl. 1802 St. II. 2. Abtretung der Rheinpfalz und Bestimmung über Behandlung der hierauf verhypothezirten Schulden.

Richter — Richteramt.

1818, 26. May, Gsetzbl. S. 116. §. 8. 1. Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 134. 2. Richter können nur durch einen Rechtsspruch ihrer Stelle entlassen oder entsetzt werden.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 335. §. 4. 3. Die Ernennung der das Richteramt versehenden Staatsdiener ist sogleich definitiv.

Rinderzunge,

als rentamtliche Abgabe ist aufgehoben. 1808, 26. Sept. S. 2316.

Ringmauer

der Städte und Märkte dürfen Behufs der Cultur der Stadtgräben geöffnet oder niedergerissen werden. 1804, 4. Jän. St. II.

Ritter.

Die Klasse der Ritter ist die 4te Adelsklasse, zu welcher alle mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer gehören. 1818, 26. May, Gsetzbl. S. 215. §. 6.

Ritterdienste.

Ritterdienste können nur für den Souverain gefodert werden. 1818, 26. May, Gsetzbl. S. 210. §. 57.

Rittergutsbesitzer.

1. Den gehuldigten fränkischen Rittergutsbesitzern und ihren Patrimonialämtern wird das Schriftsässigkeitsrecht ertheilt. Franken. 1803, 16. Dez. S. 328.
2. Einsendung der Subjektionsurkunden der Rittergutsbesitzer und Subjektionsformel. Ulm. 1807, 9. Febr. S. 330.

Ritterlehen und Ritterlehens = Pferdgelder.

1. Regulirung der Ritterlehenkonkurrenz-Rate und Aufgebot zur Berichtigung derselben. 1805, 7. Novbr. Stück XLVI.
2. Streitigkeiten über Ritterlehenssurrogatgelder werden an die Administrativ-Stellen verwiesen. 1808, 3. Juny. S. 1291.
3. Bestimmungen über Entrichtung, Größe, Berechnung und Hülfsvollstreckung bey Lehens-Pferdgelder. 1808, 7. Jul. S. 1908 §. 81 u. f.
4. Aufruf und Vorschriften zur Muthung der Ritterlehensbesitzer im Bayreuthischen. 1811, 13. Jän. S. 71
5. Aufruf an die Ritterlehen-Vasalen des sekularisirten Hochstifts Augsburg zur Rekognoszirung des Hauptfalls. 1815, 12. Febr. S. 137
6. Neuerliche Vorschriften über die Regulirung und Erhebung der Ritterpferdsurrogat-Gelder. 1819, 14. Jän. S. 152
7. Aufruf an sämmtliche Ritterlehens-Vasallen des säkularisirten Hochstifts Eichstädt zur Rekognoszirung des Hauptfalles. 1824, 17. Apr. S. 462
8. Die Einweisung und Verrechnung der Ritterlehens-Pferdgelder; resp. Oberaufsicht hierüber kömmt der Kreisfinanzregierung zu. M. s. u. Belehnung Nr. 2. Bodenzins Nr. 23. Lehen insbesondere Nr. 3, 5, 8, 11, 36, 56. 1825, 17. Dez. S. 1107. §. 91.

Ritterschaft.

1. Edikt über die künftigen Verhältnisse der Ritterschaft des ehemaligen Reichs und 1806, 31. Dez. Rggbl. 1807. S. 193.

ihrer Hintersassen; persönliche Rechte und Verbindlichkeiten, Vorzüge, Titel und Auszeichnungen; Huldigungseid; deren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Gesetzgebung, Justiz-Polizey- Staatskirchen-, Staatsfinanz- und Militärgewalt.

1807, 3. Apr. S. 609. 2. Nähere Bestimmung über das Verhältniß der in fremden Gebieten domicilirenden Ritterschaft zur Staatsgewalt.

1807, 8. July. S. 1245. 3. Vertrag mit dem Großherzogthum Würzburg wegen der interponirten bayrischen Ritterschaftlichen Besitzungen. M. s. u. Adeliche, adeliche Gutsbesitzer Nr. 3. Forensen Nr. 1. Mediatisirte u. u. Reichsadeliche.

Rittersteuer.

1807, 20. Nov. S. 1789. 1808, 14. Jän. S. 398. Die Surrogate derselben so wie die Kammersteuern werden aufgehoben.

Rohr- und Waldstätten.

1806, 13. July. Regbl. 1807. S. 110. 1. Erwerbung der Kommende Rohr und Waldstätten.

1807, 19. März. S. 490. 2. Bestimmungen hierüber unter Bezug auf den Artikel 33 der Konföderations-Akte.

Rosoglio.

1811, 4. Jän. S. 86. Mautaufschlag von fremden Rosoglio, Rhum, Liqueuren.

Rottenburgische Kontribution

1810, 16. Okt. S. 1117. 1811, 2. April. S. 457. ist aufgehoben.

Rottmeister.

1808, 24. Sept. S. 2511. §. 7. 1818, 23. Sept. S. 1077. Aufstellung der Rottmeister bey den Polizeydirektionen, insbesondere in München, deren Gehalt.

Ruhebänke.

1803, 3. Okt. St. XLI. 1. Deren Errichtung an den Chausseen wird angeordnet.

1804, 17. Febr. St. VIII. 2. Diese Bestimmung wurde wieder aufgehoben.

Ruhe öffentliche.

1803, 13. Juny. Stück XXV. 1818, 26. May. Esgblt S. 184 §. 7. 1. Verfahren der Polizeybehörden, wenn Schriften durch Aufmunterung zu Aufruhr oder Revolution der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich sind.

1808, 24. Sept. S. 2442. 1818, 17. März. Esgblt. S. 88. §. 108. 2. Obliegenheiten der Gemeindevorsteher wegen Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und Entfernung deren Störungen.

3. Wirkungskreis der Polizeydirektion wegen Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.	1808, 24. Sept. S. 2517. 1818, 15. Sept. Gsetzbltt. S. 581. §. 21. u. 102.
4. Vorfälle in Hinsicht öffentlicher Ruhe und Sicherheit eignen sich zur Kompetenz des Ministeriums des Innern.	1801, 7. Okt. S. 892.
5. Strafgewalt der Ortsgerichte wegen muthwilligen Ruhestörungen.	1812, 16. Aug. S. 1536.
6. Die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nothwendigen allgemeinen Anordnungen gehen von den Kreisregierungen aus.	1817, 27. März. S. 252. 1825. 17. Dez. S. 1086. §. 57.
7. Allgemeine Verfügungen in Bezug auf öffentliche Ruhe und Sicherheit stehen den Landgerichten zu, deßfallsiger Wirkungskreis der Patrimonialgerichte.	1818, 26. May, Gsetzbl. S. 253. §. 90.
8. Die Einleitung der Vorkehrungen bey bedrohter oder zerstörter öffentlichen Ruhe und Sicherheit steht den Stadtkommissären zu.	1818, 15. Sept. Gsetzblt. S. 621. §. 11.
9. Vorschriften zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Mitwirkung der Gemeinde-Obrigkeiten und Körperschaften und Beyziehung der Militärgewalt.	1819, 6. Sept. S. 785.

Rückkaufsrecht.

Bestimmung, in wie ferne bey bedungenen Rückkaufsrechte die Einwilligung zur Hypothekbestellung erfodert wird; Eintrag desselben in der 2ten Rubrik.	1822, 1. Juny. Gesetzbl. S. 19, §. 5. u. 136. 1823, 13. März S. 536. §. 25.

Rückstände.

Verbot der Rückstandszinsen und deren Verwandlung in verzinsliche Kapitalien.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 224. §. 14.

Rußhütten

werden der Brandassekuranzanstalt nicht einverleibt.	1810, 14. Feb. S. 161. 1811, 23. Febr. S. 141.

Rußland.

1. Vergütung der an russische Truppen abgegebenen Naturalien, Vorspann und Verpflegung.	1801, 13. Dez. Rgblt. S. I.
2. Bestimmung über die dahin abzusendenden Briefe und deren Frankirung.	1811, 26. Febr. S. 310.
3. Vertheilung der von demselben geleisteten Verpflegungsgelder.	1815, 3. Dez. S. 1001. 1820, 23. März, u. 13. Aug. S. 217 u. 703.
4. Bedingter Freyzügigkeitsvertrag mit demselben.	1824, 17. Dez. Regsbl. 1825. S. 7.

S.

Saamgetreide.

1809, 27. Apr. S. 694. 1. Unterſtützung der im Kriege Verunglückten mit Saam- und Speiſegetreide. M. ſ. u. Anlehen Nr. 12. u. u. Getreide Nr. 13. u. 14.

Saat-Eule.

1808, 21. Nov. S. 2763. (Noctua segetum) Beſchreibung dieſer Raupe, und Mittel zu deren Vertilgung.

Sachſen.

1811, 26. Febr. S. 310. 1. Frankirung der nach dem Königreiche Sachſen gehenden Briefe.

1824, 15. Sept. S. 957. 2. Vertheilung der vom Königreiche Sachſen gekommenen Militärverpflegungsgelder. M. ſ. a. u. Auswanderung Nr. 31.; Freyzügigkeit Nr. 29. 30. 31. 33.; Kriminalkoſten Nr. 62. 63.; Militärkartel Nr. 10. 11.; u. Vaganten Nr. 18, 19, 22.

Sachwalter.

1810, 9. July. S. 553. Rechtzeitige Beybringung der Vollmachten durch dieſelben. M. ſ. u. Advokaten.

Sakramente.

1817, 5. July. Aſzbitt. 1818. S. 430. lit. g. Die Biſchöfe haben zu wachen, daß die Ausſpendung derſelben in lateiniſcher Sprache geſchehe.

Salarien-Serviſe

1810, 16. Oct. S. 1117. der Diener, als Steuer, hört auf.

Salinen — Salinenperſonale.

1804, 19. Jän. Stück IV. 1. Organiſation des Salinenweſens — Leitung der Verwaltungs-Gegenſtände — techniſcher Salinen-Betrieb — Speditions- und Bauweſen — Arbeitsperſonale — Kollegial-Verfaſſung zwiſchen den Hauptſalzämtern — Jurisdiktion über das Salinenperſonal.

1804, 1. Auguſt. Stück XXXII. 2. Uniforms-Beſtimmung für das Salinenperſonal.

1808, 22. März. S. 929. 3. Befreyung des Salinenperſonals vom Militärdienſte, und Anzeige des Austritts deſſelben.

1805, 7. Jän. St. VII. §. 6.

1807, 13. Febr. S. 300. 4. Anordnung einer General-Salinen-Adminiſtration unter der unmittelbaren Leitung des Finanz-Miniſteriums — Perſonalſtand und Geſchäfts-Inſtruktion.

5. Verbot der Vorschüsse aus den Salinengefällen. 1807, 6. März. S. 506.
6. Die Salinen-Ober-Inspektoren haben den Rang der Salinenräthe. 1807, 9. Oktbr. Rgbll. 1808. S. 759.
7. Organisation des Salinen-Forstwesen für die Saline zu Hall, mit Vorschriften über die Waldbenutzung, und Aufsicht, dann desfallsige Kompetenz. 1808, 5. May. S. 1344. 1808, 1. July. S. 2098.
8. Verbot der Mittheilung der amtlichen Materialien der Salinen-Behörden. 1810, 25. July. S. 589.
9. Uebergebung einiger Forstdistrikte an die Salinen Hallein und Berchtesgaden zur privativen Forstverwaltung. 1810, 23. Nov. S. 1376.
10. Das Salinen- und Bergwerkswesen ist dem Finanzministerium untergeordnet. 1817, 15. April. S. 353. 1825, 9. Dez. S. 1008. §. 90.
11. Eröffnung der Solenleitung von Berchtesgaden nach Reichenhall. 1817, 26. Dez. Reggbl. 1818. S. 92.
12. Vereinigung der General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Administration. 1820, 23. Sept. S. 824.
13. Trennung des Münzamtes von der Bergwerks- und Salinen-Administration. 1823, 26. Aug. S. 1362.

M. s. u. Berg- und Hüttenwesen u. Salz.

Salpeterwesen.

1. Jurisdiktion in den beym Salpetergraben vorfallenden Beschädigungen. 1802, 19. April. Stück XVII.
2. Provisorische Bestimmung über das Salpeterwesen; oberste Leitung, Instanzen-Verhältniß bey Beschwerden; Gerichtsstand der Saliterer; deren Gehülfen; Salitererpatente; Fähigkeits-Erfordernisse; Salpeterlieferungen; Preise; Salpetersuchen; dießfallsige Vorsicht; Salpeterbezirke; Saliterhütten; Aschenbedarf; Holz-Bedarf; Verbot des Saliterpatent-Verkaufes; Pflichtverletzung der Saliterer; Hindernisse des Grabens; Strafbestimmungen. 1803, 6. July. Stück XXVIII.
3. Kompetenz zur Entscheidung der Beschwerden der Saliterer wegen Arbeits-Hindernissen. 1805, 19. April. Stück XIX.
4. Das Salpetergraben ist gegen Einlieferung des Salpeters an die Fuggerischen Herrschaften überlassen. 1806, 7. Juny. S. 254. §. 27.
5. Bestätigung und Einführung des Salpetermandats in den neuen Provinzen mit Zusätzen über die künstliche Salpeter-Erzeugung; Ausfuhr und Befreyung vom Graben der Saliterer. 1807, 26. Juny. S. 1108.
6. Neuerliche Bestimmungen über die Salpeter-Erzeugung, insbesondere künstliche; Plantagen-Anlegung, Bestimmung hierüber für Gemeinden; Siedereyen; Salpetererde, deren Qualität, Verkauf derselben an die öffentlichen Siedereyen, Verbot des anderwärtigen Handels hiemit; Instanzenzug für dießfallsige Streitigkeiten. 1815, 28. Jän. S. 97.
7. Sorge für die Vollziehung der über das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen, Beförderung der künstlichen Salpeter-Erzeugung; die Entscheidung Illdae in Salpeter-Defraudationen und Salpeter-Pflanzungen ressortirt zu den Kreis-Regierungen. 1817, 27. März S. 245. 1825, 17. Dezb. S. 1068. §. 32.

1817, 15. April. S. 359. 1825, 9. Dez. S. 1013. 6. 108. 8. Die oberste Leitung des Salpeterwesens, und die Verfügungen zur bessern Benützung dieses Regals ressortirt zum Armeeministerium.

1819, 22. July. Gsţbl. S. 102. 9. Die Ausfuhr des Salpeters bleibt besondern, und eigens bekannt zu machenden Anordnungen unterworfen.

Salz — Salzämter — Salzhandel.

1801, St. VIII. 1. Auszug aus dem mit Salzburg bestehenden Salzvertrage.

1802, 20. März. Stück XII. 2. Bestimmungen über das mit der Bayerischen Salzhandlungsgesellschaft zu vollendende Liquidationsgeschäft.

1802, 22. März. Stück XII. 3. Verlängerung des mit Würtemberg über den Salzhandel geschlossenen Vertrags.

1803, 26. Jän. St. VI. 4. Die Ablegung und Einziehung der Salzpolleten hat eben so wie bey Mautpolleten zu geschehen.

1803, 27. Juny. Stück XXVII. 5. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Lobkowitz ist verboten.

1804, 4. Jän. St. VI. 6. Das Salz-Speditionswesen wird der Landes-Direktion überlassen.

1804, 19. Jän. St. IV. 7. Die Salzämter haben sich in vorkommenden Fällen nach dem für die Berg- und Hüttenämter gegebenen Geschäftsreglement zu richten.

1804, 19. Jän. St. IV. 8. Errichtung der Salzämter und Oberfaktorien in der Provinz Schwaben.

1804, 19. Jän. St. IV. 9. Organisation der Hauptsalzämter in Reichenhall und Traunstein.

1804, 30. Oktbr. Stück XLV. 10. Bestimmung der Gerichtsbarkeit über das Personal der Salzämter.

1804, 7. Dezbr. Rgsbl. 1805. St. I. 1807, 1. Dez. Rgblt. 1808. S. 81. 1819, 22. July. Gsţblt. S. 134. 11. Bestrafung der Salzdefraudationen nach der Mautordnung; Vertheilung des Strafbetrages.

1805, 5. März. St. XI. 12. Das Salzamtspersonale hat seinen Gerichtsstand bey dem Hofoberrichteramte.

1806, 30. Jun. S. 240. 13. Abnahme des Salzes von den Salinen durch die Unterthanen, Verbot der Einfuhr, Preis des Salzes.

1807, 6. März. S. 507. 14. Vorschrift wegen Einsendung der für den Salzverkauf eingehenden Gelder an das Salinen-Comtoir.

1808, 7. März. S. 634. 15. Verbot des Salzhandels der Unterthanen nach Würtemberg.

1809, 1. Nov. S. 1777. 1810, 8. Aug. S. 644. 16. Vorschriften über den Salzhandel der Fuhrleute oder sogenannten Salzkärner, insbesondere deren Salzverkauf im Kleinen.

17. Rekurse bey Salz-Defraudationen eignen sich zum geheimen Rath.

1810, 30. Nov. S. 1375. 18. Errichtung eines Salzamtes zu Salzburg.

1814, 11. May. S. 1135. 19. Wiederherstellung des ehemaligen Salzoberamts zu Hall.

1819, 22. July. Gsţblt. S. 101. §. 2, 66, u. f. 20. Bestimmung über die Durchfuhr und Strafe des Einschwärzens fremden Salzes.

M. s. u. Salinen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

21. Vorschriften zur Belebung des Handels mit Bayerischem Salze in den fränkischen Provinzen. — Franken. 1804, 7. März S. 51.

22. Zur Verhinderung der Einfuhr fremden Salzes sollen den Salzfuhrleuten und Salzkärnern Atteste gegeben werden. — Schwaben. 1804, 19. April. S. 297.

23. Vorschriften über den Transit fremden Salzes, und die Behandlung der Fuhrleute zur Vermeidung dessen Einschwärzung. — Schwaben. 1804, 24. Nov. S. 1135.

24. Einfuhrsverbot des fremden Salzes in der Provinz Bamberg. — Bamberg. 1807, 11. Febr. S. 346.

Salzachkreis.

1. Dessen Bildung und Umfang. — 1808, 21. Jun. S. 1485. u. 1499. 1810, 23. Sept. S. 814.

2. Provisorische Leitung der Dibzesan-Angelegenheiten daselbst. — 1812, 6. Juny. S. 961.

Salzburg.

1. Erlaubniß zur Einführung der Salzburger Blätter und Zeitungen. — 1799, 10. April. Stück XVIII.

2. Aufhebung des verfügten Beschlages der Einkänfte salzburgischer Kapitel, Klöster, Stifter und Stiftungen in Bayern. — 1803, 21. Jän. St. VII.

3. Besitznahme von Salzburg. — 1810, 19. Sept. S. 857.

4. Organisation des Fürstenthums Salzburg. — 1811, 9. Jän. S. 49.

5. Aufhebung der daselbst rücksichtlich der Besteuerung bestandenen Freyheiten, Exemtionen und Privilegien. — 1812, 21. Febr. S. 450.

6. Abtretung des Fürstenthums Salzburg. — 1816, 30. April. S. 307. u. 440.

7. Vereinigung des Bayerischen Theils der Salzburger-Dibzes mit der Passauer und der Münchner. — 1817, 5. Juny. Gsbbit. 1818. S. 404.

M. s. u. Freyzügigkeit Nr. 31. — Kriminalgerichte Nr. 57. — Münzwesen Nr. 29.

Salzprofitgelder

im ehemaligen Herzogthum Neuburg sind aufgehoben. — 1808, 26. Sept. S. 2316. 1811, 19. Febr. S. 307.

Salzscheibengelder

hören auf, eine Steuer zu seyn. — 1808, 13. May. S. 1277. 1808, 25. Nov. S. 2822.

Sammlungen.

Bestimmung, in wie ferne, wann und an welchen Orten allgemeine und besondere Sammlungen im Namen der Armenpflegen veranstaltet werden können. — 1816, 17. Nov. S. 803. Art. 62.

M. s. u. Kollekten.

Sanitätswesen.

1808, 24. Sept. S. 2520. 1818, 15. Sept. Gsbltt. S. 516. §. 35. u. ff. — 1. Obliegenheiten der Polizeydirektion in Beziehung auf Sanität, und deßfallsige Anstalten.

1817, 27. März. S. 251. 1825, 17. Dez. S. 1083. §. 51. — 2. Die Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitäts-Anstalten steht den Kreisregierungen zu.

1818, 15. Sept. Gsbltt. S. 617. §. 4. — 3. Die Kommissäre in Städten haben darauf zu sehen, daß in Beziehung auf die Sanitätspolizey nichts verabsäumt werde.

M. s. u. Gesundheits-Polizey u. u. Medizinalwesen.

Satisfactionsforderung.

1822, 1. Juny. Gsbltt. S. 118. §. 25. — Vorzug der Forderungen wegen Entschädigung oder Genugthuung.

Schadensbeschreibungen — Schadensersatz.

1801, 1. July. Stück XXVII. — 1. Einsendungs-Termine der Schadens-Beschreibungen und Nachlaß-Libelle.

1802, 24. März. Stück XIV. Nr. 4. — 2. Schadensbeschreibungen sind unentgeltlich aufzunehmen; auf grundherrlichen Gilt- oder Zehentgründen stehet die Schadensbesichtigung den Rentämtern zu.

1802, 18. Juny. Stück XXVII. — 3. Vorschriften wegen Aufnahme der Schadens-Beschreibungen bey Nachlässen.

1808, 24. Sept. S. 2528. 1818, 15. Sept. Gsbl. S. 608. §. 96. — 4. Mit Ausübung der polizeylichen Strafgewalt wird den Polizeybehörden zugleich die Zuerkennung des Schadensersatzes überlassen.

1818, 17. März. Gsbl. S. 91. §. 117. u. ff. — 5. Bey dem Gemeindeausschuß kann die Verurtheilung in Schadensersatz bis zu 3 fl. vorgenommen werden.

Schadenversicherungs-Anstalten.

1825. 17. Dez. S. 1088. §. 59. — Die Beförderung derselben liegt den Kreisregierungen ob.

Schafzucht.

1818, 7. July. S. 765. — 1. Veredlung derselben durch Merino-Widder; Dispositionen hierüber; Bedingnisse für Landwirthe zur Erhaltung derselben, Requisite der dießfallsigen Gesuche.

1819, 7. Juny. S. 529. — 2. Zur Veredlung der Schafzucht dürfen Merino-Widder, welche Eigenthum des Königs sind, benützt werden.

1819, 22. July. Gsbl. S. 44. — 3. Benützung der Musterwirthschaften zur Bildung der Schäfer.

M. s. u. Forstwesen Nr. 52.; Gemeindegründe Nr. 30.

Schälwaldungen.

1801, 30. Dez. Regbl. 1802. St. II. — Deren Anlegung wird den Forstämtern empfohlen.

Schankungen.

1. Bestimmung, in wie ferne Vermächtnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen statt finden. — 1811, 10. Nov. S. 1720.
2. Vorzugsrecht der aus Schankungen entstandenen Forderungen. — 1822, 1. Juny. Gsztbl. S. 119. §. 27.

Schanzgelder

sind aufgehoben. — 1808, 25. Nov. S. 2821.

Schärpe.

Bestimmung, welchen Offizieren dieselbe als Dienstszeichen zu tragen erlaubt ist. — 1812, 15. April. S. 794.

Schatzgräberey.

Vor diesem Aberglauben sollen die Unterthanen durch die Pfarrer belehrt werden. — 1802, 3. Septbr. Stück XXXVII.

Schätzleute — Schätzungen.

1. Die Gemeindevorsteher sollen eigene rechtliche Männer zur Abschätzung der im Felde verübten Schäden bestellen. — 1808, 24. Sept. S. 2451.
2. Taxbestimmung für Vernehmung, Verpflichtung und Verpflegung der Schätzleute; Vorschriften wegen Schätzungen. — 1810, 8. Okt. S. 980. u. 990.
3. Gebühren der Schätzleute und Ausrufer bey Versteigerungen. — 1825, 19. Dez. S. 1170.

M. s. a. u. Diäten Nr. 20., u. Gutsschätzungen u. u. Hypothekenwesen Nr. 10. u. 11.

Schauspiele.

1. Die Aufsicht auf Schauspiele und öffentliche Vorstellungen stehet dem General-Kommissär zu. — 1808, 17. July. S. 1662.
2. Die Aufsicht auf die in den Kreisen sich befindlichen Schauspiele stehet den Kreis-Regierungen zu. — 1817, 27. März. S. 250. §. 21. 1825. 17. Dez. S. 1094. §. 68.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

3. Eine Schauspielergesellschaft darf nur mit Genehmigung der Landesdirektion auf dem Lande und in Städten Vorstellungen geben. — Franken. 1805, 19. Aug. S. 279.

Schauthiertreiber.

Sind an der Gränze zurückzuweisen. — 1800, 20. März. Stück XVI. u. 18. April. St. XVIII.

Scheerenschleifer.

Vorschriften über Patentisirung derselben. — 1801, 16. Dez. St. LII. 1816, 2. Okt. S. 683.

Scheidemünzen.

1799, 24. Jän. St. VI. Warnung gegen fremde und schlechte Scheidemünzen.
M. s. u. Münzwesen.

Scheintodte.

1825, 17. Dez. S. 1084. §. 53. Die Anschaffung der Rettungs-Apparate für dieselben haben die Kreisregierungen anzuordnen.

Schiessen.

1800, 28. März. Stück XXIII.
1804, 3. July. Stück XXVII.
1808, 24. Sept. S. 2521.
1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 591. §. 49.

1. Bey Hochzeiten, Kirchweihen und andern Feyerlichkeiten ist verboten.

2. Die Polizeydirektionen haben gegen verbotenes Schießen zu wachen.

1812, 13. Nov. S. 1975. 3. Das Schießen außer der Schießstätte, welche unter Aufsicht der Polizey steht, ist verboten. M. s. a. u. Gewitter.

Schießstätte.

1809, 6. July. S. 1113. Haben angehende Bürger und Schützen des Bürgermilitärs zu besuchen.
M. s. u. Schiessen Nr. 3.

Schiffer — Schifffahrt.

1799, 27. August. Stück XXXVII. 1. Die Schiffmeister zu Stadtamhof erhalten alle Gerechtsame der Donauschiffer deren Befugnisse zur Führung des Wochenschiffes nach Wien.

1804, 9. July. Stück XXVIII. 2. Speditions- und Mautordnung für die Schiffleute.

1805, 7. Jän. St. VII. §. 6. 3. Befreyung der Schiffleute, und Schiffbauer-Söhne von der Militärpflicht; Anzeige des Austritts aus dieser Arbeit.

1805, 16. August. Stück XXXVI. 4. Größe und Erhebung der Schiffertaxe auf dem Würm- oder Starnberger-See.

1808, 25. May. S. 1297. 5. Beförderung der Schifffahrt durch Aufhebung des Ländegeldes und anderer Lasten.

1808, 15. July. S. 1538. u. 1544. 6. Beschränkungen der Schiffleute bey Lieferungen der Briefe, Frachtstücke ꝛc.

1808, 20. July. S. 1556. 7. Verbindlichkeiten der Schiffleute bey Entrichtung des Wasser-Weggeldes.

1812, 1. July. S. 1306. 8. Kompetenz bey Erneuerung oder Verleihung der Schifffahrts-Gerechtigkeiten, und Streitigkeiten der Schiffer über Ausübung und Gränzen des Gewerbes.

1817, 27. März. S. 256.
1825, 17. Dez. S. 1093. §. 65. 9. Die Handhabung der Schifffahrtsordnung und Entscheidung deßfallsiger Streitigkeiten hiebey stehet den Kreisregierungen zu.

1818, 13. May. Gesetzbl. S. 33. §. 14. 10. Freiheit der Schifffahrt auf dem Mayn, und Aufhebung aller besondern Gebühren, und Beschränkungen. M. s. a. u. Geld Nr. 2.

Schilde

Schwere sollen befestiget oder weggeschafft werden.	1812, 13 Nov. S. 1962.

Schildwachen.

Beleidigung derselben, und deßfallsige Aburtheilung.	1822, 23. Nov. S. 1153.

Schlachten — Schlachtvieh.

1. Maasiregeln beym Durchtrieb des fremden Schlachtviehes zur Verhütung der Viehseuche.	1799, 10. July. Stück XXXI.
2. Die Polizeydirektionen haben auf die Schlachthäuser vorzüglich aufmerksam zu seyn.	1808, 24. Sept. S. 2524. 1818, 15. Sept. Gsetzblt. S. 589. §. 43.
3. Die Polizey hat zu wachen, daß kein heimliches Schlachten im Hause, besonders von kranken Vieh statt finde.	1812, 13. Nov. S. 1970.

Schlitten.

Bestimmung des Schlittengeleises in Tyrol nach dem Verhältniß des Wagengeleises.	1807, 18. April. S. 717

Schlosser.

Jedem angehenden Schlossermeister und Gesellen ist das Verbot des Verfertigen der Schlüssel nach Abdrücken an nicht genug vertraute Personen einzuschärfen. M. s. u. Handwerks-Mißbräuche Nr. 29.	Neuburg. 1803. S. 19.

Schloßkapellen.

Bestimmungen über deren Conservation oder Demolirung.	1812, 30. Jan. S. 258.

Schmähschriften.

Strafe gegen deren Verfassung oder Verbreitung.	1803, 13. Juny. Stück XXV. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 184.

Schmalz.

Erschwerung der Ausfuhr des Schmalzes in Bamberg.	1806, 17. Jän. S 48. §. 2.

Schmelz- und Eisenwerke

werden in der Brandversicherungs-Anstalt nicht aufgenommen.	1799, 17. Septbr. Stück XLVIII. 1811, 23. Jän. S. 141. §. 9.

Schneegewehen.

Die Räumung der großen Schneegewehen soll durch die nächsten Gemeinden geschehen.	1802, 2. Aug. St. XXXII. 1803, 22. Dez. St. LII. 1805, 1. Febr. St. VI.

Schneller

1812, 26. Okt. S. 1881. in Nürnberg sollen als Knechte der Wirthe in Rücksicht ihres Zutritts und Aufenthalts in der Mauthalle gleich andern Fremden behandelt werden.

Schreiberpersonale.

1802, 24. März St. XV. 1. Wahl des Schreiberpersonals bey den Landgerichten, durch die Beamten, und Verbot der Anmaßung der Prokurators-Verrichtungen.

1805, 27. April. Stück XIX. 2. Vorschrift zur Einsendung der Qualifikations-Tabellen über die Schreiber im Privatdienste der Beamten Behufs ihrer Verwendung zum Staatsdienste.

Schriften.

1799, 9. Dez. Regblt. 1800. St. II. 1804, 23. Jan. St. V. 1818, 26. May. Gsblt. S. 330 §. 14. 1. Schriften der Unsiegelmäßigen müssen von einem Anwalde unterschrieben seyn.

1803, 13. Juny. Stück XXV. 2. Verbot und Verfahren gegen schädliche, unsittliche, ehrenrührige Schriften; Verantwortlichkeit des Debitirenden bey anonymen. M. s. Nr. 8.

1805, 1. März. St. XII. 3. Außergerichtliche Schriften, wenn sie vor Gericht produzirt werden, sind dem Klassenstempel unterworfen

1807, 23. Sept. S. 1589. 4. Vorschrift wegen Rubrizirung der Streitschriften.

1810, 7. Dez. S. 1353. 5. In sämmtlichen Schriften der Partheyen und in allen amtlichen Verhandlungen ist der Monat deutlich zu bezeichnen.

1812, 13. Nov. S. 1968. 6. Gesetzwidrige, verbotene, und Schriften mit verbrecherischer Tendenz sind wegzunehmen.

1817, 5. Juny. Gsblt. 1818. S. 430. 7. Verderbliche Schriften sind zu entfernen. Verhinderung der Verbreitung der Schriften und Bücher gegen den Glauben, gute Sitten, und gegen die Kirchenzucht.

1818, 26. May. Gsblt. S. 181. 8. Grundsätze des freyen Verkehrs mit Schriften, und deren Zensurfreyheit, mit Ausnahme der periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts; verbotene Schriften, Verfahren bey deren Konfiskation und Beschlagnahme.

1819, 22. July. Gsblt. S. 72. §. 23. 9. Bey Appellations-Schriften sind die Beylagen der Urtheile nicht mehr nothwendig.

1819, 16. Okt. S. 1050. 10. Bestimmung wegen des Druckes der Schriften zufolge des deutschen Bundes-Beschlußes.

1825, 9. Dez. S. 1002. §. 74. 11. Die Zensur periodischer Schriften politischen und statistischen Inhalts gehört zum Ministerium des Innern.

M. s. u. Advokaten, u. Appellation u. u. Censur.

Schulbücher-Verlag.

1808, 15. Apr. S. 910. 1. Privilegium für den Schulbücher-Verlag mit Bestimmung dessen Umfangs.

2. Der Central-Schulbücherverlag erhält den Titel: „Administration des Central-Schulbücher-Verlags;" Rang und Titel des Administrators.	1821, 29. July. S. 664.
M. s. a. u. Konkurs Nr. 11.	

Schulden — Schuldbekenntniße.

1. Schuldbriefe unterliegen dem Gradationsstempel.	1805, 1. März. St. XII. §. 3. 1812, 18. Dez. Reggbl. 1813. S. 68. c.
2. Vorschriften über die Einrichtung der Schuldbriefe bey Kirchen- und Stiftungs-Anlehen.	1807. 21. May. S. 906. §. 11. 12. 27. 31. 34.
3. Taxe für Schuldbekenntnisse.	1810, 8. Oktbr. S. 984.
4. Vorschriften über die Verzinsung und Bezahlung der Gemeindeschulden durch Umlagen, über deren Liquidation und Herstellung des Rechtstitels.	1812, 6. Febr. S. 327. Art. 9. 1815, 12. May. S. 395. Art. 4. u. 17. 1819, 22. July. Gsgbl. S. 87. Nr. 13.
5. Die Revision und Regulirung der auf dem Stiftungs- und Kommunalvermögen ruhenden Schulden ressortirt zur Kreisregierung.	1817, 23. März. S. 260. §. 46. 1825, 17. Dez. S. 1095.
6. Ueber den entworfenen Schuldentilgungsplan hat der Magistrat die Bevollmächtigten zu vernehmen.	1818, 17. May. Gsgblt. S. 77. §. 82.
7. Behandlung der Schulden bey den Fideikommißen.	1818, 26. May. Gsgblt. S. 283. §. 16. u. ff. u. §. 53. u. ff. 1818, 22. Dezbr. Reggbl. 1819. S 25.
8. Forderungen aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverschreibungen genießen die 5te Klasse im Konkurse. M. s. u. Kreditverein Nr. 4. Staatsschuldenwesen.	1822, 1. Juny. Gsgblt. S. 118. §. 25.

Schullehrer — Schulgehülfen.

1. Schullehrer dürfen weder mit Stockstreichen noch mit sonst einer öffentlichen Strafe belegt werden.	1800, 31. Okt. St. XLV.
2. Unentgeldliche Vertheilung des Beckerischen Noth- und Hilfsbüchleins an die Schullehrer.	1802, 9. August. Stück XXXII.
3. Schullehrer, welche bey den Konkursen bestanden sind, haben Anwartschaft auf erledigte Schulstellen.	1802, 23. Dez. St. LII.
4. Eröffnung einer Lehranstalt für die Präparanden und Schulkandidaten.	1803, 24. Febr. St. IX.
5. Aufhebung der Schuldienstaxen von Schullehrern.	1803, 24. August. Stück XXXVI.
6. Sammlungen der Schullehrer sind verboten.	1803, 22. Dez. St. LII.
7. Für die verbotenen Sammlungen der Schullehrer ist ein Surrogat auszumitteln.	1804, 8. März. St. XI.

1804, 12. April, Stück XVIII. 8. Pensions-Regulativ für das Schulpersonal auf dem Lande.

1805, 1. Jän. St. VII. 9. Bestimmung, in wie ferne Schulgehilfen von der Militärpflichtigkeit frey sind.

1806, 4 Aug. S. 301. 10. Die in das Schullehrer-Institut in München aufzunehmenden Schulkandidaten müssen die Anfangsgründe des Orgelspieles bey der Aufnahme schon besitzen; Ausnahmen hievon.

1806, 29. Sept. S. 388. 11. Schuladstanten haben keinen Anspruch auf einen Schuldienst, wenn sie nicht den Lehrkurs im Schullehrer-Seminarium zurückgelegt haben.

1806, 31. Dezb. Rgsblt. 1807. S. 199. 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 226. 12. Präsentation und Anstellung der Schullehrer in gutsherrlichen Gebieten.

1807, 10. Dez. S. 1875. 13. Die Schullehrer sind von den eigentlichen militärischen Diensten beym Bürgermilitär frey, können aber als Fourier, oder Quartiermeister benützt werden.

1809, 11. Jun. S. 953. 14. Errichtung der Schullehrer-Seminarien zur Bildung der Volks-Schullehrer. Aufnahmsbedingnisse der Schuladspiranten; Einrichtung und Ordnung; Disziplin, Unterricht und Prüfungen (Schulpräparanden); Austritts-Bedingnisse und Anstellung im Schuldienste; (Schuldienstexspektanten) Benützung der Schullehrer-Seminarien zur Nachhülfe für bereits angestellte Schullehrer.

1810, 10. May S. 410. 15. Bestimmung über die Sistirung und Diensteinführung neu ernannter Schullehrer.

1810, 30. Dezbr. Rgbl. 1811. S. 18. 16. Schullehrer sollen die subalternen Kirchen-Dienstesstellen erhalten; Kompetenz und Bestimmung rücksichtlich ihrer Anstellung.

1818, 17. May. Gsetzblt. S. 31. §. 94. 1818, 24. Sept. S. 1118. §. 15. 17. Die Ortsschullehrer sind in den Ruralgemeinden die Gemeindeschreiber.

1817, 27. März, S. 248. 1825, 17. Dez. S. 1061. §. 20. 45. 50. 84. 18. Die Entscheidung 2ter Instanz der Streitigkeiten der Schullehrer mit Pfarrern der Gemeinden in Bezug auf die Schule, die Aufnahme in die Schullehrer Seminarien, Entlassung und Sorge für die innere Ordnung geht von den Kreisregierungen; Urlaubslizenzen für Schullehrer von den Polizeybehörden, und die Ernennung der Vorsteher der Schullehrer-Seminarien von der allerhöchsten Stelle aus.

M. s. u. Kirchendienste u. u. Schulwesen. Nr. 48, 50, 62, 63, 64.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Pfalz.
1805, 26. Juny. S. 549. 19. Vorschriften für die Hofmarksbesitzer bey Ernennung von Schullehrern, insbesondere wegen Hinweglassung unwürdiger Bedingnisse.

Tyrol.
1808, 25. März. S. 842. 20. Verleihung der Meßners- und Organistenstellen an die Ortsschullehrer.

Schul = und Studienwesen.

1799, 15. April. Stück XVIII. 1. Das deutsche und lateinische Schulwesen wird bey dem geistlichen Rath behandelt.

1800, 4. Jan. St. V. 2. Bestimmung, welche römisch klassischen Schriftsteller als Schulbücher in dem Gymnasium zu gebrauchen sind.

3. Antheile der Schulen bey Gemeindegründe-Vertheilungen, Verwendung dieser Gründe, und des Pachtschillings hiefür.	1800, 16. April. Stück XVII. 1803, 14. Oktbr. Stück XLII. 1804, 2. März. Stück XI. 1807, 19. Jun. S. 1124. 1810, 22. Nov. S. 1329.
4. Das deutsche und lateinische Schulwesen mit Ausnahme des ökonomischen Theils gehört zum Geschäftskreis der Landgerichte.	1802, 24. März. Stück XIV. u. XV.
5. Die unnöthigen Feld- und Filialkirchen sind zu Schulgebäuden zu verwenden.	1802, 17. April. Stück XVII. 1812, 20. Jän. S. 257.
6. Die deutschen Schulanstalten in Neuburg werden durch die Güter des Dominikanerordens fundirt.	1802, 10. Juny. Stück XXVII. Nr. 6.
7. Das Damenstift in München hat an den Schulfond ein Kapital von 50/m fl. zu verzinsen.	1802, 24. Septbr. Stück XLI.
8. Die Ernennung der Schulinspektoren wird dem General-Schuldirektorium zugewiesen.	1802, 6. Oktbr. Stück XLI.
9. Anordnung eines General-Schuldirektoriums zur Besorgung des lateinischen und deutschen Schulwesens; dessen Geschäftskreis und Gehaltsbestimmungen.	1802, 6. Oktbr. Stück XLI. Nr. 2. 1802, 16. Dez. St. LI. Nr. 2.
10. Bestimmungen über den Besuch der Schulen; schulpflichtige Kinder; Schulzeit mit Ausnahme der Erndtezeit; Schulgeld und dessen Beytreibung; Schulstunden, Dauer derselben, Eintheilung nach Kursen; Schultabellen; Schulentlaßscheine.	1802, 23. Dez. St. LII.
11. Die Schulentlassungsscheine sind beym Aufdingen, Verehelichungsgesuchen und Gutsübernahmen vorzulegen.	1802, 28. Dez. St. LII.
12. Schulgesetze und Vorschriften für die Schule der churpfalzbayerischen Gymnasien und Lyzeen.	1803, 1. Jan. St. VII. XIII XVI, XXVII.
13. Sämmtlichen Konfessionen wird der ungestörte Genuß des Schulfondes zugesichert.	1803, 10. Jän. St. III.
14. Aufruf an die Geistlichkeit zur Beförderung der Schulanstalten.	1803, 14. Jänner. Stück III.
15. Ueber die Befolgung der Schulgesetze haben die Polizeybehörden zu wachen.	1803, 6. Februar. Stück VII.
16. Die Schulkommissarien haben die Uniform der Geistlichen- und die Vorzüge der Kollegialräthe.	1803, 30. März. St. XIV.
17. Was aus Fideikommißgütern zu Landschulen beygetragen wird, unterliegt keinem agnatischen Konsens.	1803, 11. July. Stück XXIV.
18. Verbot des Besuches ausländischer Schulen.	1803, 26. July. Stück XXXII.
19. Organisation und Leitung des Schulwesens, Aufstellung eines Schul- und Studien-Direktoriums; Ober-Kommissariate, Inspektorate und Lokal-Schulkommissionen; Instruktionen für die Oberschulkommissionen und Schulinspektoren; allgemeine Erziehungs- und Lehrgrundsätze.	1803, 3. August. Stück XXXV. u. Beylage.

1803, 12. Septbr. Stück XXXIX. 20. Anordnung der Sonn- und Feyertagsſchulen in allen Städten und Märkten; ſchulpflichtige Individuen; Strafe des vernachläßigten Beſuches; Lehrgegenſtände und Plan für dieſe Schulen.

1803, 16. Sept. Stück XXXIX. 21. Vorſchriften wegen Anlegung von Lokal-Schulfonden, und Rechnungs-Stellung darüber.

1803, 22. Oktbr. Stück XLIII. 22. Der Schulfond bezieht die bisher von Klöſtern und Stiftungen bezogenen Fundationen, Gratialien und Meritorien. M. ſ. a. u. Klöſter Nr. 3.

1804, 20. Jän. St. IV. 23. Beſtimmung, in wie ferne die Surrogate der Naturalſpenden dem Lokal-Schulfonde zugewendet werden.

1804, 31. Jän. St. VI. 24. Einſendung der vierteljährigen Schulberichte über den Zuſtand der Schulen.

1804, 24. Febr. St. IX. 25. Vorſchriften über die Anlagen und Beförderung der Induſtrieſchulen.

1804, 3. May. St. XIX. 26. Ankündigung eines Lehrplans für die Elementarſchulen nebſt einer Skizze deſſelben.

1804, 5. Septbr. Stück XXXVII. 27. Lehrplan für die Mittelſchulen und Realklaſſen, Gymnaſien und Lyzeen. M. ſ. Nro. 33.

1804, 7. Septb. Stück XXXVII. 28. Vorſchriften wegen Beſchreibung und Faſſionirung der deutſchen Schulen.

1808, 15. Sept. S. 2468.

1805, 5. März. St. XI. 29. Gerichtsſtand der Schulinſpektoren.

1805, 16. April. Stück XVIII. 30. Geſchäfts- und Korreſpondenzform der Landesdirektion, Landgerichte und Rentämter mit dem Oberſchul-Kommiſſariate.

1805, 9. Auguſt. Stück XXXIV. 31. Vorſchriften über die Einrichtung der Schulzeugniße.

1805, 6. Sept. St. XL. u. 4 Nov. St. XLVI. 32. Die Leitung des Schulweſens wird dem neu errichteten geheimen Schul- und Studien-Büreau und den Landesdirektionen übertragen; Konſtituirung, Perſonalſtand, Beſoldung und Geſchäftskreis des erſtern.

1805, 12. Nov. Stück XLVIII. 33. Nachtrag zum Lehrplan für die Mittelſchulen.

1805, 2. Dezbr. Stück XLIX. 34. Anlangen in Schulſachen ſind bey der Landesdirektion einzureichen, von Schullehrern und Kandidaten eigenhändig zu ſchreiben, und die Zeugniſſe verſchloſſen beyzulegen. M. ſ. Nr. 36.

1807, 17. Febr. S. 375.

1806. S. 7—41. 35. Lehrplan für die Elementarſchulen in Städten und auf dem Lande, und zwar Unterrichtsgegenſtände und Inſtruktion für die Elementarlehrer.

1806, 19. Apr. S. 153. 36. Vorſchriften über die Einreichung der Bittſchriften und Vorſtellungen in Schulſachen.

1806, 13. Jun. S. 219. 37. Vorſchriften wegen jährlicher Einſendung der Ueberſichtstabellen von den Mittelſchulen; Formular hiefür.

1806, 21. Nov. S. 426. 38. Die Leitung der Verwendung der zu Schulen angewieſenen Fonde ſteht dem Miniſterium des Innern zu.

1806, 31. Dez. Rgsblt. 1807. S. 199.

1808, 28. July. S. 1836. §. 12 u. ff.

1818, 26. May. Gsblt. S. 225. §. 21 u. 93. u. ff. 39. Beſtimmungen über Errichtung, Beybehaltung und Aufſicht auf Schulen, und deren Fonds in gutsherrlichen Gebieten, und Anſtellung der Schullehrer; Wirkſamkeit der gutsherrlichen Gerichte in Schulangelegenheiten.

40. Bedingungen bey dem Uebergang von einer Studienanstalt zur andern.	1807, 26. Jän. S. 254
41. Konzentrirung der Leitung der Schul- und Studienangelegenheiten im Ministerium des Innern; Aufstellung von Zentral-Schulräthen, deren Rang, Gehalt; Uniform und Geschäftskreis.	1807, 31. Jän. S. 260.
42. Alle Schulbücher für den Elementarunterricht unterliegen der Censur.	1807, 17. Febr. S. 374.
43. Bestimmung über Aufsicht und Verwaltung des Schulvermögens in Mediatgebieten.	1807, 19. März. S. 480. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 206. §. 47.
44. Bestimmung, welche Elementarschriften der Landesdirektion zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind.	1807, 24. März. S. 572.
45. Veränderungen in den Mittelschulen und Verbesserung der Lage der Professoren.	1807, 6. Jun. S. 1056.
46. Vorschriften über öffentliche Prüfungen an den allgemeinen Volksschulen.	1808, 1. Jul. S. 1459.
47. Vorschriften über die Preisevertheilungen an den Schulen.	1808, 1. July. S. 1464.
48. Wirkungskreis der General-Kreiskommissariate und Kreisregierungen in Beziehung auf das Schulwesen; Aufsicht auf Schullehrer-Seminarien; Leitung der Schulfonds; Kreisschul-Dodation; Regulirung des Schulgeldes; Ausmittlung der Schulgebäude; Schulbesuch; Schulbeschreibungen; Anstellung der Lehrer; Ausmittlung deren Streitigkeiten wegen Schulen; Leitung der Schulkonferenzen; Bildung und Berichtigung der Schulsprengel; Erlassung der Schulstraftabellen. M. s. Nr. 66 u. 77.	1808, 17. Jul. S. 1662. 1817, 27. März. S. 247. 1825, 17. Dez. S. 1075. Titl. IV.
49. Bildung einer Sektion beym Ministerium des Innern zur Leitung der Schul- und Studienanstalten; Formation, Wirkungskreis, Geschäftsgang.	1808, 15. Sep. S. 2461.
50. Wirkungskreis der General-Kreiskommissariate in Bezug auf Schulangelegenheiten, Schulpersonale, Schulbauten, Schulfond, Schul-Seminarien, Prüfungen ꝛc.	1808, 15. Sep. S. 2472.
51. Amtsinstruktion für die Distriktsschul-Inspektoren in Beziehung auf das Volksschulwesen, deren Ernennung, Amtsobliegenheiten, insbesondere Schulvisitationen.	1808, 15. Sept. S. 2477.
52. Instruktion für die Rektorate zur Leitung der Studienanstalten, deren Zusammensetzung, Unterordnung und Umfang des Geschäftskreises.	1808, 15. Sept. S. 2481.
53. Instruktion für die Lokal-Schulinspektoren, deren Zusammensetzung auf dem Lande, in Städten und Orten von verschiedenen Konfessionen, Verhältniß zu den höhern Schulbehörden, Geschäftskreis im Innern (Schuldisziplin) und Aeußern des Schulwesens.	1808, 15. Sept. S. 2493.
54. Trennung des Volksschulwesens von den Studienanstalten; Errichtung von Realschulen für die höhere Bürgerklasse, mit Vorschriften für letztere Anstalt.	1809, 28. Jän. S. 265 u. 273.
55. Vorschriften über Kommunikation zwischen den Distrikts- und den Lokal Schulinspektoren, wegen Aufbewahrung der Akten und Siegel, und wegen Schulversäumniß, desfallsigen Strafen und deren Verwendung.	1809, 7. April. S. 669.
56. Uniform des Lokalschul-Kommissärs in München.	1809, 17. July. S. 1190.
57. Einrichtung der Jahresberichte in Beziehung auf Schulanstalten, insbesondere auf Feyertags- und Industrie-Schulen.	1809, 27. Sept. S. 1732.
58. Vorschriften über die jährlichen Schul-Visitations-Reisen der Distriktsschul-Inspektoren, und ihre Entschädigung hiefür; Behandlung der desfallsigen Kosten.	1810, 11. Apr. S. 411.
59. Ernennung der Schulräthe in den Kreisen.	1810, 2. Nov. S. 1193.

1811, 21. May. S. 748. 60. Vorschrift für die Lokalschul-Inspektionen zur genauen Beschreibung der den Schulen zugehörigen Gründen.

1811, 28. May. S. 729. 61. Die Aufnahme in die öffentlichen oder Privatschulen bedingt sich vom Vorweisen des Impfscheines.

1811, 2. Okt. S. 1498. 62. Erweiterter Wirkungskreis der General-Kreiskommissariate bey Anstellung der Schulgehülfen, Besetzung der Schullehrerstellen, provisorischer Verwesung der Schuldienste, Pensionen und Belohnungen, Schulbaureparaturen, Schulbauten ꝛc.

1812, 6. Febr. S. 326. Art. 8. u. 34. 1819, 22. July. Gsztblt. S. 86. Nr. 9 u. 10. 63. Bestimmungen, in wie ferne zu Schulhausbauten, Anschaffung von Schulrequisiten, und zum Unterhalt der Schullehrer, Schulgehilfen und Präparanden Gemeinde-Umlagen erhoben werden; deßfallsige Vernehmung der Schulinspektoren.

1815, 22. Jän. S. 73. 64. Bestimmung über Eintheilung der Schulsprengel, Aufsicht auf Schulen und Schulbesuch, und über Verbindlichkeit zum Unterhalte der Schulen und ihrer Lehrer.

1816, 17. Nov. S. 796. Art. 46. 65. Vorschrift wegen des Schulbesuches armer Kinder, und Bestreitung deren Schulgeldes durch die Armenpflegen.

1817, 27. März. S. 248. 1825, 17. Dez. S. 1076. §. 38. u. ff. 66. Wirkungskreis der Kreisregierungen und der Rektorate in Beziehung auf die Leitung der Studienanstalten, insbesondere Aufsicht auf Studierende, Anstellung des subalternen Personals, und Dispensationen durch erstere. M. s. Nr. 48.

1817. 25. April. S. 343. 1825, 9. Dez. S. 998. §. 62. 67. Das gesammte Schulwesen ressortirt in oberster Aufsicht und Leitung zum Ministerium des Innern.

1817, 28. May. S. 591. 68. Der deutsche Schulfond und der Schulbücherverlag genießen mit den Stiftungen im Konkurse gleiche Rechte.

1818. 17. May. Gsztblt. S. 81. §. 94, 101. 1818, 24. Sept. S. 1116. §. 9. 69. Mitwirkung in Aufsicht auf die Schulen in den Ruralgemeinden von Seite des Ortspfarrers und Gemeindeausschußes.

1818, 26. May. Gsztblt. S. 162. §. 49. 70. Bestimmung; in wie ferne die Ueberschüße des Kirchenvermögens zu Schulanstalten verwendet werden dürfen.

1818, 26. May. Gsztblt. S. 439. §. 6 u. 14. 71. Die protestantische Schulangelegenheit besorgt die Regierung und das Ministerium des Innern, die Aufsicht auf den Religionsunterricht in Schulen steht den Konsistorien zu; die Verfassung der Distriktsschulinspektoren bleibt beybehalten; Aufstellung von Studienräthen.

1818, 24. Sept. Gsztblt. S. 594. §. 58. u. f. 72. Ausscheidung des Wirkungskreises der Polizey-Direktion und des Magistrats in München in Beziehung auf Schulen, insbesondere Schulbesuch; Lokalinspektion in München.

1819, 22. July. Gsztblt. S. 36 u. 229. 73. Vermehrung der Schuldotation aus den allenfallsigen Ueberschüßen der Staatseinnahmen.

1819, 22. July. Gsztblt. S. 41. 74. Königl. Entschließung auf die Wünsche der Stände in Beziehung auf das Schulwesen, insbesondere auf den Schulplan.

1821, 15. März. S. 277. 75. Vorschriften wegen Aufnahme in die lateinischen Vorbereitungs-Schulen, und Vorrücken der Schüler in höhere Klassen.

1821, 22. März. S. 291. 76. Bildung der Schulinspektionen in Städten und auf dem Lande mit Rücksicht auf die Gemeinde-Verfassung, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis; Aufhören der Schulkommissäre.

77. Die Beförderung des Schulbesuches liegt den Polizeybehörden ob, Einziehung der Kreisschulstellen. M. s. Nr. 48. — 1825, 17. Dez. S. 1079. §. 44 u. 123.

78. Errichtung eines obersten Kirchen- und Schulrathes für die Angelegenheiten des Unterrichts; Entwerfung eines Schulplanes. — 1825, 17. Dez. S. 1033.

M. s. u. Erziehung — Distrikts-Schulinspektoren u. Juden Nr. 4 u. 24. Lokal-Schulinspektoren — Schullehrer — Unterricht — Quarta scholarum.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

79. Vorschriften wegen der Aufsicht auf die Schulen durch die Pfarrer. — Bamberg. 1806, 26. März. S. 128.

80. Jede Gemeinde muß für die Beholzung der Schule sorgen. — Bamberg. 1806, 29. Okt. S. 420.

81. Königl. Erklärung wegen Verwendung des Schulfondes zu Erbauung von Schulhäusern im Rheinkreise. — 1822, 14. Febr. S. 276.

Schutt

darf bey Neubauten auf den Straßen nicht angehäuft, und nicht über 48 Stunden liegen bleiben. — 1812, 13. Nov. S. 1978.

Schützengesellschaft — Schützenvortheile.

1. Die bisher bewilligten Schützenvortheile werden zur Staatskasse eingezogen. — 1805, 20. May. Stück XXII.

2. Die Schützengesellschaft in München erhält eine Real-Bierwirthsgerechtigkeit. — 1805, 2. Augst. Stück XXXIII.

3. Wiedereinführung der Schützenvortheile in mehreren Städten. — 1808, 9. Sept. S. 2146.

M. s. a. u. Gerichtsbarkeit Nr. 14.

Schutz- und Hirtenstabsgelder,

dann Schutz- und Schutzgenossen-Steuern hören auf. — 1810, 16. Okt. S. 1117.

Schutzverwandte.

1. Aufhebung der Schutzverwandten-Steuer. — 1808, 25. Nov. S. 2821.

2. Die Aufnahme der Schutzverwandten und Ertheilung der Heurathslizenz an sie steht den Magistraten, in Ruralgemeinden dem Ausschuß zu. — 1818, 17. May. Esthl. S. 70. §. 62 u. 101. u. S. 577. §. 12.

Schutz- und Konfessionsgelder,

werden den Welschen fernerhin gelassen. — 1806, 31. Dezbr. Rgsbl. 1807. S. 211.

Schutz- und Verspruchshühner,

als Abgabe hören auf. — 1808, 19. Aug. S. 2316.

Schwäbiſcher Kreis.

1802, 26. Nov. St. LI. Beſitznahme der darin gelegenen zur Entſchädigung erhaltenen Gebietstheile.

Schwangere.

1812, 13. Nov. S. 1958. Die Polizey hat zu ſorgen, daß ſchwangere Perſonen bey armen Familien nicht verwahrlost werden. M. ſ. u. Baſtardfälle — Fornikationsfälle.

Schwärmer

1809, 27. July. S. 1296. und Sektenſtifter, deren Beſtrafung.

Schwarzenberg,

1806. 3. Sept. S. 353. 1806, 12. July. Rgblt. 8017, S. 116. das Fürſtenthum, wird der Souveränität Bayerns einverleibt. M. ſ. a. u. Freyzügigkeit Nr. 36.

Schwärzer

1819, 22. July. Gſtblt. S. 135. in Rotten oder mit bewaffneter Hand, Beſtrafung derſelben.

Seiltänzer,

1812, 13. Nov. S. 1972. auf dieſe ſoll vorzüglich acht gegeben werden. M. ſ. u. Marionettenſpiele.

Seitenverwandte.

1811, 30. April. S. 561. Aufhebung der Verordnung wegen Ausſchließung der Seitenverwandten von der Inteſtat-Erbfolge der in Gütergemeinſchaft lebenden Ehegatten in einigen Theilen des Mayn- und Rezatkreiſes.

Sekretäre.

1803, 15. Aug. Stück XXXVI. 1. Qualifikation, Geſchäftskreis und Anſtellung der Sekretärs bey der Landesdirektion

1803, 9. Sept. Stück XXXIX. 2. Geſchäftskreis der geheimen Sekretärs des Miniſterial-Departement.

1806, 16. Dez. Rgblt. 1807. S. 12. 3. Die Ertheilung der Heurathsbewilligung für die Sekretärs iſt den Landesſtellen und Kollegien überlaſſen.

1812, 14. Sept. S. 1563. 4. Beſetzung der Sekretärs- und Protokolliſtenſtellen bey Juſtizbehörden.

1818, 26. May. Gſtblt. S. 64. 5. Anſtellung der Sekretäre bey Magiſtraten.

1818, 26. May. Gſtbl. S. 374. 6. Beſtellung der Sekretärs bey der Stände-Verſammlung.

1825, 9. Dez. S. 980. §. 6. 7. Anſtellung und Zahl der Sekretäre bey den Miniſterien.

8. Anstellung Zahl, Qualifikation und Rang der Sekretäre bey den Kreisregierungen.	1825, 17. Dez. S. 1053. §. 5 u. 10.

Selbsthülfe.

Strafe der unerlaubten Selbsthülfe als Verbrechen.	1809, 27. Jun. S. 1298.

Seminarien.

1. Die Aufsicht auf Seminarien und Aufnahme der Seminaristen wird der General-Schul-Direktion zugewiesen.	1802, 6. Oktbr. Stück XLI. 1802, 16. Dez. St. LI.
2. Bedingungen zur Aufnahme in das Georgianische Seminar zu Landshut.	1806, 20. Jun. S. 217.
3. Vereinigung des Landshuter-Seminars und Gymnasiums mit jenem zu Straubing.	1807, 2. Okt. S. 1595.
4. Vorschriften über die Besetzung der Plätze in Studenten-Seminarien, und über desfallsige Konkurse.	1808, 20. May. S. 1302.
5. Benennung und Verfassungsnormen der bisherigen Studenten-Seminarien, Aufnahms-Prüfungen.	1808, 21. Okt. S. 2569. 1809, 18. Jun. S. 1023.
6. Bestimmung über die Verwaltung des Vermögens von Priester-Seminarien.	1817, 6. März. S. 158 Nr. 7.
7. Bestimmung über Dotation, Aufnahme, Einrichtung und Leitung, dann Güter der bischöflichen Seminarien. M. s. u. adeliches Seminar, Alumnen-Priesterhaus u. Schullehrer.	1817, 5. Juny. Gesetzbl. 1818. S. 416. Art. 5. §. 12.

Separationsrecht.

Begriff des Separationsrechtes nach dem neuen Hypothekengesetze; Wirkung, Fälle des Eintretens. M. s. u. Konkurs Nr. 8.	1822, 1. Juny. Gsetzbl. S. 101. §. 2 u. 3.

Sequester.

1. Aufhebung des Sequesters im Gebiete der französischen Republik auf die Güter bayerischer Unterthanen.	1801, 30. Septb. Stück XL.
2. Aufhebung des in Bayern und Oesterreich auf das Vermögen von Privaten und Stiftungen gelegten Sequesters. M. s. u. Salzburg Nr. 2.	1807, 8. Nov. S. 1721.

Sequestration.

1. Bestimmung wegen der Sequestration der Einkünfte eines Verbrechers während seiner Lebenszeit.	1808, 1. May. S. 998.
2. Bestimmung, in wie ferne die Sequestration der Güter eines in Folge krimineler Untersuchung verurtheilten Standesherrn zulässig ist.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 194.
3. Taxen für Sequestrationsrechnungen.	1810, 8. Oktbr. S. 977.

Servise-Anlagen

und Servisegelder sind aufgehoben.	1808, 13. May. S. 1276. 1810, 16. Okt. S. 1117.

Servituten.

1808, 26. Febr. S. 602. 1. Bestimmungen über die Weide- und Streu-Servituten in Stadtswaldungen.

1822, 1. July, Gsetzbl. S. 30. §. 22. Nr. 5. 2. Real-Dienstbarkeiten bedürfen keines Eintrags im Hypothekenbuche.

M. s. u. Forstlasten.

Seuchen.

1808, 24. Sept. S. 2520. 1. Obliegenheiten der Polizeydirektionen bey ausgebrochenen Seuchen.

1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 587. §. 36.

1817, 27. März. S. 251. 2. Allgemeine Vorkehrungen gegen ansteckende Seuchen gehen von den Kreisregierungen aus; besondere Berichts-Erstattung hierüber.

1825, 17. Dez. S. 1059. §. 18 u. 52.

1818, 15. Sept. S. 617, Nr. 4. 3. Die Stadtkommissäre haben darauf zu sehen, daß wegen Abwendung der Seuchen nichts verabsäumt werde.

Sicherheit.

1801, 1. May. St. XX. 1. Maßregeln für die innere Ruhe und Sicherheit insbesondere durch Streifen.

1802, 25. Febr. St. XI. 2. Mitwirkung der Militärkommandantschaft zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

1802, 11. August. Stück XXXIII. 3. Zur Erhaltung der Landes-Sicherheit wird das Militär dislozirt.

1806, 31. Dez. Rggsbl. 1807. S. 201.
1808, 28. July. S. 1837.
1812, 16. Aug. S. 1505.
1818, 26. May. Gsetzbl. S. 251. §. 9. 4. In gutsherrlichen Gebieten gehen allgemeine Sicherheitsanstalten von den General-Kreis-Kommissariaten und Landgerichten aus; Sorge für die Lokal-Sicherheit in gemischten Orten.

1807, 19. März. S. 477.
1818, 26. May, Gsetzbl. S. 199. §. 26—29. 5. Kompetenz der Mediatgerichte und Kreisregierungen in Beziehung auf öffentliche Sicherheit und Ausübung der Sicherheitspolizey.

1808, 17. Jul. S. 1655.
1825, 17. Dez. S. 1086. §. 57 u. 126. 6. Geschäftskreis der General-Kreis-Kommissariate (Kreis-Regierungen) in Bezug auf öffentliche Sicherheit.

1808, 25. Aug. S. 1957. 7. Wirkungskreis der Polizeisektion in Beziehung auf Sicherheit der Einwohner.

1808, 24. Sept. S. 2441.
1818, 17. May, Gsetzbl. S. 88. §. 108. 8. Obliegenheiten der Gemeindevorsteher in Beziehung auf öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung.

1808, 24. Sept. S. 2516.
1818, 26. May, Gsetzbl. S. 581. §. 21 u. ff. u. §. 202. 9. Wirkungskreis der Polizeidirektionen in Beziehung auf öffentliche Sicherheit.

1809, 17. Sept. S. 1727. 10. Die wegen öffentlicher Sicherheit bestehenden und getroffenen Anordnungen sind in dem Rechenschaftsberichte anzuführen.

1818, 17. May. Gsetzbl. S. 80. §. 91. 11. Die Distriktsvorsteher haben für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in ihren Bezirken zu wachen.

12. Gewähr der Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Rechte. 1818, 26. May. Gsbl. S. 116.

13. Die Stadtkommissäre haben darauf zu sehen, daß wegen Erhaltung der Sicherheit nichts versäumt werde. 1818, 15. Sept. S. 617. §. 4 u. 11.

14. Bestimmungen wegen gestörter öffentlicher Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Untermaynkreise. 1819, 6. Sept. S. 785.

Siegel.

Beschaffenheit der gutsherrlichen Siegel. M. s. u. Amtssiegel und Wappen. 1818, 26. May. Gsbl. S. 243. §. 65.

Siegelmäßigkeit.

1. Die Siegelmäßigkeit soll nicht ausgedehnt, und die darüber bestehenden Gesetze revidirt werden. 1799, 31. Dezb. Regblt. 1800. St. V.

2. Bestimmung, welchen Graduirten dieses Privilegium zukömmt. 1805, 11. Feb. St. IX.

3. Siegelmäßigkeits-Ertheilungen unterliegen dem 30 fl. Stempel. 1805, 1. März. St. XII.

4. Form der Sponsalien bey Siegelmäßigen. 1806, 2. May. S. 175.

5. Siegelmäßigkeit der Mautner und Hallverwalter 1806, 14. May. S. 174.

6. Die Verleihung der Siegelmäßigkeit ressortirt zum Ministerium des Auswärtigen. 1806, 29. Okt. S. 425.

7. Bestimmung, welchen Postbeamten die Siegelmäßigkeit zukömmt. 1807, 29. Jän. S. 266. §. 6.

8. Aufhebung der Siegelmäßigkeit sammt allen anklebenden Begünstigungen und persönlichen Vorrechten in gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen. 1808, 20. Apr. Regblt. 1809. S. 115.

9. Mit Einführung des codicis judic. werden dessen Bestimmungen über Siegelmäßigkeit nicht eingeführt, wo dieses Privilegium nicht gilt. 1810, 4. Okt. S. 874.

10. Siegelmäßige können ausnahmsweise in Polizeygegenständen bey erster Instanz schriftliche Vorstellungen übergeben. 1815, 16. Febr. S. 139.

11. Edikt über die Siegelmäßigkeit; Personen, denen sie zusteht; Umfang der mit derselben verbundenen Rechte; Siegelmäßigkeit der Gattinnen von Siegelmäßigen; Ausschluß der Kinder hievon; Verlust der Siegelmäßigkeit. 1818, 26. May. Gsbl. S. 120, 217, 325 u. f.

12. Verhältnisse der Siegelmäßigen zu Folge des Hypothekengesetzes, insbesondere in Beziehung auf Theilungsbriefe und Zeugnisse. 1822, 1. Juny. Gsbl. S. 25. §. 15, 142, 161.

Silbergewicht.

Einführung eines gleichen Silbergewichtes, und Bestätigung des Lokal-Silbergewichts in Augsburg. 1811, 19. Apr. S. 593.

Silberwaaren,

falsche, oder nicht Loth und Probe haltende sind in Beschlag zu nehmen. 1812, 13. May. S. 1974.

Sitten.

1. Wirkungskreis der General-Kreis-Kommissariate (Kreisregierungen) zur Aufrechthaltung guter Sitten. 1808, 17. July. S. 1662. 1825, 17. Dez. S. 1075. §. 38 u. f.

1808, 24. Sept. S. 2522. 1818, 25. Sept. Gsetzbl. S. 595. §. 62. — 2. Die Polizeidirektionen haben für die Unverletzlichkeit der öffentlichen Sittlichkeit zu sorgen.

1817, 5. Juny. Gsetzbl. 1818. S. 430. — 3. Entfernung der Bücher, deren Inhalt guten Sitten zuwider ist.

1818, 17. May. Gsetzbl. S. 90. §. 113. — 4. Der Gemeindevorsteher hat die Aufsicht auf die Sittlichkeit der Gemeindeeinwohner.

Sola-Wechsel.

1812, 24. Febr. S. 382. — Bestimmung über Annahme der Solawechsel der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission bey Aufschlagsämtern und bey Zahlungen verkaufter Domainen.

Soldaten.

1801, 5. Oktbr. Stück XLI. — 1. Fremde, abgedankte Soldaten sollen im Lande nicht geduldet werden.

1802, 2. July. Stück XXVII. — 2. Vorschriften wegen Willfährde der Beamten bey Einberufung der Soldaten.

1803, 23. Novbr. Stück XLVIII. — 3. Verbot des Arbeitens der handwerkskundigen beurlaubten Soldaten auf eigene Faust.

1807, 21. Aug. S. 1394. 1813, 21. Okt. S. 1342. — 4. Das Vermögen der Soldaten darf, so lange sie noch im Dienste stehen, nicht verabfolgt werden.

1811, 13. Okt. S. 1623. Nr. 11. — 5. Vorschriften, im Falle ein Soldat wegen Krankheit oder anderer Beschädigung in ein Militär-Spital abzuliefern ist.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 118. — 6. Ausgediente Soldaten sind bey Ansäßigmachungen auf jede Art zu begünstigen.

M. s. a. u. Beurlaubte Soldaten u. u. Militair.

Sonnenburg.

1807, 15. März. S. 538. — Stift, Einziehung der demselben zugestandenen Gerichtsbarkeit.

Spanndienste.

1809, 23. Febr. S. 391. — 1. Regulirung und Vergütung der Spanndienste als Kriegslast.

1812, 6. Febr. S. 329. §. 17. 26. 30. 1818, 17. May. Gsetzbl. S. 59. §. 29. — 2. Zu Spanndiensten sind alle Personen verpflichtet, welche Umlagen pflichtig sind, und Gespann besitzen; Maßstab hiefür. M. s. u. Frohnen.

Spanlicht.

1807, 10. Juny. S. 1086. — Verbot des Gebrauches der Spanlichter; Strafe hiefür.

Sparkassen.

1816, 17. Nov. S. 801. §. 57. — 1. Die Armenpflegen haben für die Bildung von Sparkassen zu sorgen.

1819, 22. July. Gsetzbl. S. 253. Nr. 11. — 2. Die Anlegung von Spar- und Renten-Anstalten bleibt der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt vorbehalten.

3. Anlegung von Sparkassen zu Augsburg, Nürnberg und Ansbach. 1821, 7. Sept. Rggblt. 1823. S. 337. 1822, 9. Dez. Rggblt. 1823. S. 1064. 1823, 1. Jän. S. 329.

4. Bestimmung wegen Anlegung der Geldüberschüsse der Sparanstalten bey den Staatsschuldentilgungskassen. 1823, 26. Feb. S. 323.

Speckfeld,

Heerschaft, wurde mit Eigenthum und Souverainität Bayern einverleibt. 1806, 3. Sept. S. 353. 1806, 12. Jul. Rggblt. 1807. S. 116.

Spergelbau.

Vorschriften zur Einführung und Verbreitung desselben. 1802, 15. Febr. Stück XVII.

Spediteurs.

1. Den Weinhändlern ist unbenommen, sich derselben zu bedienen. 1808, 5. Aug. S. 1717.

2. Die Zahl der Speditionshändler ist in den Jahresberichten anzugeben. 1809, 17. Sept. S. 1725.

3. Vorzug der Spediteurs in Konkursen wegen Frachtlohn und Auslagen. 1822, 1. Juny. Gsetzblt. S. 114. §. 21.

Speier.

Zutheilung der bischöflichen Kirche daselbst als Suffragan-Kirche an die Metropolitan-Kirche zu Bamberg. 1817, 5. Juny. Gsetzblt. 1818. S. 402.

Sperrgeld

wird in sämmtlichen Städten und Märkten abgeschafft. 1803, 14. Febr. St. IV. 1807, 11. Aug. S. 1364.

Spesen.

Bestimmung, in wie ferne ein Vorschuß an Spesen an die Kaufleute durch die Postämter statt findet. 1809, 18. Dez. S. 1965.

Spezial-Gerichte.

1. Allgemeine Verordnung über Errichtung derselben, als außerordentlicher Gerichtshof zur Untersuchung und Aburtheilung der Staatsverbrechen; Standrecht hiebey. 1809, 27. July. S. 1257.

2. Errichtung von Spezialgerichten zu Nürnberg und Memmingen. 1809, 14. Aug. S. 1353 u. 1355.

3. Erläuterung der Verordnung Nr. 1 rücksichtlich des spezialgerichtlichen Verfahrens. 1809, 29. Aug. S. 1393.

Spezial-Untersuchung.

1. Folgen der verhängten Spezial-Untersuchung bey einem Staatsdiener. 1805, 1. Jänn. St. VII. 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 340.

1818, 26. May. Gsetzbltt. S. 125. §. 12.

2. Ein zur Ständeversammlung zu Wählender darf nie einer Spezial-Untersuchung, wovon er nicht gänzlich frey gesprochen worden ist, unterlegen seyn.
M. s. u. Kriminalien Nr. 30 u. 34.

Spiele — Spieler.

1808, 24. Sept. S. 2442. 1818, 17. May. Gsetzbltt. S. 88. §. 108.

1. Der Gemeindevorsteher hat verbotene Spiele zu unterdrücken.

1812, 13. Nov. S. 1954.

2. Falsche Spieler sind nicht zu dulden, sondern auf Betretung zu verhaften.

1817, 27. März. S. 254. 1825, 17. Dez. S. 1091. §. 62.

3. Die Oberaufsicht auf verbotene Spiele stehet den Kreisregierungen zu.
M. s. u. Hazardspiele u. u. Karten.

Staats-Abgaben.

1804, 20. Okt. Rgblt. 1805. St. V. §. 11.

1. Kein Unterthan ist von den Staatsabgaben und Bürden frey.

1806, 13. Aug. S. 301.

2. Bestimmung, in wie ferne Rechtsstreite über Staatsabgaben vor die Administrativ- oder Justizstellen gehören.

1818, 26. May. Gsetzbltt. S. 119.

3. Kein Staatsbürger kann auf Befreyung von den Staatsabgaben Anspruch machen.

1822, 1. Juny. Gsetzbltt. S. 22.

4. Die Rückstände an Staatsabgaben haben einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek.

1822, 1. Juny. Gsetzbltt. S. 109. §. 12. 13. 25.

5. Vorzugsrecht der rückständigen Staatsabgaben in Konkursen, und Tilgung der während desselben verfallenden. M. s. a. u. Konkurs Nr. 9, u. u. Steuer.

Staats-Aktiv-Kapitalien.

1812, 5. März. S. 461.

1. Behandlung der Staatsaktiv-Kapitalien, deren Zurückzahlung, insbesondere, welche Staatspapiere und Obligationen hiebey angenommen werden.

1825, 17. Dez. S. 1108. §. 92.

2. Behandlung der Staatsaktiv-Kapitalien, Erhebung und Verrechnung der Zinse, Aufkündigung, Einzug und Nachlaß an denselben.
M. s. u. Staatsschuldenwesen.

Staatsbürger — Staatsbürgerrecht.

1808, 1. May. S. 988. 1818, 26. May. Gsetzbltt. S. 115. Tit. IV. u. S. 138.

1. Allgemeine Bestimmung über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger, insbesondere über den Staatsbürgereid.

1812, 6. Jänn. S. 217. 1818, 26. May. Gsetzbltt. S. 115 u. 143.

2. Vorbedingungen zur Ausübung des Staatsbürgerrechtes, und Fälle des Verlustes desselben.

Staatsdiener.

1709, 4. Novbr. Stück XLVII. 1814, 13. Sept. S. 1521.

1. Die Staatsdiener haben wegen des Eintrittes in geheime Gesellschaften einen Revers auszustellen; Strafe der eingetretenen. M. s. Nr. 6.

2. Vorschriften über Zurückbringung der Staatspapiere in die Archive und Registraturen bey dimittirten, versetzten oder verstorbenen Staatsdienern. M. s. u. Nr. 14, 23.	1800, 8. Febr. St. X.
3. Staatsdiener sollen beym Anrücken feindlicher Truppen an ihren Dienstposten bleiben. M. s. Nr. 17.	1800, 28. May. Stück XXIII.
4. Verbot der Bekanntmachung von aus dem Geschäftskreise gezogenen Notizen und offiziellen Arbeiten durch die Staatsdiener ohne Erlaubniß.	1803, 13. Juny. Stück XXV. §. 10. 1810, 16. Jänn. S. 50. 1818, 20. May. Gsgblt. S. 183. §. 3.
5. Normen über Gesuche der Staatsdiener um Dienstbeförderung.	1803, 17. Okt. Stück XLIII.
6. Bey der Verpflichtung eines jeden Staatsdieners muß der Eid abgelegt werden, in keine geheime Gesellschaft zu treten, oder mit ihr zu korrespondiren.	1804, 5. März. St. XI.
7. Verpflichtung der Staatsdiener auf die Staats-Fidei-Kommiß- und Schuldenpragmatik.	1804, 20. Okt. Rggblt. 1805. St. V. Nr. 18.
8. Pragmatische Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf Standesgehalt; Ausscheidung des Standes- und Dienstgehaltes; Kassation; Versetzung; Umzugskosten; Quiescenz; Reaktivirung; Gratifikationen und Belohnungen; Pensions-Regulativ für die hinterlassenen Wittwen und Waisen.	1805, 1. Jänn. St. VII.
9. Vorschriften über Heurathsbewilligung für Staatsdiener, und Bestimmung des Verfahrens hiebey.	1806, 16. Dez. Rggblt. 1807. S. 18. 1807, 25. Jänn. S. 218. 1813, 21. Juny. S. 817. 1826, 17. Dez. S. 1102. §. 83.
10. Normen über die Besoldungsbeyträge zum Wittwen- und Waisenfond.	1807, 8. Juny. S. 1105.
11. Bestimmung über die Standes- und Dienstes-Verhältnisse der Staatsdiener im Stiftungs- und Kommunaldienste.	1807, 1. Okt. Rggbbl. 1808. S. 229.
12. Allgemeine Bestimmung über Standes- und Dienstes-Verhältnisse der Staatsdiener, insbesondere rücksichtlich ihrer Stabilität.	1808, 1. May. S. 995.
13. Der Staatsrath entscheidet, ob ein öffentlicher Beamter wegen Verbrechen vor Gericht zu stellen sey.	1808, 4. Jun. S. 1332. 1825, 18. Nov. S. 873. Nr. 16.
14. Einlieferung der Generalien- und Gesetzes-Sammlungen und Regierungsblätter der nicht wieder angestellten Staatsdiener.	1808, 20. Okt. S. 2538. 1809, 29. Jänn. S. 145.
15. Die Versetzung der Staatsdiener von Justiz- zu Administrativ-Stellen hat auf ihren Gehalt keinen Einfluß. M. s. Nr. 21, 29.	1808, 21. Okt. S. 2580.
16. Bestimmung über die Briefporto-Freiheit der Staatsdiener.	1808, 9. Dezbr. Rggbl. 1809. S. 34.
17. Wiederholtes Verbot der eigenmächtigen Entfernung der Staatsdiener von ihren Stellen, besonders in Kriegszeiten.	1809, 11. Jun. S. 937.
18. Den Staatsdienern werden nur die laufenden Verordnungen unentgeltlich mitgetheilt, die ältern Gesetzbücher und Sammlungen haben sie selbst anzuschaffen.	1809, 30. Jun. S. 1057.
19. Staatsdiener können die Dienste bey der Nationalgarde durch eingereihte Nationalgardisten versehen lassen. M. s. u. Nr. 20, 27, 28.	1809, 6. July. S. 1110.

1809, 23. Nov. S. 1905. 20. Staatsdiener sind vom Dienste der Nationalgarde gänzlich frey. M. s. u. Nr. 27, 28.

1810, 8. Dez. Regblt. 1811. S. 273. 21. Das Vorrücken der Räthe und Individuen bey Justizstellen soll nur eine Folge der Auszeichnung seyn. M. s. Nr. 29.

1811, 2. Febr. S. 198. 22. Bestimmung über Einsendung der Strafurtheile der Staatsbeamten zur allerhöchsten Bestätigung.

1811, 2. Sept. S. 1105. 23. Besondere Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder und Effekten beym Ableben eines Staatsbeamten.

1811, 21. Sept. S. 1474. 24. Aufhebung der Verordnung wegen verbotener Kompassirung der im Staatsdienste stehenden Personen an den Ort des verübten Verbrechens.

1811, 15. Okt. S. 1584. 25. Einem zur Dienstesentsetzung verurtheilten Staatsdiener stehet auch die viertägige Bedenkzeit zur Appellation zu.

1812, 19. Okt. S. 1833. 26. Form der Ausfertigungen der Unterbehörden an Staatsdiener.

1813, 10. Jun. S. 852. 27. Staatsdiener sind von der Pflicht zur mobilen Legion frey.

1813, 27. Okt. S. 1327. 28. Den Staatsdienern ist gestattet, den persönlichen Dienst bey der Nationalgarde zu reluiren.

1815, 24. Jänn. S. 65. 29. Vorschriften über Ernennung und Beförderung der Staatsdiener im Justizfache.

1815, 24. März. S. 241. 30. Bestimmung über die gerichtliche Vernehmung eines Staatsdieners über seine offizielle Anzeige eines begangenen Vergehens oder Verbrechens.

1817, 13. Sept. S. 808. 31. Allen öffentlichen Dienern des Staats und der Kommunen ist jede Theilnahme am Getreidehandel untersagt.

1818, 26. May. Gsetzblt. S. 121. 333. 32. Nähere Bestimmungen zur Verordnung Nr. 8, besonders in Beziehung auf Stand und Gehalt der Staatsdiener; provisorische und definitive Anstellung; Ausscheidung und Eintheilung des Standes- und Dienst-Gehaltes; Dienstentsetzung (Cassation); Diensteseutlassung; Bestrafung wegen verletzter Amtspflicht; Disziplinarstrafen; Gerichtsstellung; Spezialuntersuchung; Dimission und Quieszirung; Versetzung, Pensionirung ihrer Hinterlassenen.

1818, 26. May. Gesetzbl. S. 138. 33 Sämmtliche Staatsdiener sind für die Befolgung der Verfassung verantwortlich; Staatsdienereid.

1818, 26. May. Gsetzblt. S. 484. Art. 7 u. 17. 34. Bestimmung über die bedingte Ausschließung der Staatsdiener vom Stimmrecht bey Gemeindewahlen, und über die unbedingte Ausschließung von Gemeindestellen.

1818, 24. Aug. S. 987. 35. Erläuterung über den Erwerb und Besitz einer Gutsrealität von Seite der Staatsdiener in dem Gerichtsbezirke.

1819, 30. Sept. S. 937 u. 938. 36. Bestimmung, in welchen Fällen den Staatsdienern die Vormundschafts-Uebernahme gestattet ist.

1824, 17. April. S. 411. 37. Verhältniß des Standes- und Dienstgehaltes der Staatsdiener; Ausscheidung in Haupt- und Nebenbezüge.

1825, 11. Sept. Gesetzbl. S. 117. §. 4. 38. Staatsdiener, welche auf den Staatsdienst verzichtet oder aus Schuld den Anspruch auf Pension verloren haben, fallen dem Staate zur Last.

1825, 9. Dez. S. 989. §. 27. 39. Die Vorschläge über Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Staatsdiener gehen vom betreffenden Minister aus.

M. s. u. Amtsehre; Beamte; Bestechung; Besoldung; Bürger-

militär Nr. 15; Literarische Sozietäten; Pensionen; Reiselizenzen Nr. 1, 3, 4, 6, 9, 11, 14, 15, 16, 17; Umzugskosten — Uniform.

Staatsdienst.

1. Zu geringern Staatsdiensten soll vorzüglich die quieszirte Dienerschaft verwendet werden. — 1799, 30. März. Stück XVII.
2. Allgemeine Bestimmungen über den Eintritt in den Staatsdienst und die Beförderung in demselben. — 1803, 15. Aug. Stück XXXVI. §. 8 u. 9.
3. Vorschriften wegen Vorschlägen zur Besetzung der Justiz- und Administrativ-Stellen. — 1807, 17. Okt. S. 1681.
4. Nur Eingeborne oder im Staate Begüterte können Staatsämter bekleiden. — 1808, 1. May. S. 988. 1818, 26. May. Esgbl. S. 116.
5. Beylegung der erforderlichen Zeugnisse bey dem Anlangen der Aspiranten zum Staatsdienst um Anstellung. — 1808, 14. Okt. S. 2540.
6. Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erfoderlichen Vorbedingungen zur Erlangung eines Staatsdienstes in der innern Verwaltung stehet dem Ministerium des Innern zu. M. s. u. Aemter — Anstellung — Ausländer Nr. 40. — Rechtskandidaten. — 1817, 15. April. S. 347. 1825, 9. Dez. S. 1002. §. 76.

Staats-Eigenthum.

Die Conservation, Anträge bey Verkauf, Austausch, Verpfändung oder Reluition des Staatseigenthums kömmt dem Finanzministerium zu. Verwendung des Erlöses. M. s. u. Staatsgüter. — 1817, 15. Apr. S. 355. 1825, 9. Dez. S. 1010. §. 93.

Staatsgebäude.

1. Königl. Erklärung wegen Ausscheidung und Verkauf entbehrlicher Staatsgebäude. — 1819, 22. July. Esgbl. S. 49.
2. Behandlung der Ueberschläge über Konstruktion und Reparation der Staatsgebäude. — 1825, 9. Dez. S. 1005. §. 82.
3. Wirkungskreis der Kreisregierungen und technischen Kreisbehörden bey Bauten und Reparaturen der Staatsgebäude. — 1825, 17. Dez. S. 1090 §. 61.

M. s. a. u. Bauwesen Nr. 22 u. 67; Beleuchtung Nr. 6; Blitzableiter Nr. 2; Brandesassekuranz Nr. 12, 18.

Staatsgefälle

sollen in dem bestimmten Zeitpunkte eingesendet werden. — 1806, 2. Okt. S. 370.

Staatsgüter — Staatsdomainen — Staatsrealitäten.

1. Einkassirung und Einsendung der Kaufschillingsfristen und Zinsen von verkauften Staats-Realitäten. — 1803, 18. Aug. Stück XXXIV. 1805, 7. März. St. XI.

1804, 20. Oktob. Rgsbl. 1805. St. V. 1808, 1. May. S. 992. 2. Verbot der Veräußerung der Staats- und Kammergüter, dann Staats- und Kammergefälle; Ausnahmsfälle. M. s. Nr. 16.

1807, 6. Febr. S. 354. 3. Die in der Eigenschaft von ungebundenen Grundstücken verkauften Staatsgüter werden wie walzende Grundstücke behandelt.

1807, 9. Okt. S. 1652. 4. Das Verbot der Güterkäufe der Juden erstreckt sich nicht auf öffentliche Versteigerung der Staats-Realitäten.

1808, 14. Jänn. S. 407. 5. Instruktion für die Rentämter zur Herstellung der Verzeichnisse der veräußerten Staatsrealitäten.

1808, 6. März. S. 630. 6. Auftrag an die Rentämter wegen der beym Verkauf von Staatsrealitäten zu beobachtenden Form.

1808, 1. May. S. 992. 1818. 26. May. Gsbl. S. 113 u. 130. 7. Bestimmung, in wie ferne Staatsdomainen oder Staats-Renten als Belohnungen verliehen werden können.

1808, 8. Aug. S. 1738. 8. Der Verkauf der Staatsrealitäten erhält in den Rechnungen eine eigene Rubrik.

1808, 8. Aug. S. 1878. 1808, 25. Aug. S. 2050. 9. Behörde zur Behandlung und Begutachtung der Verkäufe von entbehrlichen Staats-Realitäten.

1808, 18. Okt. S. 2537. 10. Verrechnung der Kaufschillinge und Fristen von verkauften Staats-Realitäten durch die Rentämter, jedoch ohne Bruto-Prozente.

1811, 30. Sept. S. 1577. 11. Normen bey Veräußerungen der Staats-Realitäten.

1812, 24. Febr. S. 382. 12. Annahme der Solawechsel bey Zahlungen von verkauften Domainen.

1813, 12. März. S. 353. 13. Bestimmung, welche Staatspapiere bey Staats-Realitäten-Verkäufen an Zahlungsstatt angenommen werden.

1817, 17. März. S. 267. 1825, 17. Nov. S. 1109, §. 94 u. 109. 14. Vorschriften über Leitung und Genehmigung der Staats-Realitäten-Verkäufe; Erlassung der deßfallsigen Uebersicht; Behandlung der Vorschläge zu solchen Verkäufen.

1817, 14. May. S. 535. 15. Abstellung der bey Staats-Realitäten-Verkäufen obwaltenden Unfuge; Fälle der Statthaftigkeit der Nachgebote, Verfahren hiebey.

1818, 26. May. Gsbl. St. 111. 16. Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit des Staatsgutes; Ausnahmen hievon, und Verwendung des Kaufschillings.

1818, 16. Okt. S. 1215. 17. Vorschriften über den Verkauf der Staats-Realitäten, insbesondere über Verwendung des Kaufschillings zum Schulden-Tilgungs-Fond; Neben-Rechnungen hiebey; Zahlungen durch Staatspapiere; Abrechnungs-Normen.

1819, 22. July. Gsbl. S. 250. §. 8 u. 10. 18. Die Erlöse von Verkäufen der Staats-Realitäten, insbesondere der entbehrlichen Staatswaldungen fließen in die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse.

1819, 2. Aug. S. 655. 19. Verrechnung der Kaufschillinge aus Veräußerungen von Staats-Realitäten.

1825, 17. Dez. S. 1106. §. 90. 20. Die Verwaltung der Staatsdomainen liegt den Regierungen, Kammer der Finanzen, ob. M. s. a. u. Bodenzins Nr. 5, 8, 12, 15, 16, u. u. Staatswaldungen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Ansbach.

1807, 22. Jun. S. 1132. 21. Aufhebung der Ratifikationsgebühren bey Verpachtungen der Staatsdomainen und Realitäten.

Staatshandbuch.

1. Preis des Hof- und Staatshandbuches.	1819, 2. July. S. 562.
2. Das Staatshandbuch für Bayern wird bey der Expedition und Oekonomieverwaltung des Regierungsblattes abgegeben.	1824, 25. Sept. S. 970.

Staatslasten.

Grundsatz der allgemeinen Theilnahme an den Staatslasten ohne Standes-Ausnahme.	1808, 1. May. S. 987. 1818, 17. May. Gsetzblt. S. 57. §. 22. u. 26. May. S. 119. §. 13.

Staatspapiere — Staatsobligationen.

1. Staatsanlehens-Obligationen und Schuldverschreibungen sind stempelfrey.	1805, 1. März. St. XII. 1812, 18. Dez. Rgsbl. 1813. S. 79.
2. Warnung vor dem Ankauf ausländischer Staatspapiere, insbesondere der österreichischen Bankozettel.	1806, 19. Apr. S. 150.
3. Die Bodenzinskapitalien bey Lehensablösungen können zur Hälfte mit Staatsobligationen bezahlt werden.	1808, 7. July. S. 1897. §. 20.
4. Bestimmung über die Annahme der Staatspapiere für Ausstände an Zahlungsstatt. Behandlung solcher eingegangenen Obligationen.	1810, 10. Aug. S. 725. Nr. 5.
5. Annehmbarkeit und Verrechnung der zur Ablösung des Bodenzinses der ehemaligen Klostergüter an Zahlungsstatt angenommenen Staatspapiere.	1810, 18. Sept. S. 837.
6. Bestimmung wegen der Annahme der Staatsobligationen bey Verkäufen der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten.	1811, 6. Sept. S. 1457. Nr. 7.
7. Bestimung wegen Annahme der Kassetraten oder anderer Staatsobligationen beym Verkaufe von Staatsrealitäten.	1811, 30. Sept. S. 1578.
8. Vormerkung der Abschlagszahlungen auf Kasse-Assignationen.	1811, 29. Nov. S. 1820.
9. Behandlung der in den Händen von Privaten befindlichen nicht honorirten Zentral-Staatskasse-Assignationen.	1812, 31. Jän. S. 297.
10. Bestimmung, welche Staatspapiere bey Staatsrealitäten-Verkäufen an Zahlungsstatt angenommen werden.	1813, 12. März. S. 353.
11. Vorschriften wegen Versendung von Papiergeld und baares Geld vorstellenden Papieren. M. s. Nr. 13.	1814, 16. März. S. 616.
12. Zahlung der rückständigen Zinsen von Staats-Obligationen.	1815, 9. März. S. 204.
13. Versendung von Obligationen und Staatspapieren durch die Post, ihre Deklaration und Vergütung. M. s. Nr. 16.	1815, 7. May. S. 987.
14. Nothwendigkeit der Unterschrift der ständischen Kommissarien bey den Staats-Obligationen.	1819, 22. July. Gsetzblt. S. 253.
15. Bestimmung wegen Anbringung der Amortisationsgesuche von Staatsobligationen.	1822, 1. Juny. Gsetzblt. S. 144. Nr. 4.
16. Bey Versendung der Staatspapiere, Obligationen und Urkunden durch die Diligencen kann ein beliebiger Werth deklarirt werden.	1823, 20. Dez. Regsbl. 1824. S. 7.

1825, 11. Sept. Gsgblt. S. 23 u. 28. 17. Königliche Erklärung wegen der Lieferungsverträge von Staatspapieren auf Zeit, und Vernichtung der heimbezahlten Staatsschuldenpapiere au porteur.

1825. 17. Dez. S. 1117. §. 109. 18. Die besondern Quartalsanzeigen über die bey den Aemtern eingenommenen Staatspapiere sind erlassen. M. s. u. Amortisationsedikte Nr. 2 und 3. u. Ausland Nr. 11. u. Ausstandswesen Nr. 6 u. 7 Bankozettel u. u. Mobilisirungs-Obligationen.

Staatsrath.

1801, 1. Novbr. Stück XLVIII. 1. Form der Ausfertigung des Staatsraths.

1817, 2. Febr. S. 50. 2. Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle, dessen Eintheilung und Geschäftskreis im Allgemeinen.

1817, 3. May. S. 425. 3. Formation und Dienstes-Instruktion für den Staatsrath und zwar Bildung, Geschäftskreis als berathende und entscheidende Stelle; Geschäftsgang.

1817, 6. Juny. S. 571. 4. Bestimmung einiger im Staatsrathe sogleich zu bearbeitender Gegenstände.

1817, 31. July. S. 723. 5. Erklärung wegen Besetzung der Staatsrathsstellen.

1819, 30. Juny. S. 623. 6. Persönliche Hoffähigkeit der wirklichen Staatsräthe.

1821, 9. Jän. S. 49. 1825, 18. Nov. S. 865. 7. Revidirte Instruktion für den Staatsrath in Bezug auf Formation, dessen Mitglieder, Rang und Besetzung; Wirkungskreis, und zwar als berathende und entscheidende Stelle, und in letzter Beziehung unmittelbar oder durch einen aus dem Staatsrath gebildeten Ausschuß; Geschäftsgang.

1825, 25. Okt. S. 771. Nr. 4. 8. Vorbehalt der Besoldungs-Bestimmung der Staatsräthe.

1825, 26. Okt. S. 773. 9. Im Verhinderungsfalle des Königs und beym Mangel einer andern Bestimmung führt der älteste Staatsminister den Vorsitz im Staatsrathe. M. s. u. geheimer Rath.

Staatsschuldenwesen.

1709, 5. Oktbr. Rgblt. 1800. St. III. Nr. 8. 1. Beyschaffung eines Anlehens durch die Stände des Herzogthums Neuburg.

1800, 23. Oktbr. Stück XLIII. 2. Eröffnung eines landschaftlichen Anlehens.

1801, 24. Aug. Regsblt. 1802. St. II. 3. Bestimmung wegen Uebernahme der auf den abgetretenen Ländern am linken Rheinufer haftenden Schulden.

1802, 10. Juny. Stück XXVI. 4. Bestimmungen über die Schulden-Tilgung zu Pfalzneuburg.

1804, 20. Okt. Rgsblt. 1805. St. VI. 5. Neu errichtete Schulden-Pragmatik des Churhauses Pfalzbayern.

1805, 17. Oktbr. fränk. Rgsblt. S. 327. 6. Aufnahme eines Anlehens von dem Fürstenthume Würzburg; Bedingungen hiebey.

1805, 29. Okt. fränk. Rgblt. S. 361. 7. Eröffnung eines Anlehens im Fürstenthume Bamberg; Vorschriften hiebey.

1805, 6. Novbr. Stück XLVI. 8. Eröffnung eines Landschaftlichen Vorraths-Anlehens.

9. Vorſchriften wegen Bezahlung der von den Kirchen und Stiftungen im Jahre 1802 eingezogenen Baarſchaften. M. ſ. Nr. 11.	1806, 3. Febr. S. 71.
10. Behandlung der ehemaligen Kreisſchulden, insbeſondere der Fürſten, Grafen und Herrn, zufolge der Konföderationsakte. M. ſ. Nr. 11.	1806, 12. July Rgblt. 1807. S. 126.
11. Ausſcheidung der Schulden der Mediatiſirten und Uebernahme eines Theiles von Seite des Staates.	1807, 19. May. S. 484. 1818, 26. May. Gſtbl. S. 210.
12. Errichtung einer Central-Schulden-Tilgungs-Etatskommiſſion, und Etablirung der Provinzial-Schulden-Tilgungs-Kommiſſionen in den Provinzen Bayern, Neuburg, Schwaben und Tyrol in Uebereinſtimmung mit dieſem Generaledikte.	1807, 8. Juny. S. 973, 982, 990, 993, 996.
13. Beſtimmungen der geſetzlichen Verhältniſſe über die vor Abwürdigung der Bankozettel in Tyrol kontrahirten Schulden.	1807, 25. July. S. 1333. 1808, 12. May. S. 1292.
14. Umſchreibung und Mobiliſirung der ältern landſchaftlichen Anlehen als Staatsſchuld.	1808, 29. März S. 740.
15. Normen zur Tilgung der Staatsſchuld gemäß der Konſtitution.	1808, 1. May. S. 997.
16. Beſtimmungen wegen Aufnahme der Schulden-Kapitalien der Schwatzer-Kreditkaſſe in den allgemeinen Schuldentilgungsplan.	1808, 15. May. S. 1006.
17. Beſtimmungen wegen Liquidation und Uebertragung des größeren Theils der Schulden der ehemaligen Reichsſtädte der Provinz Schwaben auf den allgemeinen Schulden-Tilgungsfond derſelben.	1808, 24. Jun. S. 1417. 1809, 11. März. S. 529.
18. Behandlung des Staatsſchulden-Etats bey der neuen Formation des Kaſſaweſens.	1808, 8. Aug. S. 1748.
19. Aufſicht der Kreisfinanz-Direktionen über die Spezial-Schulden-Tilgungskaſſen in den Kreiſen.	1808, 8. Aug. S. 1877.
20. Transferirung der Schulden-Tilgungs-Kommiſſion von Ulm nach Augsburg.	1808, 1. Okt. S. 2319.
21. Beſtimmungen über die Tilgung der Schulden der ehemaligen Reichsſtadt Dünkelsbühl. M. ſ. Nr. 22.	1809, 25. Jän. S. 298.
22. Warnung gegen den voreiligen Verkauf der Schuldobligationen der ehemaligen Reichsſtadt Dünkelsbühl.	1809, 15. May. S. 816.
23. Beſtimmung wegen Uebernahme der auf den zwiſchen Bayern und Würtemberg gegenſeitig abgetretenen Gebietstheilen haftenden Schulden.	1810, 1. Juny. Rgblt. 1811. S. 369.
24. Vorſchriften zur Verrechnung des Ertrags von den abgelöſten Korn- und Geldbodenzinſen für die Schulden-Tilgungskaſſen.	1810, 18. Sept. S. 838.
25. Geſchäftsgang bey den beſtehenden Spezial-Schulden-Tilgungskaſſen in Folge der neuen Kreiseintheilung.	1810, 7. Okt. S. 911.
26. Die Bewilligung von Aktiv- und Paſſiv-Anlehen reſſortirt zum Miniſterium des Innern.	1810, 7. Okt. S. 892.
27. Errichtung einer Staats-Schulden-Tilgungskommiſſion; Zeitraum zur Tilgung der Staatsſchuld, deßfalls angewieſene Gefälle, Renten und Domainen, Kontrahirung neuer Schulden; Wirkungskreis der Kommiſſion; Perſonale; Geſchäftsgang.	1811, 20. Aug. S. 1063.
28. Errichtung einer Staatsſchulden-Liquidations-Kommiſſion, mit Beſtimmungen über deren Bildung, Geſchäftsführung und Perſonalſtand.	1811, 17. Nov. S. 1697.

Digitized by Google

1812, 10. Jän. S. 227. 29. Gleichstellung des Anlehens der Nürnberger-Bankschulden vom Jahre 1804 mit den auf bestimmte Termine lautenden und bereits kursirenden Obligationen.

1817, 24. Febr. S. 381. 30. Annahme der Solawechsel der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission bey den Aufschlagsämtern und Staatsrealitäten-Verkäufen.

1815, 9. May. S. 204. 31. Zahlung der rückständigen Zinsen von Staatsobligationen.

1815, 30. Sept. S. 828. 32. Bestimmungen wegen abgesonderter Behandlung der Würzburger-Staatsschulden; der Verzinsung und Zurückbezahlung, deßfalls angewiesene Fonds.

1817, 1. Jän. S. 99. 33. Uebersicht der Schulden-Tilgung im ehemaligen Großherzogthum Würzburg pro 1815/16.

1817, 27. März. S. 273. 1825, 17. Dez. S. 1122. §. 113. 34. Die Aufsicht und Behandlung des Staatsschulden-Tilgungswesens, da, wo es nicht der unmittelbaren Leitung der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission übertragen ist, ressortirt zu den Kreisregierungen.

1817, 15. April. S. 354. 1825, 9. Dez. S. 1009. §. 91. 35. Das Staatsschulden-Tilgungswesen steht unter der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen.

1818, 24. Jän. S. 501. 36. Uebersicht der Schuldentilgung im ehemaligen Großherzogthum Würzburg pr. 1816/17.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 129. §. 11. u. f. 37. Stellung der gesammten Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände, Bedingung ihrer Vermehrung, Rechte der Stände in Beziehung auf den Schulden-Tilgungsplan; Kommissäre derselben bey der Schuldentilgungs-Kommission.

1818, 25. May. Gsetzbl. S. 383. §. 25 38 39. 38. Ausschuß der Stände-Versammlung hinsichtlich der Staatsschulden-Tilgung; dessen Wirkungskreis und Befugnisse.

1818, 16. Okt. S. 1218. 39. Der Erlös aus verkauften Staats-Realitäten wird einstweilen dem Schulden-Tilgungsfond überlassen, nähere Vorschriften hierüber.

1819, 22. July. Gsetzbl. S. 36 u. 243. 40. Gesetz über das Staatsschuldenwesen, Garantie der Staatsschuld, ihre Tilgung und Verzinsung, Verbindlichkeit der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, Dotation des Hauptschulden-Tilgungsfonds, Sicherstellung der Zahlungen nach dem Grade des Vorzugs; Dotation der eigentlichen Tilgungs- oder Amortisations-Kasse; Deckungsmittel des Mindererertrags der Einnahmen, Spar- und Rentenanstalten, Fertigung der Obligationen, insbesondere Schulden-Tilgungsanstalten im Untermain- und Rheinkreise.

1819, 22. July. Gsetzbl. S. 37 u. 257. 41. Bestimmung über die Staatsschulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg, Wiederherstellung des ehemaligen Zinsfußes, Foderungen, welche als getilgt erklärt sind.

1819, 11. Dez. S. 1181. 42. Aufhebung der Staatsschuldenliquidations-Kommission.

1820, 9. May. S. 397. 43. Vorschriften wegen Umwandlung der Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen in mobile Papiere und deren Tilgungsplan.

1821, 26. May. S. 488 u. 30. Nov. S. 1101. 44. Rückzahlung des i. J. 1801 durch Seeligmann negozirten Anlehens Lit. A.

1821, 18. Aug. S. 721. 1822, 6. März. S. 292 u. 20. May. 571. 45. Rückzahlung des i. J. 1806 durch Seeligmann negozirten Anlehens Lit. B.

1821, 1. Sept. S. 779. 46. Umschreibung der ältern Staatsschulden-Obligationen; deßfallsige Verschriften. M. s. Nr. 55.

Digitized by Google

47. Zahlung der als liquid anerkannten Zinsrückstände bey der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission.	1821, 3. Nov. S. 1014.
48. Erläuterung des Gesetzes über die Staatsschuld, Behandlung der von den Mediatisirten übernommenen Schulden; als Staatsschulds-Präjudiz gegen die vor 1811 bestandenen Foderungen, Gerichtsstand der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt, Vereinigung des Schuldenwesen von Aschaffenburg und der Fuldaischen- und Hessischen Aemter mit jenem zu Würzburg.	1822, 1. Juny. Gesetzbl. S. 6 u. 141.
49. Königliche Erklärung wegen Zurückzahlung der Stiftungs-Kapitalien, wegen Vermeidung der Reduktion des Nominalwerthes der Kapitalien, Ausscheidung der uneinbringlichen Aktiven, und wegen der Wirkung der Anmeldung von Foderungen.	1822, 1. Juny. Gsztblt. S. 11 u. f.
50. Rückzahlung des durch die Bank von Fürth negozirten Anlehens vom Jahr 1804.	1822, 24. Jun. S. 664.
51. Vorschriften über Annahme und Verzinsung der neuen Anlehen zu 4 pr. C.; Ausnahmen hievon.	1822, 30. Jun. S. 684.
52. Rückzahlung des Westheimer-Straßburger- und Nockherischen Anlehens.	1822, 24. July. S. 718.
53. Heimzahlung der ältern Zinsrückstände und der Staats-Passiv-Kapitalien unter 25fl.	1822, 20. Sept. S. 955.
54. Rückzahlung des im Jahre 1804 negozirten Seeligmannischen Anlehens.	1822, 13. Okt. S. 1017.
55. Modifikationen der Verordnung Nr. 46. die Umschreibung der ältern Staats-Schulden betreffend.	1822, 16. Okt. S. 1019.
56. Verloosung der unverzinslichen Haftscheine im Rheinkreise. M. s. u. Haftscheine Nr. 4.	1823, 24. Febr. S. 311. 1825, 15. Feb. S. 113.
57. Anlegung der Geldüberschüsse von Sparanstalten bey den Staatsschulden-Tilgungs-Kassen.	1823, 26. Febr. S. 323.
58. Zurückzahlung der Hypothekar-Anweisungen.	1823, 26. März. S. 873. 1824, 27. April. S. 465.
59. Rückzahlung des bey Rippel und Harnier negozirten Anlehens.	1823, 20. Sept. S. 1394.
60. Bekanntmachung über die Unterschrift der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse.	1823, 23. Okt. S. 1511.
61. Vorschriften wegen Anmeldung der Foderungen bey dem Staatsministerium der Finanzen, oder der Schulden-Tilgungskommission, Rekurs gegen deren Beschlüsse oder Klage deswegen.	1824, 29. Jän. S. 97.
62. Auflösung der bisherigen Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse zu Eichstädt.	1824, 15. Febr. S. 116.
63. Bestimmung über Ausfertigung der Mobilisirungs-Obligationen auf bestimmte Eigenthümer.	1824, 2. Aug. S. 795.
64. Neuerliche gesetzliche Bestimmungen über das Staatsschuldenwesen. Antheile des Rhein- und Untermainkreises hieran, fernere Dotation der Anstalt ausser den bisher zugewiesenen Gefällen; der eigentlichen Tilgungskasse zugewiesene Gefälle; Errichtung einer Pensionsamortisationskasse bey der Anstalt, deren Gewähr, Zahlungen und Dotation; Verloosung der Landanlehens-Prämien; Kreditvotum; Präjudiz für die Gläubiger.	1825, 11. Sept. Gsztblt. S. 21 u. 191.
65. Königliche Erklärung wegen Vorlage der Rechnungen der Staats-Hauptschulden-Tilgungsanstalt, und jener des Untermainkreises bis zum Jahre 1822/23.	1825, 11. Sept. Gsztblt. S. 21.

Digitized by Google

1825, 11. Sept. Gsbl. S. 27. 66. Königliche Erklärung wegen Beschleunigung des Rechnungsabschlußes über die franzöſiſchen Kontributionsgelder, wegen Vernichtung der Staatsſchuldenpapiere au porteur, dann wegen Wiederaufnahme von reduzirten Kapitals-Beträgen einiger Nürnberger-Gläubiger.

1825, 27. Nov. S. 927. §. 6. u. 1825, 17. Dez. S. 1125. §. 120. 67. Behandlung der Prozeßgegenſtände der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt durch die Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion und durch die ihr beygegebenen Fiskale.

M. ſ. u. Anlehen — Depoſiten Nr. 10—14. Finanzgeſetz — Haftſcheine — Kriegslaſten — Landanlehen — Lotterieanlehen u. u. Landſchaft.

Staatsverbrechen.

1809, 27. July. S. 1281. 1. Allgemeine Beſtimmungen über Staatsverbrechen und deren Beſtrafung.

1811, 2. May. S. 563. 2. Reſultate der Unterſuchungen über die angeblich in Bayern beſtandenen ſtaatsverbrecheriſchen Verbindungen.

1811, 4. Dez. S. 1778. 3. Erläuterung über die Anwendung der Strafen wegen Staatsverbrechen.

1816, 19. März. S. 129. 4. Beſtimmung über die Einwendung des Rechtsmittels wider Kriminal-Erkenntniſſe bey Staatsverbrechen von den Kronfiskalen.

Staatsverrath — Staatsverräther.

1809, 27. July. S. 1282. 1. Begriff und Strafe des Staatsverraths.

1812, 6. Jän. S. 221. 2. Beſtimmung, wer als Staatsverräther zu behandeln iſt.

Staatswaldungen.

1803, 11. May. St. XX. 1. Verkauf der kleinen Staatswaldungen.

1805, 29. April. Stück XVIII. 2. Entbehrliche Staatswaldungen ſollen veräußert und in Kultur geſetzt werden. Veräußerungsnormen.

1805, 7. May. St. XX. 3. Ernennung einer Kommiſſion zum Verkauf der Staatswaldungen.

1805, 8. Juny. Stück XXIV. 4. Vorſchrift für die Forſtbeamten wegen Mitwirkung und Verhalten beym Verkaufe derſelben.

1807, 27. Aug. S. 1454 u. 1457. 5. Vorſchriften über Puriſikation, Benutzung, An- und Verkaufe, und Eintheilung der Staatswaldungen. M. ſ. u. Bodenzins Nr. 12. u. Forſtweſen, insbeſondere Nr. 7, 83, 84, 90, 91. u. Staatsgüter.

Stadtgerichte — Stadtgerichts-Perſonale.

1802, 31. Dez. Rgblt. 1803. St. I. 1. Bildung der Stadtgerichte zur Verwaltung der von den Magiſtraten ausgeübten Juſtiz.

1804, 25. July. Stück XXXI. 2. Rang der Stadtgerichts- und Verwaltungsräthe.

1805, 2. July. Stück XXVIII. 3. Anwendung des Penſions-Regulativs auf die Stadtgerichte der Hauptſtädte.

4. Anstellung, Besoldung und Qualifikation der Stadt- und Marktrichter.	1806, 20. März. S. 129.
5. Uniform des Stadtoberrichters, der Stadtgerichts- und Verwaltungsräthe.	1807, 9. Febr. S. 555.
6. Uniform der Stadtgerichts-Aktuare.	1807, 8. Jul. S. 1156.
7. Uniform der Stadtgerichts- und Magistrats-Kopisten.	1807, 10. July. S. 1185.
8. Verfassung, Gerichtsgang und Kompetenz der Stadtgerichte gemäß des Ediktes über die Gerichts-Verfassung.	1808, 24. July S. 1786.
9. Klassifikation der Stadtgerichte und weitere Normen über Personal- und Gehalts-Status — Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit und Geschäftsgang; Personal-Ernennung.	1808, 3. Dez. S. 2803. u. 2999.
10. Uniform des Personals der Stadtgerichte.	1808, 23. Dez. Regglt. 1809. S. 10.
11. Stadtgerichte unterliegen den Visitationen durch Rechnungs-Kommissäre.	1809, 12. Sept. S. 1533.
12. Konstituirung und Bestellung der Stadtgerichte im ganzen Königreiche.	1810, 19. u. 27. Dez. S. 1443. u. 1489.
13. Einführung der Qualifikations-Bücher über das Personal der Stadtgerichte.	1811, 6. Febr. S. 249.
14. Bestimmung über die Stadt- und Herrschafts-Gerichte der Standesherrn.	1818, 26. May. Gsbltt. S. 197.
15. Die Vorstände der Stadtgerichte und die Stadtgerichtsräthe bleiben im Quiescirungs-Falle im vollen Gehalte.	1818, 26. May. Gsbltt. S. 345.

M. s. u. Acceß Nr. 7. 10. 11. Gerichtsstand Nr. 20. Heurathe-Bewilligung Nr. 7. Kreis- und Stadtgerichte. Rechts-Kandidaten Nr. 12.

Stadtgerichts-Aerzte.

1. Normen über die Anstellung — Geschäftskreis — Berichterstattung — Qualifikations-Erfodernisse und Besoldungen der Stadtgerichtsärzte.	1806, 30. April. S. 165.
2. Uniformirung derselben.	1807, 2. July. S. 1113.
3. Pflichten und Rechte der Stadtgerichtsärzte.	1808, 8. Sept. S. 2195.
4. Verhältnisse der Stadtgerichts-Aerzte zu den Polizeydirektionen, und deren gemeinschaftliche Verrichtungen.	1808, 24. Sept. S. 2520. §. 53. u. ff. 1818, 15. Sept. Gsbltt. S. 586. §. 35. u. ff.
5. Gesetzliche Normen über die Organisation und Ernennung der Stadtgerichtsärzte.	1809, 6. Okt. S. 1818.
6. Besoldung der Stadtgerichtsärzte in Städten erster, zweyter und dritter Klasse, und Pension ihrer Wittwen und Waisen.	1810, 19. Jun. S. 526.
7. Die Aufsicht auf die Stadtgerichtsärzte, und Entscheidung ihrer Dienstkonflikte mit andern Behörden ressortirt zu den Kreisregierungen; ihre Ernennung ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten.	1817, 27. März S. 251. §. 25. 1825, 17. Dez. S. 1062. §. 20. u. 55.

M. s. u. Aerzte — Gerichtsärzte — Landgerichtsärzte.

Stadtgräben

sumpfige sollen ausgetrocknet und kultivirt werden.	1804, 4. Jän. St. II.

Digitized by Google

Stadthauptmanns-Stellen

1805, 12. März. St. XI. dürfen nicht wieder besetzt werden.

Stadtkämmerer.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 64. Nr. 5. Anstellung derselben bey bedeutendem Stadtvermögen.

Stadtkommissäre.

1810, 7. Okt. S 902. 1. Bestellung, Gehalt und Wirkungskreis derselben zu Augsburg und Nürnberg.

1825, 17. Dez. S. 1061. §. 20. 2. Die Ernennung der Stadtkommissäre gehet von der allerhöchsten Stelle aus.

M. s. u. Bürgermilitär Nr. 28. u. Kommissäre.

Stadtschreiber.

1806, 20. März. S. 130. §. 6. u. 26. Anstellung, Qualifikation, Gehalt und Aussichten der Stadtschreiber.

1818, 17. May. S. 64. §. 47. 48. 50. 58.

Stallfütterung.

1818, 17. May. Gsetzbl. S. 91. §. 116. Die Einführung derselben haben sich die Gemeinde-Vorsteher besonders angelegen seyn zu lassen.

Stallwang.

1801, 23. Novbr. Stück XLIX. Viehmarkt daselbst.

Standes-Erhöhungen

1806, 27. Febr. S. 73. werden dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten übertragen.

M. s. u. Adel u. u. Ausschreib-Gebühr Nr. 4,

Ständeversammlung.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 121. 134. 138. 1. Verfassungsmäßige Bestimmungen über die Stände des Reichs; Abtheilung, Zusammensetzung, Bildung und Wirkungskreis der Ständeversammlung.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 349—376. 2. Edikt über die Ständeversammlung. — I. Bildung derselben. Zusammensetzung der beyden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder §. 1—3.; Gutsbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit 3; Universitäten 4; Geistliche 5; der Städte und Märkte 6.; Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit 7—10; Wahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer 11.; der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit 14—18; der Universitäten 18, 19; der Geistlichen 19—21.; der Städte und Märkte 21—27; der übrigen Grundeigenthümer 27—50; S. 376—396. Versammlung und Einberufung der Stände 50—70. II. Wirkungskreis und

	Geſchäftsgang der Ständeverſammlung; Vorſtände und untergeordnetes Perſonal §. 1—10.; allgemeine Sitzungen 10—24; beſondere Ausſchüſſe der Kammern 25—39; Beſchlüſſe und wechſelſeitige Mittheilungen der Kammern 40—57.	
3.	Anordnung der Wahl zur Ständeverſammlung und Beſtimmung der Zahl der Abgeordneten auf die Kreiſe.	1818, 30. Nov. Gſtblt. S. 629—644.
4.	Einberufung der Ständeverſammlung.	1819, 1. Jän. Gſtblt. S. 5.
5.	Bildung der Kammer der Reichsräthe und der Abgeordneten.	1819, S. 5. u. 109.
6.	Ernennung der Einweiſungs-Kommiſſion der Kammer der Abgeordneten.	1819, 1. Jan. S. 14.
7.	Verlängerung der Sitzungen der Ständeverſammlung.	1819, 2. April. Gſtblt. S. 9., 14. May. Gſtbl. S. 13., 19. Jun. Gſtb. S. 21.
8.	Vollmacht für das Geſammt-Miniſterium zur Leitung der ſtändiſchen Angelegenheiten während der Abweſenheit Sr. Majeſtät des Königs.	1819, 30. Juny. Gſtblt. S. 25. u. 29.
9.	Königliche Erklärung in Beziehung auf Zulaſſung der Staatsminiſter zu den geheimen Sitzungen der Abgeordneten.	1819, 22. July. Gſtblt. S. 51.
10.	Vollmacht für Se. Königl. Hoheit den Hrn. Herzog Wilhelm in Bayern zur Schließung der erſten Ständeverſammlung.	1819, 22. July. Gſtblt. S. 58.
11.	Abſchied für die Ständeverſammlung pro 1819.	189, 22. July. Gſtblt. S. 31.
12.	Die von der Ständeverſammlung an den König gebrachten Wünſche und Anträge gehören zur Berathung der vom König zu beſtimmenden Staatsräthe.	1821, 9. Jän. S. 53. 1825, 18. Nov. S. 869.
13.	Einberufung der Ständeverſammlung pro 1822.	1822, 1. Jän. S. 5.
14.	Verlängerung ihrer Sitzungen.	1822, 21. März. S. 385. 513. u. 609.
15.	Abſchied für die Ständeverſammlung pro 1822.	1822, 1. Juny. Gſtbl. S. 5.
16.	Verordnung wegen bevorſtehender Ständeverſammlung mit einer Ueberſicht der Bildung der zweyten Kammer nach dem Umfange und der Bevölkerung, dann dem Stande der Pfarreyen und Patrimonialgerichte, und mit einem Verzeichniß der zur Wahl berechtigten Städte und Märkte.	1824, 12. Dez. S. 1267.
17.	Einberufung der Ständeverſammlung pro 1825.	1825, 3. Febr. S. 65.
18.	Bildung der Stände der Abgeordneten pro 1825.	1825. S. 635.
19.	Verlängerung der Sitzungen.	1825, 30. Apr. S. 435. u. 9. July. S. 547.
20.	Vollmacht für den k. Staatsminiſter des Innern, Grafen von Thürheim zur Schließung derſelben pro 1825.	1825, 11. Sept. S. 667.
21.	Abſchied für die Ständeverſammlung pro 1825.	1825, 11. Sept. Gſtblt. S. 9.
22.	Die Landtagsabſchiede für die Ständeverſammlung werden von ſämmtlichen Miniſtern kontraſignirt.	1825, 9. Dez. S. 1016. §. 123.
23.	Die Leitung der Wahlen zur Ständeverſammlung geſchieht durch die Kreisregierungen. M. ſ. u. Landſchaft — Kreis-Verſammlungen.	1825, 17. Dez. S. 1065. §. 24.

Standrecht.

1809, 27. Jul. S. 1280. Bestimmungen über Formation des Standrechtes; Verfahren hiebey.

Statistik.

1803, 9. Septbr. Stück XLVI. §. 39. 1. Herstellung der Statistik der einzelnen Provinzen sowohl als des ganzen Reichs.

1808, 17. Jul. S. 1667. u. 25. Aug. S. 1958. 2. Herstellung der Statistik des Reichs durch die General-Kreis-Kommissariate.

1809, 20. Sep. S. 1722. 3. Inhalt und Form der Jahresberichte in Beziehung auf Statistik.

1810, 10. Jän. S. 50. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 183. §. 3. 4. Verbot der Herausgabe statistischer Notizen ohne allerhöchste Erlaubniß; Strafe dagegen.

1817, 17. März. S. 261. 1825, 17. Dez. S. 1097. §. 76. u. ff. §. 127. 5. Wirkungskreis der Kreisregierungen und des General-Kommissärs in Beziehung auf Sammlungen der Materialien; Anzeige der Veränderungen und Vorlage der Statistik der Kreise.

1817, 15. April. S. 346. 1805, 9. Dez. S. 1005. §. 83. 6. Die Anordnungen und Einleitungen zur Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs gehen vom Ministerium des Innern aus.

M. s. u. topographisches Bureau.

Statuen

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 112. Nr. 7. öffentliche, gehören zum unveräußerlichen Staatsgut.

Steckbriefe.

1809, 1. März. S. 483. 1. Vorschriften und Formular über Steckbriefe.

1817, 29. Dzbr. Gsetzbl. 1818. S. 11. 2. Aufnahme der Steckbriefe in einem besonderen Anhange zum allgemeinen Intelligenz-Blatte.

Steckengelder

1808, 25. Nov. S. 2821. oder Hirten-Schutz-Gelder sind aufgehoben.

Stege.

1803, 11. Novbr. Stück XLVII. 1. Die Stege sollen mit guten Strähhölzern belegt und mit Geländern versehen werden.

1808, 17. July. S. 1661. §. 29. 1817, 27. März. S. 256. §. 34. 2. Die Aufsicht auf polizeymäßige Unterhaltung der Wege, Stege, Pflaster und Brücken ressortirt zum General-Kommissariat

3. Der Magiſtrat und die Gemeindevorſteher haben für die Unterhaltung der Wege zu ſorgen.	1808. 24. Sept. S. 2450. 1818, 17. May. Gſzblt. S. 71. §. 65, 91, 113, u. 15. Spt. S. 596. §. 64.
4. Zur Errichtung und Erhaltung der Stege können Gemeinde-Umlagen erhoben werden. M. ſ. u. Brücken- und Straßenbau.	1812, 6. Febr. S. 325. 1819, 22. July, Gſzblt. S. 85. Nr. 1.

Steinbrüche.

Vorſchriften über die Anzeigen der für den Transport gelegenen Steinbrüche, und Einſendung der Würfel von den darin vorkommenden Steinarten. M. ſ. u. Kiesgruben.	1805, 16. April. Stück XVII.

Steinfeld,

Amt, Einführung der Bayeriſchen Geſetze daſelbſt.	1822, 1. Juny. Gſzblt. S. 193.

Stempel- und Siegelweſen.

1. Gebrauch des Stempelpapiers in Auswanderungs- und Vermögens-Exportations-Gegenſtänden.	1804, 19. Nov. Stück XLVIII.
2. In Mautkonfiskationsſachen iſt das normale Stempelpapier zu gebrauchen.	1804, 19. Novbr. Stück XLVIII.
3. Anwendung des mandatmäßigen Stempelpapiers bey Verleihung von Handels- oder Gewerbs-Konzeſſionen.	1805, 18. Jän. St. IV.
4. Allgemeine Stempelordnung: Ausſcheidung des Gradations- und Klaſſenſtempels, Größe und Anwendung des erſtern, 12 Klaſſen des letztern, und Anwendung einer jeden derſelben; Ausnahme von der Stempelſchuldigkeit; Abſatz des Siegelpapiers, und Stemplung bey den Siegelämtern; Stempeldefraudationen, Strafen und Judikatur hierin.	1805, 1. März. St. XII. 1812, 18. Dezbr. Rggbl. 1813. S. 65.
5. Gerichtsſtand des Perſonals der Siegelämter.	1805, 5. März. St. XI.
6. Das Georgianiſche Inſtitut zu Landshut iſt Siegel- und Taxfrey.	1805, 25. April. Stück XIX.
7. Erläuterung der Stempelordnung in Beziehung des Gradations-Stempels auf dem erſten Bogen bey gerichtlichen Verhandlungen und ſchriftlichen Aufſätzen.	1805, 15. May. Stück XXII.
8. Nachträgliche Beſtimmungen über die Stempelpflicht bey Kalendern, Karten und Waiſen-Rechnungen.	1806, 20. Jun. S. 213.
9. Kirchen und Stiftungen, ſoferne ſie nicht zum Armenrecht gelaſſen ſind, ſind ſtempelpflichtig.	1806, 25. July. S. 282.
10. Die Rittergutsbeſitzer haben wegen eingezogenen Stempelrecht keine Entſchädigung anzuſprechen.	1806, 31. Dezbr. Rggbl. 1807. S. 212.
11. Erläuterung des Gradations-Stempels bey Inventuren und Interims-Vormundſchafts-Rechnungen.	1807, 30. Jän. S. 328.
12. Vorſchriften über die Siegelanzeigen der Unterthans-Briefereyen, Einſendungs-Termine — Strafe bey Verſäumniſſen. M. ſ. u. Briefereyen Nr. 1.	1807, 1. Apr. S. 673, 1808, 1. Febr. S. 500, u. 22. Nov. S. 2756.

1808, 1. Febr. S. 499.	13. Adhibirung des 15 kr. Stempels bey allen Amtsatteſtaten und Zeugniſſen.
1808, 11. März. S. 648.	14. Vorſchriften über den Gebrauch des Stempels bey Vormundſchafts-Rechnungen armer Pupillen.
1808, 8. Aug. S. 1879, u. 25. Aug. S. 2051.	15. Die Entſcheidung Ildae in Stempeldefraudationen gehört zu den Finanzdirektionen, Rekurs und deſſen Fatale; Wirkungskreis der Siegelbeamten in Anſehung des Siegelweſens, insbeſondere Aburtheilung der Siegeldefraudation Imae.
1808, 24. Aug. S. 2050.	16. Die obere Leitung und Aufſicht auf die Siegelgefälle ſteht der Steuer- und Domainen-Sektion zu.
1808, 27. Aug. S. 1855.	17. Anwendung des Stempelpapiers bey Geſuchen an Militärbehörden.
1808, 18. Okt. S. 2539.	18. Strafen wegen Unterlaſſung des Gradations- oder Klaſſenſtempels.
1808, 22. Dez. Regsbl. 1809. S. 52.	19. Gebrauch des normalmäßigen Stempelpapiers bey Geſuchen um Immatrikulation des Adels-Titels.
1809, 10. Jänn. S. 118.	20. Inſtanzenzug in Siegel- und Aufſchlags-Defraudationen.
1809, 16. März S. 809.	21. Beſtimmung hinſichtlich der Einkaſſirung der bey den Appellationsgerichten anfallenden Stempel- und Taxgebühren.
1809, 21. März. S. 558 u. 720.	22. Uniform der Siegelbeamten.
1809, 21. April. S. 834.	23. Vorſchriften über die Anwendung des Gradationsſtempels bey Inventuren und letzten Willensdispoſitionen (Teſtamenten).
1809, 13. Sept. Regsbl. 1811. S. 1488.	24. Gebrauch des Stempelpapiers in Poſtſachen.
1809, 28. Nov. S. 1906.	25. Beſtimmung der Siegeltaxe bey Tauſchbriefen.
1810, 30. Juny. S. 543.	26. Beſtimmung über Verkauf des Siegelpapiers und Rabat hievon.
1812, 18. Dez. Regsbl. 1813. S. 80.	
1810, 27. Jul. S 609.	27. Adhibirung des 15 kr. Stempels bey vidimirten, und des 3 kr. Stempels bey ſimpeln Abſchriften.
1810, 8. Aug. S. 644.	28. Berufungen wegen Stempeldefraudationen gehen an den geheimen Rath.
1811, 5. Febr. S. 291.	29. Berichte und Vorſtellungen über das Stempelweſen gehören zur Steuer- und Domainen-Sektion.
1811, 23. Jän. S. 161.	30. Alle Gegenſtände und Geſchäfte der Brandesaſſekuranz ſind ſtempelfrey.
1812, 11. Okt. S. 1777. Art. 172.	31. Die Protokolle, Korreſpondenzen, Anzeigen der Gensd'armerie unterliegen keinem Stempel und keiner Taxe.
1813, 16. Febr. S. 262.	32. Alle Lehensfaſſionen ſammt Beylagen und Afterlehens-Verträge müſſen auf Stempelpapier geſchrieben werden.
1813, 9. May. S. 625.	33. Beſtimmung über die Anwendung des Stempels bey Juſtizverhörs-Protokollen.
1814, 2. April. S. 877.	34. Beſtimmung, in wie ferne Reklamationen gegen das allgemeine Steuerproviſorium ſtempel- und taxfrey ſind.
1815, 12. Sept. S. 771.	35. Kompetenz der Strafgerichte und Adminiſtrativ-Behörden bey Konkurrenz von Polizey-Uebertretungen und Defraudationen der Siegeltaxe.
1816, 9. Aug. S. 515.	36. Stempeltaxe bey Urkunden über Verleihung von Herrſchafts- und Ortsgerichten; Ausnahmen hievon.

37. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte der Armenpflegen geschehen stempelfrey.	1816, 17. Nov. S. 780. §. 4.
38. Die ärztlichen Untauglichkeits-Zeugnisse für die Landwehr sind stempelfrey.	1817, 16. Jän. S. 33.
39. Bestimmung wegen des Gebrauches des Stempelpapiers bey der Landwehr.	1817, 1. Febr. S. 73.
40. Die Behandlung und Leitung des Siegelwesens ressortirt zur Finanzkammer, die Judikatur Ildae in Stempeldefraudationen zu den beyden Kammern gemeinschaftlich; Verfahren hiebey.	1817, 27. März. S. 267. §. 61 u. 89.
41. Das gesammte Stempel- und Taxwesen steht unter der Aufsicht des Finanz-Ministeriums.	1817, 15. April. S. 353. 1825, 9. Dez. S. 1008., §. 90.
42. Erhebung der Stempel und Taxen bey den Kautions-Instrumenten für Einstandsgelder, und Stempelfreyheit bey Hinauszahlung der Monturs- und Löhnungsguthaben vermißter Soldaten.	1818, 10. Febr. S. 189.
43. Beobachtung der Stempelordnung bey Mediat- und gutsherrlichen Gerichten, und Verhältniß derselben zu den Kreissiegelämtern.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 210 u. 266. §. 116.
44. Bestimmung, in wie ferne bey Gemeinde-Wahl-Angelegenheiten Stempel zu gebrauchen sind.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 501. §. 30.
45. Bestimmung und Erhebung der Stempelgebühren in Zollgegenständen.	1819, 22. July. Gsetzbl. S. 103. §. 6 u. 56.
46. Die Judikatur über Siegel- und Aufschlagsdefraudationen wird den Civilgerichten überwiesen.	1819, 22. July. Gsetzbl. S. 136. 1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 189.
47. Die Stempelgefälle der Siegelämter sind dem Hauptschulden-Tilgungs-Fond zugewiesen.	1819, 22. July. Gsetzbl. S. 248.
48. Die Obligationen der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission für Einstands-Kapitalien und Pupillengelder der Militärpersonen sind stempelfrey.	1819, 31. Okt. S. 1083.
49. Die Umschreibung der ältern Staatsschulden, so wie die Haftscheine sind stempelfrey.	1821, 1. Sept. S. 782. §. 8, 9, 10. lit. e.
50. Vorschrift über die Anwendung des Gradations- und Klassenstempels bey Erkenntnissen der Gerichte.	1822, 3. April. S. 441.
51. Königl. Erklärung wegen Nichtanwendung des Gradationsstempels bey Hypothekbriefen.	1822, 1. Juny. Gsetzbl. S. 9.
52. Die Ursprungs-Zeugnisse für die ausgehenden Bayerischen Erzeugnisse sind tax- und stempelfrey; Siegelgebühr hievon ist 6 kr.	1822, 19. Nov. S. 1158. §. 6.
53. Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypotheken.	1824, 26. April. S. 491.
54. Einschärfung der Aufsicht wegen des Gebrauchs des normalmäßigen Stempelpapiers, und Vollführung der Strafen dagegen.	1824, 10. May. S. 550.
55. Umänderung des Stempelpapiers; dessen Form; Verbrauch des ältern.	1825, 9. Sept. S. 670.
56. Abändernde Normen über das Stempelgesetz, und zwar Verbot der Beylegung der Stempelbögen; Ausnahmen hievon; Aufhebung der Siegelanzeigen; Erhöhung des Gradationsstempels; Einführung eines Erbschaftsstempels und dessen Größe; Strafen der Uebertretungen dieser neuen Stempelordnungen.	1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 18 u. 175.

1825, 15. Sept. S. 682. 57. Aufhebung der Siegelämter in den Kreisen; Uebertragung des Geschäftes der Stemplung an das Hauptmünzamt, dann Bestellung der Oberaufschlagsämter als Stempelverlagsämter.

1825, 17. Dez. S. 1109. §. 93. 58. Die Sorge für den Vollzug der Stempelgesetze und die Oberaufsicht über den Debit des Stempelpapiers ressortirt zu den Finanzkammern.
M. s. a. u. Kalender u. u. Karten.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1800, 31. Jän. St. VIII. 59. Bey Aufhebung des Siegelamtes zu Amberg werden über das Siegelwesen und die Siegelanzeigen in der obern Pfalz und Sulzbach geeignete Vorschriften ertheilt.

1802, 29. Dez. Regblt. 1803. St. I. 60. Anwendung der Stempelordnung im Fürstenthume Freysing und der Stadt Mühldorf.

Schwaben. 1804. 7. Dez. S. 1188. 61. Erläuterung der bestehenden Siegelverordnungen.

Schwaben. 1805, 13. März. S. 289. 62. Vorschriften über den Debit des Siegelpapiers.

Schwaben. 1805, 15. July. S. 762. 63. Berechnung des Stempelbetrags in Erbschaftsfällen.

1806, 7. Juny. S. 255. 64. Bestimmung über den Stempelgebrauch in den Fuggerischen Besitzungen.

Ulm. 1806, 11. Jul. S. 278. 65. Stempel- und Taxgebühren von Gutsübergabsbriefen respective von Kindskäufen.

Bamberg. 1807, 19. Jän. S. 324. 66. Vorschriften über den richtigen Gebrauch des Stempelpapiers bey Vorstellungen, Duplikaten und bey Beylagen.

Ulm. 1807, 23. Jän. S. 281. 67. Vorschriften wegen der Stempeltaxe von Attesten und Zeugnissen.

1807, 23. Jän. S. 283. 68. Erläuterung über den Gebrauch des Stempelpapiers zu Spital- und Stiftungs-Rechnungen in der Provinz Schwaben.

Ulm. 1807, 6. Febr. S. 329. 69. Stempeltaxen bey Verträgen, welche auf keine bestimmte Summe lauten, sondern nur einzelne Rechte betreffen.

Schwaben. 1807, 23. März. St. 568. 70. Bestimmung über Einsendung der Siegeltaxen und Designationen zu Justifizirung der Briefereyen.

1807, 5. Juny. S. 1007. 71. Abstellung mehrerer im Stempelwesen in der Provinz Schwaben eingeschlichener Mißbräuche.

Schwaben. 1807. 4. Sept. S. 1467. 72. Stempeltaxen von Fideikommißkapitalien.

1807, 17. Nov. S. 1800. 73. Stempelordnung für die Provinz Tyrol.

Ansbach. 1808, 9. Jän. S. 446. 74. Adhibirung des Stempels bey Schriften, Eingaben und Beylagen.

Neuburg. 1808, 26. Apr. S. 964. 75. Adhibirung des 15 kr. Stempels in Handwerks- und Zunftsachen.

Innsbruck. 1808. 31. May. S. 1304. 76. Stempelbefreyung der Religions-Studien- und anderer Fondsadministrationen.

1808, 24. Juny. S. 1513. 77. Nähere Bestimmung über die Stempelordnung in der Provinz Schwaben.

78. Die Beylegung abgeschnittener Stempelbögen wird als Defraudation angesehen.	Ansbach. 1808, 25. Jul. S. 1715.
79. Einführung der Stempelordnung im Fürstenthume Regensburg.	1810, 30. Jun. S. 542.
80. Einführung der Stempelordnung in der Provinz Bayreuth.	1810, 14. Aug. S. 692.
81. Einführung der Stempelordnung in Salzburg, Berchtesgaden, im Inn- und Hausruckviertel.	1810, 19. Okt. S. 1089.
82. Einführung der Stempelordnung in den von Würzburg und Würtemberg abgetretenen Landestheilen.	1811, 29. März. S. 417.

Sternstein.

1. Besitzergreifung der Grafschaft Sternstein.	1806, 3. Sept. S. 353. 1806, 12. Nov. Aggbkt. 1807, S. 116.
2. Verbot der Verbriefung veräußerter Domanialgüter und Rechte der gefürsteten Grafschaft Sternstein ohne königl. Genehmigung.	1806, 19. Sept. S. 363.
3. Die mittlere Gerichtsbarkeit von Sternstein wird dem Hofgerichte zu Amberg übertragen.	1807, 5. Aug. S. 1374.
4. Eintheilung des Gebiets Sternstein in das Landgericht Parkstein.	1808, 17. May. S. 1012.

Sternwarten.

Sind unveräußerliches Staatsgut.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 112.

Steuer = Bücher.

Einführung der Steuer- oder Quittungs-Bücher bey den Steuerpflichtigen. M. s. u. Einschreibbücheln.	1811, 22. Nov. S. 1760.

Steuerlisten.

Vorschriften für die Rentämter zur Anlegung der Steuerlisten Behufs der Gemeindewahlen. M. s. a. u. Kreisversammlung.	1818, 5. August. Gsetzbl. S. 497.

Steuer = und Domainen = Sektion.

1. Formation der Steuer- und Domainen-Sektion beym Finanzministerium; Wirkungskreis.	1808, 25. August. S. 2045 u. 2058.
2. Uniform der Steuer- und Domainen-Sektion.	1808, 18. Sept. S. 2211.
3. Geschäftsverhältniß der Steuer- und Domainen-Sektion zu der für das allgemeine Steuerprovisorium angeordnete Kommission.	1809, 6. Jän. S. 101.
4. Nähere Bestimmung des Geschäftskreises der Steuer- und Domainen-Sektion, und Benennung der Gegenstände, in welchen Berichte und Vorstellungen an solche zu richten sind.	1811, 5. Febr. S. 291.

Steuerwesen.

1801, 4. Novb. Rggblt. 1802. St. II. — 1. Allgemeines Steuermandat.

1802, 24. März. Stück XV. u. XVI. — 2. Steuer-Ausschreibung für das Jahr 1802.

1802, 22. May. Stück XXII. — 3. Niedersetzung einer Kommission zum Vorschlag eines Steuerperzeptions Fußes.

1802, 10. Juny. Stück XXVII. — 4. Die Steuer-Rektifikation soll durch allgemeine Flurenvermessung vorgenommen und eine vermischte Kommission dafür niedergesetzt werden.

1802, 18. Juny. Stück XXVI. — 5. Die Steuer-Freyjahre für Abgebrannte hören auf. M. s. Nr. 14.

1802, 18. Juny. Stück XXVII. §. 4. lit. k. — 6. Behandlung der Nachlässe an Steuern.

1803, 16. Sept. Stück XLVIII. — 7. Steuerausschreibung für das Jahr 1803.

1804, 3. July. Stück XXVII. — 8. Für das Jahr 1804 sollen zwey Anticipationssteuern erhoben werden.

1804, 16. July. Stück XXX. — 9. Vorschriften wegen Berichtigung und Ausantwortung der Steuer-Register an die Steuerämter.

1804, 15. August. Stück XXXIV. — 10. Eintheilung der Obersteuerämter.

1804, 12. Septbr. Stück XXXVII. — 11. Ausschreibung zweyer Landsteuern pro 1804.

1804, 30. Dezb. Rggblt. 1805. St. VII. — 12. Normen über Erhebung der allgemeinen Landsteuer.

1805, 6. Febr. Stück VIII. — 13. Bestimmung über die Tragung der Kosten bey Gütsschätzungen wegen Besteuerung.

1805, 26. August. Stück XXXVII. 1807, 23. Juny. S. 1142. 1811, 23. Jän. S. 136. — 14. Jenen, welche der Brandassekuranz beygetreten sind, werden drey Steuerfreyjahre bewilliget. M. s. Nr. 54.

1805, 25. Nov. St. L. — 15. Steuerausschreibung pro 1805.

1806, 14. April. S. 148, 17. Juny. S. 216, u. 24. Aug. S. 318. — 16. Steuerausschreibung pro 1806.

1806, 13. Aug. S. 301. — 17. Rechtsstreite über Peräquation der Staatsabgaben gehören vor die administrativen Behörden — Kompetenz der Gerichtshöfe.

1806, 31. Dezbr. Rggbl. 1807. S. 206. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 208. — 18. Bestimmung über die Steuerverhältnisse der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen; Regulirung des Steuerfußes, Steuererhebung und Steuerbefreyung.

1807, 23. Jän. S. 220, u. 7. April. S. 670. — 19. Ausschreibung der Herrngilt-, Widums- und anderer Nebensteuern.

1807, 6. Febr. S. 277. u. 14. Juny. S. 1050. — 20. Steuerausschreibung pro 1807.

1807, 6. Febr. S. 353. — 21. Vorschriften wegen Besteuerung der walzenden Grundstücke.

22. Bestimmung, welche Steuern und Gefälle von dem Staate eingezogen werden, und welche den Mediatisirten verbleiben; Aufhebung der Steuerfreyheit. M. s. Nr. 78. — 1807, 19. März. S. 481.

23. General-Edikt über Rektifikation der Steuern, mit Aufhebung der landschaftlichen Steuerkassen; Festsetzung der allgemeinen Theilnahme an den Staatsauflagen; Konzentrirung der Staatskassen und Sonderung der Staatsschuldenfonds; Steuerrektifikation und modifizirte Anwendung dieses General-Edikts auf die einzelnen Provinzen Bayern, Neuburg, Schwaben und Tyrol. — 1807. 8. Juny. S. 969, 982, 990, 993 u. 996.

24. Errichtung einer unmittelbaren Steuerrektifikations-Kommission und Provinzial-Rektifikations-Kommissionen; Personalstand. — 1807, 21. Jun. S. 1093.

25. Provisorische Feststellung der Steuern für bisher unbesteuerte oder unverhältnißmäßig besteuerte Realitäten, mit Aufhebung der Ritter- und Kammersteuern. — 1807, 20. Nov. S. 1788.

26. Ausschreibung zweyer Antizipations-Steuern. — 1807, 24. Nov. S. 1819.

27. Steuermandat pro 1807/8; Bestimmung der Steuerschuldigkeit aller Klassen, der Steuerziele, Art der Steuereinhebung; allgemeine Dispositionen. — 1808. 14. Jän. S. 393.

28. Eintheilung des über das Steuerwesen angeordneten Rektifikations-Geschäfts in das Steuervermessungsgeschäft, und das Geschäft zur Ausmittlung eines Steuerprovisoriums, Organisirung der deßfallsigen Kommissionen; Geschäftskreis und Geschäftsgang bey denselben. — 1808, 27. Jän. S. 431.

29. Bestimmung wegen des Abzugs der Fundations-Kapitalien bey Fassionirung der Landgüter Behufs der Steuer-Normirung. — 1808, 2. Febr. S. 556.

30. Normativ zur Herstellung der Fassionen über die der Dezimationspflichtigkeit unterliegenden Einkünfte. — 1808, 5. Febr. S. 481.

31. Perzeption der Steuern bey Zuschreibung der den adelichen Gutsbesitzern lehenbaren Grundstücke. — 1808, 15. Febr. S. 561.

32. Die Forstentschädigungsobjekte sind nicht zur provisorischen Besteuerung geeignet. — 1808, 8. März. S. 631.

33. Die Rentämter sind die Perzeptions-Behörden der Gefälle, Steuern und Abgaben. — 1808, 1. May. S. 995.

34. Vorschriften über Herstellung der Fassionen für das momentane Steuerprovisorium pro 1807/8. — 1808, 10. May. S. 963.

35. Allgemeines Steuerprovisorium; Aufhebung aller bisher üblich gewesenen Steuern, Anlagen und Abgaben; Einführung der Haus-, Dominikal-, Gewerbs- und Grund- oder Rustikalsteuern als direkte Steuern; Erhebungs- und Entrichtungsart jeder einzelnen; Instruktionen zur Bildung der Steuer-Distrikte, zur Angabe der steuerbaren Gegenstände, zur Erhebung der Kaufschillinge Behufs der Werthsbestimmung der Realitäten, zur Erhebung des Werthes der steuerbaren Gegenstände, zur Anfertigung der Steuerkataster und Umschreibbücher, und endlich zur Revision und Zusammenstellung dieser Kataster. — 1808, 13. May. S. 1089 — 1270.

36. Besteuerung der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen und Stiftungen. — 1808, 28. July. S. 1844.

37. Errichtung einer Spezial Kommission für das momentane Steuerprovisorium, und Zutheilung der Steuerrektifikation an die Finanzdirektionen. — 1808, 16. Sept. S. 2259.

38. Ausschreibung einer provisorischen Steuer. — 1808, 17. Sept. S. 2215.

1808, 25. Nov. S. 2753.	39. Fortbestand des momentanen Steuerprovisoriums pro 1808/9 und desfallsige Vorschriften.
1809, 6. Jän. S. 100.	40. Geschäftsgang bey dem allgemeinen Steuerprovisorium und dessen Verhältniß zur Steuer- und Domainen-Sektion.
1809, 21. Febr. S. 401.	41. Unterordnung der ehemaligen Herrschaftsgerichte unter die Rentämter bey Entrichtung der Abgaben.
1809, 9. März. S. 507.	42. Berichte in Steuersachen gehen an die Kreis-Finanzdirektionen; Entrichtung der Steuern pro 1808/9.
1809, 2. Juny. S. 878.	43. Vorschriften zur Betreibung der Katastrirung zum Behuf des allgemeinen Steuer-Provisoriums.
1809, 4. Aug. S. 1305.	44. Besteuerung der Städte und Märkte pro 1808/9.
1809, 8. Aug. S. 1333.	45. Ernennung von Mandatarien zur Bezahlung der fälligen Steuern an die Rentämter.
1809, 25. Aug. S. 1403.	46. Auflösung der Spezial-Kommission für das momentane Steuerprovisorium.
1809, 17. Nov. S. 1857.	47. Fortdauer des momentanen Steuerprovisoriums pro 1809/10.
1811, 5. Febr. S. 291.	48. Gegenstände der provisorischen Steuer-Rektifikation gehören zur Ministerial-Steuer- und Domainen-Sektion.
1811, 13. März. S. 412.	49. Umwandlung der Steuervermessungs-Kommission in eine unmittelbare Steuer-Kommission; Besorgung der Erhebung der Bonität und Katastrirung durch dieselbe.
1811, 13. März. S. 473.	50. Nachträgliche Bestimmung hinsichtlich der Bearbeitung des allgemeinen Steuer-Provisoriums.
1811, 13. März. S. 473.	51. Einführung des Steuerprovisoriums in allen Theilen des Königreichs.
1811, 30. Sept. S. 1521.	52. Edikt über Reklamationen gegen das allgemeine Steuerprovisorium; Ausscheidung und Abtheilung der Reklamationen; Erfordernisse zu einer Reklamation wegen zu hoher Besteuerung; Begründung derselben; weitere Untersuchung der Reklamationen, erste Instanz, Appellation; Folgen und Wirkungen der Reklamationen. Ex officio zu verfügende Erhöhung der zu niedern Steuerkapitalien und Gewerbssteuern. M. s. Nr. 60, 62, 64, 67. 68, 70, 73, 82.
1811, 22. Nov. S. 1745.	53. Allgemeines Steuermandat pro 1811/12. Direkte Auflagen und deren Erhebung; Betrag derselben, und zwar der Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerbs-, Zugvieh- und Familiensteuern, Steuerziele; allgemeine Bestimmungen.
1812, 24. Jän. S. 481.	54. Bestimmung über die Steuerfreyjahre von den erbauten Wohnhäusern; Anfang derselben. M. s. Nr. 57.
1812, 6. Febr. S. 335. §. 35 u. 59. 1815, 12. May S. 400. §. 22 u. 23.	55. Bestimmung über Berechnung und Erhebung von Beyschlägen an Staatsabgaben und Steuern zu Behuf der Umlagen.
1812, 8. May. S. 897.	56. Umschreibung der Dominikalrenten hinsichtlich der Dominikalsteuern.
1812, 26. Juny. S. 1338.	57. Nähere Erläuterung über die Steuerfreyjahre von neu erbauten Wohnhäusern in Bezug auf Aenderung des Steuerkapitals und partielle Wiederherstellung der Gebäude.
1812, 29. July. S. 1385.	58. Bestimmung über Verrechnung der Steuern pro 1811/12.

59.	Allgemeines Steuer-Mandat für 1812/13.	1812, 26. Dezb. Rgsblt. 1813. S. 9.
60.	Bestimmung, in wie ferne den Reklamationen gegen das allgemeine Steuerprovisorium eine Suspensivkraft zukömmt.	1813, 15. Jän. S. 513.
61.	Aus der Entrichtung der Steuern allein kann der Besitz oder Eigenthums-Titel einer Sache nicht gefolgert werden.	1813, 24. Aug. S. 1084.
62.	Bestimmung wegen des peremtorischen Termins für die Reklamationen gegen das allgemeine Steuerprovisorium.	1813, 6. Okt. S. 1274.
63.	Vorschriften über die Führung der Steuereinschreibebücher in Bezug auf das allgemeine Steuerprovisorium; Anordnung der Monatsanzeigen der Güterbesitzveränderungen; Haftung wegen vernachlässigter Umschreibung.	1813, 27. Okt. S. 1338.
64.	Erläuterungen in Bezug auf Reklamationen, insbesondere auf deren Suspensivkraft.	1814, 9. Jän. S. 81.
65.	Erhebung der ordentlichen direkten Staatsauflagen für das Jahr 1813/14.	1814, 18. Febr. S. 337.
66.	Verhältniß zwischen der provisorischen Grund- und Dominikalsteuer.	1814, 18. Febr. S. 345.
67.	Regulativ zur Behandlung der Reklamationen gegen das allgemeine Steuerprovisorium, insbesondere für das Verfahren bey denjenigen, welche wegen die provisorische Grund- oder Haussteuer beschwert zu seyn glauben, deren Anmeldung, Verfahren bey der untersuchenden Behörde, Entscheidung und Appellation, dann Ersatz der Kosten; Bestrafung muthwilliger Reklamationen; und endlich Regulativ zur Behandlung der auf die Reklamationen erlaufenen Kosten.	1814, 2. April. S. 849—878.
68.	Terminsverlängerung für die Steuerreklamationen.	1814, 9. Oktbr. S. 1584.
69.	Erhebung der ordentlichen Staatsauflagen pro 1814/15.	1814, 25 Nov. S. 1754.
70.	Instruktion für die Reklamationen gegen die definitive Katastersteuer, Statthaftigkeit, Leitung, Begründung, Verfahren, Dauer der Reklamationszeit, Tragung der Kosten.	1814, 29. Nov. S. 1761.
71.	Steuer-Mandat pro 1815/16.	1816, 10. Febr. S. 65.
72.	Steuer-Mandat pro 1816/17.	1817, 13. Jän. S. 19.
73.	Bestimmungen über die Behandlung und Erhebung der direkten Steuern, und Vorbescheidung der Steuerausgleichungen durch die Finanzkammern.	1817, 27. März. S. 266. 1825, 17. Dez. S. 1106. §. 89.
74.	Die Anordnungen zur Beschreibung, Vermessung, Katastrirung und Schätzung der steuerbaren Objekte und Anträge zur Aufstellung eines definitiven Steuersystems gehen von dem Finanz-Ministerium aus.	1817, 15. April. S. 352. 1825, 9. Dez. S. 1006. §. 86.
75.	Kompetenz der Finanzkammern bey Steuer- und Giltmoderationen; Vorschriften für selbe.	1817, 12. May. S. 531.
76.	Steuer-Mandat pro 1817/18.	1818, 19. Jän. Gsetzblt. S. 19. 1818, 23. May. Gsetzblt. S. 97.
77.	Zur Erhebung und Veränderung von Steuern ist die Zustimmung der Stände nothwendig; sonstige Rechte derselben bey direkten und indirekten Staatsauflagen.	1818, 26. May. Gsetzblt. S. 126. §. 18. u. S. u. S. 127. §. 3 u. ff.

1818, 26. May. Gsgblt. S. 208. §. 53 u. 54. 78. Freyheit der Standesherren von der Personalsteuer und von der Haussteuer der bewohnten Schlösser; Entschädigung derselben wegen Vorreichung der übrigen Steuern.

1818, 26. May. Gsgblt. S. 383. §. 25. 79. Ernennung eines Ausschusses in den beyden Kammern für die Steuern.

1818, 23. Nov. S. 1377. 80. Steuer-Mandat pro 1818/19.

1819, 22. July. Gsgblt. S. 33 u. 227. 1825, 11. Sept. Gsgblt. §. 18. 143. 153. 81. Erhebung der Steuern für die erste und zweyte Finanzperiode, Zusammenstellung der direkten und indirekten Steuern.

1819, 22. July. Gsgblt. S. 38 u. 45. 82. Königl. Erklärung in Beziehung auf Berichtigung der Steuerreklamationen, und Perception der Steuern durch die Gemeinden, und Herstellung eines allgemeinen Steuersystems.

1819, 22. July. Gsgblt. S. 95. §. 11. 83. Steuerbeyschläge bey Gemeinde-Umlagen sind unzulässig.

1819, 25. Okt. S. 1077. 84. Bestimmung der Steuerziele für alle Steuergattungen für die nächste Finanzperiode.

1822, 1. Juny. Gsgbl. S. 13. 85. Königl. Erklärung über Revision der Gewerbsteuer und Fortsetzung der Berathung über ein allgemeines Steuer-System, dann Aufhebung der Zugviehsteuer, und Steuernachlaß im Rhein- und Untermainkreis.

1823, 12. März. S. 395. 86. Uniform der Mitglieder der unmittelbaren Steuer-Kataster-Kommission.

1825, 11. Sept. Gsgblt. S. 25. 87. Zusicherung beschleunigter Steuervermessung und Erleichterung des Grundbesitzes beym Entwurfe des neuen Steuergesetzes.

M. s. u. Besteuerung, Dezimation, Dominikalsteuer, Familiensteuer, Gewerbsteuer, Gefälle, Kriegssteuer, Staatsabgaben.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1799, 5. Okt. Rgblt. 1800. St. III. 88. Bestimmungen über das Steuerwesen im Neuburgischen, und Anordnung der Steuerrektifikation.

1802, 10. Juny. Stück XXVII. 89. Steuererhebung zu Folge des pfalzneuburgischen Landtagsabschiedes, und Anordnung deren Rektifikation.

Neuburg.
1803. S. 788. 90. Steuerfreyheit der neu kultivirten Gemeindegründe und deren künftige Belegung.

1806, 7. July. S. 255. 91. Das Steuerwesen in den Fuggerischen Besitzungen gehet an den Staat über; deßfallsige Verbindlichkeiten des letztern.

Ulm.
1807. 10. April. S. 670. 92. Staatsdiener und Beamte sind von keiner Konsumtionssteuer, sohin auch vom Umgeld und Accis nicht befreyt.

1807, 26. Okt. S. 1697. 1807, 14. Nov. S. 1758. 93. Vorschriften über die Steuererhebung in Tyrol.

1808, 29. Febr. S. 620. 94. Vorschriften über Entrichtung der Dominikalsteuer in Tyrol, und welche Objekte derselben unterliegen

Ansbach.
1808, 19. März. S. 732. 95. Normen über Abfassung der Renten-Fassionen Behufs des Steuerprovisoriums pro 1807/8.

1808, 13. May. S. 1271. 96. Einführung des Steuerprovisoriums in der obern Pfalz.

97. Einführung des Steuerprovisoriums in der Provinz Neuburg. 1808, 13. May. S. 1273.
98. Einführung des Steuerprovisoriums in der Provinz Schwaben. 1808, 13. May. S. 1275.
99. Anzeige über bisher steuerfrey gewesene Besitzungen. Ansbach. 1808, 11. Aug. S. 1814.
100. Einführung des Steuerprovisoriums in der Provinz Bamberg. 1808, 26. Sept. S. 2315.
101. Einführung des momentanen Steuerprovisoriums im Fürstenthume Bayreuth, und deßfallsige Vorschriften. 1810, 19. Okt. S. 1129.
102. Einführung des allgemeinen Steuerprovisoriums in München. 1811, 13. May. S. 373.
103. Festsetzung des Steuerfußes in der Stadt München. 1811, 22. Nov. S. 1807.
104. Gleichstellung der Besteuerung und Aufhebung der Exemtion im Fürstenthume Salzburg. 1812, 21. Febr. S. 449.
105. Perzeption der Gefälle im Innkreise. 1813, 20. März. S. 480.
106. Einführung der definitiven Besteurung im Isarkreise. 1814, 21. März. S. 706, u. 12. April. S. 899.
107. Steuervertheilung pro 1819/20 im Rheinkreise, dann Reduktion der Gewerbsteuer. 1820, 6. April. S. 293 u. 302.
108. Steuervertheilung pro 1820/21 im Rheinkreise. 1821, 1. Jän. S. 67.

Stift,

grundherrliche, eignet sich in der Regel nicht zur Nachlaß-Begutachtung, Ausnahmen hievon. 1802, 18. Juny. Stück XXVI.

Stiftungen — Stiftungs- und Kommunal-Vermögen.

1. Anzeige der durch letztwillige Verordnungen gemachten Stiftungen bey der General-Landes-Direktion. 1800, 3. Sept. Stück XXXVII.
2. Zum Behuf der Rechnungsstellung wird bestimmt, welche Stiftungen unter die geistlichen, und welche unter die weltlichen milden Stiftungen gehören. 1803, 28. Septbr. Stück XL.
3. Vorschriften über die Verwaltung der Kirchen- und milden Stiftungswaldungen und Gehölze. 1804, 17. Dezbr. Rgbl. 1805. St. I.
4. Vorschrift über Behandlung der Stiftungs-Rechnungen von den Rentämtern und den Landgerichten. 1804, 28. Dezbr. Rgblt. 1805. St. I.
5. Herstellung von Verzeichnissen der weltlichen milden Stiftungswaldungen. 1805, 21. Jän. St. V.
6. Verbot, das Stiftungsvermögen auf ausländische Papiere anzulegen. 1805, 28. Jän. Stück VIII.
7. Vorschrift wegen Zurückzahlung der von den Stiftungen eingezogenen Baarschaften. 1806, 3. Febr. S. 71.
8. Verwaltung des Stiftungsvermögens der Adelichen, insbesondere der Grafen Fugger, Rechnungen hierüber. M. s. Nr. 65, 66. 1806, 7. Jun. S. 253. §. 23. u. 31. Dez. Rgbl. 1807. S. 203.
9. Stempelpflichtigkeit der milden Stiftungen. 1806, 25. July. S. 282.
10. Bestimmungen über Verwaltung des Stiftungsvermögens, Konsolidirung, Verwendung und Ausscheidung desselben vom Finanzvermögen; Fundirung einer Central- 1806, 29. Dezbr. Rgblt. 1807. S. 49.

Stiftungs-Kasse, und Konstituirung eines geheimen Central-Rechnungs-Kommissariats für die Stiftungen.

1807, 23. Febr. S. 377, u. 5. Juin. S. 1152. 11. Einsendung der Baarschaftsextrakte der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen.

1807, 9. März. S. 425. 12. Kompetenzverhältnisse zwischen den Stiftungs- und Kommunalkuratelen und den Landesdirektionen.

1807, 28. März. S. 572. 13. Vorschriften über Verfassung und Einsendung der Quartals-Extrakte der Stiftungen.

1807, 2. July. S. 1149. 14. Verzinsung der zu Kirchen und geistlichen Stiftungen gehörigen Kapitalien, und Bestimmung der Aufkündzeit.

1807, 30. Dezbr. Rgblt. 1808. S. 209. 15. Allgemeine Verordnung über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, als eines vom allgemeinen Staatsvermögen getrennten Vermögens; allgemeine Grundsätze hiebey.

1807, 1. Oktbr. Rgblt. 1808. S. 216. 16. Organisches Edikt über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunalwesens; allgemeine Prinzipien über Trennung vom Finanzvermögen; Eintheilung, Zweck, Konsolidirung, Verwendung, Zentralisirung unter das Ministerium des Innern und Verwaltung desselben; Kompetenz des geheimen Zentralrechnungs-Kommissariats und der General-Kreis-Kommissariate; Standes- und Dienstes-Verhältnisse.

1807, 1. Oktbr. Rgblt. 1808. S. 231. 17. Instruktion für den Dienst des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern; Kompetenz, und zwar Verhältniß zum Ministerium des Innern, Verbindlichkeiten (Inventarisation, Etatsformation, Erhaltung und Vermehrung des Grundvermögens, Rechenschaft); Geschäftsgang.

1807, 1. Oktbr. Rgblt. 1808. S. 246. 18. Instruktion für die Zentral-Stiftungskasse, Verhältnisse des Personals, Dienstverrichtungen der einzelnen angestellten Individuen; Rechnungs-Schema und Rechnungsbehelfe; Rechnungsbelege, Tagbuchs- und Hauptbuchs-Extrakte.

1807, 1. Oktbr. Rgblt. 1808. S. 267. 19. Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate, als Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen, in Beziehung auf die äußern Administrationen, auf die den Patrimonialgerichtsherrn anvertrauten Stiftungen, auf das Kommunalvermögen, auf Bureaudienst.

1807, 1. Oktbr. Rgblt. 1808. S. 283. 20. Instruktion für die äußern allgemeinen und besonderen Stiftungsadministratoren; Umfang des Stiftungsvermögens, dessen Verwaltung, Aus- und Einantwortung; Inventarisation und Etatsformation; Kompetenz der äußern Stiftungsadministratoren, ihr Verhältniß zur obersten Kuratel, Verbindlichkeiten, Befugnisse, Gehalt, Rang, Uniform und Verpflichtungsformel.

1807, 1. Oktbr. Rgblt. 1808. S. 335. 21. Nachtrag zur Instruktion für die allgemeinen und besondern Stiftungsadministratoren.

1807, 1. Novbr. Rgblt. 1808. S. 347. 22. Verordnung über den Vollzug des organischen Ediktes wegen der Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens.

1807, 1. Novbr. Rgblt. 1808. S. 365. 23. Vorschriften über Aus- und Einantwortung des Stiftungs- und Kommunalvermögens; Ernennung der Extraditions-Kommissäre.

24.	Aktivitäts-Etat der allgemeinern und besondern Stiftungs-Administrationen.	1807, 1. Novbr. Rgblt. 1808. S. 355. 364. 2113. 2626.
25.	Vorschriften wegen Personalbestellung der innern Administration und der Zentral-Stiftungskasse, und wegen der übrigen Dienstes- und Gehaltsverhältnisse dieses Personals.	1807, 1. Novbr. Rgblt. 1808. S. 371.
26.	Uebertragung der Gerichtsbarkeit der Stiftungs-Administrationen an die Landgerichte; desfallsige Vorschriften.	1808, 7. Jän. S. 379.
27.	Nomination der Patrimonial- und Kommunal-Kuratlehen.	1808, 13. Jän. S. 383.
28.	Organisation einer Sektion für die Stiftungs-Retardaten.	1808, 25. Jänn. S. 389.
29.	Vorschriften über den Verkauf der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten, Vorbereitung hiezu, Bedingungen, Verkaufsakt, Sanktion, Exekution, Rentenberechnung, Kaufsbriefe über die veräusserten Realitäten.	1808, 1. Febr. S. 457.
30.	Bestimmungen über die Trennung der Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens, insbesondere in Bezug auf München.	1808, 1. Febr. S. 471.
31.	Dienst- und Qualifikations-Buch bey der Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens.	1808, 1. Febr. S. 521.
32.	Jahrbuch der General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens.	1808, 29. Febr. S. 641.
33.	Geschäftslokal der General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens.	1808, 16. März S. 696.
34.	Uebereinkunft mit Oesterreich über gegenseitige freye Benützung der Familien- und Lokalstiftungen.	1808, 13. May. S. 1001.
35.	Vorschriften wegen Einsendung eines summarischen Rechnungsrenners von den Stiftungen des Kultus.	1808, 10. Aug. S. 1753.
36.	Errichtung einer Sektion der General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens; Aktivitäts-Etat derselben.	1808, 12. Sept. S. 2227.
37.	Organisation der allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen; deren Aktivitäts-Etat.	1808, 12. Sept S. 2112.
38.	Normen für die von den Stiftungen ausgeübten Präsentationsrechte auf Pfarreyen.	1808, 24. Nov. S. 2713.
39.	Bildung eines eigenen Baukommissariats für die Stiftungen und Kommunitäten; dessen Formation, Geschäftskreis, Geschäftsgang.	1808, 26. Dez. Rgblt. 1809. S. 65 u. 1974.
40.	Vorschriften über Verzinsung der Aktiv-Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden.	1809, 16. Jan. S. 258.
41.	Taxen für das Stiftungs- und Kommunalvermögen, Berechnung, Erhebung, Kontrolle, Verrechnung und Verwendung derselben.	1809, 27. März. S. 731.
42.	Konkursprüfung der Kandidaten für die Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens.	1809, 7. Jun. S. 940.
43.	Einsendung der monatlichen Manuals-Extrakte über den Kassebestand und die Naturalvorräthe bey den Stiftungen und Kommunen.	1809, 5. July. S. 1073.
44.	Vertrag mit Baaden über wechselseitigen Genuß der Stiftungen.	1809, 17. July S. 1201.
45.	Inventarisation und Etatsformation über das Stiftungsvermögen.	1809, 25. July. S. 1159.
46.	Wenn Stiftungen bey Verlassenschaftsverhandlungen betheiligt sind, ist den Stiftungs-Administrationen Nachricht zu geben.	1809, 24. Nov. S. 1875.
47.	Aktivitäts-Etat der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion.	1809, 12. Dez. S. 1971.

1810, 8. Aug. S. 644. 48. Berufungen in Streitigkeiten der Stiftungen unter sich gehen an den geheimen Rath.

1810, 8. Okt. S. 893. 49. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern in Beziehung auf das Stiftungs-Vermögen.

1810, 16. Okt. S. 1145. 50. Formation einer Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion zur General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens, dann der Distrikts- und Kreis-Administrationen, wie auch einer Central-Administration; Gehalt und sonstige Verhältnisse; Kompetenz jeder dieser einzelnen Stellen.

1810, 19. Nov. S. 1289. 51. Exekutions-Befugniß der Stiftungs-Administration in Perception der Stiftungs-Renten.

1811, 6. Sept. S. 1449. 52. Kompetenzerweiterung der Kreis- und Oberadministrationen, und zwar in Bezug auf Anlehen, auf Verkäufe von Realitäten, von Mobilien und Früchten; auf Ablösung des Obereigenthums, und auf Nachlässe; Geschäftsnormen hiefür.

1811, 2. Okt. S. 1508. 53. Vorschrift wegen gemeinschaftlicher Behandlung der gemischten Stiftungs- und Kirchengegenstände durch die General-Kreiskommissariate und Stiftungs-Ober-Administrationen.

1811, 10. Nov. S. 1720. 54. Verbot der Vermächtnisse und Schankungen zu frommen Stiftungen in's Ausland ohne königliche Bewilligung; Strafe dagegen.

1811, 22. Dez. Rgsblt. 1812. S. 8. 55. Mit dem Aufhören der Fideikommissarischen Substitutionen erlöscht auch jene der Stiftungen; eigentliche Familienstiftungen hören jedoch nicht auf.

1811, 24. Dez. Rgsblt. 1812. S. 71. 56. Die Konkursprüfung für Anstellung in Stiftungs- und Kommunaldienst findet jährlich am 1. August statt.

1812, 6. Febr. S. 329. 1819, 22. July. Gsblt. S. 88. Art. 2 u. 3. 57. Verbindlichkeit der Stiftungen zu Gemeinde-Umlagen; Bestimmung, in wie ferne Ortsstiftungen hievon befreyt sind.

1817, 6. März. S. 153. 58. Zweckmäßigere Einrichtung der Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens, Rückgabe an die Gemeinden, Magistrate, Herrschafts- und Ortsgerichte.

1817, 15. März. S. 185. 59. Vorschriften wegen der Extradition des Gemeinde- und Stiftungsvermögens.

1817, 15. April. S. 344. 1825, 9. Dez. S. 998. §. 63, 74, 81, 82. 60. Das Ministerium des Innern bildet die oberste Curatel über die Stiftungen; Vorschriften hiefür; unter ihm stehen insbesondere die Stiftungs- und Kommunalwaldungen, und Bauten.

1817, 27. März. S. 257. 1825, 17. Dez. S. 1057. §. 17, 61, 64, 69—76. 61. Allgemeine Grundsätze in Beziehung auf Stiftungs- und Kommunalangelegenheiten; Wirkungskreis der Kreisregierungen hierin, insbesondere bey Veränderungen, Bauten, Waldungen, Genehmigung der Zuflüsse, Visitationen, Vorschüsse, Rechnungen, Separirung des Vermögens, Aufsicht auf Verwaltung.

1817, 5. Juny. Gsblt. 1818. S. 418. Art 8. 62. Die Güter der katholischen Kirchenstiftungen werden ungeschmälert erhalten, können weder eingezogen oder in Pensionen verwandelt werden.

1818, 17. May. Gsblt. S. 52. §. 6, 24, 52, 59, 82, 94, 95, 102, 105, 123, 124, 128, 131. 63. Bestimmung über Verwaltung des örtlichen Stiftungs- und Gemeindevermögens durch die Gemeinden in Städten und Märkten und auf dem Lande; Unveräusserlichkeit des Stiftungsvermögens, Verwendung der bisherigen Stiftungs-Administratoren, Aufstellung von Stiftungspflegern, und Mitwirkung der Pfarrer,

Rechnungen über das Stiftungsvermögen, Beyziehung der Bevollmächtigten bey Veräußerungen oder Verpfändungen der Stiftungsgüter; Verbot der Verpachtungen und der Anlehen an Gutsherrn und ihre Beamte; Vorschüsse einer Stiftung an die andere.

64. Garantie des Eigenthums und der Renten der Stiftungen aller Religionstheile; Verbot der Veräußerung, der Einziehung, oder der Veränderung des Stiftungs-Vermögens, Bedingungen bey zulässigen Ausnahmen. — 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 117. §. 9, 10. S. 130. §. 17. S. 161. §. 47 u. 49.

65. Normen über Verwaltung der Stiftungen in den standesherrlichen Gebieten. — 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 206.

66. Rechte und Haftungen der Gutsherrn in Beziehung der ihnen untergebenen Stiftungen; dann Rechte der gutsherrlichen Gerichte in Beziehung auf die Stiftungen ihrer Bezirke, deren Verwaltung; Stiftungsrechnungen und Stiftungsrealitäten. — 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 257. §. 96 u. f.

67. In Ansehung der Verwaltung und Aufsicht der protestantischen Kirchenstiftungen bleibt es bey den bestehenden Bestimmungen; bey Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken ist an das Ministerium des Innern zu berichten. — 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 442. §. 12. u. 19.

68. Stiftungen haben bey Gemeindewahlen kein Stimmrecht. — 1818, 15. Aug. Gsetzblt. S. 484.

69. Nähere Vorschriften zur Behandlung der Geschäfte der Stiftungen bey den Magistraten, und zwar der streitigen Rechtssachen, der Stiftungskassen, der Rechnungsstellung. — 1818, 21. Sept. S. 1056. §. 13, 33, 41.

70. Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung hinsichtlich der Stiftungen in Ruralgemeinden, und zwar; Mitwirkung der Ortspfarrer; Stiftungsgelder, Darleben; Vertretung durch Anwälde; Sicherung bey Ganten; Beytreibung der Ausstände; Obliegenheiten der Stiftungspfleger; Aufstellung von Stiftungsagenten; Führung der Stiftungskasse; Aufbewahrung der Obligationen, Stiftungsrechnungen ꝛc. — 1818, 24. Sept. S. 1116. §. 9, 11, 21, 22, 23, 26, 27, 30, 31, 36, 38, 43, 45.

71. Verfahren in administrativen Rechtsstreiten der Gemeinden oder Stiftungen. — 1821, 17. Febr. S. 137.

72. Königliche Erklärung wegen Heimzahlung der bey der Schulden-Tilgungsanstalt anliegenden Stiftungs-Kapitalien. — 1822, 1. Juny. Gsetzblt. S. 11.

73. Die Stiftungen haben einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek gegen die Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen. — 1822, 1. Juny. Gsetzblt. S. 23. §. 12. Nr. 2. 1823, 13. März. S. 542. §. 28. Nr. 14.

74. Vorzugsrecht der Stiftungen gegen ihre Verwalter und deren Bürgen in Konkursfällen. — 1822, 1. Juny. Gsetzblt. S. 116. §. 23. Nr. 5.

75. Vorschrift wegen des Eintrags der Stiftungen als Besitzer von Hypothek-Objekten ins Hypothekenbuch. — 1823, 13. März. S. 532. §. 20.

76. Milde Stiftungen der Armee stehen unter der Oberaufsicht und Leitung des Ministeriums der Armee. M. s. u. Anlehen, Anlehenstabellen, Central-Stiftungskasse, Dezimation, Fiskus Nr. 37—48. Forstwesen Nr. 5, 10, 63, 89. Getreiddienst Nr. 21. Kirchenangelegenheiten; Konkurs Nr. 6, 15. — 1825, 9. Dez. S. 1013. §. 110.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken.
1803, 15. Jun. S. 116. 77. Berichte in Stiftungsgegenständen gehen an die Landesdirektion.

Bamberg.
1806, 19. May. S. 201. 78. Wechselseitige Vorschüsse der Stiftungen sind ohne höhere Erlaubniß verboten.

Ulm.
1807, 23. Jän. S. 283. 79. Gebrauch des Stempelpapiers bey Stiftungsrechnungen.

1807, 9. Febr. S. 307. 80. Organische Bestimmung über die künftige Verwaltung des Stiftungsvermögens in Augsburg.

1807, 24. Febr. S. 376 81. Konstituirung der Etats-Kuratel für das Stiftungs- und Kommunalvermögen in der Provinz Bayern.

1807, 6. März. S. 440. 83. Konstituirung der Stiftungs- und Kommunalkuratein in Ober- und Niederbayern.

Bamberg.
1807, 21. März. S. 565. 82. Konstituirung der Etatskuratel für das Stiftungs- und Kommunalvermögen.

1808, 18. Apr. S. 905. 84. Sicherstellung der bey den Adelichen und Siegelmäßigen in Trient und Brixen anliegenden Stiftungs-Kapitalien.

1809, 21. März. S. 636. 85. Verzinsung der im Inn- Eisak- und Etschkreise auf Gründen haftenden Stiftungs-Kapitalien, und Aufhebung ihrer Unablösbarkeit.

1811, 9. Jänn. S. 57. 86. Uebertragung der einstweiligen Verwaltung des Stiftungswesens im Fürstenthume Salzburg und Berchtesgaden an die Landgerichte.

1811, 9. May. S. 682. 87. Konstituirung zweyer Administrationen für das Stiftungsvermögen zu Salzburg.

Isarkreis.
1811, 26. Okt. S. 1652. 88. Absonderung der tabellarischen Monatsanzeigen von den Rechenschaftsberichten.

Stipendien — Stipendiaten.

1803, 19. Novbr. Stück XLVII. 1. Bestimmung, bey welchen Stellen Stipendiengesuche anzubringen sind.

1804, 15. Febr. St. VIII. 2. Bestimmung über Verleihung und Genuß der Stipendien in verschiedenen Churfürstlichen Landen.

1804, 13. April. Stück XVIII. 3. Die Stipendiaten auf Universitäten sind von den Honorarien befreyt.

1804, 14. Dez. St. LI. 4. Vorschrift wegen Einrichtung der Stipendiengesuche.

1806, 7. Aug. S. 304, 5. An Mittelschulen sollen, Privatstipendien ausgenommen, außer dem Studenten-Seminarium, kein Stipendium genossen werden.

1807, 1. Aug. S. 1318. 6. Bestimmung über den Genuß der in Bayern fundirten Familien-Stipendien durch Auswärtige.

1807, 30. Okt. S. 1685. 7. Konzentrirung der Verwaltung der akademischen Stipendien unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern; Bestimmung über Verleihung und Einziehung, dann Größe und Genuß derselben. M. s. Nr. 11.

1808, 7. Jän. S. 189. 8. Bekanntmachung der Kraft von Kreilsheimischen Familien-Fidei-Kommiß- respec. Stipendienstiftung.

1808, 15. Sept. S. 2465. 9. Die Ministerialsektion für Unterricht und Erziehung wacht für die Erhaltung und Vertheilung der Stipendien.

10. Vorschrift zur Beschreibung sämmtlicher Stipendien und Genehmigung des Fortgenußes bereits genossener durch die General-Kreis-Kommissariate, und über den jährlich zu haltenden Stipendien-Konkurs. 1810, 25. May. S. 425.
11. Die Verleihung der Stipendien gehört zur Berathung des Ministeriums des Innern. 1810, 8. Okt. S. 892.
12. Aufhebung der Refusionspflichtigkeit der Stipendiaten. M. s. Nr. 14. 1811, 8. Aug. S. 1005.
13. Jährlich im Monate May soll eine Prüfung für die Stipendienbewerber statt finden. 1811, 2.. Okt. S. 1500,
14. Die Verordnung Nr. 12. wird dahin erläutert, daß bey Auswanderungen die Staatsstipendien vor dem Austritte ersetzt, und die Stipendiaten sich reversiren müssen, ohne königl. Genehmigung keinen Ruf in's Ausland anzunehmen. 1812, 10. März. S. 488.
15. Bestimmung über Fundationsmäßige Verleihung der Familien- und Lokalstipendien. 1812, 1. Dez. S. 2025.
16. Bestimmung über die Verwaltung des Vermögens der allgemeinen Stipendien. 1817, 6. März. S. 158.
17. Die Zuerkennung der Lokal- und Familien-Stipendien ressortirt zu den Kreisregierungen. 1817, 27. März. S. 250. §. 19.
18. Genehmigung einer neuen Stipendienstiftung für protestantisch-theologische Kandidaten in Schweinfurt. 1818, 18. Jun. S. 733.
19. Afra von Pinzenauische Stipendien für katholische Theologen. 1821, 18. May. S. 440.
20. Bestimmung über Verleihung der Lokal- und Familienstipendien durch die Gemeinden oder Familien, und der allgemeinen durch das Ministerium; Obliegenheiten der Behörden in erster Beziehung. M. s. u. adelicher Stipendienfond; Bergwesen Nr. 20. Forstwesen Nr. 97, 98: Landärzte Nr. 9. Landwirthschaft Nr. 15, 16. Meßstipendien; Militär Nr. 70. 1825, 17. Dez. S. 1082. §. 49.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

21. Vorschrift wegen Einsendung der Semestral-Zeugnisse der Stipendiaten, und wegen Anzeige beym Abgange von der Universität. Ansbach. 1807, 14. Sept. S. 1529.

Stollgebühren.

1. Verbot des Uebermaaßes der Stollgebühren bey Taufen unehlicher Kinder. 1803, 3. April. St. XV.
2. Festsetzung der Stollgebühren bey Militärbegräbnissen. 1804, 11. Aug. Stück XXXIII.
3. Die Stollgebühren der Protestanten bleiben aufgehoben. 1806, 21. Dez. Rggblt. 1807. S. 80. §. 5.
4. Bestimmung, wenn an Pfarrer oder Geistliche einer fremden Konfession Stollgebühren zu entrichten sind. 1809, 24. März. S. 917. 1818, 26. May. Gsblt. S. 174.
5. Vorschriften über Entrichtung der Stollgebühren an Pfarrer einer fremden Konfession. 1812, 19. März. S. 537. 1813, 25. Febr. S. 302.

Strafanstalten — Strafarbeitshäuser — Sträflinge.

1. Aufhebung des sogenannten Landesfundi für die Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauses zu Neuburg. 1801, 31. July. Stück XXXIII.

1804, 27. Auguſt. Stück XXXVI.
1809, 9. Sept. S. 1480.
1810, 10. April. S. 321.
1814, 17. Nov. S. 1713.
1816, 1. Okt. S. 635.

2. An die Strafanſtalten müſſen bey Einlieferung der Sträflinge die Strafurtheile mit Geſchichte und Entſcheidungsgründen erſter und zweyter Inſtanz eingeſendet werden.

1807, 26. Febr. S. 389.

3. Vorſchriften über die Einrichtung, Verwaltung und Leitung des Strafarbeitshauſes zu Schwabach.

1807, 26. März. S. 558.

4. Die Arbeitshäuſer werden unter die Aufſicht der adminiſtrativen Stellen geſtellt.

1807, 18. Nov. S. 1785.

5. Vorſchriften wegen Vergütung der Koſten der Sträflinge in Zucht- und Arbeits-Häuſern.

1808, 7. Jänn. S. 156.

6. Beſtimmung, welche Strafanſtalten den Namen Strafarbeitshäuſer führen.

1812, 7. Febr. 300.

7. Die aus den Zucht- und Arbeitshäuſern entlaſſenen Sträflinge werden unter polizeyliche Aufſicht geſtellt.

1812, 30. Sept. S. 1673.

8. Errichtung einer Central-Adminiſtration der Strafarbeitshäuſer unter dem Miniſterium des Innern und der Finanzen; desfallſige Vorſchriften, insbeſondere über Verwendung der Sträflinge zur Arbeit und Verbot des Detailabſatzes der Arbeiten.

1812, 20. Okt. S. 1794.

9. Die Rechnungen der Zentraladminiſtration der Strafarbeitshäuſer werden vom oberſten Rechnungshofe erledigt.

1814, 13. July. S. 1374.

10. Errichtung einer Kuratie in dem Strafarbeitshauſe zu München.

1817, 15. Apr. S. 345.
1825, 9. Dez. S. 1001 §. 74.

11. Die Strafarbeitshäuſer ſtehen unter dem Miniſterium des Innern unter Mitaufſicht des Juſtizminiſteriums.

1817, 27. März. S. 253.
1825, 17. Dez. S. 1061. §. 20. u. 58.

12. Ernennung der Vorſtände der Strafarbeitshäuſer durch die allerhöchſte Stelle; Wirkungskreis der Kreisregierungen in Beziehung auf Aufſicht, Verwaltung und Rechnungen derſelben.

M. ſ. a. u. Blutbann u. Kriminal Nr. 27. Zucht- u. u. Zwangs-Arbeitshäuſer.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1808, 3. May. S. 936.

13. Feſtſetzung des Unterhaltungs-Beytrages für die Strafarbeitshäuſer in der Provinz Schwaben.

Strafen — Strafrecht.

1808, 7. Febr. S. 494.

1. Beſtimmung über die Anwendbarkeit der Strafen beym Bürgermilitär.

1808, 24. Sept. S. 2528.
1818, 15. Sept. Gfgbltr. 608. §. 96. u. ff.

2. Beſtimmungen über die Strafgewalt der Polizeydirektionen, insbeſondere in München; Größe der in Gemäßheit ihrer Kompetenz zu verfügenden Geld- und Arreſtſtrafen; Bezug der erſtern.

1810, 18. May. S. 414.

3. Strafgefälle und Taxen des Oberappellationsgerichts werden nicht mehr vom Expeditions-Amte, ſondern durch das einſchlägige Appellationsgericht erhoben.

1810, 8. Okt. S. 971.

4. Unſtatthaftigkeit der Taxen bey Strafen; Beſtimmung der Protokollargebühren hiefür.

5. Bestimmungen über das Strafrecht des Gemeinde-Ausschusses; Größe und Bezug der Strafen; Führung, Inhalt, und Vorlage des Strafbuches bey Gericht. 1818, 17. May. Gsetzbltt. S. 91. §. 117 u. ff. u. §. 133. 1818, 24. Sept. S. 1119. §. 18.

6. Bestimmungen über das Strafrecht der gutsherrlichen Gerichte, und über den Bezug der Strafgefälle. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 262. §. 107. 108. 112.

7. Bestimmungen über den Bezug der Strafgelder in Städten mit Kommissarien. 1818, 15. Sept. Gsetzblt. S. 622. §. 16.

M. s. a. u. Arrest, u. u. Geldstrafe, u. Handwerkssachen Nr. 35. u. u. Succumbenzgelder.

Straferkenntnisse.

Die Mediat-Justiz-Kanzleyen haben solche sammt Akten vor der Publikation zum Hofgericht einzusenden. 1807, 19. März, S. 475.

M. s. u. Begnadigung Nr. 3.; Kriminalien; Strafarbeits-Häuser Nr. 2.

Strafgesetze — Strafgesetzbuch.

1. Einführung des Strafgesetzbuches für das ganze Königreich, Verkündungs-Patent hierüber mit Aufhebung aller frühern in strafrechtlicher Beziehung ergangenen Gesetzen und Anordnungen. 1813, 16. May. S. 665.
2. Verkündung der militärischen Strafgesetze. 1813, 19. Aug. S. 1049.
3. Einführung des Strafgesetzbuches im Amte Redwitz. 1817, 31. July. S. 740.
4. Vertheilung eines neuen Entwurfes hierüber an die Stände des Reichs. 1822, 1. Juny. Gsetzblt. S. 8.

M. s. u. Gesetzbuch u. u. Kriminal.

Strafrechtssachen.

Die Anträge über Strafrechtssachen gehen vom Justizministerium aus. 1817, 15. April. S. 340. 1825, 9. Dez. S. 995. §. 53.

M. s u. Begnadigung Nr. 1.; Kriminalien, insbesondere Nr. 14. u. 31.

Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

1. Das Straßen- und Wasserbauwesen stehet unter der Leitung der General-Landesdirektion. 1799, 8. Juny. Stück XXVI.
2. Normen zur Wiederherstellung der Hochstrassen und Brücken, und Beyziehung der Gemeinden hiezu. 1800, 17. Jänn. St. IV.
3. Vorschriften wegen Wiederherstellung sämmtlicher Strassen. 1801, 9. Juny. Stück XXIV.
4. Die Aufsicht und Konkurrenz-Anordnung zur Herstellung der Strassen, Brücken und Wasserbauten steht den Landgerichten, die Unterhaltung derselben aber aus Staatskassen den Rentämtern zu. 1802, 24. März. Stück XIV. §. II.

1802, 3. May. Stück XX. u. 7. July. St. XXX.	5. Vorschriften über zweckmäßige Verwendung der Kieshaufen.
1802, 2. August. Stück XXXII.	6. Verpachtung der Straſſen zur Unterhaltung; Obliegenheiten der Pächter.
1802, 22. Novbr. Stück XLVIII.	7. Formular über tabellarische Anzeigen der Straſſen-Verpachtung durch die Landgerichte.
1802, 27. Dez. St. LII.	8. Die Pachtdauer der Straſſen ist ein Jahr.
1802, 29. Dez. Regsbl. 1803. St. I.	9. Die Straſſen- und Wasserbaurechnungen sind jährlich am Ende Februars einzusenden.
1803, 18. März. Stück XII.	10. Vorschrift wegen Vornahme der Straſſenarbeiten.
1803, 11. July. Stück XXIX.	11. Bestimmung wegen der Pensionen der Straſſenüberſteher.
1804, 24. Jan. St. V.	12. Die Aufsicht auf Unterhaltung der Straſſen liegt den Rentämtern ob.
1804, 17. Febr. Stück VIII. u. 7. März. St. XII. 1806, 4. Apr. S. 149.	13. Alles Holz und Gesträuche an den Straſſen soll auf eine bestimmte Breite ausgehauen, und der Platz zur Kultur benützt werden.
1804, 7. März. Stück XII.	14. Vorschriften über die Oberaufsicht und Geschäftsleitung des Straſſen- und Brückenbauwesens nebst Instruktion für die Rent- und Straſſeninspektionsämter.
1804, 1. July. Stück XXIX.	15. Die Dörfer haben die Straſſen vom Schlamme rein, und die Gräben offen zu halten.
1804, 31. August. Stück XLI.	16. Die Straſſenarbeiten sollen nicht mehr verpachtet, sondern durch beständige Tagwerker verrichtet werden.
1805, 28. May. Stück XXIV—XXVI.	17. Organisation des Straſſen- und Wasserbauwesens in Bayern; Bestellung einer General-Wasser- und Straſſenbaudirektion; Wasser- und Straſſenbauinspektionen; Bestimmung deren Bezirke; Personalstatus, Besoldung, Rang und Diäten-Bezug; Wirkungskreis dieser neuen Stellen, und Geschäftsgang.
1805, 6. Juny. Stück XXV.	18. Eintheilung der Straſſenstunden in 8 gleiche Theile.
1805, 23. Juny. Stück XXIX.	19. In Folge der neuen Organisation des Straſſen- und Wasserbauwesens werden insbesondere für die Rentämter nachträgliche Vorschriften ertheilt.
1805, 14. August. Stück XXXV.	20. Rang und Uniform der Wasserbaubeamten. M. s. Nr. 39.
1805, 14. Aug. Stück XXXV.	21. Geschäftsgang bey den Verhandlungen im Straſſen- und Wasserbauwesen.
1805, 16. Aug. Stück XXXVI.	22. Verordnung über die Verbesserung der Straſſen, und Handhabung einer allgemeinen Straſſenpolizey in Städten, Märkten, und andern Ortschaften.
1805, 25. Septb. Stück XL.	23. Eintheilung des Wasser- und Straſſenbauwesens und der hiefür bestimmten Inspektionen.
1805, 20. Sept. Stück XL. 1806, 29. April. S. 177.	24. Unterstützung der entbehrlich und untauglich gewordenen Straſſenüberſteher.
1805, 1. Oktbr. Stück XLV.	25. Qualifikation der bey dem Wasser- und Straſſenbau anzustellenden Individuen, insbesondere der Praktikanten, Wegmeister und Werkmeister.

26. Dienstes-Instruktion für das Strassen- und Wasserbaupersonale.	1805, 9. Dez. St. LI.
27. Vorschriften wegen Anschaffung der Strassenbauwerkzeuge, Strafen und Belohnungen für die Bauaufseher, Werk- und Wegmeister, dann Wegmacher; Bestellung derselben.	1806, 11. Febr. S. 67.
28. Vorschriften zur Herstellung der Landstrassen, Einführung der Naturalkonkurrenz zur Beyfuhr des Materials und Aushebung der Gräben.	1806, 19. Febr. S. 73.
29. Konkurrenzpflicht der Pferdebesitzer zum Strassenbau in München und den übrigen Städten und Märkten, dann der gefreyten Personen.	1806, 1. May. S. 220. 190. u. 13. May. S. 220.
30. Einschärfung der Beobachtung der Strassenbaupolizey.	1806, 18. Jun. S. 221.
31. Entschädigungen der Beamten für die Arbeit beym Strassenbau.	1806, 19. Juny. S. 225. 1809, 8. Febr. S. 294.
32. Zur Herstellung der Strassen ist auch der gefreyte Stand konkurrenzpflichtig; Zwangsmittel hiebey.	1806, 4. July. S. 271.
33. Vorschriften wegen der Pensionsscheine der entlassenen Strassenüberseher.	1806, 3. Sept. S. 339.
34. Bezahlung der Wasser- und Straßenbau-Ausgaben. M. s. Nr. 38.	1806, 18. Sept. S. 365. 1807, 11. Aug. S. 1351.
35. Die oberste Aufsicht über die Strassenbaupolizey wird dem Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium übertragen.	1806, 21. Nov. S. 426.
36. Bestimmung über die Strassen- und Wasserpolizey in gutsherrlichen Gebieten. M. s. Nr. 59.	1806, 31. Dezbr. Rggbl. 1807. S. 203. 1808, 28. July. S. 1840.
37. Bezahlung der Strassen- und Wasserbau-Individuen durch die Rentämter.	1807, 29. Jänn. S. 278.
38. Zahlungsleistung bey dringenden Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Ausgaben.	1807. 9. März S. 506 u. 12. Sept. S. 1503.
39. Uniform des Strassen- und Wasserbaupersonals.	1807, 13. März. S. 601.
40. Kompetenz der Mediatbehörden und Kreisregierungen in Beziehung auf Strassen-, Brücken- und Wasserbau in Mediatgebieten.	1807, 19. März. S. 477 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 199. §. 26. u. 29.
41. Bey nothwendiger Natural-Konkurrenz zu Strassen- und Wasserbauten wird allzeit höchsten Orts das Nöthige ausdrücklich verfügt werden.	1807, 26. März. S. 956.
42. Aufhebung der Frohnkonkurrenz zum Strassen- und Wasserbau.	1807, 2. Jun. S. 1006.
43. Normen für das Rechnungswesen bey dem Strassen- und Wasserbau.	1807, 4. Sept. S. 1627. 1808, 30. July. S. 1636.
44. Strafbestimmung gegen Beschädigung der Uferpflanzungen und Wasserbauten.	1808, 14. May. S. 1003.
45. Die Leitung des Strassen-, Wasser- und Brückenbaues stehet ohne Ausnahme den Generalkommissariaten (Kreisregierungen) zu.	1808, 17. July. S. 1661. 1817, 25. May. S. 256. 1825, 17. Dez. S. 1093. §. 65.
46. Errichtung einer Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues zur Leitung der technischen Geschäfte; Wirkungskreis derselben.	1808, 1. Sept. S. 1964.
47. Vorschriften über die Anlage, Wiederherstellung und Unterhaltung der Chausseen und Vizinalwege, insbesondere über die Konkurrenz hiezu.	1809, 8. Febr. S. 289.
48. Organisation der Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues als Ministerial-Sektion des Innern; Formation, Gehalt und Rang; Wirkungs-	1809, 21. Sept. S. 1617.

Kreis; Geschäftsgang in Beziehung auf die einzelnen dabey angestellten Individuen und im Allgemeinen.

1810, 8. Aug. S. 643. 49. Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigung wegen Weg-, Straßen- und Brückenbau eignen sich zur Berufung an den geheimen Rath.

1810, 7. Okt. S. 901. 50. Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate in Bezug auf Wasser-, Brücken- und Straßenbau.

1810, 8. Okt. S. 892. 51. Geschäftsgang bey der Sektion des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues als Ministerial-Sektion und Generaldirektion.

1810, 14. Dez. Regsblt. 1811. S. 24. 52. Personal-Etat der sämmtlichen Wasser-, Brücken- und Straßenbau-Behörden.

1811, 23. Sept. S. 1554. 53. Ueberweisung der Wasser-, Brücken- und Straßenbau-Sektion an das Ministerium der Finanzen.

1812, 6. Febr. S. 330. §. 24. 27. 34. 1815, 12. May. S. 396. §. 10 u. 16. 1819, 22. July. Gsetzblt. S. 92. Art. 7. 54. Die den Gemeinden obliegende Unterhaltung und Herstellung der Wasser-, Brücken- und Straßenbauten werden durch Distriktsumlagen gedeckt.

1817, 15. Apr. S. 345. 1825, 9. Dez. S. 1004. §. 81. 55. Wasser-, Brücken- und Straßenbau ressortirt in oberster Aufsicht zum Ministerium des Innern; bey Anlegung von Straßenzügen aber benehmlich mit jenem der Armee.

1817, 5. Nov. S. 915. 56. Organische Bestimmungen über das Straßen- und Wasserbauwesen: I. Behandlung der Wasser-, Brücken- und Straßenbaugegenstände bey den Kreisbehörden, Wirkungskreis, Personal, Geschäftsgang; II. Technische Zentralbehörde für den Straßen- und Wasserbau bey dem Ministerium der Finanzen, Wirkungskreis, Personal, Geschäftsgang.

1818, 6. April. Gsetzblt. S. 41. 57. Aufhebung der unentgeltlichen Natural-Konkurrenzen zum Straßenbau; Tilgung der Kosten durch Steuerbeyschläge oder Umlagen, Bedingung der letztern; Fälle, wo die Natural-Konkurrenzen fortbestehen. Straßenbau im Rhein- und Untermainkreise.

1818, 17. April, S. 555. 58. Bestimmung über die Straßen- und Wasserbau-Inspektionen; Kompetenz der Polizeybehörden, der Bau-Inspektionen und Rentämter in Beziehung auf die der Staatskasse zu Last fallenden Straßen- und Wasserbauten; Eintheilung der Kreise in Bauinspektionen.

1818, 26. May, Gsetzbl. S. 254. lit. G. 59. Kompetenz der Landgerichte bey öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbauten in gutsherrlichen Gebieten; Wirkungskreis der Patrimonialgerichte hiebey.

1819, 15. Jul. S. 657. 60. Vorschriften wegen öffentlicher Rechenschaft über die erhobenen Kreisumlagen zum Straßenbau.

1820, 26. Juny. S. 627. 61. Ausschreibung der Kreisumlagen zum Straßenbau. M. s. a. u. Brückenbau, u. Chausseen, u. Faschinen u. u. Wasserbau.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1806, 31. März. S. 141. 62. Herstellung der Straßen durch Konkurrenz und Handhabung der Straßenpolizey, Ordnung in der Provinz Neuburg.

63. Anordnung der Natural-Konkurrenz beym Straßenbau in der obern Pfalz. 1806, 21. Jun. S. 268.
64. Vorschrift über den Straßenbau, dann Handhabung der deßfallsigen Polizey in Tyrol. 1806, 25. Jun. S. 225.
65. Vorschrift über die Straßenreinigung durch die Ortschaften. Innsbruck. 1808, 16. Febr. S. 574.
66. Die der Kommune München obliegenden Wasser-, Straßen und Brückenbauten besorgt der Magistrat; Mitwirkung der Baukommission. 1818, 15. Sept. Gsbltt. S. 596. §. 66.

Straßenräuber.

Belohnung für Aufbringung derselben. 1819, 21. Okt. S. 1062.

Straubing.

1. Aufhebung der Rentendeputation daselbst. 1799, 23. April. Stück XX.
2. Auflösung der dortigen Filialkasse. 1804, 6. Dezbr. St. L.
3. Organisation der Gemeindeverfassung in Straubing. 1805, 12. März. St. XI.

Streifen.

1. Auf müßiges und liederliches Gesindel sind Streifen anzuordnen. 1799, 31. May. Stück XXIV.
2. Die Anordnung von Streifen gegen Vaganten, Gesindel, Diebe und Räuberbanden stehen den General-Kommissariaten zu. 1808, 17. July. S. 1655.
3. Die Polizeydirektionen haben öftere Streifen gegen verdächtiges und müßiges Gesindel zu veranstalten. 1808, 24. Sept. S. 2517.

M. s. a. u. Forstpersonale Nr. 43, Kordon Nr. 22.

Streitsachen — Streitkosten.

1. Anhängige Streitsachen können vom Landesherren nicht gehemmt werden. 1818, 26. May. Gsbltt. S. 134.
2. Gesetzliche Rechtstitel der Streitkosten wegen Auslagung und Eintreibung der Hypotheken-Schuld zur Hypothek auf die verpfändeten Güter und sonstige Rechte wegen derselben. 1822, 1. Juny. Gsbl. S. 24. §. 12. Nr. 11. §. 43 u. 51. 1823, 13. März. S. 546. §. 25. Nr. 14. S. 41.

M. s. u. Civilprozesse u. u. Prozeßkosten.

Studierende.

1. Verbot aller geheimen und Ordens-Verbindung bey den Studierenden. 1799, 4. Novbr. Stück XLVII.

M. s. Nr. 6 u. u. geheime Gesellschaften.

2. Die Zahlungen für Studierende sind an die Rektorate oder Professoren zu senden. 1804, 19. März. Stück XIII.
3. Bestimmung über die Befreyung der Studenten von dem Militär. 1805, 1. März. Stück XII. §. 4.
4. Bildungs- und Erziehungs-Institute für Studierende. 1808, 21. Okt. S. 2569.

1825, 17. Dez. S. 1081. §. 47. 5. Einschreitung von Seite der Regierung wegen Disziplin gegen die Studierenden; die unmittelbare deßfallsige Leitung steht den Rektoraten zu.

1823, 22. Sept. S. 1390. 6. Erneuerungen der bestehenden Verordnungen wegen unerlaubten Verbindungen unter Studierenden; weitere deßfallsige Vorschriften.

M. s. u. Erziehung. — Eheverlobung Nr. 45; Militär Nr. 56. u. u. Schul- u. Studienwesen.

Substitution.

1818, 26. May. Gsblt. S. 292. §. 38. 85. 109. 1. Bestimmung über die Giltigkeit und Zulässigkeit der Substituirung in Fideikommißsachen.

1822, 1. Jun. S. 104. §. 3. Nr. 6. 2. Die Fideikommissarische Substitution begründet das Separations-Recht.

M. s. u. Fideikommissarische Substitution.

Succumbenzgelder

1809, 24. May. S. 813. 1. bey dem Königl. Oberappellations-Gerichte, Normen über deren Zuerkennung, Erhebung und Verwendung.

1809, 28. Dez. Rgsbl. 1810. S. 10. 2. Vorschriften über Erhebung und Verwendung der Succumbenzgelder.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Ulm.
1804, 29. Jun. S. 493. 3. Bestimmung über die Einführung der Succumbenzgelder.

Synode.

1809, 8. Sept. S. 1526 u. ff. 1818, 26. May. S. 439. §. 7. 11. 19. Anordnung der Diözesan- und allgemeinen Synoden; Verfahren bey außerordentlichen Synodalversammlungen; Synodalfragen.

M. s. Geistliche, protestantische, Nr. 60.

Syphilitische Krankheiten.

1811, 23. July. S. 936. Zu deren Heilung wird ein Arzneymittel ohne Merkurial-Präparate zur Prüfung allgemein bekannt gemacht.

T.

Tabak.

1. Geschichte des Tabaksbaues in Bayern.	1800, Stück VII — XXXIX.
2. Konsumo-Maut von Tabacksmehl und von Karoten oder Spindeln, dann den Tabaksblättern.	1806, 18. Jul. S. 303.
3. Der Ertrag der Tabakregie soll zur Dotation der Central-Schulden-Tilgungskasse verwendet werden.	1811, 20. Aug. S. 1066.
4. Einführung der Tabaksregie in Bayern, Bestimmungen über ihre Normen in Bezug auf die administrative Form, und ihren Geschäftskreis insbesondere über Tabakpflanzung, Fabrikation, Handel und Verwaltung.	1811, 20. Aug. S. 1049 u. 1075.
5. Die Verordnung Nr. 4. wird in ihren 4 Hauptbeziehungen theils abgeändert, theils näher erläutert und insbesondere über Strafe der dagegen handelnden und über Verwendung der Strafen Vorschriften gegeben.	1811, 14. Okt. S. 1603.
6. Bestrafung der heimlichen Tabakfabrikation und Wegnahme der Schneidmaschine.	1812, 22. May. S. 962.
7. Zoll- und Konsumationsaufschlag von Tabak, Erhebung desselben mittelst Komposition; Maaßstab derselben, Verbot des Hausirens mit Tabak.	1812, 26. July. S. 1369.
8. Berufungen in 1ter Instanz gegen polizeyliche Straferkenntnisse in Tabaksgegenständen gehen bey 30 fl. zur Steuer- und Domainen-Sektion.	1812, 30. Okt. S. 1882.
9. Mautbelegung des Geitzes in Verhältniß zu den übrigen Tabaksblättern.	1814, 15. Sept. S. 1505.
10. Herabsetzung des Aufschlages von ausländischen Tabaksblättern.	1815, 10. Jun. S. 505.
11. Warnung vor einigen Sorten Tabak, welche mit schädlichen Ingredienzen gepeitzt sind.	1816, 15. Jun. S. 404.
12. Die bisherigen Verordnungen über Tabaksregie treten außer Wirkung.	1819, 22. Juny. Gsgblt. S. 100.
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
13. Die Erhebung der Patentgelder von den Tabakhändlern im Untermainkreise bleibt ausgesetzt.	1818, 13. März. Gsgblt. S. 31.

Tabakrauchen.

1. Tabakrauchen auf dem Postwagen ist nur mit Uebereinstimmung der Gesellschaft mit geschlossenen Pfeifen gestattet.	1808, 22. July. S. 1589. §. 17.
2. Die Gemeindevorsteher haben darauf zu sehen, daß das Tabakrauchen in Ställen und Scheunen vermieden werde.	1808, 24. Sep. S. 2447. §. 62.
3. Verbot des Tabakrauchens bey Magazinen.	1809, 5. Sept. S. 1472.

Tändler.

1. Persönliche Tändlerkonzessionen können nur mit obrigkeitlicher Bewilligung cedirt werden.	1804, 2. Novbr. Stück XLVI.

1805, 23. Aug. Stück XXXVII. 2. Festsetzung der Befugnisse und Obliegenheiten, dann Vorschrift über Immatrikulation der Tändler in München.

1812, 13. Nov. S. 1973. 3. Aufsicht der Polizey auf die Tändler, Verkauf derselben auf dem Tröddlermarkte.

Tafelgelder.

1825, 25. Okt. S. 771 u. 9. Dez. S. 985. §. 15. Nur dem dirigirenden Minister des Hauses und des Aeußern werden Tafelgelder bestimmt.

Tafernen

1825, 11. Sept. Gesetzbl. S. 131. auf dem Lande und in den Städten werden für radicirt erklärt. M. s. u. Gewerbswesen Nr. 31 u. Hochzeiten Nr. 1.

Tantiemen.

1809, 16. Jun. S. 1017. Einführung und Berechnung derselben für die Landrichter. M. s. u. Taxwesen.

Tanzanlage

1808, 13. May. S. 1276. ist aufgehoben.

Tanzmusik.

1812, 13. Nov. S. 1975. Tänze und Tanzmusik sind nur an den hiezu bestimmten Tagen, und ausserdem nur mit besonderer polizeylichen Bewilligung gestattet. M. s. u. Kinder Nr. 1.

Tauben.

Franken. 1804, 20. Aug. S. 192. Vorschrift wegen Haltung derselben wegen Verhütung des Schadens auf den Fruchtfeldern.

Taubstumme — Taubstummeninstitut.

1804, 27. July. Stück XXXII. 1. Errichtung eines Taubstummeninstituts in Freysing, Bedingungen zur Aufnahme, Zahl der unentgeldlich aufzunehmenden, Aufnahme gegen Zahlung, Größe der letztern.

1804, 12. Dez. St. LII. 2. In das Institut sollen nur 6 Zöglinge unentgeldlich, 3 aber gegen geringere Zahlung aufgenommen werden.

1807, 3. Sept. S. 1483. 3. Einsendung der Verzeichnisse über Taubstumme der Gerichtsbezirke, Formular hiefür.

1816, 17. Nov. S. 792. §. 36. 4. Bestimmungen über Errichtung allgemeiner Verpflegungsanstalten für Taubstumme durch die Armenpflege.

Tauf — Taufscheine.

1803, 5. April. St. XV. 1. Verbot der Taxenerhöhung bey den Taufen unehlicher Kinder.

2. Die Taufscheine unterliegen dem 15 kr. Stempel.	1805, 1. März. Stück XII. 1812, 18. Dez. Regbl. 1813. S. 74.
3. Regelmäßige Verrichtung der Taufe bey Protestanten in der Kirche; Gestattung der Haustaufe ohne besondere Taxe, Vornahme der Nothtaufe.	1806, 21. Dezbr. Regbl. 1807. S. 80. §. 5.
4. Die Bewilligung der Haustaufen bey Protestanten geht von dem General-Kreis- und Lokalkommissariate aus. M. s. u. Auswanderung Nr. 8. u. Pfarrer Nr. 38. u. u. Pfarrmatrikel.	1811, 2. Okt. S. 1501.

Tauschbriefe.

1. Tauschbriefe unterliegen dem Gradationsstempel.	1805, 12. März. St. XII. 1812, 18. Dez. Regblt. 1813. S. 68.
2. Berechnung des Gradationsstempels bey den Tauschbriefen.	1809, 28. Nov. S. 1906.
3. Taxen für die Tauschverträge. M. s. u. Kaufverträge.	1810, 8. Okt. S. 973.

Tax- und Sportelwesen.

1. Nachlaß-, Freyjahrs- und Moderationsgesuche sind taxfrey. M. s. Nr. 7 u. 9.	1799, 5. July. Stück XXXI.
2. Vorschriften wegen rechtzeitiger Einsendung der Taxen.	1800, 23. Juny. Stück XXVII.
3. Das Armeninstitut in München ist durchaus von allen Taxen und Stempeln frey.	1800, 19. Septbr. Stück XXXIX.
4. Verbot der Taxerhebung bey Gemeinde-Gründevertheilungen wegen Errichtung von Ankunfts- und andern Briefen.	1801, 24. April. Stück XIX.
5. Vorschriften gegen Exzesse in den Laudemial- und Taxerhebungen.	1801, 9. Sept. St. XL.
6. Die Taxen bey Vergleichen unter tausend Gulden können nachgelassen werden.	1802, 18. Jän. St. IV.
7. Gesuche und Berichte in Moderationssachen sind tax- und stempelfrey.	1802, 20. Jän. St. IV. Nr. 16.
8. Verrechnung der Taxen und Sportel durch die Beamten, Revision der Taxordnung, und Einkassirung der Taxen durch die Landgerichte.	1802, 24. März. St. XV. §. 2. Nr. 1 u. §. 5.
9. Taxen und Sportel von Nachlässen oder in Bezug auf Nachlässe zu nehmen, ist durchaus verboten.	1802, 18. Juny. Stück XXVII. §. 9. lit. C.
10. In Kriegs-Requisitionsgegenständen dürfen keine Taxen erhoben werden.	1802, 5. August. Stück XXXII.
11. Verrechnung der Taxen in geistlichen Sachen an die Staatskasse und Hinausbezahlung eines Aversums an die Kirchenkonkurrenzkasse.	1802, 6. Oktbr. Stück XLI. Nr. 6.
12. Taxen von Schullehrersdiensten sind aufgehoben. M. s. u. Anstellungstaxe Nr. 2.	1803, 24. August. Stück XXXVI.
13. Taxen und Sportel von Lehenverhandlungen sind dem Aerar zu vernehmen. M. s. u. Nr. 26, 46 u. 77.	1803, 23. Dez. St. LII.

1805, 12. Jän. St. III.	14. Die Bürgeraufnahmstaxen sind an die Rentämter, und in den 5 Hauptstädten an die Provinzial-Hauptkasse zu verrechnen.
1805, 6. Febr. St. VIII. Schwaben. 1804, 16. Okt. S. 1166.	15. Tragung der Taxen bey Gutsschätzungen, Behufs der Moderation, Laudemial-Verhandlungen, Steuer-Regulirung, Gutszertrümmerung, Grundeigenthums-Ablösung und Grund-Arrondirung.
1805, 25. April. Stück XIX.	16. Das georgianische-Institut zu Landshut ist Tax- und Siegelfrey.
1805, 24. May. St XXII.	17. Aufhebung der Taxen bey Militär-Entlassungen. M. s. Nr. 40, 42.
1806, 31. Dezbr. Rggbl. 1807. S. 212. lit. C.	18. Die Taxgelder verbleiben den Rittergutsbesitzern nach den bestehenden Verordnungen.
1807, 4. Sept. S. 1467.	19. Gerichtstaxen von Fideikommissen bey Erbschaften.
1807, 24. Okt. S. 1657.	20. Erhebung der Tax-, Stempel- und Expeditionsgebühren durch die Postämter. M. s. N. 28.
1807, 15. Dez. S. 1905.	21. Alle Taxen müssen im Einschreibbüchel eingetragen werden.
1808, 19. Febr. S. 553.	22. Die Depositentaxen sind dem Aerar zu verrechnen.
1808, 9. März. S. 659.	23. Bestimmung der Taxen bey Adelsstands-Erhebungen nach den verschiedenen Stufen. M. s. Nr. 41, 60, 66.
1808, 11. März. S. 648.	24. Vorschriften wegen der Tax- und Stempelgebühren von Vormundschaftsrechnungen armer Pupillen.
1808, 22. Juny. S. 1471.	25. Die Taxen von Wanderbüchern sind der Staatskasse zu verrechnen.
1808, 7. July. S. 1902.	26. Größe und Klassifikation der Lehenstaxe. M. s. Nr. 46.
1808, 24. Sept. S. 2539. 1818, 15. Sept. Gsblt. S. 607. §. 93.	27. Bestimmung über Verrechnung und Verwendung der Polizeytaxen und Sporteln insbesondere in München zwischen dem Magistrat und der Polizeydirektion.
1808, 26. Dez. Rggblt. 1809 S. 40.	28. Die Taxen und Sportelgebühren werden von den Posten nicht mehr abgelöst, mit Ausnahme jener des Auslandes.
1808, 23. Jän. S. 225.	29. Taxen für die Aufnahms- und Anstellungsprüfung, so wie für die Ordination protestantischer Pfarramtskandidaten.
1809, 16. März. S. 1708.	30. Taxen für Reisepäße, und Verrechnung derselben.
1809, 16. May. S. 809.	31. Vorschriften wegen Erhebung der Taxen-, Stempel- und anderer Gebühren der Appellationsgerichte durch die untergeordneten Aemter, dann Tax- und Expeditionsämter.
1809, 16. Jun. S. 1017.	32. Bestimmung der Sportelantheile der Landrichter. M. s. Nr. 61.
1809, 14. July. S. 1131.	33. Von den Taxen wird den Expeditions- und Taxämtern der Kreisstellen ein Prozent bewilligt.
1809, 24. Sept. S. 1602.	34. Die Taxen von den angestellten Pfarrern sind vor der Installation zu erheben.
1810, 18. May. S. 413.	35. Die Taxen und Strafgefälle des Oberappellationsgerichts sind durch die Appellationsgerichte zu erholen.
1810, 28. Aug. S. 761.	36. Die Landgerichte haben die Tax- und Sportelgefälle monatlich den Rentämtern in baarem Geld zu überliefern; Bestimmung, welche Papiere statt baar Geld zu honoriren sind.
1810, 8. Okt. S. 969.	37. Provisorische Taxordnung für das Königreich bey Verhandlungen der nicht kontenziosen Gerichtsbarkeit, und zwar Taxen von Strafen §. 1 — 6, von Briefereyen 6 — 19; aus Erb- und Verlassenschaften 19 — 27; Laudemialtaxen 28; von Rechnungen 29—35; von Kommissionen, Augenscheinen und Tagsatzungen 35—45;

von Schätzungen und Inventuren 45—60; von Protokollen (Protokolleinschreibungen) 60—67; von Berichten, Relationen, Vor- und Anträgen 67—73; von Kanzleyausfertigungen 74—78; von Buchführungen (Einregistrirung) 78—83; von Abschriften 83—86; für verschiedene Bemühungen und Bestellungen 86—99; allgemeine Bestimmung über Taxpflichtigkeit 99; Taxfreiheit 100—101; Nachlaß 102—104; Perzeption und Verrechnung 105—106 u. 115—117; Kontrolle beym Taxwesen 107—115; Strafen der Nachläßigkeit und Taxexzesse 118—123; Instanzenzug wegen Beschwerden 124.

38. Taxen für Ehedispensationen in verbotenen Verwandtschaftsgraden protestantischer Unterthanen, taxfreye Dispensationen. — 1810, 31. Dezbr. Rgsbl. 1811. S. 510.

39. Alle Gegenstände und Geschäfte der Brandversicherungsanstalt sind stempel- tax- und sportelfrey. — 1811, 23. Jän. S. 161.

40. Vorschriften wegen gleichheitlicher Einsendung der Entlassungstaxen aus dem Militär. M. s. Nr. 42. — 1811, 22. Juny. S. 907.

41. Größe der Adelsmatrikulationstaxe und deren Erhebung. — 1812, 22. May. S. 923.

42. Taxen für Militär-Entlassungsscheine. — 1812, 18. Jun. S. 1180.

43. Die Protokolle, Korrespondenz und Anzeigen der Gensdarmerie sind taxfrey. — 1812, 11. Okt. S. 1777.

44. Bestimmung, in wie ferne die mit Taxen und Sportel belegten Briefe mit Boten versendet werden dürfen. — 1812, 28. Nov. S. 2031.

45. Taxen für Stellung und Revision der Vormundschaftsrechnungen. — 1813, 21. Sept. S. 1289.

46. Taxen für Lehenschätzungen. — 1813, 26. Okt. S. 1439.

47. Bestimmung, in wie ferne Reklamationen gegen das allgemeine Steuerprovisorium taxfrey sind. — 1814, 2. April. S. 877.

48. In Beytreibung der Taxen und Stempel sollen die äußern Aemter den zentralisirten Stellen allen möglichen Vorschub leisten. — 1814, 14. Okt. S. 1585.

49. Sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte der Armenpflege sind tax- und sportelfrey. — 1816, 17. Nov. S. 780.

50. Die Abstellung der Tax- und Sportelexzesse, dann die Entscheidung in streitigen Taxgegenständen ressortirt, benehmlich mit der Finanzkammer, zur Kammer des Innern; der Vollzug der Gesetze über Erhebung und Behandlung des Tax- und Sportelwesens zu den Finanzkammern. — 1817, 22. März. S. 264. 1825, 17. Dez. S. 1102 §. 82 u. 89.

51. Das Taxwesen steht, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien bey Abänderung der bestehenden Normen, dem Finanzministerium zu. — 1817, 15. Apr. S. 353. 1825, 6. Dez. S. 1008. lit. i.

52. Die Annaten und Kanzleytaxen der Bischöfe werden nach den jährlichen Einkünften derselben festgesetzt. — 1817, 5. Juny. Gsblt. 1818. S. 420.

53. Die Kautionen bey Hinauszahlungen von Löhnungs- und Montursguthaben sind tax- und stempelfrey, jene von Einstandsgeldern aber nicht. — 1818, 10. Febr. S. 188.

54. Die Beurtheilung der Taxsätze in gerichtlichen Protokollen der gutsherrlichen Gerichte steht den Appellationsgerichten, jener in Polizeyprotokollen und die Prüfung und Entscheidung förmlicher Beschwerden über Taxsätze den Kreisregierungen zu. — 1818, 11. Febr. S. 189.

1818, 26. May. Gſtblt. S. 207 u. 265. 55. Den Standes- und Gutsherrn gebührt der Bezug der Taxgelder in Justiz- und Polizeygegenständen, welche zu ihrer Kompetenz gehören, unter Beobachtung der Taxordnung.

1818, 5. August. Gſtblt. S. 501. §. 30. 56. Die Ausfertigungen in Wahlangelegenheiten sind tax- und sportelfrey, außer sie sind durch Schuld des Betheiligten oder durch Privatvortheil veranlaßt.

1818, 15. Sept. Gſtblt. S. 622. §. 16. 57. Bestimmung, welche Taxen in Städten mit Kommissarien dem Aerar, und welche der Gemeindekasse verrechnet werden.

1818, 21. Sept. S. 1062. §. 30 u. 31. 58. Behandlung der Taxgeschäfte und Einlieferung der Taxen sammt Polizeystrafen an die Kommunalkassen bey den Magistraten durch die Marktschreiber.

1818, 3. Okt. S. 1375. 59. Taxen von Versicherungs-Urkunden über regulirte Bodenzins-Kapitalien bey allodifizirten Ritterlehen.

1818, 25. Okt. S. 1240. 60. Taxen für die Erhebung in den Adelstand und für Ertheilung der Kammerherrn-Würde und Verwendung der Adelstaxe zu einem adelichen Stipendienfond.

1819, 22. July. Gſtblt. S. 43. lit. M, U u. V. 61. Königliche Erklärung wegen Einführung einer allgemeinen Taxordnung mit Ausnahme des Rheinkreises, Revision der bestehenden; dann wegen Aufhebung der Sporteltantiemen und Verhinderung der Sporteleryesse; und wegen der Taxsätze für die Duplikate und Triplikate von Urkunden.

1819, 22. July. Gſtblt. S. 96. 62. Die Revision der Distriktsumlagen-Rechnungen geschieht taxfrey.

1821, 1. Sept. S. 784. 63. Taxfreyheit der gerichtlichen Bestätigung quittirter Haftscheine.

1822, 1. Juny. Gſtblt. S. 9 u. 98. §. 176. 64. Königliche Genehmigung des Antrags der Stände wegen Anwendung der mäßigsten Taxe bey Gutsschätzungen zum Behufe des Hypothekenbuches.

1822, 19. Nov. S. 1158. 65. Taxfreiheit der Ursprungszeugnisse der bayerischen Erzeugnisse und Fabrikate.

1823, 4. März, S. 398. 66. Gesuche um taxfreye Bewilligung von Standeserhöhungen und Ernennung zu Kämmerern werden ohne weiteres zurückgewiesen.

1824, 26. Apr. S. 491. §. I. 67. In Hypotheken-Geschäften gilt im Allgemeinen die provisorische Taxordnung; Erläuterung hiezu.

1825, 11. Sept. Gſtblt. S. 139. Art. 11. 68. Die Taxen in Gewerbssachen richten sich nach der provisorischen Taxordnung.

1825, 27. Nov. S. 933. 69. Aufhebung des geheimen Taxamtes, Ueberweisung dessen Geschäfte, insbesondere Verrechnung der Taxen und Ausschreibgebühren.

M. s. u. Anstellungs-Taxe u. Biersatz Nr. 19, 21, 51 u. 52; u. geheime Kanzley-Taxe u. geheime Raths-Taxe u. u. Kanzley-Taxen; Konfiskation Nr. 1; Medizinalwesen Nr. 13, 19; Postwesen Nr. 49—59, 73, 74, 79, 81.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Amberg. 1804, S. 375. 70. Bestimmungen, welche Taxen bey Gutszertrümmerung zessiren und welche fortbestehen.

Schwaben. 1804, 17. Dez. S. 1208. 71. Provisorische Taxordnung für die Provinz Schwaben.

1805, 15. July. S. 763. 72. Berechnung der Stempel- und Taxgebühren bey Erbschaftsfällen.

1806, 7. Jan. S. 109. 73. Einführung der oberpfälzischen Taxordnung in der ehemaligen Herrschaft Sulzbürg.

74. Einschärfung der Einhaltung der bestehenden Taxordnung im Neuburgischen und subsidiäre Anwendung der bayerischen. — 1806, 7. März. S. 118.

75. Vorschriften über den Bezug und die Berechnung der Taxe bey Interims-Waisenrechnungen. — Ulm. 1806, 6. Juny. S. 214.

76. Vorschriften wegen der Gerichtstaxen bey Gutsübergaben resp. Kindskäufen. — Ulm. 1806, 11. Jul. S. 278.

77. Größe der Taxe von lehenherrlichen Konsensen zu Verpfändungen. — 1807, 11. Febr. S. 339. §. 8.

78. Einführung der österreichischen Taxordnung in Trient und Brixen. — 1807, 25. Febr. S. 371.

79. Im ehemaligen Herzogthum Sulzbach soll die oberpfälzische Taxordnung beobachtet werden. — 1808, 17. Febr. S. 727.

80. Alle Taxen und Sporteln, welche bisher von Schreibern ꝛc. bezogen wurden, sind zu verrechnen. — Innsbruck. 1808, 10. Jun. S. 1343.

81. An die Stelle der in den vormaligen Fürstenthümern Baireuth und Ansbach bestehenden preußischen Sporteltaxe tritt die Bayerische Taxordnung. — 1819, 22. July, Gsetzbl. S. 34 u. 230. Nr. 3.

Temporalien.

1. Die Handhabung der landesfürstlichen Rechte des Temporaleinsatzes ressortirt zur General-Landesdirektion. — 1802, 6. Okt. St. XLI.

2. Die Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien ressortirt zu den Kreisregierungen. — 1817, 27. März. S. 246.

3. Nunmehr geschieht diese Einsetzung durch die Unterbehörden; die Befehle hiezu erläßt die Regierung; Zeit der Erlassung dieser Befehle. — 1825, 17. Dez. S. 1074. §. 35.

Territorial-Gefälle.

1. Bestimmung in wie ferne dieselben den Gutsherrn verbleiben. — 1806, 31. Dez. Rgsblt. 1807. S. 210. 1808, 28. Jul. S. 1845. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 264.

2. Bestimmung, in wie ferne die Territorialgefälle in Mediatgebieten an den Souverain übergehen, und welche den Standesherrn verbleiben. — 1807, 19. März. S. 482. 1818, 26. März. Gsetzblt. S. 207. §. 49 u. ff.

Territorial-Purifikation

der Provinz Bayern wird angeordnet und vollzogen. M. s. u. Kreise. — 1804, 2. Novbr. Stück XLV.

Testamente — Testamentsexekutoren. — 1805, 21. Febr. St. X.

1. Testamente der Geistlichen werden von den weltlichen Gerichtsstellen behandelt. M. s. u. Geistliche Nr. 12. — 1802, 6. Oktbr. Stück XLI. 1802, 16. Dez. St. LI.

2. Die Testamente der Geistlichen brauchen zur Vikariats-Bestätigung nicht mehr eingesendet zu werden. — 1803, 13. Novbr. Stück XLVII.

1805, 1. März. Stück XII.
1812, 18. Dezb. Rgsblt. 1813. S. 69.
5. Behandlung der Testamente oder letztwilligen Dispositionen in Beziehung auf den Stempel, insbesondere Stempelberechnung. M. s. Nr. 10.

1809, 21. April. S. 834.
4. Erhebung und Festsetzung des Gradations-Stempels bey letzten Willens-Dispositionen.

1809, 12. Dez. S. 1949.
5. Bestimmung wegen Aufstellung der Geistlichen als Testamentsexekutoren bey letztwilligen Verordnungen der Geistlichen.

1810, 8. Okt. S. 975.
6. Taxbetrag für Hinterlegung, Aufnahme und Publikation der Testamente.

1811, 1. Febr. S. 237.
7. Aufhebung der Testamentskonfirmationsgebühren der kathol. Geistlichen.

1818, 26. May. Gsblt. S. 247. §. 75.
8. Die gerichtliche Errichtung und Verkündung der Testamente steht auch den Patrimonialgerichten 1ter Klasse zu.

1825, 14. Jän. S. 49.
9. Testamentsexekutionen kann das Landgerichtspersonal nur mit Genehmigung der Kreisregierung übernehmen. M. s. Landgerichts-Personal N. 4.

1825, 11. Sept. Gsblt. S. 179.
10. Testamente dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben und der Stempelbogen später beygelegt werden. M. s. Armenwesen Nr. 76; Johanniterorden Nr. 5; Maltheserorden u. u. Vormundschaften.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Schwaben.
1803. S. 207.
11. Bestimmungen über die Form und Gültigkeit, dann weitere Behandlung der Testamente der Geistlichen.

1809, 19. Jän. S. 133.
12. Beschränkung der Gültigkeit der vor dem Pfarrer und zwey Zeugen errichteten Testamente im Bambergischen.

Tettnang

1805, 26. Dez. Rgsblt. 1806. S. 53.
1810, 1. Juny. Rgblt. 1811. S. 361.
wird erworben und wieder an Würtemberg abgetreten.

Thannhausen.

1806, 12. July. Rgsblt. 1807. S. 116.
1806, 3. Sept. S. 353.
Erwerbung und Besitzergreifung dieser Herrschaft.

Theater.

1805, 1. März. St. XI.
1. Gerichtsstand des Personals der Theaterkommission.

1808, 24. Sept. S. 2525.
1818, 15. Sept. Gsblt. S. 602. §. 79.
2. Alle öffentlichen Vorstellungen und ambulanten Theater hängen von der Bewilligung der Polizeydirektion ab.

1812, 13. Nov. S. 1976.
3. Aufsicht der Polizey-Inspektoren auf die stehenden und ambulanten Theater, mit Ausnahme der königlichen, dann auf Schaubuden, deßfallsiger Wirkungskreis; Winkeltheater sind zu schließen.

1817, 27. März. S. 250
1825, 17. Dez. S. 1094. §. 68.
4. Die Oberaufsicht auf die in den Kreisen befindlichen Theater und Schauspiele ressortirt zu den Kreisregierungen. M. s. u. Hof N. 8. u. Schauspiele.

Theologen,

welche ohne allerhöchste Erlaubniß sich ausweihen lassen, sind als Ausgewanderte zu betrachten. — 1804, 31. März. St. XV.

Theologische Lehrstellen.

Das Oberkonsistorium hat die Aufsicht auf protestantische theologische Studien, und wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen mit seinem Gutachten vernommen. — 1809, 8. Sept. S. 1504. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 443. §. 13.

Theuerung — Theuerungszulage.

1. Ernennung eines Zentralkomitee als Wohlfahrtskomitee zu Berathung der Maßregeln gegen die Theuerung. — 1817, 12. May. S. 450.
2. Bestimmung wegen der Theuerungszulage für die Hof- und Staatsdiener pro 1817/18. — 1817, 24. Dez. Reggsbl. 1818. S. 3.
3. Erläuterung über Ertheilung und Verrechnung der Theuerungszulagen. — 1818, 27. Jän. S. 133.

M. s. Getreide Nr. 10.

Thier-Aerzte.

1. Wiedereröffnung der Thierarzneyschule in München. — 1800, 1. April. St. XV.
2. Instruktion für die Thierärzte, deren Obliegenheiten, Rechte, Emolumente, Funktionsbezüge, Verhältniß zu den Gerichtsärzten, zu den Polizey- und Gerichts-Stellen. — 1810, 1. Febr. S. 131.
3. Vorschriften über Prüfung der Thier-Aerzte. — 1811, 4. April. S. 460.
4. Die Aufstellung, Entlassung, Belohnung, Versetzung, Bestrafung ꝛc. der Thier-Aerzte ressortirt zu den Kreisregierungen. — 1817, 27. März. S. 252.
5. Hierin, die Ausschreibung mitbegriffen, sind unter Vorbehalt der Reklamationen und Abstellung der Mißbräuche und Fehlgriffe durch die Regierungen die Unterbehörden kompetent. — 1825, 17. Dez. S. 1084. §. 55.

M. s. u. Aerzte u. u. Veterinärwesen.

Thiere.

1. Der Generalkommissär besorgt die Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Thiere. — 1808, 17. July. S. 1656.
2. Die Polizeydirektionen haben zur Vorbeugung der Unglücksfälle auf schädliche besonders aufmerksam zu seyn. — 1808, 24. Sept. S. 2521. 1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 591. §. 49.
3. In der Veterinärschule müssen die dahin gebrachten kranken Hausthiere jederzeit aufgenommen werden. — 1810, 1. Jän. S. 119.
4. Obliegenheiten der Polizeyinspektoren in Beziehung auf ungezähmte und gefährliche dann fremde reißende Thiere, — 1812, 13. Nov. S. 1965.

Thor-Sperr-Geld

wird in allen Theilen des Königreichs aufgehoben. — 1807, 11. Aug. S. 1364.

M. s. u. Sperrgeld.

Thor=Zettel.

1802, 25. Febr. St. XI. 1. Vorschrift über Führung der Thor=Zettel und Fremden=Verzeichnisse.

1808, 24. Sept. S. 2514. 1818, 15. Sept. Gsgbltt. S. 581. §. 20. 2. Die Besorgung und weitere Benützung der Thor=Zettel steht ausschließend den Polizeydirektionen zu.

Thron=Folge

1808, 1. May. S. 989. 1818, 26. May. Gsgblt. S. 105. 1819, 5. Aug. Reggblt. 1821. S. 11. im Königreiche, verfassungsmäßige Bestimmungen hierüber. M. s. u. Erbfolge.

Thron=Lehen

1808, 7. July. S. 1894. gehören zu den Mannlehen der Krone, und bestehen theils in Würden, theils in Gütern. M. s. u. Lehen insbesondere Nr, 55 u. 56.

Thürme — Thurmwächter.

1808, 24. Sept. S. 2512. §. 13. 1818, 15. May. Gsgblt. S. 593. §. 54. 1. Die Thurmwächter und Thorschreiber sind der Polizeydirektion untergeben; gemeinschaftliche Bestellung derselben mit dem Magistrate.

1812, 20. Jän. S. 256. 2. Bestimmung, in welchen Thürmen trigonometrische Signale errichtet werden sollen.

1819, 22. July. Gsgblitt. S. 85. Nr. 2. 3. Bestimmung, auf welche Art zum Unterhalt der Thor=, Thurm=, Nacht= und Feld=Wachen Gemeindeumlagen erhoben werden.

M. s. u. Brandassekuranz Nr. 15. u. Kirchendiener Nr. 42.

Thurn und Taxis.

1806, 12. July. Regbl. 1807. S. 116. 1806, 3. Sept. S. 353. 1. Die Besitzungen des Fürsten Thurn und Taxis an der Nordseite des Herzogthums Neuburg gehen mit der Souveränität an Bayern über.

1812, 27. März. S. 841. 2. Königliche Deklaration über die demselben und seinem Dienstpersonale bewilligten Rechte und Immunitäten. M. s. u. Erbland=Postmeister; Freyzügigkeit Nr. 39.

Tischgelder.

1810, 8. Okt. S. 977. Aufhebung derselben als Abgaben.

Tischtitel.

1805, 1. März. Stück XII. 1812, 18. Dezbr. Rggbl. 1813. S. 75. 1. Die Verleihung der Tischtitel unterliegt dem 1 fl. Stempel.

2. Die Qualität des Tischtitels hat auf die Zulassung oder die Ausschließung vom Pfarrkonkurs keinen Einfluß.	1806, 30. Dez. Rgsbl. 1807. S. 271. §. 9.
3. Die Tischtitel der Märkte und Städte verleihen die Generalkommissariate; jene haben das Recht des Vorschlagens; deßfallsige Vorschriften.	1808, 9. April. S. 840.
4. Die Verleihung der landesfürstlichen Tischtitel geht von der Ministerial-Sektion der kirchlichen Gegenstände aus.	1808, 8. Sept. S. 2274.
5. Bestimmung der Taxe für Verleihung des Tischtitels.	1809, 27. März. S. 735. Nr. 3.
6. Die Verleihung der Tischtitel durch Private bedingt sich von der Genehmigung der General-Kreis-Kommissariate.	1813, 30. May. S. 731.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

7. Bedingungen zur Verleihung des Tituli mensae.	Schwaben. 1804, 6. März. S. 223.

Titel — Titulatur.

1. Titulatur bey Kollegial-Ausfertigungen, Berichten und Vorstellungen.	1801, 1. Novbr. Stück XLVIII. 1802, 15. Febr. Stück VIII.
2. Titulatur des Landesherrn wegen der erhaltenen Entschädigungslande.	1804, 3. Oktbr. St. XL.
3. Titulatur des Regenten zu Folge der Annahme des Königstitels.	1806, 1. Jan. S. 7.
4. Titel des Kronprinzen, der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses und der Nebenlinien.	1807, 1. Jan. S. 257. 1808, 28. Jul. Rgblt. 1810. St. 778. 1816, 18. Jan. S. 748.
5. Titel der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn. M. s. u. Nr. 11.	1807, 19. März. S. 467.
6. Titel der verwittweten Frau Herzogin von Zweybrücken.	1809, 29. Jän. S. 284.
7. Fremdherrliche Titel dürfen ohne Königl. Genehmigung nicht geführt werden. M. s. u. Dekorationen.	1811, 15. Okt. S. 1583. 1818, 26. März. Gsetzbl. S. 119 u. 144.
8. Die Gemahlin des Herrn Herzogs Wilhelm von Bayern erhält den Titel Königl. Hoheit, der Herr Herzog und seine Linie den Titel Hoheit. M. s. Nr. 10.	1816, 3. Okt. S. 651.
9. Titel des Herzogs von Leuchtenberg und seiner Nachkommen.	1817, 17. Nov. S. 948.
10. Der Herr Herzog Wilhelm von Bayern erhält den Titel Königl. Hoheit.	1817, 10. Dez. S. 1021.
11. Bestimmung über die Titel der Mediatisirten und wegen Titelverleihung durch die Standesherrn an ihre Beamten.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 189. §. 2 u. 61.
12. Titel der Erzbischöfe und Bischöfe. M. s. a. u. Fiskus Nr. 23.	1822, 10. Jän. S. 81.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

13. Titulatur der churfürstlichen Stellen in Schwaben.	Schwaben. 1804, 3. Febr. S. 123.

Titulatur-Feste

der Bräderschaften; Bestimmung, wenn sie gefeyert werden sollen.	1806, 23. Okt. S. 402

Todesstrafe.

1809, 27. July. S. 1302. Bestimmungen, auf welche Art dieselbe vollzogen werden soll, und welche rechtliche Folgen sie nach sich zieht.

Todtenbeschau.

1803, 28. Okt. Rgblt. 1804. St. IX. Nr. 1. 1. In Ortschaften, die eine Stunde vom Physikatssitze entfernt sind, liegt die Todtenbeschau den Wundärzten und Badern ob; Obliegenheiten der Landgerichtsärzte bey denselben.

1808, 24. Sept. S. 2521. 1818, 15. Sept. Gsgblt. S. 588. §. 39. 2. Die Vollziehung der Vorschriften über Todtenbeschau liegt den Polizeydirektionen ob.

1817, 27. März. S. 251. §. 23. 1825, 17. Dez. S. 1084. §. 53. 3. Die allgemeine Verordnung und Handhabung der Leichenbeschau ressortirt zu den Kreisregierungen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1807, 20. April. S. 753. 4. Einführung der Todtenbeschau in der schwäbischen Provinz.

1808, 18. Aug. S. 1985. 5. Einführung derselben in der Provinz Tyrol.

Todtenfälle.

1808, 25. Nov. S. 2823. Die unter diesem Namen bestandene Abgabe ist aufgehoben.

Todtenscheine

1805, 1. März. St. XII. 1812, 18. Nov. Rgblt. 1813. S. 74. 1. unterliegen dem 15 kr. Stempel.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Franken. 1805, 15. Juny. S. 215. 2. Formular für die Todtenscheine.

Tödtung.

1811, 16. Juny. S. 787. Zu der hiebey nothwendigen Obduktion und Sektion ist nur der Physikus mit einem verpflichteten Chyrurg erforderlich.

Topographisches Bureau.

1808, 8. Sept. S. 2164. 1. Bestimmungen über die topographische Schule als eine mit dem statistisch-topographischen Bureau verbundenen Bildungs-Anstalt für Ingenieurs, Geographen und Designateurs.

1809, 2. Okt. S. 1657. 2. Organisation des statistisch-topographischen Bureaus, dessen Zweck, Geschäftskreis, Personalstand; dessen Gehalt, Rang und Uniform.

1810, 25. July. S. 589. 3. Verbot der Herausgabe der Materialien des statistisch-topographischen Bureau ohne höchste Genehmigung; Strafbestimmung dagegen.

4. Privilegium für daſſelbe gegen den Nachſtich und Verkauf der großen Karte von Bayern. — 1811, 29. Sept. S. 1555.

5. Das topographiſche Bureau ſteht unter der oberſten Leitung des Miniſteriums der Armee. — 1817, 15. April. S. 358. 1825, 9. Dez. S. 1012. §. 104.

Trankgeld.

Beſtimmung deſſelben für die Poſtillions. — 1809, 28. Aug. S. 1399. Nr. 11.

M. ſ. u. Eſtaffeten Nr. 4. Poſtweſen Nr. 59.

Transport.

1. Genaue Beobachtung der Inſtradirung bey Transporten und Einhaltung des nächſten Weges. — 1808, 8. März. S. 652.

2. Der Transport der Vaganten ſoll zu Fuß geſchehen; Ausnahme, in welchen Fällen ein halber oder ganzer Vorſpanns-Wagen bewilligt werden darf; Strafe gegen die dagegen handelnden Polizeybehörden, Gerichtsdiener und Gensd'armen. — 1815, 1. Febr. S. 113.

M. ſ. u. Kordon Nr. 1, Militär Nr. 17, 49, 55.

Trauer — Trauer-Feyerlichkeiten — Trauer-Ordnung.

1. Anordnung der Trauer wegen des Ablebens Sr. Churfürſtl. Durchlaucht des Herrn Carl Theodor. M. ſ. Biſchöfe Nr. 2; Hof Nr. 10, u. Landestrauer. — 1799, 16. Febr. St. IX.

2. Den adelichen Gutsbeſitzern wird als Patronen von Kirche das hergebrachte Trauergeläut von 3 Tagen geſtattet. — 1806, 31. Dezbr. Rggblt. 1807. S. 205. 1808, 28. July. S. 1843. 1818, 26. May. Gſtblt. S. 226. §. 24.

3. Vorſchriften wegen der Trauerfeyerlichkeiten für die Mediatiſirten und des Trauergeläutes in den Kirchen ihres Wohnſitzes; Dauer des letztern. — 1807, 19. März. S. 468. 1818, 26. May. Gſtblt. S. 191. §. 4.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

4. Einführung einer Trauerordnung und Vorſchriften wegen der zu beobachtenden Trauer. — Franken. 1805, 15. Jun. S. 215.

Trient.

Dieſes Fürſtenthum wird erworben und an Italien wieder abgetreten. — 1805, 26. Dez. Rggblt. 1806. S. 54. 1810, 23. July. S. 601.

Trödel- und Commiſſions-Waaren.

Beſtimmung, in wie ferne ihnen das Separations-Recht zuſteht. — 1822, 1. Juny. Gſtbl. S. 103. §. 3. Nr. 2.

Truppen.

1. Die Orts-Obrigkeiten haben ſich beym Einrücken feindlicher Truppen von ihren Stellen nicht zu entfernen. — 1800, 29. May. Stück XXII.

1800, 7. July. Stück XXVIII. 2. Vorschrift über das Betragen der Einwohner bey Anwesenheit fremder Truppen.

1800, 24. August. Stück XXXV. 3. Bekanntmachung an die Einwohner beym Eintritt der französischen Truppen in die bayerischen Lande.

1807, 1. May. S. 783. 4. Die Besorgung der Geschäfte, in Beziehung auf französische Truppen, liegt der unmittelbaren Spezial-Kriegs-Kommission ob.

1807, 23. Nov. S. 1820. 5. Vorschriften wegen der Quittungen über Verpflegung durchmarschierender Truppen.

1811, 20. Dez. Rgsblt. 1812. S. 182. 6. Uebersicht der Truppen-Verpflegungskosten pro 1809/10.

1820, 23. May. S. 217. 1820, 13. Aug. S. 704. 7. Vertheilung der für Verpflegung der russischen Truppen geleisteten Entschädigung.

1824, 15. Sept. S. 937. 8. Vertheilung der Verpflegungsgelder für die sächsischen Truppen.

M. s. u. Durchmärsche, Einquartierung u. Militär, insbesondere Nr. 30, Kriegskosten Nr. 10, 37.

Tuch und Zeug.

1800, 29. Jan. St. VI. Aufforderungen zu Anlegung von Tuch- und Zeugfärbereien und Bescheid auf die Beschwerden wegen Tuch- und Zeug-Einfuhr.

Tuttling.

1801, 23. Novbr. Stück XLIX. Viehmärkte allda.

Tumult.

1808, 24. Sept. S. 2442. 1. Die Gemeindevorsteher sollen Tumulte auf den Gassen unterdrücken.

1812, 13. Nov. S. 1955. 2. Obliegenheiten der Polizey bey drohenden und dann bey ausgebrochenen Tumulten.

1817, 27. März. S. 253. 1825, 17. Dez. S. 1059. §. 18 u. 57. 3. Die Vorsorge gegen Tumulte und schnelle Unterdrückung derselben ressortirt zu den Kreisregierungen; hiebey ist gesondert zu berichten.

M. s. u. Aufstand u. u. Raufereyen.

Tyrol — Tyroler.

1801, 30. Juny. Stück XXIX. 1. Tyroler Handelsleute mit unbedeutenden Handels-Artikeln dürfen nicht ins Land.

1801, 5. Oktbr. Stück XLI. 2. Durch das Land ziehende Tyroler sollen nicht geduldet werden.

1802, 22. Jän. St. V. 3. Bekannte, mit Pässen versehene Tyroler sind zu dulden, in so ferne sie sich den polizeilichen Gesetzen fügen.

1803, 21. März. Stück XIV. 4. Anordnung einer Viktualien-Sperre gegen Tyrol.

1803, 27. May. Stück XXII. 5. Aufhebung der gegen Tyrol angeordneten Sperre.

1803, 22. August. Stück XXXV. 6. Bestimmung, welchen Tyrolern der Eintritt in Bayern gestattet ist.

7. Die Ausfuhr des Getreides, Mehls, Viehes und anderer Viktualien nach Tyrol wird beschränkt. 1803, 15. Oktbr. Stück XLIII.
8. Erwerbung der Grafschaft Tyrol sammt Brixen und Trient. 1805, 26. Dezb. Regblt. 1806. S. 53.
9. Konstituirung eines General-Landes-Kommissariats in Tyrol. 1806, 26. Jun. S. 233.
10. Eintheilung der Provinz Tyrol. 1806, 28. Jun. S. 449.
11. Einführung der vierteljährigen Kranken-Tabellen in Tyrol. 1808, 19. May. S. 1295.
12. Die gefürstete Grafschaft Tyrol wird abgetreten. 1814, 19. Jun. S. 1263.

M. s. u. Getreid Nr. 32 u. 34, u. u. Obst.

U.

Ueberackern.

Die Bestrafung gegen Ueberackern und gegen Uebermähen steht dem Gemeindevorsteher zu. 1818, 17. May. Gsgbl. S. 91. §. 117.

Ueberfahrts-Gerechtigkeiten

auf Leibrecht verliehen, sind von der Begünstigung der Umwandlung ausgeschlossen. 1825, 8. Febr. S. 109. §. 35.

Uebergabs-Briefe.

Taxe hiefür. 1810, 8. Okt. S. 974.

Ueberreitergelder

sind aufgehoben. 1810, 16. Okt. S. 1117.

Ueberschwemmungen.

Große Ueberschwemmungen und Wasserschäden sind als außerordentliche Ereignisse von den Kreisregierungen anzuzeigen. 1825, 17. Dez. S. 1059. §. 18.

Ulm.

Abtretung der ehemaligen Reichsstadt Ulm an Würtemberg. 1810, 1. Juny. Regblt. 1811. S. 364.

Uferpflanzungen.

Strafe gegen die Beschädiger derselben nebst des Schadenersatzes. 1808, 14. May. S. 1003.

Uhlanen.

Errichtung eines Uhlanen-Regiments. 1813, 19. Aug. S. 1078.

Umgeld.

1804, 12. März. St XI. — 1. Vorschriften zur gleichförmigen Stellung und Behandlung der Umgeldsrechnungen.

1806, 15. Aug. S. 301. — 2. Bestimmung, in wie ferne Streitigkeiten über Umgeld von Getränken vor die Administrativ- oder Justizbehörden gehören.

1807, 28. Jul. S. 1274. §. 1. — 3. Alle in den Provinzen bisher bestandenen Regulative über Umgeld sind aufgehoben, so weit sie von der Verordnung über Bieraufschlag abweichen.

1807, 1. Dezbr. Rgblt. 1808. S. 6. §. 1. 1808, 8. Jän. S. 154. — 4. Aufhebung der Umgeldsgefälle nach der neuen Mauth- und Zoll-Ordnung.

1813, 30. Jän. S. 131. — 5. Die Umgeldsbonifikationen hören auf.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1802, 10. Juny. Stück XXVII. Nr. 5. — 6. Im Neuburgischen hat es bey der Umgeldskomposition einsweilen zu verbleiben.

Ulm.
1807. 10. April. S. 670. — 7. Auch die Staatsdiener und Beamten haben das Umgeld zu entrichten.

1807, 11. May. S. 957. — 8. Einführung des Umgeldes in der Provinz Ansbach.

Umlagen.

1808, 15. Sep. S. 2170. — 1. Erhebung einer außerordentlichen allgemeinen Umlage zur Deckung der Uebungslager.

1811, 22. Nov. S. 1747. — 2. Alle bisherigen ordentlichen Umlagen zu besondern Zwecken, als für Kordonisten, Landärzte, Impfung, Vagantentransporte, hören auf.

1818, 17. May. Gsztlt. S. 60. §. 34, 35, 61, 82, 101, 104, 123. — 3. Statthaftigkeit der Umlagen für Gemeindebedürfnisse; deren Anordnung und Vertheilung durch den Magistrat und Beyziehung der Bevollmächtigten; Regulirung derselben durch den Gemeinde-Ausschuß und Vernehmen der Gemeinde; Genehmigung neuer Umlagen durch die Kreisregierungen.

1818, 26. May. Gsztlt. S. 209. — 4. Verbindlichkeit der Standesherrn zu allen außerordentlichen Umlagen und Bestimmung, in wie ferne sie von Gemeinde-Umlagen frey sind.

1825, 17. Dez. S. 1095. §. 69. — 5. Die Obsorge für den genauen Vollzug des Umlagen-Gesetzes vom 22. July 1819 liegt den Kreisregierungen ob; allgemeine deßfallsige Grundsätze für diese.

M. s. u. Distriktsumlagen; Gemeindeumlagen Nr. 58—67; Kreisumlagen; Kriegslasten; Straßenbau.

Umschreibbücher.

1813, 27. Okt. S. 1338. — Vorschriften wegen Führung der Steuerumschreibbücher.

Umschreibgelder.

1810, 8. Okt. S. 987. — Bestimmung, wann sie genommen werden dürfen, Größe derselben.

Umzugskosten.

1803, 30. Okt. Stück XLIV. — 1. Regulativ über die Beyträge zu den Umzugskosten der Staatsdiener.

2. Festsetzung der Umzugsgebühren nach der Meile und dem Hauptgeldbezug; Unstatthaftigkeit derselben bey selbst verlangter Versetzung.	1805, 1. Jän. St. VII. Art. 14 u. 15.
3. Bestimmung der Umzugskosten für das Maut-Personal.	1808, 5. Febr. S. 474. 1817, 16. Aug. S. 841. §. 18.
4. Bestimmungen wegen der Umzugskosten zu Folge der neuen Organisation.	1808, 15. Sept. S. 2173.
5. Regulirung der Umzogskosten für die Gensdarmerie.	1813, 12. Febr. S. 233.
6. Die Bestimmung und Anweisung der Umzugskosten ressortirt zu den Finanzkammern.	1817, 27. März. S. 269. 1825, 17. Dez. S. 1112. §. 103.
7. Erneuerte Bestimmungen über Umzugsgebühren versetzter Staatsdiener, Bestimmung, wer Anspruch hat; Bedingnisse, Berechnung und Größe.	1817, 16. Aug. S. 835.
8. Bestättigung der vorstehenden Verordnung wegen Vergütung der Umzugskosten.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 342. §. 20.

Unehliche Kinder.

1. Verbot der Annahme einer größern Gebühr bey Taufen unehlicher Kinder durch die Pfarrer. Strafe dagegen.	1803, 5. April. St. XV.
2. Bestimmungen über Religionserziehung unehlicher Kinder.	1803, 18. März. St. XXI. 1809, 24. März. S. 900. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 154. §. 20 u. 22.
3. Bestimmung über die Erziehung der von Eltern verschiedener Religion unehlich erzeugten Kinder.	1807, 13. März. S. 518.
4. Vorschriften wegen Eintragung der unehlichen Kinder in die pfarrlichen Geburts-Register.	1825, 25. July. S. 571.
5. Unehliche Kinder haben die Heimath da, wo sie die Mutter zuletzt gehabt hat oder noch hat.	1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 105.
M. s. u. Beerdigung Nr. 2. u. u. Kinder insbesondere Nr. 3, 5, 8.	
Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.	
6. Gleichstellung der unehlichen mit den ehlichen Kindern in Tyrol hinsichtlich des Rechts zu testiren.	1807, 3. Apr. S. 615.

Ungehorsam.

Bestimmungen über das Verfahren beym Ungehorsame des Beklagten, und Ungehorsams-Folgen.	1819, 22. July. Gsetzbl. S. 63.

Unglücksfälle.

1. Polizeyliche oder kriminalrechtliche Unglücksfälle sollen den geeigneten Behörden unverzüglich angezeigt werden.	1806, 4. Dez. S. 486.
2. Die Sorge wider Unglücksfälle ressortirt zu den General-Kreis-Kommissariaten.	1808, 17. Jul. S. 1656.
3. Obliegenheiten der Gemeindevorsteher in Beziehung auf Abwendung und Abhülfe von Unglücksfällen.	1808, 24. Sept. S. 2446. 1818, 17. May. Gsetzbl. S. 89.

1808, 24. Sept. S. 2521. 1818, 15. Sept. Gsbl. S. 591. §. 49 u. f. — 4. Obliegenheiten der Polizeydirektion zur Verhütung, dann zur Abwendung oder Verminderung der Unglücksfälle.

1809, 27. Sept. S. 1721. — 5. Die merkwürdigsten Unglücksfälle sind in die Jahresberichte aufzunehmen.
M. s. Nationalgarde Nr. 5.

Uniform.

1800, 21. März. Stück XIV. — 1. Uniform der Landrichter, Gerichtsschreiber, Kammeral- Ober- und Unterbeamten.

1800, 24. May.. Stück XXIII. — 2. Uniform der Beamten des Johanniterordens.

1801, 3. July. Stück XXXIII. — 3. Die Uniformen der Civildiener sind genau nach den Reglements zu tragen; Verbot der militärischen Zeichen hiebey.

1802, 24. Septbr. Stück XXXIX. — 4. Abänderung in der Uniform der General-Landesdirektion.

1802, 15. Okt. St. XLII. — 5. Uniform der bayerischen adelichen Landsassen. M. s. u. Nr. 14, 103.

1803, 30. März St. XIV. — 6. Die Schulkommissäre haben die Uniform der geistlichen Räthe.

1803, 25. Juny. Stück XXVI. — 7. Uniform der quittirten Offiziere.

1803, 29. July. Stück XXXII. — 8. Fremde Uniform zu tragen, ist gänzlich verboten.
M. s. u. Nr. 27. u. u. Dekorationen.

1803, 7. Oktbr. Stück XLII. — 9. Uniform des obern und niedern Forstpersonals. M. s. Nr. 67, 124.

1804, 4. Juny. Stück XXXV. Schwaben. 1804, 15. März. S. 218. — 10. Uniform für die Civilstaatsdiener in Schwaben, und zwar der Landesdirektion, der Medizinalräthe, der obersten Justizstelle, des Hofgerichts, der Landbeamten.

1804, 30. Juny. Stück XXXV. — 11. Uniform des Hof-Jagdpersonals.

1804, 20. July. Stück XXXII. §. 5. — 12. Uniform des Berg- und Hüttenpersonals. M. s. Nr. 100.

1804, 1. August. Stück XXXII. — 13. Uniform des Salinen-Personals zu Reichenhall und Traunstein.

1804, 2. Okt. St. XL. — 14. Uniform der adelichen Landsassen, der Landschaftsverordneten und des Landschaftlichen Personals. M. s. Nr. 103.

1804, 29. Okt. S. XLV. — 15. Tägliche Uniform der Präsidenten und General-Kommissäre und Abänderung der Uniform der Landesdirektion.

1804, 4. Novbr. Stück XLV. — 16. Uniform der General-Auditors.

1804, 6. Novbr. Stück XXXXVI. — 17. Uniform der Landgerichtsärzte. M. s. Nr. 54, 95.

1805, 23. März. Stück XIII. — 18. Verbot der Tragung der Auszeichnung der Uniform für nicht Befugte.

1805, 26. July. Stück XXXV. — 19. Uniform des Hofoberrichteramts-Substituten.

20.	Uniform für die Waſſer- und Straſſenbau-Beamten.	1805, 14. Auguſt. Stück XXXV.
21.	Uniform für die ſämmtlichen Hofſtäbe nach den verſchiedenen Rangklaſſen ſammt allgemeinen Beſtimmungen hiezu. M. ſ. Nr. 30, 52.	1805, 5. Aug. Stück XXXV.
22.	Uniform für das Perſonale des General- Schul- und Studiendirektoriums.	1805, 6. Sept. St. XL.
23.	Uniform für die Praktikanten bey dem geheimen Waſſer- und Straſſenbau-Bureau.	1805, 1. Okt. St. XLV.
24.	Uniform der Ingenieurs-Geographen, der Polizey-Aktuare in München und des Oekonomierathes bey der Hofjagdintendanz.	1806, 31. Jän. S. 72.
25.	Uniform der Poſtbeamten. M. ſ. Nr. 41, 47, 74, 87.	1806, 14. Febr. S. 67.
26.	Beybehaltung der fuggeriſchen Familien- dann der Uniform der Fuggeriſchen Diener mit Tragung des bayeriſchen Nationalzeichens.	1806, 7. Juny. S. 256. §. 36.
27.	Ausdehnung des Verbots der Tragung auswärtiger Uniformen auf die neu acquirirten Provinzen.	1806, 25. July. S. 284.
28.	Uniform der Mitglieder des Gouverniums zu Insbruck.	1806, 25. July. S. 284.
29.	Uniform für die Landſtände in Tyrol.	1806, 25. July. S. 284.
30.	Abänderung in der Uniform der Hofſtäbe. M. ſ. Nr. 52.	1806, 30. Aug. S. 337.
31.	Uniform des Perſonals bey dem Miniſterium des Innern. M. ſ. Nr. 81.	1807, 11. Jän. S. 385.
32.	Uniform für die Central-Schulräthe.	1807, 31. Jän. S. 221.
33.	Uniform für den Kirchen-Adminiſtrationsrath.	1807, 21. Jän. S. 261.
34.	Uniform für die Hofgerichte.	1807, 9. Febr. S. 649.
35.	Uniform des Perſonals bey dem geheimen Miniſterial-Departement.	1807, 9. Feb. S. 417.
36.	Uniform der Ober-Juſtizſtellen.	1807, 9. Febr. S. 421.
37.	Uniform der Landrichter, Landgerichtsaktuare und Rentbeamten.	1807, 9. Febr. S. 553.
38.	Uniform der Stadtgerichts- und Verwaltungsräthe ſammt Aktuaren. M. ſ. N. 59, 75, 85.	1807, 9. Febr. S. 555.
39.	Uniform für die äußern Fiskale.	1807, 17. Febr. S. 343.
40.	Uniform das geheimen Miniſterial Finanz-Departement.	1807, 17. Febr. S. 513.
41.	Uniform für das Poſtperſonale. M. ſ. Nr. 47, 87.	1807, 26. Febr. S. 698. 1816, 13. Okt. S. 690.
42.	Uniform des Straſſen- und Waſſerbau-Perſonals.	1807, 13. März. S. 601.
43.	Die gewählte Uniform des Mediat-Perſonals muß zur Genehmigung angezeigt, und dabey die Kokarde getragen werden.	1807, 19. März. S. 486. lit. C.
44.	Uniformirung der verſchiedenen Waffengattungen des Bürgermilitärs. M. ſ. Nr. 58, 59, 92, 112.	1807, 3. April. S. 659.
45.	Uniform des Magiſtrats der Stadt Ingolſtadt.	1807, 20. April. S. 763.
46.	Uniform der Wechſelgerichte erſter Inſtanz.	1807, 22. April. S. 745.
47.	Uniformirung der Poſtkommiſſäre zu Nürnberg und Augsburg.	1807, 8. May. S. 845.
48.	Uniform der Stadträthe in Kempten, Ravensburg und Kaufbeuern.	1807, 10. May. S. 844.
49.	Uniform der Polizeydirektoren, Kommiſſäre und des übrigen Polizeyperſonals.	1807, 12. May. S. 814.
50.	Uniform der Stadtgerichts- und Verwaltungsrathsaktuare.	1807, 8. Juny. S. 1156.
51.	Uniform der bey der Armee angeſtellten Employes und Aktuare.	1807, 13. Jun. S. 1077.
52.	Uniform der Hofſtäbe und des Hofperſonals.	1807, 18. July. S. 1417.
53.	Uniform der akademiſchen Mitglieder und des Perſonals der Hof- und Central-Bibliothek.	1807, 19. Juny. S. 1226

1807, 2. July. S 1113.	54. Uniform der Stadt- und Landgerichtsärzte. M. ſ. Nr. 96.
1807, 10. July. S. 1185.	55. Uniform der Stadtgerichts- und Magiſtratskopiſten.
1807, 28. Aug. S. 1484.	56. Uniform der Stadtkaſſiere.
1807, 7. Sept. S. 1486.	57. Uniform des Stadtgerichts zu Dillingen.
1807, 17. Okt. S. 1741.	58. Vorſchriften wegen Tragung der Uniform des Bürgermilitärs. M. ſ. Nr. 92.
1807, 28. Okt. S. 1942. 1808, 14. Febr. S. 579.	59. Uniform der Junker und Chirurgen beym Bürgermilitär. M. ſ. Nr. 105.
1807, 1. Nov.. Reggblt. 1808. S. 348.	60. Uniform für die allgemeinen und beſondern Stiftungs-Adminiſtratoren.
1807, 1 Nov. Reggblt. 1808. S. 373. u. 1808, 2. Okt. S. 2591.	61. Uniform für das Perſonale des geheimen Central-Rechnungs-Kommiſſariats des Innern.
1808, 22. Jän. S. 451.	62. Uniform für das Univerſitäts-Perſonale nach den verſchiedenen Gradationen.
1808, 11. März. S. 721.	63. Uniform für die General-Zoll- und Mautdirektion.
1808, 19. März. S. 756.	64. Uniform für die Stadtrichter zu Bregenz und Feldkirch.
1808, 22. März. S. 929.	65. Uniform für das Perſonale der General-Salinen-Adminiſtration.
1808, 21. Jun. S. 1411.	66. Uniform für das Perſonale der Forſt-Adminiſtration. M. ſ. Nr. 125.
1808, 24. Jun. S. 1086.	67. Uniform für die Sekretäre und Aktuare bey den General-Kommandos.
1808, 25. Aug. S. 1943.	68. Uniform der Lehen- und Hoheits-Sektion.
1808, 25. Aug. S. 1956.	69. Uniform der Polizey-Sektion.
1808, 1. u. 6. Sept. S. 1981 u. 1984.	70. Uniform bey den General-Kreiskommiſſariaten und Finanzdirektionen. M. ſ. Nr. 79.
1808, 8. Sept. S. 2170.	71. Uniform des ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau.
1808, 8. Sept. S. 2272.	72. Uniform der Sektion in kirchlichen Gegenſtänden.
1808, 15. Sept. S. 2463.	73. Uniform der Sektion für die öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanſtalten.
1808, 17. Sept. S. 2263.	74. Uniform der General-Poſtdirektion.
1808, 18. Sept. S. 2211.	75. Uniform der Steuer- und Domainen-Sektion.
1808, 18. Okt. S. 2583.	76. Uniform der Oberfinanzräthe.
1808, 21. Okt. S. 2593.	77. Uniform für das Perſonale der Central-Staatskaſſe und ihrer Filial-Kaſſen.
1808, 21. Okt. S. 2596 u. 2648.	78. Uniform der General-Lotto-Adminiſtration.
1808, 24. Okt S. 2600.	79. Uniform der Rechnungskommiſſäre bey den General-Kreiskommiſſariaten.
1808, 29. Oktb. S. 2589. 1817, 3. May. S. 427. 1825, 18. Nov. S. 868.	80. Uniform für den geheimen — nun Staatsrath.
1808, 29. Okt. S. 2591.	81. Uniform für die Sektionen des geheimen Miniſteriums des Innern.
1808, 29. Okt. S. 2714.	82. Uniform für die Akademie der bildenden Künſte.
1808, 29. Nov. S. 2869.	83. Uniform des Hauptmünzamts.
1808, 29. Nov. S. 2871.	84. Uniform für das Perſonale der königl. Privat-Diſpoſitionskaſſe.
1808, 23. Dez. Reggbl. 1809. S. 10.	85. Uniform des Stadtgerichtsperſonale.
1808, 31. Dez. Rggblt. 1809 S. 73.	86. Uniform der Baukommiſſäre, Kreis-Bau-Inſpektoren, des Bau-Kommiſſariats-Perſonals bey der Miniſterial-Sektion, der General-Adminiſtration des Stiftungs- und Kommunalvermögens. M. ſ. Nr. 99.
1809, 6. März. S. 501.	87. Uniform der Poſtverwalter.

88.	Uniform der protestantischen Kreis-Kirchenräthe.	1809, 17. März. S. 571.
89.	Uniform der Aufschlags- und Landbau-Inspektoren.	1809, 21. März. S. 558.
90.	Uniform der Oberaufschlags- und Siegelbeamten.	1809, 21. März. S. 720.
91.	Uniform der Medizinal-Komiteen.	1809, 27. May. S. 837.
92.	Uniformirung der Nationalgarde 3ter Klasse. M. s. Nr. 105, 110, 111, 112, 115, 118.	1809, 6. July. S. 1109.
93.	Uniform des Lokal-Schulkommissärs in München.	1809, 17. July. S. 1190.
94.	Uniform der Distriktsschul-Inspektoren.	1809, 3. Sept. S. 1480.
95.	Uniform der Gerichtsärzte.	1809, 6. Okt. S. 1824.
96.	Uniform der Landgerichts-Assessoren.	1809, 8. Nov. S. 1817.
97.	Uniform des Personals der Hofbau-Intendanz.	1810, 3. Aug. S. 625.
98.	Uniform der Hofgarten-Intendanz.	1810, 3. Aug. S. 626.
99.	Uniform der General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens.	1810, 16. Okt. S. 1152.
100.	Uniform der General-Bergwerks-Administration und der Berg- und Hüttenämter.	1810, 21. Nov. S. 1295.
101.	Uniform für die Lyzeal-, Gymnasial-, Real-Instituts-Vorstände und Professoren.	1811, 24. July. S. 945.
102.	Uniform der Bauaufseher bey der Bau-Kommission.	1811, 27. July. S. 863.
103.	Uniform für das Gränz-Patrouillenkorps.	1811, 16. Sept. S. 1162.
104.	Die Uniform der Landsassen wird zu tragen verboten.	1811, 1. Dez. S. 1777.
105.	Uniform der Chyrurgen bey der Nationalgarde 3ter Klasse.	1812, 29. Jän. S. 522.
106.	Uniform des Central-Administrators der Zucht- und Arbeitshäuser.	1812, 16. Sept. S. 1848.
107.	Uniform der Gensdarmerie.	1812, 11. Okt. S. 1748.
108.	Uniform der Polizey-Inspektoren.	1812, 13. Nov. S. 1946.
109.	Uniform des Personals bey dem Oberst-Rechnungshof.	1813, 10. Febr. S. 231.
110.	Abänderung der Uniformsfarbe der Artillerie bey der Nationalgarde 3ter Klasse. M. s. Nr. 111, 118.	1813, 14. Febr. S. 261
111.	Uniformsvorschrift für die Nationalgarde 3ter Klasse. M. s. Nr. 111, 118.	1813, 10. Juny. S. 857. 1814, 22. Jän. S. 129 u. 14. April. S. 881.
112.	Uniformsreglement für das Bürgermilitär.	1813, 31. Okt. S. 1409.
113.	Uniform der Hofmusik.	1814, 17. März. S. 676.
114.	Uniform der Kustoden der königlichen Hof-Bibliothek.	1814, 28. Jun. S. 1321.
115.	Bey der Uniformirung der Landwehr soll durchaus kein Zwang eintreten, auf dem platten Lande reicht die Tragung der Armbinde hin. M. s. Nr. 118.	1815, 10. Sept. S. 770. 1819, 27. Jän. S. 95.
116.	Uniform der Herrschaftsrichter.	1815, 19. Okt. S. 1033.
117.	Uniform des Personals der Central-Peräquationskasse.	1816, 19. Febr. S. 85.
118.	Die Landwehr soll sich die Uniform nach und nach und mit Gelegenheit anschaffen.	1816, 17. Apr. S. 293.
119.	Uniform der Ministerialräthe.	1817, 15. April. S. 333.
120.	Uniform des Personals des Ober-Medizinal-Kollegiums.	1817, 16. April. S. 370.
121.	Uniform der Regierungs-Assessoren.	1817, 28. May. S. 594.
122.	Uniform der Appellationsgerichts-Assessoren.	1818, 9. Febr. Gsetzblt. S. 27.
123.	Amtskleidung der Magistrate.	1818, 17. May. Gsetzblt. S. 67.
124.	Uniform des Personals des Landes-Kommissariats im Rheinkreise.	1818, 8. Juny. S. 705.

1819, 20. Febr. S. 175. 125. Uniform für das Kreis-Forst-Personale und die Haupt-Forst-Buchhaltung des Staats-Ministeriums der Finanzen.

1819, 18. März. S. 294. 126. Uniform der Polizeykommissarien im Rheinkreise.

1819, 30. Jun. S. 626. 127. Uniforms-Bewilligung für die Reichsräthe.

1822, 13. Jun. S. 643. 128. Uniform der Patrimonialrichter 1ter Klasse.

1823, 12. März. S. 395. 129. Uniform der Mitglieder der Steuerkataster-Kommission.

1825., 11. Nov. S. 861. 130. Königl. Namenschiffer auf den Epaulettes und Degengehängen bey Uniforms-Stickereyen.

1825., 9. Dez. S. 985. §. 18. 131. Die Uniformen des Ministerial-Personals bleiben vor der Hand unverändert.

1825, 17. Dez. S. 1036. §. 6. 132. Uniform des Personals des obersten Kirchen- und Schulraths.

Universitäten.

1802, 8. April. Stück XVII u. XVIII. 1. Vermehrung des Stiftungsfondes der Universität Landshut durch Ueberlassung der von den aufgelösten Dominikanern, Franziskanern und Nonnen besessenen Gebäude, Rechte und Nutzungen; Verbindlichkeiten derselben gegen die Klosterindividuen.

1802, 21. April. Stück XVII. 2. An die Universitäts-Bibliothek Landshut hat jeder inländische Schriftsteller und Verleger ein Exemplar eines jeden neuen Buches abzugeben.

1802, 24. Okt. Stück XLV. 3. Bestimmungen über die Beschaffenheit der an der Universität zu Landshut errichteten chyrurgisch praktischen Schule und des Krankenhauses.

1803, 26. July. Stück XXXII. 4. Verbot des Besuchs ausländischer Universitäten und Schulen.

1804, 3. Oktbr. Stück XLI.

1803, 4. Novbr. Stück XLVII. 5. Bestimmungen, in wie ferne die Universitäts-Pensionen dem Universitätsfond pro rato heimfallen.

1804, 17. April. u 26. Jän. St XVIII—XXI. 6. Organisation der Universität zu Landshut; Eintheilung der Lehrgegenstände, Personal der Lehrer, Studierende, Verfassung der Universität, Verwaltung des Fondes. Akademische Gesetze für diese Universität; Bedingnisse der Annahme an derselben; Verhältniß der Akademiker zu ihren Vorgesetzten und zu andern Behörden; Polizeygesetze; sittliches Betragen der Akademiker; Studien derselben; Kreditwesen; ausländische Akademiker; Strafen und Belohnungen; von Akademikern zu entrichtende Gebühren für Honorarien, Immatrikulation, Zeugnisse und Graduirung.

1804, 15. Juny. Stück XXV. 7. An das anatomische Institut bey der Universität in Landshut sind alle auffallenden Varietäten von Menschen und Thieren einzusenden.

1805, 5. März. Stück XI. 8. Gerichtsstand des Personals der Universitäts-Kuratel.

1806, 29. Okt. S. 425. 9. Die Oberaufsicht auf Universitäten steht dem Ministerium des Innern zu.

1806, 18. Dezbr. Rggbl. 1807. S 44. 10. Der Besuch der Universität zu Erlangen und Würzburg wird bis auf weiters gestattet.

1807, 5. Jän. S. 182. 11. Errichtung eines Klinikums bey der Universität in Landshut.

1807, 14. März. S. 520. 12. Erläuterung über die Gerichtsbarkeit der Universität in Landshut.

13. Bestellung eigener Fiskale für die Rechtssachen der Universitäten. Korrespondenz und Gebühren der Fiskale.	1807, 21. März. S. 528.
14. Verweisung der protestantischen Theologen an die Universität zu Altdorf zum Studium ihrer Wissenschaft.	1807, 16. Okt. S. 1652.
15. Bestimmung über die in theologischen, juridischen, kammeralistischen und medizinischen Kursen für einen künftigen Staatsdienst-Adspiranten nothwendigen Lehrgegenstände, und nützliche Hülfs-Wissenschaften; Aufzählung derselben nach den angeführten Fach-Studien.	1807, 25. Dezbr. Rgblt. 1808. S. 120.
16. Uniform des Personals der Universitäten.	1808, 22. Jän. S. 451.
17. Vermehrung des Fundations-Vermögens der Universität zu Landshut durch Uebertragung des Eigenthums vom Hofgarten und der darin gelegenen Gebäude.	1808, 8. Febr. S. 534.
18. Bestättigung und Dotation der Universität zu Innsbruck.	1808, 12. Sept. S. 2218.
19. Wirkungskreis der Ministerial-Sektion für öffentlichen Unterricht und Erziehung in Bezug auf die Universität Landshut.	1808, 15. Sept. S. 2466. Nr. 8.
20. Organisirung der Universität zu Innsbruck nach der für die Universität zu Landshut gegebenen Einrichtung.	1808, 21. Okt. S. 2653.
21. Auflösung der Universität Altdorf, und Erlaubung des Besuches ausländischer Universitäten von protestantischen Theologen.	1809, 24. Sept. S. 1591.
22. Allerhöchste Erklärung über den Fortbestand der Universität zu Erlangen.	1810, 25. Nov. S. 1331.
23. Auflösung der Universität zu Innsbruck und Errichtung eines Lyzeums daselbst nebst dem Gymnasium.	1810, 25. Nov. S. 1350.
24. Auflösung der Universität zu Salzburg und Errichtung eines Gymnasiums und Lyzeums an ihrer Stelle.	1811, 7. Jan. S. 99.
25. Bestimmungen über Verwaltung des Vermögens der Universität Landshut und des georgianischen Priesterhauses.	1816, 9. März. S. 133.
26. Gegenstände in Bezug auf Universitäten ressortiren zum Ministerium des Innern.	1817, 15. April. S. 343. 1825, 9. Dez. S. 997. §. 62.
27. Jede der Universitäten hat einen Abgeordneten zu stellen, Wahl derselben.	1818, 26. May. Gsgblt. S. 123. §. 7 u. 9. u. S. 350. §. 4. u. 18.
28. Die Aufsicht auf das theologische Studium an der Universität zu Erlangen steht in Beziehung auf Lehren dem Oberkonsistorium zu; dessen Gutachten bey Besetzung der Lehrstellen.	1818, 26. May. Gsgbl. S. 443. §. 13.
29. Bestimmung über Verwaltung der Polizey in Universitäts-Städten.	1818, 15. Sept. Gsgblt. S. 623.
30. Ernennung der königlichen Kommissarien in den Universitäts-Städten.	1818, 12. Okt. S. 1193.
31. Verwendung eines Theils der allenfallsigen Ueberschüsse von den Staatseinnahmen für die Universitäten.	1819, 22. July. Gsgblt S. 36. und 229.
32. Organisation der Administrativ-Behörden der Universität Würzburg.	1819, 30. Sept. S. 942.
33. Bekanntmachung der provisorischen Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung in Beziehung der wegen der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln und Anstellung von Kommissären.	1819, 16. Okt. S. 1046.

1821, 30. März. S. 512. 34. Errichtung eines Lehrstuhles für das im Rheinkreis bestehende Civil- und Criminal-Recht an der Universität zu Würzburg.

1822, 2. July. S. 681. 35. Vertretung der Universität und des georgianischen Priesterhauses zu Landshut vor Gericht durch ein Ausschuß-Mitglied.

1822, 8. Aug. S. 798. 36. Errichtung einer staatswirthschaftlichen Fakultät an der Universität Würzburg.

1823, 22. Sept. S. 1390. 37. Einschärfung des Verbots geheimer Verbindungen auf Universitäten, deßfallsige Zeugnisse für die abgehenden Kandidaten, insbesondere für die Lehramts-Kandidaten. M. s. u. geheime Gesellschaften. Nr. 4. 5. 9.

Unschlitt-Gelder.

1808, 25. Nov. S. 2822. Diese Abgabe ist aufgehoben.

Unter-Donaukreis.

1808, 21. Juny. S. 1485. 1810, 23. Sept. S. 809. 1817, 20. Febr. S. 114. Bildung und Umfang desselben.

Unter-Gerichte — Unter-Behörden.

1800, 7. April. St. XVI. 1. Form der Unterzeichnung der ständischen Unter-Behörden.

1808, 24. July. S. 1786. 2. Organische Bestimmung über Verfassung, Kompetenz und Geschäfts-Kreis bey den Untergerichten.

1810, 10. Jun. S. 489. 3. Vorschriften über das Votiren in Justizgegenständen bey den Unterbehörden.

1819, 22. July. Gsetzbltt. S. 60. 4. Verfahren bey den Untergerichten in Civil-Rechtssachen. M. s. u. Civilprozesse Nr. 5. Gerichte, Kompetenz-Konflikte, Land- und Stadt-Gerichte, — Rentämter — Qualifikations-Listen Nr. 3.

Unter-Main-Kreis.

1817, 20. Febr. 118. Bildung und Umfang desselben.

Unterricht und Bildung.

1807, 31. Jän. S. 260. 1. Errichtung eines Schul- und Studien-Büreaus beym Ministerium des Innern zur Leitung der Unterrichts- und Bildungs-Anstalten.

1808, 28. Jul. S. 1836. 2. Rechte der Gutsherrn in Beziehung auf Unterrichts-Polizey. M. s. Nr. 12.

1808, 15. Sept. S. 2461. 3. Bildung einer Sektion beym Ministerium des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. M. s. Nr. 8. 11. 14.

1808, 15. Sept. S. 2472. 4. Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf öffentlichen Unterricht und Erziehung in den Kreisen. M. s. Nr. 9, 10.

1808, 24. Sept. S. 2522. 1818, 10. Sept. Gsetzbltt. S. 594. §. 58 u. ff. 5. Obliegenheiten der Polizey-Direktionen, und in München gemeinschaftlich mit dem Magistrate in Beziehung auf Beförderung des Unterrichts und der deßfallsigen Anstalten.

6. Erläuterung der Normative über öffentliche Unterrichts-Anstalten, insbesondere Trennung der Volksschulen von Studien-Anstalten, Eintheilung der letztern und der höhern Lehr-Anstalten. — 1809, 28. Jän. S. 265.

7. Anordnung des religiösen Volks-Unterrichts durch die genehmigten Kirchen-Gesellschaften unter der Staatsaufsicht nach ihrer Kirchen-Verfassung. — 1809, 24. März. S. 905. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 159. §. 38.

8. Kompetenz der Ministerial-Sektion in Gegenständen des öffentlichen Unterrichts; Geschäftsgang hiebey. — 1810, 7. Sept. S. 890.

9. Erweiterter Wirkungskreis der General-Kreis-Kommissariate in Bezug auf öffentlichen Unterricht. M. s. Nr. 10. — 1811, 2. Okt. S. 1498.

10. Wirkungskreis der Kreis-Regierung in Beziehung auf Unterricht, Erziehung und Bildung, insbesondere Erhaltung der Requisiten und Attribute, Visitation der Unterrichts-Anstalten, Bewahrung und Inventarisation der Fonds, Revision der Rechnungen. Bestättigung der Fundirungs-Zuflüsse. — 1817, 27. März. S. 237. 1825, 17. Dez. S. 1075. §. 38. 51 und 71.

11. Die Gegenstände des Unterrichts, der Bildung und Erziehung ressortiren zum Ministerium des Innern resp. zu dem obersten Kirchen- und Schulrath. — 1817, 15. April. S. 343. 1825, 17. Dez. S. 997. §. 62. u. S. 1036. §. 7.

12. Gegenstände des Unterrichts und der Bildung gehören zum unmittelbaren Wirkungskreis der ständesherrlichen Gerichte. — 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 199. §. 26.

13. Der protestantische Religions-Unterricht verbleibt dem Konsistorium, alle übrigen Unterrichts-Gegenstände aber ressortiren zu den Regierungen und zu dem Ministerium des Innern. — 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 443. §. 14.

14. Errichtung einer Sektion beym Ministerium des Innern für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts. M. s. u. Erziehungs-Anstalten, Klöster Nr. 48. Lehramt, Privatunterricht, Schul- u. Studienwesen. — 1825, 17. Dez. S. 1033.

Unterscheidungs-Alter.

Das Unterscheidungs-Alter ist die gesetzliche Volljährigkeit, das zurückgelegte 21ste Jahr. M. s. u. Diskretions-Jahr. — 1809, 20. Sept. S. 899. 1818, 26. May. Gesetzbl. S. 151, §. 6.

Unterstützung

1. der im Kriege 1809 beschädigten Unterthanen mit Getraid und Darlehen durch die Stiftungen. — 1809, 2. May. S. 744.

2. Die Verleihung der Unterstützungs-Beyträge nach den bestehenden Normen gehört zum Resort der Central-Finanzstellen. M. s. u. Pensionen. — 1810, 7. Okt. S. 1021.

3. Für die verwundeten Krieger ihrer Wittwen und Waisen von den letzten 3 Feldzügen 1812 bis 1815. Klassifikation der Betheiligten. — 1818, 3. Jul. S. 791.

Untersuchungs-Gefängnisse.

Vorschriften wegen der obersten Aufsicht auf die Untersuchungs-Gefängnisse durch das Ministerium der Justiz. — 1817, 15. April S. 338. 1825, 9. Dez. S. 994. §. 51.

Digitized by Google

Untersuchungs = Kosten.

1818, 11. Febr. S. 190. 1. Bestimmung über die Adjudikatur der Untersuchungs = Kosten bey Polizey = Uebertretungen.

1822, 1. Juny. Gsbl. S. 119. §. 27. 2. Vorzugsrecht der Untersuchungs = Kosten in Konkursen in der 6. Klasse.
M. s. u. Kriminal insbesondere Nr. 14. 18. 27. 28. 34. 48. 61. u. u. Spezial = Untersuchung.

Unterthans = Anlagen.

1808, 13. May. S. 1276. Die Abgaben unter dieser Benennung sind aufgehoben.

Urlaub.

1809, 8. Septb. S. 1503. 1. Vorschriften wegen der Urlaubs = Gesuche protestantischer Geistlichen und anderer Kirchendiener.

1818, 26. May. Gsbl. S. 379. §. 12. 2. Die Bewilligung des Urlaubs für ein Mitglied der Stände = Versammlung während der Sitzung geht vom Präsidenten aus. M. s. u. Reise = Lizenz.

Ursprungs = Zeugnisse.

1822, 19. Nov. S. 1156. Vorschriften wegen Ausstellung der Ursprungs = Zeugnisse über die in die Nachbar = Staaten gehenden bayerischen Erzeugnisse und Fabrikate.

V.

Vaganten.

1800, 7. März. St. XI. 1800, 28. May. Stück XXII. 1. Vaganten und müßige herumschweifende ledige Leute sollen zum Militär weggenommen werden. M. s. u. Nr. 5. u. u. Militär Nr. 15.

1801, 5. Okt. St. XLI. 2. Allgemeine Vorschriften über Behandlung sowohl in = als ausländischer Vaganten und Landläufer.

1801, 16. Dez. St. LII. 3. Vaganten und Landstreichern soll der Eintritt ins Land nicht gestattet werden.

1802, 24. May. S. XXII. 4. Der den Transport der Vaganten versehenden Garnisons = Mannschaft ist die Verpflegung zu reichen.

1804, 23. Jän. St. IV. 5. Ausländische Vaganten sollen nicht mehr zum Militär abgeliefert, sondern in ihre Heimath verwiesen werden.

1804, 29. Sept. St. XL. 6. Auf fremde Vaganten ist strenge Spähe zu halten.

1804, 28. Dezb. Regbl. 1805. St. II. 7. Verbot des Eintritts fremder Vaganten in Bayern.

8. Vaganten sind ausser dem Falle der Unmöglichkeit zu Fuß zu transportiren. 1805, 27. Febr. St. XI.
9. Weisungen über den Transport der Vaganten auf dem kürzesten Wege. 1805, 9. Septbr. Stück XXXIX.
10. Die Gemeinde-Vorsteher haben die Vaganten, Landfahrer und andere verdächtige Leute zu entfernen. 1808, 8. März. S. 652. 1808, 24. Sept. S 2442. 1818, 17. May. Gsetzbltt. S. 88. §. 108.
11. Wirkungskreis der Polizey-Direktionen in Beziehung auf Vaganten, Landstreicher und anders verdächtiges und müßiges Gesindel. 1808, 24. Sept. S. 2517. 1818, 15. Sept. Gsetzbltt. S. 581. §. 21.
12. Erneuerung der Verordnung Nr. 8. mit Strafbestimmung der dagegen handelnden Polizey-Behörden, Ortsvorsteher, Gensdarmen und Gerichtsdiener. 1815, 1. Febr. S. 113.
13. Uebereinkunft über die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen in den bayerischen, würtembergischen und badischen Staaten. 1816, 7. März. S. 731.
14. Verordnung über Behandlung der Vaganten und Landstreicher. M. s. u. Bettel Nro. 10. 1816, 28. Nov. S. 859.
15. Wechselseitige Uebernahme der Vaganten zwischen Bayern und dem fürstlich Hohenzollern Siegmaringen'schen Amte Achberg. 1818, 3. März. S. 263.
16. Den aufgegriffenen Bettlern und Landstreichern sind Vorweise, andern Individuen aber Entlassungsscheine bey der Freylassung zu geben. 1818, 1. April. S. 511.
17. Vertrag mit Preussen wegen wechselseitiger Uebernahme und Auslieferung der Vaganten. 1818, 6. Juny. Gsetzbl. S. 453.
18. Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen Uebernahme der Vaganten. 1819, 18. Nov. S. 1157.
19. Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen wegen Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen. 1820, 15. Juny. S. 525.
20. Uebereinkunft mit der fürstlich Reuß-Plauischen Regierung zu Gera wegen Uebernahme der Vaganten. 1821, 27. April. S. 422.
21. Ausdehnung des Vertrages mit Sachsen wegen Uebernahme der Vaganten auf das fürstlich Reußische Haus älterer Linie zu Greitz. 1821, 5. Dezb. S. 1099.
22. Vertrag mit Sachsen-Koburg-Saalfeld wegen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen. 1823, 22. Jun. S. 97.
23. Anwendung der mit Sachsen-Koburg-Saalfeld bestehenden Konvention wegen Vaganten-Uebernahme auf Sachsen-Hildburghausen. 1824, 18. Juny. S. 597.
24. Die Vaganten sollen, in soferne es den bestehenden Verordnungen entspricht, in Zwangs-Arbeitshäusern untergebracht werden. M. s. a. u. Azungs-Kosten. Gerichtsdiener Nr. 4. 1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 15.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

25. Vagabunden und Bettler sind sogleich anzuzeigen. Bestrafung und weitere Behandlung derselben. Ansbach. 1807, 10. Sept. S. 1499.

Vasallen.

Königliche Erklärung in Beziehung auf die Verhältnisse der Vasallen des Königreichs, insbesondere wegen Erleichterung bey Lehens-Konsensen. M. s. u. Lehen. 1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 27.

Veräusserungen.

1822, 1. Juny. Gsetzbl. S. 30. §. 22. Nr. 7. §. 45. u. 136. Nr. 4. 1823, 13. März. S. 534. §. 22.

1. Vorschrift wegen des Eintrages der gerichtlichen Verbote der Veräusserungen im Hypothekenbuche; und Bedingungen zur Veräusserung einer verpfändeten Sache.

M. s. a. u. den zu veräußernden Gegenständen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1822, 1. Juny. Gesetzbl., S. 7. 12 u. 163.

2. Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangs-Veräusserungen von Immobilien im Rheinkreise, insbesondere Verfahren bey Inzident-Punkten hiebey.

1825, 11. Sept. Gsetzblt. S. 12. u. 55.

3. Förmlichkeit bey freywillig gerichtlichen Veräusserungen von Mobilien, und liegenden den Pflegbefohlenen oder zu Benefiziar-Erbschaften oder zu Vakantmassen gehörigen Gütern im Rheinkreise.

Verbindungen unerlaubte.

1823, 22. Sept. S. 1390.

Erneuerung der bestehenden Verordnungen wegen unerlaubten Verbindungen unter Studierenden, mit weitern Vorschriften hierüber.

M. s. u. geheime Gesellschaften.

Verbrechen — Verbrecher. Vergehen.

1803, 7. Februar. Stück VII.

1. Verbrecher sind auf dem Transporte auf Staatskosten zu verpflegen.

1812, 26. Febr. S. 378.

2. Vorschriften wegen Auslieferung der Verbrecher an ausländische Behörden.

1818, 17. May. Gsetzblt. S. 74. §. 78. und S. 489. §. 16.

3. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens einer gerichtlichen Untersuchung unterliegen oder unterlagen, ohne ein freysprechendes Urtheil zu erhalten, sind von Gemeindestellen ausgeschlossen.

1818, 26. May. Gsetzbl. S. 124. §. 12.

4. Gleiches Verhältniß tritt auch in Bezug auf die Stelle eines Abgeordneten ein.

M. s. u. Appellation Nr. 34. Bürgermilitär Nr. 29. Bekanntmachungen Nr. 4. Kriminal insbesondere Nr. 1. 2. 7. 16. 17. 25. 28. 30. 32. 39. 40. 60. 61. Sequestration Nr. 1.

Verehelichung.

1802, 23. Dez. St. LII.

1. Zur Erlaubniß der Verehelichung ist der Schul-Entlaßschein ein nothwendiges Erforderniß.

1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 120. §. 8. u. ff.

2. Gesetz über Verehelichung, Erleichterung derselben, Titel hiezu, Verehelichung angestellter Personen. Verbot unerlaubter Verehelichung auser Landes, Verehelichung der Ausländer; Zuständigkeit und Verfahren; Aufhebung früherer Verordnungen.

1825, 17. Dez. S. 1093. §. 66.

3. Die Sorge für den Vollzug des Gesetzes über Verehelichung und Ansäßigmachung liegt den Kreisregierungen ob.

M. s. u. Ansäßigmachung u. Ehe insbesondere Nr. 2 u. 10. u. Entlassung Nr. 1. u. u. Heirathen.

Verfassung — Verfassungs-Urkunde.

1. Konstitution für das Königreich, Hauptbestimmungen, königl. Haus, Verwaltung des Reichs, National-Repräsentation, Justiz, Militärstand.	1808, 1. May. S. 985.
2. Bestimmung, in wie ferne Private für ihre durch die Konstitution aufgehobenen Rechte auf Ersatz Anspruch machen können.	1809, 6. Jän. S. 97.
3. Verfassung für das Königreich Bayern. — Grundzüge derselben. — 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. König, Thronfolge und Reichs-Verweſung. 3. Staatsgut. 4. Allgemeine Rechte und Pflichten. 5. Besondere Rechte und Vorzüge. 6. Ständeversammlung. 7. Wirkungskreis derselben. 8. Rechtspflege. 9. Militär-Verfassung. 10. Gewähr der Verfassung.	1818, 26. May Gsetzbl. S. 102.
4. Jedem Mitgliede der Kammern ist bey dem Eintritt ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde samt Beylagen zuzustellen.	1818, 26. May. S. 373. §. 55.
5. Ausschüsse der Kammern zur Untersuchung der Beschwerden über die Verletzung der Staats-Verfassung; Verfahren hiebey.	1818, 26. May, Gsetzbl. S. 384. §. 25 u. 33.
6. Accessions-Urkunde Sr. K. Hoheit des Kronprinzen zur Verfassungs-Urkunde.	1818, 30. May. Gsetzbl. S. 451.
7. Anordnung einer Ministerial-Konferenz zur Vollziehung der Verfassungs-Urkunde und der damit verbundenen Edikte.	1818, 1. Jun. S. 635.
8. Aufhebung der Ministerialkonferenz in Rücksicht der Vollziehung der Verfassungs-Urkunde und der damit verbundenen Edikte.	1819, 29. Sept. S. 921.
9. Bestimmung, in wie ferne Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung zur Berathung des Staatsrathes kompetiren.	1821, 9. Jän. S. 53. 1825, 18. Nov. S. 869. Nr. 4.
10. Die Bewahrung und Handhabung der Verfassung und, daß dieselbe befolgt werde, liegt den Kreisregierungen ob.	1825, 17. Dezbr. S. 1056 §. 13. u. 24.

Vergleiche.

1. Im gerichtlichen Verfahren sollen Vergleiche intentirt, und die Erzielung als eine Auszeichnung des Kommissärs angesehen werden.	1800, 17. Jän. St. VIII.
2. Bey Vergleichen in Gegenständen unter 1000 fl. sollen die Taxen zur Beförderung der Vergleiche erlassen seyn.	1802, 18. Jän. St. IV.
3. Kompetenz der Patrimonial-Gerichte II. bey Vergleichs-Aufnahme, Bedingungen der Gültigkeit.	1812, 16. Aug. S. 1530. 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 248. §. 77. 78, 80.
4. Siegelmäßige können ihre Vergleiche, wozu sonst gerichtliche Verbriefung gehört, selbst fertigen.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 326. §. 2.
5. In fiskalischen Prozessen können die Fiskal-Beamten nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Kreisregierungen Vergleiche abschliessen.	1825, 27. Nov. S. 925. §. 4.

Verhaftung

soll nur in gesetzlicher Form und gesetzlichen Fällen statt finden; Verbot der Verhaftung.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 116. §. 8. u. S. 133 §. 26.

eines Stände-Mitgliedes während der Sitzung auſſer dem Fall der Ergreifung auf friſcher That des Verbrechens.

Verhörs-Protokoll.

1813, 9. May. S. 625. Beſtimmung über die Anwendung des Stempels bey den Juſtiz-Verhörsprotokollen.

Verjährung.

1804, 20. Okt. Rggblt. St. V. 1. Bey Veräuſſerungen des Hausfidei-Kommißgutes findet eine Verjährung nicht ſtatt.

1805, 10. Juny. Stück XXVII. 2. In Polizey-Gegenſtänden findet ein Verjährungs- oder Präſcriptions-Titel nicht ſtatt.

1814, 10. Dez. S. 1809. 3. Erläuterung in Bezug auf das Verfahren hinſichtlich der Verjährung in Straf-Sachen.

1822, 1. Juny. Gſtzblt. S. 36. §. 31 u. 32. 4. Beſtimmungen hinſichtlich der Verjährung zu Folge des Hypotheken-Geſetzes, deren Unterbrechung und Unſtatthaftigkeit gegen den Inhalt des Hypothekenbuches, Verjährung der Zinſen.

1825, 11. Sept. Gſtzblt. S. 129. Art. 1. 5. Durch Verjährung kann keine Gewerbsbefugniß mehr erworben werden.
M. ſ. u. Kirchen Nr. 23. Lehenweſen Nr. 28.

Verkauf.

1822, 1. July. Gſtzblt. S. 49. Verfahren und Wirkungen des gerichtlichen Verkaufs einer verpfändeten Sache.

Verkünd-Zettel.

1803, 17. Septbr. Stück XXXIX. 1. Verbot der Verſendung der Verkünd-Zettel kirchlicher Feſte in fremde Pfarr-Sprengel.

1804, 26. Oktbr. Stück XLIV. 1811, 25. Dez. Rggblt. 1812. S. 69. 2. Die Verkünd-Zettel dürfen die Pfarrer ohne Landgerichts-Zeugniß an keinen Unterthanen verabfolgen laſſen. M. ſ. u. Kanzel-Verkündung.

Verlaſſenſchaften.

1804, 23. Novbr. Stück XLVIII. lit. d. u. Nr. 6. 1. Die Verlaſſenſchaften kinderloſer Armen, welche das Almoſen genoſſen, fallen dem Armen-Inſtitute zu.

1809, 14. April. S. 698. 2. Verbot der Beſitznahme einer Verlaſſenſchaft ohne Vorwiſſen und Bewilligung des ordentlichen Richters.

1809, 27. May. S. 739. 3. Stiftungs- und Kommunaltaxe für die Genehmigung der Verlaſſenſchafts-Verhandlung eines Geiſtlichen.

1809, 24. Nov. S. 1875. 4. Von Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, wobey die Stiftungen betheiligt ſind, ſind die Stiftungs-Adminiſtrationen in Kenntniß zu ſetzen.

1810, 8. Oktbr. S. 975. 5. Beſtimmung der Taxen von Verlaſſenſchaften.

1818, 29. May. Gſtzblt. S. 168. §. 66. 6. Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen werden vor dem weltlichen Richter verhandelt.

7. Unstreitige Verlassenschafts-Verhandlungen der Mediatisirten kann das Haupt der Familie durch seine Kanzley vornehmen lassen. — 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 192. §. 7.

8. Die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften und Vertheilung der unstreitigen Erbschaften steht den Patrimonialgerichten II. zu. — 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 247. §. 75. u. 95.

9. Die Beschreibung und Beendigung der unstreitigen Verlassenschaften Siegelmäßiger steht deren männlichen Bluts-Verwandten zu. — 1818, 26. May. Gsblt. S. 328. §. 8.

M. s. u. Arme. Nr. 9, 16, 27, 28, 35. Geistliche Nr. 4, 8, 25, 26, 30, 32, 33, 36, 37, 42, 45, 46, 48, 65. Geschäftstabellen. Militär Nr. 9. und 11. Testamente u. u. Quota funeralis.

Vermächtnisse.

Verbot der Vermächtnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen ohne allerhöchste Bewilligung. Deßfallsige Strafbestimmung. M. s. Abschoßgebühren Nr. 1. Armenwesen. Nr. 3. 4. 27. u. Quarta pauperum et scholarum. — 1811, 10. Nov. S. 1720

Vermiether.

1. Beschwerden zwischen Vermiethern von Wagen und Pferden und den Miethern entscheidet die Polizeydirektion vorbehaltlich der gerichtlichen Behandlung in den dazu geeigneten Fällen. M. s. u. Hauseigenthümer. — 1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 603. §. 80.

2. Vorzugsrecht der Vermiether in Konkursen gegen den Pächter. — 1822, 1. Juny. Gsetzbl. S. 114. §. 21. Nr. 3.

Verordnungen.

1. Vorschriften wegen Publikation der Verordnungen. — 1801, 5. Juny. Stück XXVII.

2. Vorschriften über die Verkündung und Berichte wegen Befolgung der Verordnungen. — 1803, 5. März St. X.

3. Ueber die Befolgung der Verordnungen ist mit dem Schlusse des Rechnungsjahres von den Behörden Anzeige zu erstatten. — 1805, 24. März. Stück XIII. Nr. 9.

4. Alle Verordnungen werden durch das allgemeine Regierungsblatt, nunmehr durch das Gesetzblatt bekannt gemacht. — 1806, 1. Jän. S. 4. 1807, 14. Apr. S. 697. 1817, 29. Dez. Gsetzbl. 1818 S. 7.

5. Der Gemeinde-Vorsteher verkündet die königl. Befehle und Verordnungen. — 1808, 24. Sept. S. 2437. 1818, 17. May. Gsetzbl. S. 84. §. 100. 1818, 24. Sept. S. 1113. §. 1.

6. Die in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machenden Verordnungen verkündet die Polizey-Direktion, darf jedoch keine neuen erlassen oder die bestehenden abändern. — 1808, 24. Sept. S. 2516. §. 33 u. 87.

7. Vorschriften wegen Mittheilung der königlichen Verordnungen und Gesetze an die — 1818, 26. May. Gesetzbl. S. 245. §. 70 u. 103.

Herrschafts-Gerichte, dann an die Patrimonial-Gerichte durch die Landgerichte, Bekanntmachung derselben in Patrimonial-Gerichtsbezirken.
M. s. n. Ordinariate.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1808, 22. Jun. S. 1469. 3. Vorschrift über Verkündung der Verordnungen von der Kanzel für die Provinz Bamberg.

Verpachtung.

1818, 17. May. Gsbl. S. 77. §. 82. 123. 128. 1. Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten bey Verpachtungen in Gemeinden, Erholung der Genehmigung der Kreisregierungen oder Untergerichte, Verbot der Verpachtungen an Gutsherrn und ihre Beamten oder deren Verwandte.

1825, 17. Dez. S. 1117. §. 109. 2. Quartals-Anzeigen über Verpachtungen sind erlassen.

Verpächter,

1822, 1. Juny. Gsblt. §. 21. S. 113. dessen Vorzug gegen den Pächter wegen zu fodernden Pachtgeldes in Konkursen.

Verpfändung.

1822, 1. Juny. Gsblt. S. 45. §. 53 u. 155. 1823, 13. März. S. 551. §. 32 u. 33 N. 5. Wirkung der Verpfändung einer Hypothek-Forderung. Vormerkung solcher Verpfändung, Eintrag und Löschung derselben.

Verpflegungs- Versorgungs-Anstalten.

1816, 17. Nov. S. 791. §. 35. 53. 72. 74. 1. Bestimmungen wegen Errichtung von Versorgungs-Häusern für Arme, Gebrechliche, Blödsinnige und Unweltläufige; über deren Aufsicht, Einrichtung, Aufnahme und Visitationen.

1817, 15. April. S. 345. 1825, 9. Dez. S. 1001. §. 74. 2. Die oberste Aufsicht auf Verpflegungs-Anstalten hat das Ministerium des Innern.
M. s. a. Geistliche Nro. 67.

Verschwörung

1809, 27. July. S. 1287. und Aufruhr im Innern des Landes als Verbrechen des Staats-Verraths; Straf-Bestimmungen hierüber.

Verträge — Vertrags-Briefe.

1807, 6. Febr. S. 329. 1. Stempel-Berechnung der Vertrags-Briefe, welche auf keine bestimmte Summe lauten.

1809, 27. März S. 737. 2. Genehmigungs-Taxe für eventuelle Verträge zwischen Stiftungs- und Komunal-Administratoren, dann zwischen Privaten und Korporationen.

1810, 8. Oktbr. S. 974. 3. Taxe von Vertragsbriefen.

4. Die Schlüssung und Wahrung der Verträge mit auswärtigen Mächten ressortirt zum Ministerium des Hauses und des Aeussern. — 1817, 15. Apr. S. 335. 1825, 9. Dez. S. 991. §. 32.

5. Wirksamkeit der guts- und grundherrlichen Verträge, und weitere Bestimmungen über selbe; Kompetenz der gutsherrlichen Gerichte bey Vertrags-Aufnahmen. — 1818, 26. May. Gsztblt. S. 222. §. 4. u. ff. u. 75.

6. Bestimmung über die Fertigung der Verträge zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen; dann Siegelmäßiger unter sich. M. s. u. Kaufs-Verträge. — 1818, 26. May. Gsztblt. §. 327.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

7. Aufnahme der Verträge der Adelichen und Siegelmäßigen mit Stiftungen über dingliche Rechte oder Hypotheken in das Protokoll des Gerichtes der gelegenen Sache. — Innsbruck. 1808, 18. April. S. 905.

Verwandte.

1. Zwey oder mehrere in naher Verwandtschaft stehenden Gemeinde-Glieder können zu gleicher Zeit nicht zu Magistratsstellen gewählt werden. — 1818, 17. May. Gsztblt. S. 65. §. 49. 15. Aug. S. 489. Art. 15 u. 55.

2. Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Erholung der Genehmigung der Regierungen resp. untern Gerichte bey Verpachtungen und Geld-Anlehen an Verwandte der Magistratsglieder und gutsherrlichen Beamten. — 1818, 17. May Gsztblt. S. 77 §. 82. 123. 128.
M. s. a. n. Dispensationen u. u. Ehe.

Verweise

und Ahndungen der Oberbehörden an die Unterbehörden dürfen den Partheyen nicht kommunizirt werden. — 1803, 2. Dez. St. XLIX.

Verzicht.

1. Der Verzicht adelicher Töchter auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft zu Gunsten der männlichen Erben ist aufgehoben. — 1808, 20. Apr. Regsblt. S. 114.

2. Form der Verzichtleistung siegelmäßiger Frauens-Personen auf ihre weiblichen Rechts-Wohlthaten. — 1818, 26. May. Gsztblt. S. 327. §. 3.

3. Die Ehefrauen bürgschaftspflichtiger Beamten müssen die gewöhnlichen Verzichtbriefe, welche zwar taxfrey sind, dem Stempel jedoch unterliegen, ausstellen. — 1819, 19. Febr. S. 874. §. 15.

4. Wirkung des Verzichtes auf eine erworbene Hypothek. — 1822, 1. Jun. Gsztblt. S. 55. §. 79.

5. Durch Verzicht erlöscht die Gewerbs-Concession. — 1825, 11. Sep. Gsztblt. S. 133.

Veterinär-Schule.

1. Eröffnung der Veterinär-Schule in München, Aufnahmsbedingnisse. — 1800, 1. April. St. XV.

2. Gerichtsstand des Personals der Veterinär-Schule in München. — 1805, 5. März. St. XI.

3. Das Veterinärwesen als Heilkunde und Polizey-Anstalt ist den Gerichtsärzten vor- — 1808, 8. Sept. S. 2194. §. 6.

behalten, welche sich der Thierärzte und Kurschmiede als Gehülfen bedienen können.

1810, 1. Febr. S. 113. 4. Errichtung einer Zentral-Veterinär-Schule; Bestimmung, Verhältnisse und Zweck derselben; Professoren und Lehrpersonal; Lehrplan, Attribute der Anstalt; Klassen der Zuhörer; Auswahl der Veterinär-Eleven und ihre Aufnahme; Dauer des Unterrichts, Prüfungen, Zeugnisse und Absolutorien; ökonomische und polizeyliche Einrichtung; Obliegenheiten der Thierärzte, ihre Emolumente, Taxe für ihre Verrichtungen; Instruktion, Verhältniß zu den Gerichtsärzten, zu den Polizey- und Gerichtsstellen.

1810, 21. May. S. 380. 5. Verzeichniß aller Vorlesungen an dieser Anstalt.

1810, 21. May. S. 435. 6. Geschäftsform in Schreiben, Bittschriften und Vorstellungen in Gegenständen der Veterinär-Schule.

1811, 4. Aug. S. 1034. 7. Die Gerichtsärzte haben zur Veterinärlehre geschickte Subjekte auszuwählen und bey der Königl. Zentral-Veterinär-Schule zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen.

1815, 9. Febr. S. 121. 8. Festsetzung des Anfangs des Sommerlehrkurses mit dem ersten April.

1815, 17. July. S. 675. 9. Festsetzung des Winterlehrkurses mit dem ersten November.

1822, 14. Dez. S. 1331. 1825, 5. Jan. S. 40. 10. Erinnerung der Verordnung wegen des Besuches der Veterinär-Schule von Seite angehender Aerzte, mit dem Beysatze, daß diese Vorlesungen allezeit mit Anfang Aprils beginnen. M. s. a. u. Beschlagschmiede u. u. Thierärzte.

Viechtach.

1801, 23. Novbr. Stück XLIX. Viehmärkte daselbst.

Vieh — Viehmärkte — Viehseuchen.

1799, 10. July. Stück XXXI. 1. Maßregeln zur Verhütung der Viehseuchen bey dem Durchtriebe fremden Viehes. M. s. Nr. 3.

1799, 14. Aug. Stück XXXVII. 2. Freygebung des Viehhandels und Aufhebung der dießfallsigen Patente.

1801, 18. Febr. St. IX. 3. Empfehlung eines Werkes des Professors Will über Viehseuchen und deren Heilart. M. s. Nr. 7.

1801, 23. Novbr. Stück XLIX. 4. Errichtung neuer Viehmärkte an verschiedenen Orten Bayerns.

1802, 19. Novbr. Stück XLVII., u. 1803. St. XIV. u. 3. Okt. Stück XLI. 5. Vorschrift zur Einsendung der tabellarischen Uebersichten der Viehmärkte; Formular hiefür.

1805, 18. März. Stück XIV. 6. Wer seine Güter arrondirt, kann nicht genöthigt werden, sein Vieh mit der Heerde zu treiben.

1805, 19. März. Stück XXI. 7. Vorkehrungen gegen Verbreitung der Viehseuchen. M. s. Nr. 8.

1806, 14. Jän. S. 45. 8. Beschreibung und Heilart einer in Bayern ausgebrochenen Pferdekrankheit. M. s. Nr. 10.

1806, 12. April. S. 147. 9. Der Viehhandel vom Bambergischen in das Fürstenthum Bayreuth wird freygegeben.

10. Merkmahle und Maaßregeln gegen eine Krankheit der Schweine — Milzbrand, wildes Feuer. M. s. Nr. 11. — 1807, 23. Jun. S. 1133.

11. Vorsichtsmaaßregeln wider eine Gattung von Viehseuche unter dem Hornvieh, Pferden, Schaafen und Schweinen. M. s. Nr. 14. — 1807, 17. July. S. 1262.

12. Zoll-, Mauth-, dann Weggeldentrichtung von jenem Vieh, welches auf in- oder ausländische Märkte, Alpen oder Weideplätze gebracht wird. — 1807, 11. Dez. Regblt. 1808. S. 64.
1811. 23. Sept. S. 1357. §. 31. u. ff.
1812, 31. Dez. S. 1374.

13. Bewilligung von Viehmärkten für Schwandorf und Regenstauf. — 1808, 3. May. S. 975.

14. Vorkehrungen gegen Verbreitung von Viehseuchen steht dem Generalkommissariate zu. M. s. Nr. 15. — 1808, 17. July. S. 1638.

15. Obliegenheiten der Gemeindevorsteher bey Viehseuchen, insbesondere Anzeige und Absonderung des erkrankten Viehes, dessen Sorge für Viehzucht. M. s. Nr. 18. — 1808, 24. März. S. 2445.
1818, 17. März. Gsetzbl. S. 89. §. 111 u. 116.

16. Die Aufsicht auf Viehmärkte steht der Polizeydirektion zu. — 1808, 24. März. S. 2527.
1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 589. §. 43.

17. Viehmarktsbewilligung für Landshut. — 1809, 29. März. S. 647.

18. Behandlung der Viehkrankheiten durch die Thierärzte, und Obliegenheiten derselben und der Beschlagschmiede bey Viehseuchen; Maaßregeln gegen diese. M. s. Nr. 22. — 1810, 1. Febr. S. 131. §. 29 u. 31.

19. Errichtung eines Vieh- und Pferdemarktes zu Mainburg. — 1810, 16. Aug. S. 697.

20. Die Bewilligung zur Errichtung von Viehmärkten steht den Kreisregierungen zu, soferne hiebey an die Gemeinden keine Abgaben angeordnet werden. — 1811, 2. Okt. S. 1507.
1817, 27. März. S. 254.
1825, 17. Dez. S. 1091. §. 62.

21. **Der Viehhandel an Sonn- und Feyertagen, außer der Marktzeit, ist den Juden besonders untersagt.** — 1811, 31. Dez. Regblt. 1812. S. 193.

22. **Instruktion für die Polizeystellen zur Verhütung und Beschränkung der Rindviehpest, Löserdürre genannt; Bestreitung der deßfallsigen Kosten.** — 1813, 22. Dez. S. 1609.

23. **Verbot der Ansäßigmachung der Juden auf den Viehhandel allein.**

24. **Aufhebung der Viehsperre an der Gränze des Reichs, mit weitern Bestimmungen über den Viehhandel.** — 1814, 27. März. S. 705.
1814, 4. May. S. 1033.

25. **Allgemeine Anordnungen zur Beförderung der Viehzucht und Vertheilungen von Prämien liegt den Kreisregierungen ob.** — 1817, 27. März. S. 255.
1825, 17. Dez. S. 1092. §. 64.

26. **Das dem Landmanne unentbehrliche Vieh und Fahrniß darf nie als Pfand abgenommen und in Laudemialschätzung gebracht werden.** — 1818, 26. May. Gsetzbl. S. 224. §. 11 u. 123.

M. s. u. **Arzneyen** Nr. 2 u. 3, u. u. **Landwirthschaft** Nr. 9, **Seuchen.**

Vikarien,

1. **protestantische, Vorschriften über deren Bestellung und Remuneration.** — 1809, 27. Nov. S. 1889.
1810, 15. März. S. 193.
M. s. u. **Heurathen** Nr. 21.

2. **Anstellung, Zahl, Besoldung der Vikarien bey den bischöflichen Kirchen.** — 1817, 6. Juny. Gsetzbl. 1818. S. 405. Art. 3, 4, 10, 12.
M. s. u. **Pfarrer** Nr. 7. 11.

Viktualien.

1799, 1. July. Stück XXIX. — 1. Aufhebung der Viktuallensperre gegen das Bisthum Eichstädt.

1799, 2. August. Stück XXXIII. — 2. Freygebung der Viktualieneinfuhr in München.

1800, 13. Febr. Stück VIII. — 3. Die Viktualien-Polizey in gutsherrlichen Gebieten gehört unter Aufsicht und Leitung der Oberpolizeybehörde zur Lokalpolizey.

1806, 31. Dez. Regsblt. 1807. S. 204.

1808, 15. July. S. 1533. — 4. Viktualienhändler sollen keine Briefe, Paquete und Versendungen mitnehmen.

1808, 24. Sept. S. 2446. — 5. Den Gemeindevorstehern liegt die Visitation der Viktualien ob.

1818, 17. May. Gsetzbl. S. 90. lit. b.

1808, 24. Sept. S. 2525. — 6. Wirkungskreis der Polizeydirektionen in Beziehung auf Aufsicht auf die Viktualien-Märkte, Viktualien-Visitationen, Bestrafung der Uebertretung der Viktualien-Polizey und Zufuhr von Viktualien und deren Preise, insbesondere in München gemeinschaftlich mit dem Magistrat.

1818, 16. Sept. Gsetzbl. S. 588. §. 41 u. ff.

1808, 24. Sept. S. 2531. — 7. Die Polizeydirektionen haben ihren monatlichen Berichten besondere Tabellen über Viktualien-Preise beyzulegen.

1808, 24. Oktbr. S. 2558. — 8. Vorschriften wegen öfter unvermutheter Vornahme der Viktualien-Visitationen, vierteljährige Rechenschaft der Polizeybehörden und jährliche der General-Kreis-Kommissariate.

1809, 27. Sept. S. 1730. — 9. Die Resultate der Viktualien-Visitationen und deren Preise sind in den Jahresberichten zu berühren.

1817, 27. März. S. 254.
1825, 17. Dez. S. 1091. §. 62. — 10. Die Bewilligung zur Errichtung von Viktualienmärkten steht den Kreisregierungen zu, in so fern keine Abgaben an die betreffenden Gemeinden angeordnet werden.

M. s. a. u. Lebensmittel.

Vils.

1816, 30. Apr. S. 307. — Abtretung dieses Amtes an Oesterreich.

Vilshofen.

1801, 23. Nov. Stück XLIX. — Viehmärkte daselbst.

Vizinalwege.

1802, 25. Juny. Stück XXVII.
1805, 5. März. St. X. — 1. Diese sollen überall hergestellt und in guten Zustand erhalten werden.

1809, 8. Febr. S. 289. — 2. Vorschriften wegen des Wirkungskreises der Landgerichte hinsichtlich der Anlage, Wiederherstellung und Unterhaltung der Vizinalwege; Remuneration für die Landrichter hiebey.

1809, 27. Sept. S. 1734. — 3. Der Zustand der Vizinalwege und deren Verbesserung sind im Jahresbericht anzuführen.

4. Zum Bau und Unterhaltung der Vizinalstraßen, mit Ausschluß anderer Straßen, können Gemeinde-Umlagen, resp. Distrikts-Umlagen, erhoben werden. — 1812, 6. Febr. S. 325. Art. 8 u. 11. 1819, 21. July. Gsbltt. S. 92. Art. 7.

5. Die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Vizinal- und Kommunikationswege und die Entscheidung lidae über Streitigkeiten wegen Konkurrenzverbindlichkeit steht den Kreisregierungen zu. — 1817, 27. März. S. 256. 1825, 17. Dez. S. 1093. §. 65.

6. Zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vizinalstraßen können mehrere Gemeinden in eine Bezirksgemeinde vereinigt werden. — 1818, 17. May. Gsbltt. S. 52. §. 7.

7. In Ansehung der Vizinalwege haben die Patrimonialgerichte nach erhaltener Weisung der Landgerichte zu verfahren. M. s. a. u. Straßenbau. — 1818, 26. März. Gsbltt. S. 254. lit. g.

Vögel

im Walde sollen wegen des Insektenfraßes verschont werden. — 1810, 4. Sept. S. 762.

Vogthaber

bleibt gutsherrliches Gefäll, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Staatsgewalt übergeht. — 1808, 28. Jul. S. 1847. 1818, 26. May. Gsbl. S. 265. §. 114.

Volksfeste.

1. Die Vereinigung der Volksbelustigungen mit dem sittlichen Anstand liegt dem Generalkommissär ob. — 1808, 17. Jul. S. 1662.

2. Wirkungskreis der Polizeydirektionen bey öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen und Volksfesten, insbesondere Aufrechthaltung der Ordnung und Ertheilung der Bewilligung. — 1808, 24. Sep. S. 2525. 1818, 24. April. Gsbl. S. 602. §. 78 u. ff.

3. Bey allgemeinen Volksfesten, Feyerlichkeiten und Versammlungen haben die Polizeyinspektoren die Aufträge der ordnenden und leitenden Polizeydirektion zu erfüllen. — 1812, 13. Nov. S. 1977.

4. Die allgemeine Aufsicht auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen liegt den Regierungen ob; die Unterbehörden können aus eigener Kompetenz das Ausrücken der Landwehr-Abtheilungen erlauben. M. s. u. Kinder Nr. 1. — 1817, 27. März. S. 250. 1825, 17. Dez. S. 1071. §. 33 u. 68.

Volks-Schriften.

Schädliche sind wegzunehmen und einzusenden. — 1803, 13. Juny. Stück XXV.

Volljährigkeit.

1. Stempel à 2 fl. bey Ertheilung der venia aetatis oder Großjährigkeits-Erklärung. — 1805, 1. März. St. XII. 1812, 18. Dezbr. Rgblt. 1813. S. 75.

2. Der Vortrag über Ertheilung der venia aetatis steht dem Departement des Auswärtigen zu. M. s. a. u. Großjährigkeit u. Prinzen. — 1806, 25. Nov. S. 425. Innsbruck. 1807, 2. May. S. 868.

Vollmacht.

1805, 1. März. St. XII. 1812, 18. Dez. Rggbl. 1813. S. 75. — 1. Die Vollmachten unterliegen dem 30 kr. Stempel.

1805, 19. April. Stück XVIII. — 2. Die Vollmachten der Ausländer müssen gehörig legalisirt seyn.

1810, 9. July. S. 553. — 3. Die Vollmacht der Advokaten soll gleich mit der ersten Schrift beygebracht oder das Ratificatorium auferlegt werden.

1818. 26. May. Gsthbl. S. 326. §. 2. — 4. Siegelmäßige können ihre Vollmachten unter eigener Fertigung ausstellen.

1822, 1. Juny. Gsthbl. S. 65. §. 103 u. 113. — 5. Zur Erwerbung eines Rechtes für einen dritten ist in Hypothekenangelegenheiten eine vermuthete oder mangelhafte, zur Verbindlichmachung aber eine förmliche Vollmacht erforderlich. M. s. u. Fiskus Nr. 36 u. 47.

Voralberg.

1805, 26. Dezbr. Rggbl. 1806. S. 54. — 1. Erwerbung der Voralbergischen Herrschaften.

1806, 26. Apr. S. 199. — 2. Vereinigung derselben mit der Provinz Schwaben.

1806, 16. Nov. S. 433. — 3. Organisation von Voralberg.

1814, 19. Jun. S. 1264. — 4. Abtretung der Voralbergischen Herrschaften an Oesterreich.

Vorkauf

1801, 28. Okt. Stück XLIV. — auf den Viehmärkten ist verboten.

Vormerkung.

1811, 29. Nov. S. 1820. — 1. Die Vormerkung der Abschlags-Zahlungen auf Kassa-Assignationen wird den Kassa-Beamten auferlegt.

1822, 1. Jun. Gsthb. S. 35. §. 30, 48, 74, 92, 106, 108, 110, 111, 113, 114, 136 Nr. 4, 152, 168 u. S. 127 §. 5. 1823, 13. März, S. 505. §. 2 Nr. 2, 9 Nr. 6, 26. 27 Nr. 2 u. 9, §. 31, 33 Nr. 5. — 2. Begriff der Vormerkungen im Hypothekenbuche, deren Zweck, Wirkungen, Protestation dagegen, Gesuch hierum, deren Eintragung und Notifikation, Eintrag und Verfahren hiebey, deren Uebergang in förmlichen Eintrag, ihre Einschreibung, Löschung.

Vormerkungsbuch.

1808, 17. July. S. 1661. 1809, 8. Aug. S. 1333. — 1. Jede Kreisregierung hat über die Adspiranten zum Staatsdienste ein Vormerkungsbuch zu halten.

1825, 17. Dez. S. 1131. §. 127. — 2. Die Aufsicht auf Anlegung und Unterhaltung der Vormerkungsbücher der untergebenen Behörden, Quiescenten und Rechtskandidaten hat der Regierungspräsident persönlich zu übernehmen.

M. s. u. Qualifikationsbücher u. u. Rechnungswesen Nr. 13.

Vormünder — Vormundschaften.

1. Das Pupillenvermögen darf nur auf inländische Staatspapiere ausgeliehen werden.	1805, 28. Jän. St. VIII.
2. Stempelbetrag von Vormundschafts-Rechnungen.	1805, 1. März. St. XII. 1812, 18. Dez. Rgsblt. 1813. S. 70.
3. Bestimmungen über das Vormundschaftswesen in gutsherrlichen Gebieten. M. s. Nr. 12.	1806, 31. Dezbr. Rgblt. 1807. S. 200.
4. Erläuterung über die Anwendung des Stempels bey Vormundschafts-Rechnungen.	1807, 30. Jän. S. 328.
5. Vorschriften wegen Bestellung von Vormundschaften über Mediatisirte, Kompedenz deren Gerichte bey Vormundschaftswesen. M. s. Nr. 10 u. 11.	1807, 19. März. S. 472 u. 477.
6. Die Vormundschafts-Rechnungen armer Pupillen sind von der Stempel- und Taxgebühr befreyt; Bestimmung, welche als arm zu betrachten sind.	1808, 11. März. S. 648.
7. Bestellung der Vormundschaften der Prinzen des Königlichen Hauses mit Vorbehalt der Königlichen Bestätigung über ihre minderjährigen Kinder.	1808, 28. July. Rgsblt. 1810. S. 793. 1821, 5. Aug. S. 19.
8. Taxen von Vormundschafts-Rechnungen und Verpflichtung der Vormünder.	1810, 8. Okt. S. 977. §. 30 u. 64.
9. Taxe für Stellung und Revision der Vormundschafts-Rechnungen.	1813, 21. Sept. S. 1289.
10. Die oberste Aufsicht über Vormundschaften und Verlassenschaften, insbesondere über die standesherrlichen Vormundschaften kompetirt zum Justizministerium.	1817, 15. April. S. 338. 1825, 9. Dez. S. 994. §. 51 u. 59.
11. Vormundschafts-Bestellung für die standesherrlichen Glieder, und Aufsicht hierauf durch das Ministerium der Justiz.	1818, 26. May. Gsblt. S. 194. §. 10.
12. Kompetenz der Patrimonialgerichte hinsichtlich des Vormundschaftswesens, in so ferne kein Streit entsteht, deßfallsige Einsichtsnahme der Gutsherrn.	1818, 26. May. Gsblt. S. 249. §. 79 u. 83.
13. Vormundschaftsbestellung für die Kinder Siegelmäßiger aus den nächsten Anverwandten; deren Vormundschafts-Rechnungen.	1818, 26. May. Gsblt. S. 329. §. 10 u. 11.
14. Die Bewilligung der Vormundschaftsübernahme von Staatsdienern im administrativen Dienst geht von den Kreisregierungen, und für das Raths- und Kanzley-Personal vom Präsidenten aus.	1819, 30. Sept. S. 937.
15. Bestimmungen wegen Bewilligung der Vormundschaftsübernahmen von dem Landgerichtspersonale; insbesondere gemeinschaftliches Benehmen der Kreisregierungen und Appellationsgerichte.	1819, 30. Sept. S. 938. 1825, 14. Jän. S. 49.
16. Vormünder müssen wegen der zu führenden Vormundschaft Hypothek bestellen; weitere Bestimmungen hierüber. M. s. u. Heurathsgut Nr. 2.	1822, 1. Juny. S. 23. §. 12. Nr. 5 u. §. 20.
17. Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Bevormundung der in Bayern und Würtemberg zugleich begüterten Minderjährigen. M. s. u. Lehenwesen Nr. 28, u. Minderjährige Nr. 1, 5, 6.	1825, 8. März. S. 1153.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

18. Vorschriften über die Anwendung des Gradationsstempels bey Vormundschafts-Rechnungen.	Schwaben. 1805, 22. April. S. 447.

Ulm.
1806, 24. Jän. S. 81. 19. Instruktion zur Stellung der Waisen- oder Pupillen-Rechnungen.

1807, 4. May. S. 915. 20. Vorschriften über Vormundschaften überhaupt, dann über die Rechnungsform über das Pupillar-Vermögen siegelmäßiger und unsiegelmäßiger Minorennen in Schwaben.

Vorschüsse.

1817, 27. März. S. 259. 1825, 17. Dez. S. 1096. §. 72. 1. Die Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungskassen kompetirt zu den Kreisregierungen.

1817, 27. März. S. 270. 1825, 17. Dez. S. 1115. §. 106. 2. Vorschüsse bey etatsmäßigen Ausgabsposten können die Regierungen bewilligen; Beschränkung derselben bey unvorhergesehenen Ausgaben und Ueberschreitungen der Etats.

1818, 26. May. Gsetzblt. S. 93. §. 123. Nr. 8. u. §. 128. 3. Bestimmungen, in wie ferne die Magistrate wegen Vorschüssen einer Stiftung an die andere die Genehmigung der Regierung und der übrigen Gemeinden jene des Untergerichte zu erholen haben. M. s. u. Haftscheine Nr. 1, 2.

Vorspann.

1800, 19. May. Stück XXI. 1. Die Ablösung der Vorspann nach zurückgelegter Station ist genau zu besorgen.

1801, 27. Jän. St. V. 2. Bey Vorspannsleistungen ist allein der Menatstand zu berücksichtigen.

1809, 23. Febr. S. 391. 3. Bestimmungen über Vorspannsverbindlichkeiten in Kriegszeiten; Ordnung hiebey und treffende Vergütung.

1810, 26. Okt. S. 1186. 4. Die Vorspannsberechnungen sind an den Kriegsökonomie-Rath einzusenden.

1815, 1. Febr. S. 113. 5. Vorschriften wegen Vorspann an Bettler, Vaganten und andere Arrestanten.

1816. 1. Dez. S. 904. 6. Theilnahme der Dominikalrentenbesitzer an Vorspann, Maaßstab hiebey.

1817, 27. März. S. 245. 1825, 17. Dez. S. 1066. §. 27. 7. Hinsichtlich der allgemeinen Anordnungen in Vorspannsangelegenheiten sind die Kreisregierungen, hinsichtlich der Detailanordnungen aber die Distriktsbehörden kompetent.

1817, 15. Apr. S. 346. 1825, 9. Dez. S. 999. §. 66. 8. Das Vorspannswesen besorgt das Ministerium des Innern, benehmlich mit jenem der Armee.

1818, 26. May. Gsetzblt. S. 201. Nr. 6. 9. Die Leitung der Vorspannsangelegenheiten in standesherrlichen Gebieten ressortirt zu den Kreisregierungen.

1818, 15. Sept. Gsetzblt. S. 618. §. 5. 10. Wirkungskreis der Kommissarien in Städten in Ansehung der Vorspanns- und Einquartierungsgeschäfte.

1818, 21. Sept. S. 1054. §. 6. 11. Besorgung der Vorspanns-, Einquartierungs- und Lieferungsgeschäfte bey den Magistraten durch einen Ausschuß.

1819, 22. July. Gsetzblt. S. 47. 12. Königl. Erklärung wegen Ausdehnung der Normen des Peräquationsgesetzes auf Verpflegungs- und Vorspannskosten inländischer Truppen.

M. s. u. Einquartierung, insbesondere Nr. 5, 10, 12; Kordon Nr. 2. 3, 15; u. Marschwesen.

Vorstellungen.

Ueberschriften der Vorstellungen an die allerhöchste Stelle. 1808, 18. Jän. S. 179.
M. s. u. Anlagen, Bergwesen Nr. 12, Bittschriften, Berichte N 4, 7, 10, 14, 26, Eingaben, Gemeinden Nr. 23, Gesuche, Künstler Nr. 4.

Vorzug — Vorzugsrecht.

1. Der Vorzug der in das Hypothekenbuch eingetragenen Foderungen richtet sich nach dem Tag des Eintrags. 1822, 1. Juny. Gsztbl. S. 30. §. 23.
2. Streitigkeiten über das Vorzugsrecht angemeldeter Forderungen ressortiren an das treffende Gericht. 1822, 1. Juny. Gsztbl. S. 130. §. 10.

W.

Waaren-Muster,

welche den Briefen beygeschlossen sind, Porto hiefür. 1810, 3. Nov. S. 1204.

Wachs.

1. Bestimmung des Preises und des freyen Bezugs desselben. 1801. 22. Juny. Stück XXVIII.
2. Herabsetzung des Konsumo-Zolls vom Wachs. 1802, 15. Novbr. Stück XLVII.
3. Das Wachs wird keinem Polizey-Satze mehr unterstellt und der freyen Konkurrenz überlassen. 1803, 27. May. Stück XXIII.

Wägen.

1. Wägen und Chaisen sollen vor den Wirths- und Bräuhäusern nicht zu lange stehen bleiben. 1812, 13. Nov. S. 1979.
2. Wägen und Pferde dürfen von keinem Boten unterwegs gewechselt werden. 1822, 16. Nov. S. 1138.

Waffenplätze.

Die Erbauung, Erhaltung und Verbesserung derselben ressortirt zum Ministerium der Armee. 1817, 15. April. S. 358. 1825, 9. Dez. S. 1012. §. 105.

Wag- und Niederlagsbücher.

Bestimmung über deren Größe und Erhebung. 1811, 23. Sept. S. 1373. §. 87 u. ff. 1819, 22. Juny. Gsztbl. S. 104. §. 7, 8, 18, 19, 42, 56.

Wag-Zettel,

1804, 7. Dezbr. Rggblt. 1805. St. I. 1819, 22. Juin. Gſzblt. S. 113. §. 26.

deren Einrichtung.

Wallfahrten — Wallfahrtskirchen.

1801, 4. Dez. St. LI.

1. Wallfahrten ſollen nur an Sonn- und gebotenen Feſttagen ſtatt finden.

1812, 20. Jän. S. 251.

2. So lange ſich die Wallfahrtskirchen aus eigenen Mitteln erhalten, werden ſie nicht reduzirt.

Wahnſinnige.

1808, 8. Sept. S. 2202.

1. Die Aufſicht auf Wahnſinnige und Irren im Bezirke liegt dem Gerichtsarzte ob, welcher zur Verhütung von Unglücksfällen mit der Polizey gemeinſchaftlich handelt.

1808, 24. Sept. S. 2519. §. 47 u. 60. 1818, 15. Sept. Gſzblt. S. 591. §. 49.

2. Die Polizeydirektionen haben den Unglücksfällen durch wahnſinnige Menſchen vorzubeugen; Aufſicht derſelben auf Stiftungen für dieſe.

1812, 13. Nov. S. 1963. §. 27.

3. Wahnſinnige, ekelhafte, blödſinnige und melancholiſche Perſonen ſind von den Straßen und öffentlichen Plätzen entfernt zu halten, und die Angehörigen hierum verantwortlich zu machen.

Waldungen.

1803, 7. Oktbr. Stück XLII. §. 11.

Privatwaldungen ſind unter die oberſte Aufſicht des Staates geſtellt.

M. ſ. u. Borken-Käfer — Chauſſeen — Forſtweſen Nr. 3 u. 68 — Freygebirge — Gemeindewaldungen — Kirchenvermögen Nr. 54, 57, 59 — Pfarrer Nr. 6, 8 — Staatsrealitäten — Stiftungen.

Waldvögel

1810, 4. Sept. S. 762.

ſollen wegen des Inſektenfraßes geſchont werden.

Wanderungen — Wanderbücher.

1804, 27. Jän. St. VI.

1. Bey Dispenſationsgeſuchen von Wanderjahren wird der Umſtand des erkauften oder verbrieften Gewerbsrechtes nicht berückſichtiget.

1804, 17. May. Stück XXI.

2. Beſtimmungen über Anordnung des Wanderns für Handwerksburſche mit Beſchränkung auf ordentlich gelernte Handwerksgeſellen.

1804, 6. Jul. St. XXVIII.

3. Unterſchied zwiſchen Wandern und Auswandern.

1805, 7. Jän. St. VII. §. 27 u. ff.

4. Vorſchriften wegen Ertheilung der Wanderpäſſe an militärpflichtige Handwerksburſche; Verfahren in Sterbfällen während der Wanderzeit und beym Ausbleiben derſelben.

1805, 13. May. St. XX.

5. Die Wanderpäſſe hat jene Behörde auszuſtellen, welche die Konſkriptionsmuſterrollen fertiget.

6. Begründung der Gesuche um Erlaß der Wanderjahre.	1805, 5. Juny. Stück XXIV.
7. Das Wandern ins Ausland soll nicht mehr als eine nothwendige Bedingung zum Meisterrechte angesehen werden.	1806, 4. März. S. 81.
8. Erläuterung und Modifikation der bestehenden Verordnungen über das Wandern der Handwerks-Bursche; Bedingnisse, unter welchen solches für das Ausland gestattet ist; Verhaltungsregeln für die Handwerksbursche während der Wander-Zeit.	1807, 11. Okt. S. 1610.
9. Einführung der Wanderbücher; ausstellende Behörden; Format, Einrichtung, Inhalt der Wanderbücher.	1808, 16. März. S. 681.
10. Die Taxen für Wander-Bücher sind an die Staatskasse zu verrechnen.	1808, 22. Jun. S. 1471.
11. Die Aufsicht auf Befolgung der Verordnungen über das Wandern der Handwerksbursche, und auf die Haltung der Wanderbücher liegt dem Generalkommissär ob.	1808, 17. Jul. S. 1660.
12. Zum Wandern nach Frankreich ist ein Wanderbuch nicht genügend, sondern ein förmlicher Reisepaß erfoderlich.	1808, 13. Okt. S. 2585 u. 1809, 16. März. S. 1710
13. Vorschriften wegen Ertheilung der Wanderbücher an Gesellen, die sich schon auf Wanderungen befinden.	1809, 27. Febr. S. 503.
14. Zur Ansäßigmachung oder Verehlichung eines Handwerksburschen ist der Ausweis über bestandene dreyjährige Wanderschaft, oder die Legitimation über Dispensation wesentliches Erforderniß.	1810, 9. Jän. S. 33.
15. Bestimmungen wegen des Unfugs des Eintrags ungeeigneter und falscher Zeugnisse in die Wanderbücher.	1810, 10. März. S. 178.
16. Zu Wanderungen ins Ausland muß das General-Kreis-Kommissariat die Erlaubniß ertheilen.	1811, 2. Okt. S. 1505. 1815, 6. Aug. S. 691.
17. Nachträgliche Bestimmungen zur Verordnung Nr. 8, (11. Okt. 1807) hinsichtlich der Erfordernisse zum Wandern in das Ausland.	1811, 7. Nov. S. 1681. 1812, 2. July. S. 1307.
18. In München stellt die Polizeydirektion die Wanderbücher aus, beglaubigt sie, und führt die Aufsicht auf die Wanderungen.	1818, 15. Sept. Gsgblt. S. 594. §. 57 u. 74.
19. Die Visirung der von den Magistraten ausgefertigten Wanderbücher stehet den Stadtkommissarien zu.	1818, 15. Sept. Gsgblt. S. 620. §. 11.
20. Die Monatstage und Jahre sind in den Wanderbüchern mit Buchstaben zu schreiben, und die Handwerksbursche vor den Folgen der Fälschung zu warnen.	1821, 15. Febr. S. 276.
21. Königliche Erklärung wegen Erleichterung des Wanderns der Handwerksgesellen ins Ausland. M. s. u. Hufschmied u. Paßwesen Nr. 18.	1825, 11. Sept. Gsgblt. S. 18.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

22. Erläuterung über das Wandern der militärpflichtigen Handwerksbursche.	Schwaben. 1804, 23. July. S. 542.

Wappen.

1. Beschreibung des Churfürstlichen Wappens.	1804, 11. Obr. St. XL.
2. Abänderung in dem königlich bayerischen Wappen und Beschreibung desselben.	1806, 20. Dez. Rgsbl. 1807. S. 135.

Digitized by Google

1807, 7. Febr. S. 257. 1808, 28. Jul. Rgblt. 1810. S. 779. 1816, 18. Jän. S. 748. — 3. Wappen und Titel der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

1807, 19. März. S. 468. §. 4. — 4. Die Mediatisirten haben in ihren Wappen alle auf das deutsche Reich Bezug habenden Zeichen wegzulassen.

1808, 5. März. S. 974. — 5. Neues Wappen der Residenzstadt München.

1808, 1. Nov. S. 2634. — 6. Die Prüfung der Wappen liegt dem Reichsheroldenamte ob; Vorschriften hiebey.

1811, 15. Febr. S. 278. — 7. Neues Wappen für die Stadt Nördlingen.

1812, 15. Jän. S. 234. — 8. Neues Wappen für die Stadt Pfaffenhofen.

1812, 15. May. S. 908. — 9. Neues Wappen für die Stadt Günzburg.

1812, 3. Sept. S. 1562. — 10. Neues Wappen für den Markt Miesbach.

1813, 8. Juny. S. 781. — 11. Wappenverleihung für die Stadt Burgau, dann für die Märkte Arnsdorf, Hengersberg und Rousberg; Beschreibung derselben.

1813, 27. Jun. S. 969. — 12. Wappen für den Markt Pareberg.

1813, 13. July. S. 963. — 13. Wappen für den Markt Fürstenfeldbruck, und Beschreibung derselben.

1817, 29. July. S. 755. — 14. Wappen für den Markt Königstein.

1818, 26. May. Esgblt. S. 214. — 15. Bedingnisse zur Erlangung der Titel und Wappen einer adelichen Familie von Seite eines Legitimirten oder Adoptirten.

1819, 30. Juny. S. 626. — 16. Bewilligung einer heraldischen Auszeichnung in den Wappen der Reichsräthe.

M. s. a. u. Fiskus Nr. 23.

Wartgelder.

1799, 21. Dezb. Rgblt. 1800. St. I. — 1. Auf Wartgeld kann ein gerichtlicher Abzug nicht verfügt werden.

1825, 10. Febr. S. 99. — 2. Verleihungen von Wartgeldern auf die Damenstiftskasse finden nicht mehr statt.

Wäsche

1809, 5. Sept. S. 1465. — darf an Brücken und Geländern nicht aufgehängt werden.

Wasenmeister.

1805, 11. März. Stück XII. — 1. Die Bezirke der Wasenmeister sollen sich auf den Umfang des Landgerichts beschränken.

1805, 12. April. Stück XV. — 2. Ueber die Wasenmeister sind Verzeichnisse und Gutachten einzusenden.

1808, 24. Sept. S. 2453. §. 85. — 3. Die Wasenstätten sollen hinreichend vom Dorfe entfernt und von den Gemeinde-Vorstehern öfter hierauf Nachsicht gepflogen werden.

1808, 24. Sept. S. 2512. §. 13. 1818. 15. Sept. Esgblt. S. 583. §. 40. — 4. Die Wasenmeister stehen unter der Aufsicht der Polizeydirektionen; die Aufstellung derselben steht den Magistraten zu. M. s. u. Hunde Nr. 7.

Wasserbau = Paliere

dürfen sich das alte Holz niemals zueignen, und an ihren Wohnungen ohne vorgängige Anzeige nichts repariren lassen. M. s. u. Paliere. — 1803, 14. Novbr. Stück XLVII.

Wasserbau = Schule,

eine solche wird provisorisch in München errichtet. — 1805, 15. Febr. Stück X.

Wasserbauten.

1. Verbot eigenmächtiger Wasserbauten. M. s. u. Faschinen u. Strassenbau. — 1803, 26. Okt. Stück XLIV.
1820, 16. März. S. 153. Tyrol.

Wasserleitungen.

1807, 18. April. S. 715.

1. Mit Hülfe der Baukommissionen haben die Polizeydirektionen für die gute Erhaltung der Wasserleitungen zu sorgen. — 1808, 24. Sept. S. 2523. §. 79.
2. Die Herstellung der Wasserleitungen liegt den Magistraten ob; die Aufsicht auf selbe in Städten führen die Distriktsvorsteher und der technische Baurath, in Ruralgemeinden die Gemeinde-Vorsteher. — 1818, 17. May. Gsetzbl. S. 71. §. 65, 91, 113. 1818, 21. Sept. S. 1056. §. 14.
3. In München ist der Polizeydirektion bey der Herstellung der Wasserleitungen durch den Magistrat die Erinnerung und Wachsamkeit gegen Vernachläßigungen vorbehalten. — 1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 596. §. 64.
4. Bestimmung, in wie ferne zu öffentlichen Wasserleitungen, Gemeindeumlagen erhoben werden können. — 1819, 22. July. Gsetzbl. S. 85. Nr. 1.

Wasserschäden.

1. Der General-Kommissär hat Sicherheitsmaßregeln gegen Wasserschäden, Ueberschwemmungen und Eisgang zu treffen. — 1808, 17. Jul. S. 1657.
2. Die Vorsorge zur Abwendung der Wasserschäden liegt den Kreisregierungen ob. — 1817, 27. März. S. 253. §. 29.
3. Veranstaltungen gegen Wasserschäden liegen den Magistraten, die Sicherung bey Gefahren denselben und der Polizey-Direktion gemeinschaftlich ob. — 1818, 15. Sept. Gesetzbl. S. 592. §. 51.
4. Bey großen Ueberschwemmungen und Wasserschäden haben die Kreisregierungen besonders zu berichten. — 1825, 17. Dez. S. 1059. lit. C.

Weber

(Barchent- und Leinweber) dürfen ihre Fabrikate selbst färben. — 1808, 21. April S. 897.

Wechsel- und Merkantilsachen, und Gerichte.

1. Bestättigung des Wechsel- und Merkantilgerichts zweyter und letzter Instanz in der bisherigen Verfassung. — 1709, 31. Oktbr. Stück XLIII.

1801, 27. Juny. Stück XXVIII.	2. Aufhebung des Wechſelgerichts 2ter Inſtanz, und Uebertragung der Entſcheidung der Wechſel- und Merkantilſachen IIdae an den Hofrath.
1802, 11. Febr.. St. VII.	3. Beſtellung eines Wechſelgerichts-Senſals zu München.
1802, 2. April. Stück XIV.	4. Jedem angenommenen Advokaten iſt die Advokatie in Wechſelſachen geſtattet.
1804, 5. März. St. X.	5. Beſtimmung der Gegenſtände, welche zur Kompetenz der Wechſelgerichte gehören.
1804, 29. May.. Stück XXIII.	6. Die Wechſelordnungen für Bayern, Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach erſtrecken ſich auch auf die mit dieſen Provinzen vereinigten Landestheile.
1805, 1. März. St. XII. 1812, 18. Dezbr. Rgblt. 1813. S. 67. lit. b.	7. Wechſelbriefe nebſt Anweiſungen auf Wechſelbriefe und Waaren unterliegen dem Gradationsſtempel, wenn eine Produktion vor Gericht ſtatt findet.
1806, 31. Jän. S. 45. u. 117.	8. Kompetenz des Wechſel- und Merkantilgerichts in München bey allen Merkantilſchulden.
1806, 18. April. S. 153.	9. Die Kompetenz des Wechſelgerichts zu München erſtreckt ſich auch auf die obere Pfalz und Neuburg.
1807, 26. Jän. S. 219.	10. Errichtung eines Wechſelgerichts 1ter Inſtanz zu Augsburg und deſſen Beſtellung.
1807, 22. April. S. 745.	11. Uniform des Perſonals des Wechſelgerichts 1ter Inſtanz.
1807, 20. Sept. S. 1491.	12. Die neu ernannten Notarien werden vorzüglich für die Wechſelgeſchäfte beſtellt.
1807, 17. Okt. S. 1681. 1810, 4. Jän. S. 17.	13. Die Adſpiranten zu Wechſelgerichtsſtellen haben ſich dem Konkurs zu unterwerfen.
1808, 24. July. S. 1788. §. 12 u. 32.	14. In Wechſel- und Merkantilſachen bleibt es hinſichtlich der 1ten Inſtanz bey der bisherigen Verfaſſung, in zweyter und letzter Inſtanz entſcheiden die Appellations-Gerichte.
1809, 18. May. S. 797.	15. Anordnung der Handelsgerichte 1r und 2ter Inſtanz zu Nürnberg, und Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte derſelben mit andern Gerichten.
1811, 30. May. S. 733.	16. Vereinigung des Wechſelgerichts in München mit dem dortigen Stadtgerichte, Beſtimmung des Geſchäftsgangs.
1812, 24. Nov. S. 1993.	17. Proviſoriſche Erſtreckung der Wechſel- und Merkantilgeſetze und Ordnung, dann der Kompetenz des Wechſel- und Merkantilgerichts in München auf den Regen-, Unter-Donau- und Salzachkreis.
1812, 27. Dezbr. Rggbl. 1813. S. 17.	18. Vorzugsrecht der Wechſelbriefe und Beſtimmung, in wie ferne Kirchenkapitalien auf ſolche gegeben werden.
1819, 22. July. Gſzblt. S. 64. §. 8, 22.	19. Bey Wechſelklagen fällt die Kautionsleiſtung wegen der Prozeßkoſten von Seite der Ausländer weg. Appellationstermin in Wechſelſachen.
1820, 3. Okt. S. 827.	20. Errichtung eines Wechſel-Appellationsgerichts zu Augsburg als 2te und letzte Inſtanz; deſſen Kompetenz, Zuſammenſetzung und Geſchäftsgang.
1822, 1. Juny. Gſzblt. S. 116. §. 23. Nr. 7.	21. Vorzugsrecht der Wechſelforderungen in der IV. Klaſſe.
1825, 11. Sept. Gſzblt. S. 11 u. 39.	22. Einführung des Wechſelrechtes und der Wechſelgerichtsordnung in den damit noch nicht verſehenen Theilen des Königreichs mit weitern Beſtimmungen hierüber, insbeſondere über Wechſelfähigkeit und den Vorzug der Wechſelforderungen.
1825, 11. Sept. Gſzblt. 11 u. 47.	23. Abkürzung der Nothfriſt bey Berufungen an das Wechſel-Appellationsgericht zu Augsburg; beſchleunigte Mittheilungen der Abſchriften von den Erkenntniſſen und Einſendung der Akten.

24. Bey Wechselbriefen und andern Handelspapieren findet die Beylegung des Stempels statt.	1825, 11. Sept. Gsbl. S. 178.
25. Bestellung der Wechselgerichte für den Untermainkreis zu Würzburg und Aschaffenburg; Bezirksbestimmung und Geschäftsgang.	1825, 26. Okt. S. 785.
26. für den Oberdonaukreis zu Memmingen.	1825, 26. Okt. S. 792.
27. für den Rezatkreis zu Ansbach.	1825, 29. Okt. S. 801.
28. für den Obermainkreis zu Bamberg.	1825, 29. Okt. S. 808.
29. für den Regenkreis zu Regensburg mit näherer Bestimmung des Gerichtsstandes.	1825, 6. Nov. S. 849.
30. für den Unterdonaukreis zu Passau und Straubing.	1825, 28. Nov. S. 961.

Wege.

1. Kommunikationswege sind immer in guten Zustand zu erhalten.	1802, 25. Juny. Stück XXVII.
2. Die Generalkommissäre haben auf die polizeymäßige Unterhaltung der Wege zu sehen.	1808, 17. July. S. 1661.
3. Die Aufsicht auf die Wege liegt dem Gemeindevorsteher ob, der sie jährlich zweymal zu besichtigen hat.	1808, 24. Sept. S. 2450.
4. Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigung wegen Wegbauten eignen sich zum geheimen Rath.	1810, 8. Aug. S. 643.
5. Zur Anlegung und Unterhaltung der Orts- und Feldwege können Gemeindeumlagen erhoben werden.	1812, 6. Febr. S. 325. 1819, 22. July. Gsbl. S. 85. Nr. 1.
6. Ueber den guten Zustand der Wege zu wachen, liegt im Wirkungskreise der Orts-Gerichte.	1812, 16. Aug. S. 1517.
7. Die Wege sind von den Gemeinden, resp. Magistraten herzustellen, in so ferne sie denselben obliegen, die Aufsicht führen die Gemeinde- resp. Distriktsvorsteher. M. s. u. Strassenbau u Vizinalwege.	1818, 17. May. Gsbl. S. 59. §. 27, 65, 91 u. 113.

Weggeld.

1. Vorschriften über Erhebung des Weggeldes; hievon befreyte Personen; Strafe der Gefährden.	1802, 22. Dez. St. LII.
2. Nachtrag über Erhebung des Weg- und Brückengeldes.	1803, 19. Jän. St. IV.
3. Erhöhung des Weg- und Brückengeldes.	1804, 1. August. Stück XXXII.
4. Die Mitglieder der Reichsgerichte sind vom Weg- und Brückengeld befreyt.	1804, 17. Oktbr. Stück XLII.
5. Vorschriften über den Weggeldstarif.	1804, 7. Dez. Regsbl. 1805. St. I. §. 19.
6. Neuer Weggeldstarif mit Benennung der hievon befreyten Personen.	1805, 16. Jän. Stück III.
7. Retour-Weggeld soll nie im Voraus erhoben werden.	1805, 14. Juny. Stück XXVII.

1806, 31. Dezb. Rgsblt. 1807. S. 210.
1818, 26. May. Gsetzbl. S. 266. §. 116.

8. Der Bezug des Weg- und Brückengeldes stehet nicht den Gutsherren, sondern nur dem Souverän zu.

1807, 19. März. S. 484.
1808, 28. July. S. 1845.
1818, 26. May. Gsetzblt. S. 209. §. 56.

9. Die Standesherren sind von Entrichtung des Weg- und Chausseegeldes befreyt.

1807, 1. Dez. Rgsblt. —1808. S. 42. §. 107 147 u. 168.
1811, 25. Sept. S. 1375. §. 92 — 111.

10. Weggeldsentrichtung für Reisen mit leichtem Fuhrwerk und dem Postwagen, für das Fuhrwerk der Landkutscher und Kaufmannsgefährte, für inländisches und ausländisches Güterfuhrwerk, für das Wasserfuhrwerk, Weggelds-Surrogat oder Mahnatanlage, Befreyungen. M. s. u. Nr. 16, 19.

1808, 20. July. S. 1553.

11. Bestimmung über den Betrag des Land- und Wasserweggeldes; Zahlungspflichtige hiezu.

1808, 16. Aug. S. 1808.
1811, 22. Nov. S. 1755.

12. Einführung eines Weggelds-Surrogats oder Mahnstückanlage und deßfallsige Vorschriften. M. s. u. Zugviehsteuer.

1809, 18. Jun. S. 1478. Nr. 9.

13. Vom Postwagen wird das Weggeld nach der Pferdezahl genommen.

1812, 11. Sept. S. 1612.

14. Nachläße an der Weggeldsschuldigkeit wegen des Gebrauches breiter Felgen.

1814, 18. Febr. S. 341. §. 10.

15. Aufhebung des Weggeldes von Inländern, inländischen Oekonomiefuhrwesen, und vom Vieh.

1819, 22. July. Gsetzblt. S. 102. §. 5, 16, 21, 31, 54, 84.

16. Bestimmung über Entrichtung des Weggeldes, dessen Betrag, Zahlungspflichtigkeit, befreyte Personen, Bestrafung der Weggeldgefährden, dann Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten und Defraudationsfälle; Weggeldstarif.

1820, 11. Sept. 787.

17. Vorschriften wegen Erhebung des Weggeldes bey den Hallämtern; insbesondere von Schiffern und Flößern.

1824, 2. Okt. S. 1027.

18. Weggeldsbegünstigung für den Verkehr des Rheinkreises mit den übrigen Kreisen.

1825, 11. Sept. Gsetzblt. S. 162. §. 4.

19. Verminderung des Weggeldes und Vorschriften über dessen Größe und Erhebung.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

1806, 28. Jun. S. 236.

20. Regulirung des Weg- und Brückengeldes in Tyrol.

1818, 13. May. Gsetzblt. S. 31. §. 7 u. 13.

21. Einführung des Weggeldes zu Wasser und zu Land in dem Untermainkreise.

Wegmacher — Wegmeister.

1805, 28. May. Stück XXVI.

1. Beständige Gegenwart der Wegmeister und Wegmacher auf den Straßen, und ihre weitern Obliegenheiten.

1805, 8. Juny. Stück XXIV.

2. Gesuche um Anstellung als Wegmeister sind bey der General-Landes-Direktion einzureichen.

1805, 4. Oktbr. Stück XLIII.
1805, 17. Oktbr. Stück XLIV.

3. Bestimmungen wegen Unterstützung und Belohnung der Wegmacher.

4. Dienstinstruktion für die Wegmacher. 1805, 9. Dezb. Stück LII.

5. Die Vergütung für Schuhe und Kamaschen pr. 6 fl. ist den Wegmachern nur am Ende des Etatsjahres zu zahlen. 1806, 7. Jän. S. 117.

6. Unterstützungsbeytrag für überflüßig gewordene Wegübersteher. 1806, 29. April. S. 177.

7. Regulativ zur Unterstützung der Wegmeister, ihrer Wittwen und Waisen. 1807, 1. Sept. S. 1460.

8. Die Abgrasung der Straßengräben wird den Wegmachern überlassen. 1813, 30. July. 993.

Weibspersonen

sind bey Gemeindewahlen weder aktiv noch passiv wahlfähig. 1818, 17. May. Gsb. S. 75. §. 78. 1818, 5. Aug. Gsv. S. 484.

Weide.

1. Wegen durch Weide verursachten Schaden ist die ganze die Weide ausübende Gemeinde verantwortlich, welche den Regreß gegen den Thäter hat. 1803, 14. Jan. St. IV.

2. Die Nachtweide ist durchaus abzustellen. 1803, 11. July. Stück XXIX.

3. Eine Entschädigung wegen Weidenschaften auf bereits in Privat-Eigenthum übergegangenen Gründen ist nicht zuläßig. 1803, 18. July. Stück XXX.

4. Vorschriften wegen Entfernungen der Weidenschaften aus den Wäldern und auf Wiesen; Zuläßigkeit einer deßfallsigen Entschädigung; Verfahren bey diesen Ablösungen. 1805, 18. Jän. St. IV.

5. Erläuterung hinsichtlich der Weideservituten in Staatswaldungen. 1808, 26. Febr. S. 602.

6. Erläuterungen hinsichtlich der Weide, und zwar während der Fruktifikation, in Waldungen, Zeit der offenen Weide; Entschädigungen wegen Weidegerechtigkeiten. 1808, 15. März. S. 677.
M. s. u. Kultur Nr. 3, 6, 17. u. Holzweide u. Nachtweide u. u. Vieh Nr. 12.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

7. Aufhebung der Hutweiden in Tyrol; Ausgleichungs-Maßstab für die Weideberechtigten. 1808, 25. Jän. S. 728.

Weiler,

deren Zutheilung zu andern Gemeinden bey Gemeindebildungen. 1818, 17. May. Gsblt. S. 51. §. 3 u. 8.

Weihnachts-Bäume.

Verbot des Verkaufes derselben in der Provinz Bamberg. M. s. a. u. Christbäume. 1807, 12. Jän. S. 230.

Weihsteuern,

deren Erhebung wird wiederholt verboten. 1804, 13. Novbr. Stück XLVII.

Wein — Weinaufschlag — Weinhändler.

1799, 12. Juny. Stück XXXI. 1. Vom Weinaufschlag ist Niemand befreyt.

1800, 29. März. Stück XIV. 2. Verminderung der Maut von eingehenden Weinen.

1802, 22. März. Stück XII. 3. Verlängerung des mit Würtenberg bestehenden Vertrags wegen Weinhandel.

Franken.
1803, 26. Aug. S. 193. 4. Verminderung des Aufschlags von Würzburgischen und Erhöhung von ausländischen Weinen.

1806, 31. Dez. Rgblt. 1807. S. 175. 5. Weinaufschlag von den nach Bamberg gehenden Würzburger Weinen.

1807, 29. May. S. 937. 6. Vorschriften zur Erhebung des Weinaufschlags im Passauischen.

1807, 11. Dez. Rgblt. 1808. S. 33. §. 67. u. f. u. §. 169 u. f. 7. Regulirung des Weinaufschlags und anderer geistigen Getränke.

1808, 8. März. S. 606. 8. Vorschriften wegen der Nachzahlung des Weinaufschlags.

1808, 8. Juny. S. 1336. 9. Regulirung und Erhebung des Weinaufschlags in Tyrol mit Aufhebung der Kellerbeschreibungen.

1808, 5. Aug. S. 1717. 10. Moderation der Maut- und Aufschlagsgebühren für Weinhändler.

1809, 3. Febr. S. 509. 11. Organisirung der Weinaufschlags-Stationen im Erschkreise.

1809, 15. Sept. S. 1540. 12. Betrag der Patente für Weinhändler und Weinwirthe.

1810, 2. Nov. S. 1190. 13. Vorschriften wegen Nachholung und Einführung des Weinaufschlags in den neuerworbenen Gebietstheilen Salzburg, Berchtesgaden, Inn- und Hausruckviertel und Bayreuth.

1810, 13. Nov. S. 1243. 14. Einführung des Weinaufschlags im ehemaligen Fürstenthume Regensburg.

1811, 4. Jän. S. 83. 15. Vorschriften wegen der Weinmaut und des Weinaufschlags, dann anderer geistigen Getränke.

1812, 13. Nov. S. 1970. 16. Die Polizey-Kommissäre haben zu wachen, daß die Weine rein, und ohne schädliche Zumischung verkauft werden.

1813, 13. April. S. 520. 17. Bestimmung wegen der künftigen Weinbelegung.

1818, 13. May. Gsblt. S. 32. 18. Aufhebung der Weinaufschlag-, Weinlager-, Weinohmgelder in dem Fürstenthume Aschaffenburg, den Fuldaischen Gebietstheilen und Heßischen Aemtern, mit Ausnahme der Accise vom inländischen Weine, gegen Einführung der Zölle.

1822, 11. Jun. S. 627. 19. Eingangszoll von französischen Weinen.

1822, 24. Sept. S. 953. 20. Eingangszoll von Würtembergischen und Badenschen Weinen und Weinmosten.

Weingeist.

1811, 1. Jun. S. 771. Konsumo-Belegung desselben.

Wein-Gelder,

1810, 8. Okt. S. 977. als grundherrliche Abgabe, hören auf.

Weinstadel = Meister

hört auf. 1812, 26. Okt. S. 1880.

Weissenburg.

Besitznahme dieser ehemaligen Reichsstadt. 1802, 26. Novbr. Stück LI.

Werber.

1. Strafen der falschen Werber männlichen und weiblichen Geschlechts, und der Helfer; Belohnungen deren Aufbringer. 1788, 28. July. Regbl. 1807. S. 495.
2. Fremde Werber sind nicht zu dulden, sie sollen ausgeforscht und bestraft werden. 1805, 17. Febr. St. VIII. 1805, 28. Febr. St. X.
3. Jeder Falschwerber für's Ausland oder für Rebellen soll mit dem Tode bestraft werden. M. s. u. Anwerbungen. 1813, 16. Aug. S. 1055. §. 15.

Werkführer.

Die Annahme desselben wird einer Wittwe oder böslich verlassenen Frau bey radicirten Gewerben zum Gewerbs-Betrieb gestattet. 1825, 11. Sept. Gsgbl. S. 130.

Wetterläuten

ist streng verboten. 1800, 28. May. Stück XXIII.

Widdums = Steuer

1806, 24. Apr. S. 157. 1817, 25. Juny. S. 619.

ist aufgehoben.

Wiedereinlösungs = Recht.

1808, 14. Jan. S. 398 u. 13 May. S. 1271.

Bestimmung über das Wiedereinlösungs-Recht des Schuldners in Exekutionsverfahren. 1819, 22. July. Gsgbl. S. 78. §. 33.

Wiedertäufer.

(Mennoniten.) Vorschrift über deren eidliche Vernehmung. 1811, 20. Okt. S. 1601.

Wilddiebe — Wildschützen.

1. Erneuerung der Strafbestimmungen gegen Wildschützen, ihre Helfer, Theilnehmer und Abnehmer. 1799, 13. Sept. St. XL.
2. Vorschriften über das Verfahren gegen Wilddiebe. 1802, 5. März. St. XII.
3. Bestimmungen über das Verbrechen des Wild-Diebstahls, und zwar: 1) Rechte der Gutsbesitzer gegen den Jagdberechtigten (Wildschadenersatz). Pflichten der Unterthanen gegen den Jagdberechtigten, und Strafe wegen Uebertretung; Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen; eigentlicher Wilddiebstahl, gemeiner und gefährlicher, Betretung mit Jagd-Gewehren, vollbrachter gefährlicher Wilddiebstahl, Milderungsgründe, beschwerende Umstände, gewaltsame und mörderische 1806, 9. Aug. S. 293.

Wildschützen; Belohnung des Angebers; Beweisverfahren; Verfahren gegen Wilddiebe nach überstandener Strafe. 3) Pflichten der Forstbedienſteten und Jäger bey Betretung eines Wilddiebes.

1807, 22. Dez. S. 1937. 4. Erläuterung hinsichtlich der Belohnung der Anzeiger.

1810, 23. Aug. S. 691. 5. Einschärfung von Strenge gegen die Wilddiebe.

1814 22. May. S. 1188. 6. Vorschriften über das Beweis-Verfahren bey Untersuchungen gegen Wilderer.

M. ſ. Diebſtahl.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Amberg.
1802. S. 65. 7. Auf Wildſtreiner, die mit Haſenlauern und Schlingen vorzüglich Schaden anrichten, iſt beſonders aufmerkſam zu ſeyn.

1806, 13. Sept. S. 346. 8. Einführung der Verordnung Nr. 3. in der Provinz Schwaben.

Memmingen.
1807, 13. Apr. S. 758. 9. Vorschriften wegen Publikation der Verordnung Nr. 3. über den Wilddiebſtahl.

Winkel-Agenten.

1799, 3. Auguſt. Stück XLII. 1. Die Winkel-Agenten ſind auszuforſchen, und ſtrenge zu beſtrafen.

1811, 18. Febr. S. 289. 2. Erneuerung der Beſtimmungen gegen Winkelagenten, ihre Strafe, insbeſondere der öffentlichen Bekanntmachung.

Schwaben.
1804, 13. Aug. S. 913.

1811, 27. März. S. 264. 3. Die Aufſicht auf Winkelagenten und unberechtigte Schriftenverfertiger ſteht den
1825, 17. Dez. S. 1102. §. 82. Kreisregierungen zu. M. ſ. u. Anwaldſchaft.

Winkel-Leihhäuſer.

1802, 12. Novbr. Stück XLVII. 1. Winkel-Verſatzhäuſer ſind ſtreng verboten.

1803, 18. Febr. S. IX.

1812, 13. Nov. S. 1969. 2. Winkel-Leihhäuſer ſind ohne weiters zu ſchlieſſen.

1817, 27. März. S. 254. 3. Die Unterdrückung der Winkel-Leihhäuſer gehört zum Wirkungskreis der Kreis-
1825, 17. Dez. S. 1091. §. 62. Regierungen.

1818, 15. Sept. Gſtbl. S. 585. §. 31. 4. Die Wachſamkeit gegen unberechtigte Pfänder-Verleiher und Winkel-Leihhäuſer reſſortirt zu der Polizeydirektion. M. ſ. u. Leihanſtalten.

Winkel-Schulen.

1812, 13. Nov. S. 1967. 1. Winkel-Schulen ſind ohne weiters zu ſchlieſſen.

1817, 27. März. S. 248. §. 16. 2. Die Einſchreitung gegen ſäumige Unter-Behörden zur Unterdrückung der Winkel-Schulen reſſortirt zu den Kreisregierungen.

1825, 17. Dez. S. 1079. §. 44.

1818, 15. Sept. Gſtbl. S. 595. §. 61. 3. Die Polizey-Direktion hat die Winkel-Schulen zu unterdrücken und Winkel-Lehrer zu entfernen. M. ſ. u. Schulweſen.

Winkel = Wirthschaften

sollen abgeschafft werden. — 1805, 10. Juny. Stück XXVII.

Winterrieden,

Burggrafschaft, wird der königlichen Souveränität einverleibt. — 1806, 12. Juny. Regblt. 1807. S. 117.

Wippkarren.

Einführung der Wippkarren beym Straßenbau. Größe derselben. — 1805, 28. May. Stück XXVI. §. 34.

Wirthe — Wirthshäuser — Wirthschaften.

1. In den Wirthshäusern ist die Polizeystunde genau einzuhalten. — 1806, 17. Febr. S. 68. §. 1. 1800, 2. July. Stück XXVII.
2. Die Wirthschaften sind durch die Genehmigung der landesfürstlichen Stellen bedingt, und es findet ein Präscriptionstitel nicht mehr statt. — 1805, 10. Juny. Stück XXVII.
3. Die Wirthe erfodern besondere Aufmerksamkeit der Polizey. — 1808, 24. Sept. S. 2524. §. 75. 1818, 15. Sept. Gsgblt. S. 589. §. 43.
4. Die Gemeinde-Vorsteher sollen in der Regel nicht aus den Einwohnern gewählt werden, welche offene Wirthschaft treiben. — 1818, 17. May. Gsgblt. S. 82. §. 95. 1818, 5. Aug. S. 487. §. 12.
5. Vorzug der Wirthe in Konkursen gegen ihre Gäste für Zehrung und gemachte Vorschüsse. M. s. u. Bier Nr. 2. 31. 37. 47. 54. 58. 59. Bürgermilitär Nr. 16. 37. Fremde Nr. 2. 3. 5. Gasthäuser, Hazardspiele Nr. 1. u. 2. — 1822, 1. Juny. Gsgblt. S. 114. §. 21. Nr. 5.

Wittthum.

1. Bestimmungen über Ausweisung und Größe des Wittthums oder der Wittwen-Gehalte aus Lehengütern. — 1808, 7. July. S. 1920.
2. Bestimmung, in wie ferne aus den Majorats-Einkünften ein Wittthum zu leisten ist. — 1808, 28. July. S. 2038. §. 48. 1811, 22. Dez. Rgblt. 1812. S. 38. §. 76, 78 u. f.
3. Bestimmung über Ausmeigung eines Wittthums aus Fidei-Kommissen zur Unterhaltung der Wittwe; Prästation desselben. — 1818, 26. März. Gsgblt. S. 282. §. 12, 46, 47, 95, 96.
4. Vorschrift über den Eintrag des Wittthums im Hypothekenbuche. M. s. u. Königin Nr. 1. u. 2. — 1823, 13. März. S. 543 §. 28. Nr. 5.

Wittwen

haben die Heimath ihres letzten Mannes vor dessen Tod. — 1825, 11. Sept. Gsgblt. S. 104.

Wittwen- und Waisenkasse.

1799, 26. Dez. Rgsblt. 1800. St. II. — 1. Plan zur Begründung einer allgemeinen Wittwen- und Waisenkasse.

1805, 1. Jän. St. VII. §. 24. — 2. Allgemeine Grundsätze in Beziehung auf die Bildung einer Wittwen- und Waisenkasse der Staatsdiener.

1805, 8. Febr. St. VII. — 3. Eröffnung einer Inscriptionsliste zur Begründung einer Wittwen- und Waisenkasse.

1807, 8. Juny. S. 1105. — 4. Begründung einer Wittwen- und Waisenkasse, und Regulirung der Beyträge der Staatsdiener.

1807, 20. July. S. 1341. — 5. Erläuterungen dieser Verordnung Nr. 4. hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung der Besoldungs-Abzüge zum Wittwen- und Waisenfond.

1807, 25. July. S. 1312. — 6. Termin zur Einsendung der Beyträge zur Wittwen- und Waisenkasse der Staatsdiener und der Klassifikations-Anzeigen der Geldbeträge.

1808, 23. Febr. S. 576. — 7. Vierteljährige Einsendung der Verzeichnisse der Besoldungs- und Pensionsabzüge zum Wittwen- und Waisenfond. Formular hiefür.

1811, 20. Aug. S. 1487. — 8. Bestimmung der Beyträge der Postbeamten zur Wittwen- und Waisenkasse der Staatsdiener. M. s. u. Dekanate Nr. 10. Geistliche Nr. 54. 56. 64. 67. 68. 69. 71. 72. 73. Gensdarmerie Nr. 8. Militär-, Wittwen- und Waisenfond; u. u. Pensionen.

Wochenblätter

1818, 26. May. Gsblt. S. 196. §. 17. — können die Standesherrn in ihren Gebiethen einführen.

Wölfe.

1815, 19. May. S. 430. — Das Schußgeld für Erlegung eines Wolfes beträgt 75 fl.

Wolle.

1800, 29. Jän. St. VI. — Entschliessung auf eine Beschwerde der Tuch- und Zeugmacher wegen der Ausfuhr der Wolle und des ungehinderten Handels.

Wohlthätigkeits-Anstalten.

1817, 27. März. S. 257. §. 38. 1825, 17. Dez. S. 1095. §. 70. — 1. Die obere Aufsicht auf Wohlthätigkeits-Anstalten in den Kreisen steht den Kreis-Regierungen zu.

1817, 15. Apr. S. 300. 1825, 9. Dez. S. 1013. §. 110. — 2. Die oberste Leitung über die Wohlthätigkeits-Anstalten der Armee hat das Ministerium der Armee.

Wohn-Gebäude.

1812, 24. Jän. S. 481. u. 26. Juny. S. 1338. — Bestimmungen über die Steuer-Freyjahre von neu erbauten Wohnhäusern. M. s. u. Brandassekuranz Nr. 5. 25. 37. u. Gutszertrümmerungen. Nr. 2.

Wucher = Sachen.

1. Der General = Kommissär hat gegen die Nachtheile des Wuchers zu sorgen.	1808, 17. Jul. S. 1659.
2. Die Steuerung des Wuchers und Einschreitung gegen denselben, so weit sich solche nicht zum richterlichen Wirkungskreis eignen, liegen den Polizeydirektionen ob.	1808, 24. Sept. S. 2519. §. 49. 1818, 15. Sept. Gsetzbl. S. 585. §. 31.
3. Gerichtsstand in Wuchersachen in dem Inn=, Eisack= und Etschkreise.	1809, 15. Febr. S. 40

Würtemberg.

Vollziehung des mit Würtemberg abgeschlossenen Gränz=Purifikations=Vertrags. M. s. u. Auswanderung Nr. 22. Freyzügigkeit Nr. 41. Grenzen Nr. 5. Jurisdiktions=Vertrag. Militär=Kartel Nr. 13. u. 14. Kriminal=Kosten Nr. 64. Salz Nr. 3 und 15. Vaganten Nr. 13 Vormundschaft Nr. 17. u. u. Wein. Nr. 3. u. 20.	1806, 27. Jun. S. 231.

Würzburg.

1. Vertrag mit Würzburg über die interponirten ritterschaftlichen Besitzungen.	1807, 12. Jun. S. 1243.
2. Besitz = Ergreifung von Würzburg.	1814, 19. Jun. S. 1258.
3. Bestimmungen über das Würzburgische Staats=Schuldenwesen.	1815, 30. Sept. S. 828.
4. Uebersicht der Schuldentilgung im Großherzogthum Würzburg.	1817, 17. Jän. S. 99. 1818, 24. Jän. S. 501.
5. Die Gesammtschuld der ehemaligen Kreis=Hülfskasse wird unter die Staatsschuld des Unter=Mainkreises aufgenommen. M. s. a. u. Bayern Nr. 7. 27. 31 u. Freyzügigkeit Nr. 43. u. Militärkartel Nr. 15.	1825, 11. Sept. Gsetzbl. S. 193.

Wundärzte — Wund = Arzneykunst.

1. Die Ausübung der Wund=Arzneykunst für die Wundärzte bedingt sich von Absolvirung der Vorlesungen über Bandagenlehre.	1799. 31. May. Stück XXV.
2. Die Wundärzte sind von aller Handscharwerk befreyt.	1802, 27. Oktbr. Stück XLV.
3. Gebühr der Wundärzte bey körperlichen Untersuchungen.	1802, 10. Dezbr. Stück LII.
4. Die Wundärzte haben in jenen Orten, welche eine Stunde vom Physikate entfernt sind, die Todtenbeschau, und diesem die Sterbelisten einzusenden.	1803, 28. Okt. Regblt. 1804. St. IX.
5. Die Inkorporationen der Wundärzte sind abgeschafft.	1804, 16. März. St. XII
6. Die Anstellung der Wundärzte hängt von der Ober=Polizeygewalt ab.	1806, 31. Dez. Regblt. 1807. S. 204. 1808, 17. Jul. S. 1658.
7. Die Wundarzneykunst soll nur von jenen Individuen ausgeübt werden, welche die Arzneywissenschaft erlernt haben.	1808, 8. Sept. S. 2192.
8. Die Prüfungen der Wundärzte sind von der Kompetenz der Mediatkanzleyen ausgenommen, und den Regierungen vorbehalten.	1818, 26. May. Gsetzbl. S. 201. Nr. 13.

Digitized by Google

1825, 17. Dez. S. 1084. §. 54. 56.

9. Die Aufsicht auf die wundärztlichen Schulen in den Kreisen, die Aufnahme, Entlassung, Anordnung und Leitung der Prüfungen und Handhabung der Disziplin in diesen Schulen, dann die Revision der wundärztlichen Rechnungen ressortirt zu den Kreis-Regierungen. M. s. u. Aerzte — Chirurgen — Landärzte.

Bestimmungen in einzelnen Gebeitstheilen.

Ulm.
1807, 16. März. S. 530.

10. Bedingnisse über Aufnahme der Wundärzte, und Einrichtung ihrer Bittschriften; Prüfungen derselben.

Wunder-Geschichten,

1803, 1. Septbr. Stück XXXVI.

von den Kanzeln zu verkünden, ist verboten.

Z.

Zähl-Gelder.

1810. 8. Okt. S. 989.

Die Zählgelder für deponirte und andere Gelder sind aufgehoben.

Zahn-Aerzte.

1800, 20. März. Stück XVI.

Den fremden sogenannten Zahn-Aerzten ist der Eintritt in die bayerischen Staaten nicht zu gestatten. M. s. u. Operateurs.

Zapfen-Gelder

1808, 19. Aug. S. 2316.

sogenannte, sind aufgehoben.

Zäune.

1803, 14. Jän. St. IV.

1. Zaun-Visitationen finden nicht mehr statt, indem die Unterhaltung derselben nicht mehr erforderlich ist.

1803, 18. April. Stück XVI.

2. Niemand ist zur Verzäuung seiner Gründe verbunden.

1805, 16. Aug. Stück XXXVI.

3. An Strassen fossende Zäune und Mauern müssen entfernt und von den Strassengräben drey Schuhe zurückgerückt werden.

Tyrol.
1806, 25. Jun. S. 228. §. 8.

Neuburg.
1806, 31. März S. 143. §. 6.

Zehenten.

1801, 5. Juny. Stück XXVI.

1. Neukultivirte öde Gründe geniessen eine 25jährige Zehent-Befreyung.

2. Die Zehent-Verstiftungs-Libelle und andere Protokolle sind bis 1. July jährlich einzusenden.	1801, 1. July. Stück XXXII.
3. Alle öden Gründe genießen die 25jährige Zehent-Befreyung; Bestimmung, welche Gründe unter öde gehören, und in wie ferne diese Freyheit den Holz-Gründen zukömmt.	1802, 8. Febr. St. VII.
4. Die Ansiedler sollen gänzliche oder doch wenigstens die 15jährige Zehentbefreyung genieſſen.	1802, 6. März. Stück X. §. 7.
5. Die Zehent-Verstiftungen liegen den Rentbeamten ob.	1802, 24. März. Stück XV. §. 2. Nr. 6.
6. Alle neue Kolonisten auf Moosgründen genieſſen gänzliche Zehent-Befreyung.	1802, 9. April. Stück XV.
7. Bestimmung über die ewige Zehent-Freyheit der abgetheilten Forstwiesen.	1802, 7. July. Stück XXIX.
8. Vorschriften über Behandlung des Kloster-Zehentverstiftungs-Geschäftes.	1803, 22. Juny. Stück XXVI.
9. Auf Klosterzehent ist keine neue Erb-Leib-Freystifts-Gerechtigkeit zu verleihen, sondern sie sind wie die übrigen Zehenten zu behandeln.	1804, 19. May. Stück XXII.
10. Instruktion über Administration der Zehenten.	1804, 22. May. Stück XXII.
11. Normen zur Herstellung der Zehent-Beschreibungen.	1804, 22. May. Stück XXII.
12. Die anbefohlene Zehentbeschreibung ist nicht auf die Privatzehenten auszudehnen, sondern nur bey den Kameral- Kloster- und Klosterpfarrey-Zehenten anzuwenden.	1804, 26 Juny. Stück XXVII.
13. Diäten von Zehent-Verstiftungen.	1804, 26. Nov. St. L.
14. Der Verkauf der Waldgründe des Staats geschieht durchaus mit ewiger Zehent-Freyheit.	1805, 26. April. Stück XVIII. Nr. 2.
15. Die Felder-Besichtigung und Landsabschätzung soll zeitig geschehen, und die Zehent-Verstiftungslibelle 14 Tage vor der Erndte eingesendet werden.	1805, 5. Juny. Stück XXIV.
	1805, 28. Juny. Stück XXVIII.
16. Die adelichen Gutsbesitzer sind den Gesetzen über Normalzehenten unterworfen.	1806, 31. Dez. Rgsblt. 1807. S. 213.
17. Die Zehenten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.	1808, 28. July. S. 1852. 1818, 26. May. Gsgblt. S. 223. §. 7. u. ff.
18. Diäten-Regulativ für die Zehentträger und Schätzleute.	1809, 9. May. S. 770.
19. Zehent-Verhandlungen ressortiren zum Ministerium des Innern.	1810, 8. Oktbr. S. 893.
20. Beytritt der Condezimatoren und anderer Zehent-Berechtigten zur Brandassekuranz in Ansehung ihrer Konkurrenz-Pflichtigkeit zu Wieder-Aufbauung abgebrannter Pfarrhöfe.	1811, 23. Jän. S. 140.
21. Zehentgelder, Zehentgetreide und Zehentbrod-Abgaben sind aufgehoben.	1811, 1. Febr. S. 236.
22. Vorschriften wegen Zehentverpachtungen der Stiftungen.	1811, 6. Sept. S. 1461.
23. Normen zur Fatirung lehenbarer Zehenten.	1811, 12. Dez. S. 1850.
24. Neuerliche Anordnung und Vorschriften zur Herstellung der Zehent-Beschreibungen und Lagerbücher; deßfallsige Liquidationen; Verfahren bey Reklamationen.	1814, 28. Febr. S. 513.

1817, 27. März. S. 265. 1825, 17. Dezbr. S. 1106. § 90 u. 109. 25. Die Sorge für die Verwaltung der zehentherrlichen Rechte und Renten ressortirt zu den Kreisregierungen; die vergleichenden Uebersichten der letztern zessiren.

1818, 4. Febr. S. 277. 26. Befreyung der Zehentreichnisse von auf Brachfeldern gebauten Speise-Getreide, Kartoffeln und Speiserüben pro 1818.

1818, 17. Febr. S. 279. 27. Ausdehnung dieser Verordnung auf die zum Stiftungs- und Kommunal-Vermögen gehörenden Zehenten.

1818, 26. May. Gsbltt. S. 207. §. 49. 28. Die Standesherrn bleiben im ungeschmälerten Besitz ihrer Zehenten.

1822, 1. Juny. Gsbltt. S. 78. §. 130. 1823, 13. Juny. S. 527. §. 17, 19, 53, 56, 57. 29. Vorschriften über die Art des Eintrags des Zehentpflichtigkeits-Verhältnisses ins Hypothekenbuch, und Verfahren bey Anmeldungen desselben.
M. s. u. Real-Lasten und Renten.

1825, 8. Febr. S. 100. 30. Vorschriften wegen Fixirung der Zehenten, Berechnung des Durchschnitts-Betrags; Fixirung auf ganzen Fluren und bey einzelnen Grundholden; Ausschluß der auf Leibrecht verliehenen Zehenten.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Neuburg.
1803, 7. Nov. S. 790. 31. Die Zehent-Freyheit öder und abgetheilter Gemeindegründe und einmähdiger Wiesen dauert bis Ende 1828. mit welchem Zeitpunkte alle Zehentfreyheit aufhört.

Ulm.
1804, 11. Juny. S. 429. 32. Instruktion zur Behandlung der Zehentgeschäfte; Zehentbeschreibungen, Bereitung der Zehenten, Zehentverstiftung, Einlegung der Zehenten.

Tyrol.
1806, 23. Aug. S. 315. 33. Normen zur Entscheidung von Zehentstreitigkeiten.

Neuburg.
1808, 31. May. S. 1337. 34. Vorschriften über Zehentverpachtungen.

Zeichnungsschule.

1802, 25. Jän. St. V. Plan über bessere Einrichtung der Zeichnungsschule in München.
M. s. u. Akademie Nr. 7.

Zeitpächte.

1810, 8. Oktbr. S. 973. 1. Norm zur Festsetzung der Kontraktssumme bey Zeitpächten; Taxe hievon.

1817, 27. Dez. S. 2674. 1825, 17. Dez. S. 1109. §. 95. 2. Die Behandlung der Zeitpächte stehet der Kreis-Finanz-Kammer zu; Bestimmung, in wie ferne ihr die Genehmigung zukömmt.

Zeitschriften — Zeitungen.

1799, 10. April, Stück XVIII. 1. Aufhebung des Verbotes der Salzburgischen Zeitungen und Intelligenzblätter.

1799, 6. Septbr. Stück XLI. 2. Zeitungen, periodische Blätter und Schriften politischen Inhalts dürfen nur mit allerhöchster Erlaubniß gedruckt werden.

1804, 31. Oktbr. Stück XLIV. 3. Einschärfung der Befolgung der Verordnung Nr. 2 hinsichtlich der Zeitungen und politischen Blätter.

4. Verbot der Herausgabe einer Zeitung oder Schrift politischen oder statistischen Inhalts ohne Vorlage und Genehmigung des Planes und ohne Censur. 1806, 17. Febr. S. 70.
5. Privilegium für die Bayerische National-Zeitung. 1806, 16. Nov. S. 442.
6. Privilegium für den geistlichen Rath Hübner zur Herausgabe der Münchener Zeitung. 1806, 30. Dez. Regsblt. 1807. S. 222.
7. Privilegium für die Wolfische Münchener Zeitung. 1807, 19. Oktbr. S. 1648.
8. Die Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts ressortirt zu den Kreisregierungen, und die Oberaufsicht zu dem Ministerium des Innern. 1817, 27. März. S. 250. 1825, 9. Dez. S. 1002. §. 74, und 17. Dezbr. S. 1094. §. 68.
9. Alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts unterliegen der Censur. 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 182. §. 2.
10. Zurückweisung des verfassungswidrigen Beschlusses der Stände über den Entwurf einer Instruktion zur Censur der politischen Zeitungen und Zeitschriften. 1819, 22. July. Gsetzblt. S. 51.

M. s. u. Censur.

Zeugen — Zeugengelder — Zeugschaft.

1. Taxe von Vernehmungen und Verpflichtung; dann Verpflegung und Zehrungen der Zeugen. 1810, 8. Oktbr. S. 983, §. 64, 98.
2. Bey Briefereyen finden außer der Verpflegung und Zehrung auf Begehren keine anderen Zeugengelder oder sonstigen Taxen statt. 1815, 27. Jän. S. 147.
3. Vorschrift bey Vernehmung eines siegelmäßigen Zeugen in Civilsachen. 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 330. §. 13.
4. Die Deposition der Gezeugschaften königlicher Familienglieder ist bey fürstlichem Trauen und Glauben durch einen Präsidenten des Oberappellations-Gerichts zu erholen. 1819, 5. Aug. Regsblt. 1821. S. 23.
5. Uebereinkunft zwischen Bayern und Würtemberg wegen Stellung der Zeugen. 1821, 7. May. S. 881. §. 27.

M. s. Denunzianten.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

6. In den fränkischen Provinzen hat jeder ohne Ausnahme, welcher in einer bürgerlichen Streitsache als Zeuge vorgeschlagen wird, den Zeugeneid zu leisten. Franken. 1805, 16. März. S. 113.

Zeughaus — Zeugwart.

1. Gerichtsstand des Personals der Zeughaus-Hauptdirektion. 1805, 2. Sept. Stück XL.
2. Die Aufsicht auf die bürgerlichen Zeughäuser hat die Oekonomie-Kommission, wobey zugleich ein Zeugwart anzustellen ist. 1807, 29. Aug. S. 1586.
3. Instruktion für die Zeugwarte beym Bürgermilitär. 1807, 5. Dez. S. 1870.
4. Verpflichtungsformel für den Zeugwart bey der Nationalgarde III. Klasse. 1812, 1. Aug. S. 1416.

Zeugniſſe.

1805, 1. März. St. XII. 1. Zeugniſſe unterliegen dem 3 kr. Stempel. M. ſ. u. Nr. 5.

1808, 1. Febr. S. 499. 2. Alle amtlichen Atteſte unterliegen dem 15 kr. Stempel.

1810, 31. May. S. 443. Nr. 3 u. 20. Okt. S. 1092. Nr. 4. 3. Nothwendigkeit der Zeugniſſe über verſuchte Ausſöhnung in Streitigkeiten der Gemeindeglieder, den Stempel à 3 kr. hat der Kläger vorzuſchießen.

1810, 8. Oktbr. S. 985. 4. Taxe von amtlichen Zeugniſſen und Atteſten.

1812, 18. Dezbr. Rgblt. 1813. S. 74 Ulm. 5. Zeugniſſe, Certifikate und Atteſte unterliegen dem 15 kr. Stempel.

1807, 23. Jän. S. 281.

1817, 8. Jul. S. 662. 6. Vorſchriften über Ausſtellung der Zeugniſſe bey Dienſtes-Individuen im Finanz-Fache in Rückſicht ihrer Qualifikation.

1818, 17. May. Gſtbl. S. 90. lit. d. 7. Leumunds-Zeugniſſe über das Betragen und die Aufführung der Ortseinwohner werden vom Gemeindeausſchuß und dem Pfarramte gemeinſchaftlich und unentgeltlich ausgeſtellt.

Ziegelbrennereyen — Ziegelſteine.

1799, 17. Septbr. Stück XLVIII. 1. Ziegelhütten können in die Brandaſſekuranz nicht aufgenommen werden.

1811, 23. Febr. S. 141.

1800, 1. Februar. Stück VII. 2. Die Wohngebäude der Ziegelbrenner können nur bey einer beſtimmten Entfernung vom Ziegelſtadl aſſekurirt werden.

1800, 4. April. St. XV. 3. Das Ziegelbrennen wird allgemein freygegeben.

1805, 6. März. St. XI. 4. Die bey Ziegelöfen aufgeführten Trocken- und Ziegelſtädl, dann Wohngebäude, können wie andere Gebäude in die Brandaſſekuranz aufgenommen werden.

1805, 11. April. Stück XVI. 5. Form und Größe der Ziegelſteine.

Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Bamberg. 1808, 15. July. S. 1634. 6. Feſtſetzung des Maßes, Preiſes und der Güte der Ziegel- und Backſteine; Strafe der Konfiskation der Dagegenhandelnden.

Bamberg. 1810, 22. März. S. 232. 7. Begünſtigung der Errichtung von Ziegelbrennereyen.

Zigeuner

1801, 5. Okt. St. XLI. ſollen im Lande nicht geduldet werden.

Zimmerleute und Maurergeſellen.

1805, 28. Jän. St. IX. 1. Die Zimmer- und Maurergeſellen müſſen ſich bey Geſuchen um Meiſteraufnahme, und die Lehrjungen beym Freywerden durch die Baukommiſſion prüfen laſſen.

1807, 13. Febr. S. 349. 2. Verbot der Bauführungen und Unterſchriften der Maurer- und Zimmergeſellen.

M. ſ. u. Geſellen Nr. 9, u. Lehrjahre Nr. 1.

Zinsen.

1. Rechtstitel der Zinsen aus Hypothekforderungen zur Hypothek, Eintrag derselben, Rechte des Gläubigers wegen der Zinsen gegen die verhypothezirte Sache, den Schuldner, und gegen dritte; Zinsenabrechnung, Einklagung und Vorzug derselben. — 1822, 1. Juny. Gsetzbtt. S. 24. §. 12. Nr. 11. §. 22. Nr. 8. §. 42, 43, 51, 52, 68, 145.

2. Klassifikation der bedungenen, während des Konkurses, und nicht über zwey Jahre ausstehenden, dann der ältern und Verzugszinsen; weitere Behandlung der Zinsen. — 1822, 1. Juny. Gsetzbt. S. 111. §. 16, 27, 29.

M. s. a. u. Juden Nr. 31.

Zoll- und Mauthwesen.

1. Aufruf zur Erklärung der bürgerlichen Magistrate über die neue Mautheinrichtung. — 1799, 25. July. Stück XXXII.

2. Provisorische Zoll- und Mauthordnung für Bayern, Neuburg, Oberpfalz, Sulzbach und Leuchtenberg; Aufhebung früherer Gesetze und Aemter hierüber; Ernennung neuer Mauthämter, Geschäfts- und Wirkungskreis; Behandlung der Konsumo-, Transito- und Essito-Güter; Frachtbriefe für dieselben; Obsignation derselben; Weggeld und Wegzettel; Defraudationen und deren Strafen; Instanzenzug. — 1799, 7. Dez. St. LI.

3. Strafe der mauthdefraudirenden Trägler. — 1801, 26. Juny. Stück XXVIII.

4. Bestimmungen für Mauthgäste, wenn sie bey Konsumogütern besondere Designationen haben müssen. — 1801, 16. Sept. St. XLII.

5. Maaßregeln gegen das Einschwärzen fremder Waaren, besonders des Eisens. — 1802, 22. Sept. Stück XLI.

6. Bestimmungen über Ablage und Einziehung der Transito-Mautpolleten. — 1802, 18. Oktbr. Stück XLIV.
1803, 26. Jän. St. VI.

7. Zollverminderung von hereingehendem Wachs. — 1802, 15. Novbr. Stück XLVII.

8. Die neuacquirirten Länder sind hinsichtlich der Zollsachen bis auf weiters als ausländisch zu behandeln. — 1803, 19. Jan. St. IV.

9. Behandlung der Passirpolleten. M. s. u. Nr. 65. — 1803, 28. Febr. St. X.

10. Die neuen Passaulischen und Neuburgischen Gebietstheile werden in den Bayerischen Mauthverband gezogen. — 1803, 22. Juny. Stück XXVII.

11. Vorschriften zur Austheilung von Konsumo-Polleten wegen der Konsumomauth. — 1803, 15. Oktbr. Stück XLIII.

12. Vorschriften wegen Einsendung der Extrakte von publizirten Strafprotokollen. — 1803, 5. Novbr. Stück XLV.

13. Für einem jeden Eigenthümer ist eine besondere Designation der Konsumogüter zu übergeben. — 1804, 13. Jän. St. IV.

14. Mauthbehandlung der Transitogüter. — 1804, 16. Jän. St. IV.

15. Appellations-Termin in Mauth- und Konfiskationsgegenständen. — 1804, 25. May. Stück XXIV.

16. Vorschriften über die Manipulationsform in Mauthsachen. — 1804, 9. July. Stück XXVIII.

1804, 19. Novbr. Stück XLVIII.	17. Beſchwerden in Mauthappellationen ſind in duplo zu übergeben; Strafe dagegen.
1804, 19. Novbr. Stück XLVIII.	18. Bey Mauthkonfiskationsfällen iſt durchaus Stempelpapier zu gebrauchen.
1804, 30. Nov. St. LI.	19. Mauthbehandlung der Zollgäſte.
1804, 7. Dezbr. Regblt. 1805. St. I, II, III.	20. Neue Zoll- und Mauthordnung ſammt erforderlichen Tarifen.
1804, 31. Dez. Regblt. 1805. St. II.	21. Beſtimmung über Anſtellung und ſtufenweiſe Beförderung im Mauthdienſte.
1805, 4. Jän. St. II.	22. Spezialaufſicht über die Mauthämter.
1805, 13. Febr. Stück VIII.	23. Vertheilung des Amtsantheils bey Mauth- und Zollſtrafen.
1805, 18. Febr. St. IX. 26. Juny. St. XXVII. u. 25. July. St. XXXI.	24. Vorſchriften über Rückvergütung der Konſumomauth.
1805, 5. März. St. XI.	25. Gerichtsſtand des Mauthamtsperſonals in München. M. ſ. Nr. 32.
1805, 6. May. Stück XIX.	26. Das Wort „Moſt" ſoll als in der Mauthordnung nicht vorkommend betrachtet werden.
1805, 20. May. Stück XXI. 1. Juny. Stück XXIII. u. 17. Jun. St. XXVI.	27. Eſſitomauthbetrag von den verſchiedenen Feldfrüchten.
1805, 6. Auguſt. Stück XXXII.	28. Verbot der Einſicht der mauthamtlichen Manualien durch Fremde, und der amtlichen Mittheilung an auswärtige Stellen.
1805, 28. Auguſt. Stück XXXVII.	29. Deſignation der Polleten und Stempelbeträge bey Mauthrückvergütungen.
1806, 17. Jän. S. 48.	30. Erhöhung des Impoſtes auf Ausfuhr roher Häute, Bälge, Schmalz und Lohrinde aus dem Fürſtenthume Bamberg.
1806, 27. April. S. 159.	31. Einverleibung des Fürſtenthums Paſſau in den Bayeriſchen Kommerzial- und Mauthverband.
1806, 14. May. S. 174.	32. Gerichtsſtand der Mauthbedienſteten.
1806, 23. May. S. 191.	33. Beſtimmungen, in wie ferne ein Privatmann die Deſignationen ſeiner Konſumogüter ſelbſt verfaſſen kann.
1806, 7. July. S. 255. §. 30 u. 33.	34. Die Leitung und Aufſicht über das Zoll- und Mauthweſen in den Fugger'ſchen Beſitzungen reſſortirt zu den königlichen Behörden; Beſtimmung über Zollbefreyung der Grafen und Fürſten Fugger.
1806, 29. Aug. S. 326.	35. Mauthbelegung der Porzellanerde, des Garns und Geſpinnſtes.
1806, 29. Aug. S. 326.	36. Terminsverlängerung zur Wiederausfuhr der als Konſumo eingebrachten Güter und Waaren.
1806, 18. Okt. S. 403.	37. Erhebung der Taxe bey Mauth- und Zollſtrafen.
1806, 31. Dez. Regblt. 1807. S. 212.	38. Die Zölle der adelichen Gutsbeſitzer werden eingezogen; Beſtimmung, in wie ferne hiefür eine Entſchädigung ſtatt findet; Gültigkeit der allgemeinen Zoll- und Mauth-Ordnung in deren Gebieten. M. ſ. u. Nr. 85.
1807, 19. März. S. 484. 1808, 28. Jul. S. 1846.	39. Die Mediatiſirten ſind hinſichtlich der zu ihren Hausbedürfniſſen erforderlichen Konſumptibilien zollfrey. M. ſ. Nr. 40, 84.

40.	Verfügung zur Verhütung der Unterschleife bey der den Mediatisirten gegönnten Zollfreyheit.	1807, 29. May. S. 1052.
41.	Aufhebung des Juden- und Holzzolles.	1807, 26. Okt. S. 1702. 1808, 25. Nov. S. 2822.
42.	Errichtung einer General-Zoll- und Mauth-Direktion, Personalstatus, Wirkungskreis, Geschäftsgang.	1807, 2. Nov. S. 1825.
43.	Neuerliche Zoll- und Mauthordnung für die Gesammt-Staaten des Königreichs Bayern mit Aufhebung aller frühern Bestimmungen hierüber; insbesondere Zollpatentwesen; Tarife.	1807, 1. Dezbr. Regblt. 1808. S. 5—112.
44.	Verzeichniß der gesammten Mauth- und Hallämter, dann Stationen des Königreichs mit Ausnahme von Bamberg.	1808, 1. Jän. S. 133.
45.	Bestimmungen über das bey der neuen Mautheinrichtung nicht verwendeten Personale, insbesondere in Beziehung auf Regulirung des Quiescenz- und Pensionsgehalts.	1808, 16. Jän. S. 198.
46.	Bestimmung der Umzugskosten für das Mauthamtspersonale.	1808, 5. Febr. S. 474. 1817, 16. Aug. S. 841. §. 18.
47.	Aufhebung der Kastelbarkoischen Zölle in Tyrol.	1808, 29. Febr. S. 653.
48.	Bestimmungen über die Nachborge des Hauptzollsatzes an der Gränze.	1808, 8. März. S. 607.
49.	Uniform des Personals der General-Zoll- und Mauthdirektion.	1808, 11. März. S. 721.
50.	Konsumo-, Zoll- und Aufschlagsgebühr von dem Ansbacher Eymer-Maaß.	1808, 21. Apr. S. 908.
51.	Auftrag an die Magistrate wegen der den Kommunen zustehenden Zoll-, Mauth-, Pflaster-, Brücken- und Weggeld-Tarife.	1808, 25. Jul. S. 1596.
52.	Weisung zur richtigen Beytreibung der Mauth- und Zollgefälle.	1809, 10. Febr. S. 309.
53.	Mauthpässe sind verschieden von Reisepässen.	1809, 16. März. S. 1710.
54.	Aufhebung des Zolles von den durch Bayern und Würtemberg transitirenden Konstanti- oder baaren Geldes.	1809, 19. Dezb. S. 1967.
55.	Korrespondenzform der General-Zoll- und Mauthdirektion mit den Gerichtsbehörden.	1810, 13. Jän. S. 49.
56.	Beschwerden über Strafen wegen Mauthdefraudationen sind zum Rekurs an den geheimen Rath geeignet.	1810, 8. Aug. S. 644.
57.	Erläuterung des Geschäftsganges bey der General-Zoll- und Mauthdirektion, insbesondere Einführung einer Buchhalterey in kommerzieller Beziehung außer der Buchhaltung über Zoll-, Mauth-, Weg- und Patentgelder; die Entscheidung Ildae in Zoll- und Mauthdefraudationen stehet der Domainensektion zu.	1810, 7. Okt. S. 1019. Nr. 3, 4 u. 5.
58.	Erhöhung der Konsumomauth mehrerer Gegenstände und Artikel; erläuternde Bestimmungen über Mauthbehandlung derselben.	1810, 21. Okt. S. 1095
59.	Mauthbehandlung des in- und ausländischen Meths, Branntweins, Araks, Rhums, Liqueurs, Rosoglios, Syrups, Honigs.	1811, 4. Jän. S. 84, u. 11. Febr. S. 276.
60.	Die Appellation in Zoll und Mauthgegenständen geht zur Steuer- und Domainensektion.	1811, 8. Febr. S. 292.
61.	Konsumomauth von Weingeist.	1811, 1. Juny. S. 774.
62.	Neue Zoll- und Mauthordnung nebst den damit verbundenen Tarifen; Aufhebung der bisherigen Gesetze; Zoll-, Mauth- und andere damit verbundenen Abgaben; Erhebung und Bescheinung derselben; Berechnung; Rückvergütungen und Begünstigungen; Mauthbefreyungen und Nachlässe; Obliegenheiten der Zollpflichtigen;	1811, 23. Sept. S. 1345—1448.

Besichtigung der Ladungen und Kolli; Versicherungsmaaßregeln; Mauthmanipulationen bey den Postirungen und Hallen; Hallen; Weggeldsentrichtung und Befreyungen hievon; allgemeine Bestimmungen über Befreyungen; Mauthweisungsbriefe; Polleten- und Stempelgeldentrichtung; Mauthstraffälle und deren Behandlung; Rekurs des Beklagten und des Klägers an die Appellationsstelle; Vertheilung der Strafbeträge.

1812, 24. Jän. S. 301. 63. Erhöhung der Mauthauflage auf weißes Vitriolöl.

1812, 28. Febr. S. 487. 64. Mauthauflage auf Glasschmelz.

1812, 15. März. S. 945. 1813, 24. Jän. S. 157. 65. Die Passirpolleten für Handelsleute und Patentkrämer sind bey den Mauth- und Hallämtern zu erholen.

1812, 24. April. S. 865. 66. Mauthauflage auf Eisendraht.

1812, 29. Apr. S. 849. 67. Mauthauflage auf Mennig.

1812, 14. May. S. 958. 68. Essigzoll der Schaafwolle.

1812, 12. Jun. S. 1002. 69. Mauthbehandlung des Alauns.

1812, 17. Jul. S. 1373. 70. Bestimmungen wegen einiger in der Mauthordnung zugestandenen Begünstigungen bey Mauthreichnissen.

1813, 15. Febr. S. 258. 71. Leuteration über Bestrafung der Mauthgefährden durch Empfänger oder Absender, und insbesondere durch Schiffer, Fuhrleute und Träger.

1813, 9. Apr. S. 521. 72. Revisionsersatzleistung von Seite der Mauth- und Zollpflichtigen an die manipulirenden Hallamts-Individuen wegen Rechnungsverstoßes.

1813, 30. Apr. S. 628, u. 4. Sept. S. 1113. 73. Mauthbehandlung der auszuführenden Pferde.

1813, 18. Jun. S. 897. XXXVIII. 74. Bestimmung der Mauthgebühren bey Essigogegenständen.

1814, 15. Sept. S. 1505. 75. Erhöhung der Konsumomauth von dem sogenannten Geitz.

1814, 24. Okt. S. 1617. 76. Mauthverhältnisse im Würzburgischen und Aschaffenburgischen in Bezug auf inländische und ausländische Fabrikate, Weggeld zu Land und Weggebühr zu Wasser; Waag- und Niederlagsgebühren, und Krahnenreichnisse nebst Tarif. M. s. Nr. 81.

1815, 12. May. S. 534. 77. Mauthbehandlung retour kommender ins Ausland versendeter Waaren.

1815, 12. Sept. S. 771. 78. Kompetenz der Kriminal- und Civil-Strafgerichte und Administrativ-Behörden bey konkurrirenden Polizey-Uebertretungen und Defraudationen der Mauthen und Zölle.

1817, 27. März. S. 276. §. 89. 79. Kompetenz der Kreisregierungen bey Aburtheilungen von Mauthdefraudationen Idae; Verfahren hiebey.

1817, 15. April. S. 353. 1825, 9. Dez. S. 1008. lit. b. 80. Das gesammte Zoll- und Mauthwesen sammt den Brücken- und Weggeldern ist dem Finanzministerium untergeordnet, in Beziehung auf Tarife benehmlich mit jenem des Innern.

1818, 13. März. Gsbll. S. 28. 81. Mauthverhältnisse im Untermainkreise; Aufhebung der daselbst bestandenen Zoll- und Weggeldspostirungen, Land- und Wasserzölle, Marktrechte zu Aschaffenburg und Milkenberg, dann des Ueberschlags-Rechtes; Organisirung der Hall- und Gränz-Zollämter; Normen für Erhebung der Zölle.

1818, 11. May. Gsbll. S. 36. 82. Mauthstationen im Untermainkreise.

83.	Mauth-, Lokal- und Personal-Status im Untermainkreise.	1818. S. 463.
84.	Bestimmung über die Mauth- und Zollbefreyung der Standesherrn.	1818, 26. May. Gsbltt. S. 209. §. 56.
85.	Zölle, Weg- und Brückengelder stehen den Gutsherren nicht zu.	1818, 26. May. Gsbltt. S. 266. §. 116.
86.	Neues Zoll- und Mauthgesetz für das Königreich, mit Ausnahme des Rheinkreises. — Bestimmung der Zölle und übrigen Abgaben, und zwar Durchgangs-, Eingangs-, Ausgangszoll, Weggeld, Wag- und Niederlags- und so andere Gebühren §. 1—10. — Erhebung dieser Abgaben an der Gränze und im Innern des Reichs §. 11—24. — Versicherungsmaßregeln, Güterabwägung, Besichtigung, Verschnürung, Ablage der Zollscheine oder Polleten §. 25—30. — Obliegenheiten der Zollpflichtigen §. 31—48. — Rückvergütung und Begünstigungen §. 49—53. — Zoll- und Weggeldbefreyungen §. 54—56. — Zoll- und Weggeldgefährden und deren Bestrafung §. 57—71. — Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten und Defraudationsfälle; Instanzenzug §. 72—82. — Vertheilung der Defraudationsstrafen §. 83—84. — Allgemeine Bestimmungen §. 85—87. — Tarife für die einzelnen Zölle, Weggelder, Befreyungen und Ueberfahrtsgebühren.	1819, 22. July. Gsbltt. S. 34 u. 99—226.
87.	Jährlicher Zuschuß aus den Zollgefällen zum Schulden-Tilgungsfond.	1819, 22. July. Gsbltt. S. 248.
88.	Uebersicht der nach dem neuen Zollgesetze angeordneten Ober- und Beyzollämter, Gränzzollstationen, Hallämter und Weggeldstationen.	1819, 10. Sept. S. 882.
89.	Standes- und Diensigehalt des im Zolldienste angestellten Personals.	1819, 10. Sept. S. 801.
90.	Organisation der General-Zoll-Administration, Formation, Wirkungskreis, und zwar in Beziehung auf das Staatseinkommen und den Staatsaufwand aus den Zollgefällen, Direktion der Zollkassen, Etatswesen, Buchhaltung, Rechnungswesen, Zollpersonale, Geschäftsgang.	1819, 16. Sept. S. 889.
91.	Personaletat sämmtlicher Zollämter und Stationen.	1819, 17. Sept. S. 981.
92.	Erläuterung über Erhebung des Ausgangszolles und Weggeldes bey den Hallämtern, insbesondere bey Schiffern und Flößern.	1820, 11. Sept. S. 787.
93.	Instruktion für die Gensd'armerie in Beziehung auf das Zollwesen.	1820, 28. Sept. S. 907.
94.	Bestimmung über Erhöhung des Eingangs-Zolls für verschiedene ausländische Produkte und Fabrikate, besonders für französische Weine, Liqueurs, Seidenwaaren ꝛc.	1822, 11 Juny. S. 625. u. 18. July., S. 697.
95.	Ursprungszeugnisse über die in Nachbarstaaten gehenden Bayerischen Erzeugnisse und Fabrikate, dann Gebühr für Versieglung der Waarenkolli.	1822, 19. Nov. S. 1136.
96.	Eingangszoll vom Baum- und Mohnöl.	1822, 21. Dez. S. 1337.
97.	Zollbegünstigungen für die Erzeugnisse und Fabrikate des Rheinkreises.	1824, 22. April. S. 439.
98.	Eingangszoll von gemeinen Brenn- und Speiseölen und den Oelkuchen.	1824, 19. Jun. S. 593.
99.	Erhöhung der Eingangszölle von landwirthschaftlichen Produkten.	1825, 25. Jun. S. 525.
100.	Königliche Erklärung wegen höherer Belegung ausländischer, dann Herabsetzung des Ausfuhrzolles mehrerer Landesfabrikate und einiger Artikel zur Erleichterung des Zwischenhandels, dann wegen schnellerer und strengerer Behandlung und Bestrafung der Zolldefraudationen.	1825, 11. Sept. Gsbltt. S. 26.

1825, 11. Sept. Gſtbl. S. 159. 101. Neuerliche Beſtimmungen über das Zollweſen, insbeſondere Feſtſetzung der Durchgangs-, Eingangs-, dann Ausgangszölle, mit Ueberlaſſung geeigneter Modifikationen an die Regierungen, des Weggeldes, dann der Pflaſter- und Brückenzölle der Kommunen, mit Erläuterung der Mauthſcheine, Verzeichniſſe der Gegenſtände, von denen die Ausgangszölle theils aufgehoben, theils herabgeſetzt ſind.

M. ſ. u. Getreid Nr. 25, 27, 28, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 43, 44, 47, 49, 51, 53; Kolonialwaaren; Poſtweſen Nr. 45, 60, 61, 63, 69, 72, 76; Taback Nr. 2, 7, 9, 10; Weggeld; Wein.

Zollpatente.

1808, 5. Apr. S. 833. 102. Vorſchriften über das Zollpatentweſen, und zwar Gewerbs- und Klaſſenpatente, Herſtellung der Kataſter und der Klaſſifikation, Nothwendigkeit der Patente zu Treibung eines Handels oder Gewerbes.

1808, 22. Juny. S. 1426. 103. Vorſchriften wegen Bezahlung der Gewerbs-Patente.

1808, 6. July. S. 1518. 104. Beſtimmung wegen Beſchleunigung der Inſtruirung des Zollpatentweſens.

1808, 8. Aug. S. 1881. 105. Zuweiſung des Zollpatentweſens an die Kreisſiegelämter und deßfallſige Vorſchriften für ſie.

1808, 30. Sep. S. 2309. 106. Nähere Vorſchriften über die Behandlung des Zollpatentweſens bey den einzelnen Stellen und Behörden.

1808, 29. Nov. S. 2863. 107. Uebertragung der Erhebung und Verrechnung der Zoll- und Gewerbs-Patente an die Kreisſiegelämter, deßfallſige Vorſchriften.

1811, 22. Nov. S. 1749. 108. Aufhebung der Klaſſen- und Gewerbs-Zoll-Patentgelder.

M. ſ. u. Zollweſen Nr. 43, 57.

Zubaugüter.

1802, 18. Juny. Stück XXVI. §. 4. lit. d. 1. An Rekognitionen für den Beſitz ſolcher Güter findet kein Nachlaß ſtatt.

1808, 13. May. S. 1093 u. 1276. 2. Aufhebung der Zubaugüterrekognitionen.

Zubehörungen (Pertinenzien).

1822, 1. Juny. Gſtbl. S. 19. §. 3, 34—36. 1823, 13. März. S. 521. §. 13 u. 19. Begriff der Zubehörungen zu Folge des Hypothekengeſetzes, Art ihres Eintrags, Verzeichniſſe derſelben, Fälle, wenn ſie ein eigenes Folium bekommen, Anſprüche der Hypothekgläubiger hierauf.

Zuchthäuſer — Zuchthausſtrafe — Züchtlinge.

1801, 31. July. Stück XXXIII. 1. Aufhebung des ſogenannten Landesfundi zur Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshäuſer.

1805, 16. Auguſt. Stück XXXIV. 2. Vorſchrift über die gegen Züchtlinge zu beſtellende Polizey-Aufſicht.

1807, 26. Febr. S. 390. 3. Beſtimmungen über die Zuchthäuſer, die Züchtlinge und über Zuchthausbeyträge.

4.	Sämmtliche Städte und Privatgerichte mit dem Blutbann haben jährlich zu den Zucht- und Arbeitshaus-Anstalten einen Beytrag von 1 fl. à 100 Seelen zu geben.	1807, 17. März. S. 527.
5.	Die unmittelbare Aufsicht auf die Zuchthäuser und Gefangenanstalten steht der administrativen Landesstelle zu; Bestellung eines Kommissärs aus derselben, dessen Obliegenheiten.	1807, 26. März. S. 558.
6.	Der Zuchthausbeytrag ist im Monate Juny zur Provinzial-Hauptkasse zu erlegen.	1807, 13. April. S. 675.
7.	Vorschriften wegen des Ersatzes der Zucht- und Arbeitshauskosten aus dem Vermögen der Sträflinge oder derjenigen, welchen ihre Alimentation obliegt.	1807, 18. Nov. S. 1785.
8.	Errichtung eines Zuchthauses in Lichtenau für die schweren Verbrecher.	1808, 7. Jän. S. 156.
9.	Folgen der Zuchthausstrafe.	1809, 27. July. S. 1302.
10.	Die General-Kreiskommissariate haben den Zustand der Zuchthäuser in den Jahresberichten anzuzeigen.	1809, 27. Nov. S. 1728.
11.	Die Vernehmung der Züchtlinge zu Lichtenau wird dem Landgerichte Heilsbronn übertragen.	1809, 19. Dez. S. 1975.
12.	Die bisher von der Zentral-Administration verwalteten Geschäfte rücksichtlich der Zucht- und Arbeitshäuser wird, vorbehaltlich der Mitwirkung der Justizbehörden, den Regierungen übertragen.	1817, 27. März. S. 253. §. 28.
13.	Die Oberaufsicht auf Zwangsarbeitsanstalten, und unter Mitwirkung des Justiz-Ministeriums auf die Zucht- und Strafarbeitshäuser ressortirt zum Ministerium des Innern.	1817, 15. April. S. 345. 1825, 9. Dez. S. 1001. §. 74.
14.	Die Verwalter der Zuchthäuser sind bürgschaftspflichtig.	1819, 19. Febr. S. 873.
15.	Die Ernennung der Vorstände der Zucht-, Straf- und Arbeitshäuser ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten; Wirkungskreis der Kreisregierungen in Beziehung auf selbe. M. s. u. Strafarbeitshäuser.	1825, 17. Dez. S. 1061. §. 20 u. 58.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

16.	Ausdehnung der Verordnung Nr. 2 auf die Provinz Bamberg,	1807, 29. April. S. 864.
17.	auf die Provinz Neuburg, und	1807, 26. Aug. S. 1483.
18.	auf Tyrol.	1807, 1. Dez. S. 1910.
19.	Ausdehnung des Zuchthaus-Beytrags auf Schwaben.	1808, 3. May. S. 936.
20.	Anwendung der Verordnung Nr. 2 wegen Entlassung der Verbrecher aus dem Zuchthause im Mainkreise.	1811, 17. Nov. S. 1707.
21.	Erneuerung der Verordnung Nr. 2 und Ausdehnung derselben auf alle Gebietstheile.	1812, 7. Febr. S. 300.

Züchtigung.

1.	Eine mit der Freyheits-Strafe verbundene körperliche Züchtigung bleibt bey ergriffener Appellation bis auf erfolgtes weiteres Erkenntniß ausgesetzt.	1808, 31. Dez. Regbl. 1809. S. 60.
2.	Bestimmung über Anwendung, Größe und Zeit der Vollziehung der körperlichen Züchtigung.	1809, 27. July. S. 1303.

1816, 28. Nov. S. 865. 3. Bestimmung wegen Anwendung der körperlichen Züchtigung gegen Bettler und Vaganten. M. s. u. Appellation Nr. 19 u. Inquisiten Nr. 6.

Zugviehsteuer.

1808, 16. Aug. S. 1803. 1811, 22. Nov. S. 1755. 1812, 26. Dezbr. Rgblt. 1813. S. 9. 1814, 18. Febr. S. 341. 1814, 25. Nov. S. 1748. 1. Regulirung der Zugviehsteuer und Vorschriften über ihre Erhebung.

1819, 22. July. Gsbl. S. 34 u. 239. 2. Festsetzung des Betrags der Zugviehsteuer für die I. Finanzperiode.

1822, 1. Juny. Gsbl. S. 14. 3. Aufhebung der Zugviehsteuer.

Zulehen-Steuer.

1812, 27. Jän. S. 265. Aufhebung derselben in der ehemaligen Salzburger Landschaft.

Zunftwesen.

1799, 5. July. Stück XXXII. 1. In die Zunftlade soll ein Exemplar der Verordnung über Auswanderungsverbote gelegt werden.

1806, 31. Dez. Rgblt. 1807. S. 202. 1807, 19. März. S. 478. 2. Kompetenz hinsichtlich der Zunftsachen in guts- und standesherrlichen Gebieten. M. s. Nr. 6.

1808, 24. Sept. S. 2524. 3. Unterstellung der Handwerkszünfte unter genaue polizeyliche Aufsicht.

1811, 8. Febr. S. 234. 4. Bestimmung, in wie ferne durch Nichtentrichtung der Zunftbeyträge ein öde liegendes Gewerbe erlischt.

1815, 3. Jän. S. 17. 5. Verbot der Korrespondenz der Zünfte miteinander; Maaßregeln dagegen hinsichtlich der Versendung; Strafbestimmungen.

1818, 26. May. Gsbl. S. 199. §. 26. 6. Das Zunftwesen in den standesherrlichen Gebieten gehört zum Wirkungskreis der Mediatgerichte.

1818, 15. Sept. Gsblt. S. 600. §. 72. 7. Die nächste Aufsicht auf die Handwerkszünfte in München steht dem Magistrate zu, welcher für die Vollziehung der Zunftordnungen und deren Revision wacht. M. s. u. Gewerbe u. Handwerkssachen.

Bestimmungen in einzelnen Gebietstheilen.

Bamberg. 1807, 18. März. S. 562. 8. Vorschriften wegen der Vorstellungen ganzer Korporationen und Innungen.

9. Erhebung, Größe und monatliche Einsendung der Stempelbeträge in Handwerks- und Zunftsachen. Neuburg. 1808, 26. Apr. S. 904.

Zungengelder

der Brandmetzger sind aufgehoben. 1808, 13. May. S. 1276.

Zusammenkünfte,

1. heimliche, unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, sind verboten. 1809, 24. März. S. 899. 1818, 26. May. Gsetzblt. S. 150.
2. Behufs der Gemeindewahlen zur Ausübung eines verabredeten Einflusses sind Zusammenkünfte bey Strafe verboten. 1818, 5. August. Gsetzbl. S. 538.

Zusammenrottungen.

1. Die Gemeinde-Vorsteher haben öffentliche Zusammenrottungen zu verhindern. 1808, 24. Sept. S. 2442. 1818, 17. May. Gesetzblt. S. 88. §. 108.
2. Die Verhütung und Unterdrückung von Zusammenrottungen liegt den Polizeydirektionen ob. 1808, 24. Sept. S. 2517. 1818, 15. Sept. Gsetzblt. S. 581. §. 21.
3. Strafe der Zusammenrottungen gegen Obrigkeit und obrigkeitliche Verfügung. M. s. u. Sicherheit. 1809, 27. July. S. 1891.

Zustellgebühren

1. für Kanzleyboten werden abgeschafft. 1807, 27. April. S. 819.
2. Festsetzung der Zustellgebühren in Partheysachen für Gerichtsdiener, ihre Knechte und Boten. 1810, 8. Oktbr. S. 988.
3. Bey Vorladungen und Zustellungen in kontentiösen Verhandlungen finden dieselben Gebühren wie bey nicht kontentiösen Verhandlungen statt; Bestimmung, wenn sie nicht genommen werden dürfen. 1815, 16. März. S. 225.

Zwangsarbeitshäuser.

1. Bestimmungen über Aburtheilung und Ablieferung der dahin geeigneten Individuen. 1816, 28. Nov. S. 886.
2. Die Ernennung der Vorstände der Zwangsarbeitshäuser ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten; Aufsicht und sonstiger Wirkungskreis der Kreisregierungen; die oberste Aufsicht hat das Ministerium des Innern. 1817, 15. März. S. 345. 1825, 9. u. 17. Dez. S. 1001. §. 74, u. S. 1061. §. 20 u. 58.

1818, 18. März. S. 315. 3. Einſchärfung der Verordnung Nr. 1 (28. Novbr. 1816) zur genauen Befolgung.
M. ſ. u. Civilſträflinge u. Korrektionshäuſer u. u. Vaganten-Nr. 2.

Zwangs-Rechte.

1817, 27. März. S. 255. 1825, 17. Dez. S. 1091. §. 62. Die Entfernung der Bann- und Zwangs-Rechte und Schutz des freyen Verkehrs reſſortirt zu den Kreisregierungen.

Zweybrücken.

1801, 24. Aug. Rgsblt. 1802. St. II. 1. Abtretung von Zweybrücken ſammt allen Zugehörungen.

1816, 30. April. S. 309 u. 442. 2. Beſitzergreifung des Kreiſes Zweybrücken.

Inhalts-Uebersicht.

A.

Abbrüche. Seite 1.
Aberglauben. S. 1.
Abendgruß ſ. Glockengeläute. Nro. 1.
Abfahrtsgelder ſ. u. Nachſteuerweſen N. 12.
Abgaben ſ. u. Herrſchaftsgerichte. N. 2., — Steuerweſen N. 35. 41.
Abgänge jährliche ſ. a. Rechnungsweſen. N. 13.
Abgebrannte. S. 1.
Abgeordnete. S. 2., ſ. a. Ständeverſammlung. N. 2, 3, 5, 9.
Abgewürdigte Feyertage. S. 2., ſ. a. Feyertage. N. 6 — 16. Kalender. N. 3, 7.
Abhänge, ſ. a. Geländer.
Abkaufsurkunden. S. 3.
Ablaßtafeln. S. 3., ſ. a. Hauskapellen.
Ablöſungen. S. 3., ſ. a. Gutsſchätzungen. Nro. 1., Kaufſchilling. N. 7. Küchendienſt. N. 3.
Ablöſungsgelder, ſ. a. Pruttobezüge. N. 3. 11.
Ablöſungsrecht, ſ. a. jus offerendi.
Abmahngelder, ſ. a. Anmahngelder.
Abordnungen. S. 4.
Abrechen, ſ. a. Flöße.
Abſchätzungen. S. 4.
Abſchaffungs-Patrouillen. S. 4. ſ. a. Nationalgarde. N. 5.
Abſchiede, Abſchiedspäſſe. S. 4. ſ. a. Landkapitulanten. N. 6.
Abſchiedsgelder. S. 5.
Abſchlagszahlungen. S. 5.
Abſchoßgebühren. S. 5.
Abſchriften. S. 5.
Abſolutorien. S. 6. 7., ſ. a. Rechts-Kandidaten. N. 6. Veterinärweſen. N. 4.
Abſtimmung, ſ. u. Juſtiz. N. 8.
Abteyen, ſ. a. Erbämter. N. 3. Klöſter. N. 6. Lehnweſen. N. 36.
Abtiſſina, ſ. u. Klöſter. N. 26.
Abtretungen, ſ. u. Bayern.
Abweſende. S. 8. ſ. a. Buchhandel. N. 1. Landabweſende.
Abzüge. S. 8., ſ. a. Penſionen. N. 2.
Abzugsfreyheit ſ. a. Bundesangelegenheiten. N 3.
Abzugsgelder, ſ. a. Nachſteuerweſen. N. 12, 14.
Abzugsrinnen, ſ. a. Dachrinnen.
Acceß, Acceßiſten. S. 9.
Acceßions-Urkunde. S. 10.
Acciſe. ſ. a. Getränke. N. 2. Getreide. N. 25. Steuerweſen. N. 92.
Achberg Amt, ſ. a. Vaganten. N. 15.
Adreſſen. S. 10.
Adel, Adeliche. S. 10., ſ. a. Landſaſſen. N. 2. Stiftungen. N. 84. und Verträge. N. 7.
Adelsbriefe. S. 12.
Adelsbuch. S. 12.
Adelsdiplome. S. 12.
Adeliche Gutsbeſitzer. S. 13. ſ. a. Adoption. N. 2.
Adels Matrikel S. 13.
Adeliches Seminar. S. 14.
Adelicher Stipendien-Fond. S. 14.
Adjunkten. S. 15. ſ. a. Adminiſtrativ-kontentiöſe Gegenſtände. N. 8. und Kriminal. N. 44, 45.
Adjutanten, ſ. a. Bürgermilitair. N. 36.
Adminiſtrativ-Kollegium, ſ. u. Kriegsweſen, N. 19.
Adminiſtrativ-Kanzleien, ſ. u. Mediatiſirte. N. 3.
Adminiſtrativ-kontentiöſe Gegenſtände. S. 15., ſ. a. Advokaten. N. 33, 37, 42, 47, 49. Appellation. N. 64 — 70.
Adminiſtrativ-Stellen, ſ. a. Kompetenz Konflikte Staatsdiener. N. 15. Staatsdienſt. N. 3.
Adoption. S. 16.
Adoptiv-Kinder, ſ. a. Kinder. N. 8.
Advokaten. S. 16. ſ. a. Gemeinde-Gründe. N. 36.
Advents- und Weihnachtslieder. S. 21.
Aecker, ſ. a. Kultur. N. 23.
Aemter. S. 21., ſ. a. u. Geldſendung. N. 12. und Regierungsblatt. N. 2 — 9.
Aerarial-Ausſtände, ſ. a. Guts-Veränderung. Konkurs. N. 13.
Aerareal-Forderungen ſ. a. Konkurs. N. 27, 28.
Aerndte, m. ſ. Anlehen. N. 6.
Aerndte-Dankfeſt. S. 22.
Aerndte-Gebeth. S. 22.
Aerndte-Zeit. S. 22, ſ. a. u. Landkapitulanten. N. 3.
Aerzte. S. 22, ſ. a. u. Impfung. N. 3, 4, 9, 14, 15.

Aerztliches Gutachten. S. 23.
Aerztliches Personal. S. 23 u. 24.
Aerztliche Schulen. S. 24.
Aerztliche Untersuchung. S. 24, s. a. Inquisiten N. 2, 6. Landwehr. N. 2.
Aerztliche Zeugnisse. S. 25.
Afterärzte. S. 25.
Afterlehen. S. 25, s. a. Stempelwesen. S. 52.
Afrafest, s. abgewürdigte Feiertage. S. 7.
Agenten. S. 26. s. a. Lehnwesen. N. 31.
Agentien s. Kirchen. N. 12.
Agnaten. S. 26.
Agrikultur. S. 27.
Ahndungen. S. 27.
Aichanstalten. S. 27.
Akademie. S. 27. s. a. Militair. S. 5.
Akten. S. 28, s. a. Reichsgerichte. Fiskus. N. 46.
Akteneinsendung s. Kriminalien. N. 20.
Akteninrotulation. S. 29, s. a. Kriminalien. N. 20.
Aktenversendung, s. u. Passau. S. 2.
Aktiv-Lehen. S. 29.
Aktiv-Kapitalien, s. Gemeinde-Vermögen. N. 71.
Akture. S. 29. s. a. administrativ kontentiöse Gegenstände. N. 8. Landgerichte. N. 9. Landgerichts-Personale. N. 5. Stadtgerichte. N. 6. Uniform. N. 24 — 67.
Alaun, s. Zoll- und Mauthwesen. N. 69.
Alimentationen. S. 31, s. a. Kirchendiener. Nro. 42. Pensionen. Nro. 13, 52, 58.
Alimente, s. Nahrungs-Vertrag.
Allodium, s. a. Fidei-Komisse. Nro. 11. und Lehenwesen. Nro. 22, 25, 28.
Allodifikation, s. u. Lehenwesen.
Almosen. S. 32, s. a. Armenwesen, Nro. 14, 28, 58. und Verlassenschaften. Nro. 1.
Alpen, s. a. Vieh. Nro. 12.
Altarblätter. S. 32.
Alterthümer, s. a. Antiquitäten. Münzwesen. Nro. 17.
Alumneen. S. 32.
Alzenau, s. a. Hessische Aemter. Nro. 1.
Amorbach, s. a. Hessisches Amt. Nro. 1.
Amöblirung, s. a. Amtswohnungen. Nro. 1.
Amortisation, s. a. Ediktalzitation. Nro. 4, 5, 7. Hypothekenwesen, Nro. 5. Rheinkreis. Nro. 10. Staatspapiere. Nr. 15.
Amortisations-Edikte. S. 33.
Amortisations-Gesetze. S. 33.
Amortisationskasse, s. a. Staatsschuldenwesen. Nro. 40.
Amt öffentliches. S. 33.
Amtliche Anordnungen. S. 33.
Amtsarbeiten. S. 33.
Amts Atteste und Zertifikate. S. 34, s. a. Tempelwesen. Nro. 13.
Amtsbezirk. S. 34.
Amtsbothen. S. 34.
Amtsbürgschaften. S. 34.
Amtsehre. S. 35.
Amts-Extrabionen und Einweisungen. S. 35.
Amts-Entsetzung, s. a. Appellation. Nr. 26.
Amtsführung. S. 35.
Amtsgelder und Effekten. S. 36, s. a. Geld. Nro. 34.
Amtshandlungen. S. 36.
Amtskleidung. S. 36.
Amts-Organisirungen. S. 36.
Amts-Papiere. S. 36.
Amts-Pflicht. S. 36.
Amtspraxis. S. 36.
Amtsrechnungen. S. 37.
Amtssachen. S. 37.
Amtsschreiben und Zettel. S. 37.
Amtssiegel. S. 37.
Amtssitz. S. 37.
Amtsstuben, s. a. Geschäfts-Lokalitäten. Nro. 1.
Amtsverschwiegenheit. S. 37.
Amtsvisitationen. S. 38, s. a. u. Forstwesen. N. 20.
Amtswohnungen. S. 38, s. a. Beamte. N. 18. 31.
Anatomisches Justitut, s. a. Universitäten. N. 7.
Anbethung ewige. S. 38.
Andachten. S. 38.
Ankunftsbriefe. S. 39.
Anlagen, s. a. Steuerwesen. N. 55.
Anlagen. S. 39, s. a. Berichte. N. 5. Staatsdienst N. 5.
Anlehen. S. 39, s. u. Abgebrannte. N. 3, 5. Isarkreis. N. 2. 4. Landanlehen. Landschaft Nro. 3, 5. Lottorie-Anlehen. Militair-Wittwenfond. Nr. 5 und Staatsschuldenwesen. Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 14, 26, 29, 44, 45, 50, 51, 52, 54, 59, 64.
Anlehens-Obligationen, s. a. Grundeigenthums-Ablösung, N. 10.
Anlehens Tabellen. S. 41.
An- und Abnahmgelder. S. 41.
Anmeldung s. a. Fiskus. N. 27, und Staatsschuldenwesen. N. 49, 61.
Annaten. S. 42.
Anonyme, Anzeigen. S. 42.
Anonyme. Eingaben. S. 42.

Anonyme, Schriften. Seite 42.
Anſäßigmachung. S. 42. ſ. a. Heimath, — Hauſiren, N. 9 Wanderungen, N. 14.
Ansbach, S. 43.
Ansbacher Eimer, Maaß. S. 44.
Anſchaffungen. S. 44.
Anſchlagzettel. S. 44.
Anſiedler. S. 44. ſ. a. Zehenten, N. 46.
Anſiedlung. S. 45.
Anſtalten, öffentliche. S. 45.
Anſtellungen. S. 45. ſ. a. Ausſchreibgebühren. Bittſchriften Nro. 8. geheime Kanzleytaxe N. 2. 3. Geiſtliche N. 14, 52, 54, 67. Kirchendiener, N. 40. Quieszenten N. 8. 9. 14. Rechtskandidaten, N. 8. 20. 22. Staatsdienſt, N. 5.
Anſtellungsgeſuche. S. 46.
Anſtellungsexpedition. S. 46.
Anſtellungstaxen. S. 46.
Antiquaren. S. 46.
Antiquarium. S. 47.
Antiquitäten. 47.
Anticipations- und Landſteuer. Seite 47. ſ. a. Steuerweſen. S. 8. 26.
Anträge. ſ. a. Ständeverſammlung. N. 12.
Anwärter S. 47.
Anwälte. ſ. a. Advokaten. Kanzleyen. N. 4. Kultur. N. 2. Lehenweſen S. 31. Regiſtraturen S. 3. 8.
Anwaltſchaft. S. 47.
Anwartſchaften. S. 47.
Anwerbungen. S. 48.
Anzeigeblatt. S. 48.
Anzeigen. S. 48. ſ. a. anonyme Anzeigen, — Anſchlagszettel — Stempelweſen. S. 11.
Anzeiger. S. 48.
Apotheken. S. 48.
Apotheker. S. 48.
Apotheker-Gerechtigkeiten. S. 49.
Apotheker-Gewicht. S. 49.
Apotheker-Konto. S. 49.
Apotheker-Lehrlinge. S. 49.
Apotheker-Rechnungen. S. 49.
Apotheker-Taxen. S. 50.
Apotheken-Viſitationen. S. 50.
Appanagen. S. 50.
Appellation. S. 51. ſ. a. Eichſtädt. N. 5. — Kriminalien N. 19. 20. 22. 55. — München N. 1. Paſſau N. 2.
Appellations- und Oberappellationsgerichte S. 51. ſ. Kompetenzkonflikte — Rentämter. S. 13.
Appellations-Libelle ſ. a. Akten. N. 12.
Appellationsgerichts-Aſſeſſoren ſ. a. Aſſeſſoren.
Appellations-Fatale ſ. a. Fatale.
Apretur. S. 55.
Arrak ſ. a. Zoll- und Mauthweſen. S. 59.
Arbeiten. S. 55. ſ. a. Strafanſtalten. N. 8.
Arbeiten effizielle ſ. a. Kanzleyen. N. 1.
Arbeitsleute. S. 55. ſ. a. Bauweſen. N. 23. 47.
Arbeitsanſtalten. S. 56.
Arbeitshaus ſ. a. Militair. N. 1.
Arbeits- und Induſtrie-Schulen. S. 56.
Arbeitslohn. S. 55.
Arbeitswerkzeuge S. 56.
Archive, Archivare. S. 56. ſ. a. Johanniter-Orden. N. 3.
Arkana. S. 57,
Armatur-Reſtitutions-Kartel. S. 58.
Armatur ſ. a. Bürgermilitair N. 3. 18. 35.
Armband ſ. a. Landwehr S. 4.
Armee. S. 58. ſ. a. a. Kriegsſteuer. S. 3.
Armee-Lieferungen ſ. a. Lieferungen N. 3.
Armenweſen. Armenanſtalten. S. 59. ſ. a. Landgerichts-Aerzte Nro. 1. 11. — Quarta pauperum.
Arme,
Armen-Anſtalten,
Armen-Beſchreibungen,
Armen-Fond,
Armen-Pflege,
Armen-Pflegſchaftsrath,
Armenrecht,
Armenſtiftungen,
Armenverſorgungshaus,
Armenweſen in München.
Armenkaſſe. ſ. a. Poſtweſen Nro. 84 — 86.
Armenrecht. S. 63.
Armuths-Entgänge. S. 64.
Arnsdorf ſ. a. Wappen Nro. 11.
Arreſt, Arreſtſtrafen. S. 64. ſ. a. Brandaſſekuranz Nro. 37.
Arreſtanten. S. 65. ſ. a. Korben Nro. 1. — Vorſpann Nro. 5.
Arreſtſachen. S. 65.
Arrondirung ſ. a. Gemeindegründe Nro. 29. — Gutsarrondirung. — Gutsſchätzungen Nro. 1.
Artillerie ſ. a. Nationalgarde Nro. 10.
Arzney. S. 65.
Arzney-Händler. S. 66.
Arzney-Konten. S. 66.

Arzney-Kosten. S. 66.
Arzney-Wissenschaft. S. 66.
Aschaffenburg. S. 66.
Asche. S. 67.
Aspiranten s. Rechtspraktikanten.
Assessoren. S. 67. s. a. administrativ-kontentiöse Gegenstände Nro. 7. — Landgerichts-Personal Nro. 5.
Assignationen. S. 68.
Astronomie. S. 69.
Astronomische Zeichen s. Kalender Nro. 11.
Atteste s. u. Amts-Atteste. — Stempelwesen Nro. 13. — Zeugnisse Nro. 2. 4. 5.
Auditore. S. 69. s. a. Advokaten Nro. 32. — Bürgermilitair Nro. 40.
Auditoriat s. a. General-Auditoriat.
Auditoriats-Praktikanten. S. 69.
Aufdingen. S. 69.
Aufenthalt. S. 69. s. a. Klöster Nro. 21. — Mediatisirte Nro. 4. 10.
Aufenthaltskarten. S. 70.
Aufgeboth. S. 70.
Aufkündigung. S. 70.
Aufnahmsgebühren s. a. Gemeindewesen Nro. 22.
Aufruhr s. Aufstand. — Ruhe öffentliche Nro. 1.
Aufschlags-Aemter. S. 70.
Aufschlags-Beamte. S. 70.
Aufschlags-Gefälle. S. 71.
Aufschlags-Wesen. S. 71.
Aufsätze schriftliche s. Stempelwesen Nro. 7.
Aufstand und Aufruhr. S. 72.
Aufsuchgelder. S. 72.
Aufwieglung. S. 72.
Aufzüge. S. 72.
Augenärzte. S. 72.
Augenschein s. u. Diäten Nro. 24. 25. — Gemeinde-Waldungen Nro. 86. — Kommissionen Nro. 3. — Kultur Nro. 5.
Augsburg. S. 73.
Ausbrennen. S. 74.
Ausfertigungen. S. 74. s. a. Finanzdirektionen Nr. 1. — Fiskus, Nr. 15. — Landgerichte, Nr. 14. — Ministerium, Nr. 15. — Oberster Rechnungshof, Nr. 3. — Taxwesen, Nr. 37.
Ausgangszoll, s. Zoll- und Mauthwesen, Nr. 66, 92, 100, 101.
Ausgewiesene, s. Vaganten, Nr. 13, 19, 22.
Auskochen, s. Fleisch, Nr. 5.
Auskultatoren, s. Rechtspraktikanten, Nr. 26.
Auslagen, s. Spediteurs, Nr. 3.
Ausländer, s. Ausland, — Militair, Nro. 14. — Verehlichung Nr. 2.
Ausland. S. 75. s. a. Anäßigmachung, Nr. 6. — Abschoßgebühren, Nr. 2. — Auslösungsrecht. — Kinder, Nr. 6. — Lehrjahre, Nr. 3 — Meßstipendien, Nr. 2. — Reisen Nr. 2 4. 5. 7. 11. 14. 17. — Stipendien, Nr. 6. 14. — Theologen. — Wanderungen Nr. 7. 8. 12. 16. 17. 21.
Auslichtung der Gehölze. S. 77.
Auslieferung S. 78. — s. a. Militair, Nr. 39.
Auslösungsrecht. S. 78.
Auspfändung, s. Exekution.
Ausziehen, s. Ausbrennen.
Ausrufer. S. 78.
Aussagen, s. Inquisiten, Nr. 3. — Kriminelle, Nr. 1.
Ausschenken und Auszechen. S. 78.
Ausschreibgebühren. S. 78. s. a. Adelsdiplom, Nro. 4. — Polizeygegenstände, Nr. 23.
Ausschuß, s. Gemeindewesen Nr. 12. — Ständeversammlung Nr. 2.
Aussitzfristen, S. 78. s. a. Abgebrannte, Nro. 3.
Ausspielen. S. 79.
Ausstandswesen. S. 79. s. a. Forstwesen, Nr. 59. — Gutsveränderung. — Rechnungswesen, Nr. 15.
Aussteuer. S. 80.
Austrägalgericht. S. 80.
Austrag. S. 80. s. a. Nahrungs-Vertrag.
Austragsbriefe. S. 80.
Auswanderung. S. 81. s. a. Adel, Nr. 4.
Auswanderungs-Taxe. s. Abschoßgebühren, Nr. 2.
Auswärtige Staaten. s. Ausland.
Auswärtige Lotterien. s. Lotterien Nr. 1. 11. 12.
Auszechen, s. Ausschenken.
Auszeichnungen. S. 83.
Auszüge. S. 83.
Avenzement, s. Gensd'armerie Nr. 4. — Militär, Nr. 42.
Azungskosten. S. 83.

B.

Baarschaften, s. Kirchenvermögen, Nro. 56. 61. — Klöster Nro. 29. 37.
Backöfen. S. 84.
Backsteine. S. 84.
Baden, Großherzogthum. S. 84. s. a. Insinuation Nro. 7.
Badanstalten. S. 85.
Baden. S. 85.
Bader. S. 85.
Badergerechtigkeit. S. 86.
Bäche, s. Flüsse.
Bäcker. S. 87. s. a. Getreid, Nro. 92. — Gewerbswesen, Nro. 31.
Bälge, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 30.
Bälle. S. 87.
Bärentreiber. S. 87.
Bagage. S. 87.
Ballenbinder, s. Hallämter, Nro. 1.
Bamberg. S. 87.
Bandagenlehre. S. 88.
Banden. S. 88. s. a. Gerichtsdiener, Nro. 4.
Bandhafer. S. 88.
Bank. S. 89.
Bankgebühren, s. Freybänke.
Bankozettel. S. 89.
Bankschulden Nürnberger. s. Staatsschuldenwesen Nro. 89.
Banngelder. S. 89.
Bannrecht. S. 89.
Banquets. S. 90.
Banquiers S. 90.
Barbierer. s. Bader, — Badergerechtigkeit Nro. 1.
Barchentweber. S. 90.
Barmherzige Brüder. S. 90.
Bartholomäer-Institut. S. 90.
Bassete s. Hazardspiele, Nro. 2.
Bastard-Fälle. S. 91.
Bataillons-Chirurgen. S. 91.
Bauholz. S. 91. s. a. Forstwesen, Nro. 98. 96. — Holz, Nro. 9.
Baumannsfahrnisse. S. 91.
Baumfrevel. S. 91.
Baumöl. S. 91.
Baumpfähle. s. Hopfenstangen.
Baumwolle. s. Leinweber Nro. 1.
Bauschäden. S. 91.
Bauwesen. S. 91.
Bauanschläge. S. 92.
Bauanzeigen. S. 92.
Bauaufseher. S. 92.
Baudispensationen. S. 92.
Bauetat. S. 92.
Baufälle. S. 93.
Bauführer. S. 93.
Bauführung. S. 93.
Bauinspektionen. S. 93.
Bauinspektoren. S. 94.
Baukommissariat. S. 94.
Baukommissionen. S. 94.
Baukonkurrenzgelder. S. 94.
Baukunst. S. 94.
Baulasten. S. 94.
Baumaterial. S. 94.
Baumeister S. 95.
Bauordnung. S. 95.
Baupersonale. S. 95.
Baurath. S. 95.
Baurechnungen. S. 95.
Baustreitigkeiten 95.
Bautechniker. S. 96.
Bauten. S. 96. s. a. Militair, Nro. 41. 43.
Bauveränderungen. S. 96.
Bayern. S. 96.
Bayreuth. S. 98.
Beamte. S. 99. s. a. Amtsbürgschaften, Nro. 5, — Amtshandlungen. — Gesetzsammlung, — Heurathen, Nro. 37. — Nationalgarde, Nro. 7. — Pensionen, Nro. 62. 66. — Reisen Nro. 4. 14. 15. 18. — Uniform, Nro. 10.
Beckerisches Noth- und Hilfs-Büchlein. s. Schullehrer Nro. 2.
Bedenkzeit, s. Appellation, Nro. 26. 29.
Bedienstete. S. 101.
Beeidigung. S. 101. s. a. Kriminalien Nro. 30.
Beerdigung. S. 102.
Beförderung. S. 102. s. a. geheime Kanzleytaxe, Nro. 3. Geistliche, Nro. 52. 54. 60. 63. 67. 70.
Beförderungs-Ordnung. S. 102.
Befreyung, s. Militair, Nro. 18. 44. 46. 56. 74.
Begnadigung. S. 102.
Begräbniß. S. 103. s. a. Almosen Nro. 1. — Juden Nro. 24. — Leichenordnung, Nro. 4.
Begräbnißgelder, s. Juden, Nro. 36.

Begräbnißkoſten. S. 103.
Begräbnißplatz. S. 103.
Beherbergung. S. 104. ſ. a. Bettler, Nro. 15.
Behörden, ſ. Geſetzblatt, Nro. 1.
Beicht. S. 104.
Beiſitzer, S. 104.
Bekanntmachungen. S. 104.
Belehnung. S. 104.
Beleidigung, ſ. Patrouillen, Nro. 2.
Beleuchtung. S. 105. ſ. a. Geſchäftslokalitäten, Nro. 1.
Belohnung. S. 105. ſ. a. Gensd'armerie, Nro. 4. — Staatsdiener, Nro. 8.
Beluſtigungen, öffentliche. S. 105. ſ. a. Volksfeſte, Nro. 4.
Benefiziar-Erbſchaften, ſ. Veräuſſerung, Nro. 3.
Benefiziaten, S. 106. ſ. a. Fiskus Nro. 44.
Benefizien. S. 106. ſ. a. biſchöfliche Räthe.
Berathung, ſ. Polizey, Nro. 31.
Berchtesgaden. S. 107.
Berg, Herzogthum. S. 107.
Bergen op Zoom. S. 107.
Bergfälle. S. 107.
Berg- und Hüttenweſen. S. 108.
Berg- und Hüttenämter. S. 108.
Berg- und Hüttenleuten. S. 109.
Berggerichte. S. 109.
Berg- und Hüttenperſonal. S. 109.
Bergrevier. S. 109.
Bergwerke. S. 109.
Bergwerksprodukte. S. 109.
Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration, ſ. Salinen, Nro. 1.
Berichte. S. 109. ſ. a. Brandaſſekuranz, Nro. 38. — Feyertage, Nro. 10. — Gensd'armerie, Nro. 5. — Gerichtsärzte, Nro. 4. — Handwerksgerechtigkeiten, Nro. 17. — Juſtiz, Nro. 10. — Kriminalien, Nro. 11. 26. — Kultur, Nro. 19. — Miniſterien, Nro. 10. — Moderation, Nro. 2. 6. — Rechenſchaftsberichte, — Steuer- und Domainen-Sektion, Nro. 4.
Berufungen. S. 111. ſ. a. Appellation, — Gewerbsweſen, Nro. 44.
Beſchädigung, ſ. Eigenthumskränkung, Nro. 12.
Beſchäftigungs-Anſtalten. S. 112.
Beſchaugeld, ſ. Ländegeld.
Beſchauleute. S. 111.
Beſcheide. S. 112.
Beſcheinungen. S. 112. ſ. a. Kirchenſachen, Nro. 60.
Beſchlagnahme. S. 112.
Beſchlagſchmiede. S. 112.
Beſchlüſſe, ſ. Gemeindeweſen, Nro. 5. 12. — Landgerichte Nro. 14. — Ständeverſammlung, Nro. 2.
Beſchwerden. S. 112.
Beſitz, Beſitzer. S. 113. ſ. a. Hypotheken-Weſen Nro. 5. 8. 9. Steuerweſen, Nro. 63.
Beſitzergreifung, ſ. Bayern.
Beſitznahme. S. 113.
Beſitzrecht. S. 113.
Beſoldungen. S. 113, ſ. a. Abzüge. Aktuare. Nro. 1, 4, 15. 18, 33, 34. Bauweſen, Nro. 4. Beamte, Nro. 6, 7. Berg- und Hüttenweſen, Nro. 24. Bürgermeiſter, Nro. 1, 3. Central-Rechnungs-Commiſſariat, Nro. 7, 9. Centralſtaatskaſſe, Nro. 2. Faſſionen, Nro. 2, 4, 11. Feldprediger, Nro. 2. Finanzdirektion, Nro. 6, 7. Forſtweſen, Nro. 3. 4. 20, 23, 44. Gehalt. Geheime Kanzlei-Taxe, Nro. 5. Gerichtsärzte, Nro. 3, 5, Gerichtsdiener, Nro. 3. Großrichter, Nro. 2. Heroldenamt, Nro. 1. 4. Kanzleyperſonale. Nro. 2, 5, 7. Kommiſſarien, Nro. 2. 3. Künſtler, Nro. 1. Landgerichte, Nro. 1. 6. Landgerichtsärzte, Nro. 1. Lokalkommiſſariat, Nro. 1. Medicinalweſen, Nro. 3. Miniſterien, Nro. 16. Pfarreyen, Nro. 52. Polizey, Nro. 16, 21, 46, 49. Quieszenten, Nro. 10. Rentamtsperſonale, Nro. 1. Schul- und Studienweſen, Nro. 32. 41. Staatsrath, Nro. 6. Stadtgerichte. Nro. 4, 9. Stadtgerichtsärzte Nro. 1. 6. Straſſenbau, Nro. 17, 48.
Beſoldungsſcheine. S. 114.
Beſtallungsgüter. S. 114.
Beſtandbriefe. S. 113.
Beſtechung. S. 115.
Beſteuerung. S. 115, ſ. a Geiſtliche. Nro. 6.
Beſtrafung. S. 115.
Beten. S. 117.
Betſtunden. S. 115.
Betrug, ſ. Eigenthums-Beſchränkung, Nro. 12.
Bettel, Bettler. S. 116, ſ. a. Gerichtsdiener, Nro. 4. Muſikanten. Nro. 2.
Betteljuden. S. 117.
Bettelmönche. S. 117.
Beurlaubte Soldaten. S. 117, ſ. a. Soldaten. Nro. 3.
Beutelleihen. S. 118, ſ. a. Lehenweſen, Nro. 3, 5, 8, 25, 26.
Beutelleihen-Vaſalen. S. 118.
Bevölkerung. S. 117.
Bevollmächtigte, ſ. Gemeindeweſen. Nro. 12.
Bewäſſerungsgräben. ſ. Müller, Nro. 4.
Beweisverfahren. S. 118, ſ. a. Deduktion. Wilddiebe, Nro. 3, 6.
Beygulden S. 119.
Beylagen, S. 119, ſ. a. Hyppothekenweſen Nro. 66. 74.
Beymauthner. S. 119.
Beyſaſſen. S. 119.
Beyſaſſengulden, ſ. Beywohnerſteuer.

Beyschläge, s. Steuerwesen. S. 55, 85.
Beysitzer. S. 104. s. Bürger. Nro. 1. Kriminalien. Nro. 59.
Beywohner-Steuer. S. 119.
Bezirks-Umlagen. S. 119.
Bezirks-Konkurrenzsachen. S. 119.
Bezirks-Visitation. S. 119.
Bibliothek. S. 119.
Bienenzucht, s. Kultur. Nro. 24.
Bier. S. 120, s. a. Gendarmerie. Nro. 2
Bieraufschlag. S. 120.
Bierbüchel. S. 121.
Biergelager. S. 121.
Bierlose. S. 121.
Bierpfennig, s. Malzaufschlag. Nro. 8.
Biersalz. S. 121.
Bierschenken. S. 122.
Bierschulden. S. 122.
Biersieden. S. 123.
Biervisitationen. S. 123.
Bierwirthe. S. 123.
Bierzwang. S. 123
Bilderhändler. S. 124.
Bildhauer-Kunst. S. 124.
Bildung, s. Alumneen, — Unterricht.
Biribi, s. Hazardspiele. Nro. 2.
Bischöfe. S. 124, s. a. Eid. Nro. 20.
Bischöfliche Behörden. S. 124.
Bischöfliche Räthe. S. 124.
Bisthümer. S. 124.
Bisthums-Patronen, s. abgewürdigte Feiertage. Nro. 8.
Bittgänge. S. 125.
Bittschriften. S. 125, s. a. Advokaten, Nro. 12. Veterinärwesen, Nro. 6.
Blätter periodische. S. 126.
Blattern. S. 126.
Blatternimpfung s. Impfung.
Blatternscheine, s. Impfung. Nro. 14, 26, 28.
Blitzableiter. S. 126.
Blödsinnige. S. 126, s. a. Verpflegungs-Anstalten. Nro. 1. Wahnsinnige. Nro. 3.
Blumentöpfe. S. 126.
Blutbann. S. 126.
Bockfleisch, s. Fleisch, Nro. 4.
Bodenzinse. S. 127.
Bonität, s. Steuerwesen, Nro. 49.
Bons. S. 128.
Borkenkäfer. S. 128.
Botaniker. S. 128.
Bothen. S. 128. — s. a. Amtsbothen, Frachtlohn, — Korbon, Nro. 22.
Bothendienste. S. 130.
Bothengänge. S. 130.
Bothenlohn. S. 130.
Bracke. S. 130.
Bräutigam, s. Braut — Heurathgut. Nro. 2.
Brandassekuranz-Anstalt. S. 131.
Brandassekuranz-Kataster. S. 135.
Brandassekuranz-Kassa. S. 135.
Brandsammlungen. S. 135.
Brandschäden. S. 135. s. a. Brandassekuranz Nro. 3. 20. 37. 58. Feuerpolizey, Nro. 10.
Brandstätten, s. Gemeindegründe, Nro. 48.
Branntwein. S. 136.
Branntweinaufschlag. S. 136.
Branntweinschenken. S. 137.
Braut. S. 137.
Brautgulden, Brautgelder. S. 137.
Brautschatz, s. Abschoßgebühren Nro. 1. — Heurathgut Nro. 2.
Brauwesen. S. 137.
Brauämter. S. 137.
Brauereyen. S. 138.
Brauer. S. 138.
Brauhäuser. S. 138. s. a. Getreide 92 — Malzaufschlag Nro. 3.
Brauknechte. S. 139. s. a. Wägen, Nro. 1.
Brauzwang. S. 139, s. a. Bannrecht.
Brennholz. S. 139, s. a. Holz Nro. 9.
Brennöl. S. 139.
Briefe. S. 139, s. a. Bothen Nro. 4. 17. 19. 24. — Getreidehändler Nro. 41. — Postwesen Nro. 64.
Briefereyen. S. 140, s. a. — Stempelwesen Nro. 70.
Briefpost s. — Postwesen Nro. 35. 38.
Brixen. S. 140.
Brod. S. 141.
Brodzwang. S. 141.
Brücken. S. 142.
Brückengeländer. S. 143.
Brückengeld, s. Brücken — Pflasterzoll, Nro. 3. — Weggeld. Nro. 2. 3. 4. 8. 20. — Zoll- und Mautwesen, Nro. 51. 80. 101.
Brückenmeister, s. Brücken.
Brückenwächter, s. Brücken.
Bruderschaften. S. 141, s. a. Klöster, Nro. 37. 45. — Kriegskosten, Nro. 3. — Titulaturfest.
Brunnen. S. 143.
Bruttobezüge. S. 144, s. a. Konkurrenzen, Nro. 2. — Taxwesen Nro. 33.
Buchbinder. S. 145.

Buchdrucker. S. 145.
Buchdrucker-Konzessionen. S. 145.
Buchdruckereyen. S. 145.
Buchdruckerpostulat, s. Handwerksmißbräuche, Nro. 28.
Büchel-Oel. S. 145.
Bücher. S. 145, s. a. Klöster Nro. 28. — Schriften Nro. 7.
Büchercensur. S. 146.
Büchertröbler. S. 146.
Buchführung. S. 146.
Buchhaltung. S. 146, s. a. Zentralstaatskassa, Nro. 5. — Forstwesen, Nro. 20. 21. 25. 54.
Buchhandel, Buchhändler. S. 146. s. a. Preßfreyheit. Nro. 2.
Buchlohe. S. 147.
Buchschulden, s. Kramschulden.
Budget. S. 147.
Bundesangelegenheiten. S. 147.
Bundesstaaten, s. Dienste, Nro. 5. 6. — Militair, Nro. 39.
Bürgen, s. Gemeinden, Nro. 21. — Gutsherrn, Nro. 5.
Bürger. S. 147.
Bürgeraufnahmstabellen. S. 148.
Bürgeraufnahmstaxen. S. 148.
Bürgerexerziergulden. S. 148.
Bürgerliches Gesetzbuch. S. 148.
Bürgermeister. S. 148.
Bürgermilitär. S. 149.
Bürgerrecht. S. 152.
Bürgerschulen, s. Lehramtskandidaten, Nro. 6.
Bürgersteuer. S. 152.
Bürgschaft. S. 153, s. a. Flurschützen.
Bürsche. S. 135.
Burgau, s. Bayern, Nro. 9. 22. — Wappen Nro. 11.
Burgfrieden. S. 152.
Burggüter. S. 152.
Burghausen. S. 153.
Bußsäcke, s. Bruderschaften, Nro. 1.
Buxheim. S. 153.

C.

Causa domini. S. 153.
Censiten, s. Grundeigenthum, Nro. 3.
Censur, Censur-Commission. S. 153.
Census. S. 154.
Central-Hauptbuchhaltung. S. 154.
Central-Veräquations-Kassa, s. Kriegsfesten, Nro. 21. 24. 25. 26. 27. 29. 32. 36. 38. 39. — Uniform, Nro. 117.
Central-Planlammer. S. 154.
Central-Rechnungskommissariat. S. 154, s. a. Stiftungen, Nro. 10.
Central-Schulräthe, s. Schul- und Studienwesen, Nro. 41.
Central-Staatskasse. S. 155, s. a. Uniform, Nro. 77.
Central-Staatsschulden-Liquidations- und Tilgungskommission. S. 156.
Central-Stiftungskassa. S. 156.
Ceremonien. S. 156.
Certificate. S. 156, s. a. Amtsatteste. — Kolonialwaaren, Nro. 1. Zeugnisse Nro. 5.
Cession. S. 156, s. a. Hypothekenwesen, Nro. 6. 9. — Juden, Nro. 30.
Chaisen, s. Wägen, Nro. 1.
Chaisengebühr, s. Postwesen, Nro. 59.
Charakter. S. 157.
Charsamstage, s. Feuerweihe.
Charwoche. S. 157, s. a. Fleisch, Nro. 2.
Chausseen. S. 157.
Chausseegeld. S. 157.
Chemie. S. 157.
Chevauxlegers, s. Nationalgarde, Nro. 12.
Chiemsee. S. 158.
Chirographargläubiger. S. 158.
Chirurgen. S. 158, s. a. Bader, Nro. 3. — Badergerechtigkeit, Nro. 2. — Impfung, Nro. 9. — Universitäten, Nro. 3.
Chirurgie. S. 159.
Chirurgische Kandidaten. S. 159.
Chirurgische Praktikanten. S. 159.
Chirurgische Schule. S. 159.
Chorfrauen, s. Klöster, Nro. 26.
Chorgesang. S. 160.
Chormunter und Chorregenten. S. 160.
Christbäume. S. 160.
Christenlehre. S. 160.
Christnacht. S. 160.
Churere Diözesenantheil. S. 160.
Churmainz. S. 160.
Churpfalzbayern. S. 160.
Churpfalzsachsen. S. 160.
Ciborien, s. Kirchensachen, Nro. 68.
Cisalpinische Republik. S. 160.
Citationen, s. Bothen, Nro. 18.
Civildienerschaft, s. Rang, Nro. 1.
Civildienste. S. 161.
Civilgesetze, s. Militär, Nro. 52.

Civilprozesse. S. 161.
Civilprozeß-Tabellen. S. 161.
Civilrecht, s. Universitäten, Nro. 39.
Civilrechtssachen. S. 161, s. a. Kirchen, Nro. 14. — Untergerichte, Nro. 4.
Civilsachen, s. Kordon, Nro. 5.
Civilstellen. S. 161, s. a. Offiziere, Nro. 2.
Civilsträflinge. S. 162.
Civilverdienst-Medaille. S. 162.
Civilverdienst-Orden. S. 162.
Codex judiciarius civilis. S. 162.
Consilium Tritendinum. S. 163.
Contanti. S. 163.
Conti. S. 163.
Continentia et Connexitas causae. S. 163.

D.

Dachrinnen. S. 163.
Dachstühle, s. Kirchen, Nro. 3.
Dämme. S. 163.
Damenstift. S. 163.
Damnifikat, s. Kriminal, Nro. 41.
Dampfboot, s. Privilegien, Nro. 57.
Dampfschifffahrt, s. Privilegien, Nro. 67.
Dankfeste. S. 164, s. a. Aerntefest — Namensfest.
Danzig. S. 164.
Darlehen. S. 164, s. a. Anlehen — Brandassekuranz, Nro. 29.
Debitwesen. S. 164.
Decanica S. 164.
Dechante. S. 165.
Dedikationen. S. 165.
Deduktion. S. 165.
Defension, s. Eid, Nro. 18.
Defensions-Schriften. S. 165.
Defraudationen. S. 165, s. a. Postwesen, Nro. 19. 23. 24. 29. 30. 32. 33. — Salpeterwesen, Nro. 7. — Stempel- und Siegelwesen, Nro. 4. 15. 20. 28. 35. 46. — Zoll- und Mauthwesen, Nro. 56. 57. 71. 100.
Degengehänge, s. Namensschiffer.
Degenkuppel, s. Bürgermiliz, Nro. 13.
Degradation. S. 167, s. a. Geistliche, Nro. 67.
Deichsel. S. 167.
Dekanate. S. 168. — Katholische — Protestantische.
Dekane. S. 168. s. a. Geistliche, Nro. 62. Kirchendiener Nro. 41.
Dekorationen. S. 168.
Dekrete. S. 169.
Demolition. S. 169.
Denkmäler. S. 169.
Denunzianten. S. 170.
Depositenwesen. S. 170.
Depositenbücher. S. 170.
Depositengelder. S. 170. s. a. Reichsgerichte, Nro. 2.
Depositenkassen. S. 171.
Depositions-Gebühren. S. 171.
Deputaten. S. 171.
Deputationsabschied. s. a. Neuburg Nro. 1.
Deserteurs. S. 171. s. a. Generalpardon, Nro. 6. Konfiskation Nro. 10.
Desertion. S. 172.
Deserviten. S. 173.
Designateur. s. topographisches Bureau Nro. 1.
Detericration. s. Fideikommisse Nro. 11.
Deutscher Ritterorden, s. Freizügigkeit, Nro. 8.
Dezimation. S. 173.
Diäten. S. 173. s. a. Ingenieur, Nro. 2. Oberster Rechnungshof, Nro. 1.
Diakonen. S. 175.
Diarium, s. Kriminalien, Nro. 41.
Diebe, Diebsbanden, s. Banden, — Gerichtsdiener, Nro. 4. Streifen, Nro. 4.
Diebstahl. S. 175.
Dienerschaft. S. 175.
Dienst, s. Getreidedienst.
Dienstalter. S. 175.
Dienstbarkeiten, s. Realdienstbarkeiten — Servituten, Nro. 2.
Dienstbothen. S. 175. s. a. Abschiede, Nro. 6. — Beamte, Nro. 5.
Dienstbothenbücher. S. 176.
Dienstbothenordnung. S. 176.
Dienstbothenzeugnisse. S. 177.
Dienstbuch, s. Dienstboten, Nro. 11, 12.
Dienste fremde. S. 177. s. a. Adel, Nro. 4.
Dienstleid. S. 177.
Dienst-Emolumente. S. 177.
Dienst-Entlassung. S. 177.
Dienst-Entsetzung. S. 178.
Dienst-Expektanz, s. Anwartschaften.
Dienstgehalt. S. 178.
Dienstjahre. S. 178.
Dienstkonflikte, s. a. Landgerichtsärzte, Nro. 9.

Dienstlose Leute. S. 178.
Dienstordnung. S. 178.
Dienstpersonale. S. 178.
Dienstpflicht, s. Nationalgarde, Nro. 2, 11.
Dienstpragmatik. S. 179.
Dienstreglement, s. a. Nationalgarde, Nro. 5, 13.
Dienstsachen. S. 179, s. a. Postwesen Nro. 38, 80.
Dienstes-Stellen. S. 179.
Dienst-Verbrechen und Vergehen. S. 179., s. a. Gendarmerie, Nro. 4, 6.
Dienstzeichen, s. Armee, Nro. 16.
Dienstzeit, s. Deserteurs, Nro. 13. Militär, Nro. 40, 44, 46. Nationalgarde. Nro. 11, 14.
Dienstzwang. S. 180,
Dignitarien. S. 180.
Dilligence, s. Staatspapiere, Nro. 14.
Dimmission, s. Dienstentlassung.
Dimmissoriales. S. 180.
Dimpflische Stiftung. S. 180.
Diözesan-Gegenstände. S. 180.
Diplom. s. Adelsdiplom — Aerzte, Nro. 7.
Diplomatische Pflanzschule. S. 181.
Direktorien. S. 181.
Dissertationen, s. Medizinalwesen, Nro. 12.
Diskretions-Jahr. S. 181. s. a. Unterscheidungsjahr.
Dispensationen — Dispense. S. 181.
Dispositions-Fähigkeit, s. Johanniter-Orden Nro. 5, Maltheserorden.
Distillir-Apparat, s. Privilegien, Nro. 44, 61.
Distrikts-Dekanate, s. Dekanate.
Distrikts-Schul-Inspektoren. S. 182.
Distrikts-Umlagen. S. 182.
Distrikts-Vorsteher. S. 182.
Disziplin, s. Kirchen, Nro. 25.
Disziplinar-Vergehen und Strafen. S. 183. s. a. Advokaten, Nro. 31. 39. 45. 46. 47. — Gensdarmerie, Nro. 6.
Diurnisten. S. 183.
Doktoren. S. 185.
Doktor-Diplom, s. Aerzte, Nro. 7.
Döllingerisches Repertorium. S. 185. s. a. Privilegien, Nro. 55.
Domainen. S. 183.
Domanial-Gefälle und Renten. S. 184.
Domanial-Kanzley. S. 184.
Dominikal-Renten.
Dominikal-Rentenbesitzer. S. 184.
Dominikal-Steuer. S. 184, s. a. Steuerwesen Nro. 56.
Dominikaner-Orden, s. Schul- und Studienwesen, Nro. 6.
Domizil, s. Adel, Nro. 4. — Adeliche Gutsbesitzer, Nro. 3. 7. — Heimath. — Landsassen, Nro. 7. — Mediatisirte, Nro. 6.
Domizillaren. S. 185.
Domkapitel. S. 185.
Domkapitularen. S. 185.
Dona gratuita. s. Gotteshäuser.
Donau, Donauschiffahrt, s. Ländegeld — Schiffer, Nro. 1.
Donaumoos, Nro. 1.
Dörfer. S. 185.
Dorfsführer. S. 185.
Dorfskirchen. S. 186.
Dorfspolizey. S. 186.
Dorfswächter. S. 186.
Dotation. S. 186.
Drahtgitterflechter, s. Gewerbswesen, Nro. 46.
Drehspiel, s. Hazardspiele. Nro. 2.
Dresden. S. 186.
Druckmaschine, s. Privilegien, Nro. 41. 49.
Druckschriften. S. 186.
Druckwerke seltene, s. Bibliothek.
Duelle. S. 187.
Dungstätten. S. 187.
Dünkelsbühl. S. 180. s. a. Staatsschuldenwesen, Nro. 21. 22.
Duplikate. S. 187.
Durchgangszoll, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 86. 101.
Durchläße. S. 187.
Durchmärsche. S. 188.

E.

Ebenbürtigkeit. S. 188. s. a. Mediatisirte, Nro. 10.
Edelmanns-Freiheit. S. 188.
Edelsitze. S. 188.
Edelstetten. S. 188.
Ediktal-Citationen. S. 188.
Ediktstage. S. 189. s. a. Ausstandswesen, Nro. 10. 11. — Konkurs, Nro. 27.
Eggenfelden. S. 189.
Ehe. S. 189.
Ehedispensationen. S. 190.

Eheeinsegnung. S. 190.
Ehegerichte. S. 190.
Ehegesetze. S. 192.
Ehepakten. S. 192.
Ehestand. S. 192.
Eheverlobung. S. 192.
Ehescheidung. S. 190.
Ehestreite. S. 190. s. a. Heurathen, Nro. 12.
Ehefrauen. S. 193.
Ehehaften. S. 193.
Ehehalten, s. Dienstboten.
Eheleute, s. Seitenverwandte.
Ehevertrag, s. Ehefrauen, Nro. 1.
Ehrenbeleidigung, s. Religionsgegenstände, Nro. 9.
Ehrenrechte. S. 193.
Ehrenrührige Schriften, s. Schriften, Nro. 2.
Ehrentitel. S. 193.
Ehrenvorzüge, s. Ehrenwache — Reichsräthe, Nro. 3,
Ehrenwache. S. 193.
Ehrenzeichen s. Ehrentitel — Johanniter-Orden, Nro. 3. — Militair-Ehrenzeichen.
Eichen. S. 193. s. a. Forstwesen, Nro. 62.
Eichstädt. S. 193.
Eichwagenführer, s. Hallämter, Nro. 1.
Eid, Eidesformel. S. 194. s. a. Armee, Nro. 14. — Diensteid — Herrschaftsrichter, Nro. 2. Staatsdiener, Nro. 6.
Eigenbröbler-Steuer. S. 195.
Eigenthum. S. 195. s. a. Grundeigenthum — Gutsherrn, Nro. 2. 5. — Kirchen, Nro. 52.
Eigenthums-Beschränkung. S. 196.
Eigenthums-Fähigkeit. S. 196.
Eigenthumskränkung. S. 196.
Eigenthumsrecht. S. 196.
Eigenthumsvorbehalt. S. 167.
Eimermaaß, s. Ansbacher Eimermaaß.
Einfahrtsgelder, s. Einzugsgelder.
Eingaben. S. 197. s. a. Bergwesen, Nro. 12. — Konsistorium, Nro. 16. — Stempelwesen, Nro. 14.
Eingabsgelder. S. 197.
Eingangszoll, s. Zoll- u. Mauthwesen, Nro. 86. 94. 96. 98. 99. 101.
Eingeborne. S. 197. s. a. Kriegsdienste, Nro. 4.
Einkindschafts-Verträge. S. 197. s. a. Kinder, Nro. 8.
Einlaufs-Protokoll. S. 198.
Einleger. S. 198. s. a. Hallämter, Nro. 1.
Einlösung. S. 198.
Einlösungsamt, s. Münzwesen, Nro. 88.
Einlösungsrecht. S. 198.
Einplankungen. S. 198.
Einquartirung. S. 198, s. a. Dominikalrenten-Besitzer. Nro. 1. Vorspann, Nro. 10. 11.
Einreden. S. 200.
Einschichtige Güter, s. Frohnen. Nro. 9.
Einschlußgelder, s. Eingabsgelder.
Einschreibbüchel. S. 200.
Einschreiblehen. S. 200.
Einschwärzen, s. Zoll- und Mauthwesen. Nro. 5.
Einsetzung kanonische. S. 200.
Einstandsgelder, s. Konfiskation. Nro. 10.
Einstandsrecht, S. 201, s. a. Gemeindegründe. Nro. 39.
Einstandswesen. S. 200
Einsteller, s. Nationalgarde. Nro. 2.
Eintrag im Hypothekenbuche. S. 201.
Einwanderungen. S. 201, s. a. Indigenat, Nro. 10. Juden, Nro. 24.
Einweisungs-Kommission. S. 201, s. a. Ständeversammlung, Nro. 6.
Einzugsgelder. S. 201.
Einsack-Kreis. S. 201.
Eisen. S. 202.
Eisendrath. S. 202.
Eisenhandel, Eisenhändler, s. Eisen.
Eisenwerke. S. 202.
Eisgang, s. Wasserschäden. Nro. 1.
Ekelhafte Personen, s. Wahnsinnige, Nro. 3.
Elementar-Unterricht, s. Censur. Nro. 6. 7. Schul- und Studienwesen. Nro. 26, 35, 41, 44.
Ellen-Maaß. S. 202.
Eltern s. Heurathen. Nro. 11. 40.
Emballage s. Hallämter, Nro. 1.
Emeriten-Anstalt. S. 202.
Emeritirung, s. Geistliche. Nro. 54. Interkallarfrüchte. Nro. 7. Konsistorium. Nro. 6.
Emigranten S. 202.
Emigrations-Taxe. S. 203.
Emissarien S. 203; s. Kriegsdienste. Nro. 1.
Emmeran St. s. Emeriten.
Emolumente, s. Landrichter. Nro. 10.
Empfangsbestättigung S. 203, s. a. Geld. Nro. 4.
Empfangsscheine. S. 203.
Employes, s. Uniform. Nro. 51.
Englischer Garten. S. 203.
Englische Waaren, s. Kolonial-Waaren, Nro. 1, 3.
Entbindungskunst, s. Gebährhäuser — Hebammen, Nro. 1.
Entführung. S. 203.
Entlassung, Entlaßungsgesuche. S. 203, s. a. Dienstentsetzung. Gendarmerie. Nro. 4.
Entlassungsscheine. S. 204.
Entlassungsurkunden. S. 204.

Entschädigung. S. 204, s. a. Brandassekuranz, Nro. 37, 38, 43. Mediatisirte, Nro. 5. Demolition. Satisfaktionsforderung.
Entscheidungsgründe. S. 205, s. a. Administratio-kontentiöse Gegenstände. Nro. 9.
Entschuldigungsgründe. S. 205.
Entsetzung, s. Dienstentsetzung.
Entwendung, s. Eigenthum. Nro. 12.
Epaulets. S. 205.
Epidemieen. S. 205.
Episkopat. S. 205, s. a. Protestanten. Nro. 8.
Epitaphien. S. 206.
Erbämter. S. 206.
Erbfähigkeit. S. 206, s. a. Johanniter-Orden. Nro. 5. Maltheser-Orden.
Erbfolge. S. 206, s. a. Familienverträge. Nro. 3. — Kunkel-Lehen., — Prinzen, Nro. 3. 4. 5. — Seitenverwandte.
Erbland-Hofmeister-Amt. S. 206.
Erland-Postmeisteramt. S. 206.
Erblehen. S. 206.
Erbpächter. S. 207.
Erbpflegen. S. 207.
Erbrecht, s. Afterlehen, Nro. 9. 11. Klöster. Nro. 23, 25. Lehenwesen, Nro. 44, 46.
Erbschaften. S. 207, s. a. Adel, Nro. 7. Fideikommisse, Nro. 4. Geistliche, Nro. 32. Militair, Nro. 8. Stempelwesen, Nro. 63. Veräußerungen, Nro. 3. Verzicht, Nro. 1.
Erbschaftsgläubiger. S. 207.
Erbschafts-Stempel. S. 207.
Erbeinsetzung. S. 207.
Erbsteuer. S. 208.
Erbtheile. S. 208.
Erbtheilung. S. 208.
Erbzinsgüter, s. Erblehen.
Eremiten. S. 208.
Erfindungen. S. 208.
Erholungs-Orte. S. 208.
Erinnerungs-Buch, s. Privilegien. Nro. 24.
Erkenntnisse. S. 208, s. a. Administrativ-Kontentiöse Gegenstände. Nro. 7, 10. Bettel, Nro. 10. Defraudationen, Nro. 28. Geheimer Rath, Nro. 1. Geistliche, Nro. 34. Kriminal, Nro. 20, 29, 35. 49. Straferkenntnisse.
Erndte-Zeit, s. Naturaldienst-Konkurenz. — Schul- und Studienwesen. Nro. 10.
Ersatzmänner. S. 209, s. a. Einstandswesen. — Militär, Nro. 44. 46. — Nationalgarde, Nro. 2.
Ersatzwahlen, s. Gemeindewesen, Nro. 18.
Erwerbsunfähigkeit. S. 209.
Erzbischöfe. S. 209, s. a. Bischöfe. — Konkordat Nro. 1.
Erzbischöfliche Collationen. S. 209.
Erziehung, Erziehungsanstalten. S. 210, s. a. Alumneen, Impfung, Nro. 6. 28. — Kinder, Nro. 6. — Königin, Nro. 1. 2. — Kultur, Nro. 8. — Uneheliche Kinder, Nro. 3.
Eschelkam. S. 210.
Eß'sche Bibel, s. Privilegien, Nro. 23.
Essig. S. 210.
Essittomauth, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 2. 27. 68. 84.
Estaffetten. S. 210.
Etappen. S. 210.
Etappenruten, s. Kriegskosten, Nro. 2.
Etats. S. 210, s. a. Bauwesen, Nro. 16. 17. — Forstwesen, Nro. 3.
Etatsjahr. S. 211.
Etats-Kuratel. S. 211, s. a. Finanzdirektion, Nro. 1. — General-Kommissariat.
Etschkreis, s. Eisackkreis.
Eugen Prinz s. Eichstädt.
Ewiggeld. S. 212.
Ewiggeldganten, s. Einlösungsrecht.
Ewiges Frevelgeld, s. Leipheim.
Ewiges Licht. S. 211, s. a. Kirchen, Nro. 18.
Ewiges Recht. S. 212.
Exzellenz-Titel. S. 212.
Excitations-Protokoll. S. 212.
Exekution, Exekutions-Befugnisse. S. 212. s. a. Brand-Assekuranz, Nro. 37. — Gerichtsordnung, Nro. 3.
Exemtionen. S. 213.
Exequien. S. 213.
Exerziergulden. S. 213.
Exmendikanten. S. 213.
Exorzisiren, s. Geistliche, Nro. 28.
Expeditions-Aemter. S. 213, s. a. Bruttobezüge.
Expeditions-Gebühren. S. 214, s. a. Insinuationsmandate, Nro. 2.
Espensarien, s. Advokaten, Nro. 8.
Exposituren, s. Fassionen, Nro. 6. — Kirchweihfeste, Nro. 4.
Exreligiosen. S. 214.
Extradition, s. Amts-Extraditionen.
Extrakte, s. Adelsmatrikel, Nro. 7. 8. 9. 10. 12. — Auszüge — Kirchenbücher, Nro. 1. 3.
Extrapost. S. 214, s. a. Postwesen, Nro. 49. 59.

F.

Fabrikanten. S. 213, ſ. a. Handelsfirmen Nro. 12. 15. — Jahrmärkte, Nro. 6. 8. 14. — Lumpenſammeln, Nro. 2.
Fabriken. S. 214, ſ. a. Juden, Nro. 24.
Fabrikanten. S. 215.
Fabrikate. S. 215.
Fabrikgewächſe, ſ. Kultur, Nro. 24.
Fackeln, ſ. Feuerpolizey. Nro. 10.
Färber, Färbereyen. S. 218.
Färbholzpflanze ſchwarze, ſ. Privilegien, Nro. 9. 62.
Fälſchungen. S. 216.
Fäſſer, ſ. Ausbrennen.
Fahnen. S. 215, ſ. a. Bürgermilitair — Nro. 8. Hauskapellen, — Landwehr Nro. 9.
Fahrende Poſt, ſ. Poſtweſen, Nro. 60. — 83.
Fahren und Reiten. S. 215.
Fahrniß. S. 216.
Fahrniß-Steuer. S. 216.
Fahrwege. S. 216.
Faktorien, ſ. Salzämter, Nro. 8.
Falliten-Ordnung. S. 216.
Fallthore. S. 216.
Familienbögen. S. 216.
Familienfideikommiſſe, ſ. Fideikommiſſe.
Familiengeſetze. S. 216.
Familienrath. S. 217.
Familien-Schutzgeld und Steuer. S. 217.
Familien-Stiftungen. S. 217 ſ. a. Stiftungen, Nro. 38.
Familien-Stipendien. S. 217.
Familien-Verträge. S. 218, ſ. a. Mediatiſirte, Nro. 10.
Fandsabſchätzung, ſ. Zehent, Nro. 15.
Farbenträger, ſ. Oelträger, Nro. 2.
Farbwaaren. S. 218.
Faſchinenbau-Werkmeiſter. S. 218.
Faſchinen- und Holzabgabe. S. 218.
Faſſionen. S. 218, ſ. a. Fundationen, Nro. 1. — Küchendienſt, N. 3. — Pfarreyen Nro. 45. 50. — Steuerweſen, Nro. 29. 30. 34. 95.
Faſten. S. 219.
Faßzieher, ſ. Hallämter, Nro. 1.
Fatalien. S. 219, ſ. a. Fiskus, Nro. 32.
Faust- und Nutzungspferd. S. 220.
Fechten, ſ. Handwerksburſche, Nro. 15.
Fechtgeſellſchaften. S. 220.
Federbüſche. S. 220, ſ. Bürger-Militair. Nro. 36.
Feilſchaften. S. 220.
Feldarbeiter. S. 220.
Felddienſtjahre, ſ. Militairperſonen, Nro. 4.
Felderbeſichtigung, ſ. Zehenten, Nro. 13.
Felder-Umgang, ſ. Prozeſſionen, Nro. 3.
Felder-Umritt. S. 220.
Feldfrevler, ſ. Feldpolizei.
Feldfrüchte. S. 220, ſ. a. Zoll- und Mauthweſen, Nro. 27.
Feldgeſchwerne. S. 220.
Feldjäger. S. 220.
Feldkapellen, Feldkirchen. S. 220, ſ. a. Kapellen.
Feldkirch. S. 221.
Feldmäuſe. S. 221, ſ. a. Gift, Nro. 1.
Feldmeſſer. S. 221.
Feldpolizey S. 221.
Feldpoſt. S. 221.
Feldſchieder, ſ. Klüberiſcher Entwurf.
Feldſpitäler. S. 221.
Feld- und Garniſon-Prediger. S. 221.
Feldwachen, ſ. Thurmwache, Nro. 1.
Felgen. S. 221.
Felle. S. 222.
Fellonie. S. 222, ſ. a. Kaduzität, Nro. 1.
Fenſterſteuer, ſ. Rheinkreis, Nro. 6.
Fertigungs-Taxe. S. 222.
Feſſeln. S. 224.
Feſte, ſ. Juden, S. 27. — Verkündzettel, Nro. 1.
Feſtung. S. 222.
Feſtungswerke ſ. Grundbuch, Nro. 1.
Feuda extra curtem, ſ. Lehenweſen, S. 18. 57.
Feuerbeſchau, ſ. Feuerpolizei.
Feuer-Eimer, ſ. Feuerlöſch-Requiſiten, Nro. 19.
Feuergefährliche Gebäude, ſ. Brandaſſekuranz, Nro. 37.
Feuerlöſchrequiſiten: S. 223.
Feuerordnung. S. 222.
Feuerpolizey. S. 222.
Feuer-Piquets. S. 224.
Feuersbrünſte S. 222. ſ. a. Baumannsfahrniß, Bauſchäden, Brandaſſekuranz, S. 37, 38, 43. Feuerpolizey, Nro. 6, Nationalgarde, S, 5.
Feuerſchläuche. ſ. Feuerlöſchrequiſite. Nro. 19.
Feuersgefahr ſ. Glockengeläute. Nro. 1.
Feuerſpritzen, ſ. Privilegien. Nro. 29.
Feuer-Weihe. S. 224.

Feyerlichkeiten. S. 224, ſ. a. Prozeſſionen. Nro. 1.
Feyerſtunden. S. 224.
Feyertage. S. 224. ſ. a. Aerndtezeit, Nro. 1. Fleiſch, Nro. 5. Glockengeläute. Nro. 1. Gottesdienſt, Nro. 2. Juden Nro. 23. Kalender. Nro. 3. Viehmärkte, Nro. 21.
Feyertagsſchulen. Nro. 226.
Fiaker. S. 226.
Fideikommiſſe. S. 226.
Fideikommiſſariſche Subſtitution. S. 227, ſ. a. Subſtitution. Nro. 2.
Fideikommißfrüchte, ſ. Kompetenz.
Fideikommiß-Kapitalien, ſ. Stempelweſen. Nro. 72.
Fieber gelbes, ſ. gelbes Fieber.
Fieranten. S. 227.
Figuren. S. 228, ſ. a. Frohnleichnamsprozeſſion, Nro. 1.
Filial-Hauptkaſſe. S. 228, ſ. a. Central-Staatskaſſe, Nro. 5.
Filialkirchen. S. 228, ſ. a. Brandaſſekuranz. Nro. 15.
Finanz-Adminiſtration. S. 228, ſ. a. Baireuth. Nro. 10.
Finanzdienſt, ſ. Qualification, Nro. 4.
Finanz-Direktion. S. 228, ſ. a. Rechnungsweſen, Nro. 25, 27.
Finanz-Etat, ſ. Etat.
Finanzfach, ſ. Zeugniſſe, Nro. 6.
Finanzgegenſtände, ſ. Adminiſtrativkontentiöſe Gegenſtände. Nro. 3.
Finanzgeſetze. S. 229.
Finanzkammer, ſ. Finanzdirektion.
Finanz-Miniſterium. S. 229.
Finanz-Vermögen, ſ. Konkurs, Nro. 8.
Findelhäuſer. S. 229, ſ. a. München, Nro. 7.
Findelkinder. S. 229.
Firmen, ſ. Fabriken, Nro. 10. Handel, Nro. 10. Juden, Nro. 24.
Fiskalate. S. 230, ſ. a. Adminiſtrativkontentiöſe Gegenſtände, Nro. 13. Gemeindegründe. Nro. 43.
Fiskale. S. 230.
Fiskalſachen. S. 230.
Fiſchereyen. S. 232.
Fiſchfang. S. 232.
Flachsdörren. S. 232.
Flachszwirnmaſchine, ſ. Privilegien. Nro. 63.
Flanchen-Maaß. S. 233.
Flaggen. S. 233.
Fleiſch. S. 233, ſ. a. Metzger, Nro. 2.
Fleiſchaufſchlag. S. 233.
Fleiſchbänke, ſ. Fleiſch.
Fleiſchkreuzer. S. 234.
Fleiſchſatz. S. 234.
Flintenſteine. S. 234.
Flöße. S. 234.
Flöſſer, ſ. Ländegeld. — Perlenfiſcherey, Nro. 8. — Weggeld, Nro. 17. — Zoll- und Mauthweſen, Nro. 31.
Floßanſtalten. S. 234.
Floßleute. S. 234.
Floßordnung. S. 234.
Floßſtangen. S. 235.
Flüſſe. S. 235, ſ. a. Bauweſen, Nro. 60. 63.
Flüſſigkeits-Maaße. S. 235.
Fluren. S. 235. ſ. a. Flüſſe.
Flurſchützen. S. 235.
Folien, ſ. Hypothekenweſen, Nro. 8. 9.
Folium beneficiorum. S. 235.
Fonds-Obligationen, ſ. Amortiſations-Edikte, Nro. 2. 3,
Forderungen, ſ. Fiskus, Nro. 27. — Frankreich, Nro. 13. 14. 18. Staatsſchuldenweſen, Nro. 48. 49. 61.
Forenſen. S. 235.
Fornikationsfälle. S. 236.
Forſt- und Jagdweſen. S. 236, ſ. a. Finanzdirektion, Nro. 1. — Diäten, Nro. 17. — Salinen, Nro. 7. 9.
Forſtbeamte und Forſtperſonale. S. 238.
Forſt- und Jagdgefälle. S. 239.
Forſtpolizey. — Forſtfrevel. — Forſtſtrafen. S. 239.
Forſtprodukte und Forſtnützung. S. 240, ſ. a. Hochverkauf.
Forſtlaſten und deren Abtöhnung. S. 240.
Forſtunterricht. S. 241.
Forſt- und Holzwieſen. S. 241.
Forſtrechte, ſ. Forſtlaſten.
Fortepiano ſ. Privilegien, Nro. 64.
Fortifikations-Steuer. S. 241.
Forum, ſ. Gerichtsſtand.
Foſſilien, ſ. Naturalienkabinet. Nro. 2.
Fourage. S. 242.
Fourage-Anlagen. S. 242.
Fourier, ſ. Bürgermilitär, Nro. 3.
Fouriers-Praktikanten. S. 242.
Frachtbriefe. S. 242, ſ. a. Poſtweſen, Nro. 81.
Frachtlohn. S. 242, ſ. a. Spediteurs, Nro. 3.
Frachtſtücke, ſ. Poſtweſen, Nro. 64. 68. 77. 82.
Frachtweſen. S. 242.
Fragner. S. 242.
Franken. S. 243.
Frankfurt. S. 243.
Fränkiſcher Kreis. S. 243.
Fränkiſche Währung. S. 243.
Frankreich. S. 243. ſ. a. Emigranten, Nro. 2. — Kriegsweſen, Nro. 17. — Poſtweſen, Nro. 2. 5. — Staatsſchuldenweſen Nro. 66. — Wanderungen, Nro. 13.
Franziskaner Mönche. S. 244.

Frauen-Verein. S. 244.
Fremde. S. 244, ſ. a. Aufenthaltskarten, Nro. 1. — Hazardſpiele, Nro. 1.
Fremde Dienſte, ſ. Dienſte.
Fremde Gerichtsbarkeit, ſ. Gerichtsbarkeit, Nro. 8.
Freveigeld, ſ. Leipheim.
Freybänke. S. 245.
Freygebirge. S. 245.
Freygeld, ſ. Nachſteuer, Nro. 2. 5.
Freyheiten, ſ. Privilegien, Nro. 2.
Freyherrnſtand. S. 245.
Frey jahre. S. 245, ſ. a. Steuerweſen, Nro. 5. 14. 54. 57.
Freylehen. S. 246.
Freynächte. S. 247.
Freyſagbrief ſ. Lehrbrief, Nro. 1.
Freyſing. S. 247.
Freyſprechen, ſ. Lehrjunge, Nro. 1. 3. — Handwerksmißbräuche, N. 26.
Freyſtift, ſ. Grundgerechtigkeits-Ablöſung Nro. 1. — Klöſter, Nro. 25.
Freywillige, ſ. Nationalgarde, Nro. 2. 15.
Freywilliges Jäger-Korps. S. 247.
Freyzügigkeit. S. 246. ſ. a. Naſſau.
Friedens-Vertrag. S. 248.
Friedgeboth, ſ. Kirchweihfeſt, Nro. 6.
Friedrichsdore. S. 248.
Friſten. S. 248. ſ. a. Brandaſſekuranz Nro. 87. — Kirchen-Vermögen, Nro. 63.
Frohnen. S. 249.
Frohnfeſte. S. 249.
Frohnleichnams-Prozeſſion. S. 250, ſ. a. Kreuzgänge Nro. 3.
Fruchtbäume, ſ. Kultur, Nro. 12. — Obſtbäume.
Früchte. S. 250. ſ. a. Stiftungen, Nro. 52.
Früchtenhändler, ſ. Früchte, Nro. 5.
Fugger, Fürſten und Gräfen. S. 250.
Fuhren. S. 250.
Fuhrleute. S. 251, ſ. a. Fremde, Nro. 5. — Geldſendungen, Nro. 6. — Poſtweſen, Nro. 3. — Salz, Nro. 16. 22. 23. — Zoll- und Mauthweſen. Nro. 71.
Fuhrwerke, ſ. Radfelgen, Nro. 1. — Weggeld, Nro. 10.
Fuhrweſen, ſ. Frachtweſen. — Militär, Nro. 19. 28. 37. 68.
Fünfzehner, ſ. Münzweſen, Nro. 7.
Fürſtenried, ſ. Oekonomie, Nro. 2.
Fürſtenfeldbruck. S. 252, ſ. a. Wappen, Nro. 13.
Fürth. S. 252.
Fulda. S. 251.
Fundationen. S. 251. ſ. a. Klöſter, Nro. 3.
Funktions-Zulagen. S. 251, ſ. a. Hilfspriester.
Furth. S. 252.
Fußgänger, ſ. Handwerksburſche, Nro. 16.

G.

Gage. S. 252, ſ. a. Gensd'armerie Nro. 4.
Galanterie-Waaren. S. 252.
Gänſegelder. S. 252.
Gant. S. 252, ſ. a. Lehenweſen, Nro. 22. 23.
Gantpreis, ſ. Bier, Nro. 31. 33.
Gantmaſſe, ſ. Gewerbsweſen, Nro. 4. 7. — Immobilien, Nro. 2.
Gantprozeß, ſ. Edikttage.
Garn. S. 252, ſ. a. Färberei, Nro. 4.
Garniſonen, ſ. Holz, Nro. 14.
Garniſonsdienſt, ſ. Bürgermilitär, Nro. 12.
Garniſonsprediger, ſ. Feldprediger.
Gars. S. 253.
Gasbeleuchtung, ſ. Privilegien, Nro. 66.
Gaſthäuſer. S. 253.
Gaſtwirthe, ſ. Fremde, Nro. 2. 5.
Gattergilt. S. 253.
Gaukler. S. 253.
Gebährhäuſer. S. 253, ſ. a. München Nro. 7.
Gebäude. S. 253.
Gebeth, öffentliches, ſ. Dankfeſt. — Kirchengebeth.
Gebiethsgerichtsdiener, ſ. Gerichtsdiener, Nro. 3. — Heurathen, Nro. 2.
Gebirgsarten, ſ. Mineralienkabinet, N. 2.
Gebirgsſchützenkorps. S. 254.
Gebrechliche, ſ. Verpflegungs-Anſtalten, Nro. 1.
Geburten, ſ. Familiengeſetz, Nro. 4.
Geburtshilfe. S. 254, ſ. a. Hebammen, Nro. 6.
Geburtslisten, ſ. Hebammen, Nro. 4. — Pfarrmatrikel.
Gedenken. S. 254.
Gefährtgelder. S. 254, ſ. a. Gerichtsärzte, Nro. 1.
Gefälle. S. 254, ſ. a. Exekution, Nro. 2. 4. 5. 6. — Forſt- und Jagdgefälle, Nro. 56. 61. — Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Nro. 5. — Gutszertrümmerung, Nro. 14. — Kirchenvermögen. — Landſchaft. — Lehenweſen, Nro. 50. — Leibeigenſchaft, Nro. 5. — Rechnungsweſen, Nro. 15. — Rentämter Nro. 9. — Steuerweſen, Nro. 22. 33. — Territorial-Gefälle.
Gefäße, heilige, ſ. Geiſtliche, Nro. 30. — Kirchen. Nro. 68.

Gefängnisse. S. 254.
Gefängnißstrafen, s. Appellation, Nro. 19.
Gefängnißwärter. S. 254.
Gefangene. S. 254, s. a. Gerichtsdiener, Nro. 3. — Kriegswesen, Nro. 20.
Gefundene Sachen. S. 255.
Gegenbeweis. S. 255.
Gehalt. S. 255, s. a. Aktuare, Nro. 1. 4. 15. 18. 33. 34. Appellationsgerichte, Nro. 36. — Assessoren, Nro. 3. — Auditore, Nro. 3. — Auditoriatspraktikanten. — Ausland, Nro. 37. — Besoldungen, — Central-Rechnungs-Commissariat, Nro. 7. 9. — Central-Stiftungskasse, Nro. 3. 6. — Chormusiker, — Dienstgehalt, — Finanzdirektionen, Nro. 6. 7. — Fiskale, Nro. 6. — Forstwesen, Nro. 3. 4. 20. 23. — Fourierspraktikanten, — geheimer Rath, Nro. 1. — General-Kreiskommissariat, Nro. 1. — Heroldenamt, Nro. 1. 3. — Ingenieurs, Nro. 2. — Kirchensachen, Nro. 6. 21. 44. — Konkordat, Nro. 1. — Kreiskirchenräthe, Nro. 1. — Kriminalien Nro. 45. — Landkommissäre, Nro. 7. — Landrichter, Nro. 3. 4. — Landwirthschaft, Nro. 12. — Magistrate, N. 6. — Marktschreiber. — Oberster Rechnungshof, Nro. 1. — Polizey, Nro. 16. 21. 46. 49. — Provinzial-Hauptkassa, Nro. 2. — Regierungsdirektoren, Nro. 1. — Regierungs-Präsident, Nro. 1. — Regierungs-Räthe Nro. 1. — Rentbeamte, Nro. 1. 2. — Schul- und Studienwesen, Nro. 32. 41. — Stadtgerichte, Nro. 4. 9. — Stadtkommissaire, Nro. 1. — Stadtschreiber, — Strassenbau, 17. 48. — Topographisches Büreau, Nro. 2. — Zoll- und Mauthwesen, Nro. 89.
Geheimes geistliches Departement. S. 255.
Geheime Gesellschaften. S. 256, s. a. Forstwesen, Nro. 101.
Geheime Kanzley. S. 256.
Geheime Kanzleytaxe. S. 256.
Geheimes Kriegs-Büreau. S. 256.
Geheime Rathstaxe. S. 257.
Geheimer Rath. S. 257.
Geheime Registratur. S. 257.
Geheimes Taxamt. S. 257.
Gehilfen, s. Kriminal, Nro. 1.
Geiseln, s. Illerkreis, Nro. 3.
Geistliche, Geistlichkeit. S. 257. s. a. Dekanate, N. 7. Dezimation — Dispensation — Ehreinsegnung — Feldkirch — Folium beneficiorum — Installation — Kadettenkorps, N. 7. — Kommendegelder — Kongrua — Militär Nro. 11. — Testamente Nro. 1. 2 5. 7. 11. — Verlassenschaften, Nro. 3. 6.
Geistliche, katholische. S. 259.
Geistliche protestantische. S. 260.
Geistliche Orte, s. Immunitäten.
Geistliche Regenten. S. 262.
Geistlicher Rath. S. 262.
Geiß, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 75.
Geländer. S. 262. s. a. Stege, Nro. 1.
Gelbes Fieber. S. 262.
Geleitsbriefe, s. Juden, Nro. 6.
Geld, Geldsendungen. S. 262. s. a. Bothen, Nro. 4. 9. 15. 19 20. 22. — Getreidhändler, Nro. 41.
Geldkonkurrenz, s. Konkurrenzen, Nro. 1.
Geldstift. S. 263.
Geldstrafen. S. 263. s. a. Kriminal, Nro. 23. — Landrichter Nro. 10. — Postwesen, Nro. 85.
Geldverschüße, s. Geometer, Nro. 1.
Gelübde. S. 264.
Gemälde. S. 264.
Gemeinden, Gemeindewesen. S. 264. s. a. Abordnungen — Advokaten, Nro. 41. 44. — Anlehen — Armenwesen, Nro. 2. — Besoldungen, Nro. 18. — Fleischaufschlag, Nro. 2. 7. 9. 10. — Gesetzblatt, Nro. 1. — Getreidaufschlag — Gottesdienst — Hebammen, Nro. 1. 9. 11. 14. 15. — Heurathen, Nro. 11. 30. — Kirchen, Nro. 35. — Präsentationen Nro. 5. 8. — Rechtsstreite Nro. 1. 3. — Regierungsblatt, Nro. 6. 8. 13. — Salpeterwesen, Nro. 6. — Steuerwesen, Nro. 82. — Strassenbau, Nro. 2.
Gemeinde-Archiv, s. Archive, Nro 6.
Gemeindebuch, s. Grundbuch, Nro. 2. 3.
Gemeindegebäude, s. Blizableiter, Nro. 2.
Gemeindegründe und deren Vertheilung. S. 266 s. a. Steuerwesen, Nro. 90. — Zehenten, Nro. 31.
Gemeinderechnungen. S. 268. s. a. Absolutorien.
Gemeinderecht, s. Gutsarrondirung, Nro. 2.
Gemeinderechtsstreite. S. 268.
Gemeindeumlagen. S. 268.
Gemeindevermögen. S. 269. s. a. Exekution, Nro. 8. — Landwirthschaft Nro. 4.
Gemeindevorsteher. S. 269. s. a. Amtskleidung — Kriminalien, Nro. 7.
Gemeindewaldungen. S. 270.
Gemeindewege, s. Fahrwege.
Gemeine Lehen, s. Lehenwesen, Nro. 17. 23. 43. 81.
Gemischte Rechtssachen. S. 270.
Gendarmerie. S. 270.
Genealogie. S. 271.
General-Auditoriat. S. 271.

Generäle. S. 271. ſ. a. Armee, Nro. 16. — Exzellenztitel, — Rang Nro. 4.
General-Dekanate, ſ. Dekanate.
General-Dispoſitionskaſſe. S. 272.
General-Finanz-Direktor, ſ. Finanz-Miniſterium, Nro. 5.
Generalien-Sammlung. S. 272. ſ. a. Geſetzſammlung, Nro. 1. 2. Privilegien, Nro. 8.
General-Kommando. S. 272. ſ. a. Uniform, Nro. 28.
General-Kommiſſäre. S. 272. ſ. a. Exzellenztitel — Uniform, S. 15.
General-Kommiſſariat. S. 272.
General-Kreis-Kommiſſariate. S. 272.
General-Konſiſtorium, ſ. Konſiſtorium.
General-Landes-Direktion. S. 273. ſ. a. Uniform, Nro. 4.
General-Landes-Kommiſſariate. S. 273.
General-Lazareth-Inſpektion, ſ. Lazarethe, Nro. 1. 3.
General-Lotto-Adminiſtration, ſ. Lotto.
General-Pardon. S. 273.
General-Prokurator. S. 273.
General-Salinen-Adminiſtration, ſ. Salinen, Nro. 4.
General-Sekretär, ſ. Rang, Nro. 38. 39.
General-Stiftungs-Adminiſtration, ſ. Stiftungen, Nro. 15, 16. 32. 33. 36. 50.
General-Unterſuchung. S. 274.
General-Waſſer- und Straſſenbau-Direktion, ſ. Straſſenbau Nro. 17. 46. 48. 51. 56.
Genien, ſ. Bruderſchaften, Nro. 1.
Genugthuung, ſ. Satisfaktions-Forderung.
Geodeten, ſ. Geometer.
Geographen, ſ. topographiſches Bureau, Nro. 1. Uniform, Nr. 24.
Geographiſches Handlexikon, ſ. Privilegien, Nro. 28.
Geometer. S. 274.
Georgianiſches Prieſterhaus, ſ. Taxweſen, Nro. 16. — Univerſitäten, Nro. 25. 35.
Geräthſchaften, ſ. Kirchen, Nro. 68. — Münzweſen, Nro. 17.
Gerber. S. 274.
Gerechtigkeiten. S. 274.
Gerechtigkeits-Briefe. S. 274.
Geretiſche Verordnungs-Sammlung. S. 274.
Gerichte. S. 274. ſ. a. Ausland, Nro. 13. — Eheſcheidung, Nro. 28. — Fornikationsfälle, Nro. 4. — Gutsherrliche Gerichte.
Gerichtliche Arzneykunde, ſ. Landgerichtsärzte, Nro. 1. 11. — Medizinalweſen, Nro. 7. 8. 13.
Gerichtliches Verfahren, ſ. Oeffentlichkeit.
Gerichtsärzte. S. 275. ſ. a. Veterinärweſen, Nro. 3. 4 7.
Gerichtsbarkeit. S. 275. ſ. a. Adel, Nro. 19. — Ausland Nro. 13. — Bergweſen, Nro. 21. 22. — Fugger, Nro. 3. — Geiſtliche, Nro. 32. 33. 34. 36. 50. — Kreisgerichte, Nro. 5. — Kriminalien — Mediatiſirte Nro. 10. — Nationalgarde, Nro. 11. — Sonnenburg — Sternſtein — Univerſitäten, Nro. 12.
Gerichtsbeyſitzer. S. 276.
Gerichtsdiener. S. 276. ſ. a. Gemeindezgründe, Nro. 25. — Inquiſiten, Nro. 5. — Lieferſcheine, Nro. 2. — Militär, Nro. 17. — Zuſtellgebühren, Nro. 2.
Gerichtshalter. S. 277. ſ. a. Patrimonialgerichtshalter.
Gerichtsherr, ſ. Grundherr — Gutsherr.
Gerichtsordnung. S. 277. ſ. a. Bürgermilitär, Nro. 40.
Gerichts-Polizey. S. 277.
Gerichts-Praxis. S. 278.
Gerichtsſcharwerk. S. 278.
Gerichtsſchreiber, ſ. Uniform.
Gerichtsſtand. S. 278, ſ. a. Adel, Nro. 1. — Beamte, Nro. 13 — Damenſtift, Nro. 6. — Dienſtbothen, Nro. 10. — Forenſen, Nro. 2. — Geiſtliche, Nro. 6, 36, 50. — Juden, Nro. 8. 17. — Kriminal, Nro. 7. — Mediatiſirte, Nro. 10. Nationalgarde, Nro 13. 14. — Provinzial-Hauptkaſſe, Nro. 2. — Salpeterweſen, Nro. 42. — Zeughaus, Nro. 1.
Gerichtsſtellen, ſ. Kompetenz-Konflikte.
Gerichtsſtellung. S. 280. ſ. Beamte. Nro. 13.
Gerichtstage. S. 280.
Gerichtsverfaſſung. S. 280.
Gerichtszeugen, ſ. Patrimonialgerichte. Nro. 6.
Germſieder. S. 280.
Gerſtenſchneidemaſchine. ſ. Privilegien. Nro. 69.
Geſandte und Geſandtſchaften. S. 280, ſ. a. Aufenthaltskarten, Nro. 1. Poſtweſen, Nro. 13.
Geſangbuch. S. 281.
Geſchäftsanzeigen. ſ. Geſchäftstabellen.
Geſchäfts- und Erinnerungsbuch, ſ. Privilegien, Nro. 24.
Geſchäfts-Lokalitäten. S. 281.
Geſchäfts-Organismus. S. 281.
Geſchäfts-Protokolle. S. 281.
Geſchäfts-Styl, ſ. Civilſtellen, Nr. 4.
Geſchäfts-Stunden. S. 281.
Geſchäfts-Tabellen. S. 281.
Geſchäftsträger, ſ. Geſandte.
Geſchenke. S. 282.
Geſchmeidmacher. S. 282.
Geſchütz. S. 282.
Geſchwiſtert, ſ. Erbtheile — Fideikommiſſe, Nro. 11.
Geſellen. S. 282, ſ. a. Bauweſen. Nro. 26. Wanderungen, Nro. 13.
Geſellenthaler, ſ. Geſellen, Nro. 1.

Gesellschaften. S. 283, s. a. Amt öffentliches, Nro. 2.
Gesellschafts-Mitglieder, s. Fabriken. Nro. 16.
Gesetzblatt. S. 283.
Gesetzbuch. S. 283. s. a. bürgerliches Gesetzbuch.
Gesetze und Gesetzgebung. Nro. 283.
Gesetzsammlungen. S. 284.
Gesinde. S. 285, s. a. Dienstbothen — Dienstzwang.
Gesindel. S. 284, s. a. Dörfer, Nro. 1. Gerichtsdiener. Nro. 2. 4. — Streifen.
Gespinst, s. Garn. — Zoll- und Mauthwesen. Nro. 35.
Gesträuch, s. Chausseen — Straßenbau, Nro. 13, 54.
Gestütt, s. Bandgestütt.
Gesuche. S. 285, s. a. Advokaten, Nro. 37. — Anstellungsgesuche.
Gesundheits-Polizei. S. 285, s. a. Gemeindevorsteher. Nro. 77.
Getränke. S. 285, s. a. Wein. Nro. 7. 15.
Getreide. S. 286.
Getreideaufschlag. S. 287.
Getreiddienst und Gilt. S. 287.
Getreidhandel, Ein- und Ausfuhr, — Mauthbehandlung. S. 287.
Getreidemaß. S. 289.
Getreidschrannen — Märkte — Schrannenordnung. S. 289.
Getreid-Anlehen, s. Konkurs. Nro 12.
Getreidbodenzins, s. Bodenzinse.
Getreidgerbmühle, s. Privilegien, Nro. 50.
Getreidmesser, s. Getreid, Nro. 1. 81.
Gewässer. S. 290.
Gewerbsschulen. S. 293.
Gewerbssteuer. S. 293. s. a. Steuerwesen, Nro. 35. 53. 107.
Gewerbswesen. S. 290, s. a. Gottesdienst, Nro. 2. — Juden, Nro. 24. — Revierförster, Nro. 2.
Gewicht. S. 294, s. a. Apothekergewicht. — Maasse, Nro. 7. 16.
Gewissens-Freiheit. S. 294, s. a. Juden. Nro. 24.
Gewitter läuten. S. 294.
Giesing. s. Irrenhaus. Nro. 1.
Gift. S. 294, s. a. Apotheker, Nro. 1 — Bader. Nro. 4.
Giftpflanzen. S. 295.
Gilt. S. 295, s. a. Gemeindegründe, Nro. 32. Getreidedienst.
Glarus Kanton. S. 295.
Glashütten. S. 295.
Glasschmelz, s. Zoll- und Mauthwesen. Nro. 64.
Glattwasser. s. Bräuhäuser. Nro. 19.
Glaubensgesetze., s. Kirchen, Nro. 24.
Glaubens-Konfessionen. S. 295.
Glockengeläute. S. 296.
Glockengießereien. S. 296.
Glückshafen. S. 296.
Gnadengehalt, s. Kriegskosten. Nro. 8.
Gnadengelder. S. 296.
Gnadengesuche, s. Pfarrer. Nro. 1.
Gnadenholz, s. Abgebrannte. Nro. 1.
Gnadensachen. S. 296.
Gnadenweg, s. Gewerbswesen. Nro. 44.
Goldener Samstag, s. Andachten. Nro. 1.
Gottesdienst. S. 296.
Gottesdienstliche Gefäße, s. Kirchen. Nro. 68.
Gotteshäuser. S. 297, s. a. Kloster, Nro. 37. Lehenwesen, Nro. 58.
Gottesverehrung, s. Kirchen, Nro. 15.
Grabvorstellungen, s. Charwoche. Nro. 1.
Gradationsstempel, s. Stempelwesen. Nro. 4, 7, 18, 23, 50, 51, 56. Vormundschaften. Nro. 18.
Graduirte, s. Siegelmäßigkeit. Nro. 2.
Graduirung, s. Universitäten. Nro. 6.
Gräben. S. 297.
Grafen. S. 297.
Grafenau. S. 297.
Gras. S. 297.
Grasereyrecht, s. Kultur. Nro. 6.
Gratialien. S. 297.
Gratifikationen. S. 298.
Grenzbesichtigung s. Markungen. Nro. 1.
Grenzbewohner. S. 298.
Grenzen — Grenzangelegenheiten. S. 298.
Grenz-Patrouillen-Korps. S. 299.
Grenzvertrag, s. Würtemberg.
Groschen. S. 299.
Großgütler, s. Gemeindegründe. Nro. 34. 37.
Großjährigkeit. S. 299. s. a. Volljährigkeit.
Großkarolinenfeld, s. Protestanten. Nro. 2.
Großrichter. S. 299.
Grüfte, s. Beerdigung. Nro. 1.
Grünau. S. 299.
Gründruck, s. Privilegien, Nro. 71.
Gründe, öde. S. 300. s. a. Gemeindewaldungen, Nro. 24.
Grundbarkeit. S. 299.
Grundbesitzer, s. Gemeindewesen, Nro. 13. Jagdwesen, Nro. 9.
Grundbuch. S. 299. s. a. Grundzinse, Nr. 1.
Grundeigenthums-Ablösung. S. 300.
Grundeigenthümer, s. Ständeversammlung, Nro. 2.
Grundeigenthum, s. Juden, Nro. 24.
Grundgerechtigkeit, s. Forstwesen, Nro. 93. — Grundeigenthum.
Grundgerechtigkeitsbriefe. S. 301. s. a. Klöster, Nr. 27.
Grund- und Gerichtsherrn. S. 301.
Grundherrliche Forderungen. S. 301.
Grundherrliche Gefälle. s. Gutszertrümmerung. Nro. 14.

Grundherrlicher Verband, ſ. Hypothekenweſen. Nro. 8. 9.
Grundherrliche Renten. S. 301.
Grundrenten. S. 302.
Grundſteuer. S. 302.
Grundſtift. S. 302.
Grundſtücke, walzende, ſ. Steuerweſen. Nro. 21.
Grundzinſe. S. 302, ſ. a. Gemeindegründe. Nro. 32.
Guldenſtücke. S. 302.
Günzburg, ſ. Wappen. Nro. 9.
Güter. S. 302, ſ. a. Geiſtliche. Nro. 2. 6.
Güterbeſtätter, ſ. Hallämter. Nro. 1.
Güter-Fuhrwerk. ſ. Weggeld. Nro. 10.
Gütergemeinſchaft, ſ. Seitenverwandte.
Güter-Handel. S. 302.
Güterlader, ſ. Hallämter, Nro. 1.
Güterſchaffner, ſ. Hallämter, Nro. 1.
Gutachten, ſ. ärztliches Gutachten, — Gerichtsärzte, Nro. 1. — Medizinalweſen, Nro. 8.
Gutsänderung, ſ. Briefereyen, Nro. 6.
Gutsarrondirungen. S. 303, ſ. a. Taxen, Nro. 13.
Gutsbeſitz, ſ. Gerichtsdiener, Nro. 1.
Gutsbeſitzer, ſ. adeliche Gutsbeſitzer, — Indigenat, Nro. 5. — Kreditverein, Nro. 4. — Ständeverſammlung, Nro. 2. —
Gutseignung, ſ. Grundeigenthums-Ablöſung.
Gutsherrn. S. 303, ſ. a. Verpachtungen, Nro. 1.
Gutsherrliche Beamte. S. 303.
Gutsherrliche Gefälle, ſ. Herrſchaftsgerichte, Nro. 5.
Gutsherrliche Gerichte und Gerichtsbarkeit. S. 303.
Guts-Realität, ſ. Beamte, Nro. 11. 26. — Herrſchaftsrichter, Nro. 3.
Gutsſchätzungen. S. 304.
Gutsübergabe, Gutsübernahme. S. 304, ſ. a. Entlaſſung, Nro. 1. — Gutszertrümmerung, Nro. 3.
Gutsveränderungen. S. 305.
Gutszertrümmerungen. S. 305, ſ. a. Gemeindegründe, Nro. 29. Güterhandel, Nro. 2. — Taxweſen, Nro. 70.
Güterzuſchreibung. S. 305.
Guvernium, ſ. Uniform, Nro. 28.
Gymnaſial-Vorſtände und Profeſſoren. S. 306.
Gymnaſiaſten, ſ. geheime Geſellſchaften, Nro. 2.
Gymnaſien. S. 306, ſ. a. Abſolutorien, Nro. 7. — Eichſtädt Nro. 6. — Schul- und Studienweſen, Nro. 2. 27. —

H.

Habe, fahrende, ſ. Fahrniß.
Habenicht-Steuer. S. 306.
Haber, ſ. Beſoldung, Nro. 5.
Häfen, eiſerne, ſ. Eiſenhändler, Nro. 8.
Hägezeit, ſ. Kultur, Nro. 23.
Häufeln, ſ. Hazardſpiele, Nro. 2.
Häuſer, ſ. Bauweſen, Nro. 25. 27. 53.
Häuſerſteuer. S. 313, ſ. a. Steuerweſen, Nro. 35. 53. 57. 78.
Häusler, ſ. Gemeindegründe, Nro. 34.
Häute, ſ. Brückengeländer, — Färbereyen, Nro. 8. — Zoll- und Mauthweſen, Nro. 30.
Hafenbinder, ſ. Gewerbsweſen, Nro. 46.
Haferhändler, ſ. Früchte, Nro. 5.
Haftſcheine. S. 306, ſ. a. Depoſiten, Nro. 8. — Stempelweſen, Nro. 49.
Halbzwölfſpiel, ſ. Hazardſpiele, Nro. 2.
Hallämter, Halle. S. 306, ſ. a. Zoll- und Mauthweſen, Nro. 44. 62. 81. 88.
Hallverwalter. S. 307, ſ. a. Siegelmäßigkeit, Nro. 8.
Halsband, ſ. Hunde, Nro. 1.
Handel, Handlungen S. 307. ſ. a. Buchhaltung, Nro. 1. — Juden Nro. 8. 32. — Gerichtsdiener Nro. 3.
Handelsbücher S. 307.
Handelsfirmen S. 307, ſ. a. Juden, Nro. 24.
Handelsgerechtigkeiten und Patente S. 308.
Handelsgeſellſchaften S. 308.
Handelsgeſetzbuch und Gerichte S. 309.
Handelsleute und deren Perſonale S. 308 ſ. a. Fremde Nro. 5.
Handelspapiere ſ. Wechſelſachen Nro. 24.
Handfeuerſpritze ſ. Privilegien Nro. 29.
Handfrohnen S, 309 ſ. a. Frohnen,
Handgeld S. 309.
Handlehen ſ. Einſchreiblehen.
Handlohn ſ. Gutszertrümmerung Nro. 12 — Laudemium.
Handlungsfirmen ſ. Juden Nro. 24.
Handlungspatente ſ. Jahrmärkte Nro. 10. 11.
Handwerksſachen. S. 309 ſ. a. Beſchwerden. Nro. 3 — Stempelweſen Nro. 75.
Handwerksburſche S. 310 ſ. a. Oeſtreich Nro. 1.
Handwerks-Kundſchaft S. 310.
Handwerks-Mißbräuche S. 310.
Handwerks-Rechnungen S. 311.
Handwerksſtrafen. S. 311, ſ. a. Geldſtrafen, Nro. 9.

Hanfdörren S. 311 f. a. Flachsdörren.
Hanfrechtsgelder S. 311.
Hanover f. Insinuation Nro. 6.
Hasenlauern f. Wilddiebe Nro. 7.
Halschier-Hauptmann f. Exzellenz-Titel.
Hauptkassa f. Militär Nro. 55. 67.
Hauptmünzamt f. Stempelwesen Nro. 57.
Hauptstadt f. Reisen Nro. 13. 14.
Hauptregistratur-Depot f. Archiv Nro. 9.
Haus-Andacht S. 311.
Hausarbeiten f. Inquisiten Nro. 8.
Haus- und Staats-Archiv, f. Archive.
Hauseigenthümer. S. 311.
Hausiren. S. 311, f. a. Eisenhändler, Nro. 3. — Taback, Nro. 7.
Hausgeld, f. Handwerksmißbräuche, N. 27.
Hausgesetz, f. Familiengesetze.
Hauskapellan. S. 312.
Hausruckviertl, f. Innviertl.
Hausschatz. S. 312.
Hause-Gels. S. 312.
Hausthiere, f. Thiere, Nro. 3.
Haustrauung, f. Eheeinsegnung, Nro. 16.
Hausverträge, f. Familiengesetze. — Fugger, Nro. 4. — Rechtern.
Haus-Visitationen. S. 313.
Hazardspiele. S. 313.
Hazzischer Kathechismus, f. Kultur, Nro. 11.
Hebammen und Hebammenschule. S. 313. f. a. Chirurgen, Nro. 20. — Nothtaufe.
Heilmittel. S. 315.
Heilung, f. Geistliche, Nro. 28.
Heimath. S. 315.
Heimfall, f. Kaduzität. — Lehenwesen, Nro. 28.
Helfenberg, f. Hohenems.
Hengersberg. S. 315, f. a. Wappen, Nro. 11.
Henkersgeld. S. 315.
Herbergsgelder. S. 315.
Herbststeuer. S. 315.
Herdstättgelder. S. 315.
Heroldenamt. S. 315, f. a. Kirchenbücher, Nro. 3.
Herr. S. 316.
Herrenfall. S. 316.
Herrngiltsteuer. S. 316, f. a. Steuerwesen, Nro. 19.
Herrschaftliche Beamte. S. 316.
Herrschaftsgerichte. S. 316. f. a. Oettingen, Nro. 2. 3.
Herrschaftsrichter. S. 317, f. a. Gerichtsstand, Nro. 17.
Herumschwärmen, f. Kinder, Nro. 1.
Hessen. S. 317, f. a. Freyzügigkeit Nro. 13. 14.
Hessen-Darmstadt, f. Insinuation, Nro. 6.
Hessische Aemter. S. 317. f. a. Staatsschuldenwesen Nro. 48
Heubach, f. Hessische Aemter, Nro. 1.
Heumärkte. S. 317.
Heurathen, Heurathsbewilligungen. S. 317, f. a. Advokaten, Nro. 15. — Familiengesetze. — Heimath.
Heurathsbriefe. S. 320.
Heurathsgut. S. 320, f. a. Ehefrauen, Nro. 3. — Heurathsbriefe, Nro. 4.
Hilfsbücher, f. Bücher, Nro. 4.
Hilfspriester. S. 320, f. a. Pfarrer, Nro. 14.
Himmelfahrtsfest. S. 320.
Himmelläuten. S. 320.
Hintersassen. S. 321.
Hirten-Schutzgelder. S. 321, f. a. Steckengelder.
Hirtenstabsgelder, f. Schutzgelder.
Hochverrath. S. 321.
Hochzeiten. S. 321, f. a. Schießen, Nro. 1.
Höfe, auswärtige, f. Ausland.
Hof. S. 321.
Hofämter, f. Hof, Nro. 21. 22.
Hofanlagen. S. 322, f. a. Hoffuß, Nro. 2.
Hofbau-Intendanz, f. Hof, Nro. 8. 18.
Hofbeamte, f. Exzellenztitel.
Hofbibliothek. S. 323.
Hofdiener, f. Eheeinsegnung, Nro. 15. — Nationalgarde, Nrr. 7. — Rang, Nro. 1. — Theuerung, Nro. 2. 3.
Hoffacters-Patente. S. 323.
Hoffähigkeit, f. Hof Nro. 24.
Hoffuß. S. 323.
Hofgarten, Hofgartenintendanz, f. Hof, Nro. 8. 19. — Universitäten, Nro. 17.
Hofgerichte. S. 323, f. a. Uniform, Nro. 10.
Hofjagd, Hofjagdintendanz, f. Hof, Nro. 6, 8. — Uniform, Nro. 24.
Hofintendanzen, f. Hof, Nro. 8. 21.
Hofkammer. S. 323.
Hofkapelle, f. Hof, Nro. 21.
Hoflager, f. Abordnungen, Nro. 4. — Reisen, Nro. 17.
Hofmarken. S. 324.
Hofmusik, f. Hof, Nro. 4. 8. 20.
Hofoberrichteramt. S. 324.
Hofoberrichteramtssubstitut, f. Uniform, Nro. 19.
Hofschutz, f. Gewerbswesen, Nro. 36.
Hofstäbe, f. Hof.
Hof- und Staatshandbuch. S. 324.
Hofstaat. S. 321.

Hoftheater-Intendanz, ſ. Hof Nro. 8.
Hofträuer, ſ. Hof, Nro. 10.
Hoheitsrechte, ſ. Landes-Hoheitsrechte.
Hohenems. S. 324.
Hohenfels. S. 324.
Hohenlohe. S. 324.
Holland. S. 324.
Holz. S. 324, ſ. a. Bergweſen Nro. 11. — Beſoldung Nro. 3. 7. — Feuerpolizey, Nro. 3. — Forſtweſen, Nro. 31. — Forſtprodukte, — Straſſenbau, Nro. 13. —
Holzgelder, ſ. Forſtweſen, Nro. 59.
Holzgründe. S. 325.
Holzhandel, ſ. Forſtweſen, Nro. 47. — Rentamtsperſonal, Nro. 2.
Holzrecht, ſ. Forſtweſen, Nro. 91. — Holz.
Holzſammeln, ſ. Forſtweſen, Nro. 75.
Holzweide. S. 325.
Holzwieſen, ſ. Forſtwieſen.
Honorar. S. 325, ſ. a. Aerzte, Nro. 7. — Akademie, Nro. 13.
Honig, ſ. Zoll- und Mauthweſen, Nro. 59.
Hopfenbau. S. 325.
Hopfenſtangen. S. 325.
Hopfenzertheilungsmaſchine, ſ. Privilegien, Nro. 38.
Hornvieh, ſ. Viehſeuchen, Nro. 11.
Hoſpital-Perſonale. S. 325.
Hubertus-Orden. S. 326.
Hüte, ſ. Privilegien, Nro. 65.
Hüttenweſen, ſ. Berg- und Hüttenweſen.
Hütterlohn. S. 327.
Hufſchmiede. S. 326, ſ. a. ärztliches Perſonal. Nro. 10.
Hukler. S. 326, ſ. a. Jahrmärkte, Nro. 14.
Huldigung, ſ. Landeshuldigung.
Hunde, Hundswuth. S. 326.
Huſaren-Simplum. S. 326.
Hutmacher. S. 327.
Huttiſches Fräuleinſtift. S. 327.
Hutweiden. S. 327.
Hydrauliſche Maſchine, ſ. Privilegien, Nro. 45.
Hypothekar-Anweiſungen. S. 329.
Hypotheken-Geſetz, ſ. Rheinkreis, Nro. 5.
Hypothekgläubiger, ſ. Brandaſſekuranz, Nro. 37. — Fideikommiſſe, Nro. 16.
Hypothekenweſen. S. 327.

J.

Jagdverpachtung, ſ. Diäten, Nro. 17.
Jagdweſen. S. 329.
Jäger. S. 331.
Jägergeld. S. 331.
Jägerkorps. S. 331.
Jahrbücher. S. 331, ſ. a. Sanitätsweſen, Nro. 20.
Jahresberichte. S. 331.
Jahresrechnungen. S. 332, ſ. a. Rechnungsweſen, Nro. 27.
Jahresſteuern. S. 332.
Jahrmärkte. S. 332.
Jahrtäge. S. 333.
Jahrtagsbriefe. S. 333.
Jeſuiten-Ordensgüter. S. 333.
Illerkreis. S. 334.
Illirien. S. 334.
Ilz, ſ. Holz, Nro. 1.
Immatrikulation, ſ. Univerſitäten, Nro. 6.
Immiſſion. S. 334.
Immobilien. S. 334, ſ. a. Hypothekenweſen, Nro. 8. — Kaufverträge, Nro. 2. — Legatarien.
Immunitäten. S. 334.
Impfung. S. 335, ſ. a. Umlagen, Nro. 2.
Impoſt, ſ. Kolonialwaaren, Nro. 3. 5. Zoll- u. Mauthweſen, Nr. 30.
Imprimatur, ſ. Cenſur, Nro. 1.
Indigenat. S. 336.
Induſtrieſchulen, ſ. Arbeitsſchulen — Schul- und Studienweſen, Nro. 25. 57.
Induſtrieſchule der Deutſchen, ſ. geheime Geſellſchaften, Nro. 1.
Inſcubation. S. 337.
Ingenieurs. S. 337, ſ. a. topographiſches Büreau, Nro. 1. — Uniform, Nro. 10.
Ingolſtadt. S. 337.
Injurien. S. 337.
Innland, ſ. Ausland, Nro. 6. — Paßweſen, Nro. 10. 17.
Innkreis. S. 337.
Innleute. S. 338.
Inn- und Hausruckviertl. S. 338.
Innungen, ſ. Zunftweſen, Nro. 8.
Inquiſiten. S. 338, ſ. a. Kriminal, Nro. 21.
Inrotulation, ſ. Akten-Inrotulation.
Inſaſſen, ſ. Bethengänge.
Inſaſſenſteuer. S. 339.
Inſchriften. S. 339.
Inſektenfraß, ſ. Forſtweſen, Nro. 66. —
Inſerationsgebühren, ſ. Militär, Nro. 23.
Inſinuation, Inſinuationsmandatare. S. 339, ſ. a. Beamte Nro. 32. — Eingaben, Nro. 4.
Inſpizirende Rechnungskommiſſäre. S. 340.
Inſtallation. S. 340, ſ. a. Landſaſſen, Nro. 4. — Rentbeamte, Nro. 8.

Instanzen, S. 340, s. a. Justiz, Nro. 9. — Kriminal, Nro. 19. 42. 43.
Institute. S. 340.
Instradirung. s. Transport, Nro. 1.
Instruktoren. S. 341.
Intelligenzblatt. S. 341, s. a. Aktuare, Nro. 24. — Kreis-Intelligenzblätter, — Privilegien, Nro. 10. 14. 15. — Regierungsblatt, Nro. 18. — Zeitungen, Nro. 1.
Intelligenzwesen. S. 341.
Interesse, s. Kirchen, Nro. 60.
Interims-Vormundschafts-Rechnungen, s. Stempelwesen, Nro. 11.
Interims-Waisenrechnungen, s. Taxwesen, Nro. 65.
Interkalar-Früchte, Interkalar-Rechnungen. S. 341.
Interpretation, s. Gesetze, Nro. 5.
Intervention. S. 342.
Intestat-Erbfolge, s. Seitenverwandte.
Invaliden, s. Begräbnißkosten, Nro. 4.
Invalidenfond. S. 342 s. a. Einstandswesen, Nro. 8.
Inventarien, Inventur. S. 342.
Inwohnersteuer, s. Inleute, Nro. 1.
Johaniter-Orden. S. 343.
Joseph-Orden. S. 343.
Journale. S. 343.
Irrenhaus. S. 343, s. a. München, Nro. 7.
Irrtenamt, s. Handwerksmißbräuche, Nro. 29.
Isarkreis. S. 344.
Isenburgische Lande, s. Freyzügigkeit., Nro. 16.
Italien. S. 344,
Juchtenleder, s. Privilegien, Nro. 58.
Juden. S. 344, s. a. Betteljuden, — Hausiren, Nro. 1. 2. 3.
Judiziarämter, s. Postwesen, Nro. 23.
Jülich. S. 346.
Junker, s. Bürgermilitär, Nro. 20.
Jurisdiktion, s. Beutelehen, Nro. 4. — Gerichtsbarkeit, — Hofstaat, Nro. 1.
Jurisdiktions-Vertrag. S. 346.
Jus offerendi. S. 346.
Jus perpetuum, s. ewiges Recht.
Justiz. S. 346, s. a. administrativ-kontentiose Gegenstände, Nro. 8. — Appellation, — Beförderung, Nro. 4. — Civilprozesse, Nro. 4. — Landgerichte, Nro. 1.
Justizbehörden. S. 347.
Justiz-Kanzley. S. 349, s. a. Mediatisirte Nro. 3. — Oettingen, Nro. 2. 3.
Justiz-Minister. S. 348.
Justizministerium. S. 348.
Justizrath, s. Kriegswesen, Nro. 1.
Justizstellen. S. 347, s. a. Besoldung, Nro. 9. — Kompetenzkonflikte, — Kultur, Nro. 2. 16. — Polizey, Nro. 5. — Räthe, Nro. 2. — Sekretairs, Nro. 4. — Staatsdiener, Nro. 15. 21. 29. — Staatsdienst, Nro. 3. — Uniform, Nro. 10.
Justizverhörsprotokoll, s. Verhörsprotokoll.

K.

Kabinet, Kabinetsgegenstände. S. 349.
Kadetten. S. 349.
Kaduzität. S. 350.
Kälber. S. 350.
Käufer, s. Beschwerden, Nro. 3.
Kaffeehäuser und Schenken. S. 350, s. a. Polizey, Nro. 1.
Kaisersheim. S. 358.
Kalbfleisch. S. 350.
Kalender. S. 350.
Kalk, Kalköfen. S. 351.
Kalkanten, s. Kirchendiener, Nro. 42.
Kalkmaaß. S. 351.
Kalumnieneid. S. 351.
Kamaschen, s. Wegmacher, Nro. 5.
Kammeralbeamte, s. Uniform, Nro. 1.
Kammeralgeschäfte, s. Landgericht, Nro. 1.
Kammerherr, s. adeliche Stipendienfond, Nro. 1, 2.
Kammerherrn-Würde. S. 351.
Kammersteuern. S. 351.
Kommerzial-Anlage. S. 351.
Kamine. S. 352.
Kaminkehrer, s. Kamine.
Kanäle. S. 352.
Kanalgebühren. S. 352.
Kanonen, s. Bürgermilitär, Nro. 6.
Kanonikal-Sustentation. S. 352.
Kanoniker. S. 352.
Kanonisches Jahr. S. 352.
Kantonal-Verfassung. S. 352.
Kantonirungen. S. 352.
Kantoren. S. 353.
Kantonsreglement, s. Militär, Nro. 19. 21.
Kanzel-Verkündung. S. 353.
Kanzleramts-Gerichtsbarkeit. S. 353.

Kanzleyen, Kanzleypersonale. S. 353.
Kanzleybothen, s. Zustellgebühren. Nro. 1.
Kanzleylehen. S. 353.
Kanzleyscheine. S. 354.
Kanzley-Taxen. S. 353. s. a. geheime Kanzleytaxe..
Kanzley-Zeremoniel. S. 354.
Kapellen. S. 354. s. a. Hauskapellen — Klöster, Nr. 37.
Kapitain des gardes. s. Exzellenz-Titel.
Kapital-Besitzer. S. 354.
Kapitalien, s. Anlehen — Klöster, Nro. 32. — Leihanstalten, Nro. 1. 6. — Staatsschuldenwesen, Nro. 49. 66. — Stiftungen, Nro. 14. 40. 84. 85.
Kapitalisten, s. Einquartirung, Nro. 11.
Kapitalszinsen, s. Kirchen, Nro. 60. — Rentämter, Nro. 4.
Kapitel. S. 354. s. a. Bisthümer, Nro. 2. Johanniterorden, Nro. 3. — Salzburg, Nro. 2.
Kapitulanten, s. Landkapitulanten.
Kapitulationszeit, s. Armee, Nro. 9. — Deserteur, Nro. 6. 15. — Militär, Nro. 40. 42.
Kaplâne, s. Kollekten, Nro. 8.
Karner. S. 354.
Karnzieher, s. Hallämter, Nro. 1.
Karoten, s. Tabak, Nro. 2.
Karsteuer. S. 353.
Kartele s. Militär-Kartele.
Karten. S. 354. s. a. Forstwesen, Nro. 5. 26. — Landkarten.
Kartenhändler. S. 355.
Kassaassignationen, s. Staatspapiere, Nro. 8. 9.
Kassation, s. Dienstentsetzung.
Kassen, Kassenpersonale, Kassawesen. S. 355. s. a. Besoldungsscheine, Nro. 3 — Brandassekuranzanstalt, Nro. 61—63. — Konti, Nro. 2. 3. — Depositen, Nro 11 18. Forstwesen, Nro. 58. — Hastscheine, Nro. 3. — Jagdwesen, Nro. 3. — Johanniter-Orden, Nro. 3. 4. — Kriegskosten, Nro. 19. 21. 24. 25. 26. 27. 29. 36. 38. 39. — Louis blancs. — Militär, Nro. 44. 46. — Nationalgarde, Nro. 13. — Stiftungen, Nro. 43.
Kassaoffizianten, s. Quiescenten, Nro. 8.
Kasernmetzger. S. 355.
Kasernweiber. S. 355.
Kassatratten, s. Staatspapiere, Nro. 1.
Kastell. S. 356.
Kataloge. S. 356. s. a. Polytechnischer Verein, Nro. 3.
Kaufbeuern. S. 356.
Kaufbriefe, Kaufbeschreibung. S. 357. s. a. Handwerkssachen. Nro. 4.
Kaufleute s. Handelsleute — Jahrmärkte, Nro. 14.
Kaufmannsfuhrwerk s. Weggeld, Nro. 10.
Kaufmannswaaren. S. 357.
Kaufschillinge. S. 357. s. a. Eigenthums-Vorbehalt, Nr. 18. — Staatsgut, Nro. 10. 18.
Kaufsverträge. S. 357.
Kautionen. S. 357. s. a. Einstandswesen — Gendarmerie, Nro. 8. — Lotto, Nro. 13. — Tarwesen, Nro. 53.
Kautions-Instrumente, s. Stempelwesen, Nro. 42.
Kelche s. Kirchensachen, Nro. 68.
Kellerbeschreibung s. Weine, Nro. 9.
Kellervisitation s. Biervisitation, Nro. 53.
Kemptner Landtafel s. Landtafel. Nro. 2.
Kesselflicker, s. Gewerbswesen, Nro. 46.
Kiesgruben. S. 358.
Kieshaufen, s. Straßenbau, Nro. 5.
Kiesow'sche Essenz. S. 358.
Kinder. S. 358. s. a. Beerdigung, Nro. 2. 4. — Königin Nro. 1. 2.
Kindergut. S. 358.
Kinderhaus. s. Impfung, Nro. 6. — München, Nro. 7.
Kindsblattern, s. Impfung.
Kindskäufe, s. Gutsübergabe, Nro. 4.
Kindsmägde, s. Kinder, Nro. 5.
Kirchberg Hohenlohe, s. Hohenlohe.
Kirchen, Kirchensachen. S. 359. s. a. Altarblätter — Anlehen — Ausstandswesen, Nro. 3. — Blitzableiter, Nro. 2. — Brandassekuranz, Nro. 15. 16. — Brutto-Bezüge, Nro. 2. — Filialkirchen — Klöster, Nro. 32. 37. — Nachlaßwesen, Nro. 3. 13.
Kirchenangelegenheiten, s. Bayreuth, Nro. 14.
Kirchenbücher. S. 363.
Kirchendiener. S. 361. s. a. Heurathen, Nro. 21.
Kirchendienste. S. 361.
Kirchengebeth. S. 363.
Kirchengut. S. 362.
Kirchenparaden, s. Bürger-Militär, Nro. 32.
Kirchenräthe, s. Kreiskirchenräthe.
Kirchenrequisite. S. 363.
Kirchen- und Klerikal Steurr. S. 364.
Kirchentrachten. S. 364.
Kirchenverfassung, s. Gerichtsbarkeit, Nro. 13.
Kirchenvermögen. S. 362. s. a. Kriegskosten, Nro. 5.
Kirchenversammlungen. S. 364.
Kirchhöfe. S. 364. s. a. Begräbnißörter.
Kirchliches Aufgeboth s. Aufgeboth.
Kirchliche Schriften s. Gesangbuch.

Kirchweihen, Kirchweihfeste. S. 364 f. a. Haus-Kapellen — Schießen Nro. 1.
Klaftermaaß f. Holz Nro. 11. 12.
Klagen S. 365.
Klagschriften. S. 365.
Klassenlotterie f. Lotterien Nro. 11.
Klassenstempel f. Stempelwesen Nro. 4, 18. 50.
Klassifikation f. Konkurs.
Kleiderfälle S. 365.
Kleidung f. Geistliche Nro. 47.
Kleindienst S. 365.
Kleingütler f. Gemeindegründe Nro. 34. 37. — Kultur Nro. 6.
Kleinhändler f. Jahrmärkte Nro. 6.
Klerikal-Seminar f. Priesterhaus Nro. 2.
Klerikal-Steuer f. Kirchensteuer.
Klinikum S. 365.
Klöster, Klosterfachen S. 365 f. a. Beamte Nro. 29 — Bettel-Mönche — Bodenzinse Nro. 12 — Lehenwesen Nro. 12. 20. — Nonnenklöster — Salzburg Nro. 3.
Klosterindividuen S. 365.
Klosterpfarreyen f. Klöster Nro. 35, 38, 39, 41, 46 — Hilfspriester.
Kläber'scher Entwurf S. 367.
Knaben f. Entführung.
Knochenmehl f. Privilegien Nro. 70.
Koburg S. 367.
Kölnisches Wasser f. Privilegien Nro. 52.
König S. 367, f. a. Kirchengebeth Nro. 2. 3.
Königin S. 368.
Königliches Haus S. 368.
Königsee S. 368 f. a. Oelträger.
Königsegg-Rothenfels S. 368.
Königstein f. Wappen Nro. 14.
Körperliche Mißhandlung f. Mißhandlung.
Körperschaften S. 368 f. a. Pfarreyen Nro. 17, 34 — Zunft-Wesen Nro. 8.
Kokarde S. 368 f. a. Nationalkokarde.
Kollationen, bischöfliche, f. Bischöfe Nro. 6.
Kollegialräthe S. 368.
Kollegial-Vorstände f. Gerichtsstellung — Reisen Nro. 5.
Kollegiat-Stifte, S. 369 f. a. Klöster Nro. 16.
Kollekten S. 369 f. a. Lotterien Nro. 1.
Kolli f. Hallämter, Nro. 1. — Zoll- und Mauthwesen, Nro. 62, 95.
Kolonat-Verträge. S. 369.
Kolonial-Waaren. S. 369.
Kolonisten. S. 369, f. a. Auswanderung Nr. 1. — Zehenten, Nr. 6.
Kommandantschaft, f. Bürgermilitär, Nro. 3. 12. 28. Ingolstadt, Nro. 1. — München, Nro. 5. — Polizey Nro. 2.
Kommando, f. Bürgermilitär, Nro. 3. 41. — Landes-Bewaffnung, Nro. 2. — Nationalgarde, Nro. 13.
Kommendegelder. S. 370.
Kommenden, f. Johanniter-Orden, Nro. 5.
Kommerz, f. Handel.
Kommissarien. S. 370.
Kommissionäre. S. 370.
Kommissionen. S. 370, f. a. Geistliche, Nro. 24.
Kommissionsgüter. S. 370.
Kommunen, Kommunalsachen, f. Bracke Nro. 4. — Brand-Assekuranz, Nro. 11. — Exekution, Nro. 8. — Gemeinde-Wesen. — Grundeigenthums-Ablösung, Nro. 11. — Präsentationen, Nro. 8. — Stiftungen.
Kommunikations-Wege. S. 371.
Kommunion. S. 371.
Komödianten. S. 371.
Kompassirung. S. 371.
Kompensation. S. 371.
Kompetenz. S. 371.
Kompetenz-Konflikte. S. 371.
Kondezimateren f. Zehnten, Nro. 20.
Konduiten-Liste. S. 372 f. Dekane, Nro. 1 — Gendarmerie Nro. 4.
Konfessionsgelder, f. Schutzgelder.
Konfirmation. S. 373.
Konfiskationen. S. 372 f. a. Abwesende Nro. 1 — Brandassekuranz. Nro. 37. — Deserteurs, Nro. 5, 7, 8, 9, 10, 18, 19. — Desertion, Nro. 2, 3, 5, 7. — Kriegsdienste, Nro. 1. — Schriften, Nro. 8. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 15, 18.
Konflikte, f. Kompetenzkonflikte. — Landgerichte, Nro. 9. —
Konföderationsakte, f. Bundesangelegenheiten.
Konfrontation. S. 373.
Kongregationen. S. 373.
Kongrua. S. 373, f. a. Andachten, Nro. 2.
Konkordat. S. 373.
Konkurrenzen. S. 373. f. a. Armee, Nro. 12. — Bezirks-Konkurrenzen.
Konkurrenzkasse, f. Gemeinde-Vermögen, Nro. 70.
Konkurrenzrolle, f. Frohnen, Nro. 6,
Konkurs. S. 374, f. a. Akten, Nro. 7 — Bauwesen, Nro. 18. — Edikttage — Güterhandel, Nro. 4.
Konkursmassen, f. Gewerbswesen Nro. 3, 7.
Konkursprüfung, f. Pfarrkandidaten — Rechtskandidaten.
Konkurstabellen, f. Geschäftstabellen.

Konscription, Konscribirte. s. Berchtesgaden, Nro. 1. — Militär, Nro. 2. 17. 19. 31. 32. 44. 46. 47. 49. 53. 54. 56. 60. 61. 62. 63. 64. 66. 69. 71. 77.
Konsense. S. 375. s. a. Anlehen, Nro. 2. 8. 23. — Fideikommisse, Nro. 1. — Frohnen, Nro. 1. — Geheime Kanzley-Taxe, Nr. 4. — Lehenwesen, Nro. 4. 8. 15. 24. 28. 53. 58. 70. 72. 77. — Lehenkonsense — Gemeinde-Rechtsstreite — Vasallen.
Konservatorium. S. 375.
Konsistorium. S. 376.
Konsolidation. S. 377.
Konstantinopel. S. 377.
Konstanz. S. 377.
Konstitution, s. Verfaßung, Nro. 1. 2.
Konsumo-Mauth, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 2. 4. 11. 13. 24. 33. 36. 50. 58. 61. 75.
Kontingent. S. 377.
Kontrakte. S. 377.
Kontraktenwesen, s. Regensburg, Nr. 6.
Kontribution, Kontributionsgelder. S. 377. s. a. Nottenburgische Kontribution — Staatsschuldenwesen, Nro. 66.
Kontrolle, s. Landgerichte, Nro. 34. — Landkommissäre, Nro. 1.
Konventionsfuß, s. Münzwesen, Nro. 24.
Konventualen, s. Klöster, Nr. 26.
Konzessionsgelder. S. 378. s. a. Juden, Nro. 11.
Konzipisten. S. 378.
Kopfaccise. S. 378.
Kopfgeld, s. Juden, Nro. 35.
Kopfsteuer, s. Kopfaccis.
Kopulation. S. 378.
Korbmacher. S. 378.
Kordon, Kordonisten. S. 378.
Kornbodenzins. S. 380. s. a. Bodenzins.
Kornuten-Geld. S. 380.
Korporationen, s. Körperschaften — Pfarreyen, Nro. 17. 34. — Zunftwesen, Nro. 8.
Korrektionshäuser. S. 380. s. a. Priester, Nro. 1.
Korrektionsrecht. S. 380.
Korrespondent von und für Deutschland, s. Privilegien, Nro. 12.
Korrespondenz, Korrespondenzform. S. 380. s. a. Civilstellen, Nro. 4. — Diözesan-Gegenstände, Nro. 3. — General-Kreiskommissariate, Nro. 4. 5. — Konstanz, Nro. 1. — Missionen — Noten — Stempelwesen, Nro. 31.
Kostüm, s. Hofdenamt, Nro. 1. — Kronbeamte, Nro. 4.
Koupons, s. Landanlehen, Nro. 5. — Lotterie-Anlehen, Nro. 1.
Kouriere. S. 381. s. a. Postwesen, Nro. 49. 59.
Kourtoise, s. Korrespondenz, Nro. 2.
Krämer, Krämereyen. S. 381, s. a. Handel, Nro. 13. 20.
Krahnengebühr, s. Kanalgebühren — Zoll- und Mauthwesen, Nro. 76.
Kram und Laden, s. Gewerbswesen, Nro. 49.
Kramschulden. S. 381.
Kranken-Anstalten, Krankenpflege, S. 381.
Krankenhaus, s. Universitäten, Nro. 3.
Krankentabellen, s. Tyrol, Nro. 11.
Krankheiten, s. Epidemien — Gerichtsärzte, Nro. 4.
Kredit, Kredit-Vereine. S. 382.
Kredit-Anstalten, s. Leihanstalten, Nro. 1. 6.
Kreisämter. S. 382.
Kreisbehörden, s. General-Kreis-Kommissariate, Nro. 8.
Kreisdeputation. S. 382.
Kreise. S. 382.
Kreisforst-Inspektoren, s. Jagdwesen, Nro. 19.
Kreisgesandte. S. 383.
Kreis-Intelligenzblätter. S. 383.
Kreiskassen. S. 383.
Kreiskirchenräthe. S. 383. s. a. Uniform, Nro. 88.
Kreislasten, s. Kreisumlagen.
Kreisregierung. S. 384.
Kreisschulden, s. Staatsschuldenwesen, Nro. 10.
Kreisschulräthe. S. 384.
Kreisumlagen. S. 384.
Kreis- und Stadtgerichte. S. 385.
Kreisversammlung. S. 385.
Kreuzgänge. S. 385.
Kreuzwoche, s. Kreuzgänge, Nro. 2. 5.
Kriegsartikel, s. Militär, Nro. 48.
Kriegsbüreau, s. Kriegswesen, Nro. 3. 12.
Kriegsdeputation, s. Kriegswesen, Nro. 2.
Kriegsdienste. S. 385. s. a. Militär, Nro. 19. 31. 77.
Kriegsfilialkasse, s. Kriegswesen, Nro. 16.
Kriegsgefangene, s. Kriegswesen, Nro. 20.
Kriegsjustiz- und Oekonomierath, s. Kriegswesen, Nro. 1. 4. 5. 6. 19.
Kriegskosten, Kriegskosten-Peräquation. S. 386.
Kriegslasten. S. 386. s. a. Einquartirung, Nro. 2. 7.
Kriegslieferungen, s. Postwesen, Nro. 17.
Kriegs-Peräquationskosten, s. Einquartirung, Nro. 8.
Kriegsrechnungswesen, s. Rechnungswesen, Nro. 34.
Kriegsschäden, s. Kriegslasten. Nro. 33.
Kriegssteuer. S. 388.
Kriegswesen. S. 388.
Kriegszeiten. s. Gebeth. Nro. 1. Staatsdiener. Nro. 17.
Kriminalerkenntnisse, s. Straferkenntnisse — Staatsverbrechen, N. 4.

Kriminalien. S. 389. s. a. Advokaten, Nro. 34. — Hausvisitationen. Nro. 2.
Kriminalabjunkten. S. 392.
Kriminalanzeigen. S. 392.
Kriminalgerichte. S. 392.
Kriminalkosten. S. 393.
Kriminaltabellen. S. 392.
Kriminalrecht, s. Universitäten. Nro. 34.
Kröninger Geschier, s. Hausiren, Nro, 3.
Krenämter, S. 393.
Kronbeamte. S. 393, s. a. Exzellenztitel.
Kronenthaler. S. 393.
Kronfiskale. s. Fiskale.
Krongüter. S. 393.
Kronprinz. S. 393, s. a. Landesbewaffnung, Nro. 2. Titel Nro. 4.
Küchendienst. S. 394.
Küchengeschirr, eisernes, s. Kupferschmiede.
Kühleiche, s. Brauwesen, Nro. 3.
Künstler, Künste. S. 306.
Küster, s. Kirchendiener. Nro. 42.
Kuhpocken, s. Impfung.
Kultur, s. Kulturstreite. S. 394, s. a. Flüsse.
Kultus. S. 396.
Kunden, s. Beschwerden, Nro. 3.
Kundschaften s. Handwerkskundschaften.
Kundschafts-Anzeiger. S. 396.
Kunkel-Reben. S. 396.
Kunstausstellung, s. Künste, Nro. 5.
Kunst- und Gewerbs-Verein, s. Anzeiger.
Kunstschulen. s. Künste, Nro. 5.
Kunststraßen, eiserne, s. Privilegien, Nro. 35.
Kupfer, s. Kupferschmiede.
Kupfer-Münzen. S. 397.
Kupferschmiede. S. 396.
Kupferstecherkunst. S. 397.
Kupferstich-Händler. S. 397.
Kupferstich-Linienmaschine s. Privilegien, Nro. 47.
Kupferstich-Sammlung. S. 397.
Kuppler. S. 397.
Kuratel, s. Etatkuratel.
Kuratelmäßige, s. Brandassekuranz, Nro. 57. Minderjährigkeit. Nro. 2.
Kuratien, s. Fassionen, Nro. 6. — Strafanstalten, Nro. 10.
Kurator. S. 397.
Kurhessen, s. Freyzügigkeit, Nro. 14.
Kurie. S. 397.
Kurkosten. S. 398.
Kurrentkasse, s. Kassen, Nro. 12.
Kurrentsachen. S. 398.
Kurschmiede, s. Veterinärwesen, Nro. 8.
Kustoden, s. Uniform, 114.
Kutscher, s. Lohnrößler, Nro. 2.

L.

Landegeld. S. 399.
Länderabtretungen, s. Bayern.
Ländererwerbungen, s. Bayern.
Längenmaaß. S. 399.
Läuten, s. Gewitter — Glockengeläute — Himmelläuten.
Läutpfennige, s. Läutgarben.
Läutgarben. S. 399.
Lagerbücher. S. 399. s. a. Forstwesen, Nro. 20. — Rechnungswesen, Nro. 13.
Laienbrüder, s. Klöster, Nro. 6, 26.
Lammfleisch. s. Fleisch, Nro. 4.
Landabwesende. S. 399, s. a. Ediktalzitation, Nro. 1, 2. —
Landärzte. S. 399.
Landanlehen. S. 400, s. a. Staatsschuldenwesen, Nro. 64.
Landbauwesen. S. 401.
Landbeamte, s. Uniform, Nro 10.
Landeigenthümer. S. 401 s. a. Ständeversammlung. Nro. 2.
Landerbämter. S. 401.
Landesarchiv. s. Archive.
Landesbewaffnung. S. 401.
Landes-Direktion. S. 402, s. a. General-Landesdirektion — Uniform. Nro. 10, 14.
Landesfundi, s. Zuchthäuser. Nro. 1.
Landeshoheitstheile. S. 402.
Landes-Huldigungen. S. 402.
Landesklerikal-Seminar, s. Priesterhaus, Nro. 2.
Landeskultur, s. Kultur, Nro, 8, 11, 14, 19, 20, 21, 29, 30.
Landessicherheit, s. Kordon, Nro. 12. — Sicherheit.
Landes-Trauer. S. 403.
Landes-Vermessung. S. 403.
Landesvertheidigung. S. 403.
Landfriedensbuch. S. 403.
Landgerichte. S. 403, s. a. Administrativ-kontentiöse Gegenstände, Nro. 7, 8. Justiz, Nro, 8. Rechtspraktikanten, Nro. 14

Landgerichts Aktuare, ſ. Aktuare.
Landgerichts-Aerzte. S. 405.
Landgerichts-Aſſeſſoren, ſ. Aſſeſſoren.
Landgerichts-Bothen, ſ. Bothen, Nro. 10.
Landgerichts-Perſonal. S. 406, ſ. a. Gratifikation, Nro. 2. Reiſen. Nro. 11.
Landgerichts-Prokuratoren. S. 406.
Landgeſtütt. S. 406.
Landgüter, ſ. Fundationen, Nro. 1. — Pachtſchilling, Nro. 3. — Steuerweſen, Nro. 29.
Landkapitulanten. S. 406.
Landkarten. S. 407, ſ. a. Central-Plankammer.
Landkommiſſäre. S. 407.
Landkommiſſariat, ſ. Uniform, Nro. 124.
Landkrämer, ſ. Krämer.
Landkutſcher, ſ. Weggeld, Nro. 10.
Landpatronen, ſ. Feyertage, Nro. 13.
Landphyſikus, ſ. Landgerichtsärzte.
Landrath. S. 407.
Landrichter. S. 408, ſ. a. Kommiſſionen, Nro. 2.
Landſaſſen, Landſaſſengüter. S. 408, ſ. a. Einſtandsrecht, Nro. 3.
Landſchaft, Landſchaftsſachen. S. 409.
Landſchaftliches Anlehen, ſ. Staatsſchuldenweſen, Nro. 2. 8. 14.
Landſchaftsverordnete, ſ. Landſaſſen, Nro. 1.
Landſchulen, ſ. Fideikommiſſe, Nro. 1.
Landshut. S. 409, ſ. a. Viehmärkte, Nro. 17.
Landſtände. ſ. Kriminal, Nro. 8. — Landſaſſen Nro. 5.
Landſteuer ſ. 409, ſ. a. Steuerweſen, Nro. 11. 12.
Landſtreicher. S. 409.
Landtafel. S. 410.
Landtagsabſchied. S. 410.
Landwehr. S. 410, ſ. a. Auswanderung, Nro. 34.
Landwirthſchaft. S. 411.
Lauquenet, ſ. Hazardſpiele, Nro. 2.
Laſten, ſ. Ablöſung, — Fideikommiſſe, Nro. 10. — Reallaſten.
Laternen. S. 412.
Laubſammeln. S. 412.
Laubthaler. S. 412.
Laudemien. S. 412, ſ. a. Gemeindegründe, Nro. 32. — Guts-Arrondirung, Nro. 1. — Gutszertrümmerung, Nro. 5. — Lehenweſen, Nro. 42. — Taxweſen, Nro. 15.
Laufgeld. S. 413.
Laufzettel, ſ. Poſtweſen, Nro. 39.
Lazarethe. S. 413.
Lebensmittel. S. 413.
Lebenszeugniſſe, ſ. Advokaten, Nro. 65. 66.
Lech, ſ. Ländegeld.
Lechkreis. S. 413.
Legatarien. S. 413.
Legate, ſ. Meßſtipendien.
Legion, Legionspflicht, ſ. Landesvertheidigung. — Landwehr. Nro. 18. — Militair, Nro. 40. — Nationalgarde, Nro. 4. 6. 13. 24.
Legitimation. S. 413.
Lehen, Lehenweſen. S. 413, ſ. a. Bodenzinſe, Nro. 9. 17. 20. 21. 23. 24. — Freyſing, Nro. 6. 7. — Hypothenweſen, Nro. 8. 9. — Kompetenz, — Majorate, Nro. 8. Steuerweſen, Nro. 31.
Lehengnade, ſ. Lehenweſen, Nro. 75.
Lehenkonſenſe. S. 420. ſ. a. Vaſalen.
Lehenleute, ſ. Brandaſſekuranz, Nro. 37. — Gutszertrümmerung, Nro. 13.
Lehramtskandidaten. S. 420, ſ. a. Univerſitäten, Nro. 37.
Lehrart, ſ. Geiſtliche, Nro. 67. — Profeſſoren, Nro. 1.
Lehrbraten, ſ. Handwerksmißbräuche, Nro. 26.
Lehrbriefe. S. 421.
Lehrbücher. S. 421.
Lehrjahre. S. 421.
Lehrjunge. S. 421. ſ. a. Maurer, Nro. 2.
Lehrplan, ſ. Schul- und Studienweſen, Nro. 26. 27. 33. 35. 74. 78.
Lehrſtellen, ſ. Konſiſtorium, Nro. 6.
Leibeigenſchaft. S. 422.
Leibfällige Güter. S. 422.
Leibfall, ſ. Austrag.
Leibgehäg, ſ. Jagdweſen, Nro. 12.
Leibhühner. S. 422.
Leibrecht, ſ. Klöſter, Nro. 25.
Leibrechtbare Güter, ſ. Grundeigenthums-Ablöſung. Nro. 1.
Leibzinſe. S. 422.
Leibzoll, ſ. Juden, Nro. 16. 20. 34. 35.
Leichenbegängniß, ſ. Glockengeläute, Nro. 1.
Leichenbeſchau, ſ. Todtenbeſchau, Nro. 3.
Leichenhäuſer. S. 422.
Leichen, — Leichenordnung. S. 423.
Leichentrunk, ſ. Leichen, Nro. 3.
Leihanſtalten. S. 423.
Leihbibliotheken. S. 423.
Leihkäufe. S. 424.
Leihkaſſen. S. 424.
Leining'ſche Lande, ſ. Freizügigkeit, Nro. 18.
Leinwand. S. 424.
Leinweber. S. 424.
Leipheim. S. 424.

Leseinstitute, ſ. Leihbibliotheken.
Leumund-Zeugniſſe, ſ. Zeugniße, Nro. 7.
Lichter offene, ſ. Feuerpolizey, Nro. 12.
Licht, ewiges, ſ. Kirchen, Nro. 13.
Liederliche Burſche, ſ. Militär, Nro. 4. 15.
Liederliche Leute, ſ. Geſindel.
Lieferanten, Lieferungen. S. 424. ſ. a. Dominikal-Renten-Beſitzer, Nro. 1. — Magazine, Nro. 4. 9. — Poſtweſen, Nro. 17. — Vorſpann, Nro. 11.
Lieferſchein. S. 425. ſ. a. Geld, Nro. 3. — Inſinuation, Nro. 4.
Lieferungs-Verträge, ſ. Staatspapiere, Nro. 17.
Lindau, ſ. Bayern, Nro. 22. — Magazine, Nro. 4.
Liniermaſchine, ſ. Privilegien, Nro. 39. 47.
Liqueur, ſ. Bayreuth, Nro. 8. — Privilegien, Nro. 61. — Zoll- und Mauthweſen, Nro. 59. 94.
Litterärische Sozietäten. S. 425.
Lithographiſche Anſtalten. S. 425.
Liturgie. S. 425.
Livres, ſ. Münzweſen, Nro. 30.
Lizentiaten. S. 425.
Löhnung, ſ. Gendarmerie, Nro. 4.
Löhnungsguthaben, ſ. Tarweſen, Nro. 53.
Löſchanſtalten, ſ. Feuerpolizey, Nro. 7. 8. 17. 23.
Löſchbeſen, ſ. Feuerrequiſiten, Nro. 21.
Löſchungen, ſ. Hypotheken, Nro. 5. 9.
Löſchwiſch, ſ. Feuerrequiſiten, Nro. 17.
Löſerdürre, ſ. Viehſeuchen, Nro. 22.
Löwen-Orden. S. 425.
Lohn. S. 425.
Lohndienſte. S. 425.
Lohnkutſcher, ſ. Lohnrößler, Nro. 3.
Lohnrößler. S. 426. ſ. a. Poſtweſen, Nro. 126.
Lohnwachen, ſ. Bürgermilitär, Nro. 37.
Lokalkommiſſariate. S. 426.
Lokalpolizey, ſ. Gemeindeweſen, Nro. 17. 19. — Landgerichte, Nro. 9.
Lokalſchul-Inſpektionen. S. 426.
Lokal-Stipendien, ſ. Stipendien, Nro. 15. 17. 20.
Lokal-Stiftungen, ſ. Oeſterreich, Nro. 7.
Lokal-Umlagen, ſ. Diſtrikts-Umlagen, Nro. 1.
Lokation, ſ. Konkurs — Prioritätsordnung.
Looſe, ſ. Lotterie-Anlehen — Lotterie, Nro. 14.
Looſen, ſ. Militär, Nro. 46.
Lotterie-Anlehen. S. 426.
Lotterieloose, ſ. Lotterie-Anlehen, Nro. 1. 4. 5. 6. 7.
Lotto, Lotterien. S. 427.
Louis blancs. S. 428.
Ludeigen, ſ. Gemeindegründe, Nro. 32. 39.
Lumpenſammeln. S. 428.
Luftſchlöſſer. S. 428.
Luxus-Artikel. S. 428.
Lyzeen. S. 428. ſ. a. Abſolutorien, Nro. 8. 11. — Eichſtädt, Nro. 8. — Geheime Geſellſchaften, Nro. 4. — Schul- und Studienweſen, Nro. 27.

M.

Maaß. S. 429.
Maccao, ſ. Hazardſpiele, Nro. 2.
Mäckler. S. 430. ſ. a. Getreidhandel, Nro. 42. — Krämer, Nro. 2.
Mädchenſchulen. S. 430.
Mähnatanlage, ſ. Weggeld, Nro. 10. 12.
Mähnatſcharwerk, ſ. Frohnen, Nro. 16.
Märkte. S. 434.
Märzenbierloose, ſ. Bierloose.
Mäuſe, ſ. Feldmäuſe — Gift, Nro. 1.
Magazine. S. 430. ſ. a. Fourage, Nro. 7. — Getreid, Nro. 10. 11. — Tabakrauchen, Nro. 3.
Magiſtrate, Magiſtratsperſonal. S. 430. ſ. a. Abordnungen, 4. — Gerichtsſtand, Nro. 7. — Geſetzblatt, Nro. 1. — Heurathen, Nro. 7. — Landwehr, Nro. 19. — Rang, Nro. 9.
Mahlgelder. S. 431.
Mahnbothen, ſ. Exekution, Nro. 10.
Majeſtäts-Verbrechen. S. 441.
Mainburg, ſ. Viehmarkt, Nro. 19.
Mainkreis. S. 431.
Mainſchiffahrt. S. 432, ſ. a. Flaggen.
Mainz, ſ. Militär-Kartel, Nro. 5.
Majorate. S. 232.
Maiſchmaſchine, ſ. Privilegien, Nro. 42.
Maleſizgelder. S. 432.
Maler-Akademie. S. 433.
Maltheſer-Orden. S. 433.
Malzaufſchlag. S. 433, ſ. a. Defraudation, Nro. 1.
Malzbrechen, ſ. Malzmüller, Nro. 2.
Malzmeſſerey, ſ. Malzmüller, Nro. 1.
Malzmüller. S. 433.

Digitized by Google

Mandatarien, s. Insinuation — Steuerwesen, Nro. 45.
Mannslehen, s. Lehenwesen, Nro. 17. 27.
Manns-Vertheil. S. 434.
Manuale, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 22.
Manufakturen. S. 434, s. a. Juden, Nro. 4.
Manumissions-Gebühren. S. 434.
Manuscripte, s. Bibliothek, Nro. 2,
Marienbad, s. Mineralbäder, Nro. 1.
Marionettenspieler. S. 434, s. a. Komödianten.
Markpfähle. S. 434.
Marktrechte, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 21.
Marktschreiber. S. 434.
Marktschreyer. S. 434.
Marktsteuern. S. 435.
Markungen. S. 435.
Markustäge, s. Kreuzgänge, Nro. 2, 9.
Marodeurs. S. 435.
Marschwesen. S. 435.
Marterſäulen. S. 436.
Massekuratoren. S. 436, s. a. Debitwesen.
Masken. S. 436.
Material, s. Bauwesen, Nro. 44. 45, 46. 50.
Materialisten. S. 436.
Material-Lieferanten, s. Bauwesen, Nro. 47.
Mathematische Instrumente, s. physikalische Instrumente.
Maurer. S. 436.
Maurergesellen, s. Gesellen, Nro. 9.
Mauern, s. Zäune, Nro. 3.
Maulkörbe, s. Hunde, Nro. 2.
Mauthwesen, s. Zoll- und Mauthwesen.
Maximilianische Lehengnade, s. Lehenwesen, Nro. 75.
Max Joseph Orden, s. Militärehrenzeichen, Nro. 1.
Maybäume, s. Hauskapellen.
Mayer'sche Generalienſammlung, s. Generalienſammlung — Privilegien, Nro. 8.
Mayerschaftsfristen. S. 436, s. a. Klöster, Nro. 23.
Mayerschaftsveränderung, s. Gutsarrondirung, Nro. 1.
Mayeratsbesitzer. S. 432. s. a. Eid. Nro. 9. 14.
Mayseyer. S. 436.
Medaille. S. 436, s. a. Civilverdienstmedaille, — Preise, Nro. 2.
Mediatbeamte, s. Gerichtsstand, Nro. 29. — Heurathen, Nro. 7.
Mediatgerichte, s. Justiz, Nro. 8.
Mediatisirte. S. 436, s. a. Austregalgerichte, — Lehenwesen, Nro. 31. 36. 50.
Medikamentenkrämer, s. Königseer.
Medizinalpersonal, s. Medizinalwesen, — ärztliches Personal.
Medizinalwesen. S. 437, s. a. Gerichtsärzte, Nro. 4. 7.
Medizinische Polizey, s. Landgerichtsärzte, Nro. 1. 11.
Medizin-Verkauf, s. Marktschreyer.
Mehl. S. 439.
Meister, Meisterrecht. S. 439.
Meistersöhne, s. Lehrjahre, Nro. 4.
Meisterstück, s. Beschlagschmiede, Nro. 4.
Melancholische Menschen, s. Wahnsinnige, Nro. 3.
Melber, s. Mehl, — Früchte, Nro. 5. — Getreid, Nro. 92.
Meliorationen, s. Fideikommisse, Nro. 11.
Memmingen, s. Magazine, Nro. 4.
Menage-Zulage, s. Militär, Nro. 13.
Mendikanten. S. 439, s. a. Gratialien, Nro. 2.
Menning. S. 439.
Mennoniten. S. 440.
Merinowidder, s. Schaafzucht, Nro. 1. 2.
Meritorien, s. Klöster, Nro. 3.
Merkantilsachen, s. Wechselsachen.
Messe. S. 440, s. a. Jahrtäge.
Metzgraschen. S. 440.
Metzner. S. 440.
Metzgerhäuser, s. Brandassekuranz, Nro. 17.
Metzstipendien. S. 440.
Metereologische Instrumente, s. Landgerichtsärzte, Nro. 3.
Meth. S. 440.
Metropolitankirchen, s. Konkordat, Nro. 1.
Metronom, s. Privilegien, Nro. 40.
Metzger. S. 440.
Michael Gestel St., Herrschaft, s. Bayern, Nro. 3.
Miesbach, s. Wappen, Nro. 10.
Miethe. S. 441.
Militär, Militärkonscription. S. 441, s. a. Adelsmatrikel, Nro. 4. — Bamberg, Nro. 4. — Beförderung, Nro. 2. Begräbnißkosten, Nro. 1. 4. — Bettel, Nro. 2. — Bürgermilitär — Eid, Nro. 14. — Fourage, Nro. 4. — Gerichtsbarkeit, Nro. 11. — Korden — Kriegslasten, Nro. 41. Nachmonat, Nro. 1. — Puppillen, Nro. 4. — Rang Nro. 1. — Stempelwesen, Nro. 42.
Militär-Behörden, s. Korrespondenz, Nro. 1. 2.
Militär-Ehrenzeichen. S. 446.
Militärfond, s. Militär-Wittwen- und Waisenfond.
Militärgebäude, s. Brandassekuranz, Nro. 12.
Militärisches Begräbniß, s. Begräbniß, Nro. 1. 3.
Militär-Kartele. S. 446.
Militär-Konfiskation, s. Konfiskation, Nro. 1. 9.
Militärmagazine, s. Magazine, Nro. 6.
Militärorden, s. Militärehrenzeichen.

Militärpensionen, Militärpensionisten. S. 446, s. a. Frankreich Nro. 4. — Pensionen, Nro. 58. 69.
Militärpflicht, s. ärztliche Zeugnisse, Nro. 2. — Ansiedlung, Nro. 2. — Gewerbswesen, Nro. 12. 20. 29. — Mediatisirte, Nro. 10. — Meister, Nro. 2.
Militärspital, s. Chirurgen, Nro. 10.
Militär-Wittwen- und Waisen- und sonstige Fonds. S. 447.
Miltenberg. S. 447.
Milzbrand, s. Viehseuchen, Nro. 10.
Minderjährige. S. 447.
Minderjährigkeit, s. Prinzen, Nro. 3. 4.
Mineralbäder. S. 448.
Mineralien-Kabinet. S. 448.
Minister. S. 448, s. a. Exzellenz-Titel, — Ständeversammlung, Nro. 9.
Ministerial-Kriegskommission, s. oberster Rechnungshof, Nro. 5.
Ministerien. S. 448.
Minorene, s. Minderjährige.
Mißhandlungen. S. 449.
Missionen. S. 449.
Mistjauchen. S. 450.
Miteigenthümer. S. 450.
Miterben. S. 450.
Mitgläubiger. S. 450, s. a. Brandassekuranz, Nro. 37.
Mittel, geistliche, s. Geistliche, Nro. 28.
Mittelschulen, s. Schul- und Studienwesen, Nro. 27. 33. 37. 45. — Stipendien, Nro. 5.
Mobile Legion, s. Landesvertheidigung. — Militär, Nro. 40. — Nationalgarde, Nro. 4. 6. 13. 24.
Mobile Papiere, s. Staatsschuldenwesen, Nro. 45.
Mobilien, s. Fideikommisse, Nro. 16. — Stiftungen, Nro. 32.
Mobilisirungsobligationen. S. 450.
Modeartikel, s. Luxusartikel.
Moderation. S. 450.
Mönche. S. 451, s. a. Bettelmönche, — Franziskanermönche, — Klöster, Nro. 24.
Mörder. S. 451.
Mohnöl, s. Oel, Nro. 1.
Monatsanzeigen, s. Steuerwesen, Nro. 63.
Monats-Extrakte. S. 451.
Monatsrechnungen, s. Rechnungswesen, Nro. 14.
Monatstag, s. Schriften, Nro. 5.
Monopolien. S. 451.
Monstranzen, s. Kirchensachen, Nro. 68.
Montirung, s. Bürgermilitär, Nro. 3. 33. 39. — Kordon, Nro. 18.
Montursguthaben, s. Tarwesen, Nro. 53.
Montursstücke, s. Nationalgarde, Nro. 8. — Polizeypersonal Nro. 29. —
Moosgründe. S. 451.
Moralische Personen, s. Brandassekuranz, Nro. 37.
Moratorien. S. 451.
Mordbrenner. S. 451.
Morgengabe. S. 451.
Morgengruß, s. Glockengeläute, Nro. 1,
Most. S. 452.
Mühlanlage, s. Mühlen, Nro. 6.
Mühlbau, s. Privilegien, Nro. 48.
Mühldorf. S. 452.
Mühlen. S. 452. s. a. Gewerbswesen, Nro. 21.
Mühlgräben. s. Müller, Nro. 4.
Müller. S. 452. s. a. Perlenregal, Nro. 3.
Müllergeld, s. Mühlen, Nro. 8.
Müllerische Werke. s. Privilegien, Nro. 21.
München. S. 453. s. a. Paßwesen, Nro. 14.
Münchner-Zeitung, s. Privilegien, Nro. 13. 16.
Mündlichkeit, s. Oeffentlichkeit.
Münzamt, s. oberstes Münz- und Bergamt.
Münzkabinet. S. 453.
Münzwesen. S. 453.
Müßige Bursche, s. Militair, Nro. 4. 15.
Müßige Leute, s. dienstlose Leute — Dörfer, Nro. 1.
Munizipalitätsräthe, s Gemeindewesen, Nro. 3.
Munizipalitätsstädte, s. Justiz, Nro. 3. — Magistrate, Nro. 6.
Murrbrüche, s. Bergfälle.
Musikanten. S. 455.
Musikpatente. S. 455.
Muster-Landwirthschaft, s. Landwirthschaft, Nro. 3. 10.
Musterreiter. S. 456.
Musterung, s. Bürgermilitär, Nro. 3. — Landwehr, Nro. 18.
Muthjahre, s. Handwerksmißbräuche, Nro. 33.
Muttergut. S. 456.
Mutterbienengesellschaft, s. Landwirthschaft, Nro. 17.

N.

Naabkreis. S. 456.
Nachborge, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 48.
Nachdruck. S. 456.
Nacheile, s. Polizey, Nro. 30.
Nachgebothe. s. Staatsgüter, Nro. 15.
Nachgeborne, s. Fideikommisse, Nro. 7.

Digitized by Google

Nachlaßwesen. S. 456. s. a. Brandassekuranz, Nro. 37.
Nachmonat. S. 458.
Nachrechte. S. 458.
Nachsitz. S. 458. s. a. Geistliche, Nro. 66.
Nachsteuerwesen, s. Fiskus. Nro. 31.
Nachsteuerwesen. S. 458.
Nachsuchungen, s. Polizey, Nro. 30.
Nachtigallen. S. 459.
Nachtwache, Nachtwächter. S. 459.
Nachtweide. S. 460.
Nachtzeit, s. Glockengeläute, Nro. 1.
Nachziel. S. 460.
Nachzügler, s. Marodeurs, Nro. 2.
Nadelhölzer, s. Forstwesen, Nro. 66.
Nagelschmieden. S. 460.
Nährältern, s. Findelkinder, Nro. 4.
Nahrungsvertrag. S. 460.
Nahrungswesen, s. Kredit, Nro. 1.
Namensfest. S. 460.
Namens-Chiffer. S. 460.
Nassau. S. 460.
Nationalgarde. S. 461. s. a. Auswanderung, Nro. 26. — Bürgermilitär, Nro. 41. — Fahnen — Uniform, Nro. 105.
National-Kokarde. S. 462.
National-Repräsentation. S. 462.
National-Zeitung bayerische. s. Privilegien, Nro. 11.
Natural-Besoldung, s. Besoldung.
Natural-Dienstkonkurrenz. S. 462.
Natural-Frohnen, s. Frohnen.
Naturalien. s. Militär, Nro. 75.
Naturalien-Kabinet. S. 462.
Naturalisation, Naturalisirte. S. 463.
Naturalkonkurrenz, s. Fourage, Nro. 5. — Konkurrenzen — Strassenbau, Nro. 28. 41. 42. 47. 57. 62. 63.
Naturallieferungen, s. Kriegskosten, Nro. 8. 11. — Lieferungen, Nro. 2. 4. — Postwesen, Nro. 17.
Naturalspenden, s. Schulwesen, Nro. 23.
Natural-Vorräthe, s. Stiftungen, Nro. 43.
Naturbegebenheiten. S. 463.
Neapel, s. Freyzügigkeit, Nro. 22.
Nebenärzte, s. Aerzte, Nro. 13.
Nebenandachten. S. 463.
Nebenkirchen. S. 463.
Nebenrechnungen, s. Rechnungswesen. Nro. 37.
Nestler. S. 463.
Neubauten, s. Feuerpolizey, Nro. 6.
Neuburg. S. 463.
Neusanggelder. S. 463.
Neujahrgelder. S. 463.
Neujahrgeschenke, s. Apotheker, Nro. 6.
Neukemptner Schulden, s. Landschaft, Nro. 7.
Neukirchen. S. 463.
Niederkunft. S. 464.
Niederlagen. S. 464.
Niederlagsgebühren, s. Waggebühren.
Niederlande, s. Freyzügigkeit. Nro. 23.
Niederlassung, s. Juden, Nro. 24.
Noctua segetum, s. Saateule.
Nördlingen. S. 464.
Nonnen, Nonnenklöster. S. 464.
Nominalwerth, s. Staatsschuldenwesen, Nro. 49.
Normaljahre. S. 464.
Notarien. S. 464.
Notariats-Instrumente. S. 465.
Noten. S. 465.
Notherben, s. Pflichttheil. Nro. 2.
Nothfrist, s. Fatale — Fiskale, Nro. 18.
Nothhandel, s. Juden, Nro. 24, 26, 28.
Noth- und Hülfsbüchlein, s. Schullehrer, Nro. 2.
Nothmagazine, s. Magazine. Nro. 3.
Nothtaufe. S. 465.
Notifikationen. S. 465.
Novatio. S. 465.
Nürnberg. S. 465, s. Sparkassen, Nro. 3.
Nürnberger Gläubiger, s. Staatsschuldenwesen, Nro. 66.
Nürnberger Bankschulden, s. Staatsschuldenwesen, Nro. 29.
Numerirung. S. 465.
Nußbaumholz. S. 466.
Nutznießer, s. Brandassekuranz. Nro. 37.
Nutznießung. S. 466, s. a. Fideikommisse, Nro 11.
Nutzungspfand, s. Faustpfand.

O.

Obductionen, s. Kriminal, Nro. 4. — Tödtung.
Oberadministrativ-Kollegium. S. 466.
Oberappellationsgericht, s. Appellationsgerichte — Insinuations-Mandatare, Nro. 2, 3.
Oberappellationsgerichts-Präsident, s. Exzellenz-Titel.
Oberauditore. s. Auditore, Nro. 1.
Oberaufschlagämter, s. Stempelwesen, Nro. 57.
Oberbeamte, s. Uniform, Nro. 1.

Oberbergkommissäre, s. Rang, Nro. 28.
Oberdonaukreis. S. 466.
Obereigenthum, s. Grundeigenthum.
Oberfinanzräthe, s. Uniform, Nro. 16.
Oberförster. S. 466.
Oberforstinspektor. S. 466.
Oberlandes-Regierung. S. 467.
Obermainkreis. S. 467.
Obermarschkommissariat, s. Marschwesen.
Obermedizinal-Kollegium, s. Medizinalwesen, Nro. 21, 24. —
Oberschreiber. S. 467.
Oberste, s. Gerichtsstand, Nro. 2.
Obersthofmeister, Obersthofmeisterin, s. Exzellenz-Titel.
Oberst-Münz- und Bergamt. S. 467.
Oberster-Rechnungshof, S. 467.
Oberst-Steuerämter. S. 467.
Obertaich, s. Brauwesen, Nro. 19.
Obleute, s. Brandassekuranz, Nro. 30.
Obligationen. S. 467, s. a. Amortisations-Edikte, Nro. 2, 3, 4. — Kriegskosten, Nro. 29, 32. Lotterie-Anleihen, Nro. 6. — Staatsaktivkapitalien, Nro. 1. — Stiftungen, Nro. 70.
Oboisten, s. Bürgermilitair, Nro. 39.
Observator, Observatorium. S. 467. s. a. Geistliche, Nro. 25, 30.
Obst. S. 468.
Obstbäume. S. 468.
Obstmost. s. Most, Nro. 2.
Oede-Gründe, s. Gründe oede.
Oefen. S. 468.
Oeffentlichkeit. S. 469.
Oeffnungsgebühren, s. Kanalgebühren.
Oekonomie, S. 469, s. a. Beamte, Nro. 4, 11, 26.
Oekonomie-Kommission, s. Bürgermilitair, Nro. 9, 18. — Landwehr, Nro. 5. — Nationalgarde, Nro. 9, 13.
Oekonomie-Rath. s. Kriegswesen, Nro. 1, 4, 5, 6, 19.
Oel. S. 469, s. a. Ewiges Licht.
Oelkuchen, s. Oel, Nro. 2.
Oelpflanzen. S. 469.
Oelträger. S. 469.
Oesterreich. S. 469, s. a. Abschoßgebühren, Nro. 2. — Ansäßigmachung, Nro. 2. — Auswanderung, Nro. 2. — Kriegswesen, Nro. 7. 13.
Oettingen. S. 470.
Offiziantin, s. Kommissarien. Nro. 3.
Offizielle-Arbeiten. S. 470.
Offizierr. S. 470, s. a. Bürgermilitair. Nro. 3. 15. 17. — Damenstift, Nro. 5. — Entlaßungsurkunde — Fourage, Nro. 7. — Gendarmerie, Nro. 4. — Gerichtsstand, Nro. 3. — Korden, Nro. 2, 7. — Korrespondenz, Nro. 2. — Landwehr, Nro. 5, 11, 19. — Militär, Nro. 20, 45. Militair-Ehrenzeichen, Nro. 1. — Nationalgarde, Nro. 11. Quartiergeld, Nro. 1, 2 — Schärpe.
Operateurs. S. 471.
Opferung, s. Gottesdienst, Nro. 3, 4.
Orden. S. 471, s. a. Ausland, Nro. 34. — Civilverdienstorden — Hubertusorden — Johanniterorden — Josephorden — Löwenorden — Militär-Ehrenzeichen.
Ordinariat. R. 471.
Ordination, s. Kirchendiener, Nro. 39.
Ordnung öffentliche, s. Ruhe — Sicherheit.
Organisten. S. 471.
Orgelspiel, s. Schullehrer. Nro. 10.
Ornamente, s. Kirchensachen. Nro. 68.
Ortschaften. S. 471.
Ortsgerichte. S. 471 s. a, Stempelwesen. Nro. 36.

P.

Pachtgelder. S. 472.
Pachtverträge S. 472.
Packergebühr, s. Postwesen, Nro. 15.
Packung, s. Postwesen, Nro. 68, 81.
Pactum de quota litis. S. 472.
Pächter, s. Vermiether, Nro. 2.
Pädagogischer Stuhl, s. Dispensationen, Nro. 1, 2, 7.
Paliern. S. 472.
Papier, Papierformat. S. 472.
Papiergeld. s. Staatspapiere, Nro. 11.
Papiermüller, s. Lumpensammeln, Nro. 3.
Papiersteintafeln, s. Privilegien, Nro. 30.
Paquete, s. Briefe, Nro. 4. — Botten, Nro. 4, 19, 22. — Postwesen, Nro. 66. — Diktualien, Nro 4.
Paraden, s. Juden, Nro. 27.
Paramente, s. Kirchensachen, Nro. 68. — Meßgroschen.
Pardon, s. General-Pardon.
Parma, s. Frenzügigkeit. Nro. 23.
Parochial-Verhältnisse, s. Konsistorium, Nro. 6. — Pfarrern, Nro. 20, 31, 40.
Parsberg, s. Wappen, Nro. 12.

Partheyen, s. Kanzleyen, Nro. 4. — Ingistraturen, Nro. 3, 8.
Partial-Zahlungen. S. 472.
Partikular-Konkurs, s. Konkurs, Nro. 17, 21.
Passage, s. Bauwesen, Nro. 45.
Passau. S. 473, s. a. Bayern, Nro. 22. — Freyzügigkeit. Nro. 34.
Passions-Tragödien. S. 473.
Passir-Polleten. S. 473.
Passiv-Lehen. S. 473.
Paßwesen. S. 473, s. a. Hausiren, Nro. 4.
Patente, s. Brandsammlungen — Fabrikanten, Nro. 3. — Handelspatente — Hausiren, Nro. 4, 14. — Hoffactor — Jahrmärkte, Nro. 11 — Marionettenspieler, Nro. 1. — Musikpatente — Salpeterwesen, Nro. 2 — Viehmärkte, Nro. 2 — Viehhändler, Nro. 12 — Zoll- und Mauthwesen, Nro. 45, 57, 102. — 108.
Patentgelder, s. Taback, Nro. 13.
Patentisirung, s. Landwehr, Nro. 11.
Patrimonial-Aemter, s. Heurathen, Nro. 23 — Landgerichtsprokuratoren, Nro. 11
Patrimonialgerichte. S. 474, s. a. Mediatisirte.
Patrimonialgerichtsbarkeit. S. 474.
Patrimonialgerichtshalter. S. 474.
Patronatsgeistliche, s. Konsistorium, Nro. 6.
Patronatsrecht. S. 476.
Patronen, s. abgewürdigte Feyertage, Nro. 3.
Patroginien. S. 476, s. a. Diözesangegenstände, Nro. 2. — Kirchweihfeste, Nro. 1. 3.
Patrouillen. S. 476, s. a. Kordon, Nro. 22. — Polizey, Nro. 28.
Pecheln. S. 476.
Pedalflügel, s. Privilegien, Nro. 64.
Pegalz-Kreis. S. 476.
Peinliche Gerichtsbarkeit, s. Kriminalien.
Peissenburg, s. Observatorium, Nro. 2.
Pensionen, Pensionisten. S. 477, s. a. Abzüge, — Advokaten, Nro. 59—67. — Akademie, Nro. 2. — Domkapitularen, — Frankreich, Nro. 4. — Gehalt, Nro. 3. — Geistliche, Nro. 66. — Hilfspriester, — Kriegskosten, Nro. 3. — Militair, Nro. 45. — Militärpensionen, — Professoren. Nro. 2. — Strassenbau, Nro. 11. — Universitäten, Nro. 5. — Zoll- und Mauthwesen, Nro. 45.
Pensionsscheine, s. Pensionen.
Peräquation, s. Kriegskosten.
Perhorreszenz, s. Appellationsgerichte, Nro. 25. — Kriminalgericht, Nro. 56.
Periodische Blätter und Schriften, s. Blätter periodische. — Zeitungen, Nro. 2. 8. 9.
Perlen, Perlregal. S. 480.
Personalbeschreibung, s. Inquisiten, Nro. 4.
Personalsteuer, s. Steuerwesen, Nro. 78.
Pertinenzstücke, s. Fideikommisse, Nro. 11. — Zubehörungen.
Pfälzischer Löwenorden, s. Löwenorden.
Pfänder. S. 480.
Pfassenhosen. S. 480, s. Wappen, Nro. 8.
Pfalzbayern. S. 480.
Pfandbriefe, s. Kreditverein, Nro. 4.
Pfandrecht, s. Minderjährige, Nro. 1. — Notarien, Nro. 7.
Pfannenflicker. S. 480.
Pfarramtskandidaten, s. Pfarrkandidaten.
Pfarrer. S. 480, s. a. Bauwesen, Nro. 41. — Berichte, Nro. 9. — Diakonen, — Einquartirung, Nro. 1. — Gemeinde-Umlagen, Nro. 60. — Impfung, Nro. 3. 4. 9. — Kirchen, Nro. 28. — Pfarrmatrikel, Nro. 2. — Präsentationen, Nro. 6. — Reiselizenz, Nro. 12. 17.
Pfarreyen. S. 480, s. Bittschriften, Nro. 13. — Pfarrkandidaten, Nro. 11. 22. — Professoren, Nro. 7.
Pfarrgegenstände. S. 480.
Pfarrgemeinden, s. Kirchen, Nro. 30.
Pfarrkandidaten. S. 484.
Pfarrkonkurs. S. 484.
Pfarrmatrikel. S. 485.
Pfarrwittwenkasse, s. Dekanate, Nro. 10. — Geistliche, protestantische, Nro. 56.
Pferdärztliche Praktikanten, s. Armee, Nro. 23.
Pferde. S. 485, s. a. Lohnrößler, Nro. 6. — Viehseuchen Nro. 8. 11.
Pferdmarkt, s. Viehmärkte, Nro. 19.
Pferdrennen, s. Landwirthschaft, Nro. 9.
Pferdstrafe, s. Defraudation, Nro. 1.
Pferdvermiether, s. Vermiether, Nro. 1.
Pfingstmontag, s. Prozessionen, Nro. 3.
Pfingstsamstag, s. Ceremonien, Nro. 1.
Pflanzen, s. Botaniker.
Pflanzungen, s. Kultur, Nro. 17.
Pflaster. S. 486, s. a. Stege, Nro. 2.
Pflastergeld, Pflasterzoll. S. 486, s. Zoll- und Mauthwese Nro. 51.
Pflasterstreine, s. Privilegien, Nro. 68.
Pflegbefehlene, s. Veräusserungen, Nro. 8.
Pflegekinder. S. 486.
Pflegschaftstabellen, s. Geschäftstabellen.
Pflichttheil. S. 486.
Pflockenansatz, s. Gemeindegründe, Nro. 28.

Pfründen. S. 486, ſ. a. Geiſtliche, Nro. 38. — Gemeindeweſen, Nro. 7. — Interkalarfrüchte, — Kirchendienſte, Nro. 45. — Pfarrer, Nro. 4. 10. — Präſentationen, Nro. 9.
Pfründner, ſ. Klöſter, Nro. 6.
Pfuſcher. S. 486.
Pfuſchereyen, ſ. Aſterärzte, Nro. 2.
Pharao, ſ. Hazardſpiele, Nro. 2.
Pharmazeuten. S. 486.
Pharmakopäa. S. 486.
Pharmazie, ſ. Apotheker, Nro. 3.
Phyſikaliſche Inſtrumente. S. 487.
Phyſikus, ſ. Landgerichtsärzte.
Piquet, ſ. Feuerpiquet.
Placet, ſ. Geiſtliche, Nro. 3.
Plan, Plankammer. S. 487, ſ. a. Bergweſen, Nro. 14.
Plantagen-Anlagen, ſ. Salpeterweſen, Nro. 6.
Polen. S. 487.
olitiſche Blätter. ſ. Zeitungen, Nro. 2, 3, 4, 6, 9, 10.
Polizey. S. 487, ſ. a. Adminiſtratio kontentiöſe Gegenſtände Nro. 8 — Dorfpolizey — Feuerpolizey — Gemeindeweſen, Nro. 5, 12, 17, 18, 19 — Landgerichte, Nro. 1. 9. Verjährung, Nro. 2.
Polizey-Aktuare, ſ. Aktuare — Landgerichte, Nro. 9. — Uniform, Nro. 24.
Polizey-Aufſicht, ſ. Zuchthäuſer, Nro. 2, 16, 21.
Polizey-Behörden. S. 487, ſ. a. Juſtizſtellen, Nro. 1, 6. Kriminalien, Nro. 25.
Polizey-Direktor, ſ. Rang, Nro. 32, 44.
Polizeygegenſtände. S. 487.
Polizeykommiſſäre, ſ. Rang, Nro. 32, 44.
Polizey-Konfiskation, ſ. Konfiskation, Nro. 4, 5, 7, 8.
Polizeyliche Unglücksfälle, ſ. Baden, Nro. 7.
Polizeypersonale. S. 487, ſ. a. Wachen, Nro. 11.
Polizeywache, ſ. Kordon, Nro. 17, 23, 29.
Pollete. S. 487.
Polniſche Gulden. S. 490.
Polniſche Thaler, ſ. Münzweſen, Nro. 42.
Polytechniſches Kabinet. S. 487.
Polytechniſcher Verein. S. 487.
Populations-Tabellen, ſ. Medizinalweſen, Nro. 8.
Porto, ſ. Briefe — Poſtweſen, Nro. 35, 36, 38, 40, 41, 42, 64. 66. 70. 77. 78.
Porzellan. S. 490.
Porzellanfabrik. S. 490.
Poſſeß-Befehle. S. 490. ſ. a. Inſtallation, Nro. 2. 3. 6.
Poſtweſen. S. 490. ſ. a. Defraudationen, Nro. 21. 22. 28. 29. — Fiskus, Nro. 34. — Regierungsblätter, Nro. 17. — Stempelweſen, Nro. 24. — Taxweſen, Nro. 20. 28.
Briefpoſt. S. 492.
Extrapoſt. S. 493.
Fahrende Poſt. S. 493. ſ. a. Weggeld, Nro. 10. 13.
Poſt-Armen-Wittwen- und Waiſenkaſſe. S. 495.
Poſtdiſtanzen. S. 495.
Poſtkurſe. S. 496.
Poſtkleidung, ſ. Lohnröſſler. Nro. 2.
Poſtperſonale. S. 486, ſ. a. Bürgermilitär, Nro. 5, 27. — Militair, Nro. 33 — Trankgelder — Uniform, Nro. 47 — Wittwen- und Waiſenkaſſe, Nro. 8.
Poſtſtationen und Expeditionen. S. 497.
Poſtulat, ſ. Buchdrucker, Nro. 2.
Präbenden, ſ. Damenſtift — Huttiſches Fräuleinſtift.
Prälaten, Prälaturen, ſ. Klöſter, Nro. 26. — Lehenweſen, Nro. 36.
Präſcriptions-Titel, ſ. Verjährung, Nro. 2 — Wirthſchaften, Nro. 2.
Präſentationen, Präſentationsrecht. S. 497, ſ. a. Geiſtliche Nro. 8.
Präſentirgelder. S. 498.
Praktikanten, ſ. Armee, Nro. 23 — Landwirthſchaft, Nro. 14 — Rechtskandidaten, Nro. 3 — Waſſerbau. Nro. 25.
Praxis, ſ. Rechtskandidaten, Nro. 4, 6, 17, 18.
Prediger, Predigeramt. S. 498, ſ. Feldprediger.
Preiſe, Preiſevertheilung. S. 498, ſ. a. Landwirthſchaft, Nro. 9.
Preßburger Frieden, ſ. Friedensverträge, Nro. 2.
Preßfreiheit. S. 498.
Preußen. S. 499.
Preyſingiſches Majorat, ſ. Majorat, Nro. 9.
Prieſter. S. 499.
Prieſterhaus. S. 499.
Primogenitur, ſ. Landeshoheitsrechte.
Prinzen. S. 499, ſ. a. Appanage — Eyb, Nro. 14. 20.
Prinzeſſinnen. S. 499.
Priorität, Prioritätsordnung. S. 500, ſ. a. Konkurs, Nro. 1. — Redwitz, Nro. 2.
Privatdiſpoſitionskaſſe, ſ. Kabinet, Nro. 4. — Uniform, Nro. 84.
Privatdozenten. S. 500.
Private, ſ. Präſentationen, Nro. 6 — Verfaſſung, Nro 2.
Privateigenthum, ſ. Eigenthum.
Privat-Erziehungs Inſtitute. S. 500.
Privatfürſtenrecht, ſ. Familien-Verträge, Nro. 4.
Privatgottesdienſt, ſ. Hausandacht.
Privatkreditverein, ſ. Kreditverein, Nro. 1.

Privatkutscher. s. Postwesen, Nro. 126.
Privatlehen. S. 501.
Privatleihanstalten. S. 501.
Privatlottoanstalten. S. 501.
Privatmessungen, s. Landesmessung, Nro. 3.
Privatniederlagen, s. Hallämter, Nro. 2.
Privatpatronen, s. Emeriten-Anstalten, Nro. 2.
Privatschulen, s. Schul- und Studienwesen. Nro. 61.
Privatstipendien, s. Stipendien, Nro. 5.
Privatunterricht, s. Privaterziehungs-Institute.
Privatverträge, s. Kriegslasten, Nro. 21.
Privilegien. S. 501, s. a. Jahrbuch, Nro. 2. — Intelligenzblatt, Nro. 6, 10.
Privilegirter Gerichtsstand, s. Gerichtsstand.
Probrelation, s. Medizinalwesen, Nro. 13.
Pröbste, Probsteyen. S. 504, s. a. Klöster, Nro. 18, 36.
Professionisten, s. Fabriken, Nro. 1. — Jahrmärkte, Nro. 8. 14. — Meister, Nro. 2. — Niederlagen, Nro. 2. 4.
Professions-Steuer. S. 505.
Professoren. S. 505.
Prokuratoren. S. 504, s. a. General-prokurator.
Promotion, s. Medizinalwesen, Nro. 12.
Prophezeihungen. S. 506.
Protestanten. S. 506, s. a. Aufgeboth, — Dispensationen, — Interkalarfrüchte, Nro. 2.
Protestationen. S. 506.
Protokolle, s. Taxwesen, Nro. 37. 43. 54.
Protokollisten. S. 507.
Provinzial-Hauptkasse. S. 506.
Provinzial-Regierungsblätter, s. Regierungsblätter, Nro. 5. 6.
Provinzial-Schuldentilgungskommission, s. Staatsschuldenwesen, Nro. 12.
Prozesse, s. Civilprozesse, — Gemeinde-Rechtsstreite.
Prozessionen. S. 507, s. a. Glockengeläute, Nro. 1.
Prozeßschriften. S. 507.
Prozeßstrafen. S. 507.
Prozeßtabellen, s. Civilprozeßtabellen.
Prüfungen. S. 507.
Pulver, Pulvermühlen. S. 507.
Pulverhörner, s. Bürgermilitär, Nro. 36.
Pupillen. S. 508. s. a. Bank, Nro. 3. 5. 7.

Q.

Qualifikation, Qualifikationslisten, S. 508, s. a. Schreiberpersonal, Nro. 2.
Quartalsrechnungen, s. Rechnungswesen, Nro. 37.
Quarta pauperum. S. 509.
Quarta Scholarum. S. 509.
Quartier, Quartiergeld. S. 509, s. a. Gensd'armerie, Nro. 4.
Quartierlasten, s. Marschwesen, Nro. 4.
Quartiermeister. S. 510, s. a. Bürgermilitär, Nro. 19. 40.
Quasiseparationsrecht, s. Konkurs, Nro. 8.
Quatember, s. Fleisch, Nro. 2.
Quartfortepiano, s. Privilegien, Nro. 64.
Quieszenten, Quieszirung. S. 510.
Quieszenzgehalt, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 45.
Quinze, s. Hazardspiele, Nro. 2.
Quittirte Offiziere, s. Offiziere, Nro. 3.
Quittungen. S. 511. s. a. Postwesen, Nro. 66. — Staatsschuldenwesen. Nro. 60. — Truppen, Nro. 3.
Quittungsbücher, s. Steuerbücher.
Quota funeralis. S. 511.

R.

Rabat, s. Stempelwesen, Nro. 26.
Rabiner. S. 511.
Rändelmaschine, s. Privilegien, Nro. 69.
Räuber, Raubgesindel s. Streifen, Nro. 2. — Gerichtsdiener, Nr. 4.
Radsälgen. S. 511.
Radschuhe. S. 511.
Rang, Rangverhältniß. S. 511, s. a. Bauwesen, Nro. 14, 29. Central-Stiftungskasse, Nro. 5 — Kranbeamte, Kro. 4. — Nationalgarde, Nro. 11. — Quartiermeister, Nro. 1. — Reichsräthe, Nro. 3. — Salinenpersonal, Nro. 6. — Schul- und Studienwesen, Nro. 41 — Topographisches Bureau. Nro. 2.
Rapporte, s. Gemeindevorsteher, Nro. 17.
Rapularbögen im Hypothekenwesen. S. 512.
Rastrirmaschine, s. Privilegien, Nro 19.
Rath geheimer, s. geheimer Rath.
Rathstaxe, s. Geheime Rathstaxe.
Rathsstellen. S. 513.

Ratifikationsgebühren. S. 514.
Ratifikatorium, s. Vollmacht, Nro. 8.
Rationen s. Feurage.
Raub. S. 514.
Rauchfang-Kehrerlohn. S. 514.
Rauchgelder. S. 415.
Rauchpfund s. Rauchgelder.
Raufereyen. S. 514.
Rauppen. S. 514.
Ravensburg. S. 514.
Reaktivirung, s. Quieszenten, Nro. 9, 10, 12, 14. Staatsdiener, Nro. 8.
Real-Dienstbarkeiten. S. 514.
Realinstitute. S. 515.
Realitäten. S. 515, s. a. Regensburg, Nro. 4, 5.
Realklassen, s. Schul- und Studienwesen, Nro. 27. 54.
Reallasten,. S. 515.
Realrechte. S. 515, s. a. Notarien, Nro. 7.
Rechenschaft, s. Forstwesen, Nro 20. — Gemeindewesen, Nro. 18,
Rechenschaftsberichte. S. 515, s. a. Rektorate, Nro. 2 — Stiftungen, Nro. 88.
Rechnungsbehörden, s. Rentämter, Nro. 14.
Rechnungshof, s. oberster Rechnungshof.
Rechnungs-Kommissariat, Rechnungskommissäre. S. 515, s. a. Uniform, Nro. 79.
Rechnungswesen. S. 516, s. a. Absolutorien — Apothekerrechnungen — Bauwesen, Nro 56. — Bergwesen, Nro. 16. — Brandassekuranz, Nro 37, 38. — Forstwesen, Nro. 4 57, 58. — Gemeindewesen, Nro. 5, 49 — 54. — General-Dispositionskasse — Gendarmerie, Nro. 12. — Jahresrechnungen — Klöster, Nro. 37. — Kreiskassen, Nro. 5, 6, 7. — Kreiskosten, Nro. 15, 24. — Landbauwesen, Nro. 1, 6. — Lehenwesen, Nro. 11. — Marschwesen, Nro. 3. — Oberster Rechnungshof, Nro. 5 — Provinzial-Hauptkasse, Nro. 3, 4, 5. — Pupillen, Nro. 3, 5, 6. — Stempelwesen, Nro. 8, 11, 14. — Stiftungen, Nro. 2, 4, 18, 35, 61, 63, 66, 69, 70 — Taxwesen, Nro. 24, 62, 73 — Umgeld, Nro. 1, — Vormundschaften, Nro. 2, 4, 6, 8, 9, 13, 18, 19, 20. — Zoll- und Mauthwesen, Nro. 90.
Rechte.. S. 518, s. a. Entschädigung, Nro. 2. — Realitäten — Realrechte — Sicherheit, Nro. 12. — Verfassung, Nr. 2. 3.
Rechtern. S. 518.
Rechtsfrieden. S. 518.
Rechtskandidaten. S. 518.
Rechtsmittel, s. Kriminalien, Nro. 20, 22. — Staatsverbrechen, Nro. 4.
Rechtspflege. S. 520, s. a. Justizministerium, Nro. 8.
Rechtspraktikanten. S. 518.
Rechtssachen, s. Beschwerden, Nro. 4. — Civilrechtssachen — gemischte Rechtssachen — Kreisgerichte, Nro. 4.
Rechtsstreite. S. 520, s. a. Fiscus, Nro. 44.
Rechtsverfassung, s. Rechtspflege, Nro. 3.
Rechtsweg, s. Fiskus, Nro. 9, 26, 27.
Recusation. S. 521.
Reduction, s. Staatsschuldenwesen. Nro. 49.
Redwitz. S. 521.
Referentarien, s. Rechtskandidaten, Nro. 26.
Refusionspflicht, s. Stipendien, Nro. 12, 14.
Regen. S. 521.
Regenkreis. S. 521.
Regensburg. S. 521, s. a. Gerichtsbarkeit, Nro. 13. — Nachsteuerwesen, Nro. 17.
Regenstauf, s. Viehmärkte, Nro. 13.
Regenten, s. geistliche Regenten.
Regentschaft, s. Reichsverweſung.
Regierung. S. 522.
Regierungsantritt. S. 522.
Regierungs-Assessoren, s. Assessoren.
Regierungsblatt. S. 522, s. a. Staatsdiener, Nro. 14.
Regierungsdirektoren. S. 523.
Regierungs-Kanzley. S. 523.
Regierungs-Präsident. S. 523.
Regierungs-Räthe. S. 524.
Regimenter, s. Militär, Nro. 16.
Registratoren. S. 524.
Registratur. S. 524, s. a. Archive, Nro. 12, 13, 14, 16. — — Dekanate, Nro. 6. — Dekane, Nro. 3 — Finanzdirektion, Nro. 1. Heroldenamt. Nro. 1.
Regolanerie. S. 524.
Regredient-Ansprüche. S. 525.
Rehabilitationen. S. 525.
Reichsadeliche. S. 525, s. a. Fideikommisse, Nro. 12.
Reichsarchive, s. Archive.
Reichsgerichte. S. 525, s. a. Civilprozesse, Nro. 1, 2, 3.
Reichsheroldenamt, s. Heroldenamt.
Reichsinsignien. S. 525.
Reichskontingente, s. Lieferanten, Nro. 1.
Reichslehen. S. 525, s. Lehenwesen, Nro. 21, 32, 68, 74, 78.
Reichsräthe. S. 525.
Reichsrathswürde, s. Fideikommisse, Nro. 16.
Reichsstädte, s. Staatsschuldenwesen, Nro. 17, 21, 22, 41.
Reichsverfassung. S. 526.
Reichsverweſung, Reichsverweſer. S. 526.

Digitized by Google

Reinlichkeit. S. 526, s. a. Gemeinde-Vorsteher, Nro. 27. — Nationalgarde, Nro. 5.
Reisegelder, s. Diäten.
Reisen, Reiselizenzen. S. 526, s. a. Gerichtsärzte, Nro. 4. — Juden, Nro. 19. — Oesterreich, Nro. 1.
Reisende. S. 527, s. a. Bagage — Postwesen, Nro. 50. 59. 64. 71. 81. 121.
Reise-Päße, s. Paßwesen.
Reiserouten, s. Fälschung.
Reiten, s. Fahren.
Reiter-Anlagen. S. 527.
Reklamationen, s. Postwesen, Nro. 6. 19. 23. 27. 30. 32. 81. — Steuerwesen, Nro. 52. 60. 62. 64. 67. 68. 70. 82.
Rekognitionen, s. Gewerbswesen, Nro. 22. 23. — Zubaugüter.
Rekognitionsscheine, s. Hypothekenwesen, Nro. 5. 9.
Rekommandationsscheine, s. Postwesen, Nro. 37.
Rekonvaleszenten-Anstalt. S. 528.
Rekruten-Anlage. S. 528.
Rekrutirung, s. Militär, Nro. 19.
Rektorate. S. 528.
Rekurse, s. Administrativ kontentiöse Gegenstände. Nro. 10. 11. — Advokaten, Nro. 1. 33. — Appellationen — Berufungen.
Relais, s. Lohnrößler, Nro. 6.
Relais-Stationen. S. 528.
Relationen. S. 528.
Relevien. S. 528. s. a. Lehenwesen, Nro. 13. 42.
Religions-Gegenstände. S. 528.
Religionshaß, s. Prediger, Nro. 3.
Religionslehre, s. Kirchenversammlung.
Religions-Uebung, s. Juden, Nro. 8.
Religions-Verhältniße, s. unehliche Kinder, Nro. 2. 3.
Religions-Verwandte, s. Ansäßigmachung.
Religiöse Figuren, s. Figuren.
Religiosen. S. 529. s. a. Bettel, Nro. 3. — Eigenthums-Fähigkeit, Nro. 9. — Meßstipendien, Nro. 1.
Reluition, s. Landwehr, Nro. 18. 19.
Remunerationen, s. Kirchendiener, Nro. 44.
Rentämter. S. 529. s. a. Fiskus, Nro. 16. — Forstwesen, Nro. 56. — Herrschaftsgerichte, Nro. 2. — Kassenwesen, Nro. 5. — Rechnungswesen, Nro. 11. 13. 18. — Straßenbau, Nro. 4. 12. 14. 19. 58.
Rentamtskassen, s. Kassen, Nro. 6.
Rentamtspersonale. S. 530.
Rentbeamte. S. 531. s. a. Brutto-Bezüge.
Renten. S. 531. s. a. Dominikalrenten — Fassionen — Fideikommisse, Nro. 10. — Grundherrliche Renten.
Rentenanstalten, s. Sparkassen, Nro. 2.
Rentendeputationen. S. 531.
Repetitoren, s. Instruktoren.
Repsbau. S. 531.
Requisitionen. S. 531.
Requisitionsschreiben. S. 532. s. a. Kriminalien, Nro. 14. — Militair, Nro. 6. 7. 30.
Reskripte. S. 532.
Reseration. S. 532.
Reserv-Bataillon. S. 532. s. a. Militär, Nro. 38. — Nationalgarde, Nro. 2. 4. 13. 15.
Reserve-Jagden, s. Jagdwesen, Nro. 12.
Reservekassen, s. Kassen, Nro. 12.
Reservemannschaft, s. Militär, Nro. 27.
Reservestellung, s. Militär, Nro. 44. 46.
Residenzen. S. 532.
Residenzstadt, s. Reisen, Nro. 11. 13. 17.
Resignation, s. Pfarrer, Nro. 2.
Retardaten. S. 532.
Retorsion. S. 533. s. a. Konkurs, Nro. 1. 10.
Rettungsapparate, s. Scheintodte.
Rettungsmaschine, s. Privilegien, Nro. 43.
Reußische Lande, s. Freyzügigkeit, Nro. 26. — Militärkartel, Nro. 9. — Vaganten, Nro. 20. 21.
Reverse, s. geheime Gesellschaften, Nro. 1.
Reversbriefe. S. 533.
Revierförster. S. 533.
Revision, s. Advokaten, Nro. 7. — Appellation, Nro. 18. 30. — Duplikate, Nro. 2. — Kriminalien, Nro. 20. 22. 29. — Paßau, Nro. 2.
Revolution, s. Ruhe öffentliche, Nro. 1.
Revolutionäre Umtriebe. S. 533.
Rezatkreis. S. 533.
Rezesse, s. Fiskus, Nro. 1.
Rhein. S. 534.
Rheinischer Bund, s. Bundesangelegenheiten — Forensen, Nro. 2.
Rheinkreis. S. 534, s. a. Landrath — Universitäten, Nro. 34.
Rheinpfalz. S. 534.
Rhum, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 59.
Richter, Richteramt. S. 534.
Rieb am Wagen, s. Privilegien, Nro. 37.
Rieder-Vertrag, s. Friedensvertrag, Nro. 1.
Riegel hölzerne, s. Kamine, Nro. 3.
Rinderzeuge. S. 535.
Rindviehpest, s. Viehseuchen, Nro. 22.
Ringmauer. S. 535
Ritter. S. 535.
Ritterdienste. S. 535.

Saamgetreide. S. 538.
Saateule. S. 538.
Saatzeit, s. Naturaldienst-Konkurrenz.
Sachsen. S. 538.
Sachverständige, s. Kriminalien, Nro. 4.
Sachwalter. S. 538. s. a. Kanzleyen, Nro. 4.
Säemaschine, s. Privilegien, Nro. 34.
Sakramente. S. 538.
Salarien-Servise. S. 538.
Salinen. S. 538. s. a. Finanz-Direktion, Nro. 1.
Salinenpersonal. S. 538.
Saliterer, s. Salpeterwesen.
Salpeterwesen. S. 539. s. a. Privilegien, Nro. 7.
Salz. S. 540.
Salzämter. S. 540.

S.

Schadenersatz. S. 542. s. a. Kaduzität, Nro. 4.
Schaden-Versicherungs-Anstalten. S. 542.
Schädliche Schriften, s. Schriften, Nro. 2.
Schäfte, s. Nußbaumholz.
Schälwaldungen. S. 542.
Schärpe. S. 543. s. a. Bürgermilitär, Nro. 13. — Militär, Nro. 28.
Schätzleute. S. 543. s. a. Diäten, Nro. 19. 20.
Schätzungen. S. 543, s. a. Gutsschätzungen — Lehenwesen, Nro. 41. 65.
Schätzungsgebühren, s. Brandassekuranz, Nro. 37. — Grundeigenthums-Ablösung, Nro. 10.
Schafe, s. Viehseuche, Nro. 11.
Schaffleisch, s. Fleisch, Nro. 4.
Schafwolle, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 68.

Schenkpreis, s. Biersatz.
Scheunen, s. Feuerpolizey, Nro. 12. — Tabakrauchen, Nro. 2.
Schießen. S. 544.
Schießpulver, s. Pulver.
Schießstätte. S. 544.
Schiffer, Schiffart. S. 544. s. a. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 71. 92.
Schilde. S. 545.
Schildwachen. S. 545. s. a. Nationalgarde, Nro. 5.
Schillingsfürst, s. Hohenlohe.
Schlachten, Schlachtvieh. S. 545.
Schlägereyen, s. Rauferey.
Schleißheim, s. Oekonomie, Nro. 2.
Schlitten. S. 545.
Schlößer, s. Einquartirung, Nro. 11. — Steuerwesen, Nro. 78.
Schlosser. S. 545.
Schloßkapellen. S. 545.
Schlüssel, s. Schlosser.
Schmähschriften. S. 545.
Schmähungen. s. Prediger, Nro. 8.
Schmalz. S. 545.
Schmelz- und Eisenwerke. S. 545.
Schmiede, s. Beschlagschmiede — Hufschmiede.
Schmieden, s. Gewerbswesen, Nro. 31.
Schmierfabriziren. s. Pecheln, Nro. 2.
Schneegewehen. S. 545.
Schneidmaschine, s. Taback, Nro. 6.
Schneller. S. 546.
Schrannen, s. Getreidschrannen.
Schreibfedern. s. Privilegien. Nro. 51.
Schreiben amtliche, s. Landgerichte, Nro. 14 — Landgerichtsärzte, Nro. 10.
Schreiber. S. 546, s. a. Beschwerden — Dienst-Emolumente — Kanzleyen. Nro. 4. — Landgerichte, Nro. 4. — Rentbeamte, Nro. 2. — Taxwesen, Nro. 80.
Schreiberdienst, s. Rechtskandidaten, Nro. 1.
Schriften. S. 546, s. a. Censur, Nro. 2. 3. 6. 10, — Duplikate — Gesuche — Zeitungen, Nro. 2. 4. 8. 9.
Schriftenverfasser, s. Winklagenten, Nro. 3.
Schriftsäßigkeit, s. Rittergutsbesitzer, Nro. 1.
Schriftsteller, s. Hofbibliothek, Nro. 1. 7. — Schul- und Studienwesen, Nro. 2.
Schrödknechte. s. Hallämter, Nro. 2.
Schrötter, s. Hallämter, Nro. 2.
Schützen, s. Bürgermilitär. Nro. 11. 34. 36. 42.
Schützengesellschaft. S. 553.
Schützenvortheile. S. 553.
Schutze, s. Wegmacher, Nro. 8.
Schuhmacher, s. Gesellen, Nro. 1. — Handwerksmißbräuche, Nr. 27.
Schulbücher-Verlag. S. 546, s. a. Schul- und Studienwesen. Nro. 2. 42. 44.
Schuldbekenntniße. S. 547.
Schuldbriefe, s. Hypothekenwesen. Nro. 9.
Schulden. S. 547, s. a. Fideikommisse, Nro. 11. 16. — Gemeindevermögen, 75, 76 — Lehenwesen, Nro. 28. 51. 79.
Schuldenbuch, s. Rechnungswesen, Nro. 13.
Schuldenpragmatik, s. Familiengesetze.
Schuldentilgungsfond, s. Rechnungswesen, Nro 47. — Staatsschuldenwesen.
Schuldeputation. s. Eichstädt, Nro. 8.
Schuldverschreibungen, s. Kreditverein, Nro. 4.
Schulen, s. Arbeitsschulen — Landwirthschaft, Nro. 1, — Schul- und Studienwesen.
Schulfähige Kinder. s. Kinder, Nro. 1.
Schulgebäude, s. Brandassekuranz, Nro. 17.
Schulgehülfen. S. 547, s. a. Militär, Nro. 20. Schullehrer.
Schulinspektoren, s. Distriktsschulinspektoren — Schul- und Studienwesen, Nro. 8. 19. 29. 51. 53. 55. 58. 60. 63. 71. 72. 76.
Schulkommissarien, s. Schul- und Studienwesen, Nro. 16. 19. 30. 56. 76.
Schullehrer. S. 547, s. a. Einquartirung, Nro. 11. — Impfung, Nro. 3. 4. 9.
Schulräthe, s. Kreisschulräthe — Schul- und Studienwesen, Nro. 41. 59. 71. 77. 78.
Schulstellen, s. Kirchendienst, Nro. 48.
Schul- und Studienwesen. S. 548, s. a. General-Kreiskommissariat, Nro. 14.
Schulunterricht, s. Juden, Nro. 24.
Schußgeld, s. Jagd, Nro. 4. — Wolf.
Schutt. S. 553.
Schutzbriefe, s. Juden, Nro. 6.
Schutz- und Hirtenstabgelder. S. 553, s. a. Familien-Schutzgeld — Herbergsgelder.
Schutzjuden, s. Jahrmärkte. Nro 14.
Schutz- und Konfessionsgelder. S. 553.
Schutzpocken, s. Impfung.
Schutzverleihung, s. Juden, Nro. 8. 22.
Schutzverwandte. S. 553.
Schutz- und Verspruchshühner. S. 553.
Schwäbischer Kreis. S. 554.
Schwärmer. S. 554.
Schwärzer. S. 554.
Schwangere. S. 554.
Schwanndorf, s. Viehmärkte, Nro. 1. 3.

Schwarzburg Sondershausen, s. Freyzügigkeit, Nro 38.
Schwarze Farbe, s. Privilegien, Nro. 62.
Schwarzenberg. S. 554.
Schwazer-Kreditkasse, s. Staatsschuldenwesen, Nro. 16.
Schwefelsäure-Fabrik, s. Privilegien, Nro. 54.
Schweine, s. Fleischaufschlag, Nro. 3. — Viehseuchen, Nro. 10. 11.
Schweinfleisch, s. Fleisch, Nro. 4.
Schweizerische Eydgenossenschaft, s. Freyzügigkeit, Nro. 37.
Schweizer, s. Konkurs, Nro. 2.
Schwimmmaschine, s. Privilegien, Nro. 43.
Säcklerarbeit, s. Nestler.
Sebastiansfest, s. abgewürdigte Feyertage, Nro. 2.
Sechser falsche, s. Münzwesen, Nro. 7. 14. 16. 18. 19. 22. 27.
Seelsorge, Seelsorger, s. Geistliche, Nro. 27. — Kirchen, Nro. 30. — Klöster, Nro. 48. — Mönche, Nro. 1.
Seelsorgerjahre, s. Pfarrkandidaten, Nro. 14. 20.
Segen sprechen, s. Geistliche, Nro. 28.
Seidenwaaren, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 94.
Seiltänzer. S. 554.
Seitenverwandte. S. 554.
Sekretäre. S. 554. s. a. Uniform, Nro. 67.
Sekretstifter, s. Religionsgegenstände, Nro. 8. — Schwärmer.
Sektion, s. Gerichtsärzte, Nro. 1. — Tödtung.
Selbsthülfe. S. 555.
Selbstmörder, s. Beerdigung, Nro. 3.
Selbstverkauf, s. Immission, Nro. 1.
Seminarien. S. 555. s. a. Priesterhaus, Nro. 2. 4.
Seminarfond, s. Militär, Nro. 70.
Sendungen, s. Geldsendungen.
Separationsrecht. S. 555. s. a. Amtsbürgschaften, Nro. 2. 5.
Sequester. S. 555.
Sequestration. S. 555.
Servis-Anlagen. S. 555.
Servituten. S. 556. s. a. Forstlasten.
Seuchen. S. 556.
Sicherheit. S. 556. s. a. Bürgermilitär, Nro. 37. — Gerichtsdiener, Nro. 2. — Kordon, Nro. 8. 12. 13. — Nationalgarde, Nro. 5. — Ruhe öffentliche.
Siebenzehner, s. Münzwesen, Nro. 7.
Siegel. S. 557. s. a. Landwehr, Nro. 8. — Landwirthschaft, Nro. 6. — Polytechnischer Verein, Nro. 2. — Schulwesen, Nro. 55.
Siegelamt, s. Briefereyen, Nro. 1.
Siegelgebühren, s. Heurathsbriefe, Nro. 4.
Siegelmäßigkeit. S. 557. s. a. Pavillen, Nro. 6. — Rittergutsbesitzer, Nro. 1. — Stiftungen, Nro. 84. — Verträge, Nro. 6. 7. — Vormundschaften, Nro. 13. 20.
Siegelwesen, s. Stempelwesen.
Signale trigonometrische, s. Thürme, Nro. 2.
Silbergewicht. S. 557.
Silberwaaren, S. 557.
Simultangebrauch, s. Kirchen, Nro. 25, 35.
Sitten. S. 557.
Sitzjahre, s. Handwerksmißbräuche, Nro. 33.
Sitzungen, s. Ständeversammlung, Nro. 2. 9.
Sizilien, s. Freyzügigkeit, Nro. 22.
Soda, s. Privilegien, Nro. 60.
Sola-Wechsel. S. 558.
Soldaten. S. 558. s. a. Gerichtsstand, Nro. 39. — Gutsübergabe, Nro. 2. — Heimath — Heurathen, Nro. 35. — Militär, Nro. 19. 44. 46. — Militär-Pensionen, Nro. 6. — Stempelwesen, Nro. 42.
Soldaten-Kinder, s. Kinder, Nro. 4.
Solenleitung, s. Salinen, Nro. 11.
Solm Braunfels, s. Freyzügigkeit, Nro. 38.
Sommerbier, s. Bier.
Sonnenburg. S. 558.
Sonntage, s. Feyertage, Nro. 3. — Fleisch, Nro. 5. — Glockengeläute, Nro. 1. — Gottesdienst, Nro. 2. — Juden, Nro. 23.
Sonntagsschulen, s. Lehrjungen, Nro. 3. — Schulwesen, Nr. 20.
Sozietäten, s. literarische Sozietäten.
Spähe, s. Gerichtsdiener, Nro. 2.
Spanndienste. S. 558.
Spanner, s. Hallämter, Nro. 2.
Spannlicht. S. 558.
Sparkassen. S. 558.
Spaziergänge, s. Bittschriften, Nro. 5.
Speckfeld. S. 559.
Spediteurs. S. 559.
Spedition, s. Privilegien, Nro. 18. — Salz, Nro. 6. — Salinen, Nro. 1. — Schiffer, Nro. 2.
Speditionskosten, s. Kommissionäre.
Speier. S. 559.
Speise-Getreid, s. Sammgetreid.
Speiseöl, s. Oel.
Spenden, s. Armenwesen. Nro. 24. — Schulwesen, Nro. 23.
Spergelbau. S. 559.
Sperrgeld. S. 559.
Spesen. S. 559.
Spezialetats, s. Etats.
Spezialgerichte. S. 559.
Spezialität, s. Hypothekenwesen, Nro. 5.
Spezialschulden-Tilgungskassen, s. Staatsschuldenwesen, Nro. 19 25. 62.

Digitized by Google

Spezial-Untersuchung. S. 559.
Spiele, Spieler. S. 560.
Spindel, s. Tabak, Nro. 2.
Spinnstuben, s. Armenwesen, Nro. 74.
Spitäler, s. Arzneykonten, Nro. 2. — Feldspitäler — Militär, Nro. 43. — Soldaten, Nro. 5.
Spitalrechnungen, s. Stempelwesen, Nro. 68.
Sponsalien, s. Eheverlobungen.
Sportel, s. Taxwesen.
Staabsauditore, s. Auditore, Nro. 1.
Staatsausgaben. S. 560.
Staatsaktiv-Kapitalien. S. 560.
Staatsämter, s. Aemter — Staatsdienst.
Staatsarchiv, s. Archive.
Staatsaufwand, s. Finanzdirektion, Nro. 11.
Staatsbeamte, s. Staatsdiener — Gerichtsstand, Nro. 16.
Staatsbeytrag, s. Dezimation.
Staatsbuchhaltung, s. Buchhaltung.
Staatsbürgereid, s. Armee, Nro. 14. — Eid, Nro. 6. 14. 20.
Staatsbürger. S. 560
Staatsbürgerrecht. S. 560. s. a. Einwanderung, Nro. 3.
Staatsdiener. S. 560. s. a. Bürgermilitär, Nro. 15. — Einquartirung, Nro. 11. — Entschädigung, Nro. 8. — Fassionen, Nro. 4. — Gesetzsammlung — Gratifikationen — Konduiten-Liste — Nachsteuerwesen, Nro. 16. — Quiescirung — Postwesen — Steuerwesen. Nro. 92. — Theurung, Nro. 2. 3. — Wittwen- und Waisenkasse.
Staatsdienst. S. 563. s. a. Beförderung, Nro. 1. — Schreiberpersonal, Nro. 2.
Staatsdienst-Aspiranten, s. Landesbewaffnung, Nro. 3. 4. — Rechtskandidaten — Universitäten, Nro. 15.
Staatsdomainen, s. Staatsgüter.
Staatseigenthum. S. 563.
Staatseinkommen, s. Finanzdirektionen, Nro. 11.
Staatsgebäude. S. 563.
Staatsgefälle. S. 563. s. a. Bruttobezüge, Nro. 3. — Exekution, Nro. 2. 5.
Staatsgüter. S. 565.
Staatshandbuch. S. 565.
Staatskasse, s. Central-Staatskasse.
Staatslasten. S. 565.
Staatsobligationen, s. Grundeigenthums-Ablösung, Nro. 10. — Staatspapiere.
Staatspapiere. S. 565., s. a. Pupillen, Nro. 1. — Staatsaktivkapitalien, Nro. 1. — Staatsgüter, Nro. 17. — Staatsschuldenwesen, Nro. 43. 46. — Stempelwesen, Nro. 40. — Vormünder, Nro. 1.
Staatspassivlehen, s. Lehenwesen, Nro. 26. 45.
Staatspensionisten, s. Pensionen, Nro. 54.
Staats-Prokurator, s. General-Prokurator.
Staatsrath. S. 566, s. a. Justizministerium, Nro. 5.
Staatsrealitäten, s. Staatsgüter.
Staatsrenten, s. Staatsgüter, Nro. 7.
Staatsschulden-Tilgungsfond, s. Gehalt, Nro. 3.
Staatsschulden-Tilgungs-Kommission, s. Stempelwesen, Nr. 48.
Staatsschuldenwesen. S. 566.
Staatsstipendien, s. Stipendien, Nro. 14,
Staatsverbrechen. S. 570.
Staatsverfassung, s. Verfassung.
Staatsverrath, Staatsverräther. S. 570.
Staatswaldungen. S. 570. s. a. Forstwesen, Nro. 2. 7. 61. 75 85. — Geometer, Nro. 1.
Stabilität, s. Staatsdiener, Nro. 12.
Stadtgerichte. N. 570.
Stadtgerichtsärzte. S. 571.
Stadtgerichts-Assessoren, s. Assessoren.
Stadtgerichtspersonal. S. 570.
Stadtgerichtsräthe, s. Gerichtsstand, Nro. 7. — Heurathen, Nro. 7.
Stadtgräben. S. 571. s. a. Gräben.
Stadtgrundbuch, s. Grundbuch, Nro. 1.
Stadthalterschaft, s. Ingolstadt, Nro. 1.
Stadthauptmannsstellen. S. 572.
Stadtkämmerer. N. 572.
Stadtkassiere, s. Uniform, Nro. 56.
Stadtkommissäre. S. 572.
Stadtoberrichter, s. Rang, Nro. 16. — Stadtgerichte, Nr. 5
Stadtrichter, s. Gerichtsstand, Nro. 7. 20.
Stadtschreiber. S. 572.
Stände, s. Einlösung.
Ständeversammlung. S. 572. s. a. Diakonen.
Stall, s. Feuerpolizey, Nro. 10. — Tabakrauchen, Nro. 2.
Stallfütterung. S. 572.
Stallzwang. S. 572.
Stammgüter, s. Fideikommisse, Nro. 11.
Standes-Erhöhungen. S. 572. s. a. Ausschreibgebühren, Nro. 4. — Taxwesen, Nro. 66.
Standesgehalt, s. Staatsdiener, Nro. 8. 32. 37.
Standesherrn, s. Mediatisirte.
Standrecht. S. 574.
Starnberger See, s. Schiffer, Nro. 4.
Statistik. S. 574. s. a. Medizinalwesen, Nro. 19.
Statuen. S. 574.
Steckbriefe. S. 574.

Steckengelder. S. 574, ſ. a. Herbergsgelder.
Stege. S. 574.
Steinbrüche. S. 575.
Steinfeld. S. 575.
Stempel- und Siegelweſen. S. 575, ſ. a. Adelsdiplom, Nro. 4. — Fideikommiſſe, Nro. 4. — Franken, Nro. 5. — Kirchen, Nro. 14. — Taxweſen, Nro. 3. 7. 20. 48. — Vormundſchaften, Nro. 13. — Zeugniſſe, Nro. 3.
Sterbeliſten, ſ. Bader, Nro. 5. Chirurgen, Nro. 5. — Pfarrmatrikel.
Sterbfälle, ſ. Familiengeſetz, Nro. 4. — Klöſter, Nro. 21. — Obſignation, Nro. 4. — Pfarrer, Nro. 3. — Prinzen, Nro. 4.
Sterbmonat, ſ. Gage, Nro 1.
Sternſtein. S. 579.
Sternwarten. S. 579.
Steuerbücher. S. 579.
Steuerliſten. S. 579.
Steuer- und Domainen-Sektion. S. 579.
Steuerweſen. S. 580, ſ. a. Finanzdirektion, Nro. 1. — Kongrua, Nro. 2 — Nachlaßweſen, Nro. 16. 17.
Stift. S. 585. ſ. a. Gemeindegründe, Nro. 32. — Gilten.
Stifter, ſ. Beamte, Nro. 29. — Erbämter, Nro. 3. — Lehenweſen, Nro. 12. 36. — Salzburg, Nro. 2.
Stiftspfarreyen, ſ. Klöſter, Nro. 38. 39. 41.
Stiftungen, Stiftungs- und Kommunial-Vermögen. S. 585, ſ. a. Abſolutorien — Advokaten, Nr. 41. 44. — Anlehen — Arzneykonten, Nro. 2. — Ausſtandsweſen, Nro. 3. — Bank, Nr. 3. — Brache, Nro 4. — Landwirthſchaft, Nro. 4. — Lehenweſen, Nro. 58 — Quarta pauperum Nro. 6. — Salzburg, Nro. 2.
Stiftungs-Adminiſtrationsrath, ſ. Kirchen, Nro. 6.
Stiftungsgebäude, ſ. Blitzableiter, Nro. 5. — Brandaſſekuranz, Nro. 11.
Stipendiaten. S. 590.
Stipendien. S. 590, ſ. Prieſterhaus, Nro. 4.
Stockſitzen, ſ. Schullehrer, Nro. 1.
Stockuhr, ſ. Privilegien, Nro. 32.
Stollgebühren. S. 591, ſ. a. Konſiſtorium, Nro. 6.
Sträflinge. S. 591, ſ. a. Civilſträflinge — Gefangene. Nro. 9.
Strafanſtalten. S. 591.
Strafarbeitshäuſer. S. 591.
Strafbote, ſ. Exekution, Nro 10.
Strafen. S. 592, ſ. a. Abſchiedsgelder — Armenweſen, Nro. 46. — Schullehrer, Nro. 1.
Straferkenntniſſe. S. 593, ſ. a. Erkenntniſſe, Nro. 4. 5. 9. — Staatsdiener. Nro. 22.
Strafgelder, ſ. Kultur, Nro. 8.
Strafgeſetze. S. 593, ſ. a. Nationalgarde, Nro. 14.
Strafgeſetzbuch. 593.
Strafmilderung. ſ. Kriminalien, Nro. 4.
Strafrecht, ſ. Strafen.
Strafrechtsſachen. S. 593.
Straſſenbau. S. 593, ſ. a. Obſtbäume.
Straſſenbeleuchtung, ſ. Beleuchtung.
Straſſenräuber. S. 597.
Straubing. S. 597.
Streifen. S. 597, ſ. a. Polizey, Nro. 36. — Sicherheit, Nro. 1.
Streitigkeiten, ſ. Märkte, Nro. 2.
Streitſachen. S. 597.
Streitkoſten. S. 597.
Streitſchriften, Nro. 4.
Streurecht, Streuſervituten, ſ. Forſtweſen. Nro. 91. — Servituten, Nro. 1.
Streuſammeln, ſ. Laubſammeln.
Stückknechte, ſ. Militär, Nro. 37.
Studenten-Seminarien, ſ. Seminarien, Nro. 4. 5.
Studienanſtalten, ſ. Impfung, Nro. 10. — Lehr-Amtskandidaten.
Studienräthe, ſ. Schul- und Studienweſen, Nro. 71.
Studienweſen, ſ. Schul- und Studienweſen.
Studierende. S. 597, ſ. a. Abſolutorien — Lizeen. Nro. 1.
Stunden, ſ. Straſſenbau, Nro. 18.
Submiſſionsformel. ſ. Berichte, Nro. 7.
Subordination, ſ. Bürgermilitair, Nro. 21.
Subsidium Caritatis ſ. Kirchenſteuer.
Subſtitution. S. 598.
Subſtitute, ſ. General-Prokuratur — Heurathen, Nro. 21. — Juden, Nro. 24.
Succeſſionsordnung, ſ. Familienverträge, Nro. 3. — Fideikommiſſe. Nro. 11.
Succumbenz-Gelder. S. 598.
Sühne, ſ. Gemeinde-Vorſteher, Nro. 18.
Suſpenſion, ſ. Geiſtliche, Nro. 67.
Suſpenſivkraft, ſ. Steuerweſen, Nro. 60. 64.
Synagogen, ſ. Juden, Nro. 24.
Synode. S. 598.
Syphilitiſche Krankheiten. S. 598.
Syrup, ſ. Zoll- und Mautweſen, Nro. 89.

Digitized by Google

T.

Tåback. S. 599.
Tabackrauchen. S. 599.
Tändler. S. 599.
Tafelgelder. S. 600.
Tafernen. S. 600.
Tagebuch, s. Kriminal, Nro. 3. — Kassen, Nro. 12.
Tagebuchextracte, s. Rentämter, Nro. 8.
Taggebühren, s. Diäten — Gefährtgelder — Oberster Rechnungshof, Nro. 1.
Taglöhner, s. Beamte. Nro. 5.
Taglöhnersteuer, s. Eigenbrödlersteuer — Einzugsgelder.
Taglohn, s. Arbeitslohn, Nro. 28.
Tagsatzungen, s. Taxwesen, Nro. 37.
Tambour, s. Bürgermilitär, Nro. 39.
Tambourgelder, s. Mühlen, Nro. 9.
Tantiemen. S. 600.
Tanzanlage. S. 600.
Tanzmusik. S. 600.
Tauben. S. 600.
Taubstumme, Taubstummen-Institut. S. 600.
Taufe, Taufscheine. S. 600.
Tauschbriefe. S. 601.
Taxations-Aemter, s. Bruttobezüge, Nro. 9.
Taxwesen. S. 601. s. a. Adelsmatrikel, Nro. 7. — Advokaten, Nro. 7. 11. — Afterlehen — Apotheker-Taxen — Duplikate, Nro. 2. — Heurathsbriefe, Nro. 4. — Musikpatente, Nro. 1. — Prokuratoren, Nro. 3. 4.
Temporalien. S. 605.
Territorialgefälle. S. 605.
Territoriallehen, s. Lehenwesen, Nro. 68.
Territorialpurifikation. S. 605.
Testamente. S. 605.
Testaments-Exekution. S. 605. s. a. Inventarium, Nro. 6.
Testiren, s. unehliche Kinder, Nro. 6.
Tettnang. S. 606.
Thätige Reue, s. Diebstahl.
Thannhausen. S. 606.
Theater. S. 606.
Theilungsbriefe, s. Siegelmäßige, Nro. 12.
Theologen. S. 607. s. a. Universitäten, Nro. 14. 21.
Theologische Lehrstellen. S. 607.
Theuerung, Theuerungszulage. S. 607.
Thierärzte. S. 607.
Thiere. S. 607.
Thorschreiber, s. Thurmwächter, Nro. 1.
Thorsperrgeld. S. 607.
Thorzettel. S. 608.
Thronfolge. S. 608.
Thronlehen. S. 608.
Thürme. S. 608. s. a. Brandassekuranz, Nro. 15.
Thurmwächter. S. 608.
Thürsteuer, s. Rheinkreis, Nro. 6.
Thurn und Taxis. S. 608.
Thurnespiel, s. Hazardspiele, Nro. 2.
Tischgelder. S. 608.
Tischlergesellen, s. Gesellen, Nro. 6.
Titel, Titulatur. S. 609.
Titularfeste. S. 609.
Todesstrafe. S. 610.
Todtenbeschau. S. 610.
Todtenfälle. S. 610. s. a. Geistliche, Nro. 39. 42. 49. 53.
Todtenscheine. S. 610.
Todtgeborne Kinder, s. Beerdigung, Nro. 4.
Töchter, s. Fideikommisse, Nro. 7. 11. — Pflichttheil, Nro. 1. — Verzicht, Nro. 1.
Tödtung. S. 610.
Toleranzgenossen, s. Bürgermilitär, Nro. 14.
Topographie, s. Medizinalwesen, Nro. 19.
Topographisches Bureau. S. 610.
Trägler, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 3. 71.
Traiteurs, s. Kaffeehäuser.
Traize, s. Hazardspiele, Nro. 2.
Trankgeld. S. 611.
Trankſteuer, s. Malzaufschlag, Nro. 3.
Transito-Mauth, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 2. 6. 14.
Transport. S. 611. s. a. Fuhrleute, Nro. 6. — Gefangene, Nro. 2. — Magazine, Nro. 1. 2. 9. — Umlagen, Nro. 2. — Verbrecher, Nro. 1.
Tratten, s. Postwesen, Nro. 48.
Trauer, Trauerfeyerlichkeit, Trauerordnung. S. 611.
Trauung, s. Advokaten, Nro. 61. — Armenwesen, Nro. 19. 79. — Ehen, Nro. 7. 19.
Trauungsregister, s. Pfarrmatrikel.
Trente et quarante, s. Hazardspiele, Nro. 2.
Trient. S. 611.
Triplikate, s. Taxwesen, Nro. 61.
Trockenlader, s. Hallämter, Nro. 1.
Trockenstädel, s. Brandassekuranz, Nro. 25.
Tröbel- und Kommissionswaaren. S. 611.
Trompeter-Gelder. s. Mühlen, Nro. 8.
Truppen. S. 611. s. a. Vorspann, Nro. 12.
Tuch und Zeug. S. 612.
Tuttling. S. 612.
Tumult. S. 612.
Tyrol, Tyroler, S. 612. s. a. Bayern, Nro. 10.

U.

Ueberackern. S. 613.
Ueberdruckmaschine, s. Privilegien, Nro. 49.
Uebersahrtsgerechtigkeiten. S. 613.
Uebergabsbriefe. S. 613.
Uebernahme, s. Gutsübernahme.
Ueberreitergelder. S. 613.
Ueberschlagrecht, s. Zoll- und Mauthwesen, Nro 86.
Ueberschüsse, s. Kirchenvermögen, Nro. 64.
Ueberschwemmungen. S. 613, s. a. Wasserschäden, Nro. 1. 4.
Uebertretungen; s. Polizey, Nro. 34. 38.
Uebungslager, s. Umlagen, Nro. 1.
Uferpflanzungen. S. 613.
Uhlanen. S. 613.
Ulm. S. 613.
Ulrichsfest, s. abgewürdigte Feyertage, Nro. 7.
Umgeld. S. 614.
Umlagen. S. 614.
Umschreibbücher. S. 614, s. a. Steuerwesen, Nro. 55. 63.
Umschreibgelder. S. 614.
Umtriebe, s. Revolutionäre Umtriebe,
Umzugskosten, S. 614.
Ungarische Oelträger, s. Oelträger, Nro. 1.
Uneheliche Kinder. S. 615.
Ungehorsam. S. 615.
Unglücksfälle. S. 615.
Uniform. S. 616, s. a. Grenzpatrouillenkorps — Hof, Nro. 11. — Kordon, Nro. 25. — Topographisches Bureau, Nro. 2.
Universitäten. S. 620. s. a. Absolutorien, Nro. 7. — Chirurgische Kandidaten, Nro. 2. — Landärzte, Nro. 17.
Unruhstifter. s. Religionsgegenstände, Nro. 8.
Unschlittgelder. S. 622.
Unsittliche Schriften, s. Schriften, Nro. 2. 7.
Untauglichkeits-Zeugniße, s. Landwehr, Nro. 10.
Unterärzte, s. Aerzte, Nro. 12.
Unterbeamte. s. Uniform, Nro. 1.
Unterbehörden, s. Untergerichte.
Unterdonaukreis. S. 622.
Untergerichte. S. 622, s. a. Konkurs, Nro. 5.
Unterlagsposten, s. Postwesen, Nro. 131. 132. 135. 139.
Untermainkreis. S. 622, s. a. Staatsschuldenwesen, Nro. 40. 64. 65.
Untermarschkommissariat, s. Marschwesen.
Unteroffiziere, s. Gendarmerie, Nro. 4. — Gerichtsstand, Nro. 39. — Heurathen, Nro. 35. — Militär, Nro. 42, Militärpensionen, Nro 6.
Unterricht. S. 622, s. a. Geistliche, Nro. 53. 67.
Unterscheidungsalter. S. 623.
Unterschrift, s. Aemter, Nro. 1.
Unterstützung. S. 623, s. a. Unterstützungsanstalten — Geistliche Protestantische, Nro. 59. 61. 62. 67. 68. 69. 72 — Interkalar-Früchte, Nro. 2. — Kriegskosten, Nro. 26. — Künstler — Pensionen, Nro. 28 — Pfarrer, Nro. 45.
Untersuchung ärztliche; s. ärztliche Untersuchung — Inquisiten, Nro, 2. 6. — Landwehr, Nro. 2. — Militär, Nro. 46.
Untersuchungen, s. Gefangene, Nro. 1. — Generaluntersuchung — Kriminal, Nro. 9. 14. 18. 27. 28. 34. 35. 46. 48. 49.
Untersuchungs-Gefängnisse. S. 623.
Untersuchungskosten. S. 624, s. a. Polizey, Nro. 38.
Unterteich, s. Brauhäuser, Nro. 19.
Unterthans-Anlagen. S. 624.
Unterthans-Beschwerden, s. Rentämter, Nro. 13.
Unweltläufige, s. Verpflegungs-Anstalten, Nro. 1.
Urheber, s. Kriminal, Nro. 1.
Urkunden, s. Notarien, Nro. 7. 9. — Staatspapiere, Nro. 16. — Taxwesen, Nro. 61.
Urlaub. S. 624. s. a. Pfarrer, Nro. 45. — Schullehrer, Nro. 18.
Ursprungs-Zeugniße. S. 624.
Urtheile, s. Advokaten, Nro. 33. — Appellation, Nro. 29. 70. — Erkenntniße — Kriminalien, Nro. 29. 30. 35.

V.

Vaganten. S. 624. s. a. Deserteur, Nro. 11. — Streifen, Nro. 2. — Umlagen, Nro. 2.
Vakantmassen, s. Veräußerungen, Nro. 3.
Vasalen. S. 625.
St. Veit Kloster, s. Damenstift, Nro. 2.
Venia aetatis, s. Volljährigkeit.
Veräusserungen. S. 626.
Verantwortlichkeit, s. Minister, Nro, 11. 19.
Verbindungen unerlaubte. S. 626. s. a. Forstwesen, Nr. 101. — Staatsverbrechen, Nro. 2.

Verbrechen, Verbrecher. S. 626, f. a. Dienstverbrechen — Militair, Nro. 15. — Zuchthäuser, Nro. 8. 20.
Verdächtige Leute, f. Dienstlose Leute. — Gerichtsdiener, Nro. 2. — Gesindel.
Verderbliche Schriften, f. Schriften, Nro. 7.
Verehelichung. S. 626, f. a. Hof, Nro. 5. — Juden, Nro. 8. — Landkapitulanten, Nro. 6. — Meister, Nro. 2. — Prinzen, Nro. 4. — Schulwesen, Nro. 11.
Verein landwirthschaftlicher, f. Landwirthschaft, Nro. 5. 6. 7.
Verfassung, Verfassungsurkunde. S. 627.
Vergehen. S. 626.
Vergleiche. S. 627, f. a. Gemeinde-Vorsteher, Nro. 78. — Kultur, Nro. 5.
Vergnügungen öffentliche, f. Volksfeste, Nro. 2.
Verhaftung. S. 627.
Verhandlungen, f. Schriften, Nro. 5. — Stempelwesen, Nro. 7.
Verhöre, f. Inquisiten, Nro. 1. 3.
Verhörs-Protokoll. S. 628.
Verjährung. S. 628, f. a. Postwesen, Nro. 27.
Verkauf. S. 628.
Verkünden, f. Gedenken.
Verkündzettel. S. 628.
Verlassenschaften. S. 628, f. a. Gewerbswesen, Nro. 7. — Inventuren, Nro. 10.
Verleger, f. Hofbibliothek, Nro. 1. 7.
Verleihungs-Notifikations-Dekrete, f. Präsentationen, Nro. 4.
Vermächtnisse. S. 629.
Vermählungen, f. Familiengesetze, Nro. 4.
Vermessung, f. Fluren, Nro. 1. — Forstwesen, Nro. 20. 22. — Landesvermessung — Steuerwesen, Nro. 28. 49. 74. 87.
Vermiether. S. 629.
Vermittlungsamt, f. Advokaten, Nro. 19. — Gemeindewesen, Nro. 12. 77. 78.
Vermögensausantwortung, f. Militär, Nro. 29.
Vermögens-Exportation, f. Abschoßgebühren, Nro. 2. — Auswanderung.
Vermögens-Importation, f. Einwanderung, Nro. 1. 2.
Vermögens-Konfiskation, f. Abwesende, Nro. 1. — Auswanderung, Nro. 1. 18. — Deserteur, Nro. 5. 7. 8. 9. 16. 18. 19. — Desertion, Nro. 2. 3. 5. 7. — Konfiskation.
Vernehmung, f. Kriminal, Nro. 32. — Mennoniten.
Verordnungen, S. 629, f. a. Geistliche, Nro. 3. — Medizinalwesen, Nro. 27.
Verpachtung. S. 630, f. a. Fideikommisse, Nro. 11.
Verpächter. S. 630.
Verpfändung. S. 630.
Verpflegung, f. Einquartirung — Gefangene, Nro 1. 2. 6. — Gerichtsdiener, Nro. 3. 7. — Heimath — Kordon, Nro. 1. 4. 5. 22. — Kriminalien, Nro. 23. — Truppen, Nro. 5. 6. 7. 8. — Vorspann, Nro 12.
Verpflegungsanstalten. S. 630.
Verpflichtung, f. Eid.
Versatzhäuser, f. Leihanstalten, Nro. 1.
Verschollenheits-Erklärung, f. Abwesende, Nro. 1. — Edikt-alzitation, Nro. 3.
Verschwiegenheit. f. Amtsverschwiegenheit.
Verschwörung. S. 630.
Versetzte Unterthanen, f. Einlösung.
Versetzung, f. Staatsdiener, Nro. 8. 15. 32. 59.
Versorgungs-Anstalten, f. Verpflegungsanstalten.
Verspruchshühner, f. Schutzhühner.
Versteigerungen, f. Feyertage, Nro. 16. — Güterhandel, Nro. 3. 4. — Kirchensachen, Nro. 68. — Schätzleute, Nro. 3.
Verstimmlung körperliche, f. Militär, Nro. 3.
Verstorbene, f. Gedenken — Gottesdienst, Nro. 3.
Vertauschen, f. Militair, Nro 44. 46.
Vertheidigung, Vertheidigungskosten, f. Advokaten, Nro. 25. 34. 36. — Abwesende, Nro. 6. — Defensionsschriften — Eid, Nro. 18.
Verträge, Vertragsbriefe. S. 630.
Vervielfältigungs-Maschine, f. Privilegien, Nro. 49.
Verwalter, Verwaltungsbeamte, f. Amts-Bürgschaften, Nro. 5. — Dienstpragmatik, Nro. 4 — Gemeindewesen, Nro. 20. 21. — Gutsherrn, Nro. 5. — Stiftungen, Nro. 73. 74.
Verwaltungsräthe, f. Stadtgerichte, Nro. 2. 5. — Uniform, Nro. 38.
Verwaltungsstellen, f. Kompetenzkonflikte.
Verwandte. S. 631.
Verweise. S. 631.
Verzicht. S. 631.
Verzinsung, f. Gemeinde-Vermögen, Nro. 71. — Staatsschuldenwesen, Nro. 51.
Verzugszinsen, f. Zinsen, Nro. 2.
Veterinär-Schule. S. 631.
Viechtach. S. 632.
Vieh. S. 632. f. a. Tyrol, Nro. 7.
Viehausstellung, f. Landwirthschaft, Nro. 9.
Viehmärkte. S. 632.
Viehseuchen. S. 632.
Vier und Zwanziger, f. Münzwesen, Nro. 16. 31. 33.
Viertels Kronen, f. Münzwesen, Nro. 16.
Vikariats-Kalender, f. Kalender, Nro. 3.
Vikarien. S. 633.
Viktualien. S. 634, f. a. Tyrol, 4. 5. 7.

Bild. S. 634.
Bildhofen. S. 634.
Vingt un Rouge et Noir, ſ. Hazardſpiele, Nro. 2.
Viſitationen, ſ. Amtsviſitationen — Bezirksviſitationen — die zu viſitirenden Gegenſtände.
Visum repertum, ſ. Chirurgen, Nro. 2. — Gerichtsärzte, Nr. 1.
Vitriolöl, ſ. Zoll- und Mauthweſen, Nro. 63.
Vizinalwege. S. 634.
Vögel. S. 635.
Vogthaber. S. 635.
Volksauflauf, ſ. Gendarmen, Nro. 4.
Volksbildung, ſ. Pfarrer, Nro. 1. — Unterricht, Nro. 7.
Volksfeſte. S. 635.
Volksſchriften. S. 635.
Volksſchulen, ſ. Schulweſen — Unterricht, Nro. 6.
Volksverſammlungen, ſ. Nationalgarde, Nro. 8.
Volljährigkeit. S. 635.
Vollmacht. S. 636.
Vorarlberg. S. 636.
Vorbereitungsſchulen, ſ. Schul- und Studienweſen, Nro. 78.
Vorkauf. S. 636.
Vorladungen, ſ. Bothen, Nro. 18. — Zuſtellgebühren, Nro. 3.
Vorleſungen, ſ. Landärzte, Nro. 17,
Vormerkung. S. 636.
Vormerkungsbuch. S. 636, ſ. a. Hypothekenweſen, Nro. 15.
Vormünder, S. 637. ſ. a. Heurathen, Nro. 11. 40.
Vormundſchaften. S. 637.
Vorrathsanlehen, ſ. Landſchaft, Nro. 3.
Vorſchüſſe. S. 638, ſ. a. Stiftungen, Nro. 63. 79.
Vorſpann. S. 638.
Vorſtellungen. S. 639. ſ. a. Siegelmäßige, Nro. 10. — Stempelweſen, Nro. 66. — Steuer- und Domainenſektion, Nr. 4. — Veterinärweſen, Nro. 6.
Vorzug, Vorzugsrecht. S. 639, ſ. a. Regensburg, Nro. 5.
Votivprieſter, ſ. Meßgroſchen.

W.

Waaren, ſ. Poſtweſen, Nro. 64.
Waarenmuſter. S. 639.
Waaren-Niederlagen, ſ. Niederlagen, Nro. 5.
Waarenſpedition, ſ. Privilegien, Nro. 18.
Wachen, ſ. Bürgermilitär, Nro. 23. — Militär, Nro. 61. — Nationalgarde, Nro. 5. — Polizey, Nro. 11.
Wachs. S. 639.
Wägen. S. 639.
Waffen, ſ. Münzweſen, Nro. 12. — Nationalgarde, Nro. 8.
Waffenplätze. S. 639.
Waffenübung, ſ. Landwehr, Nro. 7. 18.
Wagenfeder, ſ. Privilegien, Nro. 38.
Wagenvermiether, ſ. Vermiether, Nro. 1.
Waggebühren. S. 639, ſ. a. Zoll- und Mauthweſen, Nr. 76.
Wagzettel. S. 640.
Wahlen, ſ. Akademie, Nro. 4. 10. — Gemeindeweſen, Nro. 13. 15. 16. — Landrath, Nro. 3. — Magiſtrate, Nro. 6. 10. 12. 14. — Ständeverſammlung, Nro. 2. 3. 23.
Wahnſinnige. S. 640.
Waidwerk, ſ. Jagdweſen, Nro. 13.
Waiſenfond, ſ. Militärwaiſenſtand.
Waiſenkaſſe, ſ. Wittwen- und Waiſenkaſſe.
Waiſenrechnungen, ſ. Stempelweſen, Nro. 8. — Taxweſen, Nro. 75. — Vormundſchaftsrechnungen, Nro. 19.
Waiſenvermögen, ſ. Rechnungsweſen, Nro. 48.
Waizenbier, ſ. Bier.
Waldgründe. ſ. Kultur, Nro. 18.
Waldmänner, ſ. Marktſchreyer.
Waldſtetten, ſ. Bayern, Nro. 24. — Rohr.
Waldungen. S. 640. ſ. a. Kultur, Nro. 9. 23. — Weide, Nro. 4. 5. 6.
Waldverkäufe, ſ. Diäten, Nro. 17.
Waldvögel. S. 640.
Wallfahrten, Wallfahrtskirchen. S. 640.
Walzende Grundſtücke, ſ. Gemeinde-Gründe, Nro. 19. — Steuerweſen, Nro. 21.
Wanderbücher. S. 640,
Wanderungen. S. 640.
Wappen. S. 641.
Wappenrock, ſ. Heroldenamt, Nro. 1.
Wartgelder. S. 642.
Waſche. S. 642.
Waſenmeiſter. S. 642.
Waſſer, Waſſerbauten. S. 643 ſ. a. Bauweſen, Nro. 45. 60. 63. 66. — Straſſenbau.
Waſſerbaupalierr. S. 643.
Waſſerbauſchule. S. 643.
Waſſergefahr. ſ. Glockengeläute, Nro. 1.
Waſſerleitungen. S. 643.
Waſſerleitungsröhren, ſ. Privilegien, Nro. 68.
Waſſerſchäden. S. 643.
Waſſerweggeld, ſ. Weggeld, Nro. 10. 11. 21.
Weber. S. 643.

Wechsel- und Merkantilsachen und Gerichte. S. 643.
Wege. S. 645, s. a. Fahrwege.
Weggeld. S. 645, s. a. Zoll- und Mauthwesen, Nro. 2. 51. 57. 79. 80.
Wegmacher. S. 646, s. a. Straßenbau, Nro. 11. 24. 27. 33. 37.
Wegmeister. S. 646. s. a. Straßenbau, Nro. 25. 26. 27.
Wehrlochsgebühren, s. Kanalgebühren.
Weibspersonen. S. 647.
Weiden. S. 647.
Weideplätze, s. Vieh, Nro. 12.
Weihenstephan, s. Landwirthschaft, Nro. 2. 3. — Oekonomie, Nro. 2.
Weihnachtsbäume. S. 647.
Weihnachtslieder, s. Adventslieder.
Weihsteuern. S. 647.
Weiler. S. 647.
Wein, Weinaufschlag. S. 648.
Weingeist. S. 648, s. a. Privilezien, Nro. 59. 61.
Weingelder. S. 648.
Weinhändler. S. 648.
Weinspanner, s. Hallämter, Nro. 1.
Weinstadlmeister. S. 649. s. a. Hallämter, Nro.
Weisgärber, s. Färbereyen — Nestler.
Weissenburg. S. 649.
Weißes Bier, s. Bier.
Weißmachen, s. Handwerksmißbräuche, Nro. 32.
Weisthum, s. Grundbuch, Nro. 2.
Werber. S. 649.
Werkführer. S. 649.
Werkmeister, s. Bauwesen, Nro. 36. — Wasserbau, Nro. 25. 26. 27.
Werkstätte, s. Gewerbswesen, Nro. 41.
Werktage, s. Glockengeläute, Nro. 1.
Werkzeuge, s. Handwerkzeuge.
Werthsangabe, s. Postwesen, Nro. 68. 71. 73.
Westphalen, s. Freyzügigkeit, Nro. 40.
Wetterläuten. S. 649.
Wettkomptoir, s. Lotterie, Nro. 1.
Wiblingen, s. Bayern, Nro. 9.
Widdumsgründe, s. Klöster, Nro. 55.
Widdumssteuer. S. 649, s. a. Steuerwesen, Nro. 19.
Widersetzung, s. Gemeinde-Vorsteher, Nro. 8.
Wiedereinlösung, s. Gemeindegründe, Nro. 39.
Wiedereinlösungsrecht. S. 649.
Wiedertäufer. S. 649.
Wiederverehlichung, s. Heurathen, Nro. 32. — Juden, Nro. 26.
Wiedschneiden, s. Forstwesen, Nro. 74.
Wiesbaden, s. Freyzügigkeit, Nro. 21.
Wiesen, s. Kultur, Nro. 23. — Zehenten, Nro. 31.
Wiesensteig, s. Bayern, Nro. 9. 24.
Wilddiebe, Wildschützen. S. 649.
Wildes Feuer, s. Viehseuchen, Nro. 10.
Winkelagenten. S. 650.
Winkellehrer, s. Instruktoren, Nro. 2.
Winkelleihhäuser, S. 650.
Winkelpressen, s. Preßfreyheit, Nro. 7.
Winkelschulen. S. 650.
Winkeltheater, s. Theater, Nro. 3.
Winkelwirthschaften. S. 651.
Winterhaltsgebühren, s. Kanalgebühren.
Winterrieden. S. 651.
Wippkarren. S. 651.
Wirthe. S. 651.
Wirthshäuser. S. 651, s. a. Abschaffungs-Patrouillen — Wägen, Nro. 1.
Wirthschaften. S. 651.
Witthum. S. 651.
Wittwen, S. 651, s. a. Militär-Wittwenfond — Pensionen, Nro. 1. 4. 5. 8. 9. 13. 18. 19. 21. 27. 32. 34. 35 36. 45. 50. 52. 55. 59. 62. 68. — Postwesen, Nro. 84. 86. — Professoren, Nro. 2. — Werkführer.
Wittwen- und Waisenkasse. S. 652.
Wochenblätter. S. 652.
Wochenschiff, s. Schifffahrt, Nro. 1.
Wochenzettel, s. Arbeitsleute, Nro. 6.
Wölfe. S. 652.
Wohlthätigkeits-Anstalten. S. 652.
Wohngebäude. S. 652.
Wohnsitz, s. Heimath.
Wohnsitz-Veränderung, s. Pensionen, Nro. 42.
Wolle. S. 652, s. a. Färberey, Nro. 4.
Wredisches Majorat, s. Majorate, Nro. 1.
Wucherſachen. S. 653.
Wünsche, s. Ständeversammlung, Nro. 12.
Würfeln, s. Hazardspiele, Nro. 2.
Würmsee, s. Schiffer, Nro. 4.
Würtemberg. S. 653.
Würzburg. S. 653.
Wundärzte. S. 653 — ärtliches Personal, Nro. 11.
Wundarzneykunst. S. 653.
Wundergeschichten. S. 654.

Zeitungen. S. 656.
Zertrümmerungen, s. Beutelehen, Nro. 3. — Gutszertrümmerungen.
Zeug, s. Färbereyen, Nro. 1. 2. — Tuch.
Zeugen, Zeugengelder, Zeugschaft. S. 657, s. a. Patrimonialgerichte, Nro. 6. 19. — Prokuratoren, Nro. 4.
Zeughaus. S. 657.
Zeugnisse. S. 658, s. a. Absolutorien — Aerztliche Zeugnisse — Amts-Atteste — Amtspraxis, Nro. 1. — Armenwesen, Nro. 19 — Auswanderung, Nro. 8. 20 — Dienstboten, Nro. 13. 14. 16. 17. 20. — Forstwesen, Nro. 97. 98. 101. — Gerichtsärzte, Nro. 4. — Gerichtspraxis — Hebammen, Nro. 18. — Landärzte, Nro. 17. — Landwehr, Nro. 10. — Lumpensammeln, Nro. 1. — Rechtskandidaten, Nro. 4. — Schul- und Studienwesen, Nro. 31. 34. — Siegelmäßigkeit, Nro. 12. — Stempelwesen, Nro. 38. — Universitäten, Nro. 6. 37. — Veterinärschule, Nro. 4. — Wanderbücher, Nro. 15.
Zuchthausbeiträge, s. Buchstabe.
Zucht- und Arbeits-Hauskommissionen, s. Uniform, Nro. 106.
Zuchthausstrafe. S. 664.
Zugänge, s. Rechnungswesen, Nro. 13.
Zugviehsteuer. S. 666.
Zulagen, s. Funktionszulagen — Gehalt, Nro. 3. 5. — Geistliche, Nro. 62 — Kirchendiener, Nro. 44. Norden, Nro. 7. — Landrichter, Nro 3. — Militär-Ehrenzeichen, Nro. 2. — Quiescenten, Nro. 10. — Theuerung, Nro. 2. 3.
Zulehensteuer. S. 666.
Zunftwesen. S. 666.
Zunftzwang, s. Bader, Nro. 6.
Zungengelder. S. 666.
Zusammenkünfte. S. 666.
Zusammenrottungen. S. 667.
Zustellgebühren. S. 667.
Zwangsarbeitshäuser. S. 667.
Zwangsrechte. S. 667, s. a. Gehaften. Nro. 2.
Zwangsveräußerungen, s. Veräußerungen.

Seite 4.
S. 5.
S. 5.
S. 6.
S. 10.
S. 12.
S. 15.
S. 17.
S. 22.
S. 23.
S. 24.
S. 25.
S. 26.
S. 28.

Berichtigungen.

Seite 4. Aborbnungen Nro. 1 lese statt 24 Oktober S: 514 — 21 Oktober St. XLIV
S: 5. Abschiede Nro. 5 l: st: Konscriptien — Militärkenscription.
S. 5. Abschoßgebühren, ist die Nachweisung „Vermögensexportation" wegzulassen.
S: 6. Abschriften, Nro. 7. ist die Nachweisung „Vidimirung" wegzulassen.
S: 10. Adel Nro. 2. l: st: m. s. u. Nro. 12, 5 — Nro. 12, 15.
S: 12. Adelsbriefe, ist die Nachweisung „Vidimirung" wegzulassen.
S: 15. Adjunkten, l: st: Kronfiskale — Fiskale.
S: 17. Advokaten, Nro. 15. l: st: m. s. Nro. 61. 64. 75. 78. — m. s. Nro. 61. 66.
S: 22. Aerzte, Nro. 3. l: st: Schutzpockenimpfung — Impfung.
S: 23. Aerztliches Gutachten, Nro. 1. l: st: Taggebühren — Diäten.
S: 24. ist der Titl „Aerztliches Personal" als nicht dastehend, und die Nummern als fortlaufend zu betrachten.
S: 25. Afterärzte, Nro. 2. l: st: m. s. u. medizinische Pfuscher — m. s. u. Medizinalwesen Nro. 9. 10. 19.
S: 26. Agenten, Nro. 3. l: st: Lehensmuthung — Lehenwesen, Nro. 31.
S: 29. Akten, Nro. 11. l: st: Einsicht der Abschriften — Einsicht oder Abschriften.
S: 35, Amtsextradition, Nro. 7. l: st: m. s. Nro. 7. — m. s. Nro. 11; und Nro. 9. l: st: m. s. Nro. 8. — m. s. Nr. 10.
S: 37. Amtspraxis, Nro. 4. l: st: Konkursprüfung — Rechtskandidaten; und st: 1816, 9. Dez. — 1817, 9. Dez.
S. 41. Anlehenstabellen, Nro. 1. l: st: m. s, Nro. 7 — m. s. Nro. 5.
S: 44. Ansbacher Eimermaaß, l: st: Anschlagsgebühren — Aufschlagsgebühren.
S: 47. Anwartschaften, Nro. 2. ist die Nachweisung „Kommunaldienst" wegzulassen.
S: 53. Appellation, Nro. 32. l: st: m. s. Nro. 40. — m. s. Nro. 42.
S. 59. Armee, Nro. 24. ist die Nachweisung „Konscription" wegzulassen; und st: Militär-Truppen l: Militär — Truppen.
S. 63. Armenpflegschaftsrath, l: in margine 1816, 17. Nov. 779.
S. 68. Assignationen ist die Nachweisung „Staatskassenassignationen" wegzulassen.
S: 72. Augenärzte, Nro. 1. l: st: Ausländer werden — Ausländer, berühmte werden.
S: 87. Bäcker, Nro. 6. l: st: Polizey-Vorschriften — Polizey; Verschriften.
S: 92. Bauwesen, Nro. 10. l: st: Hofbauwesen — Hof Nro. 8.
S. 93. Baufälle, Nro. 19. ist die Nachweisung „Pfarrgebäude" wegzulassen.
S. 95. Baumaterial, Nro. 46. l: st: verwehren — verwerthen.
S: 96. Bauten, Nro. 63. l: st: 1822 — 1319.

S: 102. Beförderungsordnung, Nro. 2. l: ſt: m. ſ. u. proteſtantiſche Geiſtliche und Pfarramt — m. ſ. u. Geiſtliche proteſtantiſche — Pfarrer.
S: 104. Bekanntmachungen, Nro. 4. l: ſt: Aktenſtücke in Schriften — Aktenſtücke und Schriften.
S. 110. Berichte, Nro. 2. l: ſt: 1796, 22. Juny Rgb. — 1796, 22. Juny Rgb. 1799; und Nro. 26. ſt: an das allgemeine — im allgemeinen.
S: 111. Berufungen, iſt die Nachweiſung, „Reklamationen Rekurſe" wegzulaſſen.
S: 115. Beſteuerung, Nro. 4. l: ſt: S. 459 — S. 449.
S: 116. Bettler, Nro. 3. l: ſt: St. XL — St. XI.
S: 126. Blätter, Nro. 2. l: ſt: 1803 — 1818.
S: 129. Bothen, Nro. 3 u. 23. l: ſt: Mauth- und Zollweſen — Zoll- und Mauthweſen.
S: 139. Briefe, Nro. 4. l: ſt: 1009 — 1809.
S: 140. Briefereyen, Nro. 3. l: ſt: S. 971 — 972.
S: 141. Bruderſchaften, Nro. 5. l: ſt: Miniſterium — Kreisregierung.
S: 150. Bürgermilitär, Nro. 23. l: ſt: 1807 — 1808.
S: 161. Civilprozeßtabellen, Nro. 7. l: ſt: Geſchäftsanzeigen, Tabellen — Geſchäftstabellen.
S: 162. Codex jud; Nro. 2. l: ſt: 1806, 15. Dez. S. 480 — 1806. 14. Aug. S. 305 und 15. Dez. S. 486.
S: 168. Dekante Nro. 12. iſt die Nachweiſung „General-Konſiſtorium" wegzulaſſen.
S: 172. Deſerteur, Nro. 17. l: ſt: Konſcription — Militärkonſcription.
S. 177. Dienſte, l: ſt: Konſcription — Militärkonſcription.
S: 181. Diskretionsjahre, l: iſt das zurückgelegte 18te Jahr, reſp. die geſetzliche Volljährigkeit. 1803, 18. März, St. XXI. und 1818, 26. May, Gſb. S. 151. §. 6.
S. 182. Diſtriktsumlagen, Nro. 4. iſt die Nachweiſung „Lokalumlagen" wegzulaſſen.
S: 186. Dorfswächter, l: ſt: Flurwächter — Flurſchützen.
S: 187. Duplikate, Nro. 3. l: ſt: 11. März St. XIII. — 1. März St. XII.
S: 213. Fabrikanten, Nro. 5. l: ſt: Gſb. 1825 — Gſb. 1818.
S: 222. Feuersbrünſte, Nro. 1. l: ſt: Feuersbrünſte. Begründen — Feuersbrünſte begründen.
S: 230. Fiskalate, Nro. 5. l: ſt: m. ſ. Nro. 21 — m. ſ. Nro. 20; und Nro. l: ſt: m. ſ. Nro. 27 — m. ſ. Nro. 26.
S. 231. Fiskalate, Nro. 22. l: ſt: m. ſ. Nro. 29 — m. ſ. Nro. 28.
S: 237. Forſtweſen, Nro. 16. l: ſt: Berechnung — Benehmung; und Nro. 25. vor „Beſtimmungen in einzelnen Gebietstheilen".
S: 246. Freynächte, Nro. 1. iſt die Nachweiſung „Tanzmuſik" wegzulaſſen.
S: 269. Gemeindeweſen, Nro. 67. l: ſt: Kriegsumlagen — Kriegslaſten; und Nro. 74. ſt: Grundvermögen — Gemeindevermögen.
S: 275. Gerichtsärzte, Nro. 1. l: ſt: visis repertis für — visis repertis; für
S: 277. Gerichtshalter, l: ſt: Beamte, Nro. 22. 23. 25. — Beamte, Nro. 22. 24. 25.
S: 278. Gerichtsſtand, Nro. 4. l: ſt: 13. Aug. — 22. Apr.; und Nro. 9. ſt: Hofoberrichtes — Hofoberrichters.
S: 479. Gerichtsſtand, Nro 16. l: ſt: m. ſ. Nro. 22. u. 36. — m. ſ. Nro. 23. u. 30: und Nro. 17. ſt: m. ſ. Nro. 27 — m. ſ. Nro. 29.
S: 282. Geſellen, Nro. 5. l: ſt: die Polizeydirektion entſcheidet — der Magiſtrat entſcheidet: ſt: und ihr — und der Polizeydirektion; ſt: §. 79 — §. 73.
S: 291. Gewerbsweſen, Nro. 15. l: ſt: m. ſ. Nro. 47 — m. ſ. Nro. 24, 48; und Nro. 33. ſt: S. 92 — S. 9*.
S: 300. Gründe ode, Nro. 1. l: ſt: Begriff oder — Begriff öder.
S: 303. Gutsherrn, Nro. 3. l: ſt: m. ſ. u. Gerichtsbarkeit — m. ſ. u. gutsherrliche Gerichtsbarkeit.
S: 310. gehört der Untertitel „Handwerksmißbräuche" vor Nro. 23.
S: 317. Heurathen, Nro. 3. l: ſt: m. ſ. u. Nro. 14. u. 29 — m. ſ. u. Nro. 14. u. 30.
S: 318. Heurathen, Nro. 8. l: ſt: m. ſ. Nro. 25 u. 33 — m. ſ. Nro. 25. u. 34; und Nro. 14. ſt: m. ſ. Nro. 29 — m. ſ. Nro. 30.
S: 319. Heurathen, Nro. 25. l: ſt: m. ſ. Nro. 33 — m. ſ. Nro. 34. 37.
S: 324. Holz, Nro. 4. l: ſt: der Rechte — der Holzrechte.
S: 325. Holz Nro. 13. l: m. ſ. Forſtweſen, Nro. 40. 79 — 86.
S: 328. Hypothekenweſen, Nro. 5. 3. 13. l: ſt: Dispenſation — Dispoſition; und Nro. 6. ſt: m. ſ. Nro. 10 — m. ſ. Nro. 11.

S: 233. Jahrmärkte, Nro. 8. l: st: 1804 — 1805.
S: 343. Johanniterorden, Nro. 3. l: st: S. 2550 — S. 2157.
S: 344. Juden, Nro. 2. l: st: St. V — St. VI; und Nro. 3. st:
Obere Pfalz l: 1804, 14. July St. XXXI.
1804, 14. July, St. XXXI. obere Pfalz.
1802, 11. April, S. 205. 1802, 11. April, S. 204.
S: 362. Kirchendiener, Nro. 49. l. st: 21. 22. 26. 56 — 20 22. 26. 33.
S: 369. l: st: Kollegial-Stifte — Kollegiat-Stifter.
S: 373. Konkordat, l: st: 1818, 5. Juny — 1817, 5. Juny.
S: 377. Konstanz, Nro. 2. l: st: 1807 — 1817.
S: 377. Kontingent, l: st: 1818, 22. July — 1806, 12. July.
S; 378. Kontributionen, Nro. 5. l: st: 1809 — 1819.
S: Kreditverein, Nro. 4. l: st: Hypothekenämter auf — Hypothekenämter in Beziehung auf.
S: 384. Kreisumlagen, Nro. 3. l: st: m. s. Nro. 3 — m. s. Nro. 2; und Nro. 5. st: Kreisumlagen — Umlagen.
S: 391. Kriminalien, Nro. 39. l: st: m. s. u. Advokaten, Nro. 24. 25. 54 — m. s. u. Advokaten, Nro. 24. 25. 34.
S: 409, Landsassen, Nro. 2. l: st: 1809 — 1808, 20. April Rgb. 1809. S. 114.
S: 416. Lehenwesen, Nro. 27. l: st: Belehnung — Belohnung.
S: 420. Lehramtskandidaten, Nro. 1. u. 3. l: st: Lehramte und — Lehramte an.
S: 421. Lehrjunge, Nro. 3. l. st: 1802 — 1803.
S: 423. Leihanstalten, Nro. 2. l: st: 1803 — 1802; und Nro. 3. st: 1802 — 1803.
S: 428. Lyzeen. Nro. 8. l: st: m. s. u. Schulen, Studieranstalten — m. s. u. Schul- und Studienwesen.
S: 431. Magistrate, Nro. 18. l: st: Landwehr, Nro. 7 — Landwehr, Nro. 19.
S: 462. Nationalgarde, Nro. 16. l: st: 14. April. S. 1881 — 14, April. S. 881.
S: 463. Nebenkirchen, l: st: m. s. u. Kirchweihen, Nro. 3 — m. s. u. Kirchweihen, Nro. 4.
S: 467. Obligationen, l: st: Peräquationskasse — Kriegskostenperäquation.
S: 496. Postwesen, Nro. 110. l: st; Postkurse, Nro. 113. 117 — Postkurse, Nro. 112; und st: Poststationen, Nro. 130. 135. 139. 150 — Poststationen, Nro. 129. 134. 138. 140.
S: 497. Präsentationen, Nro. 2. l: st: und — um.
S: 502. Privilegien, Nro. 24. l: st: m. s. Nro. 36. 36. 40 — m. s. Nro. 31. 36. 46.
S: 508. Pupillen, Nro. l: st: Pupillenvermögen — Pupillenwesen.
S: 512. Rang, Nro. 14. l: st: 1806. Rgb. 1817 — 1706. Rgb. 1807.
S: 526. Reisen, Nro. 4. l: st: Beamten oder — Beamten der.
S: 537. Ruhe öffentliche, Nro. 4. l: st: 1801 — 1810.
S: 541. Salzburg, Nro. 7. l: st: Münzwesen, Nro. 29 — Münzwesen, Nro. 28; und st: Freyzügigkeit, Nro. 31. Freyzügigkeit, Nro. 34.
S: 548. Schullehrer, Nro. 18. l: st: Pfarrern der — Pfarrern oder.
S: 567. Staatsschuldenwesen, Nro. 9. l: st: m. s. Nro. 11 — m. s. Nro. 49.
S: 569. Staatsschuldenwesen, Nro. 48. l: st: übernommenen Schulden; als Staatsschuld-Präjudiz — übernommenen Schulden als Staatsschuld; Präjudiz.
S: 575. Stempelwesen, Nro. 1. l: st: 19. Nov. St. XLVIII. — 6. July. St. XXVIII.
S: 587. Stiftungen, Nro. 27. l: st: Kuratellehen — Kuratela.
S: 602. Taxwesen, Nro. 29. l: st: 1808 — 1809.
S: 607. Theologen. l: st: sich ausweihen — sich im Ausland ausweihen.
S: 616. Uniform, Nro. 9. l: st: m. s. Nro. 67. 124 — m. s. Nro. 66. 125.
S: 617. Uniform, Nro. 38. l: st: m. s. Nro. 59. 75. 85 — m. s. Nro. 50. 85.
S: 631. Verzicht, Nro. 1. l: st: 1808, 20. April Rgb. — 1808, 20. April Rgb. 1809.
S: 639. Verstellungen, l: st: Berichte, Nro. 4. 7. 10. 14 ꝛc. — 5. 7. 14 ꝛc.
S: 639. l: st: Wag- und Niederlagsbücher — Waag- und Niederlagsgebühren.
S: 652. Wohngebäude, l: st: m. s. u. Brandassekuranz, Nro. 5. 25. 37 — m. s. u. Brandassekuranz, Nro. 4. 25. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

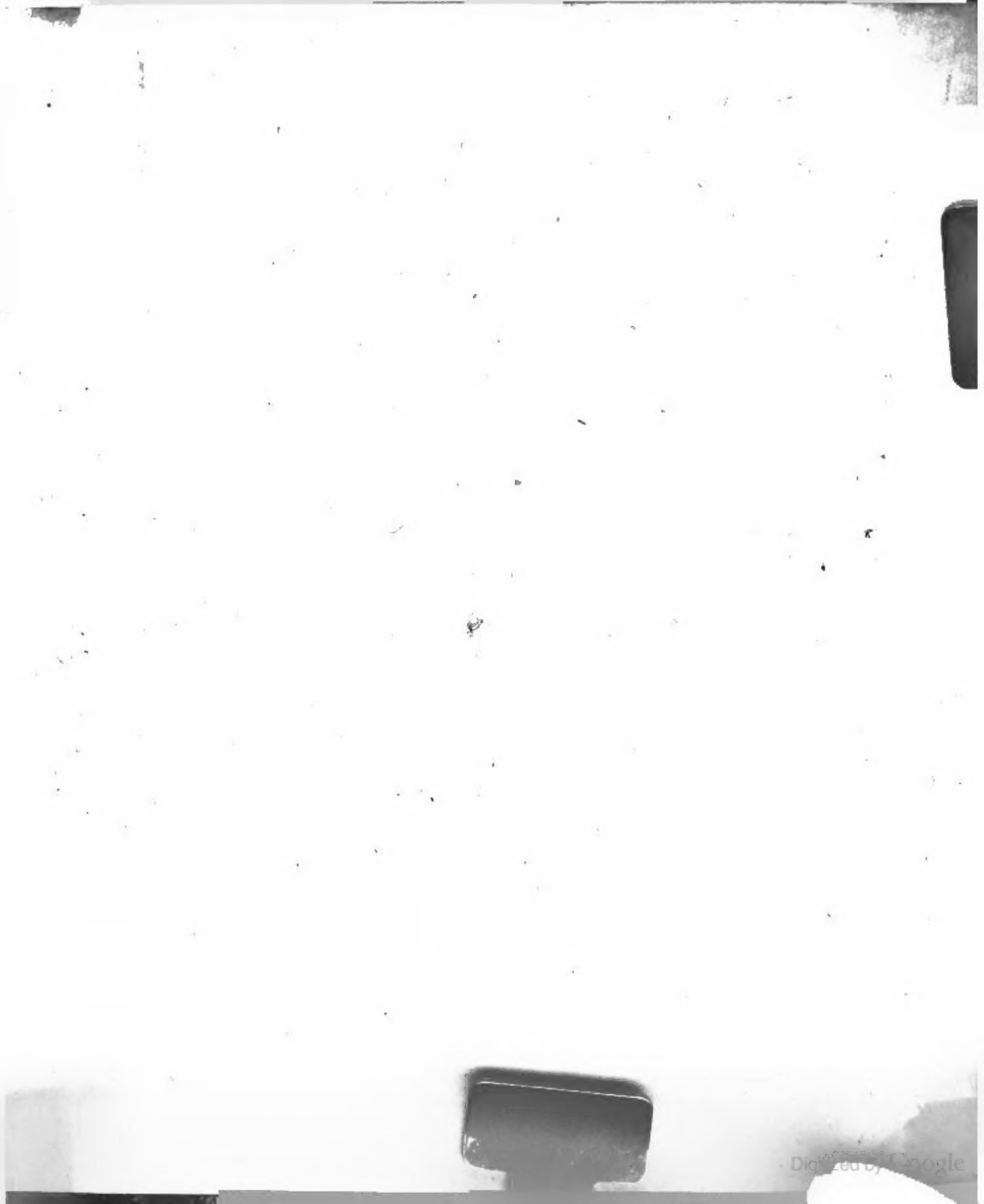
Digitized by Google